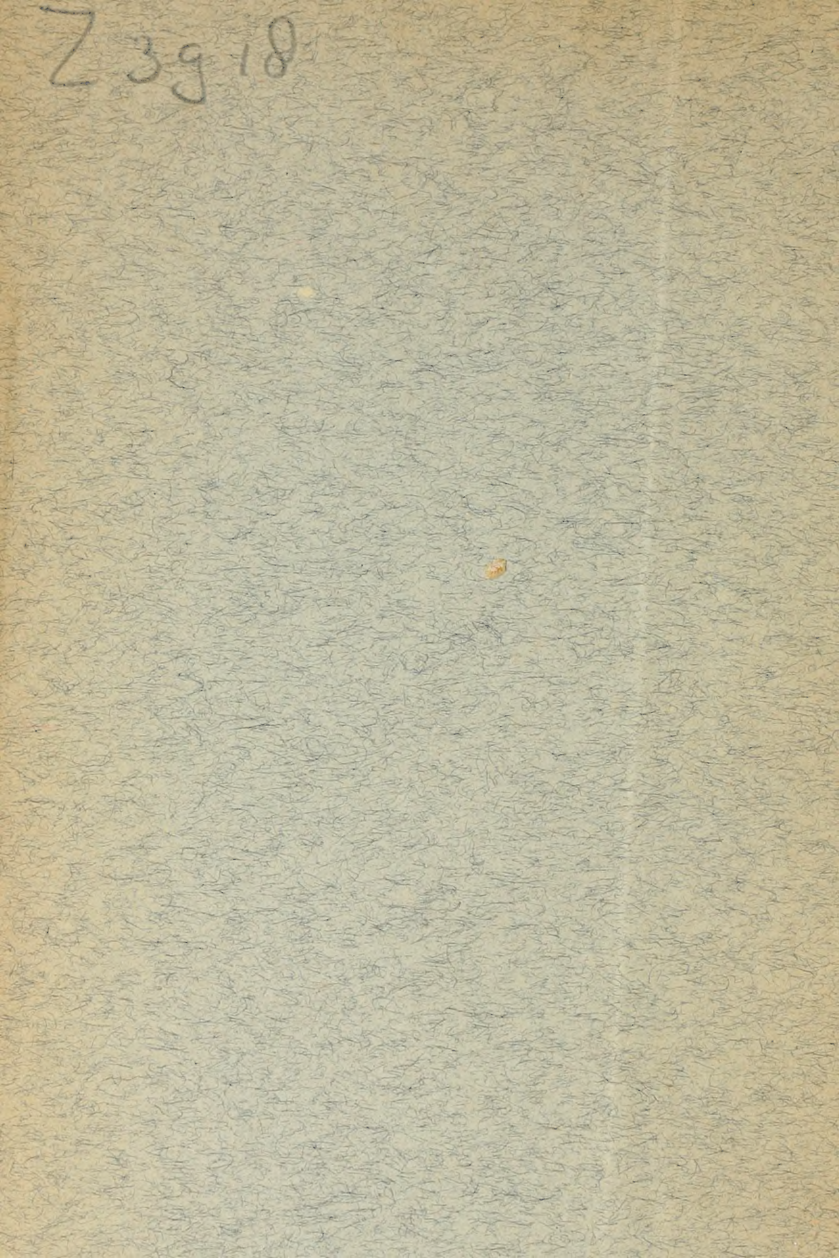
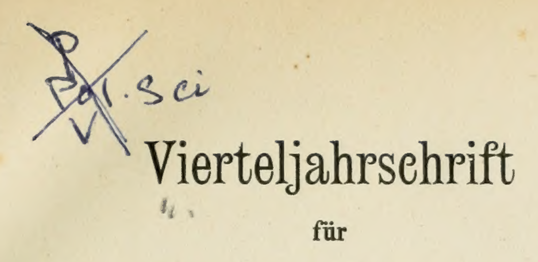



Z 3918



Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Dr. Georges Espinas (Paris), Prof. Dr. Henri Pirenne (Gent),
Prof. Dr. Gius. Salvioli (Neapel), Prof. P. Vinogradoff (Oxford)

herausgegeben

von

Prof. Dr. St. Bauer
in Basel

Prof. Dr. G. von Below
in Freiburg i. Br.

Dr. L. M. Hartmann
in Wien

Prof. Dr. K. Kaser
in Czernowitz

XIII. Band

VERLAG VON W. KOHLHAMMER

Berlin W. 35
Derfflingerstrasse 16

Stuttgart
Urbanstrasse 14

Leipzig
Frommanstr. 2a

1916



Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

Inhalt des dreizehnten Bandes.

I. Abhandlungen.

II. Miszellen.

III. Literatur.

Von der „Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ erscheint jährlich 1 Band zu 4 Heften. Preis pro Band Mk. 20.—.

(Ausgegeben wurde dieses Heft im April 1916.)

Die Redaktion unserer Zeitschrift wird von den Herausgebern gemeinsam geführt. Im Interesse einer Erleichterung der Geschäftsführung bitten wir jedoch, alle die Redaktion betreffenden Sendungen an Prof. G. v. Below (Freiburg i. Br., Weerthstraße 6) zu richten.

St. Bauer, G. v. Below, L. M. Hartmann, K. Kaser.

Der Werdegang des litauischen Volkes.

Von

Prof. Dr. Bezzenberger.

Als der Deutsche Orden nach der Unterwerfung des altpreußischen Volkes seine Kriegszüge weiter nach Osten richtete, um die Grenzen des neuen deutschen Kolonialstaates zu erweitern und zu sichern und nach seiner Ordensregel den Kampf gegen Ungläubige zu pflegen, betrat er, fast noch im Herzen der heutigen Provinz Ostpreußen, den Boden Litauens. Wie weit das Volk, nach welchem dieses Land benannt ist, sich damals ausdehnte, bedarf in Einzelheiten zwar noch der Feststellung, annähernd aber war es damals zweifellos ebenso begrenzt wie das Gebiet, in welchem das Litauische heute Volkssprache ist: durch eine Linie, die von Labiau nach Goldap und von hier erst östlich, dann nordöstlich bis in die Gegend von Dünaburg läuft, des weiteren aber mit der Südgrenze von Kurland zusammenfällt [1]. Im wesentlichen ist also Litauen das Flußgebiet des unteren Niemen. Vorwiegend ist dies Gebiet Flachland mit gutem Ackerboden; allein das bebaute Land ist durchbrochen von meilenweiten Waldgebieten, ausgedehnten Torfmooren und war bis vor kurzem von öfters unabsehbaren Heiden, d. h. mit Wachholder bestandenen Grasflächen durchsetzt.

Überträgt man diese landschaftlichen Züge in die Vorzeit, so

---

1) Friedr. Kurschat, Grammatik der litauischen Sprache, Halle 1876 (mit Karte des litauischen Sprachengebiets); A. Bezzenberger, Die litauisch-preußische Grenze: Altpreußische Monatsschrift XIX, S. 650 (vgl. ebenda XX, S. 123).

kann es nicht zweifelhaft sein, daß Litauen zur Zeit der Ordenskämpfe nicht dicht bevölkert war: hat man doch berechnet, daß unter den damaligen Bedingungen in Preußen nur 20 Menschen auf einem Quadratkilometer sich nähren konnten[1]). Auch ohne mehrere größere Rückgänge der Bevölkerungsziffer zu veranschlagen, kann es daher nicht überraschen, daß der litauische Volksstamm heute einer der kleinsten Europas ist: abgesehen von den vielen, die in neuerer Zeit nach Nordamerika gezogen sind, kann man die Menge der litauisch Sprechenden auf nicht viel mehr als 1½ Millionen veranschlagen, und auf Preußen entfallen hiervon nach der Volkszählung von 1890: 121 265 und entfielen nach Akten des Königsberger Konsistoriums 1848: 150 580, um 1864: 146 312 und 1878: 131 415. Nach anderer Angabe würde es 1850 sogar noch 252 700 Litauer in Preußen gegeben haben. Trotz der Schonung, deren die litauische Nationalität sich in Preußen erfreut, steht hier also ihr Aussterben sicher bevor. Die Gesamtzahl der russischen Litauer wurde 1847 auf 900 802, um 1874 auf 1 434 751 beziffert[2]).

So wenig wie die andern modernen Völker Europas sind die Litauer von einheitlicher Rasse, obgleich sie im allgemeinen noch heute auf reines Blut halten. Wie überall vollzogen sich eben auch bei ihnen unter dem Zwang der Verhältnisse und Leidenschaften Vermischungen mit Nachbarn, Kriegsgefangenen und Flüchtlingen, und zu den Kreuzungen einer primitiven Zeit kamen die, welche sich im Gefolge eines Zusammenlebens verschiedenrassiger Menschen in Städten, auf herrschaftlichen Gutshöfen usw. einzustellen pflegen und in unserem Falle dadurch in die richtige Beleuchtung treten, daß diesseits der Grenze im allgemeinen nur deutsche Beeinflussungen in Frage kommen, jenseits aber die Städte polnisch und jüdisch, die Großgrundbesitzer meist Polen, die Beamten meist Russen sind und die Soldateska ungeheuer zusammengewürfelt ist. Demgemäß zeigen bereits Beobachtungen

1) Lotar Weber, Preußen vor 500 Jahren, Danzig 1878, S. 30.

2) Köppen, Bulletin de la classe hist.-phil. de l'Académie de St. Petersbourg VIII, S. 273; A. Kurschat, Mitteilungen der litauischen literarischen Gesellschaft IV, S. 541; Rittich, Petermanns Mitteilungen XXIII, S. 7, 141.

des 16. und 17. Jahrhunderts[1]) die Litauer als ein Volk von gemischter Art, und erst recht treten sie so uns heute entgegen, wo man Flachsköpfe und Dunkelhaarige, Langschädel und Kurzköpfe, hochgewachsene Menschen und Leute von mäßigem Wuchs unter ihnen findet. Für die Frage nach ihrer Stellung im Kreise der Völker ist es daher gewiß nicht ausschlaggebend, daß körperliche Züge, die für Merkmale indogermanischen Geblüts gelten, bei ihnen nicht selten entgegentreten, aber man wird doch kaum fehlgehen, wenn man nach eben diesen Zügen den unverfälschten litauischen Typus bemißt, denn daß sie ihrem Kerne nach Indogermanen sind, wird durch ihre Sprache über jeden Zweifel erhoben — diese Sprache, welche an Wohllaut wie an Altertümlichkeit hoch über allen modernen Sprachen steht und einen Schatz sondergleichen darstellt, einen Schatz für die Wissenschaft, aber auch für die Litauer selbst, denn nur ihr haben sie die Beachtung zu danken, die ihnen heute zuteil wird, und da vornehmlich erst durch diese Beachtung ihr Volksbewußtsein aus fast erkalteter Asche zu neuer Wärme entfacht ist, so war letzten Endes eben wesentlich ihre Sprache die Triebkraft des völkischen Aufschwungs, in dem sie unleugbar zurzeit begriffen sind.

Es ist selbstverständlich nur eine Fabel, daß man sich mit Sanskrit in Litauen und mit Litauisch in Indien verständlich machen könne; aber wie jede Fabel ist auch diese lehrreich, denn sie vergegenwärtigt nicht nur den blendenden Eindruck der schon betonten Altertümlichkeit des Litauischen, sondern enthält auch die stillschweigende Anerkennung seiner Verschiedenheit von Sprachen, die kein Laienurteil dem Sanskrit zur Seite stellen kann, mit welchen aber trotzdem das Litauische gemeinhin zusammengeworfen wird — ich meine den slawischen. Das ist ganz unrichtig. Wohl scheint es eine Zeit gegeben zu haben, in welcher die litauischen oder, wie man in diesem Falle besser sagt, die „baltischen" oder — im Anschluß an Tacitus'

---

1) Herberstein, Polon. historiae corpus I, S. 156; Theod. Lepner, Der preußische Littauer, Danzig 1744, VI. Abteilung. — Vgl. I. Brennsohn, Zur Anthropologie der Litauer, Dorpat 1883 (Dissert.); Virchow, Zeitschrift für Ethnologie XXIII, S. 774 ff.; Bezzenberger, Sitzungsberichte der Altertumsgesellschaft Prussia XVIII, S. 1 ff.

Nachrichten über das östliche Bernsteinland — die „ästischen“ Völker mit den slawischen in engerem Volksverband gelebt haben. Indessen, sei es durch innere Kämpfe, sei es unter dem Druck benachbarter Volksmassen, sei es durch Abwanderungen, die Landnot oder eine Änderung des Klimas veranlaßte, oder durch irgend eine andere Ursache wurde diese „baltisch-slawische“ oder „lituslawische“ Einheit bereits in vorgeschichtlicher Zeit in zwei Teile gespalten, welche hinfort ein getrenntes Dasein führten und nach Maßgabe verschiedener geographischer und geschichtlicher Bedingungen sich allmählich zu zwei verschiedenen, eigenartigen Nationalitäten entwickelten. So entstanden aus der lituslawischen Einheit die jüngeren aber gleichfalls noch vorgeschichtlichen Einheiten der baltischen und der slawischen Völker, jedoch auch sie nur für begrenzte Dauer: Ursachen, denjenigen gleich, welche jene erste Spaltung bewirkt hatten, ließen aus dem einen Ast die spätere Fülle der slawischen Völker und Sprachen entstehen und bewirkten, daß aus dem anderen vier Spielarten hervorgingen: die Letten im Osten (heute in Kur- und Livland und auf der kurischen Nehrung), beeinflußt durch benachbarte finnische Völkerschaften; die Preußen im Westen, die in den Ordenskämpfen dezimiert, im 17. Jahrhundert ausgestorben sind; die Sudauer oder Jatwingen im Süden, die restweise als südlichster Teil der Litauer sich erhalten zu haben scheinen, und endlich viertens die Litauer in der Mitte dieser Völkergruppe.

Wann diese Entwicklung zum klaren Abschluß gekommen ist, ist ungewiß. Sicher aber ist es, daß ihre Ursachen in beschränktem Maße fortwirkten und in Verbindung mit anderen hier wie überall die Entstehung von Dialekten und Mundarten veranlaßten — hier wie überall, in Litauen aber in einem Grade, der aufs höchste befremden würde, wenn seine besonderen Gründe nicht klar am Tage lägen. Während im Westen die mönchische Bildung schon im 7. und 8. Jahrhundert ihren Einzug hielt und in den nunmehr entstehenden Klosterschulen die Landessprache gepflegt wurde, — während in ihnen und am kaiserlichen Hof unter den vielen, die sich dort als Schüler, hier als Bittende oder Befohlene aus den verschiedensten Teilen Deutschlands zusammenfanden, ein sprachlicher Austausch stattfand, der auf die Hebung

und Ausgleichung der Volkssprache nicht ohne Einfluß bleiben konnte, — während das Frankenreich in dem großen Karl einen Herrscher hatte, welcher in der Liebe zu seiner Muttersprache soweit ging, daß er eine deutsche Grammatik versucht haben soll, — während also im Westen die Sprache schon früh in Zucht kam und einer allgemeinen Norm entgegengeführt wurde, glich das Litauische bis in das 16. Jahrhundert einem verwahrlosten Hütekinde. Reichen auch die Anfänge der Christianisierung Litauens bis vor das 14. Jahrhundert zurück, so kann hier doch von einem Einfluß der Predigt auf die Landessprache erst viel später die Rede sein; Schulen, in welchen das Litauische Pflege gefunden hätte, fehlten, und die ersten Bemühungen um die Gründung eines litauischen Einheitsstaates zeigen sich erst in der Zeit, in welcher Deutschland im Landfriedensgesetz des Hohenstaufenkaisers Friedrich II. bereits ein Reichsgesetz in deutscher Sprache erhalten konnte. Bis dahin zerfiel Litauen in eine Menge selbständiger Territorien und der sprachliche Einfluß, den die Mittelpunkte dieser vielen kleinen Ländchen ausübten, war schwerlich größer als der eines heutigen Marktfleckens und erschöpfte sich im allgemeinen darin, der Volkssprache Fremdwörter zuzuführen — Ausdrücke aus der Sprache der Hansa, die lange Zeit von Nowgorod aus den litauischen Markt beherrschte, noch mehr aus der Sprache des russischen Kaufmanns, der schon im 9. und 10. Jahrhundert den Handel zwischen Ostsee und Kaspischem Meer vermittelte und immer erfolgreicher die deutsche Konkurrenz zurückdrängte, aber auch Wörter und Wendungen, welche die Vornehmen brauchten, die, schon früh mit der russischen Sprache vertraut, ihrem Einfluß erlagen, als Litauen nach Unterwerfung großer russischer Gebiete zu einem litauisch-russischen Staate geworden, und teils deshalb, teils durch Verschwägerungen russisches Wesen am litauischen Hofe zur Geltung gekommen war [1]).

Allerdings hat im Westen auch das Deutsche, im Osten auch

1) Man beachte, daß das sog. Chronicon Dubnicense dem Großfürsten Keistut und seinen Begleitern bei einer Eidesleistung russische Worte in den Mund legt; siehe Mierzyński, Źródła do Mytologii litewskiej II, S. 73 und Sitzungsberichte der Altertumsgesellschaft Prussia XVIII, S. 104.

das Polnische zersetzend auf das Litauische eingewirkt, allein das Polnische begann diese Wirkung viel später als das Russische, unter dem man hier übrigens nicht das Großrussische Moskaus verstehen darf, sondern die russischen Mundarten, welche an das Litauische grenzen, also das Weiß- und Kleinrussische. In welchem Umfang dies Russisch im östlichen Litauen sich eingebürgert hat, erhellt aus zahlreichen Urkunden, besonders dem Statut von 1529 (Działyński, Zbiór praw litewskich, Posen 1841, S. 143), welches die erste Kodifizierung der bis dahin ungeschriebenen litauischen Gesetze darstellt, aber eine Sprache zeigt, die zwar nicht geradezu weißrussisch, aber doch derart ist, daß sie gemeinhin so genannt wird. Dieselbe Sprache hat die litauische Kanzlei noch nach der Union von Lublin (s. unten) angewandt: nie aber hat sie sich des Litauischen bedient, und so ist es vielleicht kein Zufall, daß dasselbe im Großfürstentum Litauen vor Gericht nachweislich erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts in Gebrauch war. Aus dieser Zeit (1651) liegt ein Schwur in litauischer Sprache vor. Wie es vordem um das mündliche Gerichtsverfahren dort bestellt war, wissen wir aber nicht.

Nur bei dem einfachen Volke also hat das Litauische seine Pflege gefunden. Allein dies Volk lebte, wie wir das heute noch weithin sehen, in Einzelgehöften, deren Insassen oft genug durch die Schneemassen des Winters, die Verhältnisse des Schacktarps, d. h. der Zeit, in welcher das Eis der Flüsse und Moore zwar steht, aber doch nicht hält, und die Überschwemmungen des Frühjahrs längere Zeit auf den Verkehr in ihrer nächsten Umgebung beschränkt bleiben. Dazu kam, daß die Vereinzelung der Niederlassungen und die Dünne der Bevölkerung bei allen größeren Aufgaben, der Ernte, einem Bau usw. den Nachbar auf die Nachbarn anwies und ihn nötigte, diese zur Talkà, d. h. freiwilligen Arbeit, zu bitten — einer Leistung, der sich niemand entzog, die aber dem Nachsuchenden die Ehrenpflicht eines Gastmahls auferlegte. Auf diese Weise entstanden viele kleine landsmannschaftliche Kameraderien, und hiermit waren die Bedingungen für die unglaubliche Menge mundartlicher Schattierungen gegeben, auf welche ich hinwies. Daß aber die Sprache trotzdem nicht

ganz auseinanderfiel, daß sie innerhalb der einzelnen Territorien, der geographischen und hydrographischen Grenzen der Landschaften einen einheitlichen Charakter wahrte, dafür sorgte die äußere Not, sorgten die feindlichen Angriffe und die Unumgänglichkeit, zu ihrer Abwehr zusammenzuhalten.

Ungemein reich ist Litauen also sprachlich gegliedert, und dieser Gliederung nachzugehen, ist nicht nur von hohem Reiz für den Sprachforscher, sondern auch eine unerläßliche Aufgabe des Historikers, denn in der Sprachenkarte des modernen Litauens zeichnen sich seine alten großen und kleinen Stammesverbände so deutlich und verläßlich ab, daß erst durch sie die meist sehr unzulänglichen topographischen Angaben der Geschichtsquellen in die richtige Beleuchtung treten, zugleich aber auch vielfach die natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Grenzen und Stammesspaltungen erkennbar werden.

Es würde mich hier zu weit führen, wenn ich auf die Stammesverhältnisse Litauens überhaupt einginge, aber ich würde etwas wichtiges versäumen, wenn ich nicht auf die wesentliche Sonderstellung eines seiner Teile hinwiese. Von alters her zeigt sich nämlich eine Unterscheidung zwischen den Litauern im engeren Sinne und den Bewohnern der nordwestlichen Bezirke des heutigen Gouvernements Kowno, d. h. zwischen den Litauern und den Żamaiten oder Żemaiten, den Samogitae der Chroniken, den Schmuden der Polen. Diese Unterscheidung ist so fest, daß man bisweilen „Litauer und Żamaiten“ als Gesamtbenennung des ganzen litauischen Volkes antrifft und dies nicht ohne Grund, denn in keinem anderen litauischen Gebiete tritt ein solches Hängen am Alten, an Glauben und Sitten der Väter, ein solches Selbständigkeitsgefühl und Stammesbewußtsein entgegen wie hier, und mehr und heller als der Name jeder anderen litauischen Völkerschaft lebt der der Żamaiten in der litauischen Geschichte [1]).

Sie beginnt, diese Geschichte [2]), im 11. Jahrhundert und endet

1) Die folgenden $4^1/_2$ Seiten sind mit verschiedenen Abänderungen meinem Abriß der litauischen Literaturgeschichte in der Kultur der Gegenwart I, Abteil. 9, S. 354 entnommen.

2) Literatur: W. B. Antonowič, Očerk istoriji welikago knjażestwa litowskago, Kiew 1878; A. Barbašew, Witowt, Petersburg 1885; J. Caro,

im Jahre 1569 mit der Union von Lublin. Ihr Verlauf war bedingt in erster Linie durch die Mittelstellung Litauens zwischen der byzantinischen und der abendländischen Christenheit, in zweiter durch dynastische Rücksichten, und ihre Grundzüge sind so sehr biographisch, daß man nirgends besser als in ihr erkennen kann, welche epochemachende Bedeutung eine einzelne Persönlichkeit zu haben vermag. Das Volk ist an ihr nur als Masse beteiligt, nicht der geringste Impuls geht von ihm aus; was seine expansiven Kräfte erweckte und leitete, was sein Schicksal bestimmte, war außer feindlichen Provokationen vornehmlich Wille und Charakter seiner Herren.

Von dem preußischen Teile Litauens vorläufig abgesehen, bildeten den Hintergrund seiner Geschichte unablässige Raufereien, die sich zwischen Litauern und benachbarten Russen abspielten und durch russische Einfälle hervorgerufen waren. Jedoch nicht die Angreifer behielten in ihnen die Oberhand, sondern die Litauer, und es gelang diesen, im Gebiet von Polock festen Fuß zu fassen. Ermutigt durch solche Erfolge und begünstigt durch das Sinken der Macht Kiews und Einfälle der Tataren in Rußland bemühte sich nunmehr Ringold, Herr von Kernow (nördlich von Wilna), die litauischen Grenzen in Weiß- und Schwarzrußland zu erweitern und wurde dabei vom Glück so begünstigt, daß er seinem Sohn Mindowe (oder Mendog, Mendowg) ein ansehnliches Reich hinterließ. In dem Bestreben, dasselbe auf jede Weise zu stärken, trat Mindowe 1250 — vorübergehend — zum Christentum über und erreichte dadurch, daß er vom Papst Innozenz IV. als König von Litauen anerkannt wurde. Trotz des großen Rückhaltes, den er hierdurch, nicht zum wenigsten dem damals schon mit dem livländischen Orden der Schwertbrüder vereinigten Deutschen Orden gegenüber, erhielt, gelang es ihm aber nicht, das eigentliche Ziel seiner Politik, die Gründung eines litauisch-russischen Einheitsstaats zu erreichen. Er fiel 1263 durch eine Adelsverschwörung.

Geschichte Polens, Gotha 1863 ff.; J. Daškewič, Zamêtki po istoriji litowsko-russkago gosudarstwa, Kiew 1885; K. Lohmeyer, Witowd, Großfürst von Litauen in: Mitteilungen der litauischen literarischen Gesellschaft II, S. 203, Heidelberg 1887.

Nach Mindowes Tode war Litauen der Kampfplatz zweier einheimischer Parteien: einer heidnisch-nationalen und einer christlich-russischen, bis Lutuwer, wahrscheinlich Fürst von Eirogaly in Żemaiten, seine Dynastie zur großfürstlichen Herrschaft brachte. Durch glückliche Kriege mit Polen und dem Deutschen Orden, welcher damals bereits Litauen bis zum Memelstrom unterworfen hatte, wurde von Lutuwers Söhnen Witen und Gedymin der von Mindowe erstrebte Einheitsstaat geschaffen, und obgleich in diesem die litauische Nationalität in der Minderheit war und seine Bevölkerung zu zwei Dritteln aus Russen bestand, so hatte er doch die Kraft, sich gegen Moskau und gegen die Ordensmacht zu behaupten. Hat doch 1326 ein Heereszug verbündete Litauer und Polen bis in die Mark Brandenburg geführt!

Dieser Staat fiel nach Gedymins Tode (1341 oder 1342) an dessen sieben Söhne und seinen Bruder Woin, und da diese ihn unter sich teilten und demnächst ihre besondere Politik trieben, würde er bald am Ende gewesen sein, wenn nicht zwei der Söhne, Olgerd und Keistut — jener vorwiegend Diplomat, dieser Krieger; jener für den Osten interessiert, dieser ein leidenschaftlicher Feind des Ordens und durchaus heidnisch gesinnt —, eingegriffen und gewaltsam durchgesetzt hätten, daß Olgerd als oberherrlicher Großfürst (dux supremus) von seinen Brüdern anerkannt wurde. In Wirklichkeit teilte er aber die Herrschaft mit Keistut und überließ diesem den Westen, um selbst seinen russischen Plänen nachzugehen. Nur in der Schlacht bei Rudau unweit Königsberg (6. Februar 1370) sehen wir beide einmal vereinigt. Diese Schlacht wurde freilich gegen den Hochmeister Winrich von Kniprode verloren; allein weder durch sie, noch durch zahllose Litauerzüge, noch durch zweimalige Gefangennahme Keistuts vermochte der Orden den Widerstand zu brechen, welchen dieser heldenhafte Gegner dem Ansturm der abendländischen Ritterschaft entgegensetzte. Gleichzeitig aber war Olgerd mit großem Erfolge gegen die Moskowiter, die Polen und die Tataren Südrußlands tätig, und so kam es, daß bei seinem Tode (1377) das litauische Reich sich ausdehnte von der Ugra und Oka bis zum Bug und von dem Baltischen bis zum Schwarzen Meer.

Zu seinem Nachfolger in der Oberherrschaft hatte Olgerd seinen Lieblingssohn, den hochbegabten Jagello, ausersehen und Keistut hatte ihm aus brüderlicher Liebe zugestimmt. Trotzdem fühlte sich aber Jagello durch seinen Oheim oder doch durch dessen Söhne in dem Grade bedroht, daß er mit dem Hochmeister und dem livländischen Meister geheime Verträge abschloß, welche Keistut der gesamten Ordensmacht preisgaben. Die Folge dieser Verräterei waren innere Wirren, in deren Verlauf Keistut sich verleiten ließ, in Begleitung seines Sohnes Witowt (Witaut, Witold) in Jagellos Lager zu verhandeln. Er wurde hier aber festgenommen und am fünften Tage darauf fand man ihn, den mehr als Achtzigjährigen, in seinem Gefängnis tot, wahrscheinlich auf Jagellos Befehl erdrosselt (1382). Er ist der letzte der litauischen Fürsten, die nach heidnischem Gebrauch (mit Kleidern, Waffen, Pferden und Jagdhunden) bestattet sind. Seine Gemahlin Byrute ließ Jagello ertränken, ihre Verwandten hinrichten, Witowt aber gefangen halten. Durch eine List seiner Gattin wurde dieser indessen befreit und begann sofort einen Kampf um seine Stellung, der nach manchen Zwischenfällen Jagello nötigte, ihm den Länderbesitz Keistuts und die großfürstliche Würde zuzugestehen (1392) — Bewilligungen, die Jagello unbedenklich erscheinen konnten, seit ihm seine Vermählung mit der polnischen Königin Hedwig (1386) einen starken Rückhalt gegeben hatte. Bis dahin Heide, nahm er bei dieser Gelegenheit den römisch-katholischen Glauben an, erhielt den Taufnamen Wladislaw und trat alsdann selbst als Bekehrer Litauens auf, das nunmehr zu seinem Unglück mit den Geschicken Polens verknüpft war.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Witowt die Gefahren erkannt hat, mit welchen diese Verbindung sein Volk bedrohte, und daß das Streben sie abzuwenden, zugleich aber den Orden in Schach zu halten, die Triebfeder seiner ferneren Politik gewesen ist. Von Anfang bis zu Ende seiner großfürstlichen Regierung sehen wir ihn bemüht, Litauen zu kräftigen und ihm als unabhängigem Staatskörper eine nach beiden Seiten ausschlaggebende Stellung zu sichern, und wenn er dabei vor Verrat und Wortbruch nicht zurückscheute, kann das Gesamturteil über ihn

doch nur ein bewunderndes sein. War es eine Verräterei, daß er nach der Schlacht von Tannenberg zuerst die Belagerung der Marienburg aufgab, so lag seinem Abmarsch doch eine geniale Berechnung zugrunde, denn er lähmte dadurch in dem für die Geschichte unserer Ostmarken entscheidendsten Augenblick die polnische Macht und machte sich so zum Herrn der Lage, daß unter seinem Vorsitz der dem Orden günstige Frieden von Thorn (1411) zum Kummer Polens zustande kommen konnte. Und vielleicht noch genialer waren seine Bemühungen um eine kirchliche Union seiner Untertanen, von welchen die Russen, d. h. die Mehrzahl, dem russischen Bekenntnis zugewandt waren, während Litauen zum Herrschaftsgebiet der römisch-katholischen Kirche gehörte, obgleich auch hier, schon unter und durch Olgerd, die russische Lehre Eingang gefunden hatte. Gelangen jene Bemühungen, so war Litauen ebenso der Macht des polnischen Klerus wie kirchlichen Einmischungen Moskaus verschlossen. Allein eine Gesandtschaft von 20 seiner Bischöfe griechischen Bekenntnisses — an ihrer Spitze der auf sein Betreiben dem Moskauer Metropoliten entgegengestellte Metropolit von Kiew —, die er (der selbst dreimal den Glauben gewechselt hat) nach Konstanz sandte, um eine Vereinigung der griechischen und der römischen Kirche anzubahnen, kehrte erfolglos heim, und Witowts Unionsbestrebungen waren damit gescheitert. Aber sie sind keineswegs wirkungslos gewesen, sondern haben Konstellationen von großer Tragweite ergeben. Vornehmlich diese Bestrebungen erwarben nämlich dem Großfürsten das Vertrauen der Kalixtiner, und infolgedessen boten ihm die Hussiten nach König Wenzels Tode die böhmische Krone an. Witowt ging auf diesen Ruf ein, konnte ihm aber wegen der Ungunst der Verhältnisse nicht folgen und erklärte sich in dieser Lage, und nachdem ihm schon 22 Jahre vorher seine Großen den Titel eines Königs von Litauen und Rußland angetragen hatten, bereit, die ihm bereits dreimal von Kaiser Sigismund angebotene Königskrone Litauens anzunehmen. Was Sigismund hierbei erstrebte, war die Spaltung der polnisch-litauischen Macht und ihre Ablenkung von seinem Erblande Böhmen, während die Krönung für Witowt die Unabhängigkeit seines Landes und Volkes von dem polnischen Reichstage und

der Gnesener Synode, ja eine Zukunft Litauens bedeutete, welche Rußland zuteil geworden ist.

Um diese Gefahren abzuwenden, verwehrten die Polen der Krönungsgesandtschaft Sigismunds den Durchzug; Witowt aber, der, obwohl schwer krank, sie in festlicher Versammlung in Wilna erwartet hatte, fiel auf der Heimkehr von dort nach seiner Residenz Troki vom Pferde und starb am 27. Oktober 1430. Den letzten bedeutenden Erfolg seiner Politik brachte ihm der Frieden am See Melno (1422), welcher die Ostgrenze des preußischen Ordenslandes bis auf den heutigen Tag (mit gering Unterbrechung) festlegte. Durch ihn wurde die livländische Ordensmacht isoliert und Litauen in Polangen ein Zugang zum Meere gegeben, zugleich aber auch die spätere kulturelle und konfessionelle Verschiedenheit zwischen Preußisch- und Russisch-Litauen angebahnt.

Mit Witowt schied die letzte machtvolle Persönlichkeit der litauischen Geschichte, die letzte zugleich, deren Regiment dem litauischen Volke eine freie nationale Kulturentwicklung in greifbare Nähe rückte. Soll er sich doch mit dem Gedanken getragen haben, an Stelle des Russischen das Litauische zur Hof- und Kanzleisprache zu machen. Nunmehr aber erlag das östliche Litauen rettungslos dem Zusammenwirken der Kräfte, die an seiner Polonisierung arbeiteten, und es half ihm nichts, daß es wiederholt noch Herrscher fand, welche seine Selbständigkeit zu wahren suchten. Zu eng hatte Witowt selbst unter dem Zwang, den ihm Kriegsnöte und politische Sorgen auferlegten, die Verbindung beider Staaten geschürzt. Nach einer furchtbaren Niederlage durch die Tataren hatte er sich 1401 zu einem Vertrag bequemen müssen, der für den Fall seines Todes seinen gesamten Besitz und die Großfürstenwürde Jagello zusicherte, und noch nachteiliger für sein Reich und sein Volk waren die Bestimmungen der Union von Horodło (1413), durch welche die Aufnahme der litauischen römisch-katholischen Bojaren, 47 an der Zahl, in die Sippenverbände des polnischen Adels erklärt, das katholische Bekenntnis aller Würdenträger gefordert und bestimmt wurde, daß der polnische und litauische Adel, rechtlich ganz gleichgestellt, nach Bedarf unter Zustimmung der Herrscher

zu Nutz und Frommen Polens und Litauens Parlamente halten sollte. Damit war der Katholizismus gewissermaßen zur litauischen Staatsreligion erhoben, dem polnischen Klerus und dem Parlamentarismus ein weiter Spielraum gewährt und ein Teil des litauischen Adels seinem Volke entfremdet. — Was diesen betrifft, so ist seine Entstehung unklar, wie denn überhaupt die Kenntnis der sozialen Verhältnisse Litauens und seiner Verfassung für die ältere Zeit mangels einwandfreier und bestimmter Nachrichten ungenügend ist. Einigermaßen sicher ist jedoch, daß in Żemaiten eine patriarchalisch-aristokratische Territorialverfassung bestand, und im übrigen Litauen, wenn auch wohl nicht in jedem Gau, so doch in einzelnen Territorien Herren waren, die, soweit sie ein persönliches Regiment ausübten, in ihm unbeschränkt waren. Daneben bemerken wir, daß hier bis zu Jagellos Zeit der Begriff des Eigentums fehlte, und hören, daß die Abgaben sehr groß, die Frohndienste endlos waren, hören aber auch, daß Kriegszüge Tausende von Kriegsgefangenen in das Land gebracht haben, und wissen durch die Ausstattung der heidnischen Gräber Litauens, daß es hier neben ärmeren reiche und sogar recht reiche Leute gegeben hat. Die ursprüngliche ständische Gliederung wird daher im allgemeinen so zu denken sein, daß das Volk aus Bauern bestand, welche Sklaven hielten, selbst aber unter despotischen Kleinfürsten standen. Diese Bauern aber stellten die Wehrmacht, und wie sonst, wie namentlich auch in Polen, erwuchs hierdurch zunächst einigen, allmählich vielen von ihnen und schließlich allen eine bevorzugte Stellung. Ausdrücklich gewährt wurde eine solche durch Jagello gelegentlich seines missionierenden Auftretens in Litauen im Jahre 1387 den zum katholischen Glauben sich bekennenden Bojaren — mit diesem russisch-polnischen Ausdruck benannte man ursprünglich die zum Kriegsdienst Berechtigten [1] —, indem er ihnen bürgerliche Rechte verlieh und sie damit als zweiten Stand zwischen ihren Herrn und die Unfreien schob. Die schließliche Entwickelung dieses Standes zu wirklichem, hinfort aber polnischem Adel vollzog sich dann auf und im Gefolge der Versammlung von Horodło.

---

1) „armiger siue bojarin“, DZIAŁYŃSKI a. a. O. S. 1.

Die Privilegien, welche den katholischen Bojaren Litauens dort eingeräumt waren, gewährte Jagello etwa 20 Jahre später auch den russischen, und die hierdurch geschaffene Ordnung, insonderheit die Gleichstellung des gesamten litauischen und des polnischen Adels, wurde 1447 von König Kasimir in vollem Umfang bestätigt.

Nach Witowts Tode wählten seine litauisch-russischen Bojaren Swidrigello, einen Bruder Jagellos, zum litauischen Großfürsten. Die Wahl erfolgte zwar auf Veranlassung Jagellos und entsprang seiner brüderlichen Liebe, verstieß aber gegen die bestehenden staatsrechtlichen Abmachungen, erfüllte daher die polnische Baronie mit Besorgnissen für die Zukunft ihres Reiches und veranlaßte einige ihrer Angehörigen, sich Podoliens zu bemächtigen, das nach vorübergehender Zugehörigkeit zu Polen seit 1411 litauischer Besitz war. Swidrigello aber, der einige Zeit in Podolien geherrscht hatte und heimisch geworden war, lag dieser Teil Litauens besonders am Herzen, und da er überdies im Anschluß an Witowts Politik nach Unabhängigkeit von Polen strebte, so nahm er den Fehdehandschuh auf, verbündete sich mit dem Deutschen Orden und begann mit Polen einen Krieg, der zwar günstig für ihn verlief, dessen Früchte er aber nicht genoß, denn er wurde von seinem Vetter Sigmund, Bruder Witowts, 1432 gestürzt. Ein Vertrag, welchen Sigmund hierauf mit Jagello schloß, trug ihm freilich die großfürstliche Würde ein, drückte aber Litauen zu einem polnischen Lehnsstaat herab, und der Haß des Adels, der ihm Verfolgungen und übermäßige Begünstigung der bäuerlichen Bevölkerung vorwarf, zeitigten eine Verschwörung, durch welche er schon 1440 fiel.

Sein Nachfolger wurde der 13jährige Kasimir, ein Sohn Jagellos und Bruder von dessen Nachfolger Wladislaus III. Nach Absicht der Polen sollte er nur ein vorläufiger Stellvertreter des Königs sein. Aber einmal in Litauen und dem polnischen Hofe entrückt, ließ er sich bestimmen, sich zum Großfürsten ausrufen und seine Barone eifersüchtig über Rechte und Besitzstand Litauens wachen zu lassen. Indessen leider nicht für die Dauer. Wladislaus III. verschwand 1444 im Kriege gegen die Türken in der Schlacht bei Warna, und Kasimir, der ihm folgte und

nunmehr die Herrschaft über Polen und Litauen in Personalunion vereinigte, wurde, trotz seiner Vorliebe für Litauen, durch den polnischen Reichstag, den 13jährigen Ordenskrieg (1453—1466), seine Familieninteressen und ihre teils diplomatische, teils kriegerische Verfolgung in Böhmen, Ungarn und Schlesien verhindert, nicht nur den Hoffnungen, die man in Litauen auf ihn gesetzt, und den Versprechungen, die er ihm gegeben hatte, zu genügen, sondern auch seinen Besitzstand gegen den Zar Iwan III. zu behaupten, der unter konfessionellen und nationalen Vorwänden die Erwerbung aller unter litauischer Herrschaft stehenden russischen und angeblich russischen Lande anstrebte. — Es kann daher nicht wundernehmen, daß nach Kasimirs Tode (1492) die Litauer, ohne auf Polen Rücksicht zu nehmen, abermals einen eigenen Großfürsten wählten. Der Erkorene war Kasimirs Sohn Alexander. Durch seine Verheiratung mit Iwans Tochter Helene versuchte er in ein verträgliches Verhältnis mit Rußland zu kommen, indes dieser Versuch schlug in sein Gegenteil um, und als Alexander im Jahre 1501 seinem Bruder Johann Albrecht in Polen sukzedierte, und sein Interesse dadurch von Litauen abgelenkt wurde, begannen die letzten Zuckungen der litauischen Geschichte. Noch einmal betonte es zwar seine Selbständigkeit, indem es noch einmal mit Nichtachtung der Verträge in Sigismund, dem Bruder Alexanders, einen Großfürsten wählte (1506). Diesmal aber folgte ihnen die Staatsklugheit der Polen, indem sie denselben zum polnischen König erhoben und dadurch eine neue Personalunion beider Staaten herstellten. Die Bemühungen Sigismunds, eine Machtstellung Litauens gegen Rußland zu behaupten, schlugen fehl, und geschwächt, wie der litauische Staat war, schloß er sich, zwar widerstrebend, aber notgedrungen mehr und mehr da an, wo er geleitet und sein Geschick bestimmt wurde. Unter Sigismunds Sohn, Sigismund August, wurde die völlige Vereinigung Litauens und Polens in allen Staatsangelegenheiten vollzogen und beiden Ländern ein gemeinsamer Senat und Reichstag gegeben. —

Anders als die Geschichte des östlichen, heute russischen Litauens läßt sich die des westlichen, heute preußischen, rasch überblicken. Der Norden Ostpreußens, das spätere, weitausgedehnte

Hauptamt Memel, d. h. die heutigen Kreise Memel und Heydekrug, ist von Livland aus erobert und wurde bis 1328 zu Kurland gerechnet, in diesem Jahre aber wegen seiner Lage von dem livländischen Zweig des Ordens dem preußischen abgetreten. Das gesamte südlichere litauische Gebiet, die Landschaften Schalauen (Hauptort Ragnit) und Nadrauen (Hauptort heute Gumbinnen) nebst dem anstoßenden Sudauen, das sich großenteils mit dem heutigen Gouvernement Suwalki deckt, wurde von dem Orden gleich nach der Unterwerfung der Preußen in kurzer Zeit bezwungen. 1274 begannen diese Litauerkämpfe, 1283 waren sie beendigt, und das Ordensgebiet erstreckte sich nunmehr von der Weichsel bis zum mittleren Lauf des Memelstromes. Doch nur die Hoheit des Ordens und nicht einmal die, sondern sein Anspruch, nicht aber seine Verwaltung reichte bis hierher, denn weit entfernt, die durch den Krieg verödeten litauischen Gaue in Kultur zu nehmen, ließ der Orden in ihnen eine ungeheure Wildnis entstehen — ein Heide-, Bruch- und Waldgebiet, in dem Jäger, Fischer und Beutner, aber auch Buschklepperscharen ihr Wesen trieben, und lediglich unbedeutende Kastelle, sogenannte Wildhäuser, als Beobachtungsposten und Lagerplätze durchziehender Heerhaufen die Ordenssouveränität zum Ausdruck brachten. Was den Orden bestimmte, so zu handeln, ist klar. Zu schwach, um die Ziele seiner Politik im Osten und im Westen gleichmäßig zu verfolgen, im Westen durch Kolonisation und Landerwerb eine Verbindung seines Gebietes mit dem Reich herzustellen und im Osten den Kampf für die Ausbreitung des Christentums gegen die Heidenschaft fortzusetzen, schuf er sich durch die Wildnis eine natürliche Deckung, die seine inneren Bewegungen verschleierte, seine Angriffe erleichterte und eine fortwährende unauffällige Beobachtung des Feindes ermöglichte, Überfälle desselben aber erschwerte und der Gefahr aussetzte, überlegenen Streitkräften zu begegnen, welche die durch Kundschafter oder Fanale benachrichtigten zurückliegenden Ordensschlösser entsandten. In dieser Weise hat die Wildnis in den langwierigen Grenzkriegen, welche der Orden in der Folge mit den Litauern zu führen hatte, eine große Rolle gespielt, und erst als der Frieden am See Melno, wie erwähnt, die preußische

Ostgrenze gezogen hatte, konnte der Pflug in der Wildnis seinen Einzug halten. Aber nur langsam hat der Bauer in ihr Fortschritte gemacht; erst nach der Säkularisation Preußens war das preußische Litauen wirklich der Kultur gewonnen und dort, wo der deutsche Kaiser sich heute an Waldesstille und Waidwerk erfreut, aber schon im 17. Jahrhundert eine kurfürstliche Jagdbude stand, in und an der Rominter Heide, liegen Dörfer, welche erst die kolonisatorische Tätigkeit König Friedrich Wilhelms I. mitten in der Wildnis geschaffen hat.

Ursprünglich also in einzelne Territorien zerfallend, wurde Litauen früh in zwei Teile gespalten und jeder dieser Teile in ganz verschiedene Interessen verstrickt, ganz verschiedenen politischen, kulturellen und konfessionellen Einflüssen ausgesetzt. Was die Litauer diesen Einflüssen an geistigem Besitz entgegenzustellen hatten, beschränkte sich auf ihre mündlichen Volksüberlieferungen, und ohne den Halt eines nationalen Schrifttums, ja, wie es scheint, ohne Kenntnis der Schrift[1]) und sicher ohne eigenes literarisches Streben verfielen sie daher einer geistigen Vormundschaft, die ihnen nicht mehr bot, als sie für nützlich hielt. Es ist daher nicht mehr als selbstverständlich, daß die litauische Literatur bis in die neuere Zeit in fremdem Banne gestanden hat und im allgemeinen geistlich ist[2]). Sie beginnt auf preußischer Seite mit der Übersetzung des kleinen lutherischen Katechismus (1547) und mehrerer Kirchenlieder durch Martin Moswidius, der 1546 auf der kurz vorher gegründeten Königsberger Universität als Stipendiat des Herzogs Albrecht inskribiert und 1562 als Pfarrer in Ragnit gestorben ist. Von der hiermit eingeschlagenen Bahn entfernte sich bis in das 19. Jahrhundert hinein die gesamte, übrigens verhältnismäßig spärliche preußisch-litauische Literatur, abgesehen von einigen landesherrlichen Edikten und mehreren sprachlichen Schriften, nur durch die Werke des

1) Daß sie den Preußen fehlte, bezeugt PETER VON DUSBURG III 5, und nicht einmal Jagello konnte lesen und schreiben.

2) Ich folge hier zum Teil wieder meiner Darstellung der litauischen Literatur a. a. O. Für die allerneuste Zeit gibt dazu Ergänzungen MAIRONIS (Pseudonym für MACZULIS), Lietuvos Istorija (Geschichte Litauens), 3. Aufl., Petersburg 1906.

am 1. Januar 1714 in Lasdinehlen bei Gumbinnen als Sohn eines Freibauern geborenen Christian Donalitius, eines Dichters, der diese Benennung mit Fug und Recht verdient, nicht aber die des litauischen Nationaldichters, denn es gibt nicht viele Litauer, die ihn kennen, und nur der Vorwurf seiner Hauptdichtungen, das litauische Bauernleben, ist national, seine dichterische Form aber völlig unlitauisch: bediente er sich doch des Hexameters. Daß er dies tat, ist höchst bemerkenswert, denn Klopstocks Messias erschien erst 1748, d. h. in einer Zeit, als Donalitius vermutlich bereits den Pegasus zu meistern verstand, und wenn Donalitius nicht etwa von Gottsched, dem „Vater des deutschen Hexameters“, beeinflußt ist, so wird ihn nichts als Vorbild und Studium der Alten zu der Wahl seines Metrums bestimmt haben. Noch bemerkenswerter aber als seine Verse, ja bewundernswürdig sind mehrere seiner Dichtungen nach Sprache und Schönheit der Schilderungen. Was er hinterlassen hat sind 6 Fabeln und 5 Idylle, von welchen 4 die Jahreszeiten behandeln und zuerst im Jahre 1818 unter dem zusammenfassenden Titel „Das Jahr“ von Rhesa veröffentlicht sind. Donalitius scheint keins seiner Gedichte für einen großen Leserkreis, sondern nur zur Unterhaltung seiner Freunde bestimmt zu haben. Er ist am 18. Februar 1780 als Pfarrer in Tollmingkehmen gestorben. Gute deutsche Übersetzungen seiner Werke sind Ferdinand Nesselmann und Louis Passarge zu verdanken.

Anders als um die ältere preußisch-litauische Literatur, die im Luthertum wurzelt, steht es um die des russischen Litauens. Abgesehen von dem schon erwähnten Eid und zwei späteren Eidesformeln ist sie von Anfang an geschieden in eine katholische und eine reformierte Richtung. Um die erste zu verstehen genügt es, an Jagellos Bekehrung und die Stellung der katholischen Kirche in Polen zu erinnern. Was aber die zweite betrifft, so muß man wissen, daß in der Mitte des 16. Jahrhunderts vornehmlich durch den Einfluß des Fürsten Nikolaus Czarny Radziwill das reformierte Bekenntnis weite Verbreitung in dem litauischen Adel gefunden hat und durch dessen Vermittelung auch in einen Teil der Landbevölkerung gedrungen ist. In ihr hat es sich auch bis heute gehalten; zurzeit soll sich die Zahl

der russisch-litauischen Kalvinisten auf etwa 40000 belaufen. Ihren Mittelpunkt bildet die reformierte Wilnaer Synode. Der reformierte Adel dagegen hat unter dem Drucke des königlichen Hauses und Hofes und der Staatskirche das katholische Bekenntnis wieder angenommen.

Die reformierte russisch-litauische Literatur setzt 1598 ein und umfaßt von ihrem Beginn bis heute nur Werke kirchlichen und erbaulichen Inhalts. Wahrscheinlich besteht sie ausschließlich aus Übersetzungen, aber diese sind zum Teil geschickt und sprachlich von hohem Wert. Sie enthält nicht viele Werke, darunter aber Bücher von großem Umfang, und wenn sich schon hierin ein hoher Grad von Opferwilligkeit der litauischen Kalvinisten ausspricht, so tritt diese noch deutlicher dadurch hervor, daß sie trotz schwerer Bedrängnis, welche der zweite schwedisch-polnische Krieg über sie brachte, an die große Aufgabe einer Bibelübersetzung gingen. Leider reichten ihre Mittel hiefür aber nicht aus und von dem stolzen Unternehmen sind nur 3 Bruchstücke übriggeblieben.

Was ich über die reformierte Literatur sagte, gilt beinahe ebenso von der katholischen: auch sie steht ganz und gar in Abhängigkeit von der Kirche. Ihre bekanntesten älteren Namen sind Michael Dauksza und Konstantin Szyrwid — beide von weiterem Interesse aber nur insofern, als Dauksza, Kanonikus von Żemaiten, für das Litauische gleiche literarische Rechte forderte wie für das Polnische, Lateinische, Griechische und andere Sprachen und in der Sprache eines Volkes den eigentlichen Hort seiner Macht sehen wollte; Szyrwid aber, ein Wilnaer Jesuit († 1668), Bauern und Bürgern litauisch, der Aristokratie dagegen polnisch predigte — ein Hinweis auf das damalige sprachliche Verhältnis der Stände Litauens, welcher dadurch verstärkt wird, daß in zwei Zwischenspielen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts (Einlagen in Schuldramen, die im Jesuitenkollegium in Kroże in Żemaiten aufgeführt sind) das Litauische als rustikale Sprache erscheint.

Diesen Frühzeiten der litauischen Literatur unvermittelt zur Seite gestellt, überrascht ihr gegenwärtiger Zustand aufs höchste. Noch heute findet man zwar in den Händen vieler, vielleicht

der meisten Litauer Bibel und Gesangbuch, und die Zahl ihrer erbaulichen Texte hat im Laufe der Zeit nicht allein sehr zugenommen, sondern wächst noch immer; man kann auch sagen, daß das, was die Litauer auf preußischer Seite außerdem lesen, sich noch gegenwärtig gewöhnlich auf irgendein Tages- oder Wochenblättchen und den Kalender beschränkt — im übrigen aber gibt nicht mehr das Erbauliche der litauischen Literatur das Gepräge, sondern das Moderne, und was der älteren Literatur ganz fehlt, der Patriotismus, ein nationaler Einheitsgedanke, ein Drängen nach Geltendmachung des eigenen Volkstums, eben das erfüllt die eifrigsten und für ihre Nationalität begeisterten Führer der heutigen litauischen Intelligenz, die sogenannten Lituomanen. Also ein großer Gegensatz, aber ein wohl begreiflicher. Erinnern wir uns an die weittragenden Anregungen, die von Bodmer, Herder, den Grimms ausgegangen sind und allüberall den Sinn auf die Muttersprache, das Bodenständige, die Vorzeit und Kinderjahre der Völker lenkten, an die Betonung, die das Nationalitätsprinzip im 19. Jahrhundert in ganz Europa gefunden hat, an die Hebung der Volksbildung, die sich in ihm vollzogen, an die Erfolge, welche die politische Agitation seit den vierziger Jahren auch auf dem Lande zu verzeichnen gehabt hat, so finden wir schon in diesen allgemeinen Vorgängen einige schwerwiegende Ursachen jener Verschiebung. Was dieselbe aber im besonderen Maße veranlaßte, waren Ursachen, die nur Litauen angingen: zum ersten die Aufmerksamkeit, die seit 50 Jahren der Sprache und den volkstümlichen Überlieferungen der Litauer seitens der Wissenschaft zugewandt und nicht ohne starke Wirkung auf das Selbstgefühl des begabten Volkes geblieben ist. Und ferner der Umstand, daß neuerdings unter wirklichem oder vermeintem Druck der heimatlichen Verhältnisse viele Litauer nach Amerika ausgewandert sind[1]) und sich dort, besonders, wie es scheint,

1) Diese Bewegung hält noch an und soll nach der Zeitschrift „Vairas“ I, S. 7 sich jährlich durchschnittlich auf 17000 Menschen erstrecken. Ein litauisch-amerikanischer Kaufmann aus Newark, der mich kürzlich besuchte, bezifferte die Litauer in den Vereinigten Staaten auf eine halbe Million. Beide Zahlen scheinen mir aber zu hoch gegriffen zu sein, vgl. die Zeitschrift „Dirva“ VI, Nr. 3, Shenandoah 1903, S. 4, wo mit 52000—100000 Litauern in Amerika gerechnet wird.

in Pennsylvanien, zu eifriger Pflege ihres Volkstums zusammengefunden haben. Auf diesem Wege ist eine ansehnliche amerikanisch-litauische Literatur entstanden, die noch täglich zunimmt, aus der neuen in die alte Welt eifrig vertrieben wird und auf die europäischen Litauer einen bedeutenden Einfluß ausübt — einen Einfluß, den man richtig beurteilen wird, wenn man sich vergegenwärtigt, daß sie auf amerikanischem, d. h. auf republikanischem und internationalem Großstadtboden erwächst, und wenn ich sage, daß diese Emigrantenliteratur nirgends die politischen Maximen und nationalen Aspirationen ihrer Urheber verhüllt. Vorzugsweise fand diese neue Literatur zunächst Aufnahme in Rußland, wo durch die Sendboten des Nihilismus ein ungeheurer Lesehunger im litauischen Volke erweckt ist. Schon vor vielen Jahren gab es dort in Litauen allerorten heimliche Lesezirkel, welche von weither ihren Bedarf deckten, nicht zum wenigsten durch preußische Schmuggler, die wie in Schnaps, Salz, Seide und Uhren so in litauischen Büchern und Zeitungen ein großes Geschäft machten. Als 1904 in Rußland die Zensurvorschriften gemildert wurden und die 1864 gesetzlich ergangene Verordnung, daß litauische Texte in russischer Schrift zu drucken seien, außer Kraft trat, ist das anders geworden, zugleich aber der litauische Büchermarkt und mit dem Markt die Produktion sehr gewachsen. Während ein fleißiger Versuch einer litauischen Bibliographie aus dem Jahre 1875 alles in allem, die Werke über Litauen eingerechnet, 223 Nummern aufführt, schließt ein Wilnaer buchhändlerischer Katalog von 1906 mit 773, von 1907 mit 1208 und von 1913 mit 2412 litauischen Büchern, Journalen usw. ab — wohlgemerkt aber fast nur mit weltlichen und nur mit solchen, welche die Zensur erlaubt hat. Wieviel daneben ohne ihren Freipaß umläuft, ist nicht zu schätzen, aber sicher nicht wenig. Eine kürzlich in Wilna veranstaltete litauische Literaturausstellung soll fünf große Zimmer gefüllt haben.

Wie der Umfang, so ist die Sprache dieser neuen Literatur sehr überraschend. Die völlige Unzulänglichkeit der früher üblichen korrekten Kanzelsprache zum Ausdruck moderner Begriffe, all der Begriffe des öffentlichen Lebens, des Handels, der Technik, der Wissenschaft, der Gesellschaft unserer Zeit nötigte die auf-

strebenden litauischen Literaten, neue Ausdrücke zu schaffen, und indem sie dabei hier und dort entlehnten, Idiotismen einführten, fremden Vorbildern folgten, vieles — oft sehr kühn — neu bildeten und im Zusammenhang damit zu Sprachreinigern wurden, bei allem dem aber nicht immer das Richtige trafen, schufen sie eine Schriftsprache, die zu hohe Anforderungen an das sprachliche Vermögen des Lesers stellt, als daß ihr das einfache Volk folgen könnte — am wenigsten das preußisch-litauische, denn ihr Grundton ist russisch-litauisch und russisch-litauisch auch ihr Gewand. Sie erscheint nämlich, wie schon angedeutet, in lateinischer Schrift, die der preußische Litauer nur beim Schreiben anwendet, während er für Gedrucktes deutsche Schrift fordert. Trotzdem zweifle ich nicht, daß diese Sprache durch die Vermittelung der gebildeteren und gebildeten Litauer immer größeren Einfluß gewinnen und schließlich zu einer einheitlichen litauischen Schriftsprache werden wird, obgleich der literarische Zusammenhang der diesseitigen und jenseitigen Litauer vorläufig auf verhältnismäßig nur wenige beschränkt ist.

Wie jede Revolution hat sich auch die der litauischen Literatur allmählich vorbereitet. Gründe, auf die ich schon hinwies, führten von selbst zur weltlichen populären Literatur, zu Kalendern, Zeitungen, gemeinnützigen Schriften, zur Sammlung von Volksliedern, zu Dorfgeschichten und zu historischen Darstellungen, die zwar von litauischen Patrioten verfaßt, aber von politischer Tendenz frei waren. Auf dem so vorbereiteten Boden, nachdem das Lesebedürfnis des litauischen Volkes geweckt und sein Bildungstrieb angeregt war, setzte dann aber um 1880 die Tätigkeit nationaler Schriftsteller und Dichter ein und schuf, unterstützt durch die schon erwähnten politischen Faktoren, fast im Fluge die heutige ausgedehnte weltliche Literatur. Sie erstreckt sich auf ziemlich alle Gebiete des Denkens, Dichtens und Wissens; wie auf die gesamte Belletristik, so auf Geographie, Geschichte, Politik, Landwirtschaft, Medizin, auf Volks- und Sprachkunde, und neben selbständigen Schriften nehmen Zeitschriften und Zeitungen einen breiten Raum ein. Daß in dieser Fülle Goldkörner enthalten sind, und mehrere der litauischen Gelehrten, Schriftsteller und Dichter sich an Talent mit manchen der unsrigen

messen können, bedarf kaum der Bemerkung. Allein rasch emporgeschossen wie diese Literatur ist, nicht langsam gereift auf einem Boden, den das Zusammenwirken von Wissenschaft und Kunst allmählich bestellt hat, im allgemeinen nur auf die Bedürfnisse des Tages berechnet und vielfach chauvinistisch gestimmt, enthält sie nicht eben viel, was auf den Ausländer wirken könnte, und den höchsten Kunstwert der Dichtungen, die ein Litauer heute in seiner Sprache lesen kann, besitzen nicht Originale, sondern die Übersetzungen, deren es viele gibt. Und gerade in diesen spricht sich der ungeheure Gegensatz zwischen einst und jetzt aus: begegnen doch unter ihnen Aeschylus' Gefesselter Prometheus, Byrons Kain und Maeterlincks Monna Vanna. Des weiteren auf die neue Literatur einzugehen, muß ich mir hier versagen, und in befriedigender Weise läßt sie sich heute überhaupt noch nicht behandeln, denn von vielen russisch-litauischen Schriftstellern kennt die Öffentlichkeit nicht den Namen, weil sie aus Furcht vor politischen Verfolgungen sich der Pseudonymität bedienen.

Was ich bisher über Litauen und die Litauer vorgetragen habe, wird nicht allgemein bekannt sein. Wovon aber jeder weiß, das sind die litauischen Volkslieder, die Dainos, denn wer kennte nicht die herrlichen Umdichtungen, welche mehrere durch Chamisso erfahren haben? Allein nicht erst Chamisso hat die Aufmerksamkeit der Welt auf sie gerichtet. Größere deutsche Dichter haben es schon vor ihm getan. „Es ist nicht lange," schreibt Lessing in seinem 33. Literaturbrief, „als ich in Ruhigs litauischem Wörterbuch blätterte und am Ende . . . eine hierher gehörige Seltenheit antraf, die mich unendlich vergnügte. Einige litauische Dainos oder Liederchen nämlich, wie sie die gemeinen Mädchen daselbst singen. Welch ein naiver Witz! Welche reizende Einfalt!" Nach ihm machte dann Herder auf die Dainos aufmerksam, indem er acht solche in seinen Volksliedern (1779) in freier Übersetzung mitteilte, darunter die erste, welche Lessing bei Ruhig gefunden hatte. Dieselbe gefiel Göthe so, daß er sie wörtlich in „Die Fischerin" (1782) aufnahm, und welchen Eindruck er durch jene Übersetzungen überhaupt erhalten hatte, bewies er durch seine Besprechung der im Jahre 1825 erschie-

nenen Sammlung litauischer Volkslieder von Ludwig Rhesa, durch die, wie er hier schrieb, „abermals einer seiner Wünsche erfüllt sei". Zugleich unterzog er in ihr das Wesen der Dainos einer Beurteilung und prägte für sie das Wort „Zustandsgedicht".

Seit Göthe diese Besprechung schrieb, sind tausende von Dainatexten veröffentlicht und aus dieser Fülle heraus ist man zu einer Beurteilung der Daina gekommen, welche von der Göthes abweicht. Wie keine Situation, in der solche Lieder nicht entstanden wären, wie keinen Ton, der in ihnen nicht angeschlagen wäre, so gibt es keine poetische Kategorie, der sich nicht größere oder kleinere Dainagruppen unterordneten, und wenn man gesagt hat, der litauische Volksgesang sei durchaus lyrisch, so ist dies dahin zu berichtigen, daß er heute vorwiegend der Lyrik angehört oder nahe steht, während geschichtliche, sagenhafte und mythologische Züge in ihm sehr spärlich sind. Diese Armut darf aber nicht zu der Auffassung verleiten, daß die Daina etwas junges sei. Ihre durchschnittlich altfränkische Szenerie, die textliche Einheitlichkeit vieler russisch- und preußisch-litauischer Lieder, zahlreiche höchst intime Berührungen zwischen dem litauischen und dem lettischen Volkgesange und endlich eine nicht wegzuleugnende Beziehung des ersteren zu dem slawischen Volksliede, die nicht von heute oder gestern ist, alles das verbürgt vielmehr ihr Alter. Überdies liegen aus dem 16. Jahrhundert Zeugnisse für den litauischen Volksgesang vor, und daß darin von alten Heldenliedern berichtet wird, erhärtet die sehr naheliegende Vermutung, daß die Epik durch den Gang der Geschichte in Litauen allmählich zurückgedrängt ist. Im Laufe der Zeit hat das litauische Volkslied überhaupt sehr gelitten, und leider ist ihm durch die Separation der Ländereien, die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Einführung der Freizügigkeit und das Betstundenwesen gerade in unserer Ära der größte Schaden zugefügt. Wer sich eingehend mit ihm beschäftigt, wird oft erschreckt sein durch das Stück- und Flickwerk, das er an Stelle alter schöner Lieder und Strophen findet. Rühmend muß es aber gesagt sein, daß das Gemeine dem litauischen Volksgesang bisher fremd geblieben ist.

Was das Wort Volksgesang in sich schließt, daß nämlich das

einzelne Lied im Gesange lebt, gilt in besonderem Maße von dem litauischen, und so ist es denn selbstverständlich, daß den zahllosen Dainos zahllose und, nebenbei bemerkt, oft sehr schöne Melodien zur Seite stehen. Auch ihnen hat sich ein rühmlicher Sammeleifer zugewandt, aber leider scheinen sie großen Musikern bisher fremd geblieben zu sein. Chopins vielgesungenes litauisches Lied ist eine ganz unlitauische Komposition.

Gesungen wird heute nur noch selten von einzelnen, meist im Chor, und zwar im preußischen Litauen einstimmig, im russischen auch zweistimmig und so, daß eine Person beginnt und dabei den Ton angibt, die beiden Stimmen aber nach einigen Worten einfallen. — Ein einfaches Instrument, eine Art Zither, die man noch bei den russischen Litauern finden kann, diente vielleicht früher zur Begleitung.

Daß der Tanz, der aber heute sehr zurücktritt, eine Quelle des litauischen Volksgesangs war, ist möglich, im allgemeinen aber beruhte dieser sicher in der Arbeit. Daß die Litauer ehemals jede Arbeit teils mit einfachen Modulationen, teils mit Liedern begleiteten, wird ausdrücklich im 16. Jahrhundert berichtet.

Nicht viel spärlicher als die dichterische Volksüberlieferung der liederfrohen Litauer ist ihre prosaische, besonders ihr Märchen- und Fabelschatz. Was aber von den Märchenstoffen der übrigen okzidentalischen Völker gilt, daß sie nämlich größtenteils aus der Fremde stammen, das trifft auch hier zu, und so wird man denn nur selten einmal ein litauisches Märchen antreffen, dessen Grundzüge neu schienen. Trotzdem aber ist der litauische Märchenschatz sehr zu beachten, denn das östliche Gebiet Europas, auf das in hohem Maße die mongolische Märchenüberlieferung gewirkt hat, und das westliche, das seine Märchen vorzugsweise der islamitischen Literatur, den Märchenwerken der Perser, Araber, dem vermittelnden Einfluß Italiens usw. verdankt — sie beide treffen in Litauen unmittelbar zusammen, und infolgedessen mag manches bekannte Märchen erst hier sein eigentümliches Gepräge erhalten haben.

Wie diese Darstellung überzeugt haben wird, kann von weltlicher litauischer Literatur eigentlich erst in neuester Zeit die

Rede sein, und da überdies die Quellen der litauischen Geschichte durchweg von Nichtlitauern geschrieben sind, würde es um die Kenntnis der sozialen Verhältnisse, des Denkens, Glaubens und Kultus des alten Litauens verzweifelt stehen, wenn wir nur auf das angewiesen wären, was über alles dies unmittelbar schwarz auf weiß Auskunft gibt. Zum Glück sind wir aber nicht ganz auf diese Zeugnisse beschränkt. Zu den fast immer sehr kurzen Äußerungen nämlich, die in kirchlichen und geschichtlichen Texten über das eine oder andere dieser Gebiete gemacht sind, treten die Anhaltspunkte, welche altertümliche Dainos oder Sagen, Sitten, Ortsbenennungen enthalten, welche die Sprache bietet, und überraschend reiche vorgeschichtliche Bodenschätze Litauens liefern, außerdem aber die Auskünfte der Geschichtsquellen, welche die baltischen Völker überhaupt und die Preußen im besonderen betreffen. Allerdings sind auch diese von Fremden geschrieben, aber sie gestatten vielfach eine kritische Behandlung, und wenn es sich bei ihnen auch vorzugsweise um Preußen handelt, so waren diese doch mit den Litauern so nahe verwandt, daß zwischen Glauben und Institutionen beider Völker kein größerer Unterschied bestanden haben kann und nach Ausweis einzelner Züge der litauischen Überlieferung tatsächlich bestanden hat, wie zwischen den Deutschen und ihren nordischen Vettern. Und so ist es denn bei der nötigen Vorsicht doch wohl möglich, die Kultur des alten Litauens in ihren Grundzügen und auch in manchen Einzelheiten zu erkennen.

Die Wohnstätten lagen zerstreut. Städte waren nur spärlich vorhanden und hatten, wie das 1321 gegründete Wilna, vermutlich mehr fremde als litauische Bewohner. Dörfer in unserem Sinne gab es nicht und die Ärmeren wohnten in dürftigen Häusern mit Gesinde und Vieh unter einem Dach; aber die Gehöfte der Wohlhabenderen waren umfänglich, denn sie enthielten eine Menge von Gebäuden, für jeden nur möglichen Zweck ein besonderes: ein Sommerhaus und ein Winterhaus für die Herrschaft und ihre Gäste, ein Haus für Kinder und Gesinde, verschiedene Häuser für die verschiedenen Vorräte an Kleidern, Getreide und Speisen, ein Gebäude für Kornmalen und Brotbacken, ein anderes für Korndörren und Dreschen, ein anderes

zum Flachsbrechen, wieder eins als Badestube, daneben Scheunen und Ställe — in Summa zuweilen 20 selbständige Baulichkeiten. Gebaut wurde aus Holz, gedeckt mit Borke. Ein Schornstein fehlte. Den Herd vertrat eine offene Feuerstelle. Alles das hat sich lange erhalten, und fast noch vor unseren Augen sehen wir den heutigen litauischen Haustypus aus der Vereinigung von drei früher selbständigen Gebäuden unter einem Dache entstehen.

Hin und wieder erhob sich zwischen den Niederlassungen auf einer durch Wasserläufe oder Morast umwehrten Höhe eine Befestigung. Die Litauer benennen sie mit dem stolzen Namen Pilìs = gr. πόλις, „Schloß“; sie scheinen nur aus einem durch Wall und Graben geschützten Blockhaus bestanden zu haben, und es ist kaum anzunehmen, daß sie dauernd bewohnt waren. Vermutlich dienten sie nur als feste Zufluchts- und Rückzugsplätze im Kriegsfall. Zur Sicherung gegen feindliche Angriffe waren die sogenannten Landwehren bestimmt, Längswälle, welche Pallisaden, Dornhecken u. dgl. krönten.

Ackerbau wurde eifrig getrieben, nicht minder Vieh- und besonders Pferdezucht. Das Handwerk war hoch entwickelt und, wie es scheint, nicht auf Hausindustrie beschränkt. Daß zu allen Zeiten Handel getrieben wurde, unterliegt keinem Zweifel, und eingeführt wurde vermutlich Salz, Metall und anderes, was das Land nicht hervorbrachte; was exportiert wurde, waren vermutlich namentlich Felle, außerdem wohl auch Holz und Teer, Honig, Wachs, Flachs, Hanf und Getreide. Wurde Getreide exportiert, so würde dies Tacitus' Nachricht erklären, daß die Ästier „Getreide und die übrigen Feldfrüchte emsiger bauen, als es der gewöhnlichen Trägheit der Germanen entspricht“. Geld war, wie reiche Funde von römischen und arabischen Münzen beweisen, bekannt, aber noch über die heidnische Zeit hinaus scheint es keinen kursiven Wert gehabt, und der Handel sich allgemein durch Tausch vollzogen zu haben.

Das Verhältnis im Hause war patriarchalisch. Die Ehe beruhte ursprünglich auf Brautraub und auf Brautkauf; wie weit diese beiden Arten der Heimführung zeitlich oder örtlich verschieden waren, bleibt zu ermitteln. In Konsequenz beider und gemäß der geschilderten allgemeinen Rechtslage im alten Litauen

scheint die Frau vor dem Jagellonischen Privileg von 1387 nicht erbberechtigt und Polygamie gestattet gewesen zu sein. Nach Aeneas Sylvius (der übrigens die Vielweiberei bestreitet) kam sogar eine Art von Polyandrie vor. Daß aber die Stellung der Frau der Würde doch nicht entbehrte, lehrt das Hervortreten und die immer sehr respektvolle Erwähnung der Mutter in den Dainos. — Daß Männer und Weiber den Trunk geliebt hätten, wird von mehreren Seiten berichtet; da zuverlässig aber auch das frugale Leben des litauischen Volkes gelobt wird, braucht es um seine Völlerei nicht gerade viel schlimmer gestanden zu haben, als um die angebliche der Germanen.

Von den Preußen berichtet ein zuverlässiger Chronist, Peter von Dusburg, im Anfange des 14. Jahrhunderts: „Sie hatten keine Kenntnis von Gott. Sie verehrten die ganze Schöpfung als Gott, nämlich Sonne, Mond und Sterne, den Donner, Vögel, auch vierfüßige Tiere, selbst die Kröte. Sie hatten auch heilige Haine, Felder und Gewässer, so daß sie nicht wagten, darin Holz zu schneiden, zu ackern oder zu fischen“ — und ungefähr ebenso wird sich der litauische Glaube und die litauische Mythologie [1]) damals dem christlichen Beschauer gezeigt haben. Indessen unzweifelhaft beherrschten schon früh außer Geschöpfen und Dingen auch persönlich gedachte Gottheiten und Dämonen den Glauben und Aberglauben, wenn auch durchaus nicht in dem Maße, wie noch heute viele annehmen. Weitaus die meisten der zahlreichen Wesen, mit welchen im 16. Jahrhundert und in der Folgezeit, namentlich durch Łasickis Schrift De diis Samagitarum, die litauische Mythologie ausgestattet ist, sind nichts als papierne Erfindungen oder Mißverständnisse oder Phantasmata, die das

1) Literatur: A. Brückner, Beiträge zur litauischen Mythologie in: Archiv für slawische Philologie IX, S. 1; Derselbe, Litauische Götternamen, ebenda XXII, S. 569; K. Buga, Medžiaga Lietuwių, Latwių ir Prūsų Mytologijai, Wilna 1908; W. Mannhardt, Beiträge zur Mythologie der lettischen Völker in: Magazin der lettisch-litterärischen Gesellschaft XIV 1, S. 82; Derselbe, Die lettischen Sonnenmythen in: Zeitschrift für Ethnologie, Jahrg. 1875, S. 73; A. Mierzyński, Źródła do Mytologii litewskiéj I, Warschau 1892, II 1896; Derselbe, Romowe in: Arbeiten des X. archäologischen Kongresses, Moskau 1899; E. Wolter, Mythologische Skizzen in: Archiv für slawische Philologie IX, S. 635.

Vorbild des sich verbreitenden katholischen Heiligenkultus im Glauben oder vielmehr Aberglauben des Volkes entstehen ließ. Aus ebendieser Richtung wird auch der Gebrauch der wächsernen Weihgeschenke (Tierfiguren und Gliedmaßen) gekommen sein, welchen Markgraf Georg Friedrich im Jahre 1578 rügte. Dagegen scheinen die vermutlich sehr rohen, vielleicht hermenartigen, noch Donalitius (ed. Schleicher S. 66, V. 535) bekannten Götzenbilder der Litauer mit dem katholischen Kultus nicht zusammen zu hängen. Sie heißen Götzen, Pfeiler oder Pfosten, aber auch Bilder, und da nicht allein mehrere ihrer Benennungen aus dem Slawischen entlehnt sind, sondern auch eine von diesen (balwõnas) bei slawischen Völkern ein unzweifelhaft pfahl- oder balkenförmiges Götzenbild bezeichnet, so werden diese Bildwerke eher unter slawischem Einflusse aufgekommen sein. Noch richtiger aber sieht man vielleicht in dieser Kultform etwas einheimisches, das nur deshalb fremdartig scheint, weil auch die slawischen Elemente Litauens es zu eigen hatten und hier seine Benennungen verbreiteten. Denn diese Pfosten- oder Pfeilerverehrung fügt sich vollkommen in den Naturkultus, der ebenso bei den Litauern wie, nach Peter von Dusburg, bei den Preußen herrschte. Ist er dort auch nicht mit den unumwundenen Worten Dusburgs bezeugt, so offenbart er sich doch deutlich in dem der Verehrung von Pfosten parallelen Kultus von Steinen — welchen die in Litauen zahlreichen erratischen Blöcke veranlaßt haben mögen — und ebenso in der wohlbezeugten Heilighaltung von Hausschlangen und des Feuers, dem Vorkommen heiliger Wälder und Seen und dem Glauben an das persönliche Wesen der Gestirne, besonders der Sonne, deren Kinder in den Volksliedern mehr noch der Letten als der Litauer eine große mystische Rolle spielen, und zwar in Volksliedern, deren hohes Alter keinem Zweifel unterliegt, und die in Zeiten zurückreichen, in welchen von fremden Kulteinflüssen auf Litauen noch nicht die Rede sein kann. Aber nicht nur die Kinder der Sonne kannte dieser uralte Volksglaube: ebenso natürlich und doch auch ebenso überirdisch wie sie stellte er sich Söhne und Töchter Gottes und Gott selbst vor, dessen Tochter übrigens einmal die Sonne genannt wird. Bisweilen erscheint Gott namenlos und wie, um nur ein Beispiel

zu geben, Homer unter θεός bald die Gottheit als Macht, bald ein besonderes himmlisches Wesen versteht, so dürfte es auch hier gewesen sein, nur daß der Litauer mit dem Worte „Gott“, Dēwas, als bestimmte mythologische Figur immer nur Perkúnas gemeint zu haben scheint. Perkúnas war der Donnergott und lebt so noch heute in der Sprache; er hatte Gewalt über die Gestirne und hielt unter ihnen auf Ordnung. Als nach einer Daina der Mond seiner Gattin, der Sonne, die immer früh aufstand und ihn allein ließ, untreu wurde und sich auf seinen einsamen Gängen in den Morgenstern verliebte, zerhieb ihn Perkun mit dem Schwerte. Wie diese Daina zugleich zeigt, dachte man sich den Gott Waffen führend und wiederholt hören wir von Rossen Gottes. Daß er auch vermählt gedacht wurde, ist anzunehmen, und lettische Volkslieder zeigen ihn auf der Brautfahrt. Ob die Mutter der Götter, die Tacitus in seinen Mitteilungen über die Aestier nennt, in einem näheren Verhältnis zu Perkun stand, ist so unklar wie sie selbst; in ihr seine Gattin zu vermuten, wäre schon deshalb unberechtigt, weil wir glaubhaft von einer Tante des Perkun hören: sie wäscht die ermüdete und bestaubte Sonne und läßt sie morgens blank ausziehen.

In scharfem Gegensatz zu „Gott“ steht wie anderswo so in Litauen der „Teufel“ (Wēlinas oder Welns, später auch Pykùlas „der Böse“, Johdas „der Schwarze“ u. a.), und da dieser Dualismus durch die Wörter Dēwas und Wēlinas (lettisch Welns) als uralt verbürgt wird, unterliegt es keinem Zweifel, daß er durch das Christentum höchstens vertieft, nicht aber ihm entnommen ist. Für seine richtige Beurteilung ist es bedeutungsvoll, daß die Quellen der litauischen Mythologie über Wēlinas schweigen, denn dies weist darauf hin, daß er — und ursprünglich also auch Dēwas — nicht als überirdische Gestalt, sondern als übersinnliche Gewalt im litauischen Glauben lebte.

Diesem Dualismus gemäß sind die litauischen Gottheiten und Dämonen einzuteilen. Soweit sie kritisch nicht anfechtbar sind, ist ihre Zahl nicht eben groß, und diese Zahl wird noch vermindert, wenn man diejenigen bei Seite läßt, die in der Volksüberlieferung keine Stätte gefunden haben und obendrein sei es nur gruppenweise (als „Erdherren“, „Feldwächter“), sei es als

bloße Schemen oder unter Namen bekannt sind, die sprachliche Schwierigkeiten bereiten (Andaj, Diwirix, Teljawel', Żeworuna). Was dann übrig bleibt, beschränkt sich auf die Glücksgöttin Láima, Bangputȳs „der Wellenbläser", Giltinė „die Todesgöttin", Żemýna „die blumenspendende Erdgöttin", die Gruppen der Laúmės (böse Feen, Maare, Nixen) und Kaukai (Alraunen, Kobolde) und die den letzteren nahestehenden Gestalten des Áitwars und des Púkys (beide fliegende Drachen).

Priester werden hin und wieder erwähnt, haben aber offenbar keine bedeutungsvolle Rolle gespielt, und auf die Nachrichten von einem in der Landschaft Nadrauen gelegenen religiösen Zentrum (Romowe) und einem hier wohnenden obersten Priester (Kriwe) ist aus mehreren Gründen nichts zu geben. Tempel im eigentlichen Sinne dieses Wortes lassen sich nicht annehmen: der Wald scheint vielmehr die eigentliche Stätte der Anbetung gewesen zu sein. Wir hören indessen glaubwürdig von heiligen Gebäuden, und es ist annehmbar, daß darunter Häuser, äußerlich nicht verschieden von den profanen Bauwerken, zu verstehen sind, in welchen ein immerwährendes Feuer gepflegt wurde. Opfer brachte man in verschiedenen Formen, und selbst von Menschenopfern wird zuverlässig berichtet. Wiederholt vernehmen wir, daß nach erfochtenem Siege gefangene deutsche Ritter zu Ehren der Götter verbrannt wurden, und bei der Bestattung eines hervorragenden Volksgenossen soll nach heidnischer Sitte mit ihm selbst außer anderem einer seiner getreuen Diener dem Scheiterhaufen übergeben worden sein.

Es bedarf heute, wo die Totenkulte aller möglichen Völker auf das genaueste erforscht sind, keiner besonderen Begründung, daß die letzt erwähnten Opfer einem Glauben entsprungen sind, der ein ewiges Leben voraussetzte, und dieser Unsterblichkeitsglaube erfüllte die heidnischen Litauer in hohem Grade. Verfeinert, als eine Art von Seelenwanderung, zeigt er sich bei den Sudauern, und bei den Żemaiten soll die Vorstellung geherrscht haben, daß die Seele des Guten in einem Baum, des Bösen aber in einem reißenden Tier oder in einer Fledermaus fortlebte — im allgemeinen aber betrachtete man das Leben im Jenseits als eine Fortsetzung des irdischen. Deshalb gab man dem Ver-

storbenen alles mögliche mit, was sein war, und stattete sein Grab um so reicher aus, je reicher sein Besitz, je angesehener seine Stellung war und je prunkvoller sein Auftreten im Jenseits sein sollte. Ungeheuer reich ist daher die Hinterlassenschaft, welche die Gräber des litauischen Volkes bergen. Die ganze Entwickelung seiner Kultur liegt dadurch vor Augen. In Zusammenhang mit jenen Vorstellungen vom Jenseits wird es stehen, daß außer in der Bronze- und der jüngsten heidnischen Zeit die Leichen nicht verbrannt, sondern bestattet sind: es ist die Vorstellung von der Auferstehung des Fleisches, welche sich darin ausspricht. Lebt aber der Abgeschiedene im Jenseits, lebt er dort wie auf Erden — was konnte dann einem kindlichen Glauben näher liegen, als die Vorstellung der freien Bewegung, des Verkehrs mit der Erde, und so finden wir denn den Glauben an einen dauernden Kontakt der abgeschiedenen Seelen, der Wẽlės, mit den Hinterbliebenen das litauische Gemüt tief beherrschen. Wo aber der Aufenthalt der Verstorbenen war, darüber scheint keine abgeklärte einheitliche Auffassung bestanden zu haben; gewisse Anhaltspunkte weisen auf den Himmel, andere auf eine Unterwelt, in welcher nach späterem Glauben Żemýna (oder Żemynẽlė), die Erdgöttin, die Seelen in Hut hatte.

Wie sehr neben diesem tiefen religiösen Empfinden der Aberglaube die Vorstellung erfüllte, deutete ich schon an, und man darf darin keinen Widerspruch sehen, denn so scharf die Grenzen zwischen Aberglauben und Glauben für den Bekenner einer dogmatisch geregelten Konfession sind, ebenso unscharf sind sie bei einem Naturvolk, das keine großen religiösen Wandlungen erlebt hat, und bei dem nicht Gestalten und Riten eines überlebten Kultus in Resten fortleben, denn hier wurzelt auch der Aberglaube in dem reinen Grunde der Volksreligion, und eigentlich kann man hier erst da von ihm sprechen, wo der Versuch in die Erscheinung tritt, die Macht der Gottheiten weltordnungswidrig zu meistern, oder ihren Willen durch Zufälligkeiten zu erkunden und nicht durch den Dienst der himmlischen Mächte, sondern ein Buhlen um die Gunst der Dämonen Glück und Wohlfahrt zu gewinnen. Also im Beschwören, Bannen, Zaubern, Wahrsagen und Losen. Daß alles das im alten Litauen in

großem Umfange betrieben wurde, steht ebenso fest, als daß man hier an Hexen (Rāgana „die Seherin“) glaubte, und daß es Hexenmeister und Loser gab, die in so hohem Ansehen standen, daß die litauische Vorrede zum ersten Katechismus eine Loserin „heilig“ nennen konnte.

Es war wesentlich die Vergangenheit des litauischen Volkes, wovon ich bis jetzt gesprochen habe. Indessen die Vergangenheit ist ein totes Gut, wenn sie nicht in Beziehung zur Gegenwart gesetzt, wenn ihr nicht alles das abgewonnen wird, was unsere Herzen zu erwärmen, unsere Augen zu öffnen vermag, und wie unendlich vieles gibt es doch, seis Äußerliches, seis Innerliches, erscheine es uns anfänglich auch noch so befremdlich, das unser Verständnis und daher oft unsere Verzeihung, zuweilen sogar unsere Bewunderung findet, wenn wir seinem Werden an der Hand der Geschichte behutsam nachgehen! Das gilt von allen Gebieten, besonders aber von dem Volksleben, der völkischen Eigenart, denn ihren Untergrund bilden nicht Schicksale, Einfälle oder Gewohnheiten, nicht die Willkür eines Einzelnen, sondern jeder ihrer Züge ist eine Folgeerscheinung der Volksgeschichte, und darum sollte nie einer dieser Züge als Zufälligkeit, oder Verirrung, oder gar als Unsinn angesehen werden. Vielmehr bildet jeder ein wissenschaftliches Problem, und da die Lösung eines solchen nicht nur in jedem Falle von Reiz ist, sondern auch stets in irgendeiner Weise allgemeinen Interessen Nutzen gewährt, darf ich mir wohl noch erlauben, die am meisten betonten Züge des Volkscharakters der heutigen Litauer geschichtlich verständlich zu machen, freilich auf die Gefahr hin, daß die Aufmerksamkeit meiner Leser schon von selbst diese Erklärungen gefunden hat.

Was zunächst die seit Ernst Wicherts vortrefflichen litauischen Geschichten fast sprichwörtliche Neigung der Litauer zu Rechtshändeln und Advokatenkniffen betrifft, so ist es nur natürlich, daß sie selbst sie bestreiten, oder doch schlechtem Beispiel neuerer Zeit zur Last legen. Beides nicht ganz ohne eine gewisse Berechtigung, denn seit Wicherts richterlicher Tätigkeit in Prökuls soll — ich komme noch hierauf — die Zahl der Prozesse in Litauen abgenommen haben, und ein glaubwürdiges Zeugnis aus dem Ende des 18. Jahrhunderts (Gervais, Notizen von

Preußen I, S. 26) geht dahin, daß der Litauer „lange nicht so prozeßsüchtig ist, als der deutsche Bauer". Allein diesem Urteil stehen die ebenso glaubwürdigen älteren E. Wagners (Acta borussica I, S. 536) und Lepners (Der preusche Littauer, 6. Abschnitt) entgegen; „frequentissime se invicem ob rem ne titivilitio dignam in jus vocare virique pariter mulieres sine omni reverentia judicis litigare consueverunt" sagt Wagner. Man wird also der Wahrheit wohl am nächsten kommen, wenn man den Litauern im allgemeinen eine ererbte Neigung zu Prozessen nicht abspricht, ohne jedoch Ausnahmen, selbst Ausnahmen großen Umfanges, zu bestreiten.

Um diese Neigung zu erklären, wird man sich nicht nur darauf berufen dürfen, daß sie auch in z. B. deutschen Landstrichen erscheint, die, wie Litauen, vorwiegend von Bauern bewohnt sind, sondern in jedem Falle ihren besonderen Gründen nachgehen müssen, und in Litauen sind diese unschwer zu erkennen. Hat auch das Statut von 1529 alle Litauer „tam pauperes quam divites, cuiuscunque ordinis aut status fuerint" mit gleichem Recht beschenkt, so waren sie doch bis 1387 der unbegrenzten Willkür despotischer Herrscher unterworfen und sahen damals bürgerliche Rechte als Prämie des christlichen Bekenntnisses nur an die Bojaren verliehen; die Zulassung zur Geltendmachung dieser Rechte, damit zur Prozeßführung, bedeutete mithin für den Einzelnen die Anerkennung eines höheren Standes. Niemand wird zweifeln, daß unter gleicher Bedingung heute die Prozesse wie Pilze aus der Erde schießen würden. Um so mehr damals, wo Rechtsstreitigkeiten den Reiz der Neuheit hatten, und das gerichtliche Verfahren bei dem Mangel eines kodifizierten Rechtes zahlreiche neue Kontroversen hervorrufen mußte. Die prozessualische Leichtfertigkeit aber, die infolge dieser Verhältnisse nicht ausbleiben konnte — ist es nicht mindestens wahrscheinlich, daß sie in demselben Fehler der späteren Litauer nachlebt? Aber auch etwas anderes hat ihn gezeitigt.

Die Litauer sind zwar Bauern, aber als solche ein liebenswürdiger Schlag, und wenn ihre Artigkeit jenseits der russischen Grenze uns zuweilen sogar fast zu weit geht, so findet das seine Erklärung und Entschuldigung in ihrer dortigen Beeinflussung durch die Polen und der erst 1863 beseitigten russischen Leib-

eigenschaft. Ihr Entgegenkommen gegen den Fremden, der ihnen keinen Grund zum Argwohn bietet, ist freundlich, ihre Gastlichkeit vorbildlich — beides ebenso bei ihren slawischen Nachbarn, und hier wie dort ein Nachklang der Zeit des zerstreuten Wohnens im Wald und auf der Heide, fernab von Herbergen, also eine Folge von Lebensverhältnissen, die den Reisenden auf freiwillige Aufnahme und Förderung hinweisen. Hinter diesen gewinnenden Zügen zeigt sich aber nicht selten ein gewisser nationaler Dünkel — von Dünkel sage ich, nicht von nationalem Stolz, weil dieser Ausdruck nicht wohl bei einer Nationalität anwendbar ist, welche bis vor kurzem für den Begriff „Volk“ kein Wort hatte und ihn durch „Menschen“ oder „Menschengeschlecht“ ausdrückte. Worauf dieser Mangel beruht, auch das ist geschichtlich vollkommen klar. Wie die Entwicklung des Nationalgefühls bei uns Deutschen durch nichts so gestört und gehemmt ist, als durch die Kleinstaaterei — ebenso, nein, in weit höherem Grade in Litauen mit seiner Spaltung in Stämme, Landschaften und Ländchen, auf die ich wiederholt hinwies, denn diese Teile wurden frühzeitig an fremde Staatskörper angeschlossen, in fremde Interessen hinübergezogen und so, ganz natürlich, ihrer Geschichte entfremdet, während doch zugleich die Eigenart ihrer Sprache sie abhielt, die preußische, polnische, russische Geschichte zu der ihrigen zu machen. So sind die Litauer ein Volk ohne geschichtliches Bewußtsein geworden und haben erst im politischen Getriebe der Gegenwart ihre nationale Einheit empfinden gelernt, weil ihr Volk als ganzes nichts vollbracht, allgemeine nationale Impulse selten oder nie verspürt und keine Zeit gehabt hat, sich aus beschränkten, landschaftlichen Kameraderien herauszuarbeiten. Noch jetzt läßt z. B. der Memeler nur den Memeler gelten und sieht in dem Heydekrüger und erst recht im russischen Litauer eine quantité négligeable. — Wenn wir so aus der Abhängigkeit von der Scholle, aus der landsmannschaftlichen Beschränktheit heraus den Dünkel gegen den eigenen Volksgenossen erwachsen sehen, so kann es nicht wundern, ihn erst recht den fremden Nachbarn und besonders den Deutschen gegenüber zu finden. Eine gewisse Verachtung des fremdsprachigen, nicht weil er anders

spricht, sondern weil er einen ungeschickten Eindruck macht, begegnet bei vielen Völkern der Erde; dazu kam aber in unserem Fall, daß der Deutsche zunächst mit der zwar gebotenen, aber darum doch schonungslosen Rücksichtslosigkeit des christlichen Kreuzfahrers die litauische Religion und Sitte beleidigte, später aber, in friedlichen Zeiten, als Landesherr seine Untertanen mit zwar gut gemeinter, aber darum doch, ich möchte sagen tantenhafter Fürsorge behandelte. Beides mußte das Selbstgefühl des, ich sagte schon einmal, begabten Volkes herausfordern, beides in ihm die Frage wachrufen, ob es denn wirklich minderwertig sei — und wer wollte es tadeln, daß es sich für seine Untertänigkeit mit der Einbildung tröstete, das größere Maß von Schlauheit sei vielmehr auf seiner Seite, und das Sprichwort prägte: „Der Deutsche ist schon so klug wie der Litauer". Hieraus entwickelte sich aber ganz von selbst der Trieb, diese vermeintliche Überlegenheit auch zu zeigen, und da es hierfür kaum einen verlockenderen Spielplatz gibt als einen Rechtsstreit, so führte auch das den Litauer an die Barre, und es würde nicht zu verwundern sein, wenn es ihm da, wie behauptet wird, öfters mehr auf das Rechtbehalten als auf das Recht ankäme.

Um was alles diese Prozesse sich drehten und drehen, wer kann es wissen — das aber steht fest, daß eine ihrer Hauptursachen in dem sogenannten Altsitzerwesen zu sehen ist, das einen hervortretenden Zug des litauischen Volkslebens bildet. In Jahren, in denen ein Staatsdiener an ein dolce far niente gemeinhin noch nicht denkt, geben viele litauische Bauern die Wirtschaft aus der Hand und bescheiden sich ihrem Nachfolger gegenüber mit dem Ausgedinge an Weide, Kartoffeln, Mehl usw., das beim Verkauf oder der Erbteilung ihrer Besitzung ihnen vorbehalten ist — jedoch nicht etwa aus angeborener Trägheit: wo die Litauer müssen, sind sie vielmehr die fleißigsten Menschen von der Welt. Ihr ausgedehntes Altsitzerwesen ist vielmehr aus dem Druck erwachsen, der in den Zeiten der Scharwerkerpflichtigkeit auf ihnen lastete und ihnen nichts begehrenswerter scheinen ließ, als ein Leben ohne Plackerei und tägliche Sorgen.

Zweifellos war und ist das Verhältnis zwischen einem Altsitzer und seinem Rechtsnachfolger häufig ungetrübt, unzweifel-

haft aber auch oft eine Quelle unablässiger Streitigkeiten. Was E. Wichert hiervon erzählt, verdient vollen Glauben. Um so erfreulicher ist es aber, daß solche Streitigkeiten neuerdings infolge der segensreichen Altersversorgung sehr abgenommen haben sollen.

Gleich den besprochenen Erscheinungen sind auch die übrigen auffallenden Züge des heutigen litauischen Volkstums geschichtlich wohl verständlich; so insbesondere das Übermaß von Aberglauben und das sogenannte Surinkimmenwesen. Um zunächst auf den Aberglauben einzugehen: trotz der Erziehung des Hauses, der Schule, der Kirche, der mehr als tausendjährigen christlichen Kultur unseres Volkes — ist etwa die moderne Welt ganz frei von seinen Regungen? Wenn aber nicht, so kann es nicht überraschen, daß der Aberglaube das ganze Leben eines Volkes durchzieht, das erst seit ein paar hundert Jahren mehr als nur dem Namen nach ein christliches genannt werden kann. Um von anderen Nachrichten abzusehen, so schildert die lateinische Vorrede des Katechismus von 1547 Litauen als ein noch heidnisches Land, und obgleich dieselbe unmittelbar nur auf das Großfürstentum Litauen bezogen werden darf — denn an dieses wendet ihr Verfasser sich ausdrücklich —, so kann es doch kaum zweifelhaft sein, daß ihre Schilderung im allgemeinen auch auf die litauischen Gebiete des Ordensstaates zutraf. Gab es in ihnen doch vor der Säkularisation Preußens viel zu wenige Gotteshäuser, als daß die Kirche Großes hätte wirken können. Schon bald nach diesem Zeitpunkt wurde ihre Zahl zwar vermehrt, aber was damit bezweckt wurde, konnte nur ganz allmählich erreicht werden, denn die Kirchspiele waren sehr ausgedehnt, und nur wenige Geistliche waren mit der Volkssprache so vertraut, daß sie ohne Dolmetscher predigen konnten. Welchen Segen aber das Volk von einem Gottesdienst hatte, in dem ihm am ersten Pfingsttag der Dolmetscher die „Parther, Meder und Elamiter“ der Epistel mit „Bartel von Kremitten“ und die folgenden „Kreter, Araber“ mit „Kröten, Raben“ verdeutlichte — wie es im 17. Jahrhundert berichtet wird —, ist leicht zu ermessen. Wie hätte bei solcher Seelsorge der Glaube an Rāgana und Laumen, die Kauke und Áitwars, das Besprechen und Beschwören nicht bis auf unsere Zeit im Schwunge bleiben sollen!

Wenn trotz allem dem die christliche Lehre in den Herzen der Litauer fest eingebürgert ist, so darf nicht vergessen werden, daß auch andere Kräfte ihre Christianisierung gefördert haben, als die Kirche. Lange ehe sie ihre Arbeit in Litauen begann, hatte hier unter der heidnischen Oberfläche der christliche Glauben von Rußland aus Verbreitung gefunden, und Jagellos apostolisches Auftreten — hat es auch von litauischen Landschaften nur Wilna nebst Troki betroffen und sicher noch nicht 30 000 litauische Seelen der neuen Lehre gewonnen, so mußte es doch als bloße Tatsache, so mußten doch die Freigebigkeit, mit welcher der König die Neophyten beschenkte, und die Vorrechte, die ihnen die nunmehrige Staatsreligion in Aussicht stellte, auf die Litauer weithin, weit über die Grenzen des Großfürstentums hinaus, eine tiefgehende Wirkung ausüben. Wo endlich Jagellos und der übrigen Missionare Tätigkeit nichts erreichte, da zog die Erkenntnis von der Unwiderstehlichkeit der christlichen Mächte die Litauer auf die Seite der neuen Lehre, deren Annahme überdies dadurch erleichtert wurde, daß gewisse Züge des litauischen Glaubens, der Glaube an Gott und Teufel und die Vorstellung von Söhnen Gottes sich mit dem Apostolikum berührten.

Jedoch nur langsam wurde das äußere Christentum zum inneren, denn die kirchlichen Verhältnisse, auf die ich hinwies, ließen vielerorten kein rechtes Verhältnis zur Kirche aufkommen. Da aber, wo trotzdem christlicher Sinn herrschte, mußten sie notwendig zu separatistischen Neigungen führen, und auf dem so vorbereiteten Boden erwuchs dann eine reiche evangelische Gemeinschaftsbewegung, und eben diese ist es, die man Surinkimmenwesen nennt: d. h. die Pflege des evangelischen Glaubens und Wesens in außerkirchlichen Konventikeln, die mit dem litauischen Worte Surinkìmas, „die Versammlung", benannt werden [1]). Sie nehmen in dem heutigen preußisch-litauischen Volkswesen einen ebenso breiten wie bedeutungsvollen Raum ein: nicht weniger als 50 Prozent unserer Litauer sollen Surinkimininker oder Maldininker „Gebetsleute" — so werden sie von ihren Gegnern genannt — sein. Jedoch nicht etwa ganz

1) Vgl. W. Gaigalat, Die evangelische Gemeinschaftsbewegung unter den preußischen Litauern, Königsberg 1904.

von selbst ist diese Bewegung entstanden, sondern es ist nachgewiesen, daß die unter Friedrich Wilhelm I. ins Land gekommenen Salzburger und durch diese die Herrenhuter Brüder sie gefördert haben. Daß sie aber ihre große Ausbreitung gewonnen hat, und daß gerade die gläubigsten Litauer, ohne sich von der Kirche fernzuhalten, doch ihre Surinkimmen bevorzugen, hat sehr verschiedene Gründe. Nicht allein, daß die in den Surinkimmen auftretenden Redner — sie heißen „Sakýtojei" d. i. Verkündiger — sehr gut und sehr volkstümlich litauisch zu sprechen verstehen, haben diese Versammlungen, weil sie in Privathäusern abgehalten werden, vor der Kirche den Vorzug der Intimität, und hierzu kommt, daß die Litauer in ihnen ihrer Lust am Gesang ungehemmt durch die Orgel und das Orgelspiel der Dorfkirche nachgeben können, und zwar in Liedern, mit welchen sie im Lauf der Zeit von ihren Sakýtojei in Menge beschenkt sind, und welche teils nach selbst gemachten, teils nach kirchlichen Melodien gesungen werden, die der Geschmack des Volkes sich mundgerecht gemacht hat. Viele dieser Lieder sind sehr schön, viele dieser Weisen ergreifend, manche hinreißend, und da sie obendrein der Stimmung des Volksgemüts entsprechen, können sie nicht anders als ebenso erbauend wie werbend wirken. Doch es gibt wohl noch einen Grund für die Ausbreitung des Surinkimmenwesens, und der ist die angesehene, hin und wieder wohl auch einträgliche Stellung der Sakýtojei. Sie werden übrigens von den Angehörigen einer der vielen Gemeinden nach gewissenhafter Prüfung gewählt, sind einfache Leute, meist Bauern, machen aus der Verkündigung des Worts nicht eine Profession und beschränken ihre Tätigkeit auf ihre arbeitsfreien Zeiten. Dann ziehen sie bei ihren Anhängern umher, überall herzlich begrüßt, freundlich bewirtet und als Respektspersonen behandelt.

Über den Wert der Surinkimmen und der Sakýtojei ist verschieden geurteilt. Aber es darf wohl für sicher gelten, daß die letzteren vielfach sehr gut gewirkt und wie durch Wort, so auch durch Schrift und durch ihr Vorbild die Innerlichkeit des Glaubens, die Verträglichkeit und Nüchternheit ihrer Landsleute gefördert haben. Andererseits auch, daß zwar die litauische Sprache an den Surinkimmen einen festen Halt gefunden hat, sehr viel

anderes volkstümliche dagegen durch das Surikimmenwesen schwer geschädigt ist. So der Dainagesang, so leider auch die Volkstracht, denn auch im Äußeren, im Kleid und Benehmen, soll sich nach dem Willen des Sakýtojei der Ernst des Christenmenschen zeigen. Darum schlichte Haartracht, darum kein stolzer Bart und darum fort mit dem buntgestreiften Frauenrock, der, vielgefältelt wie er war, bei jeder raschen Bewegung seiner Trägerin verschiedene Farben zeigte. Fort auch mit dem Kranz der Jungfrauen, den Otterfellkragen, den reichgestickten Hemden und allem anderen weiblichen Putz und Staat! Alles dies Bunte, dies Lebensfrohe ist heute im preußischen Litauen dahin, ist übrigens auch im russischen verschwunden, denn seit dem Aufstand von 1863 sind hier und in dem Zartum Polen Volkstrachten verboten. Begreiflicherweise ist in Zusammenhang hiermit die weibliche Kunstfertigkeit sehr zurückgegangen, und da überdies der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften heute jede Hand für die Wirtschaft in Anspruch nimmt, sind Hausindustrie und bäuerliche Kunst beinahe tot, sind aber auch Flachsfelder und Schafherden aus der Landschaft, Flachsbrechen und Schafschur und Spinnstube aus dem Volksleben verschwunden.

Im Eingange wies ich darauf hin, daß das Aussterben der Litauer in Preußen nur eine Frage der Zeit sei. Aber vergessen wir nicht, daß ihre Zahl in Rußland ihrer Nationalität noch eine lange Dauer in Aussicht stellt, und bei der Größe ihrer geschichtlichen Vergangenheit — wen wollte es Wunder nehmen, daß viele von diesen vielen mit hochgespannten vaterländischen Aspirationen vorwärts blicken? daß dort mancher von einem autonomen Litauen, mancher sogar von einem baltischen Staatswesen träumt, das, Litauer und Letten umschließend, von Suwalki bis Riga reicht? Und ob diese Träume nur Träume bleiben werden? Ganz gewiß, wenn die Litauer die Lehren der Geschichte nicht beherzigen und vergessen, daß ihre Selbständigkeit durch nichts anderes vernichtet ist als durch die Freundschaft der Polen und die Union von Lublin.

Königsberg i. Pr., 23. Januar 1914.

Das Capitulare de Villis, die Brevium Exempla und der Bauplan von St. Gallen.

Von

Alfons Dopsch.

I.

Das Capitulare de Villis (CV) ist bis vor kurzem ganz allgemein als eine Wirtschaftsordnung Karls d. Gr. aufgefaßt worden, die 812 als Reichsgesetz erlassen wurde, um eine einheitliche Organisation für die königlichen Domänen im gesamten Herrschaftsbereiche des großen Kaisers zu schaffen. Dem gegenüber habe ich 1912 versucht nachzuweisen [1]), daß dieser Ordnung unmöglich jene weite Geltung zukommen, daß sie ihrer inneren Natur nach bloß für einen kleinen Kreis bestimmt gewesen sein könne, da sie ihrem Autor eine große Anzahl persönlicher Funktionen, eine weitgehende Anteilnahme an der Verwaltung selbst vorbehält. Ihrem konkreten Inhalte nach stellt sich diese Ordnung nicht als eine positive Instruktion für die Wirtschaftsführung selbst, sondern vielmehr als Reform eingerissener Mißwirtschaft dar, dazu bestimmt, den Lieferungsdienst der königlichen Tafelgüter in entsprechendem Ausmaß sicherzustellen. Eine gewisse Spitze gegen die maiores wird dabei ersichtlich. Der Umstand, daß neben dem Erlasser dieser Ordnung in paritätischer Stellung wiederholt eine Königin erwähnt wird, gewährte mir nähere Anhaltspunkte der Bestimmung, da Karl d. Gr. seit 800 keine legitime Gemahlin mehr besaß, die einzige Königin aber damals die Gemahlin seines Sohnes Ludwigs war, der Aquitanien verwaltete.

Während bis dahin jeder positive Quellenbeleg für eine be-

1) Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1, S. 39 ff.

stimmte Zuweisung mangelte, machte ich auf den Bericht des sog. Astronomus (Vita Hludovici) aufmerksam, daß Ludwig, dem es an dem notwendigsten Lebensunterhalte gebrach, weil die Großen seine Tafelgüter in Besitz genommen, eine Ordnung derselben durchgeführt und selbst sich an der Abhaltung des Gerichtes regelmäßig beteiligt habe.

Ich begründete daraufhin die Annahme, es sei das CV eine Ordnung, die Ludwig gelegentlich seiner Verheiratung 794 oder 795 für Aquitanien erlassen habe. Dafür machte ich u. a. auch geltend, daß der Text dieses CV romanische Sprachformen aufweise und insbesondere das Verzeichnis der Pflanzen, welche auf den kgl. Domänen gezogen werden sollten, solche enthalte, die nur im Süden frei gedeihen.

Eben diese Bemerkungen haben nun mehreren Vertretern der romanischen Philologie Anlaß gegeben, sich ihrerseits mit der sprachlichen Untersuchung des Textes näher zu befassen. Zunächst trat E. Winkler hervor, der sich meiner Auffassung durchaus anschloß und zu dem Ergebnis gelangte, „daß die Sprache des Cap. de V., ebenso wie sachgeschichtliche Erwägungen keinen Zweifel darüber lassen, daß die Urkunde Südfrankreich zuzuweisen ist“ [1]). Ihm gegenüber haben dann J. Jud und L. Spitzer die Meinung verfochten, „daß die Sprache des CV mindestens ebensoviele Anhaltspunkte dafür liefert, daß die Urkunde Nordfrankreich zuzuweisen ist“ [2]).

Ferner hat Baist eine umfängliche Untersuchung veröffentlicht [3]), die ebenso wie Jud-Spitzer eine Nachprüfung und Berichtigung der Aufstellungen Winklers im einzelnen bietet und gleichfalls Nordfrankreich als Heimat dieser Ordnung erweisen will. Er wiederholt die alte Lehre etwa in der von Gareis sehr bestechend formulierten Weise: dorthin, wo der Schwerpunkt des Domanialwesens der Karolinger gelegen war, gravitiere auch Inhalt wie Form dieses Stückes.

---

1) Zur Lokalisierung des sog. Capitulare de Villis. Zeitschr. f. roman. Philologie (E. Höpffner) 37, S. 568.

2) In der Zeitschr. Wörter und Sachen 6, S. 116 f.

3) Zur Interpretation der Brevium Exempla und des Capitulare de Villis in dieser Zeitschrift XII (1914), S. 41 ff.

Endlich sei auch noch die Besprechung der Winklerschen Arbeit durch K. v. Ettmayer hervorgehoben [1]), nach welchem der Wortschatz des CV spezifisch südfranzösische Elemente in größerer Zahl enthält. Er betont, daß meine Auffassung eine kräftige philologische Stütze in der Winklerschen Untersuchung gewinne. Allerdings sei ein eigentlicher philologischer Beweis von W. nicht erbracht worden, da eine ganze Reihe von Ausdrücken nordfranzösisch ist.

Dieser auffallenden Verschiedenheit und Unsicherheit der Beurteilung des sprachlichen Textbestandes gegenüber könnte ich mich auf die Konstatierung beschränken, daß die sprachliche Untersuchung der in Frage stehenden Quelle (CV) mit einem „non liquet" abgeschlossen habe und diese somit für die weitere Bestimmung derselben nicht mehr in Betracht komme. Allein Jud-Spitzer und Baist haben diese Gelegenheit dazu benützt, um über das negative Ergebnis ihrer Untersuchung hinaus meine Grundthese überhaupt in Frage zu ziehen, und Baist hat mit einer außerordentlichen Sicherheit, die auf die Beibringung sachlicher Quellenbelege ganz verzichten zu können glaubt, schließlich schlankweg dekretiert, daß alles beim alten zu bleiben habe [2]).

Daher will ich nochmals zu dieser Sache das Wort ergreifen, um festzustellen, was diese neuesten Untersuchungen an positivem Ertrag für das Gesamtproblem bedeuten.

Vor allem muß die weitgehende Unsicherheit all dieser sprachlichen Zuweisungen betont werden. Sie beruhen vielfach auf den bekannten, heute als veraltet und unzulänglich erkannten lexikalischen Werken (Du Cange, Forcellini, Dieffenbach), sowie einzelnen, in neuerer Zeit von Romanisten veröffentlichten Texten, alles in allem doch nur Bruchstücken des überhaupt vorhandenen Quellenmateriales, dessen Kenntnisnahme mitunter rein zufälliger Art ist. Es ist aber durchaus unzulässig, auf Grund dieser unvollkommenen Quellenbenützung die örtliche Zugehörig-

---

1) In den Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung 35 (1914), S. 364 ff.

2) Baist hat seine Polemik stellenweise in ganz persönlicher Form zugespitzt, wofür ich vergebens nach einer Begründung suche. Ich vermeide es, in gleicher Weise zu antworten.

keit endgültig entscheiden zu wollen. Jud-Spitzer haben selbst es für notwendig erachtet, am Schlusse doch zu betonen, welch „ungeheuere Schwierigkeiten der Lokalisierung aus rein sprachlichen Kriterien“ entgegenstehen. Sie selbst müssen die Unzulänglichkeit der zu Gebote stehenden Hilfsmittel (besonders Du Canges), sowie auch den Umstand zugeben, „daß es Dinge zwischen Romanisch und Latein gibt, von denen der Romanist sich nichts träumen lassen kann“ (!), daß es speziell mit unserer Kenntnis des Südfranzösischen im Mittelalter sehr schlecht stehe, daß mitunter die Veröffentlichung eines neuen Textes die Zuweisung anscheinend bestimmt nordfranzösischer Formen umstoße [1]). Ich selbst füge hinzu, daß die Veröffentlichung und Verwertung südfranzösischer Urbare noch alles zu wünschen übrig läßt, d. h. eben jener Quellen, die für diese Fragen vor allem in Betracht zu ziehen wären.

Auch Baist, der im allgemeinen sehr bestimmt urteilt, gesteht doch gelegentlich ein, daß „man“ sich nicht sicher fühle [2]).

Tatsächlich ist denn auch das Ergebnis dieser mit der deutlichen Absicht der Skepsis und Negation durchgeführten zweimaligen Überprüfung der Ausführungen Winklers ein recht bescheidenes gewesen. Zahlreiche Wortformen sind als neutral anzusehen [3]), bei manchen war keine zuverlässige Erklärung möglich [4]), und den als sicher nordfranzösisch bezeichneten Wörtern steht eine Reihe anderer gegenüber, von denen selbst Jud-Spitzer und Baist zugeben müssen, daß sie deutlich auf den Süden weisen [5]).

Ist also diese Unsicherheit schon ganz allgemein eine große, so wird sie im besonderen noch durch die Tatsache verstärkt, daß selbst zwischen Jud-Spitzer und Baist, obwohl sie übereinstimmend die Tendenz verfolgen, möglichst viele Wörter nach Nordfrankreich zu weisen, doch auffallende Widersprüche in der sprachlichen Beurteilung derselben Wörter

1) A. a. O. S. 137 f.
2) A. a. O. S. 28.
3) Baist a. a. O. S. 69.
4) Vgl. Jud-Spitzer a. a. O. S. 130 (*andedus*). — Baist S. 42 zu § 4.
5) Vgl. die Zusammenstellung bei Jud-Spitzer a. a. O. S. 136 f.

zutage treten. Um nur einige Beispiele herauszugreifen: *Screona* soll nach Jud-Spitzer „nur nordfranzösisch“ sein [1]). Baist bemerkt, daß es auch burgundisch belegt ist [2]). Es findet sich tatsächlich in der Lex Burgundionum (XXIX. 3) und gilt somit auch für die Gegend von — Lyon! — Baist hinwiederum behauptet [3]), *medum* sei dem Süden „völlig unbekannt“. Jud-Spitzer bringen einen von Meyer-Lübke beigesteuerten Beleg, daß es sich doch auch bei Isidor von Sevilla finde [4]). — *Siu* paßt nach Jud-Spitzer besser zu afrz. *siu* als zu prov. *seu* [5]). Baist dagegen läßt beides zu [6]). Jud-Spitzer führen *brace* in der Tabelle unter jenen Wörtern an, die für den Norden sprechen [7]). Baist bemerkt, daß es sich auch in Marseille finde [8]).

Endlich läßt sich durch Berücksichtigung des urkundlichen Materials, das für Südfrankreich gedruckt vorliegt, der Nachweis erbringen, daß verschiedene Aufstellungen Jud-Spitzers wie auch Baists direkt unhaltbar sind. Ich notiere vorläufig folgende, behalte mir aber vor, diese Reihe gelegentlich später noch zu ergänzen. Jud-Spitzer behaupten [9]), *freda* spreche gegen sfrz. Herkunft des Textes. Diese Form ist aber z. B. im UB. von St. Victor-Marseille zum Jahre 1065 nachweisbar (2, 548). Dasselbe gilt für *cellerarii* [10]), vgl. die Abturkunde vom Jahre 1216 für St. Victor-Marseille (Cartul. 2, 272 u. a. m.). Jud-Spitzer führen auch *castanearius* und *avellanarios* unter den bei der Lokalisierungsfrage in Betracht kommenden Wörtern auf [11]). Die Formen *castanearum* und *avellane* sind in Marseille durch Zollregister des 13. Jahrhunderts nachzuweisen (Cartul. 1, XCVII und LXXXV). Baist behauptet, *absus* stehe vorzugsweise in

1) A. a. O. S. 139 u. 132.
2) A. a. O. S. 38.
3) Ebenda.
4) A. a. O. S. 128.
5) A. a. O. S. 132.
6) A. a. O. S. 53.
7) A. a. O. S. 137, vgl. auch S. 129.
8) A. a. O. S. 38.
9) A. a. O. S. 124; vgl. Baist a. a. O. S. 42.
10) Jud-Spitzer a. a. O. S. 125.
11) A. a. O. S. 135.

Urkunden, die aus Nordfrankreich kommen [1]). Tatsächlich findet es sich ebenso in Güterbeschreibungen aus Südfrankreich [2]). Ein Hauptargument gegen den Süden soll nach BAIST *pisile* sein. Es ist tatsächlich schon im 5. Jahrhundert dort (bei Lyon) belegt. BAIST schiebt die von DU CANGE angeführte Quelle rasch ohne Begründung zur Seite. Es bleibt auch unerwähnt, daß sie nach Lyon gehört. Freilich wird nur so die Behauptung möglich (S. 29): „Südfrankreich fehlt bis zum 19. Jahrhundert Wort und Sache vollständig".

Andere Ausführungen von JUD-SPITZER sind als irreführend zu berichtigen. Sie drucken in der Liste der bei der Lokalisierungsfrage in Betracht kommenden Wörter auch *squilla* ab und bemerken dazu: „ist eine der Hauptstützen DOPSCHS!" Eine Widerlegung durch Anführung etwa nordfranzösischer Quellenbelege fehlt aber durchaus. Ist das auch eine Argumentation gegen mich? Tatsächlich ist die Meerzwiebel, wie auch BAIST zugibt [3]), im Norden unmöglich.

Das Wort *siceratores* führen JUD-SPITZER mit der Bemerkung an: „damit ist Aquitanien geradezu ausgeschlossen" [4]). Schlägt man die entsprechende Stelle des CV nach, so ändert der Zusammenhang, in welchem dieses Wort erscheint, die Situation ganz beträchtlich. Es findet sich nämlich eben bei *siceratores* ein Glossem: *id est qui cerevisam vel pomatium . . . facere sciant.* Der Verfasser hielt also gerade bei diesem Wort eine Erklärung für nötig und er gibt sie u. a. mit dem Worte *pomatium*, das nach dem von JUD-SPITZER aus DU CANGE gebotenen Zitat südfranzösisch ist!

Doch genug davon. Unvoreingenommener Betrachtung wird deutlich genug geworden sein, wie unsicher und schwächlich diese Annahmen sind.

Sie verlieren noch weiter dadurch an Wert, daß die sprachliche Untersuchung durch die Romanisten eine weitere Fehlerquelle gar nicht in Rechnung gestellt hat: diese Wirtschaftsord-

1) A. a. O. S. 53.
2) Vgl. GUIGUE, Cartul. Lyonnais 1, 4 (c. 807).
3) A. a. O. S. 59, 16.
4) S. 131.

nung ist uns nicht im Original erhalten, sondern bloß in einer Abschrift, die nahezu ein Menschenalter jünger ist, als das Original. Und diese Abschrift enthält zahlreiche Korrekturen, Rasuren und Nachträge, ja auch Abschreibfehler, die dartun, daß der Schreiber wenig Verständnis für die Sache hatte. Ich habe mir zu den schon von Boretius und Gareis notierten Fehlern und Versehen noch eine Reihe weiterer aus der Hs. selbst vermerkt. Baist sind die germanischen *w* und *h* aufgefallen. Er meinte, sie schlössen Südfrankreich aus. Wiederholte Verunstaltung eines romanischen Wortes (*andedus*) weise auf eine deutsche Hand[1]). Wäre nicht auch eine andere Erklärung hier möglich? Wenn, wie ich annehme, diese Kopie aus Südfrankreich von einem deutschen Mönch nach Alemannien gebracht (oder mindestens von dort an ihn geschickt) wurde[2]), erscheinen diese Beobachtungen auf das natürlichste gelöst. Es mußte sich da der Einfluß des Abschreibers (bzw. die Bestimmung für den deutschen Empfänger) fühlbar machen. Noch mehr, wenn die Sendung der Reichenauer Mönche zu Benedikt von Aniane 817 nicht direkt auf Südfrankreich, sondern auf Inden (bei Aachen) zu beziehen ist[3]), wohin Benedikt nach 814 übersiedelt war.

Die Berücksichtigung all dieser Umstände wird zu dem Ergebnis führen, daß die sprachliche Untersuchung der Wortformen allein kein halbwegs sicheres Urteil zeitigen konnte. Sie rückt ins Hintertreffen und kann höchstens sekundäre Bedeutung für sich in Anspruch nehmen. Desto wichtiger und bedeutsamer ist der sachliche Inhalt des CV. Ich habe, um den von Gareis bereits auf Westfrancien eingeschränkten Geltungsbereich dieser Urkunde noch näher zu bestimmen, auch dem Schlußparagraphen Bedeutung beigelegt, da in dem hier gebotenen Verzeichnis der Pflanzen, die auf den kgl. Tafelgütern gezogen werden sollen, eine Reihe solcher sich findet, die nur im Süden frei gedeihen. Speziell hob ich 4 Namen heraus und führte das Urteil einer kompetenten Fachliteratur darüber an, nach der sie dem Süden zugewiesen erscheinen. Jud-Spitzer und Baist haben auch

1) A. a. O. S. 23.
2) Mein Buch 1, S. 82 u. 87.
3) Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 2, 543, n. 1.

dagegen lebhaft polemisiert. Sie selbst aber müssen zugestehen, daß 2 von den 4 genannten Pflanzen (Koloquinte und Squilla) tatsächlich nur im Süden möglich sind. Und sie sahen sich zu den abenteuerlichsten Annahmen genötigt, um über dieses unübersteigliche Hindernis hinweg zu kommen. JUD-SPITZER behaupten, es handle sich bei der Aufzählung dieser Pflanzen im § 70 „in vielen Fällen um hortikultorische Wagnisse" (!)[1], BAIST aber will uns gar einen „administrativen Irrtum" des Gesetzgebers dieser nach ihm doch so „einzigartigen Urkunde" glaubhaft machen[2]). . . .

Die beiden anderen Pflanzen aber (*silum* und *costum*) suchen sie als nicht beweiskräftig hinzustellen, weil die Deutung auf den Süden hier nicht nötig sei. JUD-SPITZER und BAIST mögen sich immerhin darauf versteifen. Aber es wird verstattet sein, diesen Annahmen von Romanisten gegenüber an der durch fachlich jedenfalls berufenere Autoritäten (ANTON, GUÉRARD, v. FISCHER-BENZON) gegebenen Deutung festzuhalten[3]), zumal diese Pflanzen im Zusammenhange mit ganz ausschließlich südlichen Gewächsen erscheinen. Zu letzteren kämen jetzt nach BAIST noch Kermes (*vermiculo*)[4]) und nach JUD-SPITZER *eruca*[5]) hinzu!

Ähnlich steht es ja auch mit den Kastanien-, Mandel-, Maulbeer-, Feigen- und Lorbeerbäumen. BAIST mag sich noch so sehr abmühen darzutun, daß die Kastanienbäume „da, wo mehrere zusammenstehen, . . . mit genügender Regelmäßigkeit kleine, aber gute Früchte auch in Süddeutschland hervorbringen" [6]), ferner, daß die Früchte des Mandelbaumes „am Rhein und in der Rheinpfalz leidlich reifen" [7]); er mag immerzu auch vom Feigenbaum behaupten, daß er „selbst noch in Holstein im Freien ausdauern" könne [8]), und endlich auch vom Lorbeer annehmen, „daß die

1) A. a. O. S. 133.
2) A. a. O. S. 69.
3) Vgl. auch unten S. 56.
4) A. a. O. S. 37.
5) A. a. O. S. 134.
6) A. a. O. S. 65.
7) A. a. O. S. 66. 83.
8) A. a. O. S. 67. 87.

Möglichkeit, ihn aufzubringen, auch für den karolingischen Gartenbau ziemlich weit nördlich reichte" [1]), — die allgemeine Wahrscheinlichkeit einer normalen Zucht all dieser Bäume im Freien gerade in solcher Zusammenstellung weist entschieden auf den Süden, aber nicht auf den Norden. Auch die Deutung von *pinus* ist, wie BAIST zugesteht, am natürlichsten mit Pinie zu geben, was, wie er selbst sagt [2]), „stark auf den Süden hinweist".

BAIST hat gemeint, auch ein testimonium ex silentio beibringen zu können, dem er große Bedeutung beimißt. Es sei bei einer Entstehung des CV im Süden auffallend, daß der Ölbaum nicht beachtet worden sei [3]). Die Einbeziehung ausschließlich südlicher Pflanzen (Meerzwiebel und Koloquinte) durch den Nordländer sei verständlicher als das Übergehen der Olive und des Granatapfels" [4]). Diese Bemerkung überrascht bei einem Forscher, der ein so hohes Maß von Autorität in botanicis für sich überall in Anspruch nimmt. Werden denn die Ölbäume und Granatäpfel im Süden heute in besonderen Gärten gezogen? Nur von den Pflanzen aber ist hier die Rede, welche in horto vorhanden sein sollen. Von den Bäumen aber, die auf dem Felde stehen und auch heute weite Strecken außerhalb der Gutshöfe einnehmen, ist hier überhaupt nicht gesprochen. Es hält also auch dieses Argument meiner Gegner wie so viele sonst näherer Betrachtung keineswegs Stand.

Noch weniger besagen die zusammenfassenden Schlußbemerkungen von JUD-SPITZER. Sie meinen, es sei aus den pflanzengeographischen Kriterien wenig zu gewinnen. „Ebenso töricht, wie aus einer etwaigen Verordnung Kaiser Franz Josephs I. über die in seinem Schönbrunner Schloßpark zu züchtenden einheimischen und exotischen Gewächse auf die Umgebung Wiens geschlossen werden könnte, wenn nach 1000 Jahren dieses Dokument isoliert in die Hände forschender Pflanzengeographen fiele, ebenso töricht wäre es, die in den Karolingerurkunden

1) A. a. O. S. 66. 85.
2) A. a. O. S. 66. 86.
3) A. a. O. S. 54.
4) Ebenda S. 69.

sich so ziemlich wiederholenden Pflanzenaufzählungen auf einen bestimmten Ort zu beziehen [1])."

Diese Parallele ist aus mehreren Gründen unzutreffend, denn einmal setzen Jud-Spitzer damit den Autor und Geltungsbereich der Verordnung bereits als bekannt voraus, was hier beim CV ja erst nachgewiesen werden soll, und zweitens scheinen sie sich über die überhaupt vorliegenden Quellen der Karolingerzeit, welche Pflanzenaufzählungen enthalten, in höchst bedenklicher Unkenntnis zu befinden. Urkunden solchen Inhalts liegen, soviel mir bekannt, aus der Karolingerzeit außer dem CV überhaupt nicht vor, und was an Quellen dieser Art sonst noch existiert — die *Brevium exempla*, der Bauplan von St. Gallen [2]) und der *Hortulus* des Walafrid Strabo [3]) —, geht eben auf das CV selbst zurück und ist von diesem direkt abhängig. Sie dürfen also nicht als selbständige Zeugnisse neben dem CV verwendet werden, sondern fließen in eins zusammen.

Übrigens haben sich Jud-Spitzer hier noch eines anderen schweren Fehlers schuldig gemacht, der auf einer vollständigen Verkennung des Sachverhaltes beruht. Sie wollen aus dem Bauplane von St. Gallen folgern, daß der Garten dieses Klosters die in jenem aufgezählten Bäume wirklich enthielt. Es ist aber schon seit 70 Jahren allgemein bekannt, daß dieser Bauplan nur ein abstraktes Schema ohne jede konkrete Beziehung zu den tatsächlichen Verhältnissen in St. Gallen darstellt [2]).

Endlich paßt diese ganze Analogie schon deshalb auch nicht hieher, weil ja nach der alten Theorie, der auch Jud-Spitzer zuneigen, dem CV eine allgemeine Geltung zukommen soll. Ist da wohl an einen „Import" jener südlichen Gewächse und Bäume an all die zahlreichen Hofgüter in Nordfrankreich und Deutschland ernstlich zu denken? Die Analogie mit Schönbrunn könnte unter gewissen Voraussetzungen (insbesondere, daß das CV von Karl d. Gr. herrührt!) günstigstenfalls doch nur für die Pfalz in Aachen gelten.

---

1) A. a. O. S. 139.

2) Siehe darüber unten § 3.

3) Vgl. dazu v. Fischer-Benzon, Altdeutsche Gartenflora, S. 17.

„Mehr Verlaß als auf Hortikultur und Pomologie ist für die Lokalisierung (nach JUD-SPITZER) auf den Typus des Hausbaues mit seiner durch keinerlei Experimente (!) beeinflußten, durch klimatische Verhältnisse gegebenen relativen Stabilität [1]." JUD-SPITZER erheben geradezu den Vorwurf gegen mich: „Auf diese prinzipielle Frage hätte auch D. vor allem sich einlassen müssen, statt auf die unsicheren *pisos mauriscos, costum, siler* (*squilla* ist allerdings beweisend) zu bauen. Da *mansionile, screona, pislum* nur nordfranzösisch sind, so scheint der Haustypus wohl der Nordfrankreichs zu sein [1]."

Man glaubt seinen Ohren nicht zu trauen. Forscher, die pathetisch verkünden, „die Unentschiedenheit des um der Probleme Kompliziertheit (!) wissenden Forschers ist der Entschiedenheit des sie simplifizierenden vorzuziehen" [2], erteilen eine solche Belehrung! Ja, halten sie denn wirklich für möglich, aus jenen drei gänzlich unsicheren Wörtern einen auch nur halbwegs sicheren Anhaltspunkt für den Typus des Hausbaues zu gewinnen? Zwei davon (*screona* und *pislum*) sind keineswegs, wie sie annehmen, „nur nordfranzösisch", sondern kommen auch im Burgundischen [3], bzw. im Alemannischen [4] vor. *Mansionile* aber (Deminutivum von *mansus*) läßt überhaupt keinen Rückschluß auf den Typus des Hausbaues zu, da es nichts anderes besagt, als ein kleines Gut. Auf so ganz unsichere Argumente mich einzulassen, wäre mir allerdings nie eingefallen.

Somit erweisen sich auch die von JUD-SPITZER und BAIST vorgebrachten inhaltlichen, bzw. sachlichen Beweismomente für eine Entstehung des CV im Norden als unzutreffend. Vielmehr bleiben meine für den Süden geltend gemachten Anhaltspunkte nach wie vor in Kraft.

Ich betone aber ganz besonders: Selbst wenn der uns vorliegende Text des CV, wie ich seinerzeit bereits für möglich hielt [5], nicht einheitlich und das viel behandelte Pflanzenver-

1) A. a. O. S. 139.

2) Ebenda S. 140.

3) Siehe oben S. 45.

4) Vgl. BAIST a. a. O. S. 28 f., sowie KEUTGEN, Ämter und Zünfte, S. 15 f.

5) A. a. O. 1, S. 54.

zeichnis am Schlusse ein etwas jüngerer Zusatz sein sollte, halte ich meine Hauptthese gleichwohl aufrecht. Jud-Spitzer wie Baist haben gar nicht berücksichtigt, was ich gegen die bisherige Annahme von einer allgemeinen reichsgesetzlichen Geltung des CV vorgebracht habe. Die darin zum Ausdruck gelangende weitgehende persönliche Anteilnahme des Erlassers und seiner Gemahlin, der Königin, an der Verwaltung[1]), die Bestimmungen über die Strafen im Falle Vergehens wider diese Verordnung[2]), die Leistung gewisser Naturallieferungen[3]) sind nur in einem kleinen, dem Erlasser in naher Beziehung verbundenen Kreise überhaupt denkbar.

Gegen den Norden Frankreichs spricht aber, ganz abgesehen von der „Horticultur und Pomologie", auch der höchst auffallende Umstand, daß bei zwei der kenntnisreichsten und eben dafür lebhaftes Interesse besitzenden Schriftstellern jener Zeit, welche im Norden wirkten, dem Capitulariensammler Abt Ansegis von St. Wandrille (Fontanella) und dem Verwandten des kaiserlichen Hofes Adalhard von Corbie, der 822 eine sehr ausführliche Wirtschaftsordnung für sein Kloster erließ, keine Spur von dem CV zu bemerken ist[4]).

Dagegen konnte ich auf einen positiven Beleg dafür aufmerksam machen, daß Ludwig, der Sohn Karls d. Gr., als König von Aquitanien Reformen für die kgl. Tafelgüter dort tatsächlich durchgeführt und eine Neuordnung vorgenommen hat, die durchaus dem sog. CV entspricht[5]). Baist hat diese meine Darlegungen als „eine ziemlich freie Ausdeutung" bezeichnet und gemeint, ihr stehe entscheidend entgegen, daß jene Vorgänge 794 fallen, als die im CV wiederholt genannte Königin noch nicht existierte. Die Vermählung sei erst 798 beschlossen worden[6]). Baist hat auch da wohl etwas zu vorschnell geurteilt, indem er daraufhin dekretierte, es bleibe bei Karl d. Gr. Denn er hat leider ganz

1) Ebenda S. 38.
2) Ebenda S. 39.
3) Ebenda S. 162.
4) Ebenda 1, S. 46 f.
5) Ebenda 1, S. 49 ff.
6) A. a. O. S. 41.

übersehen, daß die Quelle, auf welche sich seine chronologische Ansetzung der Vermählung Ludwigs stützt, zahlreiche chronologische Verstöße aufweist. Ihre „allerschwächste Seite ist die Chronologie“ [1]). Hätte er die von mir namhaft gemachten Belege bei MÜHLBACHER genauer angesehen, so hätte er eine solche Behauptung kaum aufstellen können. Lothar, der Sohn aus jener Ehe, ist 855 sechzigjährig gestorben. Es muß also, wie schon MÜHLBACHER darlegte [2]), die Vermählung tatsächlich bereits 794 stattgefunden haben. Es kann die im CV so oft genannte Königin, da Karl d. Gr. seit Juni des Jahres 800 keine legitime Gattin mehr besaß, tatsächlich nur die Gemahlin Ludwigs gewesen sein [3]), wie ja auch schon GAREIS angenommen hatte.

Dieses genaue chronologische Zusammentreffen auf das Jahr 794 ist sicher nicht zufällig. Eben die Vermählung hat, bei Einrichtung des neuen kgl. Haushaltes, einen direkten Anlaß zur Ordnung der in Aquitanien eingerissenen Mißbräuche geboten [4]). Wenn BAIST es als eine „vollständige Verkennung“ bezeichnet, im CV ein Zeichen des Verfalles zu sehen [5]), so genügt, abgesehen von meinen ausführlichen Darlegungen [6]), der Hinweis auf die bereits von GAREIS aus dem CV abgeleiteten Wahrnehmungen [7]) unzweideutiger Art, die auch von anderen Forschern, wie z. B. STEPHANI, übernommen wurden. Daß es sich hier nicht um einen Erlaß nach 800 handeln könne, nimmt ja auch BAIST an [8]). Er betont auch zutreffend, daß die „Königin sicher nicht nur eine legale Fiktion ist“, was GAREIS annehmen wollte, um eine Entstehung der CV nach 800 möglich erscheinen zu lassen.

---

1) SIMSON, Jbb. d. fränk. Reiches unter Ludwig d. Fr. 2, 300 f. (Excurs II. Über die Vita Hludowici des Astronomus).

2) Vgl. MÜHLBACHER, Reg. Imp. I², nr. 333 c.

3) Vgl. mein Buch 1, S. 50.

4) Ebenda S. 54.

5) A. a. O. S. 70.

6) Mein Buch 1, S. 32 ff.

7) Bemerkungen zu Kaiser Karls d. Gr. CV in German. Abhandl. für K. MAURER, S. 217 ff., sowie die Landgüterordnung Karls d. Gr., S. 8.

8) A. a. O. S. 41.

Meine Beweisführung zugunsten König Ludwigs von Aquitanien bleibt also nach wie vor unerschüttert. Denn das, was Baist sonst noch bemerkt, ist wohl nicht ernst zu nehmen. Er sagt nämlich von der einleitenden Wendung im Schlußparagraphen (*volumus, quod in horto omnes herbas habeant*) wörtlich: „*Omnes herbas,* das ist aus dem Geist, der um Karl den Großen webte, auch wenn es (CV) den Namen Ludwigs getragen hätte“[1]. Wie verhält sich aber dazu seine eigene Behauptung, die er gerade eine Seite vorher eben darüber gemacht hat: „es dürfte ausgeschlossen sein, daß sich auf irgendeinem Königsgut, in irgendeinem Klostergarten alle diese Dinge jemals zusammen gefunden hätten“. Von vornherein Unmögliches anbefohlen zu haben, das wäre doch eine gar zu traurige Einschätzung des „Geistes, der um Karl den Großen webte“!

Ich schätze ihn höher ein und glaube, daß ein Reichsgesetz des großen Karl, das eine einheitliche Ordnung der Wirtschaftsführung auf den Domänen seines weiten Reiches bezweckte, ganz anders gelautet und vor allem viel positiver und eingehender wirklich wirtschaftliche Normen geboten hätte als dieses CV. Es ist ja selbst Forschern wie Gareis und v. Inama-Sternegg, die das CV so sehr überschätzt haben, doch aufgefallen, wie wenig es gerade über die Technik und Organisation der Landwirtschaft selbst an die Hand gebe[2].

Man wird sich eben doch zu meiner, als „Entthronung“ bezeichneten[3] geringeren Einschätzung des sog. Capitulare de Villis bequemen müssen, so sehr sich auch Baist dagegen sträubt. Es bleibt, darin stimme ich ihm aber gerne zu, auch als eine Wirtschaftsordnung König Ludwigs für Aquitanien doch für alle Forschung von unschätzbarem Wert, noch immer sicherlich eine „einzigartige Urkunde“.

* * *

1) A. a. O. S. 40.

2) Vgl. mein Buch 1, S. 34 u. 36.

3) Diese Bezeichnung rührt aber nicht von mir her, wie man nach Baist a. a. O. S. 70 glauben könnte, sondern von Brinckmann, der sie bei Besprechung meines Buches in dieser Zeitschr. X, S. 546 gebraucht hat.

II.

Zu den allerwichtigsten Quellen der Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters wurden neben dem CV die sog. *Brevium exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales* (BE) gerechnet. Man sah sie nämlich als amtliche Anweisungen aus der Zeit Karls d. Gr., etwa um 810 oder 812, an, nach welchen die offizielle Verzeichnung der Güter des Fiskus und der Kirche vorgenommen werden sollte. In unmittelbarem Zusammenhang mit dem CV stehend, hätten sie für die Organisation und Beschreibung auch der nichtköniglichen Domänen weithin den größten Einfluß ausgeübt.

Ich habe demgegenüber betont, daß diese Formularien vielmehr Auszüge aus bereits vorhandenen Gutsbeschreibungen seien, die von privater Seite, vermutlich in einem Kloster, ähnlich wie die zahlreichen Urkundenformeln angefertigt wurden, um sie für die von Staats wegen angeordnete Aufnahme des kirchlichen Gutsbestandes als Muster (Schimmel) verwenden zu können [1].

Ich vertrat die Meinung, daß ein Teil dieser Brevia, deren Lokalisierung bisher sehr verschieden vorgenommen worden war, mit Deutschland nichts zu tun habe, sondern nach Westfrancien gehöre, somit fürderhin nicht mehr als Quelle für die Wirtschaftsgeschichte Deutschlands verwendet werden dürfe.

Daran schloß sich der Nachweis, daß diese BE nicht in die Zeit Karls d. Gr., sondern in jene Ludwigs d. Fr. gehörten, da sie ihrem Inhalte nach besser den Vorschriften dieses letzteren entsprechen. Ich nahm an, daß sie im Zusammenhang mit der großen anianischen Klosterreform Ludwigs d. Fr. stehen, von der wir wissen, daß sie u. a. Güterbeschreibungen angeordnet hat.

Auch diese Darlegungen hat Baist angegriffen. Auch da soll es bei dem Alten bleiben, er leugnet den privaten Charakter der BE [2]) und sieht darin „eine Formelsammlung für inventarisierende Königsboten bestimmt“, deren Teile örtlich und zeitlich einheitlich „zu derselben Aufsichtsreise, bzw. Besichtigung“ gehören [3]).

---

1) Mein Buch I, S. 64 ff. sowie unten S. 65.

2) A. a. O. S. 23.

3) Ebenda S. 24 u. 25.

Baist wendet sich hauptsächlich gegen eine Bemerkung von mir zur Lokalisierungsfrage. Ich meinte nämlich, aus der Aufzählung der Pflanzen und Bäume einen Hinweis auf den Süden Frankreichs ableiten zu können. Das trifft tatsächlich nicht zu und Baist gebührt das Verdienst, die von H. Brunner bereits vorgenommene Deutung des Ortsnamens *Asnapium* (= Annappes in Belgien), auf welche ich auch hinwies, damit sehr wahrscheinlich gemacht zu haben, daß er das als Pertinenz jenes Gutes noch erwähnte Vorwerk *Grisione* urkundlich ermittelt hat (Gruson, 6 km von Annappes). Das ist gewiß eine sehr willkommene Bereicherung unseres Wissens, die meine Hauptthese — auf das erfreulichste bestätigt. *Asnapium* gehört also nicht, wie ältere Forscher wollten, nach Deutschland, sondern tatsächlich nach Westfrancien.

Ich betone aber auch zugleich: alle übrigen Ausführungen von mir werden dadurch nicht weiter berührt, vor allem nicht jene über die Heimat des CV. Denn es muß bei der zum Teil wörtlichen Übereinstimmung der BE mit diesem auffallen, daß in den Verzeichnissen der Pflanzen und Bäume doch in den BE, und zwar sowohl bei Asnapium wie bei Treola, gerade jene davon fehlen, die auch nach der Ansicht von Jud-Spitzer und Baist nur im Süden vorkommen: Die Koloquinte, Meerzwiebel, *eruca*. Aber auch die *pisos mauriscos* (!), *silum* (!) und *cicerum italicum*, welche ich dorthin wies, finden wir hier nicht! Und das ist um so bedeutungsvoller, als auch in der Liste der Bäume der Feigen-, Kastanien-, Mandel- und Lorbeerbaum, sowie die Pinie weggelassen erscheinen. Soll das zufällig sein? Gerade wenn Asnapium und Treola nach dem Norden gehören, verdient dieser Gegensatz zu der sonst befolgten Vorlage (CV) ernsthafte Beachtung. Ihr Auftreten dort war eben ganz offensichtlich ebensowenig ein „hortikultorisches Wagnis“, wie Jud-Spitzer, noch ein „administrativer Irrtum“, wie Baist in ihrer Verlegenheit nach einer plausiblen Erklärung glauben machen wollten.

Dafür, daß die BE für die Königsboten (*missi dominici*) bestimmt gewesen seien, wie Baist nach der alten Lehre annehmen will, hat er selbst keine Begründung zu geben vermocht.

Die älteren Forscher hatten es hauptsächlich deshalb geglaubt, weil sie meinten, daß die Anlegung von Grundbüchern erst in dieser Zeit ihren Anfang nahm [1]). Man brachte die BE in direkte Verbindung mit den bekannten Weisungen Karls d. Gr. über die Inventarisierung der königlichen und Kirchengüter. Ja man betrachtete sie geradezu als Bruchstücke dieser Aufnahme [2]). Nun ist aber nachgewiesen, daß solche Gutsaufnahmen auch vor der Karolingerzeit und außerhalb des fränkischen Reiches durchgeführt worden sind [3]). Die BE aber sind nicht Überreste der von Karl d. Gr. angeordneten Verzeichnung, sondern Auszüge aus bereits vorhandenen ausführlicheren Beschreibungen [4]). Den Missi dominici standen somit andere und bessere Hilfsmittel für ihre Tätigkeit zu Gebote als diese BE. Und auch die einleitende Formel *invenimus*, welche offenbar zu jener alten Annahme mit Anlaß geboten hat [5]), wird nach dem heutigen Stande der Urbarforschung keineswegs mehr als beweiskräftig angesehen werden können. Denn wir finden sie ebenso auch in Verzeichnissen, die rein privaten Ursprunges sind, wie in dem Teilurbar des Freisinger Hofes Bergkirchen [6]) und dem Prümer Urbar [7]). Sie kommt auch später wieder in Urbaren allüberall vor, weil sie eben im Wesen der Sache ganz natürlich begründet ist.

Was m. E. aber die Hauptsache ist: Der Inhalt und die Anordnung dieser BE stimmt viel besser zu den jüngeren, von Ludwig d. Fr. erteilten Inventarisierungsvorschriften, da sie an erster Stelle und ausführlich auch den Kirchenschatz verzeichnen [8]). Und ich habe schon in meinem Buche besonders auf jene Weisungen aufmerksam gemacht, die Ludwig im An-

1) So v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1, S. 332.

2) So Waitz, Deutsche VG. 4², S. 152.

3) Vgl: mein Buch 1, S. 69.

4) Ebenda S. 80.

5) Vgl. auch Šusta, Zur Geschichte und Kritik der Urbarialaufzeichnungen, Sitz.Ber. d. Wiener Akad. 138, 8. 27.

6) Quellen und Erörterungen zur bairischen und deutschen Geschichte. N. F. 4, S. 550 n⁰. 652.

7) Mittelrhein. UB. 1, S. 164 (de Wihc), XLI.

8) Vgl. mein Buch 1, S. 78 f.

schlusse an die große anianische Klosterreform (816) erließ [1]). Nun kann ich noch auf eine bisher nicht verwertete Nachricht hinweisen, die jene Vermutung auf das beste unterstützt. Nach dem Katalog des Klosters St. Claude im Jura fand 819 eine Verzeichnung des Klosterbesitzes durch kgl. Missi tatsächlich statt [2]). Und schon Mühlbacher hat diese Tatsache in Zusammenhang mit der Klosterreform Ludwigs d. Fr. gebracht [3]) und angenommen, daß diese Maßregel allgemeinere Bedeutung gehabt habe. Hier haben wir nun also einen konkreten Beleg dafür, daß jene Weisungen Ludwigs auch im nordöstlichen Frankenreich praktisch durchgeführt worden sind. Wie wenig Urbare dagegen in die Zeit Karls d. Gr. wirklich gehören, habe ich ja gegenüber der älteren Lehre, die alle womöglich dorthin, als Folgeerscheinung dieser BE, weisen wollte, bereits früher im einzelnen dargetan [4]).

Die BE sind uns ebenso wie das CV nur in einer einzigen, und zwar derselben Handschrift erhalten, die aus paläographischen Gründen in das erste Drittel des 9. Jahrhunderts zu setzen ist [5]). Ich stellte die Vermutung auf, daß sie mit jener identisch ist, die ein Bibliothekskatalog des Klosters Reichenau aus dem Jahre 821 erwähnt. Zum Beweise dafür zog ich u. a. auch die Glossen heran [6]), die in ihr enthalten, aber aus ihrem heutigen Bestande nicht zu erklären sind. Sie beziehen sich auf sechs Wörter, von denen drei in der Lex Salica, die übrigen in anderen Rechtsdenkmälern, speziell westfränkischen Formelsammlungen der älteren Zeit, vorkommen. Da nun nach Ausweis jenes Bibiothekskataloges die 821 in der Reichenau vorhandene Hs. des CV ein Sammelkodex war, in dem sich eine Reihe älterer Rechtsdenkmäler, darunter die Lex Salica, tatsächlich befanden,

1) Ebenda S. 83.

2) Catalog. abbat. S. Eugendi Jur. MG. SS. XIII, 744: Zmaragdus abbas et Teutbertus capellanus, missi d. nostri Ludovici imperatoris, in anno 6. imperii eius inbreviarunt res monasterii S. Eug.

3) Reg. Imp. 1 [2], nr. 672 h (mit Druckfehler im Quellenzitat!).

4) Mein Buch 1, S. 71 ff.

5) Ebenda S. 83.

6) Ebenda S. 85.

die uns bekannte Hs. des CV aber nach Ausweis ihrer Quaternionensignatur nur ein kleines Bruchstück eines einst viel umfangreicheren Codex darstellt, glaubte ich bei dem Mangel jedweder Spur einer anderweitigen Überlieferung meine Vermutung ziemlich gesichert zu haben. Ist diese Provenienz der einzigen Überlieferung des CV und der BE aber erwiesen, dann läßt sich ein direkter Zusammenhang mit der anianischen Klosterreform Ludwigs d. Fr. herstellen. Denn der Leiter der Klosterschule von Reichenau um 821, Tatto, war nicht nur ein eifriger Sammler von Handschriften, und zwar auch anderer Capitularien, sondern 817 von einer Reise zu Benedikt von Aniane zurückgekommen, auf welcher er eben jene Klosterreform an Ort und Stelle studieren sollte [1]).

Baist ist mit diesen Darlegungen sehr rasch fertig geworden. Er bezeichnet kurzweg die althochdeutschen Glossen der Hs. als einen „problematischen Schreiberscherz“ (!), aus dem ich „kunstvoll Fäden von Wolfenbüttel (dorthin ist die Hs. wie auch andere Reichenauer nachher gekommen) nach Aniane gesponnen“ hätte [2]). Daß ferner drei von den glossierten Wörtern nicht zur Lex Salica passen, genügt Baist zu der ebenso resoluten Behauptung: „also gehören die sechs (!) Glossen nicht zur Lex Salica“. Diese Art von Argumentierung braucht keine besondere Widerlegung. Vor allem wissen wir aus dem Bibliothekskatalog von 821, daß außer der Lex Salica in jenen verlorenen Teilen des Reichenauer Codex ja noch mehrere andere Rechtsdenkmäler (Lex Theodosiana, Lex Alamannica, Lex Ribuaria) enthalten waren. Die überdies noch gemachte Bemerkung des Katalogs, der Codex habe auch *„de diversorum Romanorum legibus“*, gehandelt, läßt vermuten, daß auch noch viel anderes darinnen war. Somit ist die Pauschalablehnung Baists in keiner Weise gerechtfertigt.

Was er sonst noch gegen meine Aufstellungen vorbringt, ist herzlich wenig. „Die Wahrung der germanischen *w* und *h* in beiden Denkmälern,“ sagt er, „schließen Südfrankreich aus und

1) Ebenda S. 82.
2) A. a. O. S. 23.

das Westreich ungefähr südlich und westlich von Paris." „Die wiederholte Verunstaltung eines romanischen Wortes (*andedus*) weist auf eine deutsche Hand, ebenso das wiederholte *mismalva.*" Beweist das denn etwas gegen meine Annahmen? Konnte nicht Tatto von Reichenau oder seine Begleiter eben jene „deutsche Hand" sein? Die uns erhaltene Hs. ist ja nur eine Abschrift, aber nicht das Original. Und ich habe oben schon betont[1]), die zahlreichen Schreibfehler, Rasuren und Korrekturen derselben bewiesen zur Genüge, daß diese Abschrift das Original keineswegs genau wiedergebe. Das hat Baist nicht beachtet. Und eben deshalb ist auch seine weitere Betrachtung hinfällig, daß schon die Vorlage die *w* aufgewiesen haben müsse, da „sie in den nicht überall gekannten Pflanzennamen sonst kaum so sauber überliefert wären". Zudem ist es mit der Einhaltung der Doppel-*v* (für *w*) gar nicht so weit her. Denn *vivarium* wird nicht nur in BE 30 mit einfachem *v* geschrieben, sondern ebenso auch CV 21. CV 26 liest Gareis *uniuuariis* und ich habe mir aus der Handschrift vermerkt, daß das Doppel-*u* auf Rasur stehe, davor zwei Schäfte ausradiert seien. Auch das *h* fehlt wiederholt: CV 28: *osanna,* CV 70: *orto.* BE 5: *omeliarum.*

Die anderen noch zitierten Worte aber kommen nur je einmal vor (*hutica, waranio, waisdo*). *Wacta* endlich läßt sich auch in südfranzösischen Urkunden dieser Zeit nachweisen[2]).

Was bleibt da von dieser ganzen Polemik Baists noch übrig?

Seine besondere Überlegenheit meint Baist mir gegenüber noch in einem Hauptpunkte ausspielen zu können. Ich habe die BE auch zur Größenbestimmung der königlichen Fisci verwendet und daraus ein, wie ich meine, wichtiges Argument gegen die bisherige Theorie abgeleitet, als ob die königlichen Fisci gewöhnlich 1—2 Quadratmeilen (= 5 506 · 291–11 012 · 582 Hektar) groß gewesen seien.

Nach Baist wären meine Ausführungen „belustigend", fehler-

---

1) S. 47.

2) Vgl. die Constit. de Hispanis profugis Ludwigs d. Fr. (815), MG. Capit. 1, 261 (nach der einzigen Narbonner Hs.).

haft und unüberlegt[1]). Er behauptet geradezu, ich hätte diese Fisci als „Bauerngütchen" hingestellt[2]).

Baist scheint meine Ausführungen nur flüchtig gelesen zu haben. Wo steht denn, daß ich den Umfang des bebauten Ackers in Asnapium auf zirka 45 Hektar berechnete? Baist hat sorgfältig jedes Zitat dieser meiner angeblichen Aufstellungen vermieden. Tatsächlich habe ich gerade das Doppelte davon (89·547 Hektar) herausgerechnet[3])! Nirgends habe ich von „Bauerngütchen" gesprochen, vielmehr gerade von diesem Fiscus gesagt: „Es war offenbar ein Gutshof mit mehreren Vorwerken (*mansioniles dominicatas*) in den nächstgelegenen Dörfern (*villae*)" [4]).

Ich will ein so unerhörtes Vorgehen Baists nicht mit den ihm geläufigen Epithetis brandmarken. Es genüge, sachlich festzustellen, daß seine eigenen Berechnungen, zu denen er schließlich gelangt, mit meinen endgültigen Schlußfolgerungen ohne weiteres auf das beste vereinbar sind. Baist sagt: „Also eher mehr als 320—400 Hektar Acker und mindestens das drei- bis vierfache an Wald" [5]).

Ich aber hatte meine Hauptthese wie folgt formuliert[6]): „Sicherlich wird es Fisci sehr verschiedenen Umfangs gegeben haben. Auch so große, wie sie Lamprecht annahm (1—2 Quadratmeilen), mögen vorgekommen sein. Aber als Normalgröße wird die Berechnung Lamprechts, der sich auch Inama u. a. angeschlossen haben, auf keinen Fall gelten dürfen. Vermutlich gab es nicht wenige Fisci, die, wie das oben Gesagte dartut, eben nichts anderes als stattliche Meierhöfe, etwa mit Vorwerken im Gesamtausmaß von zirka 500—1000 Joch, gewesen sind."

Baist scheint gar nicht beachtet zu haben, was das Ziel und der Zweck meiner, von ihm bekämpften Ausführungen gewesen ist. Denn selbst wenn seine Berechnungen richtiger wären als

1) A. a. O. S. 33.
2) Ebenda S. 30.
3) Mein Buch 1, S. 137.
4) A. a. O. S. 136.
5) A. a. O. S. 36.
6) A. a. O. S. 138.

die meinigen, deren Unsicherheit ich übrigens ausdrücklich betont hatte[1]), würden sie doch — zugunsten meiner These, gegen die herrschende Lehre sprechen!

Sie sind aber keineswegs einwandfrei, sondern beruhen mehrfach auf ganz unbegründeten Annahmen und entbehren daher jeder Zuverlässigkeit. Man verfolge nur, auf welchem Wege Baist zu seinen Aufstellungen gelangt ist. Er nimmt von vornherein den größten der in den BE erwähnten Fisci heraus, ohne zu erwähnen, daß die anderen erheblich kleiner sind. Auch für diesen größten Fiscus ermittelt er zunächst bloß zirka 160 Hektar. Dann schraubt er aber diese Größe bis auf das Doppelte, ja noch mehr (320 bzw. 400 Hektar), durch eine ganze Reihe weiterer Hypothesen künstlich hinauf. Einmal, indem er die Größe des Hohlmaßes (*modius*) anders als bisher angenommen ansetzt, dann dadurch, daß er bei der Bemessung des Ackerlandes nach der Bestellung ein Mißjahr annimmt, endlich aber den Feldbetrieb überhaupt als sehr extensiv hinstellen will. Er nimmt gar Feldgraswirtschaft und Dreischfelderwirtschaft an, „die recht wohl sich mit dem intensiveren Betrieb auf demselben größeren Gut zusammenfinden kann“ [2]).

Das alles ist durchaus willkürlich. Wir wissen, daß in der Zeit von 810—818 kein Mißjahr war[3]). Wie stimmt nun das Mißjahr bei Baist zu dem chronologischen Ansatz der BE durch die alte Lehre, an welcher ja Baist sonst doch festhalten will? Nach ihr wären die BE ja zirka 810 entstanden. Und wie, frage ich weiter, verhält sich die Feldgras- und Dreischwirtschaft zu der bisher geltenden Anschauung, daß wir es hier mit königlichen Musterwirtschaften zu tun haben, die für alle anderen Richtung gebend sein sollten? Gerade wenn Asnapium, wie jetzt wahrscheinlich geworden ist, in die Gegend von Lille gehört, dann fällt es ja in den Kreis der altfränkischen Hausgüter des königlichen Herrschers, auf welchen nach 800 die frühgermanische

1) A. a. O. S. 137: „So beiläufig es auch nur gemeint sein kann“.

2) A. a. O. S. 34.

3) Vgl. Curschmann, Hungersnöte im Mittelalter, S. 93; dazu auch Baist a. a. O. S. 25.

Feldgraswirtschaft sicherlich einer intensiveren Bodenbenützung schon längst hatte weichen müssen.

Baist scheint gar nicht überlegt zu haben, in welche Widersprüche gegen die bisherigen Anschauungen er mit seinen Hypothesen gerät. Und er zog doch aus, die herrschende Lehre zu retten, es sollte doch alles beim alten bleiben?

Man sieht, in seinen Aufstellungen finden sich tatsächlich „Knoten“ und zahlreiche „kunstvolle“ Voraussetzungen. . . . Genug davon. Auch meine Darlegungen über die BE halte ich in allen wesentlichen Punkten nach wie vor aufrecht.

* * *

III.

Nunmehr will ich auch den berühmten Bauplan von St. Gallen in meine Untersuchungen einbeziehen, da er ja in einem gewissen näheren Verhältnis zum CV steht. Die Anweisungen über die Gartenanlagen und Pflanzenkultur weisen deutlich einen Zusammenhang mit dem Schlußparagraphen des CV auf. Der Autor des Planes muß diesen gekannt haben [1]. Die Entstehungszeit dieses, besonders kunst-, aber auch wirtschaftsgeschichtlich überaus interessanten Denkmales ist ziemlich sicher festgestellt. Man nimmt jetzt ganz allgemein das Jahr 820 an, wofür die Widmung an Abt Gozbert von St. Gallen (816—837) spricht, wie auch die bekannte Baugeschichte des Klosters selbst (begonnen nach 820, wohl erst 830) [2].

Unbekannt dagegen ist der Verfasser und die Provenienz dieses Bauplanes. Man hat über beide verschiedene Vermutungen angestellt, ohne etwas halbwegs Sicheres darüber ermitteln zu können [3]. Aber zwei wichtige Tatsachen sind doch heute ziemlich allgemein zugegeben: Einmal, daß der Verfasser die besonderen lokalen Verhältnisse St. Gallens bei seinem Plane nicht berücksichtigt hat, dieser vielmehr ein allgemein gedachtes Schema,

---

1) Das hat schon F. Keller, Bauriß des Klosters St. Gallen vom Jahre 820 (1844), S. 35, angenommen.

2) Vgl. Jos. Neuwirth, Die Bautätigkeit der alamannischen Klöster St. Gallen, Reichenau und Petershausen in SB. der Wiener Akad. 106, S. 17.

3) Ebenda S. 14 f.

nur ein Programm darstellt, das in St. Gallen denn auch tatsächlich nicht genau befolgt wurde.

Andererseits aber, daß in der Bauanlage unzweifelhaft römische oder romanische Motive zutage treten, die (das offene *atrium testudinatum*) wohl zum Süden, aber nicht zum Norden passen [1]).

Außerdem ist auch schon wiederholt darauf hingewiesen worden, es erscheine diese ganze Anlage durch die Klosterregel des hl. Benedikt bestimmt, deren Vorschriften, besonders über die Klausur der Mönche, hier möglichst weitgehend Rechnung getragen werden sollte. Daher insbesondere auch die Betriebsstätten der Handwerke innerhalb des Klosters untergebracht seien [2]). Berthold Riehl hatte wohl aus diesen Erwägungen heraus auch für möglich gehalten, der Bauplan könnte aus Monte Casino in Italien herrühren [3]). In einer der letzten Untersuchungen von kunsthistorischer Seite wurde durch Julius v. Schlosser auf die Reichenau als Entstehungsort hingewiesen, weil eben dort die Beziehungen zu Italien in jener Zeit sehr rege waren [4]).

Gestützt auf diese sicheren Bestimmungsmerkmale, besonders die Entstehungszeit und die Beziehung zur Klosterregel Benedikts, sowie anderseits den inneren Zusammenhang mit dem CV möchte ich nun diesen Bauplan mit der großen Klosterreform Kaiser Ludwigs d. Fr. von 816—817 in Verbindung setzen. Gerade wenn er auf die von da einsetzenden Bestrebungen Benedikts von Aniane zurückgeht, erklären sich alle die bisher gemachten Beobachtungen ganz vorzüglich: die südlich-romanischen Motive, der schematische, der Klosterregel Benedikts entsprechende Charakter und der Zusammenhang mit dem CV auch!

Sehr wahrscheinlich, daß die Reichenau dabei die Vermittlung besorgt hat. Denn von dort aus wurden ja 817 zwei Mönche,

---

1) v. Schlosser, Die abendländische Klosteranlage des früheren Mittelalters, S. 26. Vgl. auch Stephani, Der älteste deutsche Wohnbau und seine Einrichtung 2 (1903), S. 36 u. 72.

2) Vgl. Jos. Neuwirth a. a. O. S. 14 und v. Schlosser a. a. O. S. 25.

3) Zur Geschichte der frühmittelalterlichen Basilika in Deutschland, SB. der bayr. Akad. 1899, S. 306.

4) A. a. O. S. 28.

Tatto und Grimald, zu Benedikt entsendet, um die anianische Klosterreform an Ort und Stelle zu studieren [1]). Wir wissen auch, daß diese beiden Abgesandten unter anderem eine Abschrift der Regel Benedikts in die Heimat geschickt haben, die nach einer Abschrift aus dem Codex angefertigt war, welchen der Reformer selbst geschrieben hatte [2]). Sie begründen ihre nach der Reichenau heimgesandten Aufklärungen damit, daß die Reformkommission, die auf Befehl des Kaisers alle Klöster der Regel gemäß zu instruieren habe, ihre Mitbrüder nicht unvorbereitet antreffen solle [3]). Die „Capitula" aber, die sie also in die Heimat sandten, sind nach MABILLON [4]) identisch mit einem St. Galler Codex, der die bezeichnende Aufschrift trägt: *Capitula notitiarum de his, in quibus praeceptum regulae et constitutiones novellorum conciliorum acutius nos considerare et promptius exercere iussio imperialis ammonet.* Damit ist m. E. ein direkter Hinweis auf die Beschlüsse des Aachener Reformkonzils von 816 [5]) gegeben.

Man sieht, daß dieselben auch auf die Reichenau, bzw. St. Gallen direkt Einfluß genommen haben. Wir wissen, daß man in anderen Klöstern, Nordfrankreichs sowohl, z. B. St. Riquier (Centula) [6]), wie auch Innerdeutschlands, wofür Fulda in Hessen ein markantes Beispiel bietet [7]), gleichfalls jene Reform durch-

---

1) Vgl. NEUGART, Episcopatus Constant. 1, S. 108 f., sowie mein Buch 1, S. 82 und HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 2, 543, n. 1.

2) Vgl. den Brief Grimalds und Tattos an den Vorsteher der Reichenauer Schule Reginbert, BALUZE, Capit. reg. Franc. 2, 1382, no. X (c. 817): quae de illo transcripta est exemplare, quod ex ipso exemplatum est codice, quam b. pater sacris manibus suis exarare . . . curavit; jetzt MG. Epp. 5, 302.

3) Ne, dum regulares monachi venerint, qui iussu imperiali tota coenobia gentis nostrae, ubi opus fuerit, regulariter instruere debebunt, imparatiores vos inveniant. BALUZE, Capit. reg. Franc. 2, 1380, no. IX; jetzt MG. Epp. 5, 305.

4) Annal. ord. S. Benedicti 2, 448; vgl. jetzt MG. Epp. 5, 303.

5) Vgl. über dieses WERMINGHOFF, Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816, Neues Archiv 27, S. 605 ff.

6) Vgl. MABILLON, Annal. ord. S. Benedicti 2, 333.

7) Vgl. die vita Sturmi MG. SS. 2, 375, c. 20: Ipse vero Sturmi studio magno deditus, quemadmodum initium faceret, coepit fratrum emendare vitam et mores corrigere et ministeria illorum monastica constituere, templum, id est ecclesiam, quod tunc habebant, ornare et domos omnes monasterii recen-

geführt hat und bestrebt war, beim Neu- oder Umbau des Klosters den Vorschriften der Regel des hl. Benedikt möglichst gerecht zu werden.

Sollte man in St. Gallen, das eben erst von der bisherigen Unterordnung unter das Bistum Konstanz durch Ludwig d. Fr. definitiv befreit und 818 direkt unter seinen königlichen Schutz gestellt worden war [1]), für die deutlichen Wünsche seines Wohltäters und neuen Herren jetzt, bei dem um 820 beabsichtigten Neubau des Klosters kein Ohr gehabt haben? Erbat man sich aber dafür eine Baubelehrung von außen, dann hat man sie m. E. damals, in der unmittelbaren Folgezeit auf die Tage des großen Aachener Reformkonzils, sicher nicht aus Fulda, Centula oder Monte Casino bezogen, wie die Kunsthisoriker vermuten wollten, sondern eben von Benedikt aus Aniane oder Inden, bzw. dem von dort direkt beeinflußten schwäbischen Nachbarkloster, der Reichenau.

Eine Inschrift an der Wand der nicht lange danach, unter Abt Grimald (851—872), erbauten Pfalz (aula) von St. Gallen besagt, daß diese durch Hofbaumeister vollendet wurde und die Reichenau Maler zu deren künstlerischen Ausschmückung dahin entsendet habe [2]).

Wir wissen andererseits, daß man sich in der Reichenau eben um 820 auch mit dem Studium der Architektur beschäftigte [3]).

Der Bauplan muß von einer Persönlichkeit stammen, die mit den Zielen jener Klosterreform vertraut war und über die leitenden Grundsätze, über das, was man an maßgebender Stelle wünschte und beabsichtigte, zuverlässige Belehrung erteilen konnte. Der

---

tibus columnis et grandibus trabibus novisque tectorum structuris corroboravit. Post autem non longum temporis cogitans, qualiter adimpleri potuisset, quod sancta regula praefatur, ut artes diversae intra monasterium continerentur. ...

1) Vgl. das Privileg Kaiser Ludwigs d. Fr. von 818 bei MÜHLBACHER, Reg. Imp. 1 [2], no. 663, sowie G. MEYER v. KNONAU in Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte von St. Gallen 13, S. 239 ff. (Excurs IV).

2) *Aula palatinis perfecta est ista magistris*
insula pictores transmiserat Augia clara .NEUWIRTH a. a. O. 106, S. 42.

3) Der Bibl. Katalog vom Jahre 821 weist u. a. auch ein Werk de architectura aus. Vgl. v. SCHLOSSER, Beiträge z. Kunstgeschichte a. d. Schriftquellen des frühen Mittelalters. Sitz.Ber. d. Wiener Akad. 123, S. 32.

Absender des Bauplanes spricht den Abt von St. Gallen, Gozbert, mit „*dulcissime fili*" an. Man hat gemeint, daß dies auf eine mit höherem geistlichen Rang bekleidete Person, etwa einen Bischof, hinweise [1]). Ob dieser Schluß auch zwingend ist? Ich glaube eher, diese Form der Anrede setzt eine nähere persönliche Beziehung zwischen Adressat und Absender voraus. Dieser letztere spricht doch ausdrücklich auch [2]) von seiner Ergebenheit (*devotio*) Gozbert gegenüber. Er solle ja nicht glauben, daß der Absender in der Erfüllung seiner (Gozberts) Wünsche lässig sich verhalten habe. Und ihr beiderseitiges Verhältnis wird schließlich geradezu als *amicabilis fraternitas* bezeichnet. So spricht kaum ein übergeordneter Geistlicher von höherem Rang. Ich möchte nicht zuviel aus dieser Widmung herauslesen. Aber selbst wenn der Ausdruck *fraternitas* keine prägnante Bedeutung im Sinne eines terminus technicus (Klosterbruder?) haben sollte, weist doch alles darauf hin, daß der Absender auch in einem Kloster zu suchen ist. Und zwar in einem Kloster, wo man ein solches Bauschema bereits besaß. Vielleicht gewinnt in diesem Zusammenhange auch das *exemplata* eine spezifische Geltung. *Exemplare* wird in jener Zeit doch mit Vorliebe für „Abschreiben" verwendet [3]). Der Absender dieses Bauplanes muß nicht auch dessen Autor gewesen sein.

Könnte er nicht vielleicht ein Lehrer Gozberts, eben aus der Reichenau, gewesen sein? So etwa, wie später der große Bauherr von St. Gallen, Abt Grimald (851—872), zuvor auch Schüler der berühmten Klosterschule dort gewesen ist [4]). Wir wissen heute,

1) So Keller a. a. O. S. 11. — Schnaase, Geschichte der bildenden Künste im Mittelalter 3, S. 546. — v. Schlosser, Die abendländische Klosteranlage, S. 25. — Stephani a. a. O. 2, S. 22.

2) Die Widmung lautet: Haec tibi, dulcissime fili Gozberte, de positione officinarum paucis exemplata direxi, quibus sollertiam exerceas tuam meamque devotionem utcunque cognoscas, qua tuae bonae voluntati satisfacere me segnem non inveniri confido. Ne suspiceris autem, me haec ideo elaborasse, quod vos putemus nostris indigere magisteriis, sed pocius ob amorem dei tibi soli perscrutinanda pinxisse, amicabili fraternitatis intuitu crede. Vale in Christo semper memor nostri. Amen. Bei F. Keller a. a. O. S. 11.

3) Vgl. Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter, 3. Aufl., S. 263.

4) Vgl. Gab. Meier, Geschichte der Schule von St. Gallen im Mittelalter. Jahrb. f. Schweizerische Geschichte 10, S. 44.

seit der Entdeckung des Akrostichons in der Widmung der vita S. Galli, daß deren Verfasser Wetti, der neben Tatto als Lehrer dort wirkte und 824 gestorben ist, sie eben an unseren Abt Gozbert von St. Gallen gerichtet hat[1]).

In der Widmung (Akrostichon) bezeichnet Wetti Abt Gozbert als „Vater" (*patri G.*)[2]). Könnte nicht einer der älteren Lehrer in der Reichenau, etwa Reginbert, der bereits unter Abt Waldo (784—806) die Schule dort leitete und der Lehrer Tattos war, Gozbert als „*filius*" angesprochen haben? Reginbert wird von Tatto und Grimald, die er 817 zu Benedikt von Aniane entsendet hatte, um die Klosterreform an Ort und Stelle zu studieren, in einem Briefe (817) *flos iuvenum forma speciosus amoena* genannt[3]).

Gozbert war vor seiner Wahl zum Abte von St. Gallen ebendort Dekan und dürfte aus dem der Reichenau unmittelbar benachbarten Thurgau gestammt haben[4]). Es besteht also alle Wahrscheinlichkeit, daß er seine Bildung in der Schule zu Reichenau erhalten habe.

Von Reginbert aber wissen wir, daß er u. a. auch eine „historisch-mathematische Enzyklopädie" verfaßt hat[5]). Andererseits aber hat schon Schnaase seinerzeit die Bemerkung gemacht, dem Urheber des Planes scheine es sich hauptsächlich darum gehandelt zu haben, „eine Anleitung zu zweckmäßiger Anordnung der vielen durch die Bedürfnisse und Geschäfte eines solchen Klosters bedingten Baulichkeiten zu geben" [6]). Darauf deutet auch das Geleitwort desselben tatsächlich hin (*de positione officinarum*)[7]).

1) Vgl. MG. Poetae Lat. 2, 476. III, dazu Addenda 701, sowie Wattenbach-Traube, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 7. Aufl., 1, S. 276.

2) MG. Poetae Lat. 2, 476. III.

3) MG. Epp. 5, 302.

4) Vgl. G. Meyer v. Knonau in den Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte von St. Gallen 13, S. 23 n., sowie S. 28, n. 69; dazu ebenda 12, S. 142, 144, 147.

5) Vgl. Theod. Mommsen, Die Chronik d. Cassiodor Senator, Abhandl. der sächsichen Gesellschaft der Wissenschaft 8 (1861), S. 578 f.

6) A. a. O. 3, S. 546.

7) Siehe oben S. 67, n. 2.

Grimald und Tatto, deren Legation vermutlich Reginbert 817 veranlaßt hatte[1]), war aufgetragen: *quicquid morum honestorum in ordine regulari apud venerabilem illum abbatem et erga eius fratres constituti addiscere possemus*, mitzuteilen[2]). Sie haben, wie oben bereits ausgeführt wurde[3]), an Reginbert eine Abschrift der Regel Benedikts, sowie auch jene „Capitula" heimgesandt, die eine Abschrift der Reformartikel des Aachener Konzils enthielten. Vermutlich brachten sie auch die Abschrift des CV und der BE mit.

In die Reihe dieser Reformartikel aus Aniane-Inden paßt eine solche Bauanweisung, gerade wenn es kein eigentlicher Bauplan, sondern nur ein Grundriß über die Verteilung, bzw. Anordnung der verschiedenen Baulichkeiten ist, wie sie die Regel Benedikts forderte, aufs beste hinein.

Das nach der Reichenau also gelangte Exemplar ist uns selbst nicht mehr erhalten. Es hat wahrscheinlich das Schicksal des älteren Archivbestandes dieses Klosters geteilt, der, wie wir wissen, wiederholten Bränden zum Opfer gefallen ist[4]). Auch die wertvollen Traditionsbücher aus der Karolingerzeit sind auf diese Weise zugrunde gegangen[5]), während sie in St. Gallen sich noch erhalten haben.

Die barbarische Latinität (schlechte Hexameter!) der erläuternden Verse dieses Bauschemas spricht, wie schon SCHNAASE bebemerkt hat[6]), gegen die Annahme, daß Hraban v. Fulda dessen Verfasser gewesen sei. Sie spricht ebenso auch gegen Einhard oder italienische Provenienz, während sie gerade zu dem stimmt, was zuletzt über die Reichenauer Schule in dieser Beziehung ermittelt worden ist[7]). So lassen sich jetzt immerhin einige

---

1) Vgl. WATTENBACH-TRAUBE a. a. O. S. 275.

2) Vgl. den Brief bei BALUZE, Capit. reg. Franc. 2, 1380, no. IX; jetzt MG. Epp. 5, 305.

3) Siehe S. 65.

4) Vgl. K. BRANDI, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau 1, S. 1 f.

5) Dazu mein Buch 2, S. 4.

6) A. a. O. S. 545, n. 2.

7) Vgl. WATTENBACH-TRAUBE a. a. O. S. 276.

Streiflichter gewinnen, die das Dunkel jener Beziehungen wenigstens einigermaßen aufhellen. . . .

Natürlich ist das nur eine Vermutung. Aber sie eröffnet eine Möglichkeit, durch die auch das letzte Hindernis einer Herleitung dieses Planes aus der Reichenau oder einer Vermittlung desselben (Abschrift) durch sie aus dem fernen Aniane-Inden hinweggeräumt wird. . . .

Im ganzen aber ist jedenfalls eine Reihe von Anhaltspunkten gewonnen, die es m. E. gerechtfertigt erscheinen lassen, auch dieses so wichtige Denkmal der Kulturgeschichte des frühen Mittelalters in direkten Zusammenhang mit der anianischen Klosterreform Kaiser Ludwigs d. Fr. von 816 zu bringen.

In der Reichenau besaß man um 820 tatsächlich auch eine Abschrift des sog. Capitulare de Villis, aus dem dieser Bauplan offensichtlich geschöpft hat. Sie konnte nicht lange darauf auch der berühmte Abt Walahfrid († 849) ebendort benützen, als er seinen vielzitierten „Hortulus“ zusammenstellte. Er war zudem ein Schüler eben jenes Tatto [1]), der im Jahre 817 von Benedikt von Aniane heimgekehrt war, dessen Klosterreform er studiert hatte.

So sind sie alle, das CV, die BE und auch der Bauplan von St. Gallen wie der Hortulus Walahfrids endlich Glieder einer Kette, die in letzter Linie doch auf denselben Ursprung, Südfrankreich, zurückführt.

---

1) Vgl. MG. Poetae Lat. 2, 259 und Wattenbach-Traube a. a. O. S. 277.

Die venezianischen Salinen der älteren Zeit in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung.

Von

Margarete Merores (Wien).

Der Reichtum Venedigs und seiner Bürger war im Mittelalter sprichwörtlich und allgemein anerkannt.

Reich genug, um deutsche Kaiser als ihre Gäste prunkvoll feiern und, was vielleicht noch mehr bedeutet, reich genug, um für ihre Söhne die anspruchsvollen Prinzessinnen des byzantinischen Hofes freien zu können, vertraten die Dogen als erste Repräsentanten heimischer Finanzmacht das stolze Gemeinwesen an der Adria. Ihnen zur Seite standen die erbangesessenen Patrizier, bei denen allein die Zugehörigkeit zu ihrem Hause die Garantien für hohen Wohlstand bot. Die schon in früher Zeit ausserordentlich große Zahl dieser Familien und das immer wieder Neuauftauchen von bis dahin unbekannten Geschlechtern, die an der Seite der Alten Wurzel zu fassen suchten, zeigen, daß die Schichte der kapitalkräftigen Familien sehr tief hinabreichte, und daß der Reichtum, der Jahrhunderte überdauerte, auf solider breiter Basis ruhte.

Über seinen Ursprung kann man sich keinem Zweifel hingeben, für Venedig, der ersten Handelsstadt des Abendlandes, der Mittlerin zwischen Orient und Okzident, war der Handel die Quelle nicht endenwollenden Gewinnes, und so hat man mit Recht die Venezianer in Politik und Geschichte zuerst und zuletzt als Handelsleute eingeschätzt und beurteilt. Waren sie das immer? War der simple Lagunenbewohner, der mit Salz und Fischen Handel trieb, der Vorgänger des reichen Orientfahrers, und hatte sich aus dem primi-

tiven, aber für die benachbarten Gebiete so unendlich wichtigen Lagunenhandel der Handel, der Europa umspannte, entwickelt? Diese Möglichkeit, daß nur der Handel Quelle des Reichtums gewesen sei, wurde von W. Sombart in seiner Geschichte des Kapitalismus angezweifelt und die These aufgestellt, daß nicht der Handel, sondern Grundrentenakkumulation die Grundlage venezianischen Reichtums gewesen sei, d. h., daß der wenig bewohnbare und zur Bebauung geeignete Grund und Boden in der Hand einer aristokratischen Minorität gewesen, die so, nicht unähnlich jenen englischen Grundbesitzern, auf deren Land sich die Millionenstadt London erhebt, die Pachtherren der ganzen übrigen auf den venezianischen Inseln angesiedelten Bevölkerung gewesen wären. Diese Annahme hat R. Heynen auf Grund eines großen Urkundenmaterials vollständig widerlegt, indem er einerseits die große, alles andere in den Hintergrund drängende, Bedeutung des Handels nachwies, an dem alle Schichten der Bevölkerung beteiligt waren, andererseits aber auch den Versuch machte, aufzuzeigen, daß nicht wenige Nobiles, sondern ein großer Teil der venezianischen Bevölkerung in Rialto und auf den anderen Inseln begütert war, so dass nur von einem Vorherrschen des adeligen Grundbesitzes, nicht aber von seiner Ausschließlichkeit die Rede sein kann[1]). Ein für Seevenezien besonders wichtiger Teil des Grundbesitzes ist bei dieser Fragestellung nicht in Betracht gezogen worden, nämlich die Salinen, die durch ihr Erträgnis wirklich die Möglichkeit boten, die Grundlagen venezianischer Kapitalsanhäufung zu werden. Über die Bedeutung der Salzgewinnung und des Salzhandels für die Frühzeit Venedigs verweise ich nur auf die Arbeiten früherer Forscher, es hieße Allbekanntes wiederholen, wenn ich ihre Ergebnisse rekapitulieren wollte[2]).

Für die Anlage von Salinen sind drei Dinge erforderlich:

---

1) W. Sombart, Der moderne Kapitalismus. I, p. 314, 1902. R. Heynen, Zur Entstehung des Kapitalismus in Venedig (Münchener Volkswirtschaftliche Studien 71), 1905.

2) L. M. Hartmann, Die wirtschaftlichen Anfänge Venedigs. Vjschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, p. 434, 1904.

eine sanft abfallende Küste; die Mündungsnähe größerer Binnengewässer, welche mit anderen Sickerstoffen auch eine wasserundurchlässige, tonige Grundlage absetzen, die den Untergrund für die Salinenanlage bildet; drittens Schutz vor einem allzu stürmischen Herandringen der Meeresfluten, zugleich aber auch die regelmäßige Einwirkung von Flut und Ebbe [3]).

Alle diese Faktoren treffen in den Lagunen Venedigs zusammen und dies in um so höherem Grade in früherer Zeit, da die Alpenflüsse Bacchiglione, Brenta, Sile und Silone, die seit dem 16. Jahrhundert abgeleitet sind, ihre Gewässer noch in die Lagune ergoßen. Salinen waren im ganzen Lagunengebiet verstreut, in großen Komplexen vereinigt finden wir sie aber in der Umgebung von Chioggia und Pellestrina, wo in früherer Zeit die Mündung des Bacchiglione und des südlichen Armes der Brenta war; bei Dorsoduro, einem Sestiere Venedigs, wo die Strömung des nördlichen Armes der Brenta früher sich fühlbar machte, und bei Murano, Torcello, Burano, im Mündungsgebiete des Sile und Silone und ihrer Verzweigungen; während durch die Porti di Lido, Malamocco und Chioggia, die die Lidi, die langgestreckten Inselwehren gegen die offene See, voneinander trennten, das Zuströmen des salzhaltigen Wassers erfolgte. Mit der Ablenkung der Flüsse mußte die Bedeutung der Lagunen für die Salzgewinnung sinken, aber bis zum Jahre 1907 hatte sich diese, wenn auch im kleinen Maßstabe erhalten, denn erst in diesem Jahre wurde die letzte venezianische Saline von s. Felice bei Burano aufgehoben, während in den Valli von Comacchio und vor allem in Cervia, südlich von Ravenna, bis zum heutigen Tage die Salzgewinnung fortgeführt wird.

---

3) Für die auf das Salinenwesen in alter und neuer Zeit bezüglichen Nachrichten verweise ich auf O. v. BUSCHMANN, Das Salz, vol. 1. — B. CECCHETTI, *La Vita dei Veneziani nel 1300*, p. 28 ff. (Archivio Veneto 30). — Wichtige Angaben über die Salinen im Gebiete von Chioggia bei V. BELLEMO, *Il territorio di Chioggia*, 1893. Leider konnte ich mir dieses Buch nicht selbst verschaffen, doch hatte Dr. T. HIRSCHFELD die Freundlichkeit, es in Berlin für mich durchzusehen. — Über die Wasserläufe der Lagunen A. GLORIA, *Codice diplomatico Padovano I*, p. 41 (Monumenti storici pubbl. della r. deputazione Veneta di storia patria).

Diese letztgenannten Salinen, sowie die auf der gegenüberliegenden istrianischen Küste bei Capo d'Istria und Pirano sind auch darum für uns von besonderem Interesse, weil ihre technischen Einrichtungen, die Benennung der einzelnen Teile der Saline, die gleichen geblieben sind, wie in den ältesten Urkunden mittelalterlicher Salzgewinnung [4]). Der ganze Salinenkomplex ist in Fondi (fundamenta) eingeteilt, die wieder in die einzelnen Salinen (salinae, area salinarum) zerfallen; sie grenzen an ein Bassin (moraro), in das bei Flut durch die Speisekanäle (fossi) das Meerwasser eintritt, um von dort durch die Kanäle in eine Reihe weiterer Bassins und Verdunstungsbeete eingelassen zu werden, deren letzte, die Kristallisationsbeete, den Namen cavedini führen; die ganze Anlage und ihre einzelnen Teile sind von Dämmen (argile, verghe) abgeschlossen; lida ist der Kanal, durch den das Wasser abläuft, secondale oder seconda, der Erddamm, welcher die ganze Salinenanlage umgibt, aia oder tumba der Hügel am Ende der Saline, wo das gewonnene Salz aufgehäuft wird und trocknet; durch primitive Schleusen waren die einzelnen Becken miteinander verbunden. Die Salzkampagne dauert in den Salinen von Cervia vom 25. Mai bis 7. September, und alle 4—6 Tage wird das Salz gesammelt, so daß auf die Saison beiläufig 20 Salzerntetage kommen, während in Comacchio die Saison vom 1. Mai bis 30. September dauert, in welcher Zeit aber nur zweimal geerntet wird. Die Salinen gehören teils dem Staate, teils Privatpersonen und sind in Teilpacht an die Salzarbeiter (salinarii) ausgegeben, so daß die Eigentümer ein Drittel, der Pächter zwei Drittel der Ernte

4) v. Buschmann, l. c. I, p. 493, n. 2. Die aufeinanderfolgenden Bassins heißen: morari (di mezzo), gaitani, lavorieri, corboli und die Kristallisationsbeete servidori oder cavedini. — Venezianische Pertinenzformeln: „cum scammis et secundis et lidis et virgis et geminis et piaduriis et divisionibus —". „cum lida, virgas, terra, piaduriis cum porciones de argelis et de morariis cum piscatione et aucellationes." „— cum lidis et virgis atque secundis et geminis —." — M. Fantuzzi, *Monumenti Ravennati dei secoli di mezzo* III, p. 37 „fundamentum unum quattuor salinarum quod laborant consortes—". p. 206 „aream salinarum cum alis vasis atque morario et cum lacuna in capite ipsius salinae posita et cum viis et accessionibus suis et cum tumba in capite suo ad salem recipiendum —."

erhält, an der aber mannigfache Abzüge gemacht werden. Die Fortdauer der alten Bezeichnungen, die primitive Art der Nutzbarmachung lassen darauf schließen, daß das Salinenwesen am adriatischen Meer im äußersten Konservatismus die alten Bräuche erhalten hat.

Hier ist vor allem die Bedeutung der Salinen für das Wirtschaftsleben des venezianischen Staates und nicht ihre technischen Grundlagen in den Kreis der Betrachtung zu ziehen. Wer waren die Eigentümer der Salinen, auf welche Weise wurden sie nutzbar gemacht, wie groß waren ihre Erträgnisse? Es sind allein die Urkunden, die uns darüber Auskunft geben, Pachtverträge, Schenkungen und Verkäufe.

Der älteste mir bekannte Salinenpachtvertrag ist aus dem Jahre 958 und zeigt uns gleich das Wesentliche dieser Abkommen [5]). Der Eigentümer, hier der dux Petrus III. Candiano und das palatium, haben ein Stück Sumpfland bei Murano (paludes et terrenum, paludes aquis salsis), de Arcones genannt, Genossenschaftern, consortes, gegeben, um dort Salinen anzulegen. Diese errichteten auf eigene Rechnung und Gefahr das fundamentum, d. h. die ganze Salinenanlage bis zum Abfluß (ad absitorias) und teilten dann die einzelnen Salinen unter sich auf. Die Bedingungen waren die der Erbpacht, wie es bei den großen Kosten und Arbeitsleistungen, die für die Anlage aufgewendet werden mußten, selbstverständlich war; diese Leistungen machen es auch erklärlich, daß niemals an einen einzelnen, sondern immer an eine Besitz- und Arbeitsgenossenschaft der noch unbearbeitete Salinengrund ausgegeben wurde. Von diesem fertigen fundamentum, das auf der einen Seite an die terra ferma grenzte, auf der anderen Seite in die Lagune mündete (palude amuriense) und das an zwei Seiten von neu angelegten Kanälen begrenzt war (comengaria que vadit ad Torcellum et alio in comengaria barbarani), erhält nun einer der Genossenschafter, Martinus, Sohn des Dominicus Zancani, eine Saline in Pacht (ab heredibus et proheredibus posterisque nostris pro futurum possidendi), gegen eine jährliche Abgabe von

5) G. P. Molmenti, *La vita privata dei Veneziani*, p. 582 (3 ediz.), 1903—1908.

einem modium Salz für eine Saline, bei einem Erträgnis von 10 modia aufwärts. Sank das Erträgnis unter 10 modia, so sollte der Pächter drei Denaren dem palatium geben. Bei einem etwaigen Verkauf, wenn niemand von der Familie des Pächters die Saline erwerben wollte, behielt sich das palatium das Vorkaufsrecht vor; wenn auch das palatium auf den Erwerb verzichtete, so sollte der Verkauf freihändig erfolgen, unter Wahrung der Rechte des palatium, das auf den festgesetzten census vom Ertrage und auf das quintellum vom Verkaufspreise Anspruch hatte.

Eine ähnliche Urkunde ist aus dem Jahre 1038 erhalten[6]). Dominicus und Petrus de Geminis und Petrus Bragadino übernehmen vom plebanus der Kirche ss. Maria und Donato in Murano „paludem et aquam de Umbrario ad fundamentum salinarum construendum duas salinas elevare cum omni pretio et expendio", und sie verpflichten sich ebenfalls zum jährlichen Census von einem modium Salz oder drei Denaren bei einem geringeren Erträgnis als 10 modia Salz jährlich. Das Vorkaufsrecht der Kirche und das quintellum waren ebenfalls ausbedungen. Um 1035 verpflichten sich Ursus, Johannes und Martinus Luniarius, Söhne des Petrus Jacobi aus Murano, dem Kloster s. Giorgia Maggiore für eine Saline, dem Petrus, Sohn des Dominicus Mauro, und Petrus, Sohn des Dominicus Ursiolo, für eine zweite Saline jährlich ein modium Salz oder drei Denaren zu zinsen, unter den gleichen Bedingungen wie oben[7]). Wir haben also hier in allen drei Fällen für den Durchschnittsertrag einer Saline von 10 modia den Pachtzins in der Höhe von einem Zehntel des Ertrages; der Wert dieses einen modium muß etwas höher als drei Denaren gewesen sein, da bei einem schlechten Erträgnis nur diese drei Denaren gezahlt wurden.

Die Eigentümer dieser zwei Salinen, die in einem fundamentum zusammenlagen und durch Erbschaft und Schenkung für das Seelenheil oder Verkauf in verschiedene Hände gekommen waren, sind, außer dem Kloster s. Giorgio, Petrus, der Sohn des Eintagsdux Dominicus Orseolo, und Petrus, Sohn des Dominicus Mauro;

---

6) Flaminius Corner, *Ecclesiae Torcellanae* II, p. 87.

7) Venedig, Staatsarchiv, *Manimorti*, *s. Giorgio Maggiore*, b. 27.

vielleicht jener Dominicus Mauro, der 998 in der promissio tumulti als Zeuge genannt wird und 998 in einem Streit zwischen Venedig und dem Bischof von Belluno vor dem missus imperatoris als Zeuge die Interessen seiner Vaterstadt vertrat, während ein Petrus Mauro in der Urkunde des dux Otto Orseolo für Civitas nova erscheint [8]). In der zweiten Urkunde war es die Hauptkirche von Murano, der der Grund gehörte, in der ersten Urkunde das palatium und der dux; also dux, Geistlichkeit und höchster venezianischer Regierungsadel sind die Eigentümer, während die Persönlichkeiten der Pächter und ihre soziale Zugehörigkeit aus Mangel an Urkundenmaterial hier nicht näher festzustellen sind.

Von noch größerem Interesse, sowohl der Form als auch dem Inhalte nach ist die Urkunde vom Juni 1037, in der der dux Dominicus Fabianus an 14 consortes 25½ Salinen, die in dem Sumpfgebiet, Laguna genannt, angelegt werden sollten, übergibt [9]). Die Bedingungen und Abgaben sind die gleichen, wie in den vorhergehenden Urkunden; ferner wurde festgesetzt, daß wenn die Salinen verfallen und innerhalb von vier Jahren nicht wieder hergestellt werden sollten, die Laguna an den dux zurückfallen sollte. Hier ist es, zum Unterschied gegen die erste Urkunde, das Privateigentum des dux, das zur Verpachtung gelangte, und die Verpflichtungen wurden demzufolge dem dux und seinen Erben gegenüber eingegangen. An anderer Stelle werde ich noch einmal auf den Inhalt dieser wichtigen Urkunde zurückkommen.

Es kann hier nicht meine Absicht sein, ein Verzeichnis sämtlicher uns erhaltener Salinenpachtungen zu geben, die aus dem 11. Jahrhundert nur in spärlicher Zahl erhalten, aus dem 12. Jahrhundert schon in sehr großer Anzahl auf uns gekommen sind. Im folgenden soll eine Zusammenstellung von Urkunden aus dem 11. Jahrhundert und vereinzelte Urkunden aus dem 12. Jahrhundert das nötige Vergleichsmaterial geben [10]).

---

8) S. Romanin, *Storia documentata di Venezia* I, p. 385, 388. — Kohlschütter, Venedig unter dem Herzoge Peter Orseolo II., p. 87, 1868.

9) Vgl. Anhang Nr. 1.

10) Die Manimorti sind alle aus dem Staatsarchiv von Venedig; leider war es mir nicht mehr möglich, durch einen neuerlichen Besuch in Venedig das Material zu erweitern.

	Eigentümer	Pächter	Gegenstand	Ertrag	
1042 Mart.	Dominicus di Fuscaro	Lugnianus	2 Salinen	1 Tag Salz	Manimorti, Mensa Patriarcale, b. 105, nr. 26.
1043 April	Stefanus Candianus	Consortes	fundamentum	1 Tag	Manimorti, s. Giorgio magg., b. 27.
1064 Sept.	Petrus Dominici Fuscari	Consortes	2 Salinen	3 Tage	Ebenda.
1067 Juni	Petrus f. Joh. Gradonici	Consortes	2 Salinen	2 Tage	Ebenda.
1075 Juli	Dominicus Petri Gradonici	Petrus Fuscari	1 Saline	1 Tag	Ebenda.
1075 Juli	Derselbe	Consortes	2 Salinen	1 Tag	Ebenda.
1079 Mad.	Stefanus Dominici Candianus	Dominicus Zeno	2 Salinen	1 Tag	Ebenda.
1084 Nov.	Erben des Johannes Faletro	Dominicus Muysolo	2 Salinen	4 Tage	F. Corner, Ecclesiae Venetae IV, p. 184.
1084 Nov.	Kirche s. Daniele	Ebenderselbe	2 Salinen	1 modium	Ebenda.
1091 Sept.	Kloster ss. Michael u. Trinitas	Petrus Stefani Dondi	1 Saline	4 Tage	Archivio Veneto 32, p. 124.
1092 Jan.	Kloster s. Giorgio magg.	Stefanus Berrengus	2 Salinen	4 Tage	Manimorti, s. Giorgio magg., b. 27.
1092	Kloster s. Trinitas, Brondolo	Dominicus Venerio	1 Saline	3 Tage	Zeitschrift f. d. Geschichte d. Oberrheins XII, p. 424.
1098 Mart.	Henricus Bischof v. Olivolo	Sambatinus Lupari	2 Salinen	—	Manimorti, Mensa Patriarcale, b. 24.
1118 Aug.	Bonifacius und Viviano de Molino	Privigna de Cloia homo	Salinen	Hälfte des Ertrages	Nuovo Archivio Veneto, N.S. 18, p. 125.
1122 Mad.	Kloster s. Cipriano	Johannes Muffo	1 Saline	4 Tage	Manimorti, Mensa Patriarcale, b. 105, nr. 320.
1123	Petrus Encius	—	10 Salinen	7 Tage	Nuovo Archivio Veneto 19.
1126 Juli	Petrus, Dom., Marin. Michael	Consortes	1 Saline	2 Tage	Heyck, Genua u. s. Marine i. Zeitalt. d. Kreuzz., p. 197.
1128	Kloster s. Cipriano	Baldus Georgio	1 Saline	3 Tage	Manimorti, Mensa Patriarcale, b. 105, nr. 321.
1139	Kirche s. Maria Malamocco	Dominicus f. Mezo	2 Salinen	2 Tage	Ebenda nr. 294.
1142	Kirche s. Trinitas	Alexander Fuscaro	1 Saline	1 Tag	Ebenda nr. 295.
1143	Kloster s. Cipriano	Dominicus Fuscaro	1 Saline	4 Tage	Ebenda nr. 324.

1143 Sept.	Vitalis u. Raynerius Michael	Vialengo Carnello	1 Saline	5 Tage	Manimorti, s. Zaccaria, b. 7.
1143	Petrus Polanus dux	Petrus f. Steno	1 Saline	3 Tage	Manimorti, Mensa Patriarcale, b. 105, nr. 326.
1144	Kloster s. Cypriano	Balduinus Centracus	—	4 Tage	Ebenda nr. 327.
1154	Dasselbe	Alexius Venerius	3 Salinen	6 Tage	Ebenda nr. 329.
1157	Dominicus Zopulo	Martinus Carnello	2 Salinen	3 Tage	Manimorti, s. Johannes Torcellensis, b. I.
1157	Kloster s. Maria Caritas	Petrus Piculo da Clugia	1 Saline	3 Tage	Manimorti, s. Maria Caritas, b. 32.
1158	Kloster s. Trinitas	Dominicus Fuscari	—	1 Tag	Manimorti, Mensa Patriarcale, b. 105, nr. 331.
1162	Naymerius Polani	Maynardo Boyso	2 Salinen	4 Tage	Ebenda nr. 333.
1163	Ebenderselbe	Arzellus Steno	1 Saline	2 Tage	Ebenda nr. 334.
1166	Petrus Maurocenus	Homines da Clugia	allodum	2 Tage	Ebenda nr. 318.
1168	Derselbe	Homines da Clugia	fundamentum	2 Tage	Ebenda b. 105, nr. 306, 307.
1170	Pancratius Saponarius	Dominicus de Ambrosius gastaldus Clugiae	—	—	Ebenda b. 103, nr. 232.
1170	Kloster s. Cipriano	Maynardo Steno	1 Saline	2 Tage	Ebenda nr. 335.
1174 Febr.	Leo Michael Nicolai comitis	Bertolamo da Calle	2 Salinen	—	Manimorti, s. Zaccaria, b. 7.
1179	Kloster s. Cipriano	Johannes Centraco	2 Salinen	5 Tage	Manimorti, Mensa Patriarcale, b. 105, nr. 337.
1180	Kloster s. Johannes, Torcello	Consortes	fundamentum	1 Tag	Manimorti, s. Johannes Torcellensis, b. I, nr. 140.
1181	Kloster s. Cipriano	Fay presbyter	1 Saline	3 Tage	Manimorti, Mensa Patriarcale, b. 105, nr. 338.
1188 Jan.	Kloster s. Maria Caritas	Leo F. Dominici	—	7 Tage	Manimorti, s. Maria Caritatis, b. 32.
1194 Nov.	Kloster ss. Michael u. Trinitas	Dominicus da Calle	1 Saline	2 Tage	Nürnberg, Germ. Museum.
1197 Dez.	Kloster ss. Michael u. Trinitas	Söhne des Johannes Bullo	2 Salinen	2 Tage	Ebenda.
1198 Okt.	Kloster s. Maria Caritas	Bonacona Bolli	2 Salinen	—	Manimorti, s. Maria Caritatis, b. 32.

Eine größere Zusammenstellung bringt eine Zinsrotel des Klosters s. Giorgio magg. über seine im Gebiete von Chioggia gelegenen Salinen aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts; es sind dies 47 Salinen mit einem Gesamterträgnis von 117 Salztagen [11]).

Sind nun die Zinsungen im Verlauf des 10., 11. und 12. Jahrhunderts gesunken oder gestiegen? Unser Salinenverzeichnis zeigt uns deutlich, daß das letztere der Fall gewesen sein muß, und daß, während im 11. Jahrhundert das Durchschnittserträgnis einer Saline ein Salztag war, im 12. Jahrhundert 3—4 Tage nichts Seltenes waren.

Während in den älteren Urkunden von einem Durchschnittserträgnis von 10 modia ein festes Maß Salz als Abgabe bestimmt war, und zwar in allen Fällen ein modium, was unserem heutigen Maß und Gewichte nach beiläufig 10—15 kg sein dürfte [12]), ist in den späteren Pachtverträgen ausnahmslos eine variable Abgabe, das Erträgnis eines oder mehrerer Salztage als Pacht ausbedungen, wobei der Eigentümer sich die Wahl der besten Tage im Sommer vorbehielt. Die untereinander vollkommen gleichen Abgaben der älteren Urkunden, für je eine Saline ein modium Salz, machen es wahrscheinlich, daß die Salinen untereinander gleich oder annähernd gleich waren, die Saline also quasi ein Normalmaß. Diese Annahme wird auch durch die Pachturkunde vom Jahre 1037 gestützt, wo das fundamentum in 25½ Salinen eingeteilt wurde, eine Bruchzahl, die nicht anders als durch die geforderte Normalgröße einer Saline erklärt werden kann. Nicht anders war es im Gebiete der Salinen von Comacchio und Cervia, wo die area salinarum,

---

11) Manimorti, s. Giorgio magg., b. 27.

12) Zu einer halbwegs sicheren Berechnung des modiums fehlen mir die nötigen Daten. Die zweierlei modia aus der Urkunde König Karls für Comacchia a. 781 (Mühlbacher, Reg. 226) modium maius zu 45 librae Salz und des modium Liutprandi zu 30 librae Salz sind die einzigen Anhaltspunkte. Welches von beiden später in Venedig Geltung hatte, weiß ich nicht; die steigende Größe des modiums in den folgenden Jahrhunderten ist sicher. Als Kuriosum führe ich nur an, daß nach einer Berechnung A. Schaubes Ende des 14. Jahrhunderts das venezianische modium Salz 916 l. gehabt haben muß. (Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebietes, p. 75, 815.)

eben dieses Normalmaß, in älterer Zeit ebenfalls einen Pachtertrag von einem modium Salz abwarf, während wieder in anderen Urkunden die Abgaben nur als „secundum consuetudinem loci“ angegeben wurden. Diese Einheitlichkeit läßt sich vielleicht auch so verstehen, daß in dieser älteren Zeit, da die Salinen noch eine geringere Ausdehnung hatten, nur die besten Gründe in Verwaltung genommen wurden, daher die Qualitätsunterschiede nicht erheblich waren. Später muß aber darin eine Änderung eingetreten sein, die in den Urkunden durch die von dem Erträgnis eines bis zu dem Erträgnis von fünf Tagen wechselnden Zinsungen deutlich zum Ausdruck kommt. Auch die sich nicht gleichbleibende Größe des modium mußte dazu führen, daß von dem scheinbar fixen Maße bei der Festsetzung der Abgaben abgegangen werden mußte[13]).

Es mußte überdies für die Höhe des Census von einschneidender Bedeutung sein, ob der Pächter das fundamentum selbst auf eigene Kosten angelegt hatte, oder ob eine Saline in einem schon ausgebauten fundamentum wieder vergeben wurde. Dem ersteren Falle, der natürlich in den ersten Jahrhunderten venezianischer Salinengeschichte der häufigere war, mußte eine geringere Pacht entsprechen, also von einem Salztage jährlich oder auch noch weniger, wie sie in den Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts zu finden ist, wie sie aber auch noch 1180 ausbedungen wurde, da der Abt des Klosters s. Johannes zu Torcello einer consorteria von Bürgern von Chioggia minor Sumpfland zur Anlage eines fundamentum gab und sich für ewige Zeiten einen Tag der Salzernte ausbedang[14]). Dort wo das Erträgnis 4—5 Tage für eine Saline betrug, waren gewöhnlich besondere Nebenumstände maßgebend; so zinste der Pächter Petrus Dondi dem Kloster ss. Michael und Trinita zu Brondolo für eine Saline vier Salzerntetage, da außer der Salzgewinnung auch „piscationes et aucellationes“ Fischerei und Vogelfang mit verpachtet worden waren. Zu den nämlichen Abgaben für Salinen und andere Nutzungsrechte verpflichtet sich 1122 ein Johannes Muffo gegenüber dem Kloster s. Cypriano.

13) Vgl. nota 12.

14) Manimorti, s. Johannes Torcellensis, b. 1, nr. 140.

Zuweilen wurden auch auf demselben Grund im Winter Mühlen angelegt, wo im Sommer Salz gewonnen wurde [15]). Die von einander abweichenden Erträgnisse der Salinen müssen aber der Willkür der einzelnen enthoben nach allgemeinen Bestimmungen, den consuetudines loci, festgesetzt worden sein. So gibt Petrus Maurocenus sein fundamentum Laguna, dasselbe, das einst im Besitz des Dogen Dominicus Flabianus gewesen war, den Leuten von Chioggia „ad laborandum sal iuxta nostrorum et eorum consuetudinem", und in den zahlreichen Pachturkunden der Monumenti Ravennati von Fantuzzi sind, wie schon gesagt wurde, diese consuetudines die einzigen Pachtbedingungen, die erwähnt werden; sie müssen unbedingt etwas Feststehendes gewesen sein [16]).

Als Durchschnittsertrag einer Saline können wir, nach wie vor, da ja bei gleicher Bearbeitung kein Grund zu einer Änderung ersichtlich ist, 10 modia Salz annehmen. Wäre nun das modium einem Salztag gleichzusetzen, so wären 10 Salztage die Durchschnittsernte, da 10 modia der Durchschnittsertrag waren; wäre die Abgabe von einem modium ein geringerer Zins als ein Salztag, so müßte die Zahl der jährlichen Erntetage vermindert werden, um zu einem Durchschnittserträgnis zu kommen. Einen Hinweis gibt uns eine Urkunde vom Jahre 1143 [17]). Vialengo Carnello pachtet von den Brüdern Vitalis und Raynerius Michael eine Saline und verspricht als Zins der ersten fünf Jahre die Hälfte des Salzes, nach Ablauf dieser Zeit den Ertrag von fünf Salztagen. Wenn wir annehmen, daß die Abgaben nach fünf Jahren erhöht wurden, und dies liegt nahe, da die Gestehungskosten in den ersten Jahren des Salinenbestandes viel höher, das Erträgnis viel geringer war als später, so müssen fünf Tage mehr als der halbe Salinenertrag gewesen sein und Annahme von weniger als zehn Erntetagen im Durchschnitt, vielleicht acht oder neun, gewinnt an Wahrscheinlichkeit. Die verhältnismäßig hohen Abgaben, die in diesem Vertrage, der in seinen Einzelheiten mir nicht gegenwärtig ist, fest-

15) *Manimorti, Mensa Patriarcale, s. Cipriano*, b. 105, nr. 320.

16) *Manimorti, Mensa Patriarcale, s. Cipriano*, b. 105, nr. 306, 307. — M. A. Fantuzzi, l. c. IV, p. 216, 234, 251.

17) *Manimorti, s. Zaccaria*, b. 7.

gelegt wurden, werden wohl auch durch Jagd oder Fischereigerechtsame bedingt worden sein. Wenn die Dauer des Salinenbetriebes von Mitte Mai bis Mitte September währte, so wäre in früherer Zeit beiläufig alle 14 Tage geerntet worden, während, wie wir hörten, bei den modernen Salinen in viel schneller aufeinander folgenden Zeiten die Ernte erfolgte. Es ist dies eine Veränderung, die nicht ohne Einfluß auf den Betrieb gewesen sein kann. Je seltener die Ernte, desto besser die Qualität des Salzes, sagt A. von Buschman, und diese Beobachtung wird mit der Tatsache, daß das Salz von Chioggia und Umgebung das beste gewesen sein soll, das in Venedig auf den Markt kam, übereinstimmen.

Der Eigentümer des fundamentum wurde patronus genannt, die Pächter consortes. Die bedeutende Arbeitsleistung und das Kapital, die erforderlich waren, um eine Salinenanlage, die erst nach fünf bis sechs Sommern vollen Ertrag abwarf, herzustellen, mußten zu einem Zusammenschluß der Pächter zu Genossenschaften führen, ein Zusammenschluß, dem durch den Familien- oder Gemeinbesitz an Grund und Boden vorgebaut war. Die Mitglieder dieser Genossenschaften, unter denen auch Frauen sein konnten, waren eben die consortes oder auch compagnones, die den Sumpfboden zur Errichtung eines fundamentum übernahmen, während die Verpachtung der einzelnen Salinen an die consortes individuell erfolgte. Die Anteile der consortes bestanden in einer oder mehreren Salinen; wir finden auch für diese zuweilen die Bezeichnung consortes, so in einer Urkunde vom Juli 1126, wo die compagnones 1—3 consortes innehatten. Auch die Nutzung und Bebauung der Salinen erfolgte weiterhin gemeinschaftlich, wie es durch die Lage in einem fundamentum gegeben war, und die gemeinsame Verantwortung schuf den consortes ein Aufsichtsrecht über ihre Genossen. So wurde in einer Urkunde von 1033 festgelegt: „Ita tamen habemus, ut si tibi et nostras sallinas nos vel ipsis qui in eas retinuerint vel totumque argelum sibi pertinentem in unum annum minuisse sbricaverit, insimul cum ceteris consortibus potestas maneat ceteri consortes pignorare illum, qui hoc non observaverit maneres quattuor ad laborandum eodem argele es si in secundo anno ita non compleverit, promittimus —“, was dahin zu deuten ist, dass, wenn der

Damm durch Vernachlässigung eines der consortes nicht die geforderte Höhe erreichte, die anderen das Recht hatten, den Schuldigen zu pfänden. In einer anderen Urkunde vom Jahre 1087 fordern die consortes an einem fundamentum in Luprio ihren Genossen Foscari auf, sich beim Bau eines Dammes zu beteiligen [18]).

Das als Zins abzuliefernde Salz wurde auf Rechnung und Gefahr des Pächters in die Salzspeicher (salaria) der Eigentümer geführt, die besonders in Chioggia sehr zahlreich gewesen sein müssen. Alle großen Klöster hatten dort ihre Speicher; genannt werden in den Urkunden die Speicher des Patriarchen Vitalis IV. Candiano, der an die Memo überging, weiters von weltlichen Besitzern die Speicher der Michaelis, Mauroceni, Encii und anderer Aristokraten. 1069 pachtet Johannes Aurius vom Kloster ss. Michael und Trinitas in Brondolo Land für 30 Jahre, um dort zwei Salzspeicher anzulegen, und 1123 vermacht Petrus Encius dem Kloster s. Giorgio magg. ein salarium, das aus drei salaria unter einem Dach bestand und wo für 100 Pfund Salz vorrätig war, das er in gleichen Teilen seiner Frau und seiner Tochter hinterließ [19]).

Beim Verkauf einer Saline, der, wie schon gesagt wurde, auf seiten des Pächters nicht freihändig erfolgen konnte, wurde die Saline von Vertrauensmännern, boni homines, abgeschätzt und zu diesem Preise dann dem Eigentümer angeboten. So verkauft 1142 Dominicus Blanco dem Kloster s. Cipriano eine Saline für 8 veroneser Pfund, Alexander Fuscaro eine andere für 7½ Pfund und Dominicus Fuscaro für 8 Pfund. 1084 gibt Dominicus Lauredano dem Dominicus Lupari für zwei Salinen 13 Pfund, und 1075 wird ein Stück Sumpfland „petia de luto acoso“ für 12 denarios exauratos mancosos verkauft.

---

18) Heyck, Genua und seine Marine im Zeitalter der Kreuzzüge, p. 197, 1886. „Et qualicumque consorte de ipso fundamento fraude feceris duas vel tres portas in duplo nobis dare debeatis —“. Fl. Corner, *Ecclesiae Torcellanae* II, p. 87. — P. G. Molmenti, *l. c.* p. 37.

19) *Documenti del sec. XI relativi a Brondolo e a Chioggia*, ed. Simonsfeld e Bellemo (*Archivio Veneto 32*), nr. 5. — Fl. Corner, *Monumenta ecclesiae Venetae s. Moysis*, p. 30.

Beim Verkauf erhielt der Eigentümer der Saline das quintellum, eine Abgabe von einem Fünftel des Kaufpreises, dessen Zahlung, wie auch die regelmäßige Entrichtung der Pacht, im Kaufvertrag ausbedungen war[20]).

Ebenso wie die vollständigen Eigentumsrechte waren auch bloße Nutzungsrechte Gegenstand der Vergabung. So erhielt das Kloster s. Giorgio magg. von Vita der Witwe des Petrus Orseolo fünf Salztage und zwei Weinlesetage in Civitate nova zu Geschenk; Koroza, Witwe des Petri Fuscari, gab dem nämlichen Kloster zwei Tage Salzernte, die ein Presbyter Laurentius von Chioggia zu zinsen hatte. In seinem Testamente vom Jahre 1123 gibt der reiche Patrizier Petrus Encius von seinem fundamentum in Clugia minore drei Tage dem Kloster s. Giorgio und vier Tage dem Kloster ss. Secundus und Bassus, das gesamte Erträgnis von zehn Salinen. Als 1139 Dominicus filius Mazonis der ducatrix Adelascia, Gattin des dux Petrus Polani, zwei Salinen verkaufte, übernahm die Käuferin damit die Verpflichtung, dem Kloster s. Maria in Malamocco usque in perpetuum zwei Tage der Salzernte zu zahlen; ebenso verpflichtet sich der Prior von s. Cipriano, der von Alexander Fuscaro eine Saline im fundamentum Ridello kaufte, zu einer jährlichen Abgabe von einem Erntetag an das Kloster ss. Michael und Trinitas in Brondolo; 1195 schenkte Johannes de Tumba der Kirche ss. Felice und Fortunato eine Saline im fundamentum novum, das der Episkopalkirche von Torcello gehörte und die Kirche verpflichtete, sich census und quintellum dem Episkopium zu zahlen[21]).

20) E. Besta, *Il diritto e le leggi civili di Venezia* (*Ateneo Veneto* 32 I), p. 88. — *Manimorti, Mensa Patriarcale, s. Cipriano*, b. 105, nr. 295—297; s. Giorgio magg., b. 27. — A. Gloria, *Codice dipl. Padovano* I, nr. 224. — *Archivio Veneto*, nr. 32, p. 25 „— et si tantum precium dare noluerit, cui tibi placuerit, venumdari debeas salvo suprascripto quintello in ipsa dei ecclesia sancte Trinitatis et beati Martini, id est dinarios quintos perpetuis temporibus —".

21) *Manimorti, s. Giorgio*, b. 27. — Fl. Corner, *Monum. eccl. Ven., s. Moysi*, p. 30. — *Mensa Patriarcale, s. Cipriano*, b. 105, nr. 295. — A. Barachi, *Le Carte de Mille e del Millecento, che si conservano nel R. Arch. Notarile di Venezia* (Archivio Veneto 20).

Die Form der Salinenpachtverträge, wie sie uns vom 10. Jahrhundert an vorliegen, hat in den folgenden Jahrhunderten nur geringe Veränderungen erlitten. Am häufigsten gibt der patronus dem Pächter die Saline für ewige Zeiten unter den Bedingungen der Zahlung eines jährlichen Pachtschillings und der Melioration, die zwar nicht immer ausdrücklich hervorgehoben wurde, die aber aus der Nötigung, das fundamentum salinarum anzulegen und die einmal angelegten Salinen vor Schaden zu bewahren, sich von selbst ergibt. Dem Erbpächter standen im vollen Maße alle Besitzrechte zu, vor allem das Recht der freien Veräußerung, nur eingeschränkt durch das Vorkaufsrecht des patronus und die obenerwähnte Verpflichtung das quintellum zu zahlen; ein Verfall des Vertrages trat nur in den Fällen einer mehrjährigen Vernachlässigung des Salinengrundes und bei wiederholter Nichtzahlung des Pachtschillings ein; die Entscheidung darüber wurde von dem Ausspruch dreier Vertrauensmänner „laus trium bonorum hominum“ abhängig gemacht [22]).

Durch diese Merkmale kennzeichnet sich der venezianische Salinenpachtvertrag als eine unzweifelhafte Fortbildung der Emphyteuse, als eines ius in re aliena, und wenn ein italienischer Autor für das Gebiet von Ravenna den emphyteutischen Vertrag in erster Linie für die Verleihung von Grund und Boden an die maiores anspricht, so wird auch dieses Merkmal, wie wir im weiteren sehen werden, für den venezianischen Salinenpachtvertrag zutreffen [23]). Eine Bezeichnung des Vertrages als Emphyteuse, wie es in den ravennater Urkunden häufig vorkommt, habe ich für Venedig nicht nachweisen können; die vom Pächter ausgestellte Urkunde wird häufig als promissionis oder libelli cartula bezeichnet, die Urkunde des Eigentümers cartula concessionis. Außerordentlich charakteristisch für venezianische Verhältnisse ist es, daß die

22) E. Besta, l. c. p. 87, n. 3. — *Manimorti, s. Giorgio b. 28, mart. 1116* „— si tibi vel tuo misso aliquam contrarietatem fecerimus et predicta omnia observare et adimplere noluerimus potestatem habeas tollendi salinam“. Ebenda ann. 1140, 1101.

23) G. Salvioli, *Storia del diritto Italiano*, p. 544 ff. — P. S. Leicht, *Ricerche sul diritto privato nei documenti preirneriani* (*Bulletino Senese di Storia Patria* a. XXI, 1914, Fasc. 1), p. 82.

Salinen, auch von seiten der geistlichen Eigentümer, zumeist in perpetuum ausgegeben wurden, die Fälle, wo die Zeit eine begrenzte oder scheinbar begrenzte war (10 Jahre, 29 Jahre, drei Generationen), sind weit weniger zahlreich; gerade dadurch unterscheiden sie sich von den ravennater Urkunden, die in ihrer Mehrzahl auf drei, auch acht Generationen ausgestellt sind [24]). Das Wegfallen dieser zeitlichen Beschränkungen erklärt sich wohl aus dem Vorwiegen des Laienelementes in Venedig, welches der ganzen Wirtschaft seinen Stempel aufdrückt, zum Unterschiede vom übrigen Italien, vor allen Ravenna, wo der geistliche Besitz die Besitzverhältnisse und die Urkundenentwicklung auf das Tiefste beeinflußte. Eine Weiterentwicklung des ius in re aliena, die der Anschauung des spätrömischen Rechtes über die Emphyteuse parallel läuft, sind jene Urkunden, wo die Verpachtung in Form eines Verkaufes erfolgte [25]). So gibt z. B. 1122 der Abt von s. Cipriano bei Murano einem gewissen Johannes Muffo eine Saline in perpetuum possidendi und an Stelle des fehlenden Kaufpreises wurde eine jährliche Abgabe von vier Salzerntetagen ausbedungen; im übrigen sind die in dieser Urkunde enthaltenen Bedingungen den in anderen Pachtverträgen enthaltenen gleich, so wird auch das quintellum beim Verkauf und die Einschränkung der Verkaufsfreiheit des Pächters festgesetzt, aber die Form entspricht völlig der einer Verkaufsurkunde: „ego — venditor constat enim sub dupla rei vendidisse et vendidi atque tradisse et tradidi —."

Von noch allgemeinerem Interesse als der technische Betrieb und das wirtschaftliche Funktionieren einer Saline sind die Persönlichkeiten von Eigentümer und Pächter ihrer sozialen Zugehörigkeit nach. An der Spitze stehen die geistlichen Eigentümer, was ja nach der Art der Überlieferung unseres Urkundenmaterials, da für die Frühzeit nur die Archive der Kirchen und Klöster

24) Dagegen Besta l. c. p. 87. — Fantuzzi l. c. II, p. 265; III, p. 206; IV, p. 216, 234. — Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XII, p. 424: „per libelli cartulam ud in eum continet ad viginti et novem annos expletos ad aliis libellis renovandis perpetuis temporibus —".

25) *Institutiones* III 24, 3 „talis contractus quia inter veteres dubitabatur et a quibusdam locatio a quibusdam venditio extimabatur". — Vgl. Anhang Nr. 2. (*Manimorti*, *Mensa Patriarcale*, *s. Cipriano*, b. 99, nr. 47.)

erhalten sind (manimorti), selbstverständlich ist. In unseren Urkunden sind der Patriarch von Grado, der Episkopat von Olivolo und Torcello, die Klöster s. Cipriano in Murano, s. Johannes in Torcello, ss. Michael und Trinitas in Brondolo, s. Giorgio maggiore, s. Ylarius, s. Silvester, s. Maria Caritate, s. Zaccaria und andere einerseits als Empfänger frommer Schenkungen, andrerseits als Pachtherren vielfach vertreten. Diese Schenkungen und ihre Aussteller sollen auch zur Beantwortung der Frage: wer waren die weltlichen Eigentümer der Salinen? herangezogen werden.

(Siehe die Tabellen S. 90—91.)

Diese Reihen von Urkunden und die früher aufgezählten Pachtverträge geben uns ein Vergleichsmaterial, um auch die weltlichen Eigentümer näher zu charakterisieren. Zwei Kategorien finden wir in erster Linie unter ihnen vertreten, einerseits venezianische Aristokratie, andrerseits Chioggioten, denn aus Chioggia stammt die Mehrzahl unserer Urkunden. Nicht nur durch die Qualität, sondern vor allem durch die Quantität des dort gewonnenen Salzes war Chioggia der Mittelpunkt des venezianischen Salzhandels, so daß in späterer Zeit alles einheimische Salz sal Clugiae genannt wurde, das ausländische Salz aber, das man später in großen Mengen importierte, den Namen sal maris führte [26]).

Nobiles als Eigentümer von Salinen haben wir schon in den ersten und ältesten Urkunden, die uns erhalten sind, hervorgehoben, das weitere Material weist in die nämliche Richtung. Da finden wir in zahlreichen Urkunden als Eigentümer: die Michael, Candiani, Gradonici, Flabiani, Ursoyoli, Ziani, Polani, Zopuli, Bonaldi, Mauroceni; je einmal vertreten sind: Cerbano, Longo, Stornato, Mauro, Memo, Saponario, Teupulo, Bono, Lauredano, Lupanico, Silvio, Signolo, Gausuni, Centranico, da Molino, Bobizo, Basilio, lauter aus der Geschichte Venedigs bekannte Familien, deren Mitglieder als Dogen, iudices, Feldherrn und in anderen Würden dem Staate gedient hatten.

Unter den Clugiensern finden wir die Centragi, Justiniani, Grottuli, Belli, Bolli, Lupari, Fuscari etc., und gehen wir die Reihen

26) C. A. Marin, *Storia del commercio de' Veneziani* V, p. 44.

der Pächter durch, so zeigen sich hier dieselben Namen. Zur Erklärung dieser Erscheinung müssen wir wieder die ältesten Urkunden zu Rate ziehen. Gleich die schon besprochene Urkunde vom Jahre 1037, in welcher der dux Dominicus Flabianus an 14 consortes 25½ Salinen übergibt, gewährt uns tieferen Einblick. Die Pächter waren: Johannes und Leo Lupari, Johannes Leo und Sambatino Pitulello, Ursus Margariti, Johannes Pitulello, Ursus Bellu, Petrus Centrago, Martinus Stephanus Bolli, Petrus und Johannes Dedo, Stephanus Dedo, Dominicus und Johannes Justiniano [27]). Ehe aber der Salinengrund in die Hände des dux gekommen war, hatte er eine nicht unbedeutende Vorgeschichte gehabt, die in den Urkunden nur angedeutet ist. In Gegenwart des dux und der homines de Pelestrina war er den Clugiensern zugesprochen worden „per legem et iudicium"; diese hatten ihn dem Lello Gradenico gegeben, die Gradenici sind aus anderen Urkunden als Eigentümer großer Salinen bekannt, aus dessen Hand er wieder in die des dux gekommen war, dieser gibt ihn in unserer Urkunde den Clugiensern weiter in Pacht. Leider erfahren wir aber nicht, gegen wen das erste iudicatum entschieden hatte, d. h. gegen wen es gerichtet war, wir sehen nur, daß der Adelige Gradenico und durch ihn oder nach ihm der dux Eigentümer des Salinengrundes wurden, und daß die Clugienser Pacht zu zahlen hatten. Waren sie also nicht in diesem Handel aus Eigentümer Erbpächter geworden? Wer waren aber diese Clugienser? Die Frage, wichtig für die wirtschaftliche und soziale Einschätzung des venezianischen Salinenbesitzes, kann nicht beantwortet werden, ehe wir uns nicht in einer kleinen Abschweifung mit der Verfassung und Verwaltung von Chioggia und mit seinen Bürgern beschäftigt haben.

Wer verwaltete im 9. und 10. Jahrhundert die Stadt Chioggia und ihr Gebiet? Die Zugehörigkeit zum Dukat von Venedig ist durch die Kaiserpakte festgelegt, die neben anderen Inselstädten auch Chioggia (Cluia) und seine Bewohner als zum venezianischen Volke zugehörig nennen [28]). Rialto hatte im 9. Jahrhundert über

27) Vgl. Anhang Nr. 1.

28) M. G. H., *Capitularia* II, nr. 233.

Jahr	Aussteller	Empfänger	Gegenstand	
920	Agnellus und Justin. Particiacus duces	Monast. s. Servolo	Paludes aquissalsis	Gloria, Codex dipl. Pad. I, nr. 5.
1001	Johannes Stornado	Episcopatus Torcellensis	Paludes	Corner, Eccl. Venet. X, p. 67.
1011	Maria Bello, Torcello	Ebendemselben	Paludes	Corner, Eccl. Torc. I, p. 93.
1069	Johannes Aurius	Monast. ss. Trinità e Michele	2 Salarii	Archivio Veneto nr. 32.
1070	Marinus Saponarius	Monast. s. Giorgio	Fundamentum	Manimorti, s. Giorgio, b. 27.
1079	Johannes Bonaldus	Ebendasselbe	Fundamentum	Ebenda.
1080	Petrus Teupulo	Ebendasselbe	7 Salinae	Ebenda.
1081	Petrus und Bonus Bonaldus	Ebendasselbe	Fundamentum	Ebenda.
1081	Bonaldi et Boni	Ebendasselbe	Fundamentum	Ebenda.
1084	Leo presb. Ursoni de Silva	Ebendasselbe	2 Salinae	Gloria, Codex dipl. Pad. III, 1517.
1087	Stephanus Candianus	Ebendasselbe	Fundamentum	Corner, Eccl. Venet. VIII, p. 211.
1088	Icia Lupanico	Ebendasselbe	2 Salinae	Manimorti, s. Giorgio, b. 27.
1088	Marcello Ziani	Ebendasselbe	2 Salinae	Ebenda.
1089	Vitalis Faletro dux	Monast. ss. Secundi et Erasmi	Fundamentum	Corner, Eccl. Venet. VI, p. 31.
1090	Johannes Steno, Chioggia	Monast. s. Giorgio	2 Salinae	Manimorti, s. Giorgio, b. 27.
1090	Vita relicta Petri Ursoyoli	Ebendemselben	5 Salinae	Ebenda.
1098	Vitalis I. Michael dux	Monast. s. Benedicti	Fundamentum	Lazzarini, N. Arch. Veneto, N.S. 8, 1904, p. 223.
1105	Leo Lupari	Monast. s. Cipriano	Salinae	Manimorti, s. Cipriano, b. 105, nr. 304.

1119	Badoer Bonaldus	Monast. s. Giorgio	Fundamentum	Manimorti, s. Giorgio, b. 28.
1123	Petrus Encius	Ebendasselbe	3 Dies	Corner, Monum. s. Moysis, p. 30.
1123	Derselbe	Monast. ss. Bassi et Secundi	4 Dies	Ebenda.
1123	Derselbe	Monast. s. Nicolai	Salinae	Ebenda.
1127	Blasia de Bellisorius, Chioggia	Monast. s. Cipriani	Salinae	Manimorti, s. Cipriano, b. 105, nr. 293.
1146	Helica Ziani	Monast. s. Mariae Caritatis	1 Salinae	Manimorti, s. Maria Caritatis, b. 20.
1146	Johannes Bolli gastaldus, Chioggia	Monast. s. Cipriani	Salinae	Manimorti, s. Cipriano, b. 105, nr. 301.
1165	Leo Lupari	Ebendasselbe	1 Salinae	Ebenda nr. 294.
1166	Primara Polanus	Ebendasselbe	1 Salinae	Ebenda nr. 305.
1166	Petrus Maurocenus	Ebendasselbe	Allodium	Ebenda nr. 318.
1168	Dominicus Luniarius, Pelestrina	Ebendasselbe	Salinae	Ebenda nr. 308.
1178	Vit., Petr., Joh. Bobizo	Monast. s. Joh. Torcell.	Fundamentum	Corner, Eccl. Torc. I, p. 243.
1184	Leonardus Michael	Monast. s. Zaccariae	Salarium	Manimorti, s. Zaccaria, b. 25.
1187	Ungarius Badoarius	—	Salinae	Manimorti, s. Salvator, b. 28.
1188	Jacobus Ziani	Monast. s. Giorgio	Fundamentum	Manimorti, s. Giorgio, b. 28.
1192	Derselbe	Monast. s. Mariae Caritatis	Fundamentum	Manimorti, s. Maria Caritatis, b. 26.
1193	Maria Michael ducissa	Monast. s. Trinitatis	Salinae	Manimorti, s. Zaccaria, b. 5.
1195	Johannes da Tumba, Torc.	Ecclesia ss. Felicis et Fortunati	Salinae	Archivio Veneto XX.
1197	Vit. et Nic. Michael	Monast. s. Zaccariae	Salinae	Ebenda.

die anderen Städte Seevenetiens die Hegemonie erlangt und eine teilweise freiwillige, teilweise erzwungene Übersiedlung der angesehenen Geschlechter aus diesen Städten nach Rialto mußte das Ansehen dieser unterlegenen Orte herabdrücken, bis einzelne von ihnen, wie das Chronicon Altinate von Heraklea sagt, in Vergessenheit sanken „nullus enim remansit in predicta civitate nisi tantum modo libertini et servi ac cultores vinearum“ [29]). Die gewaltsame Eroberung oder freiwillige Unterwerfung der Inselstädte unter die in Rialto herrschenden duces hatte aber auch die Übertragung eines großen Teiles des Grundbesitzes an die venezianische res publica, das palatium, zu Folge, zu deren Verwaltung und zur Einhebung der ihnen zukommenden Abgaben die duces die Gastalden ernannten. Diese traten dann in einem Prozeß, der uns in seinen Einzelphasen nicht mehr deutlich erkennbar ist, in der Verwaltung der einzelnen Inselstädte an die Stelle der tribuni, die als Erben des spätrömischen Militärbeamtentums und als Großgrundbesitzer die Gewalt in Händen gehabt hatten. Entweder hatte der Gastalde, der in Rialto nur Verwalter des Staatsgutes war, in den abhängigen Städten auch die anderen Agenden, vor allem die Rechtspflege, übernommen, oder hatte der ortsansässige Tribune den für den stadtverwaltenden Beamten üblichen Namen gastaldus angenommen. So sind dreierlei Möglichkeiten in der Besetzung der obersten Behörde der Inselstädte zu denken. Die Verwaltung durch einen vom Rialto delegierten Beamten des palatium, die wohl für jene Fälle wahrscheinlich ist, wo der Grundbesitz des palatium das Übergewicht hatte und der Hauptteil der Bewohner abhängige Leute, massarii, libertini waren; dann die Verwaltung durch ortsangesessene Gastalden, als Erben der tribuni, wofür als Beispiel Torcello gelten kann, wo die Familie der Aurii durch Jahrhunderte die erste Stelle und die obersten Ämter, das Gastaldat, das Bistum etc. innehatte, nachdem sie, wie das Chron. Alt. erzählt, in grauer Vorzeit das Tribunat bekleidet hatte [30]). Das

29) *Chronicon Altinate*, M. G. H. SS. XIV, p. 34.

30) H. Kretschmayr, Geschichte Venedigs I, p. 91. — M. Roberti, *Le magistrature giudiziarie veneziane e i loro capitolari fino al. 1300.* Vol. 1—3. (Padua, Venedig 1907—1911.) I, p. 78 ff., p. 94 ff.

Drittmögliche war, daß aus dem ersteren Fall der Übergang zum zweiten erfolgte, daß nämlich die früher vom dukalen Beamten besorgte Verwaltung an einen Gastalden aus der Mitte der Bevölkerung überging, und ein solcher Vorgang scheint sich in Chioggia abgespielt zu haben.

Ein Familiennamen muß in diesem Dunkel den Weg weisen. 1027 gibt Stefanus Centraco cum plurimorum hominum ambarum Clugiae dem Kloster ss. Michael und Trinitas in Brondolo die taliadicia die Brenta (Kanal Nasarolo), und unter diesen Chioggioten findet sich eine Anzahl uns schon bekannter Salinenpächter wieder. Unter den Vertretern von Clugia maior sind: Leone frater Johannis Lupari, Urso Bello, Johannes Leoni Pitulello, Petrus Centraco, Martinus Stephani Bolli, Johannes Dedo, Johannes Justinianeus und sein Bruder Dominicus, die uns aus dem Pachtvertrag von 1037 bekannt sind[31]). Schon daraus können wir erkennen, daß diese Pächter keine armseligen Hörigen, unfreie Bauern, sondern Mitglieder jener Familien waren, aus denen, wie wir sehen werden, die Gastalden, boni homines, später die procuratores, iudices und advocati der Stadt hervorgingen, also freie Bürger von Chioggia, bei denen ein Eigentumsrecht am Grund und Boden von Chioggia und Umgebung selbstverständlich ist. Wenn auch die Aussteller dieser Urkunde Stefanus Centraco und die Bürger beider Chioggia (maior und minor) keine Titel führen, die sie als städtische Würdenträger bezeichnen würden, so geht die Bedeutung dieser Urkunde doch weit über den Rahmen einer privaten Schenkung hinaus. Unterschrieben ist sie von hundert und etlichen Leuten, darunter auch von mehreren Frauen, z. B. „Maria Blanco cum filiis suis“ und, wie es am Schlusse heißt, „et de ambas Clugias a maiore usque ad minorem qui hec fieri rogaverunt“, eine Formel, die später in den Beschlüssen der konstituierten Comunen von Chioggia, Rialto etc. für die allgemeine

31) Documenti (Archivio Veneto 32) nr. 2. — Nov. 1050 geben erstaunlicherweise der Gastalde und das Volk von Chioggia demselben Kloster s. Trinità „— volta una cum sua talinda infra se habente posita in Brenta supra Bayba —“ in Pacht für 12 Denaren Zins „— usque in viginti et novem annos conpletos ad aliis libellis renovandis — usque in perpetuum —“.

Zustimmung der Stadtbewohner die übliche war. Also alle Bürger von Chioggia machen diese Schenkung unter der Leitung eines Stefanus Centracus. Centragus, Cintracus hieß aber jene Familie, in der im 11. Jahrhundert und auch noch im zwölften die oberste Würde von Chioggia das Gastaldat, wenn auch nicht erblich, so aber doch so häufig zu finden war, dass wir annehmen müssen, daß diese Familie die erste in der Stadt gewesen sein müsse und in früheren Zeiten vielleicht eine noch bedeutendere Rolle gespielt habe. Centracus ist nun der Titel des langobardischen Vorstandes einer plebs, der sich am Festlande im Gebiete von Padua und Vicenza wieder findet; so bildete Mestre eine centuria, wahrscheinlich als Unterabteilung des Gastaldiates, und so wird Chioggia eine solche gebildet haben, solange es unter langobardischer Herrschaft stand; die Sage, die Chioggia von Padua aus gegründet sein läßt, macht letztere wahrscheinlich[32]). Chioggia, der Schlüssel des Zuganges zur Lagune vom Festlande aus, war sicher ein vielumstrittenes Kampfobjekt und seine Sicherung eine condicio sine qua non für das lagunare Inselgebiet; der oberste Machthaber von Chioggia mußte ein dem Dukate treu ergebener Mann sein. 1028 ist aber Cintracus nur mehr Familienname und sein Träger, obwohl an der Spitze der Bürgerschaft stehend, führte keinen Titel und war durch keine andere Würde ausgezeichnet. Oberster Beamter von Chioggia kann also auf keinen Fall mehr der Cintracus gewesen sein, sondern aus Analogien zu schließen nur ein Gastalde, und zwar ein vom dux ernannter in Chioggia nicht heimischer Gastalde, sonst wäre es nicht zu erklären, warum er in der Urkunde von 1028 fehlen sollte. Das gemeinsame Vorgehen der Chioggioten, die Nennung von Clugia maior und minor sind ein Beweis, daß es sich hier um ein schon organisiertes Gemeinwesen handelt, das in dieser Urkunde ohne die Behörde, die sonst an seiner Spitze steht, einen Vertrag abschliesst. Ferner sind unter

32) Gastalden von Chioggia: Johannes Centragus 1049 (Gloria III, nr. 1499); Johannes Petrus Centragus 1050 (Kopie, Heidelberg, Historisches Seminar); Aldigero Centracus (Archivio Veneto 2); Artuso Centracus 1179 bis 1205 (Archivio Veneto 35). — E. Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte II, p. 559. — *Chronicon Altinate*, p. 41 (M. G. H. SS. XIV).

den in der Urkunde Genannten mehrere Frauen zu finden, was in den späteren Abkommen von Chioggia auch nicht mehr der Fall ist; durch diese Einzelheiten zeigt sich unsere Urkunde als ein wichtiger Merkstein in der Entwicklung des Comune von Chioggia, in dem sie halb privatrechtlicher, halb öffentlichrechtlicher Natur, ein in der Tat schon bestehendes Gemeinwesen der Clugienser mit einem Gemeinbesitz voraussetzt, der aber durch die Anteilnahme der Frauen an seiner Vergabung einen privatrechtlichen Charakter aufzeigt[33]).

Ich möchte diese Urkunde als Beweis dafür ansehen, daß auf politischem Gebiete die selbständige Konstitutierung der Gemeinde von Chioggia noch nicht durchgeführt war und weiters, daß seine Bürger die gedankliche Abstraktion, die dazu nötig ist, um das unpersönliche Comune zum juristischen Eigentümer verschiedener Rechte zu machen, sich noch nicht zu eigen gemacht hatten; Eigentümer waren dieser und dieser, jener und jener. Der Begriff der juristischen Person, wie ihn das römische Recht voraussetzt, war in den Stürmen der Völkerwanderung verloren gegangen, sein Wiedererwachen erfolgte zugleich mit dem Erstarken des italienischen Comune. Die ersten Ansätze zur Konstituierung eines selbständigen Comune fallen aber doch für Chioggia in das erste Viertel des 11. Jahrhunderts, in die Zeit, aus der die besprochenen Urkunden stammen.

Die zeitlich folgende Urkunde, die uns Einblick in die politische Gestaltung von Chioggia gibt, ist aus dem Jahre 1049, da ein Petrus Ursiolo dem Johannes Centrago de Clugia maiore, Gastalden von Chioggia „et ceteris omnibus Clugiensibus maioribus, mediocribus et minoribus de ambabus Clugiis“ in Gegenwart des dux und der iudices, einen strittigen Besitz bestätigt[34]). Wieder steht ein Centrago an der Spitze des Gemeinwesens, aber diesmal in der leitenden offiziellen Stelle als Gastalde, und im Verlaufe des 11. und 12. Jahrhundert sind uns mehrere Mitglieder der

33) Darüber auch M. Roberti, *Dei beni appartenenti alle città dell' Italia Settentrionale* (Archivio Giuridico Serafini, M. S. XI, 70), p. 52, 1903.

34) A. Gloria, *Cod. dipl. Padovano* III, Appendix 1, nr. 1499.

Familie der Centrago als Gastalden von Chioggia bekannt. Unzweifelhaft muß dies als ein Fortschreiten in der unabhängigen Gestaltung des Comune von Chioggia angesehen werden. Ebenso wie die Centragi, sehen wir die anderen Familien, die uns aus dem Salinenpachtvertrag von 1037 und aus der Schenkung von 1028 bekannt geworden sind, die Justiniano, Bolli, Bello, Lupari, Pitulello, Dedo, Margariti usw. immer wieder in leitender Stellung, einzelne ihrer Mitglieder auch als Gastalden [35]). Die Einsetzung eines Gastalden aus heimischem Geschlechte durch den dux muß in die Jahre 1028—1049 fallen. Vielleicht dankte Chioggia, der Brückenkopf zur Terraferma, der Gegnerschaft zwischen Venedig und den deutschen Kaisern Konrad II. und Heinrich III. diese Stärkung seiner städtischen Selbstverwaltung.

Dieser Zeit, die unzweifelhaft einen Erfolg der Clugienser brachte, müssen aber Jahrhunderte der Unterdrückung vorangegangen sein, wie sie uns die Pachturkunde von 1037 vermuten, zwei andere, frühere Urkunden mit Bestimmtheit erkennen lassen. Es sind dies zwei Urkunden aus dem Jahre 920, die uns nur in späteren Kopien überliefert sind und deren Datierung und Kritik bis jetzt noch nicht einwandfrei gelungen ist [36]). Feststehend ist nur die Tatsache, daß jede dieser Urkunden aus mehreren Urkunden besteht, und daß je eine von diesen zum Jahre 920 zu datieren ist. Das unmögliche Latein und die Fehler, die beim Kopieren entstanden sind, tragen das ihre dazu bei, um das Verständnis zu erschweren. Die erste dieser Urkunden unbekannten Datums, in eine Urkunde vom April 920 eingeschlossen, ist eine Sicherung der Venezianer (nos omnes maiores et minores) für die Clugienser, welche vor dem Gerichte eines dux Dominicus Tribunus und der iudices Klage erhoben wegen der Übergriffe, welche die Söhne eines Petrus Caloprino und viele andere Venezianer sich ihnen gegenüber erlaubt hatten. „— super filii Petro Calo-

35) Gastalden: Dominicus Justiniano 1071 (Archivio Veneto II); Johannes Bolli (Archivio Veneto II); Lazar Bolli 1152 (Manimorti, Johannes Torcellensis I); Dominicus Buffo 1101, 1110, 1122, 1131 (Archivio Veneto 35).

36) A. Gloria, *Cod. dipl. Padovano* I, nr. 28, 32. — V. Bellemo, *Il territorio di Chioggia*, p. 3—43.

prino quia illos et multos alios venet in nostras mansiones et tolens nostros pullos et aliam rem —.“ Vor dem Gerichte waren nun die Verpflichtungen, die die Clugienser dem dux, d. h. dem palatium schuldeten, festgelegt worden, im übrigen aber den Clugiensern das Recht zugesprochen worden, über ihr Gebiet frei zu verfügen, unter anderem auch „— abea illos potestate et de iam ditta et designata aqua, abea ferma et stabilem potestatem quecumque placuit illos laborare vel salina et difficare et vel piscare vel quocumque voluntatem fuerit tam de supra istam terram et silvis — quam de ea quicquam de nullam rem que homo cogitare potuit —“. In einer zweiten Urkunde vom Juni 920 sichert ein Angelus (?) Participato dux den Clugiensern zu „— habeatis potestatem laborandi et edificandi vobis vineas sive hortos vel campos vel salinas —“. Die Sicherung mochte nicht viel genützt haben, auch weiterhin blieben die Salinengründe von Chioggia eine verlockende Beute für venezianische Machthaber, indem sie, wie wir sahen, die Chioggioten zwangen, das früher als freies Eigentum besessene Land ihnen zu übertragen, damit es diese wieder als Pächter zurücknehmen sollten.

Wenn wir so im 10. und 11. Jahrhundert Vorgänge beobachten können, welche dafür sprechen, dass das Bestreben der Aristokratie von Rialto, auf dem Boden von Chioggia zum Nachteil der heimischen Geschlechter festen Fuss zu fassen, von Erfolg begleitet war, ein Prozess, der ein schwaches Ausklingen jener Kämpfe ist, die in früheren Jahrhunderten um die politische und wirtschaftliche Hegemonie unter den Inselstädten ausgefochten wurden, so können wir für die späteren Zeiten, das ausgehende 11. und 12. Jahrhundert, feststellen, daß die gewalttätigen Formen der Besitzergreifung durch Rechtsbeugung und Gewalt nicht mehr stattfanden. Aber das Vordringen der Nobiles von Rialto hat darum nicht aufgehört, sondern nur eine andere Form angenommen, es ist dies, wie aus den Urkunden hervorzugehen scheint, eine Verschuldung der Chioggioten an die Rivoaltenser und ein Entgegenkommen der Chioggioten gegenüber einzelnen, besonders in ihrem Gebiete begüterten Adeligen, das vielleicht auf dieselbe Wurzel zurückgeht. Es mußte das Bestreben der Venezianer dann gewesen sein,

Chioggia in engster wirtschaftlicher Abhängigkeit sich zu erhalten, und die Grundverkäufe, Verpfändungen, Schenkungen, freiwillige oder unfreiwillige, der Clugienser an Venezianer nehmen mit der wachsenden Zahl der Urkunden im 12. Jahrhundert progressiv zu.

1069. Dominicus, Sohn des Dominicus Apdenari in Pupilia, verpfändet dem Ursus Teupulo eine Saline für 4 Pfund. (Manimorti, s. Giorgio magg. b. 27.)

1067. Die Clugienser unterliegen gegen Petrus Orseolo in einem Streite um Land und Salinen, der 1049 zu ihren Gunsten entschieden worden war. (Gloria, Cod. dipl. Padov. I, Nr. 197.)

1079. Urso presbyter, Sohn des Johannes Centrago, verpfändet dem Johannes Gradenigo, Sohn des Lelli, drei Salinen für 5 Pfund. (Manimorti, s. Johannes Torcellensis b. 1.)

1083. Urso presbyter Centrago von Clugia gibt dem Johannes Gradenigo, Sohn des Lelli, eine Sicherung über drei Salinen, welche als Pfand verfielen. (Joh. Torc. b. 1.)

1084. Leo Bello aus Clugia verpfändet dem Dominicus Zopulo von Rialto einen Salzspeicher, Land und Haus für 10 Pfund. (Joh. Torc. b. 1.)

1088. Johannes Venerio, Gastalde von Chioggia, und die Bürger von Chioggia verkaufen dem Dominicus Gradenigo, Sohn des Lelli, Land. (Joh. Torc. b. 1.)

1093. Augustinus Sambatino aus Chioggia verkauft dem Fulco da Molino aus Rialto Land. (s. Zaccaria b. 24.)

1123. Petrus Marici aus Chioggia hat dem Petrus Encius eine Saline verpfändet. (Nuovo Archivio Veneto 19 [a. 1900].)

1130—48. Petrus Polanus dux erhält von den Chioggioten eine Mühle, welche an seinen Sohn Rainerius übergeht. (Mensa Patriarcala, s. Cipriano b. 99, ad. a. 1172.)

1139. Johannes Lupari aus Chioggia verkauft der Gattin des Dux Petrus Polani. M. Patr., s. Cipriano, b. 99 nr. 6.)

1140. Dominicus Lupari aus Chioggia verkauft der Gattin des Dux Petrus Polani. (Ebenda nr. 7.)

1141. Leo Silvius aus Chioggia verkauft Guido und Naimerius Polani. (Ebenda nr. 8.)

1156. Ricolfus Fuscari schenkt der Ducissa Maria, Gattin des Vitalis II. Michael Land bei Chioggia. (s. Zaccaria b. 7.)

1157. Philippus und Johannes Alberti geben dem dux Vitalis II. Michael zwei Salinen als Pfand für 50 Pfund Veronenser Münze. (s. Zaccaria b. 7.)

1161. Die Pelestrinenser machen dem comes Vitalis Michael, Sohn des dux, eine Schenkung. (s. Zaccaria, b. 7, a. 1197.)

1162. Basilius Justinianeus aus Chioggia schenkt dem Rigo Gradenigo Land. (Joh. Torcell. b. 1.)

1162. Streit zwischen Dominicus Gradenigo von Rialto und Ubertus Bolli, Gastalden von Chioggia, um Fischereirechte. Sieg des Gradenigo. (Joh. Torcell. b. 1.)

1163. Dominicus Dedo aus Chioggia schenkt der Alemandine, Gattin des Rigo Gradenigo, Sumpfland (terram aqua et luto). (Joh. Torc. b. 1.)

1164. Johannes Bello gibt der Lamandina, Gattin des Henrico Gradenigo, Sohn des Dominicus lo zuello, Land. Dieselbe wie oben. (Joh. Torc. b. 1.)

1164. Petrus Venerio gibt der Obengenannten Land „pro multa bene“. (s. Zaccaria b. 7.)

1164. Risonima und Gundefora Viti geben dem Kloster s. Zaccaria ein verfallenes Pfand im Werte von 34 Pfund. (s. Zaccaria b. 7.)

1164. Dominicus Ambrosius, Gastalde, und das Volk von Chioggia geben dem Rigo Gradenigo Grundstücke als Geschenk pro multa bene. (s. Zaccaria b. 7.)

1165. Martinus Blanco, procurator, gibt dem Dominicus Gradenigo lo zuello einen Schuldschein über 40 Pfund. (s. Zaccaria b. 7.)

1165. Die Gemeinde von Chioggia mit ihr der Procurator Martinus Blanco geben dem Dominicus Gradenigo Land. (s. Zaccaria b. 7.)

1165. Die Gemeinde von Chiogia, unter dem Gastalden Lazar Bolli, verkauft der Namandina Gradenigo, Gattin des Henrico (Rigo) Land; unter den Vertretern von Chioggia ist wieder der obengenannte Martinus Blanco zu finden. (s. Zaccaria b. 7.)

1181. Dominicus Paulani von Chioggia verkauft dem Jakobus Ziani, Sohn des dux Sebastianus, Salinen. (Manimorti, Mensa Patr., s. Cipriano, b. 24, nr. 23.)

1185. Stefanus Cortese aus Chioggia stellt dem Henricus Gradenigo einen Schuldschein über 4 Pfund aus und verpfändet ihm ein Stück Land. (Joh. Torc. b. 1.)

1199. Johannes Pitula aus Chioggia verpfändet dem Kloster s. Johannes in Torcello ein Gut für 25 Pfund. (s. Johannes Torc. b. 1.)

Wir können leider die Beweggründe dieser Schenkungen nicht immer erkennen, und die inneren Triebkräfte dieser Vorgänge müssen uns häufig verborgen bleiben, aber wir sehen, daß nicht auf Chioggia allein sich diese Darlegungen beziehen, sondern daß auch in den anderen Inselstädten ähnliche Verhältnisse bestanden haben, nur läßt uns die geringe Anzahl der überlieferten Urkunden hier noch mehr im unklaren. Unzweifelhaft aber ist es, daß der größte Teil des Besitzes an Salinen von altersher in der Hand weniger aristokratischer Familien aus Rialto war, und dass dieser Besitz auf Kosten der Bewohner der anderen Inselstädte immer mehr zunahm [37]). Diese sozialen Gruppierungen, auf der einen Seite die venezianische Aristokratie als Grundeigentümerin, auf der anderen Seite die maiores von Chioggia teils als Grundeigentümer, teils als Pächter, mußten auch auf die Art der Pachtverhältnisse von Einfluß sein, indem sie die vollständige Auflösung jeder Art von persönlicher Abhängigkeit von seiten des Pächters beförderten. Konnte es doch vorkommen, dass derselbe Mann in einem und demselben fundamentum zugleich Grundeigentümer und

37) Testament des Petrus Encius a. 1123: 24 und etliche Salinen (Corner, s. Moysi, p. 30). Testament des Johannes Basilius a. 1183: allodium de Clugia maiore, silicet proprietates terrarum et casarum et salinarum (Archivio Veneto X). Testament des Ugerius Badoarius a. 1187: totum allodium quod habere visus sum in littore bovis quam in Clugia terrarum, casarum et aquarum sive salinarum (Manimorti, s. Salvator b. 31). Besitz des Dux Vitalis II. Michael a. 1170: allodium in Cluvia vel in Pelestrina habeo terras vineas salinas. (Manimorti, s. Zaccaria b. 5.) Besitz der reichsten Familie Venedigs, der Ziani a. 1181: estates terrarum, casarum, vinearum, salinarum, alliodarum, pratorumque sunt posite in episcopatu Clugie (Manimorti, s. Giorgio b. 3, proc. 54).

Pächter war, und die Möglichkeit, daß der Gastalde von Chioggia Pächter eines rivoaltenser Adeligen ward, läßt sich nicht nur für das 11., sondern auch für das 12. Jahrhundert nachweisen, so z. B. a. 1170 der Gastalde Dominicus de Ambrosius. Aus diesen Verhältnissen heraus erkläre ich mir auch die Form jener schon besprochenen Urkunde, in der der Eigentümer eine Saline, gegen die jährliche Abgabe von vier Salzerntetagen, für ewige Zeiten verkauft [38]).

Wenn nun der Salinengrund in der Hand jener war, die das Staatsruder in Venedig führten und geführt haben, so liegt es nahe, eine einheitliche Wirtschaftspolitik des venezianischen Staates in allem, was den Salzhandel anbetrifft, anzunehmen, die zugleich das Interesse dieser Aristokratie vertrat. Die erste Erwähnung eines staatlichen Eingreifens ist aus später Zeit, aus dem Jahre 1179 und aus den folgenden Jahren erhalten. Es sind dies die Zeiten, da große kriegerische Anstrengungen gemacht wurden, um Zara wieder zu erobern und um sich an Kaiser Manuel für die Vertreibung der Venezianer zu rächen; nachdem schon früher die Unterstützung der Lombarden und des Papstes im Kampfe mit Kaiser Friedrich der Republik und ihren Bürgern unerhörte finanzielle Opfer auferlegt hatte. Die ganze Finanzverwaltung des Staates hat in diesen Jahren ihre Neuregelung erfahren [39]). In einer Urkunde vom Jahre 1179 ist ein Absolutorium enthalten, das der dux, die iudices, preordinati und sapientes dem Henricus Gradenicus nach Abschluss seiner Rechnungslegung (iustam et veram racionem) ausstellen und aus dem hervorgeht, daß dieser Henricus Gradenicus die Einkünfte der Republik aus dem Salzhandel „propter factum salis“ verwaltet hatte, ein Amt, das später einer mehrgliedrigen Behörde anvertraut wurde [40]). Es ist nun interessant, zu konstatieren, daß dieser salinarius der nämlichen Familie, der Gradonici, entstammte, die uns von altersher durch ihren Salinenreichtum aufgefallen war; ob er mit dem Henricus

38) Manimorti, s. Cipriano b. 103, nr. 232. — Vgl. Anhang nr. 2.

39) H. Kretschmayr, Geschichte Venedigs, Kap. IX.

40) *Documenti finanzarie della Republica di Venezia. Bilanci Generali* I 1, p. 22.

(Rigo) Gradenico identisch ist, der in den Jahren 1162—1165 zugleich mit seiner Gattin so zahlreich von den Chioggioten mit Schenkungen „pro multa bene" bedacht wurde, kann ich nicht mit Bestimmtheit behaupten, aber die Wahrscheinlichkeit ist groß. Sie wirft ein scharfes Streiflicht auf die ökonomische Vorherrschaft dieser Aristokraten [41]).

1182 ordnete der nämliche dux, Aurius Mastropetrus, den Salzimport und -export von Istrien und 1184 wurde der Salzhandel von Chioggia geregelt [42]). In der ersteren Urkunde wurde Capo d'Istria (Justinopolis) das Stapelrecht für den Salzhandel von Pola bis Grado zugestanden, dafür aber erhielt Venedig ein Drittel aller Abgaben auf Handelsartikel, die in Justinopolis eingeführt wurden, und die Hälfte aller Ware, die beim Salzschmuggel abgefangen wurde. Der Zweck dieser Abmachung war natürlich die Kontrolle der Salzproduktion und des Salzhandels zum Zweck ihrer Besteuerung auch auf dem Gebiete von Istrien „— si aliquis homo salem portaverit in predictum civitatem vel in aliam partem sine nostro sigillo ipsam tollere debent nisi portaverit pro necessitate domus sue ad duo vel tria staria —". Denselben Zweck verfolgte die „promissio de non vendendo salis" der Chioggioten vom Februar 1184. Der Gastalde, die iudices und die preordinati von Chioggia (maior et minor) schwören „— quod amodo in antea nullum salem non vendemus nec vendere faviemus aliquo modo nisi illis hominibus qui vestrum sigillum habuerint, quod nominatim factum est pro facto salis et est pro comune Venecie —". Was hier ausgesprochen wurde, war ein Ausfuhrverbot für Salz, und ebenso wie in der vorhergehenden Urkunde eine Stellung des Salzhandels unter staatliche Kontrolle. Jeder Salzverkauf oder -kauf mußte mit dem dukalen Siegel bescheinigt werden, d. h. es durfte nur jenen verkauft werden, die die dukale Erlaubnis hatten und diese erhielten nur Venezianer. Die Abgabe für diese Erlaubnis hieß die dacio sigilli maioris salis, zum Unterschied von der dacio minoris sigilli, die bei Caput Aggere ein-

---

41) Vgl. p. 99.

42) B. Benussi, Nel Medio Evo, Pagine di Storia Istriana, p. 671, n. 409. — B. Cecchetti, *Il Doge di Venezia*, p. 253 ff.

gehoben wurde; sie fiel dem Comune zu. Sowohl in der promissio des Dogen Henricus Dandolo (1192), als auch in der des Jacopo Tiepolo (1229) wurde der Verzicht des Dogen auf diese Abgaben ausgesprochen[43]). Als 1187 Venedig eine neue innere Anleihe aufnehmen mußte, um die Kosten der Rüstungen gegen Zara bestreiten zu können, wurde den Gläubigern, ebenfalls zum größten Teil Mitgliedern der venezianischen Nobilität, unter anderem auch die Salzeinnahmen verpfändet „— omnes introitus nostri communis qui de sale provenerit —", und wahrscheinlich wurde auch in diesem Jahre zur besseren Kontrolle, wie auch zum Schutze, sowohl des Schuldners, nämlich des Comune, als auch der Staatsgläubiger und wahrscheinlich auf deren Betreiben die camerarii ad introitus salis geschaffen, welche alle vier Monate den Gläubigern die Einkünfte abzuführen hatten[44]).

Nachdem so die Salzproduktion den staatlichen Bedürfnissen nutzbar gemacht und geregelt worden war, wurde auch der Mittelpunkt der Salzgewinnung, Chioggia, noch enger mit der in Rialto residierenden Zentralverwaltung verbunden, was mit einer Einschränkung der dukalen Machtbefugnisse in Chioggia Hand in Hand ging. Es war dies die Zeit, um die Wende des 13. Jahrhunderts, da ein Recht des Dogen nach dem anderen aus seiner Hand an das Comune überging. 1205, während einer Sedisvakanz des Gastaldionates, verzichtete der Doge auf sein Recht, den Gastalden zu ernennen, auf das ripaticum und auf seinen Anteil an den Strafgeldern und behielt sich nur die ihm zukommenden Zinsungen an Hühnern, Wein und Heu und das Recht des freien Geleites für sich und sein Gefolge vor. An Stelle des Gastalden trat ein vom großen Rat gewählter Podestà und als erster bekleidete Marinus Jakobae, der Sproß einer rivoaltenser Adelsfamilie diese Würde[45]). Die Wandlung liegt klar vor Augen,

43) B. Cecchetti, l. c. p. 105 ff. — S. Romanin, *Storia doc. di Venezia* II, p. 430: „— nec de sigillo maiori salis, neque de dacione minoris que apud Caputaggeris tollebatur".

44) M. Sanudo, *Le Vite dei dogi*, p. 523 (Muratori, *Rerum Ital. Scriptores* XX).

45) Andrea Dandolo, *Annales* col. 334, 339 (Muratori, *Rerum Ital. Scriptores* XII).

das oberste Amt von Chioggia, bis jetzt ausschließlich die Domäne der erbangesessenen Patrizier von Chioggia, war an den Adel von Rialto übergegangen, der damit seine wirtschaftliche Vorherrschaft neuerlich festigte; von nun an bekleideten nur Nobiles aus Rialto das Amt eines Podestà in Chioggia. Wenn auch die Chioggioten kurze Zeit darauf (1216) von der Steuer, die jede Familie an den dux zu entrichten hatte, befreit wurden, so konnten diese drei Hühner nur eine kleine Genugtuung für die Einbuße an Unabhängigkeit sein, da der dux und die selbständigen Vorwerke Venedigs dem Adel Rialtos und seinen Interessen sich unterordnen mußten[46]).

Anhang.

1.[47]).

In nomine Domini Dei et Salvatoris nostri Jesu Christi, anno incarnationis eiusdem redemptoris nostri millesimo et trigesimo septimo, imperante domino Michahel magno et paciffico imperatore, anno autem imperii eius quarto, mense iunii, indictione quinta. Rivoalto. Quia vos quidem dominus Dominicus Fabianus gloriossimo duce et seniore nostro dedistis atque concedistis mihi Johannes Lupari de Clugia maiore et ad Leoni fratri meo salinas tres atque Johannes Leo Pitulello et Sambatinus Ambo salinas tres similiter et nobis Urso Margariti salinas tres nec non et Johannes Pitulello salinas duas et media immo et Urso filio Dominico Bellu salinas duas et Petrus Centrago salinas quattuor etiam Martinus Stephanus Bolli salinas duas atque Petro et Johannes filiis Petro Johanni Dedo salinas duas, seu eciam Stephanus Dominico Dedo et ad Dominico et Johannes filiis Dominico Justiniano salinas quattuor. Omnes nos suprascripti consortes, quorum nomina et manibus subter adfirmati sumus, concedistis nobis ipsa vestra palude et aqua, que nominatur Laguna, que nos omnes Clugienses de Clugia maiore

46) S. Romanin, l. c. II, p. 430 (Promissio Jacobi Teupulo). — E. Vianello, *Il Comune di Chioggia ed i suoi statuti politici* (*Miscellanea di Storia Veneta*, Serie II, Vol. VIII, 1902), p. 93—183. — Serie der Podestà von Chioggia, *Chronicon Justiniani*, fol. 201 ff. (Bibl. Marc. Latini X 36 a).

47) Venedig, Staatsarchiv, Mensa Patr., s. Cipriano b. 105, nr. 319.

eadem palude et aqua invenimus per legem et iudicium ante vestra presencia et hominibus Pelestine et postmodum nos eam dedimus ad Lello Gradenico per documento et promissionis cartulam et prenominatus Lello tota eandem palude et aqua vobis transactavit per cartulam firmationis cum vigore et rubore de predictas cartulas quod inde ad eum fecimus sicut in eas continet. Nunc autem modo vos eam nobis dedistis ad fundamentum salinarum construendum quod est modo de nostro iure et possessione et de heredum ac proheredum nostrorum. Pro eo quod nos anno quinto salinas vobis dare et presentare debemus preparatas usque ad absitoria cum omni nostro precio et expendio ad faciendum quecumque nobis placuerit. Unde nos omnes suprascripti consortes promittente promittimus cum nostris heredibus vobis domino Dominico Fabiano gloriossimo duce et seniore nostro et vestris heredibus ut amodo in antea prenominatum fundamentum facere et cultare cum omnes eius argeles omnia per circuitu (!) usque ad celsitudinem per ducere debeamus cum omni nostro precio et expendio; et censum per unumquemque annum vobis et ad vestris heredibus et proheredibus persolvere debeamus per unaquamque salina de sal modio uno quando decem modias de sal in annum per unaquamque salina helevaverimus et si minus de decem modias de sal in annum per unaquamque helevaverimus tunc ternos denarios per salario propter ipsa sal vobis dare debeamus. Quod si nunquam tempore ipsas nostras salinas ad venumdandum venerit et de nostra prole non fuerit qui eas comperare possim (!) non debeamus eas in extranea persona venumdare nisi vobis et ad vestris heredibus ac proheredibus perhennis temporibus. Nam vero si ipsum nominatum fundamentum in quattuor annis in desolacione iacuerit et in quintum restauratum non fuerit et ipsum censum annualiter non dederimus tunc in vestra et de heredum ac proheredum vestrorum deveniat potestatem faciendi quecumque vobis placerit. Haec omnia observare et adimplere repromittimus; quod si non observaverimus omnia quod superius legitur et transgressores huius promissionis inventi fuerimus supra quem declarata fuit culpa componere promittimus cum nostris heredibus vobis et vestris heredibus per unumque ex nobis auri libras quinque et hec promissio in suprascripto hordine

in sua maneat firmitate. Signum manus suprascripti Martinus Ambo qui hoc fieri rogavit; signum manus suprascripto Urso Margariti qui hoc rogavit fieri; signum manus suprascripto Johannis Pitulello qui hoc fieri rogavit; signum manus suprascripto Urso Bellu qui hoc rogavit fieri; signum manus suprascripto Petro et Johannes fili de Petro Johanni Dedo qui hoc rogavit fieri; signum manus suprascripto Stephanus Dominicus Dedo et Dominico ac Johannis filiis Dominici Justiniano qui hoc rogaverunt fieri.

† Ego Stefanus testes subscripsi.
† Ego Dominicus testes subscripsi.
† Ego Johannes testes subscripsi.
Notita testium: Stephanus Flabianus,
Dominicus Maurocini, Johannes Andreadi.
† Ego Leo diaconus et notarius complevi et roboravi.

2.[48]).

In nomine domini Dei et Salvatoris nostri Jesu Christi anno ab incarnatione eiusdem redemptoris millesimo centesimo vigesimo secundo, mense madii, indictione XV, Muriano. Scribere rogavi hanc documenti paginam ego quidem Rotulfus di Mia prior monasterii sancti Cipriani de Muriano cum meis heredibus, successoribus venditor constat enim sub dupla rei vendidisse et vendidi atque tradidisse et tradidi optime ac absolute sine omni reprehensione tibi namque Johanni Muffo filio quondam Dominici Muffo de Pupilia et tuis heredibus perpetuum possidendum hoc est cunctam et super totam unam nostram salinam positam in fundamento de Valeiro; uno capite firmantur in canale publico uno est introitus et exitus et iunctorium alio capite firmantur in . . ., uno latere firmatur in Petro Mauro, alio in Sambandino et Domenico Berengo. Hanc autem suprascriptam nostram salinam cum omni iaglacione et insiaglacione sua cum omnibus suis rebus sicut a me quidam possessa et dominata fuit ita eam tibi et in tua plenissima transacto potestate habendi tenendi vendendi donandi commutandi et in perpetuum possidendi vel quicquid modo tibi placuerit faciendi

48) Venedig, Staatsarchiv, Mensa Patr. s. Cipriano b. 105, nr. 320.

nullo tibi homine contradicente. Salvo tamen mihi et meis successoribus et in ecclesia santi Cipriani in censo et quintello. Et cum ipsa salina ad venumdandum venerit non audeas eam venumdari in extranea persona nisi mihi et meis successoribus; si ego aut mei successores eam comperare voluerimus, tantum quantum in eo tempore apreciata fuerit a bonis hominibus; et si eam comperare noluerimus tunc potestas tibi manere debet ad venumdandum eam cuicumque tibi placuerit. Et per omnem annum, idest omnem estatem quatuor dies de sale quales voluero et meliores nobis visi fuerunt inde accipere debeo absque iam dicto in censu et quintello. Pactum autem inter nos placitum ac definitum de te recipiet quia nichil remansit quo te in amplius requirere valeam perpetuis temporibus securus et quietus permaneas. Quod si quocumque tempore vel a me vel ab aliquibus personis pulsatus vel enictus fueris et minime re inde defensare noluero vel ex toto et si aliquid inde amplius requirere tempturus nisi suprascriptos quatuor dies de sale ex in censum et quintellum sic continere debeo in una promissione quam inde facere debes, componere promitto cum meis successoribus tibi et tuis heredibus auri libras quinque et haec documenti pagina in sua firmatate permaneat. Quam scribere rogavimus Enricum Basilium subdiaconum et notarium. † Ego Rodulfus gratia dei prior manu mea subscripsi.

† Ego Johannes testis subscripsi.
† Ego Enricus testis subscripsi.
† Ego Vital testis subscripsi.
Notitia testium: Idest Johannes Mauroceni, Enricus Polanus, Vitalis Pantaleo.
† Ego Enricus Basilius subdiaconus et notarius complevi et roboravi.

Bemerkungen zu den Kölner Burggrafenfälschungen.

Von

Dr. Frhr. **H. v. Minnigerode** (Göttingen).

Inhalt:

Einleitung.

In der Westdeutschen Zeitschrift für Kunst und Geschichte (Bd. 32, S. 377) wird von Luise v. Winterfeld (Köln) das 1913 erschienene Buch von K. Beyerle über die Kölner Burggrafenfälschungen (Deutschr. Beitr. 9, zugleich als Frensdorff-Festschrift) umfänglich besprochen. Als Zeichen für die lebhafte Anteilnahme, welche die Freunde rheinischer Geschichte dieser Schrift entgegenbringen, ist die Besprechung sehr zu begrüßen. Unleugbar bedeutet die Beyerlesche Untersuchung neben ihrem allgemeinen rechtsgeschichtlichen Ertrage besonders für die rheinische Geschichtsforschung in jedem Falle einen Fortschritt. Denn nicht bloß ist die in den verschiedensten Richtungen bedeutsame Frage nach der formellen und inhaltlichen Echtheit des Burggrafenschieds und der Vogturkunde — beide auf 1169 datiert[1]) — auf einen

1) Wohl nur durch einen stilistischen Mißgriff, schreibt Winterfeld (S. 377): daß man (!) die beiden Urkunden auf 1169 datiert habe. Tatsächlich ist „man“ über die wahre Ausstellungszeit gerade verschiedener Meinung, nur die Urkunden selber geben sich das Datum.

neuen und festeren Boden gestellt, sondern darüber hinaus ist nunmehr endlich das so reichhaltige und wichtige rheinische Geschichtsdenkmal, die Kölner Schreinsurkunden, gründlicher als bisher von rechtsgeschichtlicher Seite durchforscht; wesentlich gefördert ist damit die Geschichte der Kölner Gerichtsverfassung und vor allem sind klargestellt die Grundzüge des Kölner Auflassungsrechts.

Sind doch großenteils die Schreinsurkunden — trotz gelegentlicher Würdigung und Ausschöpfung für Einzelfragen — für die liegenschaftsrechtlichen Kernpunkte bisher noch nicht genügend verarbeitet worden. Die BEYERLEsche Schrift ist der erste umfassende Vorstoß in dieser Richtung. Die bislang ungelösten „Grundfragen, die rechtliche Bedeutung der Einträge, das Verhältnis der beurkundenden Gemeindebehörde zur gerichtlichen Auflassung und die Richtertätigkeit in ihrer eigenartigen Verbindung mit den kommunalen Organen“ [1]) sind nunmehr viel deutlicher herausgestellt. Sorgsam ist jeder der tausende von Einträgen beider Bände auf seinen auflassungsgeschichtlichen Inhalt durchgesehen; gewisse Sonderfragen sind auf statistischem Wege untersucht; schließlich ist von BEYERLE auch der noch ungedruckte Bestand der Schreinskarten und Schreinsbücher für grundlegende Fragen der älteren Zeit wenigstens in erheblichem Umfange herangezogen worden: der Lohn dieser vielfältigen Mühe ist das Licht, das auf die beiden Fälschungen vor allem, aber auch auf so manches andere fällt, was bisher in sonstigen für die ältere Kölner Verfassungsgeschichte wichtigen Quellen noch verborgen lag [2]).

Von diesem Ausgangspunkt erst ist die rechte Würdigung von BEYERLES Buch zu gewinnen. Leider läßt dies die oben erwähnte

1) BEYERLE, Entstehung der Stadtgemeinde Köln, ZRG.² 31 (1910), S. 30.

2) So auch E. LIESEGANG (Wiesbaden) bei Besprechung des B.schen Buches in ZRG² 35 (1914) 575: „. . . es kommt mir wie Kleinmeisterei vor, diesen Bedenken Ausdruck zu geben, wenn ich mir das Ganze der Leistung vergegenwärtige, . . . mit welchem Fleiß und mit welcher Umsicht B. das ganze ausgedehnte Material durchgearbeitet hat . . .“. Da unser Aufsatz seit Juli 1914 fertig vorlag, konnte L.s Arbeit nur noch wenig berücksichtigt werden.

Besprechung L. v. WINTERFELDS so sehr außer acht, daß der Fernerstehende von dem Buche einen zu unvollkommenen Eindruck gewinnt. Überhaupt verzichtet sie fast völlig auf einen Bericht[1]), der bei einer derartigen, auf Schritt und Tritt Neues bietenden Untersuchung auch dem Aufnahmefähigsten erst das rechte Wertmaß für die geleistete Arbeit vermittelt. Es muß gesagt werden, daß WINTERFELD das Bild bei ihren zahlreichen Einwänden und Angriffen vielfach verzeichnete. Daher seien die folgenden Bemerkungen gestattet, sowohl der Wichtigkeit der darin behandelten Fragen wegen, als auch besonders um die Stichhaltigkeit der WINTERFELDschen Besprechung nachzuprüfen und deren mancherlei Fehler zu berichtigen[2]). Könnte doch das Urteil L. v. WINTERFELDS, für deren verständnisvolle Mitarbeit BEYERLE (S. 136) in ganz besonderem Maße dankt und die in der Tat die Kölner Quellen gründlich kennt, — weniger freilich das einschlägige verfassungsgeschichtliche Schrifttum —, weiteren Kreisen über Gebühr bedeutsam erscheinen. Der Verfasser aber wird zur Veröffentlichung des Nachstehenden darum veranlaßt, weil es auch ihm vergönnt war, an der Herbeischaffung und Verwertung des umfänglichen Quellenstoffes zu seinem Teile mitzuarbeiten.

1. Die Fälschungen im allgemeinen.

Bei der deutlichen Zusammengehörigkeit des Burggrafenschiedes (B) mit der Vogturkunde (V) — im Punkte Witzigdingvorsitz, Zeugenreihe und Datum — bleiben nur die drei Möglichkeiten, 1. beide Urkunden echt, 2. nur eine echt und nach deren Vorbild die andere gefälscht oder 3. beide gefälscht zum gleichen Zweck vom selben Fälscher.

1) L. v. W.s kurze Zusammenfassung der BEYERLEschen Endergebnisse (S. 377) läßt übrigens nicht deutlich hervortreten, daß nicht nur für die Burggrafenurkunde, sondern auch für die Vogturkunde der Zeitpunkt der echten Vorlage „fast mit Gewißheit" ermittelt ist, eben das Jahr 1169, dessen Datum der Fälscher auch für die Burggrafenurkunde übernahm.

2) Eine Erwiderung an derselben Stelle, wo die W.sche Besprechung erschienen ist, ist nicht möglich, da der Zeitpunkt für die Herausgabe der nächsten Nummer der Westd. Zeitschr. infolge des Krieges ungewiß ist.

Hiervon geht Beyerle aus (S. 129) und bekennt sich dann zu der dritten Möglichkeit.

Als rechtsgeschichtliche Forschung suchte Beyerles Schrift ihre Hauptaufgabe darin, inhaltlich B und V als Fälschung zu erweisen; doch sind auch die diplomatischen Fragen — die nach der formalen Fälschung beider Stücke — keineswegs vernachlässigt. Die Untersuchung der formellen Fälschung ist vorangestellt. Hier war eine eingehende Literatur zu würdigen, wo zuletzt der Meinungskampf zwischen Rietschel und Seeliger im Vordergrunde stand. Neben sorgfältiger Nachprüfung des von anderen Seiten Beigebrachten beginnt Beyerle schon in diesem Teil seine neue These der Doppelfälschung durchzuführen (S. 138—187).

Handschriftlicher Befund, Siegelung, Zeugenreihe von 1182 bis 1183 und Verdachtspunkte aus dem Inhalt erweisen ohne weiteres B, ebenso aber auch V als Fälschung, wenn gleich für V zum Teil nur mittelbar, da hier das Fehlen der Urschrift die beiden ersten Beweismittel ausschließt. Jedoch bleiben auch für V keine Zweifel. An fünf Stellen kürzt V den gleichen Inhalt gegenüber B und einmal ordnet er Urkundenbestandteile (Korroboration und Zeugenreihe) umgekehrt, wie sie gewöhnlich stehen und sie auch bei B gestellt sind, verrät sich also dadurch als Abschreiber, der absichtlich Abweichungen schuf (Beyerle S. 174 f.). Durchschlagend sind dann aber: die Zeugenreihe von 1182—83; die dort verwandten Namensformen: Munberslog, Parfus[us] und Ratio, die um 1169 nirgends, die erste gar frühestens nach 1220 begegnen; falsch aufgelöste Kürzungen in den drei ältesten Abschriften von V, die auf Kürzungen in der Urschrift zurückführen, wie sie ebenso in der Urschrift von B sich finden (S. 184 f.). Dazu kommen noch zwei weitere Punkte, von denen wir unten noch sprechen. Vollends entscheidend ist dann ein Letztes: sind B und V gefälscht, so bleibt nur übrig, sie für eine einheitliche Schöpfung desselben Fälschers, und zwar zum selben Zweck zu erklären (Beyerle S. 188 f.). Dieser Zweck kann nur der Alleinvorsitz im Witzigding sein, welches das „Judicium de hereditatibus" mit umfaßt. Das ist der sichere Gewinn der Beyerleschen Untersuchung, daß eben

hier die innere Brücke von V zu B führt. Die sonst unverständliche Hervorhebung des burggräflichen Witzigdingrechts in der Erbbelehnungsurkunde, V, findet nur so ihre Erklärung; andererseits kann nur im „Judicium de hereditatibus" (im folgenden „J. d. h." abgekürzt) der hauptsächliche Fälschungszweck von B liegen, wie auch schon Liesegang und Seeliger sahen: Das „J. d. h." steckt aber im Witzigdingrecht als wichtigster Bestandteil.

Dieser durchschlagenden Erkenntnis gegenüber, daß das Burggrafenrecht im Witzigding das Bindeglied von B und V ist, in Verbindung mit all den übrigen größtenteils ohne weiteres überzeugenden Darlegungen bleiben die Bedenken von L. v. Winterfelds (S. 377 f.) ohne Belang. Sie hält — nach wie vor — V für unabhängig von B. Beyerles Beweise, vor allem den aus dem Witzigdingrecht, läßt sie unbeachtet und führt statt dessen neben einigen untergeordneten Beanstandungen[1]) noch folgendes an: Die von Beyerle zuerst gesehene Rasur auf der Schlußzeile von B (S. 185 f.) beginne erst bei dem „n" in „mense", nicht schon bei dem „m" (S. 378). Beyerles These verändert sich, wenn dies richtig ist, nur dahin, daß der Fälscher nach beendetem Radieren die neue Schrift etwas früher auf vordem leerem Platze begann; das ursprüngliche Freibleiben von etwas Raum ist leicht denkbar, da die Zeile für die Schlußworte trotzdem völlig ausreichte[2]). Es bleibt demgemäß immer noch

1) Ob man mit Beyerle (S. 175 d) in der Siegelungsklausel — ebenso wie bei B — auch bei V einen grammatisch falschen, doppelten Ablativ annimmt — so ist das Nächsliegende —, oder mit Winterfeld (S. 377) grammatische Richtigkeit bei V festhalten will, dabei aber die sprachlich weniger erträgliche Zusammenfassung ungleichartiger Begriffe durch „und" („sigillo et munimine roborari") hinnehmen muß, ist denn doch letzten Endes für uns gleichgültig. Ebenso steht es mit dem anderen Punkt, ob man nämlich, wie W. will (S. 377—378), die Schreibungen Ringazz und Molengaz bei V (Sch) für Abschreibversehen hält, oder ob man Beyerle (S. 185) beitritt, der die auffällige Übereinstimmung mit B hierin als Anzeichen dafür nimmt, daß der Fälscher an dieser Stelle gedankenlos aus B abschrieb; übrigens erscheint auch hier die Beyerlesche Ansicht weniger gezwungen als die Winterfelds.

2) Winterfelds Bemerkung regt nun aber zu folgenden Fragen an: Endet nicht vielleicht die Rasur bei dem Schluß-e von „imperatore" (wie es

die BEYERLEsche Vermutung bestehen, der Fälscher habe auch hier, um eine Abweichung von V zu schaffen, statt der ursprünglichen einfachen Jahresangabe in B noch das Monatsdatum eingefügt und dazu die bereits geschriebene Jahresangabe wieder fortradieren müssen, — verrate also damit, daß er auch V gefälscht habe. Abwegig ist jedenfalls die Folgerung, die WINTERFELD aus ihrer Beobachtung zieht[1]).

WINTERFELDS angeblich gewichtigster Grund ist aber der: man höre bei Geltendmachung der Fälschungen um 1230 nichts von einem Widerspruch des Vogts. Was soll man zu einem solchen Argumentum e silentio sagen! Wie schwer hat es nicht gehalten, die Belegreihe von 1229 ab über das burggräfliche „J. d. h." zu finden! Von einem Widerspruch der Schöffen hören wir doch auch nichts. Die Fälschungen waren dank der geschickten Fälscherkunst, welche BEYERLE nach den verschiedensten Seiten aufzudecken vermocht hat[2]), zu ihrer Zeit eben gelungen, und ein Widerspruch von Schöffen und Vogt, deren Rechte dadurch betroffen wurden, ist aller Wahrscheinlichkeit nach gegen die Echtheit der vorgelegten Stücke nicht in Frage gekommen. —

nach der Lichtdruckwiedergabe scheint)? Dann käme nämlich die Ausdehnung von „regnante" bis „Friderico" gerade auf dem Rasurstreifen aus, von „nse" in „mense" ab gerechnet, und es wäre also auch darum wahrscheinlich, daß eben diese Wortreihe ausradiert wurde. Ist nicht auch zwischen „maio" und „regnante" ein „n" unter der Rasur erkennbar — vielleicht das zweite „n" des ursprünglichen „regnante"? Steht nicht ebenso über dem ersten „e" in „regnante" die Oberlänge eines großen „S" — etwa der Anfang des ursprünglichen „Serenissimo"?

1) WINTERFELD meint, der Fälscher habe sich im Monatsnamen geirrt und sei deshalb „zur Korrektur gezwungen" worden. Als ob man 1230 noch die Monatsereignisse von 1169 gekannt hätte! Ganz abgesehen davon, daß der Fälscher dann die Anfügung der Zeugenreihe von 1182/1183 nie gewagt hätte. Vielmehr hat der Fälscher offenbar nur darum den Mai gewählt, weil er als kürzester Monatsname am wenigsten Zeilenraum verlangte.

2) Noch ein Punkt, den BEYERLE nicht verwertet hat, sei hervorgehoben: die Anfertigung von V diente hauptsächlich auch dazu, um einem etwaigen Verdacht, daß B gefälscht sei, zu begegnen; traten in einer weiteren Urkunde, zumal des gleichen Jahres, dieselben Zeugen auf, so gab das B bei ihrer Berufung auf diese hochangesehenen Zeugen ein so überlegenes Gewicht, daß keiner damals einen Zweifel gegen die Echtheit von B gewagt hätte.

Schon bisher erwiesen sich die Gegengründe Winterfelds gegen Beyerle als ungenügend und an sich anfechtbar. Ungleich bedenklicher aber sind W.s Einwürfe gegen das Folgende, die materiellen Kapitel des Beyerleschen Buches; hier wird sich erweisen, daß ihrer Beurteilung die in diesem Falle unerläßliche rechtsgeschichtliche Durchbildung nicht in dem gewünschten Maße zur Verfügung stand.

2. Die Rechtsansprüche des Burggrafen in ihrer geschichtlichen Bedeutung vor der Fälschung.

Mit den bisher besprochenen Feststellungen Beyerles war nur erst ein, wenn auch unerschütterlicher, Unterbau geschaffen: B und V sind eine einheitliche Fälschung des Burggrafen zwischen 1220 und 1240; der Kern der Fälschung ist der Witzigdinganspruch, in dem der weitere auf das „Judicium de hereditatibus" enthalten und mit dem der auf die ausschließliche „Räumung" verknüpft ist. Das schwierigste blieb aber noch übrig, die vorwiegend rechtsgeschichtliche Frage, welches der Inhalt der Burggrafenansprüche ist und warum man sie durch eine Fälschung durchzusetzen versuchte. Diese Untersuchung mußte sich naturgemäß den Ansprüchen zunächst in der Zeit vor der Fälschung, also vorläufig vor 1220, zuwenden und den späteren Zustand dann damit vergleichen (Beyerle S. 208). Die bisherige Forschung hatte schon deshalb den rechten Einblick in die Dinge nicht erlangt, weil sie diese zeitliche Trennung bei Prüfung der betreffenden Burggrafenrechte aus den Augen ließ [1]).

---

1) L. v. Winterfeld verfällt nun doch wieder in den gleichen Fehler. Beyerles Satze (S. 196), das Evokationsrecht sei den Kölner Bürgern vor den Fälschungen offenbar noch nicht verbrieft gewesen, tritt sie damit entgegen (S. 383), daß dieses Recht 1239 (!) als „alte und rechtmäßige Gewohnheit" anerkannt sei: daß es sich hier um eine Wirkung der Fälschung B handeln kann, hat sie übersehen. Nimmt man im übrigen mit W. an, das erzbischöfliche Privileg von 1226 enthalte das Evokationsrecht in verschleierter Form, so mußte trotzdem die unverschleierte Form in B § 4 den Bürgern willkommen sein und sie den Burggrafenansprüchen geneigter machen. — Wiederum läßt W. den Zeiteinschnitt um 1230 unbeachtet, indem

a) Räumung und Witzigdinge.

Für Räumung — das in den Festungsbedürfnissen begründete Recht des Stadtkommandanten auf Abbruch von Überbauten — und Witzigdinge — die drei echten Jahresdinge, für die in Köln die auch sonst häufige Bezeichnung Witzigdinge üblich geworden ist — steht unzweifelhaft fest, daß der Burggraf von Hause aus die hierfür beanspruchten Rechte besaß.

Die Belege für Räumung sind in den Schreinsurkunden zwar gering (Beyerle S. 211 ff.); der Schied von 1180 jedoch gibt einen schlagenden Beweis, wie Beyerle nunmehr enthüllt hat (S. 213 f.). Nur einmal ausdrücklich genannt, ist der Burggraf doch unverkennbar der Kläger in dem Streit, den schließlich der Kaiser schlichtet; vor dem Kaiser vertreten aber ist der Burggraf durch den Erzbischof, dem Träger der Befestigungshoheit und in letzter Linie auch des Räumungsrechts (Beyerle S. 209 zu Anm. 6). Das letzte Räumungszeugnis vor 1220 ist die Verpfändung der Burggrafenrechte von 1197, bei der „ruminge“ und „tria wizliche dinc“ von dem Pfand ausgenommen werden. Der Grund für dies Ausnehmen ist nicht genannt; das Wahrscheinliche ist, was zuerst jetzt von Beyerle vermutet ist, daß hier der Ämterstreit, den B erwähnt, anklingt, daß dieser also tatsächlich zwischen Burggraf und Vogt stattgefunden hat — nicht zu lange vor 1197, und daß der Burggraf die in dem Streit wieder errungenen Rechte nunmehr vor abermaliger Verkümmerung, sei es durch die Schöffen oder durch den Vogt, zu bewahren suchte (Beyerle S. 218 f.); darauf ist zurückzukommen.

Die „Räumung“ des Burggrafen, wie sie B schildert, bestand also ursprünglich zu Recht; sie war aber schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nur mühselig aufrechterhalten, mehr grundsätzlich, als in der Praxis, wo zum Teil gegen Geldzahlungen allerlei Zugeständnisse gemacht wurden: so im Schied

sie, an sich dankenswert, weitere Fälle von erzbischöflichen Achturteilen nennt — zur Widerlegung von Beyerles hingeworfener Vermutung (S. 397), das Achturteil gegen Grin von 1230 klinge „wie ein Echo“ zu B § 5 —; denn diese Fälle liegen, zum Teil auffällig nahe, hinter der Fälschung, können also sehr wohl deren Wirkungen sein.

von 1180, aber wohl auch in dem Niedericher Fall aus den 60er Jahren schon (vgl. Beyerle S. 213).

Das Bild ist bei dem Witzigdingsanspruch des Burggrafen im wesentlichen dasselbe. Auch hier verschwinden die Zeugnisse für das ursprünglich vorhandene Recht gegen die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts, und der grundsätzliche Vorbehalt in der Burggrafenpfandschaft von 1197 ist — innerhalb der Altstadt — das letzte Lebenszeichen des erlöschenden Rechtes [1]). Also ergibt sich für die Burggrafenansprüche betr. Räumung und Witzigding, daß sie geschichtlich in der Tat begründet, aber im 13. Jahrhundert für die Altstadt außer Gebrauch gekommen waren und sich deshalb zur Zeit der Fälschung nur noch auf krummen Wegen durchsetzen ließen.

Nach zwei Richtungen führt aber die Untersuchung der Witzigdingfrage über das für die „Räumung“ Erkannte hinaus. Einmal was den Wettstreit des Burggrafen mit dem Vogt anlangt! Wenn sich auch die entscheidenden Belege hierfür erst aus der Schreinspraxis ergeben, auf die Beyerle später eingeht, so ergibt doch schon die Entwicklung des burggräflichen Witzigdingrechts, daß dieser Wettstreit lebhaft um die Mitte des 12. Jahrhunderts einsetzt und zu einer Steigerung der Vogtrechte führt, so daß wir eine Auseinandersetzung der beiden Richter im weiteren Verlaufe dieses Wettringens schon von vornherein als möglich ins Auge fassen müssen. Das Vordringen des Vogts steht im Zusammenhange mit dem Verfall der Witzigdinge, indem diese mehr und mehr mit den Schöffendingtagen auf gleiche Stufe kommen (Beyerle S. 229). Hier gilt von jeher Mitvorsitz des Vogts; unschwer erlangte er dasselbe Recht auch in den kaum mehr davon verschiedenen Witzigdingen. Bei dieser Lage ergibt sich des weiteren, daß den Burggrafenansprüchen nicht nur der Vogt, sondern gleichzeitig die Schöffen-

1) Winterfeld gibt (S. 383) noch als gutes weiteres Zeugnis für ein echtes Ding eine Brauweiler Urkunde an aus dem Jahre 1096 (Alfter 22, S. 15—17; Nied. Ann. 17, S. 132; nach W. vielleicht Fälschung); über den ausschließlichen Vorsitz der Burggrafen ergibt die Urkunde nichts Sicheres; das Erscheinen von zwei Vögten in der Zeugenreihe neben zahlreichen anderen namentlich bezeichneten Personen beweist nichts Zwingendes.

bank entgegen waren, ja sie ist infolge ihrer stärkeren Macht ihnen noch gefährlicher als jener. —

Besonders bedeutsam ist ein Zweites. Das Niedericher Weistum enthält den Mitvorsitz des Vogts in den Niedericher drei echten Dingen. Das führt Beyerle zu einer gründlichen Erörterung des Weistums, dessen zeitliche Ansetzung und rechtliche Würdigung der Klärung bedurften (S. 236 f.). Seine hauptsächlichen Ergebnisse sind: ein solches „Weistum nach Art einer Handfeste“ [1]) kann nur vom Burggrafen selbst, nicht von einem Untergrafen gegeben sein (Beyerle S. 239); damit ist die Entstehungszeit für etwa 1090 festgestellt [2]). So erklärt sich, daß das Weistum vor die Schreinspraxis zurückreicht; von dieser schweigt die Quelle, obwohl sie schon die Auflassung vor der Gemeinde unter Nachbarzeugnis eingehend regelt. Hinzuzusetzen ist hier, daß die gelegentlich erwähnte Führung der Bürgerliste zwar schon die beginnende Schriftlichkeit bei Gemeindehandlungen zeigt; für das zeitliche Vorangehen der älteren Bürgerlisten vor der Schreinspraxis sprechen aber gewisse innere Gründe, so daß das Vorhandensein der Bürgerliste jedenfalls kein Grund gegen das damalige Fehlen der Schreinspraxis ist [3]). — Beyerles Feststellung über die Schreinspraxis ist wichtig, weil daraus eine grundlegende Erkenntnis für das parochiale Auflassungswesen folgt, das aus dem Nachbarzeugnis erwächst, allmählich in steigendem Maße gerichtliche Handlung, gegen Ende des 12. Jahrhunderts

1) So, aber nicht als „eine Art Handfeste“, wie Winterfeld (S. 386) unterstellt, bezeichnet Beyerle (S. 239) das Rechtsdenkmal. Auch an anderen Stellen der Winterfeldschen Besprechung fällt auf, daß W. nur ungenau aus Beyerle anführt, darauf aber dann ihr abfälliges Urteil gründet.

2) v. Winterfeld (S. 385 ff.) läßt bei ihren Zweifeln gegen diese Ansetzung und gegen die Ansicht, daß der Burggraf selbst das Weistum gegeben habe, Beyerles zwingende Gründe unbeachtet. Über ihre Folgerungen aus § 5 des Weistums (Beyerle S. 243, A. 1) können wir wohl hinweggehen; der Eigenart dieser altertümlichen Bestimmung wird W. in keiner Weise gerecht. — Für die Datierung tritt Liesegang a. a. O. S. 566 f. der Meinung W.s bei, betont aber, daß es für Beyerle vor allem darauf ankomme, daß das Weistum Bestimmungen aus der Zeit vor Einführung einer wirklichen Schreinspraxis im Niederich aufweist.

3) A. M. Winterfeld S. 386.

aber reine Gemeindeangelegenheit vor den Amtleuten wird (das Nähere bei Beyerle S. 290—306).

Für die Witzigdingfrage ist aus dem Weistum vor allem wichtig, daß der Burggraf selbst dem Vogt den erwähnten Mitvorsitz im Niedericher echten Ding einräumte zu einer Zeit, wo er in Altköln den ausschließlichen Vorsitz im dortigen echten Ding wahrnahm. Das Niedericher echte Ding erschien gewiß dem Burggrafen wie eines der um Köln sicher zahlreichen Grundherrschaftsgerichte; derartige Gerichte hatten ja die echten Dinge der öffentlichen Gerichtsverfassung zuweilen nachgeahmt. Tatsächlich fehlte aber auch dem Niedericher echten Ding offenbar die Zuständigkeit für Freiheit und Blut, beschränkte sich vielmehr auf die für Liegenschaften. Ohne Königsbann saßen hier Richter, mehr auf die genössische Eidpflicht als auf den Richterbann gestützt, sicherlich Unterrichter von Burggraf und Vogt[1]), nicht diese selbst. —

Reichlich hundert Jahre später liegt nun aber ein Eintrag aus einer Niedericher Schreinskarte (Nied. 12 I 1, etwa 1202—1212), der als einziger ausdrücklicher Beleg nach 1198 und vor 1220 die Abhaltung eines echten Dinges bezeugt: und zwar findet es in Niederich selbst, im Amtshause, statt, vor allem aber sitzt nur ein Richter vor, in dem der Untergraf erkannt werden muß. Dieser schroffe Gegensatz der Zeiten beleuchtet hell die bedeutsamen Wandlungen, die hier vorgegangen waren.

Das Niederich war bald nach dem Weistum, 1106, in die neue Stadtmauer einbezogen worden. Inzwischen war das neue Großköln, vermutlich mit der Richerzeche als Gesamtverwaltungsorgan, entstanden, aller Wahrscheinlichkeit nach teilte die Vorstadt nun auch in der Entwicklung der Gerichtsverfassung die Schicksale Altkölns[2]). Wenn also dem Burggrafen ein Ämter-

1) Irrig ist Winterfelds Annahme (S. 385), daß nach Beyerle die „vicarii“ (in § 3 des Weistums) die Unterrichter selbst seien; vielmehr sind es die Amtleute, welche mit dieser Bezeichnung dort ihren Gebührenanspruch rechtfertigen (vgl. Beyerle S. 301).

2) Winterfelds Bedenken (S. 385), ob im 12. Jahrhundert die Niedericher Gerichtsverfassung mit der Altkölner in gleicher Weise sich entwickelte, sind daher verfehlt; Gründe gibt W. nicht an.

streit mit dem Vogt in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts den Alleinvorsitz im Witzigding wiedergab, so wirkte das auch auf Niederich zurück und verdrängte dessen älteres Sonderrecht mit dem Zweiervorsitz. Gerade an dieser, dem Mittelpunkt der Stadt entrückten Stelle, vermochte wohl der Burggraf das mühsam Errungene leichter festzuhalten.

Der Gegenstand der Gerichtsverhandlung in Nied. 12 I 1 ist die Einweisung von Erben in ein Nachlaßgrundstück.

Damit treten wir an das „Judicium de hereditatibus“ heran, wie es B §§ 1 und 7 darstellen: Wie in diesen Paragraphen, ist das „J. d. h.“ auch in jenem praktischen Falle wirklich mit dem Witzigding eng verbunden und in ihm enthalten. Als erbrechtliche Gerichtsbarkeit innerhalb der Zuständigkeit der echten Dinge enträtselt sich das vielumstrittene Judicium de hereditatibus. Das erweist eine Reihe von etwa zwei Dutzend Einträgen von 1229 bis 1233 aus dem Schöffenschreinsbuch (Beyerle S. 364 f.). Doch ist ein mühevoller Weg nötig, ehe diese Belege richtig zu würdigen sind.

b) Judicium de hereditatibus.

Positiver Teil.

Die erbrechtliche Gerichtsbarkeit, auf die es dem Fälscher mit seinem Anspruch auf das „J. d. h.“ ankam, erweist sich als Besonderheit der Kölner Gerichtsverfassung seit dem Ende des 12. Jahrhunderts. Der Zusatz zu hereditatibus (in B § 1): „infra Coloniam sitis“ hatte für die Zeit der Fälschung keinen rechten Sinn mehr. Offenbar hatte er bereits in dem Amtsweistum gestanden, welches der echten Vorlage von B zugrunde liegt. In diesem Amtsweistum, aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts etwa, hat, nach der allgemeinen Rechtsgeschichte zu schließen, „hereditas“ die Bedeutung „Grundeigen“ gehabt und „infra Coloniam“ den Umfang von Altköln bezeichnet im Gegensatz zu den Vorortgemeinden, namentlich Niederich, das in seinen echten Dingen gerade die Gerichtsbarkeit für Liegenschaftssachen in besonderer Weise ausgebildet hatte (Beyerle S. 273). Also war

wohl auch in dem Amtsweistum schon bei dem Witzigdinganspruch von einer Gerichtsbarkeit über „hereditates infra Coloniam sitae" als „Grundeigen innerhalb Altkölns" die Rede (Beyerle S. 272f.). Ob bewußt oder nicht, gab der Fälscher dann dieser Gerichtsbarkeit — vielleicht durch Veränderung der ursprünglichen Fassung — den ganz anderen Sinn, den seine Zeit einem „J. d. h." beilegte.

Diese Ergebnisse Beyerles seien hier vorweggenommen, weil sich daraus für den umfänglichen Abschnitt über das „J. d. h." ein Einteilungsgesichtspunkt ergibt: das „J. d. h." im Sinn des Amtsweistums: als Liegenschaftsding — und im Sinn des Fälschers: als Erbschaftsgericht.

Nach der Einleitung, in der die „Bedeutungsmöglichkeiten des J. d. h." (S. 259) und die „bisherige Forschung" (S. 262) angegeben werden, lassen sich die folgenden Teile zunächst

a) als „Judicium de hereditatibus im Sinne des Amtsweistums" (S. 270—322) zusammenfassen. Diese rechtsgeschichtlich nächstliegende Bedeutung umfaßt
   α) Klagen um Eigen (S. 270);
   β) Gantfälle (S. 275);
   γ) die gerichtliche Auflassung (S. 281). Nicht aber umfaßt das „J. d. h." im alten Sinne die Auflassung vor den Schreinsbehörden, die vielmehr eine Sonderstellung einnimmt (S. 290).

b) „Judicium de hereditatibus im Sinne des Fälschers" läßt sich das weitere nennen (S. 322—357): nach einer „Einführung" (S. 322) handelt es sich dabei um
   α) „Streitige Erbfälle" (S. 330);
   β) „Erbgangsstätigung" (S. 235), im besonderen „durch Richterbann" (S. 346).

Die Entwicklung des „J. d. h." im alten Sinne verläuft wie die des Witzigdingrechts im allgemeinen: ursprünglich ist sie sicherlich ausschließliches Recht des Burggrafen; allmählich, gegen Mitte des 12. Jahrhunderts, dringt dieser Gegenstand, soweit er Liegenschaftsklagen, Gant und einfache Auflassungen unter Schöffenzeugnis umfaßt, — die Auflassung unter Königs-

bann geht überhaupt unter —, auch in die gebotenen Dinge, also in das Schöffengericht ein; damit erlangt dann der Vogt den Mitvorsitz dabei, und gleichzeitig erstreckt sich auch die Vertretungsbefugnis der Unterrichter auf dieses Gebiet. Gegen Ende des Jahrhunderts ist neben der parochialen Schreinspraxis das — gildeartige — Schöffengericht im Besitz der gesamten liegenschaftsrechtlichen Gerichtsbarkeit einschließlich der Vollstreckung. Fälle von Liegenschaftsklagen und Gant finden sich im Beginn des 13. Jahrhunderts immer weniger. Auch Schöffenauflassungen sind anfänglich selten und mehren sich erst seit 1220. — Doch das Hauptbetätigungsfeld der Schöffenbank ist in dieser ganzen Zeit ein neuer Zweig der Gerichtsbarkeit, die streitige und vor allem freiwillige in Erbsachen. Wie für die Auflassung, so ist auch für den Erbgang die völlige Sicherung durch richterlichen Friedebann in gewissen Fällen nötig[1]). Auch diese ursprünglich im Witzigding zuständige Sache ging auf die Schöffenbank im Laufe der Zeit über. Die Fronung verschwindet allmählich. — Die anfangs seltenen Fälle gerichtlicher Erbenstätigung mehren sich nun um die Wende des 12.—13. Jahrhunderts; sie bilden sogar seither den Hauptteil der Schöffentätigkeit.

So ergibt sich schon hier: da der Burggraf nach 1220 die auch örtlich so ausgedehnte parochiale Schreinspraxis, wenn sie auch mehr und mehr gerichtliches Ansehen bekam, schwerlich an sich reißen konnte, vielmehr das Schöffending sein einziges und gewiesenes Betätigungsfeld war, so mußte ihm darum zu tun sein, in erster Linie diese erbschaftsgerichtliche Tätigkeit der Schöffen an sich zu ziehen, in zweiter Linie erst die übrigen Zweige des Schöffengerichts.

Die so gut wie gar nicht geschichtlich unterrichtete Zeit konnte den burggräflichen Anspruch auf ein „J. d. h.“ nur auf die Erbschaftsgerichtsbarkeit der Schöffen beziehen. Der Fälscher hat, ob bösgläubig oder nicht, sicherlich das Seine getan,

1) Winterfelds Darlegung (S. 388), daß der Zweck der Erbenstätigung die Titelbeschaffung für eine Verfügung über das Gut, meist Veräußerung, sei, sagt nichts Neues (Beyerle S. 344).

um das „J. d. h." des alten Amtsweistums in der ihm günstigsten Form in B vorzuführen.

So erklärt sich das erst so dunkle „J. d. h." verhältnismäßig einfach; das von der Forschung vielfach vernachlässigte Schreinsmaterial ergibt die Deutung einwandfrei. —

L. v. Winterfelds Einwände.

Die in dem ganzen Abschnitt über das „J. d. h." besonders fruchtbaren und eindringenden Forschungen Beyerles beachtet Winterfeld nur in wenigen Stücken, folgert aber mit Bestimmtheit dann Unrichtigkeit der Beyerleschen Deutung des „J. d. h.".

Einmal weist W. auf die zurzeit noch nicht behobene verhältnismäßige Unsicherheit in der Datierung der Schreinsurkunden hin, mit der dann die Möglichkeit, aus den Richtererwähnungen dort Schlüsse zu ziehen, verringert werde. Was sie hieraus gegen Beyerle schließen will, behält sie sich noch vor. Schon hier führt sie (S. 384, A. 25) als besonderen Beweis für die Ungenauigkeit der jeweiligen Schreinsschreiber die noch ungedruckten Stellen, Ap. 9 I 2 und 3, an, wo die Schöffen den Verkauf von Mündelgut genehmigten: Eintrag 2 besagt „scabinus sententiavit", Eintrag 3 nennt denselben Schöffenspruch „sententia scabinorum"; ebenso in Ap. 9 I 12 und 9 I 18.

Hier liegt ein doppelter Fehler Winterfelds vor. Es handelt sich nicht um Richter, die Leiter der Verhandlung, sondern um Schöffen, die Finder des Urteils; diese sind natürlich stets in der Mehrzahl, zu 7 oder mehr, zugegen. Die Rechtsfindung zerfällt aber in zwei Teile: Urteilsvorschlag, der von einem Schöffen ausgeht, und Vollbort, mit dem die Gesamtheit der anwesenden Schöffen dem Vorschlag zustimmt. Um Vorschlag handelt es sich in Eintrag 2, um Vollbort in Eintrag 3. Es ist somit unzulässig, aus der Schöffenerwähnung etwas für die Richtererwähnung abzuleiten, und statt Willkür des Schreibers liegt im Gegenteil eine juristisch besonders genaue Angabe vor[1]).

---

1) Näherer Untersuchung wert ist die weitere von Winterfeld (S. 385, A. 25 a. E.) angeführte Stelle: Ap. 9 II 3, wo da Urteil „coram judicibus"

Offensichtlich also hat WINTERFELD in der Frage, wie weit Folgerungen aus den Richtererwähnungen berechtigt sind, nichts Erhebliches vorzubringen. Ihre Einwände gegen diesen Teil der BEYERLEschen Beweisführung sind daher abzulehnen [1]). —

Ferner bekämpft sie BEYERLES Deutungen von Nied. 9 VI 16 (1180—1185) und 10 VI 8 (1183—1192). Sie schließen bei diesem als letzte Glieder eine längere Beweiskette dafür, daß der Ämterstreit in B tatsächlich zwischen Burggraf und Vogt stattgefunden habe, aber nicht um 1169, wo der Vogt vielmehr einen entscheidenden Fortschritt zum Nachteil des Burggrafen erringt, sondern um 1182—1183, den Jahren, aus denen die Zeugenreihe von B und V stammt. Der glückliche Vorstoß des Burggrafen im Schied von 1180 zugunsten der „Räumung" und der Rückhalt am Erzbischof dabei ermutigt den rührigen Burggrafen Heinrich II. von Arberg, sich nun auch eine weitere Einnahmequelle zu verschaffen; erweist doch, wie schon LAU, Köln S. 12, bemerkte, die Burggrafenpfandschaft von 1197 seine schwere Geldverlegenheit. Der Vorbehalt von Räu-

---

gefunden wird, dann aber: „judex" die Zeugnisgebühr an die Amtleute zu entrichten, befiehlt; vielleicht liegt auch hier nicht Schreibwillkür vor, wie W. meint, sondern sorgsame Unterscheidung von Urteil und Rechtsgebot.

1) Übrigens ist es unrichtig, wie W. es darstellt (S. 384), daß BEYERLE allein aus dem Formular der Schreinseinträge das Ringen zwischen Burggraf und Vogt und allein aus den Richtererwähnungen die Entwicklung der Immobiliargerichtsbarkeit erschließt. Außer diesem Gesichtspunkt spielen bei BEYERLE noch eine Reihe anderer eine Rolle, besonders etwa die Entwicklung der Witzigdinge. — Ferner sei noch bemerkt: die Unsicherheit der Datierung der Einträge ist bei BEYERLES vorsichtiger Statistik nicht von solcher Bedeutung, wie W. meint. In gewissen Grenzen stehen für die meisten Einträge mindestens Zeitrahmen fest, die für diese Statistik im allgemeinen ausreichen. — Der Vorwurf, die einzelnen Schreinsstellen aus ihrem Zusammenhang zu reißen, den W. dann gegen BEYERLE erhebt, ist wohl nur wieder ein Vergreifen im Ausdruck (s. o. S. 108, A. 1). Das Gegenteil liegt doch wohl deutlich zutage. — BEYERLES Arbeit bietet gerade die von W. geforderte systematische Untersuchung über das Formular der Einträge! — Das Aufhören der Richtererwähnungen auch im Apostelschrein bestätigt nur die BEYERLEschen Thesen (S. 305 zu A. 4); daß die Wirkung der Anschreinung nachher die gleiche ist wie früher, beweist nichts. Man versteht nicht, wozu W. in dem Zusammenhange diesen Hinweis macht.

mung und Witzigdingen in der Pfandschaft, schon sprachlich dem Eingang von B angelehnt, erklärt sich als Wirkung des mittelbar erschlossenen erzbischöflichen Schiedes von 1182—1183 über den Ämterstreit. Weitere derartige Wirkungen sind: der oben erwähnte Witzigdingeintrag Nied. 12 I 1 (1202—1212), der nur den Untergrafen als Richter nennt und sonstige Einrichterfälle über Gant- und Erbrechtssachen aus Niederich und vom altstädtischen Hochgericht[1]). Meist handelt es sich hier auffälligerweise um Erbrechtsprozesse, aber auch um fronungsrechtliche Erbgangsstätigungen, jenes Gebiet, das um 1230 unter dem „J. d. h." verstanden wird. Schon seit Mitte des 12. Jahrhunderts ist aber diese Gerichtsbarkeit der Schöffen entwickelt (Beyerle S. 330 f. und 347 f.); der Burggraf erfaßte damals also mit dem Anspruch auf das „J. d. h." ebensowohl das, was man im Amtsweistum, als auch in gewissem Umfange das, was man um 1230 darunter verstand. Somit ergibt sich ein weiterer Grund für sein Vorgehen 1182—1183 darin, daß ihm damals sein Witzigdinganspruch mit dem „J. d. h." besonders ertragreich erschien.

Der fein berechnende Fälscher von 1230, der, wie gezeigt, seine Vorlage für B, übrigens auch die für V, so wenig wie möglich änderte, nahm die Zeugenreihe aus eben der Vorlage von B: 1182—1183 hat also tatsächlich ein Schied des Erzbischofs über einen Ämterstreit zwischen Burggraf und Vogt stattgefunden, und die Urkunde darüber ist die wenig veränderte Vorlage für B; insbesondere enthielt sie bereits den Anspruch auf ein „J. d. h.", — sowohl im älteren, wie im jüngeren Sinne.

Bei diesem gesicherten Ergebnis sind die Zweifel Winterfelds, ob Beyerle mit Recht die genannten Niederichstellen aus den 80er Jahren des 12. Jahrhunderts in diese Zusammenhänge einreiht, schon an sich wenig am Platze. Aber auch im einzelnen geht sie irre. Die Erbgangstätigung in Nied. 9 IV 16 vor Schöffen und „comes urbis" als ein streitiges Urteil des altstädtischen Hochgerichts anzusehen, ist kein hinreichender

1) Diese Fälle, zu denen, wenn man W. folgte, dann noch Nied. 9 IV 16 hinzukäme (s. u. im Text), erweisen die positive Unrichtigkeit der W.schen Behauptung (S. 385), daß sich ohne die Niedericher Karten ein Beweis für den burggräflichen Vorstoß in das erbrechtliche Gebiet nicht führen ließ.

Anlaß[1]). Aber selbst wenn dies zuträfe, ergäbe sich höchstens eine noch bessere Stütze der Beyerleschen These: der Burggraf hätte demnach in der Altstadt noch mehr Erfolg gehabt, als bisher schien; es läge dann ein Parallelfall zu Scab 2 II 1 (1184—1194) vor, den Beyerle mit Recht ebenfalls als Beweis des Ämterstreits von 1182—1183 nimmt.

Noch weniger zutreffend sind Winterfelds Einwände gegen Beyerles Deutung von Nied. 10 VI 8, wo bei einem Grundstückskauf dem Erwerber „suffecit, quod burggravius eum securum fecit de puero, qui debebat esse heres in domo ista", — wo nach Beyerle der Burggraf den Erwerber gegen künftigen Einspruch des minderjährigen Miterben der Veräußerer dadurch sicherstellt, daß er kraft Richtergewalt die Veräußerer ohne Fronung als Erben stätigte, also genau das „J. d. h." nach der Seite der freiwilligen Gerichtsbarkeit handhabte. Winterfelds „echte Parallele" von 1311 zu dieser Stelle, „fast derselbe Fall" (S. 386 zu A. 30), auf den sie ihre Gegnerschaft stützt, zeigt nur äußerlich durch die Wendung „securum faciemus" eine Ähnlichkeit. Inhaltlich sind sich die Stellen nicht parallel, da die jüngere Urkunde nicht vom Burggrafen oder einem anderen Richter etwa, sondern von einfachen Währschaftsbürgen handelt, — ferner anscheinend nicht von zukünftigem, sondern gewöhnlichem Erbverzicht, vor allem aber gerade das Gewerejahr enthält, dessen Fehlen für die andere Stelle mitentscheidend ist. Daß die 120 Jahre jüngere Urkunde diese Jahresfrist nennt, verstärkt noch das Auffällige des Fehlens in jener älteren.

---

1) Ger. 1 II 21, wo zum Teil die gleichen Personen beteiligt sind, enthält eine letztwillige Vergabung an die in der Niederichstelle als Erbin gestätigte Frau (nicht einen „Ehepakt", W. 386); eine Unklarheit ist nicht notwendig vorhanden, noch ein innerer Zusammenhang dieser Vergabung mit dem Erbrecht der Frau hinter ihrer ersteehelichen Tochter, um das es sich in Nied. 9 IV 16 handelt; keinesfalls ist ein Prozeß erforderlich. Von „Feststellungen", die Beyerles Thesen „erschüttern", kann also nicht gesprochen werden. Daß sich sprachlich das „urbis" sowohl auf „comes" als auf „scabini" beziehe, ist das weniger Wahrscheinliche: „comes urbis" ist schlechthin burggräfliche Amtsbezeichnung entsprechend sonst „praefectus urbis", „comes urbanus".

So wenig wie im eben Behandelten, ist WINTERFELD in dem von ihr hieran angeschlossenen (S. 387) glücklich; es sei das hier kurz eingeschaltet. Die selbstherrliche Erweiterung der Rechte durch die Schöffenbank folgert BEYERLE aus dem Verschwinden der Richtererwähnungen im Schöffenschrein und dem Vorsitz eines Schöffenmeisters an ihrer statt, vor allem aber auch aus dem betreffenden Bericht im großen Schied von 1258. WINTERFELD übergeht diese ausschlaggebenden Gründe und glaubt durch Bekämpfung von Nebenpunkten das Ganze zu widerlegen.

BEYERLE (S. 355) bemerkt kurz mit Verweis auf Nied. 13 II 35 und 13 IV 6, alle zwischen 1209 und 1215 (S. 356, A. 1), daß der Sitzungsort der Schöffen von der Bischofsburg in das bürgerliche Rathaus Anfang des 13. Jahrhunderts verlegt sei (S. 355). WINTERFELD folgert dagegen ein anderes aus Schöffenschrein 448 I 14 (1225—1230); hier heißt es von einer Minderjährigen, die echte Not zum Verkauf ihres Erbes erweist:

> „Durecha puella . . . constituta in domo civium coram scabinis et civibus cum mundiburdo suo . . . et alio . . . propinquo, sicut de iure debuit, secundum statutum civitatis [1]) iuramento declaravit, quod . . . hereditatem . . . pro necessitate sua . . . conservare non posset, unde in curia [2]) per sententiam scabinorum iudicatum est, quod . . . hereditatem . . . vendere . . . posset; et ita ipsa D. in presentia iudicum et scabinorum et civium . . . contradidit et remisit . . . hereditatem . . .“

Ein „Statut“ der Stadt, nach dem echte Not nur im Bürgerhause erklärt werden konnte, — wie WINTERFELD meint —, ergibt sich hieraus nicht, sondern nur, wie BEYERLE längst festgestellt hat (S. 347), daß nach Kölner Recht über Mündelgut in echter Not allein nach Schöffenurteil verfügt werden konnte. Sieht man genauer zu, so ergibt die Stelle — zusammen mit den Niederich- und zwei Apostelschreinseinträgen (HÖNIGER II, 1, S. 4) — einen schlagenden Beweis zugunsten BEYERLES Beobachtung von der Verlegung des Sitzungsortes. Die Niederich-

---

1) Von WINTERFELD gesperrt.

2) Von mir gesperrt.

stellen zeigen — zumal durch ihren Gegensatz zu den anderen genannten Stellen —, daß vor 1220 das Schöffenurteil regelmäßig über echte Not im altstädtischen Rathause ergeht[1]); aus Zweckmäßigkeitsgründen wird für Liegenschaften des Niedericher Bezirks zuweilen dem dortigen Gericht die Ermächtigung zur Beweiserhebung und Entscheidung erteilt. Nach 1220 erfolgt zwar immer noch der Eid des Vormunds über die echte Not und dann das Urteil vor den Schöffen im Rathause; bedeutsam aber tritt dann noch eine Wiederholung der ganzen Verhandlung im Bischofshofe („in curia")[2]) vor den (Unter-) Richtern mit den Schöffen[3]) hinzu. So nach dem Schöffenschreins- und dem einen Apostelschreinseintrag (8 I 19 von etwa 1220), nach der anderen Apostelschreinsstelle (5 Rücks. I 16 von etwa 1225—1230) fällt die Handlung im Rathause fort und es wird nur vor den Richtern im Bischofshof verhandelt.

Mit Bestimmtheit ergibt sich also, daß die Schöffen seit den beiden ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts im Rathause, nicht mehr im Bischofshofe, und daß sie regelmäßig ohne die Richter tagten[4]); ja selbst nach Neubelebung der Richtermitwirkung dingten sie auch weiterhin zuweilen im Rathause und be-

---

1) Zusammen mit den Schöffen tagen sowohl im Rathaus wie im Bischofshof die Richerzechgenossen, deren Beteiligung als „burgenses" oder „cives" neben den Schöffen in Nied. 13 IV 6, Ap. 8 I 19 (Höniger II 1, 4) und in dem angeführten Schöffenschreinseintrag hervorgehoben wird (dies als Ergänzung zu Beyerle S. 234/235, 246 und 253); für diese Zeit darf man übrigens aus der Teilnahme der Richerzeche nicht mehr etwa auf ein Witzigding schließen, selbst nicht auf ein solches „jüngerer Verfassung". (Beyerle S. 228 f.)

2) Curia ist stets der Bischofshof; Winterfeld läßt das Wort unübersetzt (S. 387).

3) Im Falle des Schöffenschreinseintrages folgt hier dann sogleich die Veräußerung des Mündelgutes.

4) Winterfeld bemerkt zu dem Schöffenschreinseintrag (S. 387, A. 31 a. E.): „Endete die Urkunde hinter conservare non posset, was gut denkbar wäre, so wäre dennoch ein Schluß auf ein ‚reines Schöffenurteil' ohne Richtervorsitz unerlaubt, wie der folgende Satz beweist." Auch diese Bemerkung, nach der Winterfeld also die Doppelhandlung nicht genügend würdigt, zeigt, daß sie in der Frage der Richtererwähnung teilweise noch zu wenig klar sieht.

gaben sich nur in die Bischofsburg für die Sitzungen mit den Richtern.

Auch hier bleibt von Winterfelds Angriff nur eine Rechtfertigung Beyerles übrig.

3. Die Belegreihe von etwa 1230.

Schon nach dem, was Beyerle in den ersten fünf Abschnitten seines Buches vorbringt, bleibt kein Zweifel mehr, welchen Sinn das „J. d. h.“ in B für die Zeit der Fälschung haben mußte: da bereits 1182—1183 der damalige Burggraf auf Grund der echten Vorlage von B vorwiegend erbschaftsgerichtliche Ansprüche erhob, die sich zudem bis in die Amtszeit des Fälschers hinein in Niederich, vielleicht auch Airsbach erhalten hatten, so war es das Gegebene, daß auch der Fälscher in die seither noch bedeutend einträglichere Erbschaftsgerichtsbarkeit der Schöffen einzudringen suchte.

Daß der Burggraf um 1230 die Fälschung zutage brachte und mit ihr seine Ansprüche stützte, erweisen die Schöffenschreinseinträge um 1230 unwiderleglich, wie es selbst Winterfeld zugibt. Winterfeld glaubt aber — zum Teil auf Grund neuen Materials —, daß die Belegreihe keinen Beweis für die Durchsetzung eines burggräflichen Anspruchs auf Erbgangsstätigung erbringe und daß deshalb das „J. d. h.“ in B einen anderen Sinn, den streitiger Gerichtsbarkeit über Erbgüter, habe (S. 388 f.). Aber der Sinn, den der Burggraf und seine Zeitgenossen dem „J. d. h.“ um 1230 beilegten, bliebe derselbe, auch wenn der Burggraf seinen erbschaftsgerichtlichen Anspruch nicht durchzusetzen vermocht hätte. Doch selbst dies ist nicht richtig.

Ziffer 3 der Belegreihe (1230) enthält, das ist das Wichtigste des neuen Materials von Winterfeld, nicht ererbtes — wie Beyerle annahm —, sondern erkauftes Gut; das beweist ein Schreinsbucheintrag von 1231, der den Kauf desselben Gutes durch die in Ziff. 3 als Besitzer Genannten beurkundet. Somit handelt es sich hier — neben der unstreitig außerdem geltend gemachten „Räumung“ — um Auflassung. Da die Schöffenauf-

lassungen damals schon recht häufig waren (Beyerle S. 391), so kann es nicht verwundern, daß der Burggraf bei seinem „Experimentieren" (Beyerle S. 377) auch einmal eine Auflassung vornimmt. Auffallen muß nun, daß es trotzdem am Schluß von Ziff. 3 heißt: „legitime sine omni contradictione hereditario iure possidendam obtinuerunt". Dies „hereditario iure possidere" kehrt in der Belegreihe in Ziff. 4, 5, 7—10 wieder. Einen zwingenden Beweis für Erbübergang des anzuschreinenden Gutes enthalten allerdings an sich die Einträge sämtlich nicht, und doch ist es das Einfachste und Natürlichste, die Wendung „hereditario iure obtinere" in dem gewöhnlichen Sinne von Erbengewere zu nehmen; jede andere Deutung ist gekünstelt[1]). Es verschlägt nichts, daß in Ziff. 3 Auflassung, nicht Erbgang vorliegt; das mühselige Bestreben des Burggrafen, nach und nach in die Erbschaftsgerichtsbarkeit der Schöffen einzudringen, erklärt es ohne Schwierigkeit, daß er selbst einem Käufer die rechtlich günstigere Erbeneigenschaft für das Gut zusprach; schon Beyerle bemerkte, daß der Burggraf mehrfach den Eigentümern die Zusicherung ruhigen Erbenbesitzes förmlich aufdrängte (Beyerle S. 378). —

Vollends sicher erscheint die Deutung auf Erbengewere in Ziff. 7—10, wo das erbrechtliche Verhältnis und damit der Wegfall des Gewerejahres noch doppelt durch ein angefügtes „in continenti" angedeutet ist (Beyerle S. 377). Daß dies der Sinn des „in continenti" ist, was Winterfeld ohne Angaben von Gegengründen bezweifelt, lehren die von Beyerle erwähnten Niederichstellen (Höniger II 1, S. 201, A. 3), wo die Wendung „in continenti iure et sine (omni) contradictione" bei Anschreinung einer elterlichen Übergabe gebraucht wird; daß der Besitzübergang hier mit warmer Hand geschieht, ändert, wie es die Schreinseinträge häufig ergeben, nichts an der Erbrechtlichkeit des Erwerbstitels. So spricht es also auch nicht gegen Erbengewere, daß in Ziff. 14—17, wo das „hereditario iure" fehlt,

1) Für Winterfelds (S. 390) Vermutung, hereditarium ius bedeute hier Erbzinsrecht als Entgelt für den burggräflichen Verzicht auf seine „Räumung" im Einzelfalle, ergibt sich — außer einem gewissen sprachlichen Anklang an den Schied von 1180 — keinerlei Anhalt.

elterliche Übergabe vorliegt — Vorurkunden, die WINTERFELD herausgefunden hat, erweisen, daß der vorbesitzende Vater beim Besitzantritt der Kinder noch lebt.

Ganz irrig ist WINTERFELDS Schluß aus der Vorurkunde zu Ziff. 4: in dieser Ziffer wird einem Ehepaar (mit dem Zusatz „hereditario iure“) der Besitz eines Grundstücks gestätigt, das die Frau — gemäß der Vorurkunde — von ihrem Vater nach dem Tode der Eltern geerbt und dann ihrem Manne ehegüterrechtlich zugewandt hat. Wenn auch die Vorurkunde die erbrechtliche Herkunft des Gutes nur nebenbei, hauptsächlich aber das güterrechtliche Geschäft behandelt, so enthält Ziff. 4 darum doch — neben der Räumung — Erbengewere, da der Besitz des Ehepaares an dem Gute gegenüber Dritten, nicht ihr güterrechtliches Verhältnis daran untereinander gestätigt wird, und nur dies Außenverhältnis für die Räumung von Belang und im Anschluß an das Verfahren überhaupt zu stätigen war. —

Noch einen weiteren Grund hat WINTERFELD gegen BEYERLES Auffassung, daß die Belegreihe von 1230 ff. das „J. d. h.“ als Erbgangstätigung erweise. WINTERFELD betont (S. 388 zu A. 35), daß selbst in den Jahren 1231—1234 mehrfach Erbengewere auch allein vor den Schöffen ohne den Burggrafen gestätigt sei. WINTERFELD erwähnt selbst, daß BEYERLE diese Tatsache nicht übersehen hat (S. 93, A. 2). Auch für BEYERLE beweist die Belegreihe nur, was der Burggraf mit dem „J. d. h.“ zu erlangen *versucht* hat; daß er längst nicht alles durchsetzte, was er wünschte, bemerkt BEYERLE wiederholt[1]). Was dem Burggrafen überhaupt zu einem Erfolg verhalf, war in erster Linie der Rückhalt am Erzbischof (BEYERLE S. 361 ff.)[2]); seine Fälschung, die ja an den Ansprüchen, wie sie ein Schied von 1182—1183

1) Die Besonderheit des Formulars der Belegreihe gegenüber den übrigen Schöffenschreinseinträgen der Zeit ist ebenfalls von BEYERLE längst gewürdigt (S. 75 unten). WINTERFELDS Einwand hieraus (S. 388 zu A. 33) ist damit erledigt.

2) Dahin weist auch die ständige Verbindung des burggräflichen Vorgehens mit der *Räumung*; dessen Hoheitsträger ist ja in letzter Linie der Erzbischof. — Aus diesem Grunde mag sich auch die Räumung am längsten — bis ans Ende des 14. Jahrhunderts — erhalten haben.

tatsächlich festgestellt hatte, kaum etwas änderte, dagegen die Bürgerfreiheiten und die Verwahrung des Schiedes im Privilegienschrein erfand, diente vor allem dazu, die Schöffen, weniger den Vogt, gefügig zu machen, ist also ein bedenkliches Schwächezeugnis. Bei alledem ist, nicht wie wenig, sondern wie viel der Burggraf erreichte, zu verwundern. Auch hier kann Winterfelds Einwendung also keine Folge gegeben werden. —

Über die späteren Schicksale von B und V hat Winterfeld mit viel Mühe das Erreichbare nunmehr zusammengestellt (S. 378 ff.). Von entscheidender Bedeutung für die Fälschungsfragen sind, wie sie selbst zugibt (S. 382), die Ergebnisse nicht.

Am Schluß berichtigt Winterfeld einige Fehler in den Belegen zu den Richterlisten (Beyerle Beil. 3). Zu diesem, die Hauptfrage nicht berührenden Punkte sei nur bemerkt, daß (wie Beyerle S. 408, A. 1 ergibt, Winterfeld aber nicht erwähnt) ich die Richterlisten bearbeitet habe und also in erster Linie dafür verantwortlich bin. Wodurch diese Fehler veranlaßt sind, ist sachlich gleichgültig und mag daher auf sich beruhen.

Wirtschaftsleben im mittelalterlichen Erfurt.

Von

Theodor Th. Neubauer.

(Schluß.)

III. Handel.

Die Lage der Stadt Erfurt war für die Entwicklung des Handels außerordentlich günstig: Erfurt war der natürliche Mittelpunkt Thüringens und der Kreuzungspunkt großer Handelsstraßen, die den Norden Deutschlands mit dem Süden, den Osten mit dem Westen verbanden[1]. „Alle Güter, die aus Niederland kommen, Eisenach und Kreuzburg berühren und fort nach Leipzig, Posen oder solche Länder gehen, müssen alle auf der hohen Straße, nämlich Erfurt, Buttelstedt und Eckartsberga bleiben und fahren und allda ihr Geleit pflegen; desgleichen was von Nürnberg oder aus den Landen zu Franken nach den Seestädten fahren will, muß alles auf Erfurt zu kommen[2].“ Mit Köln und den niederrheinischen Gegenden stand Erfurt in doppelter Verbindung; die eine Straße führte über Eisenach durch das Werratal nach Kassel und von dort dem Rheine zu, die andere ging über Marburg. In Eisenach zweigte sich die große Frankfurter Straße

---

1) Vgl. zum folgenden: F. Rauers, Zur Geschichte der alten Handelsstraßen in Deutschland. Petermanns Mitteilungen, 52. Gotha 1906. — L. Gerbing, Erfurter Handel und Handelsstraßen. Mitteil. d. V. f. d. Gesch.- u. Altertumsk. v. Erfurt, 21. — W. Gerbing, Die Pässe des Thüringer Waldes. Mitteil. d. V. f. Erkunde zu Halle a. S. 1904. — P. Braun, Die Hauptverkehrswege über den Franken- und Thüringer Wald und ihre Bedeutung für den innerdeutschen Verkehr im Mittelalter und Neuzeit. Thür.-Sächs. Zeitschrift f. Gesch. u. Kunst IV, 2. Halle 1914.

2) E. A., Hdschr. B, I, 1, fol. 169 b.

ab, die Erfurt mit den oberrheinischen Städten verband. Von Nürnberg her zogen die Kaufleute über Bamberg und Koburg nach Eisfeld; von dort überschritten sie in zwei Zweigstraßen über den Kahlertpaß und Amt Gehren und über Suhl-Ilmenau den Kamm des Thüringerwaldes. Bei Görbitzhausen unfern Arnstadt vereinigten sich die beiden Straßen wieder und liefen über die Dörfer Kirchheim, Rockhausen, Egstedt nach Erfurt. In Ilmenau traf die Würzburg-Erfurter Straße ein. Drei Straßen leiteten den Verkehr von Erfurt aus nach Ostdeutschland. Die südlichere ging über Weimar, Jena und Gera nach dem Vogtland und nach Böhmen; die mittlere, die hohe Königsstraße, führte über Eckartsberga und Naumburg nach Leipzig, Görlitz und Breslau; die nördliche Gutmannshäuserstraße führte geradewegs nach Halle. Besonders kompliziert war das Straßennetz, das von Erfurt nach dem Norden führte. Über Mühlhausen oder Nordhausen ging der Handel nach Göttingen, Bremen und Emden. Die Straße nach Lüneburg, dem großen hansischen Stapelplatz, berührte Weißensee, Sachsenburg und Hildesheim; von Lüneburg gingen die Wege nach Hamburg und Lübeck auseinander. Über Nordhausen führte die Straße nach Braunschweig, über Sangerhausen die nach Magdeburg. Das waren nur die großen Verbindungslinien mit den ersten Handelsplätzen Deutschlands; außerdem verbanden zahlreiche kleinere Nebenstraßen Erfurt mit den thüringischen Städten. So liefen gerade in Erfurt die Handelsstraßen aus allen Teilen Deutschlands zusammen, und es wäre verwunderlich gewesen, wenn sich dort nicht ein lebhafter Handel entwickelt hätte.

Allerdings darf man den Verkehr nicht mit modernen Maßstäben messen. Das verhinderten allein schon die Zustände der Wege. Das thüringische Straßenregal lag in den Händen des Landgrafen, später des Kurfürsten von Sachsen, der sein Hauptgeleit gerade in Erfurt hatte. Er nahm wohl die Geleitsgelder recht gern ein, aber für die Besserung der Wege hat er nichts getan. Ausländer, die durch Thüringen reisten, klagten über die beschwerlichen Straßen[1]). „Thüringerland hat ein schwarz-

1) H. Liebmann, Deutsches Volk und Land nach italienischen Berichterstattern der Reformationszeit. Histor. Stud., 81. Berlin 1910.

schleimig Erdreich," sagt Martin Luther, „macht den Fuhrleuten, wenns geregnet hat und naß ist, schwer fahren und bösen Weg[1])." In regnerischen Zeiten wurden Holz, Kohlen und Getreide in der Stadt teuer, weil jede Zufuhr unmöglich war. „Es konde nymant uß kome; alle berge unnd teler quollen mit wasser[2])."

Indessen darf man doch auch wieder nicht den Verkehr auf jenen Straßen so gering schätzen, wie es K. Bücher und A. Schulte getan haben[3]). In dieser Hinsicht kann das Erfurter Geleitsregister von 1522 als ein wertvolles Korrektiv für ihre Ausführungen dienen[4]). Danach wurden u. a. Geleitsgelder entrichtet von: 123 Wagen, 1141 Karren Salz, die vom Norden (Frankenhausen) nach Erfurt gebracht wurden, 1 Fuder, 2 Tonnen, 3 Faß, 52 Ohm und 6878 Eimer Wein, meist aus dem Süden; 167 Tonnen, 59 Schock Heringe, 210 „Stück", 77 Schock, 12 Tonnen, 5 Karren, 1 Wagen und für 1 Gulden Schollen, 90 „Stück" Stockfisch, 37 Tonnen Stör u. a. m. aus den Seestädten; 191 Zentner „Krämerei"; 721 Zentner und für 139½ Gulden Spezerei; 332 Wagen und 48 Karren Zentnergüter; 245 Wagen, 5 Karren und 2448 Zentner Kupfer aus dem Harz usw. Das erweckt doch einen anderen Eindruck von der Größe des Handels und der Belebtheit der Straßen, als wenn A. Schulte ausrechnet, daß die gesamten Waren, die während eines Jahres über den St. Gotthardtpaß geschafft wurden, bequem in zweien unserer Güterzüge verladen werden könnten[5]).

Es war der Erfurter Bürgerschaft von vornherein nahegelegt, die günstige Lage ihrer Stadt zur Entfaltung ihres Handels zu

---

1) Tischreden, Reclamausgabe, p. 372.

2) Stolle, Memoriale, p. 459 f.

3) Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft. — A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. 2. Bd. Leipzig 1900.

4) Ernest. Gesamtarchiv zu Weimar: Reg. lc. 731. Das Register ist durchaus ungenügend von L. Gerbing, Erfurter Handel und Handelsstraßen, bearbeitet. Es beginnt auch nicht Pfingsten, wie L. G. annimmt, sondern Ostern (Pasche).

5) Bd. I, p. 724.

benutzen. Erfurt war seit den ältesten Zeiten ein Stapelplatz ersten Ranges gewesen [1]; wann es das Stapelrecht erworben hat, ist nicht bekannt. Danach waren alle Kaufleute, die durch die Stadt reisten, verpflichtet, dort ihre Waren den Bürgern in der Wage zum Kauf feil zu bieten. Außerdem waren der Erfurter Bürgerschaft zwei große Meßprivilege verliehen. Im Jahre 1331 hatte König Ludwig der Baier ihr einen vierwöchentlichen Jahrmarkt, von Misericordias Domini bis Pfingsten, gewährt [2]; und 1473 hatte Kaiser Friedrich III. die Stadt mit einem zweiten Jahrmarkt ausgestattet, der von Trinitatis an drei Wochen lang währen sollte [3]. Maximilian verlegte im Jahre 1497 die beiden Messen auf Pfingsten und Martini; eine jede sollte vierzehn Tage dauern [4]. Aus eigener Machtvollkommenheit und ohne Reichsprivileg veranstaltete die Stadt Erfurt jährlich noch einige Freimärkte, denen indessen nicht die große Bedeutung der Messen zukam [5].

Erfurts Bedeutung als Handelsstadt beruhte wesentlich auf der vermittelnden Rolle, die es zwischen dem Norden und Süden, dem Osten und Westen Deutschlands spielte. Für seine eigene Ausfuhr war besonders der Osten ein wichtiges Absatzgebiet. Karl der Große hat schon Erfurt zu einem Stapelplatz für die Kaufleute gemacht, die unter den Slawen und Avaren Handel trieben [6]. Im späteren Mittelalter war der Osten besonders das Absatzgebiet für den Waid. Görlitz und Breslau waren die wichtigsten Märkte für den Erfurter Waidhandel [7]. Erfurt mußte seine Bedeutung einbüßen, sobald ihm seine vermittelnde Stellung und das östliche Vorland genommen wurden. Dieser Fall trat um die Wende des 15. Jahrhunderts ein: Kaiser Maximilian verlieh der sächsischen Landstadt Leipzig drei Reichsmessen zu Neujahr,

---

1) Beyer, Urkundenbuch I, 4.

2) Beyer, Urkundenbuch II, 100.

3) E. A., Urk. A, 36, 8.

4) E. A., Urk. A, 36, 9.

5) Vgl. p. 33.

6) Beyer, Urkundenbuch I, 4.

7) Vgl. E. A., VIII, A, 1 a. Bisher sind nur ganz spärliche Nachrichten über den Export des Erfurter Waids bekannt.

Jubilate und Michaelis, sowie das unentbehrliche Stapelrecht[1]). Von jener Zeit an hat Leipzig der älteren Nachbarstadt allmählich ihren Handel abgerungen. Mit dem Jahre 1590 ist Erfurt endgültig unterlegen. Die tieferen Gründe für den Niedergang Erfurts liegen nicht im Rückgang des Waidhandels, oder was man sonst angeführt hat, sondern darin, daß die Stadt der Hilfe ihres Erbherren entbehrte, zu dem sie meistens sogar in Gegensatz stand, während Leipzig sich der kräftigsten Fürsorge seines Landesherren erfreute. Es war also in letztem Grunde wieder ein Sieg des Territorialstaates über die unabhängige Bürgerschaft.

Als Handel im engeren Sinne des Wortes läßt sich am Beginn des 16. Jahrhunderts in Erfurt nur Warenhandel nachweisen; vom Geldhandel, wie er im Süden und Westen Deutschlands blühte, findet sich keine Spur. Bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts hatten die Juden Geldgeschäfte betrieben; aber im Jahre 1349 waren sie zum ersten Male aus der Stadt verjagt worden, nachdem viele erschlagen worden waren. Junker und Handwerker hatten sich zu dem großen Judenmord verbunden[2]). Der Grund war jedenfalls nichts anderes als Brotneid[3]); den Anlaß dazu gaben die Judenverfolgungen, die um jene Zeit in ganz Deutschland ausbrachen. Aber der Erzbischof, der durch kaiserliches Privileg den Judenzins in Erfurt besaß, drang darauf, daß die Rädelsführer der Verfolgung bestraft und die Juden wieder aufgenommen wurden[4]). Im Jahre 1458 wurden sie, diesmal vom Rat, endgültig verjagt, da „die selbin yoden der stad burger, rich und arm, mit yrem wucher so sere verderbeten“, und jetzt erkaufte die Stadt für 7000 Gulden das Vorrecht, keine Juden aufnehmen und in ihren Mauern dulden zu brauchen[5]).

---

1) F. H. Heller, Die Handelswege Innerdeutschlands im 16., 17. und 18. Jahrhundert und ihre Beziehungen zu Leipzig, p. 9. Diss. Leipzig 1884. — E. Hasse, Geschichte der Leipziger Messen, p. 46. Leipzig 1885.

2) Monumenta Erphesfurtensia Saec. XII. XIII. XIV. ed. O. Holder-Egger, p. 380, 394. Hannover-Leipzig 1899. Beyer, Urkundenbuch II, 314.

3) A. Jaraczewsky, Die Geschichte der Juden in Erfurt. Erfurt 1868.

4) Beyer, Urkundenbuch II, 314, 315, 316.

5) Hartung Cammermeisters Chronik, p. 166. Herausg. v. R. Reiche. Halle 1896. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 35.

Mit den Juden verschwindet jede Spur eines berufsmäßigen Geldhandels in Erfurt.

Ein anderer Umstand, der seinem Aufkommen hinderlich war, lag darin, daß der Rat alle Wechselgeschäfte durch seine besonderen Beamten besorgen ließ [1]).

K. Bücher hat die Behauptung aufgestellt: „Daß — ein einigermaßen bedeutender stehender Großhandel bestanden habe, muß erst noch bewiesen werden“ [2]); und später hat er seine Ansicht dahin formuliert: „Der Großhandel war ausschließlich Wander- und Markt- oder Meßhandel, und die meisten Städte werden bis zum Ende des Mittelalters ansäßige Kaufleute, die den Großhandel ständig und ausschließlich ausübten, nicht in ihren Mauern gesehen haben [3]).“ Diese beiden Sätze haben eine lebhafte Debatte hervorgerufen, und dabei wurde die Frage nach dem Großhandel sofort auf die nach einem Großkaufmannsstand hinausgespielt. Indessen wird man gut tun, dem Beispiele v. Belows zu folgen und beide zu trennen [4]).

Das Kriterium des Großhandels — darüber ist man sich einig — muß sein: ob er regelmäßig betrieben worden ist. Prüfen wir darauf hin die Erfurter Verhältnisse!

Der Rat zu Erfurt hat in einem Flugblatt vom Jahre 1480 behauptet, es sei in seiner Stadt ein großer Handel mit Waid [5]). Dürfen wir aber den Erfurter Waidhandel wirklich als Großhandel bezeichnen? Es war den Erfurter Untertanen in der Stadt und auf dem Lande zur Pflicht gemacht, den geernteten Waid nur in Erfurt auf den Markt zu bringen. Da der Waidbau bis zum 16. Jahrhundert in hoher Blüte stand [6]), so wird man

1) E. A., Hdschr. B, I, 1, fol. 73.

2) Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert I, p. 244 f.

3) Die Entstehung der Volkswirtschaft, p. 126.

4) G. v. Below, Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter. Jahrb. f. Nat. u. Stat. III, F. 20. 1900. — Derselbe, Die Entstehung des modernen Kapitalismus. Histor. Zeitschr. 91. 1903.

5) C. Beyer, Der erste Anschlag des Rates zu Erfurt gegen den Erzbischof Diether von Mainz im Jahre 1480, p. 219. Mitteil. d. V. f. d. Gesch.- u. Altertumsk. v. Erfurt, 15.

6) P. Zschiesche, Der Erfurter Waidbau und Waidhandel. Mitteil. d. V. f. d. Gesch.- u. Altertumsk. v. Erfurt, 18.

mit Recht annehmen, daß die Menge des Waids, den allein die Erfurter Bauern lieferten, sehr groß war. Aber Erfurt war auch der Mittelpunkt des gesamten thüringischen Waidhandels; es führten auch zahlreiche Untertanen anderer Staaten ihren Waid dorthin. Diese starke Zufuhr setzte aber unbedingt einen Export im großen voraus. Der Waid ergab zwei bis drei Ernten im Jahr; er kam grün und getrocknet auf den Markt. Es war also möglich, große Vorräte zur Erntezeit aufzukaufen und für das Jahr aufzustapeln. Es kann daher ohne Zweifel von einem stehenden Handel gesprochen werden. Vom Rat waren beständig vier Beamte angestellt, die den Waid maßen, als Unterkäufer dabei dienten und das Ungeld einzogen [1]).

Es ist schon im Jahre 1351 von Gesellschaften die Rede, die Waidhandel betrieben [2]). Es ist nichts anderes anzunehmen, als daß sie einen Großhandel betrieben, zumal da die Ordnung der Waidkäufer aus dem 15. Jahrhundert bestimmt, daß jeder Waidhändler, der in einer Gesellschaft ist, jährlich 1000 Gulden Vermögen versteuert [3]). Es konnten sich nur reiche Leute am Waidkauf beteiligen, und es erhebt sich die Frage, welchem Stande sie angehörten. Im Verrechtsbuch von 1511 werden nur vier Personen, und zwar solche, die zu den Geschlechtern gehörten, als Waidkäufer bezeichnet; aber auch die Mehrzahl der anderen Junker beteiligte sich am Waidhandel. Daraus läßt sich schließen, daß die Junker in erster Linie die Träger des Großhandels gewesen sind. Es kam allerdings auch vor, daß Leute wie die Söhne des Universitätsprofessors Eberbach, oder wie der Krämer Tile Sechzehn Waidhandel trieben; aber die Zahl der nichtjunkerlichen Bürger, die über ein Vermögen von 1000 Gulden verfügten, war doch so gering, daß sie nur eine Nebenrolle spielten. Es ergibt sich demnach folgendes: es gab in Erfurt einen stehenden Großhandel, und seine Träger waren in erster Linie die Junker. Dagegen läßt sich auch hier kein abgeschlossener Stand von Großkaufleuten nachweisen; es konnte sich jeder

1) Ibid. p. 68.

2) Zuchtbrief, Art. 84, 90, 91. Vgl. ZSCHIESCHE, p. 52.

3) ZSCHIESCHE, p. 53.

am Großhandel beteiligen, der das nötige Kapital besaß, und wie wir sehen werden, trieben die Junker keineswegs ausschließlich Waidhandel, auch waren sie nicht zusammengeschlossen [1]).

Hand in Hand mit dem Waidhandel scheint vielfach ein Fruchthandel gegangen zu sein; wenigstens ist von einer ganzen Reihe Junker bekannt, daß sie mit Getreide handelten. Diese entsprechen den Samenkäufern, die in einer Zunfturkunde erwähnt werden, und den „Futterherren" der Weistümer. Aber sie scheinen sich nicht auf den Fruchthandel beschränkt zu haben, denn die Messerschmiede beklagen sich über ihre Konkurrenz.

Bisher ist der Erfurter Waidhandel in der historischen Literatur fast unbekannt geblieben [2]), obwohl er wohl der beste Beweis ist, daß es tatsächlich einen festen Großhandel im Mittelalter gegeben hat. Darum mußte die Ansicht G. v. BELOWS notwendigerweise zu einseitig werden, wenn er sagt: „Der Kleinhändler übt den Großhandel im Nebenberuf aus" [3]); dabei denkt er in erster Linie an die Gewandschneider und Krämer. Allerdings läßt sich auch in Erfurt deren Beteiligung am Großhandel nachweisen, aber sie waren nicht seine vornehmlichen Träger.

Die Gewandschneider oder Gadenherren werden zum ersten Male in dem ältesten Weistum, den Konkordaten Gerhards von 1289, genannt: nur in den Gaden, den dem Erzbischof zuständigen Tuchständen, sollte Gewand verschnitten werden [4]). Dieselbe Bestimmung wurde in der Willkür von 1325 getroffen [5]). Nach dem, um dieselbe Zeit verfaßten, Bibrabuch hatten die Gewandschneider jährlich 24 Pfund Pfennige Gadenzinsen zu

1) Vgl. J. BENARY, Die Vorgeschichte der Erfurter Revolution von 1509, p. 19.

2) Nur G. v. BELOW hatte in seiner Abhandlung „Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters, Histor. Zeitschr. 86, p. 49," ausdrücklich darauf hingewiesen, und zwar zur Abwehr von BÜCHERS Theorien über das Fehlen eines Großhandels; doch lag ihm offenbar kein brauchbares Material darüber vor.

3) Großhändler und Kleinhändler, p. 47.

4) A. KIRCHHOFF, Die ältesten Weistümer der Stadt Erfurt, p. 28. Halle 1870.

5) E. A., Hdschr. A, II, 1.

zahlen, eine verhältnismäßig hohe Summe [1]). Der Zuchtbrief von 1351 erneuert die Verordnung, daß der Gewandschnitt nur in den Gaden stattfinden dürfe, und fügt hinzu, nur dort dürfe Tuch im ganzen verkauft werden [2]). Der einzige Artikel der Ordnung für die Gadenherren verbietet wieder den heimlichen Schnitt außerhalb der Gaden [3]).

Die Gadenherren oder Gewandschneider waren innungsmäßig organisiert; in der Regimentsverbesserung von 1510 wird ihre Zunft unter den neun kleinen Handwerken zuletzt genannt [4]). Das deutet darauf hin, daß die Zahl ihrer Mitglieder nicht groß gewesen ist. Nach dem Verrechtsbuch von 1511 konnten nur sieben ermittelt werden. Von ihnen besaßen fünf mehr als 1000 Gulden, einer hatte 643, einer 508 Gulden. Die Gewandschneider waren daher wohl in der Lage, einen Handel im großen zu treiben. Sie bezogen ihre Stoffe zum großen Teil recht weit her, aus den oberdeutschen Städten und aus den Niederlanden; das mußte ihre Neigung zum Großhandel bestärken. Es ist recht interessant, wie sich ihr Vermögen zusammensetzt. Hans Kastenbein versteuerte ein Haus mit Hinterhaus im Wert von 200 Gulden, ein anderes Haus = 70 fl.; 15 Acker Weinberg = 129 fl., 4 Acker Artland = 25 fl., fahrende Habe, Handel und Aktivschuld 750 fl., 3 Mark an Silber und 70 Eimer Wein: Gesamtvermögen 1265 Gulden. Hermann Wolfart hat angegeben: ein Haus = 130 fl., 9½ Acker Weinberg = 95 fl., 10½ Acker Land = 28 fl., 1 Acker Waid = 12 fl., Barschaft, Handel, Getreide und Schuld = 1240 fl., 5 Mark 6 Lot Silber, 48 Eimer Wein: Gesamtvermögen 1518 Gulden. Thomas Pelbau hat verrechtet: ein Haus = 300 fl., 13 Acker Weinberg = 299½ fl., 10 Acker Land = 112 fl., 2 Acker Hopfen und Waid = 34 fl., 1 Tuchremen = 12 fl., Barschaft, Handel und Schuld 807 fl., 4 Mark 6 Lot Silber: Gesamtvermögen 1595½ Gulden. Die Summen, die als Barschaft, Handel und Schulden versteuert werden, sind für jene Zeit, an den Erfurter Verhältnissen ge-

1) Kirchhoff, Die ältesten Weistümer, p. 64.

2) Art. 74.

3) E. A., Hdschr. A, II, 1, fol. 8b.

4) E. A., Hdschr. A, II, 11.

messen, schon sehr hoch. Dabei aber sind unsichere Posten Schulden noch nicht mitgerechnet, von denen z. B. Wolfart 100 Schock und 12 Gulden ausstehen hatte. Daraus ist zu entnehmen, daß der Handel der Gewandschneider groß war. Einer von ihnen hat auch mit Getreide gehandelt; und wenn zwei Waidäcker verschoßten, so ist anzunehmen, daß sie sich auch am Waidhandel beteiligt haben. Thomas Pelbau besaß einen Tuchremen: das deutet darauf hin, daß er Weberei betrieben hat; und Hans Kastenbein gibt an, er besitze einige Anteile am Bergwerk, was die einbrachten, wolle er noch versteuern. Daraus ergibt sich — worauf auch v. Below seine Ansicht stützt —, daß die Gewandschneider nicht allein Tuchhandel betrieben haben, sondern tatsächlich, wenn auch im Nebenberuf, Großkaufleute waren.

An zweiter Stelle nennt v. Below die Krämer als Träger des Großhandels, die den Gadenherren ihrem Wesen nach nahe verwandt waren. Die Erfurter Krämer gehörten zu den ältesten und angesehensten Zünften. Sie waren die Kaufleute schlechthin, die „mercatores“ [1]). Im Jahre 1154 wird die Krämerbrücke zum ersten Male erwähnt, und zwar als „pons rerum venalium“ [2]). Damit ist zugleich die Vielseitigkeit des Krämers sehr gut zum Ausdruck gebracht: in seinem Laden trafen sich die Erzeugnisse aus aller Herren Länder. Alles, was nicht in der Stadt selbst produziert wurde, gehörte in das Reich der Krämer. Diese waren so schon von vornherein auf den Fernhandel angewiesen, und aus diesem konnte leicht ein Großhandel werden. Der Krämer Kurt Putzbach besaß zwei Kramläden und ein Haus; sein Vermögen an fahrender Habe, Barschaft, Handel und Schuld gab er auf 1500 Gulden an. Ludwig Remlinger verrechtete ein Haus im Wert von 100 fl., 2 Kramläden = 40 fl., 6 Acker Land = 30 fl. und an Barschaft, Handel und Schuld: 2542 Gulden. Tile Sechzehn hatte zwei Häuser zu je 400 fl., 2 Kräme, an denen kein Kapital stand, 24½ Acker Weinberg = 160 fl., 21 Acker Land = 200 fl., einen Garten im Brühl = 40 fl. und 1106½ fl. an Barschaft, Handel und Schuld; dazu: 29 Mark Silber, 2 Lot Gold und 48 Eimer Wein. Sein Gehilfe und späterer Erbe

1) Beyer, Urkundenbuch I, 189.

2) Ibid. 38.

Kasper am Ende verrechtete 460 Gulden Barschaft. Der reichste Erfurter Krämer war Christoph Hetzel mit 5613 Gulden Vermögen. Dies bestand aus einem Haus = 600 fl., 25 Acker Weinberg 553 fl., 11 Mark Silber, 200 Eimer Wein und 4183 fl. an Barschaft, Handel und Schuld. Von Tile Sechzehn ist es bekannt, daß er Waidhandel getrieben hat. Aber dasselbe ist auch von den anderen oben genannten zu vermuten. Ihre Vermögen ragen so weit über den Durchschnitt hervor, daß man mit guter Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß auch ein Teil der reichen Krämer sich am Großhandel beteiligt hat.

Wir kommen zu dem Schluß, daß es tatsächlich in Erfurt einen regelmäßigen Großhandel gegeben hat. Seine Träger waren in erster Linie die Junker, daneben einige große Handwerksmeister und reiche Krämer und Gewandschneider. Den Junkern fiel zweifellos der größere Anteil zu; denn unter ihnen waren — obwohl eine größere Anzahl gerade der reichsten im Jahre 1509 aus der Stadt geflohen war — 46 mit mehr als 1000 Gulden Vermögen.

Es gehörte zu den ersten Grundsätzen der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, den Zwischenhandel möglichst einzuschränken. Freilich die Krämer, Gewandschneider und Heringer waren unentbehrlich, da sie notwendige Erzeugnisse von fernher zu beschaffen hatten, aber gegen das sog. Vorkaufswesen richtete sich die Wirtschaftspolitik der Städte mit aller Schärfe. G. v. Below möchte das Verbot des Vorkaufs geradezu als die Grundlage der gesamten Stadtwirtschaftspolitik auffassen [1]). Unter Vorkauf begriff man jeden Einkauf auf dem Markte und außerhalb desselben, sowie jeden Massen- und Lieferungskauf, wenn der Käufer die Absicht der Wiederveräußerung hegte. Der Rat hatte die schärfsten Maßregeln gegen den Vorkauf getroffen [2]). Den Trägern wurde alljährlich bei der Ratshuldigung eingeschärft: „So soll auch kein Träger vor den Toren, oder in den Gassen, noch auf dem Markte

1) Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. 1901. Jahrb. f. Nat. u. Stat. III. F. 21.

2) Zuchtbrief, Art. 77: „Von Vorkeuffen. Unser hern verbieten allerley vorkauf beyde in der stadt und vor der stadt an dem Markte tage, dieweil die panir stecken; des wollen unser hern lassen warten. Der mit einem vorkauff besehen wirt, des buess wollen unser hern nhemen."

einem anderen oder für sich selbst Getreide kaufen, es alsbald wieder zu verkaufen, sondern sie sollen die Bürger oder ihr Gesinde selbst kaufen lassen; auch dieweil das Marktbanner steckt denjenigen, die Getreide kaufen und das alsbald wieder verkaufen wollen, nicht gestatten zu kaufen; und wo sie dessen inne werden, das sollen sie unsern Herrn dem Rat melden, die will ein Rat darum strafen [1])." Ähnliche Bestimmungen galten für jeden Kauf. Besonders im Fischhandel scheint die Gefahr des Vorkaufs groß gewesen zu sein. Die Ordnung der Heringer von 1426 verbot, den Gästen entgegen zu fahren und unterwegs ihre Ware abzukaufen; auch sollte keiner auf Lieferung kaufen, sondern die Fremden sollten ihre Ware selbst auf den Markt bringen, und was sie dann nicht so los würden, das sollten sie den Heringern abtreten dürfen [2]).

Es entsprach ganz der mittelalterlichen Auffassung, wenn es den Zünftlern einfach verboten wurde, ihre Waren an Höken und andere Wiederverkäufer abzusetzen [3]). Diese hatten dann auch keine angenehme Stellung. Vom Markt waren sie allgemein noch ausgeschlossen [4]), nur auf dem Salzmarkt waren sie zugelassen [5]).

Im 16. Jahrhundert ist ein starker Kleinhandel aufgeblüht. Dessen Wurzeln liegen aber schon ein Jahrhundert zurück. Im Jahre 1486 beschwerten sich die Erfurter Krämer beim Rat, daß ihr Handel dadurch, „daß die handelunge unnd keuffe allerley kremereye in der stadt unnd bey gemeinen burgern groß unnd merklich überhandt genhommen," so schwer geschädigt werde, daß sie nicht in der Lage seien, den Zins von ihren Kramläden zu bezahlen [6])! Darauf setzte der Rat fest, welche Waren den Krämern vorbehalten sein sollten, und welche ein jeder Bürger verhandeln dürfe. Das bedeutete einen Sieg des kleinen Zwischen-

1) E. A., Hdschr. B, I, 1, fol. 72.

2) E. A., Hdschr. A, II, 1, fol. 14a.

3) Löberordnung von 1512 (E. A., VIII, Aa, 83).

4) E. A., Hdschr. A, II, 1, fol. 36a: „item die tophenhocken mogen in yren husern wol tophen feyl haben und verkeuffen, aber nicht bie uns uff dem marckte."

5) Vgl. die Salzmarktsordnung bei Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen, p. 412 ff.

6) E. A., Urk. A, 36, 6.

handels, der durch die Krämerordnung von 1555 noch vollständiger wurde [1]). Im Jahre 1512 beklagten sich die Heringer, daß sie keine Waren bekommen könnten, ohne daß diese zuvor an die dritte oder vierte Hand verhökt seien, so daß sie den Vorkäufern die Tonne Heringe für 7 oder $7\frac{1}{2}$ Gulden abkaufen müßten, die sie oft für $4\frac{3}{4}$ Gulden von den Fremden bekommen könnten, wenn der Vorkauf in der Wage nicht wäre [2]). Schließlich kam es soweit, daß man völlige Freiheit des Handels für jedermann forderte [3]).

Diese Zeugnisse tun dar, daß es schon am Ausgang des Mittelalters einen Zwischenhandel von Bedeutung gegeben hat. Nach dem Verrechtsbuch von 1511 konnte eine beträchtliche Zahl solcher Kleinhändler ermittelt werden, Höken und Handelsleute, Tischführer, Kessel-, Glas-, Buchführer und Schotten. Auch unter den 37 Krämern waren 6 mit weniger als 100 Gulden Vermögen, und von den 4 Krämerinnen, die im Verrechtsbuch genannt werden, besaß keine steuerbares Gut. Es werden ferner Frauen erwähnt, die Getränke von Haus zu Haus feil bieten [4]). Überhaupt war die Beteiligung des weiblichen Geschlechts am Kleinhandel viel stärker, als sich nach der Statistik vermuten läßt. Das geht aus den Testamentsbüchern hervor. Für viele Frauen war ihr kleiner Kramladen die einzige Erwerbsquelle.

Die wirtschaftliche Lage dieser Zwischenhändler war wenig günstig. Von den 30 Höken hatten zwei mehr als 200 Gulden, fünf mehr als 100 Gulden Vermögen; der Durchschnitt betrug 62 Gulden. Die Salzhöken hatten ein Durchschnittsvermögen von 67, die Fischführer von 83, die Öbster von 90 Gulden.

Das Aufkommen eines zahlreichen Zwischenhändlerstandes war ein Zug der neuen Zeit, der nicht wenig dazu beitrug, die alte Stadtwirtschaft zu zersetzen. Indem er sich zwischen Produzenten und Konsumenten einschob, mag er nicht wenig zu der allgemeinen Unzufriedenheit beigetragen haben.

---

1) Ibidem.

2) E. A., Urk. A, 36, 10.

3) Art. 8 der sogenannten „28 Artikel von 1525", im 18. Bd. der Werke Martin Luthers, p. 536. Weimar 1908.

4) E. A., VIII, A a, 106.

IV. Übersicht über die soziale Schichtung der Bürgerschaft.

Die neuere historische Forschung erblickt die Hauptstärke der mittelalterlichen Städte, die Wurzel ihrer weltgeschichtlichen Bedeutung, in ihrer glücklichen sozialen Gliederung und Organisation. Man hat besonders auf die günstige Schichtung der Vermögen hingewiesen, die durch das Überwiegen der kleinen und mittleren und durch das Zurücktreten der großen Vermögen und der Besitzlosigkeit charakterisiert wird [1]). Aber man weiß auch, daß in manchen Städten am Ende des 15. Jahrhunderts ein gewaltiger Umschwung eingetreten war, daß z. B. in Augsburg auf 4485 Steuerpflichtige 2958 oder 65,9 % Habenichtse kamen [2]). Nach der Machtentfaltung Erfurts im 13. und 14. Jahrhundert ist anzunehmen, daß zu jener Zeit die Lage der Bürgerschaft günstig war. Aber in den vorausgehenden Abschnitten hat sich gezeigt, daß die mittelalterliche Stadtwirtschaft gegen Ende des 15. Jahrhunderts schon in einen Prozeß langsamer Zersetzung hineingeraten war. In den wichtigsten Zweigen des bürgerlichen Berufslebens hatten sich die Verhältnisse wesentlich nach der ungünstigen Seite hin verschoben. Im gleichen Maße mußte sich auch die soziale Schichtung der Bürgerschaft umgestalten.

Nach dem Verrechtsbuch von 1511 betrug die Zahl der mittleren Vermögen (100—500 fl.) 16,869 %, ihr Anteil am Gesamtvermögen der Bürgerschaft kaum 24 %. Dagegen war sowohl die Anzahl der großen Vermögen, 7,41 %, wie auch der kleinen und kleinsten Vermögen, zusammen rund 75 %, auffallend groß. Diese trugen zum Gesamtvermögen nur 9,47 %, jene aber 66,45 % bei! Danach muß man sagen, daß die Mittelstandspolitik der Stadtwirtschaft allerdings vollständig gescheitert war [3]). Es gab ein sehr zahlreiches Proletariat in Erfurt — denn als solches ist die Klasse der kleinsten Vermögen, 0—25 fl., aufzufassen —:

---

1) Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, p. 408.

2) H. Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur in ihren Anfängen bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms. III, p. 186 ff. 4 Bde. Berlin 1897—1901.

3) Man vgl. hiermit die Tabelle, die K. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, p. 406 f., als Muster gibt.

es waren mehr als 54 % der Steuerpflichtigen, und von diesen waren 474 Personen oder 15,344 % ohne jedes steuerbare Vermögen; die übrigen 1221 Personen trugen zum Gesamtvermögenn 2,463 % bei. Die Schichtung der Vermögen war also durchaus ungünstig.

Wenn wir zum Vergleich die statistischen Ergebnisse für die Jahre 1569 und 1620 heranziehen[1]), werden wir sehen, daß das Jahr 1511 in den Anfängen einer langen Entwicklung steht: im Beginn einer Periode langsamen Verfalls der alten Stadtverfassung. Äußerlich scheint es zunächst nicht so. Die Zahl der Steuerpflichtigen war von 3089 im Jahre 1511 auf 4088 und 4445 gestiegen. Die Summe des gesamten steuerbaren Vermögens der Bürgerschaft hatte sich von 492 134 Gulden auf 1 757 476 Gulden im Jahre 1569 und 2 806 686 Gulden im Jahre 1620 gehoben; d. h. innerhalb eines halben Jahrhunderts hatte sich die Finanzkraft der Einwohnerzahl ungefähr verdreifacht, und in den nächsten 60 Jahren hatte sie abermals um mehr als 1 Million Gulden zugenommen. Auf den Steuerpflichtigen kamen im Jahre 1511 noch etwa 159 Gulden, 1569 aber 603 und 1620 631 Gulden. In den ersten 50 Jahren war demnach das durchschnittliche Vermögen auf nahezu das vierfache in die Höhe geschnellt! Trotz alledem bedeutet dieses gewaltige Anwachsen der finanziellen Kräfte für die gesamte Bürgerschaft nur eine noch ungünstigere Schichtung der Klassen. Der Prozentsatz der großen Vermögen hat sich etwa auf derselben Höhe erhalten; aber die unteren Klassen haben noch zugenommen[2]). Die Zahl der Steuerunfähigen betrug im Jahre 1511: 15,344 %, im Jahre

---

1) A. Loffing, Die soziale und wirtschaftliche Gliederung der Bevölkerung Erfurts in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. 1911. Mitteil. d. V. f. d. Gesch.- u. Altertumsk. v. Erfurt, 32. — G. Reiche, Wirtschaftliche Verhältnisse in Erfurt am Anfang des Dreißigjährigen Krieges. Festschrift zum 350jährigen Jubiläum des Königl. Gymnasiums zu Erfurt. Erfurt 1911.

2) Ein Vergleich wird hier dadurch erschwert, daß man Loffings Klassen umrechnen müßte; denn daß sie nicht entsprechend gebildet sind, ergibt sich, wenn man sie denen von 1620 und 1511 gegenüberstellt. In diesem Punkte, wie in manchem andern, schließt sich L. zu eng an seine Vorbilder an, vgl. darüber meine „sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Erfurt vor Beginn der Reformation I, Anm. 63, 97, p. 55 (Gürtler), Anm. 134“.

1569: 28,78 % und im Jahre 1620: 31,32 %. Dem Anwachsen der Vermögen einerseits entsprach eine Zunahme des Proletariats andererseits. Das ist die Entwicklung, die am Ende des 15. Jahrhunderts eingesetzt hat.

Die Vermögensstatistik ermöglicht es, einen Aufschluß über die soziale Lage der einzelnen Berufsstände zu gewinnen. Danach ergibt sich, daß unter den 206 angegebenen Berufen in 92 das durchschnittliche Vermögen unter 25 Gulden betrug; 58 Berufe hatten ein mittleres Vermögen von 25—100 Gulden. Das Durchschnittsvermögen der Mehrzahl der Handwerkerzünfte überstieg nicht 200 Gulden, bei einem beträchtlichen Teil lag es sogar noch unter 100 Gulden. Ein hohes Durchschnittsvermögen hatten nur: die Glockengießer (529 fl.), Biereigen (677 fl.), der eine Senfkocher (796 fl.), die Krämer (863 fl.), Gewandschneider (1270 fl.), Apotheker (1563 fl.), Waidkäufer (1562 fl.) und Junker (2097 fl.). Es sind also im wesentlichen Zweige des Handels, in denen sich die höchsten Vermögen befinden. Das wird uns zu der Streitfrage führen, auf welchem Wege die Bildung der großen Vermögen erfolgt ist. Zunächst aber wollen wir die soziale Lage der Berufsstände, wie sie sich im Verrechtsbuch von 1620 wiederspiegelt, mit unseren Resultaten vergleichen [1]). Im allgemeinen waren die Verhältnisse ziemlich konstant. Von den wichtigeren Berufen sind nur die Gärtner, Buchdrucker, Böttcher, Steinmetzen, Glaser und Höken um eine Stufe gestiegen, und zwar alle von der Klasse der kleinen in die der mittleren Vermögen. Von den mittleren Vermögen hat zu den großen überhaupt kein Aufstieg stattgefunden. Dagegen sind die Apotheker, deren Beruf sich immer mehr auf Medikamente spezialisierte, aus der Klasse der großen in die der mittleren Vermögen gesunken. Desgleichen sind die Gewandschneider durch Tuch- und Leinenhändler, die den oberen Schichten der mittleren Klasse angehörten, ersetzt worden. Zu den großen Vermögen gehörten im Jahre 1620 nur noch die Biereigen, Krämer, Glockengießer, und, weit an der Spitze, die Junker, Waid- und Saflor-

1) Loffings Statistik kommt hier nicht in Betracht, da er kaum die Hälfte aller Beruftreibenden ermittelt hat.

käufer. Es ist also — was für das Folgende von Wichtigkeit sein wird — zu den großen Vermögen kein Aufstieg vom Handwerk aus erfolgt.

Da sich uns ergeben hat, daß die Bildung großer Vermögen mit der Zersetzung der mittelalterlichen Stadtwirtschaft in einem wechselseitigen Kausalnexus steht, so können wir um die Frage, worauf die Accumulation der Vermögen zurückzuführen ist, nicht herum kommen. Durch W. SOMBART ist dies Problem Gegenstand einer lebhaften Debatte geworden [1]). Er hat die ältere Theorie, welche die Entstehung der großen Vermögen auf Handelsgewinn zurückführte, heftig angegriffen [2]), und seinerseits den Beweis zu erbringen gesucht, daß sie auf die Accumulation der Grundrente zurückgehe [3]). Die Geldaristokratie habe sich im wesentlichen mit der Geburtsaristokratie gedeckt, d. h. sie habe sich zusammengesetzt aus dem Landadel und dem städtischen Patriziat [4]). Das Vermögen dieser „nouveaux riches", das in Grundrente bestanden habe, sei allmählich so angewachsen, daß sie nicht mehr gewußt hätten, wohin damit, und es infolgedessen gelegentlich in Handelsunternehmungen gesteckt hätten [5]). Gegen diese Theorie hat sich G. v. BELOW sehr energisch verwahrt [6]), und J. STRIEDER hat an den Augsburger Verhältnissen versucht, die Unhaltbarkeit der SOMBARTschen Theorie nachzuweisen [7]). STRIEDER formuliert sein Ergebnis dahin: „Nach unserer Ansicht entwickelte sich der moderne Kapitalismus in langer, langer Zeitspanne aus einer Verbindung des alten Gewerbes (Handwerk) und des alten Handels (wenn man so will, des handswerksmäßigen Handels) heraus [8])." Indessen ist A. VETTER auf Grund der Verhältnisse der thüringischen freien und Reichsstadt Mühlhausen wieder

1) Der moderne Kapitalismus. 2 Bde. Leipzig 1902.

2) I. Bd., p. 218.

3) I. Bd., p. 291.

4) I. Bd., p. 284.

5) I. Bd., p. 293.

6) Die Entstehung des modernen Kapitalismus, Histor. Zeitschr. 91, p. 432 ff. 1903.

7) J. STRIEDER, Zur Genesis des modernen Kapitalismus. Leipzig 1904.

8) p. 229.

Sombarts Meinung beigetreten[1]), und das ist für uns von besonderer Wichtigkeit, weil zwischen den wirtschaftlichen Verhältnissen von Mühlhausen und Erfurt nahe Verwandtschaft besteht.

In Erfurt lagen, wie wir gesehen haben, die großen Vermögen in der Hand der Junker, deren älteste Familien in das 13. Jahrhundert zurückgehen; wenigstens lassen sich bis zum Jahre 1300 im Urkundenbuch 10 Geschlechter nachweisen, deren Abkömmlinge noch am Anfang des 16. Jahrhunderts zu den Junkern gehörten. Aber nicht eine adelständische Abgeschlossenheit war das Charakteristikum des Erfurter Junkertums, sondern ein „Auf- und Absteigen der Familien, Vorherrschen des plutokratischen Elements und Ersatz einer festen Organisation durch verwandtschaftliche Bande und wirtschaftliche Interessengemeinschaft“ [2]). Es sind im Laufe der Zeit viele Familien im Junkertum aufgegangen, die aus kleinen Anfängen emporgekommen waren.

Die Junker waren, wie wir oben dargelegt haben, die vornehmlichsten Träger des Erfurter Großhandels. Zugleich aber waren sie Großgrundbesitzer, und zwar bestand tatsächlich ein großer Teil ihres Vermögens aus Grundrenten. Die Witwe Anna Kollerin z. B. deklarierte: ihr Wohnhaus = 500 fl., 1 Kornmühle mit 3 Zinshäusern = 800 fl., 1 Zinshaus = 15 fl., ein Gut zu Mühlhausen (Lehen) = 500 fl., 37 Acker Weinberg = 373½ fl., 2 Acker Wiese = 15 fl., 415 Acker Holz (Lehen) = 400 fl., 8 Mark Silbergerät, 62 Eimer Wein und 6992 fl. an Barschaft, Handel, Schuld und Erbzinsen. Die Erbzinsen des Junkers Adelar Ziegler sen., der im Jahre 1493 2943½ Gulden deklarierte, reichten im Jahre 1510 nahezu an 2000 Gulden Hauptsumme heran, und zwar verteilten sie sich auf sächsische, schwarzburgische, gleichische, kranichfelder, vitztumsche Lehen und eigene Erbgüter[3]). Es gab am Anfang des 16. Jahrhunderts eine ziemliche Anzahl Ge-

1) Bevölkerungsverhältnisse Mühlhausens i. Th. im 15. und 16. Jahrhundert, p. 94. Leipzig 1910. (Leipziger histor. Abhandl. 17.)

2) F. Benary, Die Vorgeschichte der Erfurter Revolution von 1509. I, p. 21. (Mitteil. d. V. f. d. Gesch.- u. Altertumsk. v. Erfurt, 32.)

3) Ernest. Ges.Archiv z. Weimar, Reg. G, 211. (Schriften der ausgetriebenen Bürger.)

schlechter, die mit Dorfschaften und Gerichten belehnt waren [1]). Diese Lehen stellten oft einen sehr ansehnlichen Wert dar. Die Milwitze veranschlagten 1511 ihren Besitz Nöda auf 3600 Gulden, und Hans von der Sachsen deklarierte 1547 seinen Anteil an den Gerichten und Dörfern Kranichborn und Usserode mit 4000 Gulden. Seitdem der Abbau der sächsischen Silbergruben auf dem Schneeberg und dem Annaberg in Angriff genommen war, hatten die Junker sehr viel Kapital dort angelegt [2]). Gegen 40 Erfurter Bürger lassen sich ermitteln, die dort eine oder mehrere Kuxe besessen haben [3]).

Man wird nach allem diesen kaum sagen können, daß das Einkommen aus Grundrente in Erfurt eine geringe Rolle spielte. Man muß anerkennen, daß ein beträchtlicher Teil der großen Vermögen in Grundbesitz angelegt war. Aber die Frage ist nur: was war eher, Handel oder Grundbesitz, mit anderen Worten: haben sich die Vermögen erst in Grundrente angehäuft, um dann im Handel nutzbringend verwandt zu werden, oder sind sie durch Handelsgewinn erworben, um dann in Grundbesitz sichergestellt zu werden? Denn das scheint ein charakteristischer Zug des Mittelalters zu sein, daß man Kapitalvermögen möglichst schnell in Grundbesitz verwandelte. Es wäre sonst unverständlich, wie Krämer und Gewandschneider, also rein kaufmännische Berufstreibende, einen großen Teil ihres Vermögens in Land, Weinberg etc. anlegen. Dieser Brauch verleiht dem ganzen mittelalterlichen Wirtschaftsleben eine große Stabilität und auch Schwerfälligkeit. — Es ist bekannt, daß eine ganze Anzahl Erfurter

1) Die Kellners besaßen das Dorf Marpach als gleichisches Lehen, die Milwitze das Dorf Nöda als sächsisches Lehen, die Utzberge besaßen Meckfeld, die Ziegler Stedten und Eichelborn, die von der Sachsen Alperstedt und Neuendorf. Vgl. Ernest. Ges.Archiv z. Weimar. Reg. G, 211. Außerdem E. A., Hdschr. B, I, 1, fol. 109.

2) O. Hoppe, Der Silberbergbau zu Schneeberg bis zum Jahre 1500. Diss. Heidelberg 1908.

3) E. A., Hdschr. B, VI, 1. Montag nach Mauricy 1486 werden 32 Erfurter genannt; ferner ibidem Sonn. Invent. Stephani 1497: Johann und Henne v. d. Sachsen; ferner E. A., XXI, 1, B, 1 b, fol. 77 b, fol. 86, fol. 112 b und einige im Verrechtsbuch von 1511.

Junker schon im 13. Jahrhundert über größere Barvermögen verfügten [1]) — wenigstens zeitweilig, denn nach dem Urkundenbuch scheint es, als hätten sie nichts eiligeres zu tun gehabt, als diese Summen in Grundbesitz umzusetzen [2]). Diese Erwerbspolitik setzt aber oft so große Summen voraus, daß diese nur auf anderem Wege als durch Grundrenten aufgebracht sein können. Wenn z. B. im Jahre 1265 die Kerlingers für 160 Mark Silber das Dorf Schmira vom Grafen von Schwarzburg kaufen, setzt das ein so beträchtliches Mobiliarvermögen voraus, wie es durch die Grundrente schwer zu erklären wäre [3]). Freilich ist dies kein zwingender Beweis, es fehlt jedoch allgemein an Beweismaterial für jene frühen Zeiten. Wo aber für Erfurt das Material einsetzt, am Anfang des 16. Jahrhunderts, wird unsere Annahme bestätigt. Im 16. Jahrhundert ist das Anwachsen der Vermögen auf den Gewinn aus Handel und zwar Großhandel zurückzuführen [4]). Damals sind solche Vermögen entstanden, wie der Waidkäufer und Junker Sebastian Kircher im Jahre 1620 verrechtete: von 78 985 Gulden bestanden 40 000 in Barschaft und Waidhandel [5]).

Wenn wir die großen Vermögen in Erfurt, deren größtes im Jahre 1511 12 959 Gulden betrug, mit den Augsburgern vergleichen, die zur selben Zeit schon in die Millionen gingen [6]), oder auch nur mit den Frankfurtern [7]), so wird es klar, wie weit die süddeutschen Städte in der Entwicklung voraus waren. Das

---

1) Beyer, Urkundenbuch I, 411. 9 Erfurter Junker leihen König Rudolf v. Habsburg 1000 Mark Silber. Das sind etwa 1000 Gulden für jeden, eine recht ansehnliche Summe für jene Zeit (1290). Denselben und anderen Junkern schuldete auch der Rat zu Lübeck 1290 größere Beträge (bis zu 200 Mark), die ihnen zum Teil in Gent ausgezahlt werden sollten, was auf Handelsbeziehungen zwischen Erfurt und den Niederlanden hinweist.

2) Vgl. I, 406, 408, 410, 420, 423, 427, 431, 434, 435 ff. usw.

3) Ibid. 200.

4) Dies an der Hand der Steuerbücher näher nachzuweisen, wäre eine mühsame, aber dankbare Aufgabe.

5) Reiche, Wirtschaftliche Verhältnisse in Erfurt, p. 96.

6) R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger. 2 Bde. Jena 1896.

7) F. Bothe, Frankfurter Patriziervermögen im 16. Jahrhundert. Berlin 1898. II. Erg.Bd. d. Arch. f. Kulturgesch.

lag im letzten Grunde daran, daß sich in Erfurt die alte Form des Wirtschaftslebens, die Bevorzugung des Grundbesitzes, zäher gehalten hatte. Es sind kaum die ersten Ansätze der kapitalistischen Wirtschaftsperiode wahrzunehmen, die im Laufe des 16. Jahrhunderts sich immer mehr durchsetzte. Die Motive der neuen wirtschaftlichen Bewegung liegen aber wohl weniger in äußeren Umständen, als in der Psychologie der Zeit. „Totus mundus ist nichts denn Händler, Fürsten, Grafen, Ritter, Edle, Bürger sind eitel Händler. Wenn jetzt einer 50 fl. zuwege bringt, so legt er's in Handel an [1]." Man entfernte sich immer mehr von der alten sicheren Grundlage der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, dem Grundbesitz; man wagte, verlor und gewann. Der Güterumlauf, der im Mittelalter so schwerfällig gewesen war, wurde immer lebhafter, die Scheidung der Klassen immer schärfer. In den oberen Bevölkerungsschichten häuften sich immer größere Reichtümer, in den niederen Klassen nahm das Proletariat beständig zu. Das war die Umschichtung der Bürgerschaft, welche die Vermögensstatistik konstatiert. Das 16. Jahrhundert, vor allem seine erste Hälfte, erscheint als eine Zeit, in der in Erfurt das gesamte Wirtschaftsleben in eine Periode unruhiger Umwandlung geraten war.

Berichtigung

zum I. Teil dieser Abhandlung (siehe Bd. XII, Heft 4 dieser Zeitschrift).

S. 523, Anm. 5: „der seyn 3 umb zcins" (statt eins).

S. 546, Z. 2: „berechtigt" (statt berechnet).

S. 547, Z. 4: „Techer" (statt Fecher).

1) Martin Luthers Tischreden, Bd. 2, Nr. 2516. Weimar 1913.

Die Geschäftsreisen und die Gewinnanteile Endres Imhofs des Älteren als Teilhabers der Handelsgesellschaft „Peter Imhof und Gebrüder“ von 1508—1525.

Von

Johannes Müller.

Mit einer Beilage: Bericht E. Imhofs über seine Reisen von 1504—1525 [1]).

Aus Tagebüchern und sonstigen Familienpapieren ist uns die Art der Ausbildung und der Geschäftstätigkeit der süddeutschen Kaufleute um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts zur Genüge bekannt und wir wissen z. B. aus Lukas Rems Tagebuch, daß „Unmaß viel Reitens, groß Arbeit und Müh Tag und Nacht“ das Los sowohl der den Handelsbetrieb ihrer Zeit vor allem durch Autopsie kennen lernenden Handelsherrn als auch der in den großen Handelsgesellschaften dienenden Knechte gewesen ist. Ein weniger zutreffendes Bild wie von dem Bildungsgang und der geschäftlichen Tätigkeit des deutschen Kaufmannes zu Beginn der Neuzeit vermögen wir uns von dem Anteil der einzelnen Geschäftsteilhaber einer Handelsgesellschaft an deren Geschäftsgewinn einerseits und von der Lebenshaltung eines reichen Kaufmannes des 16. Jahrhunderts andererseits zu machen. Denn die bisher veröffentlichten Handlungs- und Haushaltungsbücher der hier in Frage kommenden Zeit geben wohl Auskunft über den Geschäftsgewinn einzelner Handelshäuser im ganzen und über die mancherlei Bedürfnisse eines vornehmen Bürgerhauses am Anfang des 16. Jahrhunderts; aber einen genaueren Einblick in die Mehrung

1) Genealogia Imhofiania, Bl. 22—24, M.Scr. Nr. 1029 des Nürnberger Kreisarchivs.

des Vermögens eines Teilhabers einer Handelsgesellschaft und in dem Gesamthaushalt eines solchen Mannes können wir aus den bisher publizierten handelsgeschichtlichen Quellen nicht gewinnen.

Da ist es denn als ein besonders günstiges Zusammentreffen anzusehen, daß in den öffentlichen Archiven Nürnbergs (Kreisarchiv und Archiv des Germ. Museums) und in dem Freih. v. Imhofschen Familienarchiv sich Aufzeichnungen Endres Imhofs des Älteren (1491—1578) über seine geschäftliche Tätigkeit in den Jahren 1508—1525 und über seinen Haushalt von 1518—1525 vorfinden, die uns ein möglichst vollkommenes Bild von dem Leben dieses hervorragenden Nürnberger Kaufmanns in dem genannten Zeitabschnitt gewähren und uns zugleich Rückschlüsse auf die Lebenshaltung reicher Kaufleute und den Betrieb großer Handelshäuser machen lassen.

Das wertvollste Stück dieser Imhofschen Geschäfts- und Familienpapiere ist das von Endres Imhof am 8. Januar 1519 angefangene und bis zum Jahre 1527 fortgeführte Geheimbüchlein[1]), das in seinem ersten Teil (Bl. 1—76) einerseits Aufzeichnungen über die Kapitaleinlagen und die Gewinnanteile E. Imhofs bei der Imhofschen Handelsgesellschaft vom Jahre 1508—1525, andererseits eine in der Form kaufmännischer Buchführung gehaltene Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben E. Imhofs von der Gründung seines eigenen Hausstandes, vom September 1518, bis zum Ende des Jahres 1525 enthält. Zwischen diese zwei Gruppen von Aufzeichnungen ist von Bl. 20 bis Bl. 38

1) Das E. Imhofsche Geheimbüchlein, ein im Freih. v. Imhofschen Familienarchiv aufbewahrtes, in Schweinsleder gebundenes Quartheft mit 93 beschriebenen Blättern, trägt auf der Vorderseite des ersten Blattes folgenden Vermerk des Verfassers: Im namen der unzertailtten triuvaltikaitt und der rainen mutter gottes junck fraue Maria her noch in dissem püchlein würd folgen was mir Endres Imhoff der almechtig Gott piesher verliehen und weitter her noch durch sein gettlich gnod geben und verleihen würdt und ander mein haimlichkaitt mer dar zu an gezaigt werde. Der almechtig Gott sein gnod mir armen zu teglicher pesserung sell und leibs und nach sein gottlichen lob und willen zu leben verleihen und mich woll taillen. Amen. Angefangen nach der gepurt desselben unsers Erlößers anno 1519 a. d. 8. Jenner E. I.

ein von Endres Imhof de an. 1522—1527 geführtes Verzeichnis der Zinsen eingeschoben, die dieser für seinen Vetter Jeronimus Imhof von Augsburg seit seines Vaters Tod (11. August 1522) in Nürnberg einzunehmen hatte und worüber er mit dem genannten Vetter eine laufende Rechnung unterhielt. Der zweite Teil des Geheimbüchleins (Bl. 100—124) beginnt mit einem drei Blätter umfassenden Bericht über die von Endres Imhof von 1508 bis 1522 in Italien und Frankreich ausgeführten Geschäftsreisen, setzt sich fort mit Nachrichten über Familienereignisse, wie die im Jahre 1518 erfolgte Heirat Endres Imhofs mit Ursula Schlaudersbach, die Geburt und den frühen Tod eines Kindes des jungen Ehepaares, und über das, was der Ehefrau E. Imhofs bei der Teilung mit ihrem einzigen Bruder Georg Schlaudersbach von väterlichem und brüderlichem Erbfall an Zinsen und anderem Gut zugefallen war. Die letzten vierzehn beschriebenen Blätter endlich enthalten Einträge über die Zinsen, die Endres Imhot aus Kapitalien erhielt, die in der Nürnberger Losungstube und bei der Stadt Rotenburg o. d. T. von den Imhofs bzw. den Schlaudersbachs angelegt waren, sowie über Zinsen, die in Nürnberg oder in der Nähe Nürnbergs wohnende Bürger ihm auf Grund von Schuldbriefen zu entrichten hatten.

Eine weitere wichtige Quelle für das Leben Endres Imhofs ist die im Nürnberger Kreisarchiv befindliche Genealogia Imhofiana, die von E. Imhof im Jahre 1565 begonnen und bis zum Jahre 1568 von ihm selbst fortgesetzt worden ist[1]).

Der Wert der E. Imhofschen Genealogie liegt vor allem in den von Bl. 9 an beginnenden Nachrichten über die Familie des im Jahre 1499 gestorbenen, zweimal verheirateten Hans Imhof des Älteren, des Ahnherrn des Endres Imhof, und über die Familie des im Jahre 1522 gestorbenen Hans Imhof des Jüngeren, des

1) Die im Nürnberger Kreisarchiv als M.Scr. Nr. 1029 aufbewahrte E. Imhofsche Genealogie ist ein in braunes, gepreßtes Leder gebundener Folioband mit 78 Blättern, von denen 67 Blätter vollständig mit genealogischen Notizen über die Imhofsche Familie von ihrem Ursprung bis zum Ende des 16. Jahrhunderts ausgefüllt sind, während von den übrigen 11 Blättern nur das letzte Blatt Einträge über die Geburtszeiten verschiedener Nürnberger Patrizier enthält.

Vaters des Endres Imhofs, sodann über die Familie des Endres Imhof selbst und über die Familien seiner Geschwister. Der Teil der Genealogie, der über das Leben Endres Imhofs selbst, z. B. über seine im Dienst der Imhofschen Handelsgesellschaft unternommenen Reisen, genauere Aufzeichnungen enthält, ist selbstverständlich für uns der wertvollste, da sich aus ihm wichtige Ergänzungen der in dem Geheimbüchlein enthaltenen Familiennachrichten, die teilweise etwas knapp gehalten sind, ergeben.

Als dritte Quelle für die Jugend- und früheren Mannesjahre Endres Imhofs kommt eine Reihe von Briefen in Betracht, die dieser selbst sowie sein jüngerer Bruder Gabriel in den Jahren 1516—1521 von Lyon aus an ihren Schwager Friedrich Behaim geschrieben haben und die in der Urschrift im Archiv des Germanischen Nationalmuseums aufbewahrt sind. Diesen Dokumenten kommt als Privatbriefen der beiden Imhofschen Brüder für die Handelsgeschichte des 16. Jahrhunderts zwar bei weitem nicht die Bedeutung zu, die den zwei erstgenannten Quellenschriften beizumessen ist. Aber zum Ersatz dafür gewähren die Briefe einen guten Einblick einerseits in die Eigenschaften der Briefschreiber, insbesondere des an Geist wie Gemütstiefe dem jüngeren Bruder überlegenen Endres, anderseits in die Sitten und Gebräuche vornehmer Bürgerkreise jener Zeit, die uns bei der offenen Darlegung zum Teil auch recht intimer Verhältnisse der Briefschreiber in unmittelbarster Weise vor Augen treten.

Endres Imhof wurde geboren am 29. November 1491 als viertes Kind des Hans Imhof des Jüngeren und der Katharina, einer geborenen Muffel, die nicht nur als eine der schönsten Frauen Nürnbergs ihrer Zeit galt, sondern auch, wie Endres selbst bezeugt hat, in aller Furcht Gottes und Erbarkeit vor meniglich ganz loblich gelebt hat.

Seinen ersten Unterricht hat Endres Imhof wohl in der Lateinschule zu St. Lorenz, der der Behausung seines Vaters (Ecke der Brunnen- und Pfannenschmiedsgasse) nächst gelegenen Schule unter den vier Lateinschulen Nürnbergs, erhalten. Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht auch eine Bestimmung seines im Jahre 1578 abgefaßten Testamentes, wonach dem Kaplan Kaspar Köppel

bei St. Lorenzen als demjenigen, für dessen Erziehung er von Jugend auf gesorgt hatte, 12 Gulden ausgesetzt wurden.

Ob Endres Imhof auch von einem der damals in Nürnberg zahlreich sich aufhaltenden Rechenmeister Unterricht im kaufmännischen Rechnen erhalten hat, ist nach den auf uns überkommenen Nachrichten nicht mehr festzustellen. Jedenfalls war der aufgeweckte Knabe, auf dessen Geist der Umgang mit den im elterlichen Hause verkehrenden hervorragenden Männern, wie Wilibald Pirckheimer, Albrecht Dürer, Adam Kraft, Lazarus Spengler, mannigfach anregend eingewirkt haben mag, mit zwölfeinhalb Jahren in seinen Kenntnissen so weit fortgeschritten, daß ihn sein Vater ohne Bedenken ins Ausland in die Lehre, und zwar nach Venedig zu dem Seidenhändler Jerenimo de Piero, schicken konnte. Bei diesem Geschäftsfreund seines Hauses und auch etliche Zeit im deutschen Haus zu Venedig blieb der junge Imhof vier Jahre, nämlich bis zum Oktober 1508, und nun, sofort nach Beendigung seiner Lehrzeit, begann für Endres Imhof die angestrengteste Zeit seines an Mühen und Sorgen wahrlich nicht armen Lebens, nämlich die Zeit seiner im Dienst des Imhofschen Handelshauses gemachten Geschäftsreisen, die mit Einschluß der Lehrzeit einen Zeitraum von zwanzig Jahren umfaßte und in welcher Zeit, wie er am Schluß seines kurz gehaltenen Reiseberichts selbst sagt, „er nit viel anheim geblieben ist“.

Fassen wir diesen Reisebericht näher ins Auge und vergleichen die darin verzeichnete Zeit des Reisens inklusive der vierjährigen Lehrjahre des jungen Imhof mit dem Bildungsgang anderer Kaufleute dieser Zeit, so fällt uns gewiß in erster Linie die frühe Jugend unseres Endres sowohl beim Eintritt in die Lehre wie bei der ersten selbständigen Geschäftsreise auf; denn Imhof war, als er im September 1504 zu Venedig in die Lehre trat, erst zwölf Jahre und zehn Monate alt, und bei dem Antritt seiner ersten Geschäftsreise nach Casalmajor in Oberitalien Ende 1508 bis Anfang 1509 zählte er knapp siebzehn Jahre, ein Lebensalter, in dem viele junge Kaufleute jener Zeit ihre Lehrzeit oft erst begannen. Wir können aus diesen Tatsachen wohl schließen, daß die besonderen kaufmännischen Fähigkeiten, die Endres Imhof in seinem späteren Leben in so reichem Maße zu zeigen Gelegen-

heit hatte, schon in früher Jugend hervorgetreten sein müssen; denn ohne eine solche Annahme könnten wir uns das besondere Vertrauen seines Vaters und seiner Oheime zu dem Jünglinge kaum erklären.

Ein weiterer uns sofort auffallender Umstand bei den Handelsreisen Endres Imhofs ist der, daß er von den zwanzig Jahren, die er als Vertreter der Imhofschen Handelsgesellschaft in der Fremde zubrachte, nur den vierten Teil, also fünf Jahre, für vorübergehende Aufenthalte in der Heimat erübrigen konnte, obwohl er vom September 1518 an, wo er sich zum erstenmal verehelichte, den Anspruch auf dauernden Aufenthalt in Nürnberg zu erheben berechtigt gewesen wäre. Das einzige, was ihm die Handelsgesellschaft seit seiner Verheiratung in dieser Hinsicht zugestand, war eine Verlängerung der heimatlichen Urlaubszeiten, die bis 1518 im Höchstfall sich auf drei Monate erstreckt hatten, auf acht, zwölf, sechzehn, ja zuletzt sogar siebzehn Monate. Diese Vergünstigung war ihm aber nicht etwa bloß aus Rücksicht auf seine Familienverhältnisse gewährt worden, sondern hatte ihren Grund auch in der von 1519 an beginnenden Teilnahme Endres Imhofs an den öffentlichen Angelegenheiten seiner Vaterstadt[1]). Die ihm durch das Vertrauen seiner Mitbürger übertragenen Ehrenämter zwangen ihn von selbst zu längerem Verweilen in den Mauern Nürnbergs.

Da E. Imhof bei seinen Reisen die Hauptrouten des deutsch-italienischen und des deutsch-südfranzösischen Verkehrs benutzt hat, so sind dieselben auch für die Kenntnis der damaligen Art des Reisens, besonders der Reisegeschwindigkeit, von Bedeutung. Selbstverständlich machte er seine Reisen fast ausschließlich mit eigenen Pferden; nur zweimal berichtet er von der Benützung der Post zu seinen Reisen, und zwar ist es die Linie Venedig—Aquila, die in der sehr kurzen Zeit von fünf Tagen von ihm auf der Post zurückgelegt wird. Zu der Route Nürnberg—Venedig sowie von Nürnberg nach Mailand benötigte E. Imhof in der Regel

1) Im Jahre 1519 wurde Endres Imhof Genannter des Großen Rats, 1520 Beisitzer des Nürnberger Stadtgerichts, 1523 Mitglied des Kleinen Rats als junger Bürgermeister und Feuerherr.

14 Tage, eine Zeit, die im Verhältnis zu der Entfernung, zirka 80 deutsche Meilen, als vollkommen ausreichend bezeichnet werden kann. Auch zu der zirka 100 Meilen langen Route Nürnberg—Lyon war im Durchschnitt eine Reisezeit von 14—16 Tagen erforderlich; doch legte E. Imhof diese Route auch mehrmals in der auffallend kurzen Zeit von 11—12 Tagen zurück, und zwar geschah dies im Dezember 1519 und Dezember—Januar 1520/21, was auf eine ganz hervorragende Tüchtigkeit E. Imhofs im Reiten schließen läßt. Die Reise von Nürnberg nach Aquila, dem in den Abruzzen liegenden Safranmarkt, die stets über Augsburg, Mailand, Florenz und Rom erfolgte, beanspruchte eine Dauer von 4—5 Wochen; auf die Reise von Aquila nach Bari gingen dann noch weitere 8 Tage. Es war wohl diejenige Reise, die von den Nürnberger Kaufleuten, so auch von E. Imhof, am unliebsten angetreten wurde; denn nach Berichten anderer Vertreter der Imhofschen Handelsgesellschaft in Aquila, wie z. B. des Hieronymus Imhof aus den Jahren 1545 und 1546, stand dieses Abruzzenstädtchen wegen seines langweiligen bäurischen Wesens bei den Deutschen in einem gar schlechten Ruf[1]).

Endres Imhofs ausgedehnte und bei den damaligen Verkehrsverhältnissen gewiß mit vielen Strapazen verbundene Reisen verliefen, von zwei Zwischenfällen, seiner Gefangennahme durch plündernde venetianische Söldner in Padua im Jahre 1509 und seiner schweren Erkrankung in Bari von Ende 1510 bis Anfang 1511, abgesehen, ohne größere Fährlichkeiten, so daß der Reisende mit Recht am Schlusse seines Berichtes Gott dafür Lob und Preis

---

1) Am 6. November 1545 schrieb H. Imhof an Paul Behaim von Aquila aus: Es ist ein heillos bäuerisch, langweilig wesen hier, Venedig ganz unähnlich. Mich nit wenig verdreußt, das ich meine zeit so schendlich allhie verlieren soll. Hilft mir gott einmal aus diesem heillosen land, so soll mich gewislich so pald niemand mer herpringen. — Am 15. Januar 1546 schrieb H. Imhof an P. Behaim: Es ist gut leben hier, mein lebtag faulere tag nit gehabt, Welchem wol mit feyern, oft und vil essen und trinken, langem schlafen, täglich spielen ist, der konnt nit ein besseres lager als das hiesig haben. Aber die wonung alhie gefällt mir nit, besorg mich, das hiesig faul und müssigginges leben mich gar verderben und mein lebtag anhangen, mer vergessen dan lernen werd, verzer dazu vil gelt und schaff kein nutz. Germ. Nationalmuseum-Archiv, Korrespondenz P. Behaims I, 4. Faszikel.

sagen konnte, daß er ihn aus seiner göttlichen Gnade allzeit so gnädiglich behütet hatte. Doch brachte der mit so vielen Mühen und Entbehrungen verbundene Aufenthalt in der Fremde auch manche Annehmlichkeiten, die den jungen Handelsherrn für die entgangenen geselligen Freuden der Vaterstadt, besonders die Vergnügungen der Fastnachtzeit, einigermaßen entschädigten. So erzählt E. Imhof mit Befriedigung von den wohltuenden Unterbrechungen seiner geschäftlichen Tätigkeit in Aquila durch längere oder kürzere Aufenthalte in Venedig und in Rom. In der Lagunenstadt hielt sich E. Imhof während der Sommermonate der Jahre 1512 und 1513 auf, während er in Rom in den gleichen Jahren das einemal die Fastnacht, das andermal die heilige Osterzeit verbrachte. Auch die im Frühjahr 1515 von Lyon aus unternommene Reise durch das mittägige Frankreich, das Languedoc und die Provence, die E. Imhof in seinem Bericht als „eine kurzweilige reis“ bezeichnet, brachte eine angenehme Abwechslung in des Dienstes ewig gleichgestellte Uhr.

Aber immerhin waren das nur schwache Ersatzmittel für das gute Leben, das die Nürnberger Kaufleute daheim gewohnt waren, und bei dessen Erinnerung auch in der Seele eines sonst so wenig vergnügungssüchtigen Mannes, wie es Endres Imhof war, zuweilen ein Seufzer aufstieg. So schrieb er einmal in einem der Briefe, die er von Lyon aus an seinen Schwager Friedrich Behaim richtete (20. September 1516), daß er sich mit Hans Kleberger, auch einem jungen, in Lyon zu jener Zeit sich aufhaltenden Nürnberger Kaufmann, oft und dick mit Worten — die den Werken gar ungleich sind — von dem guten Leben daheim ergötzt habe und daß sie einander alles geklagt und sich gegenseitig getröstet haben. Auch sonst kommt E. Imhof in diesen Briefen an seinen Schwager Behaim öfter auf die Freuden der Geselligkeit in der Vaterstadt zu sprechen, wie er denn auch in seinem Reisebericht über das Jahr 1518 besonders hervorhebt, daß man ihn im Januar dieses Jahres deshalb nach Hause kommen ließ, weil er schon in vielen Jahren zu solcher Zeit, d. h. in der Fastnacht, nicht daheim gewesen war [1]).

1) Am 4. Dezember 1516 schrieb E. Imhof an seinen Schwager Friedr. Behaim: „Hab auch gern gehört, daß ihr (sc. sein Schwager und seine

Was die geschäftliche Tätigkeit E. Imhofs in Italien und Frankreich, speziell in Aquila und in Lyon, zwei ständigen Faktoreien der Imhofs in diesen Ländern, betrifft, so wissen wir aus anderweitigen Nachrichten, daß die Imhofsche Handelsgesellschaft in beiden Ländern einen bedeutenden Warenhandel trieb, der sich außer auf sonstige südeuropäische Produkte, wie Wein, Südfrüchte, Waid, sodann feinere Gewebe (Samt, Seide, Schamlot), vor allem auf den Einkauf von Safran in Südfrankreich, Nordspanien und Apulien und auf den Verkauf von Pelzwerk, Papier, Leinwand, Barchent, Nürnberger Kleinwaren (Teller, Löffel, Messer usw.) erstreckte. Die größten Schwierigkeiten bei diesem Warenhandel machte wohl der Einkauf des Safrans in Apulien und in Albigeois in Frankreich, zwei Hauptsafrangebieten Südeuropas, deren Märkte E. Imhof von Aquila und Lyon aus im Spätherbst

Schwester Klara) auf dem Land diesen Herbst Freude gehabt habt und meiner dabei gedacht, so ich zu dank annimm. Ich hab mich dergleichen nit einmal allein hinausgewünscht, aber nichts damit geholfen ist, sondern muß Geduld tragen. Was ihr nun für Kurzweil und neue Heiraten haben werdet, werd ich gern vernemen. Ich würd noch stets getrost, auf die Fastnacht hinaus soll kommen; auch sein noch viele Hoffnungen, die man nimmer verliert, wie wohl nit eigentlich weiß, was geschehen wird, auch besorg, so schon geschieht, spät sein wird. Gott der Herr verleih das Best und zu seiner Zeit mit Freuden hinaus." In dem Brief vom 26. August 1517 lautet eine bezeichnende Stelle: „So wiß, daß ich mich jetzt oft hinaus auf den Vogelherd wünsch, da ich große Freude haben wollt, soll aber nit sein. So nur auf die Fastnacht nichts hindert und da nur einmal ich hinaus mocht, als ich guter Hoffnung bin, wollt ich es alles ver gut nehmen, Gott verleih mit Freuden heim." Tritt uns aus solchen Stellen der Briefe E. Imhofs die tiefe Sehnsucht nach den trauten Verhältnissen der Heimat entgegen, so aus anderen die innige Bruderliebe zu seinen Geschwistern, besonders zu der ihm im Alter am nächsten stehenden Schwester Klara, der Frau des Friedrich Behaim. Diese Klara Imhof scheint eine Frau von nicht sehr starker Konstitution gewesen zu sein; denn in fast allen Briefen der beiden Imhofschen Brüder, des Endres und des Gabriel, aus Lyon kehrt die Frage nach dem Befinden der kränklichen Schwester wieder und dabei zeigt sich namentlich auf Seite des Endres eine frauenhaft zarte Besorgnis um das Leben und die Gesundheit der geliebten Schwester, für die er sich nach einem Brief Gabriels vom 11. Dezember 1518 von einem Lyoner „köstlichen Arzt" ein eigenes Rezept verschafft und der er auch sonst durch Geschenke usw. zarte Aufmerksamkeiten erweist.

jeden Jahres auf mehrere Wochen besuchte, um die Safrananlegung, d. h. den Einkauf des Gewürzes für sein Haus, zu möglichst günstigen Preisen vorzunehmen. Nun bestand aber zwischen den großen deutschen Handelsfirmen, die sich hauptsächlich mit dem damals noch sehr gewinnbringenden Safranhandel befaßten, wie den Imhof und Tuchern von Nürnberg, den Welsern von Augsburg und den Zollikofern von St. Gallen, ein scharfer Wettbewerb, der nach den Berichten Tucherscher Faktoren aus Lyon teilweise recht unsaubere Geschäftskniffe zeitigte [1]). So berichtet Wolf Tucher vom 28. August 1525 an Linhart Tucher, den Chef des Tucherschen Hauses in Nürnberg, daß ihn die Welser von Augsburg bei seinen Bemühungen um Geleite für eine Waidsendung, die von Nordspanien nach der Gascogne herausgebracht werden sollte, eher gehindert als gefördert haben. Der Tuchersche Faktor Jakob Reuter schreibt unter dem 15. September 1537 an Linhart Tucher, daß die Imhof durch Vermittlung der Augsburger Manlich mit einem früheren Tucherschen Handlungsdiener Compagnie gemacht haben, um die Safraneinkäufer und guten Freunde der Tucher an der frontière (d. h. der spanisch-französischen Grenze) mit Geld abzustrecken. Bei solchen Praktiken erforderte es zur erfolgreichen Durchführung des Safranhandels in Südfrankreich eines ganz tüchtigen Leiters der Lyoner Faktorei, die den Mittelpunkt der Imhofschen Handelsunternehmungen in Frankreich bildete. In E. Imhof aber hatte die Imhofsche Handelsgesellschaft für diesen verantwortungsvollen Posten offenbar den richtigen Mann gefunden; denn spricht dafür schon die verhältnismäßig lange Zeit, nämlich sieben Jahre, in der E. Imhof in dieser Lyoner Stellung verblieb, so vielleicht noch mehr die Höhe der Gratifikationen, die er während dieser sieben Jahre seitens der Gesellschaft erhielt.

Bei der Erwähnung dieser Gratifikationen drängt sich wohl jedem sofort die Frage auf, in welchem Maße E. Imhof von seiner Gesellschaft für die großen Mühen im Dienst derselben entlohnt worden ist. Sieht man von dem in der Regel alle zwei Jahre

---

1) Briefe Tucherscher Faktoren von Lyon an Linhart Tucher in Nürnberg. Freih. v. Tuchersches Familienarchiv.

verrechneten Geschäftsgewinn ab, der ihm als Teilhaber der Gesellschaft im Verhältnis zu seiner Kapitaleinlage zukam, und der bei einzelnen Jahresabschlüssen, z. B. 1510 und 1512, sich auf 20 % bzw. 22 % berechnend, für eine nur Warenhandel treibende Gesellschaft als recht beträchtlich bezeichnet werden kann, so muß die Entlohnung für seine sehr wertvollen Dienste als eine sehr bescheidene bezeichnet werden; denn die Höhe der Geschenke der Gesellschaft an E. Imhof bewegt sich für die zweijährigen Geschäftsperioden von 1508—1523 zwischen 40 und 120 Gulden, also für ein Jahr zwischen 20 und 70 Gulden [1]. Das sind nach unseren Anschauungen solche geringfügige Summen, daß wir uns billig wundern müssen, wie ein Mann von der Geschäftserfahrung und Tüchtigkeit eines Endres Imhof mit diesen geringen Entlohnungen für seine große Mühe sich begnügen mochte. Doch wurde dieses Manko durch die, wie schon erwähnt, ziemlich beträchtlichen Gewinnanteile der Geschäftsteilhaber ausgeglichen, so daß z. B. Endres Imhof aus einer innerhalb acht Jahren gemachten Einlage von 190 Gulden einen Gewinn von ca. 70 Gulden erzielte. Als dann Endres Imhof vom Jahre 1516 an durch Überlassung eines Kapitals von 2000 Gulden seitens seines Vaters und von seiner Verheiratung (1518) an durch die Einlage einer weiteren Summe von 1000 Gulden, des Heiratsgutes seiner Frau, sich mit Tausenden am Geschäfte beteiligte, wuchs der Anteil des Geschäftsteilhabers dementsprechend ins Große und betrug im Juni 1521 z. B. schon 3859 Gulden 13 Sch. Diese beträchtlichen Anteile an dem Geschäftsgewinn machen uns den Eifer und die große Pflichttreue des jungen Imhof in dem aufreibenden äußeren Dienste der Handelsgesellschaft schon eher erklärlich als die oben erwähnten geringfügigen Gratifikationen, die Großkaufleuten von heute als bettelhafte Almosen erscheinen würden.

---

1)
Beim Abschluß	1510:	40 fl.	Geschenke für Endres Imhofs Mühewaltung nach Endres Imhofs Geheimbüchlein vom Jahre 1519—1527 im Freih. v. Imhofschen Familienarchiv.
„ „	1512:	60 fl.	
„ „	1514:	70 fl.	
„ „	1516:	120 fl.	
„ „	1518:	120 fl.	
„ „	1521:	100 fl.	
„ „	1523:	50 fl.	

Zu dem bedeutenden kaufmännischen Erwerbssinn kam bei Endres Imhof aber noch ein scharf ausgeprägter Sinn für die Ehre und das Ansehen des Imhofschen Hauses, dessen Förderung ihm vom ersten Eintritt in die Handelsgesellschaft bis zu seinen letzten Tagen in unverminderter Stärke am Herzen lag. Sehr deutlich tritt dieses Bestreben Endres Imhofs, dem Imhofschen Hause den einmal gewonnenen Rang unter den oberdeutschen Handelshäusern zu erhalten, in einem Brief an seinen Neffen Paul Behaim in Antwerpen (3. Mai 1549) hervor. Nachdem er seinem Neffen die Ergebnislosigkeit der Unterhandlungen der Imhofschen Handelsgesellschaft mit ihrem bisherigen Faktor Konrad Bayer über dessen weiteren Verbleib in Imhofschen Diensten berichtet, fährt er fort: So wollst du desto mer dir den handel daniden lassen befohlen sein und fleiß thun, in gute kuntschafft zu kumen und was sunst von nöten sein mag, dieweil an Antorff, wie du weist, vil gelegen ist, damit wir denig mit verleihung gottlicher gnaden neben andern nüzlich handeln mögen. In demselben Brief fragt er danach, wie es der König von Portugal mit dem Verkauf der Spezereien halten werde, ob er in einem Preis verkaufen werde oder, wenn einer eine Summe nehme, er denselben Vorteil tun werde, dergleichen, wie es die andern deutschen Kaufleute vorhaben, es damit zu halten. Dann fährt er fort: „denn so es darzu sollt kommen, so wolten wir denig auch nit gern die letzten sein. Wie wir es aber sollen fürwenden, das ist uns wol noch weitläuffig. Zu dem allem ist uns aber allerlei erfarung und wissen zu haben von nöten und alsdan dester pas darnach zu richten und darein zu schicken haben. Dazu mocht uns am meisten ein geschickter, richtiger gesell von nöten sein“ 1).

Aus solchen und ähnlichen Äußerungen ist das eifrige Bestreben Endres Imhofs ersichtlich, das Imhofsche Haus auf der Höhe zu halten, auf die es seine Vorfahren gebracht hatten. Ohne dieses lebhafte Verantwortlichkeitsgefühl könnten wir uns die unermüdliche Tätigkeit des Mannes in seiner Jugend wie in seinem Alter nicht erklären, würden uns auch seine großen Erfolge im Handel nicht verständlich sein.

1) Archiv. des Germ. Nationalmuseums, Korrespondenz P. Behaims I.

Aber zur Erklärung der großartigen Erfolge Endres Imhofs im Handel müssen wir noch eine Eigenschaft erwähnen, die sich bei ihm schon in früher Jugend gezeigt hat, das ist nämlich seine Genügsamkeit und Sparsamkeit gegen sich selbst, die er wohl mit einer weitgehenden Freigebigkeit gegen andere zu verbinden wußte. Wir sind über das haushälterische Wesen Endres Imhofs durch die in seinem Geheimbüchlein gemachten detaillierten Aufzeichnungen über seine Ausgaben von seiner Verheiratung (September 1518) an aufs beste unterrichtet und können uns auf Grund dieser Haushaltungsnotizen ein ganz klares Bild von dem äußeren und zum Teil auch inneren Leben des jungen patrizischen Kaufherrn und seiner Familie machen. Vergleichen wir die Summen, die E. Imhof für seine persönlichen Bedürfnisse und für die Notdurft seiner Familie gebraucht hat, mit den Haushaltungskosten anderer gleichzeitiger Kaufleute in ähnlichen pekuniären Verhältnissen, so werden wir die Überzeugung gewinnen, daß die Lebenshaltung E. Imhofs im Verhältnis zu den ihm zu Gebote stehenden Mitteln eine durchaus bescheidene genannt werden muß. Da E. Imhof erst seit dem 1. Dezember 1516 mit einer größeren Summe an der Handelsgesellschaft beteiligt war, so führte er auch erst von diesem Zeitpunkt an über seine Ausgaben mit der Gesellschaft eine eigene Rechnung. Bis zur nächsten Abrechnung, d. h. bis zum 17. Juli 1518, also innerhalb eines Zeitraumes von $19^1/_2$ Monaten betrug die Summe, die E. Imhoff zu seiner Notdurft aus der Kasse der Gesellschaft genommen hatte, 117 Gulden 5 Schill. In den folgenden, meist zweijährigen Geschäftsperioden, Juli 1518 bis Juli 1520, Juli 1520 bis Juni 1521, Juni 1521 bis Juli 1523 und Juli 1523 bis August 1525, beliefen sich die von E. Imhof zu seiner Notdurft der Geschäftskasse entnommenen Summen auf 208 Gulden, 223 Gulden, 549 Gulden und 451 Gulden. Das sind Summen, mit welchen der junge Handelsherr schwerlich alle Unkosten seines Haushaltes und die durch die großen Reisen entstehenden Unkosten decken konnte; deshalb mußte er sich noch nach anderen Hilfsquellen umsehen und die Art dieser wollen wir auf Grund der Angaben des Geheimbüchleins Endres Imhofs in Kürze betrachten.

Als wichtige Einnahmequellen, die E. Imhof neben den Vor-

schüssen aus der Gesellschaftskasse zur Verfügung standen, kamen für ihn teils Zuschüsse von seiner Schwiegermutter, die sich bei der Verheiratung ihrer Tochter zu einem jährlichen Zuschuß von 200 Gulden an ihren Schwiegersohn verpflichtet hatte, teils Anleihen bei Geschäftsfreunden, wie dem Lyoner Kaufmann Nicolo de Piero Viaro, in Betracht. Zu diesen größeren Summen kamen dann noch kleinere, die aus dem Verkauf von Wertgegenständen, wie einer goldenen Kette, oder dem eines Pferdes, mit dem er von Nürnberg nach Lyon geritten war, erlöst wurden. Das waren Hilfsmittel unsicherer Natur, die wir bei dem Sprößling eines der ältesten und angesehensten Patriziergeschlechter Nürnbergs, wie es E. Imhof war, schwerlich ohne weiteres voraussetzen würden und die uns die Genügsamkeit des jungen Kaufmanns aufs deutlichste vor Augen stellen.

Die Einnahmen aus diesen verschiedenen Hilfsquellen bewegten sich in dem Beginn der zwanziger Jahre, also zu Anfang seines eigenen Hausstandes, zwischen 300 und 500 Gulden, die Ausgaben hielten sich dementsprechend auf der gleichen Höhe [1]). Im Jahre 1523, d. h. nach dem Tode des Vaters E. Imhofs (August 1522), wächst sein Haushaltbudget um mehr als das Zweifache der bisherigen Summe; denn in diesem Jahre betragen die Einnahmen zirka 1255 Gulden, die Ausgaben 1194 Gulden. Dieses starke Anschwellen der Einnahmen und Ausgaben in dem einen Jahr war aber nur eine vorübergehende Erscheinung, bei den Einnahmen hervorgerufen durch die Zinsen und Ablösung von Zinsgeldern, die aus dem väterlichen Erbteil seiner Frau 1522 anfielen, bei den Ausgaben durch den Kauf von Jahrgulden. Diese besonderen Einnahmen und Ausgaben beliefen sich auf je 400 Gulden, so daß nach Abzug derselben zirka 800 Gulden an Einnahmen sowie an Ausgaben verblieben. Das folgende Jahr

1) Die geringe Höhe der Ausgaben E. Imhofs in den ersten Jahren seines Hausstandes erklärt sich, abgesehen von der Sparsamkeit des Haushaltungsvorstandes, wohl auch aus dem Umstand, daß der junge Ehemann in diesen Jahren im Hause seiner Schwiegermutter wohnte und seine Frau während seiner durch die Geschäftsreisen verursachten Abwesenheit von Nürnberg mit ihrer Mutter einen gemeinsamen Haushalt führte.

1524 weist wieder die normalen Verhältnisse auf, nämlich zirka 580 Gulden Einnahmen und Ausgaben.

Vergleicht man die Ausgabensummen mit denjenigen des Haushaltbuches Anton Tuchers aus dem ersten und zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, so ergibt sich unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Ausgaben Anton Tuchers außer dem Baukonto und der Losung nur die Ausgaben für den täglichen Haushalt umfaßten, diejenigen Endres Imhofs sich dagegen auf die verschiedensten sonstigen Bedürfnisse, wie Grundstückerwerbungen, Jahrgelderkäufe, Darlehen an Verwandte etc. bezogen, die Tatsache, daß die Lebenshaltung des jungen Endres Imhof gegenüber der des allerdings viel reicheren alten Anton Tucher als eine recht bescheidene bezeichnet werden muß. Dafür zeugen manche Einzelheiten der E. Imhofschen Aufzeichnungen, von denen hier nur die markantesten hervorgehoben werden sollen.

Unter den Ausgabeposten zeigen vor allem diejenigen für Genuß- und teilweise auch für Lebensmittel, wie Schmalz, eine unter dem gewöhnlichen Maß bleibende Höhe, während die Ausgaben für Kleider, Bücher und ähnliche Bedürfnisse ziemlich hohe Sätze aufweisen. Genußmittel, wie Bier, Gewürze, Zucker, finden sich unter den Ausgaben mancher Jahrgänge, z. B. 1519, 1520 und 1521, überhaupt nicht verzeichnet und sind in den Jahren 1522, 1523 und 1524 mit verhältnismäßig ganz geringen Summen angesetzt, ein Beweis für die Sparsamkeit E. Imhofs, die auch darin zutage tritt, daß er sich erst nach dem Tod seines Vaters in den Keller Wein einlegt und diese Einlegung vom 16. Oktober 1522 mit der Bemerkung verbucht: „im namen Gottes ein Faß Wein kauft“. Hat E. Imhof sich hinsichtlich leiblicher Bedürfnisse auf das notwendigste beschränkt, so hat er für Bücher und Karten Summen übrig gehabt, die sein Interesse für geistige Bestrebungen deutlich bekunden. Unter den Büchern befinden sich Büchlein und Chroniken mit Farben gemalt, Bibeln, Gebetbücher, gedruckte und geschriebene Psalter in deutscher und lateinischer Sprache mit Auslegung, gemalte Breviere, lutherische und sonstige Reformationsschriften, unter den geographischen Hilfsmitteln Kobergersche Weltkarten und ein Globus (Kugel). Einen ganz eigenartigen Posten bilden die Ausgaben für Vögel,

insbesondere für Nachtigallen und Vogelgitter, die uns nicht bloß die Freude E. Imhofs an der Vogelwelt, sondern seinen Natursinn überhaupt bezeugen. Auch aus verschiedenen Stellen seiner an seinen Schwager Friedrich Behaim gerichteten Briefe tritt die tiefe Sehnsucht Imhofs nach den Reizen des deutschen Waldes, insbesondere nach dem in dem Nürnberger Reichswald von verschiedenen Nürnbergern gepflegten Vogelherd hervor. Als sein Weib im April 1521 in Kindsnöten liegt, treibt ihn zunächst wohl die Besorgnis um das Leben der offenbar schwächlichen und nach mehrjähriger Krankheit auch früh verstorbenen Frau, aber auch die Liebe zu Frau und Kind, den Mönchen von St. Ägydien, den Zwölfbrüdern im Zwölfbrüderhaus und den armen Franzosenleuten dafür, daß sie für seine Frau in ihren Nöten beteten bzw. Messen lasen oder sangen, Geldgeschenke zu geben oder sie mit Met und Semmeln zu regalieren.

Auch für Freunde und Verwandte, so für den schon genannten Kleberg in Lyon, seinen Bruder Gabriel ebendaselbst und seine Vettern Hieronymus und Simon Imhof in Augsburg, hat Endres Imhof kleinere Geschenke, wie Neunaugen, Fische, Nürnberger Lebkuchen, zur Weihnachtszeit öfter übrig gehabt.

Die Anführung dieser Züge genügt wohl, um das Wesen des genügsamen, aber an der richtigen Stelle doch wieder freigebigen Mannes zu kennzeichnen und ihn uns als Menschen sympathisch erscheinen zu lassen. Eine kurze Betrachtung des Anteils Endres Imhofs an dem Geschäftsgewinn der Imhofschen Handelsgesellschaft soll ihn uns auch von der rein geschäftlichen Seite zeigen und uns zugleich einen Einblick in das Wachstum des Vermögens eines im Warenhandel jener Zeit tätigen Mannes gewähren.

Endres Imhofs Vater, Hans Imhof der Jüngere, war im Jahre 1488 mit 3000 Gulden in das väterliche Geschäft eingetreten und hatte dieses Kapital bis zum Jahre 1499, in dem sein Vater Hans Imhof der Ältere starb, durch einen durchschnittlichen jährlichen Gewinnanteil von zirka 9 % auf 7287 Gulden, also in einem Jahrzehnt auf mehr als das Doppelte gebracht. Durch die Teilung des väterlichen Vermögens im Jahre 1499 hatte sich das Vermögen Hans Imhofs des Jüngeren um 2375 Gulden vermehrt, war also im ganzen auf 9662 Gulden angewachsen, so

daß er bei der Abrechnung im Jahre 1501 entsprechend seinem Anteil von 9062 Gulden an der Gesellschaft — 600 Gulden gingen von dem Gesamtvermögen wegen Verbrauchs H. Imhofs für seinen täglichen Haushalt ab — und dem 1501 erzielten Gewinn von 13 % nebst einer Zinseinnahme von 50 Gulden ein Kapital von 10949 Gulden 13 Schill. in der Gesellschaft hatte. Dieses Kapital wuchs von 1501 bis zu seinem Tode 1522 bei bei einem durchschnittlichen jährlichen Gewinn von zirka 8½ % auf 21316 Gulden an, hatte sich also in einem Zeitraum von zwei Jahrzehnten auch nur ungefähr verdoppelt [1]). Die Erklärung dafür, daß bei nahezu gleichbleibendem Gewinn in der ersten Zeit der Beteiligung Hans Imhofs an der väterlichen Handlung das eingelegte Kapital schon in einem Jahrzehnt sich mehr als verdoppelt hat, während in der späteren Zeit es zur Verdoppelung des eingelegten Kapitals zweier Jahrzehnte bedurfte, ist hauptsächlich in der Steigerung der Ausgaben H. Imhofs für seine Familie zu suchen, deren Unterhalt mit dem Heranwachsen der zahlreichen Kinder notwendigerweise erhöhte Ausgaben erforderte.

Die Summen, die Hans Imhof für Zehrung, Losung u. dgl. in den beiden ersten Jahrzehnten seiner Ehe (1486—1508) pro Jahr aufwenden mußte, bewegen sich im ganzen auf derselben Höhe wie sie uns in den Ausgaben für diese Zwecke auch in anderen Haushaltbüchern jener Zeit, z. B. in dem Anton Tuchers, entgegentreten. Dagegen tritt etwa von dem Jahre 1505 an, d. h. von der Zeit an, da mehrere seiner Söhne zur Erlangung einer höheren kaufmännischen Bildung im Ausland weilten und, nachdem sie nach Hause zurückgekehrt waren, an die Gründung eines eigenen Hausstandes gingen, eine bedeutende Steigerung der Ausgaben ein; denn während in den drei zweijährigen Geschäfts-

---

1) Die hier gemachten Angaben sind dem Geheimbuch Hans Imhof des Jüngeren entnommen, einem in dem Freih. v. Imhofschen Familienarchiv unter der Signatur Fasz. 16 Nr. 2 aufbewahrten Folioband, aus dem bereits R. Ehrenberg im 1. Band seines Werkes „Das Zeitalter der Fugger“ (S. 237, Anm. 60) wertvolle Notizen veröffentlicht hat. Hier soll aus dem reichen handelsgeschichtlichen Material des Geheimbuches Hans Imhofs nur das herangezogen werden, was zur Klarlegung der Zunahme des von Endres Imhof im Handel angelegten Kapitals dient.

perioden 1499—1501, 1501—1503 und 1503—1505 die Ausgaben 1469 Gulden 6 Schill., 1496 Gulden 11 Schill. und 1228 Gulden 5 Schill., also für ein Jahr zwischen 614 und 740 Gulden betrugen, stiegen sie in den Perioden a) 1505—1508, b) 1508 bis 1510, c) 1510—1512, d) 1512—1514 und e) 1514—1516 auf a) 2444 Gulden, b) 1482 Gulden, c) 2392 Gulden, d) 2623 Gulden und e) 2650 Gulden, also durchschnittlich auf 1100 Gulden pro Jahr. Zu diesen erhöhten Ausgaben für den Haushalt Hans Imhofs kamen dann in den späteren Jahren seines Lebens noch die beträchtlichen Summen, die er als Heiratsgut seinen erwachsenen Kindern, z. B. seiner Tochter Helena 2000 Gulden, seinen Söhnen Hans und Endres je 2000 Gulden, bis zum Jahre 1516 mitgeben mußte. All dies erklärt uns die langsamere Zunahme des Kapitals, das H. Imhof im Handel der Imhofgesellschaft angelegt hatte, in den späteren Jahren seines Lebens.

Im Gegensatz zu dem am Anfang des 16. Jahrhunderts auf seinem Höhepunkt angekommenen Vermögen des Vaters bietet uns das seines zweiten Sohnes, des Endres Imhof des Älteren, zu der gleichen Zeit das Bild eines langsam, aber stetig sich ausbreitenden Baumes, dessen Wachstum um so größeres Interesse hervorrufen muß, als wir ihn gleichsam bis in seine Saugwurzeln verfolgen können.

Das von Endres Imhof in seiner Jugend, d. h. von seiner ersten Reise ins Ausland (1504) bis zu seiner endgültigen Rückkehr nach Nürnberg (1525), angesammelte Vermögen entsprang aus zwei Quellen von sehr ungleicher Stärke, die aber, nachdem sie sich im Jahre 1516 vereinigt hatten, beim Eintritt Endres Imhofs in das Mannesalter schon einen stattlichen Fluß bildeten. Die schwächere der beiden Quellen waren die Spargroschen, die sich der junge Imhof während seines Aufenthaltes im Elternhause aus Geschenken seiner Eltern und nächsten Verwandten zurückgelegt hatte und die ihm sein Vater von 1504—1516 auf Verlust und Gewinn im Imhofschen Handel anlegte und mit den gleichen Gewinnanteilen wie den sonstigen Teihabern der Gesellschaft verzinste. Diese „Sparung“, die beim Weggang Endres Imhofs von Nürnberg nach Venedig im September 1504 26½ Gulden (16 Gulden aus elterlichen Schenkungen, 10½ Gulden aus Schen-

kungen naher Verwandter gelegentlich seiner Einsegnung) betrug, wuchs infolge einer nochmaligen Ersparung von 8 Gulden aus Geschenken bei seiner ersten Rückkehr aus Venedig im Jahre 1509 und infolge der eben erwähnten gewinnbringenden Anlegung im Handel der Imhof bis zum Jahre 1516 auf 89 Gulden 14 Schill. an und verstärkte, wenn auch nur in geringem Maße, den andern Quellbach des Endres Imhofschen Vermögens, der sich aus folgenden Elementen zusammensetzte.

Die bescheidene Wurzel dieses Astes des E. Imhofschen Vermögens bildete eine im August 1508, also nach Vollendung der Venetianer Lehrzeit Endres Imhofs seitens der Gesellschaft ihm gutgeschriebene Summe von 20 Gulden, die sich bis zum Jahre 1510 durch einen Geschäftsgewinn von 20 % und durch eine Vergütung von 40 Gulden für gehabte Mühe auf 64 Gulden vermehrt hatte. Durch Teilnahme an den in den drei folgenden Hauptrechnungen (1512, 1514 und 1516) 22 %, 12 % und 15 % betragenden Geschäftsgewinnen und durch weitere Schenkungen der Gesellschaft an Endres Imhof[1]) wuchs die Kapitaleinlage von 64 Gulden bis zum Jahre 1516 auf 379 Gulden 14 Schill., was zusammen mit den oben erwähnten 89 Gulden 14 Schill. bereits eine Summe von 469 Gulden 8 Schill. darstellte.

Dieser bescheidene Anteil E. Imhofs an dem Gesellschaftskapital, der durch äußerste Sparsamkeit innerhalb eines Zeitraumes von 8 Jahren gewonnen worden war, erfuhr nun Ende des Jahres 1516 dadurch eine ganz bedeutende Steigerung, daß Hans Imhof der Jüngere seinem Sohn Endres am 1. Dezember 1516 aus gutem Willen ein Heiratsgut von 2000 Gulden aussetzte und ihm dieses Kapital bei der Gesellschaft auf Gewinn und Verlust zuschreiben ließ. Aus der am 1. Dezember 1516 2469 Gulden 8 Schill. betragenden Kapitaleinlage erwuchs Endres Imhof bis zu der nächsten Gesellschaftsrechnung am 17. Juni 1518 bei 12 % Gewinn ein Gewinnanteil von 296 Gulden 5 Schill., wozu noch 120 Gulden Schenkung für gehabte Mühewaltung kamen, so daß die Kapitaleinlage E. Imhofs Juni 1518 abzüglich einer Summe von 117 Gulden 5 Schill., die er von 1516—1518

1) Siehe oben S. 163, Anm. 1.

aus der Gesellschaftskasse für seine Notdurft entnommen hatte, 2768 Gulden 8 Schill. betrug. Diese Summe erfuhr nach der Heirat E. Imhofs mit Ursula Schlaudersbach im September 1518 eine weitere Mehrung durch das Heiratsgut seiner Frau in der Höhe von 1000 Gulden, wozu noch ein Einnahmeposten von 19 Gulden 11 Schill. kam. So stellte sich denn E. Imhofs Anteil am Gesellschaftskapital am 21. September 1519, d. h. zur Zeit der Begründung eines eigenen Hausstandes, auf 3787 Gulden 19 Schill.

Auf dieser Höhe hielt sich E. Imhofs Kapitaleinlage bis zur Mitte der zwanziger Jahre; dieselbe belief sich im Jahre 1521 auf 3859 Gulden 13 Schill., 1523 auf 3579 Gulden 15 Schill., und hatte 1525 ungefähr dieselbe Höhe.

Diese Stetigkeit des Anteils E. Imhofs an dem Gesellschaftskapital bis zum Jahre 1525 erklärt sich einerseits aus den erhöhten Ansprüchen, die der eigene Haushalt an die Kasse des jungen Ehemannes stellte, anderseits aus den geringeren Geschäftsgewinnen der Gesellschaft in diesen Jahren; denn 1521 verteilte die Gesellschaft 10 %, 1523 7 % und 1525 nur 2 % Gewinn.

Was die erhöhten Ansprüche aus der Lebenshaltung für seine Familie betrifft, so ist oben bei der Feststellung der Ausgaben Endres Imhofs in den ersten sieben Jahren seines Hausstandes wohl auf die geringe Höhe dieser Summe hingewiesen worden; aber trotz dieser geringen Höhe beeinträchtigten dieselben das Wachstum des Vermögens E. Imhofs zu jener Zeit, da der Geschäftsgewinn ein kleiner war, in fühlbarer Weise. Diese Tatsache ist ein Beweis dafür, daß die kaufmännischen Vermögen am Anfang der Neuzeit unter normalen Verhältnissen durchaus nicht so rapid gewachsen sind, wie man auf Grund einzelner extravaganter Fälle anzunehmen gewohnt ist. Es bestätigt sich vielmehr auch hier der im Wirtschaftsleben sonst gültige Grundsatz, daß ein Vermögen nur dann sicher und stetig zunimmt, wenn sein Besitzer es mit ebensoviel Vorsicht als Sparsamkeit verwaltet. In welchem erheblichen Maß aber Endres Imhof diese beiden zur Erwerbung eines Vermögens unerläßlichen Eigenschaften besessen hat, das dürfte aus dieser Darstellung der Jugend- und frühen Mannesjahre des Nürnberger Patriziers unzweideutig zu erkennen sein. Endres

Imhof kann überhaupt, alles in allem genommen, als der typische Vertreter des Nürnberger Kaufmannstandes am Beginn der Neuzeit gelten; denn sowohl durch seine einfache, höheren geistigen Interessen dabei aber wohl Rechnung tragende Lebenshaltung wie durch seine vorsichtige Geschäftsgebarung erinnert er lebhaft an die streng soliden deutschen Großhändler des ausgehenden Mittelalters, die den im 15. Jahrhundert immer mehr überhandnehmenden Luxus der höheren Gesellschaftskreise ebenso verabscheuten wie den ungesunden Spekulationsgeist der beginnenden Neuzeit. Er stellt sich uns dar als ein Kaufmann, der nach seinem Bildungsstand und nach seiner Denkweise ein Kind der Neuzeit war, aber nach seinem sonstigen Wesen ein Mann von altem Schrot und Korn.

Beilage.

S. 22 der Imhof-Genealogie Nr. 1029 (angefangen im Februar 1565)
† Laus deo. 1567.

Item. Endres Imhoff, von Hanssen Imhoff und Katherina, ein geborne Müfflin, aus lautter gnoden gottes pin ich geboren, nemlich am Erntag Sand Endressen abent, den 29. November in der nacht, alls es achte hat geschlagen gegen den tag im 1491 jar. Der almechtig ewig gott woll mir gnedig ein selligs End durch unsern einigen selligmacher Jessum Christum verleihen und geben. Amen.

Item mein lieber vatter selliger schickt mich das erst mol gen Venedig mit Ludwig Imhof auf 16. Settember an. 1504 und komen auff 30. Settember, gott hol lob, dohin, und auff 4. Oktober kam ich zu mein herrn, Jeronimo de piero genannt.

Item pey solchem meinem herrn und auch etliche zeitt im teutschen haus zu Venedig plaib ich (das ich nit von danen kom) pies auff 25. October an. 1508. Würd ich von mein vetter Jeronimo Imhof mit ein fackin gen Casalmajor, so der Venediger und nit weit von Kremona ist, auff den Saffran zu kauffen geschickt.

Item. Zu Casalmajor pleib ich pies im Jenner an. 1509, do kom ich wieder gen Venedig zu dem Jeronymus Imhoff.

Item. Zu Venedig pleib ich pies auff 22. April 1509 und kom das erst mol, gott hab lob, auff 6. Mai gen Nürnberg. Und würdt darumb allspaldt weck geschickt von wegen des grosen kriegs, so sich zwischen dem Kaiser Maximilian I. und der herrschaft zu Venedig so gewaltig anfing und erhub [1]).

Item zu Nürnberg plieb ich dismol lenger nit dan pies in End des monet Jungno 1509. Do rait ich gen Augspurg und was eben do selbst das gros schiessen, von dannen, wurd ich eben, da der krieg am grossen ward, gen Venedig geschickt und von mer sicherheit wegen riet ich auff Padoa zu, und alls ich auff ein abent spod mit groser hitz im Julio dohin kom, würd mein pferd krank und stürb allspaldt und het der Kaisser solche Stat do zu mol in sein gewalt, aber in derselben nacht, wie ich do hin kom, zu morgens vor tag, nomen die Venediger durch verretterey die Stat mit grosem folck wieder ein und war ir oberster feldhaubtmann Il signor Andrea Gritti, noch mals herzog gemacht ist worden [2]). Wie ich nun des morgens auffstund und vernom, das die Stat eingenümen was worden, do machet ich mich sambt etlichen andern teutschen aus der herberg in ein kloster, so nahent darpey ward, in hoffnung, wir wollten doselbst siecher sein, Aber wir wurden do selbst auskuntschafft und komen über wenig stund pey 20 welsche kriegsknecht, die nomen uns gefangen, punden uns und fürten uns in ein haus. Do plieben wir 3 tag und wurden geplündert und auch darzu um gelt geschezt, wie aber ein gepott ausgerüfft würd, das man alle gefangen dem

---

1) Der „große Krieg“, der sich im Jahre 1509 zwischen Kaiser Maximilian I. und Venedig erhob, war eine Folge des im Jahre 1508 für Maximilian ungünstig verlaufenen kleinen venetianischen-österreichischen Krieges, den die venezianische Signoria durch die beharrliche Verweigerung des Durchzugs Maximilians durch ihr Gebiet zur Kaiserkrönung nach Rom hervorgerufen hatte. Maximilian hatte sich mit Frankreich, dem König Ferdinand von Aragonien und dem Papst Julius II. zur Liga von Cambrai zusammengetan, um den Venetianern alle ihre festländischen Gebiete in Italien zu entreißen. Da der Kaiser mit ganz unzureichenden Mitteln in den weitaussehenden Eroberungskrieg eintrat, so waren Erfolge für die Deutschen in dem Kriege kaum zu erwarten.

2) Die Überrumpelung des schwach besetzten Padua durch die Venetianer fand am 17. Juli 1509 statt.

obersten antwortten solt, do verlüren sich die, so uns gefangen hetten. Und alls wir für den obersten komen und so vil anzaigen theten, das wir des handels halben gen Venedig wolten, do würd allspald befohlen, das wir siecher in ein schiff kümen und auf dem wasser, der Poe genant, gen Venedig gott lob komen. Zu Venedig plaib ich dies mol nit lenger, dan pies auff primo Augusto 1509. Dan des grosen kriegs halben nichz zu handeln ward und füer auf dem wasser gen Ferara, do kauffet ich ein pferdlein und riet von dan gen Peren und weiter gen Augspurg.

Item. In Augspurg plaib ich pies auff 9. Settember, da schiecket man mich gen Mailand und kom von Augspurg in 14 tagen dohin.

Item. Zu Mailand plaib ich nur 6 tag, von dannen riett ich gen Florenz und weitter gen Adler, das erstmol auff 10. October.

Item. Zum Adler plaib ich, pies Franz Imhoff auch dohin kom, der schiekt mich gen Bary in Apuio, kom in 8 tagen dohin.

Item. Zu Bary plaib ich pies im Jenner an. 1510. Do kom ich wieder zu Franzen Imhoff gen Adler.

Item. Zum Adler plaib ich pies auff 13. may 1510. Do riet ich gen Rom, Florenz und Mailand und weitter heraus, kom also, gott hab lob, das ander mol im monet Julio gen Nurnberg.

Item. Zu Nurnberg plaib ich pies auff 28. Settember. Do raitt ich mit Franz Imhoff gen Augspurg, von dannen gen Mailand, auch Florenz und komen, gott hab lob, ao. 2. November gen Adler.

Item. Zum Adler plaib ich pies auff 9. November, do schickt mich Franz Imhoff gen Bary in Apuio, kom dohin auff 17. November.

Item. Unter wegen kom mich ein fieber an. Dasselbig het ich zu Bary ganz schwerlich ein lange zeit und plieb aldo pies auff 20. Febrer 1511 und kom auff 28. Febrer gen Adler [1]).

Item. Zum Adler plaib ich pies auff 15. may, do riet ich gen Mailand, von dannen gen Casalmajor und wieder gen Mai-

---

1) Dieser Absatz lautete in der ersten Aufzeichnung E. Imhofs Geheimbüchlein: In Bary ging es mir diesmal übel, den ich war dort stets krank und zwar so stark, das nit vill feltt, das ich den Geist aufgab.

land, von dannen gen Ulm. Do plaib ich wol 14 tag und kom, gott hob lob, das drit mol gen Nurnberg auf 28. Jungno.

Item. Zu Nurnberg plaib ich pies auff 2. October 1511. Do ritt ich mit Petter Imhoff auf Augspurg, von danen gen Mailand, Florenz. Do füert ich mein pruder Gabriel mit und ward sein erst rais und lies in zu Florenz pey seinem herrn. Und ritten wir weitter gen Adler, komen, gott hab lob, dohin auf 5. November desselben iar.

Item. Zum Adler plieb ich pies auff die fasnacht im 1512 jar. Do raitt ich gen Rom, plieb die fasnacht und etliche tag doselbst und kam wieder gen Adler. Do plieb ich pies auff 4. Juni (1512).

Item. Wie ich gen Venedig kom, plieb ich doselbst pies auff 22. october. Do rait ich wieder gen Adler auff der post in 5 tagen.

Item. Zum Adler plaib ich, allain das ich auff das osterlich fest gen Rom rait und aldo plieb die Feiertag, noch mols wieder gen Adler. Do pleib ich pies in maien, do ritt ich wieder gen Venedig.

Item. Zu Venedig plaib ich pies in monet october, da rait ich auff der post wieder gen Adler.

Item. Zu Adler plieb ich pies in monet April an. 1514. Do ritt ich gen Rom und war die heiligen zeit alda, von danen gen Mailand und weitter gen Augspurg und Nurnberg und kom, gott hab lob und dank, dohin auff ultimo may 1514.

Item. Zu Nurnberg plaib ich pies auff 24. Julio 1514. Do schicket man mich das erst mol gen Lion. Kom dohin ad. 9. August.

Item. Zu Lion plaib ich pies im merzen an. 1515. In der fasten ritt ich mit gutter geselschafft gen Monpelir, Aquämorttes, Marsilia und Alla boma, auch gen Sand Maximi, do die heilige Maria Madalena gepüst hot, — und leibhaftig ist, do ich unzallig vill und gros heiltum, gott sei gelobt, gesehen hab — nochmols gen Daraschon, da die heilige Martha ligt, und gen Avignon. Kom im April wieder gen Lion, waren 4 wochen außen und ein kurzweillige rais.

Item. Zu Lion plaib ich pies zu Jungno 1515 und kom in solchen monet, gott hab lob, wieder gen Nürnberg.

Item. Zu Nürnberg plaib ich pies auff 24. Julio 1515. Do ritt ich wieder gen Lion, kam, gott hab lob, dohin auff 9. August.

Item. Zu Lion plaib ich pies auff 9. October 1515. Do wurd ich das erst mol verordnet in das Albeges auff die merkt des Saffran zu ziehen und kom wieder gen Lion ad. 12. Nov. Zu Lion plaib ich pies in maien an. 1516 und kom, gott hab lob und danck, im monet Jungno nach Nürnberg.

Item. Zu Nürnberg plaib ich pies auff 2. Angust 1516. Do roit ich eillent wieder gen Lion in 11 tagen, kom auff 13. Augusto dohin.

Item. Zu Lion plaib ich pies auff 9. October. Do wurd ich das ander mol wieder ins Albeges auff die anlegung des saffran geschickt. Do ward ich auch zu Tholosa und kam auff 20. Nov. wieder gen Lion. Zu Lion plaib ich pies in den monet Jungno an. 1517. Do kom ich solchen monet, gott hab lob, wieder gen Nürnberg.

Item. Zu Nürnberg pleib ich pies auff 28. Julio 1517, do rait ich wieder gen Lion und kom, gott hab lob, dohin auff 9. Augusto 1517.

Item. Zu Lion pleib ich pies auff 8. October, do würd ich wieder und zum dritten mol in das Albeges auff den Saffranmarkt geschickt und kom, gott hab lob, auff 12. November wieder gen Lion.

Item. Zu Lion pleib ich pies auff 19. Dezember, do raitt ich allain pies gen Nürnberg, kom, gott hab lob, auff 3. Jenner 1518 dohin. Lies man mich herauskümen, dieweil ich in vil jaren zu solcher zeit nit hie gewest, aber ich kont wenig freud haben, dan mir ein schwester mit tod abging, die müst ich klagen [1]).

Item. Zu Nürnberg pleib ich pies in den monet April 1518, do raitt ich wieder gen Lion und kom in solchem monet dohin.

Item. Zu Lion pleib ich pies in monet Jungno, do rait ich wieder gen Nurnberg und kom, gott hab lob, solchen monet dohin.

Item. Zu Nürnberg pleib ich pies auff 24. Settember 1518.

1) Die Schwester, deren Tod E. Imhof im Jahre 1518 zu beklagen hatte, hieß Magdalena. Dieselbe war am 19. Mai 1505 geboren, erreichte also ein Alter von nicht ganz dreizehn Jahren.

Alls ich darvor auff 13. Settembre hochzeit het gehabt[1]), do rait ich wieder gen Lion und kom auff 6. October dohin und auff 9. October rait ich doselbst wieder weck in das Albeges zum virtten mol, auch gen Tholosa und kom, gott hab lob, auff 11. November 1518 wieder gen Lion.

Item. Zu Lion pleib ich nur pies auff 11. Dezember und kom auff 24. Dezember (1518), am heiligen kristabent, wieder gen Nürnberg.

Item. Zu Nürnberg pleib ich diesmol pies auff 19. Settember an. 1519, do rait ich wieder gen Lion und kom dohin auff 2. October 1519.

Item. Zu Lion pleib ich pies auff 12. Dezember und kom, gott hab lob, auff 23. Dezember wieder gen Nürnberg.

Item. Zu Nürnberg pleib ich pies auff 29. Julio an. 1520. Als der sterben anfieng, do flohen mein schwiger und mein weib selliger gen Ingelstat, do wir unsere wonung hatten. Von danen ritt ich gen Regensburg, auch etliche mol (3 mal) gen Augspurg, do mein lieber vatter und mein liebe mutter sellige mit iren gesind den sterben hingeflohen waren. Zu Ingelstat raitt ich weck gen Lion auff 26. Dezember 1520 in die Parisionermes, kam, gott hab lob, im Jenner (8. Januar) dohin.

Item. Zu Lion pleib ich pies auff 10. Febrer an. 1521 und kom, gott hab lob, auff 24. Febrer gen Nürnberg.

---

1) Das E. Imhofsche Geheimbüchlein (Fol. 100—103) berichtet über die Heirat E. Imhofs folgendes: Zu wissen, das ich mit wissen und gantzem wollgefallen meiner eltern im namen der unzertailten triuvaltigkeit und der hochwürdigsten mutter Gottes jungkfrau Maria hab verheiratet zu der erbern tugendhafften frauen Madlena Jörgen Schlauderspach seligen hinterlassenen wittwe tochter jungkfrau Ursula genannt und ist die heirat an. 1518 am samstag auff 31. Julio beschlossen worden und darnach auff 13. settembre monttag hochzeit gehabt haben. Gott der almechtige uns peiden seligs end verleihen wolle. Amen. Und hat mir genantte liebe schwieger zu ir tochter mein lieben gemahel, als sie den erbern Hans Ebner auff irem tail gehabt hatt, jetz und pies auff iren weitern guten willen verheissen zu geben, nemlich par taussent Gulden rh. und darzu alle jar 200 Gulden rh. und das genantte tochter, so Got der herr über sie würd gepieten, weiter erben soll und mag nach der ordnung hie zu Nürnberg, demnach, was ich also empfahen würd und Got der herr würd verleihen, hernach von mir soll geschrieben werden. Got verleih mit gnaden lang. Amen.

Item [1]). Zu Nürnberg pleib ich pies auff 2. Settember 1521. Do schickete man mich gen Venedig. Do fürt ich mein pruder Michel [2]) und den Jeronimus Reich dohin und thet sie zu Heren. Von Venedig reit ich gen Adler, von danen gen Rom, von danen gén Naples, von danen gen Bary, von danen gen Lezze in terra di otrondo, von danen wieder gen Bary und gen Naples und von danen wieder gen Bary. Doselbst rait ich weck auff 25. Febrer an. 1522 gen Naples, gen Adler und Venedig, darnach gen Nürnberg und, gott hab lob, auff 31. marzo dohin kom.

Item. Zu Nürnberg pleib ich diesmol pis auff 22. Settember an. 1524. Do raitt ich gen Venedig und plieb aldo pis in Marzo 1525, kom ich, gott hab lob, wieder gen Nurnberg. Und solches ist mein letzte rais gewest, so ich äusser teutschland von des handels wegen verpracht hab.

Also das ich am ersten auff 16. Settember 1504 weckgeschickt wurd, pies im monet Marzo an. 1525 ich das letztemol, wie ob laut, haim kumen, das macht bey 20 jaren, so ich geraist und in derzeitt nit vil anhaims plieben. Gott dem almechtigen sey lob, ere und preis in ewigkeit gesagt, das (er) mich aus sein gotlicher gnoden so gnediglich allzeit behüt hott. Amen.

---

1) In E. Imhofs Geheimbüchel Laus deo 1521 in Nürnberg lautet der letzte Abschnitt der Geschäftsreisenaufzeichnungen: Zu Nurnberg rait ich weck ad. 2. Settember 1521 gen Venedig, gen Adler, gen Rom, gen Naples, gen Bari in terra di Otrando, wider gen Bari und Naples, von Naples wider gen Bari, alda ritt ich weck ad. 25. Febrer 1522 gen Naples, gen Adler, gen Venedig und ad. 31. Marzo 1522 kam ich, gott hab ewig lob und danck, wieder gen Nurnberg.

2) Geb. 1506.

Miszellen.

Zur Geschichte der Zwangs- und Bannrechte.

Von

C. Koehne.

EICHHOLZER, EDUARD, Dr., Über Zwangs- und Bannrechte, namentlich nach schweizerischem Recht. Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft, herausgegeben von EGGER usw. LIV. Arau 1914. Sauerländer 8°. 111 S.

Trotz der wichtigen Rolle, welche die Zwangs- und Bannrechte in Recht und Wirtschaft des Mittelalters und der ersten neuzeitlichen Jahrhunderte spielen, fehlt es noch an jeder, ihre gesamte Entwicklung behandelnden wissenschaftlichen Arbeit, wenn wir von dem Artikel STIEDAS im Handw. d. Staatsw. VIII (3) absehen, der sich im wesentlichen auf das Deutsche Reich beschränkt. Um so dankenswerter ist die vorliegende Schrift EICHHOLZERS, die aus dem Seminar des Züricher Rechtslehrers Georg Cohn hervorgegangen ist. Sie bespricht die Geschichte jenes Instituts in der Schweiz unter Berücksichtigung dessen, was der bisherigen Forschung und den Quellen Deutschlands, Frankreichs und Österreichs zu entnehmen ist.

Die Untersuchung will in erster Linie der Rechtsgeschichte dienen und geht daher nicht wie ABEL, Das Mühlengewerbe in Nassau-Hadamar (1910) und KELLER, Die wirtschaftliche Entwicklung des schweizerischen Mühlengewerbes (1912) auf rein statistische Fragen, z. B. die Zahl der Personen und die Größe des Gebiets ein, welche an eine bestimmte Bannmühle gewiesen waren. Dennoch kann die fleißige und tüchtige Arbeit auch als dankenswerte Bereicherung der Wirtschaftsgeschichte betrachtet werden. Bilden doch gerade die Zwangs- und Bannrechte ein besonders klares Beispiel dafür, „wie sehr das Recht in seiner Ausgestaltung vom wirtschaftlichen Leben beherrscht wird; wie im Gegensatz dazu aber auch zuweilen ein Recht seine Biegsamkeit verliert, erstarrt und so in Zeiten mit ganz anders gearteten wirtschaftlichen Verhältnissen hineinragt“. So untersucht denn auch EICHHOLZER außerordentlich häufig die wirtschaftliche Entwicklung zur Feststellung des juristischen Gehalts des von ihm betrachteten Instituts.

Die Arbeit fußt auf eingehender Kenntnis der Literatur und eines sehr zerstreuten Quellenmaterials. Lediglich der Tatsache, daß die Schweizer Gesetze, Weistümer und Urkunden der in Betracht kommenden Jahrhunderte schon zum größten Teile veröffentlicht sind, muß es zugeschrieben werden, daß E. ungedruckte Quellenstellen verhältnismäßig selten erwähnt. Doch hat er das Schweizerische Bundesarchiv sowie die Staatsarchive der Kantone Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn benutzt und entnimmt ihnen mancherlei wertvolle Nachrichten. So vermochte er z. B. aus solchen archivalischen Quellen Belege dafür beizubringen, daß „die Landbevölkerung den Bau neuer Mühlen mitunter dadurch unterstützte, daß sie dem betreffenden Unternehmer bei seinem Ansuchen um behördliche Bewilligung der neuen Mühle kräftig beistand" und „daß darüber hinaus auch Beiträge seitens des Landvolkes für die Kosten des Baus vorkamen" (S. 18, Note 32). Ebenso zeigt E. auch aus noch ungedrucktem Material, „daß sich der Grundherr mitunter zur Errichtung einer Gastwirtschaft unter der Bedingung verstand, daß die Dorfleute ausdrücklich versprachen, ihr im Weinausschank keine Konkurrenz zu machen" (S. 53, Note 8), und daß bei Streitigkeiten demjenigen die Beweislast oblag, welcher den Mahlzwang in Anspruch nahm (S. 68, Note 9). Anerkennung verdient auch, daß unser Autor aus mancherlei entlegenen Quellen wie Selbstbiographien, Zeitungen und bürgerkundlichen Lehrbüchern des 18. Jahrhunderts Nachrichten bringt (z. B. S. 50, Note 95; S. 83, Note 72; S. 98, Note 33), die außerhalb der Schweiz sonst unbekannt bleiben würden.

Im allgemeinen entspricht die Entwicklung des uns beschäftigenden Instituts in der Schweiz derjenigen in den heute reichsdeutschen Gebieten. Indessen richteten sich infolge der größeren Unabhängigkeit, welche der Schweizer Bauernstand im 15. und 16. Jahrhundert erlangte, damals Volksbewegungen und zwar zum Teil mit Glück gegen Mühlenzwang, wo „die natürlichen Gründe für seine Aufrechterhaltung weggefallen waren" (S. 42). So hat auch in den Beispielen, die aus den Landschaften der heutigen Schweiz für Strafen der Verletzer des Mühlenzwangs überliefert sind, der Müller nur ein Recht auf Ersatz des entgangenen Gewinns, nicht aber, wie es anderwärts vielfach bezeugt ist, auf das gesamte Korn, das an unrechter Stelle gemahlen war (S. 44). Die Schweizer Obrigkeiten betrachteten auch in der Neuzeit den Grund- und Gerichtsherrn zustehende Bannrechte nicht als Ausfluß von Herrschaftsbefugnissen, sondern als mit den Mühlen verbundene Privatrechte und schränkten sie häufig im öffentlichen Interesse ein (S. 69, 70). Endlich geschah in der Schweiz nach dem Vorbilde der französischen Revolution die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte zusammen mit der aller übrigen „Feudalrechte". Eine Ausnahme bildete nur „bezeichnenderweise der Kanton Neuenburg", in welchem die Beseitigung des Mühlenzwanges „in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einer politischen oder wirtschaftlichen Umwälzung" stand (S. 90).

Was die einzelnen Gegenden der Schweiz betrifft, so nahmen die innerschweizer „Talschaften, deren wirtschaftliche und politische Ver-

hältnisse im Laufe der Jahrhunderte prinzipiell keine großen Wandlungen durchgemacht haben, die Institution der Zwangs- und Bannrechte überhaupt nicht bei sich auf"; nur außerhalb des eigenen Gebiets haben sie solche „anerkannt und geschützt" (S. 6 mit Note 3).

Schon früh „verschwinden" auch die Zeugnisse für den Mühlenzwang in der Ostschweiz, was E. „mit dem Rückgange des Getreidebaus in jenen Gegenden" in Zusammenhang bringt (S. 30, Note 1). „Eine verhältnismäßig häufige Erscheinung ist der Mühlenzwang überhaupt nur in der Westschweiz gewesen" (S. 31) und noch mehr war dies beim Backofenzwang der Fall (S. 47, vgl. auch S. 76). Dasselbe Gebiet „stellt" auch „einen verhältnismäßig großen Teil der Belege" für den Bannwein (S. 55).

So anerkennenswert diese Feststellungen sind, so können sie doch in keiner Weise, wie es von unserem Forscher geschieht, als Stütze der Ansicht benutzt werden, „daß die Zwangs- und Bannrechte gerade in jenen Gegenden besonders hervortraten, wo die römische Kultur sich am frühesten und stärksten geltend gemacht hatte" (S. 11, Note 13 und S. 31)[1]). Denn auf dem italienischen Festlande, in Spanien und Nordafrika, also dort, wo „die römische Kultur" sich jedenfalls noch früher und stärker „geltend gemacht" hatte, als in Frankreich, den Rheinlanden und der Westschweiz finden wir Bannrechte überhaupt nicht; nach England und Sizilien aber kommen sie erst mit den Normannen (Vgl. Zt. d. Sav. — St. germ. Abt. 28 S. 65. 66). Gerade die Ergebnisse der Forschungen EICHHOLZERS sind auch sehr geeignet, die Ansicht von dem wichtigen Einfluß der militärischen Maßnahmen im Burgunderreiche auf die Verbreitung der Zwangsrechte zu stützen, auf den ich in Zt. d. Sav. St. a. a. O. und 25, S. 172—191 hingewiesen habe. Trotz E.s nicht weiter begründeter gegenteiliger Behauptung (S. 28, Note 1) spricht für jene Theorie, namentlich die von Keller S. 25 gegebene Mitteilung: „weil die Städte in Kriegszeiten den Landbewohnern in ihren Mauern Zuflucht und Schutz gewährten, waren 13 Gemeinden verpflichtet, die Mühlen, welche der Erzbischof von Basel in Pruntrut besaß, zu unterhalten". EICHHOLZER bringt auch S. 16, 17 und 38, Note 33, wo er für die Ursprünglichkeit der Gemeindemühlen eintritt, für ihr Bestehen gleich den früheren Vertretern dieser Auffassung Belege nur aus dem späteren Mittelalter und der Neuzeit. Man wird aber aus der Tatsache, daß in Deutschland, der Schweiz und Frankreich Jahrhunderte lang nur Großgrund-

1) Nach der Darstellung E.s S. 11, Note 13 müßte man glauben, daß auch WAITZ und KUMMER die im Text angegebene Ansicht gehabt haben. Dies trifft aber nicht zu. Vielmehr lehnt ersterer V.G. VIII (1878) S. 281 sie ausdrücklich ab, und KUMMER, Das mittelalterliche Banngewerbe nach den Weistümerüberlieferungen (1907) S. 16 bringt das häufigere Vorkommen der Bannmühlen im Westen Deutschlands nur mit der früheren und allgemeineren „Ausbildung der Großgrundherrschaften und der früheren Übernahme der römischen Wassermühlen" in jenem Gebiet in Verbindung. Zur Zeit der Ausbildung der Bannrechte gab es indessen auch schon lange in anderen Gegenden Deutschlands und der Schweiz ausgedehnte Großgrundherrschaften und zahlreiche Wassermühlen.

besitzer als Eigentümer von Wassermühlen nachweisbar sind, um so mehr schließen können, daß es damals keine markgenössischen Mühlen gab, als auch allgemeine Erwägungen dafür sprechen, daß nicht bäuerliche Gemeinwirtschaften, sondern landwirtschaftliche Großbetriebe neue gewerbliche Anlagen nach fremden Vorbildern einführen. Dies muß ebenso im germanisch-romanischen Kulturkreise des früheren Mittelalters der Fall gewesen sein, wie wir es heute in Ägypten, Indien und Rußland sehen. Der Einschränkung bedarf endlich auch die von E. S. 51 gegebene Bemerkung, daß der Kelterzwang in und außerhalb der Schweiz an Häufigkeit des Vorkommens hinter dem Mühlen- und Backofenzwang sehr zurücktrete. Als Begründung führt er an, daß „Kummer im ganzen nur drei Belege für den Kelterzwang zu finden vermochte". In manchen Gegenden z. B. am Oberrhein wird indessen gerade dies Bannrecht häufig erwähnt. Vgl. z. B. Oberrh. Stadtrechte I (Heidelberg 1895 ff.), S. 420, art. 11, S. 938, art. 2, S. 986, auch 798, art. XX, wonach, wer in Boxberg die herrschaftlichen Keltern nicht benutzte, der Herrschaft zu einer Weinabgabe verpflichtet war.

Wenn in dieser Weise die weitere Forschung auch einzelne Behauptungen Eichholzers berichtigen muß, so hat doch seine treffliche Arbeit die Erkenntnis eines der wichtigsten Institute des ehemaligen Gewerberechts erheblich gefördert. Als besonders dankenswert seien noch erwähnt die Ausführungen über die Ehehaften (S. 80—83) und diejenigen über die Ordnung der Mühlfahrten, bei denen die Müller selbst das im Lohnwerk zu vermahlende Korn einholten (S. 83—88), sowie die Mitteilungen betreffs Wiedereinführung von Zwangs- und Bannrechten in einzelnen Kantonen nach 1814 (S. 102—104). Mancherlei interessantes erfahren wir auch über das Gastwirtsgewerbe bei Besprechung des Bannweins (S. 53—62).

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß die uns bekanntlich in vielen Weistümern begegnende Bevorzugung der „Kindbetterinnen" auch auf dem Gebiete zum Ausdruck kommt, das E. behandelt. In Les Verrières mußte ihren Ehemännern zuerst gemahlen werden (S. 39), und in Schwarzach durfte ihnen auch in der Bannweinzeit besserer als der herrschaftliche Wein ausgeschenkt werden (S. 61). An ersterem Orte hatten indessen dasselbe Recht auch die Gemeindemitglieder, deren Frauen gestorben, aber noch unbeerdigt waren, sowie diejenigen, welche ihre Getreidesäcke aus Mangel an Pferden selbst herbeischleppen mußten, in Schwarzach auch die Kranken. Diese Tatsachen sprechen entschieden dafür, daß die Vorschriften zugunsten der Wöchnerinnen nicht, wie man vielfach angenommen hat, bevölkerungspolitischen Erwägungen, sondern der Rücksicht auf Schwache und Notleidende entstammen.

Das Wachszinsrecht.

Von

Dr. Frh. H. v. Minnigerode.

Studien zur Geschichte der Wachszinsigkeit. Herausgegeben von Prof. Dr. ALOYS MEISTER (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgegeben von ALOYS MEISTER, Neue Folge 31/33). Münster (Westfalen), Universitätsbuchhandlung Franz Coppenrath, 1914. XI und 154 S. 8°.

Das Wachszinsrecht ist ein vernachläßigtes Gebiet in der deutschen Rechtsgeschichte. Hie und da finden sich darüber einzelne Notizen und mehr oder weniger skizzenhafte Erörterungen, — eine besondere Untersuchung, die seit langem notwendig erschien, war bisher nicht angestellt worden. Die verfassungsgeschichtliche Schule ALOYS MEISTERS in Münster hat jetzt hier den ersten Vorstoß gemacht. Gefördert wurden diese seit längerem angeregten Bestrebungen durch eine juristische Preisaufgabe Münsters über die westfälische Wachszinsigkeit. Die eine der beiden preisgekrönten Bearbeitungen, von H. BREBAUM — über Südwestfalen —, ist inzwischen anderwärts erschienen[1]), die andere, von JOH. SCHULTE — über Nordwestfalen —, bringt nunmehr A. MEISTER in „Studien zur Geschichte der Wachszinsigkeit" zusammen mit einer Behandlung des gleichen Gegenstandes nach den niederrheinischen, besonders Xantener Quellen — von W. HOLLAND —. Aus Eigenem fügt der Herausgeber gleichsam als Einleitung eine skizzierende Erörterung über Wesen und Ursprung des Rechtsverhältnisses bei.

Unsere Erkenntnis der Wachszinsigkeit wird durch die „Studien" freilich nicht zum Abschluß gebracht. Noch fehlt eine entsprechende Untersuchung für Oberdeutschland, die nicht ergebnislos bleiben wird, wenn auch die Wachszinsigkeit seit jeher in erster Linie aus westfälischen und niederrheinischen Quellen beobachtet worden ist[2]). Aber nicht nur die Erschöpfung der Quellen steht noch aus, auch die rechtliche Würdigung und konstruktive Erfassung ist noch unvollständig. —

---

1) Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumsk. Westf. 71 (1913) II, 1 f.

2) BREBAUM a. a. O. 8 nimmt ohne hinreichenden Grund an, daß die Wachszinser hauptsächlich nur in Nordwestdeutschland vorkämen. Aus WAITZ, VG. V², 255 f., auf den er sich beruft, ergibt sich aber hierfür nichts Entscheidendes. — MOLITOR, Ministeriale (GIERKES Untersuchungen 112, 1912) 65 meint, daß in Franken und Schwaben die Wachszinsigen offenbar in den Fiskalinen aufgegangen seien. — Demgegenüber genügt es, z. B. auf BEYERLE, Konstanzer Grundeigentum II, die Stücke im Verzeichnis zu „census cerae" und „Wachszins" zu verweisen; siehe dazu Bd. I, Salmannenrecht 165 f.

Trotzdem bringen uns die „Studien" erheblich vorwärts. Bisher hielt man allgemein die Wachszinser für Hörige besseren Rechtes, namentlich Freigelassene, und sah nicht klar darin, wodurch sich die Wachspflicht von anderem Hörigkeitszins unterschied und wieso gerade Wachs dem Zins seine Sonderstellung gab. —

Meister bestreitet nun, daß Wachszins schon von Hause aus dem Freigelassenen- und Hörigenrecht angehöre. Soweit man früher beachtet hatte, daß auch Freie sich zu Wachs verpflichten, sah man in diesem Vorgang den Eintritt in das Recht der wachszinsigen Freigelassenen[1]). Demgegenüber macht Meister auf einige Formelstellen sowie eine bergische Urkunde von etwa 887 aufmerksam, nach denen sich in fränkischer Zeit auch Altfreie zu Wachs verpflichten, ohne ihr Freienrecht zu verlieren[2]). Dazu kommen ähnliche Belege aus dem Mittelalter[3]). M. folgert daraus, daß Wachspflichtigkeit auch unabhängig von Freigelassenen- und Hörigenrecht begründet wurde. — Dabei übergeht er aber einen Punkt, der für die rechtliche Beurteilung entscheidet. Die Bergische Urkunde sowie die meisten mittelalterlichen Beweisstellen heben hervor, daß der Pflichtige sich selbst der Kirche ergibt. Es ist nun möglich und wahrscheinlich, daß Selbstergebung auch da vorliegt, wo sie nicht ausdrücklich miterwähnt ist. Treffen wir doch sonst regelmäßig Wachspflichtigkeit nur bei Hörigen an! Auch handelt es sich in den betreffenden Formeln und Urkunden um die Auftragung von Liegenschaft, die der Schenker dann gegen Wachspflicht zu Leihe zurückerhält; die Weglassung der Ergebung erklärt sich also daraus, daß es der Kirche in dem Schriftstück nur um einen Beweis für den rechtmäßigen Erwerb des Grundstücks zu tun und die religiöse Selbstergebung den Umständen nach unzweifelhaft war. Selbstergebung begründet in jedem Fall formell Hörigkeit; jedoch handelt es sich hier um Hörigkeit gegenüber dem Titelheiligen der betreffenden Kirche[4]), — diese ließ aber das weltliche Freienrecht des Ergebenen unberührt. Formalrechtlich liegt deshalb von diesem Standpunkt aus auch bei Wachspflichtbegründungen Freier Eintritt in Hörigkeit vor.

Die Kerzengabe stellt sich uns so von Hause als christlich-religiöses Rechtsverhältnis dar, das erst im Laufe der Zeit mehr und mehr verweltlichte. Vielleicht gelingt es noch einmal, die Kerzenpflicht in ihren mannigfachen Anwendungsfällen — sei es im Kirchenrecht, sei es im weltlichen Recht: Stadt- wie Hofrechten — als sakralrechtliches Sinnbild einheitlich zu deuten. Die bloße Zweckmäßigkeit, den starken Kerzenbedarf des kirchlichen Lebens decken zu lassen, hat schwerlich eine so weitverbreitete und mit einer gewissen Innigkeit gepflegte Einrichtung hervorgerufen. Doch reicht der bisher beigebrachte Stoff noch nicht aus, um eine sichere Auffassung zu gewinnen.

---

1) Brunner, RG. I^2 362, A. 46 a. E., Grundzüge^6 190 a. E. Ebenso Molitor, Ministeriale (Gierkes Unters. 112, 1912) 70 zu A. 3.
2) „Studien" 2 f.
3) „Studien" 10 f., 17 f., 24 f.
4) Vgl. dazu Heusler, Inst. I, 314 f., Waitz, VG. V^2, 243.

Dem Germanisten liegt es nahe, eine Verbindung der mittelalterlichen Kerzengabe mit einer altgermanischen Rechtserscheinung zu suchen. Schon Waitz nahm an, daß die alljährliche Kerzenleistung, die nach fränkischen Quellen der Freigelassene auf dem Grabe des Freilassers zu entrichten hat, den Ursprung der Wachshörigkeit bilde[1]). Meister (S. 5 f.) hält das nicht für ausgeschlossen, hat aber Bedenken. Auch diese Frage ist nicht spruchreif. Niemand hat offenbar in diesem Zusammenhange beachtet, daß das eigentümliche Jahresopfer auf dem Grabe noch in einer heutigen Sitte anzuklingen scheint, die in ganz Deutschland, Nord wie Süd, ohne Unterschied des Bekenntnisses, verbreitet ist: auf den Gräbern Angehöriger alljährlich zu Weihnachten oder zu Aller Seelen Kerzen abzubrennen. Sollte in der Sitte das Freigelassenopfer fortleben, so wäre dies wohl nicht auf Freigelassene beschränkt gewesen, sondern Verwandtenpflicht und wäre Freigelassenen gegenüber nur besonders eingeschärft worden. Ein regelmäßig wiederkehrendes Opfer an einen Verstorbenen auf dessen Grabstätte erinnert an die heidnische Totengabe und mutet nach Ahnenkult und Vertreibung böser Geister an. Vielleicht handelte es sich ursprünglich nicht um Kerzen, sondern um sonstige Opfergegenstände, die auf dem Grabhügel verbrannt wurden: „oblata vel luminaria“ sagen die Formeln.

Wie dem auch sei, die kirchliche Kerzenwidmung ist, wie auch Meister (S. 4, A. 10 a) hervorhebt, schon eine frühchristliche Gepflogenheit. Sie hat sich möglicherweise mit einer etwaigen heidnischen Grabopfersitte gedanklich verschmolzen. Meister (S. 20 f.) macht darauf aufmerksam, daß mehrfach Seelgerätstiftung als Zweck der Wachsgabe bezeichnet wird[2]). Hierin ließe sich u. E. ein Fingerzeig für die Verbindung mit heidnischem Totenkult sehen, an dessen Stelle das Seelgerät auch sonst getreten ist. Jedenfalls kennzeichnet es die religiöse Seite des Rechtsverhältnisses, die wir aber noch mehr als M. betonen möchten. —

Soweit sich heute übersehen läßt, wird man die Hörigkeitswurzel der Wachspflicht noch nicht für hinreichend widerlegt ansehen können. Etwas anderes ist es aber mit dem Zusammenhang von Wachsgabe und Freigelassenenrecht. Hier hat M. durch die oben genannten Formelstellen und Urkunden erwiesen, daß die Pflichtigen nach weltlichem Recht ihre Freiheit behalten können: Adlige und selbst

---

1) Waitz, VG. II³, 234, A. 4; V², 255, A. 3. Ebenso Molitor, Ministeriale (Gierkes Unters. 112) 69 f.

2) M.s Verwunderung, daß Wachszins auch durch die Hand von Zinsleuten als Seelgerät für den Herrn und dessen Angehörige entrichtet wird („ein Seelenteil in Vertretung!“), ist vielleicht vom wirtschaftlich sozialen, nicht aber vom rechtlichen Standpunkte aus berechtigt. Statt den Zins an sich abführen zu lassen, wendet ihn der Zinsherr dem Seelgerätzweck zu. Das juristisch Auffällige ist, daß der Zinspflichtige die Gabe nicht bloß zugunsten der Seele des Herrn, — dessen Werkzeug er dabei nur ist, — sondern auch für seine eigene Seele stiftet (Urk. v. 907: „pro nostra et etiam sua elemosina“) — ein früher Beweis für die Geltung Höriger als Rechtssubjekte.

der König leisten — unbeschadet ihrer weltlichen Rechtsstellung — Wachs als Kopfzins[1]). Von Eintritt in Freigelassenenrecht ist keine Rede. — Freilich ist der Regelfall der Wachspflicht der der Freigelassenen unter kirchlichem Schutz, die das Wachs als Schutzgeld leisten. Auch hier aber ist u. E. mit der Wachsgabe ein besonderes religiöses Band geknüpft[2]), so daß die Gabe nicht aus dem Freigelassenentum, sondern aus der Hörigenstellung zu Gott oder einem Heiligen fließt.

Die Wachspflichtigkeit hat von Hause aus mit Hörigkeit, nichts aber mit Freigelassenenrecht zu tun. So ist denn auch eine besondere Freilassungsart zu Wachszins nicht nachweislich. Noch MEISTER, der sich in dieser Richtung bereits zurückhält, glaubt doch eine solche mit der Wachskerze als Symbol zugeben zu sollen[3]). Der einzige Beleg dafür aus Gregor von Tours (Hist. Franc. X 9, MG. SS. 417) bezieht sich auf Kriegsgefangene, die anscheinend mit Freibrief freigegeben werden und in ihre Heimat zurückkehren dürfen: „Demissi sunt . . . cum cereis et tabulis quasi liberi et ad propria sunt regressi." Dieser knappe Satz, auf den wir ausschließlich angewiesen sind, bietet zum Beweise fast gar keine Stütze. Von irgendwelcher Zinspflicht ist nichts gesagt. Einen etwaigen Vollzins nimmt auch MEISTER nicht an; ein Schutzverhältnis und Schutzgeld kommt aber bei Geburtsfreien, die erst im Laufe ihres Lebens die Freiheit verloren haben und nach der Freigabe selbmündig wieder in ihren Sippeverband zurücktreten, nicht in Frage. Auch wenn man mit MEISTER das „cum cereis" auf ein Wachskerzensinnbild deutet, spricht doch hier nichts für eine Wachshörigkeit. Somit fehlt jede Stütze für eine besondere Freilassungsart zu Wachszins. — Ebensowenig sind besondere „Freilassungsurkunden auf Wachszinsigkeit" erweislich, wie LAMPRECHT

---

1) Vgl. „Studien", 10, 17. WAITZ, VG. V², 245, A. 4 bringt das wertvolle Beispiel der Wachspflichtigkeit des Königs aus Ekkehard c. 21: Als Totschlagsühne ergibt sich der König — als Verwandter der Täter — dem ermordeten Heiligen zu Wachszins: „censum capitis sui in cera ad sepulcrum eius . . . misit". Nach dem Tode des Königs setzte ein anderer Verwandter die Leistung fort; dessen Erbe stellt sie aber ein „pudore motus quasi sit censarius". Erschreckt durch seinen plötzlichen Tod nehmen seine Angehörigen die Pflicht dann wieder auf. — Der Unterschied von religiöser und weltlicher Zinshörigkeit tritt deutlich hervor, ebenso wie die Übertragung rechtlicher Begriffe auf die religiösen Beziehungen. — Vgl. noch weitere Beispiele bei MEYER V. KNONAU, Mitteil. z. vaterl. Geschichte St. Gallens 15/16, S. 80, A. 271.

2) Das Schutzgeld soll den Formeln zufolge nicht als weltlicher Kopfzins gelten und der Kirche keinen Anlaß zu Ansprüchen wie aus einem Hörigenverhältnis geben: „non pro ullo servitio requirendo sed pro sua ingenuitate defensanda". (MG. Form. 246 nach „Studien" 14/15.)

3) Die gleiche Ansicht (mit Berufung auf die im Text zu besprechende Gregorstelle) bei GRIMM, RA.⁴ I, 462 (in Frageform), ausführlicher bei BRUNNER, RG. I², 362 zu A. 46, an den sich MEISTER angeschlossen hat. BRUNNER vermutet, daß der Herr dem Freizulassenden bei der Freigabe eine Kerze reichte, die dieser dann der Kirche als Zeichen seiner Wachszinsigkeit anbot. Ein derartiges Anbieten nach Art der Schatzwurfhandlung ließe sich denken; aber wie kam der Herr dazu, dem Knechte eine Kerze zu geben?

meint[1]). Auch hier liegt nur ein einziger Beleg zugrunde[2]): eine Freilassung und Stellung unter den Schutz einer bestimmten Kirche gegen Wachspflicht; am Schluß heißt es: „presens ingenuitatis carta ceraria firma ... permaneat“. Die gesperrten Worte deutet LAMPRECHT als Freilassungsurkunde auf Wachszinsigkeit; der grammatisch einwandfreie Wortlaut, der für die LAMPRECHTsche Deutung „i. c. cerariae“ lauten müßte, besagt dagegen nur, daß die Urkunde in diesem Falle nicht aus Pergament, sondern aus Wachs besteht[3]). Die betreffenden drei Worte bedeuten also nichts als „wächserner Freibrief“; jede andere Deutung hat etwas Gezwungenes.

Sollte vielleicht das „cum cereis et tabulis“ in der Gregorstelle ebenfalls auf wächserne und pergamentene Freibriefe hindeuten[4])? —

Die wachshörigen Freigelassenen treten auch nicht als besondere Gruppe neben Tabularien und Kartularien, sondern bestehen aus beiden, je nach dem sie mit tabula oder mit carta[5]) freigelassen sind. Doch haben die Wachshörigen wohl regelmäßig Tabularienrecht[6]); vielleicht stellten sie innerhalb der Tabularien anfänglich noch eine bevorzugte Klasse dar.

Die religiöse Seite der Wachshörigkeit tritt seit dem 9. Jahrhundert mehr und mehr zurück, und die Wachsgabe der Freigelassenen wird einfach als weltlicher [Kopf-]Zins betrachtet[7]). Es

---

1) LAMPRECHT, WL. I, 1221 zu A. 3. Ebenso BREBAUM, ZGWestf. 71 (1913) II, 13 zu A. 2.

2) LACOMBLET, Niederrhein. UB. I, 38 (73) vom Jahre 882. Die Urkunde ist in anderer Hinsicht dadurch wichtig, daß sie der früheste Fall der Verbindung von Hörigenwachs mit Sterbfall ist: s. „Studien“ 9 zu A. 17.

3) Bei dem häufigen Gebrauch von Wachstafeln noch während des ganzen Mittelalters kann diese carta ceraria im Jahr 882 nicht verwundern. Übrigens heben andrerseits die pergamentenen Urkunden gelegentlich auch ihre Pergamentseigenschaft hervor; vgl. z. B. zwei langobardische Stücke, MG LL IV, 595. 596, vom 11. Jahrhundert, bei LOERSCH-SCHRÖDER-PERELS, Urkunden [3], 67/68, Nr. 86, 87 (von denen die zweite auch eine Freilassung enthält): „hanc pergamenam cartam“.

4) „tabulis cerisque“, „in cera et tabula“ u. ä. ist seit LIVIUS bei römischen Schriftstellern, besonders Juristen in dieser Bedeutung häufig. Siehe Thes. ling. lat. zu cera (III 852. 3).

5) Vgl. die erwähnte Urkunde bei LACOMBLET I, 38 (73) vom Jahr 882, ferner a. a. O. I, 46 (84) vom Jahr 907.

6) Cod. dipl. Fuld. 466 vom Jahr 826 nach MOLITOR a. a. O. 70 zu A. 4; zuerst erwähnt bei GRIMM, RA.[4] I, 462. Zugleich der älteste Beleg für Gleichstellung von Wachs und Zweipfennigzins: „Studien“ 16 zu A. 38. — Eine Weißenburger Traditionsurkunde erläutert das Recht von wachspflichtigen Freigelassenen: „sicut et alii tributarii vel censarii seu epistolarii“. ZEUSS, Trad. Wizz. 154, Nr. 166 vom Jahre 837 nach DOPSCH WE. II, 47 zu A. 5. — Eine ähnliche Häufung der Bezeichnungen oder die Unterscheidung religiöser Hörigkeit von weltlicher auf Grund von Freilassung begegnet in dem viel bemerkten Cap. Haristall vom Jahr 779, I 50: „de cerariis et tabulariis atque cartolariis sicut a longo tempore fuit observetur“. Vgl. dazu noch WAITZ, VG. IV[2], 336 A. 1, 340 A. 1.

7) „Studien“ 15. Gemäß seiner Herleitung der Wachspflicht aus Freienrecht lehnt es MEISTER ab, in der Kerzengabe der fränkischen Zeit schon

kommt nicht mehr darauf an, ob der Zins gerade in Wachs entrichtet wird; statt dessen begegnen auch andere Naturalien, wie Leinen, Flachs[1], Salz[2], Weizen[3], Wein[4]; vor allem aber tritt Geld an seine Stelle. Statt der 2 Pfund Wachs, die seit dem 9. Jahrhundert regelmäßig gezinst werden, können nach ziemlich festem Satz 2 Pfennige treten. Dieser Geldwert für Wachszins ist seit dem 11. Jahrhundert so allgemein, daß — hierin liegt eine wichtige Neuerkenntnis MEISTERS — kirchlicher Zweipfennigzins stets Wachszins zu bedeuten hat[5]. Dazu stellen wir ein Weiteres. Quellen derselben Zeit bezeichnen Zweipfennigzins als Minderzins gegenüber dem Vollzins (plenus census, plenum debitum), der meist auf 12 Pfennig gestellt ist[6]. Hier wird vollends deutlich: Jede Eigentümlichkeit, die dem Wachszins aus seiner Stoffart unsrer Vermutung nach anhafteten, ist verschwunden; aus Kerzenwidmung religiös Verbundener ist ein gewöhnlicher weltlicher Nutzzins geworden, und der herkömmliche Wachszinsname kennzeichnet nur sein niedriges Wertmaß.

Damit war die Bahn gebrochen für die weite Ausdehnung, die die Wachshörigkeit im Mittelalter so wichtig macht. Die Freilassungen sind seit Ausgang der fränkischen Zeit meistenteils keine Schenkungen von Freiheit, sondern nur von Freiheiten, keine Aufhebungen der Knechtschaft, sondern nur Milderungen. Sofern dabei die etwaige Zinspflicht erleichtert wurde, begründete der Herr gewöhnlich Wachspflichtigkeit; eben hier stellt man dem früheren Vollzins die Wachsgabe als leichten Zins gegenüber. Bei dem ständigen Bestreben der fränkischen und frühmittelalterlichen Kirche, die Lage der Unfreien zu bessern, gelangten weite Kreise, oft die Zinsleute ganzer Grundherrschaften, auf einmal in die Wachszinsigkeit[7]; vielfach sind gegen Ende des Mittelalters sämtliche Hörigen einer Kirche Wachszinsige[8].

---

einen Kopfzins zu erblicken. Weltlichem Recht nach ist sie allerdings kein Kopfzins, wohl aber in religiösrechtlichem Sinne. Ein treffendes Beispiel bietet der St. Galler Fall, s. o. S. 187, A. 1. — Zu Unrecht zieht MEISTER eine Aachener Urkunde von 1020 heran, s. u. S. 191.

1) WAITZ, VG. V², 256, A. 3.

2) A. a. O. 255, A. 2.

3) „Studien" 114 zu A. 34.

4) GRIMMS Weist. III, 777 (1412).

5) „Studien" 16 f.

6) WAITZ, VG. V², 237, A. 3 u. 4; 252 zu A. 4; 253 f. Ein weiteres Beispiel bei LAMPRECHT, WL. I, 870, A. 3: Urk. St.A.Düsseld. Pantal. Or. 26 (1181): Minderfreilassung einer Frau, „ad eoram ius qui plenum debitum solvunt pertinentem, ad censum 2 d. annuatim persolvendum et quicquid cerarii iuris est ante mortem et post mortem custodi consignandum". — Allgemein vgl. noch ERNST MAYER, DF. VG. II, 26, A. 84.

7) S. WAITZ, VG. V², 286 zu A. 2; INAMA-STERNEGG, WG. II, 65, A. 1. „Studien" S. 31 zu A. 29 und A. 30, S. 32.

8) Schließlich heißen stellenweise auch die Leibeigenen Wachszinsige: BREBAUM 41 f. — MEISTER 19 schlägt deshalb vor, alle kirchlichen Geldzinser unter einem weiteren Begriff der Wachszinsigkeit einzuschließen und sie „Altarzinser" zu nennen. Dabei kommt aber der Vorzug, den der im allgemeinen auch späterhin niedrige Wertbetrag des Wachszinses gab,

Wohl daraus erklärt sich die noch in fränkischer Zeit beginnende sogenannte Verschlechterung der Wachshörigkeit[1]). Erst tritt zur Wachspflicht Sterbfall hinzu, dann Heiratssteuer; drittens vermehrt sich die Belastung dadurch, daß das Wachs in höheren Beträgen und oft von jedem Glied einer wachszinsigen Familie statt sonst nur von einem geschuldet wird. Die Mehrbelastungen finden sich einzeln oder auch insgesamt, können aber auch noch im Mittelalter völlig fehlen. Sie sind schwerlich vormals unbelasteten Wachszinsern gewaltsam aufgebürdet worden. Vielmehr liegt die Erklärung offenbar in der häufigen Aufnahme niederer Unfreienschichten in das Wachszinserrecht. Dabei blieben dann bei den Hinzukommenden mehr und mehr Reste des alten Rechts haften[2]). —

Begreiflich genug bei dieser Ausdehnung des Wachszinsrechts tritt in der zweiten Hälfte des Mittelalters hinter weltlichem Hörigenwachs die sonstige Wachsgabe sehr an Häufigkeit zurück. Deshalb erschien der bisherigen Forschung, da die Quellen überhaupt erst von nun an reicher fließen, Wachszinsigkeit allein als weltliche Hörigkeitsform und als schwer lösbare Ständefrage. Wir dürfen nunmehr weltliches Hörigenwachs nur als Wachspflicht im engeren Sinne bezeichnen; mit dieser Einschränkung behalten aber die bisherigen Wachszinsarbeiten ihren Wert. Das allgemeine Ergebnis betreffend Wachszinsigkeit i. e. S. faßt sich dann dahin zusammen: Einheitlich ist die Gruppe der weltlichen Wachshörigen nur insofern, als sie von Hause überall kirchlichen Anstalten zugehört. Wachszins gilt im allgemeinen als leichter Zins; sein von Hause religiöser Charakter gerät in Vergessenheit. Die Wachszinser setzen sich ursprünglich aus den höheren Zinsleuteklassen zusammen bei zunehmender Hinausschiebung der Grenze nach unten.

Hier greift nun die Frage ein, wie sich Wachszinsigkeit i. e. S. gegen die Ministerialität, also nach oben, abgrenzt. Die „Studien" (98 f., 149 f.) treten der allgemeinen Ansicht bei[3]), daß die Wachszinser zwar den Ministerialen sehr nahe kommen, sie aber nicht völlig erreichen. Die Frage ist, ob Ministerialität mit Kopfzins vereinbar ist. Ist das abzulehnen, so bleiben Wachszinser, auch wenn sie nur als Anerkenntnis Scheinkopfzins leisten, von der Ministerialität ausgeschlossen. Entschieden ist die Frage noch nicht; sie hat aber kaum die Bedeutung, die man ihr zeitweilig beilegte[4]). Im Zusammenhang hiermit möge

---

nicht zum Ausdruck; hält man ein Ersatzwort überhaupt für nötig, so wäre vielleicht „Pfennigzinser" oder „Minderzinser" im Gegensatz zu den „Schillings-" oder „Vollzinsern" besser.

1) Dies ist im einzelnen jetzt zuerst von Meister (S. 9 f.) klar herausgearbeitet. Manches bringt schon Molitor a. a. O. 70.

2) Meister läßt die Gründe der „Verschlechterung" des Wachszinsrechts unerörtert. Dem irreführenden Worte „Verschlechterung" der Wachshörigkeit ist „Ausdehnung" wohl vorzuziehen.

3) Siehe bes. Molitor a. a. O. 68 f.

4) Vgl. Heck, Sachsensp. u. Stände, 716, A. 2; dazu Molitor a. a. O. 66, „Studien" 151.

eine Urkunde kurz erörtert sein, die nach LAMPRECHTS Vorgang[1]) von INAMA-STERNEGG[2]) und jetzt von MEISTER[3]) fälschlich für das Wesen der Wachshörigkeit herangezogen wird, während WAITZ, unbeachtet von den Genannten, die rechte Deutung gegeben hat[4]). 1020 ergibt sich dem Aachener Adelbertstift eine Freie bei Verheiratung mit einem „serviens" des Stifts und übernimmt „legem legitimorum servientium, qui neque censum capitis solvunt neque placitum alicuius advocati servant"[5]). Die Urkunde enthält nichts, was auf Wachspflicht hindeutete; die Zugehörigkeit zu einer Kirche kann in dieser frühen Zeit noch nicht ohne weiteres für ein Zeichen von Wachszinsigkeit genommen werden[6]). Kennzeichnend für die Hörigkeitsform ist deutlich die Benennung als „lex legitimorum servientium" oder „legitimum ius servientium"; dreimal kehrt die Wendung mit auffälliger Betonung in der kurzen Urkunde wieder. Diese Worte sind aber die feststehende Formel für abgeschlossenes Ministerialenrecht[7]). Die Urkunde erklärt sich also dahin: der „serviens", mit dem sich die Übergeberin verheiratet, ist Ministeriale, und die Frau begibt sich in sein Recht hinein. Die Befreiung vom Kopfzins, die die Urkunde erwähnt, ist nicht so zu verstehen — wie MEISTER will —, daß damit trotzdem eine Wachspflicht vereinbar wäre, sondern betont nur, daß bei den dortigen Ministerialen Zins nie von der Person, sondern allein von etwaigem Grundbesitz gefordert werden darf[8]). Die Urkunde ist also ein wertvoller Beleg über frühzeitig entwickelte Ministerialität, über Wachszinsigkeit enthält sie nichts. —

Wir können hier nicht alle einzelnen Nachrichten, die man mit oder ohne Recht für Wachshörigkeit heranzieht, untersuchen. Es wäre auch für unser nächstes Ziel nicht nötig. Wenig neues Licht fällt dabei auf die Kerzeneigenart des Zinses; vielmehr handelt es sich regelmäßig um Erscheinungen des Hörigen- und Freigelassenenrechts, die mit der religiösen Kerzengabe nur äußerlich zusammenhängen und nur für das weltliche Ständerecht bedeutsam sind. Es bestehen dann örtliche Verschiedenheiten, je nach dem Maße, wie die Wachshörigkeit in die unteren Zinsleuteklassen hineinragt und entsprechend milder oder schärfer ist. Für die allgemeine Entwicklung

---

1) LAMPRECHT, WL. I, 1220, A. 1, vollständig abgedruckt; dazu 1214 zu A. 4, 1216 zu A. 3.

2) INAMA-STERNEGG II, 66, A. 1.

3) „Studien" 15.

4) WAITZ, VG. V², 351, A. 2.

5) Text bei QUIX, Cod. dipl. Aquisgr. 42 (58), LACOMBLET, UB. des Niederrh. I, 97 (157).

6) Das übersieht MEISTER, der hier nach seinem neu vorgeschlagenen Sprachgebrauch Altarpflichtigkeit mit Wachshörigkeit gleichsetzt.

7) SCHRÖDER über „AL. SCHULTE, Adel und Kirche" (ZRG.² 31, 1910), 632 zu A. 2; KLUCKHOHN (ZEUMER, Quellen und Studien zur VG. IV, 1910), Ministerialität in Südostd. 40. 45.

8) Vgl. dazu die bemerkenswerte Stelle bei WAITZ, VG. V², 249, A. 1, wo als „liberi censuales" offenbar Landzinser den Kopfzinsigen gegenübergestellt werden. Siehe auch a. a. O. 351, A. 4.

sind diese Einzelfeststellungen naturgemäß von geringem Belang. — Die Verwertung der Nachrichten für das Hörigen- und Freigelassenenrecht ist aber innerhalb dieser Miszelle nicht möglich. Denn die Erforschung des Unfreienrechts, sofern nicht Ministerialität in Frage kommt, steckt, wie ein Blick in das einzige neuere umfassende Buch darüber, MAURERS Fronhöfe, zeigt, noch sehr in der bloßen Stoffbeschaffung. Auch die „Studien“ haben, abgesehen von der MEISTERschen Skizze, notwendig ihre Stärke in der Reichhaltigkeit und Neuheit des Stoffes. Dessen voller Wert wird sich aber erst dann ermessen lassen, wenn das Material über das Unfreienrecht ganz Deutschlands vorliegt und dann vor allem das Hineinwachsen der vormals ungeschlachten in familienrechtliche Beziehungen aufgeklärt ist. Auch das Freilassungsrecht bedarf noch gesonderter Untersuchung. Noch ist nicht genügend, auch in den „Studien“ nicht, beachtet, daß mit der Zunahme der kirchlichen Schutzgewalt über Freigelassene die ursprüngliche Vollfreilassung der Minderfreilassung oder, wie AL. SCHULTE [1]) vorschlägt, Lediglassung mehr und mehr Platz macht. Wir müssen deshalb auf nähere Würdigung des in den „Studien“ über Wachshörigkeit Beigebrachten verzichten. So sehr der gebotene Quellenstoff dazu reizt, so legt doch schon die örtliche Begrenztheit der „Studien“ dem Urteil noch zu enge Schranken auf. Auch ein bloßer Bericht, der aus Raumrücksichten nur Auswahl sein dürfte, ist nicht am Platze, weil sich bei Lage des ganzen Unfreiheitsproblems zu wenig abwägen läßt, was der Hervorhebung wert ist und was nicht. Für Erforschung von Freigelassenen- und Hörigenrecht und die damit zusammenhängenden allgemeinen Stände- und Familienrechtsfragen, sowie von Zins- und Schuldrecht können die „Studien“ jedenfalls wertvolle Hilfen bieten [2]). Mancherlei altüberliefertes Rechtsgut überrascht den Leser.

---

1) SCHULTE, Adel und Kirche (STUTZ, Kirchenr. Abh. 63/64, 1910), 310; ZRG.[2] 34 (1913), 574 f.

2) Der Mangel jeglichen Registers wird sich hierbei allerdings unangenehm fühlbar machen. So wenig die Schwierigkeiten eines einheitlichen Verzeichnisses für ein Buch, das aus Arbeiten von drei verschiedenen Verfassern besteht, zu verkennen sind, hätte ein alphabetisches Sachverzeichnis nicht unterbleiben sollen.

Landtagsakten.

Von

Hans Goldschmidt.

Die Landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer. Zur Geschichte des Ständewesens in Schlesien. Namens des Vereins für die Geschichte Schlesiens herausgegeben von † GUSTAV CROON. Breslau, Ferd. Hirt, 1912. XII u. 338 S. 4⁰.

Württembergische Landtagsakten. Herausgegeben von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte. I. Reihe, 1. Band: 1498—1515. Bearbeitet von Dr. WILHELM OHR und Dr. ERICH KOBER. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1913. XXXI u. 312 S.

Kurmärkische Ständeakten aus der Regierungszeit Kurfürst Joachims II. Herausgegeben von W. FRIEDENSBURG. 1. Band: 1535—1550. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.) München und Leipzig, Duncker u. Humblot, 1913. X u. 880 S.

Die Anzeige der beiden letztgenannten Bücher hat P. OSSWALD in der Historischen Vierteljahrsschrift benutzt, um den derzeitigen Stand der Herausgabe von Landtagsakten zu skizzieren und den Versuch der Aufstellung allgemein gültiger Grundsätze für künftige Editionen zu machen [1]). Während seinem allgemeinen Urteil über den Wert der bisher erschienenen Werke in der Hauptsache beizustimmen ist, dürfte sich gegen seine Verbesserungsvorschläge einiges einwenden lassen. Unter allen Umständen aber ist seine Erörterung dankbar zu begrüßen; denn eine Diskussion dieser Art kann auf unserem Gebiet nur nützlich wirken.

Der Begriff Landtagsakten schließt sehr Verschiedenes in sich ein: sie spiegeln, wie O. mit Recht hervorhebt, die Geschichte ihres Territoriums wieder. Demgemäß ist der Komplex der Angelegenheiten, welche in das Gebiet der Landtagsakten fallen, je nach den Landesverhältnissen, nach der Lage und der Bedeutung des Territoriums, nach der Persönlichkeit des Landesherrn, ob er ein starker oder ein schwacher Fürst ist, ein anderer. Die Landstände beanspruchen je nach den Forderungen, die an sie gestellt werden, Teilnahme an den Landesgeschäften. Veranlassen Schulden des Landesherrn Geldforderungen, welche die Stände in der Form einer von den Untertanen zu entrichtenden Steuer regeln sollen, so mahnen sie nicht nur ihren Fürsten zu sparsamerem Leben, sondern sie suchen auch durch zweckmäßige Hofordnungen einen Zwang nach dieser Richtung auszuüben; handelt es sich um Landesdefension, so bestimmen sie neben der Unterhaltshöhe den Charakter derselben, indem sie bald die Anwerbung von

1) Bd. 14, S. 401 ff.: „Kritische Bemerkungen über die Herausgabe von Landtagsakten". Leipzig 1914.

Söldnern, bald das Landesaufgebot anordnen, sich außerdem aber für die Bewilligung des Unterhalts das Recht nehmen, an diplomatischen Verhandlungen teilzunehmen usw., also sich in die auswärtige Politik einzumischen. In allen Fällen gestattet ihnen die Geldbewilligung, einen maßgebenden Einfluß auf die Steuerpolitik auszuüben, freilich müssen hier Ritter und Bürger, Land und Stadt erst die zwischen ihnen bestehenden Gegensätze ausgleichen. Gerade die Beschwerden der einzelnen Stände in diesen Punkten gewähren aber auch den interessantesten Einblick in die ländlichen und städtischen Verhältnisse, in Gewerbe und Handel der jeweils in Betracht kommenden Zeiten und Gebiete. Eine besonders günstige Gelegenheit, ihre Teilnahme an der Landesregierung zu vermehren, war die Regelung von Erbfolgefragen. Je größer das Gebiet wurde, in das die Landesverwaltung regelnd, fördernd und fordernd eingriff, je weiter sich die Landesherrlichkeit zur Landeshoheit ausbildete, desto ausgedehnter wird auch das Gebiet des Möglichen, was in den Landtagsakten zu finden ist, bis es allmählich den Fürsten gelingt, zum Absolutismus durchzudringen. Mit der dauernden Festlegung der Steuersummen verringert sich die Heranziehung der Stände in wichtigen Landesangelegenheiten und damit die Bedeutung der Landtage überhaupt; nur deren Aktenmaterial vermehrt sich mit jedem Jahrzehnt.

Es ist nur die natürliche Folge dieser Verschiedenheiten, daß sich äußerst schwer allgemein gültige Editionsgrundsätze aufstellen lassen. Man hätte meinen sollen, daß wenigstens für den möglichst frühen Zeitpunkt des Beginns der Forschung Übereinstimmung herrschen müßte, da jeder Querschnitt, den man bei den Akten vornimmt, der nötigen Grundlage, nämlich der Kenntnis von der Entstehung des ständischen Dualismus, entbehren muß. Die früheren Veröffentlichungen haben auch im allgemeinen dies Prinzip befolgt. Als Ausnahme wären vielleicht ISAACSOHN und BREYSIG-SPAHN zu nennen; doch liegen hier die Verhältnisse insofern anders, als ihre Werke in dem Rahmen einer anderen Aktensammlung entstanden sind[1]); außerdem war für BREYSIG-SPAHN doch in TÖPPENS Ständeakten eine Grundlage vorhanden, die BREYSIG eine ergänzende Einleitung ermöglichte. In jüngster Zeit hat jedoch FRIEDENSBURG mit seinem Werk einen Querschnitt in die ständische Geschichte der Kurmark getan, dem ausreichende Vorarbeiten völlig fehlen; die von demselben Verein, der F.s Akten bietet, herausgegebenen kleinen Arbeiten von SOMMERFELD und SCHOTTE sind als solche nicht anzusehen[2]). So früh wie die

1) Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Bd. X (Mark Brandenburg) ed. ISAACSOHN; Bd. XV bis XVI, 1 ed. BREYSIG; Bd. XVI, 2 ed. SPAHN (Preußen).

2) W. v. SOMMERFELD, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter; W. SCHOTTE, Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg unter der Regierung Joachims I., Leipzig 1904 bzw. 1911. Freilich scheint der Verein für Geschichte der Mark Brandenburg ursprünglich eine andere Art der Edition beabsichtigt zu haben, denn nach seinem Jahresbericht 1903 sollten S.s Beiträge die Vorarbeit zu einer 1. Reihe märkischer Ständeakten sein, während FRIEDENSBURG die 2. Reihe übertragen

Forschung muß m. E. auch die Aktenpublikation beginnen. OSSWALD schließt sich hier BELOW an, der wegen Lückenhaftigkeit der Akten frühester Zeit auf ihre Wiedergabe verzichtete und vorzog, sie unter Heranziehung sonstigen Materials zu einer Darstellung zu verarbeiten; O. empfiehlt für gleiche Verhältnisse dieselbe Methode. Ich möchte empfehlen, unter allen Umständen Landtagsakten mit den ältesten vorhandenen Aktenstücken beginnen zu lassen, weil für Entstehung und Charakter des ständischen Wesens hier jede Satzwendung, jedes Wort wichtig ist, was von den späteren Landtagsakten nicht behauptet werden kann. Und es gelingt nicht jedem so wie BELOW, eine Darstellung zu geben, die keinen Zweifel an der Richtigkeit der Auffassung aufkommen läßt. So erklären OHR-KOBER in der Einleitung zu dem hier vorliegenden Werk, die württembergische Ritterschaft habe von vornherein dem Land als eine Art Herrenstand gegenüber gestanden, eine Ansicht, auf welche unten noch näher einzugehen ist. Es wäre nur nützlich gewesen, wenn sie auch die wenigen vorhandenen ständischen Akten des 15. Jahrhunderts veröffentlicht hätten, so daß der Benützer sich sein Urteil selbst bilden könnte. Selbstverständlich müßte auch eine die früheste Zeit berücksichtigende Aktenedition durch eine verfassungsgeschichtliche Einleitung ergänzt werden, welche alle sonstigen Quellen zur Aufklärung der Verhältnisse heranzieht[1]).

Wie für die früheste Epoche hat auch für die späteren Jahrhunderte selbstverständlich die Materialsammlung in möglichst weitem Umfange der Aktenbearbeitung vorauszugehen. O. hat für die Landtagsakten des Albertinischen Sachsens, welche er herausgeben soll, wichtige Aktenstücke des 16. Jahrhunderts in Bündeln des 18. abschriftlich gefunden und fordert deshalb, die archivalische Sammelarbeit in ausgedehntestem Maße unter Heranziehung mehrerer Hilfskräfte vorzunehmen. Er äußert sich nicht darüber, ob er hiermit meint, daß in zwei Reihen

---

wurde, und er mit der Aktensammlung für die Zeit Joachims II. und Johann Georgs begann. Während SOMMERFELD das Unternehmen anderer Arbeiten halber aufgeben mußte, stellte FR. laut Jahresbericht 1904 seinen Band für 1905 als druckfertig in Aussicht. 1906 wird mitgeteilt, daß FR. „die Materialsammlung Bd. 1, Ser. 2 der Ständeakten, der bis Mitte des 16. Jahrhunderts reichen wird, im wesentlichen beendet hat“; es sollten nur noch Privatarchive besucht werden (von deren Besuch leider doch Abstand genommen ist, vgl. G. v. BELOW, H. Z., Bd. 113, S. 143/144). 1909 wird im Jahresbericht bedauert, daß „die Bearbeitung der ständischen Akten aus der Zeit Joachims I. und II. von F. anderer Arbeiten halber nicht gefördert werden konnte“. Auch 1910 ist von den „Ständeakten aus der Regierungszeit Joachims I. und II.“ die Rede, während 1911 wieder nur die Akten Joachims II. in Aussicht gestellt werden. Augenscheinlich ist der Verein durch das Ausscheiden SOMMERFELDS und durch wechselnde Absichten FRIEDENSBURGS an der Ausführung seines eigentlichen Plans gehindert worden. Es wird unten an einem Beispiel erläutert werden, wie wünschenswert der Beginn des Werks wenigstens mit den Akten Joachims I. gewesen wäre. Die Jahresberichte vgl. Forschungen zur Brandenburgisch-Preußischen Geschichte, Bd. 16—24.

1) Über die Notwendigkeit, die Einleitung verfassungsgeschichtlich zu gestalten, s. G. v. BELOWS Anzeige von BREYSIGS preußischen Ständeakten, H. Z., Bd. 74, S. 102.

ediert werden soll, wie z. B. bei den Landtagsakten von Jülich-Berg, wo Below und als sein Nachfolger ich Reihe 1 bearbeiten, Küch Reihe 2 und wie für Württemberg Adam und Ohr-Kober, oder ob er nur für die Materialsammlung die Tätigkeit mehrerer Arbeiter wünscht[1]). Das erstere System hat den Nachteil an sich, daß dem Bearbeiter der zweiten Reihe die Grundlage für seine Arbeit fehlt, solange die erste Reihe nicht vollendet ist. Die genaue Kenntnis der älteren Zeit ist für ihn zum Verständnis seines Materials wichtig, außerdem ist er nicht imstande, den Leser auf einschlägige Stellen der ersten Reihe zu verweisen. Bei der Sammlung des Materials durch mehrere Mitarbeiter, während die Edition in der Hand einer Person liegt, droht die Gefahr, daß die Einheitlichkeit des Werks beeinträchtigt wird, zumal wenn die Form des teilweisen Exzerpts angewandt wird, wie es bei der Mehrzahl der bisherigen Editionen geschehen ist und auch von O. empfohlen wird. Im allgemeinen ist es außerdem wohl zu merken, wenn Aktenmaterial an einer Stelle zu fehlen scheint, und auf dieses können auch von einem Bearbeiter die späteren Akten ohne allzu große Mühe durchgesehen werden. Mir scheint es deshalb geboten, die Akten durch eine Person chronologisch edieren zu lassen und dabei die gleichzeitige Herausgabe einer zweiten Reihe zu vermeiden; ihre Nachteile wiegen das schnellere Erscheinen des ganzen Werkes nicht auf.

Demgegenüber mag O. einwenden, daß es dadurch mehrere Generationen dauern wird, bis die Landtagsakten eines Territoriums bearbeitet sind. Gebietet das Interesse historischer Forschung aber denn wirklich, z. B. die von O. als Argument angeführten 700 Bündel Originallandtagsakten des Albertinischen Sachsen für 1539—1694 ganz oder in der Hauptsache zu veröffentlichen? Bereits der Umfang der bisher vorliegenden Bände Landtagsakten der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts schwillt für kurze Zeit bedenklich an; sie gehören indes sämtlich zu den „Urkunden und Aktenstücken zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg“, und dessen weltgeschichtliche Persönlichkeit rechtfertigt das Unternehmen. Diese machte es auch leicht, das richtige Material herauszufinden, und Breysig und Spahn beweisen mit dem von ihnen herausgegebenen Teil des Werks, daß es möglich ist, die Form der Quellensammlung beizubehalten. Nicht geglückt ist es Hoetzsch, des Materials Herr zu werden[2]). In das 18. Jahrhundert sind wir noch in keinem Territorium vorgedrungen, und es bleibt näherer Untersuchung vorbehalten, ob es sich aus den oben erwähnten Gründen lohnt, die Akten aus der Zeit des Absolu-

1) Nach Abschluß dieses Aufsatzes sehe ich aus dem Jahresbericht der königl. sächsischen Kommission für Geschichte 1914, daß eine ältere Reihe der sächsischen Ständeakten durch Dr. Görlitz und eine jüngere (von 1539 ab) durch Dr. Osswald und Dr. Kaphahn bearbeitet wird.

2) Stände und Verwaltung von Cleve und Mark, Bd. 2 (1666—1697), Leipzig 1908. S. dazu Osswald a. a. O. S. 404 und die Anzeigen von O. R. Redlich in dieser Zeitschrift Bd. X, S. 260 und von mir, Jbb. für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. 41, S. 121—124.

tismus in dem Umfang wie aus der früheren Zeit zu veröffentlichen. Dagegen hat O. Recht, wenn er für die Durchforschung kleinerer und Privatarchive eintritt. Oftmals fanden Regierungsakten, Landtagsakten, ständische Korrespondenzen nicht ihren Weg in die Regierungs- und landständischen Archive, sondern blieben in den Privatarchiven der Ritter, welche als Räte der Regierung angehörten oder die Führung der ständischen Geschäfte innehatten. Zum mindesten scheint es außerdem jedem Mitglied der Stände möglich gewesen zu sein, sich Abschriften der Landtagsprotokolle und -abschiede zu verschaffen.

In der Frage der Stofferweiterung auf Akten der Landesverwaltung rühmt O. Breysigs Verdienst, als erster die Akten aus dem Rahmen der Verfassungsgeschichte herausgeführt zu haben[1]). Hier läßt sich wohl der Grundsatz aufstellen, daß ein Aktenstück in die Landtagsakten gehört, wenn die in ihm behandelten Dinge in den ständischen Verhandlungen erwähnt werden oder durch sie veranlaßt sind oder dieselben beeinflussen. Dieses Kriterium muß z. B. für die Kreistagsinstruktionen gelten. Die Mehrzahl der Instruktionspunkte bezieht sich auf Angelegenheiten des Kreises, welche das Land und seine Stände nur wenig angehen und daher entweder überhaupt fortzulassen oder nur kurz anzudeuten sind. In einzelnen Punkten dagegen, deren Erledigung für das Land von Wichtigkeit ist, wie Steuerfragen, läßt die Instruktion einen engen Zusammenhang mit den Landtagsverhandlungen erkennen, und diese sind jedenfalls aufzunehmen, obwohl sich die Stände nicht an der Abfassung der Instruktion beteiligen. Ähnlich liegt der Fall bei den Reichstagsinstruktionen, doch möge hier anheimgestellt bleiben, sie wegen ihrer Wichtigkeit ganz den Landtagsakten einzuverleiben, wie es Below getan hat. Hierher gehört ferner die Frage der Aufnahme von Verhandlungen der Regierung, d. h. der Räte, wenn sie ganz oder teilweise aus den Ständen hervorgeht. Auch hier muß es den Ausschlag geben, ob ständische Angelegenheiten beraten werden oder auch ihre Versammlung einen ständischen Charakter trägt oder nicht. Z. B. gehörten in Jülich-Berg der Regierung im allgemeinen 8—10 Adlige als Landräte an, die sich abwechselnd (quartierweise) bei Hof aufhielten; in wichtigen Fällen wurden alle Landräte zu einem „Rätetag" berufen. Diese Versammlungen sind zweifellos als ständisch anzusehen und in die Landtagsakten aufzunehmen, während die täglichen gemeinsamen Beratungen mit den gelehrten Hofräten zur Erledigung der laufenden Geschäfte nicht zu berücksichtigen sind.

Für die übersichtliche Anordnung des Stoffs verwirft O. die von Below und der Mehrzahl der späteren Herausgeber befolgte Methode,

1) Ich halte es für verkehrt, als Beispiel für die Erweiterung des Begriffs der Landtagsakten die Aufnahme der Verhandlungen mit den Unterherren und Geistlichen in Belows Landtagsakten anzuführen, wie O. es S. 404 tut. Wenn sie auch keine „Kurie des Landtags" waren, so sind die Unterherren doch zweifellos als eine ständische Korporation anzusehen, und die Geistlichen strebten darnach, als eine solche angesehen zu werden. Das Fortlassen solcher Akten würde unter allen Umständen die Publikation zu einer unvollständigen gestalten.

die verschiedenen Landtage nach den Verhandlungsgegenständen in Gruppen zusammenzufassen, deren Inhalt durch die Überschrift der einzelnen Abschnitte großzügig charakterisiert wird. Er meint, daß die sachliche Teilung den chronologischen Zusammenhang zu zerreißen drohe und damit das historische Gesamtbild verschiebe, außerdem die Überschrift den Inhalt meist nicht erschöpfe, und empfiehlt statt dessen die von BURCKHARDT[1]) gewählte Form, die Akten einfach nach den Landtagen zu teilen und durch Tabellen, die dem Werk vor- oder nachzustellen sind, zu ergänzen. M. E. hat BELOW gerade den Beweis erbracht, wie ausgezeichnet sich strenge Chronologie und systematische Gruppierung vereinigen lassen; die Überschriften der Abschnitte werden doch ergänzt durch die leicht übersehbaren Regesten von Landtagsproposition und -abschied. Den ganzen Inhalt können Stichworte nie wiedergeben, auch nicht O.s Tabellen, und es muß dahingestellt sein, ob ihr Wert den durch sie vermehrten Umfang des Buchs rechtfertigen wird. O. muß jedenfalls erst einmal praktisch den Beweis erbringen, denn daß BURCKHARDTs System allein auch nur annähernd einen solchen Überblick über den Inhalt von Landtagsakten gibt, wie das BELOWs, wird O. nicht behaupten wollen.

Das Material im einzelnen teilt O. in die eigentlichen Landtagsakten und in das erklärende und ergänzende Material. Letzteres soll nur der weiteren Forschung als Wegweiser dienen und in der Form eines Archivinventars in die Anmerkungen gebracht werden. Zunächst möge O. genau definieren, was er unter dieser zweiten Materialgruppe versteht. Ich verstehe darunter Aufzeichnungen in der Form von Schreiben, Notizen und Berichten über Landtage und landständische Dinge, welche nicht zu den Landtagsakten zu rechnen sind, d. h. keine Ausschreiben, Protokolle oder Briefe, die von den Landständen ausgehen oder an sie gerichtet sind, sondern Berichte von Gesandten und Agenten fremder Fürsten oder von Privatpersonen. Während die eigentlichen Akten die Motive der Handlungen und Beschlüsse oft bald absichtlich, bald unabsichtlich nicht erkennen lassen, sind sie in solchem Ergänzungsmaterial häufig aufs Genaueste angegeben, lassen die Parteiungen u. a. m. erkennen und tragen erheblich dazu bei, den Stoff zu beleben. Für derartiges nur Aktenverweise zu bringen, ist selbstverständlich unrichtig; es bietet oft mehr als die eigentlichen Akten und kann nicht stets in die Anmerkungen verwiesen werden, wofür doch auch immer ein Aktenstück vorhanden sein muß, zu dem die Anmerkung paßt. Oft genug sind solche Berichte für Zeiten vorhanden, in welchen sie im Text eine zeitliche Lücke ausfüllen. Will O. in der Form des Archivinventars nur Angaben in den Anmerkungen bringen, wo sich Lagerbücher oder Steuerverzeichnisse einzelner in den Landtagsverhandlungen genannter Orte und Bezirke oder Akten zur Geschichte einzelner Personen befinden, so ist das natürlich zu billigen. Diese Aktenkategorie erschöpft aber nicht die von ihm angewandte Bezeichnung und ist als Erklärungsmaterial zweiten Ranges anzusehen.

---

1) Ernestinische Landtagsakten, Bd. 1: Die Landtage von 1487—1532 (Thüring. Geschichtsquellen, Bd. 8), 1902.

Ebenso sind O.s Ausführungen über die Chronologie und über die Protokolle nicht ganz klar und teilweise widerspruchsvoll. Er sagt S. 410: „Eine streng chronologische Aneinanderreihung der einzelnen Stücke ist eine natürliche Forderung,“ S. 412 aber: „Maßgebend muß die Chronologie der einzelnen Ereignisse, nicht der überlieferten Aktenstücke sein.“ Darunter verstehe ich, daß z. B. eine kaiserliche Regimentsordnung für Jülich-Berg, datiert Prag 1595 März 16, erst am Tage ihres Bekanntwerdens in Düsseldorf auf einer ständischen Versammlung 1595 Mai 2 in die Landtagsakten eingereiht wird. Sie nimmt sich tatsächlich am 16. März wie ein Fremdkörper in den Akten aus, keines der anderen Stücke dieser Tage gibt über ihre Bedeutung für die Landtagsakten Auskunft, während sie unter dem 2. Mai sich in den Verhandlungsgang einpaßt. Indes soll die Edition nicht den Charakter einer Darstellung tragen, sondern sie soll ein Quellenwerk sein, bei dem es jedem selbst überlassen bleibt, sich durch die Exzerpte die Grundlage für eine Darstellung zu beschaffen; außerdem entsteht für den Benutzer eine gewisse Unsicherheit, wenn er beim Nachsuchen erst überlegen muß, ob bei einem Aktenstück Datum und Ereignis zusammenfallen oder nicht. Schon bei Küchs Landtagsakten von Jülich-Berg wirkt es störend, nachdem man ein Protokoll, von August bis Oktober reichend, durchgearbeitet hat, plötzlich am Ende die Aktenstücke wieder mit August beginnend zu finden, weil er das Protokoll nicht teilen wollte. Strenge Chronologie nach dem Datum der Abfassung des Aktenstücks ist unbedingt erforderlich und, wenn ich O.s Bemerkung S. 412 über die Anordnung bei Ohr-Kober ansehe, möchte ich annehmen, daß auch er der Ansicht ist und sich nur in dem Wort „Chronologie des Ereignisses“ vergriffen hat. Dabei muß ein Zerreißen der Protokolle, die oft durch Wochen und Monate fortlaufen, häufig stattfinden; hiergegen ist wohl kaum etwas einzuwenden, da ihnen nicht der Wert einer geschlossenen Urkunde innewohnt. Den Wert des Protokolls schätzt O. für die Landtagsakten sehr niedrig ein und hält seine Aufnahme in die Edition neben den Aktenstücken, „weil es vielleicht zufällig vorhanden ist“, für falsch, da es „in der Regel nur eine Wiederholung bedeuten“ würde. Auch solche Fälle mögen vorkommen, wenn das Protokoll sich auf eine Aufzählung der abgesandten Schreiben und gefaßten Beschlüsse beschränkt. Häufiger ist aber das Protokoll der wichtigste Teil der Landtagsakten, denn es ermöglicht gerade die Rekonstruktion des Landtags, wie sie auch O. wünscht. Es ist bedauerlich, daß für die früheste Zeit dieses in hohem Maße erläuternde Aktenstück oft fehlt, und nur zuweilen erklärende Bemerkungen in verso der Konzepte oder Urkunden es zum geringen Teile ersetzen. Oft ist die Entstehungsgeschichte eines Aktenstücks weit wertvoller als dieses selbst, und ist das Protokoll vorhanden, können wir jenes weit eher missen als dieses; eine kurze Anmerkung zum Protokoll wird meist genügen und Raum sparen, ohne daß die Akten inhaltlich oder an Übersichtlichkeit leiden. Als Beweis dafür, daß ich mit diesen Ausführungen nicht etwa meine Erfahrungen mit Jülich-Bergischen Landtagsakten verallgemeinere, verweise ich auf Protokolle wie z. B. Nr. 114, 147, 153 in Glagaus

hessischen Landtagsakten[1]) und Nr. 127, 130, 163a bei FRIEDENSBURG übrigens widerlegt O. sich auch hier selbst, wenn er bei seinem Vorschlag für die Anordnung der Akten unter γ und δ „Antwort der Stände (Kommunikation untereinander), Replik usw.“ anführt. Das eben sind ja Teile des Protokolls!

Noch für zwei editionstechnische Punkte besteht die Möglichkeit einer prinzipiellen Einigung: für die Normalisierung der Orthographie und für das Regest. Die Notwendigkeit der ersteren wird bisher von niemand bestritten, nur scheint es mir hier richtiger, die von HÖHLBAUM aufgestellten Grundsätze anzuwenden als WEIZSÄCKERS ebenfalls noch gern benutzte, die aber doch mehr für die ältere Zeit als für das 16. und 17. Jahrhundert richtig sind. Das Regest haben neuerdings wieder ADAM und FRIEDENSBURG verworfen und an dessen Stelle Hervorhebung einzelner Worte des Textes im Druck beziehungsweise verlängerte Überschriften gewählt. Beide Methoden bedeuten gegenüber dem übersichtlichen Regest entschieden einen Rückschritt, dessen Nachteile bereits BELOW und OSSWALD in ihren Anzeigen hervorgehoben haben. Im Aktenstück hat Vereinigung von Regest und Textabdruck stattzufinden; zu starke Kürzung, wie sie BURCKHARDT vornimmt, ist zu verwerfen, denn wenn der Forscher schließlich überall genötigt ist, auf die Archivalien zurückzugreifen, so entspricht das nicht dem Sinn der Aktenedition.

Während also für den Umfang der Materialsammlung, für die Veröffentlichung der späteren Akten und auch wohl für die Gruppierung in Abschnitte dem Gutdünken des Forschers Spielraum gelassen werden muß, dürfte es wohl möglich sein, zwischen den einzelnen historischen Kommissionen, die ja bisher überall die Herausgabe der Landtagsakten in die Hand genommen haben, eine Einigung über möglichst frühen zeitlichen Beginn der Akten, strenge Chronologie, Regest und Normalisierung der Orthographie herbeizuführen.

Die vorliegenden drei Werke zeigen, welch verschiedenen Inhalt Landtagsakten bieten und in welch verschiedener Art ihre Bearbeitung zurzeit in Angriff genommen wird. Während die bisherigen verfassungsgeschichtlichen Einleitungen der Aktenwerke bis zu dem Zeitpunkt zu gehen pflegten, mit welchem die Akten einsetzten, führt CROON, der uns inzwischen durch den Tod fürs Vaterland allzu früh entrissen ist, in das Ständewesen seines Territoriums ein, indem er die landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer bis in die neueste Zeit darstellt und ihr ein so reiches Aktenmaterial beigibt, daß das Buch ein selbständiges Aktenwerk geworden ist. Bei größeren Territorien wäre gegen dies Verfahren wohl Einspruch zu erheben, da entschieden viele wichtige Aktenstücke, welche in die eigentlichen Landtagsakten gehörten, hier vorweg genommen sind. Schweidnitz-Jauer ist indes im Rahmen des Deutschen Reiches nur ein Teilgebiet des Herzogtums Schlesien, und CROON selbst betont, daß „das historisch wertvollste und die Geschichte auch der Einzelfürstentümer umfassende Material in den Breslauer

1) 1. Bd. 1508—1521 (Veröffentlichung der histor. Kommission für Hessen und Waldeck), 1901.

Fürstentagsakten beruht und daß es eine der wichtigsten Aufgaben der Schlesischen Geschichtsschreibung sein muß, die Verhandlungen der Fürstentage von Beginn an durch den Druck der Benutzung zugänglich zu machen". Es ist daher noch die Frage, ob eine eigentliche Landtagsaktenedition für Schweidnitz-Jauer gerechtfertigt ist, wenn auch der materielle Inhalt der Akten für Kirchen-, Lokal-, Handels- und Familiengeschichte in dem vorliegenden Band nicht ausgeschöpft werden konnte. Croon hat durch zahlreiche Aktenverweise die Benützung der Archivalien selbst und damit den Verzicht auf die Herausgabe eigentlicher Landtagsakten erheblich erleichtert. Die Bedeutung seiner Arbeit liegt vor allem darin, daß hier zum erstenmal die ständische Verfassung eines ostdeutschen Territoriums systematisch bearbeitet wird. Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse lagen hier anders als im Westen. Der ursprünglich wie überall persönliche Charakter der Landstandschaft trat in Schweidnitz-Jauer bei allen drei Ständen bald in weit stärkerem Maße hinter dem dinglichen zurück als je in den westlichen Territorien. Der an Zahl und Einfluß stärkste Stand umfaßte hier nicht nur wie dort Personen adliger Herkunft, sondern „Adel und Landsassen". Die Zugehörigkeit wurde durch den Besitz eines landtagsfähigen Lehens bedingt, als welches außer dem Rittergut oder dem adligen Sitz auch „Geschösser, Zölle, Zinsen und Ohnmäßigkeiten" galten. Zwar wurde dem bürgerlichen Bewerber die Zulassung vom Adel sehr erschwert, aber sie war doch möglich, und Croon führt den Fall an, daß die Herren von Schaffgotsch, das vornehmste Geschlecht der Fürstentümer, 1598 gelegentlich einer Erbteilung das Stammgut Schwarzbach an einen auswärtigen Bürgerlichen verkauften. Ebenso war die Geistlichkeit allein auf Grund ihres Besitzes landtagsfähig, so daß auch gar nicht in Schweidnitz-Jauer ansässige Geistliche, nur weil sie dort begütert waren, an den Landtagen teilnehmen konnten. Von den 25 Städten des Landes waren 14 Mediatstädte, die übrigen 11 hatten bis 1546 kraft ihrer Eigenschaft als unmittelbare landesherrliche Städte das Recht der Landstandschaft. In diesem Jahr verzichteten sie, die im 15. Jahrhundert dank starker Bevorrechtung durch die Herrscher die Führung unter den Ständen gehabt hatten, aus Kränkung darüber, daß Landesherr und Ritterschaft sie auf anderen Gebieten (Kampf um wirtschaftliche Rechte innerhalb der Bannmeile) zurückdrängten, darauf, das Bürgertum als solches auf den Landtagen zu vertreten und wurden künftig nur noch auf Grund des Besitzes von Landgütern zum Landtag berufen. Zur Stellung des Adels zum Erwerb der Landstandschaft bemerkt Croon noch, daß sie von jeher Hand in Hand mit seiner Güterpolitik ging. Durch fortschreitende Erschwerung der Belehnung suchte der Adel die Güter dem Ausland gegenüber hoch im Preis zu halten, so daß die dem Markt auf diese Weise immer mehr entzogenen Güter im Inland billig abgegeben werden mußten. Dadurch kamen oft drei oder mehr Güter in eine Hand; da die Ritter außerdem ihr Gutsland auf Kosten des Bauernlandes auszudehnen strebten und deren Robotdienste zur Bewirtschaftung des vergrößerten Grundbesitzes in immer weiterem Maße heranzogen, so erregten sie durch diese

Taktik unter den Bauern solche Unzufriedenheit, daß diese sich im 16. und 17. Jahrhundert durch Aufstände aus ihrer bedrückten Lage zu befreien suchten. Croon bringt hierüber Berichte, Bittschriften und Gerichtsurteile.

Die landständische Verfassung erhielt früh eine gute Grundlage in den Privilegien, welche die Landesherren aus dem Luxemburger Herrscherhause 1353 und später den Ständen gewährten. Die Privilegien beweisen, daß die Stände schon früh Verständnis für die Gefahren hatten, welche dem Bestand ihres Territoriums von den eigenen Fürsten drohen konnten: Königin Anna und Kaiser Karl IV. mußten ihnen 1353 und 1356 zusichern, daß kein Mann und kein Stück des Landes durch den Landesherrn dem Territorium entfremdet werden durfte, für eine Reihe namentlich aufgeführter Wälder sollte auch die Rodung verboten sein. Wichtige Teile der landständischen Verfassung bauten auf der Weichbildverfassung auf, deren Entstehung Croon nach dem Stand der augenblicklichen Forschung ein eigenes Kapitel widmet. Die schlesischen Kolonialstädte waren wie alle ostdeutschen in ein bestimmtes Wirtschaftsgebiet hinein gegründet worden, für dessen Organisation, das Weichbild, sie der Mittelpunkt wurden. Die Besitzer der Rittergüter dieser Bezirke wirkten gemeinsam mit den städtischen Bewohnern darauf hin, diese Weichbilder zu einem geschlossenen rechtlichen Gebiet zu gestalten. Nach diesem wurden dann später die ständische Steuerverwaltung und das Heerwesen organisiert, nach Weichbildern wurden die Abgeordneten der ständischen Ausschüsse gewählt, jedes Weichbild hatte seine eigene Ritterschaftsversammlung, den Weichbildstag, an dem sich auch die Weichbildstadt beteiligte, und die Weichbildverfassung lag der Beratungsform auf den Landtagen zugrunde.

Die äußeren Verhältnisse, die ständige Abwesenheit des Landesfürsten schon zur Zeit der Piastenherzöge, brachten es mit sich, daß die Schweidnitz-Jauerschen Landstände in der Blütezeit des dualistischen Ständestaats eine starke Machtstellung erlangten. In ihren Händen und denen ihrer Ausschüsse (Landesälteste) lag die Landesverwaltung und die Rechtsprechung (Hofgericht, Mannrecht, Zwölferrecht). Da infolge des ihnen verbürgten Indigenats auch der Vertreter des Landesherrn, der Landeshauptmann, dem einheimischen Adel angehören mußte, konnten sie auch auf seine Wahl und Amtsführung erheblichen Einfluß ausüben. Erst der zentralistischen habsburgischen Politik gelang es, den Ständen einzelne Ämter zu entziehen. Die verheerende Wirkung des Dreißigjährigen Krieges für Schlesien förderte dann infolge des Darniederliegens der Lande den Übergang zum Absolutismus. Zeitweilig war den Ständen die Abhaltung von Landtagen überhaupt verboten, und es ist interessant, daß es hier dem energischen Vorgehen des Herrschers gelang, die wichtigste ständische Behörde, den Ausschuß der Landesältesten, völlig zu einem Regierungsorgan zu machen, so daß sich die Stände über ihn beschwerten und seine Beseitigung verlangten. Mit dem Übergang an Preußen 1741 mußte auch die bis dahin noch gewahrte landständische Verwaltung der Weichbilder der landesherrlichen weichen. Durch die Einrichtung der Schweidnitz-

Jauerschen Landschaft als Kreditinstitut 1769 bewies indes Friedrich II. ein feines Verständnis dafür, wie nützlich altüberkommene Verfassungen sein können, um die Gewöhnung an neue Schöpfungen zu erleichtern.

Während wir den Verfall ständischer Macht bereits in den anderen bisher erschienenen Werken verfolgen können, ist es ein Vorzug des CROONschen Buchs, daß er auch das letzte Wiederaufleben der Stände als Landesvertretung im 19. Jahrhundert berücksichtigt, welches erst mit dem Erlaß der preußischen Verfassung sein Ende fand. Die letzten Urkunden, welche er bringt, sind zwei Verfügungen Friedrich Wilhelms III. aus dem Jahre 1809, welche provisorisch den Zusammentritt der Landstände anordnen und deren eine beginnt: „Die Vorarbeiten zur Begründung einer ständischen Verfassung . . . sind noch nicht so weit vorgerückt, daß die Einführung einer solchen Konstitution binnen ganz kurzer Frist bewerkstelligt werden könnte.“ Noch einmal suchte also der Landesfürst in höchster Not Rat und Hilfe bei seinen Landständen.

Eine kurze aber lebhaft bewegte Zeit spiegeln OHR-KOBERs Württembergische Landtagsakten wieder. Die sagenumwobene Persönlichkeit des Herzogs Ulrich von Württemberg und der Bauernaufstand des „Armen Konrad“ charakterisieren den Band. Wer den Ursachen des späteren unglücklichen Geschicks des Herzogs auf den Grund gehen will, findet hier in den ständischen Beschwerden über seine Verschwendungssucht und die jedenfalls durch sie veranlaßte selbstherrliche Regierung, welche in Mißwirtschaft ausartete, manches Material, und zahlreiche Aktenstücke spiegeln die Bemühungen wieder, mit Hilfe der Landstände des immer wieder auflodernden Bauernaufruhrs Herr zu werden. Für die ständische Geschichte sind die Akten dieses Bandes besonders wichtig, weil Streit um die Landesherrschaft und dann finanzielle Not der Dynastie, wie es überall zu geschehen pflegte, auch in Württemberg Höhepunkte ständischer Macht herbeiführten. Der Streit um den Thron, welcher an Stelle des unfähigen Eberhard II. mit Hilfe König Maximilians und der Landstände den 16½ jährigen Herzog Ulrich zum Landesherrn machte, ermöglichte es den Ständen, 1498 eine Regimentsordnung durchzusetzen, welche ihnen tatsächlich die Landesregierung übertrug: Landhofmeister, Kanzler und 12 Räte aus der Mitte der drei Stände „prelaten, ritterschaft und landschaft“ sollten das Regiment führen. Außer durch Bestimmungen, welche die Rechte des geistlichen und weltlichen Besitzes regeln, die Rechtspflege und die Landespolizei angehen, ist die Ordnung aber besonders bemerkenswert, weil sie ungewöhnlich früh eine kollegiale Regierung einsetzt, welche täglich zu bestimmten Stunden zusammentreten sollte. Nachdem Herzog Ulrichs eigenherrliches Regiment dann längere Zeit eine Berufung der Stände umgangen hatte, nötigten ihn die Folgen seiner Mißwirtschaft, die zunehmende Geldnot und der Bauernaufstand, die Landstände heranzuziehen. Die Zeitverhältnisse ermöglichten es diesen dann, in dem Tübinger Vertrag 1514 einen Landtagsabschied mit dem Herzog aufzurichten, welcher für die weitere württembergische Verfassungsgeschichte grundlegend wurde. Die Vorverhandlungen auf dem Tübinger Landtag nehmen einen erheblichen Teil von OHR-KOBERS

Werk ein und bieten das typische Bild der Landtage, auf welchen der Landesherr genötigt ist, mit außerordentlichen Geldforderungen an die Stände heranzutreten: sie fordern für die Bewilligung, daß auf dem Gebiet der Landesverwaltung, Rechtsprechung, Finanzwirtschaft und des Jagdwesens usw. alle Mißstände abgestellt werden; der Landesherr leugnet deren Vorhandensein, ist aber unter dem Zwang der Geldnot schließlich doch genötigt, in den meisten Punkten den Ständen nachzugeben, wobei es freilich von der künftigen Gestaltung des Machtverhältnisses zwischen Landesherrn und Ständen abhängt, ob die Zugeständnisse tatsächlich erfüllt werden.

Ohr-Kobers oben erwähnte Behauptung, die württembergische Ritterschaft habe „von vornherein dem Lande gegenübergestanden als eine Art Herrenstand", die ritterschaftliche Bewegung sei „mit der landschaftlichen keineswegs wesensidentisch" und „nur diese als landständisch im eigentlichen Sinn zu betrachten" läßt sich schon aus der Regimentsordnung von 1498 widerlegen, da hier mehrfach betont wird, daß die Landtagshandlungen „von den drei stenden prelaten, ritterschaft und landschaft" vorgenommen werden. Es wird hier also kein Unterschied zwischen der Ritterschaft und den anderen Ständen gemacht, sondern sie wird unter den Ständen aufgezählt, die in ihrer Gesamtheit die landständische Körperschaft ausmachen, und hat vermutlich auf den Landtagen auch ihre eigene Kurie gebildet, was Ohr-Kober leugnen. Auch Ohr-Kobers eigene Beweisgründe für die Scheidung, welche sie vornehmen wollen, nämlich die ritterschaftliche Bewegung, habe von Haus aus die Regierung zu beeinflussen gesucht und gewissermaßen danach gestrebt, ein Mitherrschaftstand zu sein, ist wenig triftig, denn die Stände strebten stets und überall nach einem möglichst großen Einfluß auf die Regierung, es war nur die Frage, in welcher Form und in welchem Maße ihnen das gelang[1]). Eine besondere Eigenschaft der württembergischen Ritterschaft war dies Streben sicherlich nicht, und daß die anderen Stände es nicht so schnell zeigten, hat seinen guten Grund, da die von ihnen später vertretenen Landesteile nach Ohr-Kobers eigenen Angaben (S. XI) erst im Laufe des 15. Jahrhunderts zu Württemberg kamen. In der äußeren Behandlung weist Ohr-Kobers Werk manche Ungleichheiten auf: die Regesten fehlen oft, vielfach sind sie zu kurz und gewähren nicht den nötigen Überblick über den Inhalt des Aktenstücks; anfangs scheint geplant gewesen zu sein, sie durch Randnoten zu ergänzen, diese sind aber nur bei einem Aktenstück (Nr. 12) durchgeführt. Die Einleitungen der letzten Abschnitte sind äußerst dürftig, besonders die des wichtigen 4. Abschnittes (Tübinger Landtag 1514) enthält weniger eine Umschreibung der in ihm gegebenen Aktenstücke als ein Referat

1) Über den kürzlich von W. Schiefer, Der Repräsentantencharakter der deutschen Landstände, Westdeutsche Zeitschrift 1913, S. 261 ff. unternommenen mißglückten Versuch, die Tatsache der Vertretung des Landes durch die Stände zu bestreiten, habe ich mich schon in dieser Zeitschrift Jahrg. 1914, S. 621 kritisch geäußert. Vgl. jetzt auch die Rezension von G. v. Below, Histor. Zeitschrift 114, S. 357 ff.

über den Wert der Quellen und deren bisherige Benützer, was leicht in Anmerkung hätte erledigt werden können. Auf das Fehlen eines Inhaltsverzeichnisses hat schon Osswald hingewiesen.

Technisch am weitesten zurück sind die jüngsten bisher erschienenen Landtagsakten; sie stehen etwa auf der Höhe des Lacombletschen Urkundenbuchs. Friedensburg hat sein Werk viel zu stark nach den für mittelalterliche Editionen gültigen Prinzipien behandelt und außerdem die von ihm selbst in der Einleitung aufgestellten Grundsätze häufig nicht befolgt. Es fehlen Regest, konsequente Normalisierung der Orthographie — besonders die Konsonantenhäufung ist meist nicht beseitigt — und der Interpunktion, und die von Friedensburg vorgenommenen Abweichungen von der bisherigen Editionstechnik gleichen diese Mängel keineswegs aus. Das Fehlen großer Anfangsbuchstaben beim Satzbeginn vermindert die Übersichtlichkeit der Aktenstücke erheblich; die bisher erschienenen Editionen beweisen, daß die Erkennbarkeit der Eigennamen, welche Friedensburg durch diese Maßnahme mehr hervorheben will, auch sonst sicherlich nicht beeinträchtigt worden wäre. Darauf, daß ausführliche Überschriften nicht die Regesten ersetzen, außerdem von Friedensburg völlig unzulänglich durchgeführt sind, haben schon Below und Osswald in ihren Anzeigen des Buchs hingewiesen[1]; außerdem schließt die Regestierung eine Durcharbeit der Aktenstücke ein, die man bei F. schmerzlich vermißt. Formelhafte und platzraubende Einleitungen und Aktenstücke (z. B. die Ausschreiben), die Titel der Fürsten usw. sind vielfach unnötigerweise wörtlich wiedergegeben worden. Auch hierfür gibt F. einen recht wenig überzeugenden Grund an: er meint, „daß jene Epoche selbst einen außerordentlich hohen Wert auf die Formulierung legte“. Zweifellos! Die zahllosen Formel- und Konzeptbücher der Kanzleien des deutschen Reiches bis Ende des 18. Jahrhunderts beweisen es. Trotzdem kann ich nicht einsehen, was deren Übernahme in unseren Publikationen der Geschichtsforschung für Nutzen bringen soll; auch bei Kürzungen dieser Formeln geht doch der Geist der Zeit dem Aktenstück nicht verloren. Bei der Textwiedergabe und der Beschreibung des Aktenstücks ist F. ebenfalls nach mittelalterlichen Editionsprinzipien verfahren. Wo Originale und Kopien oder auch gute und schlechte Abschriften vorliegen, ist es m. E. keineswegs erforderlich, bei neueren Aktenstücken die Varianten, welche den Sinn nicht ändern, oder offenbare Schreibfehler sind, in Anmerkungen mitzuteilen, ebensowenig sind Bemerkungen wie „Schmalblätter“ (S. 198) oder „der Pergamentstreifen, an dem das Siegel gehangen, ist noch vorhanden“ (S. 513) notwendig. Erläuternde Anmerkungen an deren Stelle wären jedenfalls angenehmer empfunden worden, und sie hätten den Umfang des Bandes nicht so stark vermehrt, wie durch die seitenlangen Namensverzeichnisse (je einer per Zeile!) geschehen ist. Nr. 38a

---

1) Vgl. auch deren Bemerkungen über seine sonstigen Mängel. Insbesondere sei hier darauf verwiesen, was B. über die fehlende Durchforschung der Privatarchive, O. über den wiederholten Abdruck der bereits von Georg Winter publizierten Akten sagt.

bis 42 sind die Aktenstücke nicht nach dem Datum geordnet. F.s Methode, weder eine richtige Überschrift noch ein richtiges Regest zu geben, erweist sich besonders bei Urkunden wie Nr. 9 und 12 unzulänglich. Wer ahnt, daß sich unter Titeln wie „Kurfürst Joachim II. bestätigt den Ständen die Bewilligungen seines Vaters und fügt neue hinzu“ die wichtigsten Bestimmungen für Strafrecht, Erbrecht, Güterrecht, Gesinderecht, Gerichtsverfassung, Freizügigkeit, Handel in Stadt und Land, Zoll- und Geleitwesen usw. befinden? Auch das Mißliche des Fehlens der Akten Joachims I. tritt hier zutage, denn für die beiden genannten Nummern ist eine Urkunde aus der Zeit seiner Regierung die Grundlage. Ein Vergleich, in welchen Punkten sie deren Artikel erweitern oder einschränken, ist nicht möglich, es sei denn, daß man auf MYLIUS' Corpus Constitutionum Marchicarum zurückgreift.

Für alle diese Fehler entschädigt der ungewöhnlich reiche Inhalt des Bandes. Der bekannte Zusammenhang zwischen Steuerforderungen des Landesherrn und Beschwerden der Stände gibt hier einen Überblick von der gesamten Volkswirtschaft, dem Rechtsleben und der inneren Verwaltung der Kurmark in der behandelten Zeit, wie er kaum vollständiger sein könnte. Die Schuldenlast des Kurfürsten Joachims II., hervorgerufen teils durch die Übernahme väterlicher Schulden, teils durch die auswärtige Politik und endlich nicht zum wenigsten durch üppige Lebensführung des Landesherrn nötigte dazu, neue Steuern einzuführen, deren Vorberatung und Erhebung kein Gebiet des territorialen Wirtschaftslebens unberührt ließen. Es galt, die geforderten Geldsummen, über deren Bewilligung die Stände im Prinzip einig waren, so zu verteilen, daß Stadt und Land gleichmäßig belastet wurden. Bei den verschiedenen Besitz- und Erwerbsverhältnissen ließ sich nicht dieselbe Steuer auf alle ohne Unterschied ausdehnen. Die Oberstände (Herren, Prälaten, Ritter) widersetzten sich der allgemeinen Einführung des Giebelschoßes und der Gesindesteuer, da sie hiedurch am schwersten betroffen würden und schlugen eine noch stärkere Erhöhung der Biersteuer vor, als die Regierung beabsichtigt hatte, wogegen sich wiederum die Unterstände (Städte) wehrten in der Furcht, die Hauptlast tragen zu müssen. Von den Beschwerden der einzelnen Stände, die immer wiederkehren, seien noch folgende hervorgehoben, welche gut den Gegensatz zwischen Stadt und Land charakterisieren: die Oberstände wünschten für sich und ihre Bauern einen möglichst ungehinderten Korn- und Getreidehandel, der nur im äußersten Notfall durch Ausfuhrverbote beschränkt werden sollte; die Städte forderten im Gegenteil, daß beides durch ihre Vermittlung ginge und beschwerten sich über die Ausübung der Braugerechtigkeit durch Adel und Geistlichkeit und über die Konkurrenz des ländlichen Handwerks. Beide Stände beanspruchten für die Geldbewilligung Reformen in der Rechtsprechung, welche durch die bekannte Kammergerichtsordnung 1540 teilweise erfüllt wurden, in der Landespolizei und in der Kirchenverwaltung, wo Änderungen infolge der Annahme der evangelischen Lehre erforderlich waren. Bemerkenswert ist hier, daß sie sich gegen Säkularisationen zu sichern suchten, um nicht die reichen Pfründe und

Stipendien für ihre Söhne zu verlieren. Wie in Württemberg kam es auch in der Kurmark erst dann praktisch zu einer Ordnung der Dinge, welche die Landtagsbeschlüsse und Zusagen des Landesherrn verwirklichte, als seine Geldverlegenheit 1549/50 einen Höhepunkt erreichte und er den Ausschuß der Stände heranziehen mußte, welcher nach einem neuen Landtag die Bezahlung der Schulden und überhaupt die Ausführung des Landtagsabschieds übernahm. Die Akten der beiden Jahre nehmen über die Hälfte des ganzen Bandes ein und sind besonders ergiebig: um die dem Kurfürsten Joachim II. zur Einlösung seiner Schulden bewilligten 1 600 000 Gulden aufzubringen, übernehmen die Oberstände außer der schon früher bewilligten Steuer von Grundbesitz und Viehbestand, für welche eine Abschätzung der Bauerngüter stattgefunden hatte, ein Roßdienstgeld auf 5 und einen Giebelschoß auf 14 Jahre und die Unterstände das achtfache Biergeld auf 14 Jahre, außerdem sollte ein Durchgangszoll von fremdem Getreide erhoben werden. Von den sonstigen Arbeiten des Ausschusses seien hier noch die Regelung des Münzwesens und eine Polizeiordnung erwähnt, welche sich u. a. eingehend mit Lohn und Beköstigung von Gesinde und Handwerkern, Einheitssätzen von Maß und Gewicht usw. beschäftigte und alten ständischen Beschwerden abhelfen sollte.

Der beste Beweis für die Reichhaltigkeit des Friedensburgschen Werks sind Hintzes „Hof- und Landesverwaltung in der Mark Brandenburg unter Joachim II.“ (Deutsche Bücherei, Band 96/97) und Hass, „Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts“, von denen besonders das letztere Buch zum erheblichen Teil auf den nunmehr veröffentlichten Akten aufgebaut ist[1]). Sie zeigen praktisch, welche Fülle von Stoff Landtagsakten bieten können.

---

1) S. meine Anzeige des Hassschen Buchs in diesem Bande weiter unten.

Zur Geschichte der Kötter.

Von

G. v. Below.

In der letzten Zeit hat die Geschichte der Kötter, ihr Aufkommen sowie ihre spätere Stellung in der Gemeinde, erhöhte Aufmerksamkeit gefunden. Vgl. z. B. Haff, in unserer Zeitschrift Jahrgang 1910, S. 149; Dopsch, Mitteilungen des Instituts Jahrgang 1911, S. 637 f.; Schotte in: Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes (1912), S. 25. Im folgenden teile ich ein Aktenstück (datiert vom 26. Juni 1556) aus dem Düsseldorfer Staatsarchiv (Kleve-Mark, Urkunden Nr. 1930, Orig.) mit, welches in lehrreicher Weise über die Anlage von Kotten und die dadurch veranlaßten Auseinandersetzungen unterrichtet.

Es wird ein Streit zwischen der Stadt Lippstadt und etlichen Münsterschen Untertanen, Eingesessenen des Amtes Stromberg, geschlichtet. Dabei wird bestimmt: Die von Lippstadt klagen über „die ungewontlichen und ungeborlichen kotten, zuschlege und andere bewrechtungen [!], die in kurzen verliden jaren . . . in dem vorg. brocke zu nachteil der nachpurlichen und gemeinen hoide und drift ufgerichtet und gemacht sein sollen". Ferner: „Als ock geklaget, das die kotters in gemeiner hoede gesetten underweilen von anderen iren mitweidegenoten haab [!] und beiste annemen, dardurch ire nachpauren beschwert und beschedigt werden," so soll „niemantz van den weidegenoten, auch sinen eigenen kotteren, einige beiste ter hoide indoen oder bevellen. Dan ein jeder, er sei kotter oder anderst, seine eigene beiste höden und driven sol laten. Doch die beiste, so itzunt also, wie vorgerort, in der hode utgedaen weren, sollen diesen sommer lank . . . gaen mugen. Und darnach en sal es ferner niemantz gestadet werden."

Karl Lamprecht †.

Karl Lamprecht wurde am 25. Februar 1856 als Sohn des Pfarrers zu Jessen an der schwarzen Elster geboren, besuchte die Preußische Landesschule in Pforte und die Universitäten Göttingen und Leipzig, wo er im Jahre 1878 promovierte. Er habilitierte sich in Bonn, wo er auch als Gymnasiallehrer wirkte, war kurze Zeit Professor in Marburg und lehrte seit 1892 in Leipzig, wo er am 11. Mai dieses Jahres gestorben ist.

Karl Lamprecht hat schon zum ersten Bande der „Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ (1893), der Vorläuferin dieser Vierteljahrschrift, einen Artikel „Zum Verständnis der wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen in Deutschland vom 14. zum 16. Jahrhundert“ (wiederabgedruckt in der Deutschen Geschichte V/1) beigesteuert. Er war also auch in diesem Sinne einer der Unseren. Aber abgesehen von diesem äußeren Zusammenhange ist es selbstverständliche Pflicht, hier des Mannes dankbar zu gedenken, der schon frühzeitig die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte auf sein Panier geschrieben und es mutig und kampfesfroh hochgehalten hat, während die einen ihm begeistert und zujubelnd folgten, die andern voller Bedenken abseits standen und wieder andere ihn heftig bekämpften. Sie alle aber haben für die Bedeutung des Mannes gezeugt, der siegend oder unterliegend, die Wahrheit findend oder irrend, aber stets gutgläubig und ritterlich mit starkem Temperamente sich die Beachtung nicht nur der gelehrten, sondern auch weiterer Kreise der gebildeten Welt erzwang.

Lamprechts Biograph wird einmal festzustellen haben, wie weit seine Erziehung im Pfarrhause und dann in Pforte auf ihn dauernd eingewirkt hat. Von den Lehrern, die ihn an der Universität angeregt haben, erwähnt er in seiner Dissertation insbesondere Weizsäcker, v. Norden, Arndt und Bernheim, außerdem aber auch den Nationalökonomen Roscher. Schon die Zusammenstellung dieser Namen weist auf das wissenschaftliche Milieu hin, aus dem er hervorgegangen ist: neben den Historikern der alten Schule der gelehrte Sammler wirtschaftshistorischen Materials, dessen Einfluß sich in Lamprechts Dissertation über das französische Wirtschaftsleben im 11. Jahrhundert deutlich zeigt. Noch stärker müssen die Einflüsse der weiteren Umwelt gewesen sein, deren Entwicklung rückschauend zu schildern er als reifer Mann in den Ergänzungsbänden zur Deutschen Geschichte unternommen hat. Roschers gelehrte Arbeit war nur ein Ansatz, ein Anzeichen dafür, daß die gewaltigen sozialen Entwicklungen auch auf die Richtung der Forschung an den Universitäten zu wirken begannen. In den Massen entstand die Sozialdemokratie, in den gelehrten Ständen dagegen folgte

der Kathedersozialismus und die historische Schule der Nationalökonomie, denen L. am nächsten gestanden ist. Als seine ersten größeren Arbeiten erschienen, konnte man wohl annehmen, daß er auch der materialistischen Geschichtsauffassung nahe stehe. Dem gegenüber wies er selbst gerne darauf hin, daß schon sein Ausgangspunkt ein verschiedener gewesen sei, wie seine Beschäftigung mit kunst- und im engeren Sinne kulturhistorischen Fragen beweise („Initialornamentik vom 8.—13. Jahrhundert.“ 1882), denen er sich auch in späteren Jahren immer wieder mit Vorliebe zuwendete. Man darf aber nicht vergessen, daß er wechselnden Anregungen seiner Umgebung stets besonders zugänglich war; denn es entsprach seinem Wesen der Drang, nichts an sich vorübergehen zu lassen, ohne es aufzugreifen und zu bearbeiten; in diesem Sinne könnte man ihn wohl als einen typischen Vertreter des von ihm konstruierten Zeitalters der „Reizsamkeit“ betrachten. Auch sein erstes größeres Werk, das seinen Ruf begründete: „Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter“ (1885—1886; Mevissen gewidmet), wie auch ein wissenschaftlicher Gegner anerkennt, „eine Fundgrube wirtschaftsgeschichtlichen Wissens“, entsprang offenbar den Anregungen des genius loci des Rheinlandes, die er in einen größeren Zusammenhang einordnete. Dann folgte seine Deutsche Geschichte, sein Hauptwerk, das im letzten Vierteljahrhundert im Mittelpunkte seiner wissenschaftlichen Tätigkeit stand. Seit im Jahre 1891 der erste Band und dann in überraschend schneller Folge, die jedenfalls für die starke Arbeitskraft des Verfassers sprach, die nächstfolgenden Bände herauskamen, regnete es Angriffe von den verschiedensten Seiten und von den verschiedensten Standpunkten aus. Die Vorwürfe richteten sich gegen die nicht genügend selbständige Verarbeitung der Quellen (z. B. in der Reformationszeit); gegen haltlose Konstruktionen (z. B. die Darstellung der Urzeit und des Mutterrechts im I. Bande); gegen die ganze Methode des Mannes, der sich auch selbst als Neuerer fühlte und sich vermaß, das gesamte Kulturleben der Nation in seinen materiellen und geistigen Äußerungen nicht nur darzustellen, sondern auch einer Gesetzmäßigkeit zu unterwerfen. Er suchte beim Deutschen Volke eine Reihenfolge von Gesamtzuständen (Symbolismus, Typismus, Konventionalismus, Individualismus, Subjektivimus) nachzuweisen, die er als notwendige Entwicklungsstufen auch der anderen Völker betrachtete, und betonte die Eigengesetzlichkeit im Gegensatze zu den internationalen Beziehungen, deren Hervorhebung er der diplomatischen Geschichte und Ranke zum Vorwurfe machte. Selbstverständlich spielte in seiner Darstellung die Wirtschaft die erste Rolle und das Individuum mußte zurücktreten. Aber erst, als er der Flut der Kritiken entgegentreten zu müssen glaubte, hat er es versucht, dem, was er als seine eigentümliche Methode betrachtete, eine philosophische Grundlegung zu geben. Von den vielen Streitschriften, die er zur Abwehr schrieb und die das Bestreben zeigen, sich selbst immer klarer zu werden und sich mit seinen Gegnern auf wissenschaftlichem Boden auseinanderzusetzen, seien erwähnt: „Alte und neue Richtungen der Geschichtswissenschaft“ (1896) und „Die kulturhistorische Methode“ (1900). Wie immer man über sie urteilen mag, wird man nicht leugnen können, daß L., allerdings zu einer Zeit, in

welcher die soziologischen Fragen ohnedies immer mehr in den Mittelpunkt der Erörterung rückten, wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Grundfragen der Historiographie wieder ernsthaft durchdacht und besprochen worden sind. Dabei entsprach es durchaus L.s Temperamente, daß er nicht an einer vorgefaßten Meinung starr festhielt. Er suchte vielmehr auszubauen, was er ursprünglich mehr intuitiv ergriffen hatte, und sein Endresultat entsprach keineswegs immer seinen Anfängen. Da er geradezu danach dürstete, alle Errungenschaften auch der benachbarten Wissenschaften in sich aufzunehmen und seiner Zentralwissenschaft dienstbar zu machen, kann es nicht wundernehmen, daß er z. B. von Bücher, Wundt, Ostwald, die mit ihm zugleich an der Leipziger Universität lehrten, in hohem Maße beeinflußt wurde. Er endete bei einer Methode, die er am liebsten als „sozialpsychologisch" bezeichnete und die im letzten Grunde in einer dualistischen Weltanschauung verankert war. „Dualismus aber heißt in diesem Zusammenhange fast so viel wie Christentum" („Der Kaiser", 1913, S. 123). Er lebte sich immer mehr in einen Idealismus hinein, dessen Herannahen er schon lange verkündigt hatte, und schildert diesen Idealismus mit den für ihn selbst bezeichnenden Worten: „Worauf ist denn eigentlich der Idealismus geschichtlich und psychologisch aufgebaut, entkleiden wir ihn seiner jeweils spezifischen, historisch so unendlich wandelbaren Elemente? Man kann wohl sagen, der Idealismus sei die Perzeption und das Pathos der Distanz. Indem ich den Dingen ferner trete, Distanz von ihnen nehme und sie in das Allgemeine einordne, beginne ich sie notwendig zu schematisieren; und indem dies nicht leicht ohne gewisse Gefühlsmomente, ja ohne Affekt geschieht, wird das Schematisieren zum Schablonisieren, zur gefühlsmäßigen Verallgemeinerung der Welt" (ebenda S. 35). —

Daß ein solcher Mann von den politischen Vorgängen der Gegenwart nicht unberührt bleiben konnte, ist selbstverständlich; auch was er auf diese Weise erlebte, projizierte er in seine historische Arbeit. Es ist bezeichnend, daß er die drei Ergänzungsbände „Zur jüngsten Deutschen Vergangenheit" schrieb und herausgab, noch bevor die Deutsche Geschichte zu Ende geführt war. Und je mehr die Weltpolitik in den Vordergrund trat, desto mehr suchte er auch die historischen Probleme zu bewältigen, die über die Deutsche Geschichte hinaus ins Universalhistorische führen, aus dem Engen ins immer Weitere. Es galt ihm jetzt, die Gesetzmäßigkeit, an die er glaubte, auf weiterer Basis aufzubauen. Diesem Bestreben verdankt sein Institut für Kulturgeschichte seine Begründung. Und wie ihm die Erfahrungen der Gegenwart die Ausdeutung der Vergangenheit ermöglichen sollten, so sollte seine historische Methode auch die Erkenntnis der Zeitgeschichte befruchten. Man konnte mitunter meinen, daß dieser Historiker eigentlich nur in der Aktualität sich voll ausleben könne. So wagte er sich an die allermodernsten Fragen, und noch eine seiner letzten Schriften, die in diesem Kriegsjahre erschienen ist, „Deutschlands Aufstieg", zeigt die für ihn so charakteristische Verbindung des Gewesenen mit der Zukunft durch das Gewordene, zeigt ihn zugleich als Deutschen Historiker, der den Zusammenhang mit dem Universalen

nicht zu verlieren strebt und sich des Kulturzusammenhanges bewußt bleibt. Natürlich bietet eine solche Vielseitigkeit viele Angriffspunkte. Es dürfte wenige Historiker geben, die zugleich urkundliche Untersuchungen und vom Quellenmateriale sich weit entfernende Rekonstruktionen, eine Nationalgeschichte und welthistorische Betrachtungen verfaßt, über die Urzeit und über die unmittelbare Vergangenheit, über ostasiatische Kunst und amerikanische Reiseeindrücke („Amerikana"), über Dichtkunst und Musik und bildende Kunst, wie über politische, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte geschrieben und dazu noch methodologische Untersuchungen angestellt haben. Aber allerdings gehört die Vielseitigkeit zum Berufe des Historikers. Mommsen hat einmal scherzweise geschrieben: „Dichten ist ein Übermut, sagt der Poet. Geschichtsschreiber spielen ist es noch viel mehr; denn von Rechts wegen müßte der Historiker alles wissen und die eigentliche Kunst desselben besteht darin, daß er sich das Gegenteil nicht merken läßt."

Tatsächlich ist jeder darstellende Historiker gezwungen zu konstruieren, zu rekonstruieren; mit dieser Synthese muß aber einerseits die Kritik, die Analyse der Quellen Hand in Hand gehen, um die Grenzen ihrer Möglichkeiten festzustellen, und andererseits die Anschauung von den kausalen Zusammenhängen, das eigentlich Erkenntnistheoretische der Soziologie. Es ist kein Zweifel, daß bei L. die erste dieser Fähigkeiten und die Freude am Konstruktiven in der Geschichte nach Temperament und geistiger Anlage überwog. Es lag darin seine Schwäche, aber auch seine Stärke; er ist dadurch der große Anreger geworden, der er gewesen ist. Wäre alles Irrtum gewesen, was er geschaffen, so wäre er doch in der Geschichte unserer Wissenschaft nicht zu missen. Denn es war etwas von dem in ihm, was er selbst gerne das „Schöpferische" nannte. Er war eine Persönlichkeit, eine lebendige und Leben verbreitende Persönlichkeit. Und daß diese übersprudelnde, kraftvolle Persönlichkeit, die es so wohl verstand, das Sachliche mit dem Persönlichen zu durchdringen, ohne doch die eigene Persönlichkeit der Sache voranzustellen, nicht mehr unter uns ist, darüber trauert die Wissenschaft, trauern seine Freunde, trauert auch sicherlich jeder, dem er wissenschaftlicher Gegner gewesen ist. Hartmann.

Literatur.

Grundriß der Sozialökonomik bearbeitet von S. ALTMANN, TH. BRINKMANN, K. BÜCHER, J. ESSLEN, E. GOTHEIN, F. v. GOTTL-OTTLILIENFELD, K. GRÜNBERG usw. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1914.

Über die Redaktion dieses großen Sammelwerks lesen wir im Vorwort: „Die einzelnen Beiträge wollen zunächst als selbständige Einheiten gelesen werden, für welche selbstverständlich in jeder Hinsicht die Verfasser allein die Verantwortung tragen. An der Beratung der Gesamtanlage haben sich verschiedene Mitherausgeber, speziell auch die Herren Professoren K. BÜCHER und E. v. PHILIPPOVICH, beteiligt. Alle Verantwortung für etwaige Mängel der Anlage und Stoffeinteilung fällt jedoch auf Prof. MAX WEBER, welcher nach Vereinbarung für diese Auflage die Schriftführung übernommen hatte.“ Die Voraussetzung eines „gemeinsamen methodischen Standpunktes der einzelnen Mitherausgeber“ hat das Werk nicht. Ursprünglich hatte man den Plan, das SCHÖNBERGsche Handbuch in neuer Bearbeitung erscheinen zu lassen. Doch erwies sich dieser als undurchführbar. Das vorliegende Werk ist, äußerlich und innerlich, auf gänzlich anderer Grundlage entstanden und hat keinerlei Beziehungen zu dem SCHÖNBERGschen Handbuch.

Einstweilen haben wir die erste, zweite und sechste Abteilung anzuzeigen (mit 454, 387 und 372 Seiten). Jede hat, was wir lebhaft begrüßen, ein Namen- und Sachregister; außerdem wird zu dem Gesamtwerk ein Generalregister erscheinen.

Die erste Abteilung unter dem Titel „Wirtschaft und Wirtschaftswissenschaft“ enthält folgende Darstellungen: K. BÜCHER, Volkswirtschaftliche Entwicklungsstufen; J. SCHUMPETER, Epochen der Dogmen- und Methodengeschichte; F. Freih. v. WIESER, Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft. Es versteht sich von selbst, daß die Darstellung von BÜCHER außerordentlich reiche Anregung und viel feine Beobachtungen bietet. Es wäre aber wünschenswert gewesen, daß der Verfasser den Leser auf die beträchtliche und doch auch keineswegs verächtliche Kontroversliteratur, auf die Arbeiten, die in mehrfachen Beziehungen sich gegen seine Auffassung wenden, hingewiesen hätte. Der „Grundriß“ verfolgt, wie im Vorwort ausdrücklich hervorgehoben wird, einen wesentlich *didaktischen* Zweck. Didaktisch ist ja

aber nichts erfolgreicher, als ein Bild von den Gegensätzen der Auffassung zu geben; dabei gelangt das Wesen der Sache erst zu voller Anschauung.

Den Beitrag von SCHUMPETER begrüßen wir um so mehr, als das Gebiet der Geschichte der Nationalökonomie noch immer nicht befriedigend angebaut ist. Hier finden wir, im Gegensatz zu BÜCHERS Beitrag, reiche Literaturangaben. Freilich dürfte die Auswahl nicht gerade mustergiltig sein, und man vermißt ferner mehrfach Vollständigkeit im Zitat (das Erscheinungsjahr sollte doch nie fehlen). S. 70 wird bei TH. v. BERNHARDIS Schrift über das Grundeigentum hervorgehoben, daß er sie „als preußischer Legationsrat“ geschrieben hat. Er ist aber erst später zu einem solchen Titel gelangt, und keine einzige seiner Schriften ist von der Art, daß ihre Eigenart aus der Stellung eines preußischen Legationsrats oder überhaupt aus irgendeiner amtlichen Stellung erklärt werden könnte. TH. v. B. war bekanntlich, abgesehen von einer staatlichen Verwendung für einen isolierten Fall, Privatmann. S. 99, Anm. 2 behauptet SCH.: „Es ist interessant zu beobachten, wie sich die historische Fachwissenschaft zu dieser Richtung, die doch gleichsam ein vorgeschobener Posten von ihr ist,“ — SCH. meint die Richtung der „historischen Schule“ — „verhielt. Manche Historiker begannen sich als Soziologen zu fühlen (BREYSIG, LAMPRECHT); aber das Gros verhielt sich nicht durchaus freundlich. Man klammerte sich an technische Unvollkommenheiten der Arbeit der historischen Ökonomen und betrachtete von ihnen ausgehende Anregungen oft mit fachlicher Engherzigkeit.“ Man begegnet hier wieder dem alten Lied! LAMPRECHT und BREYSIG sind noch allenfalls Leute von Verständnis; die übrigen Historiker aber sind „engherzig“. SCHUMPETER schreibt hier wie auch weiterhin das nach, was SCHMOLLER zu seinem eigenen Ruhm der Welt zu verkündigen für gut gefunden hat. Er scheint sich dessen nicht bewußt zu sein, daß man einen so schweren Vorwurf nicht leichthin gegen einen angesehenen Forscherkreis erheben darf. Man könnte eher seine Behauptung umkehren. Es ist ja bekannt, daß Nationalökonomen, die über historische Fragen geschrieben haben, jede Belehrung eines Historikers über das, was historisch richtig ist, mit „Engherzigkeit“ zurückgewiesen und sich darauf zurückgezogen haben, daß sie als Nationalökonomen die Sache besser verständen (vgl. z. B. Historische Zeitschrift, Bd. 90, S. 101 ff.; Bd. 113, S. 563 ff.). Diese Tatsache ist nachweisbar — aber ich generalisiere sie natürlich nicht und erhebe keineswegs einen entsprechenden Vorwurf gegen die gesamte Richtung der historischen Nationalökonomie. SCHUMPETER sollte wenigstens nur einen einzigen Beweis für die von ihm SCHMOLLER nachgeschriebene Behauptung von der „fachlichen Engherzigkeit“ erbringen. Die Fachhistoriker haben sich durchaus freundlich zu den Veröffentlichungen der Vertreter der historischen Schule gestellt, eher ihnen zu großes Vertrauen geschenkt. Daß sie auch Kritik übten, war ihre einfache Pflicht. Wenn die SCHMOLLER-SCHUMPETERsche Behauptung richtig wäre, so wäre ja z. B. eine Erscheinung wie die „Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ eine Unmöglichkeit. SCHUMPETER

hätte die wissenschaftliche Pflicht gehabt, auf die hier in Betracht kommenden kritischen Feststellungen ausdrücklich in seinem Artikel hinzuweisen; das ist es, was der Benutzer des „Grundrisses“ verlangen muß, wenn SCHUMPETER überhaupt auf diese Kontroversen eingeht. Die abfälligen Urteile SCHMOLLERS über „Historiker“ sind bekanntlich regelmäßig Antworten auf solche Kritiken an seinen Arbeiten, denen er sachlich nichts zu erwidern vermag. Vgl. z. B. Historische Zeitschrift 113, S. 563; Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1904, S. 174, Anm. 2; S. 322, Anm. 2; S. 799, Anm. 2; 1912, S. 577 ff.; Vierteljahrschrift f. Soz.- und Wirtschaftsgesch. 1914, S. 1 f. Jenes Verfahren SCHMOLLERS hat dann leider bei einigen andern Nationalökonomen Nachahmung gefunden. SCHUMPETER wiederholt (S. 100) weiter natürlich auch die ganz grundlose Behauptung SCHMOLLERS, daß erst mit ihm die historische Schule ihren Anfang nehme. Er bringt dies nur dadurch zustande, daß er in der zugehörigen Anmerkung höchst unvollständig die bezügliche ältere Literatur notiert. Z. B. spricht er von „mehreren Artikeln HILDEBRANDS in seinen Jahrbüchern“. Ja, aber was sind dies für Artikel! Ohne sie wäre SCHMOLLER kaum etwas! Er hat von ihnen eine sehr starke Direktive bekommen[1]), um nicht mehr zu sagen. SCHUMPETER bestreitet ferner die Richtigkeit der These, daß die SCHMOLLERsche Schule als „jüngere“ historische Schule nur die Gedanken der „älteren“ ausgeführt habe. Ich verwerfe auch die Unterscheidung einer „älteren“ und einer „jüngeren“ (zumal SCHMOLLERschen) historischen Schule, aber aus einem andern Grund: weil die sogenannte jüngere tatsächlich nichts Erhebliches vor der sogenannten älteren voraus hat. SCHUMPETER macht den Unterschied zwischen SCHMOLLER und den älteren Vertretern der historischen Richtung, daß bei diesen noch „geschichtsphilosophischen“ Gedanken vorhanden seien, daß sie sich zu VICO und COMTE und zu der Idee des einzelnen Volks als eines Organismus, zu den „historischen Entwicklungsgesetzen“ bekennen, während man derartiges bei SCHMOLLER nicht finde, der solche Gedanken „im Interesse unvoreingenommener historischer Detailarbeit“, „im Namen wissenschaftlicher Exaktheit“ „zu eliminieren wünscht“. Das Gegenteil ist ja aber der Fall: jedermann weiß, daß bei SCHMOLLER „geschichtsphilosophische“[2]) Gedanken reichlich vorhanden und in buntester Kritiklosigkeit durcheinander gemischt sind. MORGAN, COMTE, SPENCER usw. wirbeln nur so

1) Zu dem, was ich über die Abhängigkeit SCHMOLLERS von HILDEBRAND für die wirtschaftsgeschichtlichen Studien nachgewiesen habe, ist jetzt der Nachweis von GEHRIG für die Ideen der Sozialreform hinzuzunehmen. Vgl. H. GEHRIG, Die Begründung des Prinzips der Sozialreform (Jena 1914), S. 242 ff. SCHUMPETER hat dies Buch wohl noch nicht verwerten können. Er mag sich aber daraus darüber unterrichten, daß seine Darstellung unrichtig ist, daß SCHMOLLER bei weitem nicht eine solche Führerstellung zukommt, wie er sie ihm zumißt.

2) Ich brauche mich gewiß nicht gegen das Mißverständnis zu wehren, als ob ich bei SCHMOLLER etwas von echter Philosophie finden wollte. Besäße er sie, so wäre er nicht so sehr, wie er es tatsächlich ist, einem ganz kritiklosen philosophischen Eklektizismus verfallen.

durcheinander bei ihm, womit es natürlich sehr gut vereinbar ist, daß er sie mehrfach nicht recht verstanden hat. Vgl. darüber z. B. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1904, S. 456 ff., S. 715, Anm. 2; Vierteljahrschrift für Soz.- und Wirtschaftsgesch. 1907, S. 480 ff. Wenn dann SCHUMPETER den Unterschied zwischen HILDEBRAND und SCHMOLLER darin sieht, daß jener noch unter dem Einfluß des Gedankens der „historischen Entwicklungsgesetze" stand, SCHMOLLER dagegen nicht, so ist hier wiederum ein Unterschied behauptet, der gar nicht existiert. Der tatsächliche Unterschied zwischen beiden könnte eher so formuliert werden, daß in jenem Punkt bei HILDEBRAND Klarheit, bei SCHMOLLER Unklarheit herrscht. Vgl. Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 1904, S. 148 ff. So viel wie bei HILDEBRAND findet man bei SCHMOLLER erst recht von der Annahme historischer Entwicklungsgesetze. Über SCHMOLLERS Stufengesetze siehe a. a. O. S. 230 ff., S. 367 ff.; er reklamiert diese Gesetzestheorie ja als sein besonderes Verdienst. Es gibt zweifellos konsequente Vertreter der historischen Richtung; aber SCHMOLLER gehört zu ihnen nicht. M. WEBER hat ROSCHERS Anschauungen analysiert und dabei festgestellt, daß er nicht zu einem recht konsequenten „geschichtlichen Standpunkt" durchgedrungen ist (wir urteilen zumal heute unbedingt so, wo wir in der glücklichen Lage sind, die WINDELBAND-RICKERTschen Kategorien zu verwenden). Wenn nun aber WEBER SCHMOLLERS Anschauungen in ähnlicher Weise unter die Lupe nehmen würde, man kann sich vorstellen, was für ein Sammelsurium dann festzustellen wäre, wobei wir erwähnen, daß SCHMOLLER (wie man z. B. aus seinem Artikel „Volkswirtschaftslehre" ersicht) WINDELBAND-RICKERT nicht verstanden hat.

SCHUMPETER wirft die Frage auf — und sie ist ja von grundlegender Bedeutung in einer Geschichte der nationalökonomischen Wissenschaft —, wie sich das Aufkommen der historischen Schule, ihre zeitweilige Vorherrschaft speziell in Deutschland, erklären. Er antwortet, die Erklärung liege in „der hohen Blüte der deutschen Geschichtswissenschaft, die zu einer herrschenden Stellung derselben im deutschen Geistesleben führte". Das ist nicht unrichtig. Freilich nimmt sich gerade bei dieser These die andere Behauptung SCHUMPETERS, daß die Historiker den Veröffentlichungen der nationalökonomischen historischen Schule mit „Engherzigkeit" gegenüberstanden, recht seltsam aus. Sollte die deutsche Geschichtswissenschaft für ihren Ableger gar kein Verständnis gehabt haben? Aber das ist, wie bemerkt, ja richtig, daß das Aufkommen der historischen Schule der Nationalökonomie mit dem allgemeinen Aufschwung der Geschichtswissenschaft zusammenhängt. Wir nehmen zur gleichen Zeit ein Vorschreiten der historischen Betrachtungsweise auf den verschiedensten Gebieten wahr. Einen weiteren Grund für den Erfolg der historischen Schule sieht SCHUMPETER darin, daß „die außerhistorische deutsche Nationalökonomie um die Mitte des 19. Jahrhunderts recht wenig bot". Das ist wiederum zum Teil richtig. Allein warum bot jene so wenig? Die Ursache dürfte wesentlich die sein, daß die nationalökonomische Theorie damals überwiegend manchesterlich war. Das Manchestertum aber hatte seine geschichtliche Aufgabe gelöst, und eben darum hatte

die manchesterliche Theorie kaum noch etwas der Welt zu sagen. Das Vordringen der historischen Schule ist vor allem aus dem Gegensatz gegen die unfruchtbar gewordene manchesterliche Theorie zu verstehen. Mit den Waffen der geschichtlichen Betrachtung ließ sich das Manchestertum erfolgreich bekämpfen, und da politisch, wirtschaftlich, sozial das Bedürfnis oder auch die Notwendigkeit bestand, das liberale Manchestertum zu stürzen, so drang die historische Schule, die so treffliche Waffen gegen jenes zur Verfügung stellte, erfolgreich vor. Die historische Schule der Jurisprudenz, aus der sich die historische Schule der Nationalökonomie entwickelt hat, hatte sich ja auch schon im Gegensatz gegen die liberale Doktrin — speziell auf dem Gebiet der rechtlichen Fragen — befunden. Charakteristisch ist es, daß der Sieg der historischen Schule der Nationalökonomie sich vollendet in demselben Augenblick, in dem BISMARCK seinen großen Kampf gegen das liberale Manchestertum unternimmt (1878 ff.)[1]). Und charakteristisch ist es ferner, daß in England und Frankreich die historische Schule weniger vordrang, in Übereinstimmung damit, daß dort die manchesterliche Theorie sich länger behauptete. Ich sage natürlich keineswegs, daß die historische Schule etwa aus Servilität eine bestimmte Politik getrieben habe. Es handelt sich vielmehr um ein freies Zusammenwirken, eine parallele Entwicklung auf Grund innerer Zusammenhänge. Bezeichnend ist es weiter, daß SCHMOLLER, der nicht etwa wissenschaftlich an der Spitze der Vertreter der historischen Schule steht, doch als ihr Führer gelten konnte; allerdings hat er auch ganz bewußt eine wissenschaftliche Führerstellung erstrebt, sie sich in seinen Schriften direkt zugeschrieben und damit Glauben gefunden[2]); aber es kommt hinzu, daß bei den praktisch-politischen Gesichtspunkten, die das Vordringen der historischen Schule der Nationalökonomie so beträchtlich erklären, jemand, der über so große praktische, praktisch-diplomatische Fähigkeiten verfügt wie SCHMOLLER, in den Vordergrund treten mußte[3]). Andere Vertreter der historischen Schule hatten bei den einzelnen Maßnahmen des Staats oft das eine oder andere Bedenken. SCHMOLLER, mit seinem ausgeprägt praktischen Sinn, erfaßte

1) Vgl. meine Schrift: Der deutsche Staat des Mittelalters I, S. 75 ff.

2) Vgl. Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 1904, S. 223 ff. und S. 710 ff.

3) Dabei kam ihm sein diplomatisches Talent zu statten, das ihn verhinderte, sich irgendwie stark zu exponieren, und ihn befähigte, sich mit dem Glanz der Unparteilichkeit zu umgeben (vgl Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 1904, S. 802). So konnte er trotz starker und ausgeprägter politischer Interessen und starken politischen Einflusses doch die Rolle des großen objektiven Forschers spielen und hat diese Rolle namentlich in akademischen Kreisen durchzuführen vermocht. J. v. ECKARDT hat die Neigung und Fähigkeit SCHMOLLERS, über seine wahre Meinung einen dichten Schleier zu breiten, anschaulich in seinen Memoiren geschildert. Freilich wird nicht jeder (ich am wenigsten) mit ECKARDT in der Kunst, die eigenen Gedanken zu verbergen, einen unbedingten Vorzug sehen, zumal bei einem Universitätslehrer. Indessen eine bemerkenswerte Erscheinung ist SCHMOLLER auch in dieser Hinsicht, und das, was wir hier hervorheben, hat man hinzuzunehmen, wenn man seinen Einfluß innerhalb der historischen Schule erklären will.

die Dinge im ganzen; er befand sich mit allen Maßnahmen des preußisch-deutschen Staats in wesentlicher Übereinstimmung. Daraus ohne Zweifel erklärt es sich, daß er, als die Berliner Fakultät für die vakante HELDsche Professur ERWIN NASSE und ihn vorschlug, den Vorzug erhielt, weil NASSE, der im übrigen durchaus regierungsfreundlich war, sich mit den von BISMARCK verlangten Zöllen nicht einverstanden zeigte, und daß die preußische Unterrichtsverwaltung ihm weiterhin so großen Einfluß gewährte[1]. Ich will jene Seite der Anlage und Tätigkeit SCHMOLLERs nicht tadeln. Da gewiß der preußisch-deutsche Staat einen richtigen Weg gegangen ist, so werden auch diejenigen Anerkennung verdienen, die ihn dabei unterstützt haben. Es eröffnet sich eine überaus interessante Perspektive, wenn man in Erwägung zieht, daß vielleicht statt SCHMOLLER zwar nicht ein Freihändler im prinzipiellen Sinn, aber ein Gegner der BISMARCKschen Zölle die wichtige Berliner Professur eingenommen hätte. SCHMOLLER hat mit seiner ausdauernden Art ganz gewiß viel zur Verbreitung der Sympathien für das deutsche Zollsystem beigetragen. Sein künftiger Biograph wird hier ein beträchtliches Verdienst, das er sich erworben, feststellen. Der Vergleich zwischen NASSE und SCHMOLLER ist auch im übrigen interessant. NASSE war mehr Gelehrtennatur, SCHMOLLER der Mann der praktischen Wirksamkeit und Organisation, mit Gaben, die ihn in mancher Hinsicht gerade auch für Berlin geeignet machten. Allein darüber wird jedenfalls allgemeine Übereinstimmung herrschen, daß in allen Abhandlungen SCHMOLLERs der praktisch-politische Gesichtspunkt durchaus im Vordergrund steht; mit historisch-politischen Hinweisen bekämpft er die politische Gegenseite, vor allem die Liberalen und Demokraten[2]. Ich habe volles Verständnis dafür; zugunsten SCHMOLLERs darf man auch anführen, daß mancher Vertreter der Gegenseite ebenso verfährt und oft noch weit stärker von der Tendenz beherrscht wird; aber mein wissenschaftliches Interesse gibt sich nicht mit einer bloß praktisch-politischen Betrachtung der Dinge zufrieden. So stark wie SCHMOLLER[3] sind nun die meisten andern Vertreter der historischen Schule nicht in die praktisch-politischen Gegensätze der Zeit eingespannt. Indessen der Gegensatz gegen das Manchestertum ist ihnen allen gemein. An einer späteren Stelle (S. 106 und S. 109) macht SCHUMPETER selbst eine Andeutung über die Feindschaft der historischen Schule gegen das Manchestertum (wobei er die Bemerkung SCHMOLLERs zitiert, daß jeder „Smithianer“ ungeeignet sei, die Wissenschaft als Lehrer zu vertreten). Dies Verhältnis hätte jedoch nicht so nebenbei behandelt werden sollen[4].

---

1) Vgl. darüber G. v. SCHMOLLER selbst in seinem Aufsatz über ALTHOFF in seinen „Charakterbildern“ (S. 119). Wie er angibt, gehörte er zu den drei Professoren, die ALTHOFF am meisten um Rat fragte. Er deutet seinen Unwillen darüber an, daß ALTHOFF seinem Rat nicht noch mehr folgte.

2) Vgl z. B. Jahrbuch f. Gesetzgebung 1884, S. 595 ff. GEHRIG S. 286 ff.

3) Vgl. Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 1904, S. 317 ff.

4) Es ist auch nicht richtig, daß die historische Schule nur „in ihren Anfängen“ das Manchestertum bekämpft habe.

Wir haben bisher eine Erklärung für die Vorherrschaft der historischen Schule zu geben versucht. Es erhebt sich aber weiter die Frage, wie es sich erklärt, daß in ihr alle Theorie „über Bord geworfen“ wurde (S. 102). Freilich, verhält es sich wirklich so, daß die Theorie gar keine Rolle mehr spielte? Zunächst wird daran zu erinnern sein, daß neben der historischen Schule, aber gleichzeitig mit ihrer Vorherrschaft, Forscher gewirkt haben, die sich nicht zu ihr bekannten, und doch eine anerkannte Stellung einnahmen, so z. B. AD. WAGNER und F. J. NEUMANN[1]). Beide sind durchaus Theoretiker. Ihre Wirksamkeit ist zweifellos hoch anzuschlagen, wie sie denn auch Schüler haben. Wenn die Nationalökonomie in der Zeit der Vorherrschaft SCHMOLLERS nicht ganz in der Stoffhuberei oder in der praktisch-politischen Erörterung sich erschöpfte, so kommt dafür ein namhaftes Verdienst WAGNER und NEUMANN zu. Um nur eines hervorzuheben, vermag man sich die Lehrtätigkeit SCHMOLLERS in Berlin ohne die ergänzende Wirksamkeit WAGNERS (sie standen ja lange allein nebeneinander) zu denken? Die erfolgreichsten Schüler SCHMOLLERS dürften diejenigen sein, die nicht bloß seinen Einfluß erfahren haben. WAGNER und NEUMANN sind nicht Historiker, haben sich jedoch auch mit geschichtlichen, insbesondere steuergeschichtlichen Fragen beschäftigt. Diese haben sie richtiger, weil schärfer, als SCHMOLLER[2]) erfaßt. Beide Forscher sind Gegner der Manchestertheorie. Man sieht: auch außerhalb der historischen Schule vermochte sich ein Nationalökonom in dieser Zeit zu behaupten, wenn er nur sich nicht zur Manchestertheorie bekannte. Darin dürfte eine Bestätigung unserer vorhin geäußerten Ansicht liegen. Es ergibt sich nun jedenfalls aus den eben angeführten Tatsachen, daß die hier in Betracht kommenden Jahrzehnte durchaus nicht schlechthin die Pflege der Theorie ablehnten.

Sodann ist es bemerkenswert, daß innerhalb der historischen Schule selbst Unterschiede hervortreten. SCHUMPETER selbst läßt das nicht ganz unerwähnt (siehe S. 107, Anm. 1). Wir finden Vertreter der historischen Schule, die es sich zum Zweck setzen, nicht bloß im allgemeinen klar zu schreiben, sondern auch speziell zu klaren Begriffen vorzudringen. Kann man sich einen größeren Unterschied vorstellen als den zwischen KNAPP und SCHMOLLER oder BÜCHER und SCHMOLLER? Ich habe, vom Standpunkt des Historikers, verschiedene Einwände gegen BÜCHERS Stufentheorie zu machen. Aber jedermann wird ihm das Zeugnis geben, daß er sich mit Erfolg bemüht, seine Sätze so zu formulieren, daß man weiß, was er sagen will oder wollte. Dagegen lassen sich gegen SCHMOLLERS Stufentheorie ebenso vom historischen Standpunkt Einwendungen machen, wie ihr die Klarheit der Ausprä-

---

1) NEUMANN wird von SCHUMPETER (S. 56) auf eine etwas seltsame Art (übrigens mit Anerkennung) erwähnt, nämlich zusammen mit DÜHRING in einer Anmerkung zu der Erwähnung FICHTES und AD. MÜLLERS.

2) F. J. NEUMANN, Die persönlichen Steuern vom Einkommen (1896), S. 232. Der Steuergeschichte, die AD. WAGNER in seiner Finanzwissenschaft gibt (jetzt in 2. Aufl., Bd. III, S. 9 ff.), bekenne ich mich zu großem Dank verpflichtet.

gung fehlt. Es liegt eine eigentümliche Verschwommenheit über allen seinen Formulierungen. Natürlich ist sie ganz und gar nicht das Kennzeichen eines Historikers. Findet sie sich denn etwa bei MOMMSEN oder bei RANKE? Der Historiker muß mit der ganzen Bildung seines Jahrhunderts ausgerüstet sein. Nun weiß ich natürlich, daß eine saubere historische Darstellung mit klaren Vorstellungen noch nicht „Theorie" ist oder zu sein beabsichtigt. Indessen man wird jene Unterschiede bei einer allseitigen Würdigung der historischen Schule zu berücksichtigen haben. Man darf gewiß nicht auf die Arbeiten KNAPPS und BÜCHERS und ihrer Schulen den Ausdruck „Stoffhuberei" und „öde Tatsachensammlung" anwenden. Der Gegensatz gegen die gewissermaßen natürlichen Forderungen der Theorie ist nicht überall der gleiche. Die geringschätzigen Urteile über die historische Schule hätten gewiß nicht Platz gegriffen oder wären wenigstens in milderer Gestalt formuliert worden, wenn die berechtigten Anforderungen an die Klarheit und Präzision der Vorstellungen in den wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten erfüllt worden wären [1]). Wenn Geschichte und Theorie gewiß an sich in einem gewissen Gegensatz zu einander stehen und daher von Zeit zu Zeit immer ein Kampf der einen gegen die andere und ein Wechsel der Vorherrschaft stattfinden werden, so braucht doch der Gegensatz nicht immer das höchste Maß anzunehmen. Ferner wird die Vorherrschaft der einen oder der andern Richtung stets um so längeren Bestand haben, je besser sie der Gegenseite gerüstet gegenüber steht und je weniger Blößen sie sich gibt. Und wer wird denn nun bestreiten können, daß eine Schuld auf seiten der historischen Schule — zwar bei weitem nicht der ganzen, aber an bestimmter Stelle — vorliegt? Es wird auch Übereinstimmung darüber herrschen, an welcher Stelle sie zu suchen ist. Man denke z. B. an SCHMOLLERS Allgemeine Volkswirtschaftslehre — dies Buch mußte ja unbedingt den Widerspruch herausfordern, und wenn es gar als das klassische Werk der historischen Schule gelten sollte, so mußte das Urteil über sie ungünstig lauten [2]). Wir zünftigen Historiker befinden uns dabei gar nicht in der Notwendigkeit, eine Verschuldung der Geschichtswissenschaft zuzugeben. Denn vom Standpunkt der historischen Methode ist ja ebenso wie von dem der Theorie scharfe Kritik an SCHMOLLERS

1) Ich habe wiederholt meine Meinung dahin ausgesprochen, daß Klarheit und Präzision zwar an sich noch keineswegs den Historiker ausmachen, aber auch durchaus nicht mit echter historischer Darstellung und Auffassung im Widerspruch stehen. Warum soll man sich denn den Historiker als einen unklaren Menschen vorstellen? Literatur hierzu siehe in meinem mittelalterlichen Staat I, S. 110.

2) Man denke ferner an SCHMOLLERS Artikel „Volkswirtschaftslehre" im Handw. d. St., welcher verschiedentlich als Programm der historischen Schule ausgegeben worden ist. Dieser enthält sehr starke Mißverständnisse, die man, falls er Programm sein sollte, auch der historischen Schule aufs Konto setzen müßte (vgl. Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 1912, S. 578, Anm. 1; GEHRIG a. a. O. S. 365 u. 369). Über viele andere beträchtliche Mängel, die, falls man mit SCHMOLLER die historische Schule identifizieren wollte, dieser zur Last fallen würden, siehe Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 1904, passim, z. B. S. 710, Anm. 2.

Arbeiten geübt worden. In Summa: man verwechsele nicht SCHMOLLERS Art mit der Art der historischen Schule überhaupt.

Es ist zu bedauern, daß SCHUMPETER alle diese Dinge nicht richtig dargestellt hat. Es war ja nicht schwer, sie in ihrem wahren Verhältnis zu erkennen, da reichliche Vorarbeiten ihm den Weg gebahnt hatten. Ich erkenne selbstverständlich die vorhandenen Verdienste SCHMOLLERS an und enthalte mich jedes generalisierenden Urteils über die Arbeiten seiner Schüler[1]). Aber es ist nun einmal nicht zu vermeiden, von einer Schuld SCHMOLLERS zu sprechen, wenn man es unternimmt, die neuere Entwicklung der nationalökonomischen Wissenschaft zu schildern. Zum allermindesten hätte SCHUMPETER, wie schon angedeutet, seine Leser darüber aufklären müssen, daß es eine neuere Literatur der SCHMOLLER-Kritik, die ja von sehr verschiedenen Seiten ausgeht, gibt[2]). Warum spricht er nicht z. B. über die Literatur, auf welche GEHRIG, Die Begründung des Prinzips der Sozialreform, S. 19, hinweist? Wie GEHRIG von ihr Kenntnis genommen hat, so durfte auch SCHUMPETER nicht an ihr vorbeigehen. Überhaupt hätte der Abschnitt über die Entstehung und Geschichte der historischen Schule mit mehr Gründlichkeit behandelt werden können[3]). Man vermißt z. B. eine nähere Darlegung über den Zusammenhang der historischen Schule der Nationalökonomie mit der historischen Rechtsschule[4]) und das Hervorgehen der einen aus der andern. Allerdings war SCHUMPETER diese Erkenntnis verschlossen durch die These, daß mit SCHMOLLER etwas ganz neues in der Wissenschaft hervortrete, eine These, die er, wie auch anderes, gar zu willig aus SCHMOLLERS Äußerungen übernommen hat. Aber um die Geschichte der historischen Schule zu schreiben, dazu gehört doch erheblich mehr als die Exzerpierung eines Autors, der sie gegründet haben will[5]). Wir bedauern diese Lücken in

1) Vgl. meinen Artikel „Schmollers Schule", Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 1904, S. 787 ff.

2) Nur von dem Streit mit MENGER spricht er, der ja schon weit zurückliegt. Um noch eine andere Lücke zu erwähnen, warum erwähnt er nicht GEHRIGS längst erschienene Abhandlung über HILDEBRAND? Freilich, diese wirft schon das, was SCHUMPETER über H. sagt, um.

3) Ich hatte mehrfach Winke für eine gründlichere Behandlung dieser Frage gegeben. Vgl. außer meinen Artikeln in der Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 1904 und in der Vierteljahrsschr. f. Soz.- u. Wirtsch.Gesch. 1907 z. B. Gött. Gel. Anzeigen 1907, S. 398 ff. (daselbst auch eine Kritik der gänzlich unhaltbaren Urteile SCHMOLLERS über die Historiker des 18. Jahrhunderts, die man bei SCHUMPETER [S. 102] nachwirken sieht; vgl. Preuß. Jahrbücher 1908, Sept.-Heft, S. 383 ff.); V'jahrschr. f. Soz.- u. Wirtsch.Gesch. 1912, S. 458 ff.; G. v. BELOW, Die deutsche wirtschaftsgesch. Literatur und der Ursprung des Marxismus, Jahrbücher f. Nationalökonomie 98, S. 561 ff.; G. v. BELOW, Geschichtsschreibung und Geschichtsforschung, in: „Deutschland unter Kaiser Wilhelm II.", Bd. 3, S. 21 ff.

4) Dieser Zusammenhang ist längst beobachtet worden. Vgl. Historische Zeitschrift 81, S. 201 (auch schon EISENHART, Gesch. der Nationalökonomik, 2. Aufl., S. 184 ff.).

5) Außerdem hat SCHUMPETER noch etwas aus der Darstellung von GIDE und RIST übernommen, die aber wiederum von den Angaben SCHMOLLERS beeinflußt sind.

Schumpeters Artikel um so mehr, als wir aus ihm an andern Stellen den Eindruck einer ernsten Arbeit gewinnen.

Von den andern Artikeln, die der „Grundriß“ bisher gebracht hat, fassen wir diejenigen kurz zusammen, die weniger historischen Inhalts sind. Selbstverständlich wird ja der Historiker auch von ihnen mit Nutzen Kenntnis nehmen. Aber eine eingehendere Erwähnung wird nicht durch die Zwecke unserer Zeitschrift gefordert. Hierher gehören, noch aus Bd. I: F. Frh. v. Wieser, Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft; aus Bd. II, der den Gesamttitel „Die natürlichen und technischen Beziehungen der Wirtschaft“ trägt: A. Hettner, Die geographischen Bedingungen der menschlichen Wirtschaft; P. Mombert, Bevölkerungslehre; K. Oldenberg, Die Konsumtion; H. Herkner, Arbeit und Arbeitsteilung; F. v. Gottl-Ottlilienfeld, Wirtschaft und Technik; aus Bd. VI, mit dem Gesamttitel „Die einzelnen Erwerbsgebiete in der kapitalistischen Wirtschaft und die ökonomische Binnenpolitik im modernen Staate“: Alfred Weber, Industrielle Standortslehre; F. Leitner, Betriebslehre der kapitalistischen Großindustrie; M. R. Weyermann, Die ökonomische Eigenart der modernen gewerblichen Technik; Th. Vogelstein, Die finanzielle Organisation der kapitalistischen Industrien; O. v. Zwiedineck-Südenhorst, Arbeitsbedarf und Lohnpolitik der modernen kapitalistischen Industrien; Adolf Weber, Die Wohnungsproduktion. Der eine dieser Autoren hat mehr, der andere weniger auf die geschichtliche Bewegung Rücksicht genommen. Am meisten historisch gehalten ist der (übrigens kurze) Artikel von Herkner. Zu seinen hübschen Bemerkungen könnte an einigen Stellen wohl eine Korrektur angebracht werden. S. 183 spricht er davon, daß „die gewaltigen Leistungen der religiösen Korporationen das Fundament bilden, auf dem die ganze wirtschaftliche und künstlerische Kultur des frühen Mittelalters ruht“. Ich bin mit ihm in der Wertschätzung der kulturellen Leistungen der Kirche einig. Allein jenes Urteil geht doch zu weit. Ich verweise auf das, was ich in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1904, S. 322 f., hervorgehoben habe: sowohl auf landwirtschaftlichem wie gewerblichem Gebiet überschätzt Herkner den kirchlichen Einfluß. Das Verdienst der Kirche um die Kolonisation schätzt der Theologe Hauck, der Verfasser der Kirchengeschichte Deutschlands, nicht so hoch, wie es der Nationalökonom Herkner tut (Hampe, Historische Zeitschrift 93, S. 389, stimmt Hauck bei). Es steckt in Herkners Darstellung auch noch etwas von der alten hofrechtlichen Theorie: die Grundherrschaften (bei ihm speziell die kirchlichen) machen alles. Damit hängt es weiter zusammen, daß er nur von einer Arbeit in den Grundherrschaften und in den Städten spricht, aber nicht von einer freien Arbeit auf dem Lande im Mittelalter. Und doch ist dies ein sehr interessantes Thema (siehe meinen „mittelalterlichen Staat“ I, S. 125 f.). Auch das bedeutende Problem, daß die Baumeister der Kirchen (von den Städten ganz abgesehen) keineswegs bloß kirchliche Personen waren, kommt so nicht zur Geltung. Daß der Artikel von Hettner mit nicht viel Änderungen auch in einem enzyklopädischen historischen Werk Platz hätte, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Vogelstein

reiht seinem Artikel auch einen kleinen Abschnitt über die Vorgeschichte der modernen Monopole ein. Das Buch von J. STRIEDER, Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen (1914; vgl. dazu meine Anzeige im „Weltw. Archiv", Jahrgang 1915, S. 454), konnte hier noch nicht benutzt werden. Von dem Artikel von ADOLF WEBER mag bemerkt werden, daß er durch die Darlegung der Kontroverspunkte zweckmäßig in den Gegenstand einführt. Zu dem Artikel von ALFRED WEBER mag auf die Rezension verwiesen werden, die KUSKE kürzlich in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, Bd. 104, S. 118 ff., über die von WEBER veranlaßte Schrift von CHRISTIANSEN, Chemische und Farbenindustrie, veröffentlicht hat.

Gewissermaßen den Übergang zu vorzugsweise historisch gehaltenen Artikeln bilden dann die Artikel von R. MICHELS, Wirtschaft und Rasse (Bd. 2), und E. SCHWIEDLAND, Der Wettkampf der gewerblichen Betriebsformen (Bd. 3), auch wohl ALFRED WEBER, Industrielle Standortslehre. Das Maß, in dem historische Beobachtungen herangezogen werden, kann in solchen Erörterungen verschieden sein. Wir wünschten jenen Artikeln einen noch stärkeren historischen Unterbau. Andererseits weiß ich sehr wohl, daß hier die Gefahr besteht, manche Erscheinungen historisch zu erklären, die tatsächlich nicht oder nicht in erster Linie als Produkt historischer Entwicklung aufzufassen sind. Meine Polemik gegen K. BÜCHERS Theorie der Betriebsformen beruht ja auf jener Erwägung. Bei SCHWIEDLANDS Artikel scheint mir nicht klar genug ausgesprochen zu sein, daß die Formen „häuslicher Gewerbefleiß", „Lohnwerk", „Handwerk" keine gerade entwicklungsgeschichtliche Linie bilden. Man darf bei ihm gewiß die richtige Einsicht voraussetzen. Aber schon aus pädagogischen Gründen hätte stark betont werden sollen, daß es sich um keine gerade entwicklungsgeschichtliche Linie handle. S. 27 lesen wir, daß „eine neue Grundlage der Existenz sich ergibt, indem der Landmann gewerblicher Arbeiter — und zwar Lohnwerker — wird". Er erwähnt aber unter „häuslichem Gewerbfleiß" und unter „Handwerk" Fälle, daß der Landmann, offenbar schon in Urzeiten, nicht bloßer Lohnwerker war, sondern den Rohstoff sich selbst zu beschaffen wußte. Diese Dinge hätten, gerade für den Anfänger, in Einklang mit einander gebracht werden sollen. S. 25 vermißt man eine Einführung in die Kontroverse über die Betriebslehre BÜCHERS. MICHELS Standpunkt in der Rassenfrage wird durch folgende Sätze charakterisiert: „Man hat keinen Beweis dafür in der Hand zu behaupten, daß bestimmte Völker kraft ihrer Rasse an sich wirtschaftlich dauernd minderwertig seien; freilich läßt sich auch für das Gegenteil, die wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit, kein bündiger Beweis erbringen. . . . Anders stellt sich die Frage bezüglich der physischen Widerstandsfähigkeit gegenüber wirtschaftlicher Betätigung. In diesem Punkt weisen die einzelnen Rassen allerdings große Verschiedenheit inhärenter Natur auf."

Lebhaft zu begrüßen ist der ganz historisch gehaltene Artikel von H. SIEVEKING (Bd. 3): Geschichte der gewerblichen Betriebsformen und der zünftigen, städtischen und staatlichen Gewerbepolitik. Hier nimmt man wahr, daß die Befreiung von der alten Theorie wie der Hofrechts-

theorie usw. doch wirklich den Weg zu fruchtbarer Arbeit eröffnet. Es ist zu wünschen, daß gerade auch diejenigen sich in diese Darstellung vertiefen möchten, die ihre Wertschätzung der historischen Schule der Nationalökonomie damit bekunden zu müssen glauben, daß sie auf dem Standpunkt SCHMOLLERS stehen bleiben. Im einzelnen sei folgendes notiert. S. 12 wird richtig bemerkt, daß die Zunft sich auch zu einer Organisation der Verleger entwickeln konnte. S. 8 ebenso richtig, daß der Handwerker selbst mercator war. Es ist das ja eine Grundtatsache des mittelalterlichen Wirtschaftslebens. Aber es gibt noch immer Autoren, die zwischen Kaufmann und Handwerker im Mittelalter eine unzulässige Scheidewand aufrichten wollen. S. 7 hätten EDUARD MEYERS Ausführungen (vgl. jetzt dessen „Kleine Schriften", S. 79 ff. und S. 169 ff.) stärker verwertet werden können. S. 4 lesen wir: „Das Gewerbe entwickelt sich im Anschluß an die landwirtschaftlichen Siedlungen." Im großen und ganzen bin ich natürlich auch dieser Meinung, wie ich denn von jeher für sie eingetreten bin. Allein es kommt für die Entwicklung des Gewerbes auch noch die Anregung in Betracht, die ein Land oder Volk von dem andern erhält. Die große Tatsache haben wir hier zu berücksichtigen, daß die Geschichte der einzelnen Völker nicht isoliert verläuft. Ich verweise auf das, was ich darüber in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1914, S. 9 f., bemerkt habe. In ähnlichem Sinn möchte ich es beanstanden, wenn SIEVEKING S. 5 sagt: „Das freie Gewerbe gerade im Anfang seiner Entwicklung . . . muß wandern." Das dürfte eine zu weitgehende Generalisierung sein. Übrigens würden diese Bemerkungen auch gegen SCHWIEDLANDS Darstellung zu machen sein. Andererseits treffen mit dem, was ich hier geltend mache, die Sätze von F. v. GOTTL-OTTLILIENFELD (S. 231) über die Einwirkung von Stamm zu Stamm zusammen. In den Literaturangaben und auch in der Darstellung wäre bei SIEVEKING wohl eine Verwertung von GOTHEINS Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. I, am Platz gewesen, welches Buch nun doch einmal zu den wichtigsten gewerbegeschichtlichen Darstellungen gehört. GOTHEIN ist doch wohl auch derjenige, der zuerst in umfassender Weise und mit Nachweisen im einzelnen dargetan hat, daß die Hugenotten den Samen der Großindustrie durch Europa getragen haben.

Zum Schluß erwähnen wir den eingehenden Artikel „Bergbau" von GOTHEIN. Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß dieser dem historischen Moment nach allen Richtungen Rechnung trägt[1]).

Vorhin haben wir einige Ausstellungen zu den vorliegenden Artikeln des „Grundrisses" gemacht. Wir möchten noch das Bedenken hinzufügen, ob nicht bei der starken Teilung in einzelne Abschnitte die Übersichtlichkeit des Ganzen leiden wird. Aber mit einem bemerkenswerten Unternehmen haben wir es unter allen Umständen zu tun. Dafür bürgt schon das bisher gebotene.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

---

1) S. 292 lies „Baienflotte" statt „Bayernflotte".

M. NACHIMSON, Die Staatswirtschaft. Eine kritisch-theoretische Beleuchtung. Leipzig 1913, Artur Kade. VI und 271 S.

Eine allgemeine Würdigung dieser Schrift gehört nicht zu den speziellen Aufgaben unserer Zeitschrift[1]). Da der Verfasser aber auch historische Fragen berührt, so wollen wir nicht unterlassen zu bemerken, daß er hier versagt. So heißt es z. B. von der karolingischen Zeit S. 8f.: „Massenhaft ziehen die „freien“ Bauern die Leibeigenschaft (!) der „Freiheit“ vor, um nicht die ungeheuerliche Last der unendlichen Kriege tragen zu müssen“. S. 9 spricht der Verfasser davon, daß „die politische Gewalt von den einzelnen Feudalherren auf den König (!) übertragen wird“. Welche Zeit und welchen Staat hat er hier im Auge? Deutschland im 16. Jahrhundert? So scheint es nach dem Zusammenhang. Ungeordnet und sachlich unzulässig sind die Notizen über die Domänen S. 57. Auf S. 120 konstruiert der Verfasser „die historische Reihenfolge“: Gemeinde-, Familien-, Kopfsteuer. Vermag er einige Beispiele dafür anzuführen, daß einer Familiensteuer eine Gemeindesteuer vorausgegangen ist? Über die Gegensätze, unter denen eine Gemeindesteuer in der Geschichte begegnet, scheint er nicht unterrichtet zu sein.

In meinem „deutschen Staat des Mittelalters“ I, S. 209 habe ich eine Äußerung N.s als interessanten Beleg dafür angeführt, wie heute die Anschauungen C. L. v. HALLERS in einer bestimmten Gruppe der Literatur noch fortleben. Ich möchte hier die Gelegenheit wahrnehmen, um mich zu einem Einwand zu äußern, den kürzlich R. HÜBNER in einer (wie ich gern anerkenne, durchaus sachlichen) Rezension jenes meines Buches in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abteilung, Bd. 35 (1914), S. 484 ff. gegen meine Ausführungen über den Einfluß HALLERS auf die nachfolgende Literatur erhoben hat. HÜBNER beanstandet es, daß ich in meiner Schilderung der literarischen Bewegung HALLER vor EICHHORN genannt habe, obwohl die erste Auflage der ersten Bände von EICHHORNS Staats- und Rechtsgeschichte vor HALLERS „Restauration der Staatswissenschaften“ erschienen ist. Man kann sich ja aber in der Literaturgeschichte nicht immer einfach an die chronologische Reihenfolge halten. Das Verhältnis ist doch dies, daß HALLER nicht irgendwie von EICHHORN beeinflußt ist, vielmehr in Auffassung und Einzeldarstellung voreichhornisch ist, während EICHHORN in seinen weiteren Auflagen, sowie HALLERS Werk erschienen war, darauf Bezug nimmt. Wenn HÜBNER ferner geltend macht, daß EICHHORN auf die nachfolgenden Rechtshistoriker einen stärkeren Einfluß geübt habe als HALLER, so ist es wohl richtig, daß die speziellen Rechtshistoriker in der Einzelausführung ihrer Darstellungen sich mehr an EICHHORN anschlossen, aus dem einfachen Grunde schon, weil er ihnen mehr einzelnes Detail bot (das Gegenteil habe ich auch nicht behauptet). Aber in der allgemeinen Auffassung zeigen sich die Staatsrechtler, Politiker und mehrfach doch auch die speziellen Rechtshistoriker in hohem Maß von HALLER

1) Im Vorwort wird als Zweck des Buchs angegeben: es soll „im Gegensatz zu allen Hand- und Lehrbüchern über Finanzwissenschaft, die die Probleme der Staatswirtschaft vom „ethischen“ Standpunkte aus betrachteten, die Gesetzmäßigkeit der Entwicklung beleuchten.“

abhängig. Wie stark es z. B. bei J. F. v. SCHULTE der Fall ist, der ein Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte verfaßt hat und für dessen einzelne Paragraphen natürlich aus EICHHORN schöpfte, ersieht man aus der Schilderung allgemeiner Natur, die er von der mittelalterlichen Verfassung gegeben hat (s. m. mittelalt. Staat I, S. 103 f.). Ich erinnere ferner an R. v. MOHL und ALBRECHT (s. ebenda S. 29 und 172 f.). Beide lehnten die Verwirklichung der Ideale HALLERS in der Gegenwart aufs allerentschiedenste ab, fanden es aber ganz berechtigt, daß man sich die alte Verfassung so vorstelle, wie er es getan. Von dem von mir angeführten Aufsatz von M. DUNCKER meint HÜBNER, daß er „sicherlich keine große Rolle spielt". Wenn er damit sagen will, daß dieser Aufsatz keinen großen Einfluß auf die Forschung geübt habe, so will ich dem um so weniger widersprechen, als ja im Zusammenhang meiner Darstellung die Anschauung liegt, daß DUNCKER selbst unter dem Einfluß einer älteren Tradition steht. Wohl aber darf es als charakteristisch bezeichnet werden, daß ein einflußreicher Politiker und Historiker wie er in einem großen Bild, das er von der Verfassung des deutschen Mittelalters entwirft, so viel aus HALLERS Darstellung übernimmt. Und bedeutungsvoll ist es dabei wiederum zu sehen, daß Politiker, die in der politischen Praxis der Gegenwart entschiedene Gegner von HALLER waren, in der historischen Auffassung ihm recht nahe kamen. Es verhält sich eben nicht so, daß HALLER einen Einfluß nur auf diejenigen geübt hat, die politisch in Beziehung zu ihm standen; in der historischen Auffassung übernehmen seine politischen Gegner ohne Zweifel mehr von ihm als diejenigen, die sich politisch zu ihm weniger ablehnend verhalten, wobei die Anmerkung gemacht sei, daß der Abstand derjenigen, die man als seine politischen Anhänger zu bezeichnen pflegt, von ihm doch auch politisch stärker ist, als man gemeinhin annimmt. Wenn HÜBNER (S. 487) ferner geltend macht, daß die betreffenden Ausführungen von MOHL, BLUNTSCHLI usw. „nicht Ergebnisse eigener, sondern Verwertungen . . . fremder Forschungen", „nicht rein wissenschaftliche, sondern wissenschaftlich-politische Ansichten" seien, so zieht er hier doch eine Grenze, die sich schwerlich so scharf ziehen läßt. Auch der Forscher, der sein ganzes Augenmerk darauf richtet, unmittelbar aus den Quellen die Vergangenheit zu rekonstruieren, zeigt sich oft genug von einem Bann der Tradition abhängig, und es braucht ja auch kein Wort über den Einfluß des subjektiven Faktors des politischen Urteils gesagt zu werden. Über relative Unterschiede wird man hier nicht hinauskommen, und aus einer Geschichte der verfassungsgeschichtlichen Literatur MOHL, BLUNTSCHLI, LEO, STAHL, DAHLMANN auszuscheiden wird keineswegs gestattet sein; auch HEGELS Geschichtsphilosophie — man sehe sie sich doch nur einmal an! — gehört dazu. Aus welchen Büchern haben sich denn die Menschen jener Jahrzehnte über den Gegensatz der alten und der neueren Verfassung unterrichtet? EICHHORN ist gewiß viel gelesen; aber neben ihm kommen jene andern sehr stark in Betracht. Ich verstehe es nicht, daß HÜBNER nicht einmal DAHLMANN als „maßgebend für die damalige Erkenntnis der mittelalterlichen Verfassung" anerkennen will (natürlich in dem Rahmen, in dem DAHLMANN sich

überhaupt über sie äußert). Unter allen Umständen ist zu berücksichtigen, daß HALLER Wort und Begriff Patrimonialstaat geprägt hat, mit dem man seit ihm wie mit einer festen Tatsache rechnete und von dem man in HALLERS Werk eine sehr eingehende Schilderung zu besitzen glaubte.

Da ich hier ein finanzwissenschaftliches Buch anzuzeigen habe, so möchte ich einige speziell dahin gehörige Dinge aus HÜBNERS Rezension herausgreifen. Er meint (S. 494), daß „im Mittelalter die Befugnisse des Staates oder Herrschers ursprünglich doch als Ausflüsse eines Herrschaftsrechts über den Grund und Boden ausgeübt wurden". Man müßte aber gerade hierfür einen ganz zuverlässigen Nachweis erwarten. Die allgemeine Anschauung der Zeit spricht keineswegs dafür (s. m. mittelalt. Staat, S. 142). Von den Regalien (Zoll-, Münz-, Marktrecht) hatte ich bemerkt (S. 276), daß sie wohl aus der Hand des Königs „in private Hand" kommen, aber auch nach ihrem Übergang an Private ihren staatlichen Charakter insofern nicht verloren, als bei ihnen der öffentliche Zweck des Regals nie ganz vergessen worden ist. Darauf erwidert HÜBNER (S. 495; vgl. S. 503): „Das scheint mir im Hinblick z. B. auf das Jagdregal keineswegs zuzutreffen: bei ihm war, meine ich, in sehr vielen Fällen lediglich das private Interesse des Jagdberechtigten maßgebend". Dieser Einwand dürfte nicht stichhaltig sein. Das Jagdregal gehört ja nicht zu den alten Regalien, die in der Hand des Königs waren. Der deutsche König hat es nie gehabt. Es ist eine Schöpfung erst der Landesherren, eine späte Bildung, entstanden nicht vor dem 14. Jahrhundert[1]), und mit jenen alten Regalien nicht zu vergleichen. Man muß die am Ende des Mittelalters ausgebildete Forsthoheit zu dem Jagdregal hinzunehmen, um ein Vergleichsobjekt zu den alten Regalien zu erhalten. Wenn man aber das sich aus Jagdregal und Forsthoheit zusammensetzende Recht zur Vergleichung stellt, so hat man eine durchaus den alten Regalien entsprechende Institution: der öffentliche Zweck ist hier vollkommen greifbar vorhanden. Für das *isolierte* Jagdregal betone ich das private Interesse des Jagdberechtigten sogar noch viel mehr als HÜBNER; es ist nicht bloß „in sehr vielen Fällen" vorhanden, sondern geradezu die Regel. Aber das isolierte Jagdregal ist eben ein, so zu sagen, unvollständiges Regal, nicht auf eine Stufe mit den alten Regalien zu stellen.

Schließlich noch ein Wort[2]) zu HÜBNERS Rezension. Er behauptet

---

1) Vgl. m. landständ. Verf. in Jülich und Berg II, S. 42 ff.

2) Um ein Mißverständnis handelt es sich, wenn HÜBNER S. 492f. es so darstellt, als ob ich es grundsätzlich ablehne, die Verhältnisse verschiedener Staaten und Völker mit einander zu vergleichen. Der Gegenbeweis liegt in meiner Darstellung selbst. Was ich mit Entschiedenheit ablehne, das ist dagegen die Konstruktion fester Entwicklungsgesetze auf Grund zumal höchst unvollständiger Vergleiche, wie sie bei bekannten Autoren sehr beliebt ist, und darin wird ja HÜBNER ganz mit mir einig sein. Von Interesse war mir kürzlich, daß auch L. M. HARTMANN, der der Voraussetzung einer gesetzmäßigen Entwicklung der historischen Dinge keineswegs ganz ablehnend gegenübersteht, es doch für notwendig hält, auf die Faktoren hinzuweisen, die eine ausnahmslose Wirkung der historischen „Entwicklungsgesetze" stören

(S. 491 unten), mein Nachweis, daß dem Mittelalter ein Staat zuzuschreiben sei, bedeute nur etwas formales. Es frage sich noch erst, welcher Art der Staat, im besondern der Staat des deutschen Mittelalters gewesen sei, und es sei auch nicht zu vergessen, daß es mit dem staatlichen Rahmen gegen das Ende des Mittelalters „immer trauriger wurde“. Ich glaube der Frage, welcher Art der deutsche Staat des Mittelalters gewesen sei, nicht im mindesten ausgewichen zu sein, sondern sie aufs eingehendste behandelt zu haben, und ich habe ja auch von dem „traurigen“ Befund des damaligen staatlichen Rahmens wohl genug gesprochen (eine fortschreitende Auflösung des Staats am Ende des Mittelalters anzunehmen dürfte freilich schon allein die Tatsache der Reichsreform hindern). Aber wie es auch immer mit den besonderen Eigenschaften des mittelalterlichen Staats sich verhalten haben mag, mein Nachweis, daß man im Mittelalter ein Bewußtsein von spezifisch staatlichen Beziehungen gehabt hat, daß man zwischen staatlichen und privaten Abgaben sehr greifbar unterschieden hat, kann doch unmöglich von nur formaler Bedeutung sein. Für die Charakteristik des mittelalterlichen Menschen liegt darin gewiß ein wichtiges Moment. Da HÜBNER bei mir „ein Eingehen auf die psychologischen Grundlagen“ vermißt (S. 495), so möchte ich geltend machen, daß doch gerade mit jenem Nachweis ein grundlegender Beitrag zur Psychologie des mittelalterlichen Menschen geliefert wird. Im übrigen freut es mich durch HÜBNER konstatiert zu sehen (S. 492 oben), daß der Begriff Staat unbedingt auf die mittelalterlichen Zustände angewendet werden muß.

Die Tatsache der greifbaren Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Abgaben wirft jeden Versuch, die mittelalterliche Verfassung wesentlich privatrechtlich zu rekonstruieren, über den Haufen. Die zahlreichen neuen Untersuchungen über das mittelalterliche Steuerwesen (s. m. Art. Bede im Handwörterbuch der Staatswissenschaften)[1] werden, wie ich gelegentlich einer Anzeige der österreichischen landesfürstlichen Urbarn schon einmal bemerkt habe (Zeitschrift für Sozial-

---

(L. M. HARTMANN, Der Krieg in der Weltgeschichte, Wien 1914, S. 20). S. 498 läßt mich HÜBNER von einer „freien und bewußten Wahl von Ausdrücken für die Fürsten und Führer des Volks“ im Altertum sprechen. Von einer ganz „freien und bewußten“ Wahl habe ich nicht gesprochen. Meine Ausführungen bleiben aber auch bestehen, wenn man bei der Wahl des Ausdrucks das unbewußte Moment stark betont. — Meinen Darlegungen über die politische Einschätzung der ottonischen Kaiserpolitik tritt neuerdings K. JACOB, Die großen Kriege in der Gesch. des deutschen Volkes (Tübingen 1915), S. 8 bei. Vgl. auch WERMINGHOFF, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands I, S. 151. Wertvoll ist mir das Zugeständnis HAMPES (DLZ. 1914, Sp. 2543), daß die Beherrschung des Papsttums zur Sicherung des landeskirchlichen Regiments unserer Könige nicht notwendig war.

1) BEYERLE betont m. E. in seiner übrigens für die Steuergeschichte sehr ergiebigen Abhandlung über die Pfleghaften, Ztschr. der Savigny-Ztschr., Germ. Abt., Bd. 35, S. 294, Anm. 2 den Reallastcharakter der Bede zu sehr. Vgl. dazu außer meinem Art. Bede meine landst. Verf. in Jülich und Berg III, 1, S. 12 f.

wissenschaft 1911, S. 638), in der finanzwissenschaftlichen Literatur[1]) noch bei weitem nicht genügend verwertet. Und doch zeigt z. B. gerade diese Edition (vgl. die einleitende Darstellung von DOPSCH), von wie außerordentlicher Bedeutung bereits im 13. Jahrhundert die öffentlichrechtlichen Einnahmen im Verfassungsleben gewesen sind.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

R. HÜBNER, Grundzüge des deutschen Privatrechts. Zweite ergänzte Auflage. Leipzig, A. Deichert, 1913. VIII und 688 S.

Wenn ein Buch von rein wissenschaftlichem Charakter, das nicht die Bestimmung hat, als einfaches Mittel der Vorbereitung zum Examen zu dienen, in vier Jahren eine zweite Auflage erlebt, so bedarf es keiner besonderen Empfehlung. Wir halten aber doch einen Hinweis auf das vorliegende Werk an dieser Stelle um so mehr für angebracht, als die historischen Zeitschriften von ihm bisher zu wenig Notiz genommen haben. Wie ich schon in dieser Zeitschrift einmal zu bemerken Anlaß hatte (siehe Jahrgang 1911, S. 450 f.), gehört H. zu den Juristen, die uns Historikern besonders nahe stehen, und dies tritt uns denn auch in dem hier anzuzeigenden Buch entgegen. Die wirtschaftsgeschichtlichen Fragen, die der Verfasser behandelt, stehen für ihn ja nicht im Vordergrund. Allein wenn wir über sie in andern Werken ausführlicher unterrichtet werden, so ist es für uns doch wertvoll, sie auch unter dem Gesichtswinkel betrachtet zu sehen, unter dem eine Darstellung des deutschen Privatrechts die Dinge erfaßt. In andern Partien des Buchs aber ist der Historiker wesentlich der Aufnehmende, und wir werden uns von H. bei der Interpretation des privatrechtlichen Inhalts der alten Urkunden stets dankbar begleiten lassen. Indem ich als Vorzug des Buchs noch die wohltuende Schlichtheit und Klarheit der Darstellung hervorhebe, wende ich mich zu ein paar einzelnen Streitfragen.

Mit HÜBNER (S. 106 f.) bekenne ich mich zu der Auffassung von einem hohen Alter der Markgenossenschaft. Vgl. dazu neuerdings STÄBLER im Neuen Archiv, Bd. 34, und HAFF in der Savigny-Zeitschrift, Germ. Abt., Jahrgang 1914, S. 465 f. Bei der Erklärung der Entstehung der Zünfte lehnt H. mit Recht die hofrechtliche Theorie und die Theorie von der „großen Gilde" ab (zur Literatur ist inzwischen hinzugekommen mein Artikel in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1914, S. 1 ff.: „Handwerk und Hofrecht"). Positiv bekennt er sich zu der Ämtertheorie KEUTGENS, wobei er übrigens den von mir und andern dagegen erhobenen Einspruch notiert. Ich kann nach wie vor nur sagen, daß ich den quellenmäßigen Nachweis für die Ämtertheorie vermisse. Es läßt sich nicht nachweisen, daß eine solche Trennung zwischen marktherrlichen Ämtern und Brüderschaften zu irgendeiner Zeit bestanden hat, wie sie jene Theorie behauptet. H. spricht davon (S. 119), daß „die in den marktherrlichen Ämtern bereits zu gewerblichen Zwecken ver-

1) Eine Ausnahme macht AD. WAGNER, Finanzwissenschaft III, 2. Aufl., S. 83 ff.

einigten Handwerker die Aufgaben ihrer Vereinigung über das Gewerbliche hinaus ausdehnten und sie auf gesellige, wohltätige und religiöse Zwecke erstreckten". Ich glaube in meiner Arbeit über die Motive der Zunftbildung (Historische Zeitschrift, Bd. 109) nachgewiesen zu haben, daß der Kern der Zunftbewegung, speziell auch der Bewegung für Bildung von mehr oder weniger autonomen Verbänden der Handwerker auf gewerblichem Gebiet liegt: um selbständige Ziele auf ihm zu erreichen, schlossen sich die Handwerker zu Zünften zusammen. Die geselligen, wohltätigen und religiösen Zwecke sind zwar auch ein charakteristisches Moment der Zunft, aber gegenüber den gewerblichen etwas sekundäres. So kann man denn auch das Wesen der „freien Einung", d. h. der echten Zunft, nicht mit Hübner in den geselligen, wohltätigen und religiösen Zwecken sehen; es liegt vielmehr in einer gewissen Autonomie auf gewerblichem Gebiet; mit andern Worten: für die rein obrigkeitlichen Marktämter bleibt kein Platz. Nebenbei bemerkt, dürfte Keutgen mit jener Art der Gegenüberstellung von Amt und Einung nicht ganz einverstanden sein. Zulässig ist es natürlich, die gewerblichen Zünfte mit andern Verbänden unter der Kategorie der Pflege der Geselligkeit zusammenzufassen; aber das Besondere der Handwerkerzünfte, wodurch sie sich von andern der Pflege der Geselligkeit sich widmenden Verbänden unterscheiden, ist eben das gewerbliche Moment. Die Kölner Richerzeche (S. 127) möchte ich nicht oder wenigstens nicht vornehmlich unter die politischen Genossenschaften (wie die Artushöfe und die Ritterbünde) rechnen. Sie war, wie ich sie in meiner „Entstehung der deutschen Stadtgemeinde" gedeutet habe, ein Kommunalorgan, zu vergleichen mit dem Stadtrat (vgl. jetzt dazu Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 1914, S. 382). Wenn sie gewisse Kennzeichen hat, die an eine Genossenschaft erinnern, so sind solche auch dem Kölner Schöffenkollegium eigen. Bei der Literatur über die Geschichte der Rezeption des römischen Rechts wird, wie übrigens in den Hand- und Lehrbüchern jetzt regelmäßig, die Abhandlung von Stölzel aus der Kritischen Vierteljahrschrift zitiert. Was dieser sagt, ist jedoch durch Ed. Rosenthal in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Bd. 31 (1910), S. 522 ff. meines Erachtens erledigt. Jedenfalls dürfte Rosenthals Abhandlung mehr verdienen zitiert zu werden, als die von Stölzel.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Leopold Wenger, Über Papyri und Gesetzesrecht und über den Plan eines Wortindex zu den griechischen Novellen Justinians. München 1914 (= Sitzungsberichte der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Philologische und Historische Klasse, Jahrgang 1914, 5. Abhandlung). München, G. Franz in Komm.

Wenger gibt in den beiden einleitenden Abschnitten einen kurzen Abriß der Geschichte der so jungen juristischen Papyrologie, wie sie

ihren Anfang nahm mit dem von genialer Intuition erfüllten Werke Mitteis', „Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs" (1891), der hier zum erstenmal auf die fundamentale Bedeutung der Papyri für dies Thema hinwies, wie durch die immer mehr anschwellende Ausbeute an Papyrusfunden das Interesse der wissenschaftlichen Welt an diesem neuen Zweig der Wissenschaft immer reger wurde, wie durch bedeutende Männer aller Kulturnationen eifrige Arbeit zum gemeinsamen Ziel geleistet wurde, unter denen an Deutschen vor allen Mitteis, Wilcken, Gradenwitz (und der Verfasser!) zu nennen sind. Die folgenden Abschnitte III—VI bilden eine treffliche Übersicht über die gewonnenen Ergebnisse der neuen Wissenschaft und zugleich eine Desideratenliste für künftige Arbeiten. Abschnitt III behandelt die hellenistisch-ptolemäische Zeit Ägyptens, die subsidiäre Geltung des einheimischen ägyptischen Rechts neben dem in den königlichen Verordnungen und den Stadtrechtsnormen enthaltenen griechischen Recht und die gegenseitige Einwirkung der beiden Rechtskreise aufeinander. Dabei wird manches interessante, noch ungelöste Problem aufgerollt und zu ihm Stellung genommen: vgl. z. B. S. 9, Anm. 4 über die Entstehung und Geltung der autonomen Stadtrechte, und S. 10—14, Anm. 1 über Territorialitätsprinzip und Personalitätsprinzip in letzteren. Abschnitt IV ist der römischen Zeit gewidmet und schildert kurz das Nebeneinanderbestehen des einheimischen ägyptischen, des griechischen und des römischen Rechts, für dessen Kenntnis wir aus den erfolgten Papyruspublikationen schon so viel gewonnen und aus den in Aussicht stehenden (z. B. der durch Seckel in Kürze erfolgenden: vgl. die Notiz über dessen Vortrag in der Berliner Akademie am 15. Januar 1914 in der D. Lit.Z. 1914, S. 397 f.) noch viel zu erwarten haben, besonders auf dem Gebiete des Personen- (Familien-) und Erbrechts. Abschnitt V und VI (römische Zeit nach Caracalla) stellen das Verschwinden des griechischen Rechts (das inzwischen nicht ohne starken Einfluß auf das römische geblieben war) durch die berühmte Constitutio Antonina und das Fortbestehen des einheimischen ägyptischen Rechts neben dem römischen dar: galt doch letzteres nicht für peregrini dediticii, zu denen die Mehrzahl der eingeborenen Bevölkerung nach wie vor rechnete (während alle Griechen cives Romani wurden, soweit sie es noch nicht waren). Auf die Fortgeltung des einheimischen ägyptischen Rechts in den koptisch-christlichen Urkunden bis zur Araberzeit und darüber hinaus möchte Wenger die Aufmerksamkeit der auf diesem Gebiete Arbeitenden richten. Die Frage, wann der (oben berührte) Einfluß des griechischen auf das römische Recht eingesetzt hat, führt Wenger zu seinem eigentlichen Thema: dem Plan eines Wortindex zu den griechischen Novellen Justinians. „Die aus dem Vergleich der von Interpolationen gereinigten Juristenschriften mit den Kaisererlassen der absoluten Zeit gewonnene Erkenntnis des Fortschreitens der Rechtsentwicklung muß uns eben die angedeutete Orientalisierung des römischen Rechts, den Einfluß des hellenischen Elements aufzeigen. Aber eben die Einheitlichkeit des Digesten und Codex zu einer Kodifikation verbindenden Werkes Justinians erschwert zugleich diese Erkenntnis. Hier ist es

nun wertvoll, in den Papyri urkundliche Zeugen dieses vom Kaiser ja bewußt verdeckten Gegensatzes zu haben. Wir können da sehen, wie das in den Papyri geübte Recht der Praxis bald von der Gesetzgebung als willkommener Anlaß zur Schöpfung neuen Rechts benutzt, bald aber wieder zurückgewiesen wird. Ja wir können aus der Heftigkeit der Zurückweisung auf die Zähigkeit der Übung Schlüsse ziehen. Um nun diese gegenseitige Verwertung der literarischen und urkundlichen Rechtsquellen voll zu verwirklichen, ist lexikalische Verarbeitung der beiden Quellenmassen notwendig" (S. 21—22). Solche Arbeit ist teils schon getan (so z. B. in den Indices der einzelnen Papyrussammlungen, dem Berliner Digestenindex, dem Vokabular ZANZUCCHIS zu den Gaiusinstitutionen, dem LONGOS zu den lateinischen Konstitutionen Justinians), teils erst im Erscheinen begriffen (z. B. PREISIGKES Wörterbuch über Fachwörter des öffentlichen Verwaltungsdienstes Ägyptens, GRADENWITZ' Index zum Codex Theodosianus, v. MAYRS Vocabularium Codicis Justiniani): Abschnitt VII. Als Mangel empfindet WENGER noch das Fehlen eines Index zu den griechischen Novellen Justinians. Zwar ist BORTOLUCCI bereits seit 1906 mit einem „Lexicon Novellarum Justiniani Constitutionum" beschäftigt, aber sein Plan, jedes Wort zu sammeln und das Ganze lexikographisch zu verarbeiten, wird noch längere Zeit zur Ausführung benötigen. WENGER glaubt trotzdem, seinen Plan ausführen zu sollen: ein Index (im Gegensatz zu einem Lexikon) nimmt weniger Zeit in Anspruch, wird also schneller beendet sein als BORTOLUCCIS Werk, sodann will WENGER seinen Index durch Aufnahme der nicht unter den Novellen stehenden Schriften theologischen und kirchenregimentlichen Inhalts (bei MIGNE) Justinians und der vorhandenen Inschriften erweitern und vervollständigen. Der Novellenexzerption soll der SCHÖLL-KROLLsche Text zugrunde gelegt werden. Schon im Hinblick auf BORTOLUCCIS Arbeit soll von der Aufnahme der Artikel, Personal- und Possessivpronomina sowie der Worte *οὗτος, αὐτός, πᾶς, οὐδείς, μηδείς, τις, ὅς, καί, μέν, δέ, ἤ, τε,* der Kardinal- und Ordinalzahlwörter, schließlich der Formen von *εἶναι* Abstand genommen werden. Die Indizierung soll in Form eines Zettelkatalogs (der später zur Benutzung aufgestellt werden soll) vor sich gehen, jedoch soll bei der Publikation nicht der ganze Zettelkatalog abgedruckt werden, sondern nur jedes Wort mit sämtlichen Belegstellen, wie auch GRADENWITZ für seinen Index zum Codex Theodosianus es plant. Ein Transskriptionen- und ein Abkürzungenindex sollen Ergänzungen des griechischen Generalindex bilden: Abschnitt VIII. Zum Schluß weist WENGER auf die Bedeutung seines Unternehmens für die Erforschung des speziell justinianischen Rechts (die MITTEIS ein dringendes Bedürfnis genannt hat) und des frühen abendländischen römischen Rechts sowie des byzantinischen Rechts nach Justinian hin: Abschnitt IX.

Wir können dem geplanten Unternehmen, dessen Bedeutung für die Geschichte des römischen und griechischen Rechts ohne Zweifel groß ist, nur den von WENGER ersehnten raschen Fortgang und einen glücklichen Abschluß wünschen.

Berlin-Grunewald. Dr. jur. BRINKMANN-BONDI.

Griechische Papyri der Sammlung Gradenwitz, herausgegeben von GERHARD PLAUMANN. Mit 3 Tafeln. Heidelberg 1914 (= Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Jahrgang 1914, 15. Abhandlung). Heidelberg, K. Winter.

PLAUMANN gibt im Auftrage von GRADENWITZ, der durch das Deutsche Papyrus-Kartell mehrere Stücke Mumienkartonage erworben hat, aus dessen Sammlung zehn ziemlich vollständige und zusammenhängende Urkunden und anhangsweise noch neun Fragmente heraus. Die Texte stammen aus den letzten Regierungsjahren des Euergetes und den ersten des Philopator (zwischen 230 und 211 v. Chr.), mit Ausnahme von Nr. 1, dessen Datum ungewiß ist (PLAUMANN entscheidet sich S. 11—12 für Jahr 18 des Philopator = 268—267 v. Chr.). Sie haben allem Anscheine nach mit den Hibeh-Papyri die gleiche Herkunft und gehören, soweit sie amtliche Urkunden (Nr. 1—9) und nicht Verträge (Nr. 10) sind, teilweise sicher, teilweise vermutlich zu den Akten des aus den Hibeh-Papyri bekannten *Κλείταρχος τραπεζίτης τοῦ Κωίτου*. Die einzelnen Nummern enthalten: 1. Kgl. Erlaß: Ansage einer Sklavensteuer oder des Verkaufes von Kriegsgefangenen, 2. Amtlicher Brief über *ξένια* (d. h. Naturallieferungen an die das Land bereisenden kgl. Beamten), 3. Gestellungsbürgschaft für einen Trapeziten (zu einem aus dem Text nicht hervorgehenden Zwecke), 4. Königseid eines Beamten, 5. Amtliche Anweisung an die kgl. Kasse für *σῖτος ἀγοραστός*, 6. Amtliche Liste über Steuereingänge, 7. Quittung von kgl. Bauern (?) über Saatkorn, 8. Amtlicher Brief über Weiderecht, 9. Anweisung an die kgl. Kasse für Umsatzsteuer, 10. Vertrag über Hingabe an Zahlungsstatt (in Form eines Kaufes).

Privatrechtlich dürfte am meisten Interesse Nr. 10 erregen: Bezahlung einer Restpachtschuld in Form eines fiktiven Kaufes, wie er bisher sonst nicht begegnet ist (BGU ?). Nikandros bestätigt dem Sogenes den Empfang von 400 Drachmen als Preis dreier Esel. „*αὗται δ' εἰσὶν αἱ τετρακόσιαι δραχμαὶ τὸ λοιπὸν τοῦ φόρου τοῦ βαλανείου τοῦ ἐν Θώλθει, ὃ προςωφείλησεν Νίκανδρος τοῦ ὀγδόου ἔτους.*“ Unter den möglichen Bedeutungen von *φόρος* (Steuer für das *βαλάνειον* — Pacht für das staatlich verpachtete *βαλάνειον* — Pacht für das von Sogenes privat gepachtete *βαλάνειον* —) hält PLAUMANN, und wohl mit Recht, die letzte Bedeutung für die hier einzig anwendbare. Dann würden die dem Sogenes von Nikandros übergebenen Esel das datum in solutum des restlichen Pachtzinses für das achte Jahr darstellen, und diese datio in solutum in die Form eines fingierten Kaufes eingekleidet sein. Der Grund dafür dürfte in der durch die Strafklauseln am Schlusse der Urkunde besonders zugesicherten Eviktionshaftung zu finden sein. Auch die Vermutung PLAUMANNS, daß das Empfangsbekenntnis des Sogenes hinsichtlich des Pachtzinses wohl auf einer andern Urkunde noch ausgesprochen worden sei, da es in dieser fehlt, dürfte richtig sein. Erwähnenswert ist noch, daß andere Kaufverträge über Haustiere keine Strafklauseln wie dieser fingierte Kaufvertrag enthalten (vgl. BERGER, Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden, 1911, S. 144).

Unter den neun andern, mehr oder weniger dem öffentlichen Recht angehörenden Texten verdienen besondere Aufmerksamkeit noch die Nummern 1 und 4. Bei Nr. 1, dessen Text sehr verstümmelt ist, will PLAUMANN, auf Grund seiner Lesungen, die Ansage einer Sklavensteuer in Höhe von 20 Drachmen für jeden Sklaven ohne Wertunterschied sehen, während WILCKEN, der sich zu diesem Papyrus selbst eingehend äußert (S. 12—15), auf Grund anderer Lesungen darin die Ansage des Verkaufs von Kriegsgefangenen des Königs zum Einheitspreise von 20 Drachmen erblickt. Beide, Lehrer wie Schüler, führen für ihre abweichenden Lesungen und Meinungen gute Gründe ins Feld. Beide erachten aber die Frage vor neuen Funden, insbesondere über die behauptete Sklavensteuer, als nicht entschieden, und ich glaube, man kann dem nur unbedingt beitreten. Welche Lösung aber auch die Zukunft bringen mag (vielleicht auch eine dritte, von OERTEL vorgeschlagene, die der von WILCKEN nahe kommt: vgl. S. 17—18, Anm. 2), jedenfalls bietet der Papyrus 1 schon jetzt manche neue Anregung.

Nr. 4 hängt mit Nr. 3, deren Textlesung gerade bei der Hauptfrage nach dem Grunde der Gestellungsbürgschaft unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet hat (Z. 12 ist ganz, Z. 11 und 13 zum Teil ausgefallen), zweifellos zusammen. Der in Nr. 4 enthaltene Beamteneid wird geleistet von Semtheus, dem Sohne des Teos (?), der auch Herakleodoros heißt, demselben, für den in Nr. 3 Herakleodoros, Sohn des Herakleodoros (ein Verwandter des Semtheus?), Perser der Epigone, Gestellungsbürgschaft zu unbekanntem Zweck übernimmt, und der in Nr. 3 als *τραπεζίτης* bezeichnet wird. Daß Semtheus *τραπεζίτης* unter Klitarchos ist, dem die Gestellungsbürgschaft geleistet wird, und der selbst *τραπεζίτης τοῦ Κοίτου* genannt wird, geht für mich unzweifelhaft aus Nr. 4, Z. 12—14, hervor. Auch dürfte näher auf die Tätigkeit des Semtheus als *τραπεζίτης* aus seinem Beamteneid geschlossen werden können. Sollte nicht daraus auch ein Schlüssel für den Zweck der Gestellungsbürgschaft in Nr. 3 zu entnehmen sein? Das superlineare *ἐγχειρίσαντα*, zu beziehen auf Semtheus, in Nr. 3 berücksichtigt PLAUMANN gar nicht, wie er auch infolge seines Eintritts als Kriegsfreiwilliger in das Heer nicht dazu gekommen ist, die Lesung von Nr. 4 selbst fertig zu stellen (dies hat W. SCHUBART getan) und dann zu interpretieren. Möge er nach glücklicher Heimkehr seine geschickte Hand, die er bei den andern Texten überall gezeigt hat, hier noch einmal anlegen, um für Nr. 3 und 4 zu einem zweifellos interessanten Ergebnis zu gelangen.

Berlin-Grunewald. Dr. jur. BRINKMANN-BONDI.

Württembergische Archivinventare, herausgegeben von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte. Heft 1. Die Aktensammlung der herzoglichen Rentkammer. Heft 2—11. Die Pfarr- und Gemeinderegistraturen der Oberämter Ravensburg, Saulgau, Künzelsau, Backnang, Besigheim, Cannstatt, Mergentheim, Mar-

bach, Brackenheim, Maulbronn, Rottenburg, Biberach, Waldsee und Tübingen. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1907—1914.

Die Publikation von Archivinventaren darf als eine erfreuliche Erscheinung bezeichnet werden. Nicht etwa darum, weil alles, was sie bringen, wissenswert wäre, sondern weil sie das Wissenswerte dem Forscher bequem zugänglich machen. In großen organisierten Archiven sind sie eine Erleichterung für die Beamten und ein Führer für die Benutzer. In kleinen Archiven und in Registraturen, die der fachmännischen Leitung entbehren, ermöglichen sie dem Benutzer überhaupt erst die Orientierung. Man wird darum die entsagungsvolle Arbeit, die in solchen Inventaren steckt, dankbar anerkennen und zu würdigen wissen, besonders noch, wenn sie in so trefflicher Weise wie in den vorliegenden 11 Heften getan wird.

Der Nachbarstaat Baden ist Württemberg auf diesem Wege vorangegangen. 1901 begannen die ausgezeichneten Inventare des großherzoglich badischen Generallandesarchivs zu erscheinen. 1907 erschien das erste Heft der württembergischen Archivinventare, das eine Beschreibung der Aktensammlung der württembergischen Rentkammer in Ludwigsburg brachte. Seit den achtziger Jahren erscheinen in Baden die Mitteilungen der badischen historischen Kommission, die in bunter Folge Verzeichnisse von Archivalien nach Archiven geordnet bringen. Württemberg ist in der Organisation dieser Arbeit im wesentlichen dem badischen Vorbilde gefolgt. Es arbeitet in erster Linie mit freiwilligen nicht fachmäßig ausgebildeten Kräften[1]. Schade bleibt es, daß das Beispiel, das EMIL v. OTTENTHAL und OSWALD REDLICH mit ihren Archivberichten aus Tirol gegeben haben, in Deutschland keine Nachfolge gefunden hat[2]. Wieviel einheitlicher und zuverlässiger müßten sich diese Inventare unter den Händen von geschulten Historikern gestalten! Immerhin, man hat in Württemberg aus den badischen Erfahrungen gelernt. In Baden wurde publiziert, sowie ein Archiv verzeichnet war, mochte sich dasselbe nun im Breisgau oder in der Neckargegend befinden. Die Reihenfolge war eine willkürliche und durch den zufälligen Zeitpunkt der Ordnung und Verzeichnung gegebene. Wenn nach dem Drucke neue Urkunden in dem betreffenden Orte auftauchten, mußten sie in einem anderen Hefte der Mitteilungen nachgetragen werden. Die Folge dieses Vorgehens ist eine große Unübersichtlichkeit. Man muß, um ein Archiv und seine gesamten Bestände zu überblicken, die ganze Reihe der Mitteilungen durchgehen und vermißt oft schmerzlich ein vorläufiges Generalregister[3]. In

---

1) Gegenwärtig trifft das für Baden nicht mehr zu. Die Beteiligung von geschulten Historikern ist allmählich immer größer geworden.

2) E. v. OTTENTHAL und O. REDLICH, Archivberichte aus Tirol, 1888, 1896, 1903 (Mitteilungen der dritten [Archiv-]Sektion der k. k. Zentral-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale).

3) Einen Ersatz gewährt für die vor dem 1. Januar 1900 erschienenen Verzeichnisse der zweite Band der von OTTO KIENITZ und KARL WAGNER bearbeiteten badischen Bibliothek (1901).

Württemberg hat man darum die Verzeichnisse im Staatsarchiv zu Stuttgart gesammelt und mit ihrem Druck gewartet, bis die Archivalien eines ganzen Oberamtes verzeichnet waren. So erschienen nach Oberämtern geordnet seit 1912 in 10 Heften die Inventare der Pfarr- und Gemeinderegistraturen der oben genannten Bezirke. Nach dem im zweiten Hefte dargelegten Programm ist beabsichtigt, Inventare größerer Stadtarchive einstweilen nicht zu veröffentlichen. Man kann das nur billigen, denn der Abschluß der jetzt begonnenen Serie wäre sonst nicht abzusehen und bei größeren Archiven wird der Forscher in der Regel die Möglichkeit haben, sich sachkundig beraten zu lassen.

Der Druck ist gut und übersichtlich. Die bei den Urkunden immer an die Spitze des Regests gestellte Datierung ist, soweit das in Frage kam, meist aufgelöst. Man hat aber mit Recht auch die unaufgelöste Datierung vermerkt und damit dem Benutzer außer einer Nachprüfung die Möglichkeit gegeben, den lokalen Schwankungen in der Ansetzung gewisser Heiligentage nachzugehen, Heiligenkalender und damit wieder sichere Grundlagen für die Datierung mancher Urkunden zu schaffen. Überlieferung, Schreibstoff und Sprache sind regelmäßig angegeben, während man in der Angabe der Besiegelung offenbar nicht ganz konsequent verfahren ist. Bei Büchern und Akten ist aus nicht ersichtlichen Gründen das Datum hinter das Regest gesetzt und auf die Angabe des Schreibstoffes verzichtet worden. Für jedes Heft hat ein Bearbeiter die Fassung der Regesten, wie sie die von den verschiedenen Pflegern hergestellten Verzeichnisse boten, vereinheitlicht. Freilich „die Verantwortung für die Zuverlässigkeit im ganzen bleibt den Pflegern", wie das Programm im zweiten Hefte ausdrücklich hervorhebt, und damit ist natürlich die Gefahr von Lesefehlern und sonstigen Mängeln sehr viel größer geworden. Die Ortschaften sind innerhalb ihres Oberamtes einfach alphabetisch angeordnet, wenn man von der gelegentlichen Voranstellung der Oberamtsstadt absieht. Ein am Eingang jedes Heftes gegebenes Inhaltsverzeichnis ermöglicht eine rasche Orientierung. Zu wünschen wäre nur, daß dort stets vermerkt würde, wenn von einem Orte mehrere selbständige Archive oder Registraturen verzeichnet sind. Vielfach ist das auch geschehen, z. B. bei Künzelsau und Ravensburg, jedoch nicht immer, z. B. nicht bei Tübingen und Rottenburg. Auch sollte jedes Urkundenregest numeriert werden, wie das in unseren Regestenwerken geschieht, um das Zitieren zu erleichtern. Die Mehrzahl der Archive wird in absehbarer Zeit ihren Standort kaum verändern. Wäre es darum nicht erwägenswert, bei jedem Archive anzugeben, wo es in dem betreffenden Orte aufbewahrt wird? Die Archivberichte aus Tirol haben das getan und ich möchte annehmen, daß sie dadurch dem von auswärts kommenden Benutzer schon manchen Gang erspart haben. Kurze Notizen über die Geschichte von Gemeinde und Pfarrei, wie sie die Archivberichte bei jedem Orte haben, werden die Inventare nicht bringen können, ohne den Fortgang der Publikation in bedenklicher Weise zu verzögern. Sie wird am Ende auch in Württemberg bei den immer vollkommener werdenden Oberamtsbeschreibungen nicht so vonnöten. Später wird man daran denken müssen, ein Verzeichnis sämtlicher Orte, deren Archivalien registriert sind, in alphabetischer Reihenfolge herzustellen.

Den Lesern dieser Zeitschrift werden die 11 Hefte manches bringen. Ein Stück landesherrlicher Verwaltung (Heft 1), die kirchliche Verfassung und die Organisation von größeren und kleineren Gemeinden wie das Leben und Treiben ihrer Bewohner (Heft 2—11) spiegelt sich in diesen nüchternen Verzeichnissen wieder. Ihr Schwerpunkt liegt in der Neuzeit. Die herzogliche Rentkammer wurde überhaupt erst im 16. Jahrhundert geschaffen und ihre älteren Bestände hat dazu noch ein Brand im Jahre 1683 zum größten Teil vernichtet. Als oberste Behörde für die Verwaltung des Kammergutes ist sie für die Geschichte der württembergischen Finanzverwaltung von großer Bedeutung[1]. Bei den Gemeindearchiven mögen außer den Urkunden über die Verfassung und Verwaltung noch die zahlreichen auf die Geschichte des Grund und Bodens bezüglichen Stücke besonders genannt werden. Die Pfarrarchive verdienen durch ihre Nachrichten über kirchliche Stiftungen und Kircheneinkünfte vor allem auch für das 16. Jahrhundert besondere Beachtung. Zur Beurteilung der Kirchenbücher ist die Schrift von M. Duncker, Verzeichnis der Württembergischen Kirchenbücher (Stuttgart 1912) heranzuziehen.

Leipzig. Johannes Lahusen.

Hatschek, Julius, Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Viktoria. (Handbuch der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte, herausgegeben von G. v. Below und F. Meinecke.) München-Berlin, Oldenbourg, 1913. X und 761 S. 8°.

F. Liebermann, *The National Assembly in the Anglo-Saxon Period.* Halle a. S., M. Niemeyer, 1913. VII und 90 S. 8°.

Nicht ganz unrichtig ist neuerdings für den heutigen Stand der historischen Wissenschaften von den verschiedensten Seiten die juristische Betrachtung als diejenige bezeichnet worden, die in der verfassungsgeschichtlichen Forschung zugleich die dringendste und die fruchtbarste sei. Im Falle der englischen Verfassungsgeschichte hätte gewiß kein deutscher Historiker der Gegenwart die ganze Länge der Entwicklung zu einer Darstellung von gleichem Range bringen können wie Hatschek, der deutsche Spezialist des englischen Staatsrechts. Noch viel mehr als bei den festländischen Staaten ist ja in England die Geschichte der Konstitution, die als erste Europas diesen Namen trug, von den lebendigen Bedürfnissen der Politik und damit zuletzt doch des Rechtes geschaffen und getragen worden, und nicht zufällig sind, auch im Lande selbst, bis und gerade jetzt fast alle wirklich entscheidenden Aufklärungen darüber großen Rechtslehrern wie Mait-

1) Vgl. Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, Bd. I, S. 31—40 und S. 81—86.

LAND und VINOGRADOFF, ANSON und DICEY verdankt worden. Freilich haben sich anderseits in England infolge der eigentümlichen Natur seiner Rechtsbildung die normative und die geschichtliche Behandlung des Rechts nie bis zu dem Grade getrennt, wie in den kontinentalen Ländern mit kodifikatorischer Rechtsentwicklung. Deshalb ist gleich von vornherein dem neueren Werke HATSCHEKS auch der andere Vorzug nachzurühmen, daß es besonders in den mittelalterlichen, von seinen früheren staatsrechtlichen Untersuchungen nicht oder wenig berührten Perioden die historische Selbsterkenntnis des modernen England im ganzen voll aufgenommen und verarbeitet hat. Die „Verfassungsgeschichte" macht viel weniger als das „Staatsrecht" den Eindruck, von einem Nichtengländer geschrieben zu sein.

Selbstverständlich ist das nur ein vergleichendes Urteil. An sich zeigt auch sie überall die unverkennbaren Vorzüge und Nachteile des ausländischen Gesichtspunkts. Zu den ersten gehört vor allem die stete Verbindung mit den Ergebnissen und heuristischen Prinzipien der festländischen Verfassungsgeschichte. Ich habe schon anderwärts betont (HZ. 112, 427), für wie glücklich ich die Anwendung des Eigenkirchenbegriffs auf die Geschichte der englischen Staatskirche halte. Ganz nebenher wird (S. 26) auf eine so neue und unabsehbare Spur hingewiesen wie den Einfluß der neueren (franziskanischen) Mönchsordensverfassung auf die Ausbildung des Vertretergedankens in der englischen Zentralregierung — sie ist seither unabhängig für einen andern Hauptorden und an einer andern Stelle der englischen Repräsentativverfassung von E. BARKER (The Dominican Order and Convocation. Ox. 1913) verfolgt worden. Äußerst wertvoll wird die Vergleichung mit der französischen Verfassungsgeschichte namentlich bei den Entlehnungen aus der Bürokratie der Valois und Bourbonen, die den Tudors und Stuarts nachgewiesen werden, wenn auch wohl der Rezeptionsvorgang hie und da etwas zu bestimmt und einseitig technisch gefaßt erscheint und erst im Rahmen der allgemein europäischen so kontroversen Geschichte der neueren Zentralverwaltungen volle sachliche Würdigung finden dürfte. Verhältnismäßig wenig ist die englische Stadtverfassung in das Licht einer universalen Entwicklung gerückt, deren maßgebende Bedeutung doch auch vor A. BALLARDS (von HATSCHEK nicht mehr benützter) Sammlung von British Borough Charters (Camb. 1913) nicht zweifelhaft sein konnte. Ich bin überzeugt, daß eine solche Komparation die übrigens sehr lehrreichen Ausführungen von G. BRODNITZ über die Stadtwirtschaft in England (CONRAD Jb. 102, 1 ff.) noch weit überbieten, hauptsächlich die meisten der dort aufgestellten Gegensätze zur kontinentalen Stadtwirtschaft als bloß scheinbare aufdecken und nur tiefere Analogien hinter ihnen enthüllen würde.

Die Schwäche von HATSCHEKS Arbeitsweise liegt wesentlich in der Energie, mit der stellenweise die Widerstände eines so fremden und unübersehbaren Stoffs angegriffen sind. Es war nicht bloß aus äußerlichen Gründen eine bare Unmöglichkeit, diese englische Verfassungsgeschichte ganz aus den ersten Quellen herauszuarbeiten. Gerade die moderne, auf diese Methode stolze Geschichtsschreibung verkennt nur zu oft, daß der Weg dazu kein unmittelbarer ist, sondern

durch die Gesamtheit der fraglichen Lebensvorgänge, also namentlich durch ihre wissenschaftliche Verarbeitung hindurchzugehen hätte. So begegnet es auch HATSCHEK, dessen Wille allenthalben auf Unabhängigkeit von sogen. Darstellungen gerichtet ist, daß seine in der Tat bewundernswerte Vertrautheit mit den originalen Zeugnissen zu solcher Selbständigkeit bisweilen nicht ausreicht, wenigstens bei der kühnen Hast des Entwerfens, von der auch hier wieder schon eine übergroße Zahl von formellen Flüchtigkeiten in Zitaten und Ausdruck Zeugnis ablegt. Bei der wörtlichen Anführung von Urkunden und Akten, für die der Verfasser eine große Vorliebe hat, kommt es vor, daß ein schon im Original gegebener Beleg wie Karls I. Kritik der Parlamentsausschüsse (S. 399) später (S. 447 oben) in (schlechter) Übersetzung wiederholt wird. Im Verhältnis zu der allgemeinen Gerechtigkeit, mit der die Periode zwischen Lehensstaat und Absolutismus als die des Ständestaats benannt und beschrieben ist, ist schon der englischen Forschung (Am. Hist. Rev. 19, 341) die geringe Beachtung aufgefallen, die der von LUDWIG RIESS begründeten Skepsis an dem repräsentativen Charakter des mittelalterlichen englischen Parlaments geschenkt wird. Während eines der schlagendsten Unterscheidungsmerkmale dieser Körperschaft von den zeitgenössischen kontinentalen Ständevertretungen, die staatlich zentralisierte Diätenzahlung bis zum 16. Jahrhundert, seltsamerweise bei ausführlicher Erwähnung im „Staatsrecht" (1, 339 ff.) hier gar nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, ist über die Unvollkommenheiten des parlamentarischen Einheitsgedankens ebenso merkwürdig leicht hinweggegangen. In der Polemik gegen SUSSMANNS Behauptung z. B., daß der Kommunalbegriff des Unterhauswahlrechts im Mittelalter noch an den einzelnen Grafschaften hafte (S. 215, Anm. 3), scheint mir gerade die gesperrte angebliche Beweisstelle aus den Rotuli Parliamentorum durchaus für die bekämpfte Meinung zu sprechen: Das „tout la Commune des Countees", so zweideutig es philologisch sein mag, bezieht sich dem Sinne nach notwendig nur auf die einzelne Grafschaft, deren gemeinschaftliche Vertretung durch die Chevaliers der ganz andersartigen, virilen Selbstrepräsentation (pur lour mesmes) dort ansäßiger Pairs entgegengesetzt werden soll. Im Übergange zur neuern Zeit beginnt sich zunächst doch die juristische Steifheit der Kategorien zu rächen, unter denen die englische Verfassung vom Anfang zum Ende im wesentlichen gleichartig paragraphenweis abgehandelt wird. Jetzt werden auch die ersten Kapitel jeder Periode, die allgemeineren historischen Übersichten und den „Ständen" gewidmet sind, nicht bloß räumlich zu eng um den Reichtum namentlich des wirtschaftlichen und sozialen Lebens auch nur in Hauptzügen zu fassen. Unterabteilungen wie „Der Handelsstand und die Kapitalisten" zeigen auf den ersten Blick einen Mangel der notdürftigsten Klarheit über eine Gesellschaftsentwicklung, die schon vor und besonders seit der Reformation ihre stärksten Triebfedern gerade im agrarischen Kapitalismus gehabt hat. Dieser Mangel beeinträchtigt dann natürlich auch das Verständnis rein verfassungstechnischer Fragen, wie etwa der Bedeutung des Gewerberechts für die Geschichte der königlichen Prärogative. Hier bleibt

ebenso unklar wie leider in der letzten wirtschaftsgeschichtlichen Darstellung dieser Dinge bei H. Levy, Die Grundlagen des ökonomischen Liberalismus in der Geschichte der englischen Volkswirtschaft (Jena 1912, vgl. meine Kritik Dt. Lit.-Ztg. 1913, 3193 ff.), daß die Dispensationsgewalt des Königs in den „Monopolen" nicht anders als ganz sekundär „absolutistischen Zwecken" (S. 334) diente und die Seele des parlamentarischen Widerstandes dagegen der Kampf der mittelalterlichen kollektiven mit der neuzeitlichen individualistischen Gewerbeverfassung war. So werden auch in der Geschichte der Behördenverfassung, die das Organ des werdenden merkantilistischen Staatswesens war, die eigentlich fruchtbaren soziologischen Gesichtspunkte der sachlichen Arbeitsteilung von den toten Schematen der Form überwogen, und die Schilderung der „Staatsroutine" in den neuen kollegialen Zentralstellen, auf die sich Hatschek gegenüber den englischen Historikern des Kabinetts so viel zugute tut, wiederholt aus dem „Staatsrecht" die schon von W. Michael (Zeitschr. f. Pol. 6, 553) gerügte sonderbare Verwechslung des Verbots von „private oral conversation" im Staatsrat mit dem der noch heute eifrig gehandhabten geschäftlichen Debatte (S. 454). Die beiden letzten Jahrhunderte nimmt Hatschek mit Recht für sich in Anspruch freier von liberalem Dogmatismus zu sehen als sein großer Vorgänger Gneist und die wenigstens bis etwa 1870 herrschende communis opinio der einheimischen englischen Verfassungsgeschichtsschreibung, und namentlich mit Rücksicht darauf ist es zu bedauern, daß er mit der allerdings auch nicht völlig willkürlichen Begrenzung seiner Arbeit durch die viktorianische Epoche sich und uns der Möglichkeit beraubt hat, die so vielfach unterbrochene Fortsetzung der radikalen Staats- und Gesellschaftsreform im 19. Jahrhundert bis zu ihrer klaren Auseinandersetzung mit dem Liberalismus zu verfolgen. Vielleicht verliert sich eben deshalb die Darstellung an den dramatischen Wendungen der unaufhaltsamen Entwicklung mitunter in ebenso wortreiche als unklare Technikalien, manchmal wiederum untermischt mit überraschenden Versehen. Bei der Erzählung der Preßrechtsreform im Anschluß an die Wilkesprozesse wird (S. 569) der Hauptbegriff der englischen Preßbeleidigung, die zwischen Richter und Geschwornen streitige Tatbestandsfrage, nicht ein- sondern mehreremal „ineundo" genannt; es handelt sich um den mittellateinischen Rechtsausdruck für die erläuternde Parenthese, sodann die im Wortsinn gelegene und deshalb verschiedener Konstruktion zugängliche „Anspielung", „in(n)uendo". In dem wie die meisten finanzgeschichtlichen Abschnitte schwer verständlichen Kapitel über die Finanzpolitik des jüngern Pitt, für das übrigens eine der besten deutschen Darstellungen, W. Vockes Geschichte der Steuern des britischen Reiches (Leipzig 1866), weder angeführt noch anscheinend überhaupt benützt ist, ist das folgenreichste Ereignis der modernen englischen Steuergeschichte, die Einführung der ersten Einkommensteuer nicht nur unter den gleichzeitigen Abwandlungen der alten Staatseinkünfte einigermaßen versteckt, sondern (S. 727) geradezu mit der letzten Form der alten Grundsteuer, ihrer Verdreifachung durch das sog. Triple Assessment, zusammengeworfen.

Unter den nicht wenigen neuen Beiträgen zur englischen Verfassungsgeschichte, die HATSCHEK nicht mehr verwerten konnte, ist einer der allerwichtigsten die zuzweit hier anzuzeigende erweiterte Veröffentlichung des Vortrags, in dem der deutsche Meister der angelsächsischen Rechtsgeschichte, seit einem Jahrzehnt ungefähr in die Editionsarbeit der „Gesetze der Angelsachsen" vertieft, zum erstenmal wieder eine größere systematische Frucht davon in runder Reife dem dritten internationalen Historikerkongreß zu London 1913 vorgelegt hat, und der wundervoll beherrschte und tiefsinnige (ich möchte sagen GRIMMsche) Altersstil FELIX LIEBERMANNS hat sich auch aus der Sprache des Wirts- und Beobachtungslandes ein Gewand von eigentümlicher Reinheit geschaffen. Der Gegenstand ist kein geringerer als jene volksrechtliche Vorform kollektiver Zentralregierung in England, die unter dem Namen Witenagemot durch die germanistisch-demokratische Historiographie KEMBLES und seiner Nachfolger auch dem konstitutionalistischen Interesse der Festlandsvölker schon lange nahegebracht war. Wie die meisten andern kollektiven Lebensformen der urzeitlichen und frühmittelalterlichen Gesellschaft ist auch diese „Mutter des englischen Parlaments" von quellenkundlich unkritischen historiographischen Zeitaltern kaum so hoch emporgehoben werden als danach unter individualistischer Buchstabenkritik tief ins Unbedeutende versunken. Man konnte von LIEBERMANNS ungetrübter Blickweite nichts anderes erwarten, als daß er einen so radikalen Skeptizismus zunächst wenigstens von den unwiderleglichen Überresten der rechtlichen Form aus auf das gebührliche Maß zurückführen würde. Insbesondere seine erschöpfenden Zusammenstellungen über die Bezeichnung, Überlieferung, Verfahrensart und Zuständigkeit des angelsächsischen Kronrats rücken diesen nun ein für allemal, wenn auch als Spitze, in die gewaltige Reihe der politischen Organe germanischer Rechtsfindung und lassen künftig nur noch Spielraum für die Grade und Änderungen seiner tatsächlichen sozialen Zusammensetzung und Macht. Selbst diese, deren Summe ihm für historische Zeit allerdings das abgeschwächte Bild einer wesentlich teils aristokratischen teils bloß zeremoniellen Instanz ergibt, erfahren in einigen Zügen doch eine etwas abweichende Beleuchtung, so wenn (S. 26) die vom König unabhängige Berechtigung der Witan außer Zweifel steht, wenn (§ 40) die Bürgerschaft der (wirtschaftlichen, nicht politischen) Hauptstadt London namentlich bei der Funktion der Königswahl wiederholt eine in aristokratischer Rangordnung auffallende Rolle spielt (sie taucht noch Jahrhunderte nach den von LIEBERMANN angeführten späteren Fällen 1688 bei der glorreichen Revolution auf), oder wenn (§ 41) der Kreis der Räte nicht selten die gewöhnlichen Klassen von Besitz- und Beamtenadel überschreitet und bisweilen ausdrücklich gemeinfreie (ceorlas) einschließt. Weiter wurde schon von H. W. C. DAVIS (Engl. Hist. Rev. 28, 429 f.) sehr treffend hervorgehoben, daß die durch LIEBERMANN selbst (§ 22) ausführlich besprochenen Beispiele von Inkongruität zwischen Staats- und Witanverbänden mindestens für die kleineren, provinzialen Gemotas die Möglichkeit autonom volkstümlichen Aufbaus von unten statt amtlich königlichen von oben, anders ausgedrückt: land(graf)schaftlicher Volksgemeinden als Sub-

jekte, nicht bloß Objekte staatlicher Rechte äußerst nahe legen. Endlich, das darf nicht unterlassen werden besonders zu erwähnen, sind die fast statistisch schlüssigen Angaben LIEBERMANNS über die weitgehende Identität von Witenagemot und Synode und die gegenseitige Durchdringung volks- und kirchenrechtlicher Formen in ihrem Verfahren (§§ 6, 17—20, 33f., 55f.) von der allergrößten Bedeutung für die neuesten, um Eigenkirche, Staatskirche und Kirchengemeinde gelagerten Probleme der germanistischen Rechtswissenschaft.

Freiburg i. B. CARL BRINKMANN.

EDMUND SCHREIBER, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik seit Thomas v. Aquin. Jena, Gustav Fischer, 1913 (Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie, herausgegeben von Prof. Dr. K. DIEHL, Freiburg i. B. Erstes Heft). Groß 8° X und 246 S.

Bald nacheinander sind über die Wirtschaftslehre der Scholastiker zwei Arbeiten erschienen, welche das Interesse sowohl der nationalökonomischen wie historischen und theologischen Wissenschaft in hohem Maße in Anspruch nehmen dürfen: KELLERS Unternehmung und Mehrwert (Erste Vereinsschrift der Goerresgesellschaft 1912) und SCHREIBERS oben genannte Studie: KELLERS Untersuchung war rein theoretisch gehalten: Es sollte, gestützt auf die großen Scholastiker der Vorzeit gezeigt werden, was die katholische Moraltheologie über die Wirtschaftsform der kapitalistischen Unternehmung früher gelehrt hat und noch heute lehrt. Geschichtlich war aus den Darlegungen zu ersehen, daß eine wachsende Menge von Verständnis für die kapitalistische Unternehmung in der theologischen Literatur der Vergangenheit wahrzunehmen ist, die auch für heute die Grundlinien der sittlichen Beurteilung des Unternehmergewinnes abzugeben vermag. Daß die Darlegungen KELLERS Eindruck gemacht haben, hat SOMBARTS Buch über den Bourgeois gezeigt.

KELLER gegenüber stellt sich nun SCHREIBERS Studie als rein geschichtliche Arbeit dar, welche dem erwähnten Wachstum des Verständnisses für das moderne Wirtschaftsleben Schritt für Schritt nachgeht. SCHREIBER spricht von KELLER nur ein einzigesmal S. 114 in einer ganz kurzen Bemerkung, die er mit den Worten schließt: „ohne daß damit den übrigen Ausführungen, auf die hier nicht eingegangen werden kann, zugestimmt werden soll“.

Schon daraus ergibt sich, daß SCHREIBER in vielem anders denkt als KELLER. Dies rührt daher, daß er genau abzugrenzen sucht, was der einzelne Schriftsteller über seine Vorgänger hinaus an neuen Gedanken und vertieftem Verständnis zu bieten hat, während KELLER, rein theorethisch interessiert, meist die übereinstimmenden Grundgedanken der verschiedenen Lehrer hervorhebt und sie für seine dogmatischen Zwecke verwertet.

Man kann darum SCHREIBERS Studie als historische Kontrolle und Ergänzung zu KELLERS Arbeit betrachten und umgekehrt bei KELLER lernen, daß und inwieweit vom scholastisch-theologischen Boden aus eine gerechte Beurteilung des modernen Wirtschaftslebens möglich ist.

SCHREIBER allerdings hat der Unterschiede zwischen den einzelnen Lehrern so viele gesehen, daß er sagt, von einer einheitlichen Wertlehre könne in der Scholastik nicht gesprochen werden. Doch gibt auch er zu, daß die Scholastiker selbst eine solche zu haben glaubten. Wenn auch die einen mehr die objektiven Wertbildungen durch „Arbeit und Kosten“ betonten, die anderen, d. h. die späteren mehr die subjektiven, durch individuelle Einschätzung bedingten, so wollten sie doch alle den Tausch der Güter durch Konstruktion eines gerechten Normalpreises binden. Eine bedeutsame Rolle in der Ausbildung der subjektiven Werttheorie spielt DUNS SCOTUS, der auch in der Beurteilung des Handels bahnbrechend wirkte und die spätere immer wohlwollendere Beurteilung des kaufmännischen Gewinnstrebens einleitete. Dennoch glaubt SCHREIBER durchweg der Scholastik eine „antikapitalistische Gesinnung“ vorwerfen zu müssen, welche „in dauernd schroffem Widerspruch mit den sie umgebenden realen Verhältnissen stand“, einem Widerspruch, „der um so größer und fühlbarer werden mußte, je mehr Handel und Handelsgeist sich ausbreiteten“. Von diesem antikapitalistischen Grund und Boden aus wurde auch das Geld beurteilt und unter dem Einfluß des Aristoteles lange lediglich als Tauschvermittler betrachtet, bis endlich die realen Verhältnisse eine andere Beurteilung anbahnten. Dennoch blieb der antikapitalistische Zug der Scholastik eigen. KELLER hingegen glaubt gezeigt zu haben, daß die Moraltheologie der Vorzeit nur dem „Mammonismus“ entgegensteht, der überhaupt keinen höheren Daseinszweck kennt, als Vermehrung des Besitzes, und der somit der Totfeind jedes höheren Lebens ist. Dem Kapitalismus als betriebsamem Unternehmertum aber, welches den Mitmenschen Lebensmittel, Arbeit und Bequemlichkeiten durch wagemutige Geistesarbeit verschafft, bringt nach KELLER die Scholastik volles Verständnis entgegen.

SCHREIBER und KELLER stehen sich also in dem kurz formulierten Ergebnis ihrer Studien ziemlich schroff gegenüber, was insbesondere durch SCHREIBERS scharfe Gesamturteile über die Scholastik noch mehr hervortritt, so wenn er sagt: „Es fehle der Scholastik eine innerlich gesunde Fortentwicklung, weil es ihr an der nötigen Beweglichkeit fehlte, Überkommenes aufzugeben oder umzustoßen. Das Gesamtbild der scholastischen Wirtschaftslehre wurde gekünstelt, unnatürlich und lebensfremd (231).

Ich habe den Eindruck, daß SCHREIBERS eigene, fleißige Einzeldarstellungen über die verschiedenen Meister, die er bespricht, dieses Gesamturteil nicht rechtfertigen. Daß bei dem allmählichen Umschwung der realen wirtschaftlichen Verhältnisse die Theorie nicht sprungweise fortschreiten konnte ist klar. Aber eine Fortentwicklung zeigt sich gerade durch SCHREIBERS eingehende Untersuchung doch recht deutlich, und so kraß, wie SCHREIBER ihn darstellt, scheint mir der Widerspruch zwischen Lehre und Leben nicht gewesen zu sein.

Daß die Scholastiker, welche selber alle aus den verschiedensten Ständen hervorgegangen und zu den verschiedensten Ständen aufgestiegen sind, ein Höherstreben aus einem in den anderen Stand durchweg verboten und mit dem Prinzip des „standesgemäßen" Lebensunterhaltes etwas Starres, dem lebendigen Wirtschaftsbetrieb Unrecht antuendes in ihre Lehren gebracht hätten, ist eine falsche Auffassung der Lehre vom standesgemäßen Lebensunterhalt.

Kurz: die Studie SCHREIBERS geht mir in ihren Gesamtbeurteilungen der Scholastiker etwas über das Bewiesene hinaus. Aber die geschichtliche Untersuchung selber, die feine Abwägung dessen, was beim einzelnen Schriftsteller Überkommenes ist, ist, was vertieftes Verständnis verrät, was ihm eigen und neu ist, verdient alles Lob.

Dr. E. KREBS.

GEORGES RENARD, *Histoire du travail à Florence.* Paris, Editions d'art et de littérature, 1913, in-8, X—381 p.

M. RENARD n'a pas voulu, dans ce livre, faire œuvre d'érudition, mais, utilisant les travaux multiples et considérables des savants allemands et italiens qui ont étudié le développement politique et économique de Florence, tracer un tableau d'ensemble de son évolution sociale. De fait, ce n'est pas seulement l'histoire du travail qu'y traite M. RENARD; il y suit également les transformations politiques de la Toscane en général, de Florence en particulier, depuis le XI[e] jusqu'au XIV[e] siècle; on ne sauvait lui en faire un reproche, car il est absurde d'isoler l'histoire des villes de l'histoire de la région où les villes se sont développées, comme on le fait trop souvent, et il y a entre la procès d'émancipation des classes rurales toscanes et l'évolution sociale de Florence des liaisons multiples que M. RENARD a en tout à fait raison de mettre en lumière.

C'est au chapitre VII que nous abordons l'étude proprement dits de l'organisation du travail à Florence. M. RENARD en montre d'abord les caracteristiques générales, le groupement des corporatives en 7 acts majeurs, 5 acts moyens, 9 acts mineurs, puis passe à l'étude plus détaillée de celles d'entre elles qui lui paraissent les plus importantes. Il va sans dire que c'est à l'*acts di Calimala,* à la draperie florentine qu'il a consacré le plus de poser: avec un souci constant de clarté, explication, M. RENARD montre bien comment l'industrie et le commerce des draps ont abouti à créer à Florence une force bancaire puissant: mais, comme banquiers, les Florentines devaient jouer un rôle considérable dans l'économie europienne du moyen-âge, et ce n'est pas un des moindres intérêts du livre de M. RENARD que acte étude des procédés et des conditions qui, d'une ville italienne, analogue à tant d'autres par l'évolution intérieure, ont fait un marché mondial de l'argent.

GEORGES BOURGIN.

Konstantin Jirecek, Staat und Gesellschaft im mittelalterlichen Serbien. Studien zur Kulturgeschichte des 13.—15. Jahrhunderts. Erster, zweiter und dritter Teil. Wien, Alfred Hölder, 1812 und 1914. VI und 84 S., 75 S., 77 S. Denkschriften de K. Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-historische Klasse, Bd. 56, 2. und 3. Abhandlung; Bd. 58, 2. Abhandlung.

Eine mit größtem Dank aufzunehmende Gabe eines Meisters, eine Darstellung von konzentriertestem Inhalt und ein Thema von mannigfaltigstem Interesse. Im Gebiet Serbiens fanden sich Stadtgemeinden römischen und griechischen Ursprungs. Aber der Kern des serbischen Territoriums zeigt zunächst originale Verhältnisse. Im Lauf der Zeit macht sich auf der einen Seite byzantinischer, auf der andern Seite italienischer Einfluß geltend, beide ihrerseits an verschiedenen Stellen in verschiedener Abstufung. Schließlich dringt die türkische Macht vor. Diese Andeutungen genügen schon, um auf die Darstellung gespannt zu machen. Wenn oft die Frage erhoben worden ist, was als allgemein mittelalterlich anzusehen ist, wie sich Morgenland und Abendland unterscheiden, hier erhält man wertvolle Beiträge für ihre Beantwortung. Der Verfasser hat dabei sein Thema im weitesten Sinn gefaßt. Ich führe die Kapitelüberschriften an: I. Die Periode der Nemanjiden (1171—1371). 1. Staatsrecht und Staatsverwaltung. Der Herrscher und sein Hof. 2. Die Bevölkerung. Geschlechts- und Familienverfassung. Die Grundlagen des Grundbesitzes. 3. Der Adel. 4. Die Kirche. 5. Die Städte und Marktgemeinden. 6. Hirten, Bauern und Sklaven. 7. Kriegswesen und Heeresverfassung. 8. Recht und Gericht. 9. Besiedlung, Landwirtschaft und Gewerbe. 10. Handel und Geldwesen. 11. Die Finanzen des serbischen Reichs. 12. Materielle Kultur: Bauten, Volkstrachten, Nahrung usw. 13. Geistiges und gesellschaftliches Leben. Die Zeit der Kämpfe der Serben mit den Türken (1371—1459) wird in einem vierten Heft behandelt werden.

Einige Sachen möchte ich besonders herausgreifen.

Der alte Titel des Zupan für den Bezirksvorsteher hielt sich bis in die Zeit des Stephan Duschan; sein Gesetzbuch kennt indessen nur mehr die Zupa als Territorialbezirk, nicht aber den Zupan als Bezirksoberhaupt. Die Zupane waren in der Regel Edelleute, die in der Zupa begütert und besippt sind. Während es in Bosnien bis zum Fall des einheimischen Staats stets Zupane gab, wurde in Serbien die Verwaltung geändert mit dem Streben, an Stelle der von lokalen Verhältnissen abhängigen Landadligen königliche Beamte zu setzen. Die Benennungen der neuen Behörden entlehnte man von den Byzantinern (S. 12). Insbesondere der Titel Kepalija oder Kjefalija wurde angewandt (*Κεφαλή*, von den Italienern als capitaneus übersetzt). Der Kepalija hat Funktionen wie der Vorsteher eines Amtsbezirks in den deutschen Territorien. Erwähnt mag werden, daß auch eine Geleitspflicht vorkommt (S. 13). Für die Finanzverwaltung steht dem Bezirksvorsteher ein besonderer Beamter zur Seite (S. 13 f.; vgl. den deutschen Rentmeister oder Kellner, der allerdings regelmäßig nur für die Domänenverwaltung bestellt ist, keineswegs immer auch die Steuerverwaltung [Bede] besorgt).

In der älteren Serie unserer Zeitschrift (Zeitschr. f. Soz.- u. WG. 7, S. 211 ff.) hat Peisker den Nachweis unternommen, daß die viel besprochene serbische Zadruga keine uralte Erscheinung, sondern eine Folge des byzantischen Steuersystems sei. Wenn ich mich zu andern Anschauungen Peiskers nicht habe bekennen können, so hat dagegen jener Nachweis großen Eindruck auf mich gemacht. Jirecek stellt sich auf die Seite derjenigen, die Peisker widersprechen (siehe hierzu auch den Nachtrag S. VI). Er macht namentlich geltend, daß man die Einrichtung der Zadruga nach Peiskers Theorie mehr bei den Griechen als bei den Serben erwarten sollte. Andererseits dürfte soviel bestehen bleiben, daß das Zusammenwohnen von mehreren Familien unter einem Hausvorstand einen Zusammenhang mit der Art der Besteuerung hat (S. 39, Anm. 4; vgl. übrigens auch S. 37, Anm. 8). Diejenigen, welche die Tatsache der Zadruga für die Theorie von dem ursprünglich überall vorhandenen Gemeineigentum verwerten wollten, werden bei J. keine Stütze finden. Vgl. S. 37: „Die Zadruga stand mit dem Vorherrschen des Hirtenlebens in Verbindung. An Grundeigentum war sie überhaupt nicht gebunden. . . . Die Ansammlung einer großen Menschenmenge in mehreren Generationen in einem Bauern- oder Hirtenhofe ist nur eine Hypertrophie der ursprünglichen einfachen Form, gefördert durch wirtschaftliche Umstände." Vgl. auch 2. Heft, S. 34. So begrüße ich J. als Bundesgenossen für meinen alten Kampf gegen jene Theorie. Die Hauskommunionen sind keine spezifisch slawische Gesellschaftsform (S. 37 f.).

S. 60 ff. spricht J. über die Städte, zunächst über diejenigen romanischen und griechischen Ursprungs. „Außerhalb der Zone der romanischen und griechischen Städte ist es im Norden, im ursprünglich alten Serbien, charakteristisch, daß das Wort grad sowohl eine Burg als eine Stadt bedeutete, ein klares Zeugnis, daß sich dort der Begriff einer Stadtgemeinde nicht vollständig entwickelt hat" (S. 64 f.). J. zitiert die Worte Guilleaume Adams (1332): „Dieses Reich (Serbien) hat wenige und fast gar keine festen oder befestigten Orte, sondern besteht ganz aus Landsitzen und Dörfern, ohne Graben und gänzlich ohne Mauern." Den Grund zur Bildung von Marktplätzen legten nicht so sehr die Kolonien der fremden Kaufleute, als das rasche Aufblühen des Bergbaues seit dem Ende des 13. Jahrhunderts. Die Bergleute waren Deutsche, eingewandert aus Ungarn, bei den Serben und in der Walachei Sachsen genannt. Die Sachsen hatten ein eigenes Gericht, die curia Teutonicorum, bestehend aus den „purgari" (Bürgern), unter dem Vorsitz des mit einem Stab (baculus iudicis regis) ausgerüsteten königlichen iudex[1]). Außerdem hatten sie einen eigenen Notar, den notarius Teutonicorum, und zur Buchführung über den Bergzehent die „Urburare". Zu den Privilegien gehörten vor allem die freie Rodung des Waldes und die freie Anlage neuer Ansiedlungen, bis das Gesetzbuch des Stephan Duschan (1349) diese Rechte einschränkte und die Wälder nur zu den Bedürfnissen der Marktplätze auszubeuten erlaubte,

1) Zur Beurteilung des „Stabes" mag hier an die bekannte Abhandlung von K. v. Amira erinnert werden.

wahrscheinlich besonders für die Schmelzöfen. Die letzten sächsischen Marktplätze sind bei dem Niedergang des Bergbaus in der Türkei im 17. Jahrhundert verödet. Die deutsche Sprache war bei den Bergwerken um 1600 nicht mehr bekannt. Jene deutschen Kolonien mögen als Vergleichsobjekt für die hansischen Genossenschaften im Ausland, die außereuropäischen Niederlassungen italienischer Kaufleute usw. der Beachtung empfohlen werden.

Aus dem zweiten Teil sei hingewiesen auf die Ausführungen über Dienstbotenverhältnisse (S. 26), die Waldnutzung (S. 27), die Weidewirtschaft (S. 29), die Siedlungsform (S. 31; infolge der Natur des Landes herrscht das Hofsystem vor; Dörfer nur in den Tälern und Ebenen), den Gemeinbesitz der altserbischen Landgemeinde (nur Wald und Weide; S. 34); den Teilbau (S. 38), das Handwerk in Stadt und Land (dies recht beträchtlich), die Zunftorganisation (S. 41 ff.). J. nimmt in den Küstenstädten eine „aus der Römerzeit vererbte“ Organisation in Zünften an. Die Zunft heißt Bruderschaft (fratilia, fraternità) oder Schule (scola), der Vorsteher gastaldus, die Zunftversammlung Kapitel (capitolo). Der Name magister (protomagister) findet sich nur bei den Baumeistern der Kirchen und dem Haupt der Arsenalarbeiter. Aus dem dritten Heft hebe ich besonders die ergiebigen Mitteilungen über die Bauten (kirchliche wie profane) hervor.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Anton Haas, Die Gebäude für kommunale Zwecke in den mittelalterlichen Städten Deutschlands. Freiburger Diss. 1914. VIII + 142 S.

Der Titel der Schrift geht weiter als ihr Inhalt; es werden nämlich nur 6 Städte Deutschlands berücksichtigt, in denen die gedruckten Quellen verhältnismäßig den reichsten Erfolg versprachen: die Städte Köln, Worms, Hildesheim, Bremen, Aachen und Braunschweig. Es sind also, wenn man von Worms absieht, nur norddeutsche Städte und es darf die Frage aufgeworfen werden, ob es sich nicht empfohlen hätte, zum Ausgleich und zur Vervollständigung des Bildes etwa Ulm, Augsburg und Konstanz, Frankfurt und Nürnberg mit heranzuziehen oder andernfalls den Titel enger zu fassen (Norddeutschland). Die in der Abhandlung herangezogenen Städte sind erschöpfend und gründlich behandelt und zwar jede Stadt für sich getrennt.

Wie aus der beigegebenen tabellarischen Übersicht (der für den angegebenen Zweck eigens errichteten Gebäude) und aus der Darstellung zu ersehen ist, zeigt auch in dieser Hinsicht Köln eine besonders frühe Entwicklung, wie dies auch sonst aus anderen Schriften bekannt ist. Schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts gab es hier ein besonderes Gerichtshaus, Gefängnis, Rathaus, Zeughaus und Festhaus (Tanzhaus usw.), während z. B. in Aachen ein Gerichtshaus erst 1246, ein Rathaus 1229, ein Gefängnis 1306, ein besonderes Zeughaus erst 1663 (?) nachweisbar ist.

Namentlich die Gerichtsstätte blieb lange Zeit auch in den Städten, gemäß dem altgermanischen Brauch, im Freien oder unter einer Laube. Auch eigentliche Gefängnisse wurden erst später gebaut, da „in ältester Zeit“ (richtiger noch tief bis ins 15. und 16. Jahrhundert hinab) keine Freiheitsstrafen verhängt wurden, sondern man nur zur kurzen Verwahrung eines Verbrechers zwischen Festnahme und Überantwortung zur Bestrafung einen festen Raum benötigte. In den städtischen Kaufhäusern, die dazu bestimmt waren, dem Handel einen Mittelpunkt zu schaffen und den Geschäftsbetrieb der Fremden leichter zu überwachen, befand sich meist in den unteren Räumen die Wage (was mitunter, z. B. in der alten Reichsstadt Ravensburg in Oberschwaben, dazu führte, daß der Name Waghaus den Namen Kaufhaus verdrängte). Wohl nirgends in den deutschen Städten fehlte der Ratskeller in den unterirdischen Gewölben des Rathauses. Und wie hier vielfach die Bürger ihren Wein unterbrachten (oder gar unterbringen mußten), so diente auch das Rathaus wenigstens in älterer Zeit bisweilen für private Festlichkeiten der Bürger. Später wurde aber das „Tanzen“ und dergleichen Festlichkeiten auf dem Rathaus überall abgeschafft. Ein weniger bekanntes, aber selten auch in kleineren Städten fehlendes kommunales Gebäude ist der städtische Marstall, der unter bestimmten Bedingungen den Bürgern auch für private Zwecke zur Verfügung steht (auch im oben erwähnten Ravensburg ist im 16. Jahrhundert ein solcher vorhanden).

An weiteren kommunalen Gebäuden seien noch erwähnt: die städtische Kanzlei (Schreibstube), das Archiv, der Werkhof (städtische Baumaterialien), Zollhäuschen, Häuser für spezielle Gewerbe (Barchenthaus, Lederhaus), das Schlachthaus, das Kornhaus u. a. mehr. Je nach dem Vorherrschen dieses oder jenes Gewerbes richtete sich das Bedürfnis der Erbauung einzelner besonderer kommunaler Gebäude in den verschiedenen Städten. So findet sich z. B. in den Leinwand produzierenden und handelnden oberschwäbischen Städten fast überall ein Manghaus (und Färbhaus) für die Rohleinwand. Auch Gebäude dieser Art dienten kommunalen Zwecken (der Schau u. a.) ähnlich wie das Kaufhaus.

Ludwigsburg. Karl Otto Müller.

Dr. Bauer, Friedrich, Das Wollgewerbe von Eßlingen bis zum Ende des 17. Jahrhunderts (= Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgeg. von G. v. Below, G. Finke, Friedrich Meinecke, Heft 55). Berlin, Verlag Dr. Walter Rothschild, 1914. 164 S.

Das verhältnismäßig gut erhaltene Eßlinger Stadtarchiv, dessen ältere Quellen bis 1420 in dem zweibändigen Eßlinger Urkundenbuch gedruckt vorliegen, hat in neuerer Zeit verschiedene Forscher zu Monographien über einzelne Seiten der Eßlinger Stadtgeschichte veranlaßt.

Der Arbeit KARL MÜLLERS über die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter (WVjsh. 1907, S. 237 ff.) und der Studie A. DIEHLS über die Verfassungs- und Finanzgeschichte der Stadt (Württ. Jahrb. 1901, Heft 1) sind die „Studien zur Verfassungsgeschichte der Reichsstadt Eßlingen“ von MAX HÄBERLEN (WVjsh. 1912, S. 1—68) gefolgt.

Eine willkommene weitere Ergänzung der Eßlinger Stadtgeschichtsschreibung bietet nun die vorliegende Monographie, die sich mit Gewerbe und Handel sowie der Zunftverfassung speziell auf dem Gebiete des Wollgewerbes zu Eßlingen beschäftigt.

Schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts tritt uns als erstes das Weberhandwerk in Eßlingen entgegen. Der Rohstoff, die Wolle, wurde hauptsächlich von den Fildern bezogen. Dies hatte zur Folge, daß, als im württembergischen Territorium um Stuttgart das Wollgewerbe sich stärker entwickelte und die Wolle im Lande steigende Verwertung fand, die Eßlinger Tuchmacherei mangels guter billiger Wolle im 16. und 17. Jahrhundert dem Niedergang verfiel. Die Eßlinger Tücher waren, übrigens entsprechend dem Rohstoff, nicht von feiner Gattung. Innerhalb des Wollgewerbes gab es in Eßlingen verschiedene Einzelgewerbe; neben den Wollwebern und Tuchern, deren Tätigkeit in Eßlingen keine streng voneinander getrennte war, gab es besondere Engelsaitweber, d. h. Zeugmacher, sodann Hosen- und Strumpfstricker, Strumpfweber und Hutmacher, als Hilfsarbeiter des Tuchmacherhandwerks die Tuchscherer, die Wollenschläger, Spinnerinnen und Walker. Die Leinwand- und Barchent(Baumwolle-)weberei war in Eßlingen nur wenig verbreitet.

Neben dem Weinhandel hatte der Tuchhandel in Eßlingen die größte Bedeutung. Die Kleinhändler mit gutem Tuch (Gewandschneider) gehörten der Krämerzunft an; dagegen stand der Großhandel mit Tuch auch Nichtzünftigen zu. Die Tucher und Gewandschneider führten Eßlinger Tücher, insbesondere anfänglich, auf die württembergischen Märkte aus, aber auch ausländische Tücher (von Flandern, dem Niederrhein usw.) von der Frankfurter Messe ein. Neben den württembergischen Tuchmachern taten dem Eßlinger Tuchhandel, namentlich von ca. 1650 ab, die zahlreichen fremden Tuchhändler, die sogenannten Meißner, Abbruch.

An der Entwicklung der Zunftverfassung in Eßlingen hatte das Weberhandwerk den Hauptanteil. Der 1286 erstmals erwähnte Bürgermeister verdrängte auch hier wie in den oberschwäbischen Reichsstädten mit Hilfe der Zünfte den Schultheißen aus seiner Stellung in der städtischen Verwaltung und sein erstes Auftreten fällt mit der politischen Besserstellung der Zünfte in Eßlingen zeitlich ebenso zusammen wie anderwärts in Schwaben. Unter den 13 Zünften waren die Tucher, Wollweber und Huter mit den Schneidern bis ins 16. Jahrhundert in einer Zunft vereinigt. Der Zunftzwang setzte sich bei den Strumpf- und Hosenstrickern und Tuchwebern später durch als bei den Hutmachern und Tuchscherern. Die Selbständigkeit der Zünfte äußerte sich in der Befugnis zum Erlaß von Ordnungen, die für die Mitglieder der Zunft bindend waren. Der Wechsel in den Bestimmungen über das Lehrlings- und Gesellenwesen im Wollgewerbe und

über die Erlangung der Meisterschaft spiegelt das Blühen und den Niedergang des Gewerbes deutlich wieder. Die Fürsorge der Zunft für die Güte der Ware äußerte sich in der Unterhaltung einer Walkmühle, eines Schleifsteins für die Tuchscherer, in der ursprünglich von der Zunft selbst eingeführten Tuchschau. Der Schutz des Handwerks und der Käufer lag der Zunft in gleicher Weise am Herzen. Die Zunftgerichtsbarkeit wurde später, namentlich seit der Beseitigung des Zunftmeisterregiments im Jahre 1552, immer mehr zugunsten des Rates eingeschränkt.

Während die Ausführungen über die Zunftverfassung (S. 75 bis 164) auch vielfach die anderen Zünfte in Eßlingen berücksichtigen und so eine Ergänzung zu den oben genannten Werken über Eßlingen für diese Seite der Stadtverfassung bilden, scheint mir die Darstellung der technischen Seite des Gewerbes etwas zu kurz gekommen zu sein. Weder in einem Glossar noch im Texte selbst gibt der Verfasser irgendwelche Erläuterungen der technischen Ausdrücke, die in der Darstellung häufig wiederkehren. Nur die „Engelsait"weber machen eine Ausnahme (S. 35). Daß ein „arlissin"-Hut ein Hut aus Stoff von Arles (Frankreich) ist, daß Vordrat = Vierdrat = ein Zeug mit vierfach gezwirntem Einschuß, daß Herrensee und Grobgrün Stoffbezeichnungen sind, die aus dem französischen sarge (say) de seigneur und gros grain (grobes Korn) verballhornt sind, wäre doch auch in einer lokalen Geschichte des Wollgewerbes mitzuteilen gewesen. Auch hätte die Darstellung an Wert gewonnen, wenn der Verfasser mehr auf die Verhältnisse des Wollgewerbes in den benachbarten Gebieten, z. B. in Stuttgart und Weil der Stadt, deren Ordnungen für die Eßlinger Zunft von Bedeutung waren, eingegangen wäre.

Ludwigsburg. Karl Otto Müller.

L. Bruggaier, Die Wahlkapitulationen der Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt 1259—1790. Freiburg i. B., Herdersche Verlagsbuchhandlung, 1915. XVI und 130 S. Auch unter dem Titel: Freiburger theologische Studien, herausgegeben von G. Hoberg und G. Pfeilschiffer. 18. Heft.

Mit Recht hat sich in den letzten Jahren die historische Forschung in verstärktem Maß den bischöflichen Wahlkapitulationen zugewandt; das Thema ist schon in einer ganzen Reihe von Monographien bearbeitet worden. Wenn die Kapitulationen für die Kirchengeschichte ergiebig sind, so nicht weniger für die territoriale Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. So begrüßen wir denn die vorliegende Arbeit, die mit Gründlichkeit die Eichstätter Wahlkapitulationen behandelt.

Zweckmäßig teilt der Verfasser seine Darstellung in einen historischen Teil, der die äußere Geschichte der Wahlkapitulationen und dabei das Wachsen der Ansprüche des Domkapitels schildert, und einen systematischen ein, der an den einzelnen Einrichtungen des

Bistums und des Territoriums darlegt, wie sie von den Wahlkapitulationen beeinflußt werden.

Die älteste Eichstätter Wahlkapitulation ist vom Jahre 1259. Sie wird im Anhang des Buchs mit einigen späteren abgedruckt. Erhalten sind weiter aus dem 14. Jahrhundert zwei, aus dem 15. fünf, um in der folgenden Zeit noch zahlreicher zu werden. Die Frage, ob auch denjenigen Bischöfen, von denen Wahlkapitulationen nicht erhalten sind, solche doch abgenommen wurden, glaubt der Verfasser bejahen zu können. Wir stimmen ihm im allgemeinen zu; doch dürfte das Argument, daß der Regierung eines Bischofs ein bestimmtes „Programm" zugrunde liege, welches eben durch die Voraussetzung einer entsprechenden Wahlkapitulation zu erklären sei, nicht recht zugkräftig sein, zumal wenn es sich um ein Programm handelt, das der Allgemeinheit nicht entbehrt.

Bei der Erörterung der Ursachen des Aufkommens von Wahlkapitulationen greift der Verfasser auf die allgemeine Entwicklung über. Wenn er hier bemerkt (S. 1), das Vorrecht der Bischofswahl sei den Domkapiteln durch die kirchliche und weltliche Gesetzgebung am Anfange des 13. Jahrhunderts ausdrücklich zugestanden, so haben wir es doch bei dem ausschließlichen Wahlrecht der Domkapitel mit einer gewohnheitsrechtlichen Bildung zu tun, die nur nachträglich durch die kirchliche Gesetzgebung anerkannt worden ist. Dementsprechend finden sich auch schon Bischofswahlen durch die Domkapitel in der Zeit vor den hier angedeuteten Akten der kirchlichen Gesetzgebung. Siehe meine Schrift: Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel (1883); vgl. auch die neue Untersuchung von G. Weise: Königtum und Bischofswahl (1912). Von einer formellen Anerkennung des Wahlrechts der Domkapitel durch die weltliche Gesetzgebnng aber kann man wohl überhaupt nicht sprechen; nur sehr indirekt könnte sie stattgefunden haben. Über die ältesten Wahlkapitulationen im Deutschen Reich vgl. mein Territorium und Stadt, S. 177, Anm. 1; daselbst auch über den Zusammenhang von Wahlkapitulation und landständischer Urkunde, worüber jetzt weiter Bruggaier S. 23 f.

Über die Art, wie die Wahlkapitulationen in Eichstätt zustande kamen, sind wir durch verhältnismäßig späte Quellen unterrichtet. Was wir aber darüber erfahren, ist lehrreich; ebenso die Erörterung über die Quellen, aus denen die Domherren ihre Forderungen schöpften (S. 27 f.). Vor allem aber mag auf den für die Zwecke unserer Zeitschrift ergiebigen systematischen Teil mit den Mitteilungen über Stiftsgut, Kapitelsgut, kirchliche Besteuerung, den Streit zwischen Bischof und Kapitel um die kirchliche Gerichtsbarkeit, den Anteil des Domkapitels an der allgemeinen Landesverwaltung hingewiesen werden. Die Bestimmungen, welche das Kapitel in den Wahlgedingen bezüglich der Finanzverwaltung durchsetzte, hält der Verfasser für das Beste, was es überhaupt zugunsten des Hochstifts geleistet hat (S. 104): es trat einer Mißwirtschaft der Fürstbischöfe mit den öffentlichen Mitteln entgegen und bemühte sich um bessere Ordnung der Finanzverwaltung, verlangte eine regelmäßige Kontrolle derselben usw. Das Domkapitel,

obwohl selbst geistliches Institut, tritt für Maßnahmen ein, die man zu der Amortisationsgesetzgebung im weitern Sinn rechnen kann (S. 89). S. 101 ist die Nachricht zum Jahre 1310 nicht richtig gedeutet. Es handelt sich um einen einfachen Steuerrevers (vgl. meine Landtagsakten von Jülich-Berg I, S. 160 ff.), aus dem nicht die Folgerung gezogen werden kann, daß die Bischöfe „damals die Erhebung der Steuern noch nicht als ein ihnen zustehendes landesherrliches Recht betrachteten“ (so Bruggaier). Die Frage liegt ganz anders. Das häßliche „diesbezüglich“, das der Verfasser wiederholt gebraucht, sollte doch endlich verschwinden. Oft setzt er ein Komma, wo ein Semikolon oder Punkt stehen müßte (siehe z. B. S. 25). Das ist freilich eine heute weit um sich greifende Unsitte. In den Schriften ordentlicher Universitätsprofessoren findet sich in dieser Hinsicht eine Nachlässigkeit der Interpunktion, die Bedenken erregt.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Karl Bücher, Die Berufe der Stadt Frankfurt a. M. im Mittelalter. Des XXX. Bandes der Abhandlungen der Philologisch-historischen Klasse der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften Nr. III. Leipzig, B. G. Teubner, 1914.

Dieses Buch ist in mancherlei Hinsicht sehr bemerkenswert. Es ist eine historisch-ökonomische Arbeit in der Gestalt eines Wörterbuches. In diesem „Berufswörterbuch“ hat der Verfasser die Ergebnisse jahrelanger Studien im reichen Frankfurter Archiv auf glücklicher Weise verarbeitet. Als eine fast unerschöpfliche Quelle erwiesen sich die Bedebücher, d. h. die Vermögenssteuerlisten, die von 1320 bis 1510 in mehr als achtzig ganzen Jahrgängen erhalten sind. Außerdem benützte Verfasser die Bürgermeisterbücher, die Gerichtsbücher, die allgemeinen und manche besonderen Rechnungsbücher, Aufzeichnungen der Stadt und des Bartholomäusstiftes über Verleihung von Meßständen usw. In dieser Art hat Verfasser eine große Masse neuen Materiales mühsam gesammelt. Seine Arbeit liefert uns einen wertvollen Beitrag zur Erkenntnis nicht nur der ökonomischen Verhältnisse, sondern auch des ganzen Kulturlebens des Mittelalters. Nicht ohne Recht sagt Verfasser in der Einleitung, daß seine Arbeit „die Vorstellung zerstören wird, als ob es möglich sei, auf Grund der erhaltenen Zunfturkunden auch nur eine halbwegs zutreffende Anschauung des städtischen Berufslebens zu gewinnen“.

Was nun die Ergebnisse seiner Untersuchungen angeht, so betont Verfasser in der Einleitung insbesondere die außerordentlich weitgehende Entwicklung der Arbeitsteilung im mittelalterlichen Frankfurt. Wie bekannt ist im Mittelalter die Arbeitsteilung vornehmlich Berufsteilung, wobei — wie Verfasser es definiert — die einzelnen Berufe sich spalten in selbständige Zweige, von denen jeder die Grundlage einer eigenen Existenz bildet. In diesem Zusammenhang erinnert Ver-

fasser auch an das Prinzip der Nahrung — das von den modernen Gesichtspunkten des Erwerbs noch sehr wenig weiß —, von dem das gesamte Berufsleben des Mittelalters beherrscht wurde. In seinem bekannten Werk „Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im XIV. und XV. Jahrhundert“ hatte BÜCHER schon eine Gesamtzahl von 338 Berufsarten gefunden; aber die jetzige alphabetische Zusammenstellung weist fast das Fünffache dieser Zahl auf. Für die Metallindustrie nennt das Berufswörterbuch nicht weniger als 45 Berufsarten. Selbst für das Bäckereigewerbe kann man 12 Spezialitäten nachweisen. BÜCHER sucht die Erklärung dieser weitgehenden Berufsteilung in erster Linie in der geringen Entwicklung der Technik. „Ihretwegen konnte dem Bedürfnis nach Verbesserung der Leistungen, das immer die Menschen beherrscht hat, nur dadurch entsprochen werden, daß man das Produktions- oder Leistungsgebiet nach Möglichkeit verengerte“.

Das Reparaturgewerbe (oder vielleicht besser die Umarbeitung alter Sachen) hatte damals eine viel größere Bedeutung als heute. Zur Erläuterung sagt Verfasser: „In einer Zeit unvollkommener Technik erlangt leicht der Stoffwert über den Formwert ein Übergewicht. Es ist wirtschaftlich unlohnend, die mühselige, oft lange Produktionsumwege erfordernde Arbeit auf geringwertige Stoffe zu verwenden, und man sucht auf alle mögliche Weise die Konsumtionsdauer der Fabrikate zu verlängern. Unsere moderne Produktionsweise hat bekanntlich die umgekehrte Richtung begünstigt; vielfach hat die Bedeutung der menschlichen Arbeit in den gewerblichen Erzeugnissen so herabgedrückt werden können, daß es wenig verschlägt, sie beliebig oft zu wiederholen und die Konsumtionsdauer der Dinge zu verkürzen.“ Wir begegnen im Berufswörterbuch den „rußen“, „altrußen“ oder „lepper“, die altes Schuhwerk in neues umarbeiteten, in der Metallverarbeitung den „kannenplecker“, den „altplecker“ oder „plecker“ sowohl bei den Schneidern als bei den Bauhandwerkern, im Kleinhandel den „altgewender“ usw.

Eine dritte Eigentümlichkeit des Berufslebens der mittelalterlichen Stadt ist die Anteilnahme der Frauen am Erwerbsleben. Schon in seinem interessanten Büchlein „Die Frauenfrage im Mittelalter“ hat BÜCHER auf diese Erscheinung die Aufmerksamkeit gelenkt. Namentlich in der Textilindustrie und im Kleinhandel waren sehr viele Frauen tätig. Aber selbst unter den Wechslern und den Ärzten waren im mittelalterlichen Frankfurt die Frauen häufig vertreten.

Wie es für eine Meßstadt — welche ja mindestens zweimal im Jahre von Fremden überschwemmt wurde — nicht anders zu erwarten ist, war die Prostitution in Frankfurt ein blühendes Gewerbe. Enthält doch das Berufswörterbuch nicht weniger als 18 Ausdrücke für Dirne!

Mit größtem Fleiß hat BÜCHER aus den Bedebüchern statistisches Material über die Stärke jeder Berufsgruppe gesammelt. Vollständigkeit war natürlich ausgeschlossen; doch konnte eine Übersicht zusammengestellt werden, die für jedes Jahr die nachweisbare Mindestzahl der nach ihrer Berufstätigkeit Benannten ersehen läßt. Unsere Kenntnis von der verschiedenen Bedeutung der einzelnen Berufszweige im Wirtschaftsleben der Stadt wird dadurch wesentlich gefördert. Selbst-

verständlich war es unmöglich die gefundene Zahl der Angehörigen der einzelnen Berufe im Berufswörterbuch für jedes Jahr anzugeben. Manchmal wird nur die Höchstzahl erwähnt; hinsichtlich der wichtigeren Berufe wird dagegen eingehender gehandelt. Zum Beispiel enthält das Berufswörterbuch in voce „snyder“ folgende Sätze: „Die Zahlen des Vorkommens in den Bdb. schwanken im 14. Jahrhundert zwischen 41 (1354) und 113 (1389; B. V.[1]) 1387; 117), im 15. Jahrhundert zwischen 28 (1428) und 77 (1477; B. V. 1440: 65); regelmäßig ist ein Teil der genannten (3—10) weiblichen Geschlechts.“

Das Berufswörterbuch enthält manche Ergänzungen und auch wohl einzelne Berichtigungen gegenüber den berufsstatistischen Angaben, welche der Verfasser in seinem Buche über die Bevölkerung Frankfurts publizierte. Ich habe in meinem Buche „Het economisch karakter der middeleeuwsche stad“ (Amsterdam, A. H. Kruyt, p. 202) die erstaunliche Tatsache hervorgehoben, das in den von Bücher zusammengestellten Frankfurtern Berufsstatistiken die Fischhändler gänzlich fehlen. Das Berufswörterbuch belehrt uns nun, daß auch in Frankfurt — wie in jeder anderen mittelalterlichen Stadt — „heringmenger“ und sonstige Fischhändler (aber nicht in großer Zahl) vorkamen. Die große Spezialisation im Kleinhandel, wie diese aus dem Berufswörterbuch hervorleuchtet, zeigt auch, wie sehr Bücher in seinen früheren Arbeiten (namentlich in seinem Buche „Die Entstehung der Volkswirtschaft“) die Bedeutung des Kleinhandels für das mittelalterliche Leben unterschätzt hat.

Das Berufswörterbuch enthält mehrere Angaben bezüglich des Besuchs der Frankfurter Messen von fremden Krämern und Handwerkern; genannt werden Kessler, Schuhmacher, Töpfer, Waidverkäufer aus Thüringen, Gewürzkrämer usw. Im Gerichtsbuch wird 1390 „ein gleßir von dem Spechzard“ erwähnt, der auf der Messe zu Frankfurt Glas verkauft hat. Seit v. Loesch die Kölner Zunfturkunden publiziert hat wissen wir, daß die Kölner Gürtler, Riemenschneider, Harnischmacher, Kannengießer und Goldschmiede die Frankfurter Messen zu besuchen pflegten. Aus dem Berufswörterbuch stellt sich nun dasselbe für die Schwertfeger heraus. Wir erfahren nämlich, daß „Heinrich swertfeger von Colne“ im Jahre 1369 zu Frankfurt einen Rechtsstreit führte wegen verkaufter Schwert- und Messerklingen.

Wir wissen, daß in Köln am Ende des 14. Jahrhunderts Krämer waren, welche insbesondere niederländische Schuhe zu verkaufen pflegten[2]). Daher ist die folgende Angabe aus den Frankfurtern Bürgermeisterbüchern (1489) sehr interessant; „als die schumecher begeren, pantoffeln und nidderlendische stieffel feyl zu haben, den frembden kremern verbieden, die dinge bedencken“.

Typischen Einzelheiten aus dem mittelalterlichen Leben begegnet man im Berufswörterbuch in Fülle. Ich möchte nur die Angaben über die „briefdrager“ und „briefdrucker“ hervorheben. Die „briefdrager“,

---

1) Bürgerverzeichnis.

2) H. v. Loesch, Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500. I n. 60; II n. 634.

d. h. Händler mit den Erzeugnissen der Brief- und Kartenmaler, finden sich seit 1341 wiederholt. Die Register des Bartholomäusstifts verzeichnen 1414 bis 1424 regelmäßig Männer und Frauen, die Briefe in der Kirche feil hielten. So zur alten Messe 1422 eine Einnahme „von drin personen in der kirche mit brieffen und gemalten duchern zu steen“. Seit 1459 werden auch „Briefdrucker“ erwähnt. Diese Bilder hatten wohl ursprünglich auf Gottesdienst und Kirche Beziehung; vielleicht wären sie zu vergleichen mit unsern heutigen Heiligenbildchen. GRIMMS Wörterbuch führt u. a. die folgende Stelle an: „da kniet sie nider für ein brief, da was ein crucifix an gemalet“.

Manchmal waren es auch die Maler und Zeichner selber, welche ihre Bilder feil boten. Zur Fastenmesse 1421 hat die Pfarrkirche Einnahmen „von eim meler mit heilgen in der kirche zu steen; von zwein melern, die mit brieffen darinne stunden; von eim meler mit gesnitzten bildern“.

Es ist vielleicht nicht ohne Interesse in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß in dem Zunftbrief der Utrechter Krämerzunft von 1541 unter den Krämerwaren auch „taferelen“ und „brieven“ genannt werden[1]). In diesem Zunftbrief ist auch die Rede von „arme ende schamele comans, die mitte marsse langes der straten gaen, tafeletten uutsetten, brieven hangen. . . .“ Es geht hieraus hervor, daß im Mittelalter der Kleinhandel in Bildern ziemlich bedeutend war; wie es die Frankfurter Quellen zeigen, war das schon im 14. Jahrhundert der Fall.

Zum Schluß möchte ich betonen, daß das Berufswörterbuch sich für jeden, der mittelalterliche Kulturgeschichte studiert, als ein unentbehrliches Hilfsmittel zeigen wird.

Amsterdam. J. G. VAN DILLEN.

Jahrbuch des kölnischen Geschichtsvereins. 1. Heft. Köln 1912, H. G. Lempertz. II und 143 S.

J. LINDLAR, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Köln im Mittelalter. Veröffentlichungen des kölnischen Geschichtsvereins, Heft 2. Köln 1914, ebenda. X und 143 S.

Zu den zahlreichen Organen der rheinischen Geschichtsvereine, von denen nicht wenige seit lange recht ergiebig sind, tritt hier ein neues, für die an alten Quellen so reiche Stadt Köln. Man möchte die Begründung des neuen Organs insofern bedauern, als dadurch die Übersicht über die vorhandene Literatur erschwert wird. Da nun aber einmal das Jahrbuch begründet ist, so nehmen wir von ihm Notiz und verzeichnen aus dem vorliegenden Heft vor allem zwei Abhandlungen, die die allgemeine Aufmerksamkeit verdienen. Die von W. KISKY, „Die Erhebung Kölns zur freien Reichsstadt“, schlägt den Weg ein, den man gehen muß, um in befriedigender Weise die Entstehung der deutschen Reichsstädte zu erklären. Die Abhandlung von W. TUCKER-

1) OVERVOORDE EN JOOSTING, De gilden van Utrecht tot 1528 II, p. 245 6.

MANN, „Kulturelle Beziehungen Kölns und des Niederrheins zum europäischen Osten“, geht weit über den Rahmen der speziell kölnischen Geschichte hinaus; es ist ein Beitrag, wie wir ihn gerne für unsere Zeitschrift gewonnen hätten. Weiter verzeichne ich: J. KEMP, „Das Studium der Geschichte an der Kölner Universität“, 1. Teil. Für die Miszelle von W. HÖPPE, „Beeinträchtigung der Fischerei im Rheine durch die Schiffahrt (1557)“, wäre das weit reichere Material zu verwerten gewesen, das ich zu dieser Sache in der Zeitschr. f. Sozial- und WG. 4 (1896), S. 119 ff. und in meinen Landtagsakten von Jülich-Berg (siehe Band II, S. 1000 s. v. Fischerei) veröffentlicht habe.

Die Schrift von LINDLAR schildert übersichtlich und in zweckmäßiger Disponierung zwar nicht die gesamte Lebensmittelpolitik der Stadt Köln, aber wenigstens die Hauptteile, die Grundsätze der Stadt in bezug auf Getreideversorgung, Mühlengewerbe, Bäckereigewerbe, Braugewerbe, Viehhandel und Fleischergewerbe. An mehreren Punkten wäre die Darstellung einer Vertiefung fähig gewesen. Es ist in den Quellen wiederholt von den Viehhändlern die Rede. Wer sind nun diese Händler? Sind es nur die Metzger, die nebenbei einigen Viehhandel treiben? oder gibt es berufsmäßige Viehhändler? Fleischer aus anderen Städten kommen nach Köln, um hier auf dem Markt ihren Schlachtviehbedarf zu decken. Wer bringt das Vieh auf den Kölner Markt? Kölner Fleischer, Bauern, berufsmäßige Viehhändler? Solche Fragen hätte der Verf. bei dem reichen Kölner Quellenmaterial doch aufwerfen sollen. S. 36 schreibt er davon, daß ein Händler Schafe in das Haus eines Kunden bringen darf. In der betreffenden Quellenstelle ist aber nicht von den Kunden im allgemeinen, sondern nur von dem Fleischhauer die Rede (v. LÖSCH, Kölner Zunfturkunden II, S. 131).

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

PAUL SIMSON, Geschichte der Stadt Danzig. In 4 Bänden. Lief. 1—3 = Bd. 1: Von den Anfängen bis 1517. XVI u. 424 S. mit 2 Lichtdrucktafeln und 1 Stadtplan. Lief. 4 = Bd. 4. S. 1—128 (Urkunden zu Bd. 1). Danzig, A. W. Kafemann, 1913. Jede Lieferung 4 Mk.

Danzig nimmt unter den älteren großen deutschen Städten eine gewisse Sonderstellung dadurch ein, daß seine Blütezeit beträchtlich später fällt, als dies bei den meisten andern der Fall ist. Erst um die Wende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts erreichte Danzig den Höhepunkt seiner Entwicklung, als es bei einer Zahl von mehr als 50 000 Einwohnern zu den ersten Städten Europas gehörte. Diesem Umstand entspricht auch die Menge und Bedeutung des seit dem 16. Jahrhundert vorhandenen Quellenstoffes. Wie gewaltig er damals anschwillt, zeigt das gleichfalls 1913 erschienene „Danziger Inventar“ (Band 3 der Inventare hansischer Archive), in dem SIMSON mehr als 10 000 Schriftstücke der Jahre 1531—1591 aus dem Danziger

Stadtarchiv verzeichnet. Verhältnismäßig sehr gering ist dagegen die Zahl der mittelalterlichen Urkunden. Bei dieser Sachlage hat man sich in Danzig mit vollem Recht dazu entschlossen, von der Herausgabe eines städtischen Urkundenbuchs abzusehen, dagegen der auf drei Bände berechneten Darstellung der Stadtgeschichte einen Urkundenband beizufügen. Da mit jedem Bande der Darstellung gleichzeitig der zugehörige Teil des Urkundenbandes erscheinen soll, kann der Verfasser in erwünschter Weise sich auf diesen beziehen und so seine Ausführungen entlasten.

Eine allen wissenschaftlichen Ansprüchen genügende, sämtliche Seiten des städtischen Lebens umfassende Geschichte Danzigs zu schreiben und dabei zugleich die Wünsche gebildeter Bürger zu befriedigen, welche sich über die Geschichte ihrer Stadt unterrichten wollen, ist trotz der vorhandenen zahlreichen Vorarbeiten gewiß eine Aufgabe, die außer anderm ein hohes Maß von Fleiß und Ausdauer und vor allem von unermüdlicher Liebe zur Sache erfordert. Es ist daher von vornherein mit Freuden zu begrüßen, daß der Verfasser, der bereits durch eine Reihe wertvoller, auf eingehender Quellenforschung beruhender Einzeldarstellungen sich um die Danziger Geschichte hochverdient gemacht hat, nun dieser neuen, größeren Arbeit seine beste Lebenszeit widmet.

Für den vorliegenden ersten Band hat SIMSON es fertig gebracht, fast den gesamten vorhandenen handschriftlichen Quellenstoff zu durchforschen. Mit Umsicht und besonnenem Urteil weiß er die älteste Entwicklung der baltischen Hansestadt, soweit dies die Überlieferung gestattet, dem Leser klar vor Augen zu führen. Freilich glaube ich die gewählte rein zeitliche Anordnung des Stoffes eine wenig glückliche nennen zu müssen, und für die folgenden Bände dürfte dieses Urteil noch mehr zutreffen. Wenn sich die Nachteile bei den ersten der acht Abschnitte des ersten Bandes weniger fühlbar machen, so liegt dies offenbar an dem längeren Zeitraum, der diesen Abschnitten zufällt. Aber schon die späteren behandeln nur wenige Jahrzehnte und lassen das häufige Auseinanderreißen der Zusammenhänge und notwendige Wiederholungen unangenehm empfinden. Wäre es da nicht doch vorzuziehen, weniger Hauptabschnitte und lieber innerhalb dieser für die Darstellung der politischen Geschichte Unterabteilungen zu bilden?

Recht vielseitig ist der Inhalt des Buches. Wertvolle neue Nachrichten erhalten wir sowohl über die Politik der Stadt, wie auch, um nur einiges hervorzuheben, über den Danziger Handel und über die Hospitäler und Armenpflege. Danziger Studenten besuchten anfangs überwiegend Leipzig, später Krakau und Frankfurt an der Oder. Schon 1413 wurde eine Büchersammlung für die Danziger Geistlichen begründet. Infolge der zahlreichen Pfründenstiftungen wuchs das geistliche Proletariat übermäßig an und betrug um 1500 gegen 240 Köpfe. Schon zur Ordenszeit sorgte der Rat für das Schulwesen; Mädchenschulen werden bereits 1434 erwähnt. Auch auf die Quartier- und Feuerordnung von 1451 möge noch hingewiesen sein. Sie schuf eine Einteilung der Bürgerschaft in Rotten, zu denen die Einwohner von je zehn Häusern gehörten.

Nicht recht überzeugend erscheinen die Ausführungen des Verfassers auf S. 24 f., wahrscheinlich müsse die Verleihung des lübischen Rechts an Danzig schon bald nach 1236, nicht erst zu Anfang der sechziger Jahre erfolgt sein. Ein Schultheiß kann doch gewiß schon früher vorhanden gewesen sein, wie ja für Dirschau, das 1260 das lübische Recht erhielt, bereits 1258 zwei consules bezeugt sind. — Eine Vereinigung größeren Grundbesitzes in der Stadt in einer Hand gab es im 14. Jahrhundert noch nicht. Nach einer Liste von 1382 besaß nur ein Bürger acht städtische Grundstücke, zwei Bürger hatten je vier, die Marienkirche neun Grundstücke im Besitz. Dagegen gehörten dem Bürgermeister von Stein in der Mitte des 14. Jahrhunderts nicht weniger als 49 Renten. Die Einwohnerzahl des gesamten Danzig im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts berechnet SIMSON auf etwa 20000. Um 1500, als der Sund schon ganz überwiegend von holländischen Schiffen befahren wurde, war unter den übrigen die Danziger Flagge entschieden vorherrschend. Wurden vereinzelt auch Polen in das Bürgerrecht aufgenommen, so hat doch das polnische Element niemals die geringste Rolle in der Stadt gespielt.

Um die Anmerkungen einzuschränken, hat der Verfasser die bei der Darstellung benutzten gedruckten Werke, wenn nötig unter Angabe der Seiten, auf denen sie verwertet sind, nur am Schlusse des Bandes zusammengestellt. Die Anmerkungen enthalten daher im wesentlichen lediglich Verweise auf bisher ungedruckte archivalische Quellen und auf den Urkundenband. In der vorliegenden Lieferung des letzteren sind nur Urkunden im engeren Sinn, keine Briefe und Akten enthalten. Ob dieser Grundsatz auch für die späteren Hefte gelten soll, ist aus dem Vorwort nicht mit Sicherheit zu ersehen. Deshalb sei hier doch dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß nicht etwa aus rein formalen Gründen wichtige Aktenstücke von der Aufnahme ausgeschlossen werden.

Viele Zunftbriefe, Mühlenverleihungen u. dgl. sind in dem Urkundenband zum ersten mal gedruckt. Die älteste bisher unveröffentlichte Urkunde stammt aus dem Jahre 1312. Die Wiedergabe der Urkunden erscheint im ganzen durchaus zuverlässig. Offenbar irrig steht S. 38, Nr. 82 (zweimal) verlen couf (statt veilen), S. 39, Nr. 83 flexis genibus pro pace terre. Mehrfach ist die Abkürzung p̅ mit prae statt pre aufgelöst. Auch würde ich statt der Abkürzung m̅r̅c̅. lieber marc lesen.

Dankbar anzuerkennen ist das dem ersten Bande beigegebene ausführliche Orts-, Personen- und Sachenverzeichnis. Auch mehrere Beilagen schmücken den Band, darunter photographische Wiedergaben der Danziger Handfeste und der Danziger Siegel und Münzen, sowie ein vergrößerter und verbesserter Abdruck des Köhlerschen Planes von Danzig zur Ordenszeit. Druck und Ausstattung sind vorzüglich. Nur die altertümelnde Art des Titeldrucks verdient schwerlich Nachahmung. Es ist dringend zu wünschen, daß es dem Verfasser vergönnt sei, sein großes Werk in der geplanten Weise zu Ende zu führen und damit nicht nur seiner zweiten Vaterstadt, sondern auch der Wissenschaft die oft entbehrte zuverlässige Geschichte Danzigs zu schenken.

Düsseldorf. M. FOLTZ.

Fritz Vigener, Die Mainzer Dompropstei im 14. Jahrhundert. Aufzeichnungen über ihre Besitzungen, Rechte und Pflichten aus den Jahren 1364—1367. (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, herausg. von der histor. Kommission f. d. Großherzogtum Hessen, Bd. I.) Darmstadt, Großherzogl. Staatsverlag, 1913. LIX und 186 S. Preis 6 Mk.

Die Hauptbedeutung der Dompropstei lag in der Verpflichtung, aus ihrem Besitze für die Pfründen des Domkapitels (in Mainz waren es 52) aufzukommen. Die Größe des Besitzes hob den Inhaber der Mainzer Dompropstei „über alle deutschen Dompröpste hinaus". Nach Befriedigung der Präbendeninhaber blieben hier dem Dompropst noch ansehnliche, in guten Jahren sogar glänzende Überschüsse.

Dem Umstande, daß die Mainzer Propstei ihres Reichtums halber seit Ausgang des 13. Jahrhunderts einen wichtigen Gegenstand der päpstlichen Pfründenpolitik bildete, verdanken wir es, daß eine Aufzeichnung über ihre Rechte, Besitzungen und Pflichten, über Einnahmen und Ausgaben auf uns gekommen ist. 1363 war die Propstei, deren Einkünfte auf 500 Mark geschätzt wurden, in Besitz eines südfranzösischen Prälaten, des Kardinalbischofs Raimund von Palestrina, gelangt. Für ihn, aber auch im allgemeinen Interesse der Propsteiverwaltung, hat dessen Provisor Bertrand von Macello, Kanoniker der Domkirche zu Lodève, im Jahre 1364 auf Grund älterer Register und persönlicher Erkundigung ein Verzeichnis „Liber, ubi loca, census, curie, honores, officia, beneficia et alia iura necnon onera domino preposito et prepositure incumbentia continentur" aufgestellt.

Dieser „Liber", der hier an erster Stelle zum Abdruck gelangt, ist in einer einige Jahre später angefertigten Abschrift erhalten, die heute im vatikanischen Archive ruht. Ebenda befinden sich auch zwei summarische Aufzeichnungen Bertrands über die Einnahmen und Ausgaben aus den Rechnungsjahren 1364 und 1365 und ein Geschäftsbuch Bertrands mit Eintragungen einzelner Einnahmen und Ausgaben aus den Jahren 1364—1367. Am Schluß des letzteren befindet sich eine Zusammenstellung von 24 Zeichen, wie sie sich wohl an den Fässern der propsteilichen Weinkellerei befanden.

Die Grundlage für die Veröffentlichung bildet eine vom verstorbenen Sauerland angefertigte Abschrift, die Vigener von K. Wenck überlassen wurde.

Aus diesen kultur- und wirtschaftsgeschichtlich höchst interessanten Quellen seien hier nur Einzelheiten erwähnt.

Der Dompropst besaß die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über Oberheimbach bei Bacharach, Gonsenheim und Finthen bei Mainz, Heddernheim bei Frankfurt, Großostheim und Großwallstadt im Spessart. Der Weinzehnt der Oberheimbacher und Lorcher Weinbauern bildet den wichtigsten Posten im Einnahmeetat, dazu kommen eine große Anzahl von grundherrlichen Gerechtsamen und Zehnten, Zinse aus ca. 25 Orten u. a. Mit Ausnahme der Propsteihöfe zu Mainz und Lorch waren alle Fronhöfe verpachtet, das Gleiche gilt von den Getreidezehnten und sonstigen Zehnten, während die Weinzehnten, die

wichtigste Einnahmequelle, unmittelbar für den Propst eingezogen wurden.

Die guten Heimbacher und Lorcher Weine behielt der Propst fast ganz für sich, als Präbendenwein für die Domherren diente der aus der Gegend von Miltenberg und Bürgstadt.

Angehängt sind dem „Liber“ (S. 83 ff.): 1. eine interessante Übersicht über die verschiedenen Ergebnisse der Verpachtungen von Zehnten und Höfen aus den Jahren 1359—1365, angelegt „propter informacionem futurarum locationum“; 2. ein Verzeichnis der Vasallen der Propstei.

Die beiden Jahresbilanzen von 1364 und 1365 gewinnen dadurch besondere Bedeutung, daß ersteres ein schlechtes, letzteres ein gutes Weinjahr war; dementsprechend sind, da der Weinzehnt die Haupteinnahmequelle bildete, die Reinerträge beider Jahre außerordentlich verschieden. 1364/65 (Einnahme an Wein ca. 50 Fuder) betrugen alle Einnahmen 2145 Gulden, der Reingewinn des Propstes 787 Gulden (S. 108, 111), 1365/66 (Einnahme an Wein ca. 208 Fuder) dagegen alle Einnahmen 4553 Gulden, der Reingewinn des Propstes 2450 Gulden (S. 156).

Von den Getreideeinkünften blieb der Ertrag an Weizen hinter dem, was für die Präbenden erforderlich war, beträchtlich zurück, hier mußte das Fehlende zugekauft oder mit Geld bezahlt werden. Reich waren dagegen die Roggenbezüge, auch Hafer kam beträchtlich ein, Gerste und Spelz spielten keine Rolle.

Wertvoll sind zahlreiche Angaben über Preise, Maße und Münzwährung.

Der Herausgeber, der als Bearbeiter der Regesten der Mainzer Erzbischöfe jener Zeit der dazu Berufenste war, hat sich der Aufgabe in mustergültiger Weise entledigt. In den Anmerkungen ist eine Fülle von Material verarbeitet. Die Einleitung gibt eine gut orientierende Übersicht. Die beigegebenen sorgfältigen Namen-, Sach- und Wortregister, wobei ich besonders auf die Zusammenstellungen über Geld, Maße und Gewichte und Preise hinweise, können nur den Dank des Benutzers ernten.

Marburg a. L. Joh. Schultze.

Schwab, M., *Livre de comptes de Mardoché Joseph (Manuscrit hébréo-provençal)*. Paris, G. Klincksieck, 1913. 38 p. in-4°, une pl. *(Notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque nationale et autres bibliothèques;* t. 39.)

Les Archives communales de Marseille contiennent, dans un cahier de papier de 48 feuillets, dont plus de la moitié sont blancs entièrement et dont beaucoup le sont au verso, un relevé de comptes écrit ou dicté en 1374 par un certain Mardoché Joseph: c'était un industriel marseillais, propriétaire, dans la ville ou aux environs, d'un bois de pins ou d'une plantation de picéas, d'où il faisait extraire la résine ou le poin

par plusieurs ouvriers. Il les payait en argent ou en nature, denrées alimentaires ou vêtements; il leur consentait des avances, restituées également en argent ou en travail. M. SCHWAB examine successivement: le texte qu'il figure, transcrit ou traduit en général et étudie toujours littéralement; le langage, qui fait de ce manuscrit un livre de comptes hébréo-provençal, écrit en lettres hébraigues et contenant des mots d'un patois local, les monnaies, poids et mesures; la paléographie, très spéciale et se rapprochant de celle du célèbre *Livre-Journal* du maître drapier Ugo-Vezalh de la ville assez voisine de Forcalquier[1]); enfin, quelques indications relatives au montant des salaires et au prix des marchandises, qui montrent que l'année était „saisonnière", agricole, de septembre à la Saint-Louis.

Ce document, d'une espèce très rare et que, pour ce motif, nous avons tenu á signaler malgré sa briéveté, a été étudié par M. SCHWAB avec beaucoup de soin et de précision, surtout du côté philologique plutôt qu'économique. Le plan en effet peut paraître assez singulier: il nous semble que la paléographie, le texte, la linguistique, les monnaies, poids et mesures, les salaires et les prix auraient pu être successivement considérés, en passant ainsi de plus en plus du concret à l'abstrait. Pourquoi en outre, au sujet des salaires, avoir fait usage du travail de D'AVENEL, *Histoire économique des prix?*

GEORGES ESPINAS.

OTTO FAHLBUSCH, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig seit dem großen Aufstande im Jahre 1374 bis zum Jahre 1425. Eine städtische Finanzreform im Mittelalter. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von OTTO v. GIERKE, 116. Heft.) Breslau, M. u. H. Marcus, 1913. XII u. 202 S. 8⁰.

Die in der gleichen Sammlung im Jahre 1889 erschienene Darstellung der Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig von MACK schließt mit dem Jahre 1374 ab, in dem die finanzielle Bedrängnis einen Aufstand der Bürgerschaft und den Sturz der Geschlechterherrschaft herbeiführte. Die Schilderung des folgenden halben Jahrhunderts von FAHLBUSCH behandelt in drei Abschnitten zunächst die Geschichte der Finanzen (Finanznot und Reformen), alsdann die Finanzverwaltung und endlich den Haushalt der Weichbilde und der gemeinen Stadt, erst Einnahmen, dann Ausgaben und schließlich das Schuldenwesen. Zum Schluß folgt ein Abschnitt über das Münzwesen, der auch zur Beurteilung der Kaufkraft des Geldes wenige, aber nützliche Angaben beibringt, sowie ein Sach- und Namenregister.

Es handelt sich bei der ersten Hälfte des Zeitabschnitts von 1374 bis 1425 um eine Reformzeit, die in der Folge eine glückliche Entwicklung der braunschweigischen Finanzverhältnisse herbeiführte. Der

1) P. p. M. P. MEYER, *Notices et extraits des manuscrits,* t. 36 (1899).

Abschluß mit dem Jahre 1425 ist durch den Umstand begründet, daß eine besonders wichtige Quelle, das Gedenkbuch Hans Porners, das die „Heimliche Rechenschaft“ von 1406 fortsetzt, mit ihm endigt. Aus den von Fahlbusch behandelten Jahren sind, außer zahlreichen Sonderrechnungen, 16 Stadtrechnungen der gemeinen Stadt erhalten (von 1400 bis 1423); aus der früheren Zeit lag nur eine solche für 1354/55 vor. Außer den Rechnungen hat der Verfasser, von dem bereits 1912 eine Untersuchung über die Bevölkerungszahl der Stadt Braunschweig im Anfang des 15. Jahrhunderts in den Hansischen Geschichtsblättern veröffentlicht wurde, noch zahlreiche weitere, gedruckte und ungedruckte Quellen geschickt und sorgfältig verwertet.

Nicht leicht war es nach 1374 den neuen Kräften, denen die Verwaltung der Stadt zufiel, ein Mittel zur Gesundung der Finanznot zu finden. Längere Zeit half man sich mit sog. „Addicien“, gewissermaßen Matrikularbeiträgen der einzelnen Weichbilde, die aber deren Kassen bald zu erschöpfen drohten. Durch eine Neuordnung der Verwaltung im Jahre 1390 wurde eine oberste städtische Finanzbehörde in den vom Rat gewählten zehn (später sieben) Beutelherren geschaffen. Wenige Jahre später folgte eine neue Schoßordnung; dann wurde die städtische Zinszahlung neu geregelt und die Rechnungslegung der Weichbilde vor dem sog. Küchenrat, dem wichtigsten Ausschuß des gemeinen Rates, ernstlich durchgeführt, auch die Einnahme der Weichbilde wesentlich zugunsten der gemeinen Stadt beschnitten, die dafür ihrerseits die Verpflichtung übernahm, den Weichbilden für ihre Bauten die nötigen Zuschüsse zu leisten.

Als Voranschlag der ordentlichen Einnahmen der Weichbilde konnten die Zinsbücher dienen, die in der Zeit von 1378 bis 1401 dreimal neu angelegt wurden und nicht mit den jährlichen Zinsrechnungen zu verwechseln sind. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts stellte man in den Weichbilden alljährlich fest, um wieviel sich die Einnahmen der Kämmerei gebessert hatten. Für die gemeine Stadt wurde in jedem Jahre nach dem Bedarf die Höhe des Schosses bestimmt. In Porners Gedenkbuch sind zwei Jahrzehnte hindurch die wichtigsten Einnahmen und Ausgaben übersichtlich zusammengestellt. Auch an Schuldenübersichten fehlte es nicht; und 1418 verfaßte Porner als Richtschnur für seinen Nachfolger, gestützt auf die Ergebnisse der beiden Vorjahre, aber häufig auch von diesen abweichend, einen vollständigen Voranschlag für das nächste Jahr.

Die wichtigste von den Einnahmen der gemeinen Stadt, die sich insgesamt auf jährlich etwa 3000 Mark (nach heutigem Wert rund $^1/_2$ Million Reichsmark) beliefen, war der Schoß. Er diente zur Deckung der fälligen Renten und traf außer dem Grundbesitz auch die fahrende Habe. Die anfängliche Steuerfreiheit der Geistlichen wurde zu Beginn des 15. Jahrhunderts aufgehoben; nur die Privilegien der beiden Stifter und des Klosters blieben unangetastet. Bei Zinsen oder Gülten von Erbe hatte der Rat allgemein das Vorkaufsrecht. Die indirekten Steuern, hauptsächlich von Bier und Wein, gewannen seit dem Anfang der achtziger Jahre an Bedeutung; auch die Mühlen lieferten ansehnliche Erträge. Sehr begünstigt wurde die Leibrente

vor dem Weddeschatz. Ihr Zinssatz war doppelt so hoch, und obendrein genoß sie allein Schoßfreiheit. Mehrere Tabellen führen die einzelnen Einnahme- und Ausgabegruppen übersichtlich vor Augen. Es wäre zu wünschen, daß auch die späteren Jahrhunderte der braunschweigischen Finanzgeschichte eine entsprechende Bearbeitung fänden.

Düsseldorf. M. Foltz.

Kämmereiregister der Stadt Riga 1348—1361 und 1405—1474, herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands, bearbeitet von August v. Bulmerincq. Zweiter Band. München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1913. VI und 410 S. 4°.

Der im Jahre 1909 erschienene buchstabengetreue Abdruck der Rigaer Kämmereibücher des 14. und 15. Jahrhunderts (vgl. Jahrgang 1911 dieser Zeitschrift, S. 264 ff.) hat nun durch die im zweiten Bande vereinigten Erläuterungen, Tabellen und Namen- und Sachverzeichnisse seine notwendige Ergänzung gefunden. Und wenn man auch gewiß die Erläuterungen lieber unter dem Text sehen würde und den Wunsch aussprechen darf, daß die hier gewählte Anordnung keine Nachahmung finden möge, so ist doch das Dargebotene zu begrüßen und dem Bearbeiter für sein mühevolles, überall gleich zuverlässiges Werk Dank zu zollen.

Die wertvollen Erläuterungen zu den einzelnen Eintragungen der Kämmereibücher füllen das erste Viertel des Bandes. Eine kurze Darstellung des rigaischen Münzwesens geht ihnen voraus, jedoch ohne daß Angaben über den Tauschwert der Münzen gemacht werden. Es folgt die tabellarische Bearbeitung der Kämmereibücher, und zwar ist den Tabellen für die Jahre 1348—1361 und alsdann für jedes Jahrzehnt der Jahre 1405—1474 je eine zusammenfassende, gleichfalls tabellarische Übersicht über die Ausgaben vorausgeschickt, während am Schluß unter der Überschrift „Tabellen“ die Jahressummen der einzelnen sachlichen Gruppen wiederholt sind. Eine solche Zusammenfassung von etwa je zehn Jahren dürfte sich für ähnliche Veröffentlichungen sehr empfehlen, da bei den im mittelalterlichen Stadthaushalt üblichen bedeutenden Schwankungen die Zahlen vereinzelter Jahresrechnungen zu allgemeineren Schlußfolgerungen meist nicht verwendbar sind. Zu welchem Zweck unter Nummer 3 des Anhangs (S. 145) einzelne von den auf Seite 118 aufgeführten Ausgaben für Besendung des Rats nochmals zusammengestellt werden, bleibt unerfindlich.

Das Personen- und Ortsverzeichnis ist für alle Kämmereirechnungen einheitlich aufgestellt, während für die Rechnungen des 14. und 15. Jahrhunderts je ein besonderes Sachverzeichnis geboten wird. Dem Benutzer des Werkes bereitet diese Trennung natürlich in den meisten Fällen die Mühe doppelten Nachschlagens. Auch der große Umfang der Register (sie füllen 86 Seiten) kann nicht

unbedingt als Vorteil anerkannt werden. Die drei Johann Woynchusen z. B. brauchen unter ihrem Vor- und Familiennamen beide Male 20 bis 22 Zeilen. Der Name Nikolaus ist unter Claus, Nicclis, Nickelsz, Niclaus, Nicles und Nicolaus zerstreut; bei Claws findet sich ein Verweis auf Claus, bei Niclaws auf Niclaus. Wer wird die endlosen Ziffern unter „Diener“ (S. 341) oder „Wein den Gästen“ benutzen, wer die Zusammenstellung aller Datierungen „zu Weihnachten“ (S. 343)? Für wen wird es von Wert sein, daß außer der Sammlung aller vorkommenden „Festtage“ und „Heiligentage“ unter diesen Stichworten die zu Datierungen benutzten Aposteltage nochmals unter „apostoli“ und die Heiligen, bei denen sich zufällig das Wort „sanctus“ oder „sunthe“ findet, nochmals unter diesem aufgeführt sind? Statt dessen würde man lieber bei den einzelnen Stellen der Bearbeitung einen Hinweis auf die entsprechenden Seiten des Textbandes finden, sowie in den Registern Angaben über die Lage der vorkommenden Orte.

Unter Beilagen sind die Wasserzeichen der Kämmereirechnungen wiedergegeben und verschiedene Urkunden von 1364—1470 abgedruckt, darunter mehrere Rentbriefe und ein Verzeichnis der Kleinodien und Einkünfte des Jurgenhospitals. Den Schluß des Bandes bildet der Abdruck und die Bearbeitung einer Rechnung der Bordingherren von 1422.

Düsseldorf. M. Foltz.

Cuvelier, J., *Les dénombrements de foyers en Brabant* (*XIVe—XVIe s.*). Bruxelles, Kiessling et Cie, 1912. CCCXXXIX—548 p. in-4°, une carte. — *Table onomastique.* 1913. 208 p. (Publications de la Commission royale d'histoire de Belgique; série in-4°.)

„La statistique seule, dit M. Cuvelier, grâce à sa mesure des phénomènes, peut donner aux discussions des problèmes économiques et sociaux une base précise. La connaissance des faits n'est jamais complète sans leur analyse numérique.“

Dans son *Introduction,* l'auteur après avoir étudié la nature géographique du duché de Brabant pendant la seconde moitié du XIVe s. et sa division en quatre *quartiers*, constatée dés 1437, dresse la bibliographie des travaux belges et étrangers concernant l'histoire de la population au Moyen Age et énumère les documents d'archives relatifs aux dénombrements brabançons. Il examine ensuite la valeur historique générale de ces opérations à l'égard de la statistique de l'habitation, leur but pouvant en principe être démographique ou simplement fiscal, mais ne présentant en réalité que ce dernier caractère. Elles s'appuyaient sur le nombre des *feux* on, plus précisément, des *foyers* on *maisons*, car tel est d'abord le double sens qu'entre le terme de *heerdstad* on *feuaige* en Brabant, où on ne distingua que postérieurement le ménage de la construction. Ce n'est pas, si l'on connait suffisamment la maison brabanconne de cette epoque et si l'on a fait maintes recherches plus ou moins conjecturales sur le nombre moyen des per-

sonnes par feu, maison ou ménage dans les villes européennes depuis le XVe siècle, que, pour le Brabant, l'on puisse préciser la quantité habituelle des habitants d'une maison, ni parsuite le chiffre des habitants d'une commun jusqu'à la première moitié du XVIe siècle: il est donc nécessaire d'étudier séparément ces dénombrements successifs, que n'ont pas tous la même nature ni la même valeur.

En effet, le premier, de 1374, n'est qu'une liste de tous les adultes pouvant payer un impôt de guerre; donc des seuls adultes aisés, un *hoofdgeld*; mais, peu à peu, cette taxe devient un droit sur les ménages et se transforme. Aussi, les opérations suivantes sont-elles réellement des *Heerdtellingen,* des dénombrements de foyers, dont le principe fut d'ailleurs emprunté à l'administration française, puis perfectionné et adapté au système de décentralisation des Pays-Bas. En général, les Etats ayant consenti le subside que demandait le due, des commissaires nommés par tous les deux comptaient à travers le pays toutes les maisons: l'autorité centrale fixait alors la quote part de chaque localité, que répartissait le Magistrat entre tous les habitants, dont chacun s'acquittait localement encore; enfin l'argent recueilli sur place était concentré à Bruxelles. L'application de ce sytème ne cessa de se perfectionner. On compta d'abord simplement le nombre des maisons; et, en 1526, on arrive non seulement à obtenir le chiffre des maisons occupés ou vides, mais on donne des indications très développées sur le nombre des habitations pauvres, culémastiques, fermes et pleins-fiefs; pour la première fois, même on distingue les maisons des foyers, bien qu'il soit intéressant de constater que leurs nombres respectifs s'équivalent à peu près: en somme, cette dernière opération est un acheminement vers la perfection d'un dénombrement moderne. L'auteur étudie en détail chaque recensement et, après avoir exposé ses causes et décrit son exécution, examine ses résultats, considère les chiffres obtenus par quartiers, grandes et petites villes et campagnes, les compare avec ceux des opérations antérieures et, de ce double point de vue, donne les explications nécessaires et fournit les conclusions utiles au sujet des changements réalisés et suivant le cadre indiqué. Ces dénombrements, conclut-il, étaient pour les ducs une question non pas seulement économique, mais politique, car ils amenaient des causes d'intervention du pouvoir central entre les seigneurs locaux et leurs vassaux, ceux ci, par suite des impôts du pouvoir central, réclamant des diminutions de taxes féodales. A titre économique, un rapport certain existe entre la situation des duchés et, d'une part, le nombre des opérations, les „réparations de feux", n'étant réclamées que par le contribuable malheureux, et, d'un autre côté, la quantité de maisons, la distinction entre les ménages pauvres et riches permettant d'apprécier la richesse d'une région.

Après quatre diagrammes relatifs aux mouvements de population selon les quatre modes indiqués: ensemble du duché etc. . . ., vient une série de 45 documents de 1374 à 1527: ils comprennent des pièces administratives relatives à l'exécution du dénombrement, et des documents statistiques qui, à l'exception de la première opération de 1374, ne donnent les suivantes qu'en partie. Celles-ci se trouvent en somme

résumées dans une série de tableaux synoptiques, où les communes sont énumérées par quartiers et par mairies et où, pour chaque dénombrement, sont donnés les chiffres des maisons et des foyers, les premières un besoin suivant leurs genres, ces résultats étant finalement comparés avec ceux tout récéntes de l'opération de 1900.

Une table séparée des noms de lieux et de personnes, très complète, a été ensuite ajoutée au volume primitif.

Dans cette étude avant tout numérique, d'une exécution très ardue et très délicate, exigeant une rigueur et une précision particulières, le soin particulier donné à l'accomplissement du travail, sa méthode réellement scientifique, son caractère approfondi, ses comparaisons nombreuses, aidées par une riche bibliographie ont permis à M. Cuvelier d'atteindre heureusement le but qu'il s'était proposé et de montrer la valeur évidente de la statistique pour les recherches historiques. Par l'exposé de l'exécution des dénombrements, il a apporté une contribution très intéressante à l'histoire même de la statistique; par l'établissement du chiffre, fut il approximatif, de la population du Brabant vers la fin du Moyen Age, il a le premier résolu un problème considéré jusque là, remarquait-il justement, comme insoluble; enfin, par l'étude détaillée et comparée des denombrements, de leurs chiffres de portées diverses, de leurs changements des biens de ces modifications avec l'histoire considérée également sous des modes distincts, il a su mettre en lumière et utiliser ces rapports étroits des deux séries d'études, démographiques et historiques; il a fait voir comment chacune peut se servir de l'autre et s'expliquer par elle; il a montré à quel point l'histoire générale permet de comprendre les changements de la population et comment les modifications de cette nature aident à expliquer les événements essentiels et variés d'un pays. Son travail n'a donc pas, en dehors de sa valeur de méthode, qu'un intérêt spécial, mais il apporte de précieuses contributions à l'ensemble de l'histoire des Pays-Bas, dont il constitue presque une série de chapitres.

Georges Espinas.

L. Gross, Beiträge zur städtischen Vermögensstatistik des 14. und 15. Jahrhunderts in Österreich. Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs. Herausgeg. von Dopsch. Heft 10. Innsbruck, Wagner, 1913. II und 131 S.

Der Verfasser glaubt zwei Quellen entdeckt zu haben, die für die Erörterung der wirtschaftlichen Lage in Enns um 1400 von Bedeutung seien; namentlich könne man mit ihrer Hilfe einen Blick in die Verteilung und die Größe des bürgerlichen Besitzes tun. Es handelt sich um ein Vermögensverzeichnis aus dem Ende des 14. Jahrhunderts und um eine Steuerliste aus dem Jahre 1429.

Ich muß leider sagen, daß der Ertrag der Untersuchung der darauf verwandten Mühe auch nicht im entferntesten entspricht. Die Vermögensübersicht enthält nur Angaben über das liegende Gut, und bei

der Steuerliste ist gänzlich unbekannt, welches der Steuerfuß gewesen ist, so daß es erstens nicht möglich ist, Vermögensstufen zu bilden und eine Vorstellung von der Verteilung des Besitzes zu gewinnen, und daß es zweitens unsicher bleibt, ob die Steuerbelastung hoch oder niedrig, ob sie für den liegenden Besitz und die Fahrhabe gleich oder für letztere höher gewesen ist, wie dies sonst in den Städten der Fall, auch nicht, ob die Besteuerung unsozial war, insofern sie den Kleinbesitz verhältnismäßig schwerer belastete als den großen.

Der Verfasser muß sich denn auch fortwährend mit „es dürfte“, „es scheint“, „vielleicht“, „möglicherweise“ behelfen. Und er gibt an manchen Stellen selbst zu, daß sein Material gerade bei den wichtigsten Fragen versagt und daß die abgedruckten Listen nur eine geringe Ausbeute geben. Manchmal läßt er sich aber doch zu Urteilen hinreißen, für die der vorliegende Urkundenstoff durchaus nicht ausreicht.

Auf wie schwankendem Boden wir uns bei den Beweisführungen befinden, dafür nur einige Belege! Nicht nur, daß wir nichts von dem Steuerfuß erfahren, der der Steuerliste zugrunde liegt, wir wissen nicht einmal, ob alles Vermögen, das liegende wie die Fahrhabe, damals der Besteuerung unterlag; nur ein Analogieschluß läßt es vermuten. Ferner kann nicht erwiesen werden, wie die Überschrift der Liste zu verstehen ist: Registrum des anslags der gewendtleichen steuer der VIII^{c} guldein den soldenern und zu dem pau. Betrug die „gewöhnliche Steuer“ 800 fl., oder gehörte „den soldenern“ zu den 800 fl., oder sollten neben der gewöhnlichen Steuer noch 800 fl. für die Söldner und den Bann aufgebracht werden? Und von der außerordentlichen Steuerleistung ist wieder der Steuerfuß unbekannt. Er kann überhaupt kaum einheitlich gewesen sein, da die erfolgten Zahlungen zu den Leistungen bei der gewöhnlichen Steuererhebung nicht im Verhältnis stehen. Übrigens ist es auch nicht einmal da, wo wirklich einmal die Steuerzahlung von einzelnen bestimmten Liegenschaften namhaft gemacht ist, möglich, eine Beziehung zwischen den im Vermögensverzeichnis verzeichneten Besitzstücken und der Steuerleistung herzustellen, wie der Verfasser selbst erkannt hat: Häuser, die nur 4, 12, 40 ℔ bewertet sind, geben 1 ℔, 6 ß, 2 ℔ Steuern, so daß der Steuersatz, falls jene Wertangabe noch zu Recht bestanden, zwischen 5 und 25 % geschwankt hätte.

Ebenso unsicher ist die Unterlage für die von G. vorgenommene Schätzung der Bevölkerungsziffer. Dagegen ist zu bedauern, daß einige wichtige Angaben nicht erörtert worden sind, so z. B., daß die Gülte eine Rente von $12\frac{1}{2}$ % trug (vgl. S. 57 item ain halb phunt gelts auf zwein hofstetten 4 ℔), daß die Gemeinde bei der Aufstellung des Steuerkatasters neben drei Ratsherren drei der Ihrigen als Vertreter hatte (S. 106), daß bei der Steuerzahlung manche Auslagen und erfolgte Bezahlungen abgezogen wurden (S. 107), daß durch die Steuererheber dringliche Forderungen sogleich beglichen wurden, so daß wir hier wieder ein Beispiel für die in früheren Jahrhunderten mangelnde Kasseneinheit im städtischen Haushalte hätten. Dagegen ist es unrichtig, daß es sich hier um die erste erhaltene Ennser Stadtrechnung handelt.

Bei dem Vermögensverzeichnis wäre es für die Übersichtlichkeit besser gewesen, die verschiedenen Zusätze durch spätere Hand in Spalten neben die Grundliste zu setzen, wenn — was ich bezweifeln möchte — es wirklich möglich ist, alle acht(!) Hände auseinander zu halten.

Alles in allem: es ist durch diese Arbeit die Wissenschaft wenig gefördert worden. Die Früchte haben nicht reifen können, weil der Nährboden des Baumes, das der Untersuchung zugrunde liegende Quellenmaterial, zu dürftig und unfruchtbar war.

Frankfurt a. M. FRIEDRICH BOTHE.

Dr. ADOLF HELBOK, Die Bevölkerung der Stadt Bregenz am Bodensee vom 14. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, herausgegeben von Dr. ALFONS DOPSCH. Heft 7. Innsbruck, Wagner, 1912. XIII und 263 S. 8°.

Die Stellung des den Grafen von Montfort gehörigen Städtchens Bregenz unter den Bodenseeplätzen ist erst in jüngster Zeit bedeutsamer geworden, während es früher gegenüber dem zunächstgelegenen Lindau stark zurücktrat. Bregenz ist in älterer Zeit als der Typus einer Landstadt mit wenig Handel und beschränktem Gewerbe anzusehen, während der Betrieb der Landwirtschaft einen namhaften Teil des Einkommens der Bürgerschaft bedingte. Die Stadt Bregenz war auch keine Siedelung freier Handels- und Gewerbetreibender, vielmehr waren ihre Bewohner Leibeigene der Grafen von Montfort; das freie Element tritt noch im 14. Jahrhundert ganz zurück.

Eine Erbhuldigungsurkunde der Bregenzer Bürger von 1363 und eine Teilungsurkunde der Stadtherrschaft von 1409 bieten H. die Anhaltspunkte für die Feststellung von Bevölkerungszahlen des 14. und 15. Jahrhunderts. Er gelangt zum Ergebnis, daß die Zahl der Bewohner um 1363 auf 500—700, um 1409 auf 600—700 zu schätzen sei. Auf Grund der Steuerbücher, deren Verwertbarkeit für die Bevölkerungsstatistik H. eingehend untersucht, gelangt er zur Zusammenstellung von Einwohnerzahlen der Jahre 1522—1693 (Tabelle II), während vom Jahre 1755 an die Volkszählung, wie sie seit der theresianischen Zeit von Staats wegen eingeleitet wurde, verläßliche Angaben bietet (74). Mögen auch einzelne Ziffern mit Rücksicht auf die Mangelhaftigkeit des Materials nicht absolut sicher sein, in der Hauptsache dürften H.s Ergebnisse ein zutreffendes Bild der Stadtentwicklung bieten. Bedenklich stimmen gegen die Richtigkeit der Zahlen könnte vielleicht das starke Schwanken der Einwohnerzahlen. Innerhalb ganz weniger Jahre ergeben sich Unterschiede von 10 Prozent; wir beobachten aber so starke Schwankungen auch noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wo bereits verläßliche Zählungen vorliegen. Eine vollauf genügende Erklärung für ein derartiges Schwanken der Einwohnerzahlen bietet H. meines Erachtens nicht; es wäre von

Interesse gewesen, festzustellen, ob ein ähnliches Schwanken in anderen Städten gleichfalls zu beobachten ist. Doch muß andererseits betont werden, daß H. durch Hinweis auf eine Reihe von Ereignissen, welche geeignet waren, jeweils günstigen oder ungünstigen Einfluß auf die Einwohnerzahl auszuüben, die relative Verläßlichkeit der von ihm gegebenen Zahlen glaubhaft macht.

Für die Geschichte der städtischen Bevölkerungsbewegung enthält das Buch viel beachtenswerte Beiträge, so über die starke Zu- und Abwanderung; diese wird in der Tatsache erkennbar, daß sich kein Grundstock bestimmter Familien durch längere Zeit nachweisen läßt. Anschaulich ist die Ausdehnungsrichtung der Stadt geschildert, ebenso auch die Verteilung der einzelnen wirtschaftlichen und sozialen Schichten der Bevölkerung über die einzelnen Stadtteile. Für die Familien- und Namenforschung ist die Feststellung H.s beachtenswert, daß in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bereits die Familiennamen zu feststehenden geworden sind.

Reichen Gewinn bietet auch die von H. aus den Steuerbüchern gewonnene Vermögensstatistik, wenn auch nicht übersehen werden darf, daß die Angaben der Steuerbücher mit einiger Vorsicht aufgenommen werden müssen; beruhen doch die Vermögensangaben auf Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen. Mögen aber auch die Vermögensziffern, absolut genommen, unverläßlich sein, für die relative Bemessung des Vermögens der einzelnen Steuerpflichtigen dürften sich doch diese Zahlen brauchbar erweisen. Die Frage drängt sich allerdings auf, wie weit das Vermögen, das außerhalb des Stadtbezirkes lag, in diesen Angaben richtig verzeichnet erscheint. Die Vermögensstatistik, die H. für das 16. und 17. Jahrhundert bietet (148), läßt eine absolute Abnahme der Kapitalssumme und eine ungünstigere Verteilung desselben gegen Schluß dieser Zeit erkennen. Es haben „10 Patrizier von 1557 ungefähr den fünften Teil des Gesamtvermögens in Händen, 1634 die 15 reichsten Leute ungefähr den vierten Teil und 1660 die 22 Reichen sogar nahezu $^3/_4$ des Gesamtvermögens"! (150). Der Dreißigjährige Krieg, der eine Verarmung weiter Kreise zur Folge hatte, bewirkte andererseits eine ungünstigere Vermögensverteilung durch Anhäufung des Reichtums in den Händen weniger.

Ein weiteres Kapitel über die Erwerbsverhältnisse legt dar, wie die einzelnen Erwerbszweige an der Entstehung des bürgerlichen Einkommens beteiligt waren. Im letzten Abschnitt endlich werden die sozialen Kämpfe in der Bürgerschaft, das Verhalten der Stadt gegen Adel und Geistlichkeit und die Wirtschaftspolitik des Rates geschildert.

H.s besonnene und mit richtiger Problemstellung durchgeführte Arbeit bedeutet unstreitig eine wertvolle Bereicherung unserer Kenntnisse mittelalterlichen und neuzeitlichen Städtewesens. Die Handhabung der statistischen Methode durch H. hat hier reiche Früchte getragen. Hoffentlich werden H. auf dem Weg, den er begangen, andere Forscher folgen, damit durch ähnliche Untersuchungen, für andere Städte unternommen, die Bausteine beschafft werden für den Ausbau der Geschichte unseres älteren städtischen Wirtschaftslebens und unserer älteren Bevölkerungsstatistik.

Innsbruck. H. Wopfner.

Ernst Müllerleile, Die Gewandschneidergilde in Hildesheim. Freiburger Dissertation. Hannover, E. Geibel, 1913. 73 S. Auch abgedruckt in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1913, Heft 2—3. S. 125—197

Joseph Friedrich Hummel, Das Textilgewerbe der Stadt Würzburg bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts. Freiburger Dissertation. Emmendingen, Druck- und Verlagsgesellschaft, 1913. 123 S.

Die Arbeit M.s bietet einen dankenswerten Beitrag zu der viel erörterten Frage nach der Stellung der Gewandschneider und ihrem Verhältnis zu den Wollwebern. Der Verfasser geht von Entstehung und Zweck der Gilde aus, schildert ihre Verfassung im einzelnen und geht dann auf den wichtigsten Teil, den Tuchhandel, über. Im Zunftzwang, in dem M. v. Below folgend das erste Ziel der Gilde erblickt, möchte ich mit Schmoller, Philippi und in eingeschränktem Maße auch Keutgen nicht die Ursache der Zunftgründung sehen. Wünschenswert wäre eine Einreihung der Hildesheimer Verhältnisse in den allgemeinen Rahmen gewesen. Es ergibt sich das im allgemeinen typische Bild der norddeutschen Gewandschneidergilden, d. h. der Kampf der älteren Handelsgilden gegen die neu aufkommenden produzierenden Zünfte. Schon die älteste Erwähnung der Gewandschneider [der Altstadt] von 1298 zeigt ihre feindliche Stellung dem auf blühenden Tuchgewerbe der Dammstadt gegenüber, die damals gezwungen wurde, auf den Gewandschnitt zu verzichten. Die Entstehung der Wollweberei in dieser 1196 begründeten Flandererkolonie möchte ich entgegen M., der sich Kober anschließt, auf flandrische Übertragung zurückführen. Im Jahr 1317 wird dann dem Damme durch Bischof Heinrich II. nicht nur der Vertrieb der selbstverfertigten, sondern auch der fremder Tuche gestattet. Der Kampf findet sein Ende durch die völlige Zerstörung der Siedelung seitens der Altstädter Bürger im Jahr 1332, von M. wohl mit Recht wesentlich als das Werk der Gewandschneider bezeichnet.

Das Übergewicht der Altstadt spiegelt sich auch in der Unterdrückung der Neustädter Konkurrenz wieder. Im Jahr 1411 kam ein Vertrag zustande, der den Neustädtern gestattete, graues und weißes Hildesheimer Tuch, molendok und kyrsei auszuschneiden; ihr Vertriebsrecht auf fremde Produkte wurde jedoch auf Göttinger Tuch beschränkt. Zudem war nur der Verkauf zu Hause, nicht auf dem Markte erlaubt. Erst die Vereinigung der Neustadt mit der Altstadt im 16. Jahrhundert stellte ihren Bewohnern die Aufnahme in die Gewandschneidergilde und damit die vollen Rechte im Tuchhandel frei. Denselben Kampf hatten die Altstädter Gewandschneider auch gegen die Wollweber und Tuchmacher ihres eigenen Weichbildes durchzuführen. Der Vergleich von 1346 gestand den Gewandschneidern das alleinige Recht auf den Tuchschnitt zu. Im Jahr 1445 erlangte dann die produzierende Gilde das Ausschnittsrecht für ihre eigenen Produkte; wie üblich wurde der Einkauf des Bürgers für den eigenen Bedarf vom Zunftzwang ausgenommen. Im folgenden Jahre wurde

den Tuchmachern und Wollwebern auch der Verkauf fremder Tuche freigegeben, jedoch nur unter Verzicht auf den Ausschnitt der Hildesheimer Laken, ein wertloses Recht. Die Zeit des Niedergangs bringt dann die übliche Annäherung zur Abwehr der gemeinsamen Feinde, die 1631 zu Verhandlungen zwecks Vereinigung der beiden Gilden führt. Der Charakter der Altstädter Gilde als eine Art Pfründe tritt in dem sehr hohen Eintrittsgeld hervor. Im Jahr 1643 wird es für Fremde auf 300 Reichstaler gesetzt.

Fremde Tuche lieferten besonders Braunschweig, Köln, Aachen und Eisenach, von Flandern Arras, Leiden und der Haag, vom 16. Jahrhundert ab auch England. Der Außenhandel der Hildesheimer Gewandschneider war gering. Der Kaufhauszwang ist im 16. Jahrhundert schon gelöst, am Ausgang des Jahrhunderts wurde fast allgemein im eigenen Hause verkauft.

Einen weiteren Rahmen hat H. seiner Arbeit gezogen. Von der Produktion in ihren verschiedenen Zweigen als Woll- und Leinweberei mit ihren Hilfsgewerben, ferner dem Hutmacher-, Strumpfstricker-, Haubenmacher- und Bortenwirkerhandwerk ausgehend, behandelt der Verf. außer dem Tuchhandel auch die Verarbeitung der Gewebe durch das Schneider-, Altmänteler- und Hosenkochhandwerk. Durch das Hervortreten des territorialstaatlichen Prinzips seit dem Ende des 15. Jahrhunderts ergab sich eine Berücksichtigung der Wirtschaftspolitik für das ganze Bistum. Erst in dieser Zeit setzen auch die Quellen stärker ein. Die älteste Nachricht über berufsmäßig betriebene Wollweberei von 1373, die zugleich den zünftigen Zusammenschluß bezeugt, bleibt bis ins 16. Jahrhundert der einzige Beleg der älteren Zeit. Ihren Niedergang fand die Würzburger Wollweberei durch die Konkurrenz der Landweberei und den Import der billigen Tuche, besonders seitens der Meichsner und Bischofsheimer. In den scharfen Edikten Johann Philipps v. Schönborn gegen die billigen ausländischen Wolltuche kamen die merkantilistischen Tendenzen vorübergehend stark zum Ausdruck. Zu dem wirksamen Gegenmittel, zur Produktion feinerer Tuche kam es jedoch nicht. Nach der Ordnung von 1663 wurden nur noch zwei Sorten hergestellt. Die Ausbildung eines Verlegertums fand sich nicht, dagegen setzen Anfänge des Fabrikwesens gegen Ende des 17. Jahrhunderts ein. Die Leineweberei kam wie üblich erst spät zur Zunftbildung (die erste bekannte Ordnung von 1555!). Sie war noch mehr wie die Wollweberei der ländlichen Konkurrenz ausgesetzt. Ihr Versuch, diese entsprechend dem Vorgehen der Wollweber durch eine territoriale Zunft zu binden, scheint nicht gelungen zu sein. Sie blieben, wie der Verf. wohl mit Recht vermutet, völlig im Lohnwerk haften. Das 17. Jahrhundert brachte durch den Import der hessischen Leinwand eine weitere Konkurrenz. Einen besonderen Gewerbezweig bildeten die Schleierwirkerinnen. Im 17. Jahrhundert treten einzelne Zeug- und Raschmacher auf. Die Hilfsgewerbe waren nur schwach ausgebildet.

Ein besonderes Kapitel behandelt den Tuchhandel. Nähere Aufklärung über das ursprüngliche Verhältnis zwischen den „lodenern“

und „Tuchgewandern“ erhalten wir nicht. Es wird dem süddeutschen Rechtsgebrauch entsprochen haben, der den Wollwebern den Ausschnitt ihrer Produkte und den Gewandschneidern den Handel mit fremdem Tuch überließ. Im 17. Jahrhundert erfreuten sich die heimischen Produzenten der Begünstigung der bischöflichen Regierung gegenüber den Tuchhändlern. Eine Zunft bildeten diese nicht. Scharf begrenzt waren die Rechte der Kramer. Im 16. Jahrhundert wissen sie jedoch außer den ihnen zustehenden Geweben auch den Vertrieb von Wolltuch an sich zu bringen. Vereinzelt zeigen sich bei ihnen Ansätze zum kapitalistischen Großhandel; im übrigen überwiegen jedoch die mittleren Betriebe. S. 53 f. wird eine Zusammenstellung der importierten fremden Tuche gegeben, im Anschluß daran der Vertrieb im Hochstift behandelt.

Die Schneider waren auf das Lohnwerk beschränkt. Dagegen gestattet eine Ordnung des 15. Jahrhunderts den Hosenköchen nur Marktproduktion, eine Bestimmung, die sich wohl gegen gegenteiligen Gebrauch richtete.

Das Kapitel über die Zunftverfassung gibt eingehenden Aufschluß über die rechtliche Stellung. Seit der Niederlage der Zünfte im Jahr 1374 teilten sich Bischof und Domkapitel resp. Oberrat in die obrigkeitlichen Kompetenzen. Die Zunftgesetzgebung lag in den Händen des Oberrats; ihm hatten die Neuaufgenommenen wie die Vorsteher den Eid abzulegen. Ihm stand auch die Durchführung des Zunftzwangs zu; in seine Kasse floß ein großer Teil der Einnahmen. Weitergehende Kompetenzen besaßen nur die Tuchscherer und Wollweber. Diese, wie die Bortenwirkerzunft, unterstanden dem Bischof. Hervorzuheben ist die Ausbildung von interlokalen, das ganze Territorium umfassenden Organisationen seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts.

Berlin. BERNHARD VOLLMER.

R. BOSCH, Der Kornhandel der Nord-, Ost-, Innerschweiz und der ennetbirgischen Vogteien im 15. und 16. Jahrhundert. Zürich, H. Gößler u. Cie., 1914. V und 173 S.

Diese Züricher Doktordissertation beruht auf sehr fleißiger Bearbeitung eines großen gedruckten und ungedruckten Materials und bietet dementsprechend viel Belehrung. Aber leider hat der Verfasser dem Leser die Verwertung seiner Schätze recht erschwert. Zunächst hat die Arbeit die höchst unpraktische Einrichtung, daß die Anmerkungen hinter den Text gestellt sind, und dies ist noch dazu in einer Art geschehen, daß es äußerst schwierig ist, die Beziehungen der einzelnen Anmerkungen zu den betreffenden Textstellen zu ermitteln. Sodann wendet der Verfasser sein Augenmerk viel zu wenig auf die Personenkreise, die den Handel betrieben. Wir wollen doch eine ganz konkrete Antwort auf die Frage haben, in wessen Hand denn der Kornhandel

lag, ob es berufsmäßige Getreidehändler gab usw. Etwas vermag ja der Leser über diese Dinge dem vorliegenden Buch zu entnehmen. Aber es wäre doch die Aufgabe des Verfassers gewesen, uns über solche Dinge planmäßig zu unterrichten[1]). Im übrigen mag von nützlichen Darlegungen, die wir erhalten, erwähnt werden: über die Getreideeinfuhr aus der Lombardei und aus Piemont (S. 29 ff.), die Organisation des Getreidehandels in Basel (S. 38 ff.), in Zürich (S. 50 ff.), in Luzern (S. 92 ff.), das Zürcherische Kornhaus (S. 50 ff.), die Getreidemaße (S. 111 f.). Freilich fragt man hier eben überall, was für „Kaufleute" es denn sind, von denen der Verfasser spricht. S. 38 hören wir, daß im Baseler Kornhaus „das durch eine Handelsgesellschaft und Einzelne anderwärts aufgekaufte Getreide" aufgespeichert und verkauft wurde. Was ist denn das für „eine Handelsgesellschaft"? S. 50 wendet sich der Verfasser gegen die Ansicht, daß der Kornhandel „ein ungesetzliches Dasein geführt" habe. Er hat recht, wenn er darlegt, daß der Kornhandel nicht absolut verboten war. Andererseits wird man sagen dürfen, daß er im Widerspruch zu der strengen Idee der Stadtwirtschaft zugelassen wurde.

Freiburg i. B, G. v. BELOW.

KURT KASER, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters (1438—1519). Zweiter Band, Deutsche Geschichte zur Zeit Maximilians I. Cotta, Stuttgart-Berlin 1912. X u. 527 S. Bibliothek Deutscher Geschichte.

Daß diese Besprechung so verspätet erscheint, ist vornehmlich die Schuld des Rezensenten, die nur dadurch etwas vermindert wird, daß er in seinen Arbeiten auf weit entfernte Wissensgebiete verschlagen wurde. — Das Werk zerfällt in zwei Hälften. Die erste behandelt größtenteils die „politische Geschichte", die zweite die territorialen und gesellschaftlichen Zustände. Wie jeder Geschichtschreiber, der eine allgemeine Geschichte darzustellen unternimmt, stand auch der Verfasser insbesondere bezüglich der ersten Hälfte vor der Frage, ob er die nebeneinander verlaufenden Prozesse gesondert behandeln oder ob er den Stoff chronologisch anordnen und die gleichzeitigen Ereignisse miteinander verweben solle. Der Verfasser entschloß sich zu dem ersteren und teilte die Darstellung in drei Kapitel, erstens „Das Reich und Maximilians auswärtige Politik", zweitens „Verluste des Reiches" und die „Bildung einer österreichischen Großmacht", drittens die „Reichsreformbewegung unter Maximilian". Nun stehen aber das Verhältnis der Reichsstände zu Maximilians auswärtigen Unternehmungen und das zu seinen Reformbestrebungen im allerengsten Zusammenhang. Eben weil die Reformen der Reichsverfassung, so wie Maximilian sie wollte, sehr wesentlich eine

1) Siehe meine Abhandlung: Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter, Jahrbücher f. Nationalökonomie 75, S. 1 ff.

Unterstützung der kaiserlichen Politik bezweckten und weil diese Zwecke den Interessen des Reiches und seiner Stände zum Teile fremd waren, stieß der Kaiser auch bei den Reformverhandlungen auf den Widerstand des Reichstages. Der Gegensatz gegen den Kaiser hatte seinen greifbaren Grund darin, daß zum Teil außerhalb des „Reiches" eine besondere österreichische Großmacht sich erhob, die um ihrer selbst willen zum Teil andere Wege gehen mußte als eine Staatsgewalt, deren Gebiet mit dem des Reiches identisch gewesen wäre. Deshalb hat der Verfasser die Vergrößerung der habsburgischen Macht an sich richtig zusammengestellt mit den „Verlusten des Reiches". Aber ferner sind auch die inneren Angelegenheiten des Reiches ein so wesentlicher Teil der österreichischen Politik und die Bildung des österreichischen Staates ist wieder ein so integrierender Teil des Auflösungsprozesses des deutschen Staatswesens, daß diese Tatsachenkomplexe zu trennen nicht empfohlen werden kann. Es kann nicht ausbleiben, daß der Verfasser bei seiner Abteilung des Stoffes dazu genötigt wird, sich des öfteren zu wiederholen und die parallelgehenden Vorgänge zu berühren, die zum Gegenstande der anderen Kapitel gehören. Das würde nicht schaden. Aber umgekehrt ist es von Bedeutung, daß die Abteilung des Stoffes nach innerer und äußerer Politik, österreichischen und deutschen Angelegenheiten es unmöglich macht, den engen Zusammenhang zwischen diesen Ereignisgruppen darzustellen. Hier liegt die größte Schwierigkeit der Geschichtschreibung überhaupt. Denn indem wir in die Gesamtheit der historischen Ereignisse Ordnung bringen wollen, müssen wir sie erst nach menschlich formalen Gesichtspunkten zergliedern. Dieser Zergliederung nun nicht zum Opfer zu fallen, sich zur Anschauung des lebensvollen Ganzen durchzuringen, erfordert die Meisterschaft der Darstellungstechnik. Gerade sie verbindet sich aber immer nur mit der scheinbar primitiven chronologischen Anordnung.

In dieser scheinbar kunstlosen Manier stellte z. B. Moritz Ritter die deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges dar. Doch ist die chronologische Darstellung sichtlich die einzig mögliche. Denn unaufhörlich greifen die Angelegenheiten des Reiches und des Kaisers, die Verhältnisse der mächtigeren Reichsfürsten zu den benachbarten Machthabern, die inneren Angelegenheiten der Territorien und die religiösen Veränderungen ineinander über, sind voneinander gar nicht zu trennen und ohne den engsten gegenseitigen Zusammenhang auch gar nicht zu verstehen. Natürlich spielen sich in dem weiten Gebiete an manchen Stellen Ereignisse ab, die in ihrer separaten Aufeinanderfolge so eng miteinander verbunden sind, daß sie herausgehoben und an besonderer Stelle zusammengestellt werden müssen. Aber gerade die besten Darstellungen lassen sich durch diese Sonderungen nicht beherrschen und diese werden auch nicht nach formalen allgemeinen Gesichtspunkten, sondern von Fall zu Fall auf verschiedene Art vorgenommen. Das vorliegende Werk ladet besonders auch zu einem Vergleich mit Rankes zeitlich anschließendem Werke ein. Vorbildlich ist hier die vielfältige Verknüpfung der scheinbar disparaten Vorgänge durchgeführt. Man denke z. B. an die Darstellung der Politik Karls V., wie sein Verhalten zu den deutschen Gegnern

und zur Reformation fortwährend unter dem Einfluß der auswärtigen Beziehungen wechselt. Das Beste in diesem Werke wäre unterblieben, wenn RANKE die innere deutsche Reichsgeschichte von den auswärtigen Unternehmungen des Kaisers gesondert oder die politischen Machtbestrebungen von der Ausbreitung der Reformation getrennt hätte. Gerade das Ineinanderwirken der Entwicklungsfäden läßt die Darstellung der gegenständlichen Wirklichkeit so fühlbar nahe kommen.

Die Geschichte der Zeit Maximilians bildet in dieser Hinsicht keine Ausnahme und gerade Einzelheiten unserer Darstellung selbst zeigen, was hier des weiteren Not tut. Der Verfasser nimmt nämlich unwillkürlich für den Kaiser Partei, der in den langatmigen Verhandlungen mit den Reichsständen von nationalem Idealismus erfüllt und so erscheint, als wenn er allein sich für große Unternehmungen begeistert hätte, zu denen er die lauen Stände nur nicht habe fortreißen können. In Wirklichkeit konnte eben Maximilian bei seinen hochfliegenden Entwürfen und der Äußerung phantastischer Befürchtungen auf eine weit verbreitete Stimmung rechnen, die ihm entgegenkam, während die Stände wieder mitunter durch den unvermeidlichen dynastischen Eigennutz des Kaisers verhindert wurden zu tun, was sie an sich nicht ungern getan hätten. Das ist ja eben das Interessante an den Reformversuchen, daß der Kaiser und die Stände eine Reform der Verfassung wünschten, daß diese Wünsche einander großenteils sehr ähnlich waren, und daß die Ursache, warum es nicht gelang, den Keim zu einer zentripetalen Entwicklung zu legen, eben nicht so sehr, wie man vermuten möchte, in den inneren Zuständen des Reiches lag, als vielmehr in der allgemeinen politischen Situation, die den Kaiser und die Stände in höherem Grade zu Gegnern machte, als in der Natur der Reichsverfassung begründet war. Und darin liegt die besondere Bedeutung dieser Geschichtsepoche, daß in ihr der wesentliche Keim für die spätere Entwicklung des Reiches liegt. Man denke sich, daß die Habsburger damals nicht das burgundische und spanische Erbe gewonnen, den Anfall Böhmens und Ungarns nicht vorbereitet hätten! Wie leicht hätten dann die Interessen einer auf deutsche Länder beschränkten Dynastie mit denen Deutschlands zusammenfallen und die Voraussetzungen für eine deutsche Großmacht entstehen können! Daß das nicht geschah und nicht geschehen konnte, zeigen die Begebenheiten um 1500, und eine Hauptaufgabe der Geschichtschreibung liegt deshalb darin, die zwingende Notwendigkeit des Ergebnisses darzustellen, indem sie das Zusammenwirken der verschiedenen Entwicklungsmomente deutlich klar macht.

Der Inhalt des Buches, der nicht die Reichs- und Kaisergeschichte im engeren Sinne betrifft, bildet (mit Ausnahme eines Anhanges über die Rezeption des römischen Rechtes zum dritten Kapitel) die zweite Hälfte des Buches. Sie gliedert sich in zwei Kapitel, von denen das erste den „deutschen Territorialstaat um 1500“ behandelt, das zweite einen „Überblick über die wirtschaftlichen und sozialen Strömungen“ bietet. In dem ersteren stellt der Verfasser das Verhältnis der Landesherrn zu den höheren Ständen dar, zum Adel, zu den Städten, besonders auch die Kämpfe zwischen Fürsten und Städten um 1500, ferner die Verhältnisse der Landstände, die Stellung der Geistlichkeit und Kirche

gegenüber den neu aufkommenden staatlichen Gewalten und die landesherrliche Organisation. Selbstverständlich kann der Verfasser nur eine Auswahl bieten, und Vollständigkeit soll auch nicht verlangt werden. Worauf es aber bei einer allgemeinen geschichtlichen Darstellung ankommt, ist doch auch hier die Beziehung der erwähnten Dinge zum allgemeinen Gang der Handlung. Und zwischen der inneren Gestaltung der Territorien und der des Reiches gibt es natürlich viele solche Beziehungen. Die wichtigsten davon hängen mit der Doppelstellung der Landesfürsten zum Reiche und zu ihrem Territorium zusammen. In der ersten Hälfte unseres Werkes erscheinen sie als die maßgebenden Reichsstände in ihrer Eigenschaft als Teilhaber an der Reichsgewalt. Im vierten Kapitel treten sie in ihren vielfältigen Beziehungen zu den untergeordneten Machtfaktoren auf. Was aber in der Darstellung nicht klar wird, ist die „Zwischenstellung“ der Fürsten zwischen der Reichsgewalt, die sich über sie zu erheben trachtet, und den Landständen, die sie von unten her zu beschränken streben. Besonders das Verhalten der Stände auf den Reichstagen könnte aus diesen Beziehungen heraus noch von einer neuen Seite beleuchtet werden. Denn die Gefahr, in dem Kampfe gegen die Landstände durch eine erstarkende Reichsgewalt geschwächt zu werden, mußte ihre Schatten weit voraus werfen. Gewiß ist es nicht leicht, diese verborgenen Beziehungen aufzufinden; aber sie bestehen, und es ist die Kunst des Geschichtschreibers, sie richtig herauszustellen. Dadurch würde auch die Befestigung der landesherrlichen Macht durch organisierende Tätigkeit und Beamtentum in die ersichtlich notwendige Beziehung zur Gesamtentwicklung gesetzt werden. Der Zwang, der „in den Verhältnissen“ lag, müßte deutlich fühlbar werden.

Das letzte Kapitel soll nur einen „Überblick“ bieten. Eingehend behandelt der Verfasser die Lage der Bauern in Süddeutschland vor dem Bauernkrieg, wobei er in sehr richtiger Weise bei der Begründung des folgenden Bauernkrieges die wirtschaftlichen Ursachen in den Hintergrund rückt. Aber gerade ein „Überblick“ sollte auch die anderen Gegenden des Reiches berücksichtigen. Die Verhältnisse der Bauern, besonders ihre Besitzrechte, waren im Nordwesten (Niedersachsen) und im Nordosten ganz charakteristisch verschieden von denen, die in Gebieten der Bauernaufstände herrschten. Ein solcher erweiterter Umblick wäre gerade in Hinsicht auf das mehrfach erwähnte Moment der „Verknüpfung“ scheinbar weit auseinander liegender Tatsachenreihen wichtig. Denn auf das Engste ist die Entwicklung der ländlichen sozialen Verhältnisse, besonders der bäuerlichen Besitzrechte mit der der Territorialgewalten, besonders der landesherrlichen Steuern verbunden. In den verschiedenen Gegenden und je nachdem, aus welchen Elementen sich die landesfürstliche Gewalt aufgebaut hat, ist der Einfluß auf die ländlichen Besitzrechte sehr verschieden gewesen[1]. Gerade in einem großen Teile des Schauplatzes des nachmaligen Bauernkrieges sind eigentliche Territorien nicht entstanden und die Elemente der Landesherrschaft so zersplittert worden, daß sie zu einer erkennbaren

---

1) Vgl. die Ausführungen des Rez. in Conrads Jahrbüchern für Nat. u. Stat., Bd. 43, S. 473 ff.

Einwirkung der erwähnten Art nicht gelangen konnte. — Auch die anderen Stände haben sich in verschiedenen Teilen Deutschlands sehr verschieden entwickelt. Man wird allerdings bezweifeln dürfen, ob eine genauere Andeutung dieser vielgestaltigen Dinge eine allgemeine Geschichtsdarstellung fördert und nicht vielmehr übermäßig belastet. Aber da der Verfasser sein Werk nun einmal so breit angelegt hat, so wird unwillkürlich manche Lücke fühlbar.

Über all das, was hier gesagt und eingewendet wurde, soll indessen nicht vergessen werden, daß jeder Fachmann an die Geschichtschreibung einer Zeit seine besonderen Wünsche heranträgt, daß die Erfüllung der hier angedeuteten Wünsche entweder sehr tiefgehende Quellenforschungen oder das Erscheinen entsprechender Spezialwerke erfordern würde, die heute noch fehlen. Das vorliegende Werk füllt jedenfalls eine empfindliche Lücke aus und bietet mit seinem Stoffreichtum wertvolle Belehrung.

Dr. THAUSING.

ANDREAS WALTHER, Die Ursprünge der deutschen Behördenorganisation im Zeitalter Maximilians I. Stuttgart und Berlin, Kohlhammer, 1913.

Gegen die Bekämpfung der sog. Rezeptionstheorie, der Ausbildung deutscher Verwaltungsorganisationen des 19. Jahrhunderts nach französisch-burgundischen Vorbildern, der des Verfassers Monographie: „Die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian I. und Karl V. (Leipzig 1909) gewidmet war hatte sich RACHFAHL in einem sehr gehaltvollen Aufsatz in der Historischen Zeitschrift Bd. 110, S. 1 ff. (1912) gewandt.

Die RACHFAHLschen Untersuchungen zu bekämpfen ist die Aufgabe, die sich WALTHER in vorliegender Schrift als Aufgabe gesetzt hat. Er hat seine Ausführungen ursprünglich auch für die Historische Zeitschrift bestimmt, mußte sie aber infolge einer Auslandsreise als selbständige Schrift veröffentlichen.

Ich werde mich auf einige kurze Bemerkungen beschränken, da ich die zu eingehender Widerlegung erforderlichen Studien über die vormaximilianischen Behördenorganisation Tirols nicht anzustellen in der Lage bin. Übrigens wird RACHFAHL selbst, wie ich höre, sich eingehend mit WALTHER kritisch auseinandersetzen.

Aus einer ständigen Kommission kann eine Behörde herauswachsen, aber auch, wenn „der Historiker das Werden begreifen will“, kann er sich der Wahrnehmung nicht verschließen, daß eben die Rechnungskommissionen sich nicht zu einer solchen entwickelt haben. WALTHER weist ja selbst (S. 5) darauf hin, daß wir einer ständigen Kommission bereits sehr nahe sind. Damit ist zugegeben, daß die im wesentlichen gleichgebildeten Kommissionen, bei denen „die einzelnen Mitglieder sich öfter ablösen, „eben doch nicht eine feste Ständigkeit erlangt haben“.

Die Feststellung RACHFAHLS (S. 29), daß „das Personal der Zentralstelle (Tirols) für die Finanzen erschöpft“ war, ist durch den Einwurf W.s, daß in einem Falle ein Bergmeister, in einem andern ein Stall-

meister als Sachverständiger zur Rechnungsprüfung zugezogen wurde, nicht widerlegt.

Wenn auch die Behördeninstruktionen, wie WALTHER S. 8 richtig bemerkt, zum großen Teil Festlegung der bisherigen Übung enthalten, so pflichte ich doch auf Grund meiner verwaltungsgeschichtlichen Studien auch RACHFAHLS (S. 32) Ansicht bei, daß die fortschreitende technische Entwicklung eines Verwaltungszweigs in den Behördeninstruktionen ihren Ausdruck findet.

Die Formulierung (S. 42), daß sämtliche selbständigen Behörden jener Zeit dem Charakter nach zwischen zwei Endpunkten stehen, deren einer ein Gerichtshof, deren anderer ein reiner feudaler Regentschaftsrat für die großen Angelegenheiten, stempelt Einrichtungen, die aus vereinzelten vorübergehenden historischen Verhältnissen herausgewachsen sind, zu typischen.

Recht wichtig ist die Frage der Kollegialität der Behörden. W. (S. 47) meint: „RACHFAHLS Ausführungen und Bemerkungen darüber (über Kollegialität) scheinen mir dem Ziel so fern zu bleiben, daß ich ihnen aus Raumgründen nur ein positives Bild gegenüber stellen kann." Wie sieht nun dieses positive Bild aus? „Kollegialität, so führt W. aus, ist überhaupt nicht ein mehr oder weniger „geheimnisvolles" Prinzip, ein lernbarer oder übertragbarer Kunstgriff (welchem Sachkundigen bietet denn WALTHER solche Belehrung?), sondern Kollegialität ist die ständige und notwendige verwaltungs- und verfassungsgeschichtliche Form für Gleichberechtigung". Das ist unrichtig. W. übersieht hier das Wesentliche. Die Gleichberechtigung ist das Sekundäre. Es würde begrifflich die Kollegialität nicht aufheben, wenn den einzelnen Mitgliedern der Kollegialbehörde ein verschieden bemessenes Stimmgewicht zugestanden würde. Ob eine Person oder eine Mehrheit von Personen Träger des Amtes ist, also Entscheidungen zu fassen hat, das unterscheidet die Kollegialverfassung einer Behörde von der bureaukratischen Verfassung, wobei allerdings das Mehrheitsprinzip in der Regel zur Geltung kommt. Das hat RACHFAHL (S. 7) vollständig klar und scharf erkannt, wenn er schreibt: „es handelt sich . . . um die Frage, ob durch die Einführung der Kollegialität gegenüber den Zuständen des Mittelalters vor allem im Vergleich zur Willkür der Einzelbeamten, ein Fortschritt erzielt wurde."

Kurz möchte ich noch auf die Polemik im Anhang (S. 86f.) eingehen. W. betont, daß, als er sich mit der Rezeptionshypothese auseinander setzen mußte, diese eine recht handgreifliche Form gehabt, die nunmehr stark spiritualisiert worden. „Wir haben jetzt die These einer Nutzbarmachung gewisser allgemeiner und leitender Grundgedanken" oder wie all die Formulierungen heißen. Dem muß ich widersprechen. Selbst ich, den doch W. als einen Hauptverfechter der Rezeptionsthese bekämpfte, habe in meiner „Behördenorganisation K. Ferdinands I., S. 6 (1887) gesagt: „Angeregt wurde Maximilian offenbar zu seinen Verwaltungsplänen durch seine Bekanntschaft mit der vortrefflichen Organisation der flandrisch-burgundischen Länder". Ähnlich a. a. O., S. 197, bezüglich der Rezeption in Bayern, drücke ich mich nicht minder vorsichtig aus (vgl. meine Geschichte des

Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns I, S. 463 bis 1889). Ich glaube bei einem genauen Vergleiche meiner Ausdrucksweise mit der Rachfahls (a. a. O., S. 3, vgl. auch S. 58—1913), der betont, daß er sich „bei dieser Rezeption ... keineswegs um eine sklavische Nachbildung gegenüber Vorbildern handelte, sondern um die freie Verwertung von Erfahrungen, die man dort gesammelt hatte“, wird man Unterschiede in bezug auf vorsichtige Formulierungen nicht aufstellen können.

Walther fordert im Anhange (S. 87) als positive Beweise für eine Rezeption das Vorhandensein von Ordnungen in den Archiven des Staates, der die Institutionen des andern Staates rezipiert. So richtig das an und für sich ist, so darf man doch nicht übersehen, daß hier oft der Zufall über Erhalten und Auffinden solcher Archivalien eine große Rolle spielt. W. nimmt Bezug auf einen Bericht des bayerischen Agenten aus Wien an Herzog Albrecht IV. von Bayern über die Behördenorganisation, den ich (a. a. O. S. 263) mitgeteilt habe. Dieser Bericht war in dem Bayerischen Staatsarchiv, in dem fast gar kein Material für meine Studien lag, durch einen Beamten des Archivs (Neudegger) zufällig in einem Aktenbande „Reichstagshandlungen de anno 1495—1504“ entdeckt worden.

Daß Walther sich auch in dieser Schrift als ein scharfsinniger und kenntnisreicher Autor erweist, wird auch derjenige, den seine Darlegungen nicht überzeugen, gerne anerkennen.

Jena. Eduard Rosenthal.

K. Ed. Boch, Das Steintal im Elsaß. Eine geschichtliche Studie über die ehemalige Herrschaft Stein und deren Herren, sowie über die Entwicklung des gesamten Wirtschafts- und Geisteslebens im Steintal. Mit einer Kartenskizze. Gedruckt mit Unterstützung der Cunitz-Stiftung. Straßburg, K. J. Trübner, 1914. VII und 250 S.

Jedermann kennt das Steintal als Schauplatz der Wirksamkeit des für das geistige und materielle Wohl seiner Pfarrkinder so erfolgreich tätigen Pfarrers Oberlin. Hier erhalten wir eine allgemeine Geschichte des Bezirks, unter Verwertung archivalischer Quellen. Für die besondern Zwecke unserer Zeitschrift sei hingewiesen auf den Abschnitt über Besiedelung und Sprache im Steintal, das dort herrschende Patois, das viel deutsche Bestandteile enthält (seit 1720 etwa hat das Romanentum maßgebende Bedeutung erlangt). Über die ältere Wirtschaftsgeschichte erfahren wir nicht viel. Reichlichere Mitteilungen werden uns erst für die Zeit seit dem 17. Jahrhundert geboten. Hier wäre teilweise statt der Exzerpte aus den Akten eine wirkliche Verarbeitung am Platze gewesen. Oberlins Tätigkeit verdient wirtschaftsgeschichtlich auch Beachtung, namentlich insofern sie für die innere Mission und die christlich-soziale Bewegung des 19. Jahrhunderts Anregungen geboten hat. Nach S. 235 hat Oberlin zu Raiffeisen „in freundschaftlicher Beziehung gestanden“. Das ist natürlich nicht möglich, da er 1826 starb, Raiffeisen aber erst 1818 geboren wurde.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Reinhold Koser, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik. 1. Band: Geschichte der brandenburgischen Politik bis zum Westfälischen Frieden von 1648. Mit einer Karte. 2. Aufl. Stuttgart und Berlin, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf., 1913.

In Kosers Buch erhalten wir den 1. Band eines Werks, welches die Summe der Arbeit in den letzten Jahrzehnten auf dem von ihm behandelten Gebiet der Geschichtsforschung zieht. Als J. G. Droysen in den Jahren 1855—86 seine Geschichte der preußischen Politik schrieb, mußte er sich für seine Aufgabe „den Weg durch den Urwald der archivalischen Überlieferungen selber bahnen". Es gab noch keine ausreichenden Quelleneditionen, und die fast unumschränkt dominierende politische Geschichte entbehrte einer wichtigen Grundlage, nämlich der Einzelstudien über die inneren Zustände der Territorien. Dazu war sie unter dem Eindruck der politisch hochbewegten Zeit vielfach stark subjektiv gefärbt, und Droysen insbesondere wünschte mit seinem Werk Preußen an die Erfüllung seines „Berufs", die deutsche Einheit zu befördern, zu erinnern. Auch heute soll die politische Geschichte im Vordergrund stehen bleiben[1]); aber zahlreiche wertvolle Arbeiten zur brandenburgischen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte sind seit Droysens Zeiten erschienen und ermöglichen es im Verein mit über 100 Bänden gedruckter Quellensammlungen, die politische Betrachtung ganz anders als vor 50 Jahren zu vertiefen. Und die Geschichtschreibung ist so objektiv geworden, daß Koser in seinem Vorwort sagen kann, es ließen „bei Beurteilung des Großen Kurfürsten französische Forscher heute in derselben Weise, wie wir es jetzt gelernt haben, ohne Seitenblicke auf die Gegenwart oder jüngste Vergangenheit unbefangen das brandenburgische Staatsinteresse als selbstverständlichen Ausgangspunkt und starkes Gesetz seiner Politik gelten". Daß trotzdem auch die heutige historische Forschung nicht den Zusammenhang mit der Gegenwart verliert, sondern in anderer Art aufrecht erhält, beweist K., wenn er die knappe Fassung seines Werks mit dem Wunsch begründet, es möge auch bei denen Beachtung finden, die selbst im öffentlichen Leben stehen und unsere Politik führen; nicht als ob man in der Stunde des Handelns einen analogen Fall aus der Vergangenheit zum Vorbild nehmen müsse, sondern weil „jeder Staat dem Schatz seiner Überlieferungen eine Summe von Grundsätzen und Erfahrungen, Lehren und Beispielen, Antrieben und Warnungen entnehmen kann und will".

Der vorliegende Band zerfällt in vier Teile: 1. Der Staat der Askanier und sein Verfall. 2. Die drei ersten Hohenzollern. 3. Hundertjährige Friedenszeit 1486—1591. 4. Im Kampf um die Anwartschaften 1591—1648. Der leichte, fließende Stil und die knappe Darstellung, welche die großen Zusammenhänge der äußeren und inneren Politik leicht erkennen lassen, machen das Werk jedenfalls in hohem Maße geeignet, in weiteren Kreisen Interesse für seinen Inhalt zu erwecken

1) S. dazu neuerdings G. v. Below, Geschichtschreibung und Geschichtsforschung, in: Deutschland unter Kaiser Wilhelm II., 3. Bd., S. 29 ff.

und lehrreich auf sie zu wirken. Wir sehen die Mark unter den Askaniern nach einer Zeit großen Aufschwungs und eines Gebietszuwachses, welcher schon wichtige Teile der erst im 18. und 19. Jahrhundert wiedergewonnenen Landschaften aufwies (Danzig, beide Lausitzen, Teile Pommerns), wieder in ihre alten Grenzen zurückgedrängt. In den folgenden Jahrhunderten gelingt es zwar den Hohenzollern, die übriggebliebenen Stammlande der Mark zu behaupten, aber eine nennenswerte, dauernde Besitzergreifung erfährt der brandenburgische Staat, abgesehen von dem Rückkauf der Neumark, bis in das 17. Jahrhundert nicht, obwohl sein Herrscherhaus im Reich zeitweilig eine glänzende Stellung einnimmt und Anfang des 16. Jahrhunderts fünf deutsche Fürstentümer, darunter zwei geistliche, innehat und Erbverträge ihm die Anwartschaft auf verschiedene Territorien in näherer und weiterer Ferne von seinen Grenzen eröffnen. Erst dem Großen Kurfürsten, mit dessen ersten Regierungsjahren der Band schließt, gelingt es im Westfälischen Frieden, einen erheblichen Teil der Anwartschaften, darunter im Westen Cleve-Mark, im Osten Preußen, dem Land dauernd zu sichern. Mit diesem Erwerb wird Brandenburgs Politik von selbst über die Grenzen hinausgehoben, welche der Politik eines deutschen Territorialstaats gesteckt waren; denn sein Gebiet war nicht mehr „an einen einzelnen Volksstamm, an landsmannschaftliche Grenzen“ gebunden. Das interessante Kapitel über die wirtschaftlichen Zustände in der Mark zur Zeit der Askanier („Verfall der Askanischen Staatsgründung“) führt die Ursachen an, warum dieses Ziel nicht schon eher erreicht wurde. Die Verfassung des brandenburgischen Staats war nämlich schon zur Zeit der Askanier durch die veräußerten Hoheitsrechte untergraben worden. Die innere Kolonisation hatte nicht mit der Eroberung gleichen Schritt gehalten, denn je zahlreicher Städte und Dörfer angelegt wurden, desto vorteilhaftere Bedingungen mußten den Ansiedlern gegeben werden, so daß die finanziellen und militärischen Leistungen der Bauern in immer stärkerem Maße dem Landesherrn verloren gingen. Und die hierdurch entstehende innere Schwäche des Staats hatte zur Folge, daß sich immer dasselbe Schauspiel wiederholte, mochte ein tatkräftiger oder ein indolenter Fürst an seiner Spitze stehen: Brandenburgs Macht wächst, solange seine Nachbarn uneinig sind; es verliert die errungenen Vorteile wieder, sobald seine Nachbarn sich wieder vertragen. So war es z. B. beim Kampf zwischen Ungarn und Böhmen im 15., zwischen Dänemark und Lübeck im 16. und zwischen Polen und Schweden im 17. Jahrhundert. Alle günstigen politischen Konstellationen nützten ihm nichts, solange der Staat nicht verstand, die ihm innewohnenden Kräfte so zusammenzufassen, daß er aus eigener Macht die errungenen Vorteile festhalten konnte. Dem Großen Kurfürsten gelang diese Konzentration schließlich, weil er das verderblich gewordene Herkommen beseitigte, daß der Landesherr nur in besonderen Notfällen Steuern von den Untertanen fordern durfte, wie K. sagt, die Stände zur Bewilligung „einer stehenden Steuer für ein stehendes Heer“ bewog und damit die seit der Askanierzeit verloren gegangenen Grundlagen der Finanzverwaltung und Wehrverfassung wiedergewann. Ein jüngst von Hintze zitierter Satz Seeleys ließe

sich hier anwenden: Je stärker der militärisch-politische Druck von außen, desto straffer muß die Organisation im Innern sein, wenn der Staat seine Selbständigkeit behaupten will[1]).

Koser betont schon in seiner Einleitung gegenüber der materialistischen Geschichtsauffassung, daß gerade die brandenburgisch-preußische Geschichte die Bedeutung der Persönlichkeit im historischen Leben scharf hervortreten läßt. Wie zweifellos die Person des Großen Kurfürsten Brandenburg aus der Masse der deutschen Territorialstaaten emporriß, so hätte es sich in den vorhergehenden Jahrhunderten auch kaum in dem Umfang, wie es geschah, behaupten können, wenn nicht einsichtige Herrscher der verderblichen Anwendung des Erbteilungprinzips, unter dessen Folgen die Wettiner noch heute leiden, Einhalt getan und zu Zeiten, als die Kurlinie der Hohenzollern weniger bedeutende Häupter hatte, die Nebenzweige kraftvolle Persönlichkeiten aufgewiesen hätten, welche im Interesse des Gesamthauses tätig waren. Verfolgten die verschiedenen Angehörigen des brandenburgischen Herrscherhauses auch keineswegs immer alle die gleiche Politik — K. kennzeichnet besonders scharf den Gegensatz zwischen Joachim II. und seinem Bruder Johann von Küstrin —, so ist es doch zwischen ihnen nie zu solchen Vernichtungskämpfen gekommen wie zwischen den Wettinern oder den Wittelsbachern. K. versteht es auch, den verschiedenen Persönlichkeiten Leben einzuhauchen, wobei der Wert der Sammlung von Privatbriefen, wie wir sie für Albrecht Achilles besitzen, klar hervortritt. Wir erhalten von ihm ein weit lebensvolleres Bild, als es sich trotz aller Feinheit z. B. von seinem Bruder Friedrich II. oder von Joachim I. entwerfen läßt. Für den Hohenzollern auf dem Mainzer Bistumstuhl, Kardinal Albrecht II., fehlt uns noch immer eine Biographie; es läßt sich bei ihm schwer entscheiden, wieweit seine Handlungen persönlicher Initiative entsprangen oder unter dem Einfluß seiner Berater, von denen wir bis jetzt leider auch nur wenig kennen, geschehen sind.

Gegenüber früheren Darstellungen sei hier noch hingewiesen auf Kosers feine Analyse von dem Übertritt des Kurfürsten Johann Sigismund zum Calvinismus, der in diesem Fall keine aktivere Politik des Staats im Gefolge hatte als vorher das Luthertum des Landesherrn, und die Charakteristik des einflußreichen brandenburgischen Ministers im 30jährigen Kriege, Graf Adam Schwarzenberg, dem, wie die jüngsten Forschungen in römischen Archiven ergeben haben, der Kaiserhof persönliche Vorteile für seine habsburgisch gefärbte Politik zugesichert hatte. Auch Kosers Erörterung über das Auftauchen der Möglichkeit, für Brandenburg schon im 16. Jahrhundert Schleswig-Holstein zu erwerben, sei hier erwähnt. Droysen hat es unter dem Eindruck der Tagesereignisse als schweren Fehler bezeichnet, daß die brandenburgische Politik die Gelegenheit ungenützt vorbeigehen ließ und dem 19. Jahrhundert die Lösung der Frage nicht abnahm. Zweifellos wäre Brandenburg bei seiner oben gekennzeichneten Lage damals nicht imstande gewesen, die Herzogtümer zu halten. Zu bedauern ist es, daß K. sich

1) Otto Hintze, Machtpolitik und Regierungsverfassung, Internationale Monatschrift 1913, Sp. 1083.

nicht entschlossen hat, ähnlich wie im 1. Abschnitt auch für die spätere Zeit den wirtschaftlichen Zuständen ein eigenes Kapitel zu widmen. Für die Zeit Joachims II. und Johann Georgs wäre m. E. das von K. S. 283, Anm. 1 zitierte Kapitel des HASSschen Buchs (Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts) über die wirtschaftspolitischen Bestrebungen der Stände stärker zu benutzen gewesen.

Im einzelnen sei zum Jülich-klevischen Erbfolgestreit noch folgendes bemerkt. Zu S. 317: Herzog Wilhelm V. von Jülich-Kleve hatte zwei Söhne, nicht, wie K. angibt, nur einen geistesschwachen. Und in den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts strebte das Jülicher Herzogshaus sogar noch danach, seine Machtsphäre zu erweitern, indem es die Postulierung des zweiten Sohnes, Johann Wilhelms, zum Bischof von Münster durchsetzte[1]). Der ältere Sohn, Karl Friedrich, starb erst 1575, und Johann Wilhelm wurde erst 1590 geisteskrank[2]). Zu S. 318: Die Gemahlin Johann Wilhelms, Jakobe (nicht Jakobäa!), und die Jülich-klevischen Räte stimmten 1593 nicht dem Wunsch der Landstände von Kleve, Berg und Mark zu, die Kuratel beim Kaiser für die Lande zu beantragen; die genannten Stände schickten deshalb auf eigene Verantwortung eine Gesandtschaft an Kaiser Rudolf II. Zu S. 320: Herzog Johann Wilhelm wurde aus der Gewalt der Herzogin Jakobe durch die katholischen und die protestantischen Stände (letztere genannt die „Patrioten") gemeinsam befreit; ein Gegensatz zwischen den beiden Parteien, wie K. annimmt, war in dieser Frage nicht vorhanden. Zu S. 320: Jakobe war nie protestantisch, sondern stets strenge Katholikin[3]). Zu S. 353: Die Jülicher Städte schlossen sich 1609 nicht von der Anerkennung der neuen Landesherrschaft aus, sondern huldigten ihr nach einigem Zögern sämtlich, außer Jülich selbst, das infolge der Besetzung durch Erzherzog Leopold nicht in Betracht kam. Zu S. 367: Graf Schwarzenberg war nie einer der Räte des letzten Herzogs von Jülich-Kleve, sondern tauchte erst nach dessen Tode auf den Jülicher Landtagen als Mitglied der Ritterschaft auf und war sofort in brandenburgischem Interesse tätig[4]). KOSER hätte für diesen Teil seines Buchs

1) S. Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven, Bd. 9, S. 13, 41 ff., 334 ff.

2) Sonst hätte der spanische Statthalter in den Niederlanden, Herzog Alba, Ende 1572 wohl kaum darauf gedrungen, daß die Vermählung der evangelisch gesinnten Herzogin Maria Leonore von Jülich, die an dritter Stelle Anwärterin auf die niederrheinischen Herzogtümer war, möglichst bald mit dem Herzog Albrecht Friedrich von Preußen vollzogen würde, um sie vom Jülicher Hof recht weit zu entfernen. S. Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven, Bd. 9, S. 187.

3) KOSERS Irrtum ist vermutlich dadurch entstanden, daß HASSEL in seinem Aufsatz „Ein brandenburgisch-holländisches Bündnis" (Zeitschr. für preuß. Gesch. und Landeskunde 1868, S. 521) schreibt: Um Jakobe zu stürzen, hätten der Jülicher Marschall Schenkern und seine Freunde „aussprengen lassen, daß die Herzogin dem Protestantismus geneigt sei".

4) MEINARDUS (vermutlich die Grundlage für KOSERS Darstellung) schreibt auch nur: „Beim Tode des Herzogs von Jülich soll er (Schwarzenberg) Jülichscher Rat gewesen sein. Jedenfalls war er Landstand des Herzogtums Jülich." A. D. B., Bd. 33, S. 781.

bis 1598 besser den 2. Band von RITTERS Deutscher Geschichte und STIEVES grundlegenden Aufsatz „Zur Geschichte der Herzogin Jakobe“ benutzt als RITTERS ältere „Geschichte der Union“ und HASSELS oben erwähnten Aufsatz.

Das sind Einzelheiten, welche den Wert des Ganzen nicht herabmindern sollen, deren Erwähnung aber vielleicht für spätere Auflagen nützlich ist. K. zeigt uns als einer der ersten, daß die mühevolle Einzelarbeit zahlreicher Forscher nicht vergeblich war, und seine Mahnung, die gelehrte Forschung solle den mit erheblichen Mitteln leicht zugänglich gemachten Stoff nicht totes Kapital bleiben lassen, möge auch hier wiederholt sein.

Freiburg i. B. HANS GOLDSCHMIDT.

Ausgewählte Urkunden zur brandenburgisch-preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Zum Handgebrauch zunächst für Historiker herausg. von W. ALTMANN. I. Teil: 15.—18. Jahrhundert. Zweite stark vermehrte Auflage. Berlin 1914, Weidmannsche Buchhandlung. VIII und 509 S.

Ich bin an der Herausgabe der KEUTGEN-WOPFNER-SANDER-SPANGENBERGschen ausgewählten Urkunden zur deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte beteiligt, und es wird daher vielleicht als parteilich angesehen werden, wenn ich sage, daß diese Sammlung eine liebevollere Versenkung in den Quellenstoff erkennen läßt als die vorliegende. Aber es werden mir wohl auch einige unparteiische Beurteiler zustimmen. Doch bin ich weit entfernt, den Nutzen der Edition ALTMANNS zu bestreiten. Sie ist in den Seminarien viel benützt worden, und auch dem Forscher war die bequemere Zugänglichkeit mancher wichtigen Urkunde willkommen. Wir weisen darum gern darauf hin, daß die neue Auflage ein bedeutendes Mehr bietet. Die Nummern sind um gut dreißig vermehrt; der Umfang ist zum Doppelten angewachsen. Unter den neuen Stücken befinden sich auch einige wirtschaftsgeschichtlich besonders ergiebige. Nr. 5 würde ich die Überschrift „Bestätigung des Erbschenkenamts“ geben. Nr. 6 ist überschrieben: Ernennung zum Landvogt. Aber es handelt sich um die Verpfändung des Amts. Nr. 25 hat auch keine ganz zutreffende Überschrift.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

GUSTAV ROLOFF, Geschichte der europäischen Kolonisation seit der Entdeckung Amerikas. Heilbronn, Eugen Salzer, 1913. 248 S. 8⁰.

Der Verfasser dieses verdienstvollen Buches bemerkt im Vorwort ausdrücklich, daß er sich die Aufgabe gestellt habe, eine Geschichte

der Kolonisation und nicht der Kolonien zu schreiben. Er will die Kolonialpolitik des Mutterlandes von ihren ersten Anfängen bis zur Gegenwart verfolgen und untersuchen, welche Motive im Laufe der Zeiten zu dieser oder jener Erwerbung Veranlassung gegeben haben. „Von der Geschichte des Mutterlandes," sagt er, „wird man die Geschichte der Kolonien am besten verstehen und in den Beziehungen zwischen Heimat und Pflanzland die fruchtbaren Keime, die die kolonisatorische Tätigkeit für das allgemeine menschliche Leben gelegt hat, am besten erkennen können." Aus diesem Grunde spielen in ROLOFFS Schrift die Territorialveränderungen in den Kolonien eine untergeordnete Rolle. Da der Verfasser die Kolonie als den „Bruchteil einer Nation" ansieht, „der vom Hauptkörper räumlich getrennt ist, aber politisch mit ihm im Zusammenhang steht", sind alle selbständig gewordenen Kolonialgebiete in der Darstellung nicht weiter berücksichtigt.

Auf kaum 250 Seiten gibt uns das Büchlein einen klaren Überblick über die Entwicklung der europäischen Kolonialpolitik vom 15. bis zum 20. Jahrhundert. Mit geschickter Hand hat R. das gewaltige Material zusammengefügt, bestrebt, nur die Hauptlinien zu ziehen und jedem Teil eine möglichst gleichmäßige Behandlung angedeihen zu lassen. Auch da, wo der Autor sein eigenes Forschungsgebiet berührte, und wo er gern mehr gesagt hätte, ist die Erzählung nicht breiter geworden. Vorzüglich sind ihm m. E. die Abschnitte über die Anfänge der spanischen und englischen Kolonialpolitik, über die Negersklaverei und die knappe Zusammenfassung der europäischen Kolonisation in neuester Zeit gelungen. Die Schrift schließt mit dem Jahr 1913 ab, sie weist jedoch schon auf die Möglichkeit eines Weltkrieges und die ihm vermutlich folgenden Änderungen in der Verteilung überseeischen Besitzes hin. In den Schlußsätzen betont R., daß „ohne Kolonisation eine lebensfähige großstaatliche Nationalkultur nicht mehr möglich ist, da die Völker weit über ihren nationalen Rahmen hinausgewachsen sind." Was der Verlust des Kolonialbesitzes für Deutschland z. B. bedeuten würde, weiß heute jeder.

Es wäre unrecht, wollten wir bei den mannigfachen Vorzügen der ROLOFFschen Arbeit kleine Irrtümer hier anmerken. Für eine zweite Auflage möchte es sich vielleicht empfehlen, ein Namen- und Sachregister beizufügen. Dadurch würde die Handhabung des inhaltreichen Bändchens wesentlich erleichtert werden. Statt des Hinweises auf die in den bekannten Werken von ZIMMERMANN, SUPAN, DARMSTAEDTER und ZOEPFL angegebene Literatur wäre es m. E. praktischer gewesen, jedes Kapitel mit einem Verzeichnis der wichtigsten Quellen zu versehen, etwa in der Art, wie DARMSTAEDTER es in seinen kolonialgeschichtlichen Arbeiten zu machen pflegt. Auch Karten für die Hauptperioden würden zum rascheren Verständnis sehr viel beitragen können. Ich wünsche dem Buche recht zahlreiche Leser, möge es der in Deutschland immer noch stiefmütterlich behandelten kolonialgeschichtlichen Forschung neue Freunde erwerben.

Heidelberg. HERMANN WÄTJEN.

Adolf Jürgens, Zur schleswig-holsteinischen Handelsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, Band VIII. Berlin, Karl Curtius, 1914. XVIII und 315 S. 8°.

Der jüngste Band der vom hansischen Geschichtsverein herausgegebenen Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte reiht sich seinen Vorgängern würdig an. Er enthält die Ergebnisse von Studien, die Adolf Jürgens, ein Schüler Dietrich Schäfers, in den Archiven von Hamburg, Lübeck, Kiel, Schleswig, Rendsburg und Husum gemacht hat, um ein bis dahin wenig bekanntes Gebiet der deutschen Handelsgeschichte zu erschließen. Der Wunsch des Verfassers, die gesamte ökonomische Entwicklung Schleswig-Holsteins in der Vergangenheit zu erforschen, scheiterte an der Masse des zu bewältigenden Stoffes. Jürgens sah sich genötigt, das Thema abzugrenzen, und er beschränkte es auf die wichtige Epoche von 1544—1627. 1544, sagt er im Vorwort, „ist als Anfang gewählt, weil der Speyrer Friede erst wieder nach langer Unterbrechung regelmäßigen Handel ermöglichte, weil andererseits die in dies Jahr fallende Landesteilung auch für den Handel von größter Bedeutung war. Mit dem Jahr 1627 beginnt wieder eine fast hundertjährige Periode von Kriegen." Auch in diesem Rahmen bot die zu lösende Aufgabe Schwierigkeiten in Hülle und Fülle. Da handelsgeschichtliche Vorarbeiten in nur geringer Zahl vorhanden waren, mußte der Autor die umfangreiche Literatur über Schleswig-Holstein durchsuchen und das so gewonnene unvollständige Material in den genannten Archiven nach allen Richtungen hin erweitern. Daß die sehr mühevollen Untersuchungen nicht vergeblich waren, beweist der reiche Inhalt der vorliegenden Schrift, die uns bemerkenswerte Aufschlüsse über die Handelsgeschichte der Herzogtümer von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zu dem Augenblicke gibt, wo das Land in die Wirren des Dreißigjährigen Krieges hineingerissen wurde.

Nach einer reichlich knapp bemessenen Erörterung der geographischen und politischen Vorbedingungen setzt Jürgens im zweiten Kapitel auseinander, welche Handelsartikel Schleswig-Holstein damals exportierte und welche Gewerbe hier für die Ausfuhr arbeiteten. Unter den Exportwaren standen Roggen und Gerste an erster Stelle. Die Überschüsse des Korns gingen vorwiegend nach Holland und Ostfriesland. Seit 1620 wurden auch Hamburg und Bremen bedeutende Abnehmer von schleswig-holsteinischem Getreide und gaben dafür andere, in den Herzogtümern nicht produzierte Artikel zurück. Neben dem Kornexport, den die Regierung kräftig zu fördern suchte, spielte die Ausfuhr von Ochsen, von Pferden und gemästeten Schweinen eine wichtige Rolle. „Aus den Marschen, Hamburg, Lübeck, Mecklenburg und Hannover wurden Schweine nach Holstein auf die Mast getrieben," und Tausende von Joachimstalern brachte allein das Mastgeld ein. Weitere Ausfuhrgegenstände waren die Produkte der Milch- und Waldwirtschaft, die Erzeugnisse der Mühlenindustrie, Segeberger und Helgoländer Kalk, während die Städte beträchtliche Mengen von Bier exportierten. Eine rege ökonomische Tätigkeit herrschte im ganzen Lande, das gewerbliche Leben schien an der Schwelle großer Entwicklung zu stehen, da

veranlaßte Christians IV. Einmischung in den deutschen Krieg den bekannten Einfall von Tilly und Wallenstein in die Herzogtümer, deren wirtschaftliche Blüte schwer geschädigt wurde.

Träger des Handels waren vor diesen Ereignissen Fürsten, Adel, Städte und die reichen Bauern. In Holstein und den südöstlichen Landschaften Schlewigs dominierten die adligen Großgrundbesitzer, in Stadt und Land ward ihr politisches und ökonomisches Übergewicht als drückende Last empfunden. Sie machten den städtischen Kaufleuten scharfe Konkurrenz, nutzten nach Kräften ihr Zollfreiheitsprivileg aus und beteiligten sich mit bestem Erfolg an allen kommerziellen Unternehmungen. Die Schiffe adliger Reeder erschienen in russischen und spanischen Häfen, der holsteinische Adel hatte seine Faktoren in Antwerpen, er lieh Geld an Fürsten, Städte und Kaufleute und griff rücksichtslos zu Repressalien, wenn bürgerliche Rivalen seinen Weg zu kreuzen suchten.

In günstigerer Lage als die holsteinischen Städte, die sich infolge ihrer Überzahl gegenseitig störten und dem Streben der adligen Herren, der Hamburger und Lübecker nach kommerzieller Vorherrschaft im Norden nur wenig Widerstand leisten konnten, waren die schleswigschen Handelsplätze. In Schleswig gelangte Flensburg zu bedeutendem Ansehen, hier erwuchsen aus bäuerlichen Gemeinden neue Städte, hier gab es freie Bauernschaften, die den Dörfern Nordhollands vergleichbar regen Anteil an Handel und Schiffahrt nahmen und Ostseefahrer ausrüsteten.

Jürgens beleuchtet sodann die kräftige Entwicklung der schleswigholsteinischen Seeschiffahrt in dieser Epoche, wofür ihm die Sundzolllisten die Hauptunterlage boten. In den Herzogtümern beheimatete Segler besuchten die Küsten des baltischen Meeres, die Häfen der Nordsee, dehnten ihre Fahrten bis nach Spanien oder ins Mittelmeer aus und dienten fremden Kaufleuten als Frachtfahrer. Auch an der Seeschiffahrt hatte das übrige Flensburg den Löwenanteil.

Neben dem Seeverkehr blieb im 16. und 17. Jahrhundert der alte Transithandel für wertvolle und leicht umzuladende Waren bestehen. Auf verschiedenen Wegen, von denen die durch holsteinisches Gebiet führende, wohlbekannte lübisch-hamburgische Handelsstraße immer noch die stärkste Frequenz aufwies, durchquerten die Produkte des Ostens und Westens die cimbrische Halbinsel. Den nordsüdlichen Transit benutzte vor allem der Ochsenhandel. Der Verkauf von mageren und fetten Ochsen im Frühjahr und Herbst ward im Laufe des 16. Jahrhunderts zum wichtigsten Exportgeschäft von Dänemark und eine Quelle seines Wohlstandes. Eine Reihe von schleswig-holsteinischen Zwischenmärkten nahm Teil an diesem gewinnbringenden Verkehr, dessen Hauptquartier wiederum Flensburg war.

In einem umfangreichen Kapitel untersucht der Verfasser weiter die Beziehungen von Schleswig-Holstein zu Hamburg und Lübeck, zu Deutschland im allgemeinen, zu den Niederlanden, zu Spanien, Portugal, den Mittelmeerländern, zu Bremen und Nordwestdeutschland, zu Emden und Ostfriesland, zu Frankreich, den britischen Inseln, Skandinavien, Rußland und schließlich zur deutschen Ostseeküste. Hatten Hamburg und Lübeck — wir deuteten es oben schon an — einen fast beherr-

schenden Einfluß auf die südlichen Märkte, so dominierten im Norden die dänischen Interessen. Ein großer Teil des Landes unterstand Dänemarks König, dessen Blutsverwandte in den herzoglichen Territorien die Herrschaft führten. Jürgens hebt hervor, daß diese enge Verbindung mit Dänemark manche Komplikationen schuf, und Schleswig-Holstein wiederholt in die dänischen Kriegshändel hineinzog. „Aber andererseits erlangte man im großen Reiche besondere Vorteile und genoß auswärts seinen Schutz.“ Von den übrigen Handelsgebieten kamen für den schleswig-holsteinischen Import und Export namentlich die Niederlande und Ostfriesland in Frage.

Den Schluß der Arbeit bildet eine Reihe von sehr interessanten und gut aufgestellten Tabellen aus städtischen Zollrollen und Statistiken, deren Ziffern der Autor im Text schon benutzt hatte.

Wenn man bedenkt, daß es ein Anfänger ist, der sich an diesen spröden, wenig bekannten und nicht leicht zu bearbeitenden Stoff herangewagt hat, so kann man den jungen Verfasser zu seiner Leistung nur beglückwünschen. Mit geschickter Hand und offenem Blick ist er an seine Aufgabe herangetreten, mit großem Fleiß hat er sich durch die Aktenmengen hindurchgewunden, immer bemüht, den Dingen auf den Grund zu gehen und die Lösung schwieriger Fragen wenigstens zu versuchen. Der Stil zeigt hie und da noch die übliche Ungewandtheit des Erstlingswerks, aber er vermeidet hohle Phrasen und strebt nach schlichtem Ausdruck. Auf die Art und Weise der Materialbearbeitung hat das Vorbild Bernhard Hagedorns augenscheinlich sehr starken Einfluß gehabt, des reichbegabten Historikers, der am Sedantage 1914 auf französischer Erde den Heldentod fürs Vaterland gestorben ist, und der zu den besten und hoffnungsvollsten Forschern der deutschen Handelsgeschichte gehörte. Die in Hagedorns ostfriesischen Schriften auftretende Neigung zu starker Detaillierung, das Bestreben, zur Erhärtung des Beweises möglichst viele Einzelheiten ins Treffen zu führen und ein Schrapnellfeuer von Notizen auf den Leser niederprasseln zu lassen, finden wir auch im Buche von Jürgens. Manchmal geschieht wirklich des Guten zu viel, und die Hälfte der angegebenen Belege wäre hinreichend gewesen, auch den stärksten Zweifler von der Richtigkeit des Gesagten zu überzeugen. Daß die Lesbarkeit des Werkes durch Anhäufung unnötiger Details nicht gerade erhöht wird, liegt auf der Hand. Sodann hätte m. E. eine bessere politische Einleitung den Wert der Arbeit beträchtlich steigern können. Was Jürgens uns als Ersatz dafür im ersten Kapitel bietet, ist eine unvollkommene und auch unklare Skizze. Die außerordentlich verwickelten politischen Verhältnisse Schleswig-Holsteins im 16. Jahrhundert, die in diese Periode fallenden Erbteilungen hätten eine eingehendere und den Leser rasch orientierende Einführung verdient und gleichsam den natürlichen Rahmen zur Darlegung der handelsgeschichtlichen Entwicklung gebildet. Auch die Beigabe einer historischen Karte wäre von Nutzen gewesen. So ist man gezwungen, sich über die damalige politische Stellung Schleswig-Holsteins zu Dänemark und dem deutschen Reiche sowie über die innerpolitische Lage des Landes in anderen Werken zu informieren.

Heidelberg. Hermann Wätjen.

Henri Pirenne, Geschichte Belgiens. IV. Band. Von der Ankunft des Herzogs von Alba (1567) bis zum Frieden von Münser (1648). Deutsche Übersetzung von Fritz Arnheim. Allgemeine Staatengeschichte, herausgegeben von K. Lamprecht, 30. Werk. Gotha 1913. XXV u. 655 S. 8°.

Die Aufgabe, die Henri Pirenne in diesem Bande, dessen deutsche Übersetzung uns hier zur Besprechung vorliegt, zu erfüllen hatte, war eine ungewöhnlich schwierige. Keine Periode der niederländischen Geschichte hat eine so starke Bearbeitung von allen Seiten erfahren, wie gerade das Zeitalter Philipps II., und keine Periode ist andererseits so stiefmütterlich von der Forschung behandelt worden wie die Geschichte Belgiens in der Epoche der katholischen Restauration vom Ausgang des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Hatte der Verfasser für die erste Hälfte seines Buches ein gewaltiges, kaum übersehbares Material zur Verfügung, so mußte er den zweiten Teil fast aus dem Nichts heraus schaffen. Mit gewohnter Meisterschaft ist Pirenne dieser Schwierigkeiten Herr geworden. Sein 4. Band steht den früheren in keiner Weise nach; er ist ein Werk aus einem Guß, das den Leser von Anfang bis zum Ende fesselt und ihn kaum merken läßt, welche Vorarbeiten nötig, welche Hindernisse zu überwinden waren, um den Bau in solcher Vollendung auszuführen. Überall, auch in Nebensächlichkeiten, sucht der Verfasser den Dingen auf den Grund zu gehen und selbst da, wo an den Tatsachen nicht mehr zu rütteln war, weiß er die Vorgänge im neuen Licht zu zeigen. Sein Urteil ist ruhig, maßvoll und von größter Objektivität, die Diktion glänzend. Alles in allem ein Buch, das auf den Ehrentitel eines Meisterwerkes mit voller Berechtigung Anspruch erheben darf.

Die Arbeit zerfällt in vier Hauptteile. Sie sind folgendermaßen betitelt: Die spanische Herrschaft, der Religionskrieg, die katholische Restauration von der Ankunft Erzherzogs Albert bis zum Frieden von Münster, der Kulturzustand der katholischen Niederlande. Der erste Abschnitt behandelt die Statthalterschaft Albas, Requesens und Don Juan d'Austrias bis zur Genter Pazifikation. Im zweiten verfolgt Pirenne die kriegerischen Ereignisse bis zur gänzlichen Loslösung des Nordens vom Süden, wobei der Kampf zwischen Oranien und Parma den Mittelpunkt der Erzählung bildet. In lebendiger, oft von hohem Schwung getragener Darstellung ziehen die so häufig geschilderten Vorgänge an unsern Blicken vorüber, das Schreckensregiment des eisernen Herzogs, die verzweifelten Bemühungen seiner Nachfolger, dem von Oranien und den Kalvinisten geleiteten nationalen Widerstand die Spitze zu bieten, der Fehlschlag der oranischen Unionspolitik, der Bruch zwischen Katholiken und Protestanten, die glänzenden Waffentaten Alexander Farneses und endlich die Wiederherstellung der königlichen Gewalt in den südlichen Provinzen.

Den größten Teil des dritten und vierten Buches umfaßt die Schilderung der katholischen Niederlande unter der Herrschaft Alberts und Isabellas (1596—1633), eine Periode, von der wir wenig wußten, an die sich auch belgische Historiker bisher nicht recht herangewagt hatten.

Da Quellenpublikationen nur in sehr geringer Zahl vorhanden waren, mußte PIRENNE an vielen Stellen jungfräulichen Boden erschließen. Was er in diesen Kapiteln aber niedergelegt hat, gehört zu seinen allerbesten Schöpfungen. Mit liebevoller Hand ist das in so dürftigem Zustande überlieferte Bild der Regierung Alberts und Isabellas von ihm restauriert worden, und deutlich erkennen wir als den Hauptzug im neuen Gemälde die Verwandlung des scheinbar unabhängigen Belgiens in eine nur durch „örtliche Selbstverwaltungsrechte gemilderte Monarchie", die keinem andern Ziele nachstrebte, als der Hort des Katholizismus im Norden zu werden. Das Palais des Erzherzogspaares war gleichsam eine „Zweigniederlassung des Eskorials", die fürstliche Politik vertrat nur spanische Interessen, und zum innigsten Bunde reichten sich in Belgien Staat und Kirche die Hand. In der katholischen Welt genoß der Brüsseler Hof das höchste Ansehen. Scharen der von den britischen Inseln vertriebenen Katholiken flüchteten nach den südlichen Niederlanden, wo sie der freundlichsten Aufnahme gewiß sein konnten. Denn mit glutvoller Hingabe widmeten sich Albert und Isabella der katholischen Sache. Belgien wurde zu ihrer Zeit das Dorado der Klöster und geistlichen Orden. In keinem andern Lande Europas gewann die Gesellschaft Jesu solch beherrschenden Einfluß auf die Entwicklung des Volkes. Durch ihre vorzüglichen Schulen und Lehrmethoden, durch ihre Fürsorge für Erziehung und Körperpflege bekamen die Jesuiten nach und nach das gesamte geistige Leben der Nation in ihre Hand. „Die erhabendsten Äußerungen geistiger Tätigkeit," sagt PIRENNE, „trugen ihren Stempel," und die Jünger Jesu zeichneten „der Intelligenz Ziel und Leitgedanken für ihr Handeln vor." In fast beängstigender Weise wuchs damals das Besitztum der toten Hand in Belgien an. Ja, es gab kaum eine Familie, die nicht mit Stolz einen oder mehrere Geistliche zu ihren Mitgliedern gezählt hätte.

Nach einer kurzen Darlegung der eigentümlichen Verhältnisse im Lütticher Lande, — es bildete mit seiner arbeitsamen Bevölkerung eine Art von neutraler Republik inmitten der Wirren —, und nach einem Hinweis auf die Veränderungen in den belgischen Staatseinrichtungen dieser Zeit, wendet sich PIRENNE der Schilderung der wirtschaftlichen und sozialen Lage zu. Seine Forschungsresultate geben uns bemerkenswerte Aufschlüsse. Furchtbar hatten Flandern und Brabant unter dem endlosen Kriege zu leiden gehabt. Durch die geöffneten Deiche war das Seewasser in die dem Meere mit so harter Mühe abgerungenen Polder wieder eingedrungen, und beim Abschluß des Waffenstillstandes bot ein großer Teil des Landes den Anblick völliger Verwüstung dar. Besser sah es in den wallonischen Provinzen aus. Sie waren vom Kriege nicht unmittelbar berührt worden und erfreuten sich noch eines mäßigen Wohlstandes, dem freilich die Scheldesperre schweren Schaden zufügte. Aber die „Lebenskraft des Volkes war unversehrt" geblieben. Das zeigte sich in den 12 Friedensjahren (1609—1621), wo Belgiens Industrie einen neuen, ungeahnten Aufschwung nahm und an die Traditionen des 16. Jahrhunderts wieder anknüpfte. Unter der Führung des Kapitalismus gelangte in Valen-

ciennes, Tournai, Lille, Armentières und Hondschoote die Fabrikation von Tuchen und Wollzeugen, in Flandern die Leinenweberei zu glanzvoller Blüte. Ihre Produkte wanderten nach Spanien, Deutschland und vornehmlich nach den nördlichen Niederlanden, von wo aus sie ihren Weg nach überseeischen Ländern fanden, wie die Schiffsmanifeste der holländischen Levante-, Ostindien- und Amerikafahrer bezeugen. Neben dem Textilgewerbe entwickelte sich, von der Regierung kräftig gefördert, eine ganze Reihe neuer Industrien: Papier-, Blech-, Seifen- und Pfeiffenfabriken, Glashütten, Eisenwerke und Hochöfen. Während in den Städten kümmerliche Reste der Zunftverbände bestehen blieben und Luxusartikel fabriziert wurden, verlegte sich die vom kapitalistischen Geiste geleitete industrielle Betriebsamkeit aufs flache Land, wo der schlechtbesoldete ländliche Arbeiter in völlige Abhängigkeit vom Unternehmer geriet.

Aber alle Bemühungen des Gouvernements, die belgische Industrie dauernd auf der erreichten Höhe zu halten, scheiterten an der Ungunst der politischen Verhältnisse. Der Dreißigjährige Krieg vernichtete das Exportgeschäft nach Deutschland. Ein weiterer Schlag für Belgiens Wirtschaftsleben war die Sperrung der französischen Grenzen durch Colberts Schutzzollgesetzgebung. Der Verlust beider Absatzgebiete wäre zu ertragen gewesen, hätten nicht die Holländer das so schwer geprüfte Land vom Meere nicht abgeschnitten. Ausgestattet „mit ausgezeichneten Verkehrs- und Handelsmöglichkeiten“, schreibt Pirenne, „mußte Belgien darauf verzichten, sich ihrer zu bedienen. Die siegreiche Politik der vereinigten Provinzen beraubte das Land aller Vorteile seiner vortrefflichen geographischen Lage, und die wirtschaftliche Betriebsamkeit, die so lange dem Süden zugestrebt hatte, lenkte ihre Schritte jetzt zu der niederländischen Republik hin, deren Befehlen die katholischen Territorien stillschweigend gehorchen mußten.“

Durch den Ausbruch des spanisch-französischen Krieges (1635) wurde Belgien von neuem in Kriegshändel hineingerissen. Geduldig fügte sich das mutlos gewordene Volk in sein Schicksal und ertrug die Raubzüge von Holländern und Franzosen, ohne sich zur Wehr zu setzen. Im westfälischen Frieden ward es dann vom spanischen König den holländischen Forderungen völlig preisgegeben. Demütig streckte Philipp IV. die Waffen vor den vereinigten Niederlanden. Die Scheldesperre und die Schließung der Häfen, erklärt Pirenne, machte „aus dem ehemaligen Weltmarkt eine wertlose Sackgasse“. Das in den spanischen Verfall mitverflochtene Land wurde „ein Körper ohne Seele, eine Barriere, ein Schlachtfeld“. Der Katholizismus hatte zwar in Belgien den Sieg davongetragen, aber „nur um den Preis der völligen Zerrüttung“ waren die südlichen Provinzen „dem Ketzertum entronnen“.

Mit einer kurzen Charakteristik der belgischen Stände in jener Epoche, mit einem Blick auf die ganz im Dienste der katholischen Sache stehende Wissenschaft, Literatur und Kunst schließt der Autor sein inhaltreiches Werk.

Die Übersetzung war wieder der geschickten Hand Fritz Arnheims anvertraut worden. Sie verdient alles Lob. Da die deutsche Ausgabe des 4. Bandes nach der französischen Veröffentlichung erschien,

und in ihr die inzwischen publizierte einschlägige Literatur noch Berücksichtigung finden konnte, nimmt die Übertragung eine selbständige Stellung neben dem Original ein und wird bei der künftigen Benutzung des Werkes stets mitherangezogen werden müssen. Ich wünsche dem prächtigen Buche Henri Pirennes recht viele deutsche Leser.

Heidelberg. Hermann Wätjen.

A. Boerner, Kölner Tabakhandel und Tabakgewerbe 1628—1910. Veröffentlichungen des Archivs für rhein.-westf. Wirtschaftsgeschichte, Bd. II. C. D. Baedecker, Essen-Ruhr, 1912.

Bisher wußten wir, daß um die Mitte des 17. Jahrhunderts Kölns Handel nach Italien noch beträchtlich gewesen sein muß und daß es für die überseeischen Verbindungen nach Nordwesten hin, die ihm seit dem späteren 16. Jahrhundert von Holland geraubt wurden, sich durch die Entwicklung einer regen Binnenschiffahrt bis zur holländischen Grenze einigermaßen entschädigt hat. Der Verfasser des vorliegenden Buches teilt die Meinung von der gebietenden Stellung Kölns auch noch nach dem Dreißigjährigen Krieg, spricht von dem bedeutenden Machtmittel, das es in seinem Stapelrecht besaß, von dem „nicht unbeträchtlichen Kapitalreichtum", den „alten Handelsbeziehungen" als günstigen Voraussetzungen für die Entfaltung eines neuen Handelszweiges. (S. V., 10.) Nur an einer Stelle begibt er sich in auffallenden Widerspruch zu dieser Ansicht. S. 17/18 heißt es: „Seit dem Dreißigjährigen Kriege war die finanzielle und kommerzielle Kraft der Städte gebrochen. Das Land war verarmt, und überall mußte man wieder von vorne anfangen." Man wird aber diese Sätze in bezug auf Köln nicht allzu ernst nehmen dürfen; denn sie dienen lediglich als Rechtfertigung für die damaligen Stadträte, „daß sie nur nach ihrem engsten Interesse sahen". (S. 18.) B. weiß offenbar nicht, daß es sich hierbei um gar nichts Neues, sondern um ein althergebrachtes Prinzip mittelalterlicher Stadtwirtschaftspolitik handelt. Daß aber den Kölner Rat sein ökonomischer Egoismus nicht zu Kleinlichkeit verführte, sondern er sich einen offenen Blick für entwickelungsfähige Neugestaltungen des Wirtschaftslebens bewahrte, dafür bietet ja grade der erste Teil des vorliegenden Werkes den glänzendsten Beweis.

Der Tabak ist in Deutschland schon vor dem Dreißigjährigen Krieg bekannt gewesen, jedoch nur zu Heilzwecken verwandt worden. Als Genußmittel tritt er in den Rheinlanden erst in den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts auf. Englische und holländische Soldaten, die 1622 gegen Spinola zogen, brachten hier das Tabakrauchen auf. In der Folge hat sich der Konsum des neuen Krautes rasch gesteigert. Da es aus Holland kam, mußte Köln als erster großer Stapelplatz von vornherein zum Mittelpunkt des neu emporwachsenden Handelszweiges werden. Aber dieser ward nicht von Einheimischen, sondern zu allermeist von zugewanderten Fremden betrieben. Da nun in der alten

Reichsstadt keiner dauernd handeln durfte, ohne Bürger zu sein, so siedelten sich diese bald fest an. Im Jahre 1653 sind in Köln schon mindestens 19 Tabakhändler nachzuweisen. — Diese erste Entwicklung des Kölner Tabakhandels ist nach zwei Seiten hin von prinzipieller Wichtigkeit. Einmal gibt sie ein Beispiel, wie der Dreißigjährige Krieg einen Wirtschaftszweig in seiner Entfaltung nicht nur nicht gehindert, sondern geradezu gefördert hat (vgl. dazu auch S. 9). Wir wissen, soweit ich sehe, noch nichts von der Bevölkerungsbewegung in Köln zur Zeit des großen Krieges. Sollte es hier wie in so vielen anderen Städten zu Abwanderung gekommen sein, so zeigen die Anfänge des Tabakhandels, daß dieser ein wenn auch vorläufig noch sehr geringer Zuzug gegenübersteht. Dann aber sticht das Verhalten des Kölner Rats den Fremden gegenüber, die er offen in die Stadt aufnahm, schön von der Engherzigkeit und Feindseligkeit anderer Städte ab[1]). Er rückt mit dieser weisen Politik dicht neben Hamburg, das längst die Vorteile erkannt hatte, die ihm die Fremden eintragen konnten.

Die folgende Zeit bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts bedeutete für den Kölner Tabakhandel eine ununterbrochene Fortsetzung des Aufstiegs. Seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts trat neben ihn das Tabakgewerbe, neben den „Tubakkremer“ der „Tubakspenner“. Er bezog seine Rohprodukte aus der Pfalz, Amerika, Holland und seit 1664 auch aus Kölns Umgebung, und anfangs waren es wiederum zumeist Fremde, die das neue Gewerbe betrieben. Seit Anfang des 18. Jahrhunderts bildet dann die Schnupftabakfabrikation eine neue Belebung des Marktes. 1738 drohte ihm eine doppelte Gefahr: von der Pfalz das Verbot des Tabakaufkaufs durch fremde Kaufleute, von Jülich-Berg das Verbot der Einfuhr Kölner Tabakfabrikate. Aber in beiden Fällen hat es der Rat durch wirksame Ausnutzung seiner Machtmittel, namentlich seines Stapelrechts, erreicht, daß die Maßnahmen nach einigen Jahren kassiert wurden. Wertvollen Rat fand er in diesem Kampf bei dem ersten Tabakhändler am Platze, Lyversberg. In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts waren Du Mont und Foveau die führenden Gestalten.

Was dann die Organisation des Kölner Tabakhandels im 17. und 18. Jahrhundert betrifft, so versteht es sich von selbst, daß es noch keinen Tabakspezialhandel gab, sondern er war meist dem mit Wein und Kolonialwaren, oft auch Luxusgegenständen verbunden. (S. 15.) In der Pfalz und Kölns Umgebung kauften die Händler unmittelbar vom Produzenten, die amerikanischen und holländischen Erzeugnisse vermittelte dagegen holländischer Zwischenhandel. (S. 14.) Von größeren abhängige Kleinhändler scheint erst das 18. Jahrhundert gesehen zu haben (S. 16); in dessen 2. Hälfte begegnen sie uns dann als Hausierer, die die Tabakfabrikate bis tief hinein nach Westfalen verkaufen. (S. 31.) Von der Entwicklung des gesamten Absatzgebietes des Kölner Tabak-

1) Nur in einem Punkte blieb er ein echtes Kind seiner Zeit und ihrer religiösen Intoleranz, wenn er „den protestantischen Kaufleuten zuzeiten den Aufenthalt sehr erschwerte“. (S. 18.)

handels gewährt das Buch aber kein klares Bild. (Vgl. z. B. die nichtssagende Bemerkung S. 31.)

Groß- und Kleinhändler war in dieser ersten Zeit auch jeder Tabakfabrikant. (S. 15, 64.) In Köln mußte jeder Handel- oder Gewerbetreibende seit alters einer Zunft angehören. Als die neue Tabakindustie aufkam, wurde für diese aber keine neue Zunft gegründet, sondern zuerst Händler, dann Produzenten den bestehenden zugewiesen, wobei oft die zufällige Wohnlage (!) des einzelnen und der Vornehmheitsgrad der Zunft ausschlaggebend wurden. Das war für die Zukunft des Gewerbes insofern bedeutungsvoll, als es infolgedessen ein freies blieb (S. 62 f.) und dementsprechend freiere Produktionsformen entwickelte. So treffen wir schon um 1675 neben den zunftmäßigen Tabakspennermeistern, die mit Gesell und Lehrling das mit eigenen Mitteln gekaufte Kraut verarbeiten und verkaufen, Verleger, die das Rohmaterial Hausindustriellen zur Verarbeitung liefern, sie dafür entlohnen und die Fabrikate weiterverkaufen (S. 15, 64), ja es gab schon Fabrikanten im ganz modernen Sinne, die in eigenen Gebäuden den Tabak mittels Mühlen und Pressen durch Fabrikarbeiter zubereiten ließen. (Bedeutung größeren Betriebskapitals und der Technik für die Produktionsorganisation!) Dabei scheinen solch großzügige Einrichtungen stets vom Großhandel ausgegangen zu sein. (Ebenda.)

Im 2. Teil der Arbeit (S. 84—163) schildert der Verfasser dann ausführlich, wie durch die französische Wirtschaftspolitik seit 1793 Tabakhandel und -gewerbe Kölns in ihrem Lebensnerv getroffen wurden; im 3. Teil (S. 164—226), wie beide seit Besitznahme der Rheinlande durch Preußen bis auf den heutigen Tag trotz aller Tatkraft ihre frühere gebietende Stellung nicht wiederzuerlangen vermochten — dem allem im einzelnen hier nicht nachgegangen werden kann. Bemerkt sei nur noch, daß das sonst sehr fleißige Buch an starker Weitschweifigkeit und Umständlichkeit der Darstellung leidet, die sich in zahllosen Wiederholungen und der Ausführung von Selbstverständlichkeiten (vgl. z. B. die Plattheiten gleich zu Beginn der Einleitung S. 1, auch S. 11) dokumentieren. Der Inhalt hätte straffer, klarer und ohne wesentlichen Verlust sicher auf halb so großem Raum gegeben werden können. Und bei der massenhaften literarischen Produktion unserer Tage scheint es mir für jeden, der wirklich etwas zu sagen hat, doppelt geboten, alle Schreibseligkeit abzutun.

Dresden. Dr. Fritz Kaphahn.

Esmonin, *La taille en Normandie sous Colbert.* Paris, Hachette, 1913.

La thèse de doctorat de M. Esmonin s'attaque à un très-beau sujet, concerne une des époques où ce sujet présente le plus d'intérêt, et traite enfin d'une province où ce même sujet attire particulièrement l'attention. La Normandie était riche (relativement, bien entendu), fortement imposée, extrêmement intéressée, plaidait beaucoup, et les

ruses du contribuable pour échapper à l'impôt (je citerai par exemple les changements de domicile, vrais ou fictifs, si fréquents qu'une législation spéciale à la province dut être échafaudée), les procès en matière de taille, y sont plus importants que nulle part ailleurs. Le champ d'études était donc extrêmement favorable. C'est d'ailleurs la province qu'ont eue spécialement en vue Bois-Guillebert et Vauban dans leur critique célèbre de la taille personnelle, et il était tout-à-fait indiqué de rechercher si leurs attaques très vives étaient entièrement justifiées, ou s'il ne s'y était pas mêlé, comme on pouvait le craindre, une certaine part de rhétorique. Le grand intérêt du livre de M. Esmonin sera d'établir (autant qu'on peut conclure de la fin du XVIIe siècle au ministère de Colbert: mais l'intervalle n'est pas excessif) que Bois Guillebert et Vauban n'ont guère exagéré, et que leur description des fléaux de la taille personnelle peut être regardée comme exacte.

Le livre de M. Esmonin est un peu long: il aurait gagné à être concentré davantage, débarrassé de quelques tableaux peu concluants, comme ceux qu'il donne pour prouver une inégalité d'assiette qui est hautement vraisemblable, certaine même, mais qui ne ressort pas visiblement des faits et des chiffres cités. Il a tendance à regarder les arrêts, ordonnances etc., comme ayant eu sur les événements une influence immédiate: lui-même cependant nous apprend combien la loi était rarement exécutée. La superstition pour les actes législatifs doit être surtout évitée quand il s'agit des impôts de l'ancien régime, où les règlements n'ont pour ainsi dire qu'une existence nominale, tant ils sont impuissants à corriger les pratiques abusives. Différentes choses à cet égard, eussent gagné à être présentées un peu autrement. — Quelques erreurs matérielles à signaler: p. 317, n. 2. M. Esmonin se trompe sur l'impôt dégressif, qu'il considère comme un impôt progressif à rebours, prenant d'autant plus qu'on possède moins: l'impot dégressif est celui dont le tarif, identique pour la généralité des contribuables ou, plus exactement, pour la généralité des situations, s'abaisse, à partir d'une certaine limite, de plus en plus pour ceux qui sont au-dessous de cette limite. — L'auteur de cet article pourrait protester contre l'erreur qui lui est imputée à tort, p. 275, n. 5; la Normandie était bien peu pays d'Etats au XVIIe siècle, ne l'était plus du tout au XVIIIe, et par conséquent ne prouve rien contre la règle générale — atténuée d'ailleurs par l'exception d'Agen, de Condom, d'Auch, de la H^te^ Guyenne et du Dauphiné —, qui veut que la taille réelle ait été en général celle des pays d'Etats.

Le développement de M. Esmonin est très clair, très méthodique: il suit toutes les questions relatives à la taille, répartition, assiette, privilèges, collecte, perception, contraintes, et sur chacune d'elles donne des précisions, des renseignements, qui font bien connaître le mécanisme de la taille, et ne laissent rien ignorer des efforts impuissants de Colbert pour extirper les abus inhérents à l'institution. Ce livre est une très-importante contribution à l'histoire des finances françaises.

M. Marion.

O. Strub, Laws Handel- und Kolonialpolitik. Zürich und Leipzig. Rascher & Cie. 1913. 228 S. (Zürcher volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Professor Dr. Sieveking in Zürich, Siebentes Heft.)

Es sind nicht eben wesentlich neue Aufschlüsse, die uns diese tüchtige und sorgfältig gearbeitete Studie bringt. Die Literatur über Law und sein Werk ist ja schon sehr groß; in den letzten Jahren haben sich Gravier, Levasseur und Mann auf französischer, Wiston-Glynn auf englischer, W. Michael (in dieser Zeitschrift 1908) auf deutscher Seite mit dem Schotten, dessen zweideutige Persönlichkeit doch so viel vom echten Genie an sich hatte, und seinen volkswirtschaftlichen Leistungen befaßt. Strubs Studien bringen doch noch recht wertvolle Ergänzungen: er hat nicht die finanzielle Seite des Lawschen Systems, sondern seine Handels- und kolonialpolitischen Maßnahmen in den Vordergrund gestellt und in erster Linie immer das Verhältnis Frankreichs zu England ins Auge gefaßt. Dafür kam ihm die ausgiebige Benützung der Gesandtschaftskorrespondenz der englischen Vertreter in Paris sehr zugute. Es möchte mir wohl scheinen, daß das Finanzsystem Laws zu sehr zurücktritt und der Zusammenhang mit der Handels- und Kolonialgeschichte sich doch noch schärfer erweisen ließe. Nun macht das ganze Werk einen etwas fragmentarischen Eindruck. Aber ein Verdienst ist es zweifellos, daß Strub das Lawsche System durchaus in Verbindung mit der großen Politik seiner Zeit zu setzen sucht und immer wieder darauf hinweist, der treibende Gedanke sei eigentlich der einer Erneuerung der französischen Vormachtstellung im europäischen Staatensystem gewesen, wie sie unter Ludwig XIV. bestanden hatte.

Die Einleitung faßt recht gut das Wesentliche im wirtschaftlichen Gegensatze Frankreichs und Englands von Colbert bis zum Frieden von Utrecht, namentlich für die Zeit des spanischen Erbfolgekrieges zusammen und schildert den Sieg Englands, den völligen Verfall der Volkswirtschaft Frankreichs beim Tode König Ludwigs, die ersten vergeblichen Versuche des Regenten, dem Staate wieder zu einem geordneten Finanzwesen, den Mittelklassen wieder zum Wohlstande zu verhelfen. Damit ist der Hintergrund für die Wirksamkeit Laws gegeben, dessen Vorleben Strub im ganzen nach Wiston-Glynn skizziert. Laws Handelspolitik weist in ihren theoretischen Grundsätzen vielfach bemerkenswerte Abweichungen vom landläufigen Merkantilismus auf, vornehmlich in der Ablehnung der zollpolitischen „Brücken“ Colberts, in dem Eintreten für Freiheit des Goldexports, der Erkenntnis von der Bedeutung einer freien Entfaltung aller wirtschaftlichen Kräfte u. a.; in der Praxis kamen die freiheitlicheren Grundsätze nur im Inlande zur Geltung, gegenüber dem Auslande, vor allem gegenüber dem gefährlichsten Gegner, England, tritt Law mit dem strengsten Protektionismus und den schärfsten Kampfmaßregeln auf. „Ganz Frankreich sollte eine durch finanzielle Interessen gebundene Gemeinschaft zum Zweck der Ausbeutung der ausländischen Handelsmonopole werden, die Bank die Dienste des Herzens in diesem mächtigen Organismus versehen“. Dem dienten die zum Teil recht erfolgreichen Schritte im

Zollkampfe, die Hebung und Vermehrung der französischen Flotte, die Behinderung des englischen Imports, die anfangs so glückliche Liquidation der Staatsschulden, die planvolle Beunruhigung des englischen Finanzmarktes und namentlich die Anlockung zahlreicher qualifizierter englischer Arbeiter nach Frankreich wie die Anlage vieler neuer gewerblicher gegen England gerichteter Unternehmungen; eine schwere Gefahr, die durch die geschickte Politik Englands schließlich doch beseitigt wurde. Kampf gegen den Nachbar jenseits des Kanals ist auch eine der Triebfedern bei LAWS Kolonisationspolitik in Louisiana. STRUB hat auch die Geschicke dieser Kolonie und die volle Enttäuschung, die sie den hochgespannten Erwartungen LAWS brachte, sehr anschaulich dargelegt, klar die Umstände geschildert, die zum Mißlingen führen mußten, und dem englisch-französischen Grenzstreit eine eingehende Darstellung gewidmet. Das Bild, das er entwirft, ist kaum günstiger, als man es aus den Studien von GRAVIER und FRANZ gewonnen hatte.

Am wenigsten befriedigt der letzte große Abschnitt „Machtstellung LAWS und die Beziehungen zwischen Frankreich und England zur Zeit des Systems“. Er steht zum Teil in etwas losem Zusammenhange mit dem früheren, beruht fast ausschließlich auf den englischen Gesandtschaftsberichten und befaßt sich im wesentlichen mit der Stellung der Vertreter Englands, Lord Stair und Sir Robert Sutton, zu LAW. Zusammengehalten wird er wohl durch den oben erwähnten Gedanken, LAWS System als Teilerscheinung des machtpolitischen Strebens Frankreichs zu erweisen. Aber die Verknüpfung der wirtschaftlichen Politik und der jeweiligen Konstellation der europäischen Staatenwelt ist nicht immer geglückt, ja es treten hier offensichtliche Versehen auf wie z. B. S. 182 eine irrige Darstellung über das Zustandekommen der Quadrupelallianz von 1718. STRUB kennt die neuere Literatur zur politischen Geschichte dieser Jahre nicht, sondern stützt sich ganz überwiegend auf ST. SIMONS Memoiren und die Gesandtschaftsberichte; er hätte wenigstens WIESENER, Le régent, l'abbé Dubois et les Anglais, ferner Bourgeois, Le secret du régent et la politique de l'abbé Dubois und Bandrillart, Philippe V et la cour de France benützen müssen. Immerhin wird an diesem Abschnitte auch die rein politische Geschichte nicht ganz vorüber gehen dürfen.

Der Stil ist gefällig, doch begegnen zu viele überflüssige Fremdwörter und auch das entsetzliche „diesbezüglich“ fehlt leider nicht.

Graz. HEINRICH RITTER VON SRBIK.

Festgabe der rechts-, staats- und handelswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich zur Einweihungsfeier 1914. Zürich, Schultheß & Co., 1914.

Der kleine Band enthält an Beiträgen, die die Leser dieser Zeitschrift interessieren werden, außer einem Aufsatz von O. WETTSTEIN

über Zeitungskunde als wissenschaftliches Fach (mit wertvollen Hinweisen auf die zerstreute junge Literatur) namentlich den Artikel: Die Verflechtung der Schweiz in die LAWsche Krise (1720), ein Kapitel schweizerischer Handelspolitik, von HEINRICH SIEVEKING. Nach einer vortrefflichen Übersicht über die Entwicklung der Handelsbeziehungen der Schweiz mit Frankreich folgt zunächst eine kurze Darstellung der Handels- und Bankunternehmungen JOHN LAWS selbst, die ja kürzlich durch SIEVEKINGS Schüler O. STRUB aus Akten des englischen Reichsarchivs wichtige neue Beleuchtung empfangen haben, sodann wird das Hauptthema auf Grund eigener Forschungen des Verfassers im Züricher Staatsarchiv (Archiv des kaufmännischen Direktoriums, das als Organ des hauptbeteiligten Vororts den französischen Handel der Schweiz auch diplomatisch vertrat) behandelt. Als das Beachtenswerteste erscheint mir dabei die Nachfolge, die das bevormundende (um nicht zu sagen staatssozialistische) Vorgehen der französischen Regierung in der Festsetzung der Rangordnung und Befriedigung ihrer Gläubiger auch bei den wesentlich kaufmännisch geleiteten republikanischen Regierungen fand — die von ihnen gemachte Unterscheidung zwischen den Ansprüchen des spekulativen Effekten- und des „natürlichen" Produktenhandels (namentlich der St. Gallener Textilexporteure) ist für die Wirtschaftstheorie und -ethik des Merkantilzeitalters von äußerster Merkwürdigkeit. — Ein mehr populär gehaltener Aufsatz von GEORG COHN über den „Kampf um den Sachsenspiegel" skizziert, im Anschluß an den zeitgenössischen kanonistischen Streit über die Geltung, die heutigen historischen Kontroversen über die Glaubwürdigkeit dieses Rechtsstreites, berücksichtigt aber weder für die Frage der sieben Kuren die neuen Forschungen von ZEUMER und KRAMMER noch für die der Schöffenbarfreien die von MEISTER, MINNIGERODE und MOLITOR.

Freiburg i. B. C. BRINKMANN.

PAUL LENEL, Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung unter Markgraf Karl Friedrich 1738—1803. Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiet des öffentlichen Rechts, herausgeg. von W. v. ROHLAND, H. ROSIN, R. SCHMIDT, Heft 23. Karlsruhe, G. Braun, 1913. XIX und 254 S. Mk. 5.40.

Für die badischen Markgrafschaften im 18. Jahrhundert unter dem Physiokraten Karl Friedrich besitzen wir bereits mehrere Monographien: THEODOR LUDWIG hat in der meisterhaften Studie „Der badische Bauer" Karl Friedrichs Agrarreform behandelt, WOLFGANG WINDELBAND seine Kirchenpolitik[1]), welcher durch den Anfall der katholischen Markgrafschaft Baden-Baden besondere Aufgaben gestellt wurden.

1) Staat und katholische Kirche in der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs. Tübingen 1912.

E. Gothein und W. Andreas haben kleinere Beiträge zu seiner Regierungsgeschichte veröffentlicht. Lenel hat sich eine weniger dankbare Aufgabe als die beiden erstgenannten Autoren gestellt. Von großzügigen Reformen, wie sie die bäuerliche Verfassung erfuhr, oder von tatkräftigen Verwaltungsmaßnahmen, wie sie der Kampf einer katholischen Partei gegen die protestantische Landesregierung zeitigte, kann L. nicht berichten, denn in der Hauptsache ist das Bild, welches wir von dem Rechtsleben Badens im 18. Jahrhundert erhalten, wenig erfreulich. Die badischen Markgrafschaften weisen auf diesem Gebiet, wie L. auch hervorhebt, dieselben typischen Züge wie andere deutsche Kleinstaaten auf: wenn es auch keineswegs an hervorragenden Beamten fehlte, welche Reformen vorschlugen, so kamen dieselben doch entweder gar nicht zur Ausführung oder sie wurden in so abgeschwächtem Maße durchgeführt, daß sie eine tatsächliche Verbesserung der Zustände nicht bedeuteten. Es fehlten in Baden keineswegs dieselben Tendenzen, welche in Preußen und Österreich zu den großen Kodifikationen führten, aber in dem Kleinstaat „besaß der Gesetzgeber nicht die Kraft, seinem Willen zum Sieg zu verhelfen". Das gedeihliche Zusammenwirken der Zentralbehörden (wie üblich war die oberste leitende Behörde der Geheime Rat, unter ihm als wichtigste Behörden der Hofrat, zugleich Hofgericht, der Kirchenrat und das Rentkammerkollegium) wurde, wie L. im 2. Kapitel schildert, durch ständige Kompetenzkonflikte beeinträchtigt, welche in gleichem Maße einer neuen Gesetzgebung wie einer Zusammenfassung der zahlreichen nebeneinander bestehenden alten Gesetze und ihrer Durchführung hinderlich waren. So mißlangen die seit dem 17. Jahrhundert auftauchenden Kodifikationspläne des Landrechts, auf die L. als erster hinweist, trotz der umfangreichen Entwürfe, welche 1754 der Müllheimer Oberamtsverweser Joh. Mich. Saltzer und 1787 Goethes Schwager Joh. Georg Schlosser ausgearbeitet hatten. Die 1752 erlassene Hofgerichtsordnung Johann Jakob Reinhards bedeutete zwar einen wichtigen Fortschritt, weil sie den Untertanen freistellte, ohne die bisher nötige Erlaubnis des Markgrafen den Fiskus zu belangen. Ihr Hauptzweck, Kürzung des Verfahrens, wurde aber nicht erreicht: das mündliche Verfahren, welches dem sächsischen Prozeßrecht entlehnt war, wurde über Gebühr angewandt und bewirkte in der Praxis statt eines flotteren Geschäftsgangs Verschleppung; auch das Revisionsverfahren belastete die Hofrichter erheblich, trotzdem 1790 Hofrat und Hofgericht getrennt und 1791 ein besonderes Revisionskollegium gegründet wurde, da seine Mitglieder diesem nur nebenamtlich angehörten. Erwähnt sei noch, daß in der Hofgerichtsordnung die Aktenversendung stark beschränkt wurde. Lenel legt hier gegen Stölzel überzeugend dar, daß diese Bestimmung sich nicht gegen eine in der Juristenfakultät herrschende Korruption richten konnte, sondern daß es dem absoluten Staat widerstreben mußte, ein Stück richterlicher Macht Fremden zu überlassen, hatten doch die Markgrafschaften keine eigene Universität.

Auf dem Gebiet des Strafrechts wurden einige harte Strafen abgeschwächt, die Landesverweisung, welche viele Landeskinder der Landstreicherei, dem „Jaunertum" zugeführt hatte, abgeschafft und die

Willkür, welche bisher bei der Verhängung der Strafen geübt worden war, eingeschränkt. Zur Aufhebung der Todesstrafe in bestimmten Fällen, wie Kindsmord, konnte sich der Markgraf indes nicht entschließen, weil er noch die Summe der im Pentateuch enthaltenen Vorschriften für seine Zeit für verbindlich hielt. „Ohne eine freie weltliche Auffassung war aber keine ernsthafte Strafreform möglich.“ Wirkliche Fortschritte brachte erst die Hofratordnung von 1794, welche das Strafensystem endlich gesetzlich festlegte; L. macht darauf aufmerksam, daß hier auch die in der Praxis bereits vorher angewandte unbestimmte Verurteilung gesetzlich festgelegt wurde, sie also keineswegs eine Errungenschaft unserer Zeit ist, sondern schon im älteren deutschen Strafrecht vorkommt. Im Strafprozeß wurde 1753 das Blutgericht, der endliche Rechtstag der Karolina, verboten, nachdem es schon vorher nur in einer für den Ausgang der Sache bedeutungslosen Form fortbestanden hatte. Einziges Kriminalgericht war der Hofrat, er mußte aber noch bis 1790 sämtliche Straferkenntnisse dem Markgrafen zur Entscheidung vorlegen; erst dann durfte er überwiegend selbständig das Urteil fällen. Im Verfahren in Strafsachen wurde 1767 von Karl Friedrich als erstem deutschen Fürsten nach Friedrich dem Großen die Folter größtenteils (nicht ganz, wie oft behauptet ist) abgeschafft. Die Mißstände im Strafvollzug dagegen, denen L. das letzte Kapitel seines Buchs widmet, das Zusammensperren von Verbrechern, Armen, Geisteskranken, die ungleiche Strafvollstreckung usw. wurden erst im 19. Jahrhundert abgestellt; die früheren Reformversuche blieben erfolglos.

Diese im ganzen geringen Fortschritte auf dem gesamten Rechtsgebiet sind nicht allein aus dem oben angegebenen Grunde, sondern auch aus der Persönlichkeit Karl Friedrichs zu erklären. Einmal „liebte er die Juristen nicht“, wie Gothein sagt[1]), und hatte für ihre Reformen nicht dasselbe Interesse wie für die wirtschaftlichen; dann verharrte er in mancher Beziehung in Anschauungen, welche durchgreifende Neuerungen im Recht und rechtlichen Verfahren nicht zuließen: seine religiösen Bedenken beim Strafrecht sind schon erwähnt, und ebensowenig konnte er sich von der Auffassung freimachen, daß ihm ein Eingriff in schwebende Rechtshändel zustehe. Er lehnte in einem von Lenel angeführten Fall die Auffassung Schlossers, welcher im Sinne Montesquieus den Grundsatz von der Unabhängigkeit des Richters vertrat, ab und pflichtete dem späteren Organisator des Großherzogtums Baden, Brauer, bei, welcher, als Schüler Pütters noch in der Reichsjurisprudenz befangen, den Eingriff in das Verfahren beim Hervortreten von Mängeln für statthaft erklärte. Meines Erachtens kann ferner als Ursache des Mißlingens vieler Reformversuche in den deutschen Territorien des 18. Jahrhunderts oft der Umstand angesehen werden, daß der Staat sich mit wenigen Ausnahmen nicht bemühte, seinen Beamten ein von äußeren Verhältnissen unabhängiges, ausreichendes Einkommen zu verschaffen. Da die meisten Verbesserungen im Interesse

---

1) Beiträge zur Verwaltungsgeschichte der Markgrafschaft Baden unter Karl Friedrich. ZGOR., N. F., Bd. 26, S. 386.

der Untertanen berechtigterweise auch eine Verringerung der Sporteln mit sich brachten, welche einen erheblichen Teil des Einkommens der Beamten darstellten, mußten diese von vornherein der Durchführung von Reformen abgeneigt sein, solange ihnen keine anderen festen Einnahmen zum Ersatz geboten wurden. In Baden mußten an den schlechten Besoldungsverhältnissen alle Versuche scheitern, die unwürdigen Zustände in der Advokatur, welche L. eingehend schildert, zu verbessern.

Kann L. so nur wenig Rühmenswertes von den badischen Justizreformen berichten, so ist ihm doch seine Absicht, nachzuweisen, daß das Zeitalter der Aufklärung auch am Rechtsleben Badens nicht spurlos vorbeigegangen ist, ausgezeichnet gelungen. Durch die sorgfältige Untersuchung, welche er der Entstehung der verschiedenen Gesetzentwürfe und den Persönlichkeiten ihrer Autoren widmet, erhalten wir zahlreiche neue Züge in dem Bild, das wir bereits von den badischen Markgrafschaften des 18. Jahrhunderts besitzen. Auch ist aus seiner Arbeit ersichtlich, wie sehr man sich hüten muß, zusammenfassende Skizzen zu schreiben, ehe ausreichende Monographien vorliegen. GOTHEINS oben erwähnter Aufsatz wird durch L. in etlichen Punkten rektifiziert; speziell in der Beurteilung Schlossers kommt L. zu einem ganz anderen Ergebnis als GOTHEIN. L. bezeichnet Schlosser in einem Exkurs als einen der ersten Köpfe seiner Zeit, dessen Wirksamkeit weniger in greifbaren positiven Leistungen als in dem weitreichenden Einfluß seiner Persönlichkeit lag. Er legt aber SINGER und LANDSBERG folgend dar, daß Schlosser kein Vorläufer Savignys war, als welchen ihn GOTHEIN charakterisiert; historische Studien lagen ihm ganz fern und die Auffassung des Rechts als einer historisch gewordenen Erscheinung trifft man in seinen Schriften nicht an.

Freiburg i. B. Hans GOLDSCHMIDT.

Mémoires et documents pour servir à l'histoire du Commerce et de l'industrie en France. Publiés sous la direction de JULIEN HAYEM. 2e série. Paris, Hachette, 1912, in-8, VIII—287 p.

En durant, l'entreprise de M. HAYEM paraît s'améliorer. Les études groupées dans cette seconde se ni ont été élaborées par des érudits au courant de la méthode historique et des problèmes économiques fondamenteurs, et, si quelques-unes d'entre elles semblent se rattacher à certaines préoccupations contemporaines et perdent par la-même une partes de leur valeur scientifique, dans l'ensemble elles fournissent des notions intéressants sur l'histoire économique de l'ancien régime.

M. GUITARD tracte de la délimination du „bordeaux“, M. E. ISNARD de l'industrie de la soie de Provence au XVIIIe siècle, M. P. DESTRAY du commerce des vins en Bourgogne au XVIIIe siècle, M. G. MATHIEN de l'industrie du Bas-Limousin dans la seconde moitié du XVIIIe siècle.

M. J. Hayem publie un projet. présenté en 1791 à la Constituante par un ancien main de Dieppe, Lemogne, pour unir Paris à ce port par un canal, et une mémoire sur la généralité d'Orléans dû à un inspecteur des manufactures, à propos duquel il fournit en introduction quelques renseignements sur les origines et le fonctionnement de cette institution.

On pourra se demander pourquoi parmi ces études de nature économique, se trouve inséré un travail de plus de 100 pages du capitaine des pompiers Cherrière sur les procédés et lutte contre l'inondie sur la Seine, les ports et les quais de Paris sous l'ancien régime.

Georges Bourgin.

L. J. Gras, *Histoire de la chambre de commerce de Saint-Etienne.* Saint-Etienne, Imprimerie Théolier, 1913. gr. in-8^{0}. 505 p.

Depuis quinze ans, M. Gras n'a cessé de s'intéresser à l'histoire économique de la région stéphanoise, de publier de copieuses monographies, qui permettront un jour de tracer un tableau d'ensemble du commerce et de l'industrie de cette région. Après avoir écrit l'histoire du Conseil de commerce et de la Chambre consultative des arts et manufactures de Saint-Etienne, celle de la quincaillerie, celle de l'armurerie, celle de la rubanerie et autres industries de la soie, celle de la métallurgie et de l'industrie des cycles, celle du commerce local, il nous raconte aujourd'hui, avec sa conscience ordinaire l'histoire, de la Chambre de commerce de Saint-Etienne, depuis sa création, en 1833, jusqu'en 1898, c'est-à-dire jusqu'au moment où la chambre a fait imprimer un résumé ou compte-rendu annuel de ses travaux. Rédigée à l'aide des archives de la chambre, cette histoire, qui tourne parfois à la compilation, est détaillée et précise. Les six parties en sont consacrées successivement à l'organisation et aux services de la chambre, à la question des transports, aux régimes douaniers et au commerce extérieur, aux questions de législation, aux écoles, expositions, inventions, questions diverses, à la marche générale des industries, dont la chambre a eu à s'occuper. Ces parties sont inégalement traitées: l'auteur avait déjà indiqué, dans ses précédents ouvrages, le rôle joué par la chambre dans la défense des intérêts de chaque industrie; il s'est borné, dans le présent ouvrage, à rappeler ce rôle. Parmi les chapitres les plus importants, je signale ceux qu'il a écrits sur les transports: sur l'établissement des chemins de fer d'intérêt général et local, des tramways et des chemins de fer industriels, sur l'abaissement des horaires et des tarifs, sur les gares, sur les routes et le roulage, sur la navigation et la batellerie, sur les postes, les télégraphes et les téléphones; on y verra comment s'est opérée la transformation des moyens de transports dans une des régions industrielles de France et comment cette transformation a influé sur l'évolution économique.

J. Letaconnoux.

Jean Loutchisky, *La propriété paysanne en France à la veille de la Révolution.* Bibliothèque de la Révolution et de l'Empire. II. Paris, Champion, 1912, in-8, 295 p.

Id., *L'état des classes agricoles en France à la veille de la Révolution.* Paris, Champion, 1911, in-16, 111 p.

D'après des documents financiers (principalement rôle de vingtièmes) se référant à cinq départements pris dans des régions assez variées (Corrèze, Haute-Vienne, Haute-Garonne, Pas-de-Calais, Aisne), M. Loutchisky prétend donner un tableau exact de la situation de la propriété paysanne en France à la fin du XVIIIe siècle. Mais cette méthode d'échantillonnage est-elle admissible, surtout quand de doctes historiens, comme M. Marion, prétendent que les rôles des vingtièmes n'ont qu'une valeur très suspecte, et, dès lors, des études discursives consacrées par M. Loutchisky à diverses régions de la France de l'ancien régime, est-il possible d'induire le rapport des différentes espèces de propriété entre elles? Sans doute faudra-t-il se résigner, pour ces époques qui, pour peu anciennes qu'elles soient, ne nous ont transmis que fort peu de données numériques, à des impressions générales et à des interprétations hypothétiques. L'une des impressions d'ensemble les plus nettes qui se dégage tant des tableaux que des chapitres, d'ailleurs assez mal composés, de M. Loutchisky, c'est qu'il y a dans les campagnes françaises du XVIIIe siècle peu de non-propriétaires, — les artisans villageois détiennent des terres, — peu, par suite, de prolétaires; la propriété bourgeoise prédomine dans plusieurs régions; dans la catégorie nobiliaire, la moyenne propriété l'emporte, et, d'une façon générale, la concentration des grosses propriétés privilégiées s'opère dans les régions les plus montagneuses et les moins fertiles; l'unité culturelle du domaine se perpétue, comportant des terres à céréales, des prairies, des bois et des champs „froids", dans des proportions qui varient selon la nature des terrains et déterminent, en dernière analyse, la production; le morcellement, si l'on admet les données des rôles, se précipite, au profit des paysans, — qu'ils deviennent directement propriétaires ou qu'ils le deviennent indirectement, par voie de rachats aux bourgeois, et c'est ce qui explique les réclamations des paysans contre le droit de franc-fiefs, qui pesait sur les anciennes terres nobles; mais M. Loutchisky ne montre pas suffisamment que ce sont les „laboureurs", c'est-à-dire l'aristocratie paysanne, qui procèdent aux achats de propriété, et l'enrichissement de cette catégorie rurale se précipitera avec la vente des biens nationaux; il est intéressant, une fois de plus, de noter que la Révolution ne fera qu'intensifier et systématiser un mouvement qui la précède et la prépare.

Quelques-unes des données établies par M. Loutchisky avaient été présentées, dépouillées de tout appareil d'érudition, dans un petit volume publié auparavant. Là, il opposait les paysans français aux catégories sociales analogues des autres pays, montrant l'accession très large de la classe paysanne française à la propriété, en même temps que la persistance des droits seigneuriaux, cause essentielle de la stagnation dans la technique de l'exploitation rurale et de la haine des paysans pour

les seigneurs. La petitesse des marchés locaux, l'absence des capitaux dans l'industrie agricole sont d'autres causes de cette stagnation, qui a incité les seigneurs à tenter une concentration en grandes fermes des terres qu'ils détenaient et à exiger plus strictement que jadis le paiement des redevances seigneuriales plus ou moins périmées, plus ou moins mal perçues. Ce tableau de la situation des paysans français en 1789, plus largement brossé que l'étude précédemment recenée, repose sur la documentation-même de cette étude; si M. Loutchisky y eût joint les éléments, d'ordre subjectif, dont fourmillent les cahiers pour la convocation des États généraux, il serait aussi complet qu'il est possible qu'on le souhaite pour des matières d'étude aussi lâches que les phénomènes économiques de la France d'ancien régime.

Georges Bourgin.

Léon Dutil, *L'état économique du Languedoc à la fin de l'ancien régime.* Paris, Hachette, 1912, in-8, XXIV—961 p.

L'enquête de M. Dutil a porté sur les Séné-chaussées de Toulouse, Carcassonne, Beaucain et Nimes au point de vue de la production et de la circulation, — enquête vaste par l'étendue géographique et par le sujet, faible par les résultats obtenus, en dépit d'une attention soutenue et d'une méthode historique assez rigoureuse. Après avoir étudié „la nature et les hommes", c'est-à-dire l'habitants, — sans d'ailleurs en rien tirer pour la localisation des industriels, — et la régime administratif M. Dutil consacre deux livres à la production, pour la production agricole, il ne dit rien de la répartition du sol entre les diverses catégories sociales et ne cherche pas à établir des rapports numériques en ce qui touche les modes d'exploitation (prédominance du métayage), ni de totalisations ou de moyenne, au moins approximatives par les produits végétaraux ou animaux; pour la production industrielle, après avoir noté la diversité des „modes" du travail, — travail libre, jurandes, travail privilégié, — il passe en revue les principales industries textils et extractives, alourdissant son exposé de dissertations techniques, qui d'ailleurs ne sont faits que pour certaines des industries énumérées (soierie). Les voies de communication par terre et par eau, les foires et marchés sont successivement abordés, et dans des espèces des chapitres conclusifs. M. Dutil étudie le commerce des grains, des vins et eaux-de-vie, du bétail en Languedoc sans se soucier d'ailleurs d'analyser la technique commerciale propre à cette région. Il est profondément regrettable que M. Dutil n'ait pas employé une très belle force du travail à traiter un sujet plus délimité dans le temps et l'espace; il se fût épargné un grand nombre d'erreur de détail que d'autres réléveront, et nous n'aurions pas à critiquer l'aspect chaotique, désordonné, la quasi inutilité d'un livre, dont on ne peut tirer grand' chose ni pour determiner les caractères économiques propres au Languedoc, tant ils y sont peu spécifiés, ni pour servir à une synthèse de l'évolution économique de la France au XVIIIe siècle, tant les éléments y sont peu organisés, tant ils y sont parfois peu sûrs.

Georges Bourgin.

Georges Lizerand, *Les doléances du Tiers Etat du bailliage de Sens en 1789.* Auxerre, impr. de l'Indépendant auxerrois, 1913. Un vol. in-8 de 110 p.

Dans la grande collection des documents économiques relatifs à la Révolution française, que publie le Ministère de l'instruction publique, M. Ch. Poreé, le savant archiviste de l'Yonne, a publié naguère les *cahiers du bailliage de Sens.* M. Georges Lizerand, professeur au Lycée de Sens, a eu l'idée de grouper, d'une manière systématique, les doléances exprimées dans ces cahiers. Il est intéressant de résumer ici, pour les spécialistes de la vie économique, ceux de ces vœux qui la concernent. La clergé et la noblesse sont jugés dans le bailliage de Sens comme dans tout le resté de la France: on critique le casuel et la dîme, les cens, lods et ventes, le champart, la cervée, les banalités, le droit de chasse, les péages et mesurages, etc. Mais de toutes les questions examinées dans les cahiers, il n'eu est pas de plus soigneusement critiquée que la question des finances, car, sur ce point, chacun parle de ce qu'il connait. Taille, capitation, vingtième, corvée royale, gabelle (Sens était pays de grande gabelle), aides, (durées dans un pays de Vignobles), octrois, droits sur les huiles, sur les cuirs, etc.; sont violemment critiqués; mais on propose aussi des réformes et ces réformes M. Lizerand les résumes ainsi: à l'avenir, c'est le vœu général, aucun impôt en sera levé s'il n'a été consenti par la Nation; l'impôt doit être payé par tous et doit passer tous les revenus; en général, on demande un impôt unique dont la bonne répartition devra être assurée par un nouveau classement des terres; plusieurs communautés demandent le paiement en nature. Détail intéressant et qui pont à quel point le Tiers pensait que les réformes financières étaient essentielles et pourraient être suffisantes: le bailliage de Sens, qui est agricole, ne réclame pas de réformes importantes en matière agricole. Il faut satisfaire à M. Lizerand d'avoir ainsi, en une certaine de pages, dégagé, d'une copieuse publication de textes, les idées directrices: c'est mettre à la portée de tires, les résultats de la grande enquête de 1789, c'est faire œuvre pédagogique. Ch. Schmidt.

L. Cahen et R. Guyot, *L'œuvre législative de la Révolution.* Un vol in-8⁰ de III. 486 p. Paris, Librairie F. Alcan, 1913, dans la collection de la *Bibliothèque d'histoire contemporaine.*

On possède de grands recueils de lois pour l'époque révolutionnaire — Bulletin des lois, Procès-verbaux des assemblées, — mais ces recueils ne figurent pas dans touts les bibliothèques publiques ou sont d'un maniement difficile. M. M. Léon Cahen et Raymund Guyot, deux jeunes professeurs dont les travaux ont déjà autorité, ont eu l'heureux idée de faire, pour les maîtres et les élèves, un recueil maniable des lois essentielles rendues pendant la période révolutionnaire. Les historiens de la vie économique trouveront groupés, sous la rubrique „l'œuvre

économique et sociale", les lois et décrets sur la féodalité, sur les biens nationaux, sur le commerce et l'industrie, sur les douaires et le maximum, sur l'agriculture.

On pourrait se demander pourquoi l'organisation financière a été mise dans l'œuvre administrative plutôt que dans l'œuvre économique; on pourrait aussi chicaner les auteurs de ce recueil sur les dates derniers aux décrets et qui sont tantôt la date de promulgation, tantôt la date du vote par l'assemblée. (Ainsi le décret du 17 juin 1791 sur les maîtrises a été adopté le 14; on pourrait diré aussi que les maîtrises ont été supprimée dès le 2 mars 1191, par le décret supprimant les droits d'aïdes), ou pourrait enfin leur reprocher d'aussi quelquefois, par excès, du concision, analysé des articles de décrets, qui avaient mérité d'être publiés intégralement. Mais tout cela n'enlève rien au mérite de cette publication, qui rendra certainement de services; ou pourra désormais, dans l'enseignement, donner des notions concrètes sur les réformes, révolutionnaires et non plus simplement parler des lois en quelque sorte par ouï-dire. Ch. Schmidt.

J. Letaconnoux, *Le Comité des députés extraordinaires des manufactures et du Commerce de France et l'œuvre économique de l'Assemblée Constituante (1789—1791)*. Extrait des „Annales révolutionnaires". Paris, Leroux, 1913, in-8, 60 p.

La thèse chère à Taine que les Constituants ont légiféré dans l'abstraction est aujourd'hui à peu près abandonnée: M. Letaconnoux lui donne un nouveau coup en montrant le fonctionnement d'une institution jusqu'ici fort mal connue, et qui a pourtant joué un rôle considérable auprès de la première assemblée de la Révolution. Il s'agit du groupement des délégués des grandes villes de commerce, — au nombre de 22, — qui, à partir de juillet-août 1789, se sont constitués en une sorte de syndicat dans le but d'éclairer l'assemblée sur les questions économiques; la suppression du Bureau du Commerce, qui ne fut plus d'ailleurs réuni depuis le 27 février 1791, et des chambres de Commerce, en septembre 1791, légitima l'action de ce syndicat, servi par les bons offices du Comité d'agriculture et de commerce de l'Assemblée. Il intervint dans plusieurs grosses questions, par ses rapports et pétitions: création des assignats, suppression de la Compagnie des Indes, tarif douanier, franchise des ports, commerce du Levant, régime des tabacs, régime politique et social des colonies. Hostiles en général aux abolitions généreuses et aux initiatives libérales, les députés du commerce sont parvenus à faire entendre leurs *desiderata* à l'Assemblée par les voix des Le Chapelier, Barnave et Noailles, et si bon nombre d'entre ces *desiderata* n'ont pas été accueillis, si, à l'égoïsme et au localisme des députés du commerce, ont pu heureusement s'opposer l'intérêt général de la nation et le mouvement nécessaire de la Révolution, on ne peut pas du moins dire que les Constituants aient sciemment délibéré dans le mépris ou l'ignorance des contingences économiques.

M. Letaconnoux a été récemment chargé, en collaboration avec M. Ch. Schmidt, de publier les papiers des députés du commerce. Cette publication ne peut manquer d'avoir le plus grand intérêt, si l'on se réfère aux notions du travail que nous venons d'analyser et qui est comme l'introduction du recueil à venir. Georges Bourgin.

[Charles Schmidt,] *Le Commerce.* Instruction, Recueil de textes et Notes. Commission de recherche et de publication des documents relalifs à la vie économique de la Révolution. Paris, Imprimerie nationale, 1912, in-8, 343 p.

Ce nouvel instrument de travail de la Commission des documents économiques de la Révolution rendra des services analogues à ceux que rendent ses devanciers. Regrettons que l'instruction soit si vague et définisse si peu nettement les documents à utiliser pour l'élaboration des travaux spéciaux qu'elle devrait susciter. Du moins, M. Schmidt suit avec précision les transformations de la législation commerciale de 1788 à l'an XI, et montre les transformations concomitantes survenues dans les institutions chargées des intérêts commerciaux de la France. Il avoue d'ailleurs que plus d'une mesure a été prise ou abrogée sans que les raisons en apparaissent bien nettement: c'est une preuve nouvelle qu'il s'en faut de beaucoup que nous soyons au courant du mouvement économique de la Révolution et un argument de plus pour la Commission, dont M. Schmidt est un des membres distingués, de promouvoir des études scientifiques de détail permettant d'élaborer des explications solides d'ensemble. Georges Bourgin.

Otto Karmin, *La question du sel pendant la Révolution.* Paris, H. Champion, 1912. in-8°. 184—LXXVIII p.

Ce que M. Karmin appelle „un petit chapitre de la guerre sociale en France" est surtout une histoire de la législation du sel, de 1789 à la fin de 1794. Il a cité longuement, dans son exposé, et reproduit intégralement, dans ses appendices, les lois et décrets, les rapports et opinions des assemblées ou des comités révolutionnaires, les mémoires imprimés ou manuscrits, présentés à ces assemblées, relatifs au sel. S'il n'a pas connu tous les documents intéressants, comme les procès-verbaux des Comités d'agriculture et de commerce, les opinions des députés extraordinaires du commerce et des manufactures sur l'importation du sel étranger[1]), s'il ne paraît pas avoir consulté les archives des chambres de commerce ni les cartons du fonds F^{12} des Archives nationales, relatifs aux approvisionnements de sels pour les pêches, il

1) Il ne cite pas, par exemple, la brochure de J. Bodinier, député extraordinaire de Saint-Malo (cf. *Bibliothèque nationale,* Sz. 338), qui a résumé les objections des propriétaires de marais salants à la pétition des armateurs de Saint-Malo, Granville . . . sur l'importation du sel étranger.

a du moins recueilli et groupé les textes indispensables pour aborder l'étude de cette question.

Les cahiers de doléances avaient presque unanimement réclamé l'abolition des gabelles ou leur transformation radicale. L'Assemblée constituante hésita à priver le Trésor d'un revenu de 60 millions; par décret du 23 septembre 1789, elle se borna à réduire le prix du sel dans les pays les plus imposés et à promettre de remplacer la gabelle par un autre impôt. Cette mesure ne satisfit personne et provoqua, comme en Anjou, un vif mouvement de protestation. La proposition, formulée par l'Anjou, de remplacer la gabelle par un impôt en argent, obligea l'Assemblée à remettre l'affaire en discussion; elle la renvoya, le 26 novembre 1789, après débats, au Comité des finances, en le chargeant d'étudier les moyens de supprimer totalement la gabelle et de la remplacer. Le 11 mars suivant, le Comité des finances proposa la suppression de la gabelle et son remplacement par deux contributions, l'une de 40 millions, à percevoir au marc la livre sur les impositions directes des provinces de gabelles, l'autre de 2 millions à percevoir sur les provinces franches et rédimées, à la place des droits de traite établis sur le transport du sel consommé par ces provinces. Malgré l'opposition des représentants des provinces franches et rédimées, qui réclamèrent le privilège de ne rien payer, le projet du Comité, quelque peu amendé, fut adopté et la loi promulguée le 30 mars 1790. La Ferme générale liquida son matériel et ses provisions de sels en les vendant pour le compte de l'Etat. Les sels nationaux, concurrencés par les sels du commerce libre, se vendirent mal, sauf dans les pays, dont l'accès était difficile, et dans les pays de l'Est, dont les salines de Lorraine et des Vosges n'assuraient pas l'entier approvisionnement; ils se vendirent plus mal encore, quand, après la suppression de la Ferme, le 20 mars 1791, les directoires de district furent chargés de les écouler. L'impôt de remplacement, très impopulaire et très difficile à répartir à cause de la nouvelle division territoriale, fut très mal payé; la Convention se décida à le supprimer, le 17 prairial an II. Après avoir été quelque temps soumis au maximum, le commerce du sel devint complètement libre; il le resta jusqu'à l'Empire[1]).

J. Letaconnoux.

Camille Bloch et Alexandre Metey, *Procès-verbaux et rapports du Comité de mendicité de la Constituante. 1790—1791.* Collection de documents inédits sur l'histoire économique de la Révolution française. Paris, Imprimerie nationale, 1911, in-8, LX—847 p.

MM. Bloch et Metey, connus par leurs travaux sur l'assistance à France au XVIIIe siècle et pendant la Révolution, étaient bien placés

1) La correction typographique laisse parfois à désirer: lire, p. 78, 23 septembre 1789 et non 1790; p. 109, Charles de Lameth et non de Lamoth; p. 36, Galissonnière et non Galisonière, Sallé de choux et non Salé . . .

pour donner une édition scientifique des papiers du Comité de mendicité a l'assemblée constituante. Créé au début de 1790 sur la proposition de Barnave, ce comité comprit d'abord quatre membres, dont le plus représentatif fut le philanthrope La Rochefoucauld-Liamonet, puis s'agrégea peu à peu d'autres membres, jusqu'à ces comptes près de vingt. Du 2 février 1790 au 25 septembre 1791, il tient soixants-dix séances, et, grâce à sa division en sept sections, à ses relations avec les centes comités, aux travaux particuliers de son bureau et de son personnel subalterne, il port résoudre un grand nombre d'affaires particulières et aborder la solution de grandes questions, d'assistances qui furent introduits dans son sein. Aux procès-verbaux du Comité, MM. Bloch et Metey ont ajouté les rapports, au nombre de vingt-deux, dûs principalement à La Rochefoucauld-Liamonet, et qui ont été présentés au Comité; ils avaient été déjà publiés dans les *Archives parlementaires,* mais les nouveaux éditeurs les ont éclairés d'une lumière abondante en les entourant de commentaires et de pièces amoureuses du plus grand intérêt. Les thèses chères aux publicistes libéraux du XVIIIe siècle s'y retrouvent: l'assistance conçue comme une obligation d'état, l'assistance par le travail superieure à toute autre forme d'assistance. Mais outre ces thèses théoriques, on trouve dans les rapports et dans les procès-verbaux des notions abondantes et précises sur le fonctionnement des institutions d'assistances à la fin du XVIIIe siècle en France, ainsi que sur la mode dont se posérent alors la question de la mendicité et celle du chômage: les textes publiés fournissent donc des matériaux port importants pour la connaissance de l'état économique de la France au début de la crise révolutionnaire.

Georges Bourgin.

Georges Lebas, *Histoire d'un port normand sous la Révolution et l'Empire. Dieppe.* Dieppe, Imprimerie d'Edition, 1912, in-8°, 410 p.

Aux Archives nationales et départementales, à la Bibliothéque municipale, aux Archives du Tribunal et de la Chambre de commerce, dans les registres de l'Inscription maritime de Dieppe, même dans quelques archives privées comme celles d'une grande maison d'armement, M. Lebas a réuni d'abondants et d'intéressants renseignements sur le port, les bassins, les jetées, le sconstructions navales, les armateurs, les corsaires et les pêcheurs de Dieppe. Il s'est éfforcé, en les groupant, de composer un tableau pittoresque et vivant du port pendant vingt années de guerres maritimes. Il a écrit d'utiles pages sur l'activité des chantiers de construction dieppois, qui, de 1793 à l'an VII, construisirent de nombreuses canonnières, corvettes ou frégates pour le compte de la République, sur la course et les corsaires, qui jouèrent un rôle important dans la Manche. Autorisée par décret du 31 janvier 1793, la course s'organisa dès février suivant; elle fut particulièrement active, en 1796, en 1806 et en 1808. Les corsaires, recrutés parmi les risque-tout des

nationalités les plus diverses, sorte de légion étrangère maritime, où dominaient toutefois les Français commandés par des marins éprouvés et des chefs audacieux, firent subir d'énormes pertes à la marine marchande anglaise; certaines campagnes rapportèrent de gros bénéfices, comme l'attestent les comptes de plusieurs bâtiments. Si la course fut prospère, la pêche, qui, avec les industries dérivées, la tonnellerie et les constructions navales, était l'occupation principale des Dieppois, périclita de plus en plus. Sous le Consulat et l'Empire, les réquisitions constantes de navires et d'hommes, les vexations de l'ennemi, qui les obligeait à des conversations forcées, et des autorités militaires françaises, qui les accusaient de renseigner les Anglais et leur interdisaient le pêche de nuit, découragèrent les pêcheurs et accrurent leur misère [1]).

M. Lebas, qui se propose de publier à part l'histoire administrative et politique de la cité, a voulu consacrer le présent livre à la seule vie maritime de Dieppe. Il n'a pas toujours su se tenir dans les limites, qu'il s'était tracées, et il a souvent parlé de la vie municipale du port; l'unité de son livre en souffre quelque peu.

J. Letaconnoux.

Charles Schmidt, *Une enquête sur la draperie à Sedan en 1803.* Paris, 1912.

Die von Herrn Schmidt veröffentlichten, höchst bemerkenswerten Dokumente sind das Ergebnis einer Enquete, die auf Veranlassung des Ministers Chaptal im Jahre 1803 angestellt wurde. Diese Dokumente schildern die Lage der Tuchindustrie in Sedan zu Beginn der Regierung Napoleons mit sehr düstern Farben: die hohen Preise der feineren Wollsorten, der verminderte Absatz, die durch die Revolutionsstürme hervorgerufene allgemeine Zerrüttung der Fabrikationsorganisation — all das gefährdete das berühmte Zentrum der Tuchindustrie von Ostfrankreich in hohem Maße. U. a. betont der Verfasser die Tatsache, daß die Weber und Spinner (und Spinnerinnen) über die Dörfer verstreut waren: das steht im Einklang mit dem Hinweis verschiedener Dokumente früheren Datums, die sich auch auf andere Teile Frankreichs beziehen, Dokumente, die ich in meiner Arbeit „*L'Industrie dans les campagnes en France*“ zu sammeln versucht habe. Ich möchte auch noch darauf verweisen, daß die Klagen der Unternehmer in Sedan über die von seiten der Arbeiten begangenen Wolldiebstähle durch die gleichzeitigen Klagen der Industrieleiter in anderen Orten betätigt werden. Ich fand solche Klagen z. B. in der Handschrift der „*Causes*

1) Il ne dit rien de la mission de Louis Niel, qui fut député extraordinaire du commerce de Dieppe près de l'Assemblée constituante. Quelques lettres de ce dernier, conservées aux Archives de la Chambre de commerce, contiennent pourtant d'utiles renseignements sur les pêches de Dieppe.

du dépérissement de la fabrique de Reims“ (im Nationalarchiv, F 12 623—624), wo von *vols énormes* von seiten der Arbeiter die Rede ist; ferner sei auf den Bericht des Präfekten des Departements Lozère hingewiesen, der auf Grund dieser Klagen der Industriellen im Jahre 1800 sich an die Regierung wendete und um die Einführung einer strengen Aufsicht über die Arbeiter bat[1]). Viel seltener trifft man in den Dokumenten dieser Epoche die Erwähnung einer anderen Tatsache, auf die der Verfasser hinweist: das Bestreben der Unternehmer, „englische Maschinen“ einzuführen. Freilich, gerade in diesem Industriezweig wurden bekanntlich Maschinen in Frankreich viel später eingeführt — aber interessant sind dabei die Beweggründe, die die Unternehmer veranlaßten, Maschinen anzuschaffen: sie wollten nicht nur der englischen Konkurrenz die Spitze bieten, sondern auch den Forderungen und Ansprüchen der Arbeiter ein Ende machen. —

Für die Veröffentlichung dieser interessanten Dokumente muß Herrn Schmidt Dank gezollt werden. Eug. Tarlé.

J.-J. Louis Graslin, *Essai analytique sur la richesse et sur l'impôt.* Éd. par A. Dubois, Collection des économistes et des réformateurs sociaux. 7. Paris, Geuthner, 1911, in-8, XXX—215 p.

Receveur général des fermes à Nantes, Graslin prit part, en 1767 à un concours organisé par la Société d'agriculture de Limoges, qui avait proposé cette question: „démontrer et apprécier l'effet de l'impôt indirect sur le revenu des propriétaires de biens-fonds“. Le mémoire qu'il composa et que M. Dubois vient de rééditer est une critique des économistes. La méthode employée, déductive et abstraite, rappelle celle de Ricardo. Pour Graslin, tout repose sur le concept de valeur, qui se confond avec celui du besoin, et il en tire cinq thèses fondamentales, qu'il développe dans les deux parties de son mémoire, respectivement consacrées à la richesse et à l'impôt. Il serait difficile de ranger Graslin parmi les ancêtres du socialisme, et on ne saurait pourtant méconnaître qu'il fait la critique de la propriété individuelle avec une espèce d'accent socialiste. Mais il est mercantiliste et hostile à l'impôt global et progressif sur le revenu, et préconise, au point de vue fiscal, la multiplicité des impôts qui s'adressent aux différentes catégories des revenus.

Il est vraisemblable que les idées de Graslin ont eu au XVIIIe siècle une bien faible influence. Il n'est cependant pas mauvais de constater, en se rappelant son nom, que la thèse physiocratique n'a pas rallié tous les suffrages des contemporains, et d'autre part, on doit reconnaître que la théorie de la valeur de Turgot se rattache aux concepts de ce penseur isolé. Georges Bourgin.

1) F 12 1565. Mende le 21 fructidor an 8: le préfet du dep. de la Lozère au ministre de l'intérieur.

William E. Rappard, *Le facteur économique dans l'avénement de la démocratie moderne en Suisse. I. L'agriculture à la fin act ancien régime.* Genéve, Georg, 1912, in-8, 235 p.

Le travail de M. Rappard, entrepris sous la direction du professeur Grunberg, veut être une application des thèses marxistes. Etabli sur des documents nombreux, dont trop peu ont une valeur statistique et objective, il nous renseigne sur trois questions: les productions, la répartition des terres et les modes d'exploitation par rapport à l'habitant, enfin les survivances du régime domanial. Pour les productions, M. Rappard note la prédominance de l'élevage: Une grande partie de bestiaux est exportés, ce qui met un certain nombre de Suisses en contact avec les révolutionnaires de France et d'Italie: les céréales sont insuffisantes aux besoins de la consommation, et de Souabe, de Bavière et d'Autriche, une grande quantité de blé est importée. Le régime domanial se perpétue par des charges foncières qui pressent sur la propriété paysanne: corvées, dîmes, cens et lors, mais qui varient selon les régions: dans le pays de Vand et sur le plateau suisse, elles sont particulièrement gênantes et aboutissent à créer un vif antagonisme entre les campagnes et les cités, à développer chez les paysans une conscience de classe. C'est ce qui fait que les paysans ont été révolutionnaires et que la résistance à l'invasion française dans les différents cantons a été inversement proportionnelle à la valeur des charges féodales, le parti d'opposition groupant les états, les églises, les survivants et les successeurs de l'ancienne aristocratie foncière, enfin les habitants des cantons montagnards, dont la vie était beaucoup moins entravée par les survivances du régime domanial que chez leurs concitoyens des plaines et de plateaux.

Georges Bourgin.

Michel Augé-Laribé, *L'évolution de la France agricole.* Bibliothèque du mouvement social contemporain. Paris, Colin, 1912, in-18, XVI à 304 p.

Dans une étude toute remplie de prudence critique et d'objectivité impartiale, M. Augé-Laribé s'est efforcé de déterminer le sens et les causes de l'évolution agricole. Cette évolution tend essentiellement à industrialiser l'agriculture: facilitée par l'amélioration des techniques, déterminée par l'ouverture de mautés des plus en plus nombreux et par la disparition des industries paysannes, elle a abouti à intensifier la concurrence et à renforcer les protectionnismes réciproques. L'agriculture moderne, à caractère étroitement capitaliste, à la recherche de débouchés nouveaux et de techniques propres à assurer le plus gros produit net, a diminué l'étendue de l'aire cultivée, dont le rendement a été augmenté (moy. de 18 hl. $^1/_2$ en France), elle a développé la machinerie, les spécialisations, les industries complimentaires (trans-

ports, irrigations, engrais), elle a, en connexion avec d'autres causes que l'auteur énumère brièvement, affaibli le chiffre de la population rurale: tous ces faits, établis sur des statistiques bien constituées sont groupés par M. Augé-Laribé de la façon la plus propre à servir sa démonstration. Il est beaucoup moins net en ce qui touche la répartition de la propriété foncière de les modes d'exploitation; c'est qu'il est difficile de trouver un critérium vraiment satisfaisant de classement pour les grandeurs des propriétés, et, d'autre part, il est impossible, en l'absence de données sérieuses, de déterminer le rapport des types d'exploitation entre eux.

M. Augé-Laribé ne c'est pas contenté d'exposer les principaux caractères de l'évolution agricole en France; il a tenu à énumérer l'action sociale de la population agricole, constituant des groupements dont les résultats sont d'ailleurs difficilement appréciables, qu'il s'agisse des syndicats de propriétaires et des syndicats d'ouvriers ruraux. M. Augé-Laribé n'a pas des peines à critiquer les thèses du socialisme agraire, tout en reconnaissant la justice du fait, mis en lumière par la propagande socialiste, que le capitalisme pénètre de plus en plus dans l'agriculture. Vaut bien cette imprégnation qui dissocie l'ancienne organisation familiale paysanne: il n'est pas niable que les mœurs du monde rural se transforment radicalement; M. Augé-Laribé ne veut pas porter un jugement sur ces transformations, et il n'y a plus grand éloge qu'on puise faire de son livre que son perpétuel souci d'objectivité.

Georges Bourgin.

Camille Bloch, *La monnaie et le papier monnaie. Commission de recherche et de publication des documents relatifs à la vie économique de la Révolution.* Paris, Imprimerie nationale, 1912, in-8, 545 p.

Ce nouveau et important travail de M. Bloch est entaché d'une grave erreur de méthode. A propos de la circulation monétaire, il a voulu embrasser tout le mécanisme de la formation des prix et des paiements, si bien que les travailleurs qui voudraient appliquer à la lettre les „instructions“ qui leur sont ici données devraient en réalité retracer tout le procès économique de la Révolution. Cette réserve faite, nous apprécierons pleinement la force dont M. Bloch a groupé les textes concernant les monnaies métalliques, les assignats et les mandats territorieux; il a fait précéder ces documents d'une étude, plus description qu'explication, de la législation monétaire depuis décembre 1789 à germinal an XI, et, comme dans tous les instruments de travail élaborés pour la commission des documents économiques de la Révolution, on trouve dans celui-ci une note sommaire, mais précise sur les sources à consulter pour l'histoire des monnaies à cette époque.

Georges Bourgin.

Gerhard Sehling, Die preußischen Wassergenossenschaften, zugleich ein Beitrag zur Lehre von der öffentlichen Genossenschaft (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Siegfried Brie und Max Fleischmann). Breslau, Verlag von M. und H. Marcus, 1912. 97 S.

Verfasser behandelt die Wassergenossenschaften noch nach dem preußischen Gesetze vom 1. April 1879. Jetzt ist das preußische Wasserrecht und auch das der Wassergenossenschaften neu geregelt (vgl. das Gesetz vom 7. April 1913). Zum gegenwärtigen Rechte kann mit Erfolg benützt werden: Bochalli, Die Wassergenossenschaften nach dem neuen preußischen Wassergesetze, Verlag von Paul Parey, Berlin 1913. Die Arbeit Bochallis hat den Vorzug, daß sie von einem Praktiker geschrieben ist, der selbst mit den Wassergenossenschaften arbeitete und schon aus diesem Grunde ein anschauliches rechtliches und wirtschaftliches Bild der wichtigen Materie entwerfen konnte — vgl. a. a. O. S. 1—39 —. Die Schrift Sehlings ist mehr theoretischen Charakters. Im Anschluß an Preuss bekämpft S. die Zwecktheorie Jellineks (S. 10—12). Sehling verwendet aber selbst wieder den Zweckbegriff, wenn er die Bildung der Wassergenossenschaften schildert, vgl. S. 16: „Darum wird — von den wirtschaftlichen Bedingungen veranlaßt — von vornherein ein einheitlicher Wille des Beteiligten sich bilden, der sich seinen einheitlichen Zweck setzte und dieser Einheit auch widersprechende Einzelwünsche unterordnet. Die organische Einheit tritt in Erscheinung.“ Ist das eine „organische Einheit“, wenn, durch Zweckerwägungen vorbereitet, künstlich ein Verband entsteht? Man kann durch das Bild des Organismus diese modern rechtlichen Zweckschöpfungen nur verdunkeln, aber nicht erklären. Die organische Theorie ist auf einem anderen Boden, nämlich dem Gebiete der natürlichen oder der „gewordenen“ Verbände, erwachsen und kann nicht ohne weiteres auf die künstlichen Zweckschöpfungen des modernen Rechts übertragen werden. Historisch unzulässig ist die von Kohler aus anderem Zusammenhang entlehnte, aber gerade für das deutsche Recht nicht passende Behauptung, daß „die Gruppe mit Kollektiveigentum schon als Rechtsträger“ anerkannt war (S. 15). Im früheren deutschen und skandinavischen Rechte war gerade die ältere Genossenschaft noch kein selbständiger Rechtsträger, sondern es herrschte hier das Recht der Vielheit vor.

In der markgenossenschaftlichen Literatur, so bei O. v. Gierke, Genossenschaftsr., Bd. II, § 9, und in dem auf das Recht der Wassergenossenschaften bezüglichen, aber vollständig mit Stillschweigen übergangenen Buche von J. v. Gierke[1]), Die Geschichte des deutschen Deichrechts, 1901, S. 291 ff., hätte Verfasser sich über diese grundlegenden, nach dem Titel der Arbeit nicht zu übergehenden historischen Fragen

1) J. Gierke a. a. O., S. 291: „Die ältesten Deichverbände, die Gemeindedeichverbände und die späteren Deichverbände im engeren Sinn waren anfangs Genossenschaften des alten Rechts. Sie stellten sich dar als Einheiten und Vielheiten zugleich“.

orientieren können[1]). Ohne die neueren Untersuchungen HÖLDERS, BINDERS und SCHWARZ's zum Rechte der juristischen Personen zu verwerten, kämpft SEHLING im Anschluß an O. v. GIERKE den alten Kampf gegen die Fiktionstheorie, um dann beim lebendigen Organismus anzugelangen. Bei Feststellung des Begriffes öffentlicher Verband bringt SEHLING verschiedene Einwendungen gegen die m. E. richtige Theorie ROSINS, daß das Wesen der öffentlichen Genossenschaft in ihrer Pflicht besteht, ihre Zwecke im Interesse des Staates zu erfüllen[2]). Sieht man aber die auf S. 35 von S. im Anschluß an O. v. GIERKE gebrachte Definition der öffentlichen Genossenschaft genauer an, so wird man finden, daß das Rückgrat derselben die These ROSINS bildet. SEHLING bringt folgende Momente vor, die nach der „jedesmal besonderen Rechtslage“ (vgl. O. v. GIERKE, Deutsches Privatrecht I, S. 620, 621) die öffentliche Genossenschaft ausmachen: 1. Zwangsmitgliedschaft, 2. körperschaftliche Privilegien, 3. besondere Organ- oder Gliedstellung im Staatsorganismus, 4. Aufsicht des Staates und 5. Rechtspflicht zur Erfüllung der Lebensaufgabe.

Aber die von SEHLING zuletzt genannte Rechtspflicht ist doch auch in der sub 4 erwähnten „Aufsicht des Staates“ mitenthalten. So bestimmt z. B. § 217, Abs. 2 des neuen preußischen Wassergesetzes, daß sich die Staatsaufsicht auf folgende Pflichten der Genossenschaft erstreckt: „ordnungsmäßige Ausführung, Unterhaltung und Wiederherstellung der genossenschaftlichen Anlagen sowie darauf, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet werden“. Ähnliches ist zu den körperschaftlichen Privilegien sub 2 und zur „besonderen Organ- und Gliedstellung im Staatsorganismus“ zu sagen, denn die körperschaftlichen Privilegien und die besondere Organstellung sind z. B. in den §§ 209 ff. l. c. nur deshalb eingeräumt, weil die betreffenden Genossenschaften in einer Pflichtstellung gegenüber dem Staate sich befinden — vgl. §§ 217, 219 (sogar hinsichtlich des Haushaltsplanes besteht eine Bindung der Wassergenossenschaft), ferner vgl. §§ 220, 221, 231, 233. Auf die weiteren Details, so z. B. den S. 49 ff. zu behandelnden Unterschied zwischen Kompetenz und subjektivem Recht eines Organs, kann im Rahmen dieser Zeitschrift nicht eingegangen werden.

Gut finde ich die auch für das gegenwärtige Wassergesetz wichtige Umgrenzung der Wassergenossenschaft als Vermögensgenossenschaft (SEHLING S. 26—28, S. 77, 78). Nach SEHLING sind miteinander verbunden: „Das Eigentum an den Grundstücken, welche den Gegenstand der wasserwirtschaftlichen Unternehmung bilden, und die Mitgliedschaft“, S. 26. SEHLING bejaht im Anschluß an BRY die Frage, ob mit Übergang eines in das genossenschaftliche Unternehmen fallenden Grundstücks auf den Erwerber auch die Mitgliedschaft übergeht (S. 77, 78). Im Gesetze, betreffend die Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879, § 5 und in §§ 210, 224 des neuen Wassergesetzes ist hierüber keine aus-

1) Vgl. ferner die Arbeiten von PLOEN zum Deutschen Wasserrecht und mein Wasserkraftrecht, Bensheimer, Mannheim 1910, § 1 II, § 2 II, Z. 2.

2) Vgl. ROSIN, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, S. 19.

drückliche Bestimmung enthalten. Meines Erachtens geht die Mitgliedschaft gemäß § 232 des neuen Gesetzes nicht ohne weiteres für den Grundstücksveräußerer verloren, denn nach § 232 muß das Einverständnis der Genossenschaft zum Ausscheiden und ebenso zum Neueintritt eines Mitgliedes vorliegen. Beispiel: Es kann eine Genossenschaft mit Recht sich dagegen wehren, daß ihr ein zahlungsunfähiger Grundstückserwerber als Genosse aufgenötigt wird. Auch die Aufsichtsbehörde hat hier ein Wort mitzusprechen. § 232 bestimmt: „Im Einverständnis mit der Genossenschaft können neue Mitglieder eintreten oder bisherige ausscheiden. Es bedarf jedoch hierzu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“ Zum Schluß sei noch bemerkt, daß das neue Wassergesetz inhaltlich gegenüber dem Gesetze vom Jahre 1879 bedeutend verändert worden ist. Abgesehen von den jetzt im neuen Gesetze verallgemeinerten Bestimmungen der auf den Talsperrenbau bezüglichen Gesetze[1]) ist jetzt die Möglichkeit, einen Beitrittszwang auszuüben, bedeutend erweitert worden (SEHLING S. 65 A. zum Entwurf 1911 und BOCHALLI S. 32)[2]).

Lausanne. K. HAFF.

SOMBART, WERNER, Der Bourgeois. Zur Geistesgeschichte des modernen Wirtschaftsmenschen. München und Leipzig, Duncker und Humblot, 1913. VII u. 540 S. 8°.

SOMBARTS Bücher geben einem immer wieder eine große und stolze Empfindung von der Leistungsfähigkeit wissenschaftlichen Denkens. Noch wo (was das Sensationelle seiner Darstellungsweise oft verschleiert) auch nicht ein einziges tatsächliches Datum neu ist oder wo (was ein törichter Ästhetizismus auch das gelehrte Publikum nicht weniger häufig verkennen läßt) der glühende Individualismus seiner kulturellen Persönlichkeit sich zur billigen Marktware verdünnt, bleibt der Geist echter Wissenschaft, unberührt von den Flüchtigkeiten der Einzelbuchung, frisch und stark auf das wesentliche Ziel, „Bewegung und Gesetz“, gerichtet. Und selbst wenn man mit ihm streiten muß, dankt man ihm die Wahl wirklich würdiger Kampfplätze und Kampfpreise und findet sich unversehens mitten im Widerspruch bereichert. Auch an seinem Bilde des Bourgeois wird man gewiß wieder die „Feinheit“ der psychologischen Zergliederung und Einfühlung über alles rühmen. Dennoch ist nichts bis zum Überdruß geläufiger als das Nebeneinander zweier Menschlichkeitspole (Rationalismus und Emotionalismus oder wie man den Gegensatz bezeichne) auch im kapitalistischen Unternehmer; schon dieser letzte Name deutet im

1) Vgl. BOCHALLI a. a. O. S. 11, 32 ff. und § 206 l. c.; zu vergleichen sind ferner die neuen Wasserkraftgesetze (Ruhrtalsperregesetz vom 5. Juni 1913 und Weserwasserkraftgesetz vom 9. Juni 1913), welche zeigen, daß trotz des Wassergesetzes Spezialgesetze erforderlich bleiben.

2) Vgl. § 238, Abs. 1, Z. 2; sogenanntes Vorteilsprinzip ist maßgebend.

Rechnen und Sparen auf das Entscheidende des andern Pols. Aber wer hat je das Spezifische dieser Mischung in seiner Entstehung durch die europäische Geschichte verfolgt, es als gesellschaftliches Element in den gewaltigen Bezügen der Wechselwirkung mit dem Zuständlichen dieser Entwicklung wiederzuerkennen gesucht? SOMBART ist einer der ganz wenigen Historiker der Gegenwart, die die Unmöglichkeit einer bloßen „Ideengeschichte“ eingesehen haben. Das ist aber wichtiger als alle Meinungsverschiedenheit über Grade und Prioritäten der physischen oder psychischen Verursachung in der Geschichte. Es bedeutet die Überwindung der Intuition durch den Begriff, des Geheimnisses durch die Erklärung. Noch der letzte psychische Grund jener bourgeoisen und menschlichen Polarität, den SOMBART in der erotischen Funktion entdeckt, wäre als feuilletonistisches Aperçu ein zweifelhafter Scherz; als geschichtsbiologische Hypothese ist es ein ebenso tiefer wie fruchtbarer Gedanke.

Die wissenschaftliche Überlegenheit der einheitlichen Betrachtungsart SOMBARTS über eine früher nach „Idee“ und „Zustand“ gespaltene, bewährt sich auf beiden Seiten glänzend in der Lösung alter Probleme ohne jedes neue Mittel. Mühelos erfährt die vielumstrittene These vom Protestantismus als der kapitalistischen Glaubens- und Kirchenform die notwendige, positive Korrektur, die die Tendenzen der Befreiung von der mittelalterlichen Wirtschaftsethik gerade auch im Katholizismus als der Kirche der herrschenden Klassen energisch am Werke, in den Reformkirchen als Gemeinschaften der Unterdrückten dagegen zunächst eine ebenso begreifliche asketische Reaktion auf diese Entwicklung zeigt. Der erste Teil dieser Berichtigung ist ja nach der Seite der Theorie neuerdings mehrfach zusammenfassend geboten worden, vor SOMBART durch P. KELLER, gleichzeitig mit und unabhängig von ihm durch E. SCHREIBER (Die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik, Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie, herausgegeben von K. DIEHL, Heft 1, Jena 1913) und J. STRIEDER (Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen, München-Leipzig 1914, zweites Buch), aber mir scheint doch SOMBART allein bis jetzt zu sehen, daß das nächste Erfordernis zum Ausbau dieser Erkenntnis die Untersuchung der einzelnen konkreten Wirtschaftsgebilde ist, deren Unabweislichkeit die kirchliche Praxis und sodann die kirchliche Lehre zur Modifikation ihres ursprünglichen Standpunktes bewog. Er irrt nur, wenn er sich bei seinem dankenswerten Versuch zur Befriedigung dieses Bedürfnisses auf die dürftigen Andeutungen über die Wandlungen des kanonischen Wucherverbots S. 316 f. beschränken zu müssen glaubt. Ganz abgesehen von der internationalen Kirchenrechts- und -geschichtsforschung ist noch jüngst in einer viel zu wenig bekannten wirtschaftsgeschichtlichen Arbeit aus Brentanos Schule (A. COHEN, Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern, Leipzig 1906) begrifflich viel schärfer und historisch viel erschöpfender dargestellt worden, wie seit dem Zeitalter des Frühkapitalismus die katholische Kirche die Kapitalverwertung nicht nur als Unternehmergewinn, sondern auch auf weiten Gebieten der bloßen Darlehensverzinsung durch die verschiedensten, zum Teil die modernen Zinstheorien vorwegnehmenden

Konstruktionen und Fiktionen der Rechts- und Moraltheorie freigaben. Noch beherrschender als in der Geschichte des katholischen Kapitalismus treten SOMBARTS Feststellungen in der des protestantischen auf. Wenn es hier nunmehr hauptsächlich darauf ankommt, die überschätzten religiös-sittlichen Triebfedern der neuen Wirtschaftsordnung durch stichhaltigere zu ersetzen und zu ergänzen, so glaube ich, daß SOMBARTS größter Abschnitt über „die sozialen Umstände“ uns auch dafür mit dem wertvollsten Rüstzeug versieht. Namentlich das Kapitel über die Gold- und Silberfunde mit der Schilderung der riesenhaften Aktivbilanzen, die erst im 17. und 18. Jahrhundert zugleich als Ursache und Wirkung kapitalistisch-industrieller Produktion die kolonialen Edelmetallschätze im Zuge der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung nach den kommerziellen Führerländern England und Frankreich ablenkten, ist einer der großen Treffer, durch die SOMBART von jeher der Wirtschaftsgeschichte unmittelbar oder mittelbar neue Wege gewiesen hat. Umgekehrt wie im Mittelalter, wo seine ganze Art mehr von dem Außerordentlichen geistiger Schöpfungen als von der Enge der wirtschaftlichen Wirklichkeit angesogen wird, verweilt in der neueren Zeit seine Teilnahme stets halb sarkastisch vorzüglich auf der unabwendbaren Flut materieller, technischer und dazu noch wachsend materialisierender, technisierender Umwälzung und läßt sich dabei vielleicht die volle Breite des innigen Zusammenhanges entgehen, der auch damals diese Grundlage geschichtlichen Lebens mit allen Kreisen seiner kulturellen Gestaltung verknüpfte. In der übrigens vortrefflichen Zusammenstellung geschichtlicher „Grundtypen des kapitalistischen Unternehmertums“ wartet man vergebens auf den kurzen Hinweis, der sie alle mit einem Schlage in den ewigen Gesellschaftsbildern von LESAGES Gil Blas vereint beleuchtete. Und die Skizze der Weiterbildung einer „bürgerlichen Tugendlehre“ von den Zibaldoni der Renaissance zu den Livres de raison des Barock und Rokoko wäre beträchtlich vertieft worden, hätte sich die Betrachtung am Ende wie am Anfang von den niedern geschäftlichen auf die höhern wissenschaftlich-künstlerischen Formen dieses Stücks Bourgeoiskultur ausgedehnt; es ist anscheinend nicht bekannt genug, daß die ganze didaktische Literatur der Neuzeit von BACONS Essays bis zu VAUVENARQUES' Conseils à un jeune homme starke Ströme des neuen bürgerlichen Geistes nicht nur aufgenommen, sondern geradeswegs in die Praxis zurückgeleitet hat.

Gerade der Kritiker, der SOMBARTS Werk überall und durchaus ernst nimmt, hat schließlich die Pflicht auszusprechen, wo er grundsätzlich Methodisches darin für irrig halten muß. Von solchen Punkten ist diesmal besonders auffällig das Kapitel über „Die Veranlagung der Völker“, wo er der von ihm als „Milieuglaube“ verdächtigten analytischen Sozialgeschichtsforschung, zwar mit der Einschränkung seiner gewöhnlichen selbstironischen Skepsis, seinen eigenen „Blutsglauben“ gegenüberstellt, um ihn zur Grundlage für die Behauptung dreier großer kapitalistischer Rassendispositionen (der Etrusker, Friesen und Juden) zu machen. Die wissenschaftlich entscheidende Stelle ist hier die, wo (S. 267) von einer unanfechtbaren Voraussetzung, der größeren

methodischen Einfachheit in der allgemeinen Annahme verschiedener volksmäßiger Veranlagung, ohne alle weitere Prämissen zu der Annahme verschiedener kapitalistischer Veranlagung übergegangen wird. Hier fehlt ganz und gar der Nachweis, daß der fragliche historische Befund nicht weiter kausal und begrifflich auflösbar ist, ehe die notwendig unbekannte Größe der Veranlagung zu Aushilfszwecken einer willkürlichen Bestimmung unterworfen wird. Der Einwand der „gleichen Entwicklung unter verschiedenen äußeren Lebensbedingungen“ (S. 269), ist in dieser Allgemeinheit nicht durchschlagend, es müßte irgend ein meßbarer Durchschnitt für das Ganze dieser Lebensbedingungen angegeben werden, was historisch unmöglich ist. Anderseits aber sind alle von SOMBART angeführten geschichtlichen Beispiele, so besonders negativ die wirtschaftliche Unterveranlagung der Kelten (Iren, Hochlandschotten) aufs Bequemste weithin begrifflich oder, wenn er will, milieutheoretisch zu erklären und erklärt worden, während umgekehrt seine zufällige Dreizahl von Dispositionen die Frage nach dem Grunde solcher Wiederholung oder Abwandlung unbeantwortet läßt. — Eine andere, allgemeinere Ausstellung wird der Verehrer der SOMBARTschen Forschung aufs neue und nachdrücklich an der philologischen Wiedergabe und Einkleidung ihrer Belege machen müssen. Dem Verlangen des wissenschaftlichen Lesers nach eigener Nachprüfung werden ausführliche Zitate in den Anmerkungen, dem des literarischen nach der Unmittelbarkeit des Erlebnisses Übersetzungen davon im Text stets willkommen sein. Um jenen Bedürfnissen aber wirklich zu dienen, müssen die Zitate und die Übersetzungen je nach ihrer Weise verständlich sein. Diese Verständlichkeit ist auch im Bourgeois wieder durch die Flüchtigkeit der Sprachbehandlung reichlich beeinträchtigt. In den fremdsprachlichen Auszügen ist ja das Konto des Druckers in den Grenzen der Korrektur offen. Aber was soll man zu einer „freien Verdeutschung“ wie der sagen, der S. 399 f. das „schöne Latein“ eines Petrarcabriefs unterzogen ist. Zunächst ist die Verwendung einer so typisch humanistischen Wiedergabe stoischer Formeln als „Zeugnis für die Allmacht des Geldes in jener Zeit“ völlig mißverständlich. Aber selbst wenn man sie gelten ließe, heißt „bella conficit“ nicht „bewirkt Kriege“, und die SOMBARTsche Pikanterie, daß das Geld „auch die Heiligen zu seinen Besitzern macht“ ist doch eine arge Verdrehung von „generosos et fortes et doctos et, quod miraberis, sanctos efficiat possessores suos“.

Freiburg i. B. CARL BRINKMANN.

M. HENNIG, Quellenbuch zur Geschichte der Inneren Mission. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses, 1912. XXXVI und 664 S.

HANS GEHRIG, Die Begründung des Prinzips der Sozialreform. Eine literar-historische Untersuchung über Manchestertum und Kathedersozialismus. Jena, G. Fischer, 1914. III und 381 S.

In meiner Anzeige des „Grundrisses der Sozialökonomik“ habe ich schon auf die Feststellungen, die wir der Schrift von GEHRIG ver-

danken, hingewiesen. Es sind ja die Fragen, mit denen sie sich beschäftigt, schon viel behandelt. Aber gerade der Artikel von SCHUMPETER, über den ich in jener Anzeige ausführlicher gesprochen habe, zeigt, daß auch innerhalb der zünftigen Nationalökonomen nicht immer die Kenntnis von gewissen Dingen vorhanden ist, die recht oft erörtert worden sind. Man mag darüber streiten, wieviel originale Aufklärung die Schrift von GEHRIG bringt. Belehrung bringt sie unter allen Umständen. In den letzten Jahren und noch ganz neuerdings war zu beobachten, wie man für den einen oder den andern Nationalökonomen eine ganz außerordentliche Führerstellung in Anspruch nahm. GEHRIGS Buch mag dazu dienen, in dieser Hinsicht ernüchternd zu wirken: es zeigt, wie gewisse viel gerühmte Originalitäten doch sehr im Fluß der Zeit standen und mehr, als sie wünschen mögen festgestellt zu sehen, von älteren Autoren abhängig sind. Ich mache diese Bemerkung nicht etwa vom Standpunkt der allgemeinen Geringschätzung der Persönlichkeit aus; keineswegs! Aber es kommt darauf an zu ermitteln, an welcher Stelle die Originalität sich findet, und hier eben sehen wir mit Vergnügen das Bild den Tatsachen mehr entsprechend gezeichnet.

Ein paar Ausstellungen wird man an G.s Buch zu machen haben. Er spricht von „der liberalen Sozialreform“. Wenn er damit nur sagen will, daß diejenige Sozialreform, von deren Prinzip er spricht, sich im Gegensatz zum Sozialismus befand, so mag das allenfalls hingehen. Aber wir empfinden doch, daß Sozialreform und Liberalismus an sich Gegensätze sind; Liberalismus natürlich im historischen Sinn genommen, und zwar in der Gestalt, die er hatte, als die Bestrebungen der Sozialreform begannen. G. weiß ja so gut wie ich, daß der offizielle Liberalismus von der Sozialreform nichts wissen wollte. MOMMSEN nannte sie Schwindel, und wie BAMBERGER zu ihr stand, hat G. von neuem durch Zitate in Erinnerung gebracht. Wenn die nationalliberale Partei den Wünschen BISMARCKS auf dem Gebiet der Sozialreform mehr entgegenkam, so wurde dies als eine Abtrünnigkeit vom echten Liberalismus gedeutet. Erst spät haben sich ja die rein liberalen Parteien zur Sozialreform bekannt. Nun bleibt es freilich möglich, daß trotz der Ablehnung derselben durch den offiziellen Liberalismus doch einzelne nahmhafte Liberale für sich die Ideen der Sozialreform vertreten haben. Man könnte etwa GNEIST nennen, bei dem man indessen die Beobachtung macht, daß er der Sache eine recht lahme Sympathie zuwandte. Es wird sich kein liberaler Parteiführer oder angesehenes Mitglied einer liberalen Partei namhaft machen lassen, bei dem die Ideen der Sozialreform irgendwie aus seinem liberal-politischen Programm entspringen, und jedenfalls lag in den allgemeinen Ideen des Liberalismus nichts, was jenen entgegenkam; sie befanden sich vielmehr in entschiedenem Gegensatz zu einander. Dagegen fand die Sozialreform BISMARCKS von Anfang an die Zustimmung der Konservativen, und mit den konservativen Ideen sind auch ältere Zusammenhänge zu beobachten. Nach S. 208 f. und 285 scheint G. von „liberaler Sozialreform“ im Gegensatz zum Staatssozialismus zu sprechen, indem er als Repräsentanten der ersteren HELD, des letzteren A. WAGNER bezeichnet. Aber um scharfe Gegensätze handelt es sich hier doch

nicht. Hat denn WAGNER sich erheblich von andern Sozialpolitikern in prinzipiellen Forderungen unterschieden? Für Verstaatlichung der Eisenbahnen sind alle eingetreten. Wie G. selbst (S. 209, Anm. 3) erwähnt, hat SERING WAGNER schlechthin den „Theoretiker der deutschen sozialen Reform“ genannt. Wenn die Sozialreformer einen Staatssozialisten als ihren Theoretiker gebrauchen, so kann doch zwischen ihnen nicht ein solcher Unterschied bestehen, wie G. annimmt. Im übrigen ist es ja bekannt, daß unter den speziellen Sozialreformern Gegensätze in dem Maß des konservativen wie des liberalen Moments bestehen.

Die soziale Gesetzgebung des Deutschen Reichs ist — wie ich das schon an anderer Stelle[1]) dargelegt habe — in der Hauptsache das Werk BISMARCKS; sie hat aber neben der Wirkung, die der sozialistische Ansturm hervorbrachte, Anknüpfungspunkte in älteren Erscheinungen: in der Fabrikgesetzgebung des alten preußischen Staats, seinen Traditionen[2]) überhaupt, in Bestrebungen, die religiösen Motiven entspringen, endlich in einer Bewegung der deutschen Wissenschaft. Was nun zunächst die letztere betrifft, so handelt es sich gewiß zum beträchtlichen Teil um eine Bewegung, die aus unmittelbar durch die Wissenschaft (z. B. durch geschichtliche Betrachtung) gewonnenen Erkenntnissen stammt (vgl. GEHRIG S. 168). Aber sie steht auch mit bestimmten Zeitströmungen in Zusammenhang, oder es handeln manche ihrer Vertreter unter dem Einfluß solcher Strömungen und bringen anderweitige konkrete Motive hinzu. G. bemerkt S. 143 von dem Vortrag, den ERWIN NASSE im September 1869 auf dem Kongreß für innere Mission über die Arbeiterfrage gehalten hat: „Dieses bedeutsame, ein ganzes Programm entwickelnde Referat“ des späteren langjährigen (1874—90) Vorsitzenden des Vereins für Sozialpolitik „scheint ganz vergessen“. Nun, ich habe auf diese Zusammenhänge schon längst hingewiesen und gerade auch bei NASSE[3]). NASSE tritt auf dem Kongreß für innere Mission für dieselbe Sache ein, der sich nachher der Verein für Sozialpolitik widmet, in dem er den Vorsitz erhält. Das Auftreten NASSES ist aber nichts isoliertes. F. MEINECKE hat in seiner schönen Rezension der „Briefe und Tagebuchblätter J. H. WICHERNS“ in der Hist. Zeitschr. 92, S. 124 diese Veröffentlichung „eine der wertvollsten und anziehendsten Veröffentlichungen zur deutschen Kulturgeschichte im 19. Jahrhundert“ genannt mit besonderm Hinblick auch darauf, daß wir in der von WICHERN ins Leben gerufenen Bewegung der innern Mission „einen der Ursprungsarme der modernen staatlichen Sozialreform“ zu sehen haben. In unserer Zeitschrift ferner hat STEPHAN BAUER einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der religiösen Motive der Sozialreform in Jahrgang 1903, S. 79 ff. („Die geschichtlichen Motive des internationalen Arbeiterschutzes“) beigesteuert.

---

1) Siehe meinen Artikel „Deutschkonservative und Reichspartei“ im „Handbuch der Politik“, 2. Aufl., 2. Bd., S. 10.

2) S. 221 weist G. selbst auf das altpreußische Beamtentum hin.

3) Vgl. meinen Artikel E. NASSE in der Allgem. deutschen Biographie. Er mag G. entgangen sein, weil er im Anhang steht.

Es waren überwiegend christlich-konservative Kreise, die solche Gedanken pflegten[1]). Hiermit haben wir schon über den zweiten Ursprungsfaktor, der neben der wissenschaftlichen Bewegung zu nennen ist, ein Wort gesagt; aber es gehen, wie wir sehen, beide zum Teil in einander über[2]). Ich wundere mich, weshalb G. gar nicht auf eine Persönlichkeit wie V. A. HUBER eingegangen ist. HUBER war mit den Konservativen der älteren Zeit nicht zufrieden, weil er bei ihnen für seine Ideen nicht mehr Anklang fand. Aber bei den Liberalen seiner Zeit hätte er gar keinen Platz gehabt. Es war auch kein Zufall, daß er von der konservativen Partei ausgegangen ist und sich zu ihr hingezogen fühlte. Denn in den konservativen Ideen lag etwas seinem Programm verwandtes, während es mit dem individualistischen Liberalismus sich nicht vereinigen ließ[3]). In diesem Zusammenhang sei weiter an die Kritik erinnert, die die modern-kapitalistischen Zustände seitens der romantisch-konservativen Richtung erfuhren (siehe darüber meine Abhandlung: „Die deutsche wirtschaftsgeschichtliche Literatur und der Ursprung des Marxismus", Jahrbücher f. Nationalökonomie 98, S. 561 ff.; vgl. unsere Zeitschrift 1912, S. 463 ff.). Die Sozialpolitiker, welche das Manchestertum bekämpften, haben aus jener Kritik auch Nahrung gezogen. Und es macht die freundliche Aufnahme der Sozialpolitik BISMARCKs in den konservativen Kreisen mit verständlich, daß in ihnen jene Kritik schon geübt worden war.

Wir haben vorhin des Kongresses für innere Mission gedacht. Wegen seiner Beziehungen zum Verein für Sozialpolitik verbinde ich mit der Anzeige des G.schen Buchs einen Hinweis auf HENNIGS „Quellenbuch zur Geschichte der Inneren Mission". Dieser Veröffentlichung hätte noch ein weiterer Rahmen gegeben werden können; es sind vornehmlich solche Stücke aufgenommen, die sich auf die innere Mission im engern Sinn beziehen. Die erwähnte Rede NASSEs hätte berücksichtigt werden sollen[4]). Aber auch so bietet das Quellenbuch wichtige Aktenstücke zur Geschichte der sozialpolitischen Ideen. Das Buch verdiente mehr Beachtung, als sie ihm bisher zuteil geworden ist. Soviel mir bekannt, hat sich bisher nur e i n Nichttheologe

---

1) Vgl. dazu auch H. v. PETERSDORFF, Kleist-Retzow, S. 254 und 496 ff.; mein „Parlament. Wahlrecht in Deutschland", S. 52 f.; mein Artikel: „Die Anfänge einer konservativen Partei in Preußen", Internat. Monatsschrift 1911, September. Die Äußerungen eines praktischen Politikers s. bei H. v. MALTZAHN-GÜLTZ, Erinnerungen an Bismarck (herausg. von K. A. v. MÜLLER, Stuttgart 1915), S. 103.

2) Es mag daran erinnert werden, daß NASSE freikonservativer Abgeordneter im preußischen Landtag war.

3) LIPPERT sagt in seinem Artikel über V. A. HUBER im Handw. d. St.: H. „kaprizierte sich darauf, durch die Konservativen die Realisierung seiner Pläne zu erreichen". Eine „Kaprize" war das wahrlich nicht. BISMARCK hat es im Grunde ja auch so gemacht.

4) Ebenso die Rede von Prof. THEODOR Frh. v. d. GOLTZ (auf dem Kongreß für innere Mission im Jahre 1872) über die ländliche Arbeiterfrage. Vgl. GEHRIG S. 143, Anm. 2. GOLTZ verdiente eine eingehende Würdigung, gerade mit seinem Interesse für die ländlichen Arbeiterverhältnisse. Bei ihm beobachten wir auch die sozialpolitischen Bestrebungen stark religiös motiviert.

zu ihm geäußert, der Rechtshistoriker E. HEIMANN, in einer übrigens sehr anerkennenden Besprechung. Um hier noch einiger weiteren Literatur, die in unsern Zusammenhang gehört, zu gedenken, so hat D. v. ÖRTZEN[1]) STÖCKER eine eingehende Biographie gewidmet, aus der man für unsern Zweck viel entnehmen kann. Für die Filiation der Ideen sind aber noch ergiebiger die Mitteilungen, die ÖRTZEN nachträglich aus STÖCKERS Briefwechsel in der Zeitschrift „Reformation" gemacht hat. Hier sieht man, welche neueren Nationalökonomen und Sozialpolitiker auf STÖCKER gewirkt haben, und es wird nicht viele Männer der politischen Praxis geben, für die man so ausführliche Nachrichten über die Genesis ihrer Anschauungen hat[2]). Eine ältere Parallele zu STÖCKERS Tätigkeit hat anziehend und lehrreich K. HOLL in seiner kleinen Schrift „Th. Chalmers und die Anfänge der christlich-sozialen Bewegung" (Tübingen 1913) geschildert.

Sehr zu begrüßen ist es, daß G. die Lebenserinnerungen J. v. ECKARDTS für die Geschichte der Entstehung des Vereins für Sozialpolitik herangezogen hat. Sie sind nach mehreren Richtungen hin ein ergiebiges Werk[3]). Aus ECKARDTS Mitteilungen aber kann man ersehen, daß die Bezeichnung „liberale Sozialreform" doch nicht zutrifft. Er, der zu den Begründern des Vereins für Sozialpolitik gehörte, spricht von vornherein von „der Schwäche der schematischen Grundlage unserer liberalen Volkswirtschaftslehre" (Bd. I, S. 271), erwähnt (S. 274), daß die Beeinflussung der Presse durch die liberalen Manchesterleute „dazu geführt hatte, daß höchstens gewisse Organe der äußersten Rechten (‚Kreuz-Zeitung' und ‚Berliner Revue') andere als die kapitalistischen Interessen zur Geltung kommen ließen" (S. 274). „Das Gros der Liberalen und Nationalliberalen sah uns mit kaum verhohlenem Übelwollen an." „Nebenher hegten sie die Befürchtung, die Kathedersozialisten könnten dem Reichskanzler Vorspanndienste leisten." LASKER insbesondere ist von solchem Argwohn erfüllt (S. 281). ECKARDT, der die Einladungen zum Kongreß besorgte, ließ es sich angelegen sein, „den Leiter der Hamburgischen Stadtmission, JASPER v. ÖRTZEN, den Hamburgischen Pastor RÖPE, den Senator v. MELLE und andere Vertreter positiv-kirchlicher Tendenzen einzuladen" (S. 278). GNEIST spielt auf dem Kongreß anfangs eine Rolle, steht seinen Ideen aber innerlich fern und erklärt, daß „in der rein wirtschaftlichen Frage die Ökonomisten doch Recht behalten" (S. 282). Er war wesentlich nur aus gewissen diplomatischen Erwägungen, auf besondern Wunsch SCHMOLLERS und ENGELS, zugezogen worden (S. 275). Aus den gleichen Erwägungen wird andererseits der Vorschlag BRENTANOS und ECKARDTS, „Anknüpfungen mit dem katholischen Sozialismus zu versuchen und auch nach dieser Seite die grundsätzliche Unabhängigkeit des Vereins von Parteirücksichten zur Geltung zu bringen", wiederum auf den Rat

---

1) Vgl. auch die kürzlich erschienene Selbstbiographie von D. v. ÖRTZEN.

2) Die Artikel „Christlich-Soziale" von L. WEBER und „Zentrumspartei" von K. BACHEM im „Handbuch der Politik" hätten in der angedeuteten Richtung eine stärkere historische Fundamentierung vertragen.

3) Vgl. meinen angeführten Artikel im Handbuch der Politik, S. 4.

Schmollers aufgegeben (S. 278); es war die Zeit des Kulturkampfes. Zugezogen wurde aus Arbeiterkreisen der „quasi sozialistische Arbeiterführer“ Härtel (S. 279). Kein Liberaler liefert Ideen für den Kongreß. Den Kern der Versammlung bilden die Professoren. Von ihnen hat der eine mehr, der andere weniger Beziehungen zum politischen Liberalismus. Als „Liberale“ schlechthin konnten sie nicht gelten, weil die besonderen Ideen, die sie vertraten, innerhalb des Liberalismus keinen Raum fanden. Von den Professoren tritt in der Leitung der Geschäfte bald in den Vordergrund Schmoller, teils wegen seines praktisch-diplomatischen Geschicks, seiner repräsentativen Fähigkeiten, teils weil er eine mittlere Linie einhält. Brentano ist „partikularistischen und ultramontanen Traditionen“, demokratischen und antipreußischen Neigungen nicht genügend fremd, seine „politischen Anschauungen nicht ganz einwandfrei“; seine Vorschläge würden „das gesamte Kassenwesen in die Hände der Arbeiterschaften gelegt und zur Hauptwaffe derselben gemacht“ haben (S. 277). „Der berühmteste“ der Teilnehmer, Br. Hildebrand, war zwar mit ganzer Seele bei der Sache, beobachtete aber äußerlich zu viel Zurückhaltung bei den Verhandlungen, so daß er nicht die Führerstellung einnehmen konnte (S. 276). Engel fehlte bei seinen wissenschaftlichen Vorzügen „das eigentlich Repräsentative“; Ad. Wagner war „schon durch sein Temperament von einer autoritären Stellung ausgeschlossen“ (S. 275)[1]. — Die Aufnahme, die die Eisenacher Veranstaltung in der Presse — von der nationalliberalen bis zur demokratischen — fand, war sehr ungünstig (S. 284 f.). Die Liberalen sahen die staatliche Fabrikaufsicht als die schlimmste aller „reaktionären“ Gefahren an (S. 284). Eckardt spricht hier von dem „widerwärtigen liberalen Klapperwerk“ (S. 285). „Anders lag die Sache für die Konservativen“ (S. 284 f.) Bei ihnen waren gewisse Voraussetzungen für eine günstigere Aufnahme der Eisenacher Ideen vorhanden. Freilich bestanden gewisse Hemmnisse: einmal der Zunftstandpunkt der Konservativen, sodann die Tatsache, daß die Eisenacher Versammlung einen Punkt in den Vordergrund gerückt hatte, der speziell für Bismarck (nicht für alle Konservativen) innerhalb der sozialpolitischen Maßnahmen Schwierigkeiten bildete.

Dieser Bericht Eckardts liefert also wiederum einen vollgiltigen Beweis dafür, daß die Bezeichnung der Sozialreform als einer „liberalen“ in der Sache nicht begründet ist.

Um zu dem speziellen Inhalt von Gehrigs Buch zurückzukehren, so verzeichne ich es als bemerkenswert, daß er, nachdem er über den Wechsel der Anschauungen Schmollers von Induktion und Deduktion gesprochen, hinzufügt (S. 289): „Adolf Wagner hatte sich von vorn-

---

1) Man beobachtet übrigens bei Eckardt eine gewisse Animosität gegen Wagner. Schmoller mit seiner „verschlossenen“ und „verschmitzten“ Art ist ihm lieber (S. 278) als der Feuerkopf Wagner, der nicht eine Sekunde lang aus seinem Herzen eine Mördergrube macht. Die abfälligen Bemerkungen Eckardts über Wagners Staatssozialismus (zu dem doch ein Kathedersozialist sachlich keinen Anlaß hat) haben an dieser Stelle Gehrigs Darstellung zu sehr beeinflußt.

herein von methodologischer Einseitigkeit freigehalten.“ Er konstatiert auch (S. 209, Anm. 2), daß WAGNER „die Historik durchaus nicht verwirft“. Ich habe schon an anderer Stelle hervorgehoben, daß wir Historiker mit WAGNER mehr Anlaß haben zufrieden zu sein, als mit manchem Vertreter der „historischen Schule“.

S. 179 spricht G. von der von SCHMOLLER vorgenommenen Gleichsetzung der „ethischen“ Auffassung mit der „psychologischen“. Um welche „Psychologie“ aber handelt es sich hier? Ich fürchte, daß der Naturalismus hier wieder seinen Einzug hält. Aus den Bemerkungen SCHMOLLERS wird man schwerlich den Eindruck gewinnen können, daß er bei seiner Stellung zur „Psychologie“ ganz klare Grenzen zieht, und dieser Eindruck wird noch verstärkt, wenn man wahrnimmt, mit welchen Mißverständnissen er RICKERT entgegengetreten ist[1]).

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

Deutschland unter Kaiser Wilhelm II. Drei Bände. Schriftleitung: Dr. PHILIPP ZORN, Professor an der Universität Bonn; HERBERT V. BERGER. Herausgegeben von Dr. S. KÖRTE, Oberbürgermeister der Stadt Königsberg; F. W. v. LOEBELL, Oberpräsident a. D.; Dr. Frhr. G. v. RHEINBABEN, Oberpräsident der Rheinprovinz; Dr. Graf H. v. SCHWERIN-LÖWITZ, Präsident des Preußischen Abgeordnetenhauses; Professor Dr. AD. WAGNER. 4°. Berlin, Verlag von Reimar Hobbing, 1914.

Erster Band. Deutsche Politik. Staat und Verwaltung. Entwicklung des Rechts. Die deutsche Wehrmacht. Die Kolonien. VII und 450 S.

Zweiter Band. Das deutsche Wirtschaftsleben. Das Verkehrswesen. Die Kirche. Das Unterrichtswesen. S. 451—1144.

Schon die Namen der Herausgeber künden an, daß es sich hier um ein repräsentatives Werk handelt, und in gleichem Maße tun dies die Namen der Mitarbeiter, deren erster Fürst BÜLOW ist. Der Abschluß des ersten Vierteljahrhunderts der Regierung des Kaisers gab die Veranlassung zu dieser Rückschau über „die neue Zeit, deren Aufgabe (nach den Worten des Vorworts) es war, in dem neugeschaffenen deutschen Staatswesen eine Neugestaltung des deutschen Volkslebens der Zukunft auf dem Boden der großen Vergangenheit vorzubereiten und einzuleiten“. In der Tat werden wir, die wir den Weltkrieg 1914/15 mit erleben, das Jahr 1913, das ja auch das Jahr des Wehrbeitrags ist, schon jetzt als den Termin des Abschnitts, des Endes einer in sich klar umrissenen Periode sehen. Das Vorwort hebt hervor, daß erst eine viel spätere Zeit imstande sein wird, aus der

1) Zu der Darstellung der SCHMOLLER-TREITSCHKEschen Kontroverse vgl. die beachtenswerten Ausführungen von E. DANIELS in den Preußischen Jahrbüchern, Bd. 154, S. 143 ff.

Entwicklung des letzten Vierteljahrhunderts das Wesentliche vom Unwesentlichen, das Folgenreiche vom Folgenlosen zu scheiden, und daß dann auch der Geschichtsschreiber nicht fehlen werde, der ein abgeschlossenes Urteil zu geben vermöge. Heute könne auch der Klügste und Kenntnisreichste eine solche Aufgabe nicht lösen. Es wird deshalb auf die Einheit der Darstellung verzichtet; das Werk ist die Arbeit einer größeren Zahl von Mitarbeitern, die zum Teil sogar bei den zu schildernden Ereignissen selbst mitgewirkt haben. Es bekommt so einen subjektiven Anstrich, wird gelegentlich zum Plaidoyer. Gerade darin aber scheint mir ein nicht geringer Teil seines Wertes zu liegen, wenn diejenigen, die an der Spitze oder doch an verantwortlicher Stelle standen, über ihre Absichten Rechenschaft ablegen. Der künftige Historiker findet hier reichlichen und wichtigen Quellenstoff, den er selbstverständlich mit kritischer Besonnenheit benutzen wird. Eine solche kritische Stellungnahme ist uns Mitlebenden, die wir die Vorgänge doch zum größten Teile nur von der sichtbaren Oberfläche kennen, naturgemäß versagt; die wirklich tiefer schürfende Arbeit an der Geschichte des verflossenen Vierteljahrhunderts hat ja erst einzusetzen. Dabei wird dann auch dieses Werk wertvollste Dienste leisten.

Die wirtschaftlichen Fragen, die uns hier allein berühren, sind in den beiden ersten Bänden behandelt, teils in abgesonderter Darstellung, teils in Verbindung mit anderen Materien.

An der Spitze steht die umfangreiche Darstellung der „Deutschen Politik“ durch den Fürsten von Bülow. Daß in diesen glänzenden Darlegungen keine Geheimnisse verraten werden, ist selbstverständlich. Sie sind aber gerade in diesen Tagen doppelt erwünscht, weil sie aus dem berufensten Munde und in knapper Form Einsicht in die Vorgänge und Pläne geben, die Deutschland mitten hinein in die „Weltpolitik“ und damit auch in den Weltkrieg, gegen unsern Willen, geführt haben. Bülows ganze Ausführungen sind auf den Grundton gestimmt, daß wir in die Weltpolitik nicht „hineingesprungen“, sondern hineingewachsen seien. „Entfernen wir uns auf unseren neuen weltpolitischen Bahnen auch von der europäischen Politik des ersten Kanzlers, so bleibt es doch wahr, daß die weltpolitischen Aufgaben des 20. Jahrhunderts die rechte Fortführung sind der kontinentalpolitischen Aufgaben, die er erfüllt hat“ (S. 9). Die Entwicklung der Dinge habe die deutsche Politik längst hinausgetrieben aus der Enge des alten Europa in die weitere Welt. Nicht ehrgeizige Unruhe sei es gewesen, die uns drängte, es den alten Großmächten gleich zu tun, sondern die durch die staatliche Wiedergeburt verjüngten Kräfte der Nation hätten die Grenzen der alten Heimat gesprengt, und die Politik sei den neuen nationalen Interessen und Bedürfnissen gefolgt. Als das zentrale Problem stellt Bülow die Bevölkerungszunahme hin; „es mußte gelöst werden, sollte der Überschuß an deutscher Kraft, den die Heimat nicht zu erhalten imstande war, nicht fremden Ländern zugute kommen“. So ergibt sich denn Steigerung der industriellen Produktion zur Beschäftigung des Millionenzuwachses der Bevölkerung, und damit, bezüglich der Beschaffung von Rohstoffen wie des Absatzes der Produkte, das Angewiesensein auf den Weltmarkt. Unser Welthandel ist wieder

die Voraussetzung der Entwicklung unserer Handelsschiffahrt, die zu ihrem Schutze einer Kriegsflotte bedarf. „Den Bau einer ausreichenden Flotte zu ermöglichen, war die nächstliegende und große Aufgabe der nachbismarckischen deutschen Politik“ (S. 12). Damit war der Widerstand Englands gegeben, denn „das A und O aller englischen Politik war seit jeher die Erreichung und Erhaltung der englischen Seeherrschaft“. Das Ziel unseres Flottenbaus grenzt BÜLOW dahin ab, daß wir zur See so stark werden müßten, daß jeder Angriff auf uns für jede Seemacht mit einem sehr erheblichen Risiko verbunden sei. Fesselnd, gerade auch mit Hinblick auf die gegenwärtigen Ereignisse, wird der Widerstand Englands gegen unsern Flottenbau geschildert und daran erinnert, wie der Zivillord der Admiralität, Artur Lee, am 3. Februar 1905 in öffentlicher Rede erklärte, man müsse die Augen auf die Nordsee richten und im Kriegsfalle „den ersten Schlag führen, bevor die andere Partei Zeit finden würde, in den Zeitungen zu lesen, daß der Krieg erklärt ist“ (S. 20). Die Friedlichkeit unserer Weltpolitik wird eindringlichst betont; es fehle überhaupt dem Deutschen die rastlose Art anderer Völker, aus den erreichten Erfolgen den Ansporn zu neueren größeren Wagnissen zu schöpfen. „Unsere politische Art ist nicht die des wagehalsig spekulierenden Kaufmanns, sondern mehr die des bedächtigen Bauern, der nach sorgsamer Aussaat geduldig die Ernte erwartet“ (S. 21). Aus den weiteren Ausführungen über die äußere Politik seien nur noch einige charakteristische hervorgehoben. Für wenig glücklich wird der Gedanke erklärt, daß wir uns für die schönen Augen Frankreichs und Rußlands Japan verstimmten und entfremdeten (S. 24); das Eingreifen in Marokko wird mit unseren dortigen „bedeutenden und zukunftsreichen wirtschaftlichen Interessen“ neben dem Aufsspielsetzen unserer Würde und weltpolitischen Machtstellung begründet (S. 40); als Triebfeder der englischen Politik uns gegenüber wird nationaler Egoismus, als die der französischen nationaler Idealismus bezeichnet (S. 45); Dernburg wird das Zeugnis ausgestellt, daß es ihm gelungen sei, unsere Kolonialpolitik endlich über den toten Punkt wegzubringen (S. 47). In einem zweiten Abschnitt wird die innere Politik behandelt und zwar zunächst das Parteiwesen, für dessen Übertreibungen BÜLOW harte Worte findet, und insbesondere das Verhältnis der Parteien zum nationalen Gedanken. Charakteristisch ist dabei die Äußerung über Junker und Bürger, die in unserer Zeit einander gegenüberzustellen abgeschmackt sei; „das Berufsleben und das gesellschaftliche Leben haben die alten Stände so verschmolzen, daß sie sich gar nicht von einander scheiden lassen“ (S. 69). Gegenüber der Sozialdemokratie wird unbedingt die Beugung der Parteien unter die Kraft des nationalen Gedankens verlangt (S. 99). Ein eigener, kürzerer Abschnitt ist der Wirtschaftspolitik gewidmet, die zusammenfassend den in dem Zolltarifgesetz von 1902 wurzelnden Ausgleich zwischen Stärkung der nationalen Produktivkräfte und zollpolitischer Offenhaltung des Weltmarkts schildert; dabei erfolgt eine Auseinandersetzung einmal mit den Grundsätzen der Caprivi-Marschallschen Zollpolitik, andererseits aber auch sehr scharf mit dem Bund der Landwirte, dem vorgeworfen wird, daß er durch seine „hyperagrarische

Opposition“ bei den Verhandlungen über den Zolltarif von 1902 „die Lebensinteressen des von ihm sonst mit Klugheit und Energie vertretenen Gewerbes ohne die Festigkeit der Regierung und die Einsicht der konservativen Führer schwer geschädigt haben würde“ (S. 110—113). Endlich gibt BÜLOW noch eine besondere Darstellung der Ostmarkenpolitik, die ihm eine Fortsetzung des beinahe ein Jahrtausend alten Kolonisationswerks im deutschen Osten ist; das Ziel sei allerdings „noch nicht annähernd“ erreicht (S. 128).

Selbstverständlich ist die Skizze der „Deutschen Politik“ des Fürsten BÜLOW nicht mit den viel umfangreicheren und unter ganz anderen Bedingungen entstandenen „Gedanken und Erinnerungen“ BISMARCKS ohne weiteres zu vergleichen. Eines aber drängt sich uns bei der Betrachtung beider „Rechenschaftsberichte“ sofort auf: während in den Gedanken und Erinnerungen des ersten Reichskanzlers durchaus die „Politik“ im engeren Sinne und die auswärtige Politik im besonderen im Vordergrund steht, spielt die Wirtschaft in BÜLOWS Auseinandersetzungen eine der Politik fast ebenbürtige Rolle. Zeichen der Verschiedenheit der Männer, aber vor allem doch Zeichen einer verschiedenen Zeit. Denn an und für sich ist das Interesse an den Vorgängen des Wirtschaftslebens bei dem „Landjunker“, dem scharfen Beobachter des Alltags, BISMARCK primär gegeben, bei dem überwiegend literarisch gebildeten BÜLOW erst erworben. BÜLOWS „Deutsche Politik“, die nicht nur die Absichten des Staatsmanns, sondern mit besonderem Nachdruck auch die Reibungswiderstände aus dem Streit der Parteien und der wirtschaftlichen Interessen schildert, wird immer ein denkwürdiges Dokument unserer wirtschaftlich erregten Zeit bleiben.

Das zweite Buch ist „Staat und Verwaltung“ gewidmet. Für uns in Betracht kommen hier einige Bemerkungen über die wirtschaftlichen Betriebe der Selbstverwaltungskörper (in dem Abschnitt „Die Selbstverwaltung“ von Oberbürgermeister KÖRTE, S. 197 ff.), der Abschnitt „Reichsversicherung“ von STIER-SOMLO, der allerdings ganz überwiegend die Organisation behandelt, und der Abschnitt „Finanzen und Steuern“ von v. EHRBERG. EHRBERG geht von der unaufhaltsamen Steigerung der Ausgaben im verflossenen Vierteljahrhundert aus, die im Reiche und den großen Stadtgemeinden eine stürmische war, in den Einzelstaaten bemerkenswert. Die Deckung des Mehrbedarfs und das sich verfeinernde Gerechtigkeitsgefühl drängten zu neuen Grundlagen und Formen. Diese schildert der bekannte Kenner des Finanzwesens in lichtvoller Weise; daran knüpft sich eine starke Kritik. Zurückhaltung im Schuldenwesen; Ausgabenbewilligung nur unter gleichzeitiger Bereitstellung der Deckungsmittel; großzügige und rechtzeitige Bewilligung der erforderlichen Steuereinnahmen, das sind ungefähr die Wünsche EHRBERGS für die Zukunft. Vielleicht wäre ein Hinweis auf das Anwachsen der wirtschaftlichen Betätigung der größeren Kommunalverbände (Kreise und Provinzen in Preußen usw.) und der auch daraus sich ergebenden Steuerforderungen und Anleihen angebracht gewesen.

Das dritte und vierte Buch (Entwicklung des Rechts und der Wehrmacht) liegen außerhalb unseres Betrachtungsgebiets; um so mehr interessiert dafür gerade jetzt die Skizze, die der frühere Staatssekretär

des Reichskolonialamts v. LINDEQUIST im fünften Buche von unseren Kolonien entwirft. Er unterscheidet drei Perioden der Entwicklung: die militärpolitische Okkupation der Schutzgebiete, wirtschaftlich wenig erfreulich; die wirtschaftliche Erschließung der Schutzgebiete, deren Anfang zeitlich mit den Neuerwerbungen in Ostasien und in der Südsee 1898—1900 zusammenfällt und im wesentlichen dem Wirken des 1896 von KARL SUPF gegründeten kolonialwirtschaftlichen Komitees zugeschrieben wird; endlich der kolonial-politische und wirtschaftliche Aufschwung, einsetzend mit der Wirksamkeit Dernburgs. Die Hauptbedeutung sieht er in dem Nutzen für unseren Handel und unsere Industrie, wobei er insbesondere auf die Versorgung Deutschlands mit den erforderlichen tropischen Rohstoffen hinweist. Eine ruhige und stetige Weiterentwicklung schien ihm jetzt, nach Überwindung der „Kindheitsjahre“, gesichert.

„Das deutsche Wirtschaftsleben“ ist das umfangreiche 6. Buch überschrieben. In einer Einleitung über „Wirtschafts-, Sozial- und Finanzpolitik in ihren Zusammenhängen“ gibt Altmeister ADOLF WAGNER einen großzügigen Gesamtüberblick, der als wesentlichstes Kennzeichen der Regierungszeit des Kaisers eine „einheitliche, gleichmäßige, für die Entwicklung des Staats- und Volkslebens förderliche Gestaltung der deutschen und preußischen Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik, wie sie die Bedürfnisse von Reich und Staat, von Volk und Volkswirtschaft verlangt haben“ (S. 451), hinstellt. Die allgemeine Entwicklung der Landwirtschaft zeichnet in scharfen Umrissen Graf v. SCHWERIN-LÖWITZ. Er legt zahlenmäßig ihre außerordentlichen Fortschritte dar, betont aber nachdrücklich, daß durchaus noch nicht der Gipfel erreicht ist. „Das Gegenteil ist vielmehr das Richtige. Wir stehen heute überall nahezu auf allen Gebieten — in der rationellen Anwendung künstlicher Düngung, der Auswahl und Züchtung besseren Saatguts, des maschinellen Betriebs zur Ersparung menschlicher Arbeitskraft, der rationellen Fütterung und züchterischen Verbesserung unserer Viehbestände, der Bodendrainage und Kultivierung unserer Moore und Ödländereien — wir stehen überall erst in den Anfängen einer vollen und allgemeinen Ausnutzung unserer gewaltigen wissenschaftlichen und technischen Errungenschaften des letzten halben Jahrhunderts“ (S. 482). Bedauerlich ist, daß die Ökonomie des Raumes nur eine äußerst knappe Würdigung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens, des eigentlichen Trägers der Rationalisierung erlaubte; die dabei angekündigte spätere Behandlung der landwirtschaftlichen Hochschulen ist in dem betreffenden Abschnitt (9. Buch) tatsächlich nicht erfolgt. Angeschlossen sind kurze Darstellungen der inneren Kolonisation (Frhr. v. WANGENHEIM) und der landwirtschaftlichen technischen Gewerbe (v. BUCHKA). Die Entwicklung der Industrie in allen Einzelzweigen zu schildern, wäre ein Ding der Unmöglichkeit gewesen; aber auch eine Gesamtdarstellung hätte angesichts des Riesenstoffes und des Mangels an zusammenfassenden Vorarbeiten kaum gewagt werden können. Die Herausgeber sind zu einem Kompromiß gekommen. Sie haben sieben Hauptindustrien ausgewählt und zwar: Berg- und Hüttenwesen (Bearbeiter WÜST), Maschinenindustrie (HEINEL), Elektrizitätsindustrie (DETTMAR), Chemi-

sche Industrie (Schultz), Textilindustrie (Gürtler), Industrie der Steine und Erden (Steger), Nahrungsmittelindustrie (v. Buchka); ein Überblick von v. Wiese und Kaiserswaldau, „Gesamtentwicklung der deutschen Industrie", schließt sich an. Die Monographien, die sämtlich von hervorragenden Fachleuten herrühren, bieten eine Fülle des Lehrreichen auf beschränktem Raum; ein Eingehen auf Einzelheiten verbietet sich hier. Die Auswahl ist bis zu einem gewissen Grade willkürlich; so fehlen z. B. von ganz großen Industrien Holzindustrie, Bekleidungsgewerbe, Baugewerbe. Wahrscheinlich hing dies mit der Schwierigkeit der Mitarbeitergewinnung zusammen; einige Industriezweige (Uhren-, Glas-, Leder-, Schuh-, Papier- und Gummiindustrie) behandelt v. Wiese noch kurz. In dessen geistreicher Skizze wird zuerst versucht, die allgemeinen Grundzüge der Entwicklung der deutschen Industrie seit 1888 zu geben. Die Formel für die kulturfördernde Wirkung der Industrie wird gesucht und darin gefunden, daß die Industrie die Ergiebigkeit der Arbeit in weit höherem Grade steigere, als es bei anderen Erwerbszweigen und Unternehmungsformen der Fall sei; damit schaffe sie die Vorbedingung für den gewerblichen Aufschwung und in weiterer Folge für die Bevölkerungszunahme und -verdichtung, für größeren und allgemeineren Wohlstand. Die letzten 25 Jahre aber stellen sich in Deutschland als eine beständig anschnellende Aufschwungsperiode der Industrie mit nur vorübergehenden Schwächungen dar, deren besonderes Charakteristikum eine zunehmende Verflechtung der Interessen, eine größere Gegenseitigkeit und ein neues System der Arbeitsteilung sei, wie es in ähnlichem Grade vorher nicht bestanden habe. Das Gerüst der Industrie sei solider und fester geworden, der Geist der exakten wissenschaftlichen Technik in alle Poren des Wirtschaftslebens gedrungen. Weiter zeige diese jüngste Periode zweierlei: die große Bedeutung der persönlichen Eigenschaften des Unternehmertums, insbesondere der Initiative, als Produktionsfaktoren, und die Überlegenheit der Großunternehmungen über die mittleren und kleineren. Endlich sei das Hineinwachsen der Industrie in den weltwirtschaftlichen Verband eines der wichtigsten Merkmale der weltwirtschaftlichen Entwicklung. Aus dem letzteren schon ergebe sich, daß sich in den Ruhm, die Volkswirtschaft Deutschlands gefördert zu haben, die Industrie mit dem Großhandel teile. Die bei der Knappheit des Raumes notwendigerweise meist scharf zugespitzten Formulierungen v. Wieses rufen den Wunsch hervor, daß er seine Anschauungen über die Wirtschaftsentwicklung Deutschlands einmal breiter darlegt. Harms in seiner Schilderung des auswärtigen Handels kommt zu einer von der üblichen Meinung abweichenden Würdigung der Caprivischen Handelspolitik. Er sieht in ihr zunächst einmal die Auswirkung der Verschiebung des deutschen Wirtschaftslebens vom überwiegend Agrar- zum überwiegenden Industriestaat, die für Industrie und Handel von fruchtbringender Bedeutung geworden sei, während für den Niedergang der Landwirtschaft nicht diese Politik, sondern der zufällig gleichzeitig eintretende internationale Preissturz verantwortlich zu machen sei. Sie sei aber auch durch ihren Grundgedanken (Vertragspolitik mit gebundenen Tarifen) auch heute noch

wirksam; die Bülowsche Reform sei nichts anderes als die unmittelbare und erfolgreiche Fortführung der bewährten Caprivischen Politik, allerdings mit stark erhöhtem Zollniveau. Mir scheint zwar diese Erhöhung des Zollniveaus nicht nur eine graduelle, sondern eine prinzielle Abweichung; doch bleibt die HARMSche „Neueinschätzung“ der Caprivischen Politik bemerkenswert. — Der Binnenhandel wird in einer ergänzenden Untersuchung von EHLERS behandelt.

Das wichtige Bankwesen ist WITTING übertragen worden, also einem hervorragenden Praktiker, der zwar einzelne Schwächen zugibt, aber doch im wesentlichen vom Standpunkt der Banken, oder genauer gesagt der Großbanken, deren Mitwirkung an der Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft hervorhebt. Eine stärkere Betonung der weniger erfreulichen Seiten der doch nicht zu leugnenden Schäden des Finanzkapitalismus hätte erwartet werden dürfen, ebenso wie an dieser oder einer anderen Stelle des Buchs eine Betrachtung der Börsen überhaupt und ihrer Beziehungen zu den Banken.

Das Versicherungswesen skizziert MANES; das Handwerk hat in dem Direktor der städtischen kaufmännischen Fortbildungsschule Wiesbaden, J. WEWER, einen liebevollen Schilderer gefunden, ebenso wie die Arbeitersozialpolitik in HITZE. Einige Bemerkungen von JULIUS WOLF über das Bevölkerungsproblem schließen dieses Buch.

Endlich ist hier noch das 7. Buch, Verkehrswesen, zu nennen: wieder kommen hier nicht Gelehrte, sondern hervorragende Praktiker und Verwaltungsmänner zu Wort: Staatsminister v. FRAUENDORFER und Ministerialrat v. VÖLKER über Eisenbahnen, Post, Luftschiffahrt, Telegraphie, Ministerialdirektor PETERS über Wasserstraßen und Binnenschiffahrt, Generaldirektor des Norddeutschen Lloyd, HEINEKEN, über Seeschiffahrt.

Dieser kurze Überblick zeigt, daß „Deutschland unter Kaiser Wilhelm II.“ die Elemente einer Wirtschaftsgeschichte des letzten Vierteljahrhunderts enthält. Die Beiträge sind wertvoll zumeist als Rechenschaftsberichte leitender Persönlichkeiten über ihre Absichten oder als Mitteilungen hervorragender Praktiker über ihr Arbeitsgebiet. In einzelnen Fällen ist der Ansatz zu einer wissenschaftlichen Bewältigung, einer Aufzeigung der inneren und äußeren Zusammenhänge auf dem behandelten Teilgebiet gemacht; in dieser Hinsicht sei nochmals namentlich auf die Beiträge von A. WAGNER, v. WIESE und HARMS verwiesen. Für das aus menschlichen wie sachlichen Gründen ungemein schwierige Gebiet der Wirtschaftsgeschichte der neuesten Zeit ist das Werk ein wesentliches Hilfs- und Förderungsmittel.

Bonn a. Rh. WYGODZINSKI.

Bei der Redaktion sind zur Besprechung eingelaufen:

D. v. Örtzen, Erinnerungen aus meinem Leben. Berlin-Lichterfelde, Edwin Runge.

Adam Kaiser, Die Wollweberei in Schwaben bis zur Wende des 15. Jahrhunderts. Freiburger Diss. von 1914.

H. H. Eberle, Beiträge zur Geschichte der Bestellung der städtischen Organe des deutschen Mittelalters. I. Desgl.

Anton Haas, Die Gebäude für kommunale Zwecke in den mittelalterlichen Städten Deutschlands. Desgl.

G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 7. Aufl., bearbeitet von G. Anschütz. I. München, Duncker u. Humblot.

F. Löwenthal, Der preußische Verfassungsstreit 1862—66. Ebenda.

Festgabe für R. Sohm. München, Duncker u. Humblot.

Archiv für Fischereigeschichte, herausgeg. von E. Uhles. 4. Heft. Berlin, P. Parey.

W. Schmidt-Rimpler, Geschichte des Kommissionsgeschäfts in Deutschland. Bd. I. Halle a. d. S., Buchhandlung des Waisenhauses.

U. Rottstädt, Besiedelung und Wirtschaftsverfassung des Thüringer Waldes. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot.

Die **Balkanfrage** von A. Heisenberg, O. Hoetzsch, M. Hartmann usw. Ebenda.

G. Sellin, Burchard II. Bischof von Halberstadt (1060—1088). Ebenda.

E. Jordan, Die Entstehung der konservativen Partei und die preußischen Agrarverhältnisse von 1848. Ebenda.

M. Springer, Die Coccejische Justizreform. Ebenda.

Schriften des Vereins für **Sozialpolitik.** Bd. 140. II. Teil: Die Milchversorgung norddeutscher Städte und Industriegebiete. Ebenda.

F. Schröder, Die gotischen Handelshallen in Belgien und Holland. Ebenda.

Gerd Freiherr v. Kedelhodt, Der Sachwert. Ebenda.

E. Kracht, Das Streikpostenverbot. Ebenda.

B. Rajnik, Die wirtschaftspolitischen Beziehungen Österreichs und Ungarns und die internationalen Interessen. Ebenda.

Szyja, Das Recht des Erfinders. Ebenda.

F. Bühler, Die Entwicklung der Tuchindustrie in Lambrecht. Leipzig, A. Deichert (W. Scholl).

W. Gießmann, Die Unternehmerverbände in der deutschen Seifenindustrie. Ebenda.

O. Schilling, Naturrecht und Staat nach der Lehre der alten Kirche. Paderborn, F. Schöningh.

A. Wahl, Beiträge zur Geschichte der Konfliktszeit. Tübingen, J. C. B. Mohr.

G. Hugelmann, Die Wahl Konrads IV. zu Wien im Jahre 1237. Weimar, H. Böhlau.

J. Stern, Thibaut und Savigny. Berlin, Fr. Vahlen.

E. Eichholzer, Über Zwangs- und Bannrechte. Aarau, Sauerländer u. Cie.

F. Frölich, Die Stellung der deutschen Maschinenindustrie im deutschen Wirtschaftsleben und auf dem Weltmarkte. Berlin, J. Springer.

C. Borchling, Das belgische Problem. Hamburg, L. Friederichsen u. Cie.

F. Beyhoff, Stadt und Festung Gießen im Zeitalter des 30jährigen Krieges. I. Die Stadt Gießen. Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins, Neue Folge, 22. Band. Gießen, A. Töpelmann.

B. Croce, Zur Theorie und Geschichte der Historiographie. Tübingen, J. C. B. Mohr.

L. v. Wiese, Politische Briefe über den Weltkrieg. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot.

H. R. v. Frisch, Der Krieg im Wandel der Jahrtausende. Ebenda.

R. Dietrich, Unser Handel mit unsern Feinden. Ebenda.

K. Hugelmann, Historisch-politische Studien. Gesammelte Aufsätze zum Staatsleben des 18. und 19. Jahrhunderts, insbesondere Österreichs. Wien, Jos. Roller u. Co.

W. Kaplun-Kogan, Der Krieg. Eine Schicksalsstunde des jüdischen Volkes. Bonn, A. Marcus u. E. Weber.

E. v. Möller, Hermann Konring der Vorkämpfer des deutschen Rechts, 1606 bis 1681. Hannover, Ernst Geibel.

G. Schuster, Aus der Geschichte des Hauses Hohenzollern. Berlin-Lichterfelde, E. Runge.

W. Berdrow, F. Krupp der Gründer der Gußstahlfabrik in Briefen und Urkunden, 1787—1826. Essen, Bädeker.

Archiv für Frauenkunde und Eugenik, herausgeg. von M. Hirsch. 1. Bd., 3. Heft. Würzburg, K. Kabitzsch.

A. Fischer, Gesundheitspolitik und Gesundheitsgesetzgebung. Berlin und Leipzig, Göschen.

Burgmeier, Die Kriegsnotgesetze. Berlin-Leipzig, H. Dilger.

W. Ganzenmüller, Das Naturgefühl im Mittelalter. Berlin-Leipzig, B. G. Teubner.

Internationale Monatsschrift. Heft 5. Dezember 1914. Ebenda.

R. Schwemer, Geschichte der freien Stadt Frankfurt a. M. Bd. 3. Frankfurt, J. Baer u. Co.

P. Rehme, Geschichte des Handelsrechtes. Leipzig, O. R. Reisland.

Grundriß der Sozialökonomik. Herausgeg. von M. Weber. VI. Abt. Tübingen, J. C. B. Mohr.

Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln. Herausgeg. von J. Hansen. 35. Heft. Köln, M. du Mont-Schauberg.

H. Aubin, Die Weistümer der Rheinprovinz. 2. Abteilung. 2. Bd. Amt Brühl. Bonn, P. Hanstein.

G. v. Schulze-Grävenitz, Wirtschaftswissenschaft? München u. Leipzig, Duncker u. Humblot.

Th. O. Cassau, Die Konsumvereinsbewegung in Großbritannien. Ebenda.

F. Schwennicke, Die holsteinischen Elbmarschen vor und nach dem Dreißigjährigen Kriege (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holstein, herausgeg. von der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, 1. Bd.). Leipzig, H. Hässel.

Th. Schiemann, Die letzten Etappen zum Weltkrieg. Berlin, G. Reimer.

H. Ermisch, Zur Erinnerung an Georg Waitz. Dresden, C. Heinrich.

Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Dr. R. Sohm zum 8. Juli 1914. München und Leipzig, Duncker und Humblot.

H. Martens, Die Agrarreformen in Irland. Ebenda.

L. Bruggaier, Die Wahlkapitulationen der Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt 1259—1790. Freiburg i. B., Herder.

Ansgar Pöllmann, Benedikt XV. aus der Familie der della Chiesa. Dießen und München, J. C. Huber.

C. H. Becker, Deutsch-türkische Interessengemeinschaft. Bonn, Fr. Cohen.

W. Wygodzinski, Der englische Handelskrieg. Ebenda.

U. Wilcken, Über Werden und Vergehen der Universalreiche. Ebenda.

D. Donzow, Die Ukrainische Staatsidee und der Krieg gegen Rußland. Berlin S. 14, in Kommission bei Karl Kroll.

Edwin Evers, Hie guet Zolre (500 Jahre Hohenzollern-Regierung). Berlin-Lichterfelde, Edwin Runge.

Horst Kohl, Mit Bismarck daheim und im Felde (Kernworte aus seinen Briefen und Reden zusammengestellt). Ebenda.

Konrad Ribbeck, Geschichte der Stadt Essen. Erster Teil. Essen, G. D. Bädeker.

F. Thieß, Die Stellung der Schwaben zu Goethe (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte, herausgeg. von der württembergischen Kommission für Landesgeschichte, 16. Bd.). Stuttgart, W. Kohlhammer.

H. Kunan, Die Stellung der preußischen Konservativen zur äußeren Politik während des Krimkrieges (1853—1856). Halle a. S., M. Niemeyer.

M. Faßbender, So sollt ihr leben in der Kriegszeit. Freiburg i. B., Herder.

K. Stenzel, Die Politik der Stadt Straßburg am Ausgange des Mittelalters. Straßburg, J. H. E. Heitz.

A. Segre, Manuale di storia del commercio. Bd. II. Torino, S. Lattes e Cie.

V. Valentin, Bismarck und seine Zeit. Leipzig-Berlin, B. G. Teubner.

F. Zahn, Wirkung der deutschen Sozialversicherung. München, Berlin, Leipzig, J. Schweitzer.

M. Nell, Die Landsknechte. Berlin, E. Ebering.

F. v. Tscharner, Die Staatssteuern des Kantons Graubünden in neuer und neuester Zeit (1838—1913). Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta.

H. Isay, Liberalismus und Arbeiterfrage in Belgien (1830—1852). Ebenda.

S. Kraus, Die Fürsorge für die Kriegsinvaliden. Jena, G. Fischer.

H. Ulmann, Geschichte der Befreiungskriege. Bd. I. München und Berlin, R. Oldenburg.

S. Neufeld, Die halleschen Juden im Mittelalter. Doktordissertation. Berlin O. 27 (Holzmarktstr. 60). Selbstverlag des Verfassers.

Kontinentalpolitik. Ein Zukunftsbild von einem rheinischen Großindustriellen. Bonn, Marcus und Weber.

Sellmann, Bismarck und die Engländer. Witten-Ruhr, Westdeutscher Lutherverlag.

K. Jagow, Die Heringsfischerei an den deutschen Ostseeküsten im Mittelalter. Merseburg, Druck von Fr. Stollberg. Erlanger Dissertation (auch im Archiv für Fischereigeschichte 1915, Heft 5).

K. Meyer, Kirche, Volk und Staat. Leipzig, A. Deichert (W. Scholl).

P. H. Scheffel, Verkehrsgeschichte der Alpen. II. Band: Das Mittelalter. Berlin, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

Rudolf Bemmann, Die Stadt Mühlhausen i. Th. im späteren Mittelalter. Halle a. d. S., Otto Hendel.

R. Häpke, Die Regierung Karls V. und der europäische Norden. Lübeck, M. Schmidt.

S. Kraus, Über das Berufsschicksal Unfallverletzter. Stuttgart-Berlin, J. G. Cotta.

M. J. Warszawski, Die Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Polen und die Bauernfrage im XVIII. Jahrhundert. Zürich und Leipzig, Rascher u. Cie.

E. Großmann, Die Deckung der schweizerischen Mobilisationskosten. Ebenda.

H. Kaufmann, Die Frauenarbeit in der schweizerischen Industrie. Ebenda.

P. Konstantinoff, Der Außenhandel Bulgariens. Ebenda.

C. Jakobj, Die Flechten Deutschlands und Österreichs als Nähr- und Futtermaterial. Tübingen, J. C. B. Mohr.

E. Bernstein, Die Internationale der Arbeiterklasse und der europäische Krieg. Ebenda.

G. Ebert, Die Entwicklung der Weißgerberei. Leipzig, A. Deichert.

E. Schragmüller, Die Bruderschaft der Borer und Balierer von Freiburg und Waldkirch. Karlsruhe i. B., G. Braun.

J. Ludwig, Die wirtschaftliche und soziale Lage der Wanderarbeiter im Großherzogtum Baden. Ebenda.

G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 4. Aufl. II. München und Leipzig, Duncker und Humblot.

Deutsches Rechtswörterbuch, herausgeg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 1. Heft 1. Weimar, H. Böhlau.

A. Siedel, Untersuchungen über die Entwicklung der Landeshoheit und der Landesgrenze des ehemaligen Fürstbistums Verden. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht.

K. Bücher, Das städtische Beamtentum im Mittelalter. Leipzig, B. G. Teubner.

F. Hertz, Rasse und Kultur. 2. Aufl. Leipzig, A. Kröner.

H. Wehberg, Ägypten. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag.

H. Wehberg, Die Monroedoktrin. Ebenda.

M. Spahn, Im Kampf um unsere Zukunft. Ebenda.

D. Blumenthal, Die Bedeutung der deutschen elekrotechnischen Spezialfabriken für Starkstrom-Erzeugnisse. Berlin, J. Springer.

H. Bleicher, Statistik. Bd. 1. Berlin und Leipzig, G. J. Göschen.

H. Siebeck, Die landständtische Verfassung Hessens im XVI. Jahrhundert. Kassel, Gebr. Schönhoven.

Mitteilungen des Instituts, 9. Ergänzungsband, 2. Heft: R. Heuberger, Kanzleiwesen der Grafen von Tirol; F. Eckhart, Die glaubwürdigen Orte Ungarns im Mittelalter. Innsbruck, Wagner.

Frankfurter Amtsurkunden. Herausgeg. von K. Bücher und B. Schmidt. Frankfurt a. M., J. Bär u. Co.

O. Reuther, Die Entwicklung der Augsburger Textilindustrie. Diessen vor München, Jos. C. Huber.

A. Rosenberg, Beiträge zur Geschichte der Juden in Steiermark. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller.

G. Briefs, Untersuchungen zur klassischen Nationalökonomie. Jena, Gust. Fischer.

S. J. Siegfried, Aus der Russenzeit Ostpreußens. Erlebnisse einer Gutsfrau. Berlin W. 8, Hapke und Schmidt.

Archiv für Fischereigeschichte, herausgeg. von Uhles. 5. Heft. Berlin, P. Parey.

K. Goeser, Der junge Friedrich List. Stuttgart und Berlin, Deutsche Verlagsanstalt.

W. Vogel, Geschichte der deutschen Seeschiffahrt. Bd. 1. Berlin, G. Reimer.

G. Kentenich, Geschichte der Stadt Trier. Trier, F. V. Lintz.

A. Wittrup, Rechts- und Verfassungsgeschichte der Stadt Rheinberg. Rheinberg, Sattler und Koß.

M. S. Nicoló, Ägyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer. 2. Bd. 1. Abt. München, C. H. Beck.

E. v. Druffel, Papyrologische Studien zum byzantinischen Urkundenwesen. Ebenda.

F. Wolters, Geschichte der brandenburgischen Finanzen von 1640—1697. 2. Bd. München und Leipzig, Duncker und Humblot.

Baltische Studien zur Archäologie und Geschichte. Berlin, G. Reimer.

Studien zur Geschichte der Lebenshaltung in Frankfurt a. M. während des 17. und 18. Jahrhunderts von G. Schnapper-Arndt. 2 Teile. Frankfurt a. M., J. Baer u. Cie.

O. Redlich und **L. Groß**, Privaturkunden. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner.

D. Schäfer, Das deutsche Volk und der Osten. Ebenda.

C. Jakobj, Die Lager von Renntierflechte und ihre Verwertung als Futter. Tübingen, J. C. B. Mohr.

P. S. Flippin, The financial administration of the colony of Virginia. Baltimore, J. Hopkin.

A. Steinwenter, Das Reiterrecht der steirischen Gültpferdrüstung. Graz, Historischer Verein für Steiermark.

M. Spahn, Bismarck. M.-Gladbach, Volksvereinsverlag.

F. Schillmann, Otto v. Bismarck. Berlin und Leipzig, A. Anton u. Co.

G. Hansen, Die drei Bevölkerungsstufen. Neue Ausgabe von H. Kraemer. München, J. Lindauer.

G. Spicker, Vom Kloster ins akademische Lehramt. 2. Aufl. von O. Krummacher. Münster, E. Obertüschen.

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

Zum frühmittelalterlichen Münzwesen und der angeblichen karolingischen Bußreduktion.

Von

Ernst Mayer.

I. Wenige Probleme haben in der geschichtlichen Forschung der letzten Jahrzehnte eine solche Unruhe gebracht, wie die Frage nach den Geldbeträgen der fränkischen und nachfränkischen Quellen. Es soll nun hier eine neue und dabei überaus einfache Lösung vorgelegt werden, nach der es möglich sein wird, von einer fast vollständigen Stabilität der Münz- und Wertverhältnisse auszugehen.

Den Anfang soll die Untersuchung von den angelsächsischen Verhältnissen nehmen, weil da etwas in volksrechtlicher Zeit unmittelbar zutage liegt, was man für die kontinentalen Rechte der gleichen Periode nur durch Rückschlüsse ermitteln kann.

Hier aber ist entscheidend, in welchem Verhältnis der kentische Schilling im Gesetz der Aethelbirht (601—604) zu dem Schilling des Aelfred steht. Die Frage löst sich zugleich mit den andern nach der Bedeutung des sceat von England. Hier hat nun R. Schmid[1]) angenommen, daß dem kentischen Recht der gleiche Schilling von 5 denar fränkisch (= 1/2 Silbersolidus) zugrunde liegt, wie den Gesetzen der Aelfred und den späteren Nachrichten; den sceat setzt er dann als 1/4 denar. Liebermann[2]) dagegen hat den kentischen solidus für 5/2 des späteren angelsächsischen solidus gesetzt, den sceat auf 3/5 des fränkischen

1) Gesetze der Angelsachsen, S. 594.

2) Die Gesetze der Angelsachsen, Glossar s. v. Schilling 3, s. v. sceatt; früher schon Wilda, Strafrecht, S. 357. N. 1.

denars angeschlagen; er stützt sich dabei auf einen Vergleich der Kompositionen bei Aethelbirht und Aelfred. Eine genaue Prüfung, die nicht an einer einzelnen zufälligen Relation hängen bleibt, wird ergeben, daß R. SCHMID der Wahrheit viel näher gekommen, und daß das zutreffend ist, was ich bereits in der Zeitschr. f. Savigny-St., germ. Abt. XXXII, S. 173, zugrunde gelegt habe[1]: es ist nämlich der kentische solidus $^6/_5$ des späteren angelsächsischen solidus zu 5 denar fränkisch und gilt so 6 denar fränkisch.

Für die Vergleichung gehe ich von den markantesten Wundbußen, den Strafen für Zerstörung der wichtigsten menschlichen Körperteile aus, die überall im germanischen Recht, so in dem dem kentischen Recht am nächsten stehenden jütischen Recht[2], sowie im ostdänischen Recht[3] das halbe Wergeld beträgt. Hier fordert nun das kentische Recht 50 solidi, das Recht Aelfreds 60 solidi. — In Aelfred 47,71 wird allerdings bei Augenverlust dann bei Abschlagen von Hand und Fuß der Komposition von 60 solidi noch ein Betrag von 6 solidi $6^1/_3$ denarii hinzugefügt. Aber bei Nasenabschneiden (Aelfred 48) sowie dem vollständigen Verlust des Gehörs (Aelfred 49, E. 1) wird lediglich 60 solidi verlangt, während das Wergeld in simplo 120 solidi beträgt. Da nun im allgemeinen diese letzteren Beschädigungen den ersteren gleichgestellt werden, so ist der Betrag von 6 solidi $6^1/_3$ denarii ein Zusatz, der ja auch durch die Art des Betrags sich als solcher ausweist; denn es kann 6 solidi $6^1/_3$ denarii nichts anderes als das Drittel eines größeren Betrags sein, von dem die andern 2 Drittel nicht an die Partei und so an die öffentliche Gewalt fallen. Der Pfennig, der hier zur Anwendung kommt, muß kleiner als der sonst in diesen angelsächsischen Quellen genannte denar sein, der dem fränkischen denar entspricht, weil ja der solidus selber nur 5 denarii beträgt und so der Betrag über die 6 solidi hinaus unmöglich mit $6^1/_3$ jener Denare wiedergegeben sein

1) Hier steht der Satz „der Schillingswert zur Zeit Aelfreds, der $^{15}/_{12}$ eines fränkischen Schillings beträgt"; es ist hier $^{15}/_{12}$, wie die Rechnung im Text ausweist, ein Druckfehler für $^5/_{12}$.

2) Jydske L. (ed. PETERSEN) III, 32.

3) Skåne L. (Schlyter) I, 92.

kann; es ist auf diesen Pfennig noch zurückzukommen. Der Betrag von 3 [6 solidi und $6^{1}/_{3}$ (?) Pfennig] aber kann eben wegen seiner Repartition nichts anderes sein als der Klageeinsatz für die schließlich anfallenden Unterliegungsbuße, die dem siegreichen Kläger vom Beklagten vergütet werden muß, also genau das was die fränkische dilatura ist[1]). Dann aber muß allgemein für die großen Verstümmelungsbußen der Sammlung Aelfreds ein Betrag von 60 solidi, eben das halbe Wergeldsimplum zugrunde gelegt werden. — Dafür setzt nun Aethelbirht beim Verlust eines Auges (43) wie beim Verlust eines Fußes (69) 50 solidi; der Verlust der Hörfähigkeit eines Ohres kostet 25 solidi, also die volle Betäubung wieder 50 solidi (39). So ergibt sich bei dieser grundlegenden Wundgruppe eine Relation von 5 : 6.

Bei einer Reihe anderer Körperbeschädigungen, wo man nach der mehr zufälligen Art der Begrenzung von vornherein keine ganz stabilen Verhältniszahlen erwarten kann, liegen sich die Bußen der beiden Rechtsquellen so nahe, daß sie mindestens einer Relation von 5 : 6 nicht widersprechen. So wenn Aethelbirht 38 bei Lähmung der Achsel, Aelfred bei Verwundung der Achsel in der Art, daß das Gliedwasser ausströmt, 30 solidi verhängt. Oder, wenn die Verletzung des Kinnbeins bei Aethelbirht 50 mit 20 solidi, bei Aelfred 50 differenzierter mit 12 bis 15 solidi gestraft wird. Oder wenn Aethelbirht 5 für das Ausschlagen der 4 vordersten Zähne 6 solidi, Aelfred 49 aber 8 solidi fordert.

Andere Abweichungen gehen weiter. So wird das Abschlagen des Daumens bei Aethelbirht 54 mit 20 solidi, bei Aelfred 56 pr. mit 30 solidi gebüßt, das des kleinen Fingers bei Aethelbirht 54 § 5 mit 11 solidi, bei Aelfred 60 mit 9 solidi. Bei den andern drei Fingern gelten andere Zahlen (Aethelbirht 54 § 1—54, § 4 gegen Aelfred 56 § 1—59); aber es ist hier die Bemessung für diese 3 Glieder vollkommen regellos und irgend eine Relation läßt sich daraus nicht ableiten, am wenigsten die von 2 : 5. Bei Verwundung des Bauches hat Aethelbirht 61 pr. § 1 den Betrag

1) Meine d. fr. V. 9. I, S. 151 ff.

von 12—20 solidi, während Aelfred 61 pr., 61 § 1 den von 20—30 solidi gewährt. Immerhin kommen auch diese Beträge einer Verhältniszahl von 5 : 6 sehr viel näher als einer solcher von 2:5.

Fälle, in denen Aelfred mit bedeutend höheren Zahlen als Aethelbirht arbeitet, enthalten die erwähnten Bußen wegen Zerstörung der drei mittleren Finger, dann die unbedeutende Zehenbuße, wo Aethelbirht 70, 71 die Hälfte von Aelfred 64 statuiert. Für Durchstechung des Schenkels verhängt Aethelbirht 67 pr. 6 solidi, für Bruch desselben Glieds Aethelbirht 65 12 solidi, während Aelfred 62 § 1 für Durchbohren und Bruch gleichmäßig 30 solidi gibt. Vergleicht man aber damit die schwere Durchbohrung des Bauchs, wo nach Aelfred 61 § 1 zunächst 20 solidi, aber bei zwiefacher Wundöffnung 40 solidi gezahlt werden, so wird bei Aelfred 62 pr. § 1 eine durchgehende Wunde gemeint sein, bei Aethelbirht eine einlochige Wundeund dann bekommt man für diesen Fall allerdings die von Wilda und Liebermann behauptete Relation von 2 : 5. — Bei Rippenbruch hat Aethelbirht 66 nur 3 solidi, Aelfred 70 pr. § 1, 10—15 solidi. — Ganz unmöglich ist wegen der Parallelen von Aethelbirht 65, 67 pr., daß Aethelbirht 53 § 1 richtig überliefert und der Bruch des Armes dem Durchstechen gleichgestellt ist; würde man das Verhältnis von Aethelbirht 65, 67 zugrunde legen, so käme der Armbruch nach Aethelbirht 53 § 1 auf 12 solidi, nach Aelfred 54 auf 15 solidi zu stehen. — Ferner kann Aelfred 46, wo das aslean oder eare mit 30 solidi gestraft wird, nur so verstanden werden, daß bereits die zweite Ohrmuschel abgeschlagen ist. Das paßt vortrefflich zu dem allgemeinen Ansatz wonach der vollständige Verlust des Gehörs 60 solidi gilt. Die Betäubung eines Ohrs, wie das Abhauen beider Ohrmuscheln kostet also ein Viertel Wergeld. Dann entspricht der Ansatz von Aethelbirht 40 mit 12 skilling für das Abschlagen nur eines Ohres vollständig dem Verhältnis 5 : 6 nur so, daß nicht genau 12½ solidi, sondern abgekürzt 12 solidi gegeben werden. Die Stelle ist also kein Beleg für die Theorie Liebermanns, sondern für die hier vertretene Anschauung.

Die vollzogene Vergleichung ergibt also, daß in den markanten und grundlegenden Formen überall die Relation 5 : 6 durchgreift.

In einer Reihe anderer nicht so scharf begrenzter und vorbildlicher Fälle wird wenigstens eine annähernde Gleichheit festgehalten. Nur selten gehen die beiden Reihen weiter auseinander und auch dann ist das Verhältnis 2 : 5 ganz ungewöhnlich.

So liegt der englischen Währung ein Schilling zugrunde, der in Wessex 5 Denare, in Kent aber 6 Denare beträgt. Diese Denare aber sind, was längst feststeht und nicht mehr bewiesen zu werden braucht, den fränkischen gleich.

Auf der andern Seite wird nach Aethelbirht der kentische Schilling in 20 sceatas zerlegt[1]). Dieser sceat aber kommt in London, also auf ursprünglich kentischem Gebiet noch später neben einem größeren denarius vor[2]). Es liegt nun nahe anzunehmen, daß das Verhältnis des Schilling und sceat von 1 : 20, wie es bei Aethelbirht sich findet, überhaupt für alle englischen Schillinge galt. Dann gilt der westsächsische Schilling 5 Denare und 20 sceatas. — Umgekehrt wird der kentische Schilling genau so wie der westsächsische in Denare zerlegt sein, von denen 5 auf den Schilling gehen, die dann aber um $^6/_5$ größer sind als die sächsischen und fränkischen Denare, von denen 6 auf den kentischen Schilling gehen; alle Denare zerfallen dann wieder in 4 sceatas.

Daneben findet sich aber im Gebiet von Mercien auch noch eine andere Bedeutung von sceat. Hier ist der sceat = $^{240}/_{250}$ eines fränkischen Denars, ist also um $^1/_{25}$ kleiner als der fränkische Denar[3]). Das ist gar kein Widerspruch mit dem bisherigen, sondern beweist nur, daß die eine germanische Bezeichnung für die kleinere Münze, nämlich sceat, scaz genau so für alle Silber-

1) Liebermann, Glossar s. u. sceatt 2 wo der Beweis.

2) Aeþelstan VI. 2. Hier muß die Abkürzung scll. des Textes zu sceat verbessert und darf nicht zu scilling mit dem quadripartitus aufgelöst werden. Denn unmöglich kann der, welcher Vieh im Wert von 30 Pfennig hat, einen Schadensbeitrag von 5—6 denar und so etwas mehr als die vornehmen witan leisten, welche das Statut angenommen haben und nur 4 Pfennig zahlen. Es stand eben ursprünglich die Abkürzung sc., was dann die erst im 12. und 13. Jahrhundert schreibenden Kopisten nicht mehr verstanden und zu scll. veränderten oder zu scilling auflösten.

3) Be Mircnalaga (Liebermann S. 463) 30 000 sceatta and þaet bid ealles 120 £, also das Pfund hat 250 sceatas, während es 240 fränkische denare zählt.

münzen vorkommt, wie das bei denarius oder penning sehr häufig zu verfolgen ist, in Baiern gerade auch für den scaz sich ergeben wird und wie solidus alle Formen der Großmünze bedeutet. Der sceat in merkischem Sinn ist im wesentlichen gleich dem fränkischen Denar mit einer kleinen Wertabweichung wie sie sich durch die lokale Besonderung allerorten ergeben hat. — Im merkischen Gebiet kommt ferner ein solidus vor, der $^1/_3$ eines fränkischen Silbersolidus also 4 Denare beträgt[1]). Nur so wird die Wergeldsberechnung möglich.

Allein daneben[2]) ist angegeben, daß im dänischen Gebiet diese 200 Schilling — es müssen wieder Kleinhunderte gemeint sein — 266 þrymsas ausmachen. Es geht nun nicht an den þryms (angelsächsisch trimes, also eine nordische Form) als eine Summe von 3 Denar anzusehen. Denn dann käme man, da das Wort eben ein Drittel bedeutet zu einem solidus von 9 Denar, der nirgends bezeugt ist. Aber eine spätere Nachricht[3]) gibt die Lösung: nach schottischem Recht, das in jeder Beziehung das skandinavisch bestimmte englische Recht darstellt, ist der dortige Denar nur $^3/_4$ des englischen, d. h. des fränkischen Denars. Legt man nun diesen schottischen Denar zugrunde und nimmt an, daß der nordische trimes in England auf ihm aufgebaut ist, wie dieser in der Tat später im götisch-schwedischen Recht wieder vorkommen wird, so müssen 200 solidi merkisch (= 200 trimesses des fränkischen solidus) so viel wie $\frac{200 \cdot 4}{3}$ þrymsas (trimesses eines kleineren Zähl-solidus sein; d. h. 200 solidi merkisch sind $266^1/_3$ (abgekürzt 266 oder 267) þrymsas, also genau der Betrag, der in jener Wergeldsaufzeichnung angegeben ist.

Endlich ist noch einmal auf die Pfennige in den Gesetzen Aelfreds zurückzukommen, von denen sich oben ergeben hatte,

---

1) Das ergibt be Mircnalaga (LIEBERMANN S. 462) 1, 2. Es muß hier in 1 von einem Wergeld zu 200 skilling, nicht zu 240 ausgegangen werden; das ergibt die Schreibung 120 in 2 gegen 200 in 1. Dann ergibt in der Tat $200 \cdot 6 \cdot 6$ sol. = 120 £ einen Wert des Pfundes zu 60 solidus, also einen solidus der $^1/_3$ des fränkischen solidus, also 4 fränkische denare ist.

2) Nordleoda laga 6.

3) Stat. of realm I, S. 395, 1373, est ordeigne . . ., que la monoie de quatre deniers Descoce sont mis a corge en value de trois deniers.

daß sie mindestens kleiner sein müssen als die fränkischen Denare von $^1/_{12}$ solidus. Zweifellos ist die Summe (6 + $^1/_3$ Pfennig) kleiner als 1 solidus und muß andernteils das Drittel eines Betrags sein, der einen vollen solidus ergibt. Dann aber darf man nicht von der Fassung der Texte ausgehen, der nur zu einem Betrag von 19 Pfennigen führen würde, was nirgends einen vollen solidus ergibt, sondern es ist 6 Pfennig und $^2/_3$ Denar zu lesen und man bekommt dann 20 Pfennige. Würde man diese Pfennige als sceatas im Sinn eines $^1/_4$ Denars fränkisch fassen, so bekäme man einen Gesamtbetrag der Unterliegensbuße von 19 solidi[1]), der nirgends in das angelsächsische Bußensystem einzuordnen ist. Anders, wenn man diesen denar auf 2 solche sceatas rechnet; dann ist der Gesamtbetrag 20 solidus, der sich ganz ausgezeichnet in das angelsächsische System der öffentlichen Strafgelder einfügt.

So ergibt sich neben einem Denar fränkisch, von dem 4, 5, 6 auf den angelsächsischen solidus gehen und der selber auch als sceat gefaßt wird, mit Sicherheit noch ein sceat im Betrag von $^1/_4$ dieses Denars und sehr wahrscheinlich ein Denar von $^1/_2$ der gleichen Münze. Im Norden sind die Denare $^3/_4$ des fränkischen Denars.

Damit stimmen auch vollständig die angelsächsischen Münzfunde[2]).

II. 1. Von diesen angelsächsischen Münzverhältnissen fällt nun auch ein entscheidendes Licht auf das fränkische Münzwesen. Es ist das ja natürlich. Denn wie der Denar der angelsächsischen Zeit vollständig mit dem fränkischen zusammentrifft, so ist der englische Sterling ungefähr gleich mit der Musterform des deutschfränkischen Denars, dem Kölner Denar[3]) und er ist gerade $^1/_3$ des grossus Turonensis[4]), also da der grossus Turonensis von Haus aus 3 Denare beträgt, gerade so mit dem größeren Denar des französischen Gebiets identisch, von dem 12 auf den solidus gehen.

---

1) = 3 · 6 sol. + 20 sceatas (= 5 fränkische Denar = 1 solidus).

2) Dirks in Revue de la numismatique belge V. 2, S. 291, N. 1; Keary, A cataloque of english coins I, S. XXXVIII.

3) Grote, Münzstudien V, S. 139; VIII, S. 365.

4) Chautard, Imitations des monnayes au type Esterlin I, S. VII.

Nun ist für alles folgende einmal von einer bisher eigentlich übersehenen Tatsache auszugehen. Im französischen Kernland nämlich, zwischen Loire und Seine, rechnet man gewöhnlich nicht mit dem Denar zu $^1/_{12}$ solidus, sondern man geht zunächst von einem Denar aus, von dem 12 auf den grossus turonensis gehen, also 4 auf den Denar zu $^1/_{12}$ solidi, genau so, wie im angelsächischen auf den gleichen Denar 4 sceatas gerechnet werden. Ein solcher niger Turonensis hat bei dem Silbergehalt des ursprünglichen grossus einen Silbergehalt von 0,35 gr. Auch eine Halbierung dieser kleinen Silbermünze kommt noch einmal vor. Umgekehrt ist aber auch eine Verdoppelung, also der halbe fränkische Denar sehr verbreitet. Die Ausdrücke obolus, maille werden neben dem Namen Denar auf diese kleinen Beträge angewendet [1]). — Die gleichen Formen wiederholen sich in Flandern [2]) und es werden in den Niederlanden sehr bezeichnend Vierlinge, also $^1/_4$ — nämlich des fränkischen Denars zu $^1/_{12}$ Silbersolidus — genannt [3]); den französischen Verhältnissen entsprechend kommen auch halbe Vierlinge vor [4]). — Dieselben Münzen, von denen 12 auf den Groten gehen, der freilich jetzt wechselnd bald als grossus turonensis zu $^1/_4$ solidus, bald als flandrischer grossus zu $^1/_6$ solidus gefaßt wird, hat das Bremische und Lübische Recht des 14. Jahrhunderts [5]). Hier sind diese Pfennige deutlich Hohlpfennige. Im Friesischen gleicht dem das, was einmal „wita penninga" genannt wird [6]). Weiter aber gehören die cona hierher, welche ihrerseits $^1/_4$ eines swaren [7]) d. h. eines halben Denars im reichsrechtlichen Sinn ausmachen, also wie die kleinste Münze von Tours $^1/_8$ eines solchen denars

---

1) Ducange, Gloss. IV, S. 501; Joinville, Histoire de S. Louis, ed. Wailly, S. 461; Wallon, Saint Louis II, S. 109; Boutaric, La France sous Philippe le bel, S. 307 f. Berührt ist die Erscheinung von mir in Friesische Standesverhältnisse, S. 125; nur habe ich nicht die vollen Folgen gezogen.

2) Gaillard, Recherches sur les monnaies des comtes de Flandres, S. 129.

3) Tailliar, Recueil des actes en langue Romane-Wallone, S. 259, S. 271.

4) Ebenda S. 259.

5) Grote, Münzstudien III, S. 218.

6) Meine friesischen Ständeverhältnisse, S. 123, N. 13.

7) Grote, Münzstudien III, S. 217; meine friesischen Münzverhältnisse, S. 126.

sind [1]). Da sie erst recht Hohlpfennige sein müssen, so wird der Name cona vom friesischen con [2]) = Kanne, Napf kommen, nichts mit Köln [3]) zu tun haben. — Die nämliche Münze nun mit etwa 0,35 gr. Silberwert kommt bereits in der merovingischen Zeit vor [4]). — Sie entspricht aber ferner dem Silberwert von einem obolus oder follis in justinianischem oder späterem Recht, der auf 0,34 gr. kommt [5]). Im 10. Jahrhundert gehen ferner auf das μιλιαρήσιον 24 ὀβολοί [6]); das Gewicht des μιλιαρήσιον aber ist seit Heraklius 3,41 gr. Silber [7]). Dann gewinnt man unter dem obolus von 0,34 gr. noch eine kleinere Münze von jetzt 0,15 gr., also ungefähr die Hälfte der vorigen Münze, dementsprechend, daß auch der kleine fränkische Denar noch einmal halbiert war. So kursieren schon in der spätrömischen Zeit Münzen von 0,34 gr. und von deren Hälfte. — Mit andern Worten: Man kennt im spätrömischen Münzwesen genau die gleichen Münzen wie in der merovingischen Zeit und wie später in ganz Westeuropa: d. h. Silbermünzen von 0,35 gr. und deren Hälfte, wobei die Bezeichnung obolus bald an dem einen Wert, bald an dem andern hängen bleibt, bald auch auf den höheren Betrag von 0,7 gr. angewendet wird.

Der zweite entscheidende Faktor ist, daß, wie die Bußsätze ergeben und nicht weiter bewiesen werden muß, die Münzen der beiden großen fränkischen Volksrechte, genauer die der l. Salica und der auf der l. Salica beruhenden Teile der l. Ribuariorum einerseits, die des selbständigen Teils der l. Ribuariorum andererseits im gleichen Verhältnis von 5 : 6 stehen, das

---

1) Richthofen, Rechtsquellen, S. 546.

2) Outzen, Glossarium der friesischen Sprache, S. 168.

3) So irrig mit andern meine friesischen Standesverhältnisse, S. 126.

4) Prou, Les monnayes mérovingiennes, n. 28, und besonders Hilliger in Hist. V.J.S. X, S. 22.

5) So Hilliger in Hist. V.J.S. X, S. 9 ff., XII, S. 204 ff.; hierher auch die kleine Silbermünze des Heraklius: Babelon, Traité des monnaies grecques et romaines I, S. 579, N. 4.

6) Τὸ ἐπαρχικὸν βίβλιον III, § 3.

7) Mommsen, Münzwesen, S. 792; Babelon a. a. O. S. 574. Das Hexagramm von 6, 8 gr. (Wroth, Catalogue of the imperial byzantine coins I, S. LXXVI) seit Heraklius ist ein doppeltes μιλιαρήσιον.

vorher zwischen den älteren kentischen und den jüngeren westsächsischen Münzen festgestellt wurde.

Aus den dargelegten zwei Prämissen ergibt sich nun der Schluß, daß die kleine Silbermünze von 0,35 gr., die von der Römerzeit ab durch das ganze Mittelalter geprägt wurde und im westfränkischen Reich der Denar im eigentlichsten Sinn war, niemals von dem größeren Denar, der seit der karolingischen Zeit 1,4 gr. wiegt, verdrängt wurde, sondern stets neben ihm stand. Da der kleine Denar der gebräuchlichste im Westen blieb, so ist man ferner zum Schluß gezwungen, daß gerade er der Denar der l. Salica war. Die späteren Münzverhältnisse des Frankenreichs aber zwingen zur Annahme, daß der Denar des östlichen Rechts nichts anderes als der 4fache Denar der l. Salica war. So würde also der solidus der Volksrechte in 12 größere Denare und 48 kleinere Denare zerfallen.

Das scheint nun der Tatsache zu widersprechen, daß der solidus der l. Salica in 40 denare zerlegt ist. Allein gerade dieser anscheinende Widerspruch ergibt bei näherer Betrachtung die Lösung und erhebt das, was bisher nur in einzelnen Elementen feststand, im ganzen aber eine wahrscheinliche Vermutung blieb, zur Gewißheit. Es hat nämlich gegen Ende des 6. Jahrhunderts eine Herabsetzung des Gewichts des Goldsolidus im Verhältnis von 5 : 6 stattgefunden[1]) und diese Relation hat, wie die angelsächsischen Nachrichten beweisen, auf ganz Nordwesteuropa hinübergewirkt. Wenn man nun diesen neuen solidus zugrunde legte, so blieb nichts übrig als zu erklären, daß der solidus nicht mehr 48 salische Denare beträgt, sondern nur 40 Denare und das ist überall in der l. Salica geschehen. Es werden also im ursprünglichen Text wie in den gotischen Quellen des 5. und 6. Jahrhunderts die Beträge in solidi ausgedrückt sein; in der Überarbeitung aber, auf die alle unsere Texte zurückgehen und die sonach nicht vor dem Ende des 6. oder Anfang des 7. Jahrhunderts entstanden sein kann — sehr anklingend an das, was Hilliger behauptete — hat man die Denarbeträge eingesetzt, um den solidus entsprechend der Münzrelation von 5/6

1) Babelon a. a. O. I, S. 540; Luschin v. Ebengreuth in Wiener S.B. 163, 4, S. 28 ff.

zu bewerten. Im Bereich der l. Ribuariorum und den späteren Quellen bis zur Karolingerzeit, wo der leichtere solidus noch immer in 12 und nicht in 10 große Denare zerlegt ist, müssen dann diese Denare selber zu $\frac{4 \cdot 5}{6}$ (= $^{40}/_{12}$) des salischen Denars ausgeprägt sein. Später wird sich das unmittelbar erweisen lassen.

Ist der alte salische Denar dasselbe wie der spätrömische obolus von 0,35 gr., so ist umgekehrt der Denar von 1,4 gr. nichts anderes als die römische Halbsiliqua[1]), die ebenfalls den Namen denarius bekommen hat. Daß aber 12 solcher Denare auf den solidus, d. h. wie sofort zu erweisen, auf den tremissis des vollen römischen solidus gehen, mag sich daraus erklären, daß die römische Goldsilberrelation, welche in der Spätzeit gewöhnlich 1 : 14, 4, gelegentlich aber bis 1 : 18, im spanischen Westen 1 : 16 betrug, im fränkischen Wirtschaftsbereich in Annäherung an die nordgermanischen Verhältnisse herabgesetzt wurde und im 9. Jahrhundert nur mehr 1 : 12 ausmachte. Nimmt man eine römische Relation von 1 : 16, eine fränkische von 1 : 12 an, so treffen auf den solidus tremissis statt 16 nur 12 halbe siliquae[2]).

2. Ist das bisherige richtig, so hat der solidus, der den fränkischen Volksrechten zugrunde liegt, nichts mit dem ganzen römischen solidus zu tun; denn 0,35 · 40 (48) gr. Silber ergibt einen Silberwert des solidus der l. Salica nur mit 14 oder 16,8 gr. und das führt bei einer Geldsilberrelation, welche zwischen 12 bis 14 liegen muß[3]), auf eine Goldmünze von 1,1—1,4 gr., also das Goldstück, das in merovingischer Zeit als trimessis wirklich ausgeprägt wurde. Der Name solidus steht dem nicht im Weg, zumal diesem ja der deutsche Name Schilling entspricht und seinerseits den Sinn von solidus mitbestimmt[4]); denn wie Schilling zunächst

1) Babelon I, S. 578; Hilliger in Historischer V.J.S. X, S. 13f.; Luschin a. a. O. S. 18, N. 1; S. 49, N. 1. Bei einer Goldsilberrelation von 1 : 14,4 im 5. und 6. Jahrhundert entspricht die Halbsiliqua mit 1,38 gr. vollständig dem ribuarischen und karolingischen Denar.

2) Über die Relation 1 : 18 im Jahr 422: C. Theod. VIII. 4. 27; über die spanische Relation von 1 : 16 unten S. 351 n. 6; über die fränkische S. 352 n. 1; Babelon I, S. 541.

3) Capit. 273, c. 24; Hilliger in Historischer V.J.S. X, S. 10f. und unten S. 352, N. 1.

4) Luschin a. a. O. S. 30—34.

nichts anderes ist als die klingende, weil goldene Münze — man denke an das spätere niederländische Klinkert für eine Goldmünze — und so verschiedene Goldmünzen bedeuten kann, den fränkischen solidus so gut wie den nicht halb so großen angelsächsischen solidus, so ist es sehr natürlich, daß der Ausdruck auf die bei weitem häufigste Goldmünze, den trimessis geht. — Es entspricht dem, wenn auch im byzantinischen des 9. Jahrhunderts die tremisses und semisses eines vollen solidus die höchsten gebräuchlichsten Münzsorten werden [1]. Es paßt ferner zu den bisherigen Ergebnissen vollständig und bestätigt sie, wenn überall im germanischen Bereich, nicht nur in Bayern [2], sondern ebenso in Köln — hier auch als Pfund bezeichnet — [3], bei den Angelsachsen [4] und in Italien [5] der gleiche mancus im Wert von 30 Denar (= $^1/_{12}$ solidus) vorkommt. Es kann kein Zweifel sein, daß dieser mancus dem vollen solidus entspricht [6], aber so, daß wiederum die geringere Ausprägung von $^1/_6$, wie sie seit dem Ausgang des 6. Jahrhunderts erfolgt, in Rechnung gezogen wird. Freilich folgt daraus dann umgekehrt, daß der Denar der späteren Zeit, der hier zugrunde liegt, wiederum das Vierfache des salischen Denars, von dem auf den solidus der späteren merovingischen Zeit nur 40 gehen, oder, was dem gleich gilt, der karolingische Denar ist und nicht der leichtere Denar der l. Ribuariorum; es ist darauf noch einmal zurückzukommen.

Auch die Münzverhältnisse des bayrischen und alamannischen Gebiets erklären sich mühelos in diesem Zusammenhang. Bekanntlich werden hier als Wertmaße der denarius, die saiga, der tremissis, und in späteren Nachrichten der scotus genannt. Gerade wegen seines Wertverhältnisses zum mancus ist der

1) Theophanis chron. ed. de Boer, S. 444, Z. T. ῥίπτοντες οἱ βασιλεῖς ὑπατείαν τριμίσια καὶ σημίσια.

2) Grote, Münzstudien VIII, S. 8; Brunner I², S. 317, N. 34.

3) Kölner Schreinsurkunden II, S. 128; meine friesischen Ständeverhältnisse, S. 128.

4) Liebermann, Glossar s. u. mancus.

5) Meine it. V.G. II, S. 217, N. 51.

6) In der Glosse (Steinmeyer-Sievers II, S. 252 v. 10) wird solidus oder Schilling wirklich der mancusa gleichgestellt.

denarius der östlichen Volksrechte der fränkische Denar und so gehen nach der l. Alam. 12 denarii auf den solidus im Sinn der fränkischen Quellen und 4 Denare auf den tremissis solidus[1]. — Die saiga ist in beiden Volksrechten wiederholt gerade derselbe Betrag wie der fränkische Denar[2]. — Dagegen anderemal ist die saiga 3 Denar[3] und nach einer Angabe des 11. oder 12. Jahrhunderts gilt diese Relation in ganz Deutschland außer in Bayern; hier aber kommen jetzt auf die saiga 5 Denare[4]. — Bevor dieses Ergebnis diskutiert werden kann, muß auf den Wert des erst später genannten scotus zurückgegangen werden. Im selben Text wird der scotus bald als $^3/_2$ Denar gefaßt, bald aber gehen 18 scoti auf den solidus, der dann nur als ein solidus von 30 Denar fränkisch gemeint sein kann[5]: es ist also der Wert des scotus genauer $^5/_3$ Denar, gröber — und für die wirklich geprägten Münzen, die keinen $^1/_3$ Denar kennen allein verwendbar — $^3/_2$ Denar. Nach der gleichen Notiz gehen auf die saiga $3^1/_3$ scoti (= 5 Denare). Nimmt man an, daß dieser Angabe die genauere Relation zugrund liegt, wonach der scotus = $^5/_3$ Denar ist, setzt aber statt dessen die ungenauere Zahl $^3/_2$ ein, so ist ein solcher scotus $\left(\frac{1}{3^1/_3 - \frac{3^1/_3}{15}}\right)$ saiga und es wird die jüngere saiga wiederum die alte bayrische saiga von 3 fränkischen Denar sein; der scotus ist dieser Denar, wie denn das Wort seinem Ursprung nach mittelbar nichts anderes als ein slawischer skeat, scaz bedeutet[6]. Der Denar zu $^2/_3$ eines skotus oder fränkischen Denars ist eine spätere bairische

---

1) l. Alam. 6. 2.

2) l. Alam. 6. 2. — Nur so läßt sich aber auch eine Stelle der l. Baiuv. verstehen. In l. Baiuv. 5. 1—3 steht $8^1/_2$ saigae in der Gradation zwischen $^1/_2$ und $1^1/_2$ solidus zu 12 Denar fränkisch. Faßt man $8^1/_2$ saiga als das Doppelte von $^1/_2$ solidus, so wäre die saiga etwa $^4/_3$ Denar. Faßt man aber $8^1/_2$ saiga als die Hälfte von $^3/_2$ solidi, so ist die saiga mit einer ganz unbedeutenden Abweichung ein fränkischer denar.

3) l. Baiuv. 9. 2.

4) leg. III, S. 132, N. 24.

5) leg. III, S. 132, N. 24 mit S. 495.

6) Schon GROTE, Münzstudien VIII, S. 20; dann SCHRADER, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde, S. 282.

Bildung, die hier nicht weiter verfolgt zu werden braucht[1]). In einer ostbayrischen Quelle von Anfang des 10. Jahrhunderts aber wird der Ausdruck scotus auf ein semidragma angewendet[1]), also auf eine Münze von 1,7 gr. und in der Tat sind damals die bayerischen Denare in dieser Größe ausgeprägt, sei es, daß damit an den karolingischen Denar, der im 9. Jahrhundert noch über das schließlich in Geltung bleibende Silbergewicht von 1,46 gr. hinaus geprägt wurde, gedacht ist, oder daß hier an östliches Geld, das halbe miliaresium seit Heraklius, angeknüpft wird[2]). Das ist jedenfalls klar, daß das slawisierte Wort skaz (skotu) für mehrere Arten der Silbermünzen hinter einander gebraucht wird. — Der trimessis ist wiederholt nichts anderes als $^1/_3$ solidus[3]); wird später der bayerische tremissis auf 7 Denar berechnet[4]), so sind das Denare, die $^2/_3$, genauer $^3/_5$ scotus, also $^2/_3$ oder $^3/_5$ eines fränkischen Reichsdenars sind; dann aber ist der tremissis $^{21}/_5$ Reichsdenare, also mit einer ganz unbedeutenden Abweichung 4 Reichsdenar, was früher seine Bedeutung war. — Nunmehr läßt sich alles leicht zusammenfassen. Wie sceat und Pfennig oder lateinisch Denar ist der slawisierte scotus und die saiga, was sprachlich eben auch nur Münze[5]) bedeutet, auf verschiedene silbernen Münzen oder Münzeinheiten von Silbermünzen unter einem solidus angewendet worden. Es gibt keine saiga und keinen scotus

1) Sie entsprechen den zwischen 0,64—1,10 gr. liegenden „Halbdenaren" bei GROTE, Münzstudien VIII, S. 186, S. 212, S. 224.

2) l. Baiuv. add. X, § 1. — Über die bayerischen Denare zu 1,7 gr. im 10. Jahrhundert: GROTE, Münzstudien VIII, S. 171 N. Über die schwereren karolingischen Denare des 9. Jahrhunderts: PROU, Monnaies Carolingiennes, S. XLI f. — Es könnte aber geradesogut ein halbes miliaresium sein, das eben ein Dragma ist (BABELON I, S. 574).

3) So l. Alam. 6. 2; l. Baiuv. 9. 2; vermutlich auch 1. 3.

4) leg. III, S. 132, N. 24; GROTE, Münzstudien VIII, S. 17 f., hat für saiga 7 denarios tremissa gelesen saiga et denarios tremissa; dabei wäre die Zahl ausgefallen, die nun mit 10 ergänzt wird. Diese ganze willkürliche Veränderung geschieht nur, weil in der Aufzeichnung der solidus zu 30 Denar angegeben wird und dazu ein Ansatz des tremissis zu 7 Denar nicht paßt. Allein es ist nirgends gesagt, daß der tremissis gerade das Drittel des bayerischen solidus des 12. Jahrhunderts war, der damals eine Rechnungseinheit von 30 Denar ohne Rücksicht auf die Größe dieser Denare geworden ist.

5) E. SCHRÖDER in Zeitschr. f. Numismatik 24, S. 339 N.

gerade nur von einem Wert. Als solche Münzen oder Münzeinheiten aber kommen vor: der fränkische Denar, dann der Betrag von 3 karolingischen Denaren, der im Westen nicht bezeugt ist und seinem Silbergehalt nach (4,38 gr.) vollkommen mit dem miliarense Justinians zusammentrifft[1]), das in diesen östlichen Gegenden anscheinend besonders häufig verbreitet war. Möglich, daß auch der spätere scotus nichts anderes als ein jetzt leichteres halbes miliarense ist; möglich hinwiederum, daß er an den schweren westfränkischen Denar des 9. Jahrhunderts anknüpft.

Auch das westgotische Münzwesen paßt hierher. Bekanntlich verwenden die westgotischen Rechtsquellen den solidus zu 24 siliquae, wo dann der solidus nichts anderes als der volle römische solidus sein kann[2]). Eine bisher noch nicht gebraucht, auch sonst verfassungsgeschichtlich sehr wichtige Angabe aber zeigt, daß ein Südfranzose zu Anfang des 9. Jahrhunderts in Valencia für einen fränkischen solidus 8 argentei zahlt[3]), worunter doch nur siliquae verstanden sein können; so ist eben der fränkische solidus $^1/_3$ des römischen solidus. Es stimmt ferner dazu, wenn späterhin der Silbersolidus, der lediglich aus dem fränkischen Reich stammen kann, nun zu $^1/_3$—$^1/_4$ des morabetinus gerechnet wird[4]), der seinerseits mit dem vollen römischen Goldsolidus identisch ist[5]). Dagegen gehört eine andere Nachricht, die man auf den ersten Blick auch anziehen möchte, nicht hierher; sie gibt lediglich eine Notiz über die Metallrelation[6]). Im Gegen-

1) Babelon I, S. 571; Wroth, Imperial byzantine coins I, S. LXXVI.

2) cod. Euricianus 285.

3) Mabillon acta S. S. O. is Benedicti IV. 1. S. 646 c. 3 Zacharias — non amplius quam quadraginta argenteos, solidos videlicet qinque postulavit.

4) Muñoz fueros municipales S. 437 (Anfang des 12. Jahrh.) el meravedi sea de tres mencales et medio.

5) Die Notiz im fuero viejo ed. Asso y Manuel S. 30 n. 3.

6) L. Visigoth. ed Zeumer S. 464. Da die dragma = $^1/_4$ statera auri = $^1/_8$ uncia = $^3/_4$ des vollen römischen solidus auri ist, dieser aber unmöglich nur aus 12 argentei im Sinn von siliquae oder gar von fränkischen Denaren bestehen kann, so ist bei argenteus allemal der solidus argenteus zu denken, der ja in Spanien (Benitez escrutinio de moneda) schon im hohen Mittelalter neben dem Goldsolidus geprägt wurde. Dann wird angegeben, wie viel von Gold die libra, uncia, statera, dragma, tremissis solidi, siliqua in Silbersolidi ausmacht. Die Goldsilberrelation ist dann 1 : 16.

satz zum Norden, der die großen römischen Münzen für seinen unentwickelten Handel nicht gebrauchen konnte und schließlich bei dem kleinen Denar als der höchsten geprägten Münze anlangt, hat Spanien, das stets am Großhandel des Mittelmeergebiets beteiligt blieb, das römische Münzsystem beibehalten.

3. Nicht mit der bisher zugrunde gelegten Goldsilberrelation[1]) von 1 : 12 darf eine spätere italienische Erscheinung in Widerspruch gebracht werden, die ich früher ermittelt, aber damals noch nicht richtig eingesetzt habe. Hier kommt nämlich seit der Mitte des 11. Jahrhunderts die Verhältniszahl 1 : 24 vor, die sich ganz modern ansieht[2]). Es handelt sich dabei um eine spätere Verschiebung, die in dem merkantil gewordenen Italien mit seiner hinkenden Doppelwährung dadurch verursacht wurde, daß es einesteils mit den Goldwährungsländern des Ostens im starken Verkehr steht, andernteils aus den nun intensiv bewirtschafteten Silbergruben von Deutschland Zufluß hat; beides zusammen führt nach allgemeinen wirtschaftlichen Grundsätzen zu einem allmählichen Verschwinden des Golds oder anders angesehen zu einem Goldagio.

4. Aus dem bisherigen folgt weiter, daß dann natürlich auch keine Reduktion der Bußsätze stattfand, deren Annahme so heillose Verwirrung in die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte gebracht hat und für die kein einziger positiver Beleg beigebracht werden kann, während eine so radikale Veränderung doch aller-

1) Daß dafür jede Begründung fehle (so Dopsch, Die Wirtschaftsentwickelung der Karolingerzeit II, S. 279) ist unzutreffend. Es wird in Cap. 273 c. 24 die Relation des legierten Silbers, das zu Münzen verwendet werden kann zum Gold angegeben, das zur deauratura verwendet wird, und so natürlich geradeso legiert sein muß wie das Silber. Es wird legiertes Gold mit legiertem Silber verglichen. Warum dann aber die Relation von 862 nicht auch ein paar Menschenalter vorher zugrunde gelegt werden konnte, ist, namentlich wenn man an die vorausgehende römische Relation von 1 : 14 denkt, nicht zu verstehen.

2) So die Belege in meiner it. V.G. II, S. 217 N. 51. Durch ungeschickte Druckfehler sind hier die Zitate z. T. entstellt; sie müssen lauten: M. P. Ch. I 331. 1047 quod est auri optimi uncias centum, argenti pondus duscenti; 362 1065 usw.

wärts ausdrückliche Erwähnungen nach sich gezogen haben müßte. Denn bei einer Goldsilberrelation von 1 : 12, die in der karolingischen Zeit bezeugt ist, einem Silbergewicht des karolingischen Denars von 1,46 (dem Gewicht des Kölner Denars) und einem Goldgewicht des in karolingischer Zeit geprägten tremissis von 1,1—1,47 gr.[1]) ist eben ein tremissis Gold nichts anderes als ein Silbersolidus von 12 Silberdenar. Der ganze Vorgang ist also einfach der, daß man in der karolingischen Zeit die bisher gebräuchlichen Goldtremissen (solidi der Volksrechte) wie die vollen solidi (mancusi) nur spärlich ausgeprägt hat und deshalb der solidus zur bloßen Rechnungseinheit der Denare herabsank.

Nur insofern ist in der Tat eine Änderung eingetreten, als in der Zeit Pipins und Karls des Großen die Denare allmählich wieder etwas schwerer ausgeprägt wurden. Vor dem Cap. 13 c. 5 sind mehr als 22 sol. auf das Pfund Silber geschlagen worden; die Nachricht des Hildefonsus de Sancto Spiritu[2]) weist auf eine Ausprägung von bis 25 solidus auf das Pfund; daß der mancus, d. h. der volle solidus (zu 3 solidi der Volksrechte), auf 30 karolingische Denare angesetzt wird, während man nach den Volksrechten der merovingischen Zeit 36 Denare rechnen müßte, ergibt die Ausprägung von $^6/_5 \cdot 20$ solidi, d. h. $^6/_5$ des Betrags der in karolingischer Zeit aus der libra geprägt wird, also von 24 solidi aus der libra. Das Cap. 13 c. 5 zählt 22 solidus auf die libra. Dann aber werden 20 solidus aus der libra hergestellt (Cap. 21). Wird so der Denar wieder $^1/_6$ schwerer, so ist das wohl gar nichts anderes, als ein Zurückgreifen auf den alten westfränkischen Denar, von dem 12 oder in kleinerer Stückelung 48 auf den schwereren solidus (tremissis des Volksrechts) von $\frac{1}{72 \cdot 3} \cdot$ £ Gold gingen, während man nach der Herabsetzung des solidus auf $\frac{1}{72 \cdot 3} \cdot {}^5/_6$ Pfund Gold in der l. Ribuariorum und reichsrechtlich auch zu einer leichteren Ausprägung der Silbermünze kam; man kann das, wie gesagt, daran erkennen, daß die l. Ribuariorum die Zerlegung des solidus in 12 Denare beibehielt.

1) Prou, Monnaies Carolingiennes, S. XXXIII.

2) Hilliger in Hist. V.J.S. III, S. 204.

So stehen dreierlei Rechnungen nebeneinander: 1. nach der l. Salica in ihrer Überarbeitung ein solidus im Wert von $^5/_6$ des karolingischen solidus und so zu 40 kleinen Denar, die dann den karolingischen Denaren entsprechen; 2. nach der l. Ribuariorum ein solidus zu 12 Denaren, die 10 karolingischen Denaren entsprechen; 3. der karolingische solidus zu 12 größeren und 48 kleineren Denaren. Es ist dann klar, daß sich aus dem Nebeneinander der beiden solidi Schwierigkeiten bei Rechtsgeschäften, eine Unsicherheit, welcher solidus gemeint ist, und so leicht Meineid und falsche Zeugnisse ergeben. Schon daher erklärt sich dann die Reaktion der Kirche gegen die Fortdauer der salischen solidus zu 40 Denar[1]). — Zudem scheint auch noch eine andere Deutung der 40 Denare der l. Salica im 9. Jahrhundert aufgekommen zu sein. Da man ja jeder geschichtlichen Forschung entbehrte und den wahren Sachverhalt, der sich selbst der modernen Forschung verhüllte, natürlich nicht zu erkennen vermochte, so scheint man den Denar der l. Salica zu $^1/_{40}$ solidus ($^1/_{48}$ solidus) gelegentlich nicht als diesen kleineren Denar sondern, als den Denar des karolingischen Reichsrechts zu $^1/_{12}$ solidus gedeutet zu haben[2]). Dann ergeben natürlich die Bußen der l. Salica ein klein wenig mehr als das dreifache der sonstigen volksrechtlichen Bußen. Nun ist in karolingischer Zeit die Komposition des Edeln — des homo Francus — nach der l. Chamavorum auf das dreifache des Gemeinfreien gestiegen und in Sachsen haben alle Schöffenbarfreien, wozu nach der Vorrede von der Herren Geburt auch die angesiedelten vornehmen Franken gehören, das gleiche Wergeld von 600 solidus[3]); im Hauptreich ist das Wergeld der franci später sogar auf 1200 solidus gestiegen[4]) — alles wohl nur die Folge davon, daß die dem König persönlich den Untertaneneid leistenden nobiles allmählich den bisherigen Gefolgsleuten angeglichen

1) Conc. II 35 c. 41.

2) In Cap. 134 c. 3; 135 c. 2 kann doch nur der gleiche solidus gemeint sein.

3) Meine Ausführungen in Z.Sav.St. XXXII, S. 166 f., N. 4.

4) Meine D.-fr. V.G. II, S. 93, N. 29, mit S. 105, N. 93.

werden [1]). Da scheint es, daß man für diese Veränderung theoretisch eine Begründung darin gesucht hat, daß den Salici Bußen zukamen, bei denen der solidus auf 40 (karolingische) Denar geht. Zunächst hat man damit nur bei den Franken in Sachsen und Friesland gearbeitet und sonst die Konsequeuz abgelehnt [2]). Ist dann doch die Verdreifachung durchgedrungen, so wird das nicht die Wirkung davon sein, daß jener gelegentliche Einfall auch später festgehalten wurde, sondern lediglich durch die endgiltige Angleichung aller Nobilität an die Vasallität des Königs sich erklären.

So zerfliegt die ganze angebliche Währungsänderung in der fränkischen Zeit wie ein freilich sehr verwirrendes Phantom; auch der Versuch, die Stabilität der Bußzahlen und die angebliche Währungsänderung aus einem Seltenwerden des Geldes zu erklären, wie ich das schon längst in meiner Deutsch-französischen Verfassungsgeschichte vorschlug und später Brunner sowie Dopsch vermutet hat, ist ein Irrtum.

Von selber folgt dann daraus auch, daß die angebliche Schöpfung eines eigenen karolingischen Pfunds ebensowenig stattgefunden hat und man zu keiner Zeit vom römischen Pfund abgewichen ist [3]); dann Cap. 21, das von Hilliger [4]) für ein zeitweiliges Pfund zu je 15 Unzen angerufen wurde, kommt nicht in Betracht. Der Reihe: 3 unciae — 1 1/2 unciae — 1 solidus steht die andere 1/2 libra — 5 solidus — 1 unica gegenüber und das beweist, daß man den Betrag für die unterste Schicht überhaupt willkürlich und nicht nach einer strengen Gradation einsetzte [5]). Sonst fehlt es an jedem Beleg und die Lehren über eine zeitweilige oder dauernde Veränderung des Römerpfundes in der karolingischen Zeit — unbegreiflich genug, wenn man die spätere Stabilität der Gewichte in das

1) Meine Ausführungen in Festgabe für Sohm, S. 62 N.

2) Cap. 134 c. 3; 135 c. 2.

3) So jetzt auch Hilliger in Hist. V.J.S. VI, S. 458.

4) Hist. V.J.S. III, S. 202 f.

5) Das erklärt sich aus der zahlenmäßigen Unbestimmtheit, mit der diese Klasse erfaßt wird: de casatis quinquaginta aut triginta.

Auge faßt — sind nichts anderes, als vollständig unbelegte Hilfshypothesen, die irgendwelche Münztheorie stützen sollen.

5. Aus dem, was sich bisher über das allmähliche Anwachsen der Denargröße unter den Karolingern ergeben hat, lösen sich dann auch mühelos die Schwierigkeiten in der Berechnung der deutschen Mark. Bekanntlich enthält diese 144 Denar und beträgt $^3/_5$ einer libra, während die nordischen Verhältnisse, wo die Mark in 8 Unzen zerfällt, zeigen, daß sie $^2/_3$ einer Libra gewesen sein muß und eine solche Mark in der Tat in der Kölner Gewichtsmark überliefert [1]) ist, wie sie auch dem englischen und friesischen Münzwesen zugrunde liegt. Betrachtet man nun die Mark schon für die merovingische Zeit nicht mehr nur als Gewicht, sondern als Münzeinheit wie das ja für die Libra schon zu Beginn der karolingischen Zeit feststeht [2]), und nimmt weiter an, daß wie später überall im germanischen Gebiet, so schon in jener Periode, die Münzeinheit oft nur mehr nach der Zahl, nicht nach dem Gewicht der Münzen bestimmt wird, so besteht die Zählmark späterer merovingischer Denare zu $^1/_{12}$ solidus aus 160 Denar, wenn man die Mark zu $^2/_3$ £ ansetzt. Geht dann die Ausmünzung von 24—25 solidi aus der libra auf den Betrag von 22 solidi aus der libra über, wie das unter Pipin geschehen ist, dann hat eine Zählmark von 160 bisherigen Denar nur mehr den Wert von etwa 144 neuen Denaren. Das ganze Problem löst sich also so, daß man das Pfund zufällig noch später auch als Gewichtspfund betrachtete, die Mark dagegen sehr früh als Zählmark festhielt, aber dann ihren Wert auf die schwereren pipinischen Pfennige umgerechnet hat. — Ungefähr das gleiche ergibt sich, wenn man annimmt, daß bei dem Markwert die pipinische Ausmünzung von 22 solidus auf die libra gegenüber der karolingischen von 20 solidus auf die libra zugrunde liegt.

6. Der solidus der angelsächsischen Quellen mit $^1/_3$, $^5/_{12}$, $^1/_2$ des fränkischen solidus ist die Quote dieses solidus, also nach dem bisherigen die Quote eines ursprünglichen Goldtremissen. Diese Formen begegnen uns geradeso auf dem Kontinent.

---

1) Zu 215 gr.: Hilliger in Hist. V.J.S. III, S. 194.

2) Cap. 21.

Zunächst fallen die denarii der l. Frisionum zu 1/3, 2/5, 1/2 fränkischem solidus, die deshalb mit einem Denar zu 1/12 solidus gar nichts zu tun haben können, in das Auge[1]).

Zu Ende des 13. Jahrhunderts erscheint in Flandern, das ja einen guten Teil des westlichsten friesischen Gebiets enthält, ein denier d'or vor im Wert von ungefähr 2/5 solidus und so vollkommen dem 2/5 solidus entsprechend, der nach der l. Frisionum im gleichem Gebiet gebräuchlich ist[2]). Der offenbar nicht ursprüngliche Quotient erklärt sich am einfachsten aus einem gegenüber dem Reichsdenar von 1,46 etwas (um 0,1 gr.) schwereren Denar und das paßt vollkommen zu der Ausmünzung seit der letzten Zeit Karl des Großen und im 9. Jahrhundert, die natürlich im äußersten Westen am meisten zur Geltung gekommen ist und von der späten additio sapientum aufgenommen wird. Dann ist der denar zu 2/5 solidi nichts anderes als ein alter 1/3 solidus. — Dieses Drittel eines solidus kommt auch in Merkien vor und findet sich bereits in der l. Salica[3]) als triens, worunter hier sicher eine Münze, keine bloße Werteinheit gemeint ist. Daß dabei triens nicht im Gegensatz zu tremissis zu fassen ist[4]), zeigt das Englische, wo der nordenglische solidus zu 4 Denar, hier nur umgerechnet auf einen Denar von 3/4 des fränkischen als þryms, also als trimesses gefaßt wird[5]).

Der angelsächsische solidus zu 5 fränkischen Denaren oder 6 Denaren entspricht einem halben solidus, wenn man die leichtere oder schwerere Ausprägung der solidus zugrunde legt. Ein solcher halber solidus kam dann nicht nur im östlichen friesischen Gebiet, sondern gerade so in Sachsen vor, wo von den sächsischen

1) L. Fris. add. II, 73, 78.

2) Meine friesischen Ständeverhältnisse, S. 124; l. Fris. add. II, 73.

3) 4. 1 Cod. 1, 2; 35. 4; 38, 12. Cod. 6, HEROLD, emendata. — Auch GREGOR VON TOURS, wo häufig (Index s. v. aureus, trians) der trians als die kleinste Goldmünze erscheint, aber in gloria confessorum 110 doch der trians dem solidus entgegensteht, kann hierher gehören.

4) So HILLIGER in Hist. V.J.S. VI, S. 457; wie hier HECK in V.J.S. für Soz.- u. Wirtsch.Gesch. II, S. 541, ohne daß ich mir damit HECKS Beurteilung der ausgezeichneten Untersuchungen HILLIGERS aneignen möchte, die in den letzten Dezennien die Materie weitaus am meisten gefördert haben.

5) Oben S. 342.

tremisses 2 auf den fränkischen solidus gehen[1]). Kennt dabei das sächsische Recht einen größeren solidus, auf den drei solche tremisses gehen, also einen solidus von $^{3}/_{2}$ des fränkischen, so ist dieser dann eben nichts anderes als der semis des vollen Goldsolidus, wie er ja gleichzeitig in Byzanz neben dem trimessis geprägt wurde[2]). Aber nicht nur dem altsächsischen, ostfriesischen, westsächsischen und kentischen Gebiet ist diese Hälfte eines fränkischen solidus eigen, sondern er begegnet auch im westfränkischen Hauptland. Denn gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts kommt im dortigen Münzzentrum, in Tours, ein obolus aureus vor, von dem 4—5 auf 20 solidi monetae gehen; unter diesen solidi monetae aber sind parvi Turonenses, d. h. $1^{1}/_{2}$ fränkische Reichsdenare, gemeint, so daß also der obolus aureus $6—7^{1}/_{2}$ Reichsdenare ausmacht[3]).

7. Faßt man alles zusammen, so ist die ganze fränkische Währung wie das fränkische Gewichtswesen die ununterbrochene Fortsetzung des römischen, das in dieser technischen Materie für die Barbarenwelt maßgebend bleiben mußte, wie in so vielen anderen Beziehungen. Der obolus (5 as), die halbe siliqua, der solidus im ganzen oder gewöhnlicher in seiner Drittelung, da und dort in seiner Halbierung, im Osten auch das miliarense liegen zugrunde. Die Herabsetzung der Ausprägung um $^{1}/_{6}$ zu Ende des 6. Jahrhunderts, die dann in der karolingischen Zeit wieder rückgängig gemacht wurde, ist neben dem allmählichen Versiegen der Goldmünzen die einzige nachweisbare Veränderung. Im übrigen ist nichts anderes geschehen als daß die germanischen Bezeichnungen Pfennig, schatz (sceat, scot), saiga auf die Silbermünzen, Schilling auf die Goldmünzen, Pfund und Mark — letztere der römische bes — auf die römischen Gewichte angewendet wurden. Dabei werden dann diese Ausdrücke und ihre lateinischen Gegenstücke denarius und solidus nicht

1) L. Sax. 67. Darüber meine Ausführungen in Zeitschr. f. Sav.-Stift. XXXII, S. 168; v. Schwerins Gegenbemerkungen ebenda XXXIII, S. 423, N. 2, habe ich in meiner eben erscheinenden Untersuchung über Hundertschaft und Zehntschaft nach niederdeutschem Recht widerlegt.

2) Oben S. 348, N. 1.

3) Ducange, Gloss. IV, S. 501 und 682.

allenfalls gerade nur mit einer bestimmten Art der Silbermünze oder der Goldmünze verknüpft. Sondern jede Silbermünze kann Pfennig, Schatz, saiga, denarius, jede Goldmünze ein Schilling, solidus sein — eine Erscheinung, die sich ja in der Münzgeschichte jeder Zeit immer wiederholt.

III. Schließlich begreift sich aus dem bisherigen vollständig das skandinavische Münzsystem, wo noch auf die Mark 8 aurar (unciae), auf den eyrir 3 ørtogar (solidi), auf den ørtog in Dänemark und Norwegen 10 (? 12) Pfennige, in Götland und den Svealändern 8 (16) Pfennige gehen. Nun kann der eyrir nichts anderes als eine Unze Silber, also nach dem nordischen Unzengewicht[1]) 26,7—27,3 gr. Silber sein. Weiter ist die herkömmliche Goldsilberrelation[2]) im Norden 1 : 8 und dann beträgt der eyrir 3,33 gr. Gold, ist also der dreifache fränkische tremissis, aber in der schwächeren Ausprägung seit Ende des 6. Jahrhunderts. So ist der eyrir nichts anderes als der mancus, der volle Goldsolidus. Der ørtog ist dann der tremissis, wie er denn auch durchweg als solidus, d. h. solidus des fränkischen Reichsrechts gefaßt wird. — Zu dem bisherigen paßt vollkommen derjenige Ansatz des ör[3]) in den englischen Quellen, wonach 20 Denare auf den ör gehen; denn bei einem Münzgewicht des Denars zu 1,4 gr. ergibt sich dann eine Unze von 28 gr., was zu den sonstigen Angaben über nordische Unzen stimmt. Steht dann daneben ein ör zu 15 (16) denar, so läßt sich das sehr leicht aus jenem schon einmal besprochenen nordischen denar zu $^3/_4$ eines fränkischen denars erklären[4]); es wird der ör hier als Zahlör, d. h. als Einheit von 20 leichteren nordischen Denaren und so von 15 englischen Denaren gefaßt.

Der dänisch-norwegische Pfennig zu $^1/_{30}$ (oder $^1/_{36}$?) eyrir, wie er schon in den Rechtsquellen seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bezeugt ist, hat dann 0,70—0,90 gr. Silbergehalt und entspricht in diesem Betrag vollständig dem spätern Pfennig,

---

1) Hilliger in hist. V.J.S. III, S. 178.

2) v. Amira, Obligationenrecht I, S. 445, N. 3; für Dänemark Jydske lov. III, 12.

3) Liebermann, Glossar s. o. ör.

4) Oben S. 342, N. 3.

wie er genau in der gleichen Größe zur selben Zeit in dem östlichen Niederdeutschland — Herzogtum Sachsen, Brandenburg, Magdeburg usw. — geschlagen wird[1]). — Der götische Pfennig aber zu $^1/_{24}$ eyrir, also zu $^{27}/_{24}$ gr. Silbergehalt gleicht dem älteren sächsischen Pfennig des 11. Jahrhunderts, dem lübischen Pfennig vom Anfang des 13. Jahrhunderts und dem Münster-Osnabrückischen von $^3/_4$ eines Reichsdenars[2]); der Pfennig der Swealänder ist dann dessen Hälfte. Wenn nun in einer nordenglischen Aufzeichnung, die so wie sie vorliegt, in der Mitte des 11. Jahrhunderts entstand als eine Münze, die bei den Nordländern gängig ist, ein þryms von $^{200}/_{266}$ eines merkischen solidus, also von 4 fränkischen Denaren erwähnt wird und das wieder aus jenem Denar zu erklären ist, der $^3/_4$ des fränkischen Reichsdenars ausmacht[3]), so entspricht ein solcher Denar von $\frac{1.46 \cdot 3}{4}$ gr. wiederum vollständig dem Denar des götischen Rechts und dann wird eben dieser Denar der ursprüngliche nordische Denar überhaupt sein; daß in Sachsen, in Westfalen[4]) und den durch das westfälische Recht bestimmten Hansestädten statt des Reichsdenars allmählich ein Denar von $^3/_4$ des Reichsdenars geprägt wurde, mag eben gerade unter dem Einfluß des Nordlandshandels geschehen sein. In Dänemark und Norwegen ist — etwa unter dem Einfluß Heinrich des Löwen — dieser Denar durch den späteren ostsächsischen verdrängt worden. Jener ältere skandinavische Pfennig aber ist nach seinem Gewicht vollständig mit dem Denar der byzantinischen Bronzerechnung des 6. Jahrhunderts identisch, der einen Silberwert von 1,09 gr. hat[5]). Wie sonst auch ist eben Skandinavien hier zum Teil durch oströmische Muster beeinflusst worden.

1) Grote, Münzstudien III, S. 273—284; Dannenberg, Die deutschen Münzen, S. 232 f.

2) Dannenberg S. 230; Grote I, S. 202; III, S. 206.

3) Oben S. 342.

4) Grote I, S. 225 f., zeigt, daß in Westfalen zunächst der Kölner Typus und der Denar im Betrag von $^3/_4$ des Kölner Typus nebeneinander geprägt wurden.

5) Hilliger in hist. V.J.S. XII, S. 204.

Studien zur Geschichte der englischen Besteuerung in den nordamerikanischen Kolonien im 17. und 18. Jahrhundert.

Von

Kurt Ed. Imberg.

Inhaltsverzeichnis.

Literatur.

ADAMS, JOHN: Works. 10 Vol. 1866.

BANCROFT: History of the United States. 6 Vol. New York 1885.

BEDFORD: Correspondence (selected from the originals at Woburn Abbey, with an introduction by Lord John Russell). 3 Vol. London 1842, 1843, 1846.

BEER, GEORGE LOUIS: Origins of the British Colonial System. New York 1907.

British Colonial Policy 1754—1763. New York 1908.

Bernard: Select letters on Trade and Governement of America. 1774.

Brisco, Norries A.: The Economic policy of Robert Walpole (in „Studies in history, economics and public law" ed. by the faculty of Political Science of Columbia University). New York 1907.

Brougham: An Inquiry into the Colonial Policy of the European powers. 2 Vol. 1803.

Burke, Edm.: Speeches and letters on American affairs. London 1908.

Coxe: Memoirs of the life and the administration of Sir Robert Walpole. 4 Vol. London 1816.

Donne, W. Bodham: The Correspondence between George III and Lord North. 2 Vol.

Dulany, Daniel: Considerations on the Propriety of imposing taxes in the British colonies, for the purpose of Revenue by Act of Parliament. Annapolis 1765.

Dummer, J.: A Defence of New England Charters. 1766 (?).

Egerton, Hugh Edw.: A short History of British Colonial Policy. London 1897.

— The origin and growth of the English Colonies and of their system of government. London 1903.

Fisher, George P.: The Colonial Era. New York.

Fitch: Reasons Why the British Colonies in America Should not be charged with Internal Taxes by Authority of Parliament. 1765.

Force, P.: Tracts and other Papers relating to the Origin, settlement and Progress of the Colonies in North America, from the discovery of the country to the Year. 1776. 3 Vol. Washington 1836—1846.

Franklin, Benjamin: Works. 10 Vol. Ed. by T. Sparkes. 1840.

Greene, Evarts B.: Provincial America 1690—1740 (in „American Nation: A History" ed. by Hart. Vol. 6).

— The Grenville Papers. 4 Vol. London 1852.

Hock, Karl v.: Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika. Stuttgart 1867.

Hopp, Bundesstaat und Bundeskrieg in Nord-Amerika (in der „Allgemeinen Geschichte in Einzeldarstellungen", herausgeg. von Wilhelm Oncken). Berlin 1886.

Howart, G. Elliott: Preliminaries of the Revolution (in „American Nation: A History", Bd. 8).

Hutchinson, Th.: The Diary and letters. London 1883.

Johnson: Taxation no tyranny, an answer to the resolutions of the American congress. 1775.

Knox: The Controversy between Great Britain and her Colonies. 1769.

— Extra Official State Paper. 1789.

— The Claim of the Colonies. London 1765.

Köbner, O.: Einführung in die Kolonialpolitik. Jena 1908.

LANGENBECK: Englands Weltmacht in ihrer Entwickelung vom 17. Jahrhundert bis auf unsere Tage. 2. Aufl. Leipzig 1913.

LEONHARD (Massachusettensis): Origin of the American Contest. 1775.

LEROY-BEAULIEU, P.: De la Colonisation chez les peuples modernes. 5. Aufl. 1902.

MERENESS, NEWTON D.: Maryland as a proprietary province New York. 1901.

MORRIS, H. C.: History of Colonisation. From the early to the present day. 1900.

OSGOOD, HERBERT L.: The American colonies in the seventeenth century. 3 Vol. New York 1904.

OTIS, JAMES: Rights of the British Colonies Asserted and Proved. 1764.

Parliamentary History. London 1806—1820.

PELHAM: Administration.

PFISTER, H.: Die amerikanische Revolution 1775—1783. 2 Bde. Stuttgart 1904.

PITT, WILLIAM, Earl of Chatam: Correspondence. 4 Vol. London 1838 bis 1840.

— Correspondence of William Pitt, when secretary of State, with Colonial Governors and military and naval commissioners in America. 2 Vol. New York 1906.

POWNALL: Administration of the Colonies. 2 Bde. 1765 (4. Ed. 1768).

PRICE, R.: Observations on the Nature of civil liberties, the Principles of Government and the justice and policy of the war with America. London 1776.

RANKE, LEOPOLD v.: Englische Geschichte im 17. Jahrhundert.

ROGERS, The Economic interpretation of history. 2 Vol. 1897.

ROSCHER, W. (und R. JANNASCH): Colonien, Colonialpolitik und Auswanderung. 3. Aufl. 1885.

SCHÄFER, D.: Kolonialgeschichte. 2. Aufl. Leipzig 1906.

SHARPE: Correspondence. 3 Vol.

SLOANE, WILLIAM M.: The French war and the Revolution. New York 1910.

SNOW, A.: Administration of dependencies. 1902.

TODD: Parliamentary Government in the British Colonies. 1894.

WALPOLE, HORACE: Letters. Oxford 1903.

— Memoirs of the reign of King George III (ed. by Sir de le Marchant). 4 Vol. London 1845.

— Journal of the reign of King George III. London 1859.

WEEDEN, W. G.: Social and Economic history of New England. 2 Vol. Boston 1890.

ZIMMERMANN, A., Die Kolonialpolitik Großbritanniens. 2 Bde. 1907.

— Kolonialpolitik 1905.

— Kolonialgeschichtliche Studien. 1895.

(Anonym) Considerations on the expediency of admitting representatives from the American colonies into the British house of commons. 1770.

The importance of the British plantations in America to this kingdom etc. considered. London 1731.

Einleitung.

Die Stamp Act von 1765.

Am 27. Februar 1765 nahm das Unterhaus die ihm von Grenville unterbreitete Stempelakte nach kurzer Debatte mit einer Mehrheit von 250 gegen 50 Stimmen an, am 8. März erhielt das Gesetz die Zustimmung des Oberhauses und wurde am 22. März vom König unterzeichnet.

Bei ihrem Bekanntwerden in den amerikanischen Kolonien rief diese Steuer, die am 1. November 1765 in Kraft treten sollte, allgemeine Empörung hervor.

Bereits ein Jahr vorher, im März 1765, hatte Grenville angekündigt, in der nächsten Sitzungsperiode dem Parlamente eine Stempelsteuer vorzulegen [1]). Er berief die Agenten der Kolonien und erklärte sich bereit, etwaigen Wünschen der Kolonien entgegenzukommen, auch eine andere Steuer einzuführen, vorausgesetzt, daß diese denselben materiellen Erfolg wie eine Stempelsteuer zeitigen würde [2]).

Es ist dies ein Beweis, daß Grenville von den besten Absichten den Kolonien gegenüber beseelt war, nur wollte er, daß alle Untertanen des englischen Reiches zu den Lasten beitrügen, daß nicht die ganze Last der Verteidigung und Verwaltung auf den Schultern der paar Millionen Einwohner der Heimat ruhte [3]).

---

1) Vgl. Bancroft III, S. 72.

2) Knox, „The Claim of the Colonies". S. 32: If „they thought any other mode of taxation more convenient to them, and made any proportion which should carry the appearence of equal efficiency with the stamp duty, he would give it all due consideration". — Vgl. Burke, American Taxation, S. 33: „When Mr. Grenville had passed the first Revenue Act, and in the same session had made this House come to a resolution for laying a stamp duty on America, between that time and the passing the Stamp Act into a law he told a considerable and most respectable merchant, a member of this House, . . . that if the stamp duty was disliked, he was willing to exchange it for any other equally production . . ." Vgl. auch den in Anm. 1 daselbst zitierten Brief der Massachusette Assembly von 1764.

3) Vgl. Grenvilles Brief an Pownall vom 17. 7. 1768: „As to what relates personally to me, I have done my duty by endeavouring to assert the sovereignty of the King and Parliament of Great Britain over all do-

Zu diesem Zwecke erachtete er eine Stempelsteuer, wie sie ja auch in England bestand, am geeignetsten. Sie war seiner Ansicht nach am leichtesten zu tragen und erforderte nur wenige Beamte zu ihrer Erhebung, was in Anbetracht der schon an und für sich hohen Verwaltungskosten der amerikanischen Kolonien von grosser Wichtigkeit war[4]).

Auch die allgemeine Stimmung in England war einer Besteuerung der Kolonien durchaus günstig gestimmt, insbesondere waren die Grundbesitzer, die durch die stetige Erhöhung der Grundsteuer äußerst belastet waren und eine weitere Steigerung derselben fürchten mußten, sehr für einen Beitrag der Kolonien zu den Ausgaben des Mutterlandes[5]).

Weniger begeistert von dieser Maßregel waren natürlich die englischen Kaufleute, die — und zwar mit Recht — eine Verstimmung der Kolonien gegen das Mutterland fürchteten[6]), was eine Störung der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern notwendigerweise zur Folge haben mußte[7]).

Daß man die Kolonien von England aus besteuerte, war ja nichts Neues; schon die ganze Zeit von der Entstehung der Kolonien an waren zahlreiche Gesetzesakte ergangen, die, der ursprünglichen Bestimmung dieser Siedelungen jenseits des Ozeans entsprechend, fast ausnahmslos den Handel der Kolonien auf dem amerikanischen Kontinente zugunsten des Mutterlandes regu-

minions belonging to the Crown, and to make all the subjects of the Kingdom contribute to the public burthens for their own defence, according to their abilities and situation" (Grenville Papers IV, S. 317, 318).

4) Vgl. Bancroft III, S. 73.

5) Vgl. den Brief B. Franklins an Josef Galoway vom 8. August 1767 (Franklin, Works V, S. 41, 42). Vgl. auch Pownall, der in seiner „Administration", S. 89 ff., für eine Besteuerung der Kolonien eintrat; ebenso Bernard „Principles of Law and Polity" in seinen „Select Letters", App. 75.

6) Vgl. Beer S. 298.

7) Vgl. die Eingabe der Kaufmannschaft von London, die am 17. Januar 1766 dem Unterhause vorgelegt wurde (Parl. Hist. XVI, S. 133 ff.); desgleichen die Petitionen der Kaufleute von Bristol, Liverpool, Halifax, Leeds, Manchester, Bradford usw. „all complaining of a great decay in the trade to the North American colonies, owing to the late obstructions and embarassments laid thereon and praying relief" (Parl. Hist. XVI, S. 135).

lierten. Gegen diese mittelbare Besteuerung durch Zölle und Schiffahrtsabgaben hatte man niemals etwas eingewendet [8]), obgleich dieselben oft außerordentlich hart und ungerecht gewesen waren; einer Besteuerung durch Erhebung von Stempelabgaben glaubte man jedoch entgegentreten zu müssen, da sie „einen direkten Angriff auf das Eigentum“ bedeutete [9]). Man bezeichnete die ersteren als „external taxes“, demgegenüber man die „internal taxes“ stellte, die nur von den Kolonien selbst durch Beschluß ihrer gesetzgebenden Faktoren bewilligt werden könnten.

Diese Unterscheidung von external und internal taxes, oder, wie man wohl auch unterschied, „taxes for the regulation of trade“ und „taxes for the purpose of revenue“ [10]), ist kaum aufrecht zu erhalten [11]). Die Unterscheidung scheint nur zu dem Zwecke gemacht worden zu sein, um den Kolonien einen Grund zu geben, sich der Besteuerung durch das Parlament zu entziehen [12]).

Schon bei Auftauchung dieser Unterscheidung haben bedeutende Juristen und Staatsmänner, unter anderen James Otis und Benjamin Franklin, die Unhaltbarkeit derselben einge-

8) Vgl. Zimmermann, Die Kolonialpolitik Großbritanniens I, S. 177; vgl. Price a. a. O. S. 25. — Vgl. Franklin, Examination etc. (Works IV, S. 414): „It was never disputed in laying duties to regulate commerce“.

9) Vgl. Price S. 25: Stempelakte „being an attempt to tax them internally, and a direct attack on their property, by a power which would not suffer itself to be questioned“.

10) Vgl. Knox, The controversy etc., S. 35. — Egerton S. 197.

11) Am 14. Januar 1766 erklärte Grenville im Parlamente: „External and internal taxes are the same in effort, and only differ in name“ (vgl. Bancroft III, S. 179).

12) Vgl. Knox, The controversy etc., S. 43: „This boasted distinction between taxes for the regulation of trade, and taxes for the purpose of revenue, we therefore see is without a difference, and will in no sort serve to protect the Colonies from parliamentary internal and external taxation, however it may serve for a pretence, under which to strip parliament of all jurisdiction over the Colonies.“ — Vgl. Hutchinson I, S. 4: „They complained that whilst they readily submitted to external taxation for the regulation of trade, they objected to a new species of personal and internal taxation levied for purposes of imperial revenue. But as taxes are taxes, and ultimately differ but little in their nature, objects and destination, this nice distinction was soon looked upon as little else than an excuse for something to cavil over.“

sehen. Wenn das englische Parlament, so führt JAMES OTIS [13]) aus, ein Recht hat, den Handel der Kolonien zu besteuern, so hat es auch unstreitbar das Recht, eine Grundsteuer aufzuerlegen; denn „es gibt keine Begründung für die Unterscheidung von internal und external tax in den Kolonien, wie sie einige Leute . . . machen wollen“ [14]). Fast ebenso drückt sich FRANKLIN aus, der erklärt, daß das Parlament entweder das Recht habe, für Amerika verbindliche Gesetze zu erlassen oder nicht; eine Mittelmeinung sei auf jeden Fall unmöglich [15]).

Man hat dem Ministerium Grenville vorgeworfen, die Depeschen aus Amerika gelesen und dadurch den Zwist zwischen dem Mutterlande und den Kolonien hervorgerufen zu haben. Hieraus könnte geschlossen werden, dass die früheren Ministerien sich gar nicht um die Kolonien jenseits des Ozeans gekümmert hätten, daß sie es nicht für nötig befanden, von den Nachrichten aus Amerika Kenntnis zu nehmen. Gewiß mag es Zeiten gegeben haben, wo das Interesse für die Kolonien im englischen Ministerium unter wichtigeren Sorgen gelitten hat; unzweifelhaft finden wir Perioden, in denen die Zügel der heimatlichen Regie-

---

13) JAMES OTIS a. a. O. S. 37, 53, 57, 63, 99: wenn Parlament „have an equitable right to tax our trade, it is indisputable that they have as good an one ton tax the lands“; denn „there is no foundation for the distinction some made in England between an internal and an external tax in the colonies“.

14) Diese Unterscheidung findet sich z. B. in JOHN DICKINSONS „Briefe eines Farmers“ vertreten (WRITINGS I, S. 224).

15) Vgl. FRANKLINS Brief an William Franklin vom 13. März 1768 (Works V, S. 114, 115); dagegen den Brief an Lord Kames vom 11. April 1767 (Works V, S. 17 ff.), wo er sagt, daß Kolonien Zölle stets bezahlt haben, „but internal taxes laid on them by Parliament, are still and ever will be objected to“ (Works V, S. 21). — Vgl. Lord Lyttilton am 24. Februar 1766: „But it is said they will not submit to the Stamp Act as it lays an internal tax: If this be admitted the same reasoning extends to all Acts of Parliament. The Americans will find themselves crampt by the Act of Navigation, and oppose that too. The Americans themselves make no distinction between external and internal taxes. M. OTIS, their champion, scouts such a distinction, and the assembly shewed they were not displeased with him, by making him their representative at the congress of the states general of America“ (Parl. Hist. XVI, S. 167).

rung lockerer gelassen wurden, als es vielleicht gut war. Ein völliges Sichselbstüberlassen der Kolonien ist aber nie eingetreten, wie wir auch im folgenden festzustellen Gelegenheit haben werden[16]). Das beweisen die vielen Gesetzesakte betreffend die Kolonien, die zahlreichen Versuche, den Handel der Kolonien zu regeln und dem allerorts blühenden Schmuggel entgegenzutreten, und schließlich auch die Vorschläge und Pläne, eine Besteuerung der Kolonien von England aus durchzusetzen. Aber alle diese Besteuerungsvorschläge blieben, wie wir sehen werden, in den Kinderschuhen stecken; kein einziger der vielen Vorschläge wurde in die Praxis umgesetzt, und wenn Grenville auch keineswegs die Vaterschaft des Besteuerungsgedankens in Anspruch nehmen kann[17]), so hat er doch als erster eine Besteuerung der Kolonien zu verwirklichen gesucht[18]), allerdings — wie allgemein bekannt ist — nicht zum Glücke seines Vaterlandes.

I. Teil.

Die Geschichte der Besteuerung im 17. und 18. Jahrhundert bis zum Antritte des Ministeriums Grenville.

1. Kapitel.

Bis zum Tode Wilhelms III. 1702.

§ 1.

Von 1606 bis 1642.

Wenn wir auch erst im 18. Jahrhundert richtige Vorschläge für eine Besteuerung der Kolonien in Amerika finden, so müssen wir doch kurz die Entwicklung der amerikanischen Kolonien im 17. Jahrhundert betrachten, da doch in ihm die Wurzeln der englischen Kolonialpolitik zu suchen sind, und dieses Jahrhundert

16) Vgl. Greene S. 187: „Though the trade laws were less rigorously enforced than they were in later years and though the proposal of taxation by Parliament was never carried out, the Colonists were by no means left to themselves."

17) Vgl. Knox, Controversy etc., S. 198: „Thus does it appear, that too much honour has been done to Mr. Grenville in imputing him the origin of an opinion, that parliament had a right to impose taxes in the Colonies . . ."

18) Vgl. Bancroft III, S. 165.

die Grundlage der englischen Finanzpolitik auf dem amerikanischen Kontinente bildet.

Sieht man von den Versuchen im 16. Jahrhundert ab [1]), die doch alle für die Kolonisation ohne dauernden Erfolg geblieben sind, so kann man das Jahr 1606 als das Geburtsjahr englischer Kolonisation in Nordamerika bezeichnen. Mit der Verleihung des Freibriefs für Virginia beginnt die englische Kolonisationspolitik [2]).

Die Gründe, die die englische Regierung veranlaßten, fremde Gebiete jenseits des Ozeans zu kolonisieren, sind zahlreich; aber ökonomische Gründe sind es auf jeden Fall gewesen, die am schwersten bei dieser Frage ins Gewicht fielen [3]). Von diesen sind es wiederum zwei, die von ausschlaggebendem Einfluß auf

1) Vgl. z. B. die Versuche Humphrey Gilberts 1578. „The first attempt was a complete failure, and his second expedition was equally unsuccessfull, except so far as during its course in 1583, he took formal possession of Newfoundland.“ Nach Gilbert versuchte Walter Raleigh sein Werk auf Grund eines ihm 1548 verliehenen Freibriefs fortzusetzen: „The attempts at settlement under this charter ended most disastrously, to some extent because Raleigh and his associates were occupied in warding off Spain's culminating attack upon England.“ (Vgl. Beer S. 9). Auch nach der Zerstörung der spanischen Armada (1588) wurden keine weiteren Schritte zur Kolonisation gemacht. — Über das Scheitern dieses ersten Kolonisationsversuches sagt Langenbeck S. 22: „Die Teilnehmer an der von Raleigh begründeten Gesellschaft waren auf dessen Pläne lediglich eingegangen in der Hoffnung, auch hier wie im spanischen Amerika die ersehnten Edelmetalle zu finden und so mühelos Reichtümer zu erwerben. Als diese Hoffnung sich als irrig erwies, schwanden Lust und Tatkraft; und schon nach 6 Jahren ging diese erste Kolonie vorläufig wieder ein.“

2) Beer S. 297: „The accession of James I marks the beginning of the era of permanent settlement, and with it an attempt at more definite political control over the proposed colonies.“

3) Vgl. Beer S. 30: „These motives — the desire to weaken Spain, to spread the Christian religion, to increase England's power and prestige through additional dominions — were all contributing factors conducive to well — directed action, but they were not the essentially causative influences back of english expansion. From the standpoint of the state, as opposed to that of emigrating individual, the colonizing movement was essentially an economic one.“

die Politik der ersten beiden Stuarts gewesen sind: die Ansicht von der Übervölkerung Englands und die Ausbreitung des britischen Handels.

Der Glaube, England leide an Übervölkerung und bedürfe deshalb neuer Gebiete, um die überschüssige Bevölkerung abzuschieben, war in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in England weit verbreitet. Diese Annahme war aber völlig irrig[4]), denn die scheinbare Übervölkerung hatte ihren Grund darin, daß zweifellos in den unteren Schichten der Bevölkerung zu dieser Zeit große Armut herrschte, so daß es den Anschein hatte, als könnte der englische Boden nicht alle seine Einwohner mit Arbeit versorgen und ernähren. Aber, wie gesagt, diese Ansicht beruhte auf Irrtum; England war auch zu dieser Zeit ein reiches Land. Jedenfalls hat aber dieser Glauben der Übervölkerung viel dazu beigetragen, daß die koloniale Bewegung in Fluß kam, und daß vor allen Dingen sich genügend Ansiedler für die neuen Landstriche fanden[5]).

Der zweite Grund, der die englische Regierung zur Kolonisationspolitik trieb, war handelspolitischer Art, das ganze 17. Jahrhundert ist beherrscht von dem Merkantilsystem[6]). Ausbreitung des Handels und damit immer größerer Reichtum des Landes war das Schlagwort dieses Zeitalters. Dies war nur zu erreichen durch Schaffung immer neuer Absatzgebiete, und da war das sicherste, eigene, vom Mutterlande abhängige Kolonien zu erwerben, die die Waren des Mutterlandes abnehmen mußten und andererseits dessen Markt mit den Produkten des überseeischen Gebietes versahen[7]).

---

4) Vgl. Beer S. 51: „It will become apparent that economic conditions in England had made pauperism a permanent phenomenon, and that this little understood social evil gave rise to the generally prevailing, but erroneous, idea that England was overpopulated."

5) Vgl. Beer S. 52.

6) Vgl. Roscher S. 207.

7) Noch im 18. Jahrhundert herrschte diese Ansicht vor; so schreibt Lord Sheffield in „Observations on the Commerce of America" (1784): „The only use of American Colonies or West India islands is the monopoly of their

Zudem wurde der heimische Markt durch größere territoriale Expansion unabhängiger von den übrigen Nationen [8]).

Zu diesen sozusagen „staatlichen“ Interessen an der Kolonisation trat noch das private Interesse des Stuart'schen Königshauses hinzu. In ihrem Bestreben, möglichst ganz unabhängig vom Parlamente zu sein, mußten die Stuarts danach trachten, sich pekuniär selbständig zu machen, ohne auf die Geldbewilligungen des Parlamentes angewiesen zu sein [9]). Hierzu konnten überseeische Kolonien viel beitragen: die Aushändigung von Freibriefen an Kolonisationsgesellschaften, der wachsende Handel und die damit steigenden „imposts“, die unmittelbar in die königliche Schatulle flossen, brachten Geld ein, und Geld war auch schon damals ein sehr wesentlicher Faktor. Aus diesem Bestreben der Stuarts, das uns auch noch nach der Restauration wieder begegnet, die Kolonien zu einer Einnahmequelle für die königliche Schatulle zu machen, erklärt sich auch die — wenn auch manch-

---

consumption and the carriage of their produce.“ — Vgl. „The History of the British Plantations in America“, Part. I, Virginia (London 1738), S. 10 und 11: „The Design of those Settlements (was) to rise new and Different kinds of Merchandizes for the European Market,“ wogegen englische Waren in diese Siedelungen exportiert werden konnten. Ebenso S. 34: „To support Navigation, and to provide a continual and sufficient Supply of Materials for carrying on a general Commerce to and from all Parts of the World, make Colonies in America equally useful and necessary to every Maritime State. But they are of farther and spezial advantage to Great Britain, by securing a certain and constant Vent to the Home Product and Manufactures of that Country, independent of the Conduct and Practice of other Nations.“ — Vgl. auch Pownall (2. Ed., London 1775), S. 25, 26, wo er von dem besonderen Wert der Kolonien als „customers of the mother country“ spricht.

8) Vgl. Beer S. 70: „It is thus clearly apparent that the chief advantage anticipated from a policy of territorial expansion was greater economic independence from foreign nations through the development of new sources of supply under the English flag.“

9) Vgl. hierzu Knox S. 150: „and from the especial provisions in these Charters to the Virginia companies, it is evident, that the King then looked to the new plantations in America as a source, for a considerable revenue to himself and his successors, which might, perhaps, enable them to subsist their households in future, without the disagreable aid of parliament.“

mal mehr scheinbare als faktische — strenge Kontrolle der beiden ersten Stuarts über die Kolonien in Amerika[10]).

Trotz der Ankündigung in seiner Proklamation vom 13. Mai 1625, in allen Kolonien durch Beamte der Krone die exekutive Oberherrschaft Englands aufrecht erhalten zu wollen, blieb auch unter Karl I. das Augenmerk der Krone fast ausschließlich auf Virginia gerichtet. Nachdem im Jahre 1625 die 1606 erteilte, 1609 und 1612 abgeänderte Charter der Gesellschaft entzogen war, wurde diese Kolonie unter königliche Verwaltung genommen[11]). Das Haupterzeugnis dieser Kolonie bildete damals Tabak. Da man zu dieser Zeit dem Tabakrauchen wegen seiner Schädlichkeit abgeneigt war, versuchte die englische Regierung durch verschiedene Maßregeln ein anderes Erzeugnis als Hauptprodukt einzuführen[12]). Aber alle Versuche scheiterten. Man beschränkte sich darauf, die Tabakproduktion zu besteuern. Diese Einkünfte dienten zum großen Teil dazu, die in der Kolonie erforderlichen Ausgaben der Krone zu decken[13]). Dies ist der erste Versuch, die Kolonien zur Tragung der Verteidigungskosten heranzuziehen[14]).

---

10) Osgood III, S. 55: „The theories held by the Stuarts concerning government naturally lad them to favor, at least ostensibly, a system of strong excutive control over the colonies. Such was the policy of James I, while Charles I, at the beginning of his reign, made formal announcement that he should follow a similar course not only in reference to Virginia, but toward the other colonies at all."

11) Die Proklamation vom 13. Mai 1625 erklärte, daß Virginia, die Bermudasinseln und Neu-England sein sollten „a parte of Our Royal Empire discended uppon us and undoubtedlie belonginge and apperteyninge unto us". (Calendar of State Papers, Colonial Series: 1574—1660, S. 73, 74.)

12) Vgl. hierzu Kapitel IV (S. 78 ff.) bei Beer, der sich eingehend mit der Geschichte des Tabaks in Virginia befaßt.

13) 1624 wurde das Tabakmonopol an Private verpachtet, die eine jährliche Rente an den König zahlen mußten „as many give us reasonable Satisfaction for that losse which otherwise we should sustayn in our Customs and other Duties, and may enable us to bear that charge which we have undertaken yearly to disburse for the general Defence and Support of those Plantations" (Rymer VII, S. 668—672; vgl. Beer S. 137).

14) Beer S. 139: „This was an interesting provision, as it was the first of many occasions on which an attempt was made to solve the financial

Eine sonstige Besteuerung der Kolonie von England aus fand nicht statt. Selbst nach Ablauf der 21 Jahre, während deren dem Freibriefe zufolge die Kolonie von allen Steuern befreit sein sollte[15]), übte die englische Regierung das Besteuerungsrecht nicht aus, obwohl die Kosten der Verwaltung in der Kolonie nicht unbeträchtlich waren[16]). Nur das System der „quit-rents", die Besteuerung des Landes mit 2 Sh. für jede 100 acre[17]), sollte auch unter der königlichen Verwaltung aufrecht erhalten bleiben. Die Erhebung dieser Steuer, die mit einer kurzen Unterbrechung bis 1684 in Tabak bezahlt wurde, begegnete aber sehr großen Schwierigkeiten und ist unter den ersten beiden Stuarts ohne praktische Bedeutung geblieben, während sie in späteren Jahren ein bedeutende Einnahme brachte[18]).

Dieser Widerstand gegen eine Besteuerung durch die englische Regierung hatte seinen Sitz in der Assembly der Kolonie, die im Jahre 1623 bereits einen Beschluß faßte, der das ausschließliche Recht, Steuern in der Kolonie zu erheben, der von den Kolonisten gewählten Assembly zusprach[19]). Dieses Prinzip wurde auch weiterhin aufrecht erhalten, und der dasselbe aussprechende Beschluß von 1623 in späteren Jahren (1631, 1632 und 1642)

---

difficulties of the system of imperial defence by making the colonies bear a share of its burden." — Über die Höhe der Einkünfte aus der Tabaksteuer siehe Beer S. 170, Anm. 5.

15) Art. XIX der charter für Virginia von 1609 besagt: „And for their further Encouragement ... we do ... Yield and Grant ... and Assigns, that every of them, shall be free of all Subsidies and Customs in Virginia, for the Space of one and twenty Years, and from all Taxes and Impositions, for ever, upon any Goods and Merchandizes, at any time all times hereafter ..."

16) Vgl. Beer S. 321: „While the English Government was at some not inconsiderable expense in protecting and governing Virginia, it did not derive any revenue from taxes imposed upon the colony."

17) Calendar of State Papers, Colonial Series 1574—1660, S. 30.

18) Vgl. Cal. Col. 1574—1660, S. 273, 274; Egerton S. 93; Beer S. 322: „Thus under the first two Stuarts the quit-rents, which at a later period yielded a revenue of considerable size, were of no practical importance." — Die Erhebung dieser Steuer war zeitweise an Privatpersonen verpachtet, was zu großen Mißbräuchen führte; vgl. Egerton S. 94.

19) Doyle S. 289, 290. — Hening (Statutes of Virginia) I, S. 124.

wiederholt zum Ausdruck gebracht[20]). Es sind dies die ersten Anfänge des Widerstandes der Kolonien gegen die englische Besteuerung. Wenn auch den Ansiedlern in der Charter von 1606 „all the liberties, franchises, and immunities“ des Engländers zugesagt waren, so bedeutete dies doch keineswegs, daß sie nur von ihren eigenen Vertretern besteuert werden sollten[21]). Das englische Staatsrecht kannte damals noch nicht den Grundsatz: „No taxation without representation“, das ist erst ein Prinzip, welches im 18. Jahrhundert aufgestellt und nach heißen Kämpfen im 19. Jahrhundert verwirklicht worden ist. Vielmehr war in den Freibriefen von Virginia der Krone ausdrücklich das Recht vorbehalten, nach 21 Jahren Steuern einzuführen[22]).

Ob dies Recht der Krone oder dem Parlamente zustand, war in dieser Periode sehr bestritten[23]). Auch auf diesem Gebiete tobte der stete Kampf zwischen den Stuarts, welche die ihnen von den Tudors überkommenen Rechte verteidigen, oder besser sie vermehren wollten, und dem Parlamente, das danach strebte, die Macht der Krone immer mehr zu schwächen, um so selbst die ganze Regierung in die Hände zu bekommen[24]). Aber bis zum Bürgerkriege behielt die Krone in dieser Frage die Ober-

20) Vgl. Hening a. a. O. I, S. 171, 196, 244; vgl. dazu Doyle S. 290: „In fact it was manifestly regarded as in some sort a charter of colonial liberty.“

21) Vgl. Beer S. 321.

22) Anders war es z. B. in dem „Avalon grant“ von 1623, in dem Freibriefe von Neufundland 1637 und in dem Patente des Earl of Carlisle für Westindien 1627, in denen die Krone ausdrücklich und endgültig darauf verzichtete, irgend eine Steuer zu erheben (vgl. State Papers, Colonial Series im Public Record Office, London, II S. 23 und IX S. 76; vgl. Beer S. 321, Anm. 2).

23) Vgl. Beer S. 301: „In England at this time legal sovereignty, that is the supreme authority in the government, was in a condition of unstable equilibrium.“

24) So verneinte z. B. 1621 im Unterhause bei der Debatte über ein Gesetz betr. die Freiheit der amerikanischen Fischerei der Staatssekretär Jakobs I. die Kompetenz des Parlaments „to make any Laws here for those Countries, which are not yet annexed to this Crown“, und erklärte, daß „this Bill was not proper for this House, because it concerneth America“ (Commons Journals I, S. 591, 626).

hand, und kein Gesetz des Parlamentes aus dieser Zeit wurde für die Kolonien erlassen[25]). Nichtsdestoweniger hatte das Parlament des öfteren Gelegenheit, sich mit den Kolonien zu beschäftigen[26]), eine gesetzgeberische Tätigkeit für die Kolonien hat es in dieser Zeit jedoch nicht ausgeübt.

Viel freier und dem Einflusse weniger unterworfen waren die Ansiedlungen in Massachusetts geblieben. Dies hatte seinen Grund in der ganz anderen Grundlage ihrer Gründung. War Virginia im Wege der normalen Expansion des Staates gegründet worden, so verdankte Massachusetts seine Entstehung einer Bewegung, die bei weitem eher eine vom Mutterlande sich loslösende Tendenz hatte, als den Trieb, für das Mutterland neue Gebiete zu erwerben[27]). Hier waren es hauptsächlich Kolonisten, die um des Glaubens willen ihr Vaterland hatten verlassen müssen, und das Ziel, das sie erstrebten, war, eine Gemeinschaft zu gründen, die politisch so lose als möglich mit der alten Heimat verbunden war. Infolge dieser Umstände war die Abhängigkeit Massachusetts von England in dieser Zeit der Stuartherrschaft recht gering, nur insofern als die großen Landgesellschaften ihre Sitze in der Heimat hatten, war eine, wenn auch recht schwache Einwirkung der englischen Regierung auf die Entwicklung dieser Kolonie in ihrem Anfangsstadium durchzuführen. Im übrigen regierte und verwaltete sich die Kolonie allein durch die in der Charter festgesetzten Körperschaften.

Fast ebenso war die Lage in den übrigen Neu-England-Kolonien.

---

25) Beer S. 302: „The Crown was able to resist such claims and during the entire period until the eve of the Civil War, Parliament passed no act directly affecting the colonies."

26) Vgl. Beer S. 302, 303 und Commons Journals I, S. 481, 487—489, 552, 578, 586, 591, 654, 691, 779, 926. — Manchmal war sogar vorgeschlagen worden, die Sanktion des Parlamentes für die Freibriefe der Kolonien zu erhalten, so z. B. schon für den Freibrief an Raleigh (vgl. Osgood III, S. 12).

27) Vgl. Beer S. 325: „It was recognized that the settlement of Massachusetts was not the result of a normal expansion of the state, but was rather in the nature of a movement of secession."

§ 2.

Von 1642 bis 1660.

Während des Bürgerkriegs nahm das Parlament selbst die Verwaltung der Kolonien in die Hand[28]). Einer der ersten Gesetzesakte des „Langen Parlamentes" war die Errichtung eines „Board of Commisioners for plantations" im Jahre 1643[29]). Auf finanziellem Gebiete beschränkte sich das Parlament mit der Einführung einiger neuer Steuern auf die Ein- und Ausfuhr von und nach England, von denen — insbesondere durch die Besteuerung des Kolonialtabaks — auch die Kolonien betroffen wurden[30]). Diesen zu Kriegszwecken gegen die Royalisten 1643 erhobenen Steuern gegenüber, durch die hauptsächlich die stark royalistisch gesinnte Kolonie Virginia in ihrem Handel betroffen wurde, bestimmte ein Parlamentsakt vom 26. November 1644[31]), daß alle Waren, die nach Neu-England exportiert, bezw. von dort nach England eingeführt wurden, soweit sie aus diesen Kolonien herrührten, von allen Export- und Importzöllen befreit sein sollten[32]). Es ist dies ein Beweis für die Bevorzugung, die die Parlamentsregierung während der ganzen Zeit des Interregnums den streng puritanisch, und somit antiroyalistisch gesinnten Kolonien Neu-Englands den südlichen royalistischen Kolonien gegen-

---

28) Vgl. Beer S. 343. — Vgl. Osgood III, S. 106: „During the early years of the period the parliament was the immediate source of authority and was universally recognized as such. It assumed the functions which had been discharged by the king, while it also retained its accustomed legislative powers." — Vgl. Osgood III, S. 14.

29) Vgl. Col. Papers 24. November 1643. — Osgood III, S. 107: Dieser Board of commissioners bestand aus 6 Lords und 12 Gemeinen, an seiner Spitze Robert Earl of Warwick mit dem Titel eines „governor and lord hygh admiral of the plantations in America".

30) Vgl. William O. Scrogg, English Finances under the Long Parliament (in „The Quarterly Journals of Economice" XXI, S. 481 ff.). — Commons Journals III, S. 88, 319, 346.

31) Commons Journals II, S. 987, 988, 998.

32) Diese Befreiung erstreckte sich natürlich auch auf die 1643 eingeführten Steuern — vgl. Hutchinson, Papers I, S. 259.

über angedeihen ließ[33]). Später wurde allerdings dieses Privileg auf alle Kolonien ausgedehnt[34]), eine Maßregel, die aber mehr gegen die Handelsrivalen Englands in Europa, insbesondere gegen die Holländer gerichtet war, als daß sie den Kolonien eine Vorzugsstellung geben wollte. Während des Bürgerkrieges waren auch in den amerikanischen Kolonien die Meinungen geteilt, den mit dem Parlamente sympathisierenden Neu-England-Kolonien gegenüber hielten Virginia und Maryland zu Karl I. und zur royalistischen Partei. Ersteres ergab sich bereits 1652 den von Cromwell dorthin entsandten Beamten, während in Maryland noch bis 1657 völlige Anarchie herrschte.

Die Verwaltung in den Kolonien blieb in dieser Periode (1640—1660) fast völlig diesen selbst überlassen. Trotz der imperialistischen Tendenzen dieser Zeit, die eine möglichst vollständige Zentralisation des britischen Reiches erstrebten, hielt sich die Regierung von jeglicher Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Kolonien fern[35]). Sie behielt sich nur die Oberaufsicht durch die von ihr hierfür eingesetzten Behörden[36]) vor, die nur eingriffen, wenn das Wohl des Reiches in Frage stand.

Trotzdem war das Interesse in England für die überseeischen Besitzungen in den Jahren 1640—1660 recht bedeutend[37]). Aber all dies Interesse gipfelte in dem Wunsche, die englische Seemacht zu heben, der englischen Flagge die Oberherrschaft auf den Meeren zu erkämpfen, die ihnen von Franzosen, Spaniern und

33) Vgl. BEER S. 344; OSGOOD III, S. 507: „His (Cromwell) complacent attitude toward New England is notorious."

34) Vgl. BEER S. 409.

35) Vgl. BEER S. 350 u. 371.

36) Vgl. näheres über diese im Laufe der Jahre oft wechselnden Verwaltungsorgane in dieser Periode bei BEER S. 418, 419.

37) BEER S. 372: „This comparative lack of interference in the local affairs of the dependencies to no extent indicated an absence of interest in the colonies, on the contrary, at no time was England more alive to the importance of transmarine possessions than during these years from 1649 to 1660." — Vgl. z. B. auch den Versuch Cromwells, Kolonisten aus Neuengland auf den den Spaniern abgenommenen westindischen Inseln anzusiedeln, der jedoch am Widerstand der Kolonisten scheiterte. Vgl. hierzu BEER S. 382 und S. 383, Anm. 1.

Holländern streitig gemacht wurde. Diesen Zweck verfolgte auch die berühmte Navigationsakte vom 9. Oktober 1651[38]), durch die unter anderem fremde Schiffe vom Handel mit den englischen Kolonien ausgeschlossen wurden[39]). Bereits ein Jahr vorher, am 3. Oktober 1650, hatte das Parlament ein Gesetz angenommen, das den „rebellischen Kolonien“ verbot, „any maner of Commerce or Traffique with any people whatsoever“, und welches andererseits fremden Schiffen untersagte, ohne vorherige Erlaubnis des Parlamentes oder des Staatsrates mit irgend einer englischen Kolonie Handel zu treiben[40]).

Auch diese Vorschriften verfolgten keinen politischen, sondern nur den kommerziellen Zweck, die Holländer von dem Handel mit den englischen Kolonien auszuschließen und ein nationales Schiffahrtsmonopol einzuführen.

Aber diese Vorschriften wurden nur sehr lax in Amerika durchgeführt; der Schmuggelhandel mit französischen und niederländischen Schiffen florierte, und 1660 erließ Virginia sogar ein

38) Vgl. Beer S. 400: „The primary purpose of the acts of 1650 and 1651 was to further the development of English sea power, and it was with this object in view that foreign vessels were debarred from trading to the colonies.“ Vgl. auch ebenda Anm. 1. — Anders war die Ausschließung fremder Schiffe vom Kolonialhandel in der Zeit der Stuarts gewesen, die „were devised mainly as a means of enforcing the regulations confining the colonial export trade to the mother country“ (Beer S. 400). Vgl. z. B. den 1641 von Karl I. dem Gouverneur von Virginia, Sir William Berkley, erteilten Befehl, den Handel dieser Provinz auf das Mutterland einzuschränken.

39) Brisco a. a. O. S. 155: Die Navigationsakte „proved to be the beginning of a policy of colonial regulation and restriction“.

40) Vgl. Beer S. 384. — Bemerkenswert ist die Einleitung zu diesem Gesetze, die in klaren Worten die Abhängigkeit der Kolonien von England ausspricht: „Whereas in Virginia . . . and . . . other . . . places in America, there have been and are Colonies and Plantations which were planted at the cost, and settled by the people, and by authority of this nation, which are and ought to be subordinate to and dependent upon England, and hath ever since the planting thereof, been and ought to be subject to such laws, orders and regulations, as are or shall be made by the parliament of England . . .“ (Vgl. Knox S. 154). — Vgl. auch Leonard (Massachusettensis) S. 77; Hutchinson I, S. 7.

Statut, das „allen christlichen, mit England befreundeten Staaten“ volle Handelsfreiheit zusicherte [41]).

§ 3.

Von 1660 bis 1686.

Während in der Zeit der Cromwellschen Herrschaft niemals ein effektiver Einfluß auf die Kolonien des amerikanischen Kontinents durch die englische Regierung ausgeübt worden war, diese sich vielmehr nur gleichsam als „Schiedsmann“ in Konfliktsfällen betätigt hatte, wurde mit der Wiederherstellung des Stuartthrones 1660 die Kontrolle von London aus wieder schärfer [42]). Wie Jakob I. und Karl I., so verfolgte auch Karl II. die Tendenz, die Kolonien möglichst abhängig von der Krone zu machen. Dieses Bestreben drückt sich deutlich aus in den Freibriefen für Connecticut, Rhode Island, Pennsylvania und Carolina. Alle diese Charters erklären ausdrücklich, daß die Kolonien Teile des Reiches sein sollen, abhängig von der Krone von England [43]).

Bei der Ausführung des Wunsches, die Kolonien von der Krone abhängig zu machen, waren natürlich die alten Freibriefe im Wege, die den Kolonien eine weite Selbstverwaltung zusprachen. Diese mußten also beseitigt werden, „bevor das Ideal der Imperialisten erreicht werden konnte [44]). Die erste Charter, die zurückgenommen wurde, war die für Massachusetts, und bald darauf wurde in New Hampshire, Maryland und New York königliche Regierung eingeführt [45]). Königliche Beamte brachten

41) Vgl. Roscher S. 211.

42) Vgl. Osgood III, S. 507.

43) So heißt es z. B. in der Charter für Connecticut, daß die Kolonien Teile des Reiches sein sollen „as other our liege people of this our realm of England, or any other Corporation within the same“. Noch deutlicher erklärt die Verfassung von Carolina (1675), daß die Kolonisten „be subject immediatly to our crown of England, as depending thereof for ever, and that the inhabitants shall not, at any time be liable to answer to any matter out of our said Province, other than in our realm of England, and dominion of Wales“ (vgl. Knox S. 157, 158, 162).

44) Osgood III, S. 517.

45) Zeitweilig war sogar der Gouverneur von New York gleichzeitig Gouverneur von Pennsylvania (vgl. Osgood III, S. 518).

eine „mehr regelmäßige und systematische Verwaltung“ in die Kolonien, und der Geheime Rat des Königs erließ die Verordnungen, die im Namen der Krone ausgeführt wurden [46]). Das Parlament blieb fast völlig aus dem Spiele und zeigte auch keine Neigung, sich einzumischen. Es ist dies wieder die alte Politik der Stuarts, soweit als angängig das Parlament beiseite zu schieben, um selbst die Zügel der Regierung ganz in der Hand zu behalten [47]).

Wie in den vorhergehenden Zeiten, so bildet auch in dieser Periode der Handel zwischen Mutterland und Kolonien den Angelpunkt der ganzen britischen Kolonialpolitik. Es ist dies die Zeit der „commercial wars‘, wie Osgood [48]) sagt, die Zeit des Ringens um die Oberherrschaft zur See und damit um die Beherrschung des Welthandels; überall steht der Merkantilismus im Vordergrund.

Diesem Zustande entsprechend ist auch der Regelung des Handels und der Schiffahrt die meiste Sorgfalt zugewendet, wie auch aus der Gesetzgebung für die Kolonien hervorgeht. So bestimmt eine Navigation Act von 1663 [49]), daß eine schärfere Kontrolle über den Importhandel in den Kolonien ausgeübt werden sollte, und den gleichen Zweck verfolgte eine weitere Navigation Act von 1672 [50]), die sich gegen den blühenden Schleichhandel in Tabak zwischen den amerikanischen Kolonien und dem europäischen Kontinente wandte. Aber je mehr Gesetze zu seiner Verhütung von England aus erlassen wurden, um so mehr blühte der Schmuggel, um die immer höher werdenden Einfuhrzölle zu umgehen. Dies mag mit ein Grund gewesen sein, daß man sich, wie wir später sehen werden, im 18. Jahrhundert in England oft damit beschäftigte, eine andere Einnahmequelle zu schaffen.

---

46) Vgl. Osgood III, S. 518.

47) Osgood III, S. 518: „The policy of the Stuarts was to ignore the parliament or push it on side and by the use of an unlimited discretion to accomplish their purposes alone.“

48) Vgl. Osgood III, S. 515.

49) Siehe Macdonald a. a. O. S. 133 ff.

50) Siehe Macdonald a. a. O. S. 168 ff.

da man einsah, daß der Schleichhandel doch nie völlig auszurotten sei.

Aus dieser Zeit ist besonders ein Gesetz von 1673[51]) noch hervorzuheben, welches eine Anzahl kolonialer Produkte neu besteuerte, so z. B. weißen Zucker, Schafswolle, Indigo, Ingwer, und den für die kontinentalen Kolonien besonders wichtigen Tabak, und zwar sollten diese Zölle gezahlt werden, sowohl bei der Ausfuhr in fremde Länder als auch beim Handel von Kolonie zu Kolonie[52]).

Auch dieses Gesetz verfolgte rein kommerzielle Tendenzen, es bezweckte nur, den Konsumenten in den Kolonien auf denselben Fuß zu stellen mit demjenigen in England und den Schleichhandel zu unterbinden, der die kolonialen Produkte zollfrei nach Europa schmuggelte[53]). Eine Einnahmequelle mit diesen Steuern in erster Reihe zu schaffen, hat kaum in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, der selbst als Zweck des Gesetzes Schutz und Regelung des Handels angab[54]), obwohl natürlich eine geringe Einnahme aus diesen Zöllen erzielt wurde[55]). Es

---

51) 25. Charles II c. 7.

52) Vgl. Knox S. 167: Diese Zölle sollten „to be levied, collected and paid, at such places, and to such collectors, and other officers, as shall be appointed in the respective plantations to collect, levy and receive the same, before the lading thereof, and under such penalties, both to the officers and upon the goods, as for non-payment of or defrauding His Majesty of his customs in England".

53) So Beer 1754—1765: S. 31, Anm. 2 — vgl. Knox S. 170.

54) Vgl. Todd S. 169. — Am 30. Juni 1692 erklärten auch die Commissioniers of the Customs ausdrücklich, daß das Gesetz nicht die Erhebung einer revenue erstrebte, sondern nur die Durchsetzung der Enumerationspolitik bezwecke (Blaithwayts Journal I, S. 353—355).

55) Vgl. die Tabelle bei Beer 1754—1765, S. 32, Anm. 1, der für die Jahre 1748—1764 die Zahlen der aus diesen Zöllen erzielten Einnahmen gibt, aus denen hervorgeht, daß die Einnahmen selbst 80—90 Jahre später nur recht geringe waren; ihren Höhepunkt erreichten sie 1749 mit 2713 £, während sie 1761 nur 381 £ brachten; die Zahl schwankt im allgemeinen zwischen 1000 und 2700 £. — Und den bei weitem größten Teil dieser Einnahmen zahlten nicht die kontinentalen Kolonien, sondern die westindischen Inseln.

ist daher falsch, wenn Knox[56]) behauptet, diese Zölle seien keine „regulations of trade“, sondern eine „revenue“, da sie — mit Ausnahme des auf Blauholz (logwood) gelegten Zolles — viel zu niedrig bemessen seien.

Von Wichtigkeit für die Besteuerungsfrage in dieser Zeit ist die Charter für Pennsylvania vom Jahre 1680, insofern diese, im Gegensatze zu den übrigen Charters, zum ersten Male ausdrücklich anerkannte, daß dem britischen Parlamente ein Besteuerungsrecht in der Kolonie zustehe[57]).

Es ist dies unzweifelhaft eine Niederlage der von den Stuarts verfolgten Politik, die Regierung der Kolonien ohne Einmischung des Parlaments zu führen, es ist ein wichtiges Zugeständnis, das die Krone im Kampfe zwischen königlicher Prärogative und Parlamentarismus dem Parlamente machen mußte, ein Vorbote der immer mehr steigenden Macht des Parlamentes, die schließlich zum Sturze der Stuarts führte.

Ein einziger Fall ist aus dieser Zeit bekannt, daß man versuchte, eine Steuer in den Kolonien zu erheben. Dies ist der

56) Knox S. 169 — ebenda S. 170: „The high tax, in the one case, was intended for a prohibition, and in all the others, the taxes were expected to be paid, and to raise a revenue in the Colonies, from the trade, for the general service of the state.“ — Todd S. 169 bezeichnet diese Steuer als „the first tax which appears to have been imposed upon the colonies by the British Parliament“.

57) Siehe Macdonald S. 190: „And further . . . Wee doe Covenant and grant to and with the said William Penn . . . and assignies. That Wee . . . shall act no time hereafter sett or make, or cause to be sett, any imposicon, custome or other taxacon, rate or contribucon whateoever, in and upon the dwellers and inhabitants of the aforesaid province, for their lands, tenements, goods or chattels, within the said province, or in and upon any goods or merchandice within the said province, or to be laden or unladen within the ports or harbours of the said province, unles the same be with the consent of the proprietary, or chife Governor and assembly, *or by Act of parliament in England.*“ — Vgl. Osgood II, S. 12: „Thus the possibility that parliament meight tax the colony was clearly recognized.“ — Vgl. Egerton S. 101: ausdrücklich also ist vorbehalten, „the right of the English Parliament to impose taxes on the colonists, which had been continuously in theorie resisted by the Colonies and never in practice enforced by England“.

Versuch des Gouverneurs von New Hampshire, Cranfield, im Jahre 1684.

Am 22. Oktober 1683 hatte Cranfield in der assembly seiner Kolonie einen Gesetzesvorschlag eingebracht, der die Erhebung einer „revenue“ zum Gegenstande hatte [58]). Der Grund zu einem solchen Vorschlage scheint darin zu liegen, daß, wie Cranfield zwei Jahre später berichtete [59]), die Kassen der Kolonie völlig leer waren, die immerfort drohenden Indianerkriege jedoch erhebliche Ausgaben erforderlich machten. Die Vertreter des Landes lehnten jedoch die Bill ab, indem sie darauf bestanden, daß ihnen die Initiative zustehe, Gesetzesvorschläge einzubringen, nicht der Krone.

Auch eine Auflösung des Hauses führte kein günstigeres Resultat herbei und da die Aussicht, durch Bewilligung der assembly Geld zu erhalten, gescheitert war, so entschloß sich Cranfield im Frühjahr 1784 ohne Volkszustimmung Steuern zu erheben [60]). Nach mehrfachen erfolglosen Versuchen erteilte Cranfield einem gewissen Thomas Thurton den Auftrag, mit Hilfe der Polizei- und Gerichtsbeamten die Steuern einzusammeln [61]). Dieser griff, als auch jetzt noch das Volk sich weigerte zu zahlen, zu Zwangsmaßregeln, ließ Vieh und Wagen aufgreifen und zwangsweise meistbietend versteigern; auch sollen einige Personen ins Gefängnis geworfen worden sein. Aber auch dies blieb ohne Erfolg, Thurton wurde sogar von der erregten Volksmenge mißhandelt und nur mit Mühe gelang es, ihn zu befreien.

So scheiterte dieser erste Versuch, in den amerikanischen Kolonien die Erhebung einer Steuer durchzuführen. Bald darauf wurde Cranfield zurückgerufen; die Kolonisten hatten ihren Willen durchgesetzt, allein über zu erhebende Steuern zu entscheiden.

---

58) N. H. Laws I, S. 83; vgl. Osgood III, S. 349.

59) 1685 schreibt Cranfield: „We have not twopence in the treasury, no one farthing paid since my arrival, though I have pressed earnestly on two Assemblies for money for the support of the government“ (Col. Pap. 1681—1685, S. 633, 641).

60) Provincial Papers I, S. 490 und 543; vgl. Osgood III, S. 355.

61) Osgood III, S. 356.

Während seiner nur dreijährigen Regierung hatte Jakob II. versucht, die „unabhängigen“ Verwaltungen in den Kolonien in die Hand der Krone zu bringen; Massachusetts' Freibrief wurde aufgehoben, die Charters von Connecticut, Rhode Island, Maryland, New Jersey und Carolina annuliert [62]. Die sechs nördlichen Kolonien sollten unter einem Generalkapitän vereinigt werden, dem bei der Ausübung der legislativen Gewalt ein Geheimer Rat ähnlich wie der des Königs zur Seite stehen sollte. Hierdurch hoffte Jakob II. eine genauere Kontrolle über die Kolonien und damit ein Steigen seiner Einkünfte herbeizuführen [63].

Aber der Triumph der Krone dauerte nicht lange. Der Sturz der Stuarts (1688) bereitete seinen Plänen ein schnelles Ende. Überall in den Kolonien wurde die alte Regierungsform wieder hergestellt, und die Assemblies traten wieder zusammen [64].

§ 4.

Von 1686 bis 1702.

Die Regierung Wilhelms III. erkannte die Notwendigkeit einer weitgehenden Selbstverwaltung in den Kolonien an [65], ohne jedoch auch nur das geringste von den dem Mutterlande zu-

62) Vgl. Bancroft II, S. 72.

63) Vgl. Bancroft II, S. 71: „This arbitrary system, which was to have been extended at all, appeared to promise him a colonial civil list and revenue at his discretion.“

64) Vgl. Osgood III, S. 508. — 1691 erhielt Massachusetts eine neue, weitergehende Charter; auch New York erhält eine Assembly, ebenso Connecticut und Rhode Island „were not disturbed in the enjoyment of the large degree of autonomy which their original charters insured“ (Osgood III, S. 509).

65) Osgood III, S. 508: „The government of William III in England, resting as it did upon a free parliament, was committed to a full recognition of the necessity for assemblies in the colonies, and of their legitimary as well.“ — Vgl. hierzu die 1689 dem Gouverneur Howard erteilten Instruktionen, die klar und deutlich das Besteuerungsrecht als der assembly zustehend bezeichnen; wie bisher sollten bestimmte Steuern der Erwägung dieser Körperschaft empfohlen werden („recommended“). Er (Howard) solle die assembly „persuade“, ein Gesetz zu erlassen, demzufolge Gouverneur und Rat in Notfällen eine Steuer erheben dürften, die aber der nächsten assembly

stehenden Hoheitsrechten aufzugeben. Dagegen trat der Geheime Rat für eine engere Verbindung der Kolonien mit dem Mutterlande ein, da eine freiere Stellung der überseeischen Provinzen die Einkünfte aus diesen notwendigerweise gefährden mußte[66]).

Doch es geschah nicht viel in dieser Richtung von England aus; höchstens könnte man die Sendung zweier Kompagnien regulärer Soldaten nach New York im Jahre 1689 als eine Folge dieser Tendenz ansehen. Aber das leitende Motiv bei dieser Maßregel ist doch wohl in dem Schutze gegen französische Angriffe zu suchen, da England mit der Thronbesteigung des Oraniers der großen Wiener Allianz gegen Ludwig XIV. beigetreten und ein Angriff der französischen Truppen in Amerika auf die englischen Kolonien vorauszusehen war.

Zunächst erfolgte die Truppensendung auf Kosten Englands, wo man jedoch nicht daran dachte, die Verteidigung der Kolonien allein auf seine Schultern zu nehmen[67]), vielmehr ordnete ein Befehl Wilhelms III. vom Oktober 1692 an, daß jede Kolonie (nördlich von Carolina) eine bestimmte Geldquote und eine festgesetzte Anzahl Soldaten zur Verteidigung New Yorks senden sollte. Aber dieser Versuch, die Lasten der Kolonialkriege auf die Kolonien selbst abzuwälzen, mißlang, ebenso wie derjenige zwei Jahre später bei Vermehrung der regulären Truppen[68]).

---

zur Genehmigung vorgelegt werden mußte; vgl. Doyle S. 353: „it would be difficult to immagine a clearer or more definite aknowledgement of those rights for which the Virginians did battle eighty years later."

66) So berichtete das Comitee of the Privy Council im Mai 1689, daß „the present circumstances of relation in which the Colonies stood to the Sovereign of England was a matter worthy of the consideration of Parliament for the bringing of those proprieties and dominions under a nearer dependence to [on] the Crown, as His Majesty's revenue in the Plantations was very much concerned" (vgl. Palfrey, History of New England, 1884, Vol. IV); vgl. Bancroft II, S. 77; Engerton S. 122.

67) Bancroft II, S. 72: „This arrangement was likewise to be transient; the ministry never designed to make the defence of America and the conduct of Indian relations a direct burden on the people of England."

68) Siehe Bancroft II, S. 73: 1694 „a royal mandatory letter prescribed to the several colonies the exact proportion of their quotas". Aber dieser Befehl wurde „by reason of the distinct and independent governments" „very uncertainly complied with".

Der Gedanke, daß die Kolonien allein das Recht hätten, Steuern zu bewilligen, hatte bereits in dieser Zeit zu tiefe Wurzeln geschlagen. Sie waren zwar bereit, zu den Lasten der Verwaltung und Verteidigung beizutragen, aber die Bestimmung hierüber sollte nicht von England ausgehen, sondern nur von den Volksvertretungen der einzelnen Kolonien [69]).

Man sah jetzt schließlich doch ein, daß eine Änderung in der Verwaltung der Kolonien eintreten müsse, wollte man nicht allmählich die Zügel ganz aus der Hand verlieren. So wurde die Verwaltung der Kolonien 1696 einem besonderen Komitee übertragen, dessen Instruktionen eine Besserung der Beziehungen zwischen Mutter- und Tochterland anempfahlen [70]), insbesondere aber Mittel und Wege zur Hebung des Handels zwischen England und den Kolonien verlangten. Es sind also immer noch die Sorgen um die Vergrößerung des englischen Handels, welche die Kolonialpolitik des Inselreiches auch am Ende des 17. Jahrhunderts beherrschen [71]). Diesem Zwecke diente auch die Navigationsakte

---

69) Bancroft II, S. 71: „They all encouraged each other to assert their privileges, as possessing a sanctity which tyranny only could disregard, and which could perish only by destroying allegiance itself. In England the right to representation was never again to be separated from the power of taxation; the colonies equally sought the bulwark for their liberties and their peace in the exclusive right of taxing themselves.“ — Vgl. auch Bancroft II, S. 75. — Hierfür ist auch bezeichnend, daß 1679 Massachusetts bei Gelegenheit der Navigationsakte, um den Umständen nachzugeben, und doch nicht im Grundsatze zu weichen, lieber das in England erlassene Gesetz ausdrücklich auch für sich durch seine assembly erließ (vgl. Roscher S. 200; Bancroft II, S. 122).

70) In den Instruktionen heißt es: „to inquire into the means of making the colonies more useful and beneficial to England; into the staples and manufactures which may be encoaraged there, and the means of deverting them from trades which may prove prejudicial to England; to examine into and weigh the acts of the assemblies; to set down the usefulness or mischief of them to the crown, the kingdom, or the plantations themselves, to require an account of all the moneys given for public uses by the assemblies of the plantations, and how the same are employed“ (vgl. Bancroet II, S. 73).

71) Vgl. Brisco S. 156: Nach 1688 „the trading and manufacturing interests gradually became more powerfull, and exerted considerable influence in dictating Englands policy toward her colonies.“ — Vgl. Bancroft II,

vom 10./20. April 1696, die von neuem die während der Revolution von 1688 vergessenen, ja sogar von den Kolonien offen verletzten Gesetze betreffend den kolonialen Handel in Kraft setzte [72]). Das Monopol des englischen Handels in den Kolonien war von neuem ausgesprochen und die Autorität des englischen Parlamentes über die Kolonien ausdrücklich betont: die Gouverneure in den Kolonien mußten einen Eid darauf leisten, die Durchführung dieser Gesetze sorgfältig überwachen zu sollen [73]). „Die Durchsetzung des Merkantilsystems in seiner intensivesten Form ist ein Charakteristikum in der Politik der aristokratischen Umwälzung Englands [74]).

1697 wurde vom Board of Trade der Vorschlag gemacht, eine militärische Diktatur in allen nordamerikanischen Kolonien zu errichten. Der an der Spitze stehende Generalgouverneur sollte die weitestgehenden Vollmachten haben, das Oberkommando über die regulären Truppen und Milizen führen und berechtigt sein, eine allgemeine Steuer durchzuführen [75]). Aber diese Gedanken blieben unausgeführt, ebenso wie der von William Penn in demselben Jahre angeregte Gedanke einer Union sämtlicher Kolonien auf dem nordamerikanischen Kontinente [76]).

Nichtsdestoweniger suchte man die Autorität Englands über die Kolonien so scharf als möglich zum Ausdruck zu bringen. Dies geht aus einer Reihe von Gesetzen aus den letzten Jahren des Jahrhunderts deutlich hervor. So bestimmte ein Gesetz von 1695 [77]), daß jeder englische Seemann auf englischem oder kolonialem Schiffe 6 Pence jährlich zur Erhaltung des Greenwich-

S. 79: „All questions on colonial liberty and affairs were decided from the point of view of English commerce and the interests of the great landholders.“

72) Vgl. Macdonald S. 212 ff.

73) Vgl. Bancroft II, S. 80.

74) Bancroft II, S. 79.

75) Vgl. Zimmermann S. 375. — Bancroft II, S. 74; III, S. 57. — Dieser Vorschlag verfolgte also ähnliche Ziele wie die Politik Jakobs II.; wir werden dieser Idee auch später noch wieder begegnen.

76) Bancroft II, S. 74.

77) 7th and 8th William and Mary.

Hospitals beizutragen habe, also eine Art von Gewerbesteuer, die auch in den Kolonien erhoben wurde [78]).

Noch schärfer kommt der Gedanke der vollen Autorität des Parlamentes in einem späteren Gesetze von 1699 zum Ausdruck[79]).

Daß es in Wirklichkeit aber mit der so oft erklärten Autorität nicht weit her war, beweisen die Vorschläge des Board of Trade vom März 1701, alle Charters zurückzunehmen und eine gleichmäßige „Abhängigkeit" in allen Kolonien durchzuführen [80]). Dieser Vorschlag wurde im Januar 1702 wiederholt [81]), nachdem die für den Krieg gegen Frankreich im vorhergehenden Jahre geforderten Requisitionen von Massachusetts und Pennsylvania rundweg abgelehnt und alle übrigen Kolonien diesem Beispiele gefolgt waren [82]).

Wir sehen, Versuche, die Kolonien von England aus zu besteuern, sind gemacht worden [83]), aber von positivem Erfolg ist

78) Diese Steuer wurde erhoben „for the better support of the said hospital, and to augment the revenue thereof". Vgl. Knox S. 172.

79) 11th King William; hier heißt es: „And be it hereby further declared and enacted, that any of the governors in the said plantations, or any person or persons in authority there, shall refuse to yield obedience to this act, such refusal is hereby declared to be a forfeiture of all and every the Charters granted for the government or propriety of such plantation." — Vgl. auch ein Gesetz von 1695, welches den „officers for collecting and managing his Majesty's revenue, and respecting the plantation trade" das Recht der Durchsuchung gibt (vgl. Knox S. 172).

80) Bancroft II, S. 77.

81) Der Board of Trade erklärte: „Since the chartered colonies refuse obedience to the late requisitions, and continue the retreat of pirates and smugglers, the national interest requires that such independent administrations should be placed by the legislative power of this kingdom in the same state, of dependency as the royal governments" (vgl. Bancroft II, S. 78).

82) So schreibt Lord Cornbury aus New York 1702: „The other colonies will not contribute, that are compelled by act of parliament."

83) Ebensowenig Erfolg hatte die Verleihung eines Patentes zur Errichtung von Postanstalten in Amerika an Thomas Neate 1692. Greene S. 41 sagt: „One of the purposes of the new law was to raise a war revenue, and it was therefore enacted that a weekly payment of £ 700 should be turned into the royal treasury. The New Englanders seem to have made no public objection to the revenue feature of the law, and though some Virginians at first objected on the ground that Parliament could not tax them

für die Dauer kein einziger gewesen, und wenn auch alle Juristen in England damals von der Rechtmäßigkeit einer Besteuerung der Kolonien durch das Parlament überzeugt waren, keiner wollte die Verantwortung für eine gewaltsame Durchführung eines solchen Parlamentsaktes übernehmen[84]).

Die Gründe dieser geringen Aktivität auf dem Gebiete der Besteuerung sind zahlreich. Vor allem jedoch haben zweifellos die Vorgänge in England selbst in bedeutendem Grade auf die Kolonialpolitik eingewirkt. Dann aber haben auch die große Entfernung der Kolonien vom Mutterlande, der unvollkommene Zustand der Verkehrsmittel damaliger Zeit und der Kindheitszustand der Kolonien das ihre dazu beigetragen, die Durchführung der englischen Verwaltung jenseits des Ozeans zu erschweren, ja oft ganz zu vereiteln. Dazu kam noch die freiere Stellung der Charterkolonien, deren Ansiedler nur mittelbar von der Regierung in England abhängig waren, so daß dieser kein Bestrafungsrecht in diesen Kolonien zustand, wodurch die Krone in der Praxis zur Machtlosigkeit verurteilt war[85]).

2. Kapitel.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis 1750.

Wenn auch die Kolonien im 17. Jahrhundert im allgemeinen nicht die Rolle gespielt haben, wie im folgenden, so waren sie doch schon in dieser Zeit ein bedeutender Faktor auf der politischen Wage der Macht[86]). Erst das 18. Jahrhundert rückt

---

without the consent of the general assembly, the opposition soon diet away" (vgl. Palfrey IV, S. 327—332). Dagegen sagt Bancroft II, S. 84 zu diesem Unternehmen: „New York feetly encouraged, Massachusetts neglected the enterprise."

84) Bancroft II, S. 84: „The English lawyers of the day had no doubt of the power of parliament to tax America. But even the impetuous Saint-John dared not attempt to pay the royal officers in the colonies by a parliamentary tax."

85) Vgl. Osgood III, S. 511.

86) Vgl. Beer S. 24: „although in the seventeenth century the New World did not play so important a part in the diplomatic history of Europe as it did in the eighteenth, it was recognized as a district factor in main-

die amerikanischen Kolonien mehr in den Vordergrund der politischen Ereignisse, und in den Kolonien spiegeln sich die Vorgänge in Europa wieder; fast jeder Krieg in Europa hat sein Spiegelbild jenseits des Ozeans; ja schließlich wird der amerikanische Kriegsschauplatz zur Entscheidung der Rivalität zwischen England und Frankreich, aus der das Inselreich siegreich hervorgeht und dadurch seine über ein Jahrhundert lang währende, unumschränkte Herrschaft zur See begründet.

Dieser Steigerung der Bedeutung parallel läuft natürlich auch ein wachsendes Interesse in den europäischen Staaten für ihre Kolonien.

Allerdings finden sich auch — wenigstens in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts — wenig wesentliche Änderungen auf dem Gebiete der inneren Kolonialpolitik. Aber dies hat seinen Grund in der politischen Konstellation Europas. Mit der Thronbesteigung Georgs I. war England zu einer europäischen Kontinentalmacht geworden und somit tief in alle Vorgänge auf diesem Kontinente verwickelt. So wurde denn auch England in die großen europäischen Fragen zu Beginn dieses Jahrhunderts verstrickt, und bei den zahlreichen Kriegen in dieser Zeit war es für England-Hannover ganz unmöglich, sich passiv zu verhalten. Unter diesen Einwirkungen musste natürlich das Interesse für die innere Kolonialpolitik zurückstehen, und so ist auch in den ersten fünf Jahrzehnten kein positives Ergebnis in der Frage der Besteuerung der Kolonien zu verzeichnen.

An Vorschlägen und Entwürfen hat es ja allerdings auch in dieser Periode nicht gefehlt, aber zu einer Durchführung derselben in der Praxis ist es auch jetzt noch nicht gekommen.

Die meisten Besteuerungsvorschläge aus dieser Zeit gehen von den Beamten in den Kolonien aus, die betreffs ihres Gehaltes ganz von den Parlamenten der Kolonien abhängig waren und wohl oft harte Kämpfe mit diesen Körperschaften zu bestehen hatten,

taining the balance of power, and at various times the rivalry of the colonizing powers nearly led to formal war."

bevor ihnen das vom englischen Parlamente versprochene Gehalt bewilligt wurde [87]).

So beschwerte sich der Gouverneur von New York, Robert Hunter, im Jahre 1710, daß die Volksvertretung die seit 1692 bewilligten Zuschüsse zur Verwaltung der Kolonie nicht mehr zahlen wolle, und ein Jahr später, 1711, machte er dem Board of Trade den Vorschlag, sein Gehalt aus den Import- und Exportzöllen und einer Steuer auf alkoholische Getränke zu bestreiten [88]). Von einer Grundsteuer in Höhe von 2½ Sh. auf jede 100 Acres Land, von der Egerton [89]) spricht, scheint nicht die Rede gewesen zu sein [90]); wenigstens spricht die vom Board of Trade ausgearbeitete Bill, betreffend einer ständigen Einnahme in New York, die dem englischen Parlamente unterbreitet werden sollte, nur von den oben genannten Import- und Exportzöllen [91]).

Infolge des Wechsels des Ministeriums und der 1712 unternommenen Expedition gegen Kanada blieb dieser Gesetzesvorschlag jedoch vorläufig liegen, und man begnügte sich damit, der Assembly von New York zu erklären, daß, wenn sie die früheren Zuschüsse nicht mehr zahlte, der Gesetzesvorschlag in der nächsten

---

87) Die Errichtung eines kolonialen Postsystems durch Parlamentsakt zu Beginn des Jahrhunderts (9 Anne c. 10) können wir übergehen, da sie nicht als Besteuerungsmaßregel gedacht war, obwohl auch diese Einrichtung gelegentlich als zu dem Zwecke eingeführt bezeichnet wird, Einnahmen hervorzubringen (vgl. Beer, 1754—1765, S. 34). So wurde diese Einrichtung besonders gelegentlich der Stamp Act von 1765 vielfach dazu benutzt, um zu beweisen, daß bereits früher das Parlament die Kolonien besteuert habe. Vgl. z. B. Knox S. 176; Franklin IV, S. 442, 443, 448 (Examination before the House of Commons).

88) Vgl. Beer, 1754—1765, S. 37.

89) Egerton S. 131: „His own proposal for securing the necessary money was to impose a quitrent of two shillings and six pence upon every hundred acres of land in the Colony and for the English Parliament to place duties on all goods imported and exported from the Colony. In other words, he advised the imposition of taxation upon the Colony by England.“

90) Vgl. dazu Beer, 1754—1765, S. 37 und Knox S. 184 ff.

91) Vgl. die bei Knox S. 185—190 wiedergebebene Bill, intituled: „an Act for granting a revenue to Her Majesty, to arise within the Province of New York, in America, for the support of that Government.“

Sitzungsperiode dem Parlamente vorgelegt werden würde[92]). Um dies zu verhindern, beschließt die Assembly von New York am 1. Juli 1713 einen „act for a supply to be granted to her Majesty, for supporting that Government for one year". Zwar bewilligte die Körperschaft am 6. Juli 1714 dieselben Zuschüsse wiederum auf ein Jahr, aber 1715 beschwerte Hunter sich wieder über die ungleichen Zuschüsse und schlug wiederum einen Parlamentsakt als die einzige befriedigende Lösung dieser Frage vor[93]). Auf nochmaliges Drohen mit einem Gesetze von England aus entschloß sich die Assembly von New York am 5. Juli 1715, die geforderte Zuschüsse auf 5 Jahre zu bewilligen[94]).

Der vom Board of Trade ausgearbeitete Gesetzesentwurf verlangt klar und deutlich eine Besteuerung der Kolonie „sufficient to defray the necessary expences of the same, and equal to what has at any time been enjoyed, for that purpose"; denn die Kolonie grenze an die französischen Besitzungen und erfordere deshalb stets einen erhöhten militärischen Schutz, zu dessen Kosten die Kolonisten beisteuern müssten. Da sie dies aber verweigerten, so müsse die englische Regierung selbst durch Steuern in der Kolonie das erforderliche Geld beschaffen.

Hervorgehoben werden mag noch, daß das Steuergesetz erlassen werden soll „by the Queen's most excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords spiritual and temporal, and Commens in this present parliament assembled, and by the Authority of the same"; es ist also klar zum Ausdruck gebracht, daß das Recht, die Kolonien zu besteuern, nicht der Krone allein zustehe, sondern nur der Krone im Verein mit den beiden Häusern des Parlamentes.

Wie in New York, so weigerten sich auch die anderen Kolonien, die Zuschüsse zur Verwaltung und Verteidigung zu leisten[95]), was zur Folge hatte, daß man in England daran

---

92) Vgl. Knox S. 190.

93) Vgl. Beer, 1754—1765, S. 38: Brief Hunters vom 28. März 1715.

94) Vgl. Knox S. 190.

95) So berichtet Quarry zu Anfang des Jahrhunderts aus Pennsylvania: „The Assembly resolved to have all the government and powers in their

dachte, wieder auf den alten Plan der Stuarts zurückzugreifen und durch Vereinigung sämtlicher Kolonien auf dem amerikanischen Kontinente unter einem Generalgouverneur eine straffere Regierung in den Kolonien durchzuführen [96]). Dem gleichen Zwecke, eine Reorganisation in den Kolonien durchzuführen, dienten die Versuche des Jahres 1723, eine Vereinigung der Kolonien Rhode Island und Connecticut mit der Königlichen Provinz New Hampshire herbeizuführen. Und auch 1744 tritt der Gedanke einer Zentralisation der Kolonialverwaltung mit einem Generalgouverneur an der Spitze in einem gedruckten Projekte des Gouverneurs von New York, Clinton, auf, worin derselbe auch für die Besteuerung der Kolonien durch das englische Parlament eintritt [97]).

Erwähnt sei noch die berühmte „Molasses Act" von 1733 [98]), nicht etwa, weil man mit diesem Gesetze eine Besteuerung der Kolonien beabsichtigte, denn die hohen auf ausländischen importierten Rum, Zucker und Sirup gelegten Zölle bezweckten nicht eine Einnahme wie ja auch aus der Rückzahlung aller Zölle hervorgeht, die seit dem 24. April 1733 auf Zucker aus den eng-

own hands. They insist to have the regulations of all courts, and the nomination of all officers . . . so that they have banished all prerogative and government but what is lodged in the Assembly . . . When it is contrary to their wild notions then it will not oblige them, unless the Queen will allow them to send their representatives to sit in the Parliament of Great Britain" (vgl. LOGAN, Correspondence, Vol. IX, X of Publications of Hist. Soc. of Pennsylvania).

96) Vgl. BANCROFT III, S. 57; ZIMMERMANN S. 375. — ROSCHER S. 198 spricht auch von Versuchen im Jahre 1715, alle Freibrief- und Eigentümerkolonien in Kronkolonien umzuwandeln. Gewiß sind derartige Absichten, wie wir gesehen haben, schon früher zutage getreten; über einen derartigen Plan im Jahre 1715 haben wir sonst keine Angaben gefunden. — Vgl. auch den Vorschlag von DANIEL COXE in der Vorrede zu seiner „Description of the English Province of Carolina", 1722, daß „all the Colonies appertaining to the crown of Great Britain on the northern continent of America, be united in a legal, regular and firm establishment" unter einem Generalgouverneur mit einem Repräsentantenhause für die Finanzkontrolle.

97) Vgl. GREENE S. 185 und N. C. Colonial Records II, S. 635.

98) 6. George II. c. 13, zunächst für 5 Jahre in Kraft gesetzt, später durch 11. George II. c. 18 auf weitere 7 Jahre verlängert.

lischen Kolonien gezahlt waren, sondern in erster Linie nur eine Schädigung des französischen Handels; es waren also nur Prohibitivzölle[99]). Vielmehr ist dieses Gesetz deswegen bemerkenswert, als im Parlamente aus Anlaß desselben wohl zum ersten Male lebhaft darüber diskutiert wurde, ob das Parlament ein Recht habe, die Kolonien zu besteuern oder nicht, und besonders in diesen Verhandlungen der Gedanke zum Ausdruck gebracht wurde, daß eine Besteuerung der Kolonien durch das Parlament unzulässig sei, da diese im Parlamente nicht vertreten seien[100]).

Wir kommen jetzt zu den Versuchen, eine Stempelsteuer in den amerikanischen Kolonien einzuführen. Das erste Mal, daß von der Einführung einer Stempelsteuer in den Kolonien gesprochen wird, ist in dem ausführlichen Plane, den Archibald Cumings, ein Zollbeamter in Boston, dem Board of Trade im Jahre 1722 vorlegte[101]). Bereits 1716 und 1717 hatte Cumings eine Besteuerung der Kolonien vorgeschlagen, die „might bear a Duty as a Revenue for the Crown to defray the Expences that the Plantations are Annually to Great Britian for Governors & Officers Salaries Support of Garrisons, the Expence of the Station Men of War; and by settling a Stamp office in all the Islands and on the Continent for this service, for as the Plantations can bear this Charge, being chargeable with little or no Duties, so it is not reasonable they should be a burden to Great Britain“[102]).

99) Vgl. Beer, 1754—1765, S. 33: „The object of this law was not to raise a revenue, but to hampter the development of the French colonies, and to prevent the importation of their produce into the English possessions. Hence the duties were made so high as to be virtual prohibitive“ (vgl. Board of Trade Journals: Opinions of Council 1736--1738, S. 140). — Vgl. Brisco S. 162.

100) Dagegen erklärte Conduct, die Kolonien seien „all a part of the people of Great Britain they are generally represented in this House as well as the rest of the people are“ (vgl. Cobbett, Parliamentary History VIII, S. 1261—1266). Vgl. Greene S. 186, 187.

101) Board of Trade Plant. Gen. 10 L 48: Cumings to B. T. 3. November 1722. — Vgl. Beer, 1754—1765, S. 39.

102) Board of Trade, New England 44, S. 33 ff.

Während aber in diesen ersten Projekten nur ausländischer Rum, Zucker, Sirup[103]), Westindienwaren und Südweine[104]) als Besteuerungsobjekte aufgezählt sind, erscheinen in dem Vorschlage von 1722 zum erstenmal „stamp duties", Stempelsteuern, wie sie damals bereits in England erhoben wurden.

Vier Jahre später begegnen wir in einem Memorial Bladens an Lord Townshend dem Gedanken, das Parlament möge sich durch eine Stempelsteuer eine Einnahmequelle in den Kolonien schaffen[105]).

Auch der Vizegouverneur von Pennsylvania, Sir WILLIAM KEITH reichte 1728 ein Besteuerungsprojekt auf denselben Grundlagen beruhend ein; auch er begründete seinen Vorschlag mit der Notwendigkeit einer stehenden Truppe in den Kolonien und mit der Möglichkeit, aus dieser Steuer die Gehälter der von England ernannten Beamten zu bestreiten[106]).

KEITH muß seinen Vorschlag etwa zehn Jahre später wiederholt haben, denn 1739 lehnt WALPOLE ein Besteuerungsprojekt KEITHS ab[107]), indem er erklärte: „Ich will die Besteuerung der britischen Kolonien solchen unter meinen Nachfolgern überlassen, die mehr Mut und weniger Freundschaft für den Handel besitzen als ich. Mein Grundsatz war immer, den Handel der Amerikaner aufs äußerste zu ermuntern; über einzelne Unregelmäßigkeiten muß man die Augen zudrücken. Denn, wenn sie auf diese Weise durch einen großen blühenden Handel 500000 Lstr.

---

103) Board of Trade, New England 44, S. 11 ff.

104) Board of Trape, New England 44, S. 33.

105) Vgl. GREENE S. 185. — Dies ist wohl der Vorschlag, den EGERTON als die erste Erwähnung einer Stempelsteuer bezeichnet und irrtümlich annimmt, er stamme von Sir WILLIAM KEITH (EGERTON S. 196).

106) Sir WILLIAM KEITH, A Collection of Papers and other Tracts (London 1740), S. 168 ff. Vgl. KEITH, A short Discourse (in BYRD, Dividing Line II, S. 215—227). — Vgl. Board of Trade, Plant. Gen. 10 L 105. — Vgl. BEER, 1754—1765, S. 40; ROSCHER S. 219; HUNT S. 57: „The idea (der Stempelsteuer) was suggested to Walpole as a means of obtaining money on the failure of his accise scheme and that wary statesman promptly rejected it"; BANCROFT III, S. 58; HOWARD S. 121.

107) Vgl. ZIMMERMANN S. 177; HOWARD S. 121; ROSCHER S. 219.

gewinnen, so bin ich überzeugt, daß binnen zwei Jahren volle 250 000 Lstr. von diesem Gewinnste in den Kassen Sr. Majestät sein werden durch die Produkte des Mutterlandes, welche in ungeheuren Quantitäten nach Amerika gehen. Je mehr die Amerikaner ihren auswärtigen Handel vergrößern, desto mehr von unseren Produkten werden sie verbrauchen. Dies ist die für ihre Konstitution angemessenste Art der Besteuerung"[108]).

Es spricht sich hier deutlich derjenige Zug aus, der die ganze Politik ROBERT WALPOLES durchzieht: der Merkantilismus und als sein einziges Ziel die Erreichung einer günstigen Handelsbilanz[109]); mehr Export als Import ist die Regel, die jetzt immer mehr in der Handelspolitik um sich greift und lange Zeit hindurch als Fundamentalgrundsatz aller Handelsvölker gegolten hat[110]).

Die Interessen der Kaufleute und Fabrikanten sind es daher auch, die WALPOLES Kolonialpolitik fast ausschließlich beeinflußt haben[111]). Dafür bildet die oben zitierte Antwort WALPOLES einen treffenden Beweis. WALPOLE sah wohl, daß eine Besteuerung das Gefühl der Kolonisten wenig zugunsten Englands beeinflussen würde, und daß dies seinen Rückschlag auf die Handelsbeziehungen zwischen England und seinen Kolonien in Amerika nicht verfehlen würde. Dies mag auch der Grund gewesen sein, daß man bei der Durchführung der strengen englischen Handelsgesetze, die unter WALPOLES Regierung für die Kolonien erlassen wurden, sehr nachsichtig zu Werke ging, weswegen denn auch

108) ROSCHER S. 219 (vgl. BURKE, Virginia III, S. 150).

109) Vgl. BRISCO S. 152: „In every case, the chief point emphasized was the increase of British Commerce and national wealth. . . . The whole policy was mercantilistic, and the sole aim was to obtain a favorable balance of Trade."

110) Es ist die zuerst von THOMAS MUN in seinem England's Trasury by Foreign Trade aufgestellte „Balance-of-Trade theory".

111) Vgl. BRISCO S. 165: „Everything was done to promote the trading and manufacturing interests, and the home government paid little heed to the effect of any act upon the colonies. Many acts, on their face, appeared to be designed to promote the interest of the colonies, but this was only a blind. Their main purpose was to aid greater interests at home."

in dieser Zeit kein erheblicher Widerstand gegen die Gesetze in Amerika laut wurde [112]).

Trotzdem war man auch in dieser Periode in den englischen Kolonien auf dem amerikanischen Kontinente fest davon überzeugt, daß eine Besteuerung ohne ihre Zustimmung durch das englische Parlament den den Kolonisten verliehenen Rechten und Privilegien widerspreche, wie dies Richard Patridge, der die Interessen der kontinentalen Kolonien in den dreißiger Jahren in England vertrat, in einem Schreiben an den Herzog von Newcastle anläßlich der Molasses Act 1733 zum Ausdruck brachte [113]).

Mit einer ähnlichen Begründung lehnte 1744 der Gouverneur von New York, George Clinton, einen ihm vom Vizegouverneur Clarke unterbreiteten Vorschlag „betreffend die Einführung einer Stempelsteuer auf Papier und Pergament durch Parlamentsakt in allen britischen Kolonien" ab [114]), indem er besonders darauf hinwies, daß „die Bewohner von Nordamerika jeglicher Steuer, die sie nicht selbst erhöben, gänzlich abgeneigt seien, und daß solch ein Plan, wenn er ohne ihr Wissen ausgeführt würde, gefährliche Folgen für die Interessen Sr. Majestät zeitigen könnte" [115]).

3. Kapitel.
Von 1750 bis 1764.

Mit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts beginnt die Rivalität zwischen Frankreich und England sich auf dem amerikanischen

112) Vgl. Brisco S. 165: „Many severe commercial regulations were added to the existing large number, and if they had been enforced, there is not much doubt, that the American Revolution would have occurred long before it actually did."

113) In seinem Schreiben vom 28. März 1733 schreibt Patridge, daß das Gesetz „is divesting them of their Rights & Prividges as ye Kings Natural Born Subjects and Englishman in levying subsidies upon them against their Consent when they are annexed to no Country in Great Britain, have no representatives in Parliament nor are any part of ye Legislature of this Kingdom" (State Papers, Colonial, Am. and. W. I. in Public Record office I, 8, No. 122).

114) N. Y. Doc. Rel. to Col. Hist. VI, S. 268, 269. — Vgl. Egerton S. 201; Greene S. 121.

115) Am. and W. I. I, 9, No. 217. — Vgl. Beer, 1754—1765, S. 41; Egerton S. 201; N. C. Col. Records II, S. 635.

Kontinente zu verschärfen, und als eine Folge davon mehren sich auch die Vorschläge über eine Besteuerung der Kolonien zwecks besserer und einheitlicher Verteidigung gegen die vorauszusehenden Angriffe der Franzosen und der in ihrem Solde stehenden Indianer.

So forderte 1750 der Gouverneur Clinton, der, wie wir gesehen haben, sechs Jahre zuvor noch jegliche Besteuerung der Kolonien durch England abgelehnt hatte, die Schaffung eines Fonds zur Verteidigung der Grenzen[116]. In demselben Sinne schlug ein Jahr später Cadwallader Colden die Besteuerung aller geistigen Getränke, sowohl der importierten als auch der in den Kolonien fabrizierten, vor, um hierdurch das für die Errichtung der Grenzforts erforderliche Geld zu erhalten. Da diese Steuer aber für alle Kolonien eingeführt werden solle, so müsse dies durch Parlamentsakt geschehen, „da es eine sehr vage Einbildung wäre, zu erwarten, dass alle Kolonien ernstlich die Einführung derselben beschließen werden“[117].

Demselben Zwecke, eine genügende Landesverteidigung zu schaffen, diente auch der von der englischen Regierung begünstigte Versuch, 1754 eine Vereinigung der Kolonien des Kontinentes herbeizuführen[118]. Aber dieser zu Albany tagende Kongreß hatte keinen Erfolg, wie dies Robert Dinwiddie, der Vizegouverneur von Virginia voraussah, wenn er in einem Schreiben an Sir Thomas Robinson vom 18. Juni 1754 erklärte, daß die

---

116) Am. and W. I. I, 11, No. 146: Clinton an Bedford am 26. März 1750.

117) Board of Trade, N. Y. 30, I, 1, 10. — In den British State Papers findet sich für 1747, wahrscheinlich aber schon von früher, ein ausführlicher Plan einer kolonialen Besteuerung, die angeblich 327 000 £ einbringen sollte. Er stammt aus einer der nördlichen Kolonien und ist an den Staatssekretär gerichtet. Diese Steuer sollte dazu dienen, einen Fond für die Befestigung der wichtigsten Städte und Häfen in Amerika und zur Errichtung steinerner Forts im Innern des Landes zu bilden (vgl. Beer, 1754—1765, S. 42, Anm. 2).

118) Vgl. Beer, 1754—1765, S. 29 und 30: „The suggestion of a parliamentary union of the colonies, especially one of a purely military nature, contained within it the idea of parliamentary taxation of the colonies“ (vgl. den Brief Shirley's an den Board of Trade vom 5. Januar 1755: B. T. Mass. 74 Hh. 68). „To many in 1754 and 1755 this seemed the only way to compel the colonies to provide for their own defence in an adequate manner.“

einzige Möglichkeit, das gesetzte Ziel zu erreichen, sei „an Act of Parliament to oblige each Colony to raise by a Poll Tax of one Shilling Sterling or otherways a proportional Quota of a general Sum to be applied to the present Exigency, & Paid as the Legislature in Great Britain Shall think fit to appoint“ [119]). Dieser Gedanke einer Besteuerung taucht immer wieder in den Berichten Dinwiddies auf, da es sich immer klarer herausstellte, daß ein einmütiges Handeln aller Kolonien ganz aussichtslos sei [120]).

Auch von anderer Seite liefen ähnliche Berichte ein [121]), und in den Kolonien selbst war man der Meinung, dass die Kolonien zu den Kosten des beginnenden Krieges beitragen müßten; wenn man sich auch hartnäckig gegen eine Besteuerung durch das englische Parlament verwahrte [122]), so war man einer Vereinigung der Kolonien durch Parlamentsakt nicht abgeneigt.

Bemerkenswert sind die Vorschläge des Gouverneurs von Massachusetts, William Shirley, der energisch für eine Vereini-

---

119) Am. and W. I. I, 67. — Vgl. Beer, 1754—1765, S. 43.

120) So schreibt Dinwiddie am 23. September 1754 an den Board of Trade: „I cannot but observe, that I think it impossible to conduct any Expedition in these parts with a Dependence of a supply from the Assemblies, without a British Act of Parliament to lay a Poll Tax on the Whole Subjects in these Provinces to bring them to a sense of their Duty to the King, to awaken them from their Indolence to take Care of their Lives and Fortunes“ (B. T. Va. 25 W. 170). — Vgl. auch den Brief Dinwiddie's an Sir Thomas Robinson vom 12. Februar 1755: „Indeed I fear the Colonies will not be persuaded to grant mutual supplies but by a British Act of Parliament laying a general Tax on the Whole“ (Am. and W. I. I, 68); ferner den Brief vom 30. April 1755 (Am. and W. I. I, 68), den Bericht an die englische Regierung vom 1. Oktober 1755 (Am. and W. I. I, 69); das Schreiben an den Board of Trade vom 23. Februar 1756 (B. T. Va. 25 W. 208).

121) Vgl. den Brief von Braddok an Robinson vom 19. April 1755 (Am. and W. I. I, 82) und den Brief des Gouverneurs von New Jersey, Jonathan Belcher, an Robinson vom 17. September 1755: „But what I propose I believe will not be effected without the Assistence of the British Parliament to mark out & ascertain the several Quotas or Proportions of Men & Money to be raised in each several Colony or Province“ (N. J. Col. Doc. VIII, Part. II, S. 137).

122) Franklin III, S. 231—233.

gung durch das Parlament verbunden mit einer Besteuerung durch diese Körperschaft eintrat. In einem Berichte an Sir Thomas Robinson vom 4. Februar 1755[123]) beleuchtet er die unpatriotische Haltung der Kolonien angesichts der von den Franzosen drohenden Gefahr, und kommt zu dem Schluß, daß neben einer Union der Kolonien die Besteuerung derselben durch das englische Parlament absolut notwendig sei, wolle man nicht diese Kolonien an Frankreich verlieren[124]).

Shirley hatte bereits dem Kongresse zu Albany einen Plan zur Deckung der Kriegskosten vorgelegt, der scheinbar die Aufbringung derselben den Kolonien selbst überließ. Da aber keine Assembly ihre Vertreter auf dem Kongresse ermächtigen wollte, über die einzelne, von jeder Kolonie zu zahlende Quote zu bestimmen, so beschloß Shirley, in seinem Vorschlage die Bestimmung aufzunehmen, daß das englische Parlament die Vertreter der einzelnen Kolonien ermächtigen solle, alle Kolonien verhältnismäßig zu besteuern[125]).

Diese Klausel widerstrebte natürlich den Volksvertretungen in den Kolonien, die von einer Einmischung des englischen Parlamentes nichts wissen wollte, und so blieb dieser Plan unausgeführt[126]).

123) Am. and W. I. I, 68.

124) Am. and W. I. I, 68: „This behaviour seems to shew necessity not only of a parliamentary Union but Taxation for the preservation of his Majestys Dominions upon this Continent, which the several Assemblies have in so great a measure abbandon'd the Defence of, and thereby layd his Majestys Government at home under a necessity of taking care of id for the State by suitable assessments upon the Colonies.“ (Vgl. Beer, 1754—1765, S. 47; Egerton S. 173.)

125) Vgl. Knox S. 195: „General Shirley . . . proposed, as part of his plan, that application should be made to Parliament, to impower the comitees of the several Colonies, to tax the whole according to their several proportions.“

126) Vgl. Franklin IV, S. 422, der vor dem Unterhause 1766 erklärte, daß dieser Plan damals in den Kolonien viel besprochen wurde: „and the general opinion was, that the parliament neither would nor could lay any tax on us, till we were duly represented in parliament, because it was not just, nor agreable to the nature of the English Constitution.“

Im folgenden Jahre, 1756[127]), änderte Shirley seinen Plan dahin ab, daß die Kosten durch einen zu errichtenden Fond gedeckt werden sollten, zu dem alle Kolonien nach Möglichkeit beitragen sollten. Da aber die Errichtung eines solchen Fonds von vielen Kolonialregierungen nicht angenommen werden würde, so bliebe nichts anderes übrig, als daß dies von England ausgehe, und der einzige wirksame Weg hierfür sei ein Parlamentsakt[128]). Das Parlament solle dann jeder Kolonie eine bestimmte Summe nach ihrer Zahlungsfähigkeit („proportioned to its abilities") auferlegen, und zwar solle letztere nach der Kopfzahl der weißen männlichen Bevölkerung bestimmt werden. Bezüglich der Aufbringung der Summe durch die einzelne Kolonie bestimmte Shirley, „daß . . . zur allgemeinen Befriedigung des Volkes in den Kolonien es ratsam sei, ihrer Wahl zu überlassen, die ihr auferlegte Summe nach eigener Bestimmung zu erheben, sei es durch eine Stempelsteuer, einer Akzise auf Rum oder durch eine andere Steuer, die sie für am leichtesten ertragbar erachtet"[129]). Erst wenn die Kolonie die Zahlung ihres Anteils verweigerte, erst dann sollte die englische Regierung durch Erhebung einer Kopfsteuer auf die weiße und schwarze Bevölkerung der säumigen Kolonie das Geld selbst eintreiben[130]).

127) Vgl. das Schreiben Shirley's an den Board of Trade vom 5. Januar 1756 (B. T. Mass. 74, Hh. 68). — Vgl. auch den oben zitierten Brief Shirley's an Robinson vom 4. Februar 1755, in dem bereits ein kurzer Plan mit ähnlichem Inhalte enthalten ist. Vgl. darüber HUTCHINSON, Massachusetts III, S. 23. — Vgl. HOWARD S. 121. — Gegen diesen Plan vgl. FRANKLIN, Works II, S. 376—383.

128) Vgl. KNOX S. 196, der den ganzen Vorschlag widergibt. Hier heißt es „2d That the several assemblies within the Colonies will not agree among themselves upon such a fond. 3dly That consequently it must be done in England, and that the only effectual way of doing it there, will be an act of parliament, in which I have great reason to think the people will readily acquiesce, and that the success of any other method will be doubtful."

129) Vgl. KNOX S. 196, No. 6 des Vorschlages; vgl. BEER, 1754—1765, S. 49. — Ein ähnlicher Vorschlag ging vom Gouverneur von Nord Carolina, Arthur Dobbs, vom 26. Dezember 1755 ein, der allerdings geringere Ausgaben für nötig erachtete als Shirley (vgl. B. T. No. C. a 12 C 101). — Vgl. EGERTON S. 195; KNOX, Controverses etc.

130) Vgl. BEER, 1754—1765, S. 49.

Aber dieser Plan Shirleys wurde von der englischen Regierung ebensowenig ausgeführt wie ein Vorschlag, den ein gewisse Henry Mac Cullon im Jahre 1755 Lord Halifax vorlegt und der betitelt war: „Proposals with regard (respect) to a Stamp Duty in America“ [131]). Es ist dies derselbe Vorschlag den Mac Culloh acht Jahre später in einem Briefe vom 5. Juli 1763 Lord Grenville unterbreitete [132]). Dieses Schreiben enthält „eine kurze Aufzählung solcher Steuern, die gewöhnlich in Seiner Majestät alten Kolonien auf dem amerikanische Kontinente erhoben worden sind, nämlich in Süd Carolina, Virginia und Pennsylvania“. In dieser Aufzählung heißt es dann daß „eine Stempelsteuer auf Pergament und Papier in Amerika zu 6, 12 und 18 Pence pro Bogen, bei nicht allzu hoher Berechnung eine Summe von über 60 000 Lstr. jährlich, oder, wenn au Westindien ausgedehnt, die doppelte Summe einbringen würde [133]). Diesen Ausführungen waren zwei Gesetzesvorschläge beigefügt die bereits oben genannten „proposals etc.“, ein Vorschlag „fo creting and issuing bills of credit under the denomination o Exchequeer Bills of Union, for the general use of His Majesty Colonies in America etc.“

Daß man diese Vorschläge damals unberücksichtigt ließ un erst später in den sechziger Jahren auf sie zurückkam, ist zweifellos ein schwerer Fehler der englischen Politik gewesen [134]). Gewiss wäre auch damals, 1754 und in den folgenden Jahren jeder Versuch, die Kolonien durch Parlamentsakt zu besteuern auf Widerstand in Amerika gestoßen, aber diese Opposition wär bei weitem nicht so heftig und so allgemein gewesen, wie es späte der Fall war. Solange die Franzosen an den Grenzen der britischen Ansiedlungen standen und von Norden, Westen und Süden die englischen Kolonien bedrohten, war die Notwendigkeit de

---

131) Vgl. Egerton S. 196; Bancroft III, S. 51.

132) Diesen Brief fand William James Smith, der Herausgeber de Grenville Papers, unter den Papieren Grenville's; vgl. The Grenville Papers Vol. 2, S. 373, Anm. 1.

133) Vgl. Grenville Papers II, S. 373, Anm. 1.

134) Vgl. Beer, 1754—1765, S. 51.

englischen Schutzes für diese eine Existenzbedingung, ohne die sie der französischen Herrschaft ausgeliefert waren. Mit dem Siege der englischen Waffen und der Zertrümmerung des französischen Kolonialbesitzes auf dem nördlichen Kontinente Amerikas hat sich das Blatt gewendet: abgesehen von einigen feindlichen Indianerstämmen stand kein Feind mehr den Kolonien im Wege: der englische Schutz war nicht mehr erforderlich.

Während des Krieges mit Frankreich hatte sich immer mehr die Notwendigkeit einer parlamentarischen Besteuerung herausgestellt. Die ungenügende Unterstützung, die mehrere Kolonien, allen voran Maryland und Pennsylvania, den englischen Maßregeln zukommen ließen, machte offenbar, daß eine Besteuerung von England aus das einzige Hilfsmittel sei, diesen Mißständen abzuhelfen[135]).

Aber erst nach Beendigung des Krieges wurde der Plan einer Besteuerung aufgenommen und Charles Townshend, Erster Lord des Board of Trade im Cabinet Bute, ergriff 1763 die Initiative in der Besteuerungspolitik. Sein Plan ging dahin, die Kolonialregierungen einheitlich zu gestalten, die bestehenden Handelsgesetze durchzuführen und eine Steuer in Amerika zu erheben, die zur Bezahlung des Soldes an die königlichen Beamten und zur

---

135) Vgl. Sharpe, Correspondence, S. 85 und 86: „There is scarcely a Person of Common Sense among us but laments that no Act of Parliament has been yet made for that purpose, for my own part I am of Opinion that nothing else can effectualy preserve these Colonies from Ruin." — Vgl. auch den Brief Sharpe's an Calvert vom 9. November 1757 (Sharpe, Corresp. II, S. 100) und den Brief an Loudoun vom 15. November 1757, wo es heißt: „indeed the superior Class of People in every part of the province are already much dissatisfied at the Assembly's proceedings & declare publickly that they should be well pleased if the Legislature of Great Britain, would ease the Assembly of the trouble of framing supply Bills by Compelling us by an Act of parliament to raise £ 20000 annually by a Poll Tax as the Quota of this Province Towards carrying on the War" (Sharpe, Corresp. II, S. 105). — 1757 schrieb Loudoun an Pitt, „that if some Method is not found out of laying on a Tax, for the Support of a War in America, by a British Act of Parliament, it appears to me, that you will continue to have no Assistance from them in Money, and will have very little Assistance in Men" (Pitt, Correspondence I, S. 44).

Unterhaltung einer militärischen Besatzung in den Kolonien verwendet werden sollte, und zwar „under the kings sign manual without appropriation by Parliament“ [136]). Demgemäß stellte Townshend am 19. März 1763 im Parlament den Antrag, zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung von 20 Regimentern in den Kolonien eine Stempelsteuer einzuführen, wogegen man — gleichsam als Entgelt — die Zölle herabsetzen wollte [137]). Die Ausführung dieses Planes scheiterte jedoch an der Auflösung des Ministeriums Bute im April 1763 [138]).

Sein Plan bezüglich der Reorganisation der Kolonialverwaltung wurde von Grenville aufgenommen, allerdings mit einigen wesentlichen Änderungen; denn Grenville wollte nicht in die Verfassungen der Kolonien eingreifen, ebensowenig wie er daran dachte, daß die Gehälter für die königlichen Beamten von England bezahlt würden. Auch sollten die Einkünfte nicht zu einem Fond dienen, über den der König allein verfügen konnte, vielmehr sollte alles Geld in das britische Schatzamt fließen und durch das Parlament regelrecht verwendet werden [139]).

Dieser Politik entstammen die Gesetze von 1764 und 1765, die „Sugar Act“ [140]) und die „Stamp Act“ [141]), welch letztere jene erbitterte Opposition in den Kolonien hervorrief, die dann schließlich die Rücknahme der Stempelakte durchsetzte, wodurch jedoch der beschleunigte Lauf der Emanzipation der Kolonien nicht mehr aufgehalten werden konnte, der dann schließlich zu der gewaltsamen Loslösung der nordamerikanischen Kolonien im Jahre 1776 führte.

---

136) Vgl. Howard S. 122; Bancroft III, S. 56.

137) Vgl. Hopp S. 173; Common Journal 29, S. 617; Col. Home Office Papers, 1760—1765, S. 266, No. 811.

138) Howard S. 122.

139) Howard S. 123; Bancroft III, S. 68.

140) 4. George III, c. 15: In der Einleitung zu diesem Gesetze heißt es, daß „it is just and necessary that a revenue be raised . . . in America for . . . defending, protecting and securing the same, that the Commons of Great Britain . . . desirous to make some provision towards raising the said revenue in American, have resolved to give and grant to Your Majesty the several rates and duties hereafter mentioned.“

141) 5. George III, c. 12.

II. Teil.

Welches sind die Gründe, die die englische Regierung veranlaßt haben, die amerikanischen Kolonien zu besteuern?

1. Kapitel.

Die Notwendigkeit eines stehenden Heeres und die Kosten der Verteidigung.

Welches sind nun die Gründe gewesen, durch die die englische Regierung veranlaßt wurde, nach der Beendigung des Krieges gegen Frankreich in den nordamerikanischen Kolonien Steuern einzuführen, eine Maßregel, gegen die man sich bisher in London immer gesträubt hatte?

Der am schwersten bei der Entscheidung dieser Frage ins Gewicht fallende Grund ist zweifellos die Frage der Verteidigung der Kolonien und der hierdurch verursachten Kosten gewesen, die in einem unmittelbaren Zusammenhange steht mit dem weiter unten zu behandelnden Grunde der Unmöglichkeit, in England allein das erforderliche Geld aufzubringen, ohne die Frage eines Staatsbankrotts in absehbare Nähe zu rücken.

In einem der zahlreichen Pamphlete jener Zeit heisst es: der erste und wichtigste Grundsatz jeder Regierung, jeder Gesellschaft ist, daß Beiträge als Gegengabe für den gewährten Schutz geleistet werden, daß jedes Mitglied zu der gemeinsamen Verteidigung beitrage, die gleichzeitig seine eigene sei [1]); „nam neque quies gentium sine armis, neque arma sine stipendiis, neque stipendia sine tributis haberi queunt“ [2]).

So gibt auch die Stempelakte selbst als ihren Zweck an: „An Act for granting and supplying certain stamp duties . . . towards further defraying the expences of defending, protecting, and securing“, die für die amerikanischen Kolonien von England gemacht werden mußten.

In diesem Sinne erklärte auch Grenville im Unterhause, daß die Kolonien von England verlangen, geschützt zu werden

1) Vgl. Parl. Hist. XVI, S. 34, Anm.

2) Tacitus, Historiae, liber IV.

gegen Angriffe der Franzosen und Indianer. Um diesen Schutz aber auszuüben, sei es erforderlich, eine Armee von 10 000 Mann in Amerika zu unterhalten, dies koste über 300 000 Lstr., während die jetzigen Steuern zusammen mit den neu eingeführten ca. 100 000 Lstr. einbrächten, so daß England immer noch zwei Drittel der Unterhaltungskosten aus eigener Tasche bezahlen müßte [3]).

Daß die Kolonien die Verteidigungskosten, wenigstens zum Teil, tragen sollten, war nichts Neues; wie wir gesehen haben [4]), findet man bereits im 17. Jahrhundert das Streben der englischen Regierung darauf gerichtet, die Kosten für die Unterhaltung der erforderlichen Truppen auf die Schultern der Kolonisten abzuwälzen [5]). Auch unter der Regierung Georgs I. und Georgs II. war dieser Gedanke des öfteren in Erwägung gezogen worden, ohne jedoch zu einem befriedigenden Ergebnisse zu führen [6]).

Wenn die englische Regierung im Jahre 1754 dem Plane einer Union der nordamerikanischen Kolonien günstig gegenüberstand, denselben sogar unterstützte, so geschah dies nicht etwa, um, wie Franklin und seine Gesinnungsgenossen es wünschten, eine politische Vereinigung der Kolonien herbeizuführen, sondern lediglich zu dem Zwecke, hierdurch eine Verstärkung des Schutzes gegen den französischen Nachbar auf Kosten der Kolonien zu bewirken.

Das Scheitern dieses Planes und die während des Siebenjährigen Krieges offenbarte Uneinigkeit der Kolonien in ihren

---

3) Vgl. Bancroft III, S. 98. — England zahlte demnach den größeren Teil der Kosten. Es ist daher unrichtig, wenn Hopp S. 171 schreibt, die Absicht der englischen Regierung sei gewesen, „die Kosten für die militärische Deckung und Selbstverwaltung der Kolonien . . . fortan ohne eigenen Beitrag durch die Steuern derselben aufzubringen“. Die in den Kolonien erhobenen Steuern sollten lediglich einen Teil der erforderlichen Kosten decken.

4) Siehe den I. Teil.

5) Bancroft III, S. 56: „from the days of King William there was a steady line of precedents of oppinion that America should, like Ireland, provide in whole, or at least in part, for the support of military establishment.“

6) Vgl. Bancroft III, S. 56: Während des Ministeriums Cumberland „it was laid down as a necessity that a revenue sufficient for the purpose must be provided.“

Verteidigungsmaßregeln mußte der englischen Regierung zeigen, daß es unmöglich sei, den Schutz der Kolonien dem Requisitionssysteme zu überlassen, denselben ganz in die Hand der von den einzelnen Kolonien bewilligten Soldaten zu legen, daß es vielmehr unumgänglich nötig sei, eine ständige Armee in den Kolonien zu halten[7]).

Bei Ausbruch des Krieges mit Frankreich standen nur ganz geringe reguläre englische Streitkräfte in den kontinentalen Kolonien; aber man sah schon damals ein, daß man wohl oder übel dieselben beträchtlich verstärken müsse. Man wagte nicht, den Kampf mit den geschulten französischen Truppen, die damals noch einen großen Weltruhm genossen, mit ungeübten, „aus der Erde gestampften" Milizen zu führen; diese mochten für die Kämpfe gegen die Indianer genügen, zu einer Schlacht gegen reguläre Truppen reichten sie nicht aus. Das leuchtete selbst den Kolonisten ein: die zahlreichen Gesuche der Kolonien um Unterstützung lassen deutlich erkennen, daß sie sich allein zu schwach fühlten, einem französischen Angriffe wirksam entgegenzutreten[8]). Auch die auf dem Kongresse in Albany zusammengekommenen Vertreter der Kolonien sprachen in einem Beschlusse vom 9. August 1754 dieselben Befürchtungen aus: England müsse helfen, sonst gehe der ganze amerikanische Kontinent verloren[9]).

---

7) Vgl. Beer, 1754—1765, S. 265.

8) Vgl. die Messages des Rates und Repräsentantenhauses der Provinz Massachusetts an den Gouverneur Shirley vom 4. Januar 1754 (vgl. Knox S. 121); die Antwort dieser Körperschaften auf zwei Reden Shirleys vom 28. März und 2. April 1754 (Knox S. 122—146); die Botschaft derselben vom 30. Oktober 1754 (Knox S. 127 und 128). — Ferner die Adresse der Assembly von Virginia an den König (1754), derzufolge die Kolonie infolge schlechter Tabakernten und der Kosten der Expedition gegen Kanada 1746 außerstande war, mehr als 10 000 £ für die Verteidigung der Kolonien gegen die französischen Angriffe aufzubringen: „We therefore most humbly beseech your majesty, to extend your royal beneficience to us your loyal subjects, that we may be enabled effectually to defeat the unjust and pernicious desinges of your ennemies" (Knox S. 129, 130).

9) Vgl. Knox S. 131—133. — Mit diesen Erklärungen der Kolonien steht die Ansicht des Parlamentsmitgliedes Robert Viner augenscheinlich in Widerspruch, der 1754 gelegentlich der Mutiny Act im Unterhause erklärte:

Aber mit dieser Furcht vor dem Angriffe der französischen Truppen stand die Beteiligung der Kolonien an dem Kriege nicht in Einklang. Zweifellos hat manche Kolonie mehr als das von ihr Geforderte getan; aber die Beiträge der meisten waren nur erzwungen, nur der Not gehorchend bewilligten sie die Kosten zur Ausrüstung und Unterhaltung der von England verlangten Kontingente, um am Ende des Jahres sich die Auslagen von England ersetzen zu lassen. Keine Kolonie wollte zur Verteidigung der anderen beitragen, eine jede verlangte die von ihr aufgestellten Truppen zu eigenem Schutze[10]). Dies beweisen die zahlreichen Beschwerden, die englische Generäle aus Amerika in die Heimat sandten[11]), und die harten Kämpfe, welche die Gouverneure der meisten Kolonien in deren Volksvertretungen alljährlich auszufechten hatten, bevor die von England geforderte Unterstützung bewilligt wurde[12]).

Diese Tatsachen hatten zur Folge, daß die englische Regierung die Unterhaltung regulärer Truppen in seinen nordamerikanischen Kolonien als eine conditio sine qua non betrachtete, die sie auch nach der siegreichen Beendigung des Krieges gegen Frankreich beibehalten zu müssen glaubte. Die Kolonien waren zu einer einheitlichen Verteidigung nicht zu bewegen, folglich mußte England dieselbe übernehmen, wollte es seine Besitzungen auf dem amerikanischen Kontinente nicht preisgeben. Hierdurch mußten natürlich die Ausgaben beträchtlich wachsen, und es wäre ungerecht gewesen, diese Lasten ganz auf den Schultern der Bewohner der britischen Inseln ruhen zu lassen. Dies zu verhindern und die Kolonien zur Tragung der Kosten der Verteidigung

---

„for the carrying on of this war with vigour, we must without doubt send a large body of our regular troops to America; but our success will be chiefly owing to the militia or troops raised by our several colonies in that part of the world."

10) Vgl. Egerton S. 194.

11) Vgl. z. B. den Brief des Generals Hopson an Pitt vom 28. April 1757 (Am. and W. I., Vol. 85); den Bericht des Generals Forbes an Pitt vom 19. Mai 1758 (Am. and W. I., Vol. 87).

12) Vgl. z. B. den Brief des Gouverneurs von Maryland, Sharpe, an Pitt vom 18. Mai 1758 (Am. and W. I., Vol. 71), des Vizegouverneurs von New York, De Lancey, an Pitt vom 28. Februar 1759 (Am. and W. I., Vol. 72).

heranzuziehen, war der Hauptgrund der 1765 eingeführten Stempelsteuer[13]), deren Erträgnisse Grenville allein zur militärischen Verteidigung verwenden wollte[14]). —

Aber war es denn wirklich nötig, nach dem erfolgreichen Frieden von Paris im Jahre 1763 eine Armee von 10 000 Mann regulärer Truppen ständig in Amerika unter den Waffen zu erhalten?

Frankreich hatte Kanada an England abtreten müssen, jene Besitzungen, aus denen den englischen Siedlungen eine stete Gefahr gedroht hatte, deren Eroberung schon Jahrhunderte zuvor des öfteren verlangt worden war, an deren Grenze schon so oft gekämpft worden war. Von Norden drohte nunmehr keine Gefahr: der Mississippi bildete die Grenze, und Frankreich war im wesentlichen auf seinen Besitz im Süden Nordamerikas, Louisiana, beschränkt. Drohte nun aus dieser Richtung in der Zukunft irgendwelche Gefahr für die britischen Kolonien, die besondere Verteidigungsmaßregeln von seiten Englands erheischten? Wohl kaum! Die Niederlagen der französischen Waffen in Europa und Amerika, die wachsenden Staatsschulden Frankreichs in den letzten Kriegen ließen einen erneuten Angriff des Bourbonenreiches in naher Zukunft als fast völlig ausgeschlossen erscheinen. Der einzige Feind, der auf dem nördlichen Kontinente den Kolonisten noch zu schaffen machen konnte, waren die England feindlich gesinnten Indianerstämme. Gegen diese aber war eine so starke reguläre Truppenmacht nicht vonnöten. Im Kampfe gegen die Rothäute, der doch fast immer nur die Gestalt von Wald- und Plänklergefechten annahm, genügten die von den Kolonien aufgestellten Milizen vollkommen[15]).

Es muß also noch ein anderer Grund vorhanden gewesen sein, der die englische Regierung zur Aufstellung eines stehenden Heeres in den Kolonien bestimmte.

---

13) Vgl. Hunt S. 58; Howard S. 123: „There seems to be no ground to question the justice of Lecky's view, that the ‚primary object' of the government was to defend the provinces and to guard the wider imperialinterests."

14) Vgl. Knox, Extra Official State Papers II, S. 24, 25.

15) Vgl. dazu Franklin (Examination . . .) IV, S. 440.

Man geht wohl kaum fehl in der Annahme, daß die schon seit langer Zeit in den Kolonien zutage getretene Hinneigung zur Unabhängigkeit ein treibender Faktor zur Durchführung obiger Maßregel gewesen ist.

So schreibt Franklin in einem Briefe an Charles Thomson vom 11. August 1765 [16]), er habe alles getan, was in seiner Macht stand, um zu verhindern, daß die Stempelakte durchgingen; aber vergeblich. „The nation", fährt er fort, „was provoked by American claims of Independence, and all Parties joined in resolving by this act to settle the point." Diese Bewegung in den Kolonien wird auch der Regierung nicht entgangen sein. Zahlreiche Berichte der Gouverneure aus den vergangenen Jahrzehnten lassen eine solche Strömung zur Loslösung von der britischen Vormundschaft klar und deutlich erkennen. Wenn man ihr bisher keine Beachtung geschenkt hatte, lag dies daran, daß man in England anderweitig vollkommen in Anspruch genommen war, man an ein einmütiges Handeln der Kolonien nicht glaubte und zudem die ständig drohenden Einfälle der Franzosen eine naheliegende Losreißung der Kolonien für ausgeschlossen erscheinen ließen, da sie ohne den Schutz der englischen Streitkräfte zu Wasser und zu Lande diesem Feinde ausgeliefert waren.

Nachdem mit der Eroberung Kanadas diese Gefahr beseitigt war eine allmähliche Ausführung des Unabhängigkeitsgedankens nähergerückt. Diese Bestrebungen mußten natürlich mit dem infolge der englischen Siege wachsenden Imperialismus in England kollidieren, der der Verwaltung in den Kolonien mehr Aufmerksamkeit schenkte, als es bisher der Fall gewesen war [17]).

Wir wollen uns an dieser Stelle nicht länger mit der Frage des Unabhängigkeitsgedankens in den Kolonien aufhalten, wir werden des Genaueren später darüber sprechen [18]).

Daß er bei der Frage der Errichtung eines stehenden Heeres auf dem nordamerikanischen Kontinente mitgewirkt hat, ist wohl

---

16) Franklin, Works IV, S. 390.

17) Vgl. Beer, 1754—1765, S. 156.

18) Vgl. den später erscheinenden 3. Teil.

zweifellos; inwieweit, diese Frage wird wohl niemals mit Bestimmtheit beantwortet werden können.

2. Kapitel.

Wachsende Staatsschuld in England infolge der Kriege des 18. Jahrhunderts und Notwendigkeit der Schaffung neuer Einnahmequellen.

Die Errichtung eines stehenden Heeres in den amerikanischen Kolonien erforderte große Kosten; aber wie sollte man diese aufbringen?

Es läßt sich ja nicht leugnen, daß die meisten Kolonien im Siebenjährigen Kriege ihre Schuldigkeit vollauf getan, daß sie — wenn auch oft nach harten Kämpfen — die von England geforderten Beiträge an Geld und Soldaten bewilligt hatten; aber man hatte in England eingesehen, daß diese Zuschüsse in Friedenszeiten, wenn der Feind nicht mehr drohend an der Grenze stand, wohl noch schwerer, wenn überhaupt zu erlangen sein würden, daß dann keine Kolonie zur Verteidigung der anderen werde beitragen wollen, was sie ja selbst im Kriege nur gezwungen getan hatte. Zudem erschien es bedenklich, wollte man die Erhaltung der Armee von den einzelnen Kolonialparlamenten abhängig machen. Wer sie bezahlte, von dem waren diese Söldnertruppen doch im Grunde genommen abhängig, wenn sie auch eidlich einem anderen zu Gehorsam verpflichtet waren. Dies ließ die Erhaltung der zu errichtenden Armee durch die Kolonien selbst als ungeeignet erscheinen. Infolgedessen mußte England die Sache in die Hand nehmen.

Aber wie das erforderliche Geld in England aufbringen? Die Steuern in England waren drückend genug, besonders die Grundsteuer erlaubte keine weitere Hinaufschraubung. Und trotz dieser starken Besteuerung war die englische Staatsschuld dauernd im Steigen begriffen.

War bei der Thronbesteigung Wilhelms II. noch gar keine Staatsschuld vorhanden [19]), so hatte dies sich in der ersten Hälfte

19) Vgl. BANCROFT II, S. 75.

des 18. Jahrhunderts vollkommen geändert. Die zahlreichen Kriege in dieser Periode hatten immer neue Steuern erforderlich gemacht, die jedoch die bedeutenden Kosten nicht zu decken vermochten. Dazu kam der in dieser Zeit von Frankreich hinübergreifende Prunk des Hofes, der allmählich alle Höfe Europas, je kleiner, um so mehr infizierte, und erhöhte Staatsausgaben erforderlich machte. Die Folge davon war ein immer größeres Anschwellen der englischen Staatsschuld [20]). Besonders hierzu beigetragen hat natürlich der sieben Jahre dauernde Krieg gegen Frankreich, der in drei Erdteilen zugleich ausgekämpft werden mußte. Und wenn auch der Sieg schließlich auf Englands Seiten blieb, so war doch der durch ihn erreichte Erfolg ein Gewinn, der den durch den Krieg verursachten Schaden erst im Laufe von Jahren wieder gutzumachen imstande war.

Und obwohl nach dem Pariser Frieden von 1763 die in Großbritannien erhobenen Steuern um 3 Millionen Pfund höher waren als im Jahre 1754 vor Ausbruch des Krieges [21]), so war die englische Staatsschuld dennoch seit dem Kriege von 72 500 000 Lstr. auf 132 700 000 Lstr.[22]) gestiegen.

Die Aufstellung und Erhaltung von 10 000 Mann regulärer Truppen in Amerika erforderte nun jährlich mehrere hunderttausend Pfund; wie wollte man diese neuen Ausgaben decken, ohne von neuem die ohnehin schon bedeutende Staatsschuld zu vergrößern.

Es war deshalb ein als vollkommen gerecht zu bezeichnender Gedanke, wenn Grenville beschloß, diese neuen Ausgaben durch Erhebung einer Steuer in den Kolonien zu decken, und so die Kolonien selbst die Kosten tragen zu lassen, die ihre Verteidigung und ihr Schutz erforderlich machten [23]).

20) Vgl. Rogers II, S. 467; Hopp S. 172.

21) Vgl. Bancroft III, S. 72. — Die für das Jahr 1765 vom Parlamente bewilligten Supplies beliefen sich auf 7763090 £ 13 Sh. (Parl. Hist. XVI, S. 63), eine außerordentlich hohe Summe, wenn man bedenkt, daß England damals nur zirka 8 Millionen Einwohner hatte.

22) Vgl. Hunt in The Political History of England, Vol. X (London 1905), S. 53.

23) Vgl. Egerton S. 193: „Considering the strain which had been put upon the resources of England, considering the dangerous increase of the

Wenn Brougham[24]) erklärte, „die gesamten Ausgaben für die Zivilverwaltung in den britischen nordamerikanischen Kolonien beliefen sich vor der Revolution nicht auf 80 000 Lstr., die durch die Einnahmen ihrer eigenen Steuern gedeckt würden," und hinzufügt: „die militärischen Einrichtungen, Garnisonen und Forts in den alten Kolonien kosteten dem Mutterlande nichts"[25]), so ist dies mit Leichtigkeit aus den Etats dieser Periode zu widerlegen, wo unter den vom Parlamente bewilligten „Supplies" stets auch eine für die Verwaltung und Verteidigung der amerikanischen Kolonien bestimmte, wenn auch nicht so große wie später erforderliche Summe zu finden ist.

Erinnert sei an dieser Stelle nur an die Rückzahlungen („reimbursements"), die England während des Krieges den nordamerikanischen Kolonien für die von ihnen geleistete Unterstützung zukommen ließ, da sie sich außerstande fühlten, die erforderlichen Ausgaben auf die Dauer selbst zu tragen[26]).

National Debt, it was obviously fair that the Colonies, rapidly growing as they were in wealth and population, should pay their due proportion of Imperial charges." — Vgl. Parl. Hist., Vol. XVI, S. 34, Anm. 1: „it was just that the colonies which had profited so much by the war, whose interests, commerce, and security had been the first objects of the peace, and of whose ability to bear at least some proportion of that new expence there neither was nor is any reason to doubt, should contribute (not to support or to defend Great Britain but) about a third part of the expence necessary for their own defence and protection."

24) Brougham I, S. 546.

25) Brougham verweist auf die wohl kaum allzu genau zu nehmende Stelle in Franklins Examination before the House of Commons im Jahre 1766, wo dieser von den Kolonien sagte: „they were governed at the expense only of a little pin, ink and paper; they were led by a thread."

26) Vgl. den Bericht des Gouverneurs Pownall an Pitt vom 8. Dezember 1758 (Am. and W. I., Vol. 71), wo er sich bedankt für die „reimbursement granted to this Province for the Expences incurred by it in the Year 1756 in supplying Provisions to the Troops". — Ferner das Gesuch des Vizegouverneurs von New York, De Lancey, vom 17. Dezember 1758 um „reimbursement of their expences for the provisions furnished in the Year 1756 which they hear Massachusetts Bay and Connecticut have already obtained"; des weiteren bittet er um Berücksichtigung der großen Ausgaben, die die Kolonie 1758 hat machen müssen. — Vgl. das Schreiben des Gouverneurs

An eine Deckung dieser neuen Ausgaben durch eine etwaige Erhöhung der Zölle war nicht zu denken. Beliefen sich doch die Einnahmen aus den Zöllen in Nordamerika auf nur 1000 bis 2000 Lstr. jährlich, während die Zollverwaltung allein 7000 bis 8000 Lstr. jährlich kostete [27]), so daß stets ein Defizit von zirka 6000 Lstr. anderweitig zu decken war.

Dieses unglaublich erscheinende geringe Einkommen aus den Zöllen hatte seinen Hauptgrund in dem allerorts blühenden Schleichhandel, der schon seit Jahrzehnten den Handel der nordamerikanischen Kolonien beherrschte, den zu unterbinden oder auszurotten ein Ding der Unmöglichkeit gewesen wäre [28]). Selbst während des Krieges gegen Frankreich hatte der Schleichhandel nicht nachgelassen, wodurch natürlich dem Feinde indirekt großer Vorschub geleistet wurde, während der englische Handel darunter schwer zu leiden hatte [29]).

Man mußte also zu einer anderen Art der Besteuerung greifen. um die hohen Kosten der Verteidigung der Kolonien aufzubringen. Dies war der Grund, daß Grenville die Einführung einer Stempelsteuer in den Kolonien beschloß, die seiner Ansicht nach am leichtesten zu tragen und am gerechtesten verteilt war [30]): es kam ihm lediglich darauf an, Englands Finanzbudget zu entlasten und die Kolonien zu den Staatslasten heranzuziehen, die

---

von Connecticut, Fitch, an Pitt vom 16. April 1759 (Am. and W. I., Vol. 72), wo er davon spricht, daß die Kolonie trotz der schweren Steuern ihre Schulden vergrößern müßte. „I would therefore ... ask the Liberty to recomend to your favourable Notice the Applications of the Colony for a Compensation agreable to the Royal Assurances for Reimbursing the Expences of least Year.“

27) Vgl. den Brief Grenville's an Horace Walpole vom 8. September 1763 (Grenv. Pap. II, S. 140).

28) Das Hauptprodukt des Schmuggels bildete der Import von Zucker und der Export von Holz.

29) Vgl. das Schreiben des Gouverneurs von New York, Hardy, an Pitt vom 11. März 1757 (Am. and W. I, Vol. 71); das Rundschreiben Pitts an die Gouverneure vom 23. August 1760 und die daraufhin einlaufenden Antwortschreiben derselben (siehe Pitt, Corresp. with the governors etc., Vol. 2).

30) Vgl. dagegen die Erklärung Franklin's vor dem Unterhause, die Stempelsteuer „is a heavy tax on the poor, and a tax upon them for being poor“ (IV, S. 434).

ihnen zum größten Teile zugute kommen sollten, eine Beschränkung der politischen Freiheiten der Kolonisten, wie sie vielfach von der Geistlichkeit und den englischen Beamten in Amerika gefordert wurde, ist nicht das treibende Moment für die Ergreifung der Maßregeln gewesen, die jenseits des Ozeans soviel böses Blut gemacht haben [31]).

Schluß.

Die Besteuerungspläne Englands ein Grund zur Unabhängigkeitserklärung der nordamerikanischen Kolonien.

Nach einiger Zögerung hob das Ministerium Rocklingham die vom Ministerium Grenville erlassene Stempelakte 1766 wieder auf [1]), indem es jedoch gleichzeitig ein Gesetz [2]) erließ, in welchem es das Recht Englands aufrechterhielt, die Kolonien zu besteuern.

Die Beziehungen zwischen England und seinen nordamerikanischen Kolonien schienen wieder gut geworden [3]), die Ruhe schien wieder völlig hergestellt zu sein. Aber sie war nur äußerlich; es war die Ruhe vor dem Sturm. Die Jahre 1765 und 1766 hatten fundamentale Fragen zwischen England und seinen Kolonien jenseits des Ozeans aufgerollt, die wohl kaum zu beider Befriedigung auf friedlichem Wege erledigt werden konnten [4]).

Die Kolonien hatten die englische Regierung gezwungen, ein ihnen nicht genehmes Gesetz zurückzuziehen; eine sichtliche Niederlage des britischen Imperialismus. Die Folge derselben war ein Wachsen des Unabhängigkeitsgefühls in den Kolonien. Bereits 1765 schrieb John Hughes, der Steuereinnehmer in Pennsylvania, anläßlich der durch die Stempelsteuer in den Kolonien hervorgerufenen Unruhen an die Commissioners of stamps: „Wenn Großbritannien ein solches Betragen unbestraft lassen

31) Vgl. Zimmermann S. 382; Hopp S. 170.
1) 6. George III, c. 11.
2) 6. George III, c. 12.
3) Vgl. John Adams, Writings II, S. 223, 224.
4) Vgl. Beer, 1754—1765, S. 300.

kann oder will, braucht man kein Prophet oder der Sohn eines solchen zu sein, um klar zu sehen, daß seine Herrschaft in Nordamerika am Ende ist"[5]).

Mit Recht bezeichnet deshalb auch Bancroft[6]) den am 7. Oktober 1765 zu New York zusammentretenden Kongreß der Kolonien, auf dem der allgemeine Widerstand gegen die von England aufgedrungene Stempelsteuer und die Nichtbefolgung des dieselbe anordnenden Gesetzes beschlossen wurde, als „den ersten großen Schritt auf dem Wege zur Unabhängigkeit".

Denn die Ablehnung der „international taxation" war nur der Anfang der vollkommenen legislativen Emanzipation der Kolonien; bald ging man weiter und bestritt das Recht des Parlamentes überhaupt, irgendwelche Steuern oder Zölle für die Kolonien festzusetzen[7]). Die Thee-Acte von 1774 bot eine günstige Gelegenheit, diese Behauptung in der Praxis zu beweisen. Der offene Bruch zwischen England und seinen Kolonien war die notwendige Folge.

In der Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 gaben die Amerikaner die ungerechte Besteuerung von seiten Englands als einen Grund an für ihre Losreißung vom britischen Reiche. Zweifellos ist also die Frage der Besteuerung ein Meilstein auf dem Wege zur Unabhängigkeit gewesen, den jede Siedlungskolonie je nach ihrer Entwicklung und ihren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen früher oder später einmal betritt, um sich, sei es auf friedlichem Wege oder mit den Waffen in der Hand, von der Vormundschaft des Mutterlandes freizumachen.

---

5) Vgl. Bancroft III, S. 149.

6) Vgl. Bancroft III, S. 151.

7) Vgl. Rogers II, S. 409: „The Colonies now went a step further and denied the right of Parliament to impose any tax whatever on the Colonies wether internal or on the ports."

Miszellen.

Norwegisches Bauernrecht[1]).

Der schon durch eine Reihe von gründlichen Einzeluntersuchungen zum norwegischen Agrarrecht bekannte Verfasser beschenkt uns nun mit einer weit ausholenden, systematischen Darstellung des älteren und neueren norwegischen Bauernrechtes. Angeregt durch TARANGERS Arbeiten zum bäuerlichen Sedvaneret legt ØSTBERG in dem 1. Bande seines Werkes das Hauptgewicht auf die Darstellung des das Gesetzesrecht ergänzenden, eine bedeutende Rolle spielenden ländlichen Gewohnheitsrechtes. Im 1. Bande behandelt Verf. die verschiedenen auf die Viehverstellung bezüglichen Rechtsverhältnisse, er schildert den Handel mit Vieh und gibt interessante Aufschlüsse über die alten Viehmarken auf Island und in Norwegen. Im 2. Bande ist eine Darstellung der auf die bäuerlichen Arbeitsverhältnisse sich beziehenden gewohnheitsrechtlichen Regeln, so des Gesindes, der Häusler und der Nachbarhilfe beabsichtigt.

Bevor ich auf die Einzelheiten eingehe, möchte ich den deutschen Leser über die zugrunde liegenden Besitzverhältnisse orientieren, die ØSTBERG bei seiner Schilderung als bekannt vorausgesetzt hat. In der als „husahagi", später als „hiemgjerdet" bezeichneten, bei den Häusern gelegenen Einfriedigung wurde das Vieh mehrerer in Nachbarschaft „i grend" beieinander wohnender Bauern in der Regel nur die ersten zwei Monate der schönen Jahreszeit geweidet[2]). Die Bodenverteilung „i grend" stand in Norwegen, wenn auch nicht derart ausgeprägt wie in Dänemark, unter den Regeln der Feld- und Wiesengemeinschaft[3]).

Zuerst wollen wir den Spuren der strengen Feldgemeinschaft nachgehen. Sie lebte wie in Dänemark so auch in Norwegen in der Gestalt der Wiesengemeinschaft bis in die neueste Zeit herein fort. In Dänemark heißt man die in Gesamteigentum stehenden Wiesen

---

1) KRISTIAN ØSTBERG, Privatdozent an der Universität Kristiania, Norsk Bonderet, 1. Band: Der Viehbenutzung Gesetzes- und Gewohnheitsrecht, Kristiania 1914, Grøndahl & Søns Forlag.

2) Gulaþingslög 81, Nyere Landsl. VII, 40, Chr. V. Norske Lov III, C. 12, § 12.

3) Gulaþingslög 81, 82, 87; TARANGER, Udsigt over den norske rets historie II (Statsrettens historie), S. 22 ff., zum dänischen: HAFF, Dänische Gemeinderechte II (Feldgemeinschaft), 1909.

mit gemeinschaftlicher Ernte und gleichheitlicher Verteilung des Ertrages „fellegs“ oder „felleds[1]) eng“, in Norwegen sind es die „hôpeng“. Die von Taranger und Østberg geschilderten „i hôp“ oder „tilhob“ d. h. zu Hauf oder zusammen liegenden[2]), in Gesamteigentum befindlichen Wiesen und Wälder sind selbst noch nach der Gemeinheitsteilung und Flurbereinigung des 19. Jahrhunderts nicht vollständig verschwunden. Østberg zeigt, wie ein zur Verteilung unter die berechtigten Einzelhöfe ungeeignetes Wiesengewann auch jetzt noch in Gesamteigentum sich befindet und auch gemeinschaftlich bewirtschaftet wird[3]).

Demgegenüber ist die laxe Feldgemeinschaft, der Regelfall in der neueren Zeit, auch in Norwegen sehr häufig. Reiche Ausbeute bietet, wie in Dänemark das Matrikelsarchiv, so in Norwegen das Material der Rentenkammer[4]). Die Gewanneinteilung wird bei dieser fortgebildeten Art Feldgemeinschaft als „teigeskifte, teigekast“ bezeichnet. Hier erhielt jeder Hof einen Anteil zugemessen. Die Art und Weise dieser Vermessung zeigt eine erst im 19. Jahrhundert vorgenommene Verteilung. Østberg[5]) schildert dieselbe wie folgt: Man mißt mit einer 6 Ellen Stange, und ein „Teig“ ist nur 3 Stangen breit, also 18 Ellen oder 12 Meter. Bereits unter die einzelnen Höfe verteilt ist auch der fællitzvong in Chr. IV. Norske Lov VI, c. 39, denn es wird hier schon von „hans grandis agger eller beed“ gesprochen. Auf diesem Wang fand, wie schon das Wort „fællitzvong“ besagt, ein gemeinschaftlicher Austrieb statt[6]), wenn die Ernte vorbei war. Auf diesen „fællitzvong“ hat wohl auch die oben erwähnte Stelle in den Gulaþingslög 81 Bezug, die von einer gemeinschaftlichen Frühjahrsweide und der Verpflichtung, nach zwei Monaten dieselbe aufzugeben, handelt.

Nach Ablauf der Frühjahrsweide wurde das Vieh in die Sæter-Weide verbracht. Jarnsiða 98 und M. L. Nyere Landslov VII, 40 erwähnen im Gegensatz zu Gulaþingslög 81 die Sæter-Weide oder Sommerweide in einem Zusammenhang, der zeigt, daß diese als die gewöhnliche Ergänzung der Heimweide betrachtet wurde: Jarnsiða 98, „En ef menn bua i grennd saman oc eigo aller *sætra ferð* þa skulo þeir fara til sætra er atta vikur ero af sumre“. Die Sæter-Weide ist in der Regel Privateigentum. Sie ist schon nach Gulaþingslög 84 ein ummarktes Gebiet des Gebirges: „Nu sial til sætra a fiall up vera *merki* sem at forno fare hever verit.“ Diese Einfänge sind also schon

1) Haff a. a. O. II, S. 14, 15.

2) Taranger a. a. O. S. 24; Østbergs Aufsatz über Teigskifte, in Morgenbladets Landsbrukstidende 1910 (7. VII).

3) Østberg a. a. O.: „et Stykke som er for litet til, at enhver har kunnet faa en fuld Teig. Denne Del er derfor fuldstandig Sameie og blir ogsaa drevet saadant.“ Vgl. die Wildheugewanne in den Alpengegenden.

4) Taranger a. a. O. S. 623. Dies läßt völlig unberücksichtigt die Arbeit von Karl Willgren, Bondefrigörelsen i mellersta och östra Europa, Helsingfors 1912.

5) A. a. O. in Morgenbladets Landbrukstidende.

6) Vgl. schon Frostaþ, L. XIII, 22, u. M. L. Nyere Landslov VII, 42: „nu ef einnhuer hefir fyrskorit oc laðit en aðrir“.

in früher Zeit aus der großen Volksallmende, später der Königsallmende zu Privateigentum einzelner oder gewisser Gemeinschaften von Bauern ausgeschieden. Wie in den Alpen zwischen Voralpen, d. h. den frühbeziehbaren, und Hochalpen unterschieden wird, so gibt es auch in Norwegen zwei Arten von Sæter-Weiden. Østberg (S. 121) bemerkt: „man hat mancherorts zwei sætrer, ein hjemsæter und ein fjeldsæter". Die eine Weide ist nahe bei den Hof- oder Dorfansiedlungen, die andere im Gebirge.

Die Sæter-Weiden kommen ähnlich wie in den Alpengegenden hauptsächlich für die Viehverstellung in Betracht[1]). In diesem Zusammenhange möchte ich die auf die Viehverstellung im Sommer bezüglichen Teile des Østbergschen Buches voranstellen, denn sie sind es, welche mit Rücksicht auf die gegenwärtige Rechtsentwicklung das aktuellste Interesse beanspruchen.

Østberg umfaßt die verschiedenen Arten von Viehverstellung mit dem Sammelbegriff „leie". Er erklärte (S. 87) leie oder leiga mit dem für die Hingabe von Vieh von dem Entleiher gewährten Entgelt. „Leie" in diesem Sinne ist also eine Art Pacht, denn es wird darunter ein entgeltliches, dem Leihevertrag des römischen Rechts und des BGB. §§ 598 ff. nicht vergleichbares Rechtsgeschäft verstanden. Ich werde deshalb den Begriff „Leie" als mißverständlich vermeiden und mit Viehpacht umschreiben. Übrigens unterscheidet schon das ältere Recht zwischen Leihegut und Pachtgut — vgl. Gulaþingslög 36 — lánfé im Gegensatz zu leigufé[2]).

Die Verpachtung von Vieh für die Sommerszeit, dem älteren norwegischen Rechte unbekannt, ist seit dem 20. Jahrhundert deshalb so sehr in Aufnahme gelangt, weil es immer schwerer wurde, auf den einzelnen Höfen die nötigen Arbeitskräfte für die Bewachung des Viehes zu beschaffen. Deshalb überlassen die Hofeigentümer oft ihre Sæter-Weiden, „udmerket sæter" in der Regel unentgeltlich an ältere Personen, die nun das Vieh des Sæter-Eigentümers und fremdes in Pacht nehmen (S. 118 ff.). Der von dem Pächter oder der Pächterin zu zahlende Lohn besteht endweder in Naturalleistungen, so in Butter und Käselieferungen, oder in Geld (S. 119). Østberg schildert in anschaulicher Weise die Pacht von Milchvieh und die hierauf bezüglichen gewohnheitsrechtlichen Regeln. Ist wohl die Sæter-Weide ähnlich wie in den Alpen auch zur Sömmerung von Jungvieh verwendet worden und was für Regeln bestanden hierfür?

Interesse verdienen die Ausführungen des Verf. über die Gefahr, welche für gewisse Erkrankungen und Unglücksfälle der Eigentümer und nicht der Pächter trägt (S. 127)[3]). Ähnliche gewohnheitsrechtliche

1) Vgl. auch schweizer. Obl.R. A 302, 303, 304 in der Fassung der Novelle mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1912.

2) Dazu v. Amira, Nordgerm. Obl.R. II, S. 797 A.

3) Im Gegensatz hierzu steht die strenge Haftung des Pächters bei der Jahrespacht, Gulaþingslög 41: Nu selr maðr kyr a leigu, þa scal sa ku abyrgiasc at ollu *er hever*. oc selia slica aptr semm hann tecr. nema hon se ellri. Dazu Østberg S. 20 ff.

Regeln sind auch in den Alpengegenden noch heute anzutreffen[1]). In diesem Zusammenhange ist der noch mehr in der Naturalwirtschaft steckende „stellingskontrakt“ zu erwähnen (S. 133 ff.). Es handelt sich da um einen Vertrag, bei welchem sich der eine Teil verpflichtet, gegen eine gewisse Entschädigung das Milchvieh eines andern auf einer bestimmten Sæter-Weide zur Hut und Pflege zu übernehmen und dagegen alles Milcherträgnis in verarbeitetem Zustand abzuliefern. Da der Arbeitserfolg die Hauptsache des Vertragsinhaltes darstellt, dürfte es sich hier im allgemeinen um Werkverträge handeln. ØSTBERG will letzteres nur dann annehmen, wenn der Vieheigentümer ein Weiderecht an der Allmende hat, in welcher die Sæter-Weide liegt (S. 134). Doch auch dann, wenn der Vieheigentümer nicht an der betr. Weide berechtigt ist, dürfte bei einem Vertrage, kraft dessen „alles Milcherträgnis in verarbeitetem Zustande“ an den Vieheigentümer abzuliefern ist, der Werkvertragscharakter überwiegen.

Sprachlich ist es von Interesse, daß der Viehübernehmer bei diesem Rechtsverhältnis „stelleren“ oder „stellar'n“ genannt wird, ähnlich dem Einsteller bei der Viehverstellung[2]). Bei diesem Institut trägt gewohnheitsrechtlich der Vieheigentümer die ganze Gefahr für das fortgegebene Vieh (S. 137).

Mehr rechtshistorisches und philologisches Interesse haben die Ausführungen ØSTBERGS über den ältesten Zustand der Viehpacht, wie es in den Gulaþingslög c. 41 und 43 und den anderen alten Rechten überliefert ist. Der Verf. behandelt in eingehendster Weise die obligationenrechtlichen, schon von AMIRA in seinem westnordischen Obligationenrecht untersuchten alten Gesetzesstellen. ØSTBERG kommt an verschiedenen Orten zu philologischen Auseinandersetzungen mit v. AMIRAS Auffassung (vgl. S. 13, 23, 61, 68).

Terminologisch ist folgendes hervorzuheben: Verf. unterscheidet die Viehpacht (S. 8 ff.) von der Viehverstellung „paa fôr og paa havn“ (S. 56 ff.). Bei dem Rechtsgeschäfte der Gulaþingslög 41, Jarnsiða 120 und M. L. Nyere Landslov VIII, 14 ist unter leiga die Gegenleistung des Pächters zu verstehen. Es muß sich hier also um Nutzvieh handeln. Dies zeigt auch JONSBOKENS Begriff der „lǫgleiga“ (ØSTBERG S. 10, 12, 13), das ist eine gesetzliche Festlegung des Höchstmaßes des vom Pächter zu gebenden Ersatzes — a. M. v. AMIRA, Nordgerm. Obl.R. II, S. 763.

Nicht mit der leiga und lǫgleiga zu verwechseln ist die bei der Viehverstellung „paa fôr og paa havn“ vom Einsteller zu entrichtende Gegenleistung — fela búfé inni at manne at *fulgumála* rettum, Gulaþingslög 43, Jarnsiða 121. BRANDT und ihm folgend v. AMIRA meinen, daß der echte fulgumále in den Nutzungen des Kostviehs bestand. Da aber dieser Vertrag für den Winter gedacht ist — vgl. Gulaþingslög 43: „til uti ma biargast“ —, dürfte diese Erklärung Bedenken erwecken. ØSTBEGR zeigt nun ganz einwandfrei, daß niemand eine Kuh den Winter über nur für Milch und Kalb füttern wollte, außer

1) Vgl. meine ostalemann. Gemeinlandsverfassung (1902), S. 73.
2) Vgl. HÜBNER, Grundzüge d. deutschen Privatrechts [2] (1913), S. 489, 490.

sie war frühträchtig (S. 61). Je später eine Kuh trächtig, desto größer mußte der Futterlohn sein. Man hatte auch, „um nicht vollständig während des Winters an Milchmangel zu leiden, auf jedem Hofe eine äußerst geringe Anzahl Kühe, welche vor Weihnachten tragen sollten, aber regelmäßig keine, um sie in diesem (vorteilhaften) Zustande zur Kost nach auswärts zu geben“ (S. 62).

Østberg versteht also unter „at fulgumála rettum“ die übliche Viehverstellung für den ganzen Winter und für ein den Umständen nach entsprechendes Kostgeld (S. 63). Demgegenüber ist das „taka à foðr“ — vgl. z. B. Gulaþingslög 43 — Nu teer maðr naut a foðr — ein für kürzere Zeit, insbesondere für einen Teil des Winters, wenn das Futter ausgegangen ist, abgeschlossener Vertrag (S. 63). Da es sich bei dem „fela at fulgamála rettum“ so wie bei dem „táka à foðr“ um Winterpacht handelt, und das Hauptgewicht auf die Fütterung gelegt wird, während die Nutzung an Bedeutung verschwindet, müssen diese Rechtsverhältnisse als Werkverträge angesehen werden,

Spezielles Interesse verdienen die Untersuchungen Østbergs zum Rechte der Kirchenkühe (S. 33 ff.). Es ist zu unterscheiden zwischen Vieh, das zum Pfarrhof gehört und den Kirchenkühen i. e. S. Das Vieh des Pfarrhofes konnte der Pfarrer selbst verpachten, während das zur Kirche gehörige vom Kirchenverwalter vergeben wurde (S. 41 ff.). Diese nicht zum Pfarrhof, sondern zur Kirche gehörigen Viehstücke sind im älteren Recht noch nicht hervorgetreten. Im Jahre 1320[1]) wird in einem bischöflichen Statut der Kirchenkühe, als zum Unterhalt des Pfarrers gehörig, Erwähnung getan — kirkiu kyr — er presti liggia til bordz — (S. 34). Offenbar hängt dies damit zusammen, daß erst mit Verschwinden des Eigenkircheninstituts auch für den Unterhalt der Kirchen Sorge getroffen werden mußte. Østberg schildert an der Hand neuerer Rechtsquellen die näheren Bestimmungen über die Erhaltung der zu einer Kirche geschenkten Viehzahl. Nach Christian V. Lov. v. J. 1682, 2 — 21 — 21, durfte ihre Zahl nicht verringert werden, ähnlich dem „eisern Vieh“ oder den „Immerkühen“. Auch ist eine Statistik über das Weiterleben dieser Zustände gebracht (S. 40). So sind Nachrichten überliefert, die noch im 16. und 17. Jahrhundert Kirchen mit 30 und mehr Rentenkühen erwähnen. Selbst im 19. Jahrhundert lebten diese Zustände, wenn auch in beschränkterem Umfang weiter. Zu erwähnen sind noch die auf die Pachtzeit und die rechtliche Stellung des Pächters bezüglichen Bestimmungen des Gewohnheitsrechtes, wonach das Vertragsverhältnis mit der Kirche von Jahr zu Jahr fortgesetzt wurde, bis der Pächter starb (S. 89). Ja es gingen die Rentenkühe der Kirche oft von einer Generation auf die andere über. Besonders streng waren bei diesem Institut die Regeln der Gefahrtragung (S. 50 ff.).

Die Arbeit Østbergs hat den seltenen Vorzug, daß sie ein wichtiges Institut des Agrarrechtes nicht nur in Bezug auf seine rechtshistorischen Anfänge, sondern auch hinsichtlich seiner neueren Entwicklung in gleich eingehender Weise zur Darstellung bringt.

Lausanne-Chailly. K. Haff.

1) Norges gamle Love, I. Reihe, Bd. III, S. 262.

Zur Frage der wirtschaftlichen Wirkungen des Dreißigjährigen Kriegs.

Von

Oberstudienrat Dr. **Dürr.**

BEYHOFF, FRITZ, Dr. phil., Stadt und Festung Gießen im Zeitalter des Dreißigjährigen Kriegs. 1. Die Stadt Gießen unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. In „Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins". Neue Folge. 22. Bd. Gießen, Alfred Töpelmann, 1915.

Die angezeigte Schrift bildet nur den ersten Teil der unter obigem Haupttitel begriffenen Arbeit: im nächsten Heft und Jahr soll der zweite, kriegsgeschichtliche Teil folgen. Der Verf. hat gewiß gute Gründe gehabt, daß er den kriegsgeschichtlichen Teil erst in zweiter Linie erscheinen läßt; indessen wäre es für den, der die hessische Einzelgeschichte im Zeitraum des Dreißigjährigen Kriegs nur aus der allgemeinen Geschichte kennt, von Interesse, diesen zweiten Teil, auf welchen als einen noch nicht vorhandenen im ersten Teil wiederholt verwiesen wird, zur grundlegenden Übersicht zuerst kennen zu lernen.

Nach dem Vorgang ERDMANNDÖRFFERS und anderer[1]) hat Verf. zur Grundlage seiner Aufstellungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse Gießens mit Recht die unpersönlichen Quellen herangezogen, die ihm in dem Stadtarchiv in den Ratsprotokollen, den städtischen Rechnungen und Steuerregistern, in den Kirchenbüchern und in den Akten des Universitätsarchives, wenn auch manches verloren gegangen ist, doch in ausreichender Fülle für seine lichtvolle Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse Gießens im Zeitalter des großen Kriegs dargeboten worden sind. Es ist ja selbstverständlich, daß so ganz persönliche Berichte, wie das Jammerschreiben S. 57, als Quellen verworfen werden. Wenn nun in dem genannten Zeitabschnitt nahezu überall in Deutschland ein Rückgang der Bevölkerung sowie des allgemeinen und Privatwohlstandes der Gemeinden unbestreitbar zutage tritt, so dienen eben solche Einzeldarstellungen über die Zustände der Gemeinden dazu, um festzustellen, — wir wollen nicht den Ausdruck

1) Vgl. unsere Zeitschr. Jahrgg. 1909, S. 160 ff.

gebrauchen. wie weit der Krieg dafür belastet oder entlastet wird, sondern — in welchem Maß der Krieg unmittelbar oder mittelbar an dem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang in Deutschland schuldig ist. Es ist dies ganz im Sinn Hönigers, der wiederholt sagt: „Eine abschließende Antwort wird erst auf Grund umfassendster Einzeluntersuchungen zu geben sein. So weit angängig, ist jede Stadt und jedes Dorf für sich zu betrachten.“

Die Abhandlung gliedert sich in 3 Teile: 1. die Stadt Gießen vor dem Krieg, 2. während des Krieges, 3. nach dem Krieg.

1. Gießen vor dem Krieg. Als Grundlage der wirtschaftlichen Verhältnisse wird von dem Verf. zuerst die Einwohnerzahl festgestellt, bzw. bei dem Fehlen bestimmter Angaben aus anderen Quellen berechnet. Es ergibt sich aus den Steuerregistern und aus den Taufregistern ziemlich übereinstimmend für 1608 eine Einwohnerzahl von 3300, für 1617 eine solche von 3600. Hierbei werden zu den Steuerpflichtigen auch noch die Gefreiten gezählt, sowie zu den Getauften wohl auch die Ungetauften, d. h. die Juden, deren Zahl nach dem sonst Berichteten nicht klein gewesen zu sein scheint. Es ist also in dem Jahrzehnt vor dem Krieg eine Zunahme der Bevölkerung der Stadt festzustellen. (Der auffallende Rückgang der Geburten im Jahr 1613 mit etwaiger starker Säuglingssterblichkeit kann schwerlich auf die in demselben Jahr auftretende Pest zurückgeführt werden, S. 21). Die obige Einwohnerzahl erfuhr durch die Errichtung der Universität in Gießen im Jahr 1607 durch den Zuzug von Professoren und Studenten eine Erhöhung auf etwa 4000 Seelen (S. 25, 26, 30).

Hiernach scheinen für diese Zeit die äußeren Bedingungen für eine gute Gestaltung der wirtschaftlichen Lage der städtischen Bevölkerung nicht ungünstig gewesen zu sein (S. 31). In Wirklichkeit war aber nach der Darstellung des Verf. das Gegenteil der Fall. Schon in dem Jahrzehnt vor dem Krieg befanden sich die Geldverhältnisse nicht nur der Stadtgemeinde, sondern auch der einzelnen Bürger in außerordentlich schlechtem Zustand (S. 32). Daß sich das Vermögen der Stadt an „Immobilien“ nicht genau angeben läßt, ist verständlich, aber nicht gerade zu bedauern. Der sog. „Affektionswert“ gibt auch noch in unserer Zeit kein richtiges Bild von dem wahren Wert des Vermögens einer Gemeinde. Wir erfahren es auch heute alle Tage, wie sich bei jeder weiteren Schuldaufnahme einer Gemeinde ihr Vermögen an liegenden Gütern durch die gemeinderätliche Schätzung immer wieder erhöht. Dagegen läßt sich für die Stadt Gießen in jener Zeit eine Schuldenlast von 7000 bis (genau) 8200 fl. angeben (S. 41). (Berechnung aus den zu zahlenden Zinsen, 414 fl. bei 5 %.)

Die Geldverhältnisse der Stadt und der städtische Haushalt werden durch genaue Angaben des Jahresbudgets mit Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1608 und 1610 vor Augen gestellt. Wir erfahren, daß das städtische Finanzwesen sich auf nicht weniger als 4 Ämter verteilte. Der Verf. spricht es aus, daß durch diese Zersplitterung das städtische Finanzwesen an Einheitlichkeit sehr verlor (S. 33). Indessen scheint uns das nicht der einzige und nicht der Hauptschaden dieses Systems gewesen zu sein. Wenn Verf. den Zweck der getrennten

Geschäftsführung in der Absicht sucht, eine größere Rechnungszentrale zu entlasten (S. 41), so mag dies wohl auch von den damaligen Rechnungsführern nach außen als der amtliche Grund der Teilung angeführt worden sein. Der tiefere und wahre Grund lag aber in dem, was man in den schwäbischen Städten das „Vetterleswesen" nannte, d. h. das Bestreben, möglichst vielen Angehörigen der Sippe an den städtischen Ämtern und deren Einkünften Anteil zu verschaffen. Daß dies auf Kosten des Gemeindehaushalts ging, liegt auf der Hand. Wir ersehen aber aus der Darlegung der Rechnungen der vier Ämter (S. 33—41) noch einen andern Mißstand in diesem Rechnungswesen: Es finden sich darin Posten bei den Einnahmen „aus andern Ämtern", bei den Ausgaben „in andere Ämter". Solche Schiebungen von Geldern von- und in nebeneinander bestehenden Kassen erschweren den Überblick über die Rechnungsstellung und sind erfahrungsgemäß von den verhängnisvollsten Folgen für die Kassen der Rechnungsführer und für diese selbst. So scheint auch z. B. bei der Rechnung von 1608 kein Ausgleich zwischen den Posten „aus andern Ämtern" und „in andere Ämter" zu bestehen: das Bürgermeisteramt Nr. 1 nimmt aus andern Ämtern 1414 fl. ein, ohne etwas abzugeben. Von den andern Ämtern Nr. 2—4 stehen aber nur 667 + 167, zusammen 834 fl. zur Ausgleichung zur Verfügung. Es ist also hier eine Unstimmigkeit für das Jahr 1608, die sich ohne Ausgleichung noch in das nächste Jahr und weiter fortgeschleppt haben muß. Dadurch wurde aber der Wirrwarr immer größer und die Übersichtlichkeit und Kontrolle ging ganz verloren. Das Rechnungswesen der Gemeinden in früherer Zeit läßt überhaupt sehr häufig eine ordnungs- und sachgemäße kaufmännische Buchführung vermissen, was sich ja auch bei Gießen darin zeigt, daß keine Schlußabrechnung mit Bilanz, mit Gegenüberstellung von Soll und Haben, aufgestellt wird. Die Kleinheit des Jahresumsatzes außer dem Weinamt entspricht der Kleinheit der Vermögen der Bürger (vgl. Bedeeinnahme), die aus Handwerkern in 9 Zünften, aus Krämern und Bauern (Weingärtnern) bestanden. Hiernach hat also der Verf. ganz recht mit der Bemerkung S. 44: Als Ursache für die schlechte Lage der städtischen Finanzen können nur Mißstände in der Verwaltung, da ein einheitlicher Verwaltungskörper im Stadtregiment fehlte, in Betracht kommen[1]).

Was sodann die Geldverhältnisse der Bürgerschaft betrifft, so ist begreiflich, daß einzelne Bürger durch die Einrichtung der Universität eine reiche Einnahmequelle fanden (S. 26); gleichwohl hat sich nach

1) Zur Vergleichung füge ich hier die Jahresrechnung für 1599 in der Reichsstadt Heilbronn an, wo das Rechnungswesen einheitlich und tadellos war. Die Rechnung mit Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben wurde jährlich dreimal für je 4 Monate gestellt. Zusammengenommen stellte sich der Umsatz für 1599 folgendermaßen: Saldovortrag (Rest) vom letzten Jahresdrittel von 1598 14953 fl. Einnahmen 26053 fl.; Ausgaben 28725 fl. Bleibt Rest 12281 fl. als Vortrag für das Jahr 1600. Das Mehr der Ausgaben, das man sich bei dem großen Restvermögen schon gestatten konnte, rührte von besonderem Bauaufwand her.

dem Verf. die allgemeine wirtschaftliche Lage der Stadt nicht gebessert (S. 28), schon wegen des Übergangszeitraums (S. 31) mit den Einrichtungskosten, der noch nicht einmal ganz überwunden war, als wieder die Wegverlegung der Universität eintrat. Das steuerpflichtige Vermögen der Bürger war in den 33 Jahren von 1585—1618 von 162 200 fl. (S. 13) auf 215 720 fl. (S. 22) gestiegen, hatte sich in diesem Zeitraum um 53 520 fl., also gerade um 33 % vermehrt, obwohl die direkte Steuer aus Kapital und Grundbesitz, die Bede, z. B. im Jahr 1610 nur 1300 fl. betrug. (Der Steueransatz für die Bede war überall ein sehr mäßiger; er betrug z. B. auch in Heilbronn bis zum Ende der Reichsstadtzeit nur 0,5 %.) Wie das Vermögen, so hatte auch die Bevölkerung der Stadt zugenommen (S. 22), so daß man sagen kann, die kleine und nicht besonders wohlhabende Stadt, in der weder die einzelnen Bürger reich an Vermögen waren (S. 23), noch ein großer Kommunalbesitz mit reichen Einkünften vorhanden war, die privaten und öffentlichen Verhältnisse befanden sich vor dem Krieg nicht nur in keinem wirtschaftlichen Niedergang, sondern in einem verhältnismäßig günstigen und leidlichen Zustand, und bewegten sich in aufsteigender Linie. Allerdings ist zu sagen, daß in der Mißwirtschaft der städtischen Verwaltung der Keim zu finanziellem Niedergang lag, der sich entwickelte, sobald durch äußere Ereignisse, durch den Krieg und seine Begleiterscheinungen, der Anstoß dazu gegeben wurde.

Nach diesem ausführlicheren Eingehen auf die von dem Verf. gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse in dem ersten Abschnitt können wir uns für die folgenden Abschnitte kürzer fassen.

II. Der zweite Hauptteil, Gießen während des Kriegs, teilt sich in 3 Abschnitte:

1. Die Zeit von 1618—1630. Wir stellen hier sogleich fest, daß Gießen zu denjenigen Städten Deutschlands gehört, die von dem großen Krieg nur unbedeutend und auch nur während kurzer Zeit betroffen wurden. Hiernach sind Einbußen und Schäden einzelner und der Gemeinde, wenn sich solche zeigen, entweder gar nicht auf die Rechnung des Kriegs oder nur auf dessen mittelbare Einwirkung zu schreiben. Es ist ja unumwunden zuzugeben, daß die einzelnen Teile Deutschlands in sehr verschiedener Weise vom Krieg betroffen wurden und daß selbst die betroffenen nicht immer, nicht drei volle Jahrzehnte ununterbrochen, unter dem Druck des Krieges standen. Als unmittelbare Einwirkung des Kriegs auf Gießen findet sich nur eine Kontribution von 855 fl. im Jahr 1627. Indessen wurde die Stadt von einem allgemeinen und einem besonderen Übel betroffen. Das erstere war das im Jahr 1622 vom Norden aus sich über ganz Deutschland verbreitende Kipper- und Wipperwesen mit seiner Münzverschlechterung und Geldentwertung, womit eine starke Teuerung verbunden war. Das besondere Übel war die Wegverlegung der Universität von Gießen nach Marburg im Jahr 1624. Wenn die Errichtung der Universität oben als eine enorme Erwerbsquelle für die Bürgerschaft bezeichnet wurde, so muß die Wegverlegung auch großen Schaden gebracht haben. Trotz des Ab-

gangs von Professoren und Studenten erlitt indessen die Einwohnerzahl infolge Zuzugs vom Lande keine Einbuße. Dagegen verschlechterte sich die allgemeine Vermögenslage: das gesamte steuerpflichtige Kapital der Bevölkerung ging vom Jahr 1620—1629 von 191 600 fl. auf 111 900 fl. zurück, verlor also in diesem Jahrzehnt nicht weniger als 79 700 fl. = 38 %, ein Ausfall, der nach dem Verf. (S. 56) auf die Kipper- und Wipperzeit sowie auf die Wegverlegung der Universität zurückzuführen ist. Steueramtliche Rechnungen sind aus dieser Zeit nur spärliche erhalten; die Gelderschiebungen in die Ämter dauern an.

2. Auch in dem 2. Abschnitt von 1630—1640 machte sich der Krieg selbst für Gießen nur wenig bemerkbar und übte, ohne unmittelbare Einwirkung und Schädigung, in den Geldverhältnissen nur Fernwirkung aus. Dahin gehört eine schwedische Kontribution von 2500 fl. im Jahr 1633, 2000 Rtlr. = 3000 fl. Werbegelder im Jahr 1636, auch in den folgenden Jahren je mehrere tausend Gulden für die vom Landgrafen aufgestellten Soldaten. Ganz auffallend ist aber die sehr starke Vermehrung der städtischen Schulden, die nach der Berechnung aus den Verzinsungen in den Ämterrechnungen im Jahr 1635 wenigstens 30 000 fl. betrugen (S. 69). Den Grund für diese starke Verschuldung findet Verf. hauptsächlich in der Kurzsichtigkeit des Stadtrats, der den vermehrten finanziellen Bedürfnissen der Stadt nicht Rechnung zu tragen wußte, sowie in der schlechten Verwaltung der städtischen Finanzen, die sogar ein landgräfliches Eingreifen durch eine Verordnung vom Jahr 1634 nötig machte. Wozu wurden aber diese Geldaufnahmen gemacht?

Als ein Hauptunglück für die Stadt ist ferner die Pest zu betrachten, von der sie, wie Deutschland überhaupt und besonders Süddeutschland, im Jahr 1635 betroffen wurde. Nach den angestellten Berechnungen hat die Pest im genannten Jahr 1400 Menschen in der Stadt weggerafft, während der Jahresdurchschnitt der Gestorbenen nur 120 betrug. (Die zwei verschiedenen Zahlen, im Kirchenbuch 1258, in der Liste der Totengräber 1503, erklären sich wohl, wie auch in Heilbronn dadurch, daß die erste Zahl nur die angibt, „denen von den Schülern zum Begräbnis hinausgesungen wurde", also ohne die kleinen Kinder.)

Daß die Pest mittelbar mit dem in Deutschland wütenden Krieg, wenn auch als Fernwirkung, in Zusammenhang zu bringen ist, ist gar keine Frage. Wissenschaftlich ist diese Pest als eine Form von ungemein ansteckendem Typhus, dem sog. Hungertyphus, anzusehen, veranlaßt durch ungenügende und unpassende Ernährung durch mangelnde Nahrungsmittel oder Hungersnot. Denn daß der Krieg nicht bloß an seinem Ort und Stelle, sondern auch auf weitere Entfernungen Hungersnot erzeugt, lehrt die Erfahrung aller Zeiten, wie auch der unsrigen, deutlich. Daß das Geld und das Vermögen der Bevölkerung durch diese vielen Todesfälle der Menge nach nicht abgenommen, sondern sich nur anders verteilt und verschoben hat, also keine finanzielle Einbuße gebracht hat, ist zuzugeben, doch ist der große Menschenverlust und die Abnahme der Bevölkerung immer als eine schwere Schädigung einer Gemeinde zu betrachten,

deren Folgen sich hauptsächlich erst später geltend gemacht haben (S. 71)[1]).

3. 1640—1648. Nur in diesem letzten Abschnitt ist Gießen, wie Hessen überhaupt, unmittelbar vom Krieg betroffen worden durch den offenen Übertritt der Landgräfin auf die Seite der Kronen Frankreich und Schweden. Das Beispiel der Stadt beweist aber gerade die ungeheure Vernichtungs- und Zerstörungskraft des Kriegs überhaupt, wenn er hier in kurzer Zeit solch riesigen Schaden anrichten konnte. In dieser Zeit ist der wirtschaftliche Verfall der Stadt auf seinen Höhepunkt gelangt. Außer den Durchzügen, Einquartierungen, Plünderungen und Kontributionen waren es besonders die hohen Summen für das hessische Feldheer, welche die Stadt finanziell zugrunde richteten; sie erreichten 1646 die Summe von 11000 fl., 1647 10850 fl., 1648 4270 fl. Dazu kamen 1640 und 1643 noch außerordentliche Kriegssteuern von je mehreren tausend Gulden. Die städtischen Kapitalschulden ergaben nach der Rechnung vom Jahr 1642 von nur 2 Ämtern wenigstens 10000 fl. — Das steuerpflichtige Vermögen, das im Jahr 1632 noch 116617 fl. betragen hatte, erreichte im Jahr 1648 seinen tiefsten Stand mit 40000 fl. Während im Jahr 1617 der reichste Bürger ein steuerpflichtiges Vermögen von 3000 fl. besessen hatte, betrug im Jahr 1648 das höchste Vermögen nur noch 700 fl. (S. 94). Handel und Gewerbe lagen gänzlich darnieder; die tief verschuldete Bürgerschaft, die einen großen Teil der bürgerlichen Güter an die Dorfschaften veräußern mußte, geriet ganz in die Hände der wucherischen Juden. (Die fremdherrlichen hohen Offiziere begünstigten überall die Juden, durch die sie ihre Geldgeschäfte machen konnten.) Über die Bevölkerung der Stadt gibt eine amtliche Zählung vom Jahr 1648 Anhaltspunkte. Sie ergab 488 Bürger und 101 Beisassen, zusammen 589 Haushaltungen. Nach den Kriegsdrangsalen und den Verlusten durch die Pest wird man kaum einen höheren Koeffizienten als $4^1/_2$ annehmen dürfen. Das würde 2500 ergeben, und dazu noch 200 Nichtbürger, also ungefähr 2700. Für 1617 berechne ich mit Einrechnung der Gefreiten ungefähr 4000 (Verf. 3600). Der Unterschied würde also nach meiner Rechnung 1300 (nach dem Verf. 1100 [S. 100]) betragen, d. h. ein Verlust von $32^1/_2$ %.

Es ergibt sich also seit 1617 bis 1648 ein starker Verlust an Einwohnern und eine bedeutende Einbuße an Vermögen. Die finanziellen Schäden für die Jahre 1640—1648 fallen fast ganz dem Krieg zur Last. Hienach ist Verf. geneigt, die Vermögenseinbuße der Bürger und der Gemeinde in dem Zeitraum von 1617—1648 zu einem Drittel dem Krieg selbst zuzuschreiben. Wir glauben aber, daß, wie die heutige Erfahrung lehrt, der Krieg auch für die Zeiten vor 1640 durch mittelbare Wirkung in Teuerung,

1) In der 2. Fußnote S. 73 möchte ich eine Kleinigkeit berichtigen: der 29. Februar ist im Jahr 1636 nicht ein Sonntag, sondern ein Montag gewesen, auf den am 2. März der Aschermittwoch (cap. ieiun.) folgte. Auch sonst findet man vor und nach der „geschlossenen Zeit“ (Aschermittwoch bis Ostern) einen starken Andrang von „Nupturienten“.

Hungersnot und Seuchen in Betracht kommt. Immerhin ging Gießen durch die kurze und nicht besonders tiefgehende unmittelbare Kriegswirkung (wie es scheint ohne Zerstörungen und Verbrennungen) noch verhältnismäßig günstig aus dem Krieg hervor (S. 102).

III. Die Stadt Gießen nach dem Krieg. Für diese Zeit, welche Verf. bis 1700 bzw. 1721 ausdehnt, können wir uns nach dem Thema „G. im Zeitalter des Dreißigjährigen Kriegs" mit ungefähr 20 Jahren, also bis 1669 begnügen. Von großem und dauerndem Vorteil für die Stadt war die Wiedereinrichtung der Universität am 5. Mai 1650. Die Universität übte bald ihren vorteilhaften Einfluß auf das wirtschaftliche Leben der Stadt aus, was auch die Bürgerschaft wohl erkannte. Infolge dieser günstigen Verhältnisse erholte sich die Stadt in verhältnismäßig kurzer Zeit wieder von den ihr in den letzten Kriegsjahren zugefügten Schäden. Neben der Universität bewirkte ein lebhafter Zuzug von auswärts, zumal da man mit dem Vermögensnachweis nicht sehr streng war (S. 112), ein rasches Steigen der Bevölkerung. Eine genaue Seelenaufnahme vom Jahr 1669 ergab 3531 Einwohner. (Vor dem Krieg ungefähr 3600 oder 4000.)

Hienach trat auch in den allgemeinen Vermögens- und Wirtschaftsverhältnissen eine sichtliche Besserung ein (S. 113). Die Einnahmen steigen im Verhältnis der steuerbaren Einwohnerzahl. Die Bedeeinnahmen vom Jahr 1663 mit 1352 fl. sind höher als die von 1610 mit 1300 fl. (S. 114); doch gehen die indirekten Steuern zurück. Daß die in die Stadt gelegte Garnison von einigen hundert Mann nicht nur keinen finanziellen Vorteil, sondern sogar Schaden gebracht haben soll (S. 115), ist eine auffallende Erscheinung. Reißt sich doch heutzutage jede Stadt und jedes Städtchen in Erwartung der finanziellen Vorteile um eine Garnison. Indessen hatte die Stadt noch unter der Nachwirkung des Kriegs zu leiden: Die schwedischen Satisfaktionsgelder, die durch Umlage aufzubringen waren, verschlangen viel Bargeld (?) (NB. die Summe ist nicht angegeben), und die Unterhaltung der schwedischen Truppen kostete monatlich ungefähr 500 fl. Die Schulden der Stadt lassen sich aus den 1660er Jahren nicht genau angeben. Es werden aber (S. 121) 3000 fl. Kapitalschulden aufgezählt, die noch aus den 1630er Jahren stammten. Daß die schwedischen Gelder seit 1649 aus laufenden Mitteln aufgebracht werden konnten ohne Kapitalaufnahme, erscheint nach dem Bisherigen sehr zweifelhaft.

Nach den vorliegenden Rechnungen aus den 60er Jahren scheinen die Einnahmen und Ausgaben ziemlich ins Gleichgewicht gekommen zu sein. Die Schiebungen von Geldern aus den Ämtern und in die Ämter gehen immer fort (S. 118 und 119, von 1652 und 1663). Für spätere Zeiten stellt Verf. eine zunehmende Verschlechterung der städtischen Geldverhältnisse fest, die wieder ein fürstliches Einschreiten nötig machte. Hienach ergibt sich (S. 124), daß in den 3 Perioden die mißliche Lage der Stadtfinanzen nicht sowohl durch den Krieg, als durch die unverantwortlich sorglose Wirtschaft der städtischen Verwaltungsinstanzen verschuldet worden ist.

In der Zusammenfassung der obigen Angaben ist also zu sagen, daß in dem Zeitabschnitt von 1617—1648 das Vermögen der Gießener

Bürgerschaft um 80 % abgenommen hat, wobei der Krieg selbst erst im letzten Jahrzehnt mitgewirkt hat; ebenso ist die Bevölkerung der Stadt zeitweilig um ungefähr 32 % zurückgegangen. Der Vermögensverlust ist indessen nach ungefähr 20 Jahren, der Einwohnerverlust nach ungefähr 15 Jahren wieder beseitigt worden (S. 124 und 125).

Das Ergebnis des Verf. ist also, daß der Krieg der Stadt Gießen gegenüber „entlastet" wird (S. 125), oder wie wir lieber sagen wollen, der Krieg trägt nicht die Hauptschuld an den mißlichen wirtschaftlichen Zuständen der Stadt, er hat die schlechte Wirtschaftslage nur verschlimmert, nicht verursacht. Gießen gehört also zu denjenigen Städten Deutschlands, die verhältnismäßig wenig von dem großen Krieg gelitten haben, was sich ja schon durch die Angabe über die geringe zeitliche und räumliche Einwirkung desselben (1640—1648) erwarten ließ, wiewohl, wie oben angegeben worden ist, ein Teil der Einbußen und Schädigungen an dem Bestand von Gut und Blut, von Geldern und Menschen, der mittelbaren Einwirkung des Kriegs, wie für ganz Deutschland, so auch der einzelnen Stadt zur Last fällt. Wie aber einerseits zuzugeben ist, daß die Stadt Gießen von dem Krieg selbst gut weggekommen ist, so steht es andererseits durch tatsächliche Nachweise ebenso fest, daß bei zahlreichen anderen Städten Deutschlands mit und trotz anerkannt guter und unanfechtbarer Verwaltung und Wirtschaft der Krieg und nichts anderes als der Krieg die Schuld an dem noch Jahrzehnte nachher dauernden wirtschaftlichen Rückgang getragen hat[1]). Den Mangel an wirklichem Fortschritt und an blühender Entwicklung des Stadtlebens selbst in Zeiten ungestörten Friedens wird man bei Gießen wie bei manchen andern deutschen Städten der im überkommenen alten Schlendrian weiterhausenden Kleinstädterei und Kleinstaaterei zuzuschreiben haben.

Zum Schluß möchte ich neben der Anerkennung der verdienstlichen Quellenarbeit an den Verf. noch die Bitte richten, zu der mich meine Zugehörigkeit zum Allgemeinen deutschen Sprachverein verpflichtet: er möge erwägen, ob nicht in dem von ihm zu erwartenden zweiten Teil die zahlreichen, deutsch gut zu ersetzenden und das deutsche Sprachgefühl beleidigenden Fremdwörter vermieden werden könnten.

---

1) Vgl. hierzu Dürr, Württ. Vierteljahrshefte, N. F. 23 (1914), 3. Heft.

Literatur.

H. MERZDORF, K. W. Nitzsch. Die methodischen Grundlagen seiner Geschichtsschreibung. Ein Beitrag zur Geschichte der Geschichtswissenschaft. Leipzig, R. Voigtländer, 1913. XI und 181 S. Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte, herausg. von K. LAMPRECHT, 24. Heft.

G. v. BELOW, Die deutsche Geschichtsschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unsern Tagen. Geschichte und Kulturgeschichte. Internationale Monatsschrift, Juli-, August- und Septemberheft vom Jahrgang 1915. Leipzig, B. G. Teubner.

Briefe von J. Burckhardt an B. Kugler, 1867—75. Herausgegeben von R. WACKERNAGEL. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. 14. Band, 2. Heft, S. 351—377. Verlag der historischen und antiquarischen Gesellschaft, Staatsarchiv, Basel.

F. MEINECKE, Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaates. Dritte durchgesehene Auflage. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1915. VIII und 528 S.

Jene Beiträge brachten im Jahre 1907 einen sehr erfreulichen Beitrag zur Geschichte der deutschen Historiographie und der Literaturgeschichte überhaupt: A. PÖTZSCH, Studien zur frühromantischen Politik und Geschichtsauffassung (3. Heft der „Beiträge")[1]).

Leider läßt sich das gleiche Lob dem hier anzuzeigenden Heft nicht spenden. MERZDORF stellt fleißig mancherlei Äußerungen von NITZSCH zusammen und hat auch sonst allerlei Material aufgelesen. Aber die Darstellung ist in der Form unbeholfen und sachlich unzulänglich, ohne Sinn für das Wesen der Sache, belastet mit schlimmen Mißverständnissen (vgl. Histor. Zeitschr. 113, S. 554 ff., und KÖNIG, Hist. Jahrbuch 1915, S. 207 f.). Der Rezensent der Westdeutschen Zeitschr. (Jahrg. 1913, S. 494), HASHAGEN, ist freilich von M.s Buch aufs höchste entzückt. Nach ihm hat M. sogar eine „Rettung" der NITZSCHschen Geschichtsschreibung gegenüber den „zahlreichen Angriffen" der neueren Zeit „eingehend und besonnen durchgeführt". Es genügt zu bemerken, daß von einer solchen „Rettung" aus dem einfachen Grund keine Rede sein kann, weil sie von M. gar nicht

1) Vgl. die Anzeige von WALZEL, DLZ. 1908, Nr. 35, Sp. 2215 ff. und von mir, Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, Bd. 10, S. 796 ff.

versucht worden ist. Er versucht es in seinem Buch nicht im mindesten zu prüfen, ob NITZSCH' Ansichten über Hofrecht, Gilde usw. sachlich richtig oder unrichtig sind. Er hat sie nicht einmal zusammenhängend dargelegt. Vielleicht aber haben wir von dem Rezensenten selbst demnächst eine „Rettung" der hofrechtlichen, der Gildetheorie von NITZSCH zu erwarten! Es wäre um so interessanter, als heute kein Mensch mehr an diese Theorien glaubt[1]).

Ich verbinde mit der Anzeige der Schrift von MERZDORF hier einen Hinweis auf die Abhandlung über die neuere Entwicklung der deutschen Geschichtsschreibung, die ich in der Internationalen Monatsschrift kürzlich veröffentlicht habe. Denn daselbst habe ich auch Gelegenheit gehabt, die Stellung, die NITZSCH in der Geschichte der Historiographie einnimmt, anzudeuten und über den Gang und Fortschritt der wirtschaftsgeschichtlichen Studien überhaupt mich auszusprechen. Ich möchte aber weiter zu jener Abhandlung an dieser Stelle einiges nachtragen, was dort, bei dem Charakter der Internationalen Monatsschrift, die auf einen weiteren Leserkreis rechnet, nicht gut anzubringen war. Vor einigen Jahren hat P. SAKMANN mit seinem Aufsatz, „Die Probleme der historischen Methodik und der Geschichtsphilosophie bei Voltaire", Histor. Zeitschr., Bd. 97, S. 327 ff., einen außerordentlich wertvollen Beitrag zur Geschichte der Historiographie geliefert. Anschaulich wird hier namentlich auch VOLTAIREs Gegensatz gegen die politische Geschichte dargestellt[2]). Dem Begriff der Romantik habe ich in meiner Abhandlung die weite Fassung gegeben, die man ihr geben muß, wenn man die geistige Bewegung der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts verstehen will[3]). Über die Zugehörigkeit dieser oder jener Persönlichkeit zur Romantik bestehen Differenzen. So wollen manche Forscher F. v. RAUMER nicht zu ihr rechnen. Meines Erachtens ist aber seine Zugehörigkeit deutlich durch seine Selbstzeugnisse in seinen Briefen dargetan. Es mag ferner das Urteil der „Hallischen Jahrbücher", Bd. I, 1841, S. 422, angeführt werden: „RAUMER ist bekanntlich ein Zögling der romantischen Schule. . . . Doch hatte er wohl von Hause aus zu wenig Phantasie und zu viel Sinn für das Reale [!], um je diese Richtung entschieden und konsequent zu verfolgen." Hier wird — was das entscheidende ist — hervorgehoben, daß RAUMER seine Schulung in den romantischen Kreisen erhalten hat. Wenn die „Hallischen Jahrbücher" betonen, daß er „zu viel Sinn für das Reale" habe, um ganz Romantiker sein zu können, so erinnern wir uns, daß für sie (d. h. den Kreis von A. RUGE!) als der einzige Maßstab des „Realismus" das Bekenntnis zum linken Flügel des politischen und kirchlichen Liberalismus galt. Den „Hallischen Jahrbüchern" mußte RAUMER, der zwar nicht extrem liberal war, aber

1) Vgl. übrigens auch Histor. Zeitschr. 114, S. 357 ff.

2) Über VOLTAIREs Spott über Heere und Soldaten, besonders über stehende Heere und seinen historischen Zusammenhang s. ferner M. LEHMANN, Scharnhorst I, S. 56.

3) Gegen HASHAGEN, Westdeutsche Zeitschr., Jahrg. 1912, S. 352, Anm. 55 vgl. W. BAUER, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 1912, S. 709.

sich immerhin zum politischen und kirchlichen Liberalismus, gerade auch in jenen Jahren, hielt, als relativer „Realist“ erscheinen. Wie wenig A. Ruge selbst in Wahrheit Realist, zumal vom Standpunkt des Historikers aus gemessen, war, ist bekannt. In der Praxis des geschichtlichen Urteils stellt sich Raumer oft und deutlich genug in Gegensatz zur Auffassung der Aufklärung. Vgl. z. B. seine Geschichte der Hohenstaufen 5 (1. Aufl., 1829), S. 454 f.; 6 (2. Aufl.), S. 763 (Verteidigung des Mittelalters). Im übrigen sollte man beachten, daß es in jeder umfassenden Bewegung eine Mannigfaltigkeit von Abstufungen und Richtungen, auch direkte Gegensätze in ihrem Schoß, gibt. Einzelne Glieder des großen Kreises haben persönlich vielleicht ein stärkeres Bewußtsein des Gegensatzes als der Gemeinschaft. Und doch tritt das tatsächliche Überwiegen des Gemeinsamen für den rückschauenden Historiker greifbar hervor. So besitzen wir z. B. von Niebuhr Äußerungen[1], die ihn scheinbar als Gegner der Romantik charakterisieren. Und dennoch reiht er sich mit wesentlichen Zügen ihr ein[2]. Nicht bloß der Gegensatz gegen Rationalismus und Revolution verbindet ihn mit der Romantik, sondern auch positiv hat er viel mit ihr gemein. Über seine religiöse Stellung s. O. Mejer, Biographisches, S. 58 ff.; Allg. Zeitung, wissenschaftliche Beilage vom 19. März 1894. Ein wichtiges Kapitel der Romantik stellen die philologischen Studien dar. Über den großen Einfluß J. Grimms auf die romanische Philologie, speziell auf F. Diez vgl. Deutsche Literaturzeitung 1915, Nr. 32. Sp. 1658 f. Schon diese philologischen Beziehungen stempeln die Romantik zu einer realistischen Richtung. Wie die Romantiker auch auf dem Gebiet der Gesellschaftsordnung ein „realistisches Prinzip“ vertreten, legt gut dar Gunnar Rexius, Histor. Zeitschr. 107, S. 526 f. Aus dem Aufsatz von F. G. Schulthess, Der Einfluß der Romantik auf die Vertiefung des Nationalgefühls, Archiv f. Kulturgesch. 1907, S. 55 ff., hebe ich hervor, daß er — wie ich dies auch in meiner Abhandlung als notwendig bezeichnet habe — den fördernden Einfluß der burschenschaftlichen und turnerischen Bewegung höher einschätzt als Treitschke (vgl. S. 65), was für eine allgemeine Würdigung der Romantik wichtig ist.

Steinthal und Lazarus haben eine besondere Wissenschaft der sog. Völkerpsychologie begründen wollen. In ihrer Völkerpsychologie wird der alte romantische Gedanke der Abhängigkeit des Einzelnen von der Gemeinschaft, der er angehört, seiner Beweglichkeit beraubt und ins naturwissenschaftliche umgesetzt. Natürlich ist eine Wissenschaft der Völkerpsychologie ebenso eine Unmöglichkeit wie eine Wissenschaft der Soziologie oder der allgemeinen Kulturgeschichte. Man kann sich nicht des Lächelns enthalten, wenn man Betrachtungen darüber

---

1) Vgl. z. B. Springer, Dahlmann I, S. 95: Niebuhr tadelt die „Ständeliebschaft“ und die Überschwenglichkeit der romantischen Schule.

2) In meiner Abhandlung habe ich darauf hingewiesen, wie (insbesondere in den beiden ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts) Rationalismus und Absolutismus als Verbündete gegen die romantische Bewegung auftreten. Über Metternich und Gentz als Rationalisten vgl. Wahl, Rezension des 3. Bandes der Gentz-Briefe, GGA. 1914, Nr. 7, S. 434 ff.

liest, ob die Völkerpsychologie der Soziologie eingegliedert werden oder neben ihr eine besondere Disziplin bilden solle. Die Gründung der sog. Wissenschaft der Völkerpsychologie fällt zwar vor die eigentliche Gründerzeit, hat aber das mit den Gründungen derselben gemeinsam, daß sie in erster Linie um der Gründer willen erfolgte, und stammt aus der geistig so wenig fruchtbaren Periode 1860—78, von der eben auch die technisch sog. Gründerzeit einen Teil bildet. Über das, was LAZARUS und STEINTHAL als Spezialforscher geleistet haben, soll hier natürlich nicht geurteilt werden. In Frage steht nur die Berechtigung der neuen großen Wissenschaft.

Man hat der Romantik vorgeworfen, daß sie die Nation zu sehr als isolierten Faktor betrachte. Es läßt sich gegen diesen Vorwurf, der nicht ohne Grund ist, doch andererseits schon das geltend machen, was die romantische Wissenschaft auf dem Gebiet der allgemeinen Literaturgeschichte geleistet hat. Neuerdings hat LAMPRECHT eine isolierte Entwicklung des Volks gelehrt (s. die Analyse und Kritik seiner Anschauungen in meiner Abhandlung „Die neue historische Methode“, Histor. Zeitschr. 81, S. 243 ff. und S. 254 ff.). Aber bei ihm ist diese Isolierung der Nation nicht romantischer Natur, sondern Ausdruck seiner naturwissenschaftlichen Deutung des Entwicklungsgangs der einzelnen Völker.

Als charakteristisch für eine unpolitische Auffassung der Geschichte habe ich in meiner Abhandlung die Aufsätze von K. FRENZEL — gesammelt in seinen „Neuen Studien“ (1868) — angeführt[1]). Wenn FRENZEL nicht Historiker von Fach war, so wurde er doch damals viel gelesen; seine Tätigkeit an der National-Zeitung, die in jener Zeit großen Einfluß hatte, ist bekannt. Ich führe hier einige Stellen aus seinem Aufsatz „Aufgaben der Geschichtsschreibung“ (S. 314 ff.) an: S. 324: Tadel unserer Geschichtsschreibung, die „die Archive nach halbvermoderten Urkunden durchwühlt und die vergilbten Depeschen der Diplomaten liest, als enthielten sie das Weltgeheimnis“. S. 329: „Der Fortschritt der Menschheit ist allein durch die Zunahme und das Wachsen der intellektuellen Kräfte möglich.“ S. 367: „Nicht auf den einzelnen Vorfall, der dem besonderen Forscher, dem Kleinhändler gehört, soll der Historiker seine Aufmerksamkeit richten, sondern auf die Gesetze der Entwicklung.“ S. 324: COMTE und „noch erfolgreicher“ als er, THOMAS BUCKLE, haben „die Nüchternheit und Leere unserer Geschichtsschreibung dargelegt. Legionen von Schatten schweben darüber; Tatsachen werden auf Tatsachen getürmt: es sind Masken ohne Gesichter, Hülsen ohne Korn; von dem Gesetz, das ihren Auf- und Niedergang regelt, ist nirgends die Rede. . . . Nur die Tatsachen der Kultur verdienen noch die Aufmerksamkeit des denkenden Menschen. . . . An die Stelle der Purpurmäntel und der Kronen den Spaten, das Handwerkszeug und das Schiff, die stille, unaufhörliche Kulturarbeit der Massen, die hervorragende Tat einzelner, weiser und guter Menschen zu setzen, für den Schein und die Lüge uns endlich

1) Über die Herkunft der Anschauung FRENZELS von der von VOLTAIRE vgl. SAKMANN a. a. O. S. 344 ff.

die Wahrheit und das Wesen zu geben: darin gewahre ich die Aufgabe des Geschichtsschreibers in der Gegenwart. Genug ist von den Tyrannen und ihren Verbrechen erzählt worden. Die Nichtigkeit der Schlachten und Staatsaktionen muß jedem einleuchten, wenn er zwei Tatsachen vergleicht": 1. Von dem großen Mongolensturm unter Dschingischan ist keine Wirkung zurückgeblieben. 2. Die Lehrsätze des Euklid bilden noch heute die Grundlage der Mathematik. „Wer dies erwägt, wird für die Herrlichkeit der Könige und den Ruhm der meisten Siege nur ein mitleidiges Lächeln haben. Der große Mann, der sich auf nichts Besseres als den Degen stützt, sinkt bei ihm im Preise; nur eine kurze Spanne Zeit beherrscht der Held."

Es ist natürlich überflüssig, sich mit der Widerlegung solcher Äußerungen aufzuhalten. Aber im Vorbeigehen wollen wir doch ein paar Noten anbringen. Daß ohne Degen keine Behauptung der Kultur möglich ist, hebt Leo in einem von mir in jener Abhandlung (Sp. 1199) erwähnten Urteil hervor, und der Zufall fügte es, daß in dem gleichen Heft der Internationalen Monatsschrift (Juliheft, Sp. 1268) K. Vossler denselben Gedanken ausführte. Eine Kritik der Behauptung Frenzels, daß von dem großen Mongolensturm unter Dschingischan keine Wirkung zurückgeblieben sei, findet man bei O. Schrader, Internationale Monatsschrift, Maiheft 1915, Sp. 984 f.: „Die Knechtschaft der Tataren hat 2½ Jahrhunderte auf Rußland gelegen, die Spuren einer früheren, zugleich mit dem Christentum von Byzanz herübergekommenen Kultur zurückgedrängt und seinen Einfluß bis auf den heutigen Tag in die staatlichen und wirtschaftlichen, in die gesellschaftlichen und sittlichen Zustände Rußlands gegraben. . . . Solchen Zuständen gegenüber ist es das unvergängliche Verdienst der russischen Herrscher von den letzten Ruriks an, mit wachsender Deutlichkeit es erkannt zu haben, daß Rußland, wenn es in Europa nicht nur ein tatarischer Vorposten sein wollte, einer Veredlung seiner Kultur durch Anlehnung an den europäischen Westen bedurfte."

Für die Stimmung mancher Kreise in jener Zeit, in der Frenzel schrieb, und in den vorausgehenden Jahren ist die „Kulturgeschichte der Menschheit" von dem volksparteilichen Politiker G. F. Kolb (2 Bände, 3. Aufl., Leipzig 1885; die erste Auflage erschien 1843, die zweite 1869—70) charakteristisch. Die wiederholten Auflagen zeigen, daß das Buch recht verbreitet war. Frenzels Äußerungen zitiert Kolb mit Behagen (3. Aufl. I, S. XII). In den Vorreden der verschiedenen Auflagen spricht er über die Grundsätze der praktischen Politik, die er verfolgt. Hingewiesen mag hier noch werden auf das Urteil über die Klöster (Bd. 2, S. 69), ferner über die Vernichtung der Städtefreiheit durch die stehenden Heere des Absolutismus (!) und den Absolutismus überhaupt (S. 441).

Im Jahre 1900 hat in der Hist. Zeitschr., Bd. 85, S. 385 ff., K. Neumann in einer Abhandlung, „Griechische Kulturgeschichte in der Auffassung J. Burckhardts", Veranlassung genommen, sich über allgemeine historiographische Fragen und über die namhaften deutschen Historiker des 19. Jahrhunderts auszusprechen. Man findet in seiner Abhandlung, wie es bei K. Neumann zu erwarten ist, eine Reihe interessanter Be-

merkungen. Aber in wichtigen Fragen kann man doch nicht umhin, ihm zu widersprechen. Wenn er z. B. sich geneigt zeigt (S. 396 f.), den Gegensatz von individualistischer und kollektivistischer Geschichtsauffassung als bloße Stilfragen anzusehen, so erscheint mir eine solche Deutung als Nihilismus. Es würde heißen, die tiefsten Gegensätze des Menschenlebens zugunsten einer Formfrage beiseite zu schieben. Wenn NEUMANN K. JUSTI dafür anführt, daß man es bei einem Buch mit der individualistischen, bei einem andern mit der kollektivistischen Anschauung halten könne, so trifft er gar nicht den Sinn JUSTIS. JUSTI hat sich ja gerade auch in seinem Werk über WINCKELMANN, das NEUMANN hier zum Beweis heranzieht, klar genug darüber ausgesprochen, daß solche Fragen ihm wahrlich nicht nur Formfragen waren (vgl. meine angeführte Abhandlung Sp. 1470 f.).

Was NEUMANN S. 399 ff. über die „kritische Schule" sagt, bedarf sehr der Kritik. S. 400 lesen wir: „nach der innersten Ansicht dieser Schule soll es überhaupt keine Geschichte geben, da die objektive Wissenschaft alle subjektiven Fehlerquellen auszuscheiden habe". NEUMANN will hier offenbar den Ton auf „innerst" gelegt sehen. Aber auch dann bleibt der Satz eine arge Übertreibung. Die schlimmsten Wirkungen eines sich selbst überschätzenden Empirismus sind bekanntlich nicht innerhalb der zünftigen Geschichtswissenschaft, sondern außerhalb derselben hervorgetreten. Die Abgrenzung einer besondern „kritischen Schule" ist überhaupt misslich. Zu ihr gehören ja in der hier in Betracht kommenden Zeit alle zünftigen Historiker, z. B. auch SYBEL, ABEL und FLOTO, auf die ja gar nicht NEUMANNS Charakteristik der „kritischen Schule" zutrifft. Wenn ein Teil der zünftigen Historiker damals, insbesondere in den Jahren 1860—78, praktisch einem einseitigen Empirismus verfiel, so bleibt doch immer das allgemeine Urteil, das NEUMANN fällt, zu beanstanden. Mit seiner Ablehnung der Auffassung COMTES (S. 403) bin ich natürlich einverstanden. Allein man darf in dessen Auffassung kein allgemeines Zeichen des „Hochmuts unserer Tage" sehen. Denn abgesehen davon, daß viele kritische Stimmen chronologisch dazwischen liegen, so daß sie für „unsere" Tage nicht gilt, vor allem haben die deutschen zünftigen Historiker überwiegend von COMTE ja nichts wissen wollen. — Die Schilderung J. G. DROYSENS (S. 438) ist zu beanstanden. Vgl. dazu KÄBER, Jahrbuch für Gesetzgebung 1913, S. 1535.

Von jenen Jahren eines einseitigen Empirismus innerhalb der Geschichtswissenschaft spricht auch J. BURCKHARDT in seinen Briefen an den Tübinger Historiker B. KUGLER, die R. WACKERNAGEL in der Basler Zeitschr. f. Gesch. soeben herausgibt. Im Juli 1871 schreibt B.: „Es leben unstreitig in Deutschland ein Dutzend Menschen, welche überhaupt nur archivalisches Aufhäufen von Einzelfakten als wissenschaftlichen Fortschritt gelten lassen" (S. 362). Er spottet über die „Rezensenten, welche durchaus nach archivalischem Schutt verlangen" (S. 359). Er mahnt KUGLER ab, zu lange archivalische Studien zu treiben (S. 360). B. trifft zwar hier gewiß einen schwachen Punkt mancher Historiker. Aber nicht minder tritt in diesen und andern Äußerungen auch ein eigener Mangel von ihm hervor. FUETER (Gesch. der neueren Historio-

graphie, S. 598) spricht von den Mängeln in B.s Quellenstudien. Die Briefe an KUGLER zeigen deutlich, daß hier nicht seine Hauptneigung lag. Auch das, was über den unvollkommenen wissenschaftlichen Unterbau von B.s griechischer Kulturgeschichte von den deutschen Philologen gesagt worden ist, wird hier von neuem bestätigt. Im Jahre 1875 schreibt er, „die neueste Literatur über alte Geschichte" sei ihm ein „völlig unbekanntes Ding". Dies schreibt er in den Jahren, in denen er seine Vorlesung über griechische Kulturgeschichte hielt. Natürlich sind wir nicht so kleinlich, B. wegen dieser seiner Fehler in toto zu verwerfen. Aber in der von FUETER angedeuteten Richtung haben wir doch jene Tatsachen zur Charakteristik der Kulturgeschichtschreibung heranzuziehen. Interessant ist ferner folgende Äußerung B.s (Brief an KUGLER vom 21. August 1874): „Ihre Ideen über die finanzielle Frühentwicklung Italiens als Grundlage der Renaissance halte ich für höchst wichtig und fruchtbar; das wars, was meiner Forschung immer fehlte, und wozu ich auch nicht einmal die Handhaben zu finden gewußt hätte." Mehrfach tritt in B.s Briefen die geringe Neigung für die sog. politischen Historiker oder auch eine Abneigung gegen sie hervor. S. 354 ff. verteidigt er die Fernhaltung von politischen Themen. Er fragt: „Wohin soll es noch kommen mit der Neigung der jetzigen Generation, in Publizistik (oder Material dazu) umzuschlagen?" In Publizistik ist unsere Geschichtsschreibung aber tatsächlich nicht umgeschlagen! Vgl. noch S. 361: „Nichts ist der höhern Erkenntnis weniger förderlich, nichts wirkt zerstörender auf das wissenschaftliche Leben als die ausschließliche Beschäftigung mit gleichzeitigen Ereignissen." B. weist dabei den Einwand zurück, den man ihm hier etwa mit THUCYDIDES machen könnte. Verwandter Art wie diese Stimmung ist wohl B.s Abneigung, sich mit akademischen Personalfragen zu beschäftigen. Vgl. z. B. S. 363: „Ich lebe seit langen Jahren ganz außerhalb der akademischen Personalien und befinde mich dabei ganz vorzüglich. Mit allen Kollegen bin ich freundlich und gehe ihren Gesprächen, sobald es auf Personen tönt, ruhig aus dem Wege." Dies hängt aber auch damit zusammen (S. 376 f.), daß B. die neuere Literatur nicht verfolgte und sich daher außerstande sieht, ein Urteil über die Besetzung einer Professur abzugeben. S. 367 warnt er KUGLER vor der Übernahme einer gar zu großen literarischen Arbeit, „wobei das Lehramt leicht Schaden leiden könnte. Ich weiß nun nicht, wie Sie dergleichen ansehen; wer das Lehramt so sehr überschätzt wie ich, hat vielleicht nicht mitzureden".

Von MEINECKES „Weltbürgertum und Nationalstaat" ist die 3. Aufl. erschienen. Jetzt noch ein allgemeines Wort über die große Bedeutung dieses Buchs zu sagen wäre überflüssig. Nur auf eine Seite von M.s Darstellung, von der in der Literatur noch verhältnismäßig wenig die Rede gewesen ist, mag hingewiesen werden: auf die Bedeutung, die ihr für die Geschichte der Historiographie zukommt, auf die Aufklärung, die wir ihr in bezug auf Aufkommen und Entfaltung der Romantik, das Verständnis RANKES und die Würdigung der im engern Sinn sog. politischen Historiker verdanken. Ich möchte für das, was M.s Werk mir für meine Studien zur Geschichte der Historiographie

geboten hat, hier noch meinen besonderen Dank aussprechen. Die 3. Aufl. bringt manche Vervollständigungen in der Verwertung der neuern Literatur. Es gewährt Interesse, die Zutaten und kleinen Berichtigungen der neuen Auflage zu verfolgen. Einiges mag notiert werden. S. 6 findet sich eine Vervollständigung der Anmerkung über die Begriffe und Termini Volk und Nation, S. 216 der Anmerkung über das Vorkommen des Worts Volksgeist. In der 2. Aufl., S. 255, Anm. 1, hatte M. geschrieben: „Diesen quietistischen, die Tatkraft lähmenden Zug der Theorie (des Kreises der Gebrüder GERLACH) habe ich früher . . . etwas zu stark unterstrichen.“ Jetzt lesen wir, S. 257, Anm. 1: „. . . schon früher betont, aber damals zu isoliert behandelt.“ Eine nicht ganz gleichgiltige Korrektur. Um an einige glückliche Formulierungen zu erinnern, die sich schon im alten Text finden, so sei auf die (im Anschluß an G. REXIUS gemachte) treffende Unterscheidung der historischen Auffassung des 18. Jahrhunderts und der der Romantik hingewiesen (S. 132): „Der bloß negativ historischen Denkweise, zu der die einsichtigsten, man möchte sagen, die aufgeklärtesten Aufklärer des 18. Jahrhunderts schon gelangten, fehlte die eigentliche Freude an der Geschichte und das innere Herzensverhältnis zu ihr. Erst wer ein solches gewann, entdeckte die wahren Werte der Geschichte.“ Man hat oft den Männern des 18. Jahrhunderts schon wahres historisches Verständnis zuschreiben wollen. Hier ist in klassischer Weise ausgesprochen, daß eben das Beste ihnen doch noch fehlte. Vorhin sprachen wir über das Verhältnis NIEBUHRS zur Romantik. Auch darüber findet man bei MEINECKE treffliches (s. S. 214; vgl. S. 330).

Für eine neue Auflage möchten wir die Bitte um eine größere Spezialisierung des Inhaltsverzeichnisses aussprechen. Es liegt nun einmal im Interesse des Lesers, sich ganz schnell darüber unterrichten zu können, wo eine Stelle steht, die er sucht.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

F. GERLICH, Geschichte und Theorie des Kapitalismus. München und Leipzig, Duncker und Humblot, 1913. 406 S.

Von diesem Buch hat SCHMOLLER im Jahrbuch für Gesetzgebung, 1914, S. 1567, eine Anzeige veröffentlicht, in der dem Verf. sehr viel Liebenswürdigkeiten gesagt werden, die aber eine bestimmte Ausstellung macht: unzureichend sei die Darstellung des Mittelalters[1]. „Nicht nur, daß der Verf. die große wirtschaftsgeschichtliche Literatur der Engländer und Franzosen gar nicht zu kennen scheint; auch seine Orientierung über Deutschland beschränkt sich in der Hauptsache auf BELOW. Nicht bloß WAITZ, NITZSCH, INAMA, DOPSCH und andere sind ihm unbekannt; es interessieren ihn auch die eigentlichen Probleme der deutschen Wirtschaftsgeschichte nicht.“

1) SCHMOLLER spricht zunächst von dem Teil „über Mittelalter und Gegenwart“, scheint dann aber seine Bemerkung (nach den weiteren Äußerungen zu schließen) auf die Darstellung des Mittelalters einzuschränken.

Der uneingeweihte Leser wird aus diesen Sätzen den Eindruck gewinnen, daß G. hier wirklich einen schlimmen Irrweg gegangen sei. Wie steht es jedoch in Wahrheit damit? Ich hege für WAITZ die allergrößte Verehrung und glaube seine Schriften sehr gut zu kennen, wüßte aber nicht, an welcher Stelle er über mittelalterlichen Kapitalismus oder dergleichen Dinge gehandelt haben sollte. Bei NITZSCH findet man ja viel über Hofrecht und Gilden; allein über mittelalterlichen Kapitalismus wird sich heute niemand von ihm unterrichten lassen, es sei denn, daß jemand den Wunsch hegt, alte mit neuen Irrtümern zu verbinden. INAMAS Wirtschaftsgeschichte ist ein sehr nützliches Buch; es wurde indessen geschrieben, ehe die Streitfragen über mittelalterlichen Kapitalismus aufgeworfen waren. SCHMOLLER tadelt es weiter, daß G. nicht DOPSCH (gemeint ist offenbar die „Karolingerzeit") benutzt habe. Von DOPSCH' Werk würde hier Band 2 in Betracht kommen. Das Vorwort davon trägt das Datum: Ostern 1913. Das Vorwort zu G.s Buch ist datiert: April 1913. SCHMOLLER hätte sich doch darüber unterrichten können, daß DOPSCH von G. noch gar nicht benutzt werden konnte. Im übrigen würde G., wenn er ihn hätte benutzen können, nicht zu andern Resultaten gelangt sein. Denn DOPSCH' lehrreiches Werk bewegt sich durchaus in derselben Linie wie die Arbeiten des SCHMOLLER so unbequemen BELOW. Hatte SCHMOLLER nicht damit gerechnet, daß das Publikum das bemerken würde? Er setzt dann noch das vielsagende Wort „und andere" hin. Wenn er schon diejenigen Autoren, die er mit Namen nennt, G. mit Unrecht vorhält, was mag dann erst hinter „und andere" stecken!

Ich würde es aufs lebhafteste begrüßen, wenn SCHMOLLER einmal irgend eine Ansicht von mir mit sachlicher Gründlichkeit bekämpfen wollte. Aber er beschränkt leider seine eifrige Polemik gegen mich darauf, seinen Unwillen zu äußern, wenn jemand mir mit Entschiedenheit zustimmt, und verschwenderisches Lob dem ersten besten Autor zu spenden, der einen Einwand gegen mich macht, und natürlich hat er mit seinem Lob regelmäßig schweres Unglück (vgl. z. B. diese Zeitschr. 1914, S. 1 f., und S. 17; 1915, S. 214 f.; Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 1912, S. 578 f.). Wenn man die Autoren addieren wollte, die SCHMOLLER im Gegensatz gegen mich gelobt hat, so käme etwas ganz merkwürdiges heraus. Eine solche Polemik, wie er sie übt, ist doch eines ältern Herrn nicht würdig.

Ich setze noch einen Satz aus SCHMOLLERS Anzeige hierher: „Der Verf. hat sicher recht, daß in Deutschland lange der Zusammenhang mit der antiken Kultur unterschätzt wurde. Man gefiel sich in den Tagen von JUSTUS MÖSER bis G. WAITZ darin, alle Institute nur ja als urgermanisch hinzustellen, den römischen Einfluß möglichst beiseite zu schieben. Unser Autor verfällt in das Gegenteil." SCHMOLLER zeigt sich hier wieder mangelhaft unterrichtet. WAITZ bestritt (übrigens nicht absolut, aber für die Kernfrage) das Hervorgehen der Verfassungsformen des deutschen Staats aus solchen des römischen und zwar mit vollem Recht. Dagegen ist es ihm nie eingefallen, die große Bedeutung der antiken Kultur für die mittelalterliche auf andern Gebieten zu bestreiten. GERLICH seinerseits spricht gar nicht von den staat-

lichen Verfassungsformen, sondern von dem Zusammenhang der wirtschaftlichen Kultur. Es ist also nicht im mindesten der Gegensatz zwischen WAITZ und ihm vorhanden, den uns SCHMOLLER mit der Miene des Wissenden vorführt. Dessen Vorstellungen von J. MÖSER zu zergliedern wird man mir wohl erlassen, zumal aus anderm Anlaß bekannt geworden ist, welche Anschauung er von diesem hat (vgl. Gött. Gel. Anzeigen 1907, Nr. 5, S. 398, Anm. 1).

Ich möchte SCHMOLLER den Vorschlag machen, die beständige Polemik gegen mich doch endlich aufzugeben. Er gibt sich jedesmal die stärksten Blößen, und so etwas hinterläßt doch einen peinlichen Eindruck. Für die Wissenschaft kommt ja bei den SCHMOLLERschen Auslassungen nicht das allermindeste heraus. Wenn er das wahre Interesse der historischen Schule der Nationalökonomie wahrnehmen wollte, so müßte er mich mit Pauken und Trompeten loben. Da ich aber an seinen Arbeiten Kritik geübt habe, so sucht er mich beständig zu diskreditieren, mich, der ich doch, wie jedermann weiß, zu denen gehöre, die den besten Forderungen der historischen Schule der Nationalökonomie durchaus Genüge leisten. Wie wird eine spätere Zeit über ein solches Verfahren urteilen! Wie denkt SCHMOLLER übrigens über die tatsächliche Entstehung des Kapitalismus im Mittelalter? Bekennt er sich zu SOMBART oder zu mir? Er geniert sich offenbar, sich zu SOMBART zu bekennen, und vermeidet es andererseits aus dem angedeuteten Grund, mir recht zu geben. So muß er sich denn in Schweigen hüllen.

Soweit sich GERLICHS Darstellung auf das Mittelalter bezieht, wird nichts erhebliches, wie bemerkt, gegen sie einzuwenden sein[1]). Es darf ihr überhaupt das Lob einer nützlichen Arbeit zugesprochen werden[2]). Man findet in ihr viel Orientierung über den großen Lauf der Entwicklung. Freilich ist es ein riesiges Thema, das sie zu bewältigen unternimmt: G. führt uns von Babylonien über Griechenland, Rom, Mittelalter zur Gegenwart. Es ist begreiflich, daß der Unterbau da nicht überall gleichmäßig ist. In den bisher erschienenen Besprechungen von G.s Buch ist (abgesehen von SCHMOLLERS Anzeige) namentlich die Ausführung über die Theorie des Kapitalismus beanstandet worden. Ich notiere hier nur die Bemerkungen von R. LEONHARD, Jahrbuch für Gesetzgebung, Bd. 39, S. 914 und 933 ff. (der übrigens auch auf die historischen Fragen eingeht)[3]).

Ich möchte hier noch eine Notiz über ein anderes Buch zur Geschichte des Kapitalismus anknüpfen: G. KLINGENBURG, Das Verhältnis Calvins zu Butzer, untersucht auf Grund der wirtschaftsethischen Be-

---

1) Es ist amüsant, daß die Partie in G.s Buch, die SCHMOLLER am meisten beanstandet, gerade das beste leistet!

2) Vgl. z. B. zur Kritik von SOMBARTS Darstellung die Beobachtungen aus der Geschichte der Technik, S. 266 u. 278.

3) S. 935, Anm. 2, führt LEONHARD die Renommage des TRIMALCHIO als Beweis dafür an, daß die οἶκος-Theorie von RODBERTUS „auch für das Imperium Romanum in seiner besten Zeit durchaus zutrifft". Aber TRIMALCHIO renommiert doch eben nur!

deutung beider Reformatoren (Bonn 1912). Dies Buch ist mir nicht zugänglich. Ich entnehme dem Referat von BOHATEC im Theolog. Literaturblatt vom 12. Februar 1915, Sp. 88, folgendes: Vor Calvin hat Butzer Reichtum und Besitz sowie die Güter der Kultur im Vergleich mit mittelalterlicher Askese in einer positiven Weise beurteilt, die wirtschaftlicher Entwicklung nicht hinderlich, sondern günstig war. Der Biblizismus, die ethische Forderung, der Gottesbegriff, die Heils- und Heiligungslehren beider Reformatoren sind gleichermaßen geeignet, das sittliche Leben einer Aktivität zuzuführen, welche dem wirtschaftlichen Leben förderlich werden mußte. KL. legt dar, daß die Bedeutung des Gelderwerbs als Lebenszweck im späteren Calvinismus durch die Verschiebung in der Frage nach der Heilsvergewisserung veranlaßt worden ist. Dienten nämlich nach dem Calvinismus die guten Werke nur als Bestätigungsmoment der Heilsgewißheit, so hat der spätere Calvinismus aus dem Bestätigungsmoment das Hauptmoment gemacht.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

GEORG HANSEN, Die drei Bevölkerungstufen. Ein Versuch, die Ursachen für das Blühen und Altern der Völker nachzuweisen. Neue Ausgabe mit einer Einleitung von Dr. H. KRÄMER, Professor an der landwirtschaftl. Hochschule Hohenheim-Stuttgart. München, J. Lindauersche Universitäts-Buchhandlung (Schöpping), 1915. XVI und 407 S.

Dr. GEORG HANSEN, Archivar in Neustadt a. d. Donau, hat das vorliegende Buch im Jahr 1889 veröffentlicht. Jetzt erhalten wir einen Neudruck, den der Herausgeber mit einer Einleitung versehen hat. In dieser wird in warmen Worten des Verfassers gedacht und im Anschluß an dessen Grundgedanken die hohe Bedeutung der Landwirtschaft und der vermehrten bäuerlichen und Arbeiteransiedlung in einigen Sätzen gewürdigt. Wir können es nur dankbar begrüßen, daß H. KRÄMER HANSENS Buch von neuem zugänglich gemacht hat. Es gehört zu denen, an denen man viel Kritik üben kann und die doch viel Anregung bieten und einen bleibenden Eindruck hinterlassen[1]). Es fehlt HANSENS Buch auch nicht ein gewisser poetischer Reiz. Es hat Verwandtschaft in Auffassung und Art mit W. H. RIEHLS Darstellungen. Wollten wir eine Kritik versuchen, so müßten wir ziemlich das ganze Gebiet der Wirtschaftsgeschichte durchwandern. Ich sehe deshalb von kritischen Bemerkungen im einzelnen ab und auch davon, die Stufentheorie, die HANSEN aufstellt, zu prüfen.

Dagegen möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, hier zu einer andern Stufentheorie ein Wort zu sagen. R. LEONHARD ist kürzlich in einer eine reiche Literatur verwertenden Abhandlung „Flurgemein-

1) Vgl. ED. MEYER, Kleine Schriften, S. 156.

schaft und Feudalität", Jahrbuch für Gesetzgebung, Bd. 39, S. 891 ff., von neuem für die Theorie vom Gemeineigentum als allgemeinem Ureigentum der Völker eingetreten. Seine Darlegungen beschränken sich zwar nicht darauf; mehrere Beobachtungen, die er macht, bleiben unter allen Umständen beachtenswert. Aber ein Hauptziel seiner Beweisführung ist eben jenes. Ich vermag mir jedoch die besondern Argumente, die dafür geltend gemacht werden, nicht anzueignen. L. meint (S. 899; vgl. S. 907), eine durch grundherrschaftliche Siedlung entstandene Flurgemeinschaft könnte nur nach dem Muster anderer, gleichzeitig existierender **freier** Flurgemeinschaften erfolgt sein. Dies Argument ist wichtig, weil es z. B. bei der Erklärung der vielgenannten Trierer Gehöferschaften und der Siegener Hauberge — denen man heute eine grundherrschaftliche Entstehung gibt (vgl. S. 926) — heranzuziehen sein würde. Aber es dürfte doch nicht stichhaltig sein. Wenn die Trierer Gehöferschaften so spät entstanden sind, wie Rörig es wahrscheinlich gemacht hat (s. meinen Art. Feldgemeinschaft im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl.), so wird man schwerlich ein Muster „gleichzeitig existierender freier Flurgemeinschaften" ausfindig machen können. Daher vermag ich auch dem Versuch, den russischen Mir als Ureigentum zu deuten (S. 926), nicht beizupflichten. Wie der Titel der Abhandlung L.s schon andeutet, vertritt er weiter die Ansicht, daß Flurgemeinschaft und Feudalität in einem notwendigen Zusammenhang stehen. Die Gleichzeitigkeit darf aber als Beweis nicht genügen. Und beide kommen historisch doch auch nicht immer verbunden vor; zum mindesten gibt es Landschaften, in denen die eine Erscheinung ohne gleich starke Ausprägung der andern sich zeigt. Man denke z. B. an Friesland und die Schweiz. S. 898 deutet L. die homerischen Nachrichten auf strenge Feldgemeinschaft. Wenn er hier bemerkt: „kein Gutsherr tränkt seine Hörigen und Knechte mit Wein" (bei den landwirtschaftlichen Arbeiten), so dürfte doch eine Untersuchung der betreffenden Nachrichten der deutschen Weistümer ein anderes Resultat ergeben.

S. 931 äußert sich L. dahin, daß die Frage nach dem Ursprung des privaten Eigentums an Grund und Boden „in einer Weise umstritten wird, der man es deutlich anmerkt, daß aktuellwirtschaftliche und parteipolitische Interessen sich einmengen und die Objektivität der Forschung zu trüben drohen." An manchen Stellen mögen solche Interessen obwalten; es mag manchmal die Tendenz obwalten, wie R. sagt, durch den Nachweis des Gemeineigentums als des Ureigentums „für den Sozialismus und eine zukünftige neuerliche Vergesellschaftung des Grund und Bodens als des wichtigsten Produktionsmittels Propaganda zu machen." Allein wie man den Eifer für jene Theorie nicht bei allen ihren Vertretern aus jener Tendenz wird herleiten dürfen (man denke z. B. an Meitzen), so wüßte ich auf der Seite ihrer Gegner nicht einen zu nennen, dem man eine entsprechende Tendenz zuschreiben könnte. Ich wenigstens, der ich wohl jene Theorie am vollständigsten bekämpft habe, weiß mich hier lediglich von wissenschaftlichen Antrieben geleitet. Einerseits bin ich ja andern allgemeinen Entwicklungstheorien, die mit dem Sozialismus

nichts zu tun haben, ebenso entgegengetreten. Andererseits bestreite ich nicht für alle Völker die Existenz des Gemeineigentums in alter Zeit und halte auch praktisch das Gemeineigentum nicht durchweg für unanwendbar. Insbesondere denke ich von der praktischen Brauchbarkeit der Allmende günstiger als z. B. LEONHARD selbst, wie ich aus seiner Abhandlung in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, Bd. 96, S. 28 ff. (s. namentlich S. 57 ff.) ersehe.

In der hier gedruckten Abhandlung „Das Ureigentum auf der Pyrenäischen Halbinsel" gibt LEONHARD eine lehrreiche Schilderung von dem Gemeineigentum am Ackerland und den Wald- und Weidegenossenschaften in Spanien und Portugal. Dankenswert bleibt die Abhandlung unter allen Umständen[1]), gleichviel wie man sich zu der These des Verfassers stellt, daß das Gemeineigentum, das sich in den historischen Jahrhunderten auf der Pyrenäischen Halbinsel nachweisen läßt, Ureigentum sei. Wenn wir S. 35 erfahren, daß bei der Neuverteilung des Ackerlandes „alle Teilnehmer ungefähr die gleiche Bodenqualität bekommen", so könnte man darin eher einen Beweis gegen die Ureigentumsqualität des Gemeineigentums sehen; denn der Urzeit war die Bonitierung doch gewiß nicht bekannt (ich erinnere an die Einwände, die KNAPP gegen MEITZENS Theorie gemacht hat). Natürlich will ich hiermit nicht die ganze Frage, ob auf der Pyrenäischen Halbinsel das Gemeineigentum als Ureigentum vorgekommen ist, entscheiden. Ich sagte ja schon, daß ich nur die allgemeine Verbreitung des Gemeineigentums als Ureigentum bestreite, aber keineswegs mich gehindert sehe, lokal die Existenz des Gemeineigentums als uralter Einrichtung anzuerkennen.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Dr. Rudolf Sohm zum 8. Juli 1914. München und Leipzig, Duncker und Humblot, 1915.

Die Festgabe enthält vier Beiträge (jeder mit besonderer Seitenzählung) von JÄGER, EHRENBERG, SIBER und SCHMIDT. Der erste Beitrag von ERNST JÄGER behandelt „Die offene Handelsgesellschaft im Zivilprozeß". JÄGER gehört zu den Anhängern der herrschenden Lehre, die in der offenen Handelsgesellschaft keine juristische Person erblicken. Bekanntlich ist es vor allem KOHLER, der seit langem und neuerdings wieder in der ZHR. 74 (1913), S. 456 ff. und im Archiv f. bürg. R. 40 (1914), S. 229 ff. die entgegengesetzte Ansicht vertritt. Eine Mittelmeinung hat der verstorbene KONRAD HELLWIG mit seiner

---

1) Vgl. z. B. die Schilderung der Maßnahmen der liberalen Regierungen, die ohne Verständnis für die historischen Verhältnisse in die Weide- und sonstigen genossenschaftlichen Rechte eingreifen (S. 46, 56, 58). Die Aufteilung des Gemeinlands im 19. Jahrhundert führte die Vernichtung des Walds zu Ende (S. 52). Die Regierung schränkt das Gemeinland wesentlich aus fiskalischen Motiven ein (S. 57).

unglücklichen Sondervermögenstheorie verfochten, unglücklich deshalb, weil diese seine Lieblingstheorie ihn daran verhinderte, einen richtig erfaßten Gedanken klar zu Ende zu denken. Mit Schlagworten wie „Sondervermögen“ werden noch keine klaren juristischen Begriffe geprägt, sie sind der Erkenntnis nur hinderlich, weil sie die Wahrheit verschleiern, und damit schädlicher als das wirklich Falsche, das als solches sich zeigt. Vergleicht man zunächst die hauptsächlichen Ergebnisse, zu denen Jäger und Kohler auf Grund ihrer Theorien, oder besser gesagt Anschauungsformen, für die offene Handelsgesellschaft (vornehmlich im Prozeß) kommen, so mag man sich zunächst wundern, daß die Ergebnisse die gleichen sind. Doch zunächst die Jägerschen Resultate (daß ich in solch weitem Maße zu wörtlichen Zitierungen greifen muß, ist für den Zweck, den ich hier verfolge, nötig: einmal den Gegnern zu zeigen, daß *sachliche* Unterschiede zwischen ihnen kaum bestehen):

S. 11: „Die Firma ist zur Parteibezeichnung nicht bloß genügend, sondern auch erforderlich.“

S. 13/14: „Damit das Eigentum an einem Grundstück Gesellschaftsvermögen werde, bedarf es, auch wenn das Grundstück nicht einem Dritten, sondern einem Gesellschafter oder selbst allen Gesellschaftern zusammen gehört, einer Vollübereignung durch Auflassung an die Gesellschaft und Eintragung derselben im Grundbuch. Der Bucheintrag hat auf die Firma der offenen Handelsgesellschaft zu lauten und bleibt richtig, auch wenn die Teilhaber wechseln. Warum? Weil nicht die einzelnen Mitglieder zur Zeit der Eintragung die Berechtigten sind, sondern weil Subjekt des verbuchten Gesellschaftsrechts die Gemeinschaft der jeweiligen Mitglieder ist. Diese Gemeinschaft ist Trägerin der im Gesellschaftsvermögen vereinigten Rechte. Sie ist als solche rechtsfähig und darum parteifähig.“

S. 18: „Die Gesellschaft selbst als die Gemeinschaft der jeweiligen Mitglieder ist nach § 124, Abs. 1 HGB. wie Subjekt der umstrittenen Gesellschaftsrechte und Gesellschaftspflichten so auch Trägerin der Parteirolle im Gesellschaftsprozesse, aktiv oder passiv zur Sache berechtigt. Nicht also sind Partei die Gesellschafter als Streitgenossen. Wären wirklich nur die einzelnen Gesellschafter als Streitgenossen Partei im Gesellschaftsprozesse, so würde es, da niemand sein eigener Streitgenosse sein kann, unzulässig sein, Gesellschaft und Gesellschafter zusammen als Streitgenossen wegen einer Gesellschaftsschuld zu verklagen. Die Zulässigkeit einer solchen Streitgenossenschaft steht aber außer allem Zweifel.“

S. 20: „Die Gesellschaft prozessiert unter ihrem Namen, unter der Firma. Wird eine unter der Firma erhobene Klage bei Fortbestand der Gesellschaft auf die einzelnen Gesellschafter umgestellt oder ausgedehnt, so liegt darin — wie auch im umgekehrten Falle — der Versuch einer Parteiänderung, nicht eine bloße Berichtigung der Parteibezeichnung.“

S. 21: „Die Gesellschaft hat ihren eigenen allgemeinen Gerichtsstand. Er bestimmt sich durch ihren Sitz, nicht durch den davon verschiedenen, wenn auch einheitlichen Wohnsitz der Mitglieder.“

S. 23: „Von der unmittelbaren Vereinbarung einer Zuständigkeit und von der Vereinbarung einer schiedsgerichtlichen Streiterledigung läßt sich im Zweifel ein Gleiches (d. h. Wirkung gegen die einzelnen Gesellschafter, wie beim Gerichtsstand der Vertragserfüllung) nicht behaupten. — Da die Gemeinschaft der jeweiligen Mitglieder, nicht die Summe der einzelnen Gesellschafter Partei ist, sind ferner persönliche Beziehungen zwischen einem Gesellschafter und einer Gerichtsperson nicht als Beziehungen ‚der Partei' für die Ausschließung der Gerichtsperson maßgebend. Bekleidet z. B. ein Gesellschafter das Amt eines Handelsrichters, so ist er in Prozessen der Gesellschaft von der Ausübung des Richteramtes nicht deshalb ausgeschlossen, weil er selbst Partei wäre, sondern weil er zur Partei im Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht (§ 41, Nr. 1 ZPO)".

S. 26: „Die Antwort (auf die Frage, ob eine offene Handelsgesellschaft die Ausländerprozeßkautionspflicht trifft) kann nur einheitlich gegeben werden, und zwar nach dem Sitze der Gesellschaft, weil dort ihr Betriebsmittelpunkt, annehmbar auch der Hauptbestand des Gesellschaftsvermögens liegt. Desgleichen muß die Vorfrage, ob ein Verband, der seinem Wesen nach unserer offenen Handelsgesellschaft entspricht, als solcher Parteifähigkeit hat oder ob etwa nur die einzelnen Mitglieder klagen oder verklagt werden können, nach dem Recht des Sitzes zu beantworten sein: eine nach dem Recht ihres Sitzes rechts- und parteifähige Handelsgesellschaft hat grundsätzlich auch im Inlande Rechts- und Parteifähigkeit." Wozu Anm. 42 a. E.: „Treffend betont übrigens ein Urteil des I. Zivilsenats vom 11. Februar 1896, Bd. 36, S. 177: obgleich die offene Handelsgesellschaft keine juristische Person sei, könne ihr als solcher privatrechtlich wie staats- und völkerrechtlich eine von der Staatsangehörigkeit einzelner Mitglieder verschiedene Nationalität zukommen."

S. 26: „Da die Gemeinschaft der Mitglieder als solche der Geschäfts- und Parteifähigkeit ermangelt, haben die zum Handeln unter der Firma ermächtigten Gesellschafter und Liquidatoren die Stellung gesetzlicher Vertreter."

S. 30/31: „Haben die zum Handeln unter der Firma ermächtigten Mitglieder oder Liquidatoren die Stellung gesetzlicher Vertreter einer prozeßunfähigen Partei, so ist der Parteieid im Prozesse der offenen Handelsgesellschaft an diejenigen Mitglieder oder Liquidatoren zu- oder zurückzuschieben, die im Zeitpunkte der Zu- oder Zurückschiebung zur Vertretung ermächtigt sind."

S. 33: „Für den richterlichen Eid gelten entsprechende Regeln." — „Endlich haben auch den Offenbarungseid des § 807 ZPO. für die offene Handelsgesellschaft diejenigen Personen zu leisten, die zur Zeit der Eidesleistung ihre gesetzlichen Vertreter sind. Denn, wie die Gesellschaft und nicht jeder einzelne Teilhaber im Erkenntnisverfahren gegen die Firma die beklagte Partei bildet, so stellt sie als solche auch ‚den Schuldner' im Zwangsvollstreckungsverfahren dar."

S. 35: „Ein von der Vertretung ausgeschlossener Teilhaber kann in Gesellschaftsprozessen Zeuge sein."

S. 37: „Der einzelne Gesellschafter kann der klagenden oder verklagten Gesellschaft als Nebenintervenient beitreten.“

S. 40: „Während einer wider die Gesellschaft betriebenen Zwangsvollstreckung kann der einzelne Gesellschafter gleichfalls die Rechte eines Dritten ausüben, weil Schuldner im Sinne dieser Vollstreckung die Mitgliedergemeinschaft, nicht das einzelne Mitglied ist. So steht ihm vor allem die Widerspruchsklage des § 771 ZPO. offen, wenn auf Grund eines nur gegen die Gesellschaft als solche erwirkten Titels Gegenstände seines Eigenvermögens mit Beschlag belegt werden (§ 129, Abs. 4 HGB.), wie andererseits die Gesellschaft zum Drittwiderspruch berechtigt ist, wenn auf Grund eines gegen einen einzelnen oder selbst gegen alle Gesellschafter, aber nicht gegen die Gesellschaft lautenden Titels die Zwangsvollstreckung in Gegenstände des Gesellschaftsvermögens betrieben wird (§ 124, Abs. 2 HGB.).“

S. 41: „Neuestens hat der II. Zivilsenat des Reichsgerichts in einem Urteil vom 10. Februar 1914 (L. Z. 1914, S. 532, Nr. 10) den befremdlichen Satz aufgestellt, die Klage einer offenen Handelsgesellschaft gegen einen Gesellschafter sei unzulässig, weil sonst der Gesellschafter sowohl Kläger als Beklagter sein würde. Das Gegenteil galt bisher für ausgemacht.“

S. 43: „Sonach muß die Zulässigkeit von Klagen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter, auch die Zulässigkeit einer Hauptinterventionsklage des Gesellschafters im Gesellschaftsprozesse wie der Gesellschaft im Prozesse des Gesellschafters bejaht werden.“

S. 44: „Da Partei des Gesellschaftsprozesses die Gemeinschaft der jeweiligen Mitglieder ist, hat der unter Fortbestand der Gesellschaft sich vollziehende Mitgliederwechsel — das Ausscheiden eines alten wie der Eintritt eines neuen Mitgliedes — auf den Gang des Prozesses keinen Einfluß.“

S. 46: „Die Abwicklungsgemeinschaft ist nicht die Rechtsnachfolgerin der Erwerbsgemeinschaft. Es ist ein und dieselbe Gesellschaft. Nach der Regel des Gesetzes bedeutet sonach die Auflösung keinen unmittelbaren Untergang der Gesellschaft, sondern zunächst nur Veränderung ihres Zweckes.“

S. 47: „Der Eintritt des Abwicklungszustandes läßt den schwebenden Prozeß der Gesellschaft regelmäßig unberührt.“

Bei der Frage nach dem Schicksal solcher Passivprozesse, in denen eine persönliche Verbindlichkeit der Gesellschaft geltend gemacht wird, S. 56/57, „ist brauchbar allein eine dritte Lehre, derzufolge die Gesellschaft nicht die Macht hat, durch Herbeiführung ihrer Vollbeendigung den wegen einer Gesellschaftsschuld anhängigen Rechtsstreit zum Erlöschen zu bringen: der Prozeß kann mit der Gesellschaft selber ausgetragen werden“.

S. 59: „Das Urteil, das ein von der Gesellschaft in Anspruch genommenes dingliches oder persönliches Recht zu- oder aberkennt, wirkt Rechtskraft nur für oder gegen die Gesellschaft selber, also für oder gegen die Gemeinschaft der jeweiligen Teilhaber, anders ausgedrückt: nur im Verhältnis zum Gesellschaftsvermögen.“ — „Andererseits hat die im Prozesse des einzelnen Gesellschafters oder aller einzelnen Ge-

sellschafter erfolgende Zu- oder Aberkennung eines Rechtes im Verhältnis zur Gesellschaft keine Rechtskraftwirkung.“

S. 60: „Wie im Aktivprozesse liegen die Dinge dann, wenn das Urteil das Bestehen oder Nichtbestehen der Belastung eines zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstandes feststellt. Auch hier mangelt es an einem Rechtsverhältnis zwischen dem Gesellschafter und dem Prozeßgegner der Firma, das im Verhältnisse zwischen beiden rechtskräftig festgestellt werden könnte.“ — „Wie aber wirkt die Entscheidung über eine Gesellschaftsverbindlichkeit? Das Urteil auf eine Klage, die der angebliche Gläubiger gegen einen einzelnen Gesellschafter oder selbst gegen alle einzelnen Gesellschafter erhoben hatte, äußert im Verhältnis zur Gesellschaft keine Rechtskraft. Die Gesellschaft ist eine andere Partei. — Das leuchtet ohne weiteres ein für die Klagabweisung . . ., aber auch die Feststellung des Bestehens einer Schuld einzelner oder aller Gesellschafter wirkt keine Rechtskraft zu Lasten der Firma.“

S. 61: „Dagegen wirkt allerdings die Verurteilung der Gesellschaft auch Rechtskraft gegen die Gesellschafter, insofern sie das Bestehen einer Gesellschaftsverbindlichkeit bejaht, und umgekehrt die von der Gesellschaft erstrittene Feststellung des Nichtbestehens einer Gesellschaftsverbindlichkeit Rechtskraft zugunsten der Gesellschafter insofern sie zugleich die Haftung des Eigenvermögens verneint. Den Grund dieser Besonderheit bildet die Eigenart der Haftung der Gesellschafter.“

Sind das nicht alles Ergebnisse, die Kohler und jeder, der die juristische Persönlichkeit der offenen Handelsgesellschaft behauptet, auch für sich postulieren kann?

Nur für den Konkurs kommt Jäger (S. 71/79) zu andern Ergebnissen als Kohler, aber m. E. nicht auf Grund seiner Auffassung der offenen Handelsgesellschaft als „Gemeinschaft der jeweiligen Gesellschafter“, sondern auf Grund teilweise ethischer, teilweise auf anderer Auslegung des positiven Rechts und auf den Materialien beruhender Erwägungen, m. a. W. auch ein Anhänger der Theorie der juristischen Persönlichkeit könnte sehr gut, was den Konkurs der offenen Handelsgesellschaft anbetrifft, zu den von Kohler abweichenden Ergebnissen Jägers kommen, ohne damit die Theorie der juristischen Persönlichkeit preiszugeben. Und sonst, frage ich den unbefangenen, juristisch nicht voreingenommenen Leser dieser Zeitschrift, wo liegen sonst die unterschiedlichen Ergebnisse Jägers und Kohlers? Er vergleiche die genannten beiden Kohlerschen Aufsätze mit dem hier Referierten, besonders Archiv f. bürg. R. zit., und er wird die Antwort schuldig bleiben wie ich. (Dagegen ergeben sich große Unterschiede zwischen denen, die die juristische Persönlichkeit der offenen Handelsgesellschaft ablehnen. z. B. zwischen Jäger und dem Reichsgericht!) Die Divergenz zwischen Kohler und Jäger liegt m. E. nur in der Nomenklatur: was Kohler juristische Person nennt, das nennt Jäger — um es mit der „herrschenden Lehre“ zu halten und gegen den „Willen des Gesetzgebers“ nicht anzustoßen (es fehlte nur als dritte Autorität die Meinung des Reichsgerichts, doch gegen die macht auch Jäger öfters Front) — „Gemeinschaft der jeweiligen Gesellschafter“. Und das trägt

m. E. nicht zur Klärung des aus den gewonnenen Ergebnissen herzuleitenden Begriffes bei, sondern wirkt ebenso gefährlich wie HELLWIGS Sondervermögenslehre. KOHLER, der als erster darauf hingewiesen hat, daß wir im heutigen Recht neben den sog. benannten juristischen Personen eine große Anzahl unbenannter, versteckter haben, die eine vernünftige Jurisprudenz als juristische Personen extra, ja contra legem zu behandeln gezwungen ist, KOHLER ist auch der erste gewesen und bis heute leider fast der einzige geblieben, der den wissenschaftlichen Überzeugungsmut gehabt hat, die offene Handelsgesellschaft gegen die „herrschende Meinung“ und andere hohe Autoritäten als das zu bezeichnen, als was er sie richtig erkannt: als juristische Person[1]).

JÄGER, der, wie ich gezeigt habe, in den Resultaten — fast — mit KOHLER übereinstimmt, hatte es jedenfalls nicht nötig, KOHLER deshalb scharf anzugreifen. Und wer mit ungetrübtem Auge, etwa noch unter Zuhilfenahme der Rechtsvergleichung (wie es KOHLER tut und JÄGER nicht tut), die Sache betrachtet, wird mir recht geben: ist nicht eine vernünftige, den Bedürfnissen des Rechtlebens entsprechende, wenn auch dem „Willen des Gesetzgebers“ widersprechende, einfache Lösung besser als eine gekünstelte, die sich für ihre Richtigkeit nur auf diesen Willen berufen kann? Zum richtigen Ziel auf geradem Wege muß auch hier die Losung sein.

Daß ich sonst JÄGERS Arbeit nur billigen kann, glaube ich mit meiner Zustimmung zu ihren Ergebnissen gezeigt zu haben.

Der zweite Beitrag, von VIKTOR EHRENBERG, behandelt das „Interesse“ im Versicherungsrecht. In der Einleitung „Gegenstand und Interesse“ werden diese beiden Begriffe des Versicherungsrechts gegeneinander abgegrenzt und das Interesse bestimmt als „eine Beziehung, kraft deren jemand (der sog. Interessent) durch eine im Versicherungsvertrag vorgesehene Tatsache (den Versicherungsfall) einen Vermögensnachteil erleiden kann“ (S. 5)[2]). Damit ist gesagt:

---

1) Man lese als Gegenstück die Definition des Reichsgerichts — 54, 280, Nr. 74 —: „Wenn die offene Handelsgesellschaft auch den Charakter einer juristischen Person nicht hat, so ist sie doch Inhaberin eines Vermögens, des Gesellschaftsvermögens, welches sich aus den Einlagen und Beiträgen der Mitglieder und den von der Gesellschaft unter ihrer Firma erworbenen Sachen und Rechten zusammensetzt. Träger der Rechte sind die Gesellschafter, in ihrer Zusammensetzung im Gegensatz zu ihnen als einzelnen; es findet eine Abgrenzung der beiden Vermögenssphären gegeneinander statt. Hat aber die Gesellschaft als solche Vermögen in diesem Sinne, und ist sie Trägerin von Rechten, insbesondere auch von Eigentumsrechten, so entfällt damit der Anlaß, im Miteigentum der einzelnen Gesellschafter eine notwendige Grundlage für eine unmittelbar auf anderem Wege zu gewinnende rechtliche Eigenschaft der Sachen als Teile des Gesellschaftsvermögens zu suchen, da eben die Fähigkeit, Eigentum im wirklichen Sinne zu haben, der Gesellschaft beigemessen werden muß.“ Also Inhaberin des Gesellschaftsvermögens, Trägerin von Rechten mit der Fähigkeit, Eigentum im wirklichen Sinne (!) zu haben, und doch keine juristische Person! Arme offene Handelsgesellschaft!

2) Ich beschränke mich hier auf einen bloßen Bericht, ohne selbst zu dieser sehr umstrittenen Frage Stellung zu nehmen. Auf anderem Stand-

1. daß es sich stets um einen wirtschaftlichen (nicht rein ideellen) Nachteil handelt;
2. daß der Interessebegriff des Versicherungsrechts ausschließlich Richtung auf die Zukunft hat (im Gegensatz zu BGB. § 122, das von „Interesse“ im Sinne des bereits wirklich entstandenen Schadens spricht);
3. daß ein Interesse nur soweit vorhanden ist, als die Möglichkeit eines Vermögensnachteils besteht, woraus die weitere Folge, daß „Interesse“ sprachlich auch zu einer Wertbezeichnung wird: und zwar als möglicher Nachteil im Hinblick auf die Zukunft: „Versicherungswert“, als eingetretener Nachteil im Hinblick auf die Vergangenheit (und Gegenwart): „Schaden“;
4. daß infolge der verschiedenartigen möglichen Beziehungen zu dem Versicherungsgegenstand die Versicherung verschiedenartiger Interessen an demselben Gegenstand möglich ist;
5. daß im Versicherungsrecht ein versicherbares Interesse ohne einen bestimmten oder bestimmbaren Interessenten nicht möglich ist.

Der erste Abschnitt gibt Gelegenheit, nachdem der Begriff des „versicherbaren“ Interesses festgestellt ist (Rechtliche Erlaubtheit — Ersatzmöglichkeit — Möglichkeit korrekten Ersatzes: Kausalzusammenhang zwischen schadenbringendem Ereignis und entstandenem Schaden)[1]), die verschiedenen möglichen „Arten“ des versicherbaren Interesses zu behandeln: im allgemeinen (S. 21—27) und im besonderen das Substanz-(Verwertungs-)Interesse, das Nutzungsinteresse und das Haftpflichtinteresse. Beim Substanzinteresse wird besondere Aufmerksamkeit den sog. „Konkurrenzinteressenten“ (eine Bezeichnung, die die Versicherungsrechtswissenschaft EHRENBERG verdankt) gewidmet (S. 28—35): EHRENBERG wendet sich hier u. a. gegen die Meinung, die die Konkurrenzinteressen der mehreren Interessenten als selbständige Versicherungsarten auffaßt. Es liegt nur eine *rechtliche* Verschiedenheit der wirtschaftlich gleichen Interessen vor, die vereint das Substanzinteresse ergeben. Beim Nutzungsinteresse wird besonders die Versicherung gegen Betriebsverlust bei kaufmännischen und industriellen Unternehmungen gewürdigt. Bezüglich des Haftpflichtinteresses kommt

---

punkte als EHRENBERG stehen u. a. KISCH (Jh. Jb. 63, S. 361 ff.) und MARTIN WOLFF (in HOLTZENDORFF-KOHLERS Enzyklopädie II, S. 432 ff.). WOLFF unterscheidet jedenfalls nicht den „Versicherungsgegenstand“ vom „Versicherungsinteresse“, wenn er das durch die Versicherung zu schützende Gut das „versicherte Interesse“ nennt. Insofern ist allerdings EHRENBERG mit seiner sauberen Begriffstrennung der Vorzug zu geben.

1) Interessante Probleme, die teilweise wiederkehren, werden gestreift: so wird die Möglichkeit der sog. „Kundenversicherung“ bei Fehlen jeder Haftpflicht des Versicherungsnehmers verneint (S. 13/14), die Frage, ob der Schuldner ein versicherbares Interesse daran hat, sich gegen die Insuffizienz seines eigenen Vermögens zu sichern, wird ebenfalls mangels eines Vermögensnachteils des Schuldners verneint (S. 19/20), die Versicherung sog. Alternativ-(Sukzessiv-)Interessen wird behandelt (S. 20), die Frage der Doppelversicherung wird gestreift, und zwar inwieweit in der zweiten Versicherung eine Kreditversicherung zu erblicken ist (S. 21).

Ehrenberg (S. 46) zu dem Resultat: „Das Haftpflichtinteresse ist im wesentlichen (nämlich soweit es nicht Rechtsschutzinteresse ist, d. h. der Haftpflichtversicherte ist auch dagegen gesichert, daß er von jemandem in Anspruch genommen wird, der gar keinen Schaden erlitten hat, oder demgegenüber er jedenfalls nicht haftpflichtig ist: S. 39/40) der Art nach identisch mit dem Substanz- und dem Nutzungsinteresse (Ehrenberg nennt sie deshalb Koinzidenzinteressen: S. 39), und der entstandene Schaden darf daher insoweit auch nur einmal vergütet werden: eine einmalige (gemeinschaftliche) Versicherung des direkten Schadens und der Haftpflicht ist auch insoweit nur da möglich, wo beide sich auf dieselben bestimmten Gegenstände konzentrieren, indem nämlich die Versicherung gegen das umfassendere weitergehende Risiko genommen wird (z. B. Transport-, Kundenversicherung). Denn in allen übrigen Fällen (z. B. Versicherung des Hauseigentümers gegen Unfälle in seinem Hause, für die er als solcher aufzukommen hat) fehlt die dazu notwendige Beziehung zwischen dem direkten Interessenten (in unserem Falle dem, der den Unfall erleidet) und dem Haftpflichtinteressenten (in unserem Falle dem Hauseigentümer)."

Der zweite Abschnitt handelt vom Interessenten, zunächst von seiner Bedeutung für die Schadensversicherung (Individualisierung des einzelnen Versicherungsvertrages — Inhalt und Umfang der Leistung des Versicherers — Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich des Versicherungsrisikos — gegenwärtiger und jeweiliger Interessent), sodann vom sog. subjektiven und objektiven Interesse. Ehrenberg spricht hier, außer interessanten Darlegungen de lege lata, auch de lege ferenda über wichtige Fragen, so z. B. und vor allem über die Stellung der Hypothekengläubiger des versicherten Grundstücks. Hinsichtlich ihrer stellt er folgende sozial- und rechtspolitisch hochbedeutsame und durchaus gerechtfertigte Forderung auf (S. 59): Die Hypothekengläubiger müssen nicht nur gänzlich (das BGB. tut es nur unvollkommen: vgl. §§ 1127, 1128, 1130) gegen die Gefahr geschützt sein, daß die Versicherungssumme an den Versicherten ausgezahlt wird, sondern auch dagegen, „daß durch Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder Versicherten die Ersatzverpflichtung des Versicherers eingeschränkt oder gar gänzlich aufgehoben wird, d. h. sie müssen selbständige Rechte aus dem Versicherungsvertrage erhalten, so als ob sie selber auch Versicherte wären, kurz, sie müssen rechtlich ähnlich wie Versicherte behandelt werden". Mit Recht nimmt hier Ehrenberg scharf gegen die gesetzliche Flickwerkregelung und die durch sie in Theorie und Praxis angerichtete Verwirrung Stellung. Dürfte es sich aber nicht empfehlen, da an eine gesetzliche Spezialregelung dieser Frage vor der Hand doch kaum zu denken ist (insbesondere soweit es sich um eine Änderung des BGB. handelt), den Hypothekengläubigern den Rat zu geben, sich diese Stellung als Konkurrenzinteressenten in den Darlehensbegebungsverträgen zu stipulieren? Die Hypotheken- und andern Banken, die Sparkassen, Versicherungsanstalten usw. sind gewiß als die wirtschaftlich Stärkeren gegenüber den Darlehensnehmern dazu in der Lage, und ihr Beispiel würde, wie auch sonst (ich erinnere nur an die sich immer mehr einbürgernde

Klausel sofortiger Vollstreckung bei Nichtzahlung der Zinsen), bald von Privaten nachgeahmt werden. Es wäre dies nicht der erste Fall, wo offenbare Gesetzesmängel durch private Abmachungen geheilt werden. Und da jedenfalls der solide Grundbesitz gegen derartige Vereinbarungen nichts einzuwenden haben wird, wäre damit auch der sich immer verschlechternden Lage des Hypothekenmarktes und damit auch dem Grundbesitz gedient.

Der letzte (dritte) Abschnitt behandelt die Versicherung mehrerer Interessen an demselben Gegenstande, auch hier de lege ferenda beachtliche Gedanken entwickelnd.

Ehrenberg, einer der ersten (wenn nicht der erste) Versicherungsrechtler hat damit wieder einen bedeutungsvollen Beitrag zur Erforschung seines Spezialgebietes geliefert, der auch in den Kreisen der Volkswirtschaftler gebührende Beachtung finden wird.

Als dritten Beitrag bringt Heinrich Siber „Die Frage der Verfügungsgeschäfte zu fremdem Recht“. Er versteht unter Verträgen zu fremdem Recht solche (S. 3, Anm. 2, vgl. S. 8), „aus denen ein Dritter unmittelbar ein Recht oder die Befreiung von einem solchen (sic!) erwerben soll“. Sie unterscheiden sich von den durch einen Stellvertreter geschlossenen Verträgen nicht durch den Gebrauch der Zauberworte „im eigenen Namen“, sondern durch das Vorliegen eines inhaltlich auf Leistung an einen Dritten gerichteten Vertrages; ein solcher setzt zum Unterschied von der Stellvertretung voraus, daß die erklärungsgemäßen Vertragswirkungen als ganzes den Vertragsgegner (Versprechensempfänger) selbst in seinem Verhältnis zum Schuldner (Deckungsverhältnis) treffen sollen, daß aber ein vertraglicher Anspruch nebst seinen etwaigen Zubehörungen als einzelner einem Dritten zustehen soll (Außenverhältnis): S. 7. Diese wesentlichen Merkmale der Verträge zu fremdem Recht versagen nun, nach Siber, abgesehen von den sog. Äquivalentverfügungen (§§ 267, 414 BGB.: sie gehören aber dem Schuldrecht an!), bei den Verfügungen zu fremdem Recht: „es fehlt ihnen eine Allgemeinwirkung, die sich von der Verfügungswirkung als einer einzelnen in gleicher Weise unterscheiden ließe, wie bei abstrakten Schuldverträgen das Schuldverhältnis von dem Einzelanspruch“ (S. 16). Deshalb sind nach Siber Verfügungen zu fremdem Recht nicht möglich. In dem vom Reichsgericht (Entscheidungen Bd. 66, S. 97 ff.) entschiedenen Fall hält Siber es für zulässig, daß der Ehemann mit dem Vertragsgegner einen Schuldvertrag schließt, kraft dessen der Vertragsgegner verspricht, der Frau (also einem Dritten) die Hypothek zu bestellen und ihr die unmittelbare Abhebung des Briefes beim Grundbuchamt zu ermöglichen (§ 1117, Abs. 2 BGB). Aber hieraus ergibt sich nicht die Möglichkeit eines dinglichen Vertrages zu fremdem Recht, vielmehr muß die Einigung über die Hypothekenbestellung zwischen Grundeigentümer und Ehefrau (Drittem) geschlossen werden (S. 27). Auch liegt da, wo das Gesetz an den Forderungserwerb auch gewisse dingliche Wirkungen anknüpft (z. B. §§ 952, 854 Abs. 2 BGB.), kein dingliches Rechtsgeschäft vor. „Erwirbt man den mittelbaren Besitz ohne Wissen und Willen durch einen Schuldvertrag zu fremdem Recht, so kann man auch ohne sein

Wissen, obwohl nicht ohne seinen Willen, Eigentum erwerben, wenn man sich darüber schon vor dem Besitzerwerb mit dem Rechtsvorgänger geeinigt hat oder nachträglich, aber in Unkenntnis von dem schon eingetretenen Besitzerwerb einigt. Dabei handelt es sich aber nicht um einen dinglichen Vertrag zugunsten eines Dritten, sondern um eine von dem Dritten selbst geschlossene dingliche Einigung verbunden mit einem zu seinen Gunsten geschlossenen Schuldvertrage, der nur vermöge einer dinglichen Nebenwirkung ausreicht, um das außer der Einigung erforderliche reale Tatbestandsmoment des Besitzerwerbes zu vermitteln“ (S. 24).

„Der Gedanke einer an den Forderungserwerb geknüpften dinglichen Wirkung ließe sich gesetzgeberisch in der Weise ausbauen, daß Schuldverträge zu fremdem Recht auch den Erwerb des Leistungsgegenstandes vermitteln könnten (wie sich im französischen Recht der Eigentumserwerb par l'effet des obligations vollzieht): dann bliebe für dingliche Verträge zu fremdem Recht bei Verpflichtungen zu Speziesleistungen selbst de lege ferenda kein Raum“ (S. 28).

Siber leugnet des weiteren aber auch das Bedürfnis nach Verfügungen zu fremdem Recht im Rechtsleben. Einmal könne derselbe Erfolg auch meist durch Stellvertretung erreicht werden. Etwa sich ergebende Unterschiede seien vielleicht praktisch bedeutsam, aber darum nicht schutzwürdig. Ferner handle es sich bei den der Praxis entnommenen oder auch fingierten Einzelfällen, durch die man das praktische Bedürfnis nachweisen wolle, teils um bloße Schuldverträge zu fremdem Recht, teils um Verfügungen, deren Struktur diesen gar nicht oder doch nicht notwendig entspreche. Schließlich will Siber (S. 49) die entsprechende Anwendung der Vorschriften über Verträge zugunsten Dritter zulassen, „wenn sich der Gegner bei einem Schuldvertrag zu fremdem Recht dingliche Sicherungsrechte für den Anspruch des Dritten bestellen läßt“, ja er will (S. 52) es zulassen, „daß dem Dritten durch eine dem Typus des Schuldvertrages zu fremdem Recht nachgebildete Vereinbarung anstatt einer dinglich zu sichernden persönlichen Forderung auch von vorneherein ein dingliches Recht bestellt werden kann, das die Funktion eines Anspruchs auf Leistung hat“ (Grundschuld, Reallast ohne persönliche Forderung).

Siber steht damit auf dem Standpunkt der herrschenden Lehre, die Verfügungen zu fremdem Recht starr ablehnt, jedoch kommt er der gegenteiligen Meinung, die einige namhafte Anhänger zählt (Rosenberg, Biermann, Viktor Bruns; nur für Besitzerwerb Leonhard; nur für Rechte auf Leistung aus einem Grundstück Enneccerus und Martin Wolff, letzterer auch für dingliches Vorkaufsrecht), weit entgegen, so daß jedenfalls die letztgenannten Vertreter der Gegenmeinung im Resultat befriedigt sein können, und auch den Wünschen der Praxis damit Genüge geschehen sein dürfte. Zudem hat die herrschende Meinung jedenfalls den Wortlaut des Gesetzes für sich. Ob beide, herrschende Meinung und Gesetz, allerdings theoretisch im Recht sind, oder ob nicht statt schwieriger Rechtskonstruktionen (ich erinnere an den Fall des Hypothekenerwerbes) einer einfacheren theoretischen Lösung, wie sie Rosenberg z. B. vertritt (DJZ. 1912, S. 541 ff.),

der Vorzug zu geben ist, lasse ich dahingestellt. Vernünftiges derogierendes Gewohnheitsrecht ist nicht nur nach bürgerlichem Recht möglich, sondern auch durchaus wünschenswert. Ich selbst bin kein Freund von theoretischen Rechtskunststücken, in denen SIBER allerdings Meister ist. Jedenfalls ist es lebhaft zu begrüßen, daß SIBER auch auf Grund der herrschenden Lehre zu praktisch befriedigenden Resultaten gelangt, und es wäre nur zu wünschen, daß das Reichsgericht ihm auch darin folgte. Außerdem ist es anzuerkennen, daß SIBER es versucht, der herrschenden Lehre eine neue theoretische Grundlage zu geben.

Der vierte und letzte Beitrag ist rechtshistorisch und rührt von RICHARD SCHMIDT her: „Königsrecht, Kirchenrecht und Stadtrecht beim Aufbau des Inquisitionsprozesses“. Er bildet eine Vervollständigung eines andern Festgabenbeitrags, den SCHMIDT 1902 in der Festschrift der Albrecht Ludwigs-Universität in Freiburg zum 50jährigen Regierungsjubiläum Großherzogs Friedrich von Baden gegeben hat: „Die Herkunft des Inquisitionsprozesses“. Er präzisiert hier nur die dort gewonnenen Ergebnisse, besonders hinsichtlich der Beziehungen des kanonischen, Königs- und italienischen Städterechts auf diesem Gebiete und ihres Einwirkens aufeinander. Wer sich mit der Frage eingehender beschäftigen will, wird zum Verständnis der neuen Arbeit SCHMIDTS stets den älteren Beitrag heranziehen müssen, mit dem sich SCHMIDT seinerzeit um die Geschichte des Inquisitionsprozesses ein gleich großes Verdienst erworben hat wie BRUNNER mit seiner bekannten Arbeit über die Entstehung der Schwurgerichte (1872) um deren Geschichte.

Einleitungsweise macht uns SCHMIDT mit dem „Stande der Frage“ vertraut, insbesondere (S. 7/9) mit der seit dem Erscheinen seiner eigenen grundlegenden Arbeit veröffentlichten einschlägigen Literatur. Sodann wird, gegen die ältere, noch heute teilweise aufrechterhaltene Auffassung (z. B. von GÜTERBOCK, Studien zum englischen Strafprozeß, 1914) zunächst negativ festgestellt, daß nicht nur der kirchliche Inquisitionsprozeß Innozenz' III. nicht auf den normannisch-sizilischen eingewirkt hat, sondern daß vielmehr dieser weltliche Inquisitionsprozeß die zeitliche Priorität vor dem geistlichen beanspruchen darf (S. 10—13). Die Gründe findet SCHMIDT in dem gleichen Entwicklungsgang, den der anglo-normannische und der sizilisch-normannische Staat (letzterer beeinflußt durch den ersteren) wie in vielen Staatseinrichtungen (S. 13 bis 25) so auch auf dem Gebiete des Inquisitionsprozesses genommen haben: für den anglo-normannischen Staat stellt SCHMIDT zunächst (bis 1166) nur das Vorkommen der Inquisition in fiskalischen Prozessen fest, anknüpfend an die gleiche fiskalische Inquisition im fränkischen Reiche. Für 1166 finden wir aber in dem Reichsgesetz von Clarendon Heinrichs II. Bestimmungen, die sich auch mit der Inquisition im Strafprozeß beschäftigen, also als vorläufiger Abschluß einer davor liegenden, dahin tendierenden Rechtsentwicklung angesehen werden müssen: indem Heinrich II. hier zunächst (negativ) den machtlüsternen Klerus in Anwendung der strafprozessualen inquisitio auf Richterverdacht beschränkt, trifft er zugleich positive Bestimmungen für ihre

Anwendung durch die königlichen Justitiare (S. 25—32). Ähnliche gesetzliche Bestimmungen für das sizilisch-normannische Reich haben wir nun zwar erst in zwei zusammenhängenden Novae Constitutiones Friedrich II. vom Jahre 1240 (also 41 Jahre nach der ersten päpstlichen Inquisitionsgesetzgebung). Schmidt betrachtet sie aber mit Recht nur als abschließende und ergänzende Gesetzgebung zu Inquisitionsgesetzen, die bereits die normannischen Könige im 12. Jahrhundert in Analogie zu den anglo-normannischen für Sizilien erlassen hatten. Diese Vermutung findet Schmidt bestätigt einmal durch die Tatsache, daß, wie bereits Zechbauer (Das mittelalterliche Strafrecht Siziliens, 1908) nachgewiesen hat, der fiskalische Inquisitionsprozeß Englands nach Sizilien im 12. Jahrhundert übernommen wurde, sodann daraus, daß, wie aus Friedrichs II. Gesetzen hervorgeht, ihn und seinen präsumptiven normannischen Vorgänger bei Erlaß des Gesetzes dasselbe Motiv getrieben hat wie Heinrich II. von England: Beschränkung des Klerus in der Anwendung der strafprozessualen inquistio auf Richterverdacht (S. 32—42). Wieweit dieser normannische Inquistionsprozeß etwa auf den kanonischen Inquistionsprozeß Innozenz' III. eingewirkt hat, will Schmidt aus Mangel an ausreichendem Quellenmaterial nicht entscheiden. Gewiß spricht manches dafür. Ebenso denkbar ist aber auch eine ganz selbständige Neubelebung des insbesondere in der fränkischen Kirche lebendig gewesenen Inquisitionsgedankens. Der Papst geht jedoch jedenfalls in der Fassung der mala fama über Heinrich II. von England und über Friedrich II. (sowie seinen präsumptiven normannischen Vorgänger) hinaus: sahen diese Könige den Tatbestand der mala fama nur verwirklicht beim Vorliegen der Aussage von Gemeindezeugen, d. h. der Rüge im konkreten Sinne, sieht der Papst diesen Tatbestand, der den Richter zum Eingreifen ex officio berechtigen soll, bereits erfüllt an beim Vorliegen eines „scandalum", d. h. eines in der öffentlichen Meinung gebildeten, dem Richter zu Ohren gekommenen Gerüchts (S. 42—49). Die Ergänzung der inquisitio im späteren Sinne — Untersuchung und Verfahren von Amts wegen auf bloße Denunziation auch nur eines Zeugen — bringt erst die der normannischen und kirchlichen Gesetzgebung parallel laufende, von diesen ganz unabhängige Gesetzgebung der oberitalienischen Städte. Daß Schmidt für sie nur wenig Quellenzeugnisse beibringen kann, führt er einmal zurück auf die Spärlichkeit der bisherigen Publikationen oberitalienischer Stadtrechte, sodann aber auch darauf, daß, bei Weitergeltung des römischen Rechts (wenn auch in verstümmelter Form) im östlichen Oberitalien eine statutarische Regelung des Inquisitionsprozesses sich dort erübrigte. Die Geltung der strafprozessualen Inquisition wird aber für die oberitalienischen Städte durch andere Quellenzeugnisse genugsam bewiesen, so z. B. durch Strafprozeßakten, wie sie Kantorowicz für Bologna (seit etwa 1290) veröffentlicht hat (Kantorowicz, Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik I, 1907) (S. 49—62). „So kann man denn," schließt Schmidt den VI. Abschnitt (S. 61—62), „unter Berücksichtigung der zuletzt genannten Einflüsse die Situation, die um 1200—1220 in Italien herrschte, kurz dahin charakterisieren: die Verbrechensverfolgung von Amts wegen wird in

Italien gleichzeitig nach einem doppelten System herrschend: nach dem germanischen und nach dem römischen. Die oberitalienischen Städte haben sofort auf dem direkten Weg sich die römische Verdachtsinquisition in vollem Umfange angeeignet, bedeutsam für den Hauptfall der Anzeige und des Verbrechensbeweises, den Fall des Verbrechensgerüchts (scandalum) nur als einen Nebenfall mit umfassend, der gar nicht besonders erwähnt wird. Sizilien und die Kirche haben sich bis auf weiteres mit der Wiederbelebung der germanischen Inquisition des Gerüchts begnügt — das sizilische Recht in Wiederanknüpfung an die karolingische Rüge —, das kanonische mit leichter Variante in Wiederanknüpfung an die altkirchliche Sendrüge."

Abschnitt VII (S. 62—70) behandelt endlich die Rezeption des Stadtrechts durch Königsrecht und Kirchenrecht im Wege der Praxis mit Polemik gegen ZECHBAUER, auf die an dieser Stelle nicht eingegangen zu werden braucht.

RICHARD SCHMIDT hat mit seinem Beitrag einen neuen Beweis seines historischen Scharfblicks und seiner exakten Arbeitsweise gegeben.

Alle vier Beiträge bilden zusammen eine würdige Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für ihren ehrwürdigen Senior RUDOLF SOHM.

Berlin-Grunewald. Dr. jur. BRINKMANN.

G. BILLETER, Die Anschauungen vom Wesen des Griechentums. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner, 1911. XVIII u. 477 S.

Der Verf. gibt eine Geschichte der Anschauungen vom Wesen des antiken Griechentums. Er hat darauf verzichtet, eine Literaturgeschichte des Problems im großen Stil zu liefern. Zum stärkern Teil erhalten wir Zitate. Aber die systematische Einteilung des Stoffs, die das Buch hat, zeigt, daß der Verf. sich energisch in den Gegenstand vertieft, keine bloße Sammelarbeit geleistet hat, wie es andererseits auch, im Zusammenhang mit den reichhaltigen Registern, dem Benutzer die Orientierung leicht macht. Sachlich ist ein solches Buch jedenfalls lebhaft zu begrüßen. Es ist ja charakteristisch für den neuesten Stand unserer Forschung, daß ein Problem, wie es B. behandelt, mit Eifer und Erfolg diskutiert wird. Auch über die griechische Geschichte hinaus erfahren die großen Fragen der Entwicklung der Historiographie Förderung. Wir brauchen wohl heute kaum hinzuzufügen, daß eine gründliche literargeschichtliche Behandlung eines Problems immer auch der Erkenntnis der Sache selbst dient.

Im einzelnen könnte B.s Buch, da es sich ein sehr hohes Ziel steckt, mannigfach ergänzt werden. S. 309 spricht er über die Frage der Berücksichtigung des Typischen. Darüber ließe sich, zumal in Anknüpfung an RICKERTS Forschungen, noch weit mehr sagen. Freilich wird man eine irgendwie erschöpfende Erörterung solcher Fragen von B.s Buch keineswegs verlangen. Indessen wenn er sie überhaupt aufwarf, dann wären sie vom echten Mittelpunkt der Sache zu erörtern gewesen, wozu eben RICKERT eine vorzügliche Anleitung gegeben hätte. S. 335 f. spricht B. über die Parallele zwischen der griechischen (antiken)

und der germanisch-romanischen Entwicklung. Nach dem von ihm zusammengestellten Material scheint es sich in der Tat so zu verhalten[1]), wie ich es selbst mehrfach vermutet habe[2]), daß H. LEO der erste ist, der die Einteilung Altertum und Mittelalter auf die griechische Geschichte angewandt hat. Meine Abhandlung „Die neue historische Methode“ wird von B. wiederholt zitiert „Histor. Zeitschr. 1898“. Indessen richtet sich die Historische Zeitschrift nicht nach Jahrgängen; es würde Bd. 81 zu zitieren sein. J. G. DROYSENS Biographie von G. DROYSEN (Bd. I, 1910) hat B. noch nicht benutzt, vielleicht noch nicht benutzen können. Vgl. bei DROYSEN namentlich S. 222 f. Es mag hier hervorgehoben werden, daß DROYSENS Biographie eine bessere Würdigung verdient hätte. als sie ihr in der Histor. Zeitschr., Bd. 106, S. 388 ff., zu Teil geworden ist. Was der Rez. mit dem Hinweis auf DROYSENS große Hände will (die auch einen andern Autor [s. Histor. Zeitschr., Bd. 85, S. 438] fast noch mehr als DROYSENS Vortrag gefesselt zu haben scheinen), ist nicht ersichtlich. Ich, der ich DROYSEN auch gehört habe, besitze gar keinen Eindruck mehr von seinen Händen, aber noch viel von seinem Vortrag.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

Münchener Beiträge zur Papyrusforschung, herausg. von LEOPOLD WENGER. Heft 1: ERNST v. DRUFFEL, Papyrologische Studien zum byzantinischen Urkundenwesen im Anschluß an P. Heidelberg 311. München, Beck, 1915. 105 S. 8.

P. Heidelberg 311, den der Verfasser nach eigener Lesung mit Apparat auf S. 4—9 veröffentlicht, gehört, ohne daß eine genauere Datierung möglich wäre, der Handschrift (oder vielmehr den Handschriften — denn es kommen drei Schreiber in Betracht: S. 2—3) nach dem 6. Jahrhundert an. Der Inhalt von Recto und Verso gehören zusammen. Drei Personen kommen in Frage: eine Witwe mit zwei Kindern, Sohn und Tochter. Diese haben ihrer Mutter lebenslängliche *χρῆσις* an allen zum väterlichen Nachlaß gehörenden Gebäuden eingeräumt, nur der Sohn hat sich ausdrücklich zwei an die väterlichen Grundstücke angrenzende, von ihm (vor oder nach der Auseinandersetzung?) gekaufte *κέλλια* vorbehalten. Der Sohn scheint (vielleicht mit der Kaufsumme für die *κέλλια*?) abgefunden zu sein; die Nachlaßgebäude fallen also nach dem Tode der Mutter allein an die Tochter, der sie jetzt schon deducto usu matris gehören. Der Sohn verpflichtet sich Mutter und Schwester gegenüber, Ein- und Aus-

1) Der von B. zitierte Satz von FERGUSON ist zu allgemein gehalten.

2) Vgl. z. B. Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, 1903, S. 311; mein „Deutscher Staat des Mittelalters“ I, S. 17, Anm. 6 (mit weiterm Material); Internat. Monatsschrift, Juliheft 1915, Sp. 1198.

gang zu seinen κέλλια nicht durch die Nachlaßgebäude zu nehmen (über den auf Abschichtung des Sohneshaushalts beruhenden Grund dieser Unterlassungsverpflichtung vgl. 31—32), welche Verpflichtung er der Schwester gegenüber in einer διάλυσις (über die juristische Bedeutung einer solchen διάλυσις vgl. S. 28, Anm. 1 mit Literatur) noch einmal ausdrücklich übernimmt. Auf Bitten der Mutter gewährt aber die Tochter (darin liegt auch implicite eine Gewährung der zur χρῆσις berechtigten Mutter) dem Bruder diesen Weg wieder auf Lebenszeit der Mutter, und die Mutter erkennt in einer παρακλητικὴ ὁμολογία der Tochter gegenüber an, daß die Gestattung des Durchgangs durch diese eine freiwillige, zeitlich begrenzte sei. Ob die Schwester bereits in der oben erwähnten διάλυσις diese Verpflichtung übernimmt oder erst in einer besonderen Urkunde (πρόσκαιρον), wie Verfasser (S. 29—30) annimmt, möge dahinstehen. Jedenfalls — und jetzt kommt der Kardinalpunkt — richtet sie (Inhalt des Verso) noch, obschon genügend gesichert (daher περιττόν τι: Z. 22 verso), durch Vermittelung des ἔκδικος-defensor civitatis eine διαμαρτυρία-protestatio an den Bruder, in der sie, unter nochmaliger ausführlicher Darlegung der rechtlichen Verhältnisse, nochmals ihr Recht zum Verbauen des Durchgangs und die zeitliche Beschränktheit ihrer nur bittweise gegebenen Durchgangserlaubnis betont.

Nachdem der Verfasser in § 4 (S. 32—48) in teilweise wertvollen Einzelbemerkungen eine Wortinterpretation des Textes geliefert hat (vgl. z. B. zu ἐνδιάθετος S. 32, μένημα S. 33, τὸ πρόσωπον πληροῦν S. 34—35, ἔκδικος S. 35—41, διαμαρτυρία S. 41—46), kommt er in § 5 (S. 48—74) zu seinem eigentlichen Thema, dem Inhalt und Interpretation von P. Heidelberg 311 nur als Stütze dienen; der Institution der Gesta (d. d. öffentlichen Urkunden über Angelegenheiten des privaten Rechtsverkehrs) in Ägypten. Schon in § 2 (S. 10—25) hatte sich Verfasser, gestützt einerseits auf die (hochgestellten) Blankettworte (Pronomina) an Stelle konkreter Orts- und Personennamen, andererseits auf den komplizierten Inhalt und den individuellen Tatbestand der Urkunde, unter Vergleichung mit P. Lond. 113, 2 (hier wendet sich der Verfasser gegen Wessely und Mitteis: S. 13—14), für den Charakter der Urkunde als eines Entwurfs zu einem konkreten Schriftstück, nicht eines Blattes aus einer Formelsammlung (dagegen sprechen bei beiden Papyri auch technische Gründe: S. 10, 13—14) erklärt. Unter weiterer Heranziehung von P. Graz, Arch. f. Ppf. II, 183 (veröffentlicht v. Wilcken), einer von J. Maspero im Bull. de l'Inst. fr. d'Archéol. Orient. VII. 1910, S. 150 f. veröffentlichten Kairener Holztafel (die Verfasser im Text — S. 16—17 — dankenswerterweise nochmals wiedergibt), der P. Cairo 67026, 67027. 67097 (zu letzterem vgl. Lewald, Sav.Zeitschr., Rom. Abt. 34. 1913, S. 441 ff.), 67154, 67089, 67151, 67152, 67243, P. Berlin Inv. 2745 folgert der Verfasser (S. 23), daß unter allen diesen Urkunden kein Stück sei, das einen sicheren Anhaltspunkt für den Gebrauch von Formelsammlungen in Ägypten bieten könnte, will aber daraus nicht „voreilig“ auf den Nichtgebrauch von Formularen in Ägypten schließen (S. 25), vielmehr steht er dieser Frage eher zweifelnd-bejahend gegenüber. In P. Hei-

delberg tritt nun zum erstenmal in der in verso enthaltenen διαμαρτυρία durch Vermittelung des ἔκδικος das Beispiel einer solchen Protokollierungsform für Ägypten vor uns: weist doch die διαμαρτυρία, die zwar kein Rechtsgeschäft, sondern eine an die Gegenpartei gerichtete, außerprozessuale protestatio ist, alle Merkmale eines Gestaformulars auf (Dialogform! S. 51—54). Jedenfalls kann aus P. Heidelberg 311 mit Sicherheit auf das Vorkommen des Gestaformulars in Ägypten geschlossen werden. Diese Annahme wird nun noch durch P. Cairo, Cat. II, 67131 Recto kräftig unterstützt, den Verfasser im folgenden (S. 55—58) interpretiert und mit einer lateinischen Urkunde, dem Instrumentum plenariae securitatis Marini, Nr. 80 — SPANGENBERG Nr. 21 — vergleicht (S. 58—61). Zweifel, ob ein drittes Gestaformular für Ägypten vorliege, bestehen für P. Cairo I, 67006, Verso Z. 74 ff. (S. 61—65)[1]. So sind die Spuren für Gesta in Ägypten vorderhand noch sehr gering, man scheint sich vielmehr statt ihrer hauptsächlich der Tabellionenurkunden oder solcher quasi publice confecta (d. h. die Urkunde soll gelten, als sei sie von einem tabellio abgefaßt worden: S. 71) bedient zu haben, die Verfasser schließlich (S. 66—74) noch in den Kreis seiner Betrachtungen zieht.

Anhangsweise (S. 74—92) veröffentlicht Verfasser kritisch-polemische Bemerkungen zu den sog. Kairener Kaiserreskripten (P. Cairo Cat. I, 67024—67029) mit Berücksichtigung der bisher erschienenen Literatur (aufgeführt S. 74, Anm. 5; S. 75, Anm. 2 u. 6), insbesondere mit Richtung gegen PARTSCH, ohne aber selbst zu einem abschließenden Ergebnis zu gelangen.

Ein Quellenindex, ein deutsch-lateinischer und ein griechischer Sachindex und ein Wortindex zu P. Heidelberg 311 erhöhen den Wert der Arbeit (ersterer rührt von Dr. STEINWENTER, die drei letzteren von Prof. WENGER her, die sich dankenswerterweise für den im Felde befindlichen Verfasser der Mühe des Indizierens unterzogen haben). Die Arbeit bildet das 1. Heft der neuen von WENGER herausgegebenen „Münchener Beiträge zur Papyrusforschung“, die Arbeiten gegenwärtiger und früherer Mitglieder des Münchener Seminars für Papyrusforschung aufnehmen sollen; als Vorläufer gehören sachlich nach der Anzeige des Verlegers und Herausgebers dazu SAN NICOLOs „Ägyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer“, Bd. 1, 1913 — Bd. 2 soll Heft 2 der Beiträge bilden — und STEINWENTERs „Studien zum römischen Versäumnisverfahren“, 1914. Da auch diese Arbeiten anerkannt Vorzügliches gebracht haben, können wir der Entwicklung der Münchener Beiträge voll Interesse entgegensehen und ihren geistigen Vater und Herausgeber WENGER schon jetzt zu den tüchtigen Leistungen seiner Schüler beglückwünschen.

Berlin-Grunewald. Dr. jur. BRINKMANN.

---

1) Vgl. auch die inhaltreichen Anm. 1 auf S. 63—65 bez. corporalis traditio und ihre Beurkundung und Anm. 1 auf S. 66—67 bez. der Munizipalmagistrate als Urkundsbehörden in Justinianischer Zeit.

Meister, Alois, Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 14. Jahrhundert, 2. Aufl., aus A. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft. Verlag von Teubner, Leipzig-Berlin, 1913. 166 S.

Der Verfasser hat in der 2. Auflage seines Grundrisses mancherlei nachgetragen, sie jedoch in der Hauptsache unverändert gelassen. Bei Schilderung der sozialen Gliederung vermisse ich ein Eingehen auf die gemein-germanischen Verhältnisse. Nicht einmal die deutsch geschriebenen Arbeiten der neueren Zeit zum friesischen, dänischen und schwedischen Ständerecht sind erwähnt.

Lausanne-Chailly. K. Haff.

Werminghoff, Albert, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl., aus dem Grundriß der Geschichtswissenschaft von Alois Meister, Bd. II, Abt. 6. Verlag von Teubner, Leipzig-Berlin, 1913. 238 S.

Diese vollständig umgearbeitete, durch ein umfangreiches bibliographisches Material erweiterte 2. Auflage enthält eine dem neuesten Stand der Forschung entsprechende unentbehrliche Enzyklopädie der kirchlichen Verfassungsgeschichte. Es sei hier nur auf die bis ins kleinste gehende Darstellung der Landesherrschaft und der geistlichen Reichsfürsten (S. 75 ff.) hingewiesen. Besonderes Interesse verdienen auch die auf das Verhältnis der Stadt zur Geistlichkeit bezüglichen Ausführungen (S. 97 ff.), speziell die Bemerkungen über die Verselbständigung der Städte zu eigenen Pfarrbezirken, die Vorkehrungen der Städte gegen die geistliche Strafgerichtsbarkeit über Laien usw. Nicht in diesen Zusammenhang gehört m. E. die „anhangweise" behandelte Stellung der Landgemeinden zu den für sie errichteten Pfarrkirchen (S. 110), denn das von gewissen Gemeinden erworbene Recht, den Pfarrer zu wählen, dürfte eher in Zusammenhang mit den grundherrlichen Patronatsrechten gebracht werden. Genossenschaftliche Eigenkirchen sind bekanntlich eine große Seltenheit.

Sehr übersichtlich sind die auf die ständische Zusammensetzung der Geistlichkeit (S. 111 ff.), die Besetzung der Bistümer (S. 125 ff.), die Stellung der Erzbischöfe und Bischöfe (S. 131 ff.), die Rechte der Domkapitel (S. 143 ff.) bezüglichen Bemerkungen.

Mehr dem juristischen Charakter des Instituts sollten Rechnung tragen die über das Sendgericht handelnden Ausführungen (S. 156 ff.). Der Zusammenhang des Sendgerichtes mit dem Rügeverfahren ist nicht ersichtlich. Es wäre wichtig, die Gründe der auffallend raschen Verdrängung der Sendgerichte im Mittelalter im Zusammenhang mit dessen Gerichtsverfassung zu untersuchen. Das ganze Institut der Sendgerichte gehört nach seiner rechtshistorischen Wurzel mehr in die fränkische Zeit und wäre bei dieser zu behandeln gewesen.

Das sind nur einige Punkte, die ich aus der großzügig angelegten, einen gewaltigen Stoff von Literatur und Quellen verarbeitenden, mehr als den Namen Grundriß verdienenden Darstellung hervorheben möchte.

Lausanne-Chailly. K. Haff.

ALPHONS SCHMITZ. Die Bede in Kurköln (Freiburger Dissertation). Freiburg i. B., 1912.

Neben ZEUMER hat vor allem G. v. BELOW zuerst auf den staatlichen Charakter der Bede nachdrücklich hingewiesen und das Wesen dieser Abgabe bei aller quellenmäßigen Ergründung und Berücksichtigung ihrer historischen Entwicklung und ihrer Besonderheiten von modernen finanztechnischen Gesichtspunkten aus formuliert. Diese scharfe Erfassung hat sich für die Erkenntnis der Genesis der Landesherrschaften und die Würdigung ihrer vielfach unterschätzten ältesten staatlichen Funktionen als überaus fruchtbar erwiesen. Aber nicht auf verfassungsgeschichtlichem und auch nicht auf finanzgeschichtlichem Gebiete allein liegt die Bedeutung der Bede. Das richtige Verständnis ihrer Art und ihres Ursprungs hat auch zu besserem Eindringen in die älteren deutschen ständischen Verhältnisse beigetragen, und — von anderem abgesehen — noch bei den späteren wirtschaftlichen und sozialen Umbildungen läßt sie sich als ein mitwirkender Faktor erkennen. Den in dieser Hinsicht verschiedenen ländlichen Verhältnissen des deutschen Westens und Ostens entspricht auch ein abweichender Entwicklungsverlauf in der Geschichte der Abgabe. Wie sich anfangs in der Erscheinung, daß die Ausbildung dieser ersten deutschen Steuer nicht vom Reich aus, sondern nur in den Territorien gelang, schon die ganzen staatsrechtlichen Verhältnisse der Folgezeit im voraus ankündigten, so ist später besonders für die landschaftlich verschiedene Gestaltung der grundherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse die jeweilige Tatsache symptomatisch, wie weit die Landesherrn sich im Besitz ihres ältesten Steuerrechts zu erhalten vermocht haben.

Die vorliegende Abhandlung ist aus der Schule v. BELOWS hervorgegangen und spricht durch ihre Klarheit und Übersichtlichkeit sowie durch den Verzicht auf alle künstlichen Erklärungsversuche sehr an. Der Verfasser will die bereits für eine Anzahl Territorien vorliegenden Darstellungen der Bede durch die Nachrichten aus Kurköln vervollständigen. In der Tat vermag er mancherlei besonders glückliche Belege für den Steuercharakter der Abgabe beizubringen. Vor allem tritt der Begriff des öffentlichen Zwecks zuweilen so scharf hervor, wie es bei der allgemeinen Unterordnung öffentlicher Berechtigungen unter den Gesichtspunkt des privaten Interesses in den älteren Quellen anderer Territorien kaum je der Fall ist. Erzbischof Engelbert erwidert auf die Vorhaltungen über die exactiones in populum sibi subiectum: sine pecuniis pacem se non posse facere in terris (S. 13, 16 und 38). Auch der spezielle Rechtstitel der Bede wird in der Gerichtsbarkeit für Kurköln mit Deutlichkeit sichtbar. Vogtei und Grafschaft werden zur Begründung des Forderungsrechts gemeinsam urkundlich genannt. Schon damit entfällt jede andere wie eine öffentlich-rechtliche Deutung auch für die Vogtbede, die nicht vom Landesherrn, sondern von andern Inhabern der Vogtei in einigen geistlichen Immunitäten erhoben wurde. Ein grundherrlicher oder sonst privat-rechtlicher Ursprung kommt ebensowenig für die übrigen in Kurköln erscheinenden analogen Bildungen zur landesherrlichen Bede in Frage, wie z. B. die Grafenbede, die der Holzgraf, der Leiter des Holzgerichts, von den

Markgenossen bezog, und die geistliche Archidiakonatsbede, die für die Abhaltung des Sendgerichts entrichtet wurde. Eine ordentliche landesherrliche Steuer kann der Verfasser im Erzstift schon seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts nachweisen. Für das Anfangstadium der ihrer Ausbildung vorangehenden unregelmäßigen Leistungen an die Inhaber der Gerichtsgewalt betont er wiederholt und vielleicht etwas zu stark den Charakter der Freiwilligkeit. In bezug auf Kurköln vermag er wenigstens bloß auf die in den späteren außerordentlichen Beden fortwirkenden Momente einer doch nur in bedingtem Sinne aufzufassenden Freiwilligkeit hinzuweisen (S. 27). Auch eine gewohnheitsrechtlich entwickelte und an keine ältere Pflicht anknüpfende Abgabe setzt eine unbedingte und faktische ursprüngliche Freiwilligkeit nicht notwendig voraus. Man würde sonst immer wieder dazu gelangen, den Begriff der „privaten Unterstützung" an den Anfang der Entwicklung zu stellen.

Die Besteuerung geht in Kurköln über den Grund und Boden und die Gebäude, die wesentlichsten Bestandteile der Vermögen in älterer Zeit, nicht hinaus; wenigstens treten Umlagen auf die nicht angesessenen Teile der Bevölkerung erst spät und vereinzelt hervor; Besteuerungen der Anteile an der Allmende sind in einigen Fällen nachzuweisen. Der Ritterstand genießt von vornherein Steuerfreiheit, ohne daß auf den unzweifelhaften Grund dafür, die Leistung des Kriegsdienstes, urkundlich hingewiesen wird. Die Geistlichkeit vermag anfangs nur Privilegierungen im einzelnen Falle zu erlangen; ihre Freiheit wird erst vom Ende des 13. Jahrhunderts ab allgemein anerkannt. Die Versuche, diese Freiheit auf die Eigenwirtschaften zu beschränken, sind nicht dauernd erfolgreich gewesen; eher schon, wenn auch nicht durchweg, wurde das spätere Prinzip durchgeführt, nur den älteren, nicht den neu hinzu erworbenen Besitz als steuerfrei gelten zu lassen, das auch der Ritterschaft gegenüber zur Anwendung gebracht wurde. Natürlich war, wie in den westlichen Territorien allgemein, auch hier die Gemeinde für das Aufkommen der Steuer haftbar und hatte sie an das landesherrliche Amt abzuliefern. Die Art der Verteilung und Erhebung — zusammen mit den kommunalen Leistungen — durch die Gemeindeorgane wird unter Benutzung von Quellen aus Gemeindearchiven eingehend erörtert; eine Bonitierung wird wenigstens auf dem Lande nicht festgestellt. Die Städte genossen schon vom Anfang des 13. Jahrhunderts ab den üblichen Vorzug einer Fixierung; jedoch ist es beachtenswert, daß tatsächlich eine angemessene künftige Erhöhung der festgelegten Summe damit nicht ganz ausgeschlossen war; in späterer Zeit wurde auch die Bede von Landgemeinden und ganzen Ämtern fixiert. Wie viel geeigneter das System einer Gesamtbesteuerung der Gemeinden auf die Dauer für die Erhaltung der landesherrlichen Bede gegenüber der im Osten auf dem flachen Lande durch die staatlichen Organe selbst geübten Einzelbesteuerung war, wird an der „verlorenen Bede" klar. Die Gemeinde zahlt bei eingetretenen einzelnen Befreiungen ihren alten Betrag weiter und legt den ausgefallenen Teil anderswie um. Der wichtige Einfluß einer von vornherein auch in den ländlichen Gemeinden zum größeren Teil in Münzen er-

hobenen Steuer auf die Verbreitung des geldwirtschaftlichen Verkehrs auf dem Lande wird gebührend gewürdigt; an Stelle der anfangs noch in Naturalien (vielfach Wein) geleisteten Teile treten merkbar in zunehmendem Maße auch Geldbeträge.

Zum Schluß betont der Verfasser mit Recht, daß die Bede, anfangs die wichtigste öffentlich-rechtliche Einnahme, später finanziell nur noch von untergeordneter Bedeutung war. Immerhin scheinen doch die Quellenbelege neuerer Zeit, die er mit gutem Erfolge zur Veranschaulichung der steuertechnischen Vorgänge herangezogen hat, darauf hinzuweisen, daß zum Teil wenigstens nicht so ganz unerhebliche Summen den Amtshaushalten zur Verfügung blieben. So häufig und langwährend auch die pfandrechtlichen Entfremdungen gewesen sein mögen, als Beispiel eines dauernden Verlustes auf diesem Wege vermag doch der Verfasser nur die Bede der Stadt Neuß anzuführen. Mehr stellten wohl noch die häufig hervortretenden und für den Westen überhaupt charakteristischen Anweisungen von Mannlehen auf die Bede eine dauernde Entziehung aus der staatlichen Verwendung dar, ohne daß sie jedoch das allgemeine System der Steuerumlage durch die Gemeinden durchbrochen hätten. Kein Zweifel, daß so auch im Westen Einnahmequellen öffentlich-rechtlicher Natur der Ritterschaft dauernd und reichlich zugeflossen sind. Der Unterschied war nur, daß der westliche Ritter nicht wie der östliche das Recht der Steuererhebung als solche in seine Hand gebracht hat, sondern seine Bezüge für ihn einen bloßen Rentencharakter hatten.

Hannover. A. Brenneke.

K. Krieg, Beiträge zur Verfassungsgeschichte Augsburgs bis zur Einsetzung des Rates. Dissertation der philosoph. Fakultät der Universität Leipzig. Borna-Leipzig, Druck von R. Noske, 1913. 85 S.

Die Nachrichten über die ältere Verfassungsgeschichte Augsburgs stellen so viel Fragen, daß es begreiflich ist, wenn wieder und wieder der Versuch unternommen wird, sie zu deuten. Die vorliegende Arbeit liefert in einigen Punkten vielleicht nützliches; im ganzen aber bringt sie uns kaum vorwärts. S. 3 sagt der Verf.: „Daß die treibende Kraft in der Entwicklung der Städte ... wirtschaftliche Kultur ... war, hat niemand geleugnet.“ Das ist richtig. Hoffentlich behauptet nun nicht wieder jemand (wie es so oft geschehen ist), daß die Vertreter der Landgemeindetheorie dem wirtschaftlichen Faktor nicht Rechnung getragen haben. Wir wollen uns hierbei nicht weiter darüber äußern, daß neben dem wirtschaftlichen noch andere Faktoren in Betracht kommen. Nicht sehr angekreidet mag es dem Verf. werden, daß er S. 24 deshalb dem alten Augsburg „einen überwiegend patrimonialen Charakter“ zuschreibt, weil „Regierung und Verwaltung der Stadt von dem Bischof und seinen Beamten ausgeführt werden“. Solche Mißverständnisse begegnen ja auch in höhern Regionen. Dagegen hat der Verf. seiner Darstellung durch die Ignorierung meiner

aus den letzten Jahrzehnten stammenden Arbeiten unzweifelhaft geschadet. Er hätte zwar auch aus meiner Schrift über den „Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1892)“, die er noch zitiert, manches entnehmen können, was ihn von unrichtigen Behauptungen ferngehalten hätte. Aber durch die Verwertung meiner spätern Arbeiten wäre ihm der Weg leichter geworden. M. E. empfiehlt es sich, daß der Ref. der Fakultät den Doktoranden auf Lücken in der benutzten Literatur, zumal wenn es sich um große Lücken handelt, aufmerksam macht, womit ich natürlich den Referenten nicht für alles, was in einer von ihm begutachteten Dissertation steht, zur Verantwortung ziehen will. Ich kann hinsichtlich jener Lücken hier kurz auf meinen Artikel „Handwerk und Hofrecht“ in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1914, S. 1 ff., hinweisen, woselbst der Verf. das meiste von dem, was für ihn aus der ältern Literatur wissenswert gewesen wäre, notiert findet. Daraus mag er z. B. entnehmen, daß ich über unfreie Bürger längst vor den Autoren, die er S. 53, Anm. 1, zitiert, gesprochen habe. S. 57 behauptet er, daß von der persönlichen Freiheit aller „Bürger“ in unserem Statut nirgends die Rede ist. Mit diesem Satz meint er mich — der ich die Existenz unfreier Bürger vor langer Zeit schon verteidigt habe! — widerlegen zu können. Für die Tatsache aber, daß man die städtische Bewegung, trotzdem man die Existenz unfreier Elemente in der Bürgerschaft annimmt, in gewissem Sinn als eine Bewegung der Freien bezeichnen darf und muß, führt der Verf. selbst, offenbar ohne es zu bemerken, Belege an; s. S. 53 unten und S. 56 (ad 3). S. 78 lesen wir: „Die Kompetenzen der späteren Stadtgemeinde gehörten ursprünglich zur staatlichen Fürsorge; sie sind von einer öffentlichen, nicht von einer kommunalen Gewalt herzuleiten.“ Soviel ich weiß, hat niemand „die“ Kompetenzen der Stadtgemeinde, also alle ihre Kompetenzen aus einer andern Kommunalgewalt hergeleitet; der Streit dreht sich vielmehr darum, welcher Teil der städtischen Kompetenzen aus der Landgemeinde stammt; niemand hat bestritten, daß manche von den Rechten der spätern Stadtgemeinde von der öffentlichen Gewalt auf sie übergegangen sind. Andererseits wird es dem Verfasser schwer werden nachzuweisen, daß alle städtischen Kompetenzen aus der öffentlichen Gewalt stammen. War z. B. für Allmendefragen und Straßenwesen etwa lediglich das Gericht die Verwaltungsstelle? S. 80 lehnt der Verf. die Ansicht von einem Zusammenhang zwischen Stadt- und Landgemeinde schlechthin ab. Dabei hält er es jedoch selbst für wahrscheinlich, daß das Bürgerrecht auf dem Grundbesitz beruhte (S. 54)! Nach S. 80 müßte man annehmen, daß der Verf. das Recht an der Allmende als ein ursprüngliches Recht des „Staats“ ansieht! S. 83 nennt er die in der Stadt wohnenden unfreien Personen „Censualen des Bischofs“. Das ist eine willkürliche Behauptung. Der Bischof war ja erstens nicht der einzige Grundherr im Stadtgebiet, und zweitens blieben von den in die Stadt gewanderten Unfreien manche auch nach ihrer Abwanderung vom Land in Abhängigkeit von ihren auswärtigen Herrn. Der Satz (S. 83): „Stadtrecht und Hofrecht schlossen sich nicht aus“, ist in dieser Allgemeinheit völlig unrichtig. Der Verf. muß S. 56 selbst sagen: „In keiner Beziehung zu dem Stadtrecht standen

die ... servi der einzelnen Fronhöfe, welche dem ‚Hofrechte‘ unterstellt waren,“ und S. 53 erwähnt er, daß die Ministerialen, die unfreien Hausgenossen usw. „nicht zu den Bürgern zählten“. Meine Erörterung über die Frage der Ordnung von Maß und Gewicht in der Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtsch.G., Bd. 3 (1895), S. 481 ff. kennt er nicht. In dem Literaturverzeichnis fehlt K. O. Müller, Die oberschwäbischen Reichsstädte (1912), eine sehr wichtige Arbeit.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Franz Meurer, Dr. Ing., Der mittelalterliche Stadtgrundriß im nördlichen Deutschland in seiner Entwicklung zur Regelmäßigkeit auf der Grundlage der Marktgestaltung. Verlag von Paul Franke, Berlin W., ohne Jahr(!) [1915]. 98 S.

Der Verfasser hat es sich zur Hauptaufgabe gemacht, der Entstehung des auffallend regelmäßigen Grundrisses der Kolonisierungsstadt des östlichen Deutschlands nachzuspüren. Diese Aufgabe ist von dem Verfasser, der in langwieriger Vorarbeit ein Planmaterial von etwa 250 Einzelgrundrissen älteren Datums — neben den preußischen Meßtischblättern zu diesem Zwecke sich gesammelt hatte, in der vorliegenden Schrift, die mit 56 eingehend besprochenen, sorgfältig ausgewählten Planzeichnungen von Städten ausgestattet ist, aufs beste gelöst worden. Selbstverständlich mußten zu deren Lösung auch die Stadtpläne der älteren Städte Norddeutschlands beigezogen und besprochen werden, wodurch sich von selbst eine wertvolle Erweiterung der Arbeit ergab. Rein geschichtliche Nachweise sind bei dieser städtebaugeschichtlichen Abhandlung auf das geringste Maß beschränkt worden; doch hat sich der Verfasser in der städtegeschichtlichen Literatur gut umgesehen. Die überragende Bedeutung des Marktproblems (im Sinne der Rietschelschen Forschungen) für die Städtebildung gewinnt durch diese auf reichstes Material aufgebaute, sorgfältige Abhandlung eine erneute Bestätigung. „Die Marktstätte, der Ort des Marktverkehrs, bleibt das Grundelement der Plangestaltung; der Markt des Mittelalters ist nicht bloß stadt-, sondern auch planbildend.“

1. Die frühesten Marktsiedlungen sind, wie der Verfasser überzeugend darlegt, über der natürlich verlaufenden Handelsstraße entstanden und haben für ihre Marktstätte nur eine gelegentliche Verbreiterung dieser Straße erhalten. Diese primitivste Form erscheint ausschließlich auf den Durchgangsverkehr zugeschnitten. Deshalb beschränkt sich auch der Ausbau im großen und ganzen auf die Hauptstraße selbst; Querstraßen kommen nur ganz selten und in untergeordneter Weise vor[1]).

1) Diese Beobachtung machen wir auch häufig in dem ältesten Teil bei süddeutschen Städten, z. B. bei Ravensburg; vgl. dazu Karl Otto Müller, Die oberschwäbischen Reichsstädte, 1912, S. 58 f.

2. Derselbe Grundgedanke einer Kernbildung bleibt auch für spätere Zeit in Geltung, nur wird der „Straßenmarkt“ (oder die „Marktstraße“!) planmäßig ausgebaut. Die Längsentwicklung ist noch eine vollständige, die seitliche Ausdehnung der Marktanlage unbedeutend.

3. Der Marktplatz führt sich endlich in vorerst langgestreckter Rechteckform ein, erhält aber im Laufe der Entwicklungsperiode mehr und mehr räumliche Geschlossenheit. Doch legt sich immer noch in Erinnerung an die durchgehende Verkehrsstraße der vorhergehenden Zeit eine Hauptstraße längsseitig an den Platz an und bleibt mit ihm in inniger Beziehung. Durchgangsverkehr der Straße und örtlicher Marktverkehr sind in grundrißlicher Hinsicht also noch gleichberechtigt. Diese Hauptstraße aber ergibt oft, unterstützt durch die andern ebenfalls bevorzugten Längsstraßen, weiterhin noch eine Längstendenz im Gesamtgrundriß der Stadt.

4. Bei den in unabhängigster Weise vollzogenen Gründungen des späteren Mittelalters hat der quadratische oder quadratähnliche Marktplatz den Vorzug erhalten. Neben seiner das Stadtgebiet voll beherrschenden Form vermag sich eine einachsiale Planentwicklung nicht mehr Geltung zu verschaffen. Es ist die reine Zentralanlage (rundliche Form des Gesamtgrundrisses), in der auch die stärkste Regelmäßigkeit durchgeführt ist.

Der Verfasser betont mit Recht, daß eine scharfe Trennung der Gesamtheit dieser Erscheinungsformen nach Anwendungszeiten und Gebieten ausgeschlossen erscheint. Als Vertreterinnen der 1. Erscheinungsform seien aus den beigezogenen, gut gezeichneten, etwas schematisierten Stadtgrundrissen Minden i. W., Hildesheim, Bernburg, Heiligenstadt, Bremen, Einbeck (jeweils der „Altstadtmarkt“) hervorgehoben, für die 2. Art: Gotha, Rochlitz, Neumarkt i. Schl., für die 3. Art: Bitterfeld, Hannover (auch München, jetziger Marienplatz), Lübeck, Hamm, Münden, Hamm i. W., für die 4. Art: Neubrandenburg, Posen, Bromberg, Breslau, Thorn, Frankfurt a. O., Rostock usw. erwähnt.

So läßt sich eine systematische und ununterbrochene, logische Grundrißentwicklung im Städtebau des Mittelalters nachweisen, in der der fremdartige, regelmäßige, starre „Kolonisierungsgrundriß“ nur das letzte Endprodukt, der mitunter übertriebene Formausdruck der während dieser Entwicklung zutage getretenen Methodik ist.

Neben der Herausarbeitung der Erkenntnis dieser allgemeinen Bildungsformen der Städte finden sich in der Abhandlung noch manche Beobachtungen feinerer Art über Einzelfragen der Stadtgrundrißbildung, zu der einzelne Stadtpläne Veranlassung geben, so die Art der Erweiterungen der Städte, die Bildung von Neustädten, die Keilform bei Straßenmärkten (z. B. bei Bremen in der ursprünglichen Form des Marktes), das Doppelstraßensystem, die Gabelung der Durchgangsstraße, der Übergang vom unregelmäßigen „Rippensystem“ der Häuserblöcke zum regelmäßigen Längsblocksystem, die Unabhängigkeit der Grundrißgestaltung von den Verkehrsstraßen bei der Zentralanlage und das Verhältnis von Platz und Gesamtstadtgebiet bei letzterer Anlage.

Diese Schrift ist also nicht nur dem städtebauenden Architekten, sondern insbesondere auch dem Städtehistoriker zur Schärfung seines

Blickes für die Grundrißbildung der Städte und zur leichten Gewinnung reichlichen Vergleichsmaterials zur Einsichtnahme zu empfehlen. Was über die drei älteren Erscheinungsformen der Grundrisse norddeutscher Städte in der Abhandlung nachgewiesen wird, hat auch für die Grundrisse süddeutscher Städte Geltung, wenn auch andererseits hier manche Besonderheiten sich finden, die dort nicht besprochen wurden (vgl. z. B. das Problem des Grundrisses mit den zwei sich in der Mitte kreuzenden Hauptstraßen, namentlich bei zähringischen Gründungen).

Ludwigsburg. KARL OTTO MÜLLER.

LAPPE, JOSEPH, Die Verfassungsgeschichte der Stadt Rüthen. Sonderabdruck aus der westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Verlag von Jakob Lintz, Trier, 1913. 55 S.

Der Verfasser bringt wieder eine Einzelstudie zur Stadtgeschichte. Ich habe schon in dieser Zeitschrift 1910, S. 17 ff. und S. 45 ff., ferner in der Zeitschrift der Savignystiftung, Bd. 32, S. 512 (Geseke), Bd. 34, S. 563 ff., speziell S. 564 (Salzkotten) gegen die Entstehung der betreffenden Städte durch Synoikismus, d. h. durch Vereinigung mehrerer Landgemeinden zu einer neuen Stadtgemeinde Stellung genommen. Nun gibt LAPPE selbst zu, daß bei Geseke, Lünen und Salzkotten bereits eine Marktgemeinde bzw. eine Sälzergenossenschaft vorhanden war, als die Einpflanzung der umliegenden Bauernschaften erfolgte (S. 1 u. 2). Es wäre angebracht, die Gründe für diese Bekehrung zu erfahren.

Anders als bei den genannten Städten soll nun bei Rüthen die Entwicklung vor sich gegangen sein. Auf der Mark des Dorfes Rüthen — es herrschte Dorfschaftssiedlung — wurde vom Erzbischof von Köln im Jahre 1200 aus militärischen Gründen eine Stadt angelegt (S. 7). Worin diese Stadt bestand, ob dieselbe nicht als bischöfliche Marktgründung anzusprechen ist — vgl. „theloneum“ im Westf. UB. VIII, S. 3 —, erfahren wir nicht. In die Stadtmauer wurden „dann“ die benachbarten Dorfgemeinden eingepflanzt, um der Stadt die nötige Bevölkerung zu geben. Diesen Vorgang faßt LAPPE als Entstehung der Stadt durch Vereinigung mehrerer Landgemeinden auf. Es wäre aber doch notwendig zu erfahren, wann diese Einbeziehung der vier Dorfgemeinden erfolgt ist. Nur dann, wenn dieselbe gleich nach dem Jahre 1200 erfolgte, kann man tatsächlich davon sprechen, daß die Stadtgemeinde Rüthen durch Synoikismus entstanden ist.

Lausanne-Chailly. K. HAFF.

Dr. ALOIS WITTRUP, Rechts- und Verfassungsgeschichte der kurkölnischen Stadt Rheinberg. Nach archivalischen Quellen. Mit Quellenanhang und zeitgeschichtlichen Abbildungen. Verlag von Sattler und Koß, Rheinberg, 1914. XV und 178 S. Text, 110 S. Quellen.

Der Verfasser, Rektor der höheren Knabenschule in Rheinberg, bietet im vorliegenden, als Dissertation ausgearbeiteten Werke eine

auf fleißigem archivalischem Studium begründete, wohlabgerundete Darstellung des Rechts- und Verfassungslebens einer kleineren kurkölnischen Landstadt, der Stadt Rheinberg. Ihre Eigenschaft als Festung ergibt gewisse Abweichungen vom Typus dieser Landstädte, wie das Vorhandensein eines Burggrafen, der in der Zeit seit 1583 von einem Stadtgouverneur abgelöst wird, dann die Zusammensetzung der Bevölkerung, in älterer Zeit: zahlreichere erzbischöfliche Ministerialen und starkes Überwiegen dieses Adels gegenüber den zünftigen Bürgern; wird doch erst 1509 das Bürgertum zu Rats- und Schöffenstellen zugelassen; in späterer Zeit bringt die starke Garnison und die Häufigkeit von Belagerungen — und Eroberungen — der Festung immer wieder Störungen in der ruhigen Entwicklung der Stadt Rheinberg.

Für die älteste Geschichte der Stadt mangelt es sehr an Quellen. Berka (Berke = keltisch: „Niederlassung am Wasser"), wie die Stadt noch bis Ende des 16. Jahrhunderts genannt wurde, war ursprünglich königlicher Besitz (villa publica) und kam spätestens Ende des 11. Jahrhunderts in den Besitz der Kölner Erzbischöfe, die dann auch die königliche Zollstätte am Rhein zu Berka für sich erwarben. Daß Rheinberg bereits einen Markt besaß, als es an Kurköln kam, ist wahrscheinlich (aber nicht zweifellos, wie der Verfasser meint) (S. 17); ausgeschlossen aber ist jedenfalls, daß der Markt „vielleicht schon aus der Römerzeit stammt und als die Gegend fränkisches Königsgut wurde, bestehen geblieben ist," selbst wenn die Stelle des Itinerars des Antonin (Cato) auf Stromeurs bei Rheinberg zu beziehen ist. Der Markt scheint nie besonders bedeutend gewesen zu sein. Noch 1227 wird der Ort urkundlich als villa (Flecken) bezeichnet. Im Jahre 1232 erteilte der Erzbischof den burgenses de Berka zum Schutz gegen feindliche Einfälle das Recht, ihr oppidum zu befestigen (muniendum) und zugleich die Rechte und Freiheiten der burgenses Nussienses (Neuß).

Noch 1290 bestand aber diese Befestigung nur aus Wassergräben, Erddämmen und hölzernen Palissaden (Urkunde, Anhang nr. 5). Zur Besserung der Befestigung der Stadt mit Mauern wurden die herrschaftlichen Zolleinnahmen gewährt (1294 ff.). Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts war die Stadt eine „Festung ersten Rangs" geworden (in der übrigens erst im 17. Jahrhundert die Strohdächer verboten wurden!). Wenn (S. 18) von „Berkischer Währung" die Rede ist, so ist damit keine Vermutung für das Vorhandensein einer Münzstätte zu Rheinberg gegeben, wie der Verfasser schließen zu müssen glaubt, vielmehr ist damit nur gesagt, daß die betreffende Summe in zu Rh. gültigen Münzsorten bezahlt werden solle.

Unter den kurfürstlichen Beamten zu Rheinberg (Kap. 4) nahm neben dem Burggrafen der Amtmann die höchste Stelle ein, er war der kurfürstliche Vogt und Vorsitzender des Gerichts. Später, namentlich seitdem der Amtmann nicht mehr in Rheinberg wohnte, hob sich der Einfluß des ihm unterstellten Schultheißen immer mehr. Dem Rate und der Bürgerschaft stand der Schultheiß stets unabhängig als Beamter des Kurfürsten gegenüber.

Das Schöffen- und Ratskollegium, über dessen Wahl eine ausführliche Ordnung Erzbischof Heinrichs von 1322 erhalten ist (Anhang

S. 14 ff.)[1]), bestand aus je 12 Schöffen und Ratsherrn; die beiden Kollegien hatten also — anders als in vielen süddeutschen Städten — nicht dieselben Mitglieder.

Auf das 1. Auftreten des Bürgermeisters (magister oppidanorum, civium) und seine Stellung zu den anderen Verfassungsorganen in älterer Zeit geht WITTRUP nicht näher ein, wie denn überhaupt der Verfasser da und dort neben der rein berichtenden Tätigkeit sich mehr der Auslegung und tieferen Schürfung der Quellen hätte widmen dürfen. Infolge dieses Mangels kommt vielfach in dem Werke die frühere Zeit gegenüber dem ausführlich behandelten 17. und 18. Jahrhundert etwas zu kurz.

Auf keinen Fall gab es in Rheinberg m. E. im 11. und 12. Jahrhundert, wie der Verfasser anzunehmen scheint, Bürgermeister. Sie kamen wohl erst in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts auf. Auch möchte ich bezweifeln, ob wirklich im 13. und 14. Jahrhundert zwei Bürgermeister in Rheinberg gleichzeitig amtierten, während von zirka 1500 ab immer nur ein Bürgermeister nachweislich im Amte ist. Wenn in der älteren Zeit häufig von magistri civium in Urkunden die Rede ist, so läßt sich dies auf den von WITTRUP angeführten Gebrauch des Titels nach Ablauf der Amtszeit zurückführen. In der von WITTRUP hier nicht beigezogenen erzbischöflichen Bestätigungsurkunde betr. die Rheinberger Privilegien von 1364 (Anhang S. 20 ff.) wird übrigens der magister oppidanorum ausdrücklich neben scabini et consules in der Einzahl erwähnt.

Bei der Besprechung der Privilegien, welche den Ansiedlern zu Rheinberg das Bürgerrecht und die völlige Befreiung von jeglicher Leibeigenschaft gewährte (Aufhebung des Todfalls, freier Erbgang), wäre insbesondere hervorzuheben gewesen, daß diese Privilegien nach dem Wortlaut der erzbischöflichen Urkunden von 1294 und 1307 (Anhang A, nr. 7 und 13) ausdrücklich auch auf Leibeigene des Erzbischofs, die in die Stadt ziehen, Anwendung finden sollen. Die früheren ähnlichen erzbischöflichen Urkunden (von 1248 und 1290) sind allgemeiner gehalten und enthalten den Beisatz „etiam si ad curias nostras spectent" noch nicht. Bekanntlich sind sonst mitunter gerade die Leibeigenen eines Stadtherrn von der Vergünstigung des Satzes „Stadtluft macht frei" ausgenommen und ist ihnen der Abzug in die Stadt ausdrücklich verboten. Beachtenswert ist die den Bürgern 1253 vom Erzbischof erteilte Befugnis, in Schuldsachen statt durch Beibringung von 7 Eideshelfern durch persönlichen Eid sich reinigen zu können.

Das erste Auftreten des verfassungsgeschichtlich bedeutsamen Amtes der 4 Gemeinsfreunde (Gemeinsleute) in Rheinberg, die von der Ge-

---

1) Diese wichtige Urkunde ist neben anderen Archivalien von Rheinberg erst im 19. Jahrhundert dem Stadtarchiv entfremdet worden und in private Hände gelangt. Das Rheinberger Stadtarchiv teilt dieses Geschick mit vielen anderen städtischen Archiven in Deutschland. Man sollte nicht aufhören, die Einverleibung der Originale oder Kopien der wertvollsten älteren und jüngeren Archivalien städtischer Archive in staatliche Archive zu fordern und durchzuführen.

meinde, je einer für jedes Stadtviertel, als ihre Vertreter gegenüber dem Rat, gewählt wurden, ist nirgends klargelegt. Es scheint erst in das 16. oder 17. Jahrhundert zu fallen. Bei der Bedeutung der 4 „Gemeinheitsfreunde" als Vertretung der gemeinen Bürgerschaft gegenüber dem patrizischen Rat hätte diesem Amt ein zusammenfassender Abschnitt in dem Buche gewidmet werden sollen.

Die sog. „Nachbarschaften", die auch in süddeutschen Städten vorkommen, hatten in Rheinberg neben geselligen (Leichen-, Hochzeits- und Taufschmause) vorwiegend wassergenossenschaftliche Zwecke, scheinen übrigens auch hier eine Bildung späterer Zeit zu sein.

Die eingehende Bestimmung des Erzbischofs in dem erwähnten Privileg über die Rats- und Schöffenwahlordnung von 1322 gegen den Mißbrauch der westfälischen Veme in der Gegend von Rheinberg, ein frühes Zeugnis gegen Übergriffe dieses „iudicium secretum", ist vom Verfasser kaum gestreift (S. 37) und zudem noch vermutlich durch einen Druckfehler (Beginn des 16. [statt 14.] Jahrhunderts dem weiterhin verborgen, der nicht die Quelle (Anhang A, nr. 15) selbst nachschlägt!

Diese Ausstellungen im einzelnen sollen den Wert des Buches nicht beeinträchtigen; es bildet mit seiner bis in die neueste Zeit durchgeführten Darstellung des Rechts- und Verfassungslebens, die namentlich das in der städtischen Verfassungsgeschichte oft vernachläßigte 17. und 18. Jahrhundert berücksichtigt, eine willkommene Bereicherung dieser Literaturgattung. Der Verfasser behandelt nicht nur das Gerichtswesen, die herrschaftliche und städtische Beamtenschaft und die Zusammensetzung der Einwohnerschaft zu Rheinberg, sondern auch die kirchlichen Verhältnisse und die Polizeisachen (Sicherheits-, Bau-, Gesundheitspolizei usw.). Den Beschluß der Darstellung machen Listen der hauptsächlichsten städtischen bzw. erzbischöflichen Beamten zu Rheinberg und ein treffliches Register. Der Hauptteil des Quellenanhangs enthält die erzbischöflichen und anderen Privilegien und landesherrliche Verordnungen, unter denen außer bereits angeführten Stücken namentlich eine umfangreiche Ordnung für den Stadtrat zu Rheinberg (Anhang, S. 46—70) vom Jahre 1790 zu erwähnen ist. Daneben werden Dienstinstruktionen, Eidesformeln, Ordnungen über Akzisen, Zölle, Taglohn, Markt, Fischerei und Münze wiedergegeben. Bei einzelnen dieser Stücke fehlt irgendwelche Angabe über die Zeit der Abfassung. Sehr überflüssig ist die Wiederholung des Abdrucks der Urkunden von 1290 (Anhang A, nr. 5) und 1294 (Anhang A, nr. 7) in den Bestätigungsurkunden von 1307 (Anhang A, nr. 12 und 13).

Dem Werke sind 5 Bildertafeln beigegeben, von denen 4 Ansichten von Rheinberg bieten. Leider fehlt ein Plan der Stadt, der eine erwünschte Ergänzung zu den dargebotenen Ansichten (reinen Aufrissen) der Stadt gebildet hätte.

Ludwigsburg. Karl Otto Müller.

Johannes Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. Erster Band: Die allgemeinen

Zustände des deutschen Volkes beim Ausgang des Mittelalters. Neunzehnte und zwanzigste, vielfach verbesserte und vermehrte Auflage, besorgt durch LUDWIG PASTOR. Mit einem Bildnis des Verfassers. Freiburg i. B., Herder, 1913. LX u. 838 S. 8°.

Wie bei so mancher heiß umstrittenen Erscheinung der modernen Geschichtsschreibung hat auch bei JANSSENS Geschichte des deutschen Volkes der Ablauf eines Menschenalters teils durch die Abkühlung der Stimmungen, teils durch das Auftreten neuer Gesichtspunkte und Maßstäbe das allgemeine Urteil auf beiden Seiten gemildert und ausgeglichen. Während die erstaunlichen Auflagenziffern wohl hauptsächlich in der Teilnahme der breiten katholischen Öffentlichkeit ihre Erklärung finden, kann doch im Vorwort der vorliegenden neuesten Ausgabe des Einleitungsbandes der Herausgeber mit Befriedigung an dem Beispiel WALTER KÖHLERS feststellen, daß auch große Teile des protestantischen Publikums die frühere völlig ablehnende Stellung gegen JANSSEN lange aufgegeben haben. Auch dem konfessionell unbefangenen Beurteiler wird in diesem wie in anderen Fällen historiographischer Neuerung der eigentlich fruchtbare Augenblick erst dann erreicht scheinen, wenn der ursprünglich Angegriffene in Ruhe zur Erkenntnis der Schwächen kommt, durch die er den Angriff herausgefordert hat. Die peinlichen Bemühungen LUDWIG PASTORS um eine fortschreitende Berücksichtigung sachlicher Einwände zeugen überall davon, wie auch hier ein solches Entgegenkommen nicht unerwiedert bleibt.

JANSSENS Unternehmen beruhte gleich vielen andern Geschichtswerken der letzten Epoche auf zwei verschiedenen Ansprüchen von ungleichem Wert. Zunächst wird immer denkwürdig bleiben, wie in ihm das methodische Programm der bürgerlich-liberalen Geschichtsschreibung, die sog. Kulturgeschichte, sich einen Weg zu den politisch und sozial ganz anders gerichteten Kreisen des deutschen Katholizismus bahnte; denn natürlich ist dies und nicht die katholische Erbschaft der romantischen Mystik, die Nachfolge von GÖRRES, das Neue und Bezeichnende an der Leistung JANSSENS. Soweit nun diese kulturgeschichtliche Prägung technische Form bleibt, ist sie auch in seiner Hand über die rohen Anfänge seiner meisten liberalen Anreger nicht hinausgekommen. Die Stoffmassen, die der einzige Geist eines BURCKHARDT erst künstlerisch wahr und lebendig zu machen vermochte, blieben bei JANSSEN an sich ganz überwiegend totes Aggregat. Keine systematische Vorstellung gesellschaftlicher Zusammenhänge und Wechselwirkungen nimmt das bunte Gewebe subjektiver Äußerungen aus allen Gebieten des Volkslebens auf. Die Erörterung grundsätzlicher Fragen, wie der Bedeutung von Renaissance und Reception für die Gesellschafts- und Staatsentwicklung, trug schon in der Anlage den Charakter der unkritischen Materialsammlung, den die sich mehrenden Zusätze PASTORS (darin viel organischer als etwa die „Verbesserungen“ BURCKHARDTS durch GEIGER) lediglich verstärkt haben.

Aber in dem somit eigentlich unpersönlichen Werk JANSSENS leben um so kräftiger und unbeirrbarer die beherrschenden Instinkte der klerikalen Meinung, die er vertrat, und gerade die unbewußte oder

halbbewußte Umwertung, der diese Instinkte über einzelne Auffassungsfragen hinaus das ganze Objekt unterwarfen, dürfte trotz allen darin enthaltenen Vorurteils sein wichtigster Beitrag zur deutschen Geschichte bleiben. Der völlig in die Anschauung des neuzeitlichen Staats gebannten Masse der neueren europäischen Historiographie hatte neben dem Individualisten BURCKHARDT auch er ein vollgültiges Gegengewicht an die Seite zu setzen: die ganz naive, unbegriffliche Staats- und Gesellschaftsauffassung der mittelalterlichen Kirche und des mittelalterlichen Reichs, aus denen jener neuzeitliche Staat nur durch die gründlichste Revolution hatte hervorgehen können. Je tiefer neuerdings auch die systematisch arbeitende deutsche Sozialgeschichte in die Grundlagen der beiden mittelalterlichen Rechtskreise eingedrungen ist, desto eigentümlicher und bestimmter sind jenseits aller Romantik ihre leitenden Gedanken als Wurzeln auch des späteren staatlichen Daseins hervorgetreten. Freiheit und Herrschaft, die beiden Pole dieses Daseins, die die inhaltlich entgegengesetztesten historiographischen Richtungen der Neuzeit übereinstimmend als Macht-, d. h. Tatsachenprobleme verstanden, sind hier gleichmäßig der Idee universaler Normen untergeordnet. Daß mit Reich und Kirche eine Mannigfaltigkeit andrer sozialer Wertsysteme am Ausgang des Mittelalters der Auflösung verfiel, davon hat JANSSEN zuerst wieder eine gerade in ihrer Schlichtheit überzeugende Rechenschaft gegeben. Man hat seinen Blick kleinbürgerlich genannt. Dann gibt es letzte geschichtliche Aussichten, vor denen der Kleinbürger weltbürgerlicher steht als der freie Mensch moderner Zeiten.

Freiburg i. B. CARL BRINKMANN.

† MARTIN HASS, Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg). IX u. 367 S. Duncker u. Humblot, München u. Leipzig, 1913.

Das Buch ist das Erstlingswerk von MARTIN HASS, welches bisher als Ganzes noch nicht erschienen war. HASS glaubte noch nicht alles Material erschöpfend durchgearbeitet zu haben und wollte sein Werk durch die landständische Verfassung anderer Landesteile Kurbrandenburgs (der Neumark und der inkorporierten Kreise, sowie der Länder Beeskow und Storkow) ergänzen. Sein früher Tod im Jahre 1911 hat ihn verhindert, seinen Plan auszuführen. Nur im 1. Teil, der als Berliner Dissertation 1905 gedruckt wurde, hat er seine Forschung in verschiedenen Punkten vertiefen können. So sind Mitteilungen über die Standschaft der Klöster (S. 12—13) und über die Organisation des großen Ausschusses (S. 58—60) neu; dagegen liegen die übrigen Teile in der ursprünglichen Fassung von 1905 vor. Die Bedeutung des HASSschen Buchs liegt neben der ausgezeichneten und in leicht lesbarem Stil geschriebenen Darstellung der kurmärkischen landschaftlichen Organisation und der Finanzverhältnisse darin, daß er für seine Arbeit eine Zeit gewählt hat, welche kein Höhepunkt ständischer Macht

war, sondern in welcher im Gegenteil der Landesherr nur einmal in seiner fast dreißigjährigen Regierungszeit genötigt wurde, mit wesentlichen Forderungen an seine Stände heranzutreten, und er in gutem Einverständnis mit ihnen lebte. So war es Hass möglich festzustellen, wie weit die im Kampf mit dem Landesherrn errungenen Privilegien wirklich in Kraft traten und wie weit die Tätigkeit der Stände vermöge derselben ersprießlich war.

Die Organisation der Landschaft, welcher der 1. Abschnitt gewidmet ist, zeigt, daß die landständische Verfassung der deutschen Territorien unbeschadet lokaler Besonderheiten, die in den verschiedenen Wirtschaftssystemen von West- und Ostdeutschland ihre Ursache haben, einander sehr ähneln. Wie im Westen spielen die Kurien der Grafen und Herren und der — hier infolge der Reformation sehr zusammengeschmolzenen — Prälaten eine geringe Rolle und schließen sich der Ritterschaft an. Wie dort können die Städte, welche auch wie im Westen nur durch wenige Hauptstädte auf den Landtagen vertreten werden, ohne daß sie rechtlich ausgeschlossen sind, mit ihren Voten nicht gegen die Ritterschaft durchdringen. Mit Recht hebt Hass hervor, daß wirtschaftliche Gründe die tiefsten Ursachen für den Zusammenschluß oder Gegensatz einzelner Stände untereinander waren. Die Prälaten nahmen dieselbe wirtschaftliche Stellung wie die Ritter ein und brachten wie diese die Steuern von ihren Hintersassen auf, so daß sie, ohne ihre Interessen zu schädigen, gemeinsam mit der Ritterschaft beraten und vermutlich auch mit ihnen abstimmen konnten; ähnlich verhielt es sich mit den Grafen und Herren. Dagegen bestand zwischen Rittern und Städten ein wirtschaftspolitischer Gegensatz, da der Adel, seit er sich nicht mehr überwiegend dem Kriegsdienst widmete und ausschließlich Landwirtschaft trieb, sich bemühen mußte, zur Befestigung seiner wirtschaftlichen Position das in der Mark herrschende System der Stadtwirtschaft zu durchbrechen. Typisch ist auch der Mangel einer festen Geschäftsordnung auf den Landtagen, die Unsicherheit der Abstimmungsverhältnisse und das Bestreben der Landesfürsten, die Vollmachten der ständischen Ausschüsse zu erweitern, um die Berufung von Landtagen unnötig zu machen und durch Aufnahme von Anleihen Steuerforderungen zu umgehen. Abweichend war nur die Grundlage der ritterlichen Landstandschaft von dem, was wir im Westen kennen: der Besitz einer Burg spielte in der Kurmark nicht die Rolle wie dort; Hass sieht hier die Eigenschaft als Lehnsmann des Landesherrn für die Grundlage der Standschaft an. Bereits G. v. Below, gegen dessen Theorie Hass hiermit polemisieren will, hat in seiner Anzeige von Hass' Dissertation (HZ., Bd. 100, S. 324 bis 329) darauf hingewiesen, daß Hass den Beweis seiner These noch vollständiger führen müßte und außerdem auf einem Umweg zu Belows Auffassung zurückkehrt, da Below die militärische Grundlage der ritterlichen Landstandschaft in den Vordergrund stellt und sich auf jener ja auch das Lehnwesen aufbaut. Für die Behauptung, daß bereits im 16. Jahrhundert auch bürgerliche Rittergutsbesitzer der Ritterschaftskurie angehörten, müssen wir Hass' Geschlechterkunde die Verantwortung überlassen. Er gibt selbst zu, daß es oft schwer

festzustellen ist, ob eine Familie adlig oder bürgerlich ist, bezeichnet aber drei landtagsberechtigte Familien als zweifellos bürgerlich (Rieke, Weinleben, Mittelstraßen).

Im 2. und 3. Abschnitt erörtert HASS dann Kompetenz und Tätigkeit der Stände. Er hat hier für seine Darstellung mit außerordentlichem Geschick die ständischen Gravamina vorwiegend aus der Zeit des Kurfürsten Joachims II. verwandt[1]) und damit gezeigt, eine wie wertvolle Quelle diese nicht immer voll gewürdigten Landtagsaktenteile, deren Lektüre im einzelnen durch die vielen Wiederholungen recht ermüdend wirkt, für die innere Landesgeschichte sind. Den Einfluß, welchen die Stände auf Religionssachen, Schul- und Bildungswesen hatten, hat HASS vortrefflich aus den ständischen Beschwerden herausgearbeitet. Das Ergebnis der beiden Abschnitte ist: an der Rechtspflege und Rechtsverwaltung, am Kirchen- und Schulwesen nahmen die Stände lebhaften Anteil, sie drangen auf unparteiische und schnelle Administration der Justiz und machten in ihren Suppliken für die genannten Gebiete brauchbare Verbesserungsvorschläge. Ritterschaft und Städte unterstützten hier ihre Anträge gegenseitig. Voraussetzung war bei allen Reformen, daß Ritter und Stadträte die patrimoniale Gerichtsbarkeit behielten, überhaupt daß die Durchdringung der lokalen Instanzen mit ständischen Tendenzen aufrecht erhalten blieb. Dagegen versagten die Stände bei Fragen der Gesetzgebung und Wirtschaftspolitik. Auf ersterem Gebiet scheiterten die Entwürfe einer Landeskonstitution, Polizei- und Kammergerichtsordnung, welche der Kurfürst den Ständen auf ihren eigenen Wunsch vorlegte, weil die Landstände zwar ein allgemeines Recht haben, aber doch auf ihre Sondergewohnheiten nicht verzichten wollten und jeden Artikel beanstandeten, welcher ihren Gerechtsamen und Reversen zuwider war. Auf wirtschaftspolitischem Gebiet waren die Stände zu einer ersprießlichen Tätigkeit unfähig, weil einmal, wie erwähnt, die Interessen von Ritterschaft und Ständen einander schroff gegenüber standen, dann auch bei den Ständen das Verständnis für eine ökonomische Handhabung der Forst- und Feldwirtschaft usw. durch die kurfürstlichen Beamten abging. Der Adel strebte nach Zulassung von Handel und Gewerbe auf dem freien Land, um nicht nur seine eigene Lage, sondern auch die seiner Hintersassen, welche die Steuern zahlen sollten, zu verbessern; die Städte widersetzten sich der Aufnahme des Getreidehandels durch die Ritter ebenso wie der Aufnahme des Bierbrauens und anderer Gewerbe durch die Bauern als Eingriff in ihre Gerechtsame. Beide Stände beschwerten sich, als der Kurfürst im Interesse der Produktivität des Waldes ihr Holznutzungsrecht einschränkte, da es den Junkern auf billiges Bau- und Brennholz ankam, die Städte für einige Gewerbe billige Holzbeschaffung nötig hatten. Ebenso gingen die Landstände gemeinsam gegen eine teilweise Monopolisierung des Salzhandels durch den Kurfürsten vor. Berechtigter als in diesen Punkten waren ihre Beschwerden gegen einen Handelskrieg mit Stettin, welchen der Kurfürst mehr

---

1) S. dazu oben S. 205 meine Anzeige von FRIEDENSBURG, Kurmärkische Ständeakten aus der Regierungszeit Kurfürst Joachims II.

zum Schaden des eigenen Landes als des Gegners begonnen hatte und dann wieder aufgab, wie Hass betont, mehr infolge der Macht der Verhältnisse als auf das Drängen der Stände hin. Die Grundlage für deren Tätigkeit lag in ihren Rechten der Beschwerdeführung und Petition und in der Steuerbewilligung. Sie konnten vermöge des ersteren einen weitgehenden Einfluß auf die allgemeine Landesverwaltung ausüben, tatsächlich war es ihnen aber nur möglich, wenn sie es mit dem letzteren verbinden konnten, weil für den Landesherrn keine Verpflichtung vorlag, die ständischen Beschwerden und Wünsche zu erfüllen.

Der 3. Abschnitt („Die ständischen Finanzen und das Kreditwerk") behandelt gleich sorgfältig und eingehend die Geschichte der ständischen Finanzen wie ihre Kassenorganisation. Das ständische Kreditwerk war nicht von Anfang an als dauernde Schöpfung beabsichtigt gewesen, sondern es sollte nach dem ursprünglichen Plan nur die übernommenen Schulden mit den Steuererträgen tilgen. „Da aber die Steuern nicht so viel einbrachten, daß neben regelmäßiger Zinszahlung auch den Kapitalienkündigungen Genüge geleistet werden konnte," so mußten immer wieder neue weitere Anleihen aufgenommen werden, und die ständischen Kassen blieben bestehen. Sie wurden so Kreditinstitute für das Publikum, doch unterscheiden sie sich von modernen Banken dadurch, daß sie mit einer Ausnahme, der altmärkisch-priegnitzschen Ritterschaftskasse, entleihende, nicht ausleihende Institute waren. Vom Tode Albrecht Achills bis zum Tode Joachims II. stieg die Schuldsumme des Herrscherhauses auf 2½ Millionen Taler, und mit den wachsenden Schulden vermehrte sich auch die Zahl der verschiedenen Steuersysteme. Zur alten Bede kamen Junkersteuer, Hufen- und Giebelschoß, Vor- und Pfundschoß, Scheffelsteuer oder Mahlzinse usw. Es zeugt von großem Geschick des Kurfürsten Johann Georg, daß es ihm gelang, binnen 2½ Jahren in Übereinstimmung mit den Ständen Maßregeln zu treffen, welche die Ablösung der gesamten Schuld ermöglichten, so daß er nach dem Zusammentritt des Landtags 1572 die Landstände in ihrer Gesamtheit nicht wieder zu berufen brauchte. Besonders bemerkenswert ist es, daß das Steuerprivileg der Ritterschaft, welche sonst nur bei der Türkensteuer in Form des Lehnpferdgelds persönlich steuerte, hier zum erstenmal bei einer Landessteuer durchbrochen wurde, da sie eine persönliche Abgabe, und zwar eine direkte Einkommensteuer auf Selbsteinschätzung beruhend, bewilligte. Als ein Zeichen der abnehmenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Städte ist es anzusehen, daß die Ritterschaft diesmal zwei Drittel der gesamten Steuersumme erlegen mußte, und die Städte nur ein Drittel übernahmen, während sonst das Verhältnis umgekehrt war. Die Verwaltung der Kassen lag ganz in ständischen Händen, der Landesherr war nur an der Rechnungslage beteiligt. Aber eben diese Beteiligung bewirkte, daß der Landesherr vermöge seines Kontrollrechts jederzeit eingreifen und etwaige Mißstände beseitigen konnte, also der Dualismus des ständischen Staats auch auf diesem Gebiet keineswegs zum Überwiegen ständischer Macht zu führen brauchte.

Im Schlußabschnitt, „Die Stellung der Landschaft im Territorium“, sucht HASS aus den praktischen Ergebnissen seiner Darstellung theoretische Schlüsse zu ziehen. Bei diesen ist zu berücksichtigen, daß er sein Buch 1904/05 als Erstlingswerk geschrieben hat und heute wohl manches anders fassen würde. Trotzdem der Abschnitt zum erheblichen Teil eine Polemik gegen BELOW ist, gelangt er im wesentlichen zu denselben Ergebnissen wie jener. Neues bringt er kaum vor. In der Hauptsache hat BELOW schon selbst die Angriffe an der oben erwähnten Stelle und neuerdings HZ. 114, S. 141—143, zurückgewiesen, hier sei nur noch bemerkt, daß man doch nicht sagen kann, BELOW weiche „in nebensächlichen Punkten“ von GIERKES Anschauungen ab und stehe im übrigen „ganz auf GIERKES Schultern“, denn der Kardinalpunkt der Meinungsverschiedenheit ist die Einungstheorie, eines der wichtigsten Probleme bei der Frage der Entstehung des dualistischen Ständestaats.

Im Anhang bringt HASS neben dem Landtagsrevers Johann Georgs 1572 Verzeichnisse der landständischen Beamten und statistische Zusammenstellungen der Steuerbeträge und des Schuldwesens für das gesamte von ihm behandelte Gebiet. Sie zeigen so recht die liebevolle Vertiefung in die Geschichte Brandenburgs und seines Beamtentums, die wir auch aus seinen anderen Werken kennen, und die uns immer wieder bedauern läßt, daß uns dieser hervorragende Kenner des brandenburgischen Staatsorganismus so früh entrissen werden mußte.

Freiburg i. B. HANS GOLDSCHMIDT.

Friedrich Krupp, Der Gründer der Gußstahlfabrik in Briefen und Urkunden. Herausgegeben im Auftrage der Firma Friedrich Krupp AG. von WILHELM BERDROW. G. D. Baedeker, Essen-Ruhr 1915. 335 S.

Gelegentlich der Vorarbeiten für die Hundertjahrfestschrift der Firma Friedrich Krupp hat BERDROW verhältnismäßig reiche Korrespondenzen und Geschäftsbücher des Gründers der Gußstahlfabrik gefunden, welche er in dem vorliegenden Werke teils verarbeitet, teils in extenso (282 Nummern) wiedergegeben hat. Die Darstellung ist entschieden besser in der Festschrift (Fischer, Jena 1912), auch die Charakteristik, welche Krupp dort erhalten halt, bedarf kaum der Ergänzung. Wer sich aber mit den Anfängen der rheinisch-westfälischen Eisenindustrie beschäftigen will, wird hier manches interessante Schriftstück finden. Namen wie Thyssen, Haniel, Gruson, Stinnes und Harkort, die heute in Rheinland-Westfalen an erster Stelle stehen, kommen bereits in Krupps Briefen vor. Von Haus aus war Krupp keineswegs dazu bestimmt, sich diesem wichtigen Industriezweig zu widmen. Wie aus seinem Stammbaum, welchen BERDROW dem Buch beigefügt hat, ersichtlich ist, waren Krupps Ahnen mindestens seit dem 16. Jahrhundert als Kaufleute in Essen ansässig und bekleideten vielfach städtische Ehrenämter. Ihre Bedeutung scheint im Gegensatz zu

der von anderen alten rheinischen Kaufmannsgeschlechtern[1] nicht über die Essener Stadtmauern hinausgereicht zu haben. Seit dem 18. Jahrhundert besaß die Familie in Essen einen Kolonialwarenhandel, und ein äußerer Zufall, der Erwerb der Gutehoffnungshütte zu Sterkrade durch seine Großmutter bei einem Zwangsverkaufe, brachte den achtzehnjährigen Friedrich Krupp 1804 zuerst vorübergehend mit der Eisengewinnung in Berührung. Nach ihrem Wiederverkauf 1808 trieb er zunächst einen umfangreichen Einfuhrhandel mit holländischen Kolonialwaren. Dann übernahm er nach dem Tode seiner Großmutter das alte Geschäft der „Wittib Krupp" am Flachsmarkt in Essen, bis er 1812, beeinflußt durch die Behauptung zweier Abenteurer, der Gebrüder van Kechel, den Gußstahl nach englischer Art herstellen zu können, die Gußstahlfabrik Friedrich Krupp gründete.

In seinen wechselnden Unternehmungen spiegelt sich zwar in erster Linie sein unruhiger Geist, sein Mangel an Stetigkeit wieder, aber ebensosehr die unsicheren wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen die Rheinlande zu den Zeiten Napoleons leiden mußten. Napoleon bemühte sich zwar redlich, den Handel zu fördern. Aber die äußere Politik blieb doch stets bei ihm im Vordergrund; nach ihr mußte sich die innere richten, und sie durfte keine Rücksicht darauf nehmen, ob durch die wechselnden Landesgrenzen und Ausfuhrverbote kaum gegründete Unternehmungen wieder vernichtet wurden und andere eben auf die Veränderung bauend neu entstanden. Krupps Einfuhrhandel ging zugrunde an der seit dem Schönbrunner Edikt im Großherzogtum Berg streng durchgeführten Kontinentalsperre. Dieser wiederum verdankte die Gußstahlfabrik ihr Leben; denn Krupp wollte durch die Fabrikation deutschen Gußstahls die von Napoleon gesperrte Einfuhr des englischen ersetzen (die Legende, ein Preis Napoleons von einer Million Francs habe die Gründung der Fabrik veranlaßt, wird durch Berdrows Darstellung beseitigt). Die Vertreibung der Franzosen aus den Rheinlanden und deren Besitznahme durch Preußen konnte dann zunächst auch nicht anders wirken als eine der zahlreichen Änderungen der Zollschranken unter dem französischen Regiment, da die englische Einfuhr wieder frei wurde und Krupps kaum begonnenes Unternehmen, dessen Fabrikanlage technisch in keiner Weise der englischen gleich kam, den Konkurrenzkampf mit der alterprobten englischen Ware aufnehmen mußte. Als sich die Verhältnisse unter preußischer Herrschaft zu konsolidieren begannen, waren Krupps Mittel aufgezehrt, nachdem er sich zum zweitenmal einem angeblichen Erfinder, Nicolai, anvertraut hatte. Und die preußische Regierung zeigte sich wenig geneigt, sein Unternehmen zu unterstützen, obwohl der Geheime Oberfinanzrat Beuth wie bekannt keine Persönlichkeit war, der sachkundiger Blick fehlte, und einzelne preußische Beamte, wie der Münzdirektor Gödeking und Münzmeister Nölle, trotz schlechter Erfahrungen mit Kruppschen Münzstempeln und -walzen ihm halfen, wo sie konnten. Schweres Siechtum in den letzten Lebensjahren trug dazu bei, daß Friedrich Krupp 1826

1) Siehe Andreas Walthers Anzeige von Hashagens Buch, Die Geschichte der Familie Hoesch in dieser Zeitschrift, Bd. 11, S. 250.

in völligem Vermögensverfall starb und die Fabrik seinem vierzehnjährigen Sohn Alfred unter den schwierigsten Verhältnissen überlassen mußte.

Freilich liegt hier die Schuld wohl nicht allein an dem engherzigen Bureaukratismus des Zeitalters Friedrich Wilhelms III., sondern auch an Krupps Charakter. Bei allem kühnen Unternehmungsgeist fehlten ihm offenbar zwei wichtige, kaufmännische Eigenschaften: Ausdauer und Menschenkenntnis. Liest man in den Kontrakten mit den Gebrüdern van Kechel und mit Nicolai, wie Krupp zweimal nacheinander angeblichen Erfindern — offenbar teils unfähigen, teils schlechten und gewissenlosen Menschen — den Fabrikbetrieb fast unumschränkt anvertraute, und wie er ohnmächtig den verfehlten Schmelzversuchen Nicolais zuschauen mußte, weil Nicolai jede Einsicht in sein angebliches Geheimnis der Tiegelbeschickung ablehnte, so glaubt man sich in das Zeitalter des Alchymismus zurückversetzt. Sein unsterbliches Verdienst bleibt es aber, den Grundstein für das Werk gelegt zu haben, mit dessen Erzeugnissen wir heute der halben Welt Widerstand leisten und dessen technische Vollendung unsere Feinde nicht erreichen können. Indem Friedrich Krupp den Gußstahl im eigenen Lande fabrizieren wollte, suchte er auf diesem Gebiet das Problem zu lösen, dessen Wichtigkeit in allen Industriezweigen der gegenwärtige Krieg wieder klar vor aller Augen geführt hat: größtmöglichste Unabhängigkeit der heimischen Industrie vom Ausland!

Freiburg i. B. HANS GOLDSCHMIDT.

Preisaufgabe.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Halle hat einen Preis von 1000 Mk. für die beste Bearbeitung des Themas: „Das Recht der deutschen Kaufmannsgilden“ ausgeschrieben. Mit Rücksicht auf den Krieg ist die Frist für Ablieferung der Arbeiten bis zum 1. Oktober 1916 verlängert worden.

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

Landanlage und Kirchengut im 16. Jahrhundert.

Von

Alfred H. Loebl, derzeit im Felde.

Beim Aufsuchen der vielverschlungenen Pfade, die zu einem Gesamtbilde über das Wesen der Steuern führen, von den Formen des Schätzens, Erhebens, Eintreibens, bis zu ihrer buchhalterischen Verrechnung, begegneten in zahlreichen Akten-, Konferenz-, Deputationsprotokollen und Gedenkbüchern der Abteilungen Hoffinanz-, Herrschafts- und Reichsakten von Niederösterreich, Böhmen, Ungarn, Siebenbürgen im Hofkammerarchiv, die voll waren von Geldhandlungen und Antizipationen, von Hilfen und Darlehen, von Pfandverschreibungen und Schadlosbriefen, auch viele Aktenstöße mit „Befreiungen", Bevorrechtungen, Privilegien aller Art. Ihnen ging ich nach. Sind sie doch die wichtigsten Ursachen dafür, daß die Landessteuern wenig eintrugen. Und um das Ergebnis der Untersuchung vorwegzunehmen: beim ritterschaftlichen Adel traf unser bisheriges Werturteil größtenteils zu: Es beruhte die Größe und Art der untertänigen Leistungen mehr auf alten Übungen als auf bestimmten Gesetzen, welche die Meistleistung feststellten. Steuersubjekt war bei schatzpflichtigen Gütern der leihemäßige Inhaber. Die Landsteuern waren oft veräußert, als gemeinsame Last aller Eingesessenen betrachtet und vom Grundherrn und Städten durch deren Umsassen entrichtet. Die Ritterschaft verdankte das Privileg der Schatzfreiheit ihrer Renten dem Vorrecht und der Wichtigkeit des Reiterdienstes im 16. Jahrhundert und behauptete, als die persönliche Dienstpflicht des Adels durch Verwendung

geworbener Truppen verdrängt wurde, an Stelle des Lehensaufgebotes die Bewilligung einer Soldsumme trat, auf Land-, Ritter-, Grafentagen dieses ihr Vorrecht. Roßdienste wurden noch immer angefordert, wenn auch selbst nicht mehr oder sehr selten (so 1547, 1596 und 1597 in Kurtrier und 1547 in der Oberlausitz)[1]) geleistet und daher auf Reichs- und Landtagen die Bevorrechtungen bestritten (so in Kursachsen 1595 und 1631)[2]). Die Ritter aber verfertigten neue Beweisgründe: „Weil die vom Adel durch das ganze Jahr, wann sie nicht im Feld gebraucht, eine Anzahl Pferde und Knechte auf eigene Kosten erhalten müßten, sollen ihre Güter, wie vor alters, gefreit sein und bleiben“[3]), „Eigenwirtschaft adeliger Güter bewirke Steuerfreiheit“ oder „der Staat verdanke die vom Pachtgute bezahlten Steuern dem die Erlaubnis zur Pachtung erteilenden Eigentümer, nicht dem zahlenden Bauern“. Der Anspruch auf Bedefreiheit selbstbewirtschafteter Hufen sei zu einem dinglichen Recht geworden.

Im Ständekampfe des 16. Jahrhunderts musste ihnen der Landesfürst diese Freiheiten mit den Wendungen „ab omni iure secularis potestatis“, „ab omni vexatione“, „ab omni iure, quod ad nos spectat“, verbriefen. In der Reformation der alten Landhandfeste vom 6. November 1445 war die Steuerfreiheit für selbstbewirtschaftete Güter in der Steiermark anerkannt. Die größten Einungen der fränkischen (1515), schwäbischen (1543), rheinischen Ritterschaft (1577) galten der Festlegung dieser Grundsätze. Mit Berufung auf die Verpflichtung zum Lehensaufgebot verweigerte der Lüneburger ritterschaft-

---

1) Vgl. Knetsch, in Eberings historischen Studien, Heft 75, S. 133 u. 136 und Knothe, Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz, S. 34.

2) Friedrich Karl Hausmann, Beiträge zur Kenntnis der kursächsischen Landesversammlungen, II. Teil, 1790, S. 32. Ob die Nichtzahlung der Kammerzieler und Reichshilfen den Verlust von Sitz und Stimme auf Reichstagen bewirkt hat, oder ob die Ritter deshalb nicht zahlten, weil sie Sitz und Stimme verloren hatten, ist fraglich.

3) v. Below, Landtagsakten II, Nr. 274, S. 555; s. auch Nr. 271. „Die Ritterlehen werden mitbesteuert, dafür aber diesmal zu keinem Dienst beschrieben,“ heißt es im Abschied vom 12. Feber 1583, ebenda Nr. 221, S. 467.

liche Adel, wie die autonomen Körperschaften der freien Reichsritter in der Wetterau und am Rhein alle Arten von Abgaben; der kurmärkische erhielt nach dem Reverse vom 18. Juni 1610 für die Übernahme der Bürgschaft für die dänische Schuld, außer der wiederholten Verbriefung der Abgabenfreiheit seiner Güter, der Befreiung von Wein- und Bierzoll noch zwei Ämter und den Lenzener Zoll. Auf die bäuerlichen Untertanen wurden Rüst-, Erwerbs-, Vermögenssteuern als servitia patrimonia, in Böhmen 1567, in Pommern 1563, in Preußen auf dem Küstriner Landtag überwälzt [4]). Selbst „die Halfleute und Pächter, welche vor unserer Ritterschaft Zugbrücken sitzen, sollen ihres Gewinnes und Gewerbes halber in Jülich nicht veranschlagt werden“ [5]). Nicht dem Reiche, nur dem Kaiser persönlich, auf Grund eigener Verhandlungen wollten die Ritterschaften Subsidien leisten, deren Höhe auf Grund einer selbsteingeschätzten Matrikel sie selber veranschlagten [6]).

Und doch war auch die Herrenbesteuerung nicht ganz zu unterschätzen, wenn selbst die adeligen Güter in der Schatzung vom Jahre 1495 in der Steiermark, in Böhmen bei Einführung des Hausguldens vom Jahre 1603 und in der Zeit von 1567

4) Die Privilegien in Jülich-Berg vom Jahre 1423 § 9, 1475 § 10, 1542 und 23. September 1511 § 19; s. v. Below, Landtagsakten, Bd. I, S. 158 und 164, Bd. II, S. 166 und 168. Für die pommerschen Schoßgesessenen s. Spahn, bei Schmoller, Forschungen XIV, S. 137. Für Lüneburg s. Havemann III, S. 102 und 152, Overmann, Z.G.Obrh., N.F. XI, S. 617; für den Küstriner Landtag Droysen, Geschichte d. preußischen Politik II, S. 460; für die Steiermark v. Srbik S. 165; für Kurtrier s. Knetsch S. 85, Anm.; für Württemberg s. Württembergische Vierteljahrshefte f. Landesgeschichte 1900, N.F. IX, S. 413.

5) Vgl. v. Below, Landtagsakten II, Nr. 30, S. 66, Nr. 49, S. 105 ff., 1566 20. November.

6) Vgl. meine Darlegungen in den Sitzungsberichten der Wiener Akad. der Wissenschaften, Bd. 153, S. 107 ff., dazu die Ausführungen bei Knetsch S. 133. Die Kontributionen der böhmischen Ritterschaft in Böhmische Landtagsverhandlungen X, S. 267, 403, 525 und Bundschuh, Grundriß zum Vortrag der vaterländischen Erdbeschreibung und Geschichte in Franken, 1806, S. 203. Über solche „wilkürige“ freie Verehrungen der Jülicher Ritterschaft s. v. Below II, Nr. 38, S. 88.

bis 1592 die Gebäude und Güter steuerfrei geblieben waren. In Böhmen hatte der Adel von 1527 bis 1567 eine Vermögenssteuer zu entrichten, welche zwischen $^5/_6$ u. $^5/_{12}$ % schwankte. Nach 1593 steuerte er nach der Zahl der untertänigen Ansässigkeiten [7]). In der Zeit zwischen 1567 bis 1592 entrichtete er etwa sechsmal eine mäßige Kapital-, seit 1596 eine Kaminsteuer. In Steiermark trugen die Herren die Last der Gültenbesteuerung aus Eigenem und hafteten der Landschaft, wenn sich die Steuer der Untertanen als uneinbringlich erwies. Um die Bauern auf Grund und Boden zu erhalten, waren sie hier zeitweise genötigt — so 1603 den Hausgulden — für die Untertanen die Steuern zu entrichten [8]). Auch aus Jülich verlautet in einer Beschwerde vom 29. April 1588, „daß sich die Ritterschaft von ieczo und etliche male hiebevor anschlagen ließ, sei allein, des Unvermögens des gemeinen Mannes zu erleichtern, freiwillig geschechen". Nur einen ihrer Adelssitze sollten sie frei haben, heißt es im Abschied vom 3. Oktober d. J. und ihre Renten seien nach einem Abschied vom 12. September 1583 mit 5 % zu versteuern [9]). In Görz dagegen mußten die Eigentümer von schatzpflichtigem Land aus eigenem Säckel den 10. und 20. Pfennig entrichten; nur den Jahreszins sind ihre Bauern den Grundherren schuldig und in den niederdeutschen Marschländern waren die Bauern abgabenfrei. Weigerten sich doch die Insassen des Landes Kedingen, des Amtes Neuhaus, des Gerichtes Osten.

---

7) S. Böhmische Landtagsverhandlungen IX und X, S. 267, 403, 525 und Gindely S. 8 und 22. (Denkschr. d. W. Akad. d. W. 1868.)

8) v. Mensi I, S. 223—226, II, S. 20. 25 % der Steuern von der gesamten Gült wurde von den Herren, 75 % von den Untertanen gefordert. Der Steuerfuß dieser Herrensteuer schwankt bis 1592 zwischen ein und vier Schock Gr. vom Gültpfund und beträgt von 1594—1604 meist ein Pfund. Nachdem der Steuerfuß der Untertanen die vierfache Gült erreicht hatte, belief sich die vom Herrn selbst zu zahlende Steuer — falls sein Anteil an der Gülteneinlage 30 % derselben betrug — schon auf mehr als den Ertrag der ganzen Gülteneinlage und wenn eine außerordentliche Steuer von 1 Pfund pro Gültpfund hinzutrat, bereits mehr als das Doppelte dieses Betrages.

9) v. Below, Landtagsakten II, Nr. 500, S. 864, Nr. 524, S. 894 und s. auch Nr. 523, S. 891.

des Landes Wurten, Osterade und Vieland, den Pflugschatz allein zu tragen. Bis 1741 dauerte der berühmte Marschländerprozeß. Lehen- und Stammgüter, von denen der Roßdienst geleistet wurde, seien auch weiterhin steuerfrei, so lautete der Richtspruch zu Zelle; alle anderen seit 1614 aus der Schatzrolle gezogenen Ländereien seien steuerpflichtig[10]).

Aber im allgemeinen kennt man damals eine andere Verteilung der Lasten und des Rechtsverhältnisses zwischen Gutsherren und Bauern, von Übervorteilung, Ankauf, Leibeigenschaft dort nur in praxi, hier auch in der Lehre, von besonderen Abgaben, der Lehnware, der Kossäten-, Halb-, Viertellehnsteuern u. a. Hatten sich ja die Bauern nur in ganz einzelnen Territorien einen Platz in der landschaftlichen Verfassung erobert. Auch bewirkte die mangelhafte Veröffentlichung der Landtagsschlüsse, von denen die Bauern fast nie etwas erfuhren, daß sie die Stände im Verdacht hatten, daß diese alle Auflagen, auch den Hausgulden für sich selbst einnähmen. Erhöht wurde dieser Verdacht durch die Kreditoperationen der Hofkammer mit den Herren. Auch in Jülich hatten sich — wie aus dem Schreiben der Räte an Herzog Wilhelm vom 13. August 1588 hervorgeht — etliche aus der Ritterschaft bereit erklärt, vorläufig auf ihren Kredit hin Geld aufzubringen, wenn sie es nachher aus künftigen Steuern zurückerhielten. Wenn aber auch die Herren den auf den Ertrag von Zehnt und Bergrecht entfallenden Teil ihrer Gülteneinlage aus eigenen Mitteln beisteuern, auch das eine oder anderemal (so zum Zwangsdarlehen vom Jahre 1572 bis 1574 in Steiermark) helfend beispringen mußten, so stehen die auf einem bäuerlichen Kleingut lastenden Geld-, Naturalleistungen, Dienste und Ehrungen in keinem Verhältnis zum Durchschnittsertrage. Und das Mißverhältnis zwischen dem Tarifswert der Naturalleistungen und den wirklichen Produktenpreisen steigerte noch die Summen der wirklichen Gülteneinnahmen. Grundsätzlich hatten die Untertanen die Kosten der Fußknechte zu bestreiten, den Monatsold zu ihrer Erhaltung abzuzahlen, für Verpflegung des Vorspannes zu

---

10) S. Kobbe II, S. 313 und d'Elvert S. 73.

sorgen, das Büchsenschützengeld (also Ablösungsgeld der auf kleinere Gültbeträge entfallenden ideellen Aufgebotstangenten) aufzubringen, und es galt als selbstverständlich, dass der zehnte bzw. fünfte aufgebotene Mann noch außerdem von den neun bzw. vier zu Hause gebliebenen Untertanen erhalten werde. Dabei ist die Robot von 4 K. per Gültpfund, d. i. $^1/_{15}$ der Gülteneinlage für Befestigungszwecke, sind die außerordentlichen Steuern (schlechthin Kontribution genannt) und der Hausgulden nicht mit einbezogen —, eine Vermögenssteuer, die in Böhmen 1542 bis 1556, besonders aber von 1567 bis 1592 vor allem diese minderen Stände traf und zwischen 1567 bis 1617 fast jährlich eingehoben wurde.

Weit höher belief sich die ordentliche Steuer der Untertanen im 16. Jahrhundert als etwa der Grundssteuerfuß von heute *), der auf 22,7 % des Katastralreinertrages steht. 1⅔ % vom Erträgnis des untertänigen Grundbesitzes machte nur die Kontribution aus. Trotzdem für Burgrechtsgründe und Landrechtszinse den Untertanen keine Steuern auferlegt werden durften, ist dies geschehen; 10 % des Gültenertrages hatten die Kleingültbesitzer bloß dafür zu zahlen, daß sie 1527 in der Steiermark vom gemeinen Pfennig befreit waren. Im Jahre 1595 zahlte der Untertan bereits 3 fl. vom Pfund. So hoch war die Steuereinheit des Pfundgeldes emporgeschraubt worden. Selbst wenn die in alten Steuerregistern angesetzten Steuerquoten dem Landtagsschlusse entsprächen, wäre die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die den Untertanen zugestellten Steuerzettel tatsächlich auf größere Beträge lauteten. Wußten doch die Organe, denen die Abfassung der Schätzungslisten der Untertanen oblag, daß jede Erhöhung des Steuerkontingentes auch eine solche der Herrschaft bedeute, und daß deren Steuerkoeffizient um so größer sein müsse, je kleiner die Schätzungssumme der Untertanen ausfällt. „Ist es doch wissentlich", d. h. bekannt — schreiben die geheimen Räte dem Erzherzog Ernst —, „dass einer oder mehrere Landleut, die Bergrecht und Zehnt so gar ingering anschlagen. Und gibt es auch einige, die Wein aus eigenem seckl versteuern, so

*) Geschrieben lange vor dem Weltkriege.

findt man dagegen über 100, die keinen Heller oder Pfennig von dem Ihrigen geben, sondern alles von den Untertanen verlangen und bleibt den Landleuten noch jährlich was ubrigs, des sie für gewiße Einkommen verkaufen; also auch wenn man rait und legt, dz der Herren und Landleut sambt ihrer Untertanen Gült und Dorgab bei weitem nicht die Hälft der darob verstandenen Summen mit sich bringt und das meist Geistliche, Städte, Märkt, Pfandschafter und Untertanen reichen und geben müssen, ist die Frag, wem solich Uberschuß und vberblibenes Geld, so auf die Grenzen nit geraicht, zugehörig sein und warum es nicht proportionaliter aus den Geistlichen, Städten und Märkten erfolgen soll und warum die Landleute nit vielmehr den Landesfürsten danken und ein Schadlosverschreibung geben sollen; dan von rechtswegen gehört solches Geld nit den Landleuten, sondern den Grenzen zue, wie denn die Landtage nicht darumb ausgeschrieben werden, daß man den Landleuten zu Unterhaltung ihrer Offizier und Diener verwilligen soll" [11]).

---

11) Im Diskurs, was die Landschaft Steier bei ihrer jährlichen Bewilligung für einen Überschuß haben kann, vom Jahre 1594 an Erzherzog Ernst, wird ihm von „den Geheimen" der Rat erteilt, den Landleuten zu bewilligen, daß sie die doppelte Gült auf ihre Untertanen schlagen, also nämlich auf jeden Gulden Zins 2 fl. Steuer (das macht zusammen 144000 fl.). Desgleichen verwilligen und geben Jr f. Mt. zu, daß die Städte und Märkte den 6. Teil der Gült (also 25000 fl.) in das Landhaus reichen und erlauben den Landleuten noch andere (weitere) 2 Schillinge auf das Pfundgeld, Stadt, Markt, Pfandschaft und Untertanen zu schlagen, was auch (im Jahr) 26000 fl. bringt. Wiener Staatsarchiv, Österr. Akten, Steiermark, Fasz. 2 I, 1587—1610. Vgl. für Steiermark v. Mensi I, S. 103, 109, 112 u. 224; II, S. 147, 151, 242 u. 310; Archiv für österreich. Geschichte, Bd. 103, S. 475. Für Böhmen s. Gindely S. 28—33; die Register zu den Bänden der Landtagsverhandlungen; Müller, Grundsteuer, S. 28. Für Jülich vgl. die Abschiede vom 12./2. September 1583, Nr. 221, S. 467, die Nr. 229 u. 230, S. 485 u. 486, die vom 24. November 1583, Nr. 234, S. 489, und vom 2. März 1588, Nr. 472, S. 826. „Wenn die Kontribution von den Unterherren nicht zu bekommen ist, sollen die Untertanen Gefälle und Renten wie in der adeligen Steuer von 100 fl. 5 fl. dero gereide und ungereide güter messig taxiert und von 1000 fl. Hauptgeldeswert 2 fl. angeschlagen werden." „Das Erbpachtgut ist von Schatzdienstauflagen gewöhnlich befreit, unter den Haus-

Auch die Untertanen der landesfürstlichen Domänen (einschließlich der Pfandschafter und der mit dem Rückkaufsrecht veräußerten Herrschaften) hatten seit dem Prager Vergleiche des Jahres 1542 ihre Ausnahmsstellung in steuertechnischer Beziehung zum größten Teile eingebüßt. Allein trotz der Befehle an die Pfleger und Verwalter dieser Domänen, blieb es mit Vornahme einer genauen Schätzung bis 1564 beim alten. Erst in diesem Jahre wurde angeordnet, daß die Untertanen solcher Güter auch nach dem Herrenanschlage zu besteuern seien, und eigene Kommissäre hatten ordentliche Schätzungsregister mit gewissenhaften Wertangaben anzulegen, vom Wert des Viehes $^1/_6$ nachzulassen und vom Gesamtwert $^1/_{16}$ als Steuer anzuschlagen[12]. Unter Erzherzog Karl sollte die Be-

leuten anzuschlagen, des Grafen Erbpachtgut aber unter die von der Ritterschaft. Zum Anschlag auf Renten, Inkumpsten, Pfand- und Güterverschreibungen werden die im Amt angesessenen Halbleut, Pächter, Rentgeber und deren inemer, auch die Lehenleut und Freien erfordert." Auch für die Grafschaft Mark betrug 1542 die Steuerquote der Städte nur die Hälfte, die der Ritterschaft gar nur $^1/_5$ des platten Landes. Urkunden und Akten V, S. 323. Vgl. auch K. Wuttke, Eine fürstliche Auslassung über ländlichen Taglohn, Roboten der Bauern und Dreidingsrecht. Zeitschr. d. V. f. G. u. A. Schlesiens 42, 1908, S. 335 für Schlesien. Für die Mark Brandenburg vgl. die Arbeiten von Korn, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg, Zeitschrift für Rechtsgeschichte XI, 1873, S. 22; Grossmann, Über die gutsherrlichen bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg im 16. und 18. Jahrhundert, in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, 1890 (s. gegen Petersdorf S. 61, Anm. 4); bei Breysig S. 206—209. Für Bayern vgl. Ludwig Hoffmann bei Schmoller, Forschungen IV, S. 76.

12) v. Mensi I, S. 173, 196, 179. Der Streit der steuerverweigernden Pfandinhaber der königlichen Kammergüter in Oppeln und Ratibor wurde, nachdem er über 20 Jahre gedauert, auf den Fürstentagen vom 3. April 1604 und 28. Feber 1605 dahin ausgeglichen, daß die Generalschätzung von Oppeln und Ratibor (die Pfandgüter waren in den Schatzungen der Jahre 1561 und 1563 mit aufgenommen worden) nur um 71 000 Taler ermäßigt wurde, statt um 171 000 Taler, wie die Pfandschafter verlangt hatten. Kries S. 51 ff. Vgl. auch die Weisung des Erzherzogs Matthias an die verordneten Kammerräte der n.ö. Stände vom 24. Feber 1593, antwortlich deren Gutachtens vom 17. Feber, was sie derjenigen Pfandschafter wegen, die bisher ihre gebührende und schuldige Kontribution oder Hilf zum kaiserlichen Burggebäu zu Wien

messung vom Landesvizedomamt ausgehen. Die Urbarsteuer sollte in zwei gleichen Raten an die Pfandschaftsinhaber bezahlt werden und diese hatten sie an das Vizedomamt abzuführen. 1568 wurde diese Steuer für alle innerösterreichischen Länder grundsätzlich geregelt. Trotzdem erreichte die Leistung der Urbarialleute nicht die der Untertanen, der Herren und Landleute. Wenn die Untertanen der Herren eine dem Betrag der doppelten Gült übersteigende Steuer entrichteten, so ist gewöhnlich von den Untertanen der landesfürstlichen Domänen und Pfandschaften nur eine Urbarsteuer im Betrage der doppelten Gült für das Vizedomamt eingehoben worden, wenn es auch in den meisten Ausschreiben heißt, daß auch die Pfandschafter in das allgemeine Mitleiden gleichmäßig mit einbezogen werden, d. h. daß die Pfandschafter mit beitragen sollten, wenn die Landschaft eine von den Herren und Landleuten aus eigenem Säckel zu leistende Hilfe beschließt (so 1532 und 1537, so 1572 bis 1575), daß sie z. B. von 100 β Gr. ein Rüstpferd aus eigenen Mitteln beistellen und wenn ihr Pfandschilling in einer verzinslichen Hypothek besteht, eine solche von je 200 β Gr. Immerhin versprach der Landesfürst erst über Ersuchen der Landschaft 1574, auch die Pfandschafter zur Beitragsleistung für Zwecke des Zwangsdarlehens der 2 fl. per Gültpfund heranzuziehen[13]) und verfügte 1605, daß auch die Verwalter der landesfürstlichen Herrschaften zur Überreichung der Einlagen bezüglich des Hausguldens zu verhalten seien; doch sollte die Einhebung des Hausguldens hiervon, wie von den Pfandschaften, der

---

nit erlegt und darunter wegen des von Althan (gemeint ist Frhr. Eustach. v. Althan) und Schnäterl (gemeint ist Andreas Schnäterl zu Thyrnau) angedeut und für ratsamb gehalten haben. Hofkammerarchiv Wien, Ungarn 14399. Ebenda auch die Beschwerde der übrigen Einwohner zu Miskolcz gegen diejenigen Bürger, welche die adeligen Freiheiten prätendieren, damit auch diese zur Reichung der gebührlichen Kontributionen angehalten werden sollten, vom 5. und 6. März dieses Jahres.

13) v. Mensi II, S. 313; vgl. das Gutachten und Intentum des Grafen Ambroß. G. K. Thurn vom Jahre 1595 im Wiener Staatsarchiv, österr. Akten, Steiermark, Fasz. 23.

Regierung überlassen bleiben[14]). Es gab nämlich Pfandschafter, welche ihre landesfürstlichen Domänen samt dem Recht der Einhebung der Urbarsteuer von den Untertanen erhalten hatten und solche, welche auf ihre Untertanen eine Steuer zu veranschlagen nicht berechtigt waren, deren Untertanen ihre Urbarsteuer an die landesfürstliche Kammer, an das Vizedomamt abzahlen mußten. Im ersten Falle aber gebührte die Urbarsteuer der Landschaft. Diese steirischen Zustände erfahren durch die Landesordnungen[15]) in Schlesien und Österreich rechtsähnliche Bestätigungen. Auch hier handelt es sich um die „Mitleidung" der Pfandschafter am Defensionswesen, ob sie sich im Partikulare auf ihre Pfandsumme und bar Geld, oder auf dem Vermögen ihres gleichen im Lande (Oppeln und Ratibor) angesessenen und begüterten Manns geschätzt haben, wie es an den Landeshauptmann und die Landrechtssitzer oder Ältesten der Fürstentümer Oppeln und Ratibor am 5. Jänner 1596 heißt[16]). Aus einem kaiserlichen Verbote vom 14. Jänner 1591 erfahren wir, daß auch in Österreich unter und ob der Enns, ähnlich wie es in den schlesischen Fürstentümern mit der widerrechtlichen Zahlung der Laudemien bestellt war, die Grundherren das zehnte Pfund Geldes den Erben beim Todfall als ein Abfahrtgeld abziehen und behalten[17]).

14) v. Mensi II, S. 23.

15) Vgl. Korn, Sammlung alter und neuer schlesischer Provinzialgesetze, Breslau 1771, I. u. II.

16) Hofkammerarchiv, Hoffinanz, Böhmen 15728, s. auch Cod. Dipl. Sil. XXXVII, Quellen Nr. 80 vom 2. Oktober 1607.

17) In diesem Generale (es erliegt im oberösterr. Landesarchiv in Linz, Bd. 936, Nr. 2 G., XXIV) heißt es: „Wir entbieten allen Untertanen des Erzherzogtums unter der Enns, sonderlich denen, so Landgüter für sich selbst oder verwaltungsweise innehaben, auch unseren Stetten und Märkten Unsere Gnade und fügen Euch zu wissen, daß Wir durch Unsere getreuen Stände daselbst mit sonderer Beschwer berichtet werden, daß bei etlichen, sonderlich denen, so in dem Lande ob der Enns gesessen sind, allerlei Neuerungen eingerissen waren, als nämlich wenn ein Untertan, so unter ihnen gesessen, mit Tod abgeht und entweder Kinder oder Blutsfreunde, so unter einem anderen Herrn und Landmann wohnen, unter sein Verlassen — und solche Erbschaft des Abgestorbenen ersuechen, daß also dann und auf solche

Auch hier hatten sich im 16. Jahrhundert die bäuerlichen Besitzrechte verschlechtert, war das Eigentum an ihren Gütern arg beschränkt[18]), hatte ihre dingliche Abhängigkeit zugenommen, war ihre persönliche Freiheit stark gemindert worden. Außer Hand- und Spanndiensten (Neben- und Scharwerksdiensten), ungemessenen Fuhren, Leistungen, die in zahllosen Robotordnungen festgelegt waren, waren die bäuerlichen Untertanen vielerorten schollenpflichtig, unterstanden einem schroffen Gesindezwang samt ihren Kindern und unterlagen zu Ende des Jahrhunderts immer drückenderen herrschaftlichen Fronen. Selbst die böhmischen Freisassen, die unmittelbar dem König untertan, diesem robotpflichtig waren[19]), hatten unter den Bedrückungen der Herren schwer zu leiden, trotzdem ihr Besitz der kleinen Landtafel eingezeichnet war, und sie der Gerichtsbarkeit des Landrechtes, des Kammergerichtes, des Hoflehn- und Oberstburggrafengerichtes unterstanden. Immer selbstbewußter traten die Stände für weitgehendste Bevorrechtungen ein — immer

---

Fälle, sy diejenigen Herren und Landleute, darunter die Erbschaft fällt, von der ganzen Verlassenschaft das zehnte Pfund gelts denen Erben zu einem Abfahrtgeld abziehen und ihnen behalten. Im Falle aber die Erben unter ihrem Gebiete wohnhaft, sy Erben dergleichen Püerty (doch unter anderem Namen) auf sie schlagen, wie auch ihre Untertanen wegen allerlei brieflich Urkunden und Contracten, so vor ihnen als Grundobrigkeiten aufgerichtet, gelest und genommen werden mußten, mit unermeßlichen Taxen." Das Abzugsrecht galt als Ablösung jenes Rechtes, welches die völlige Einziehung der für die fremden fälligen Erbschaften seitens des Landesfürsten anordnete. Das Heimfallsrecht hieß ius albinagii, also Fremdlingsrecht. S. Otto Stolz, Vierteljahrschrift f. Soz.- und Wirtschaftsgeschichte 1913, S. 219. 226 u. 227.

18) Nur über solche Güter durften sie nach dem Landfrieden Ferdinands I. vom 22. September 1528 frei testieren, die nicht zum Erbgut gehörten. Vgl. Korn I, S. 14. Manche Landstände regelten in eigenen Ordnungen über die ausgekauften Bauerngüter, deren Vererbungsfähigkeit. Vgl. die Beratung vom 10. April 1593, gedruckt bei Schickfuss III, S. 401 ff.; s. auch Franz Jensch, Die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Bezirken der preußischen Monarchie. Diss. Breslau 1907.

19) Vgl. die Arbeiten von Fr. X. Twrdy, A. Kusil und Müller, Prag 1904—1911, 1905.

Doppelbesteuerung, anderweitige Dienste vorschützend[20]). Oft auch wurde diese Ausrede vermieden. Den bayerischen Hofmarktsherren und anderen Landsassen, die Steuerrecht haben, wurde 1588 vorgehalten, sie würden die Untertanen zu sehr schonen[21]). Selbst für städtische Häuser von Geistlichen und Adeligen mußte der innerösterreichische Landesfürst die Steuerfreiheit grundsätzlich zugestehen. Die Tarifsätze des Patentes vom 1. Feber 1568[22]) für die klassifizierte Kopfsteuer zeigen genau, daß die Stände mit Erfolg dahin getrachtet hatten, von ihren Standesgenossen auch bei aussergewöhnlichem Bedarfe eine höhere Steuerbelastung tunlichst abzuwenden und immer, wenn der gewünschte Erfolg ausblieb, darauf hinzuweisen, dass sich der arme Mann schon wieder geweigert habe, jene Kontribution zu zahlen, ja sich in einzelnen Gegenden sogar aufrührerisch gezeigt habe[23]). Kaiser Matthias erst suchte, um neue Geldmittel zu erlangen, mittels eines Reskriptes an die Deputation der geheimen Räte vom 3. November 1615 jene Adeligen in Österreich ob und unter der Enns, welche zu den allgemeinen Landesanlagen

---

20) Der Erzbischof von Salzburg schreibt am 29. Mai 1592 an die Verordneten von Steier, daß sie seinen getreuen und lieben Otto v. Radmannsdorf, sowohl der persönlichen Erscheinung als auch des Zuzugs seiner Gültpferd für entschuldigt halten, da er ihn auf dem jetzigen Reichstage benötige. Graz, ständisches Archiv, Militaria, Fasz. 574.

21) Über den Zu- und Abgang der Steuerpflichtigen sollen die Pfleger, Landrichter und Kastner Buch führen; Güter, die zeitweise in den Händen von Stadtbürgern steuerfrei waren, sollen beim Übergange in andere Hände wieder herangezogen werden; den Steuerumritt sollen die Steuerer in höchstens 4 Wochen, und zwar jedesmal zu zweien besorgen, dabei ihre Steuerschreiber mitnehmen. Ludwig Hoffmann, bei Schmoller, Forschungen IV, S. 76.

22) v. Mensi II, S. 172—174.

23) Ebenda S. 176. Über Aufruhr bloß infolge von Steuerdruck hört man in diesen Jahrzehnten nicht zu häufig. Die Bauernaufstände von 1579, 1584, 1587—1589, 1594—1597 (s. Czerny und Schickfuss) und auch der Innenstädter Aufruhr vom 13. Dezember 1596 bis Feber 1598 (Baumann, Algäu, S. 159) sind vornehmlich durch andere wirtschaftliche Schädigungen erfolgt; vgl. auch Stieve, Der oberösterreichische Bauernaufstand des Jahres 1626, 2. Aufl. 1904, S. 191, und meine Ausführungen in den Prager Studien X, S. 22 u. 31.

nicht beigezogen waren, die also weder mit dem Lande noch mit den Städten einig Mitleiden tragen, aber gleichwohl ihr Gewerbe haben und sich damit bereichern, mit besonderen, angemessenen Steuern zu belegen [24]). Man kann sich den Hass des Adels gegen Khlesel erklären.

II.

Anders freilich sind die Leistungen der geistlichen Stifter und der Prälaten zu bewerten. Wohl befolgten auch sie die Taktik des ritterschaftlichen Adels, suchten ihre Güter auf deren Besitz, ebenso wie bei den Rittern, meist die Landstandschaft ruhte, steuerfrei zu erhalten, setzten den Bemühungen der Kammer große Schwierigkeiten entgegen — allein sie zahlten doch, und zwar bedeutende Summen. Auch hier war die Grundlage der Steuerleistung ursprünglich persönlicher (nicht dinglicher) Natur. Von der Stellung von Ritterpferden vielfach befreit (in Schlesien 1550), beteiligte sich der Klerus doch an dieser (so 1576 und 1612). Auf fürstliche Begnadungsbriefe für sich, die Klöster, die Benefizien und die zu frommen Zwecken errichteten Stiftungen konnten auch sie hinweisen. Und wie der ritterschaftliche Adel seine persönliche Steuerfreiheit auch dann noch mit der persönlichen Heerdienstpflicht begründete, als er nicht mehr ins Feld zog, so stützte der Klerus diese Freiheit auf das kanonische Recht, auf die Zueignung Gottes und rief die Herrscher als Collatores und Protectores seiner Güter an, damit auch vorher steuerpflichtige, in seinen Besitz gelangte Güter, nicht nach dem Grundsatze: res cum onere suo transit, behandelt werden. Waren von Innozenz III. auch die Zehentrechte der Ordensgüter der geistlichen Ritterorden für alle Grundstücke auf die Mendikanten und den Kuratklerus ausgedehnt worden, so forderten die Klerusleute seit dem 14. Jahrhundert die Steuerfreiheit nicht mehr bloß für sich,

---

24) Nebst Konzept eines diesfälligen Dekretes an die niederösterreichische Regierung vom 14. November 1615. Archiv des Minist. des Innern, Wien V, B I, Niederösterreich, 1570—1747.

sondern auch für die Gründe ihrer Dienstleute und Untertanen, vertraten diese Forderungen mit größtem Nachdruck und appellierten selbst aus Bischofstädten an die päpstliche Kurie. Nicht bloß die Eigengüter sollten wie die selbstbewirtschafteten adeligen steuerfrei sein, auf geistliche Ländereien, welche gegen Leistung von Zins und Dienst an andere weitergegeben waren, wurde die Zehentfreiheit bezogen; selbst die Hintersassen der Kirche, über welche der Herzog die Vogteigewalt übte, strebte sie freizuhalten und jahrhundertelang toben die Kämpfe um diese Hintersassen. Sie aus der Steuerpflicht zu lassen, Klostergut dagegen innerhalb städtischer Mauern zu den städtischen Lasten heranzuziehen, für Waren, welche in geistliche Territorien eingeführt wurden, Zölle, Abgaben, Taxen zu vermeiden[25]), anderseits Geistliche zur Gülten- und Landsteuer gleich den übrigen Gültenbesitzern heranzuziehen, das waren die oft scharf aneinanderplatzenden Kampfzwecke, als der Landesherr dahin trachtete, die persönliche Steuerfreiheit in eine dingliche zu verwandeln.

Ja Verehrungen, Charitativsubsidien, womöglich wie die Ritter dem Landesherrn persönlich, oder Anleihen, Bürgschaftsübernahmen und andere Donativa, also freiwillig oder zum mindesten gutwillig, leistete die Geistlichkeit weit mehr als der ritterschaftliche Adel[26]). Daher rührt es, wenn in der Besteuerung des

---

25) Vgl. für Mainz H. Schrohe, Studien über Edmund Rokoch. Gymnasialprogr. Mainz 1907 und 1908; für die Städtesteuern von Freiburg bei Meurer II, S. 788—790 und 864; von Basel bei Duderstadt und Cohn, Finanzwissenschaften, S. 323. Keutgen hat in den Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte S. 197 Regenburg und Hamburg, Huber den Haushalt von Hildesheim S. 58, Gierke II S. 675 den von Braunschweig behandelt. Über das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion in der abendländischen Kirche handelt Hüffner, Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 87, S. 274 ff.; über die Ausdehnung der Steuerpflicht auf geistliche Hintersassen vgl. Mack, Finanzverwaltung von Braunschweig, S. 27; Hartwig für Kiel S. 68 u. 69, Anm. 1; Zeumer, Städtesteuern, S. 78, für Steiermark, v. Mensi II, S. 261 u. 274; für Jülich v. Below, Landtagsakten I, S. 757, Anm. 1 und II, S. 105, sowie Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins XXVIII, S. 156.

26) Oberleitner, Archiv für K. österr. Gq. XXX, S. 17 u. 18, Anm. 2 und S. 15 die Leistungen der nieder- und oberösterreichischen Prälaten,

bayerischen Klerus solche Verehrungen mit Steuern verwechselt und zusammengeworfen werden. Aber nur keine regelmäßigen, stetigen, jahraus, jahrein zu entrichtenden Abgaben, wie sie die Städte, die Untertanen trugen; noch unliebsamer waren Visitationen. Nur mit geistlichen Mitteln wollten sie streiten [27]). Türkengebete, statt Geldhilfen, Mandate statt Geld. Selbst gegen päpstliche Verfügungen in diesen Belangen nahmen sie Stellung. Als Hadrian VI. 1523 dem Erzherzog Ferdinand für den Türkenkrieg die Ermächtigung gab, in seinen Erblanden ein Drittel der Jahreseinkünfte der gesamten Welt- und Klostergeistlichkeit zu verwenden, Klemens VII. diese Anordnung seines Vorgängers 1524 bestätigte [28]), und Ferdinand den Bischof Bernhard von Trient zum Kollektor dieser Steuer (Terz) bestellte) [29]), protestierte die Geistlichkeit aufs schärfste gegen dieses päpstliche

---

30 000, dann 40 000 Pfund, sowie die Kontribution von 1568—1574 und 1581; v. Below, Landtagsakten I, S. 158, II, S. 225, 92—94; Knetsch, Trier, S. 100; Druffel, Abhandl. der bayr. Akademie der Wissenschaften XVII, S. 515.

27) Cum sit maxime necessarium, ut quae omni populo in rebus spiritualibus et ratione totius Christianitatis proponenda, diligenter et omni parte consideretur, ne posteriora prioribus preiudicent aut ordinem ecclesiasticum perturbent, mandatum vero bohemicum, quod ratione communium precum contra Turcam publicari debet, in multis offendat, Sacram Caes. M^t. Vestram humillime obsecro, Sacra C. Mt. Vra dignetur, clementissime inhibere illud ipsum, ne bohemicum mandatum prodeat aut publicetur, donec in suis locis, prout quibus deficit, restituatur necessario et nomini Vrae Caesarem Mtis et opportunae informationi populi, prout curandum est, rectius respondent. Erzbisch. Archiv Prag, Emanata. 1564—1599, p. 143; Konzeptabschrift im Landesarchiv Prag. Bezüglich der Leistungen der Päpste verweise ich auf meine Außerordentliche Reichshilfe, S. 42—45, gegenüber den Angaben Hurters III S. 107, II S. 345—347, 530—542; Pubitschkas X S. 54; Pritz' II S. 235 u. 256, endlich Briefe und Akten X, S. 806, Anm. 1 vom 22. Dezember 1612.

28) Bulle vom 4. April 1523, F. Dipl. Nr. 971 (CCCXCVI) I, Nr. 4, bestätigt vom 19. Jänner 1524. Hadrian hatte auch Karl V. zur Einverleibung der spanischen Ritterorden in St. Jago, Calatrava und Alcantara zugestimmt.

29) Als landesfürstliche Kommissäre fungierten Archidiakone, als Eintreiber Subkollektoren.

Breve und seine Strafsätze und leistete deren Durchführung zielbewußt den heftigsten Widerstand [30]). Hatte sie doch an den Einungen der rheinischen Kurfürsten und Domkapitel gegen die Forderungen des päpstlichen Türkenzehenten aus den Jahren 1358, 1456 und 1472, an dem Beispiele, wie sich der steirische Klerus dem Konkribierungsauftrage des Salzburger Erzbischofs im September 1485 erfolgreich widersetzte, nachahmenswerte, treffliche Vorbilder [31]). In seiner Eingabe an den Salzburger Erzbischof und in der Beschwerde an den Papst hob Jakob Mangk (1524) hervor, daß der geistliche Gültenbesitz durch die zur Abwehr der Türken zu gewärtigende allgemeine Landsteuer ohnehin so getroffen werde [32]), daß die Gefahr bestehe, daß mit ihrem Untergange die ganze Kirche im Lande vernichtet würde. Es war eine Drohung, von der man wußte, daß sie damals in Rom Eindruck machen würde. Ebenso als sich 1576 (August) einige geistliche Herren des Kapitels zu St. Johann in Breslau weigerten, beizusteuern — schon 1572 hatten sich die geistlichen Stände Schlesiens gesträubt, die Konsignationen ihrer Häuser und Huben beizubringen, überhaupt bei Landesverteidigungen in anderer Weise als durch geistliche Mittel mitzuwirken, indem sie den Wortlaut des § 6 des Kolowratschen Vertrags von 1504 nach ihrem Sinne auslegten — hielten die Fürsten diesen Beschluß für so gefährlich, daß sie in keine Verhandlungen weiter einzutreten erklärten, bis der König, in Gefahr gar keine Hilfe zu

---

30) Kogler, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgange des Mittelalters, S. 554.

31) v. Mensi II, S. 37 und Loserth S. 5. Vgl. auch den Türkenzehent Innozenz VIII. und den Widerruf infolge des Nürnberger Protestes von 1487; 1493 schloß der niedere Klerus in Kurtrier ein förmliches Bündnis gegen die Subsidienforderung des Erzbischofs und erhob zur Bestreitung der Kosten dieser Einung sogar ein Viertel des Subsidiums. Vgl. Knetsch S. 23—25; s. auch W. Böhm, Die Pfaffensteuer von 1480—1481, Programm Berlin 1882; Die Beschwerdeschrift der Geistlichkeit 1529—1530, gedr. bei Bucholtz, Urkundenband, S. 657—662; s. auch Ernst Hennig, Die päpstlichen Zehenten aus Deutschland im Zeitalter des Avignones. Papsttums und während des großen Schismas, Halle 1909.

32) v. Mensi I, S. 274.

erlangen, sich gegen die Geistlichkeit erklärte[33]). Und doch hat der Kolowratsche Vertrag die schlesischen Geistlichen zur Tragung regelmäßiger schlesischer Steuern verpflichtet[34]).

Auch das Erzstift Salzburg hatte sich im Rezesse vom 25. Oktober 1535 verpflichtet[35]), die auf seinem Gute von Renten, Gülten, Städten, Märkten in den niederösterreichischen Landen entfallenden Lasten nach Maßgabe der jeweiligen Landtagsbeschlüsse neben und mit der Landschaft in gleichem Mitleiden zu tragen[36]). Damit aber war mit nichten die Steuerpflicht des Salzburgischen Gültenbesitzes bei gleichzeitiger Bewilligung einer Reichshilfe zugestanden. Im Übereinkommen Ferdinands mit Bamberg, zwei Jahre nachher, wurde ausdrücklich diese Steuerpflicht nur dann anerkannt, wenn keine Reichshilfe ausgeschrieben war, und Ferdinand I. konnte wegen des bevorstehenden Regensburger Reichstages, um die Reichshilfen nicht zu gefährden, den Beschluß des Prager Januar-Landtages von 1542 (11. Jänner) nicht genehmigen, daß die in den Erblanden begüterten, auswärtigen Prälaten mit ihrem inländischen Besitz[37]) mit in die Schatzung

---

33) Schickfus III, p. 228 und 230. Über den Kolowratschen Vertrag ebenda p. 169.

34) Vgl. H. O. Meyer, Studien zur Vorgeschichte der Reformation, S. 138 ff.; s. auch Heyne, Dok. Geschichte des Bistums Breslau, III. Band, S. 395—402.

35) v. Srbik übersehen.

36) v. Mensi I, S. 161.

37) Der Widerstand der reichsständischen Prälaten als Besitzer erbländischer Gülten gegen Besteuerung ihres Gültenbesitzes konnte nur dann besiegt werden, wenn nicht gleichzeitig eine Türkensteuer im Reiche zu entrichten war. Der beträchtliche Besitz des Erzbistums Salzburg in Steiermark (im alten Gültbuche von 1495 war der Besitz mit 2784 ℔ 6 ß 12 ₰ eingetragen und verzeichnet) v. Mensi I, S. 85. Nach Oberleitner (a. a. O. Archiv für Kde. österr. Gq. XXX) fielen von dem 5prozentigen Erträgnis aus den österreichischen Kirchengütern bayrischer Kirchenfürsten 18430 Pf. und allein auf die Bischöfe von Freising, Regensburg, Salzburg, Passau 2805, auf die Domkapitel von Salzburg und Passau 4100, auf die Klöster in Bayern, zusammen 25335 Pfd. Pfennige. Auch der Herzog von Jülich hatte schon am 25. Mai 1566 ein kaiserliches Privileg zur Besteuerung der ausländischen geistlichen Personen verlangt und die Stände erhoben die Forderung am

einzubeziehen seien, sondern stimmte der Befreiung der reichsständischen Besitzungen von der inländischen Türkenhilfe zu. Wandten diese Reichsstände doch stets ein, daß sie zu den Reichslasten ohnehin beitrügen. Folge doch aus dem Vergleiche Ferdinands I. mit den Erzbischöfen und Bischöfen von Salzburg, Bamberg, Freising, Regensburg, Passau vom 2. April 1543, daß diese hinsichtlich ihrer Gülten und ihres Einkommens in den österreichischen Ländern von allen aus eigenem Säckel zu bezahlenden Türkensteuern befreit, und daß sie nur zur Türkenhilfe verpflichtet seien. Falls jedoch in Zeiten größerer Not von den Erblanden außer der gemeinen Steuer eine weitere Hilfe über die Steuer hinaus und zwar für Durchzug, Ausrüstung oder Aufgebot bewilligt würde, so sollten die genannten Gültenbesitzer gleich den anderen Landständen beitragen, selbst wenn sie gleichzeitig die Reichssteuer, Zuzug und Rüstung leisteten [38]).

Doppelbesteuerung wandten die Prälaten und Äbte regelmäßig ein, neben Armut und Beitragsleistungen zu den Landsteuern in den Territorien, in denen die Stifter ihre Güter hatten. Sie beriefen sich auf frühere Holzlieferungen für kaiserliche „Schiffsbauten auf dem Oderstrom“, auf Beistellungen von Fuhrwerken für „Saliter und „Proviant“ nach Oberungarn, auf „Stellung und Ausrüstung der Artilleriepferde“. In den Tausenden Eingaben und Bittschriften an den Bischof, die Herzoge, an den

12. Oktober aufs neue; v. Below, Landtagsakten II, Nr. 42, S. 96. und Nr. 49 die dort Anm. 1 angeführten Belege und S. 105. Daher beklagt sich der Herzog von Jülich-Berg im Juli 1570 auf dem Speierer Reichstag darüber, daß die Geistlichkeit in Köln von ihren im herzoglichen Gebiete gelegenen Gütern und Einkünften zu den Reichssteuern nicht beisteuere; siehe ebenda II, Nr. 68, S. 153. Vgl. auch Max Lossen, Die kölnischen Kriege I, S. 39 u. 40; über die Steuern der Geistlichkeit v. Below I, S. 747, Anm. 1. Der Herzog hat bewilligt, daß die Geistlichen von Gütern den Stiften, Kollegien, Klöstern, Postereien, Vikarien zuständig dem Herzog allein steuern, von den anderen Gütern aber, welche ihre Patrimonialgüter und sonst weltliche Güter seien, mit den weltlichen auch allein kontribuiere und darüber mit zweifach Anschlag nicht beschwert werden sollten; v. Below II, S. 302.

38) v. Mensi I, S. 163.

Kaiser, ja selbst an ausländische Fürsprecher für die armen „beschwerten und ruinierten“ Stifter, „frommer Leute fundationes, zu denen wir keines Hellers Wert gegeben“, schlingen sich neben der Aufzählung früher geleisteter Geldhilfen alle Arten von Vorwänden und Ausflüchten, der Steuer zu entgehen [39]). Immer wieder werden auch die Klagen über Wasserschäden, Baufälligkeiten, Getreidefraß, Mißwachs und Hagelschläge, über große Schuldenlast und Versetzung der Klostergüter laut erhoben: „am 10. September 1595 ist uns ein Vorwerk abgebrannt, schädlich Einfäll und spoliierung aus Polen haben unsere Untertanen geplündert und beraubt“ [40]). „Ich habe mich zur Ritterschaft des Schwibischen (soll heißen Schwiebuser Kreises) und also zum Fürstentume Glogau geschlagen, trage jährlich alle Ir K. Mt. Landsteuern und andere Auflagen mit dem gemeinen Lande. Zu dem hat das Stift, weil es ein Feldkloster (d. i. Weltkloster), im Lande zu Polen, an der Grenze gelegen, große Beschwerungen von vielen guten Leuten in und außer Landes [41]). Wegen der Hilfe, damit diese Lande zu Ir K. Mt. Handen gebracht wurden, habe ich mich entblößt. Dann habe ich zu meinem Stift in die 14 000 T. Wert gekauft, welche noch unbezahlt sind, dadurch große Schulden gemacht [42]). Das Stift wird von Kriegsvolk, welches durchzieht, vom einwohnenden Adel mit Gastereien überhäuft, mit unerträglicher Steuerschatzung beschwert, wurde außer der Untertanen Steuerverrichtung vor sich und von Mundgütern

---

39) Regelmäßig auch baten die Geistlichen auf Landtagen um Privilegierungen, um Befreiung von der Stellung und Ausrüstung der Artilleriepferde; so der Abt von Strahow gegen den Landtagsschluß von 1595, Wiener Staatsarchiv, Böhmen, Fasz. 9, nach welchem die Pfarrherren und alle Geistlichen, welche Beneficia von der Pfarre genießen, 3 Taler und von jedem angesessenen Untertanen 1 Taler entrichten sollten.

40) Sabina, Äbtissin zu Trebnitz, samt der großen Versammlung des fürstlichen Gestifts und Jungfrauenklosters, am 29. März 1600 an den Kaiser. Hofkammerarchiv, böhmische Akten, Fasz. 24.

41) Der Abt zum Paradeihs vom 20. September 1573. Hofkammerarchiv, böhmische Akten, ebenda.

42) Entschuldigung des Abtes Andreas v. Heinrichau vom 6. September 1573. Ebenda.

allein auf 25 000 T. geschätzt und angeschlagen, während andere, „die hoher Einkommen haben und begnadet sind, mit 7—8000 T. in der Schatzung liegen“ [43]).

Ganz anders freilich klingt's aus den Berichten der Länderkammern. „Es ist bekannt,“ heißt es unter Rudolf II. aus Tirol, „daß die Bischöfe von Chur und Feltre, der ganze Klerus im Vintschgau, der größte Teil der Gerichte im Stifte Trient seit jeher jede Steuer verweigerten“ [44]). Das Bistum Brixen hat während des ganzen 16. Jahrhunderts zum Türkenkriege überhaupt nichts und 1603 zum erstenmal 50 000 fl. als Kriegssteuer erlegt [45]), und dies trotz der päpstlichen Dezimationen von 1594 und 1595 [46]). „Daß manches Kloster anstatt der bewilligten und ausgeschriebenen Steuer von fünf Kreuzern per Gültpfund von seinen Untertanen weit mehr — angeblich 60—90 Kreuzer — eintrieb [47]), die vom Kloster aus eigenen Mitteln zu zahlenden Steuern übersteigerte und selbst Bauernunruhen hervorrief. Nur damit die Stifter der Beraitung enthebt und befreit werden möchten, wird die Kontribution von den Geistlichen gemuttet und genommen, wie sie in allen Handlungen darauf vertröstet und dieses als eines der vornehmlichsten Motive vorgewendet haben. Zudem sind die wenigsten und geringsten Stifter zur Bewilligung gebracht worden, während sich die vermögendsten St. Vinzenz, Heinrichau, Kamenz, Lübbental entschlagen haben, so daß bei denen, welche dreingewilligt haben, große Klage erhoben wurde, als wären sie verführt und mit doppelter Beschwer belast“ [48]). Der Abt von St. Vinzenz wendete große Schulden vor

43) Beschwerde der Abtissin Ursula John im Stift Lübbetal im Jahre 1599 ohne weitere Datierung.

44) v. Sartori-Montecroce II, S. 18.

45) Sinnacher, Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche von Brixen und Säben VIII, S. 39.

46) Die Steuerverweigerung der Bischöfe von Olmütz, Gran und s. meine Arbeiten in den Prager Studien X, S. 131 u. 137 ff. und in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie d. W., Bd. 153, S. 120.

47) v. Mensi I, S. 240.

48) Die Räte der schlesischen Kammer vom 24. August 1602. Hofkammerarchiv, böhmische Akten, Fasz. 24.

(bei der polnischen Expedition) und schrieb am 188. September 1573, er würde bei Se. Majestät seine Notturft selbst berichten. Der Abt von Heinrichau entschuldigt sich mit der Münsterbergischen Kontribution, der von Kamenz am 11. September 1573 ohne irgendwelche zugkräftige Gründe und Liebenthal mit Versetzung des Gutes Schmettseifen (bei Löwenberg) seit Ferdinand I. Zeiten und der Mitleidung zur Landanlage für Schweidnitz und Jauer von 400 T. im Jahre 1572.

Besonders heftig aber erschallt gegen den Abt von St. Vinzenz die Anklage der Kammerräte im Jahre 1601. Freilich richtet sie sich auch gegen die von seiten des Abtes gegen die Kammerräte ausgestreute Diffamation beim Kaiser: „Nicht zu Besserung und Vermehrung des Gestiftes Wirtschaft, zu Ablegung der Schulden und anderer Haushaltungen, sondern vielmehr auf unzimblichen Pracht, Hoffarth, Haltung großer Anzahl übriges, unützes gesiendels (soll heißen „gesindes“) und Roßbereicherung ihrer Befreundeten und sonsten in andere unordentliche Wege, den Fundationen zuwider, werden die großen Einnahmen verwendet und liederlich verschwendet. Hat doch der neue Abt bald nach Antritt seiner Regierung nicht bloß sich mit allerhand seinem Stande nicht geziemendem an Roß und Gesinde Übermaß und Pracht sehen lassen, bei der Stadt ein Haus und stattlichen Garten umb etlich tausend Tal. erkauft, denselben seinen Freunden zugeeignet und dadurch auch seinesteils zu des Gestiffts beklagten Schuldverteuffung und Unvermögens nicht wenig Ursach gegeben.“

So klingen die meisten Berichte der Kammer gewöhnlich in die Mahnung aus, nicht schwach zu sein, Ernst zu gebrauchen. Die Exekution ist den Hauptleuten in den Erbfürstentümern, unter deren Amtsjurisdiktion dieselben restierenden geistlichen Güter gelegen, zu übertragen. Nach Art der Rückstände sollen sie dann Güter einziehen, sie auf eine Reihe von Jahren verpfänden, daraus die rückständigen Kontributionen zahlen und die Antizipationen wieder erstatten [49]). Der niederschlesische und ober-

49) Wir erachten daher, falls E. Mt. wider mehr erwähnte restierende Geistliche einen Ernst zu gebrauchen und die Exekution wider sie ergehen

schlesische Kammerfiskal (z. B. Martin Khrumkrieger) verfaßte eine Exzeption über N. N. wegen des Gutes Trebitsch beim Mannrechten des Glogauischen Fürstentums, und die Deduktion wird der Wiener Hofkammer überschickt und von ihr an die schlesische Kammer zurückgeleitet[50]).

Den schärfsten Widerstand setzte eben die Geistlichkeit nicht so sehr der Exekution der Steuereinhebung, nein, vor allem der Ermittlung des Einkommens entgegen. Um dieser Qual auszuweichen, willigte sie in jede Zwangsbesteuerung. Lieber leisteten die am 30. November 1601 in Prag versammelten Bevollmächtigten des gesamten Prälatenstandes jede entsprechende freiwillige Geldspende als Steuer von ihrem Einkommen, bevor sie die angedrohte Visitation der Klöster nach der Zahl der Untertanen und Meierhöfe, der Einkünfte des Abtes, Dechantes, und welche Beträge der Verpflegung erheische, über sich ergehen ließen[51]). Wohl war der steirischen Gültenschatzung von 1495 auch der geistliche Gültenbesitz unterworfen worden. Das Gültbuch enthielt die Einlagen von 107 Pfarren, und 1528 verordnete Ferdinand I., um die Einbeziehung der bis

zu lassen, gnädigst gemeint, daß sie dieselbe den Hauptleuten in E. Mt. Erbfürstentümern, unter deren Ambtsiurisdiction dieselben restierenden geistlichen Güter gelegen, demandieren und ihnen auferlegen möchten, daß sie auf unser Ansuchen einen und den anderen restierenden Stift ein Stück Gutes nach Gelegenheit des Ausstandes einziehen, damit dasselbe auf ein Anzahl Jahr verpfändet, daraus die hinderstelligen Kontributionsgelder herzunehmen und dadurch die darauf beschehenen Antizipationen wiederum erstattet werden möchten, dann solchen Stiftern zugegeben werden konnte, solche Stückgüter wiederum zu lösen und zu den Geistlichen zu rekuperieren, dan wir sonsten nit sehen, wie anderer gestalt aus diesem Wesen und zu dem Gelde bei ihnen den Gestiftern zu gelangen sein möge, zu welchem Ende und allein auf den Fall E. Mt. ihnen dieses Mittel also gnädigst gefallen müssen, wir alhie ein Konzept an dieselben Hauptleute auf E. Mt. gnädigste genehmhaltung haben verfassen lassen. Schreiben der Räte am 24. August 1602 an Rudolf II. Hofkammerarchiv, böhmische Akten, Fasz. 24.

50) S. Böhmen, Gedenkbuch 323, fol. 28, vom 18. Feber 1592. Der Kammerprokurator hatte mit den kaiserlichen Rechtssachen zu tun.

51) Gutachten der böhmischen Kammer und Hofkammer vom 14. März und Instruktion für die kaiserlichen Kommissäre vom 28. Mai. Vgl. die böhmischen Landtagsverhandlungen X, S. 233 ff. = Bereitung.

dahin unangesagten Pfarrgülten in das Gültbuch durchzusetzen, daß alle Pfarrer, welche im Lande Gülten besitzen, diese der Landschaft treulich anzeigen [52]). Da die „Terz“ nicht bloß von den für die Landsteuervorschreibung maßgebenden Gültbuchseinlagen, sondern auch von dem sonstigen Einkommen des Klerus zu entrichten war, so fehlte es für die Ermittlung des finanziellen Erfolges an geeigneten Handhaben [53]). Wie aber sollte man eine Einkommensteuer ansetzen, wenn keine einzige amtliche Erhebung über Bezüge, Einkünfte, Gültbuchauszüge vorhanden war? Kammerräte drangen deshalb immer wieder auf die Beraitung (Bereutung) der einzelnen Stifter [54]).

„Wir können also nur raten, daß E. k. Mt., ungeachtet der beschehenen Bewilligung (schreiben die Kammerräte Ende November 1573), mit der Beraitung in genere durch alle Stifter in Schlesien fürderlich fürgehen, bei der Abtissin zu Lübbenthal, die sich vernehmen ließ, ihr wäre die Beraitung nicht zuwider [55]), den Anfang machen und dann Grießau, Sagan, Hein-

52) v. Mensi I, S. 252.

53) Über die Terz hat Loserth, Das Kirchengut in Steiermark im 16. und 17. Jahrhundert, S. 1—9 und 87—100 gehandelt. Auch die Kollekte von 1685 bezweckte die Einziehung eines Drittels der seit 60 Jahren vom Klerus erworbenen Realitäten und nutzbringenden Rechte. Die Weltgeistlichkeit war von dieser Zuwachssteuer befreit. Ebenso betrug die Türkensteuer des Jahres 1724 1/3 des Einkommens der Geistlichkeit.

54) Der Verordneten Kammerräte in Böhmen aus Prag vom 2. Feber 1571 an den Kaiser. Hofkammerarchiv, böhmische Akten, Fasz. 24.

55) Da sie (die Äbtissin) um Anstellung einer Visitation des Stiftsvermögens anhalten tut, die Konzepte der hierzu gehörigen Instruktionen von uns am 24. November 1594 bereits übersendet und folgends Erinnerung daran getan worden, aber darauf E. k. Mt. Resolution darüber nicht erfolgt ist, erachten wir, schreiben die Räte aus Breslau am 20. Mai 1600, daß es in allwege von Nöten sei, solche längst vorhabende Visitation der Gestifter in temporalibus für die Hand zu nehmen und dadurch die darbey sich erzeigenden Unordnungen und Mißbräuch zu zeiten abzustellen; darbey dann auch insonderheit über eines jeden Gestifts wegen dieser Kontribution geklagten Schuldverteuffung Nachforschung gehalten und weil die Stifter und deren Vorsteher nicht auf abfuhrung derselben, sondern vielmehr auf Geldsendung zu ihrem Privatnutzen bedacht seien, auf Mittel und Wege gesinnt, wie etwa neben der Konventualen notdurftigem und gebuhrlichem

richau, Kamenz, Santa Clara fortschreiten lassen. Dadurch wird nicht bloß die bisher gebrauchte Unordnung in den Haushaltungen der benachbarten, sowohl der Amtleute selbst Eingrif und Eigennutzigkeit, desgleichen das ungewöhnliche Aufreyten und Verschwenden abgestellt und dagegen gute nützliche Ordnung, Besserung der Wirtschaften, derer sie dann dieser Zeit nit die Hälfte genießen und erst durch die Beraitung erweitert und zu erträglichem Nutz gebracht werden khönnen gemacht, sondern auch E. Mt. aintweder zu einer ansehnlichen und beständigen Kontribution ein Weg gemacht, oder aber von dem Uberfluß, was man zu notdürftiger Unterhaltung nicht bedürftig, ein Schatz (der sonst durch Abte und Vorsteher in andere wege verwendet oder verschwendet) gesamblet, E. Mt. und den Stiftern zu Nutz angelegt, auch daneben die alinierten Stücke wiederum ad esse gebracht und also E. Mt. sowohl als den Stiftern selbst zu aufnehmen und dem besten, was Ansehnliches verrichtet werden, wie wir denn dafür halten, es werden sich dergleichen bei Beraitung der böhm.-mährischen Gestift, nunmehr alberait verbracht sein soll auch erzeigt und E. k. Mt. solch nötig und nüzlich werk in diesem Land Schlesien gleichfalls zu befürdern, vmb soviel mehr Ursach haben"[56]).

Wie man aus der Verzögerung der „Bereutungen" ersieht — die Instruktionen, Notuln, Konzepte waren bereits am 24. November 1594 fertiggestellt — aus Interventionen, Für-

---

Unterhalt und anderer guten wierdtschaft, auch die Schulden bei jedem Gestift, nach dessen Gelegenheit, von Jahr zu Jahr abzutragen, die versetzten Klostergüter wieder befreit und in vorigen Stand gebracht und alle die Stifter in ihrem esse erhalten werden möchten. Sind doch der Gestifter Untertanen, als welche, wie wir Bericht erlangen, von einem Teil der Gestift zu diesem Kontributionswesen hart angegriffen und von ihnen durch gemachte Anlagen wohl nie mehr als sie E. k. Mt. hergegeben, erzwungen worden sein sollen oder noch erzwungen werden will, nicht vollends zugrunde verderbt werden soll. Hofkammerarchiv Wien, 20. Mai 1600, Orig., böhmische Akten, Fasz. 24.

56) Bericht der schlesischen Kammerräte Prommitz, Kitlitz und Rybisch vom 28. November 1573. Hofkammerarchiv, böhmische Akten, Fasz. 24. Über Seyfried v. Prommitz als kaiserlichen Gesandten in Kursachsen 1589—1590 s. Bezold III, S. 255.

bitten, Beschwerden der Bischöfe[57]), der Herzoge, ja selbst ausländischer Potentaten zugunsten der armen, „verfolgten Gestifter“ sind auf diesem Gebiete noch ganz andere Rücksichten maßgebend gewesen, als bei dem ritterschaftlichen Adel. Der Gottesdienst werde geschmälert, der Stifter Hauptfundationes werden fallen, die christliche Religion in diesem Lande gerate ins Wanken[58]).

Und diese schwulstig ergebenen Intitulationen und Briefeingangsformeln[59])! Wahrlich die Kammer hatte es nicht leicht. Immer wieder um Gutachten gedrängt, wie höhere Summen zu erlangen wären, neue Erkundigungen, Ratschläge einzuziehen. Und gelang einmal eine Hilfe oder war sie im besten Zuge, dann ermäßigte der Kaiser in eigenen Resolutionen die den Klöstern

57) S. Anm. 55. Der Bischof von Breslau beriet mit den Herzogen Joachim und Friedrich zu Liegnitz und Brieg und mit dem Herzog Karl zu Öls nach seinem eigenen Brief an den Kaiser vom 21. August 1601 oder die Fürsten und Stände interzedieren am 8. Dezember 1605 auf dem Breslauer Fürstentage, daß man die Geistlichen „unmaßen bisher mit anderen als gemeinen Landesanlagen nicht beschweren sollte“.

58) Bericht des Bischofs Paulus von Breslau an den Kaiser vom 14. März 1600. „Ganzwilligst gehorsambist untertänigister Kaplan und Diener“ aus Weisse. S. auch die Fürbitte des böhmischen Hofkanzlers Zdenko Adalbert Popel vom 9. Feber und 8. April 1600 an den Kaiser für die von der schlesischen Kammer hochbedrängten Gestifte. Selbst in bayrischen Berichten hallen solche Interventionen nach, wie wir aus den Relationen des Dr. Otto Forstenhauser, Hofrat, von 1598 aus Prag (München, Staatsarchiv, K. schw. 83/22) und des Agenten Bodenius von 1608 ersehen (ebenda, K. schw. 296/19).

59) Am 25. August, 23. u. 28. September die der Abt zu Rudnik . . . Monst. Rudense. Magnifici Generosi strenui ac Nobiles Domini. Domini gratiosi. salutem in Domino prosperrimumque successum omnium bonorum a Deo optimo maximo in annos quam plurimos Mt. V. ex animo praecor. „Unsern grues, gebet, neben wünschung gottlicher Gnaden bevor. Edle wohlgeborne gestrenge ehrenfeste Personen und liebe Herren und Freunde.“ „Ein gebethe, freundliche Dienste, samt Wünschung alles glückseligen Zustandes. Wohlgeborne, Edle, gestrenge, ehrenfeste, besonders liebe herren und freunde“ (Andreas Abt von Heinrichau vom 6. September 1573). „Unser gebet zu Christo unserem seeligmacher neben trewer Wünschung der seelenheyl und aller anderen glückseligen Wolfahrt befohr. Wohlbenannte, großgünstige herren (die Abtissin zu Lübbenthal vom 9. September 1573).

vorgeschriebenen ratas [60]), oder trug der Kammer auf, nochmals Erkundigungen einzuziehen, ob diese Stifter — ohne ihr Verderben — die ihnen zugeschriebenen Beträge erschwingen könnten. Natürlich hielten auch die übrigen Prälaten mit ihren zum Teil bereits bewilligten Posten zurück, warteten auf den Ausgang dieser Intervention und ersuchten ebensolche kaiserliche Resolutionen zu ihren Gunsten zu erlangen, ungeachtet ihre Konvente bereits bewilligt hatten. Kein Wunder, wenn es verbitterte, sobald es einem reichen Stifte durch beweglichere Vorwände loszukommen gelang, und ärmere durch Exekutionen unterzwungen wurden [61]). Ja es kam vor, daß kaiserliche Entschließung und kaiserlicher Befehl an die Kammer, welche dahin gelautet hatten [62]), daß den Stiftern die administration in temporalibus zu nehmen sei, unter heftigen Ausfällen auf die Kammer erfolgten: „S i e w o l l e d i e s e S t i f t e r r u i n i e r e n, zugrunde richten, achte nicht der Privilegien und Begnadungen von Päpsten und Kaisern." Zugleich aber wird der Kammer aufgetragen: die Edierung der Gestiften, Fundationen und Register vorzunehmen, darbey auch dero saumbigen Stiftern und einem jeden insonderheit die endliche und wirkliche Abtragung ihrer ausständigen rata auf einen gewissen, kurzfristigen Termin peremptorie aufzuerlegen, dafern ein Stift dieses nicht leiste, demselben die administration der Klostergüter in temporalibus allerdings einzustellen und wegzunehmen, dagegen einen verständigen Hofrichter

60) So in den kaiserlichen Resolutionen vom 6. November 1598 für die Jungfrauenstifter zu Santa Katharina zu Breslau und für die Äbtissinnen zu Gr.Glogau und Liegnitz.

61) Und doch berichtet uns — schreiben die Kammerräte vom 30. Dezember 1598 — der Hauptmann der Fürstentümer zu Schweidnitz und Jauer, Brandau zu Zedlitz, daß z. B. die Äbtissin zu Liegnitz besseren Vermögens sei als die beiden zu Striegau und Naumburg, welche ihre ratas, jede 2000 T., gehorsambst bewilligt und darüber Beschwerde geführt haben, daß Liegnitz leer ausgehen sollte. Gar manche Kontributionsrückstände wurden durch das Beispiel verhindert. Die Aebtissin von Santa Clara hat die rückständigen 1000 T. bereits bei der Hand gehabt, sich aber durch ander Exempel abhalten lassen, solche zu erlegen.

62) So vom 15. Mai 1599 und 19. April 1600.

oder Haushalter an jedes dgl. Ort zu stellen und zu verordnen, welcher mit Vorwissen des Priors oder des Konventbruders, so hiezu tauglich, die Einnahmen und Ausgaben solange zu verrichten und darüber Rechnung zu führen habe, bis die darauf geschlagene Kontribution allerdings abgestattet wäre[63]).

Andererseits entschuldigt sich die Hofkammer, sie wollte nicht gerne in dem Verdacht stehen, also ob sie, als E. k. Mt. Ministerii, nicht auch der geistlichen Gelegenheit und Wohlfahrt in Acht nehmen, wie sie denn ihrer Konszienz nach wollten, daß diese Güter verschont werden könnten[64]). Und kommt es endlich nach jahrelangem Intervenieren, nach Kämpfen zwischen Hofkanzlei und Hofkammer oder zwischen den Länderkammern untereinander zu solchen Drohungen, oder Anordnungen der Exekution, dann muß erst wieder kaiserlicher Konsens dafür eingeholt werden, daß ein Dorf käuflich „verlassen" werden, daß der weltliche Haushaber Einnahmen und Ausgaben verwalten darf[65]), daß Darleiher auf die geistlichen Güter Geld vorstrecken können. „Der Hofkammer aber kommbt es frembdt vür, daß sich die Gestifter wider die Kammerräte beschweren." Nicht unmittelbar vollzogen wurde die kaiserliche Entschließung zur Exekution. Sie wurde

63) 20. Mai 1600.

64) Der böhmische Kammerbericht aus Pilsen an den Kaiser vom 15. April 1600 (damals wütete in Prag die Pest).

65) S. die Generalia und Verbote des Verkaufes geistlicher Güter ohne landesfürstliche Bewilligung; so vom 1. Januar 1587, Staatsarchiv Wien, Böhmen, Fasz. 7, und die Generalia, gedruckt zu Wien durch Michaeln Apfel zum gruen Rößl in der Schulstraße, zu Prag in der Neustadt bei Michael Peterle, in Graz bei den Widmanstetterisch Erben. One erlangung Ir K. Mt. consens wegen erblicher Verlassung des Dorfes Ohsig sei es der Äbtissin von Striegau unmöglich, den Rückstand aufzubringen. Bericht der Kammer vom 6. Dezember 1599. Die Abtissin von Liegnitz hat außer dem Dorf Michelsdorf kein Gut auf kaiserlichem Boden, so daß die Exekution mit anderwärts Bestellung dieses Klosters ganzen administration in temporalibus nicht gleichermaßen sich füglich tun lassen wird (wie in den anderen Gestiftern). Bericht vom 20. Mai 1600. Auch das Kloster zum Paradeis hat seine Güter zum größten Teil auf dem Boden der Krone Polen. Wegen der Verlassenschaft des kürzlich verstorbenen Abtes und der Exekution wegen der Rückstände berichten die Kammerräte am 20. Mai und 27. Juli 1600; s. weiter unten.

erst den Äbten gezeigt, diesen ein Nachlaß gewährt, ein Termin auf 6 Wochen angesetzt — mit Verwarnung. Blieb auch diese Maßnahme fruchtlos, dann ersuchte die Kammer den Kaiser, er möchte die Unterstützung der Hauptleute[66]) anordnen, in deren Amtsjurisdiktion die geistlichen Stiftsgüter lagen. Dann wurden Tagfahrten und Mahlstätten festgesetzt —, allemal 3 bis 4 Wochen Fristen zur Erlegung der Rückstände und immer wieder letzte, allerletzte Mahnungen nach Ablauf einer weiteren Woche mit einer neuen vierwöchentlichen Fristerstreckung. „Als wir endlich im Begriffe waren, die Exekution durchzuführen, ist uns von E. k. Mt. der geistlichen beschwerungen zugekommen; daraufhin haben wir die Exekution suspendiert.“ Auch dann erfolgte die Einstellung, wenn sich das Stift erbietig machte, eine Abschlagssumme zu erstatten. Bei weltlichen Steuerverweigerungen und Rückständen wurde der modus executionis, auf schlesischen Fürstentagen von den Ständen bewilligt und festgesetzt, und nach Austrag des Rechtes mit Einziehung eines Teiles der Güter beschlossen, nachdem also die schlesische Kammer die Zwangseintreibung beim Oberamte beantragt und der Aufforderung zu zahlen auch nach „Bestrickungsstrafen“ keine Folge gegeben worden war. Gewöhnlich kam es hierbei zwischen der Hofkammer und den Präsidenten und Kommissarien der Länderkammern zu schweren Irrungen, Dienstaufsagung und zu Streitigkeiten der Kammerräte untereinander.

Da fehlten im Einschlusse des Berichts Friedrichs von Redern vom 3. Oktober 1558 unter „Einnahmen und Ausgaben“ die Anleihsummen von den Stiftern Liebenthal und Naumburg; der Abt von Grüssau macht die Versetzung der vier Güter rückgängig, will den Pfandkontrakt nicht annehmen, dagegen dem

66) So vom 24. August 1602. Hauptleute waren 1593 im Fürstentum Troppau: Andreas Senacz v. Markersdorf auf Trebnitz u. Kinssperg; v. Großglogau: Heinrich Burggraf v. Dohna, Herr auf Krossen; in den Fürstentümern Oppeln und Ratibor: Georg v. Oppersdorf, Frhr. zur Aich u. Fridstein; in Sagan: Herr Seifried v. Promnitz; in Münsterberg: Fabian Reichenbach auf Peterwitz, Quinkendorf, Scharfeneck und Raudnig; im Fürstentum Breslau: Abraham Jengkwitz auf Jesche u. Gortschitz.

Kaiser 1000 T. schenken, wofern ihm die vier Güter in Händen blieben. Auch vom Abt von Leubus waren nicht mehr als 4000 T. hereinzubringen. Friedrich von Redern drängte auf Vorlegung der Urbar-Register. Der Abt weigerte sich, sie heraus zu geben. Mag nun sein, daß diese nachträgliche Willensänderung des Abtes in Wien verstimmt hat, daß die Hofkammer durch Denunziation Abträgliches über den Kammerpräsidenten erfahren — jedenfalls erhob sie gegen Friedrich von Redern den Vorwurf oder Argwohn, „als ob er über die vermeintliche Notdurft etwas im Amte hinter sich behalten hätte“ —, ohne es abzuführen. Darauf ersuchte dieser um Enthebung vom Dienste. „Dieweil ich dan in einer solch schweren burd und last, mit den Geldhandlungen länger nicht steen kan [67]),

67) Er hatte als erster Kammerpräsident der neuen Zentralstelle für die königlichen Regalien und Renten († 1564) dem Kaiser in den Jahren 1557 und 1558 37335 T. 15 Gr. erhandelt; s. F. Kürschner, Die Errichtung der kgl. Kammer, Schles. Zeitschrift XI. Das neusystemisierte Amt eines kaiserlichen Viztums für diese Regalien und landesfürstlichen Einkünfte in Ober- und Niederschlesien hatte er bereits seit 19. Januar 1554 inne. Heyne, Dokum. Geschichte des Bistums Breslau III, S. 139. In die Kategorie dieser Irrungen, Beschwerden und Ärgernissen der Kammer gehören: Am 23. Dezember 1592 ergeht an Christoph v. Teuffenbach, kommandierenden General in Oberungarn, seitens der böhmischen Kammer die Weisung, Erkundigungen über die bei etlich Zahlungen vorgefallenen Eigennützigkeiten einzuziehen, namentlich zu berichten, wie es mit dem Aufschlag der 2 ₰ zugegangen (Bernhard v. Waldaw und Gabriel Schmelz, welche die erste Zahlung 1581 nach Ungarn geführt haben, hätten die 2 ₰ auf den Taler zugeschlagen, das Geld selbst verwechselt und ausgezahlt). Hofkammerarchiv, Böhmen, Gedenkbuch, S. 323. Auch an die Zoll- und Biergeldeinnehmer Wenzel Egger v. Eckhofen, Georg Diehr, Jakob Baudiß, Valentin Dreßler, Melchior Jeschken in Schlesien, den Gegenhändler des Einnehmeramtes der Zoll- und Biergefälle zu Großglogau, Christoph Wollner, ergingen derartige Aufforderungen. Ebenso an den Dreißigist-Einnehmer Jauspitz in Mähren 1592—1593, Valentin Duche, der Unterkämmerer in Mähren, Niclas v. Hratku 25. März 1592, Böhmen, Gedenkbuch, S. 323, Gg. Vogel, Biergeldeinnehmer, August 1593, ebenda S. 437, Rentamtsgegenhändler der schlesischen Kammer 1593 Hieronymus Popp, ebenda S. 253. Man vgl. hier Ungarn, Fasz. 14399; die Klagen gegen den Jahrendorfer Dreißiger Rudolf Opp 13. und 14. März 1593 s. die Bitte des Leutschauer Dreißigers Christoph Held wegen Verleihung des in dem Gebiet der Possion Vamosujfalva gelegenen Edel-

und E. k. Mt. Hansen Matschperger zu derselben Rentmeister alhie furgenommen, so ist demnach mein untertenigste bit, E. k. M. geruhen mir, von den Gläubigern, gegen denen ich mich von E. k. Mt. wegen, bei Ehre, treuen und glauben habe verschreiben müssen, dieselben meine Verschreibungen, Brief und Siegel wiederumben zu Handen zu bringen und dieselben auf das Rentmeisteramt weisen zu lassen und mich der Geldhandlungen allergnädigst entledigen und die Verordnung tun, damit die Raitung von mir genommen werde, wie ich mich denn auch auf des Herrn Landschreibers der Krone Böheimb als E. k. Mt. zu Einsetzung der hiesigen Kammer verordneten Kommissarien Peitt (Bitte) in solchen Geldhandlungen nicht länger als 6 Wochen zu verharren bewilligt habe; in massen sich E. k. M. gegen mir gnädigst verschrieben haben, mich vor veränderung meines Dienstes und Amtes, derselben meiner Verschreibungen ledig zu machen, den ich auch bei diesem Dienst und Verwaltung des Viztumbabtes, welches ich fast 5 Jahr lang treulich und aufrichtig verwesen, um E. k. Mt. willen an meinem Gut, mit versaumbnus desselben, nicht allein merklichen Schaden, sondern auch meinen Gesund darin verloren habe, und bin demnach der untertänigsten Hoffnung und Zuversicht, E. k. Mt. werden sich meiner allergnädigst erbarmen und mich in diesem Last länger nicht stecken lassen, sondern mit Gnaden entledigen den ich auch bei dem Presidentenamt soviel Mühe und Arbeit befinde, daß es mein Leib kaum ertragen möchte."

Sehr bezeichnend sind die unterstrichenen Worte in einem der voranstehenden Sätze: Habe ich doch in denselben unvermeidlichen Ausgaben und zu erhaltung trawens und glaubens noch darüber jederzeit soviel immer möglich ansehnliche Summen Geldes in E. k. Mt. Hofzahlmeisteramt gespart und geschickt, wie mir vorige und künftige meine raitungen, meines unter-

---

sitzes, der durch die Pfandgeberin, die Magotschin, nicht verkauft oder alieniert werden kann; weiter der Hofzahlmeister von 1572, Peter Häckl, die Klagen der Andrea Flechtner, Prager Hofbuchhalterei Raitdiener, Kammerprokurator in Mähren Jakob Weißka, der Rentdiener Hans Munkha auf Eywanczicz (Iwantschitsch).

tänigen Verhoffens, mit Grund und Wahrheit Zeugnis geben werden[68]), mit was Treuen ich E. k. M. gedient habe[69]). Auch die Beschwerden der miteinander streitenden Räte Paul Sturm (von der böhmischen) und Leopold Püchler von der deutschen Expedition in den Jahren 1572—74 gehören hierher. Beide berufen sich auf Instruktionen und Resolutionsartikel; aber sie bleiben im Amte. Noch 1576 unterzeichneten Kadner, Püchler und Sturm[70]).

---

68) Von mir gesperrt.

69) Orig. vom 3. Oktober 1558 mit Einschluß der eingenommenen geistlichen Gelder, die dem Kaiser damals bewilligt wurden, und der Ausgaben.

70) Behaimischen Cammer Puechhalters, von Leopolden Püchlers Rait-Raths gehorsamer Gegenbericht. Auff Pauln Sturmbs auch Jeczigen Raith-Raths bey der Behaimischen Kammer im Monat April ditz 74. Jars zuwider Irer K. Mt. herausgegebenen Puchhalteryordnung vnd wider vnsere Personen auf die Camer vbergebene zwo beschwerschriften. In zwayen Libellen, eines vom 22. September 1572, das ander vom 21. April 1574 datiert, alles die Behaimbische Expedition und sein Raith Rathsdienst betreffend. Hofkammerarchiv Wien, Böhmen, Fasz. 8. Ähnlich mit Rederns Entlassungsgesuch ist auch das des bayrischen Hofkammerpräsidenten voll von Redensarten, versteckten Angriffen, gekränkter Eitelkeit. Als Herzog Wilhelm von Bayern auf Verbesserung des Kammergutes bestand, reichte auch Christoph Neuburger sein Entlassungsgesuch ein. Er hatte am 27. April 1592 von der Haubt-Unordnung gesprochen und Exempel anzuführen für vberflüssig, weil allgemein bekannt, gehalten. „Ich bekenne und erkenne willig, daß ich nit recht an der Sache und eben vmb yecziger Erkanntnuß willen, wollte ich gern, daß E. f. dt. von mir nicht länger molestiert, sondern von einem andern merqualifizierten, in diesem Ambt bedienet würde. Wellen aber E. f. d., vielleicht mer vmb fürstliche genad, als meiner tauglichkeit halber, daz dieselben ich in diesem Ambt länger bedienen soll, so pitt ich abermals umb Gottes willen, Sie wellen mir diesen Dienst erträglich machen; dan sovil vngleichs des mir mit imerwährender Klag Einträg, verachtung und in ander weg beschiecht, das könde ich ye nicht erleiden, sondern müßte drunder erliegen und die verkürzung meines Lebens darüber gewarten. So leiten sich E. f. d. ab, beschicht Inen selbst, wie auch hernach den Dienern, item den sach und Partheyen nicht wohl, — wirdet Jederman vnlustig, klagte einen wider den anderen und geet nichts oder doch so, daß vast jede sach stuckweiß an mer Ort absonderlich traktiert gar langsam von stat, zu geschweigen, daz umb dieser ursach willen off verstopffen." München, allgemeines Reichsarchiv, Rechnungsprotokoll, Altbayr. Landschaft, S. XIII, A. 2, n. 9, fol. 234.

Bevor solche Zwangsdarlehen aufgenommen, geistliche Güter angetastet wurden, gab es auch Gutachten, wurden von Theologen und rechtskundigen Räten solche eingeholt, welche die Kirchenschätze als res sacrae für unantastbar erklärten. Ihr Einziehen würde nicht viel Geld einbringen, den Feind ermutigen, und äußerste Not liege nicht vor, heißt es in einem solchen Gutachten vom Jahre 1643: „Übrigens wäre die Maßregel auch ungerecht, wenn man nicht gleichzeitig auch an die weltlichen Schätze schritte. Wer Kirchenschätze angreift, verfällt der Exkommunikation.“ Und jetzt folgen in der Regel Beispiele über Gottes Strafe aus der Geschichte. Auch Ferdinand I. hätte es in seiner Sterbestunde Gewissensqualen bereitet, da es ihm nicht gelungen war, das Kirchengut zurückzuerstatten [71]. In anderen Berichten — und nahezu jede Finanzoperation beruht auf Rechenschaftsberichten [72], Gutachten [73], Diskursen, Intentis [74] der Kammerräte, Reichspfennigmeister, geheimen Räte, Landoffiziere, wie man Reichs-Länderhilfen erlangen könnte — war die Anschauung verfochten, Prälatengut sei herzogliches Kammergut, fast sämtliche Propositionsantworten der Stände forderten einen Teil des Einkommens der Kirchen aus Früchten, Urbarialleistungen, Zinsen, Diensten und barem Geld von seiten der geistlichen Untertanen, aus Pensionen, Absenten, Bestandgeldern,

---

71) Dieses typische Gutachten vom Jahre 1643 bei Mensi.

72) Auch das Aktenmaterial über die Prager Tagung des Jahres 1542, welches Loserth im Bd. 103 des Archivs für österr. Geschichte vorlegt, gründet sich auf eine der 43 Nummern, die als Beilage dem der Landschaft erstatteten Rechenschaftsbericht hinzugefügt wurden.

73) S. z. B. das Gutachten vom 3. Feber 1606, das dem böhmischen Burggrafen Paul Katharyn v. Katharn zugeschrieben wird. Wiener Staatsarchiv, böhmische Akten. Das Gutachten der Hofkammer vom 8. Oktober 1607. Ebenda, Reichstagsakten 68/23. Die der Reichspfennigmeister vom 1. Jänner 1595, der Hofkammer Antwort vom 3. Jänner, der geheimen Räte vom 25. Oktober 1594. Ebenda, Niederöster., Fasz. 8b, Öster. Akten, Steiermark Fasz. 23, vom 22. März 1594 an Ernst.

74) Öster. Akten, Steiermark, Fasz. 21, vom Jahre 1594, und das Intentum des Ambroß Gr. Thurn vom Jahre 1595 im Fasz. 23 dieser Sammlung des Staatsarchivs.

aus allen in die Gültenschatzung einbezogenen Nutzungen, ohne Abzug des Hausbedarfes [75]).

Natürlich erstattete auch die schlesische Kammer hie und da der Hofkammer solche Gutachten und Vorschläge über die notwendige Besteuerung des Kirchengutes, sowie auch der bayerische Kamerpräsident Christoph Neuburger zu Pösing dem Herzog Wilhelm von Bayern — einem gewiß kirchlich ergebenen Fürsten — am 28. April 1593 anriet, „bei etlichen Prelaten, wie nicht weniger Landshut, Burghausen, Ingolstadt, Landsberg, Aichach, um ein Anlehen ersuchen zu lassen" [76]). „Wir wissen nichts Förderlicheres, als daß mit den Prälaten, weil sich die bereuttung lang verziehen mochte, darauf die jetzigen verfallenen Anweisungen nicht wohl zu warten haben, ein gleichmäßiger Modus wie in Österreich beschehen ist, gehalten werde, daß nämlich ein jedes Kloster, wieviel es über die notwendige Unterhaltung, ungefähr vom Jahreseinkommen wohl entbehren könnte, der Kammer abtrete. Ist doch die bewilligte Schuldenlastkontribution dermaßen hoch verwiesen, daß sie zur Bezahlung nicht ‚kleckt'. Die Salzgefälle mochten gleich wohl etwas Namhaftes wie auch E. M. ye und allweg stattlich vertröstet worden, ertragen. Aber wie das Werk heute bestellt ist, gehört ein guter Wille darzu, ehe man die freie Schifffahrt bei den interessierenden Kur- und Fürsten sowohl auch anderen Ständen allerdings richtig macht und zu einem stattlichen Vorrat an Boyen, daraus der Gewinn folgen soll, kommen werden möchte, also daß sobald auf den vertrösteten Überschuß kein Raitung zu machen. Und die der Kammer eingeräumten 2 Biergroschen, desgleichen die Zollgefälle reichen bei weitem nicht auf die Unterhaltung des ganzen Kammerstaates hin und klöcken nicht zur Bezahlung der jährlichen Zinsen. 40 000 fl. fehlen jährlich, ganz zu geschweigen daß Ichtes davon auf Bezahlung der bereits aufgekhindten Hauptsummen sowohl auch

75) Entwurf A des steirischen Landtags von 1556, s. auch das Aufgebotspatent vom 19. Mai 1522 in Steiermark bei v. Mensi II, S. 225.

76) Reichsarchiv München, Fürstensachen, XXXIII, fol. 84 ff.

deren, die noch von einer Zeit zur anderen aufgekhindt werden möchten, zu verwenden seien [77]).“

Und diese, kirchlicherseits stets bestrittene, Anschauung der Länderkammern machte Ferdinand I. im Jahre 1537 zur eigenen [78]). Wie 1523, so drohte er auch 1538 und 1541, er würde, falls sie nicht gutwillig den Forderungen nachkämen, das geistliche Gut als Kammergut behandeln, die Prälaten von den Ständen trennen. Und diese, wohl wissend, daß ihre Landstandschaft ohnehin von den anderen Ständegruppen bekämpft war, mußten seinen Wünschen willfahren. Damit war der Widerstand auch beseitigt [79]). Ohne päpstliche Zustimmung und Ermächtigung eingeholt zu haben, hatte es Ferdinand I. im Schicksalsjahre 1526 durchgesetzt, daß der halbe Teil der Kirchenkleinodien als Zwangsdarlehen und nicht als Konfiskation und ein Drittel der Einkünfte des innerösterreichischen Klerus als Steuer eingehoben wurde. Nur deshalb war in den Jahren 1523 und 1529 die päpstliche Einwilligung eingeholt worden, weil man diese damals für zweckmäßig hielt [80]). Trotz des Widerstandes von 1524 und 1526 verlangte Ferdinand I., daß die Klöster zum Unterhalte der Wiener Universitätsprofessoren sechs Jahre hindurch Beiträge leisten, sich über die Individual-Repartition untereinander einigen, und daß sie etliche Stipendiaten oder Konventualen auf Kosten der Klöster nach Wien senden; weiter, daß sie zu den Baukosten des Grazer Jesuitenkollegiums Geld und

77) Schreiben der schlesischen Kammerräte vom 14. Dezember 1571. Hofkammerarchiv Wien, böhmische Akten, Fasz. 24. Dazu der Vorschlag der Prager Hofkammer aus Pilsen den 10. Oktober 1599 an Erzherzog Matthias, 50—60 000 fl. auf etlich Güter in Österreich, und wo die weltlichen nicht kleckten, auf die geistlichen aufzubringen. Hofkammerarchiv, Böhmen, Fasz. B, IX/2.

78) Bericht der niederösterreichischen Regierung an Ferdinand von 1523, Antwort des steirischen Landtags von 1529 s. v. Mensi II, S. 263; den Rat der oberösterreichischen Stände 1529 s. Pritz II, S. 237; vgl. Hammer-Purgstall, Khlesel I, Beilage, S. 39.

79) Pritz II, S. 248. Vgl. Hurter II, S. 345—347, 530—542; v. Mensi I, S. 253 und Hausmann II. T. des IV. Buches, S. 94.

80) S. das Schreiben der kaiserlichen Statthalter und Hofräte vom 8. Dezember 1523 bei v. Mensi S. 274.

zum Unterhalte der zum Konzil abgesandten Vertreter Beiträge leisten; auch belegte er, behufs Ablösung des verpfändeten Stiftes Millstadt, die Prälaten der niederösterreichischen Länder mit einem Subsidium. Freilich den Reformartikel des Tridentiner Konzils vom 13. Oktober 1563, der auf Steuerfreiheit des Klerus abzielte, hatte auch Ferdinand I. nicht verhindern, nicht beseitigen können. Und wenn auch die anderen Landesfürsten im 16. und 17. Jahrhundert nicht die Energie eines Ferdinand I. (eines Ludwig des Bayern, im 16. Jahrh.) entfalteten, viele vor den Gewissensqualen oder päpstlichen Drohungen zurückschreckten, selbst wenn sie, wie die Herrscher von Bayern, Jülich, Cleve, Österreich, die päpstliche Genehmigung zur Besteuerung des Klerus bereits seit Jahren erwirkt hatten [81]), immer wieder vertraten weltliche Räte den Standpunkt der Landtage, der Länderkammern, Ferdinands des I. Anschauung. Hatten doch einige Landtage, so der steirische vom Jahre 1531, der Innsbrucker vom Jahre 1532 ihre Bewilligungen zur damaligen Türkenhilfe von der Teilnahme der reichsständischen, in Österreich reich begüterten Prälaten an dieser Hilfe abhängig gemacht und Ferdinand I. hatte sich damals bereit erklären müssen, den auf die Prälaten entfallenden Teil (infolge der Doppelbesteuerung), s. oben S. 13 u. 14, selbst zu übernehmen. Und der Passus, daß geistliche Territorien unter keinen Umständen eximiert sein sollten, begegnet in ständischen Bewilligungen unter den vornehmsten Bedingungen, s. Art. XIV des Landtagsschlusses vom 14. März 1595, Mon-Hung. VIII. 219.

---

81) In Jülich verschaffte sich der Herzog 1566 ein kaiserliches Privileg; es wurde 1580 bestätigt und ein päpstliches Breve im Jahre 1568 gestattete ihm, die Hälfte des Einkommens der geistlichen Güter fünf Jahre lang den Kosten für die Grenzbefestigungen zuzuwenden. In Territorien ohne geistliche Kurie im Landtag unterhandelte der Landesherr über Steuerforderungen in der Regel mit dem im Lande begüterten Klerus besonders; v. Below, Landständische Verfassung III/2, S. 156 ff., und Bezold, Geschichte der deutschen Reformation. Auch Ferdinand I. holte die päpstliche Ermächtigung im Jahre 1529 ein, als die Klöster, Prälaten und geistlichen Benefizien ein Viertel ihres unbeweglichen Vermögens in der Türkengefahr dem Staate opfern sollten.

So der Reichshofrat und Hofkanzler Wolf Unverzagt zu Ebenfurth, Patronell und Argelbrunn, der am 30. Jänner 1596 vom geheimen Rat um sein Gutachten angegangen wurde, wie es vordem mit der Alienierung geistlicher Güter gehalten worden sei (s. Gutachten vom 9. Feber im Wiener Staatsarchiv [82]), so die böhmischen Landtoffizier, die zwei Jahre später zu Karlstein am 12. Juni 1598 die Meinung abgaben, der Kaiser habe volles Recht, gegen die geistlichen Güter als Kammergüter, auch ohne besondere Einwilligung des Papstes, nicht allein „verpfändungs-, sondern auch verkaufs- und vererbungsweise vorzugehen“, wie zahlreiche in diesem Gutachten angeführte Beispiele bezeugen [83]). Und ähnlich lauten die Wendungen in allen Verträgen, in betreff der vorzunehmenden Vereinigung mit denen unser Landes versetzten böhmischen, mährischen, österreichischen Gütern, in den Gutachten und Vorschlägen zur Tilgung königlicher Schulden [84]), in den Berichten der geistlichen Kontri-

82) Wiener Staatsarchiv, Böhmen, Fasz. 8. Orig. und Konz. Über Unverzagts Laufbahn s. Wiener Staatsarchiv, Reichshofkanzlei, Fasz. 28, Taxamt. Pakt 62, A—G. Hofsekretär 1567, gedient bis 1582.

83) Ebenda Fasz. 9. Auf Befehl der K. Mt. ist durch den Herrn Vizekanzler den obersten Landtoffizieren vmb ir Gutachten fürgebracht worden, ob Ir Mt. in fürfallenden Ursachen one konsens der päpstlichen Heiligkeit geistliche Güter in der Kron Böheimb und der inkorporierten Lande verpfänden oder versetzen khönnen. Darauf die Antwort: khunnten auch keineswegs nicht raten, daß Ir Mt. Inen solche regalien aus den Händen nehmen sollten. S. auch die in den böhmischen Landtagsverhandlungen X, S. 235 und 309 angeordneten Kontributionen der Geistlichkeit und den Bericht der verordneten Kammerräte aus Prag vom 2. Feber 1571 an den Kaiser im Hofkammerarchiv Wien, Böhmen, Fasz. S. 24.

84) S. H. Toman über einige Vorschläge, die zur Tilgung königlicher Schulden im Anfang der Regierung Rudolf II. gemacht wurden. Sitzungsberichte der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaft, 1870, I; s. Wiener Staatsarchiv, Böhmen. Vortrag vom 8. Oktober 1596 und den Landtag des Jahres 1586 mit dem Titel, daß zur Ablegung der Schuldenlast des Kaisers mit Einlösung oder Umänderung, auch Steigerung der außer Landes liegenden und versetzten Güter eine ansehnliche Summe zu erhandeln wäre. Ebenda, böhmische Akten. Unserer und Unser Cron Böheimb deutscher Lehenshauptmann war damals Stephan Georg, Herr von Sternberg auf Postelberg, seit 1595 Adam Slavata v. Chlum und Eschenberg; oberster Lehensrichter: Hans Georg v. Schwanberg.

butionseinnehmer mit ihrer der Hofkammer überschickten Jahresraitung, in den Ratschlägen, wie man den gesunkenen königlichen Finanzen aufhelfen, durch welche Mittel Herrschaften, Lehenschaften, Beneficia und Kaplaneien eingelöst, die Pfandsummen gesteigert, andere Güter versetzt werden könnten.

Bevor das kaiserliche Dekret die Räte anweist, Kirchengut zu Zwecken der Kontribution anzugreifen, ließ die Hofkammer erheben, „wie und was massen der Herren Prälaten in Österreich, in Steier usw. zuvor angeschlagen worden seien". Durch besondere Kommissarien und Visitatoren wurden dann „die Gotteshäuser in Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, beiderlei Standes, alles ihres persönlichen geistlichen und zeitlichen Wesens, Vermögens, Vorrates, Einnehmens, Stiftung, Gefälle, Ausgebens und Konsens, mit sonder Fleiß visitiert und beschrieben und wie sich die jährliche Ersparung ungefähr bei allen Gotteshäusern belaufe, um zu einer Abzahlung der Schuldenlast jedes geistlichen Hauses zur Kontribution zu gelangen" [85]).

Auch in früheren Zeiten war in den österreichischen Ländern (ebenso in Württemberg, Bayern und Jülich) der Anspruch des Klerus auf Steuerfreiheit nie zu voller Geltung gelangt und Rudolf IV. hat selbst gegen päpstliches Verbot den Klerus besteuert. Auf österreichischem Boden kamen auch im Zeitalter der Husitenkriege und der Konzilien 1422, 1434, 1435 die von Päpsten und vom Konzil ausgehenden Besteuerungen der Geistlichkeit zur Durchführung; das Recht, welches Papst Nikolaus V. dem Kaiser verlieh, bei dringender Not von der Geistlichkeit der Erblande auch ohne Zustimmung der Diözesane Hilfsgelder zu verlangen, wurde dann im Zeitalter der Türkenkriege analog angewendet. In den Instruktionen für die Kommissarien zu Einhebung von Kontributionen oder Darlehen wurde stets darauf verwiesen, daß die geistlichen Pfründen zur Erhaltung des christlichen Glaubens gestiftet seien, ähnlich wie Ludwig VII. von Frankreich im Kreuzzugszeitalter die Dezi-

---

85) Die Räte, welche von Erzherzog Karl II. zur Klostersache verordnet wurden, aus Wien, den 31. Juli 1570, an Erzherzog Karl. Hofkammerarchiv Wien, böhmische Akten, Fasz. 24.

mation des französischen Klerus, Philipp II. August den Saladinszehent begründete und die Gravamina der Stände in den Augsburger Reichsabschieden von 1512, 1518, 1522, 1530 vor allem gestützt wurden [86]).

Aber auch eine volkstümliche Forderung war die Beitragsleistung auch der Geistlichen zu den Türkenkriegen um so mehr, als Geistliche nicht in den Krieg zogen, und diese Auffassung kommt in der päpstlichen Dezimationsbulle vom 19. Juni 1599 zum Durchbruch, in welcher ähnlich jener des Jahres 1594 die geforderten Zehenten an redditus, obventiones, emolumenta, et distributiones diurnae, solange der Krieg währt, von allen Kirchen (Metropolitan-, Kathedral-, Kollegial-, Parochialkirchen) Klöstern, Konventen, von Bischofstühlen (mensae), Äbten und Kapiteln eingehoben werden sollten [87]). Auch dem Herzog von

86) R.T.A. 1518 s. Janssen II, S. 980 und 991 und R.T.A. j. Reihe III, 1530, S. 225 ff. u. 323. Vgl. für die frühere österreichische Geschichte Srbik bei Dopsch, Forschungen, S. 137; Lichnowsky V, Nr. 2073; Kurz, Österreich und Albrecht II., S. 240; Schwind-Dopsch, Urkunden, Nr. 194. Über die Besteuerung des bayrischen Klerus s. Druffel, Abhandl. d. bayr. Akademie d. Wissensch. 1886, Bd. 17, S. 595. Über die des Frz. Luchaire, Manuel des institutions françaises, p. 580, und Lavisse, Histoire de France III, p. 242. Über den Kreuzzugszehenten von 1274 und 1275 in Deutschland s. Alois Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels zwischen Westdeutschland und Italien, S. 231. Für Besteuerung der Geistlichkeit in Jülich-Berg vgl. v. Below in der Zeitschrift des berg. Geschichtsvereins XXVIII, S. 156, und Landtagsakten II, Nr. 221, S. 467, Nr. 500, S. 864, Nr. 507, S. 870, Nr. 523, S. 891.

87) Et cum hoc tempore nihil minus in publicae salutis atque libertatis discrimine ab ecclesiasticis et religiosis viris, quos sacerdotii et religionis praerogativa ab armorum et saecularium munerum tractatione liberos et immunes fecit, praestari possit, quam ut sumptibus suis proeliantes proelia domini aliquo pacto iuvent atque tueantur, ne soli in caeterorum ancietate ac solicitudine nulla re ipsi angi, sed ab omni metu atque onere vacare videantur, und an einer anderen Stelle: quod quidem in periculosissimi belli difficultate unusquisque pro virili facere debet, optimo sibi conscius quidquid opis contulerit, id se catholicae fidei defensioni adversus acerrimos christianae religionis hostes, patriaeque suae libertatis propugnationi contra eos, qui illi servitutem ac perniciem moliuntur, divinaeque gloriae amplificationi totiusque Germaniae et Christianae Reipublicae saluti impensurum. Handschriftlich erliegt eine Abschrift dieser Bulle in der Stadtbibliothek zu Leipzig, Rep. IV, 12, g. fol. 362—363.

Bayern wurde durch päpstliche Bulle im Jahre 1530 gestattet, Kirchenkleinodien und unbewegliche Güter zu veräußern (L.R.A. 560) und nach der Zwangsbesteuerung der Jülicher Geistlichkeit in den Jahren 1529 (den 10. Pfennig von den Pächtern der geistlichen Pfandschaften), 1532 (den 8. Pfennig vom reinen Einkommen), 1535 u. 1543 (je den 6. Pfennig) und 1545 (den 15. Pfennig), nützte auch die Appellation an die Kölner Konzilien, an das Reichskammergericht nichts [88]). Eine durch päpstliche Ermächtigung gedeckte landesfürstliche Besteuerung haben wir in Innerösterreich 1568 bis 1578. Der Papst hatte den Erzherzog Karl II., auf dessen Ersuchen, in einem Breve ermächtigt, fünf Jahre hindurch die Hälfte des Einkommens der geistlichen Güter in seinen Landen gegen die Türken zu verwenden. Sechs Jahre vergingen aber, bevor der erste Versuch gemacht wurde, das Einkommen zu ermitteln, das aus jährlichen Klosterrechnungen fatiert war. Die Hofkammer verlangte von den einzelnen Prälaten, anstatt der Einkommenshälfte, nur ein Drittel, und da ein Gültpfund jährlich 6 fl. Ertrag bringen müsse, diesen Betrag; begnügte sich jedoch schließlich mit 1½ fl. pro Gültpfund. Da aber auch dagegen Vorstellungen erhoben wurden, kam nur mit fünf Klöstern eine Einigung zustande. Und Karl II. entschloß sich mit Dekret vom 24. Dezember 1574 nur ½ fl. von jedem Gültpfund zu verlangen, was für die Gesamtheit der Klöster (20 waren gestrichen) nur eine Vorschreibung von 5161½ fl. ausmachte. Somit wurde, statt der päpstlich gestatteten Einkommenshälfte nur $^1/_{12}$, also die Hälfte der Gültbuchseinlage der Klöster zur Zahlung vorgeschrieben, welche Gültbuchseinlage nach Angabe der Hofkammer kaum ⅙ des wirklichen Gültertrages repräsentierte. Allein selbst diese Steuer bezeichneten die Prälaten in ihrer Kollektiveingabe vom 28. August 1576 dem Erzherzog als unerschwinglich. Die Bitte um völlige Nachsicht freilich wurde abgeschlagen; aber einem Berichte des Vizedoms vom 6. Jänner 1578 zufolge, waren von dieser Kontribution im ganzen bloß

88) Mor. Ritter, Diss., Bonn 1884, S. 24, Zur Geschichte der deutschen Finanzverwaltung im 16. Jahrhundert; v. Below, Landständ. Verfassung III 2, S. 156, und Landtagsakten II, Nr. 132, S. 301.

508½ fl., kaum $^1/_{10}$ der Schuldigkeit, $^1/_{60}$ der Gültbuchseinlage wirklich bezahlt worden [89]).

Zufällig besitzen wir gerade aus dieser Zeit, aus dem Jahre 1593 wichtige, aktenmäßige Aufschlüsse, wie die Kurie selbst [90]) über die Frage der staatlichen Steuerleistung der Geistlichkeit dachte. In ihrem Auftrage nämlich führte damals der Kölner Nuntius Ottavio Mirto Frangipani 1587—96 eine Streitsache im August und September dieses Jahres, um endlich einmal den immer wieder einlaufenden Klagen der Geistlichkeit über Verletzung ihrer Immunität auf den Grund zu gelangen. Ein Teil des Luxemburger Klerus nämlich hatte sich — auf die Aufforderung, den dritten Teil zu den Steuern nach der Quote ihrer landschaftlichen Kurie beizutragen —, mit einer Klage an den apostolischen Stuhl gewendet (Ende 1590), worauf ein „monitoire“ vom Auditor des heiligen Stuhles vom 3. Jänner 1591 ergangen war, in welchem unter Androhung hoher Zensuren dem Gouverneur, dem Präsidenten, den Mitgliedern des Rates von Luxemburg der strikte Befehl erteilt war, von der Erhebung des Steuerdrittels der Geistlichkeit sofort abzulassen. Die Regierung aber ersah in dieser Mahnschrift eine Verletzung der leononischen Bulle, welche den Brabantern das Vorrecht zugestand, nicht außerhalb des Landes zitiert zu werden. Wie in Frankreich, beteiligte sich nämlich auch in Luxemburg der Klerus nach alter Weise durch dona gratuita an der Tragung der Staatslasten, und zwar betrugen ihre Leistungen ein mehrfaches Dezimen ihrer kirchlichen Einkünfte [91]). Die Regierung verlangte die unbedingte Rückziehung des monitoire und den verdienten Tadelbrief für diejenigen Mitglieder des belgischen Klerus, welche sich kla-

---

89) v. Mensi II, S. 267—269.

90) S. Abbé René Maere, Une enquête sur l'immunité fiscale du Clergé des Pays-Bas (Annalectes, pour servir à l'hist. eccles. de la Belgie), III. Serie, I. Bd., XXXI. Bd. der ganzen Reiche, 1905, S. 483. Über den von den Päpsten bewilligten Zehenten von den kirchlichen Einkünften unter Rudolf II. handelt Stieve, Briefe und Akten zur Geschichte des 30jährigen Krieges V, S. 548 u. 549.

91) Maere S. 486. Über das donum gratuitum der steirischen Geistlichkeit im Jahre 1704 s. v. Mensi II, S. 274 als Vermögenssteuerzuschlag.

gend an die apostolische Kammer gewendet hatten und betraute mit diesen Forderungen, mit der Vertretung ihrer Interessen, den Agenten Laurent Dubliul und den Grafen Olivares, den spanischen Gesandten in Rom. Der Bischof Jean Vendeville von Tournai unterstützte diesen Schritt. Endlich wurde nach mehr als zweijährigem Zaudern 1593 der Kardinal Lancellotti mit der Sendung betraut, die Meinung des Kölner Nuntius zu verlangen, und dieser aufgefordert, für die ganzen spanischen Niederlande eine Enquete zu veranstalten. Darauf erließ der Nuntius am 4. Juli 1593 an die Bischöfe von Trier[92]), Brügge[93]), Gent[94]), Arras[95]), Cambray[96]), sowie an die Vikare und Kapitulare der

92) Johann VII. v. Schönenberg. Erledigung vom 25. Juli 1593. Ebenda S. 487. S. meine Ausführungen in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, 153. Hierzu kommt, daß dieser Kirchenfürst keinen Grund hatte, die spanische Regierung zu loben; hatte er doch einige Jahre früher (1. Juni 1581) einen apostolischen Tadelsbrief erhalten in betreff der Verletzung der Jurisdiktion und der geistlichen Immunität im Großherzogtum Luxemburg. Es handelte sich in Flandern um eine Einlage von 25000 Dukaten für den Monat auf die Konsumsteuer von Korn, Wein und Bier. Wenn der Konvent auf eine gewisse Summe (collecta et subsidia) mit Stimmeneinheit übereingekommen ist, wird dem Klerus der vierte Teil von den Subsidien auferlegt werden.

93) Henri Drieux, Bischof. Erledigung vom 12. August 1593. Ebenda S. 491. Es handelt sich um eine Auflage von 25000 Dukaten. Da die Geistlichkeit einwilligt, die alten Abgaben der Akzisen zu zahlen, macht sie Vorbehalte, um ihre Bevorrechtungen zu erhalten. Die Lasten steigen bereits von 25000 auf 50000 Dukaten monatlich. Es gibt Akzisen, von welchen der Klerus befreit ist, die nur die Laien zahlen.

94) Pierre Damand. Erledigung vom 30. August 1593. Ebenda S. 489. Zu den für öffentliche Zwecke gewidmeten Landeshilfen tragen die Geistlichen gratuiti et liberales doni (sic!) instar sub debita protestatione (infolge der Privilegien vom 2. Juni 1479 und 1533) bei. Früher erhielt die Geistlichkeit, sobald sie einwilligte, stets Schadlosbriefe. Seit einigen Jahren zwingen sie die übrigen 3 Stände den vierten Teil zu zahlen, ohne auf ihre Immunität mehr Rücksicht zu nehmen.

95) Matthieu Moullart antwortet am 31. August 1593. Ebenda S. 498. Die Geistlichen sind hier nicht verhalten, die Hilfen aus eigenem zu zahlen; sie leisten nur impots réelles, keine personnelles.

96) Louis de Barlaymont am 20. September 1593. Ebenda S. 493. Der Klerus zahlt den dritten Teil der Hilfen. Er hat versucht, sich zu befreien,

Kathedrale von Namur[97]), Mecheln und Bois de Duc[98]), sowie an den Klerus von Brüssel[99]) Anfragen, behufs einer Enquête, in welcher er zu wissen begehrte, bis zu welchem Grade die Immunität der Geistlichkeit beachtet, ob sich die Geistlichen nicht den gesetzlichen Anlagen zu entziehen suchten, wenn sie außerhalb der Provinzen wohnten, in denen sie ihre besteuerten Güter besaßen. Auf Grund der Gutachten und Antworten der Bischöfe und Prälaten erließ die Kurie folgenden kategorischen Befehl: „In den spanischen Niederlanden sind die Geistlichen verhalten, ihren Anteil an den Landeshilfen beizutragen, ohne daß sie künftig den heiligen Stuhl mit Beschwerden belästigen, da die Zahlungen den Interessen der Kirche förderlich sind. Darüber darf keine Kontroverse geführt und keine Beschwerde mehr erhoben werden."

In den Irrungen über Kontribution und Mitleidung der Geistlichen haben sich schon am 26. September 1577 in einem Sühnevertrag und Entscheid zwischen dem Breslauer Bischof neben den beiden Kapiteln zu Breslau und den Fürsten und Ständen in Schlesien die beiden Kapitel erbötig gemacht, in allen Angelegenheiten, die auf den Fürstentagen beschlossen, angelegt oder vom König von Böhmen bei gem. Lande sonst erhalten würden, von sich und mit ihren Untertanen in allen Fürstentümern, Herrschaften und Weichbildern, in welchen ihre Güter gelegen, neben gemeinem Lande (wie dies die anderen Fürsten und Stände tun würden) unweigerlich zu kontribuieren und mitzulegen. Wenn eine Musterung im Lande angestellt wird, sollten die Kapitel befugt sein, ihre Untertanen zuvor zu mustern, doch müßten sie dann die Gemusterten an die Orte bringen lassen, wo die Musterungen desselben Ortes zur gem. Landesdefension

indem er einmal Philipp dem Guten eine bedeutende Summe gegeben hat; allein infolge der Kriege ist er gezwungen, etwa 20000 Taler jährlich an Steuern zu entrichten.

97) Vom 21. August 1593. Ebenda S. 495. Der Klerus trägt ein Zehntel zu den bewilligten Steuern bei. Zur Hofhaltung leistet er Donativen.

98) Vom 18. September 1593. Ebenda S. 500.

99) Ebenda S. 503.

angestellt werden. Endlich verpflichtet sich der Bischof, sich der anderen bestieften und Geistlichen in anderen Orten und Kreisen Schlesiens wegen solch Kontribution und Meitleidung nicht anzunehmen[100]). Es wäre denn, „daß jemand gewaldt oder unbillige Beschwer zuwider des Ortes und des Landes beschlüssen zugefügt würde". Auch in anderen Territorien wurden solche Vergleiche unter den Ständen beschlossen, und auf dem Birkesdorfer Landtag vom 1. Oktober 1588 (v. Below II, 523, S. 891) wird von den Ständen die Mitleidung der Geistlichen verlangt, sie sollten nicht zu behoef Ir. f. G. verpleiben", sondern die bewilligte Steuer der Morgenzahl nach (wie es an den anderen Gütern geschehen ist) einräumen. In Württemberg bewilligten die Prälaten in den Jahren 1554 und 1565 weit mehr als ⅓ (1565 übernahmen sie sogar $^4/_9$, die Landschaft trug $^5/_9$) zur Landsteuer[101]). In dem extractus ex locis communibus Silesiae vom 27. April 1661 heißt es: Ein alter Streit wegen der Mitleidung der Geistlichkeit in unterschiedenen Fürstentümern Schlesiens, in welchen „aufgeiaget worden", daß sie in den Kontributionen und Landesanlagen jedes Ortes „nit gleich den anderen Landesinwohnern mitleiden und dieselben in dem Territorio, wo ihre Güter gelegen, einbringen, noch in Musterungen und Landesaufgeboten daselbst unterstellen, sondern sich in einem und dem anderen Falle ohne ein mittel an den Bischof halten; darüber auch mit etlichen zur rechte gediehen; das Recht aber nachmahlen vorseczlich aufgehalten und dargegen sich per viam facti einen Weg als den anderen der Exemption anzumaßen vermeinen vnd aber vnvernehmblich, daß wie Steuern und Kontributiones also auch die Musterungen und aufgebote den iuribus Territoriis angengig, welche keine Landesobrigkeit im Fürstentum Schlesien wönig die K. Mt. zu Böheimb in den Fürstentümern den Bischof

100) Ziehen sie auch nicht zu sich, noch unter ihr Privileg, sondern mag mit den Hilfen und allen anderen Anlagen ungehindert des Herrn Bischofs oder der Kapitel, doch unschädlich eines jeden Privileg bleiben wie vor alters. Archiv des Ministeriums des Innern II. A. 4. Crossen.

101) S. Adam, Landtagsakten I, zu den Jahren 1554, 1565, 1583, 1591 und 1603; Reyscher II, S. 171; Sattler III, S. 203.

iemahlß eingerauhmet, vngeachtet was für nichtige attentata durch affizierung der Patenten und ausgegangenen Schreiben de facto vorgenommen werden wollen; als sollen von nun an und zukünftig Ewigen Zeiten die Geistlichen aller Orten die Mitleidung von ihren Gütern auch die Unterstellung bei den Landesmusterungen Defensionen und Landesaufgeboten an den Orten, da ihre Güter gelegen, ratione iuris territorii, befördern und zu Werk richten und alles dies, was bisher de facto fürgangen, hiermit cassiert und aufgehoben sein und zu fernerem Behelf wie auch die geführten Prozeß, item, was von dem Bischof wegen des loci ordinariats sowohl als waß wegen seiner Tafelgüter vorgeschützt wird, mit angezogen oder attentiert werden. Ingleich sollen in actionibus civilibus auch kein exceptioni fori, deren sich die Geistlichen anhero in Gestiften mit Berufung auf ihrer Provincialen, Erzbischofen zu Prag und Gnesen in Commenden aber auf den Großmeister zu Malta gebraucht, deferiert werden, sondern alle Geistlitchen und Commendatores an dem Orte, wo sie ihr Domizil und Güter haben, und zwar auch secundum statuta loci Recht geben und nehmen.

Weil auch die höchste Unbilligkeit ist, daß die Gestifter und böhmischen katholischen Geistlichen dem Bischof Steuern und Kontributionen auch öfters zu verdrinkung und verhinderung der Evangelischen leusten müssen, da doch dergleichen als ob vermeldet, ad iura Territorii gehörig, deren sich der Bischof nirgends als an Orten und Enden seines Bistums zu gebrauchen befugt, so solches hiemit gänzlich abgestellt und allen Landen Obrigkeiten solches bei der Peen von 1000 Talern abzuschaffen und keineswegs zu verstatten nit gegeben sein“ [102]).

---

102) Wiener Hofkammerarchiv, böhmische Akten, Fasz. 24. S. dazu Henricus Rethel im ersten Teile seiner schlesischen Chronik, fol. 216, und Heyne, Dok. Geschichte des Bistums Breslau III, S. 393—402.

III.

Nach diesen Ausführungen über die Hindernisse, die Schwierigkeiten im Gange einer Kontribution vom Kirchengute, über die Gegensätze von Befreiung und Doppelbesteuerung, die Ausflüchte und Einwände der Prälaten gegen solche Lasten, namentlich die Widerstände des Klerus gegen die Vorlegung der Register und gegen die Beraitung der Stiftsgüter, seien die wirklichen Steuererträge mit den Leistungen der übrigen Stände verglichen. In stetem Kampfe zwischen Kammer, Landtagen, Geheimen Räten auf der einen, den Stiftern und ihren Fürsprechern auf der anderen Seite, haben sich die Kaiser und Landesfürsten entgegenkommend oder energisch gezeigt. Keiner so zielbewußt wie Ferdinand I. Aber auch die Ansicht der päpstlichen Kurie zu Ausgang des 16. Jahrhunderts haben wir vernommen und darauf verwiesen, daß der ritterschaftliche Adel für die schwere Maschine des Staates und zu den großen Kriegslasten viel weniger beigetragen hat, als der Klerus. Ja man könnte noch weitergehen und behaupten, daß er, namentlich soweit er beamtet war und in großen Pfandgütern für seine kleineren und größeren Darlehen neben Befreiungen und Titulaturen aller Art[103]) Gnadengaben und Verehrungen erhalten, zugleich aber das Domänenvermögen ausgewuchert, das Verkaufsrecht erlangt und die Pfandschaften des Kaisers für unverhältnismäßig geringe Gelder und noch lächerlichere Dienstleistungen sich angeeignet hat[104]).

---

103) Damit ich nun deren mir desfalls vermeinten Ehrengnaden würklich genießen möchte, also langt hiemit an E. k. Mt. mein alleruntertänigist gehorsambist bit — der Stadtschreiber von Wien, Adam v. Altenstein, mir berührtes Ehrentitels halb aus der Reichshofkanzlei in lateinischer Sprach ein gebrauchigen Schein ausfolgen zu lassen und benebens mich in einem privilegio Salua guardiae exemptionis fori et immunitatis a muneribus civilibus allergnädigst zu begnaden. Das kaiserliche Dekret, mittels welchem ihm darauf der Sekretärtitel verliehen wird, ist datiert vom 29. November 1582. Wiener Staatsarchiv, öster. Akten, Niederösterreich, 8a, 1574—1589, als Beitrag zu meinen Ausführungen in den Mitteil. des Inst. f. österr. Gesch. vom Jahre 1906.

104) Dazu habe ich neben jenem Aufsatze in den Mitteil. d. Inst. 1906 jetzt weitere Beiträge geliefert: „Eine mährische Anleihe im Zeitalter der

Wie anders will man es bezeichnen, wenn der oberste Kanzler „der Kron Boheimb", der reiche Burggraf von Meißen, Graf zu Hartenstein und Herr zu Plauen, auf Engelburg, dem der Kaiser die Herrschaften Petschau, Plauen, Hartenstein, Voigtsberg, Graßlitz, Schönegg, Pansa verpfändet und geschenkt hatte, der in ganz Österreich begütert, dem auch die Abtei Tepl, die Herrschaft Troppau zum Teil verpfändet war[105]), wegen sein „arm, unschuldig, unmündigen Kinder obliegen und Notturft, da sie brotlos sein könnten", ein tränenselig Schreiben an den Kaiser richtet „und um Abnahme der auf ihm ruhenden beschwerlich Lasten und um Gnadengaben" bettelt. (Vom 28. Dezember 1548 aus Prag.)[105a])

Fürstenschulden und Domänenverpfändungen vor dem 30jährigen Kriege," Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. von Mähren u. Schlesien, 1914, S. 300 ff., und „Der Sieg des Fürstenrechtes" (Schlußseiten des III. Abschnittes) in SCHMOLLERS Forschungen 187.

105) Am 24. Dezember 1542 erhielt er das Vorkaufsrecht für das Kloster Tepl. „Wenn es sich zutrüeg, daß wir das Kloster Teppl Uns zu versetzen oder verkaufen entschlossen, so gewähren wir dem Grafen ein Vorkaufsrecht, insofern er sich in solche verpfändung oder verkaufung, so hoch als andere einlassen wollen wir ihme meniglich zu ersteen und volgen lassen und soll ers zu seinem Besten innehaben, nutzen, genießen und gebrauchen, solange bis ihm das Geld bezahlt worden."

105a) Man nimt E. Mt. alle Einkomen der Herrschaft Petschau zu gute ein und lassn dieselbn mit Ambtleutn Ordnung bestellen; auch geben E. Mt. mir, von Michaeli anzurechnen (also kaum 3 Monate), kein Interesse (Zinsen) von 14500 fl. und darnach von 10000 fl., welche ich auf der Abtei Tepl gehabt, davon ich Gott weiß 10 % geben muß, geschweige die anderen Summa, welche mir auch alsbald von E. Mt., in ansehung, daß die völligkeiten (Fälligkeiten) bescheen seindt und solln gegeben werden, daß ich also die Herrschaft Plauen mit meinem großen Schaden unterhalte und vielleicht wieder auf Georgi ohne Nutzen abtreten muß. Dan der Hptm, den ich gegen Plauen verordnet habe, will das Jahr auf sein eigen Unterhaltung 800 Taler haben. Wo bleiben noch die Schlösser und das andere Gesinde? Darzu muß ich halten: 8 einspennig Knecht, allein zu versicherung der Straßen; darzu sind die Untertanen in Erfahrung gekommen, daß ich allein die Zeit ihr Pfandherr bin; daraus sich etliche onmitl hören lassn, daß ich mich mit inen nicht schaffen wellen lassen anders, es geschehe dann zuvor mit E. Mt. zulassung (d. h. zu deutsch: daß er den Pfandschilling und die ohnehin großen Belastungen der Untertanen ohne kaiserliche Erlaubnis stark erhöhen wollte); doch

Oder wenn kaiserliche Kanzler (wie Herr Hans Gotsch), nur dann vom Unterpfande der vier geistlichen Stiftsdörfer des Klosters von Grießau abstehen und sich „anderweitig die 2000 T. wegen, die er vorgestreckt hatte, verschreiben lassen will“, wenn ihnen der Kaiser zu der Schadlossumme noch 1000 oder 2000 T. als Gnadengeld hinzuverehre[106]). Man denke an die Gütererwerbungen der Herren von Pernstein, an die des Landhofmeisters Georg v. Lobkowitz. Die Herrschaften Komotau (angeschlagen mit 679 291 β)[107]), Litschkau (mit 160 000 β

do einer darin beschwert zu sein vermeinte, so khundten sie nit gehorsam leistn, sondern sie müßten dasselb zuvor an E. k. Mt. gelangen lassen. Etliche vom Adel greifen aufeinander mit Gewalt, nehmen fremder Herren Untertanen zu Hilfe. Sie haben auch kein Recht, dadurch nehmen sie sich wieder vor des jetzigen Kurfürsten von Sachsen Hofgericht fur, wie dann die Citationes von dort ausgeen; damit wird im die Obrigkeit desselben Orts zugewendet und die Untertanen in Ungehorsam gebracht. Und wiewohl etliche darumb bitten, daß ich ein Recht zwischen inen wolt aufrichten, auf daß sie mechten friedlich sitzen und bei Recht und Billigkeit geschützt und gehandhabt werden, so trag ich schon der Unkosten willen nicht umbillig bedenken. Auch suchen sie an, daß ich ihnen ihre Lehn leihn und ir weiber vermacht bestätigen wollt (heißt Weiberlehen). Sie führen dazu viel beschwerlich Klag, so wollen etliche auch das gelaid, wie sie solches zuvor getan, auch nicht mehr nehmen, verachten alles, wie auch die Schlösser gebaut. Auf das Schloß Grätz hab ich in 4 Monaten auf vorsehung von wegen der Reußen mehr drangewendt, dan ich der Herrschaft ein im Jahre genieße. Hofkammerarchiv, Böhmen, B. IX/1. Aus einer Abrechnung mit ihm vom Jahre 1562 ersehen wir, daß ihm an der Hofbesoldung vom 31. Dezember 1552 der Kaiser 2523 T. 10 kr. schuldig, weiter hat er bis 1562 zusammen 11 072 T. 49 kr., davon sind ihm 8130 T. 45 kr. 1 ₰ entrichtet worden, somit bleibt ihm der Kaiser 3042 T. 4 kr. schuldig. Am 30. September 1547 schuldet ihm die Kammer 79 166 fl. 56 kr., davon wurden ihm 53 095 fl. 33 kr. 2 ₰ bezahlt, und zwar waren ihm 30 000 fl. auf die Herrschaft Troppau verschrieben — am 12. Dezember 1542 hatte ihm der Kaiser das königliche Schloß und die Herrschaft Troppau samt der Hauptmannschaft (ledig geworden durch den Tod Ulrichs Zedwitz) und allen Zugehörungen geschenkt (mit Ausnahme dessen, was der Stadt Troppau verpfändet war) —, 10 000 fl. samt 880 fl. Zinsen auf die Abtei Tepl (mit Zinsen von 1544—47 13 154 fl. 20 kr.).

106) S. oben Friedrich Rederns Bericht vom 3. Oktober 1557.

107) Bemerkungen über den Wert der Herrschaft Komotau mit Rothenhaus und Platten und die beim Verkaufe derselben stattgefundenen Übervorteilungen des Kaisers als Verkäufers. Wiener Staatsarchiv, Böhmen, S.D. 1604.

sambt der varnuhs austrag), Libochowitz (mit 173 829 ß, wenn der standhafte Zins 50 ß gerechnet wird), waren ihm verschrieben. Auf der Herrschaft Aich waren kaiserliche Schulden dem Jan v. Lobkowitz[108]) verpfändet. Zu Bezahlung der Schulden an Laßla Popel, dem Älteren zu Lobkowitz, war diesem nebst vielen Dörfern das Ungeld um seine Herrschaft „Brixer Schloß" in „plene consilio" einzuheben erlaubt worden[109]). Der Pfandschilling auf der Herrschaft Melnik war dem Georg von Lobkowitz[110]) verschrieben, dem Bohuslav Felix von Hassenstein und Lobkowitz als Obersten Landkämmerer der Kron Bohmen gehörten die Herrschaften[111]) um Kaden.

Noch bedeutender waren die Pfandverschreibungen an die Kolowrat, an Hans Kolowrat und Joachim von Kosowrat[112]), denen die Herrschaftsgebiete von Pardubitz, Melnik und zeitweise auch die von Komotau und Elbogen überantwortet waren. Nicht weniger als 17 Dörfer mit 339 ansässigen Personen, 234 ß 41 Gr. 2 δ ordinari und 81 ß 45 Gr. extraordinarie Zinsen sind im Jahre 1548 um 22 000 ß Gr. m. an die Herren von Rosenberg verkauft worden[113]).

Den Herren von Schlick und Pernstein waren die Herrschaften von Luditz und -Hradisko verfallen. Die kaiserlichen Herrschaften von Chlumetz, Bidzow, Lissa, Kolin, Nimburg, Friedland, Reichenberg, Leitomischl, Moldau, Podiebrad, Brandeis, Przerow, Kosteletz, Benatek, Rohozecz, Chlumetz, Pürglitz, Winterberg, Jaromer, Beraun, Politschka, Leitmeritz erbrachten

108) Hofzahlmeisters Bericht vom 26. Feber 1593. Böhmen, Gedenkbuch, S. 323.

109) S. Hans Kolowrats Schreiben an seinen Schwager, den Hofkriegsratspräsidenten Hofmann, vom 29. August 1594.

110) Der Bericht vom 24. August 1595 im Hofkammerarchiv, Böhmen, Fasz. V, Nr. 1.

111) Seiner Tochter Bittschrift vom 6. Juni 1597 im Staatsarchiv Wien, Böhmen.

112) Hofkammerarchiv Wien, Böhmen, B. IX/1 und Staatsarchiv, böhmische Akten, Fasz. 3, Konvol. B.

113) Bericht Erzherzog Ferdinands vom 30. März 1548, Hoffinanz 15728.

nahezu keine Einkünfte. Beliefen sich die Schulden und Gnadensummen, die auf das böhmische Rentmeisteramt und die Kammer verwiesen waren, im Oktober 1576 [114]) auf 138 645 β 10 Gr. 3 ₰ an alten vererbten und 536 027 β 34 Gr. 4 ₰ an neuen Lasten samt Zinsen (zu Ende 1577 auf 61 324 β 16 Gr. 6 ₰ bzw. 447 803 β 47 Gr. 4 ₰), so stiegen sie nach einem Auszug der böhmischen Kammer vom Jahre 1611 auf 2 288 899 T. 3 und samt Zinsen 2 477 618 T. 12 Gr. 3 ₰, und bis zum Jahre 1623 wuchsen diese Schuldverschreibungen auf 8 169 384 fl. 26 Gr., 5000 Dukaten und 19 512 Reichstaler an [115]). Die Schulden der Kremnitzer Kammer betrugen Ende des 12. März 1622 75 947 fl. 55 kr.[116]) und nach einem Berichte des Hofbuchhalters vom 24. August 1596 hat die Tiroler Kammer, vermöge einer unlängst überschickten Abraitung an alten und neuen Reichshilfen 105 095 fl. 15 kr. 5 ₰ richtig gemacht [117]). Zu Tausenden erliegen die kaiserlichen Schadlosbriefe und Verschreibungen für Gnadengelder auf dem obersten Proviantmeisteramt zu Wien, auf dem Proviantamt zu ungarisch Altenburg, auf den Ämtern zu St. Veith und Törvis (Tarvis), auf den Mauthen zu Völkermarkt und „die Kremsprug-

---

114) Hofkammerarchiv, Böhmen, Fasz. B. IX/2. Nach einem Ausweis vom 30. September 1547 im Wiener Staatsarchiv, Fasz. 9, erforderte der Schuldendienst der böhmischen Kammer damals samt Zinsen 132 764 T. und eine aus den königlichen Gütern der Städte Leitmeritz, Schlan, Laun, Tschaslau, Melnik, Saaz, Pisek, Prag und den Lausitzen zu erhoffende Steuer und Kontribution beziffert diese Kammer mit 142 137 T. Hofkammerarchiv, Böhmen, IX/1. Nach einem Auszug vom 27. Juli 1568 auf 1 725 792 fl. 24 Gr., sank bis 1576 auf 1 273 599 fl. und bis 1577 auf 604 975 ß 28 Gr. $3^1/_2$ ₰. Nach einer Aufstellung der böhmischen Kammer vom Oktober 1576, Hofkammerarchiv, Böhmen, IX/2, erforderte der Schuldendienst 138 654 ß m. 10 Gr. 3 ₰ an alten vererbten und 536 027 ß 34 Gr. 4 ₰ an neuen Schulden samt Zinsen; bis zum Ausgange des Jahres 1577 verschob sich diese Summe auf 61 324 ß 16 Gr. 6 ₰ bzw. 447 803 ß 47 Gr. 4 ₰.

115) S. den Auszug ebenda, Fasz. 8.

116) Erläuterung aller Kammerschulden, so mit Ende 12. März 1622 bei der königlichen Kammer Kremnitz im Rest verblieben sind, durch wen und zu was Zeiten dieselben gemacht und wieviel deroselben beilauffig einbringlich oder verloren sein möchten. Hofkammerarchiv 15369.

117) S. Hoffinanz 13614.

gen“, auf dem Vizedomamte in Wien und Laibach, Vordernberg, auf den Dreißigiststätten zu St. Veith am Pflaumel, Franz, Cilli, Göstnitz, Aigl, Sembriach, St. Georgen auf dem Schlaggenwalder Zehenten, beim Budweiser, Ober- und Niederlausitzer Gefällsamt und an anderen Stellen.

Die Leibgedingsgüter des Hans Georg von Schönaich, der Karl von Liechtenstein, Jakob Mollart, Herberstein, Preiner, Khevenhiller, die Herrschaften Freistadt im Fürstentume Glogau Kozel, Biberstein, Tschetschau, in Schlesien [118]), die von Pardubitz, Podiebrad, Chlumetz, Brandeis, Przerow und Lissa waren „in Abschlag ständiger Hofbesoldungen und Gnadenverehrungen verschrieben und fast sämtliche höhere Beamten waren Pfandinhaber der verschiedenen Burglehen. Die Landeshauptleute, die Kammerräte Marimilian v. Knobelsdorf, Nikl. v. Rottenburg, die Unterkämmerer Berka und die Liechtenstein und Thonrädl, Schnätterl, die Kitlitz, Zedlitz, Oppersdorf, Promnitz, Rechenberg, die Auersperg, Althan, Paradeiser, Basta, Unruh, Dohna bis herab zu den Kanzleimusterschreibern, Biergeldeinnehmern waren Pfandgläubiger [119]). 51 350 β Gr. m. beträgt bloß die Summe der Gnadenverehrungen für die Beamten der böhmischen Kammer, der Raitkammer des Prager Schlosses, der Appellationskammer und der Amtleute am Tein samt den Gnadenverweisungen und Zinsen, die auf das Rentmeisteramt verwiesen waren, zu Ende des Jahres 1591 [120]).

118) Über die Pfandschaft der Johanniterkommende „Corpus Christi“ nebst 8 Dörfern, die 1540—1696 im Besitze der Stadt Breslau verblieb, s. H. Wendt in der Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altert. Schlesiens XXXII, S. 219, und über die Verpfändung des Fürstentums Münsterberg an den Herzog Johann von Oppeln 1509 s. Sommersberg, im SS.rer. Siles. I, S. 216; s. auch den Fasz. 16440 im Hofkammerarchiv (Oppeln und Ratibor, 1580—99).

119) Vgl. das Verzeichnis der Schulden, so aus dem obersten Proviantmeisteramt bezahlt werden sollen, darumben Herr Wolfgang Jörger, Freiherr, gegen Partheyen sich in proprio verschrieben haben, vom 24. Dezember 1596. Hoffinanz 13614.

120) „was hernach benanten, dem böhmischen Kammerwesen zugetanen Personen, an ihren Besoldungen und Pensionen, sowohl anderen mehr auf

Auch aus anderen Territorien des Reiches kommen im Zeitalter der beginnenden landesfürstlichen Behördenorganisation und des werdenden stehenden Heeres ähnliche Klagen: „Sein auch noch etliche wenige beambte," so berichtet in Bayern der mehrfach genannte Hofkammerpräsident Christoph Neuburger zu Pösing am 28. April 1593, „so auf ihre Ämbter noch nicht dargeliechen haben; darbey könnte auch was weniges erlangt werden. So soll sich der Pfleger zu Wasserburg, Ulrich von Preising, haben merken lassen, im fahl E. f. D. Ime die Pfleg Elnig verließen, wolt er vber vbrigs noch in 10 000 fl. darreichen — welches nun aus allerhand Ursach nit vntuenlich und volgends die Pfleg Wasserburg wieder einem anderen zu verlassen wäre. Wir halten dafür — dieweil der Herr Vizedomb zu Straubing um das wißpiersieden (weiß Bier sieden) stark anhält, er möchte vielleicht, da ihm dies verwilligt würde, mit einer gleichen Summe aufkommen"[121]). Man sieht: die gleichen Krediteinzeloperationen, Darlehen gegen Ämter und Pfandherrschaften, Übervorteilungen der staatlich-landesfürstlichen Domanialeinkünfte. Um wieviel selbstloser erscheinen die geistlichen Hilfen trotz aller Verwahrungen und Schwierigkeiten bei ihrer Einbringung und trotz aller Rückstände! Nur soviel er im Pfandschilling auf dem Kammergut hat, will der brandenburgische Markgraf zur Türkensteuer, nicht mehr als die Schatzung ausweist, wollen die Opplisch und Ratiborer Stände beisteuern. Um die Steuerdifferenz auszugleichen, mußte der Abgang im Jahre 1537 doch auf die Dörfer und Bauersleute, welche zur Kammer und Slößen (Unterschlesien) und Uns erblich zugehoerig umgelegt werden[122]). Über Ungleichheit der An-

das böhmische Kammerwesen verwiesenen Provisionen und Gnadengeldern, bis zum Ende 1591 zu bezahlen ausständig." Hofkammerarchiv, Böhmen, Fasz. B, IX/2.

121) München, allgemeines Reichsarchiv, Fürstensachen XXXIII, fol. 84 ff.

122) Kaiserliche Schreiben vom 12. und 26. Juni, 13. August und 4. September 1537; im Archiv des Ministeriums des Innern V, B 1 Schlesien (siehe namentlich das Schreiben an den Bischof von Breslau vom 26. Juni 1537).

lage[123]), Steuerhinterziehung, Fälschung der Bekenntnisbriefe, ja selbst Bestechung der Einnehmer und Entwendung der Schadengelder liefen aus den weltlichen Gebieten viel heftigere Klagen bei der Hofkammer ein.

Von den innerösterreichischen Prälaten und Stiftern war bereits die Rede. Im Jahre 1526 wurde der halbe Teil der Kirchenkleinodien als Zwangsdarlehen und ein Drittel der Einkünfte des innerösterreichischen Klerus als Steuer eingehoben. 1529 mußten die Klöster ein Viertel ihres unbeweglichen Vermögens dem Staate weihen. Und ähnliche Zwangsdarlehen wurden in Innerösterreich in den Jahren 1537, 1541, 1543, 1556, 1565, 1573 aufgenommen, wie man sieht, gleichzeitig mit den Hauptkriegen. Meist wurden sie unter Verpfändung entsprechender Güter, gegen Zusicherung kaiserlicher Schadloshaltung, erlegt. Der Erlös betrug im Jahre 1527 63 451 Pfd. 4 β 8 ₰; doch wurde nur eine Hälfte vom Landtag dem König zur Verfügung gestellt, die andere aufbewahrt, und zwar, um sie als Pfand gegen ein Landschaftsdarlehen zu benützen[124]). Nach Oberleitner (S. 16) enthielten die in Österreich ob und nieder der Enns 1526 abgelieferten Kirchenschätze 13 293 Mark 3 Lot in Silber, 55 Mark 8 Lot in Gold und 22 252 fl. in Geld (s. Verzeichnis S. 49). Im Jahre 1529 wurde der Verkauf des vierten Teiles der Güter (nach Oberleitner S. 21) gegen eine Ablösungssumme

---

123) In Abt. Niederösterreich V, B. 1 dieses Archivs, vgl. die Schreiben Erzherzog Max' an den Kaiser vom 18. Juni 1562 aus Prag und Ferdinands Antwort vom 2. Juli 1562 aus Wien.

124) Loserth, Das Kirchengut in Steiermark im 16. u. 17. Jahrhundert. Forsch. z. Verf.- u. Verw.Gesch. d. Steiermark, VIII/3, 1912. Über die Quart. s. S. 15—23 und Aktenbeilagen 105—136 über die Ergebnisse der Steuer S. 27—39; über die nie erfolgte Rückzahlung des Darlehens v. Mensi II, S. 317; Cäsar VII, S. 92; Bucholtz VIII, S. 145; Hammer-Purgstall, Khlesel I, Beilage 38—40; v. Mensi II, S. 315, Anm. 4. Über die Konfiskation von schlesischen Kirchenkleinodien s. Heyne III, S. 301, und die Türkensteuer des Breslauer Kapitels im Jahre 1529 S. 304 ebenda. Die Schätzung des Jahres 1527 ist im Archiv d. Minist. d. Innern V, B 1, Schlesien, 1527—1740 aufbewahrt. Dort erliegen die Fassionen der Fürsten und Stände beider Schlesien, ebenso in den Jahren 1542, 1546, 1552 und 1556.

von 60 000 fl. eingestellt. Der Erlös betrug bereits bis dahin 51 300 Pfd. für Österreich nied. der Enns, für Steiermark 88 800 Pfd. und 41 300 Pfd. für Kärnten. Außerdem leisteten die niederösterreichischen Prälaten ein Darlehen von 410 000 fl.[125]). Über das Zwangsdarlehen Ferdinands I. vom Jahre 1537 sind wir für Innerösterreich nicht näher unterrichtet. Nach MUCHAR (VIII, 424) werden die Aufträge an das Vizedomambt vom Oktober 1537 schon am 22. Oktober widerrufen, welchem angeblichen Widerruf ein gleichzeitiger Aufruf an mehrere Stifter entgegengeht. Das Zwangsdarlehen vom Jahre 1541 ergab in der Steiermark nach v. MENSI (II, 325) 16 400 fl., das vom Jahre 1543 soll 67 000 fl. eingebracht haben. 1556 verlangte Ferdinand I., daß die steirischen Klöster unter Verpfändung entsprechender Güter 50 000 fl. aufbrachten[126]). Dazu belief sich die Umlage der Landtagsbewilligung aber auf Äbte und Klöster der ober- und niederösterreichischen Prälaten unter Maximilian II. auf 30 000 Pfd. und wurde im Jahre 1599 auf 40 000 festgesetzt. Die Jahreskontribution dieser Geistlichen betrug 1570[127]) ebensolche Summen. Nach dem Berichte des Kontributionseinnehmers Georg Gürtner vom Jahre 1596 ergab der Empfang der von 1588 auf zehn Jahre von den Prälaten bewilligten 40 000 fl. wohl nur 17 875 fl. 51 kr. 3 ₰[128]), und schätzte man die Kontribution der schlesischen Prälaten im Jahre 1571 auf 35 500[129]),

---

125) OBERLEITNER in dem Aufsatz Österreichs Finanzen und Kriegswesen 1522—64, S. 46—48, und im Archiv f. Kd. ö. Gq. XXX, S. 16 u. 17.

126) Solche Zwangsdarlehen werden auch während des 30jährigen Krieges als Spezialkontributionen vom Prälatenstand 1633 und 1639 ausgehoben. Eine Übersicht über die 1 %ige Rente vom landtäflichen Grundbesitz der Äbte und Klöster von Nieder- und Oberösterreich in den Jahren 1542 und 1635 gibt OBERLEITNER a. a. O. XXX, Beilage II, S. 52—69.

127) S. OBERLEITNER S. 15 für die Jahre 1568—74 u. f. 1581.

128) Dieser Bericht vom 21. November 1596. Die Ausgaben betrugen 17 762 fl. 5 kr. Somit verblieben dem Kaiser 113 fl. 46 kr. 3 ₰. Hofkammerarchiv, Hoffinanz, 13614.

129) Als Beilage zu dem Schreiben der schlesischen Kammerräte vom 14. Dezember 1571. Hofkammerarchiv, Böhmen, Fasz. 24. Im Juli—August 1573 ist der Anschlag vom Dezember 1571 ähnlich hoch verfaßt

nachdem ein Anschlag (aus Einkommen, übergebenen Registern, Überschlägen, gemacht aus Jauer vom 12. September 1552) für ein Zwangsdarlehen 20 Jahre vorher mehr als das Doppelte in Aussicht gestellt hatte. Je ein solcher wurde dann zum Türkenkriege 1565/66, zur polnischen Expedition[130]), zur Markgräfischen Ablösung, zur Richtigmachung des Großmarschalls in Polen, zur Zahlung des polnischen Heiratsgutes der 80 000 fl., meist aber für Kriegszwecke in Oberungarn in den Jahren 1534, 1537, 1552, 1557 u. 1558, 1562, 1565, 1573, 1576—1577, 1587 erstattet. So handelt es sich im Jahre 1573 zuerst um die 15 000 polnischen Gulden, welche dem kaiserlichen Internuntius in der Krone Polen, Andreas Duditio, vom Herrn v. Braun überschickt werden sollten[131]) und bei der markgräflichen Ablösung um die 180 000 T., welche der Kaiser zu Ostern 1587 dem Markgrafen Joachim Friedrich zu Brandenburg zurückzahlen sollte.

Zu Ausgang des Jahrhunderts wurde aber ein solcher Anschlag auf 1 9 0 0 0 0 T. vorgenommen. Und diese größte aller Kreditoperationen wurde von den schlesischen Stiftern aufgebracht. Schon zu Ende des ersten Unternehmerjahres (1598) hatte die schlesische Kammer 106 666 T. 24 Gr. an geistlichen Kontributionsgeldern abgeführt. 50 000 T. hatte sie am 21. August, 15 000 T. am 17. Oktober nach Oberungarn geschickt und bis

---

worden. Nur bei Trebnitz und Leubus sind Unterscheidungen, bei jenem Stift eine namhafte Erhöhung, bei diesem eine Verminderung um 2000 T. vorgenommen worden.

130) 14 000 T. mag der Abt zu Leubus, je 8000 mögen die Äbte von St. Vinzenz und auf dem Sande in Breslau, 6000 der zu Sagan, je 4000 die Äbtissinen zu Trebnitz und Santa Clara in Breslau, je 3000 die zu Liebbental und die Äbte zu Heinrichau und Grüßau, je 2000 T. die Äbte von Kamenz, zum Paradeiß und Rudnik (Ränder) vorstrecken. Über das österreichische Unternehmen auf Polen vgl. Paul Karge in der Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altert. Schlesiens XXII, S. 116—150.

131) Dem Herrn Opalinski, Großmarschall der Krone Polen, schuldet der Kaiser 6000 fl., 1200 fl. sollte Herr v. Braun dem Math. v. Logau für seine Reisen in Polen und 1000 fl. einem Bürger zu Thorn in polnischer Währung erlegen, zusammen 7972 fl. 8 Gr. (den Gulden zu 35, den Taler zu 36 weißen Groschen gerechnet). Aus dem Bericht v. Braun vom 30. April 1576. Hofkammerarchiv, Böhmen, Fasz. 24.

zum 23. Dezember 1598 41 666 T. 24 Gr. zu Handen des Bevollmächtigten eines großen Gläubigers, des Albrecht Castell in Breslau, erlegt. Freilich waren die Summen antizipiert (eskomptiert), denn die geistliche Kontribution besaß starke Kreditfähigkeit und die Bezahlung und Rückerstattung der auf diese verwiesenen Schulden galt als sicher[132]). Wirklich hereingebracht waren bis Weihnachten 1598 33 000 T.[133]) (12 000 vom Abt von Heinrichau, 15 000 von dem zu Leubus und 6000 von dem zu Kamenz). Die übrigen 73 666 T. 24 Gr. waren gegen Verschreibung „in proprio" erschwungen[134]). Bis zum 6. Jänner hatte

132) Wiener Staatsarchiv, Österreich. Akten, Steiermark, Fasz. 23, vom 29. August 1596 und 1. Mai 1594.

133) Das sind freilich andere Ziffern als die waren, welche Friedrich v. Redern 1557 ausgewiesen hatte (37 335 T. 15 Gr.). Am 14. August Herrn Leop. Zaller, Hofzahlmeisteramtsverwalter, zu Handen Herrn Andr. Hierschn, Sekretär und des römischen Reiches Bauzahlmeister, in Wien selbst zugestellt, so ich antizipiert habe 2500 T., am 17. und 18. September Herrn Zaller nach Wien 4628 T. 40 Gr., am 1. Dezember an des Julie v. Adelspach Hauptstamm der 7800 T., so er bei Ir K. Mt. um Interesse liegend hat, in Abschlag jährlicher 1900 T., am 2. Dezember an Zaller zu Handen Alex v. Eck 4000 T., 21. Dezember Herrn Wenzel v. Wrzessowitz und Valentin Gauermann als kaiserliche Kommissarien in der livländischen Friedenshandlung, über die 600 T., so ich ihnen zu geben und auf Zehrung zugestellt 1200 T. 8. April 1558 zur Markgräfischen Ablösung kommen 11 840 T. 12 Gr. 9 H., 28. August 1558 zur Abzahlung Hans Grunds Erben der 10 260 fl. ung. in Gold Hauptsumme, welche der Kaiser zu zahlen schuldig ist, wie darzu genommen 8766 T. 18 Gr. 3 H.; am 28. August habe ich bei Wenzel Moraczki neben den 1800 T. von den verpfendeten Guten im Fürstentum Oppeln und Ratibor des Herrn Abts zum Rauden und Gemelicz Anlehen entrichtet, zu Handen Gregor Furt, derzeit Hofzahlmeisteramtsverwalters, nach Wien 2500 T.

134) Berichte der verordneten Kammerräte vom 22. Oktober und 30. Dezember 1598. In jenem sind die Zehrungsgelder für die Muster- und Zahlmeister und Provisioner: Andreas Liebmann, Wolf Mösel und Heinrich von Rotkirch, die Namen und Summen der Darleiher und Gläubiger aufgezählt — dazu vgl. die Quartalsauszüge des Rentmeisteramtes in Abt. Hoffinanz, Böhmen, Fasz. 15728—29 — und den ausführlichen Nachweis „was seidt 1576 für Geld und Tuchhandlung im Kriegszahlambt fürkhomben", in den Listen des Buchhalters und der Raiträte im Wiener Hofkammerarchiv, Niederösterreich, Fasz. 16782 — in diesem einige Geldhandlungen mit Albr. Castell, Siegm. Schier zu Tschelesen und der Stadt Breslau. Das Verzeichnis der Geldantizipationen in Siebenbürgen und deren

noch der Abt von Grießau 3000 T. erlegt. Dann aber ging es flotter. Am 5. Juli 1599 waren bereits 124 945 T. 9 Gr. hereingebracht und 143 069 T. 33 Gr. 6 H. abgeführt worden, davon ins Kriegszahlamt nach Wien 28 333 T. 12 Gr. am 26. Januar 1599, so daß zur Bezahlung der antizipierten Gelder damals noch 18 124 T. 24 Gr. 6 H. nötig waren. Und noch besaß der Kaiser ein Haben von 4 6 9 3 0 T. 2 Gr. 6 H. Diese gingen recht schwer ein. Noch am 15. Mai 1600 waren 43 740 T. 6 Gr. „hinderstellig". Am 30. September wurde ein Nachlaß von 18 500 T. gewährt. Ende März 1603 waren erst 146 259 T. 30 Gr. von den Stiftern bar erlegt und 163 236 T. 21 Gr. 6 H. antizipiert. Somit mußten noch 16 976 T. 27 Gr. 6 H. zur Deckung und 9833 T. zur Richtigmachung der 30 000 T. aufgebracht werden, welche noch dem Barth. Kastell schuldig waren, und für welche sich die schlesische Kammer als Selbstschuldnerin „an unterschiedlich Orten verobligieret hatte". In einer neuerlichen „Traktation" bewilligten die Prälaten und Stifter noch 11 000 T. von ihrer „hinderstelligen Kontribution", so daß der Kammer mit Abzug des Nachlasses 1603 nur noch 15 710 T. fehlten. Da aber darauf antizipiert und mit dem gesamten Betrag gerechnet worden war, mußte Ende 1604 eine neuerliche Hilfsaktion eingeleitet werden.

---

dagegen erteilten Pfandverschreibungen (21 Pfandbriefe) vom 17. September 1604 in Abt. Siebenbürgen, 15469a; was Herr Paul Kraußnegg erhandelt und antizipiert Feber 1608, ebenda; die in den Fasz. 13614 vom Jahre 1596 mit Tirol und im Fasz. 15 369 der Abt. Hoffinanz enthaltenen Kreditoperationen mit den Minckwitz 1584, Fabian v. Schönaich, Laßla Popel v. Lobkowitz, mit den Herren v. Perstein, den v. Kolowrat (s. Mai 1596 Hoffinanz, Böhmen, 15728). Die Zinsen für diese Antizipationen und die Zehrungen für die Einbringung der Gelder betrugen 2975 T. 17 Gr. 6 H. Herrn Ernfried v. Minckwitz ernannte der Kaiser am 21. Dezember 1605 zum Reichshofrat und dessen Sohn Kaspar Magnus zum Appellationsrat des Königreichs Böhmen. Staatsarchiv, Reichshofrat Wien, Fasz. 30 M. Auf die Güter seines nächsten Anverwandten, Fabian v. Schönaich, hatte Melchior v. Redern eine stattliche Summe Geldes gegeben. Am 15. September 1596 und 9. Jänner 1597 interzediert Erzherzog Maximilian für ihn, seinen Hofmarschall, damit ihm der Kaiser diese Güter zu Erblehen konferiere, in Abschlag der Summen seines Ohmen seligen Anwartungen. Hofkammerarchiv, Hoffinanz, 13614.

15 Stifter sollten für 100 000 T. Bürgschaft für die folgenden Jahre listen. In der Zwischenzeit waren 1600 auch die Pfarrer und Benefiziaten „in der Kron Behaimb und im Markgrafentum Mähren in das gemein Mitleiden gezogen“, bei Fürsten und Ständen in Schlesien im Frühsommer 1601 bei Stiftern und Pfarrern beider katholischen und Augsburger Konfession ein freie Hilfe zum Türkenkrieg nachgesucht, und am 10. August 1601 wiederholte die Wiener Hofkammer die Bitte an Äbte und an die Städte in Schlesien um Beistellung von Roß und Wagen zur Fortführung der Artillerie und Munition nach Ungarn[135]). Das Kloster St. Vinzenz stellte auch 8 Roß und 1 Wagen[136]).

---

135) Bericht der schlesischen Kammer vom 30. Dezember 1598: In einer weiteren Antizipation haben wir dem Andeuten der Hofkammer vom 2. Dezember für eines derjenigen 10 000 T., so die von Breslau, zur anderen (zur zweiten) uns von E. k. Mt. uns anbefohlenen Geldabsendung nach Ungarn darzuleihen bewilligt, aber hernach nicht erhebt hätte werden dürfen und zweitens derjenigen Barschaft, so bei Siegmund v. Schier zu Tschelesen und der seinigen uber das, was er bereits hier geliehen, vorhanden wäre, gebrauchen sollten; da möchten wir E. Mt. nicht vorenthalten, geregte durch die von Breslau herzuleihen, bewilligte andere 10 000 T. eines Weges als des andern bereits vor diesem und gleichfalls auf eine kurze Zeit von Inen erhebt und zu eines Teiles Gutmachung derer auf die ersten 50 000 T. beschechenen Antizipationen (weil die Zahlungstermin herzugekommen gewesen) unumgänglich gebraucht und also eine luckh durch die andere, so gemacht, ersetzt hat werden müssen, welche Post auch noch sambt den ersten 10 000 T. inen zu bezahlen außen steen, auch umb künftigen notfaals willen, erhaltung Kredits unumbgänglich gezahlt werden müssen. Mit der Barschaft des Siegmund v. Schier ist es aber also beschaffen, daß dieselbe Geldhandlung noch zu weiten terminis steht und jetzt noch nicht zu erlangen gewesen ist. Dann haben wir aus dem kaiserlichen Befehl vom 9. Dezember vernommen, daß E. k. Mt. auf die 6541 T. 24 Gr., so vom Abt zu Heinrichau erhebt worden, durch E. k. Mt. Zahlmeister Hans Rietman antizipieren und demjenigen, so solche antizipationen hergeben, die richtige Zahlung hier gnädigst hätte zusagen lassen; uns darauf befehlend, daß wir uns mit solchen Geldern, jedoch ohne Verhinderung der Castell'schen Post, auch fortfürderung der Geldabsendung nach Wien, also gefaßt halten sollten, daß wir dieses Geld demjenigen an E. k. Mt. anweisen würden, und unverlangt auszahlen lassen könnten. Wir bestehen darauf, daß E. k. Mt. schon wegen der notwendigen Gleichheit und Verhütung schädlicher Nachfolge auch den Hospitalmeister nicht allein zu völliger Erlegung der ihm zugeschriebenen 10 000 T. unnach-

Tatsächlich haben sieben schlesische Stifter am 8. und 9. November 1604 35 000 T. mit der Bedingung aufzubringen zugesagt, daß sie während dieser Zeit mit besonderen außerordentlichen Hilfen verschont bleiben und nach Ausgang dieser Zeit ihrer Bürgschaft befreit seien. Die Zinsen aber wollten sie nicht übernehmen[137]).

Gegen diese gewaltige Anstrengung verschwinden freilich die in den Jahren 1534, 1537, 1547, 1552, 1557 u. 1558, 1565, 1573, 1576—1577, 1587 erhobenen Kontributionen und Zwangsdarlehen. Hatte z. B. im Jahre 1534 der Prior von Oybin 400, die Äbtissin des Klosters Marienthal in der Lausitz 500, die des Stiftes Mariestern (bei Budissin) 1050, das Kloster Lobarlach in der Niederlausitz 4300 fl. bewilligt und waren von Heinrich Rybisch noch 5000 fl. damals an Prälatengeldern erhandelt wor-

läßlich anhalten, sondern auch gegen ihn, wegen seiner widerseczlichkeit gebührenden ernstes ansehen gebrauchen lassen möchte. Hofkammerarchiv Wien, Böhmen, Fasz. 24. Am 27. August entschuldigen sich Bürgermeister und Ratmannen aus Glogau, am 28. Georg Rudolf v. Zedlitz aus Glogau, am 29. die Priorin von St. Catharina und der Meister zu St. Mathäus sowie der Hauptmann Albrecht Sedlnitzky aus Tropau (tschechisch), am 30. der Hauptmann Brandau v. Zedlitz, am 7. September Bürgermeister und Räte der Stadt Sagan und der Kanzler von Oppeln. Vgl. die Instruktion und Ordnung, was gestalt Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Troppau ire Einnahmen und Ausgaben jährlich Raitung hält. Hoffinanz, Böhmen, 17528, vom Juni 1596.

136) Urkunde des Thomas Scharff von Olmütz, R.K.M. Oberfeldartillerie Geschirrmeister, vom 21. Juli 1601. Hofkammerarchiv, Böhmen, Fasz. 24.

137) Die vom Kaiser verordnete Kommission — kaiserliches Schreiben vom 8. Juli 1604 — bestand aus Hans v. Tschetschau-Mettichen auf Glössen, Schweinsdorf und Stübensdorf, St. Joh. Hierosol, Ordensritter Kommendator zu Klein-Öls, Daniel Prinzen auf Falkenau und Krossen, schlesischer Kammerrat, und die Hofkammerräte Niklas v. Burghausen und Melchior Rechenberg. Vgl. die Berichte der Äbte zu Leubus, auf dem Sande, zu Kamenz, zu Grießau, der Äbtissin zu Trebnitz und des Bischofs von Breslau vom 11. November 1604. Hofkammerarchiv, Böhmen, Fasz. 24. Im nächsten Jahre sollten Georg Fugger und Paul v. Kraußnegg ein freies Anlehen von 80 000 fl. aus den Sechsstädten der Oberlausitz erhandeln. 8. Dezember 1612. Konzept. Staatsarchiv, öster. Akten.

den[138]), was wog diese kleine Summe zu den Riesenleistungen der Jahre 1598—1604. Auch die drei Jahre später erfolgte Anleihe — sie sollte 70 000 fl. von den Prälaten erbringen — ergab geringe Beträge, und die Berichte der Franz Pribnitz, Heinrich Rübisch und Sebald Hueber[139]) lesen sich ähnlich wie des Dr. Georg Masl v. Strölitz aus Breslau vom Jahre 1552, betreffs der Einbringung der halben Silberzinse bei Fürsten und Ständen[140]). Ebenso wie der Bischof von Wien erhandelte auch Dr. Ulrich v. Nostitz aus Zittau (bekannt als Hauptgegner der Städte in dem Prozeß der Oberlausitzer Städte nach der Mühlberger Schlacht) 1547 ungefähr 5100 fl. von den Oberlausitzer Stiftern (3000 von der Fr. Äbtissin von Mariestern, 1500 von der zu Marienthal, 600 vom Abt zu Budissin): Und doch waren auch diese Ergebnisse nicht geringer zu werten als die Leistungen der Prälaten anderer Länder in diesen Jahren. An der Hand der ungeordneten Berichte der Kommissarien in den späteren Jahren 1557, 1573, 1587 seien nun die Bewilligungen der Äbte und Prälaten in den Jahren 1598—1604 nach dem Hauptabteilungen Männer- und Frauenstifter zusammengestellt. Ein Vergleich mit den Länderhilfen und -schulden zur Gewinnung eines Maßstabes für die Werturteile mag dieses Kapitel beschließen.

Mit 30 000 Talern war der Zisterzienserabt von Leubus[141]) veranschlagt (im Jahre 1552 mit 14 000). Damals hatte er 5500 fl. ung., 8000 T. als Pfanddarlehen, im Jahre 1570 weitere 8000 T., im Jahre 1587 3000 T., bis Dezember 1598

138) Berichte des Bischofs von Wien und Probst bei Breslau von seiner Geldhandlungsfahrt am 18., 19. und 21. Feber 1534 aus Oybin, Senftenberg und Budissin an den Kaiser. Ebenda. Dazu Heinrich Rübisch's, des Rentmeisters, Bericht vom 4. Juni 1534 in den öster. Akten des Wiener Staatsarchivs.

139) An Ferdinand I. am 28. August 1537. Die Komenthurey S. Joh. Hiersol Rhodiser Ordens haben sich E. Mt. erboten, sunder vber alles, daz sie sich vorrupft auf iren Obersten, den Herrn Meister von Strakonitz one dessen vorwissen und willen sie ein solches Werk anzurichten kein Macht haben.

140) Relation vom 21. April 1552.

141) Im Fürstentum Wohlau s. Heyne III, S. 1076.

15 000 T. bewilligt, und die ganze Summe von 30 000 T. bis zum Juli 1599 erlegt. Im Jahre 1565 hatte der Kaiser vom Abt von Leubus (neuerlich) eine Darlehenssumme von 12 000 T. auf 2—3 Jahre verlangt „gegen einer R. K. Mt. genugsamen Obligation und Verschreibung die I. k. Mt. hierüber dem Gestift zv Pfand einzusetzen neben Konsens und Verwilligung, daß das Stift in Mangel solchen Geldes, etliche Güter bis zu Ausgang der zwei Fristjahre nach dern vorflissung I. k. Mt. alsdan dieselben Güter mit Wiederlegung der dem Kaiser ausgezahlten Summe zum Gestift wieder ablösen und rekuperieren wollten, um eine solche Summe Geldes versetzen und verpfenden möchten.“ Der Abt bewilligte gegen Ir k. Mt. angebotene Verschreibung Konsens und Bewilligung in die Verpfändung unserer und des Gestifts Kasimirsche Güter im oberglogauischen Weichbilde, so erst vor zwei Jahren wieder in unser Stiftsbesitz von uns ausgelöst worden, 8000 Taler zwischen hier und nächstkunftiger Walpurgisnacht auf 2—3 Jahre zu leihen. 1573 schreibt der Abt, daß diese Summe schon ins dritte Jahr ohne Interesse unverlegt und unerstattet geblieben ist[142]) (54 500 T.).

Gegen das Augustiner Chorherrenstift zu unserer Lieben Frauen auf dem Sande bei Breslau mußte im Jahre 1600 die Exekution durchgeführt werden. Es hatte 18 000 T. bewilligt; im Mai 1600 waren noch 12 000 T. ausständig. Nach durchgeführter Exekution — die auf den 26. November 1599 nach Breslau angesetzte Tagfahrt hatte wegen infektiöser Krankheit in das Fürstentum Schweidnitz verlegt werden müssen[143]) — versprach er bis Michaeli 1604 5633 T. zu erlegen. Beim Mangel der Barschaft sollten die im Fürstentume Schweidnitz liegenden Stiftsgüter Strölitz und Gula (vielleicht die Propstei Strzelno und Guhlau) versetzt, das Pfandgeld ausgefolgt werden; 3477 T. hatte der Abt erlegt.

---

142) Am 29. September 1573 in seiner Entschuldigung der Kontribution halber.

143) Damals wütete die Pest auch in Prag; s. über die Äbte Weiskopf und Dittenborn Heyne III, S. 883 f., 926, 927 u. 935.

Im Jahre 1552 noch verzinste dieses Stift vom Zobten jährlich 10 000 T. zu 6 %, war zuvor für 26 000 T. versetzt gewesen, hatte sich jedoch bis auf 10 000 T. abgelöst, konnte am 17. Jänner 1558 4000 T., im Jahre 1565 zur Türkenhilfe nur 2000 T. zahlen, weil 1565 4000 T. zur Ablösung der dem Stifte verpfändeten Dörfer zurückerstattet werden mußten, im Jahre 1573 zur polnischen Expedition 2400 und weiter 4000 T. (gegen 8 %) im Jahre 1587 zur markgräflichen Ablösung beitragen (50 000 T.).

Von der Premonstratenserabtei zu St. Vinzenz in Breslau verlangte man 25 000 T. Sie hatte in den vergangenen Jahren (1573 u. 1587) nichts beigetragen. Im Jahre 1557 hatte der Abt 4000 T. bewilligt (31. Oktober erlegt, und zwar darlehensweise gegen 5 %) und 1565 ebensoviel darlehensweise vorgestreckt, und wollte zum Unterpfand Stiftsgüter verpfänden, mit der Bedingung, der päpstlichen Konsens und relaxation Ihrer jurament, da er vom Papst bestätigt und konfirmiert sei, während die anderen Äbte dem Bischof von Breslau verordnet seien. Es gezieme sich also nicht für ihn, einen so schweren Eid ohne Lösung der Konsens zu verletzen[144]). Jetzt wollte er 15 000 T. auf etliche Stiftsgüter aufbringen und die 4000 T. schenken, welche seit 1557 mit 5 % anlehensweise ausstanden, ohne daß Zinsen entrichtet worden waren[145]). 10 000 T. waren noch im Juli 1599, 8000 T. noch am 15. Mai 1600 ausständig, bis Weihnachten 1604 wollte er 3000 T. bezahlen und für die übrigen 5000 die alte Schuldverschreibung einstellen und sich ihrer Forderungen begeben. Allein seine Einbeziehung der 4000 T. Darlehenssumme ward von der Hofkammer am 6. November 1598 und am 16. Jänner 1599 verworfen worden (wegen

144) Wir achten dafür — melden die Kammerräte vom 15. Feber 1565 —, wenn ihm der Konsens zum Unterpfand von E. k. Mt. verfertigt zugeschickt, er sollte darob Konsens oder Zulassung genug und sich weiter nicht zu entschuldigen haben, wie wir ihm dan vermeldet, daß er an E. k. Mt. Konsens sowohl die Verschreibung über die Hauptsumme und das Interesse nicht mangeln würde.

145) Bericht der Zedlitz-Knobelsdorf-Reichenbach vom 15. Oktober, antwortlich auf den Befehl der Hofkammer vom 14. September.

Nachfolgung anderer Stifter). Da General- und Spezialmandate der schlesischen Kammer nichts fruchteten, wurde in der kais. Entschließung vom 15. Mai 1599 die Exekution vorgeschrieben. Am 1. November wurde der Abt nochmals ermahnt, daß er zwischen 1. und 26. November seinen Rückstand ins Rentmeisteramt abführe; am 8. Dezember 1599 erfolgte die letzte vergebliche Mahnung mit neuer Fristerstreckung von einem Monat. Darauf zahlte der Abt 2000 T. und der Kaiser fiel der Exekution in die Arme. Der Abt hatte alle Fürsprecher in Bewegung gesetzt.

Die Äbte von Kamenz und Heinrichau hatten je 12 000 T. bewilligt. Sigmund von Zedlitz hatte vom Abt des Zisterzienserstiftes von Heinrichau (bei Münsterberg) August 1598 10 000 T. und dann 12 000 T. (anlehensweise) unter der Bedingung erlangt, daß dem Konvent nach seinem Tode die freie Wahl gelassen und das Stift nicht gesperrt, noch inventiert werden wollte. Die Hofkammer hat diese Sache mit der böhmischen Kammer kommuniziert und dem Abt andeuten lassen, wenn der Konvent keinen Ausländer, sondern einen, der Ir Mt. und dem Lande angenehm wäre, erwählte, daß darwider sonder zweifel nicht zu diffikultieren sein würde[146]). Die andere Bedingung wurde erfüllt. Der Abt erlegte 6541 T. 24 Gr. bar und 3458 T. 12 Gr. in Schuldbriefen. Schon in den Anleihen der Jahre 1557/58, 1565, 1573—1576 u. 1587 hatte dieses Stift bis 1576 24 400 T. erlegt. Am 29. September 1557 hatte es 6000 T., am 2. Mai 1558 noch 2000 T. auf verpfändete Güter aufgebracht, im Jahre 1565 11 000 T. geschenkt, 1573 sich anfangs mit der Münsterbergischen Kontribution entschuldigt; dann doch bis 1576 2400 T. und 1587 2500 T. bezahlt. Auch diesmal hatte dieses Stift bis Weihnachten 1598 bereits 12 000 T. in bar erlegt.

Der Zisterzienserabt von Kamenz hatte damals die Hälfte erlegt. Auch dieses Stift hatte früher schon namhafte Beträge

146) Placet. den Herren Geheimen mit ob gemeldeter Kondition — als Dorsualnotiz vom 28. Juni 1598, daß nämlich der Wahl halber dem Abt von der böhmischen Hofkanzlei das Weitere angedeutet werde. (Hofkammerrelation vom August 1598.) Vgl. Heyne III, S. 1140 ff.

geleistet; 10. September 1557 hatte es 2500 T. auf vier Jahre geliehen (die Zinsen 5 % verschrieben auf das Vizetumamt). Die Summe hatte es am 7. März 1558 geschenkt, nachdem die Darlehenssumme am 25. Dezember 1557 auf 4335 T. erhöht worden war. Dann bewilligte er 1573 5000, 1587 1800 T. (im ganzen 24 000 T.); (s. HEYNE III, S. 1149.)

Der Zisterzienserabt zu Rauden im Fürstentum Ratibor (Rudens und Gemolitz, monasterium Rudense) hatte 1557 2500 T. auf 6 Jahre zu 5 %, 1566 weitere 600, 1576 1200 T. zu 6 % geliehen für die polnische Expedition; am 12. April des Jahres 1570 mußte er, um diese Summe aufzubringen, etliche Güter verpfänden (die Geldhandlung des H. v. Braun; s. HEYNE III, S. 1236 ff.).

Von den 15 000 T., welche der Abt vom Augustiner Chorherrenstift von Sagan bis Weihnachten 1598 zu erlegen versprach[147]), waren im Juli 1599 noch 5454 T. 27 Gr. ausständig. Sein Einkommen war 1552 auf 998 Mark geschätzt; für 10 000 T. hatte er in der Leihe Fabian v. Schönaichs gebürgt. — Am 15. Feber 1565 berichteten die Kammerräte: „Der Abt von Sagan hat auf seiner 10 000 fl. rh., so durch Fabian v. Schönaich auf des Stiftes Güter unlängst dargeliehen bekommen, verharrt und will sich auf den Bescheid berufen.“ 2100 T. hatte er 1573[148]), drei Jahre

147) Hauptmann Heinrich Burggraf v. Dohna an den Bischof von Breslau und dessen Bericht vom 9. November an den Kaiser. Bischof von Breslau war damals Bonaventura Hahn, 1596—99, dessen Wahl bekanntlich der Kaiser trotz aller Empfehlungen der schlesischen Fürsten und Stände und trotz der Mahnungen des Papstes — der Papst erbat für ihn am 3. Oktober 1598 eine Audienz beim Kaiser — auf heftigste sich anzuerkennen sträubte, da Hahn als Alchymist denunziert worden war. Am 19. Feber 1599 forderte ihn der Papst zur Verzichtleistung auf. Die Neuwahl brachte am 5. Mai 1599 den kaiserlichen Kandidaten Paul Albert, doch starb dieser am 6. Mai 1600, worauf der Schlesier Johann Sitsch am 18. Juli 1600 gewählt wurde. Vgl. JUNGNITZ in der Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altert. Schlesiens 34, S. 283 ff. und HEYNE, Dok. Gesch. III, S. 801—809.

148) Vom Franziskaner Abte des Stiftes unserer lieben Frauen zum Sagan wurden 1573 auch 3000 T. verlangt; doch begnügte er sich mit 2100 T., zu zahlen mit der Bedingung, daß die 870 T., so dem Stifte Grünesperg(er) (= Grünberg) schuldig ist, hierzu gebraucht würden. 14. September 1573

später weitere 4000 T. und 1587 1000 T. erlegt. Die Glogauer Güter waren verpfändet, die Sorauischen wegen des Stiftes „Doberlag“[149]) mit einer Schadlosverschreibung auf 30 Jahre lang mit der Bürgschaft in die 15 000 T. beladen. Auch bewilligte der Abt zur Bürgschaft des Jahres 1604 noch weitere 3000 T. und versprach, dieses Geld auch zu verzinsen (35 000 T.; s. Heyne III, S. 1125).

Der Abt des Zisterzienserstiftes von Grüßau[150]) (bei Landshut) war mit 12 000 T. „angeschlagen“, verpfändete die Stifts-

---

Bericht von Braun; am 12. April 1576 streckte er dem v. Braun weitere 4000 T. auf 3 Jahre vor. Ebenda, Fasz. 24. In der Abt. Hoffinanz, 15728 lesen wir in einer Schadlosverschreibung vom 23. April 1596: F. Jakob, Abt Unseres Gotteshauses zum Sagan um 22 000 T. „in Bürgschaft gehorsamblich eingelassen“. (Balth. v. Knobelsdorf zu Hirschfeld, Kaspar v. Haugwitz auf Hartte, Kaspar v. Rechenberg zu Prinkenau, Balthas v. Stosch auf Großtschirne, Karl v. Schkopp zu Heinzendorf, Kaspar v. Rechenberg zu Klitschdorf, und Bürgermeister und Ratmannen Unserer Städte Sagan, Freistadt, Sprottau, Grünberg, Guben gegen den ehrenfesten getreuen lieben Niklas v. Rottenburg auf polnisch Stecken (Netke?) und Gern zur Freistadt, kurfürstlich-sächsisch und brandenburgischen Rat um 22 000 T. in Burgschaft gehorsamblich eingelassen.)

149) Dürfte mit der Herrschaft Dobrilugk identisch sein, die dem Landvogt der Niederlausitz, Jarosl. v. Colowrat, Herrn auf Petersberg und Rabenstein (1571—95), verpfändet war und über welche Streitigkeiten zwischen den älteren Pfandbesitzern, den Brüdern von Gersdorf mit der Stadt Kirchhayn, wegen der dieser Stadt zustehenden Gerichtsbarkeit ausgebrochen waren. Neumann, Versuch einer Geschichte der niederlausitzer Landvogtei, S. 318.

150) „Der Abt zu Grissau hat uns 4 Güterlin, so zuvor Waczlaw Gotschen um 1500 T. verseczt gewesen, auf höchste zu verseczen mechtiglich anheimgestellt, darüber uns auch Brief und Siegel gegeben, damit solch Pfandgelt E. k. Mt. zu den jetzigen nöten möcht fürgeliehen werden. Wie wir uns aber mit allem treuen Fleiß bemüht, solche 4 Güter zu verpfänden und E. k. Mt. Rat Herrn Hansen Gotschen Kanzler um 2000 T. angeboten, mit ihm darauf eins geworden, darüber dann E. k. Mt. bereits konsens u. a. notturft wie anderen Geistlichen auf unser Anhalten haben fertigen und ausgehen lassen und er Hans Gotschen auf unser Brief und Siegel solche 2000 T. 3 Wochen vor Georgi zur Markgräfischen Ablosung auszahlt, so ist nhunmals dem allen (sonder Zweifel aus der widerwärtigen Geistlichen abhalten) der Abt jetzt gegen (= dagegen) und will solchen Pfandskontrakt nicht annehmen noch halten, daß es nur aus lauterem Widerwillen und mit gar keinem furm noch

dörfer Gredicz und Lugaw (vielleicht Groditz bei Falkenberg und Luckow bei Holleschau, oder Logau bei Kosel), war noch im Juli 1599 mit 2000 T. rückständig. In den früheren Kreditoperationen hatte er bis 1573 12500 T., davon hatte er am 1. Dezember 1557 3000 T. geliehen, am 6. April 1558 in ein weiteres Pfanddarlehen über 2000 T. eingewilligt, hatte noch 1558 die Verpfändung der vier obengenannten Güter rückgängig gemacht und dafür dem Kaiser 1000 T. schenken wollen. 1573 hatte er 500, 1587 1300 T. bewilligt. Über seinen Pfandkontrakt und Friedrich von Rederns Verhandlungen s. oben.

Noch im Jahre 1573 erklärt er, die verlangten 1500 T. für zwei Jahre zu zahlen, wenn ihm die vier verpfändeten Dörfer wieder eingelöst würden. „Habe ich davon", schreibt er am 6. September 1573, „bis in die 13thalbtausend Taler als mit bezahlung der Hauptsumme abgelöster Dörfer ungeraitet, die jährliche Verzinsung als 700 T., so dem Stift jährlich aus der Kammer zu geben von Ir Mt. bewilligt und bis in die 2 Jahre nie gegeben nun aber auch derselben enthoben und entledigt werden, bei der R. k. Mt. treu gutherzige Hilfe und Fürschub getan und bewiesen, durch welche beschehene Lösung Ir Mt. einkommen vermehrt und Ir Mt. desto mehr in furfallenden Sachen zu gewartigen haben, gnädig zu Gemüt führen wollten."

Von den Kranzherren mit dem roten Stern im fürstlichen Hospitalstifte zu St. Matthias in Breslau und vom Hospitalmeister „zu St. Mathes" wird in den früheren Kontributionen und

billichen schein geschehe, dann dieser Pfandskontrakt gar vil mit lindern clauseln aufgericht, dan andere geistliche selbst, mit ihren Kontrahenten zelebriert. Dieweiln aber E. Mt. aus des Abts Schreiben ersehen, daß er sich erbietig macht, E. Mt. ohn alles Entgelt 1000 T. auszuzahlen, wofern ihm solche 4 Güter unverpfändet in Händen bleiben möchten, so haben wir mit Gotschen dahin gehandelt, daß er von dem Unterpfande solcher Güter absehe und sich in ander wege der fürgeliehenen 2000 T. mit leidlich Interesse vergewiß und behandeln lassen wollte, weil er Gotschen auch sonst bei E. k. Mt. etliche Summe Geldes hat, die er noch sobald aufzusagen nicht willens von E. k. Mt. mit 1000 T. Gnadengelt begnadet und ihm zu den 2000 T. verschrieben würden, welches wir E. k. Mt. nicht raten könnten." Bericht Redern vom 7. September 1558.

Hilfen des 16. Jahrhunderts wenig erwähnt. Jetzt bewilligte er 10 000 T., war im Mai 1600 nur noch mit 500, im Jänner 1603 mit 300 ausständig und leistete beim Darlehen des Jahres 1604 Bürgschaft für 3500 T.[151])

Mit 10 000 T. war auch das Stift zum Paradeihs veranschlagt worden, dessen meiste Güter auf polnischem Grund und Boden lagen. 1557 hatte es 2000 T. bewilligt, sich am 26. März 1558 zu weiteren 1000 T. verstanden, am 20. September 1573 die jährlichen Silberzinse auf zwei Jahre zediert (304 T.). Nur wegen der im Glogauischen Fürstentum liegenden Klostergüter unterstand das Stift in temporalibus dem Kaiser. Nach dem Ableben des letzten Abtes haben die Konventualen beim König von Polen einen neuen Abt ausgebeten. Der Bischof von Breslau hat als loci ordinarius dem Archidiakon zu Großglogau aufgetragen, dieserhalb die Konventualen dahin zu vermahnen, „daß zu verfang der kais. ditsortshabende Jurisdiktion“ und des Stiftes freier Wahl und Alten Herkommens Satzungen zuwider nichts vorgenommen werde. Außerdem hat der Glogauische Amtsverweser dem Archidiakon drei Personen vom Adel zugeordnet, von denen einer polnisch und des Klosters Gelegenheit kannte, damit sie im Interesse des Kaisers dessen Rechte beachten[152]).

Je 12 000 T. hatten auch die Äbtissinnen zu Trebnitz und Santa Clara in Breslau bewilligt. Im Jahre 1552 hatte das Zisterzienserstift zu Trebnitz in Ölsnitz 43 Jungfrauen; es wurde auf 1345 Mark Jahreseinkommen eingeschätzt, bewilligte 1573 1400 und 1587 3000 T. Im Mai 1600 waren von den 12 000 T. noch 8000 rückständig[153]). Nach der Exekution bezahlte es noch 2000 T. (20. Mai 1600). Aber die Rückstände waren nicht zu erbringen. Ein Teil der Güter lag auf dem Territorium des Herzogs von Öls[154]). Das Clarenstift in Breslau

151) Auch HEYNE III, S. 952 erwähnt diese Türkenhilfe.

152) Der Kammerräte Berichte vom 20. Mai und 27. Juli 1600. Ebenda.

153) Bericht der schlesischen Räte vom 20. Oktober 1598 von dem Kontrakt.

154) S. HÄUSLER, Geschichte des Fürstentums Öls; HEYNE III, S. 1087 bis 1095.

bezahlte bis auf 1000 T. Allein diese geringe Summe war nicht einzutreiben. Die Äbtissin beanstandete die Schätzung, erklärte selbst zum Kaiser reisen zu wollen und diesem ihre Klage vorzubringen, sowie sie 1573 am 31. August 1573 eingewendet hatte, daß ihr Einkommen des Stiftes jährlich kaum 2000 T. betrage, die Steuer sich aber auf 500 T. belaufe. Die Kommission aber behauptet, sie hätte die 1000 T. bereits beisammen zur Auszahlung bereit gehabt und „sei durch andere Exempel abgehalten worden, sie zu erlegen". Im Jahre 1604 verbürgt sie sich mit 3000 T. ohne Verzinsung; die Äbtissin von Trebnitz bürgt für 5000 T. Santa Clara hatte 1573 600 T. bewilligt. Bei der letzten Kommission haben sich die Herzoge von Öls als Patronatsherren eingemengt. Darauf war ein kais. Befehl an Herzog Karl von Öls ergangen (15 000 T.; s. Heyne III, S. 999).

Die Äbtissin des Benediktinerordens zu Liebenthal (Lubbetal), angeschlagen mit 8000 T. (1552 auf 712 Mark Einkommen geschätzt), 1557 2000 T., 1587 1200 T. kontribuiert; „ihr Ansuchen um Erlassung der Kontribution und Landesanlage ist abzuweisen," heißt es am 28. Juli 1592 im Gedenkbuch 323 fol. 147 [155]), war noch im Mai 1600 mit 3300 T. hinderstellig, doch wollte sie bis Michaelis 1604 die Schuld abtragen. Aus den Kaufgeldern des Gutes Ohsig resultierte der Rückstand. Ein Teil ihrer Güter lag in den Fürstentümern Schweidnitz und Jauer, also mußte das Stift auch dort zu den Landesanlagen beitragen [156]).

155) Da die Konventualen im Jahre 1542 sich weigerten, zur Türkenhilfe beizutragen, wurden die Domänen von Guben verpfändet und das Wilhelmitanerkloster zum Frauenberg bei Lubben wurde aufgehoben. Neumann, Versuch einer Geschichte der Landvogtei II. Abt. S. 236—237, und Destinata II, S. 256.

156) Im Jänner 1565 hatte es 6000 T. bewilligt; doch finde ich keine Bestätigung hierüber, daß wirklich diese große Post gedeckt worden sein sollte. 1573 entschuldigte es sich mit einer Landesanlage für die Fürstentümer Schweidnitz und Jauer, die es anfangs 1573 mit 400 T. hatte dorthin erlegen müssen. Außerdem ist auf der Landschaft nächst gehaltener Zusammenkunft zu Jauer dahin gehandelt und geschlossen worden, daß man Ir k. Mt. aufs neue von 1000 T. Einkommen 10 T. kürzlich entrichtet, ohne das wurde bereits auf vergangene Bartolomä von 1000 T. Einkommen 3 T. gegeben und wiederum soll auf künftige Martini soviel erlegt werden. 1592

Das Jungfrauenstift zu Santa Clara zum heiligen Kreuz in Groß-Glogau[157]) war mit 5000 T. veranschlagt, hatte davon 1500 T. bezahlt, sich gegen die Exekutionsdrohung bittend am 29. Februar 1600 an den Bischof gewandt[158]). Umsonst. Die Administration der Klostergüter in temporalibus war einem weltlichen Haushaber anvertraut (1500 T.).

2000 T. hatte die Priorin des Jungfrauenklosters vom Orden der hl. Magdalena von der Buße zu Sprottau zu zahlen versprochen. Doch waren „ungeachtet sie diese Summe gegen Verpfändung einiger Stiftsuntertanen längst in barem eingenommen, wegen solcher Verpfändung auch kaiserliche Konsens erlangt hatte", bis zum Mai nur 1192 T. 30 Gr. zu erlangen[159]) (1200 T.).

Die Priorin zu Naumburg a. Q. (das Stift hatte 1557 1000 T., 1587 1000 T. bewilligt und gezahlt) leistete pünktlich die übernommene Verpflichtung und entrichtete 2000 T. (4000 T.).

Die Benediktinerinnenstifter Liegnitz und Striegau hatten je 2000 T. versprochen, aber wie in früheren Jahren nichts geleistet. Der Äbtissin zu Striegau wurde gedroht, das Dorf Michelsdorf in dem Fürstentum Schweidnitz einzuziehen und es wurden ihr 500 T. nachgelassen. Umsonst. Das Stift lag mit seinen besten Gütern auf dem Boden des Herzogtums Brieg[160]).

---

werden dem Stifte 2 Untertanen der Steuer- und Biergelder auf 3 Jahre erlassen. Befehl an die schlesische Kammer vom 3. April 1592. Böhmen, Gedenkbuch, 323, fol. 56; s. Heyne III, S. 1175.

157) Über den 40jährigen Kirchenstreit in der Stadt von 1564—1609 s. Heyne III, S. 1040, und Weigelt in der Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altert. Schlesiens XXII, S. 25—73.

158) Wir haben zu unterschiedlich malen zu Abfertigung etlicher großer Stück in Ungarn Roß und Wagen, die in Ungarn verblieben, verwilligt, kaiserliche Kriegsanlagen in Geduld ertragen. Fasz. 24. 1573 war die Abtissin überhaupt zur Kontributionshandlung nicht erschienen und hatte bloß durch den alten Kanzler „auf dem Domb alhie ihr Unvermegenheit vorwenden lassen".

159) Vgl. Heyne III, S. 1057—1058.

160) Verlangt nach dem Bericht der Kammerräte vom 15. Oktober 1598 um gänzliche Enthebung von dieser Verpflichtung. Über den Streit der Städte des Doppelfürstentums Schweidnitz und Jauer mit dem umwohnenden Adel s. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altert. Schlesiens X, S. 249.

Aus ihrer Bitte um Intervention an den Bischof vom 28. Feber 1600 ersehen wir, daß sie 700 T. bezahlt, daß die kais. Hauptmannschaft der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer ihr Dorf Beckern eingezogen, um es einem vom Adel gegen Erlegung der 1300 T. zu verpfänden. Dann wurde ihr gestattet, das Vorwerk Jarisch (= Jarischau) um 2000 T. zu verpfänden. Allein trotzdem sie darauf das Geld erhielt, hat sie weder das Dorf Beckern abgelöst (unter dieser Bedingung war ihr die Erlaubnis zur Verpfändung des Vorwerks erteilt worden), noch den Rückstand von 1500 T. zur Kammer entrichtet, also das Geld „neben anderer böser Haushaltung in andere Weg verwendet". „Wir halten dafür," schreiben die Kammerräte — die sich auf eine neuerliche Intervention des Bischofs verantworten sollten —, „daß E. k. Mt. der Äbtissin sowohl wegen des saumbsals, als auch wegen der angedeuteten mit Versetzung des Vorwerks Jarisch in andere Wege Verwendung der darauf genommenen Pfandgelder, begangenen Unterschleifs in Ernst verweisen, sie zur ehist Richtigmachung wo nicht der 1500 T., so jedoch wenigstens der 1000 T. und die anderen 1000 T. zur Befreiung des Gutes Beckern anzuwenden, und für den Fall fernerer Weigerung die Exekution zu verhängen[161]).

Auch die Äbtissin von Liegnitz bittet noch am 6. April 1600 um Gesamtentlastung. „Wir sollen uns zur Ablegung von 2000 T. verpflichtet haben, dessen wissen wir uns, daß es geschehen wäre, gar nicht zu erinnern," sowie sie 1592 um Erlassung der jüngst bewilligten Schuldenkontribution gebeten hatte[162]). Das Jungfrauenstift der Dominikanerinnen zu Santa Katharina zu Breslau besaß 1552 18 Jungfrauen und wurde damals auf 1109 Mark Einkommen

161) Den 20. Mai 1600. Bericht Fasz. 24. Die Differenz von 200 T. zu ihren Gunsten bzw. ihrem und der schlesischen Kammerräte Bericht fällt auf. Das Dorf Beckern bei Striegau s. Heyne III, S. 1166; über das Stift Striegau ebenda S. 1162 u. 1168.

162) Abweislicher Bescheid an die schlesische Kammer vom 15. April 1592. Gedenkbuch, Böhmen, 323, fol. 63. S. über dieses Stift Heyne III, S. 1065—1068.

geschätzt. 1573 bewilligte es 600, 1587 1000 T. Jetzt hat es nach den Erhebungen der Visitierung und Beraitungskommission an baren Silberzinsen 477 T. 11 Gr., an Getreidezinsen 73 Malter sambt etlichen Verehrungen geleistet. Es konnte also die verlangten 3000 T. ohne Schwierigkeit aufbringen. „Ohne sonder des Stiftes Abbruch könnte es", nach Bericht der Kammerräte [163]), „entweder auf ein Stück Gutes oder aber der bei der Hand habende Kretschemhaus, darvon sie ihrem Bericht nach nicht mehr als 50 T. jährlich Zins einnehmen soll, während ander solche Kretschemhause jährlich um 2—300 T. vermietet zu werden pflegen, bis in 1000 T. wohl aufbringen und durch gute Wirtschaft wieder abtragen." Die Priorin und ganze Versammlung des Klosters hatte sich nämlich auch an den kais. Beichtvater Pater Anthonio gewandt. Ihr Jahreseinkommen betrage nicht über 480 T.[164]), und wenn man bloß 1000 T. vorderhand von ihnen verlange — so schreibt die Priorin am 18. März 1600 auch an den Bischof von Breslau, doppelt hält besser —, so könnten sie das nicht erschwingen. Der Beichtvater hatte geantwortet, sie sollten unbesorgt sein, sie würden hiefür von der schles. Kammer unbedrängt sein. „Weil wir aber wieder überlaufen und molestiert werden, unser Stift ohne Entschuldigung oder Bauhilf 1000 T. erlegen soll und hernach wegen der übrigen 2000 T. Ir k. Mt. der schles. Kammer angeordnet hätte, das Stift zu visitieren, desselben Einkommen und Ausgaben notturft zu überschlagen, ob sie nicht auch hoher gedrungen werden möchte, wenden wir uns in höchster Bedrängnis und Not um Hilfe an den Bischof" [165]).

---

163) Am 27. September 1598 hat die schlesische Kammer das kaiserliche Ansuchen vorgebracht; s. oben S. 502, Anm. 61.

164) Der Kaiser mußte Verordnung lassen, d. h. darein einwilligen, daß sie ihre Güter im Ratiborschen und Jägerndorfischen zu mehrer genieß und besserem einkommen nach aller fälligkeit bringe. Der Kammerräte Seyfr. v. Promnitz, Friedr. Herr v. Kitlitz und Seyfried Rybisch Bericht vom 28. November 1573.

165) S. ihr Güter- und Zinsenverzeichnis (Silber- und Getreidezinse); s. Heyne III, S. 1009. Das Dorf

poln. Pitterwitz hat 10 Huben (Zins von jeder jährlich 2 Mk., 2 Hühner, 15 Eier und 1 Schulter) = 26 T. 24 Gr.,

Die Dominikanerpriorin zu Ratibor hatte 1573 auf drei Jahre 1000 T. bewilligt (s. Heyne III, S. 1257 ff.).

Um ein zutreffendes, bildgetreues Werturteil über die Höhe dieser 200 000 fl. oder über die mehr als eine halbe Million fl. betragenden Gesamtkontributionen aus dem schlesischen Kirchengut zu gewinnen, mögen vergleichsweise verschiedene Jahreseinnahmen und -ausgaben der böhmischen Kammer aus den Jahren 1577 und 1590 hier ausgezogen sein.

	im Jahre 1577	im Jahre 1590
Die Kammerzinse erbrachten in den kgl. Städten bei . .	2 270 ß	4 115 ß 10 Gr. 4 ₰
Der Kammerzins aus Königgrätz	470 ß	1 224 ß
Der Kammer Judenzins . . .	—	1 400 T.
Die Rentgefälle	2 500 ß [166])	
Die Appellations-Taxgefälle v. böhmischen und deutschen .	1 208 ß 40 ₰	1 257 T. 6 Gr. 4 ₰

Jäschwitz hat 18 Huben (Zins von jeder jährlich 1 Mk.) dazu je 6 Malter an Korn, Weizen, Hafer = 24 T.

Lorankwitz hat 12 Huben (Zins von jeder jährlich 2 T.) = 24 T., dazu 26 Hühner, 3 ß Eier und 15 Schultern,

Woschwitz hat 33 Huben (Zins von jeder jährlich 2 T. 6 Gr.) = 71 T. 18 Gr., dazu je 11 Malter an Korn, Weizen, Hafer, 330 Schultern, 5½ ß Eier, ebenso 9 schwere Mark Wiesenzins,

Oderwitz hat 22 Huben (Zins von jeder jährlich 2 T. 5 Gr.) = 47 T. 2 Gr., dazu je 7 Malter 4 Scheffel an Korn, Weizen, Hafer, 44 Hühner, 5½ ß Eier,

Blagschitz hat ein Vorwerk von 5 Hufen, davon Georg Hörnig zu Bischkowicz den Zehent vom Felde nimmt, dann sind 11 Garten und Zinsen in allem 11 T. 3 Gr.,

Schinarzen, dort hat der Scholz 2 Hufen, davon 1 T. 24 Gr. jährlich und der 16 Garten in allem 6 T. 28 Gr. jährlich für ein Vorwerk von 9 Huben. Davon wird der Zehent als von einer Huf je 1½ Scheffel Korn, Weizen, Hafer und Gerste auf den Domb gereicht. Jedoch wird das Getreide mit solchem Gelde bezahlt, wie es Sonnabend vor Martini gilt. Das Kretschemhaus auf dem Neumarkt Ringe soll zu jetziger Zeit nicht mehr als 50 T. Zins tragen.

Nach Abzug der kaiserlichen Steuern kommen an Zinsen auf dem Lande jährlich 37 T., an Zinsen in der Stadt auf 163 T. 29 Gr.

Das Stift hat auch eine Mühle. An barem Geld werden also 477 T. 11 Gr., an Getreide 24 Malter 4 Scheffel, von jeder Getreideart 3. An Hühnern, Eiern, Schultern 1½ ß, 16 ß, 3 Mk. 43 ₰ erbracht.

166) Doch sind jährlich 2 253 ß Zinsen und Hauptgut darauf.

	im Jahre 1577	im Jahre 1590
Die Bergämter	332 211 ß 4 ₰	313 163 T. 41 Gr.
Der Salzhandel	6 000 ß	—
Der Prager Salzhandelsgewinn	3 386 T. 45 Gr.	1 979 T. 39 Gr. 5 ₰
Die Goldbergwerke in Eule, Tabor, Przibram	—	—
Die Münzgefälle, Einnehmer-Zehent u. Münzamt Joachimstal samt d. Preßnitzer Waldgefälle	—	2 196 T. 43 Gr. 3 ₰
Das Prager Münzamt . . .	788 T. 12 Gr. 2 ₰	655 T. 42 Gr. 5 ₰
Das Kuttenberger Handelswesen	5 444 T. 33 Gr. 4 ₰	—
Das Budweiser Zehent und Münzamt	—	127 T. 14 Gr. 1 ₰
Das Schlaggenwalder Zehentamt	—	2 389 T. 18 Gr. 2 ₰
Der Grenzzoll beträgt jährlich rein bei	1 640 ß Gr.	—
Die vier weißen Biergroschen	100 000 ß Gr.	—
Das Scheffelgeld in den Städten	633 ß	671 T. 53 Gr.
Das Ungeld mit Ausnahme von Prag	1 805 ß	—
Das Ungeld zu Prag	—	5 311 ß 25 Gr. 4 ₰
Das Erbbiergeld	9 641 ß	7 131 ß = 7 496 T.
Das Weinbergrecht zu:		
Prag	405 T.	—
Leitmeritz	170 T.	—
Kaden	108 T. 51 Gr. 3 ₰	—
Wald- und Forstnutzung der Preßnitzer und Gottesgaber Wälder	468 ß 6 Gr. 3 ₰	—
Die Einnahmen aus den kais. Herrschaften der Grafschaft Glatz	—	4 132 T. 50 Gr.
Der Huebenzoll zu 16 w. Gr. trägt in der Grafschaft Glatz	941 ß	—
Die Gefälle in der Oberlausitz	—	24 925 T. 52 Gr. 2 ₰
davon gehen aus Zinsen jährlich ab	—	10 184 T. 52 Gr.
Die Einnahmen wurden auf Grund eines dreijährigen Durchschnittes auf		35 226 ß 35 Gr. 6 ₰
Die Jahresausgaben der Kammer 1577 auf		59 449 ß 23 Gr. 4 ₰
1590 auf		60 225 ß 21 Gr. 4 ₰

veranschlagt.

Schon damals also waren die „Voranschläge“ für die Länder der Krone Böhmen mit Fehlbeträgen behaftet.

Soviel wie zwei gesamte Jahreseinnahmen und -ausgaben der böhmischen Kammer also beträgt die eine Hilfeleistung der schlesischen geistlichen Stifter. Und vergleicht man die Summen mit den Länderhilfen im Zeitalter der Türkenkriege, so können sie sich nicht minder sehen lassen, als die Summen, welche jene mährischen opferwilligen Städte und Bürger 1593 aufbrachten. Die oberösterreichischen Stände bewilligten in den Jahren 1590 bis 1595 und 1597 bis 1604 je 50 000 fl. rh. für das Grenzproviantwesen und anstatt der Gültpferde 200 deutsche Pferde[167]). Anstatt der Gültpferd wurde manchmal die doppelte Gült (138 000 fl. meist von den Untertanen) an Stelle des persönlichen Zuzugs 500 Archibusierpferd (1601 1000 Pferde) bewilligt. Die Höchstleistung waren 1000 Archibusierpferde, 3000 Mann zu Fuß (für den 30. Mann) auf 6 Monate. Mehr als 400 000 fl. kamen selbst aus den Ländern der Krone Böhmen selten zustande. Davon konnte man 1000 deutsche Rüstpferd, 600 Archibusier, 5000 Mann Fußvolk und 1000 Musketiere 6 Monate lang unterhalten. Meist aber wurde diese Höchstsumme nicht erreicht. Je 50 000 bis 70 000 Taler betrugen die Türkenhilfen der Fürsten und Stände Schlesiens, der Stände von Mähren, der von Steiermark, Österreich nied. und ob der Enns, 15 000 bis 30 000 der von Krain und Kärnten. Freilich wurden diese Summen in einzelnen Jahren übertroffen, ja vervielfacht[168]). Dabei darf nicht übersehen werden, daß zu diesen allgemeinen Landesanlagen, die von den Ständen für die Türkengefahr bewilligt wurden, auch die Prälaten

167) Hofkammerarchiv 17341, öster. Landtage 1590—1602. Staatsarchiv, öster. Akten, Oberösterreich, Fasz. 29; dazu vgl. den Summarischen Extract der Türkenhilfe von 1592—1600 im Münchener Staatsarchiv, K. schw. 106—118 und Karton 539 des Archivs des Ministeriums d. Innern IV, H. 3, Landtagsverhandlungen zum Schluße der böhmischen Provinz, 27. Feber bis 14. März 1596.

168) In meiner Abhandlung: Eine mährische Anleihe usw. in der Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. v. M. u. S. habe ich diese Türkenhilfen länderweise zusammengestellt. 1914, S. 363 ff.

beitrugen[169]), freilich in ähnlicher Weise, wie der ritterschaftliche Adel. Die Hauptlast trugen auch hier die Untertanen. Immerhin wurden die meisten Zwangsdarlehen der Stifter durch die landtägige Hilfe und Kontribution gedeckt. Und wenn einer der Äbte und Prälaten um Bezahlung wenigstens der Zinsen ihrer Darlehen bittlich wurde[170]), dann wurde er auf „bessere Gelegenheit vertröstet". „Verhoffentlich werde auf dem Hauptlandtage derart ‚ausgiebige, umfangreiche, stattliche Hilfe' erlangt, daß auch sie, die Äbte, befriedigt werden möchten. Bis dahin aber möchten sie sich mit Abforderung ihrer Zinsen noch gedulden." Selbst aus Spanien kamen in diesen Jahren bloß 400 000 Dukaten in (spanischen) Realen (acht gehen auf einen Taler)[171]); dagegen war der spanische König wegen burgundischer Reichshilfen im Jahre 1597 mit 616416 bezw. 542 886 fl. 35, der Kurfürst von Köln am 14. Dezember 1585 mit 166 353 fl. 52, der Herzog von Lothringen mit 102 144 fl., der Herzog von Jülich mit 169 045 fl., der Herzog von Savoyen bis 1603 mit 50 000 K an Reichshilfen rückständig[172]).

Die großen Hilfsaktionen und Steuerberatungen hängen eng mit den Türkenkriegen zusammen. Bitte, Hilfe und Einzelverhandlung bieten den Ersatz für einen Finanzplan. Wie die Idee der

---

169) Die Geistlichen sind mit dem 15. ₰ ihrer Renten zu besteuern wie 1579, heißt es im Jülicher Abschied vom 12./2. September 1583 bei Below II, Nr. 221, S. 467. Am 28. Mai 1588 beschweren sie sich, daß sie ohne ihre Zustimmung zu hoch besteuert worden seien. Ebenda Nr. 507, S. 870. Siehe bereits früher die Antwort der Deputierten vom 29. April d. J. Nr. 500, S. 864.

170) So der Abt zu St. Vinzenz am 24. September 1577 und Antwort der Kammer an den Kaiser vom 30. September 1577.

171) 4. September 1595 wurden 148 693 D. 125 ₰, 17. Oktober 47 146 D. 250 ₰, 2. Dezember 89 760 D. und 10 880 D. v. Khevenhüller übersandt.

172) Verzeichnis vom Mai 1597, vom 14. Dezember 1585, s. den Berichten der Ilsung (vom 31. August 1564, 12. August 1565, 23. Juli 1566, 24. August 1566, 23. November und 29. Dezember 1571, Juni 1572), der Geizkofler (bis zum 12. Mai 1600), im Wiener Hofkammerarchiv, Reichsakten 18519, Fasz. 114. Der Herzog von Savoyen schloß einen Vertrag, vermöge dessen er die Schulden in vier Jahresraten zu zahlen sich verpflichtete. Dresden, Hauptstaatsarchiv, loc. 7388, fol. 30—46 (Kurfürstentagsakten, Extrakt des heil. röm. Reichs-Angelegenheiten in Italien).

„gemeinen Tagungen", der Bewilligungen von Anschlag und Zuzug durch freundliche Vergleichung aller Lande der österr. Habsburger, zu möglichster Kräftentfaltung in den Jahren von 1536/37, 1542/43, 1567—69, 1573—75 und 1593—1604 von tüchtigen Patrioten erörtert, zu bestimmten Ergebnissen führte, so muß auch der Ausbau der Steuerleistungen samt allen mit den Steuern verknüpften Rechts- und Wirtschaftsbelangen in diesen Zeiten gesucht werden.

Landsteuern heißen die Vermögenssteuern gewöhnlich, welche, in diesen Jahren selbst in Kursachsen, in der Kurmark Brandenburg, im Großherzogtum Hessen, in Mecklenburg-Schwerin, im Bistum Münster, in Holstein, in den Herzogtümern Bremen und Verdun, in Bayern, neu geschätzt, erhöht, verdoppelt erhoben wurden. Der Herrenanschlag nach dem Ertrage, Vermögensteuern nach dem Werte, Kataster- und Grundsteuern wurden immer wieder geändert, der Kreis der steuerpflichtigen Objekte und Subjekte verweitert, die Systeme ausgebaut. Und doch befriedigten die Ergebnisse keineswegs. Die in Böhmen 1534 eingeführte Verkaufsteuer (1564 erhöht), die 1567—1617 bewilligte Hausklassensteuer, die Ansässigkeitsteuer der Freisassen (1566/67), die 5proz. Vermögensteuern in Steiermark (1530 u. 1593) mit der Steuer von $^1/_{30}$ des Wertes bei nicht bauansässigen Grundbesitzern und $^1/_{60}$ des Wertes bei den weder zu den Bürgern gehörigen, noch zinspflichtigen Bewohnern landesfürstlicher Städte und Märkte, zeitigten ebensowenig Erfolge, wie die außerordentlichen Kapitalzinssteuern, der Zinsgulden, die Gebäudesteuer, des Rauchgeldes (1572—74), der Hausgulden (1603 bis 1608), der Herdgulden und die Vermögensteuer von 14 β Gr. auf 1000, der 20. weiße Groschen als Haussteuer, der die Ertragsobjekte, der Ertrag aus Zinsen und Renten, aus unbeweglichem Vermögen, auch aus Arbeitseinkommen, aus den in Gewerben angelegten und ausgeliehenen Kapitalien.

Schon damals wogen die indirekten Steuern mehr. Vornehmlich die Städter trugen diese Verbrauchs- und Verkaufsabgaben. Sie wehrten sich daher vor allem gegen die gewerblichen und industriellen Betriebe des grundherrlichen, meist steuerfreien

Adels in ihrer Umgebung. Bei Kontingentierung der Steuersummen kam es meist vor, daß die Städte eines Territoriums die Hälfte, wo nicht zwei Drittel, die übrigen Stände den Rest aufbringen sollten. Also bekämpften sie die Art der Wertermittlung, die Verbindung von Repartition und Quotität. In Steiermark prüften die ständischen Anschläger die selbsteingeschätzten Steueransagen auf Grund der vorgelegten Urbarregister und gaben jedem Gultbesitzer durch einen Steuerbrief seine Quote bekannt. Nach Durchführung der Einzelschatzungen mußte das Verhältnis zwischen der Generalschatzung (der festgestellten Gültenhauptsumme) und der landtäglich bewilligten Steuersumme den für die Einzelvorschreibungen maßgebenden Quotienten ergeben. In den schlesischen Schatzungen der Jahre 1527, 1544, 1548/49 wurde nach Weichbildern repartiert. Die Einschätzungskommissäre fungierten auch als Steuererheber und waren von den Landeshauptleuten ursprünglich bestellt. In Jülich-Berg erfolgte die Umlegung und Verteilung der bewilligten Summen nach Ämtern. In Preußen hatte die Landschaftsrentei eines jeden Kreises die Lehenpferdgelder und die ständigen Landsteuern umzulegen. Der Eid, die Meldangabe Dritter, die Bekenntnisbriefe bildeten die Grundlagen für die Abgabenregister, die Schatzrollen, Saal-, Lager-, Mann-, Landesgedenkbücher, später für die Gültbücher und die verschiedenen Vorläufer der Landtafeln.

Unser Werturteil: Gleich dem bevorrechteten Adel hatte auch die Geistlichkeit im 16. Jahrhundert keine nennenswerten Türken- und Reichshilfen zur Abwehr beigetragen, erfährt eine starke Verschiebung zugunsten der geistlichen Hilfsleistung. Namhafte Summen haben geistliche Stifter im Zeitalter der Türkenkrige bereit gestellt. Die anderen Stände, namentlich der ritterschaftliche Adel und besonders die Beamten, bleiben weit zurück. Die Geistlichen haben sich lange gesträubt — aber gezahlt. Mühsam nur konnten diese neuen Wertmaßstäbe gewonnen werden. Das Wiener Hofkammerarchiv birgt unter den böhmischen Akten ein Konvolut unter der Signatur Faszikel S. 24 von nahezu 1000 Folio-Aktseiten aus den

Jahren 1537—1605. Bunt durcheinander, chronologisch ungeordnet, erliegen hier neben Berichten aus den Jahren 1537, Beilagen aus den Jahren 1605 und 1601. Auf Grund dieser Akten konnte ich den Gang der für Österreich im Zeitalter der Türkenkriege typischen Kontributionsanlagen und Zwangsdarlehen in den schlesischen Kirchen- und Stiftsgütern nahezu lückenlos verfolgen. Es kann dieser Vollständigkeit keinerlei Abbruch tun, wenn man z. B. auch anderwärts von anbefohlenen Antizipationen außerhalb der hier belegten Jahre und behandelten Territorien liest oder Material beiträgt [173]). Im einzelnen freilich mögen neue Funde das Bild vom Gange einer solchen Kirchenanlage noch bereichern an mannigfaltigen Hemmungen, wie sie im Zeitalter der Religionskriege von kirchlich-religiösen Fragen in den einzelnen Territorien bestimmt waren.

Im allgemeinen aber kann an den Ergebnissen nicht gerüttelt werden.

Verzeichnis der benutzten Archivalien:

Staatsarchiv, Wien.
 Abt.: Öster. Akten, Steiermark, 21 und 23.
 Oberösterreich, 29.
 Niederösterreich, 8 a und 8 b.
 Böhmische Akten, 3, 7, 9.
 Schlesien.
 Abt.: Reichshofrat, 28 und 30 M.
 Reichstagsakten, 68/23.
Hofkammerarchiv, Wien.
 Abt.: Ungarn, 14 399; Oppeln, Ratibor, 16 440.
 Niederösterreich, 16 782.
 Siebenbürgen, 15 469 a.
 Hoffinanz, 13614, 15369, 15728 und 15729.
 Böhmische Akten, V/8, IX/1, X/2, S. 24.

---

173) So z. B. aus dem Gedenkbuch, Böhmen 323, fol. 149, anbefohlene Antizipation von 25 000 T. des oberungarischen Grenzwesens Notturften betreffend (15. Juli 1592) und weiter unten — fol. 153 — 14 000 T. zu antizipieren. Meist gehen diese Operationen die weltlichen Stände an. Die schlesischen Archive dürften noch manches hier übergangene Detail, vielleicht sogar wichtige Einzelheiten selbst für unsere Frage bergen.

Österreichische Landtage, 17341.
Reichsakten, 18519, Fasz. 114.
Gedenkbücher, 323 u. a.
Archiv d. Minist. d. Innern, Abt. IV, H. 3 und V, B 1 und II A 4.
Graz, ständisches Archiv, Militaria, Fasz. 574.
Linz, Landesarchiv, Bd. 936.
München, Reichsarchiv, Fürstensachen XXXII, und altbayr. Landschaft S XIII.
Staatsarchiv, K. sch. 106/18, 83/22 und 296/19.
Leipzig, Stadtbibliothek.

Über Weistumsforschung.

Von

Prof. Dr. **Hans Fehr** (Halle a. d. S.).

1. Der Begriff Weistum ist immer noch bestritten. Ich habe in meinem Buche über die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern versucht, die besonderen Kennzeichen des Weistums hervorzuheben. Als solche nannte ich: 1. gewohnheitsrechtlichen Inhalt; 2. dauernde Regelung der Rechtsverhältnisse; 3. Recht, das dem bäuerlichen Lebenskreis angehört; 4. der lokal eng begrenzte Rechtskreis; 5. deutsche Natur des Rechts; dies letzte Moment mit der Einschränkung, daß seit dem 16. Jahrhundert auch in das Weistumsrecht römische Elemente eindringen. v. Below hat in der Zeitschr. f. Sozialwiss., N. F. V, S. 363, dieser Charakterisierung gegenüber an der formalen Definition festgehalten. Er nennt Weistum eine Aussage der Pflichtigen über geltendes Recht, abgegeben auf amtliche Anfrage. Diese Definition ist entschieden zu eng. Will man zu Klarheit über den Begriff gelangen, so muß man zwei Dinge scharf von einander scheiden. Der ursprüngliche Sinn von Weistum ist zweifellos: die Beantwortung von Rechtsfragen, welche an eine bäuerliche Genossenschaft gerichtet waren. Eine Reihe von Weistümern weist diesen ältesten Typus noch auf. Ferner liegt es außer Zweifel, daß in den frühesten Zeiten der Inhalt des Weistums ein- bis zweimal im Jahre verlesen wurde. Das gewiesene, mündlich überlieferte Recht prägte sich dem Gedächtnis ein und lebte auf diese Weise mit dem Volke fort. Wollten wir nun aber diese beiden Kriterien streng festhalten, Beantwortung von Fragen und periodische Weisung des Rechts, so

müßten wir hunderte von Urkunden aus dem Gebiete der Weistümer streichen. Hunderte von Weistümern gipfeln nicht in der Beantwortung von Rechtsfragen, stellen sich vielmehr dar als einfache Zusammenfassung des bäuerlichen Rechtsstoffes oder als Vereinbarungen zwischen Genossenschaft und Herrschaft. So sind z. B. die meisten Offnungen der alten st. gallischen Landschaft derartige Kompromisse (Gmür, Rechtsquellen des Kantons St. Gallen I, S. X). Unstimmigkeiten, die sich zwischen Herrschaft und Genossenschaft ergeben hatten, wurden auf dem Wege einseitigen, häufiger gegenseitigen Nachgebens geschlichtet. Der Kompromiß wurde mündlich oder schriftlich fixiert, um späterhin jeden Zweifel zu vermeiden. Aber auch das Weisen des Rechts, das Aufsagen oder Vorlesen des Weistums ist vielerorts gänzlich außer Übung gekommen. Wäre dieses Kriterium maßgebend, so müßten wiederum große Massen von Weistümern aus unserem Quellenbereich ausgeschaltet werden, Denkmäler, die ihrem Inhalt nach notwendig in diesen Kreis hineingehören. Wollen wir dies vermeiden, so müssen wir den Begriff Weistum weiter fassen, als v. Below dies tut. Das ursprüngliche Weistum darf nicht zur Begriffsbestimmung des fortgebildeten Weistums verwendet werden. Sonst müßten wir ohne inneren, zwingenden Grund aus der Grimmschen, aus der österreichischen und aus mancher anderen Sammlung eine Fülle von Material einfach ausscheiden.

Aber auf einen Punkt hat auch die v. Belowsche Besprechung doch hingewiesen. Zu den fünf von mir hervorgehobenen Elementen muß noch ein sechstes dazutreten. Dadurch nämlich werden die Weistümer von den Dorf- und Hofordnungen unterschieden. Die Weistümer entstammen der Initiative der bäuerlichen Genossenschaft. Wenn sie auch in vielen Fällen die eben besprochene Kompromißnatur aufweisen, so stellen sie doch niemals Satzungen der Herrschaft dar. Und dies ist gerade das Typische der genannten Ordnungen. Diese Hof- und Dorfordnungen sind einseitige Rechtssatzungen der Gerichts-, Grund- oder Leibherrschaft. Sie begründen regelmäßig nicht Rechte der Genossenschaft, sondern Pflichten der bäuerlichen Gemeinde. Sie engen die Bewegungsfreiheit des Bauern im Sinne von herr-

schaftlichem Zwange ein. Sie sind nicht raumgebenden, sondern schrankensetzender Natur. Und von diesen Ordnungen sind allerdings die Weistümer scharf zu trennen.

Darf ich das gefundene in eine Definition gießen, so möchte ich sagen: Weistümer sind Rechtsdenkmäler eines lokal eng begrenzten (1), bäuerlichen (2) Lebenskreises, ausgehend von der Genossenschaft allein oder von Genossenschaft und Herrschaft zusammen (3). Sie weisen überwiegend gewohnheitsrechtliche (4) und bis zum 16. Jahrhundert deutschrechtliche Natur auf (5) und sind abgestimmt auf dauernde Regelung der Rechtsverhältnisse (6). Mit diesen 6 Elementen ist der Begriff erschöpfend begrenzt.

Trotz dieser bestimmten Trennung der Weistümer von den Dorf- und Hofordnungen gehe ich mit v. BELOW darin einig, daß letztere bei Weistumsforschungen doch mit Erfolg verwendet werden können und dürfen. Nur sind sie in solchen Untersuchungen stets als Ordnungen und nicht als Weistümer zu kennzeichnen.

2. Die Weistumsforschung hat mit drei großen Schwierigkeiten zu rechnen. Die eine liegt in der Feststellung der Abhängigkeit der Quellen voneinander. Man kann sehr häufig größere oder kleinere Weistumsfamilien konstatieren. Und zwar ist diese Beeinflussung nicht nur bei Weistümern aus der gleichen Epoche wahrzunehmen, sondern auch bei zeitlich weit auseinanderliegenden Quellen. Ein treffliches Beispiel liefern einige Denkmäler im neunten Bande der österreichischen Weistümer. Das Weistum von Gugging vor 1489 ist mit den Weistümern von Wildenhag (1454), von St. Andrä vor dem Hagentale (1489), von Werdern (1555), von Wolfpassing (15—16. Jahrhundert) und von Muckendorf (1613) inhaltlich und formell sehr nahe verwandt. (Siehe die Anm. S. 1 im Band 9.) Fragen wir nun nach der Mutter dieser niederösterreichischen Weistumsfamilie, so stoßen wir sofort auf die zweite Schwierigkeit, auf die Frage der Altersbestimmung. GUSTAV WINTER, der sorgfältige Herausgeber mehrerer Weistümerbände bemerkt in einem jüngst erschienenen Aufsatz über das niederösterreichische Banntaidingswesen in Umrissen (S.A. aus der Festschrift des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1914) S. 4, es sei kaum durchführbar die Texte nach ihrem Alter zu reihen. Es gebe ja

in der Mehrzahl der Fälle keinen anderen Anhaltspunkt dafür, als den der handschriftlichen Überlieferung und diese könne doch höchstens als terminus ad quem gelten. Er führt die bekannte Tatsache noch einmal an, daß eine Reihe von Handschriften Normen enthalten, die um Jahrhunderte über die Handschrift zurückreichen (S. 5). Da gibt es, will man nicht völlig im Dunkeln tappen, eben nur den einen Weg, das Weistum seinem Inhalte nach einer bestimmten Zeitschicht zuzuweisen. Dies wird in vielen Fällen möglich sein an der Hand des übrigen, zur Verfügung stehenden Quellenmaterials, namentlich der Urkunden. Selbstverständlich kann auch die formale Seite für die Zeitbestimmung verwertet werden. Eine sorgfältige Quellenkritik hätte also damit einzusetzen, Alter der Rechtsnorm und Alter der Überlieferung scharf zu trennen. Diese kritische Arbeit fehlt noch. Nach dieser Richtung sind auch in den besten Weistümerausgaben nur Ansätze vorhanden. Um nun innerhalb der einzelnen Weistumsfamilie das Mutterweistum herauszufinden, bedarf es, wenn bestimmte andere Hinweise fehlen, der genauesten Textkritik. Hier kommt nun namentlich die Flüchtigkeit und die Unbildung der Abschreiber zu Hilfe. Denn haben wir zwei Weistümer vor uns, von denen das eine einen fließenden, juristisch verständigen, das andere aber einen korrumpierten, stellenweise sinnlosen Text aufweist, so dürfen wir ohne Gegenbeweis gewiß die fehlerlose Quelle als die ältere ansehen. Im Zweifel wird das korrumpierte Weistum das jüngere sein.

Beinahe verzweifeln die Wahrheit zu finden, müssen wir aber, wenn wir nun noch die dritte Schwierigkeit heranziehen. Die Rechtsgeschichte ist nicht bloß Quellengeschichte. Die Quellengeschichte ist nur ein kleiner, ich möchte sagen der formale Teil der Rechtsgeschichte. Die Quellengeschichte ist letzten Endes nur Mittel zum Zweck; denn Zweck der Rechtsgeschichte ist Darstellung des praktischen Rechtslebens. Die Entwicklung der geltenden Rechtsnormen in ihrem Hintereinandergehen und Nebeneinandergehen aufzusuchen, ist Aufgabe der Rechtsgeschichte. Und nun zeigt sich gerade im Gebiete der Weistümer die Tatsache, daß sie oft veraltetes Recht durch Jahrhunderte fortschleppen. Man hielt an der Form fest und trug

das veraltete Recht hartnäckig in der Gemeindeversammlung vor. Ja, es mag sich ereignet haben, daß die Norm erst zur Aufzeichnung gelangte, in einer Zeit, da kein Mensch mehr nach ihr lebte. Die Überlieferung weist dann von ihrem ersten Satze an veraltetes, nicht geübtes Recht auf. Wie kennzeichnend wirkt hier etwa die Wendung im Weistum von Staben und Tablant (Tyroler Weistümer IV, S. 325): die Dörfer beschließen ihre „dörflichen gemainsrecht, wie sis derhalben mit alter hergebracht und genossen haben, die aber aus täglicher veränderung und absterben der menschen, dieweil die auch nit in ain ordenlich libell und beständige schrift verfasst gewest, auß iebung und brauch, auch zum thail gar in vergessen komen, span und irrung firgefallen, . . . solliche abgangne dorfliche gemainsrecht zu fürderung gemains nuz und erhaltung beständiger friedlicher ainigkait und nachperschaft widerumb aufzurichten und zu erheben . . .“ Veraltetes, vergessenes Recht wird hervorgesucht und kodifiziert[1]). Und in hunderten von Fällen ist es gleich oder ähnlich zugegangen, ohne daß wir durch den Text selbst Kunde davon erhalten. Auch hier sind wir wiederum auf das gesamte Quellenmaterial angewiesen. Auch hier gilt es aus dem ganzen überlieferten Normenkomplex festzustellen, was war lebendiges, was war veraltetes Recht, was war Rechtsstoff nach dem man lebte, was war bloße Form und Schablone.

Ein Blick auf die drei hervorgehobenen Schwierigkeiten, Aufsuchen der gegenseitigen Abhängigkeit der Rechte, Bestimmung des Alters der Rechte und Nachweis der Lebendigkeit des Rechts, zeigt, wie viel noch auf dem Gebiet der Weistumsforschung zu leisten ist. Selbstverständlich begegnen diese Rätsel auch in den anderen Quellengebieten. Aber ich glaube, daß sie sich in diesem Forschungskreise mit ganz besonderer Wucht geltend machen und in zahlreichen Fällen einer exakten Lösung spotten. Aber Schwierigkeiten haben ihren Reiz und spornen die Energie an. Und so harrt auch die Quellengeschichte der

1) Vgl. auch das Weistum des Münstertales (Österr. Weistümer V, S. 352), wo Normen aufgenommen werden in die Kodifikation, weil sie „von alter herkummen“ sind, wiewohl sie den Kodifikatoren als „unpillich“ erscheinen.

Weistümer ihrer Förderung durch kraftvolle, juristisch und sprachlich geschulte Naturen.

3. Man hat mir den Vorwurf gemacht, ich proklamierte eine Weistumsforschung als Sonderforschung (Planitz im Archiv f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 7. Band, S. 317). Aber dieser Vorwurf trifft mich nicht. In dem Vorwort zu meinem Buche aus dem Rechte der Weistümer, auf das sich der Kritiker einzig berufen kann, ist nirgends die Erstrebung eines solchen Ziels ausgesprochen. Kein Mensch wird Planitz widersprechen, wenn er sagt, daß Rechtsgeschichte Entwicklungsgeschichte sei. Ja, es ist schon fast zu viel gesagt. Denn mit dem Begriff, Geschichte ist das Element Entwicklung bereits untrennbar verbunden. Da aber, wie schon oben bemerkt, die Weistümer in den wenigsten Fällen zulassen, die eigentliche Entwicklung eines Instituts herauszuarbeiten, so kann schon aus diesem Grunde die Weistumsforschung niemals Selbstzweck sein, niemals den Anspruch auf ein geschlossenes Ganzes erheben. Wie kommt es denn aber, daß Planitz trotz der Ablehnung der mir unterschobenen Weistumsforschung, meiner Studie die Berechtigung nicht bestreitet (a. a. O. S. 319)? Eben daher, weil er für den Einzelfall eine solche Untersuchung als wertvoll betrachtet. Derselben Ansicht ist offenbar auch die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, wenn sie im Jahr 1906 als Preisarbeit das Thema stellt: Das Gewerberecht der deutschen Weistümer. Derselben Ansicht sind auch Franz Naendrup und Eduard Schultz, die sich beide, mit verschiedenem Material an die Lösung der Aufgabe machten. Derselben Ansicht ist auch Peterka, der 1905 das Wasserrecht der Weistümer bearbeitete. Derselben Ansicht bin auch ich: Die Weistumsforschung ist nichts anderes als Forschung im Rechtsstoff der Weistümer. Ihr Zweck ist nicht Selbstzweck. Sie liefert nur Bausteine für die Rechtsgeschichte eines Institutes. Aber als solche ist sie in hohem Maße fähig, an der Erkenntnis mitzuarbeiten. Der bäuerliche Geist ist ein eigener Geist. Er ist nicht nur konservativ, sondern er ist auf eine Note gestimmt, die weder im Bereiche des Bürgertums, noch im Bereiche des ländlichen Adels, noch im

Bereiche der fürstlichen und landesherrlichen Höfe gefunden wird. Besonders dem Stadtrecht gegenüber möchte ich das Weistumsrecht ausspielen. Mir scheint, daß manche rechtsgeschichtliche Untersuchung daran krankt, daß sie den Kreis des bürgerlichen und den Kreis des bäuerlichen Rechts zu wenig auseinanderhält. Die Kluft ist viel größer als viele Forscher annehmen. Die Weistümer sind die hervorragendsten Quellen des bäuerlichen Rechtsgebietes. Ihre Normen sind würdig und befähigt einzeln untersucht und dann eingereiht zu werden in das große Gebiet der übrigen Quellen. Denn nur an Hand der übrigen Quellen ist es möglich das ihnen fehlende, aber notwendige Element der Geschichte zu ergänzen, das Element der Entwicklung. Behandeln wir sie in diesem Sinn als Bausteine, so werden wir vor manchem Irrtum, in dem wir noch stecken, bewahrt bleiben. Denn wir haben entschieden die Divergenz die zwischen bäuerlichem und bürgerlichem Recht besteht noch viel zu wenig erkannt, noch viel zu wenig herausgearbeitet. Die Weistumsforschung vermag diesem Mangel abzuhelfen. Selbstverständlich können mit Erfolg nur Institute untersucht werden, die eine reiche und eine eigenartige Ausprägung in den Weistümern erfahren haben. Dazu gehört das von mir untersuchte Familienrecht; ebenso das Gewerberecht. Ich kann mir aber auch vorstellen, daß andere Dinge reichen Stoff liefern wie z. B. allgemeine Betrachtungen über die Natur des Rechts (Gewohnheitsrecht und Satzungsrecht; Recht und Sitte; lebendiges Recht und totes Recht). Hübsche Anfänge über solche Betrachtungen, aus der Feder von Philologen liegen vor von Franz Arens über die Tyroler Weistümer und von Bruno Markgraf über die Moselländischen Weistümer. Aber auch z. B. Studien über die Rechtssymbole, über den Begriff von juristischer Person und Gesellschaft, über Gesinderecht, über Recht der Grenzzeichen würden treffliche Bausteine zum Aufbau des gewaltigen, rechtsgeschichtlichen Gewölbes liefern.

Gewaltentrennung, Gewaltenteilung und gemischte Staatsform.

Von

W. Hasbach.

Wie weit ist das Gebiet der Politik, der Wissenschaft von den Mitteln zur Verwirklichung der Staatszwecke! Von trockenen Maßregeln zur Verminderung des Hartgeldbedarfes reicht es bis zum begeisternden Aufriß neuer Staats- und Gesellschaftsordnungen. Utopia, Sonnenstaat, Reise nach Ikarien, sie stehen an der Grenze von Politik und schöner Literatur; mit Recht nennt man sie Staatsromane. Ihre Schöpfer sprechen nicht durch Beweise und Erwägungen zum Verstande, die Einbildungskraft regen sie an mit Schilderungen und der Darstellung von Handlungen; ferne liegt ihnen der Gedanke, Einrichtungen zu empfehlen, die unmittelbar nachgeahmt werden sollen. Anders die Verfasser der realpolitischen Staatsideale! Sie wirken für die Annahme bestimmter Verfassungsformen, vor allem der Demokratie, oder sie befürworten die Einführung von staatsrechtlichen Grundsätzen, wie Gewaltentrennung und parlamentarische Regierung, die, offen oder verschleiert, der Verfassung ein neues Gepräge geben würden; ihre Ideale sind nicht Gebilde der Phantasie, sondern Niederschläge der Erfahrung. An Staatsidealen beider Art ist die neuere Zeit reich, allein das zeitlich erste realpolitischer Natur stammt aus dem klassischen Altertum. Mehrere griechische Denker waren von der Trefflichkeit gemischter Staatsformen überzeugt. Das aristotelische Musterbild verbreitete im Mittelalter Thomas von Aquino. In der neueren Zeit wurde berühmter die Lehre — sie war aus der Geschichte Spartas, Karthagos, Roms abgezogen —,

daß eine aus monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementen zusammengesetzte Verfassung den Vorzug vor einer einheitlichen verdiene. Vom Konsulate betrachtet, hatte POLYBIUS ausgeführt, erscheine die römische als Monarchie, vom Senate als Aristokratie, von der dem Volke zustehenden Gewalt als Demokratie. Diese Überzeugung überlieferte am wirkungsvollsten CICERO in der literarischen Trümmerstätte „Vom Staate". Sie würde in der neueren Zeit allgemeine Beachtung gefunden haben, selbst wenn der berühmteste Politiker des 16. Jahrhunderts sie in seinen Abhandlungen über LIVIUS nicht treu wiederholt hätte; auch MACHIAVELLI schickte, wie CICERO, Betrachtungen über den Kreislauf der Verfassungen seinen Ausführungen voraus. Dieses Ideal nun ging auf in dem ersten ganz modernen, demjenigen der Gewaltenteilung.

Nur über solche Punkte dieses in allen Kultursprachen viel behandelten Grundsatzes, die nicht genügend geklärt scheinen, sollen einige Ausführungen folgen, die auch keinen Anspruch auf literargeschichtliche Vollständigkeit erheben.

I.

Daß die Wohlfahrt des Volkes die Verteilung der Staatstätigkeiten über Behörden und Versammlungen erfordert, die nicht aus den gleichen Personen bestehen, so daß ein jedes Staatsorgan von den andern beschränkt wird, folglich keine Person oder Personenmehrheit die ganze Staatsgewalt zusammenfassen und mißbrauchen kann: diese schlichte Einsicht wurde von vielen während der ersten englischen Revolution gewonnen; BUCHANAN hatte sie schon im 16. Jahrhundert besessen. Das Lange Parlament, welches Gesetzgebung und Regierung vereinigte, hatte die Staatsgewalt tatsächlich mißbraucht. Daher wurde die Forderung erhoben, daß es auf die Gesetzgebung beschränkt würde. Nur zwei Zeugnisse! Die ausführenden und gesetzgebenden Tätigkeiten sollten nicht mehr von denselben Personen versehen werden, nicht in denselben Händen bleiben, dies verlangte ISAAC PENNINGTON schon im Jahre 1650 in der Flugschrift „A Word for the Commonweal". Und MARCHAMOUNT NEEDHAM, neben MILTON der hervorragendste

Publizist jener Zeit, legte in seinem 1656 veröffentlichten Werke „The Excellency of a Free State“, und zwar in dessen vierten Teil (er handelt von den politischen Irrtümern und Grundsätzen) ausführlich dar, wie notwendig die Trennung der ausführenden von der gesetzgebenden Gewalt wäre.

Noch in LOCKES (der gewöhnlich als der erste Vertreter dieser Lehre betrachtet wird), noch in LOCKES „Second Treatise“, der im Jahre 1690, ein Menschenalter später, erschien, ist die Erinnerung lebendig, daß die Gewaltentrennung eine Maßregel gegen sittlich verdorbene Gesetzgeber ist. Wenn sie auch die ausführende besäßen, möchten sie geneigt sein, „to exempt themselves from obedience to the laws they make“ und „to suit the law both in its making and execution to their own private advantage (143)“[1]).

Welches ist nun der Charakter eines politischen Systems, in dem die Regierung aus anderen Personen besteht als diejenigen sind, welchen die Gesetzgebung obliegt? Ihr technisches Verhältnis wird nicht verändert; sie müssen, ihren besonderen Aufgaben obliegend, zusammenwirken. Aber es ist ein Hindernis aufgerichtet, das sich gegen unehrenhafte Gesetzgeber erhebt. Sie können sich nicht mehr der Ausführung der Gesetze entziehen, weil sie, nachdem ihre Tätigkeit als Gesetzgeber beendet ist, Bürger wie andere Bürger sind; sie können sich deshalb auch nicht mehr besondere Vorteile zuwenden. Bei diesem Punkte verweilt LOCKE (143).

Einen anderen Bestandteil der heutigen Lehre, der mit dem eben besprochenen zum Schaden der Klarheit zusammengewachsen ist, lieferte HARRINGTON in seiner „Oceana“, die in dem gleichen Jahre (1656), wie NEEDHAMS Werk, die Presse verließ. Er war aus denselben Anregungen entstanden, aus der Unzufriedenheit mit der Machtfülle des Langen Parlamentes, aber, obwohl mit der Unterscheidung von gesetzgebender und ausführender Gewalt be-

---

1) „When the two houses,“ schreibt BLACKSTONE, „assumed likewise the reins of administration, . . . they established a worse oppression than any they pretended to remedy. To hinder, therefore, any such encroachments, the king is himself a part of the Parliament.“

kannt, wollte er das Übel mit einem anderen Mittel heilen: neben das Unterhaus sollte ein Oberhaus gestellt werden. Freilich haben nur die Kammern der Direktorial- und Konsulatszeit eine nicht unbeträchtliche Ähnlichkeit mit dem von HARRINGTON ersonnenen Parlamente gehabt. Ob zufällig — unter ähnlichen geschichtlichen Voraussetzungen? Den Kammern in Oceana fehlt nämlich die volle Selbständigkeit; der Senat allein hat die Gesetzgebungsinitiative und das Recht zu debattieren, die Volksvertreter beschließen [2]; „That the Senat have the whole authority of debate, that the representative have the power of result." HUME deckt in dem ausgezeichneten Aufsatze „Idea of a perfect commonwealth" die Schwächen des Planes mit den Worten auf: „No sufficient security for liberty or the redress of grievances! The senate must propose, and the people consent; by which means the senate have not only a negative upon the people, but . . . the negative goes before the votes of the people." Und MONTESQUIEU schrieb spöttisch, HARRINGTON habe, Byzanz vor Augen, Chalcedon gebaut (XI, 6). Indem so der aristokratische Republikaner, die Schwächen einer einzigen Kammer erkennend, zwei Kammern vorschlägt, das Oberhaus zwar über das Unterhaus erhebt, aber beide zu engster Zusammenarbeit zwingt, spricht er zuerst den Gedanken der G e w a l t e n t e i l u n g aus. Denn, ob wir unserer Betrachtung die heute bestehenden Kammern oder diejenigen in Oceana zugrunde legen, das Verhältnis zwischen ihnen ist verschieden von demjenigen der Regierung zur Gesetzgebung. Regierung und Gesetzgebung haben je eine besondere Aufgabe; die beiden Kammern haben dieselbe Aufgabe, sie teilen sich in sie, sie müssen sich zum selben Zwecke vereinigen. Regierung und Gesetzgebung können in voller äußerer Unabhängigkeit voneinander schaffen; keine der beiden Kammern kann für sich ihr Ziel erreichen. Die Regierung ist unter gewissen Bedingungen ein

2) Nach LOTHAR BUCHER hätten die Levellers den Regierungsgrundsatz aufgestellt, es sei zweckmäßig, „aus den Abgeordneten des Volkes zwei Körperschaften zu bilden, deren eine die Gesetze vorzuschlagen, die andere sie anzunehmen oder zu verwerfen hätte". Der Parlamentarismus wie er ist. 2. Aufl. S. 96.

Hindernis für die Gesetzgebung; die Kammern sind sich fortwährend hindernde, aber aufs engste verbundene Mitarbeiterinnen. Schon früh stellt sich die Wage als Sinnbild der Gewaltentrennung ein; Locke zählt diese zu den „methods ... of *balancing* the power of government by placing several parts of it in different hands“ (107). Dagegen wird das Verhältnis der Kammern am besten durch das so viele Begriffswendungen bezeichnende Wort „Check“, Gewaltenhemmung, verdeutlicht. Checks and balances, Freins et contrepoids![3] Beide aber, Gewaltentrennung und Gewaltenteilung, so urteilt die folgende Zeit, sollen das staatsrechtliche Gleichgewicht[4] zwischen allen Teilen herstellen. Vielleicht empfiehlt es sich, die Lehre nach diesem dritten Begriffe zu benennen, der sie mit anderen der Periode von etwa 1650 bis 1750 verbindet: das internationale Gleichgewicht; das aus der Handelsbilanz zu erkennende wirtschaftliche Gleichgewicht; das himmlische, durch das Gegeneinanderstreben der Zentripetal- und Zentrifugalkraft bewirkte Gleichgewicht; Shaftesburys Gleichgewicht der Leidenschaften; Harringtons agrarisches Gleichgewicht. Da er einer der ersten, vielleicht der erste ist, der sich des Wortes im übertragenen Sinne bedient, so darf die Stelle hier folgen, an der er die Quintessenz seines Werkes mit den Worten zusammenfaßt: „Wherefore the fundamental Laws of Oceana, or the Center of the Commonwealth, are the Agrarian and the Ballot. The Agrarin by the Balance of Domi-

3) Viel verwandt werden diese Wörter von Bolingbroke. Als Maßregeln zum Schutze der Freiheit nennt er «the rolation of employments, the annual election of magistrates, and all those checks and controls» im ersten Briefe der ‚Remarks on the History of England‘. Im zweiten Briefe: «in a constitution like ours, the safety of the whole depends on the balance of the parts and the balance of the parts on their mutual independency on one another». — Montesquieu gebraucht die Wörter empêcher, arrêter, enchaîner.

4) Das Wort ‚équilibre‘ z. B. bei de Lolme (II 17). Er findet dort auch einen mathematischen Ausdruck für seine Lehre: «dans les côtés opposés d'une équation, les qualités égales, positives ou négatives, se détruisent l'une l'autre». Seine Lieblingsausdrücke sind limiter, borner. Doch fehlt es nicht an arrêter und balancer: (das Oberhaus) «destinée à balancer souvent le pouvoir du peuple»; «ces diverses prérogatives ... faites pour se balancer l'une l'autre.»

nion preserving equality in the root; and the Ballot by an equal rotation conveying it into the Branch, or Exercise of Soverain Power"[5]).

Der letzte Punkt kann mit wenigen Worten erledigt werden. Gleichgewicht setzt zwei miteinander in Verbindung stehende Kräfte voraus, die aufeinander einwirken. Die Lehre von der Gewaltentrennung und Gewaltenteilung konnte folglich von ihren Schöpfern nicht als ein Mittel gedacht sein, um zwei Gewalten ganz unabhängig voneinander zu machen. Die Unabhängigkeit, von der sie sprechen, bedeutet die Kraft und die Fähigkeit einer jeden, den Unterjochungsversuchen der andern Widerstand zu leisten[6]). Nicht nur dieser, allen falschen Auffassungen würde jedoch vorgebeugt, wir wiederholen es, wenn man für das geschilderte verwickelte Ganze von Maßregeln die Bezeichnung „Gleichgewicht der Gewalten", „staatsrechtliches Gleichgewicht" einführte.

Mit diesen Grundsätzen stand die englische Verfassungsentwicklung während des 17. Jahrhunderts im Einklang, abgesehen von der Periode, in der das Lange Parlament das Prinzip der Gewaltenvereinigung verwirklichte. Man darf behaupten, daß sie in diesem langen Zeitraume dem Ziele der Gewaltentrennung und Gewaltenteilung zustrebte. Die Wirkungen der revolutionären Kräfte während der Regierungszeit Jakob I., Karl I., Karl II., Jakob II., ja darüber hinaus, bestehen erstens darin, den König immer mehr auf die ausführende Gewalt zu beschränken, dadurch, daß sie ihm das Recht nehmen, selbständige Verordnungen zu

5) S. 101 der Ausgabe von Oceana und den übrigen Werken Harringtons von JOHN TOLAND, London 1700.

6) BOLINGBROKE, der für die Unabhängigkeit der Teile eintritt, sucht zu beweisen, daß sie die Abhängigkeit nicht ausschließe. «The power which the several parts of our government have of controlling and checking one another, may be called a dependency on one another . . . but this mutual dependency cannot be opposed to the independency pleaded for. On the contrary, this mutual dependency cannot subsist without such an independency. The independency consists in this, that the resolutions of each part . . . be taken independently . . .» Remarks, 7. Brief.

erlassen, kraft eigener Machtvollkommenheit Steuern auszuschreibei, Gesetze außer Kraft zu setzen und von ihrer Beobachtung in einzelnen Fällen zu entbinden, ja noch mehr, indem sie seinen Anteil an der Gesetzgebungsinitiative zurückdrängen und ihm nur das Veto belassen [7]). Zweitens werden die Befugnisse der aus-

7) Weder in GNEISTS noch in HATSCHEKS Verfassungsgeschichte ist dieser Punkt behandelt, und selbst REDLICH erörtert ihn nur flüchtig. ANSON (Law and Custom of the Constitution 3. A. I 244) erklärt, weßhalb die Abgeordneten nach Einbringung von Gesetzentwürfen die Initiative erlangten, nicht aber, weßhalb die Krone sie verlor. Für meine Behauptung sprechen folgende Zeugnisse.

Daß der König am Ende des Verfassungskampfes zwischen der Monarchie und dem Parlamente nur noch das Recht hatte, Gesetzentwürfe anzunehmen oder zu verwerfen, beweisen die Worte BLACKSTONES: «The crown cannot begin by itself any alterations in the present established law, but it may approve or disapprove of the alterations suggested and consented to by the two houses.» (Commentaries [ARCHBOLD], 1811, I 154.) Wenn B., wie allgemein anerkannt wird, das vor dem Beginn der parlamentarischen Regierung geltende Recht darstellte und obendrein, wie seine Gegner versichern, der Prärogative der Krone jedes Zugeständnis machte, so kann kein Zweifel sein, daß die Behauptung begründet ist. (Auch SIDNEY spricht sie aus, dessen Worten ich jedoch keine Beweiskraft beilege.) In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war es anders, wie aus der kurzen Bemerkung RICHARD HOOKERS zu ersehen ist: «Touching that supremacy of power, which our kings have in the case of making laws, it resteth principally in the strength of a negative voice.» (The Laws of Ecclesiastical Polity, 1820, III 341.) Aus dem Worte ‚principally‘ ist nicht zu schließen, daß schon damals die königliche Initiative von geringerer Wichtigkeit als die Sanktion gewesen sei, denn H. betrachtet das Verwerfungsrecht als das Kennzeichen der Souveränität. An der angeführten Stelle heißt es nämlich weiter: «Be it in regiment popular, aristocratical, or regal, principality resteth in that person or those persons unto whom is given right of excluding any kind of law whatever it be before establishment.» Hiermit stimmen REDLICHS Ausführungen überein. Im 15. Jahrhundert habe Sir John Fortescue ausgesprochen, daß es dem Privy Council obliege, die Gesetzentwürfe für das Parlament vorzubereiten. „Die Parlamentspraxis des 16. Jahrhunderts hat dann die Verwirklichung dieser Forderung gebracht. Sobald aber das Unterhaus — vor allem auf dem Gebiete der Kirchenpolitik — der Krone und ihrer Regierung entgegengesetzte Bestrebungen zum Ausdruck bringt, tritt auch die Initiative der nicht dem Privy Council angehörigen Abgeordneten deutlich hervor.“ In der zugehörigen Anmerkung heißt es, diese Initiative sei unangenehm vermerkt worden, und in einem Falle habe die Königin verlangt, daß ihr die

führenden Gewalt dadurch geschmälert, daß man die administrative Zivil- und Strafjustiz des Geheimen Rates und des Oberkirchenrates beseitigt, was ja einer Trennung der ausführenden

---

Bills vorher überreicht würden, was auch geschehen sei. Recht und Technik des Englischen Parlamentarismus, S. 69.

Während des Kampfes gegen die Stuarts wird das Unterhaus immer anspruchsvoller. Bei einer Vorlage, heißt es im ‚Behemoth' (Part II) «they (die Abgeordneten) quarrelled that the king took notice of the bill, while it was in the House of Lords, before it was presented to him in the course of Parliament, and also that he showed himself displeased with those that proposed the said bill, both which they declared to be against the privileges of Parliament.» Aus diesen Worten des Thomas Hobbes geht hervor, daß die Abgeordneten die Initiative und die Feststellung des Gesetzesinhaltes als ihr Recht betrachteten, dem Könige stände nur das Veto zu. Hobbes scheint diesen Anspruch auch nicht zu beanstanden, denn er legt nur Gewicht auf die Tatsache, daß der Gesetzentwurf im Oberhause beraten wurde, in dem englische Könige bis auf die Königin Anna hinab erschienen sind, in dem zu erscheinen sie noch heute formell berechtigt sind, so daß Karl I. sich auf gesetzlichem Wege die Kenntnis der parlamentarischen Verhandlungen hätte verschaffen können. Redlich (der dieselbe Frage S. 349 behandelt) betont, daß, dem ursprünglichen Charakter einer ständischen, mit dem Könige paktierenden Versammlung entsprechend, „die Krone keine laufende Kenntnis von den Vorgängen im Unterhause haben sollte". (Schon im Jahre 1621 erhob der Abgeordnete Alford diesen Anspruch für beide Häuser S. 347.) Wie wäre es aber möglich gewesen, vor dem Könige die Kenntnis der Gesetzentwürfe ganz oder teilweise geheim zu halten, wenn das Privy Council die volle oder beschränkte Initiative damals noch gehabt hätte?

Nach mehreren Schriftstellern hat diese Kenntnis dagegen der König stets besessen, wenn die parlamentarische Initiative an der Prärogative der Krone rüttelte. Da nun das Kabinett der Krone (Krone heutigen Tages gleichbedeutend mit Kabinett, Regierung) alles politisch Wertvolle entrissen hat, handelt es sich tatsächlich nur um kleine Ehrenvorrechte, insbesondere aber um das Einkommen und das Vermögen des Königs. Bei solchen Bills sei „nicht nur das Wissen des Königs . . ., sondern sogar dessen vorgängige Zustimmung . . . erforderlich" (Redlich, S. 353). May, der nicht nur den Schatten der königlichen Prärogative beschwört, sondern auch von den «hereditary revenues, or personal property, or interest of the Crown and Duchy of Lancaster» spricht, stellt fest, daß selbst hier die Erklärungen der Krone sind «suggested by the advice of its responsible ministers», daß das Parlament an die Konvention, den König zu unterrichten oder die Vorsanktion einzuholen, nicht gebunden sei, andererseits, falls es ihr entgegen handle, der König der Bill die Zustimmung versagen könne. May, Th. E., The Law of Parliament, 8. A., 1879, S. 469 f. Selbst hier die Vorsanktion von unter-

von der richterlichen gleichkommt. Drittens macht das Parlament die richterliche Gewalt selbständig und unabhängig von der Krone, indem es dieser es unmöglich macht, willkürliche Haftbefehle aufrecht zu erhalten, die Anstellung der Richter aber auf Lebenszeit durchsetzt. Viertens wird eine Trennung der richterlichen Gewalt von der gesetzgebenden dadurch angestrebt, daß es den höchsten Reichsrichtern verboten wird, im Parlamente zu sitzen und eine weitere Einschränkung der königlichen dadurch erreicht, daß das Parlament das ausschließliche Recht des „Impeachment" erfolgreich für sich in Anspruch nimmt. Gleichsam zur Krönung dieser auf Scheidung der Gewalten gerichteten Tendenz wiederholen sich seit dem 17. Jahrhundert bis weit in das achtzehnte hinein die Bestrebungen, alle Beamten und von der Regierung abhängigen Personen aus dem Parlamente zu entfernen. Zur Würdigung dieser Tatsache beachte man, daß seit den Tudors eine engere Verbindung des Parlamentes mit dem Privy Council hergestellt wurde. Hatten schon seit den Anfängen des Parlamentes die Minister dem House of Lords angehört, was sich genügend aus seiner Entstehung erklärt, so werden Privy Councillors jetzt auch Mitglieder des Unterhauses. Es war also unter der Führung und bei dem Übergewichte der Krone etwas der parlamentarischen Regierung Ähnliches in der Entwicklung begriffen: nämlich der persönliche Zusammenhang von Regierung und Parlament. Dieser Zusammenhang wird durch jene Maßregeln gelöst, richtiger zu lösen versucht, denn vollständig sollte es nicht gelingen, wie wir gleich sehen werden. Besonders merkwürdig ist es, daß noch unter Wilhelm III. mehrere Place-Bills eingebracht werden. Es beweist, wie wenig selbst das Parlament das

geordneter Bedeutung! Selbst in diesem Falle kann nicht von einer Initiative des Königs gesprochen werden, da er auf den Rat des Kabinetts handelt! Das dritte Ergebnis, daß der Schutz vor allen Vermögensrechten und kleinen Ehrenvorrechten gilt, die man anständigerweise nicht schmälern kann. Die weiten Folgerungen, die Jellinek aus diesen Tatsachen für die Macht des englischen Königtums gezogen hat, sind m. E. unbegründet. — Nach Hearn (Government of England, 2. A. S. 63) bewirken «matters affecting the personal or proprietary interest of the Crown» eine Ausnahmestellung der Gesetzentwürfe.

Wesen der entstehenden parlamentarischen Regierung verstand, wie stark es noch von der Idee der Gewaltentrennung befangen war[8]). Erst im Beginn des 18. Jahrhunderts erkannte man, welches Hindernis man der Gewaltenvereinigung bereitete, und nun beeilte man sich, es so weit wieder zu entfernen, als nötig war, um die parlamentarische Regierung nicht unmöglich zu machen.

Dieser Stand der Entwicklung war es, den MONTESQUIEU, welcher gegen Ende des dritten Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts in England lebte, in einem von den Gesetzen Englands handelnden Kapitel darstellte und den selbst BLACKSTONE Mitte des siebenten Jahrzehntes festhielt, denn auch seine Aufgabe war es nicht, noch im Fluß begriffene parlamentarische Konventionen und unerledigte Ansprüche des Unterhauses in einem Kommentar über das englische Recht seinen Lesern vorzulegen. Wer die staatsrechtliche Entwicklung unvoreingenommen überschaut, kann ja nicht zweifeln, daß im 17. Jahrhundert die Tendenz hervortritt, den Grundsatz der Gewaltentrennung und Gewaltenteilung immer klarer herauszugestalten. Man mußte England vor dem Beginn der entwickelten parlamentarischen Regierung als einen Staat betrachten, in dem er zwar nicht folgerichtig durchgeführt, aber doch als staatsrechtliches Prinzip anerkannt wäre.

Diese Ausführungen sind jedoch unvollständig ohne einen Blick auf die dem Sturze des Langen Parlamentes folgende Zeit. Es hatte die Schranken zwischen der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt niedergerissen. Die hieraus hervorgehenden ungesunden Zustände führten zur Wiederherstellung einer selbständigen Exekutive. Und nun beschränkt Cromwell die während seiner Amtszeit tagenden Parlamente in einer Weise, die an die Zeiten der Tudors erinnert; während des Protektorates wird auch ein Oberhaus errichtet. Nach dem Urteile Gardiners kehrte England damals zu den staatlichen Einrichtungen der

8) REDLICH schreibt: „Diese Gesetze beabsichtigen . . . die alte staatsrechtliche Anschauung von der völligen Trennung des Unterhauses von der Regierung aufrecht zu erhalten.“ Recht und Technik des englischen Parlamentarismus, 1905, S. 350.

Königin Elisabeth zurück. In dieser Art der Gewaltentrennung und Gewaltenteilung, die der Regierung ihr Übergewicht über das Parlament wiedererobert und das Unterhaus durch ein Oberhaus schwächt, sehen wir die Wirkungen der Doktrinen, die wir im Anfang dieses Abschnittes dargestellt haben. Aber jene andere Art der Gewaltentrennung, die auf die Beschränkung der ausführenden Gewalt, auf die Sonderung der gesetzgebenden und richterlichen von ihr gerichtet ist, welche ihre stärkste Angriffskraft zwischen 1640 und 1650 entwickelt, sie kann aus ihnen nicht erklärt werden. Sie muß in anderen Überzeugungen wurzeln. Oder sollen wir annehmen, daß diese Bewegung nur aus individuellen Willensimpulsen ohne die Leitung einer Idee hervorgegangen ist? Gewisse Züge in der Lehre Montesquieus, der dem Grundsatz von dem Gleichgewicht der Gewalten seinen klassischen Ausdruck gegeben hat, weisen aber darauf hin, daß noch ein anderes geistiges Element außer den schon betrachteten an ihrer Entstehung mitgewirkt hat. Es ist die Lehre von der gemischten Staatsform.

II.

Hobbes, der über die geistigen Ursachen der englischen Revolution eine Fülle von Licht verbreitet, sagt in „Behemoth" (Part III), daß die Revolutionäre „dreamed of a mixed power, of the King and the two Houses". Und noch deutlicher heißt es im „Leviathan": „If there had not first been an opinion received of the greatest part of England, that the powers were divided between the King, and the Lords, and the House of Commons, the people had never divided and fallen into this Civil Warre" (chap. XVIII). Welches Ansehen die Lehre von der gemischten Staatsform in den Reihen der Stuartgegner genoß, ist daraus zu schließen, daß Algernon Sidney sie mit einem großen Aufwande von Gelehrsamkeit in den „Discourses concerning Government" (II 16) vortrug[9]). Das Werk wurde erst während der langen

9) Seine weiteren Ausführungen in II werfen mixed und popular government zusammen.

Wehen veröffentlicht, die der Geburtsstunde der entwickelten parlamentarischen Regierung vorangingen.

Mit dieser Lehre verschmolzen nun die andern von der Gewaltentrennung und Gewaltenteilung, die, wie wir im vorhergehenden Abschnitt gesehen haben, in der Zeit von 1650 bis 1656 ausgebildet wurden. Hatschek hat auf drei Schriften aus den Jahren 1660 bis 1680, also aus der Restaurationsperiode, hingewiesen, in denen schon eine Synthese der aus den englischen Erfahrungen hervorgegangenen Theorie vom staatsrechtlichen Gleichgewichte und der aus dem Altertum überkommenen von der gemischten Staatsform hervortritt[10]). Im 18. Jahrhundert hat die

10) J. Hatschek, Englisches Staatsrecht, 1905, I 19 f. — Die eine von J. Arderne (1660) empfiehlt die gemischte Monarchie, in der jeder Teil dieselbe Schranke gegen die unbegrenzte Macht der andern bilde. Die andere (1680) preist die Monarchie, bestehend aus den drei Ständen mit dem Könige; im Parlamente seien «the three estates so admirably intermixt», daß sie «seem to have an interchangeable power of check on each other», der König aber sei deren «Immortal Balance». Die dritte ist von Richard Temple, dem H. das Verdienst zuschreibt, die Gleichgewichtslehre begründet zu haben. Darin kann ich ihm nicht beipflichten. Die seine Lehre enthaltende Abhandlung, die aber nicht gedruckt wurde, verfaßte er zwischen 1658 und 1660. Nun sind aber schon zwischen 1650 und 1656 alle wesentlichen Elemente des staatsrechtlichen Gleichgewichtssystems durch den Druck der Schriften wenigstens zweier hervorragender Verfasser bekannt geworden. Die Vereinigung vorhandener Gedanken: nur darin scheint mir Temples Verdienst zu bestehen. Hatschek gibt Temples Ausführungen so wieder: wenn in jeder der drei Gewalten zwei Staatsformen sich gegen die dritte vereinigten, würde keine die Grenzen ihrer Autorität überschreiten. In der Praxis würde es genügen, wenn in der gesetzgebenden das demokratische Prinzip, in der ausführenden das monarchische, in der richterlichen das aristokratische überwöge. „Wir sehen demnach, in jedem Teil der Staatsgewalt soll eine Staatsform überwiegen. Locke, Bolingbroke und Montesquieu identifizieren dieses überwiegende Element in jedem Teil der Staatsgewalt mit diesem Teil selbst und schaffen so aus dem Gleichgewicht der Staatsformen ein Gleichgewicht der Staatsgewaltenteile. So allein wird uns auch verständlich, weshalb bei Locke, Bolingbroke und Montesquieu aus der allgemeinen Lehre vom Gleichgewicht der Staatsgewaltenteile noch innerhalb der Legislatur eine Gleichgewichtslehre aufgestellt wird“ (S. 23). Dieser Satz drückt eine sehr geringe Meinung von der Intelligenz der drei Männer aus; sie müssen aus Temple entnehmen, was die englische Geschichte und das englische Staatsleben sie lehren konnten. Was nun Locke betrifft, so hat er nirgendwo in seinem

Überzeugungen der Engländer stärker und nachhaltiger bestimmt Rapin de Thoiras, ein Hugenotte, der nach dem Erlaß des Edikts von Nantes nach England flüchtete, diesem Lande fast 20 Jahre diente, dann, mit Undank belohnt, sich in Wesel niederließ, wo er eine Geschichte Englands schrieb, die auch ins Englische übersetzt wurde, die erste gute, wie Voltaire behauptete. Rapin de Thoiras, den Bolingbroke persönlich kannte und dessen Namen er in seinen Schriften anführt, charakterisiert die englische Verfassung in ähnlicher Weise, wie Polybius die römische, als eine gemischte, und er betont, daß sich die Gewalten des Königs, der Großen, des Volkes gegenseitig beschränken. Neben Rapin ist der politische Kampfgenosse Bolingbrokes zu nennen, Swift, der mit Sir William Temple befreundete Sekretär dieses Staatsmannes. Die Notwendigkeit einer Machtbilanz zwischen König, Adel und Volk spricht er in einer Gelegenheitsschrift aus dem Jahre 1701 so klar aus, daß Harry Janssen in einem 1878 erschienenen Büchlein (S. 11 f.) in ihr die Quelle der Montesquieuschen Theorie von der Dreiteilung der Gewalten im Staate zu erkennen glaubte, wobei er jedoch nicht beachtete, daß die dritte Gewalt des Franzosen die richterliche ist[11]). So hat nicht zuerst Bolingbroke jene Synthese vollzogen, aber sie in den Jahren 1726 bis 1749, in die seine politische Wirksamkeit als Schriftsteller fällt, in der „Dissertation upon Parties" am ausfürlichsten dargestellt,

---

‚Second Treatise' dem Oberhause eine das Unterhaus beschränkende Gewalt beigelegt. Er erwähnt einmal (213) «an assembly of hereditary nobility» und spricht ein anderes Mal (143) von «divers persons who . . . have by themselves, or jointly with others, a power to make laws», aber niemals von einem ‚check'. Auch hat bei ihm die richterliche Gewalt noch kein gesondertes begriffliches Dasein, sie ist in der Exekutive enthalten. (Aus diesem Grunde erscheint es auch nicht wahrscheinlich, was von anderer Seite behauptet worden ist, daß Lockes Gewaltenlehre von Buchanan vererbt worden sei, denn bei B. tritt sie sehr kräftig hervor.) Weiter ist eine direkte Abhängigkeit Bolingbrokes von Locke von H. nicht erwiesen.

11) Einen tiefen Blick in die Zeit gewährt eine Flugschrift aus dem Jahre 1701, deren Verfasser sowohl die Lehre von der Gewaltenteilung behandelt, wie auch ein beschränktes Verständnis für die Konsequenzen der parlamentarischen Regierung beweist. Vgl. M. T. Blauvelt, The Development of Cabinet Government in England, 1902, S. 95.

am breitesten in allen Teilen ausgeführt, am wirkungsvollsten verbreitet. Durch die Abhandlung „The Idea of a Patriot King" gab er dem Ausdruck seiner Überzeugungen einen Abschluß, dem bekanntlich DISRAELI starke Anregungen verdankte[12]).

Diese Ideenzusammenhänge stellen wir nun kurz dar. Die „Remarks on the History of England", in denen unseres Erachtens die Lehre vom Gleichgewichte der Gewalten stärker hervortritt, übergehen wir, zudem wir sie schon erwähnt haben. Zuvor müssen wir jedoch einen Blick auf die politische Umwelt BOLINGBROKES werfen. Ihr Charakter glich in wichtigen Beziehungen demjenigen der Zeitumstände, aus denen die Schriften PENNINGTONS, HARRINGTONS und anderer hervorgegangen waren. Nach der festen Begründung der Parteiregierung vereinigte wiederum ein allmächtiges Parlament Gesetzgebung und Regierung. Die alten Parteien aber waren in der Umbildung begriffen, die prinzipiellen Unterschiede verschwunden[12a]). Die herrschende Partei verband ein cash-nexus, der durch die Finanz- und Wirtschaftspolitik Walpoles, aber auch durch Geschenke gebildet wurde, und die Korruption erreichte fast die Höhe, die sie zur Zeit des Langen Parlamentes eingenommen hatte. Aber in einem Punkte unterschied sich das neue vom alten Jahrhundert. Auch der König war nun in das Parteigetriebe hineingezogen. In seinem Namen regierte Walpole, und noch war der Einfluß des Monarchen so bedeutend, daß selbst große Parteiführer seine Gunst zu erwerben, sich an ihn anzulehnen suchten. Wen kann es wundern, daß die alten Gedanken von der Gewaltentrennung und Gewaltenteilung neue Kraft gewannen! Jetzt aber streben die führenden Politiker nicht danach, eine unabhängige Regierung zu schaffen, den Aufstieg eines Cäsars vor-

---

12) Es ist aber falsch zu glauben, daß B. ein Royalist, das heißt ein durch Gefühle der Anhänglichkeit, der Treue, der Ritterlichkeit bestimmter Monarchist gewesen wäre. Selbst in dieser Schrift tritt schroff hervor, daß er auf dem Boden der Volkssouveränität, der Anschauungen SIDNEYS und LOCKES steht.

12a) Jahrzehnte nach BOLINGBROKES eindringlicher Analyse des Parteizerfalls schrieb DE LOLME: «cette distinction (Whigs and Tories) étant devenue inutile, n'est presque plus d'aucun usage ... personne n'en peut plus donner une définition satisfaisante.»

zubereiten, sondern den König über die Parteien zu erheben, womöglich das Kabinett wieder zu beseitigen. Die höheren Ziele erfordern ein stärkeres, geistiges Gerüst, das die vereinzelten Gedanken trägt und zur Einheit stimmt, und das wurde die alte Lehre von der gemischten Staatsform in der nationalen Gestalt der Ständemischung.

Bolingbroke verlangt nicht nur die Beseitigung korrupter Parteien, sondern die Parteiherrschaft überhaupt, denn „government by a party . . . must always end in the government of a faction“. Es soll nur eine Partei geben, die Partei aller ehrlichen Vaterlandsfreunde, die unter der Führung eines die Freiheit seines Volkes liebenden, mit dem Veto ausgerüsteten Fürsten das allgemeine Beste anstrebt. Seine Macht ist so groß, daß „a corrupt people may be restrained and corrected by a kingly power“. Er ist gleichsam der Schlußstein im Gewölbe, der alles zusammenhält. Seine erste Pflicht ist es, weise Staatsmänner zu Ministern zu machen. Bolingbroke schärft ihm dabei die von Bacon gemachte Unterscheidung von Weisheit und List ein, die der Haufe verwechselt; List ist „left-handed wisdom“ [13]). Wenn Bolingbroke die Monarchie höher als jede andere Staatsform schätzt, so ist der Grund die Leichtigkeit, mit der sie nach seiner Meinung mit demokratischen und aristokratischen Elementen versetzt werden kann, ohne daß ihr Glanz oder ihre Macht leidet [14]). Aber zum Gedeihen ist auch erforderlich, daß sich der Adel auf seine verfassungsmäßige Stellung im Staate und auf seine Pflichten besinnt; er darf weder vom Könige, noch vom Volke abhängig sein. (The Peers) „constitute a middle order, and are properly

---

13) Es ist unmöglich, den Inhalt der berühmten Abhandlung Bacons über die List zum Verständnis dieser Stelle kurz zusammenzufassen. Es genüge, daß er zwei Typen von Menschen gegenüberstellt, deren Dasein, wenn auch in Beleuchtung verschiedener Seiten, wiederholt tiefe Denker bekundet haben. Es sei erinnert an Platos Unterscheidung von Menschen, die stets in der finsteren Höhle der Welt gelebt haben, und solchen, die nach der Anschauung der Ideen in sie hineintreten, an die Kinder des Lichtes und die Kinder der Welt, von denen das Evangelium spricht, an Schopenhauers Intuitive und diejenigen, die die Welt am Leitfaden des Satzes vom Grunde betrachten.

mediators between the other two, in the eye of our constitution". Und nun fährt er fort: „It is by this mixture of monarchical, aristocratical and democratical power, blended together in one system, and by these three estates, balancing one another, that our free constitution hath been preserved so long inviolate, or hath been brought back . . . to its original principles . . . It is by this that weak and wicked princes have been opposed, restrained, reformed, punished by parliaments, that the real, and perhaps the doubtful exorbitancies of parliaments have been reduced by the crown, and that the heat of the house has been moderated, or the spirit raised, by the proceedings of the other. Parliaments have had a good effect on the people, by keeping them quiet, and the people on parliaments by keeping them within bounds, which they were tempted to transgress"[15]).

Die gegenseitigen Hemmungen dieser von den Sachsen[16]) überkommenen (auch von ihm wohl gotisch genannten) Verfassung sind die Voraussetzung der Freiheit der Bürger und der Dauer der Verfassung selbst, während einfache Staatsformen, welche die höchste unbeschränkte Gewalt einem Einzigen, oder den Vornehmsten, oder dem ganzen Volke übergeben, sowohl kurzlebig sind, wie die härteste Tyrannei herbeiführen. Die unbe-
Tyrannei und Anarchie, die unbeschränkte Aristokratie wird zur
schränkte Monarchie ist Tyrannei, die unbeschränkte Demokratie Tyrannei und Anarchie, die unbeschränkte Aristokratie wird zur Tyrannei, wenn die Wenigen zusammenhalten, wenn sie sich aber bekämpfen, entartet sie zu einem Faktionengetriebe, das der wüstesten Demokratie Nichts nachgibt. Sind aber die drei Elemente gemischt, dann vermag ein jedes die ihm eigentümlichen Vorzüge zu entfalten, und zugleich werden die von ihm unzertrennlichen schädlichen Triebkräfte durch die Gegenwirkungen

14) Die Betrachtungen in The Idea of a Patriot King.

15) Dissertation on Parties S. 244 f, Ausgabe der Werke von 1809.

16) Der Meinung, daß die englische Verfassung von den Sachsen herübergebracht worden sei (Montesquieu, aus den Wäldern Germaniens), gibt B. mehrmals wieder. Sie findet sich auch bei Rapin, und Hobbes spricht in ‚Behemoth' von «our first ancestors the Saxons and the Germans. The Normans also descended from the Germans». Hume hebt hervor, daß sie freie Institutionen gehabt hätten.

der beiden andern niedergehalten. Diese Theorie wird durch die Geschichte mehrerer Verfassungen bestätigt. Rom hatte zwar drei Gewalten, aber nur zwei Stände: Patrizier und Plebejer; so fehlte eine kräftige, selbständige, ausführende Gewalt, die einem Einzigen übertragen werden muß, es fehlte auch die repräsentative Verfassung. Als eine Nachwirkung der HARRINGTONschen Betrachtungsweise erscheint die Bemerkung, daß das Volk zwar große politische Macht, aber „little power in the distribution of property“ besessen habe. In Spanien gewann die Krone das Übergewicht über die Cortes, so wurde das Gleichgewicht der Gewalten zerstört. In Frankreich aber hat es an dem demokratischen Elemente gemangelt.

Meiner Aufgabe liegt es fern, die Behauptung[17]) zu prüfen, daß MONTESQUIEUS berühmtes sechstes Kapitel (und noch einiges andere) geistiges Eigentum BOLINGBROKES sei. Daß eine merkwürdige Übereinstimmung besteht, erkennt jeder, der beide gelesen hat, aber darf man von einem geistigen Eigentum BOLINGBROKES sprechen? Und selbst wenn dem so wäre, müßten MONTESQUIEU drei Verdienste zuerkannt werden. Erstens hat er, was von BOLINGBROKE in einer Sprache von edler rhetorischer Kraft, und doch auf alle kleinen Künste der Rhetorik verzichtend, an verschiedenen Stellen breit ausgeführt wird, mit aphoristischer Eleganz in ein kurzes Kapitel zusammengedrängt, in dem er die Verfassung beschreibt, deren Zweck die Freiheit ist. Damit lenkte er die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese Frage. Zweitens hat er die Gewaltenkontrolle[18]) zu einer besonderen Funktion erhoben, während bisher „checks and controls“ ohne begriffliche Scheidung zusammengefaßt wurden: eine wissenschaftliche Anerkennung, die um so notwendiger ist, als Kontrolle für das

17) HATSCHEK a. a. O. verführt zu dem Glauben, daß sich bei WALTER SICHEL (BOLINGBROKE and his Times, II 261) eine Darstellung der geistigen Beziehungen beider Männer finde, aber S. verbreitet sich nicht über diesen Punkt.

18) In den Remarks findet sich die Stelle: «The Commons are the grand inquest of the Nation.» Zusammengehalten mit dem voraufgehenden Satze: «The supreme judicature resides in the Lords» bedeutet sie: die Gemeinen haben das Anklagemonopol (impeachment).

Gemeinwohl mehr bedeutet, als parlamentarische Gesetzgebung. Drittens sind die Geschworenengerichte ein wesentlicher Teil seines Systems. Damit hängt es zusammen, daß er die vermittelnde Stellung des Oberhauses in eigenartiger Weise begründet. Da die gerichtliche Gewalt nur vorübergehend bestehe, gleichsam „null“ sei, falle die Vermittlerrolle dem Oberhause zu. Er hat also angenommen, daß sie an sich zu den Aufgaben der Gerichtshöfe gehöre.

Mit diesen Worten darf ich mich begnügen, da noch an anderer Stelle von ihm zu sprechen sein wird. Aus demselben Grunde sei Blackstone nur flüchtig erwähnt, dessen Meinung über den Anteil der Krone an der Gesetzgebung wir schon kennen gelernt haben. Er gilt gewöhnlich als unselbständiger Schüler Montesquieus. Ebensogut könnte man ihn einen Schüler Bolingbrokes und Lockes nennen. In der Nichtanerkennung einer besonderen richterlichen Gewalt folgt er Locke, mit dessen Analyse der königlichen Gewalt die seinige verwandt ist, wie wir noch sehen werden. Doch habe ich, wie erwähnt, nicht die Absicht, auf literargeschichtliche Fragen einzugehen. Im Jahre 1765, 17 Jahre nach Montesquieus Hauptwerk, veröffentlichte er eine ebenso geschmackvolle wie klare Darstellung des öffentlichen und bürgerlichen Rechtes Englands, in der er sich zu dem Grundsatz des Gleichgewichtes der Gewalten bekennt: das Oberhaus (Vertretung des Adels) und das Unterhaus beschränken sich gegenseitig, beide beschränken die ausführende Gewalt, die durch ihr Veto die gesetzgebende hemmt.

Ausführlicher handeln wir von einem anderen Verfasser, dem wir nicht mehr begegnen werden. Sein ganzes Verdienst besteht angeblich darin, daß er das Kapitel Montesquieus zu einem Buche zu dehnen verstanden habe. De Lolme, ein Genfer Jurist, der sich wegen Verfassungsunruhen in seiner Vaterstadt nach England begeben hatte, ließ sechs Jahre nach Blackstone in französischer Sprache ein Werk über die englische Verfassung erscheinen, das den großen Beifall, den es fand, wohl verdiente. Der Verfasser ist selbstverständlich mit Montesquieus „Esprit des Lois“, bekannt, aber seine eigentümlichen Gedanken finden

sich nicht bei ihm. Seine Stellung wird durch die Gegnerschaft gegen Rousseau bestimmt. Dessen Ideal, die unmittelbare Demokratie, ist nicht sein Ideal; er hat sie als Mitglied der Zweihundert gründlich kennen lernen. Sie leidet nach ihm an zwei Fehlern. Die Mitglieder der Volksversammlungen sind wegen ihrer Unfähigkeit und Zusammenhanglosigkeit die Beute eines kleinen Kernes von Demagogen: „La volonté de tous . . . n'est dans le fond que l'effet de la ruse de quelques ambitieux qui rient en secret.“ Von ihm stammt das Wort, daß man besser um die Gesetze würfele, als ihr Schicksal der Abstimmung einer Menge anvertraue. Der zweite Fehler: die Führer streben nach der Herrschaft über die ausführende Gewalt. Solchen Verfassungen ist nach seiner Überzeugung die englische überlegen, weil sie repräsentativ ist, weil Männer von höherem Werte Gesetze geben, und weil die höchste Gewalt, die vollziehende, die königliche Gewalt[19]) nicht die Beute der gesetzgebenden werden kann. Zwar streben auch hier die Kammern nach der Herrschaft über die Krone, aber es mißlingt, weil eine Kammer infolge der Gewaltenteilung regelmäßig die Anschläge der andern vereitelt. Er faßt das Ergebnis seiner Betrachtungen mit den Worten zusammen: „Pour qu'un état soit stable, il faut que le pouvoir législatif y soit divisé, pour qu'il soit tranquille, il faut que le pouvoir exécutif y soit réuni.“

Dieses überzeugten Gegners der Demokratie, dieses angeblichen Verwässerers Montesquieus geistige Fähigkeiten wurden gering eingeschätzt. Er hat in England gelebt, hieß es, ohne zu bemerken, daß dort Gesetzgebung und Regierung aufs engste durch die parlamentarische Regierung verbunden waren! Er behauptet dagegen, daß die gesetzgebende und die ausführende Gewalt getrennt seien! Solche Kritiker glaubten anscheinend, daß die parlamentarische Regierung im 18. Jahrhundert ebenso fest begründet gewesen wäre, wie etwa seit 1837. Tatsächlich zerfiel nach dem Sturze Walpoles die Whigpartei wieder in Faktionen und Familienzusammenhänge, während die Tories nach dem Tage von Culloden sich um den König scharten und Georg III. ermöglichten, die königliche Ge-

19) Die von mir benutzte Ausgabe enthält eine Widmung an den König.

walt wieder herzustellen. In dieser Periode war es aber nun, daß de Lolme England kennen lernte, in sie fällt auch der Beginn der schriftstellerischen Wirksamkeit Blackstones, der seit der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre an seinem großen Werke arbeitete. Heiterkeit hat es erregt, daß er einmal sagt, in England bringe es der Politiker nur zum Minister, das Höchste, was er erreichen könne, sei der Eintritt ins Oberhaus. Von seinem Standpunkt eine treffende Bemerkung! In den italienischen Stadtrepubliken begnügten sich die Führer häufig nicht mit den Ämtern. Die Medici verstanden es sogar, einen dauerhaften Thron zu errichten.

Zur Not lassen sich diese Gedanken unter den Stichwörtern der Theorie Montesquieus unterbringen, aber, was de Lolme von ihm unterscheidet, das ist offenbar das persönliche Erlebnis. Nicht weniger, als er, hat unter den Schwierigkeiten, über halb gelesene Bücher zu berichten, der englische Philosoph Paley gelitten, der gleichfalls als ein unselbständiger Jünger des großen Franzosen betrachtet wird. Mit den logischen Denkgewohnheiten des Philosophen trennt er die Lehren, die im 18. Jahrhundert zusammengewachsen waren. Zuerst behandelt er die gemischte Staatsform, für deren Vorzüge er dieselben Gründe wie Bolingbroke anführt. Dann untersucht er die Verfassungsbilanz (balance of the constitution, political equilibrium) und unterscheidet mit derselben geistigen Klarheit das Gleichgewicht der Staatsgewalten (balance of power) von dem gesellschaftlichen Gleichgewicht der Interessen (balance of interest). Die Machtbilanz: die verschiedenen Organe sind so organisiert, daß der Mißbrauch eines Organs durch ein anderes verhindert wird. Die Interessenbilanz: die drei Stände sind im Parlamente so organisiert, daß die Übergriffe eines Standes von den beiden anderen zurückgewiesen werden. Paley ist gleichsam der Geolog der Lehre; er zeigt ihre übereinander lagernden Schichten auf.

Im 18. Jahrhundert ist die Lehre noch von der deutschen Rechtsphilosophie, z. B. von Kant, ohne tiefere Einsicht in das politische Getriebe behandelt worden, dann zu praktisch-politischen Zwecken in Frankreich und den Vereinigten

Staaten bei der Beratung und zur Verteidigung von Verfassungen und Verfassungsentwürfen sowohl in Abhandlungen wie Büchern. Am bemerkenswertesten ist das bekannte große Werk von John Adams, in dem er den schon von Bolingbroke begonnenen Beweis in größerem Umfange fortsetzt, daß alle Verfassungen, die nicht auf dem Gleichgewicht der Gewalten beruhten, zusammengebrochen seien. Im 19. Jahrhundert verhält man sich in Deutschland ablehnend gegen die Lehre, als deren Vertreter fast allein Montesquieu angesehen und angegriffen wird, während in Frankreich B. Constant sie zwar mit den Lippen anerkennt, ja sogar fünf Gewalten unterscheidet, aber tatsächlich ein persönliches System der parlamentarischen Regierung empfiehlt: die Übereinstimmung zwischen der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt wird durch die königliche Gewalt herbeigeführt; der König entläßt, ernennt die Minister und löst die Kammern nach seiner Erkenntnis der politischen Machtverhältnisse auf, weshalb Constant auch den Sturz der Ministerien durch Mißtrauensvoten verwirft; die Gewalt des Königs läßt er durch diejenige des Oberhauses gestützt werden. Constants Auffassung der parlamentarischen Regierung war offenbar durch die Regierungsweise Georg III. bestimmt worden.

Am Schlusse des zweiten Abschnittes angekommen, fasse ich das Ergebnis dieses wie des vorhergehenden mit den Worten zusammen: Die englische Verfassung bewegte sich seit dem 17. Jahrhundert nach dem Ziele des Gleichgewichtes der Gewalten hin; zweimal wurde diese Entwicklung gestört, das erstemal durch das Lange Parlament, das zweitemal durch die Entstehung der parlamentarischen Regierung; der zweimal erhobene Protest gegen diese Entwicklung ist die Lehre von der Gewaltentrennung und Gewaltenteilung.

III.

Mehrere der in den vorhergehenden Abschnitten enthaltenen Auffassungen widersprechen den in Deutschland hergebrachten. In England, so heißt es, habe die Gewaltentrennung nie bestanden. Wer die Entwicklung der Lehre und die Tatsachen überblickt,

sucht nach einer Erklärung für diese Behauptung und findet sie in dem Gegensatze von Politik und Rechtswissenschaft. Der Jurist fragt, ob in England alle gesetzgebenden Funktionen ausschließlich von gesetzgebenden Organen, alle vollziehenden von vollziehenden, alle richterlichen von richterlichen versehen wurden, und findet diese Übereinstimmung von Funktionen und Organen nicht. Es wurde „gefabelt“, schreibt R. v. Mohl, „von einem Könige, welcher die ausübende Gewalt, aber auch nur diese besitze, während die handgreifliche Wahrheit ist, daß er diese Gewalt . . . weder ganz besitzt, noch bloß dieselbe. Es wird das Parliament als gesetzgebende Gewalt dargestellt . . ., während die Beschäftigung mit Gesetzen in der Tat nur ein geringer Teil der Tätigkeit der Versammlung ist, vielmehr ein großer Teil der Verwaltung des Landes und ein Teil seiner Rechtspflege hier besorgt wird. . . . Man redet endlich von einer ganz getrennten . . . richterlichen Gewalt, während . . . der König Ernennung, zum Teil Entfernung, der Richter und Begnadigungsrecht hat, als das Parliament, namentlich das Oberhaus, vielfache richterliche Gewalt übt“ [20]). An solchen formellen Disharmonien nimmt der Politiker keinen Anstoß. Ihm kommt es auf das Wesentliche an, darauf, daß infolge von Gewaltentrennung und Gewaltenteilung der gesetzgebende Körper nicht mehr willkürlich in die Verwaltung eingreifen konnte, daß die beiden Häuser sich bei der Gesetzgebung gegenseitig beschränkten, daß die Regierung keine Prozesse zu entscheiden vermochte, daß ihr Einfluß auf die Richter beseitigt war, daß man danach strebte, alle von der Regierung abhängigen Personen aus dem Parlamente zu entfernen. Dieses wurde im wesentlichen erreicht. Insbesondere für die politische Welt Englands beweisen Argumente, wie die Mohlschen gar nichts, weil man hier stets an den Unterschied von Kristall und Kristallmodell erinnert wird [21]). Mohls Angriff verfehlt noch aus einem

20) Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, II 39.

21) Der Jurist geht vom Begriffe aus, der englische Politiker von einzelnen Tatsachen, jener steigt von seinen Prämissen fadengerade zu den Konsequenzen hinab, dieser klettert auf verschlungenen Wegen zu einem Prinzip hinauf. Der Nationalökonom versteht den englischen Geist leicht.

anderen Grunde sein Ziel. Er nimmt stillschweigend an, daß die Verfassung, die England im 19. Jahrhundert besaß, dieselbe war, wie diejenige am Anfang des 18. Jahrhunderts, welche Montesquieu und Blakstone beschrieben. Der Fabelerzähler,

---

weil er sich mit dessen Gesetzeserzeugnissen fortwährend beschäftigen muß. In der englischen Arbeiterschutzgesetzgebung und der Einkommensteuer z. B. hat er einen ausgezeichneten Beobachtungsstoff. Die englischen Reformer, welche die Fabrikgesetzgebung begannen, stellten nicht einen Grundsatz auf, den sie allseitig entfalteten und folgerichtig verwirklichten, sondern sie kämpften auf einem beschränkten Gebiete gegen auffällige Schäden an, dehnten ihre Bestrebungen allmählich aus, faßten zusammen und erreichten zuletzt die Höhe, auf der sie gestanden haben würden, wenn sie Fähigkeit und Verständnis für ein prinzipielles und deduktives Verfahren in der Politik gehabt hätten. Und die Verfahren zur Feststellung der Einkommen aus Grund und Boden sind roh, aber praktisch; es werden nicht logisch unanfechtbare Begriffe des landwirtschaftlichen Besitz- und Unternehmereinkommens zu Trägern fein ausgeklügelter Veranlagungsmethoden gemacht. Auf gleiche Züge stößt man im englischen Immobiliarrechte (moderner Kern in feudaler Schale) und im englischen Staatsrechte (z. B. Ministerpräsident heißt Finanzminister, hat aber mit der Verwaltung der Finanzen gewöhnlich nichts zu tun, seine Finanzräte: Einpeitscher usw.; verschiedene Behörden formell kollegialisch, tatsächlich bureaukratisch organisiert), so daß ein Erfahrener Lawrence Lowell sagen konnte, die englische Verfassung sei ein Bündel Flunkereien (shams). Paley bemerkte schon: «In the British . . . constitution(s) there exists a wide difference between the actual state of the government and the theory.» Wer England verstehen will, muß sich diese bruchstückweise erfolgende Verwirklichung politischer Gedanken, den irrationellen Charakter von Maßnahmen, die die Grundsätze nur unvollkommen durchführen, dieses fast instinktive Fortschreiten der Politik und ihre Gleichgiltigkeit gegen den Widerspruch von Sein und Schein gewärtig halten. Es muß aber auch vom Standpunkte der politischen Wissenschaften anerkannt werden, daß die juristischen Einwände gegen die Gewaltenteilungslehre dazu beigetragen haben, das Wesen der staatlichen Funktionen genauer zu erkennen. Es sei nur an Bluntschlis Bekämpfung des Wortes ‚vollziehende (ausführende, exekutive) Gewalt' erinnert: „Die Regeln, welche der Gesetzgeber sanktioniert . . ., werden von der Regierung als rechtliche Normen und Schranken ihres Verfahrens beachtet, aber innerhalb dieser Schranken faßt sie selber mit Freiheit die ihr heilsam und zweckmäßig scheinenden Beschlüsse. Von sich aus, nicht um das Gesetz zu vollziehen . . ., trifft sie die erforderlichen Maßregeln . . . Das Wesen der Regierung liegt somit nicht in der Vollziehung, sondern in der Macht, im einzelnen das Rechte und Gemeinnützliche zu befehlen und anzuordnen." Allgemeines Staatsrecht, 3. A., I 454.

von dem Mohl spricht, ist natürlich Montesquieu. Mohls Einwände haben die Späteren fast einstimmig mit etwa folgenden Worten in anderer Wendung wiederholt. Montesquieu stellte die englische Verfasung hin als eine Einrichtung, die durch Gewaltentrennung die Freiheit verwirkliche, aber England bot zu seiner Zeit nicht das Bild der Gewaltentrennung, sondern es vereinigte Gesetzgebung und Regierung durch die parlamentarische Regierung: ein genügender Beweis für seine Unkenntnis der damaligen politischen Verhältnisse. Diesen Einwand hat Jellinek vortrefflich mit folgenden Worten Montesquieus widerlegt: „Ce n'est pas à moi d'examiner, si les Anglais jouissent actuellement de cette liberté, ou non. Il me suffit de dire qu'elle est établie par leurs lois, et je n'en cherche pas davantage.“ (XI 6.) Die Gegner Montesquieus machten sich obendrein dieses Widerspruches schuldig: sie behaupteten, daß Blakstone die Montesquieusche Theorie angenommen und das englische Recht treu dargestellt habe. Hieraus hätten sie folgern müssen, daß auch Montesquieu, der ja nicht den Geist der parlamentarischen Konventionen, sondern der englischen Gesetze erfassen wollte, nicht in die Irre gegangen sei.

Für solche Gegner war die Lehre eine wunderliche Spekulation, für andere etwas Schlimmeres: eine gegen die bestehenden Gewalten gerichtete Waffe. Diese Meinung hat in besonders naiver Weise ein geistig so hochstehender Mann, wie K. L. von Haller, ausgesprochen. Der Grundsatz der Gewaltenteilung sei von Montesquieu erdichtet worden, „um dem Volke die gänzliche Souveränität in die Hände zu spielen“ [22]). Im Gegenteil kann kein Zweifel sein, daß ihre literarischen Schöpfer den parlamentarischen Absolutismus des 17. Jahrhunderts bekämpften. Auch Locke erblickt, wie wir ausgeführt haben, die Notwendigkeit der Gewaltentrennung in den Gefahren, denen Gesetzgeber ausgesetzt sind, die zugleich regieren. (143.) An einer andern Stelle geht er davon aus, daß die ursprüngliche Verfassungsform die Monarchie gewesen sei und der Monarch sich Ausschreitungen habe

---

22) Restauration der Staatswissenschaft, 2. A., 1820, I 33.

zuschulden kommen lassen. Damals aber „it was not at all strange that they should not much trouble themselves to think of methods of restraining any exorbitancies of those to whom they had given the authority over them". (107.) BOLINGBROKE dient die Lehre dazu, um gegen die parlamentarische Regierung der Whigs zu kämpfen, und auch bei MONTESQUIEU findet sich eine gegen sie gerichtete Stelle, die, soviel ich sehe, gänzlich unbeachtet geblieben ist und auf seine politischen Absichten eine helles Licht wirft. Sie lautet: „Que s'il n'y avait point de monarque, et que la puissance exécutrice fût confiée à un certain nombre de personnes, tirées du corps législatif, il n'y aurait plus de liberté parceque les deux puissances seraient unies, les mêmes personnes ayant quelquefois et pouvant toujours avoir part à l'une et à l'autre." (XI 6.) Schon in den „Notes sur l'Angleterre" stößt man auf eine ähnliche Ausführung [23]). Nur eine Voraussetzung ist in dem „Esprit des Lois" geändert, wohl ein Anzeichen, daß er seinen englischen Freunden die Pille versüßen wollte.

Feiner, versteckter ist die Polemik zweier Zeitgenossen HALLERS. „Die drei Grundgewalten des Staates", schreibt S. ZACHARIÄ, „sind in der konstitutionellen Monarchie voneinander gesondert, d. i. in den Händen verschiedener Behörden, jedoch unbeschadet ihres Zusammenwirkens" [24]). Wären sie getrennt, so könnte die gesetzgebende von ihrem Rechte, die vollziehende von ihrer Macht einen Gebrauch machen, die der Verfassung den Untergang bereitete. Daher die Notwendigkeit des Zusammenschaffens von Fürst und Volk bei der Gesetzgebung und des fürstlichen Vetos. BLUNTSCHLIS Meinung ist diese: „Der Staat fordert die Sonderung und die Verbindung, aber erträgt nicht die Trennung der Gewalten". Auch dürften sie nicht gleichgestellt werden:

---

23) Sie lautet in der LABOULAYEschen Ausgabe: «Le prince (der König von England) n'a le pouvoir de faire aucun tort imaginable . . . son pouvoir est contrôle et borné . . . mais si la chambre basse devenait maîtresse, son pouvoir serait illimité et dangereux, parcequ'elle aurait en même temps la puissance exécutive.»

24) Vierzig Bücher vom Staate, 1839, III 235. Z. verlangt die volle Unabhängigkeit des richterlichen G. S. 238.

„Man kann den Kopf nicht von dem Leibe trennen und diesem gleichstellen, ohne das Leben des Menschen zu gefährden“ [25]).

Treffen diese Kritiken MONTESQUIEU? In seiner Lehre finden sich drei Bestandteile: Trennung der Gewalten, Teilung der gesetzgebenden Gewalt, Verbindung und Kontrolle der Gewalten. Die gesetzgebende und ausführende sollen getrennt sein, die richterliche (aus gelegentlich tagenden Geschworenengerichten nach englischem Vorbild bestehend), eine ganz besondere Stellung einnehmen „invisible et nulle“. An der Gesetzgebung haben teil Unterhaus und Oberhaus. Verbunden werden Kammern und Exekutive erstens durch das fürstliche Veto, das nach seinen eigenen Worten einen Anteil an der Gesetzgebung darstellt. Zweitens durch die vermittelnde Tätigkeit des Oberhauses. Endlich die Kontrolle! Der gesetzgebende Körper hat das Recht, die Exekutive zu beaufsichtigen, „d'examiner de quelle manière les lois qu'elle a faites, ont été exécutées“.

Diese Worte enthalten weder die Lehre von der völligen Trennung und Unabhängigkeit (abgesehen von der richterlichen), noch von der Gleichheit der Gewalten. Soviel ist richtig, daß er die Tätigkeit der Regierung ganz in die Ausführung der Gesetze aufgehen läßt und ihr außer dem Einspruchsrecht jeden Einfluß auf die Gesetzgebung versagt. Wer sich ein Bild von der Tätigkeit der damaligen englischen Regierung machen kann, wird, wie ich glaube, nicht annehmen, daß sie die Grenzen der Ausführung überschritten habe, sondern häufig hinter ihnen zurückgeblieben sei. Und seine Abneigung gegen die Initiative der Regierung und ihre Mitwirkung bei der Feststellung des Gesetzesinhaltes [26]) ist jedenfalls durch den Eindruck hervorgerufen worden, den ihm die damalige parlamentarische Regierung machte. BLAKSTONE widerlegt die herrschende Auffassung noch bestimmter, als hätte er die

25) Allgemeines Staatsrecht, 3. A., S. 451 f.

26) Si le monarque prend part à la législation par la faculté de statuer, il n'y aurait plus de liberté. La puissance exécutrice . . . ne saurait entrer dans les débats des affaires. Il n'est pas même nécessaire qu'elle propose, parceque, pouvant toujours désapprouver les résolutions, elle peut rejeter les décisions.

Mißverständnisse der Zukunft geahnt. „Thus every branch of our civil polity", schreibt er, „supports and is supported, regulates and is regulated by the rest ... the whole is *prevented from separation,* and artificially *connected* together by the mixed nature of the crown, which is a part of the legislative, and the sole executive magistrate". Der Anteil der Krone an der Gesetzgebung sei die Bürgschaft des Gleichgewichtes der Gewalten, das gestört werden würde, wenn die Gesetzgebung ganz bei der Krone oder ganz bei dem Parlamente wäre. Vorher hatte er dargelegt, daß durch das Parlament die ausführende Gewalt auf ihr Gebiet beschränkt würde „through the privilege they have of inquiring into, impeaching, and punishing the conduct of his (des Königs), evil and pernicious counsellors"[27]).

Blackstone hebt also kräftiger als Montesquieu die verbindende Funktion der Krone hervor; er tritt eher in die Fußstapfen Lockes als Montesquieus. Die vollziehende Gewalt, sagt Locke, stehe unter der gesetzgebenden, „but the supreme executive power vested in one man ... having a share in the legislation, has no distinct legislative superior to be subordinate or accountable to, farther than he himself ... shall consent". (152.)

Da die zahlreichen deutschen Angriffe auf Montesquieu ihr Ziel verfehlt haben, drängt sich die Frage auf: Aus welchen Gründen erfolgten sie? Vor die erste drängt sich die zweite: Und wie beurteilt man die Lehre in anderen Ländern? In den Vereinigten Staaten ist die Kritik bedeutender Politiker noch herber; die Gewaltenteilung, behaupten sie, habe die einheitliche Staatsgewalt in einzelne Fetzen zerrissen. Dagegen schätzt man sie in Frankreich höher ein, insbesondere seit der überreifen Entwicklung der parlamentarischen Regierung. Wiederholt wurde hier vor dem Kriege die Einführung der amerikanischen Bundesverfassung als einziges Rettungsmittel aus allen politischen Nöten gepriesen. Doch tadelte man eine Provinz der Gewaltenteilung.

IV.

Als die französische Nationalversammlung im Jahre 1790 mit der Verwandlung des Grundsatzes in ein Gesetz begann, befürchtete

27) a. a. O. Die Hervorhebungen durch den Druck fehlen bei B.

sie, daß die Richter, von jener Herrschsucht des französischen Charakters getrieben, die sich in Eroberungen (la conquête était dans le génie du peuple, A. SOREL), Interventionen, in der Reglementierungssucht der Bureaukratie äußert, wie die Parlamente des Ancien Régime, einen unaufhörlichen Krieg gegen die Verwaltung führen würden, wenn sie die Gewaltenteilung nur als Trennung, nicht als völlige Unabhängigkeit der ausführenden von der richterlichen Gewalt betrachten müßten [28]). MONTESQUIEU dagegen lehrte die Unabhängigkeit der richterlichen, die man in Frankreich seit der Revolution häufig mißachtet hat. Daher verbot die Constituante durch das Gesetz vom 16.—24. August 1790 den Gerichten, sich in die Angelegenheiten der ausführenden Gewalt zu mischen. Die Verfassung von 1791 wiederholte das Verbot [29]), und das Strafgesetzbuch bedrohte mit Amtsentsetzung Richter, Staatsanwälte und Gerichtsbeamte, die sich gegen das Gesetz vergehen würden. Dies bedeutet, daß alle Beschwerden über Verwaltungsbeamte bei der Verwaltung selbst angebracht werden müssen. Die Konsulatsverfassung bestimmte außerdem, daß die Beamten wegen Amtshandlungen nur infolge einer Entscheidung des Staatsrates verfolgt werden dürften. Welches sind die Folgen dieser irrtümlichen Auffassung der Gewaltenteilung? „Wenn das Recht eines Bürgers durch die Bureaukratie verletzt wird", sagt LEBON, „und die Sache nicht wichtig genug ist, um den Minister dafür verantwortlich zu machen, dann kann das individuelle Recht gar oft mißachtet und geopfert werden. Kurz, zwischen der politischen Freiheit, der sich Frankreich heute erfreut, und dem Schutz, den die Verwaltung . . . genießt, fehlt das richtige Gleichgewicht und Verhältnis." Für solche Irrwege könnten jedoch die Schöpfer der Lehre von der Gewaltenteilung

28) Noch im Jahre 1842 sagte der erste Präsident des Rechnungshofes: «qu'il n'y aurait plus d'administration possible, le jour où un tribunal pourrait traduire l'administration à la barre dans la personne ou dans les arrêtés de ses agents.» ESMEIN, Élements de droit Constitutionel, 4. A., S. 359.

29) Les tribunaux ne peuvent, ni s'immiscer dans l'exercice du pouvoir législatif, ou suspendre l'exécution des lois, ni entrependre sur les fonctions administratives, ou citer devant eux les administrateurs pour raison de leurs fonctions (III 5, 3).

nicht verantwortlich gemacht werden; wenn man sie so verstehe, „daß die Akte der Verwaltung der Zuständigkeit der gerichtlichen Behörden entrückt sein sollen, dann stehen die Rechte der Bürger, deren Schutz der Grundsatz der Trennung der Gewalten ursprünglich bezweckte, in Gefahr, aufs gröblichste verletzt zu werden“ [30]).

Noch schärfer spricht es Vauthier zu; die belgischen Gerichte hätten Montesquieu und die französischen Gesetze nicht auseinanderzuhalten verstanden: „Das von Montesquieu und seiner Schule verfolgte Ziel war, die Freiheit der Bürger durch eine festbestimmte Garantie zu schützen, Zweck der Verwaltungsgerichtsbarkeit Frankreichs war, die Unabhängigkeit der Verwaltung zu sichern“ [31]).

In anderer Weise entwickelten sich die Mißstände in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Hier wurde der Grundsatz der Gewaltenteilung — der Erfahrung Englands entnommen, von einem Meister der politischen Wissenschaften vorgetragen — ein Leitstern für die großenteils aristokratisch, ja monarchisch fühlenden, gegen die damalige englische Parlamentsregierung (wie auch europäische Politiker) mit Mißtrauen erfüllten Männer, welche im letzten Fünftel des 18. Jahrhunderts die Verfassung des amerikanischen Bundesstaates zu schaffen hatten. Das Skelett der Verfassung zeigt drei Teile: eine Exekutive, die nur durch ihr aufschiebendes Veto an der Gesetzgebung mitwirkt; eine aus zwei Häusern bestehende Legislative, deren Senat, durch seinen Einfluß auf Staatsverträge und auf die Ernennung der höchsten Beamten mit der ausführenden Gewalt verknüpft, den dem Oberhause Bolingbrokes und Montesquieus verwandten mäßigenden Faktor darstellt; einen unabhängigen Richterstand, der sich, die Exekutive und das Volk gegen die gesetzgebenden Körper zu schützen vermag. Der eigentümlichen Züge dieser Verfassung sind also zwei: weite Befugnisse des Senates; Recht der Gerichte, alle Gesetze nach vorgebrachter Klage auf ihre Übereinstim-

30) Lebon, Das Staatsrecht der französischen Republik (Marquardsen) S. 21 f.

31) Vauthier, Das Staatsrecht des Königreichs Belgien (Marquardsen) S. 66 f.

mung mit der Verfassung zu prüfen. Schon die amerikanischen Legislativen des 18. Jahrhunderts standen nicht im besten Rufe, und der Bundesstaat sollte ein Rechtsstaat sein. In dieser Verfassung tritt also das Bestreben, ein Gleichgewicht der Gewalten herzustellen, stärker hervor, als in dem englischen und französischen Vorbilde. Verfassungen nach diesem Muster nahmen nicht nur die Einzelstaaten und die Selbstverwaltungskörper mit den durch ihren Charakter gezogenen Veränderungen an, sie verbreiteten sich auch über Mittel- und Südamerika, wenn sie auch hier, wie noch neuerdings GARCIA-CALDÉRON und JAMES BRYCE dargetan haben, vielfach nur ein papierenes Dasein führen. Auf diesem Festlande sieht man besonders deutlich den Zusammenhang von Klima und Mensch, von Mensch und politischen Verhältnissen. Nur in dessen südlichen, gemäßigten Breiten, auf einer kultivierbaren Fläche von vielleicht dem fünffachen bis sechsfachen Umfang des Deutschen Reiches, wo Neger und Indianer einen kleinen Bruchteil der Bevölkerung bilden, deren kräftigste Elemente aus Deutschland, Spanien, Italien eingewandert sind, dort haben europäische Verfassungen eine Zukunft. Von ihren gegenwärtigen Zuständen dürfen wir nicht reden, wenn auch nach dem Buchstaben ihrer Verfassungen der größte Teil der westlichen Hemisphäre unter dem Banner der Gewaltentrennung steht; wir müssen uns auf diejenigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika beschränken.

Beginnen wir mit der richterlichen Gewalt! Ihre Beaufsichtigung der Gesetzgebung hat in den ersten Jahrzehnten günstig gewirkt. Aber als die Einzelstaaten die Richterwahl auf kurze Zeit einführten, und die Parteiorganisationen sich der Wahlen bemächtigten, als unlautere geheime Einflüsse dem Bundespräsidenten bei der Ernennung der Bundesrichter die Hände banden, da wurden die Entscheidungen nicht selten von unfähigen oder unwürdigen Richtern getroffen. Außerdem verwarfen geringe Mehrheiten wichtige Gesetze, und die Gerichtshöfe glaubten an den Grundrechten einen unwandelbaren Maßstab für wandelbare politische und soziale Zustände zu haben. Können diese Übel der Gewaltenteilung zugeschrieben werden? Nein. Sie sind entstan-

den durch scheinbar demokratische Einrichtungen, wie die Richterwahl auf kurze Zeit, durch anscheinend freiheitliche Maßregeln, wie die Erklärung der Freiheitsrechte in der Gestalt von Grundrechten, endlich durch Korruption und Parteiorganisationen. Alles dies sind Ursachen, die zur Gewaltenteilung keine, aber zur Demokratie eine nähere oder entferntere Beziehung haben.

Zweitens. Die Aufstellung der Finanzhaushaltsentwürfe durch den Kongreß stimmt mit dem Geiste der Demokratie überein. Wenn wir aus alltäglichen Erfahrungen schließen, ist sie von jeder Tendenz, die Ausgaben zu steigern, frei; denn man kann nicht annehmen, daß das Volk sie unnötig erhöhen werde, da es sie doch bestreiten muß. Auch ist es nicht wahrscheinlich, daß eine kurzlebige demokratische Exekutive einen weiteren Blick in die Zukunft haben und höhere Ziele verfolgen werde, als eine aus den hervorragendsten Bürgern bestehende Vertretung und deshalb auf Ausgaben drängen müsse, die das Volk nicht bewilligen wolle. Noch weniger darf man den Verdacht hegen, daß der gesetzgebende Körper eine Verfassung mißachten werde, die sich das Volk selbst gegeben hat. Alle diese abstrakt-deduktiven Erwägungen sind jedoch wertlos. Der erste Fehler, auf den wir nicht weiter eingehen, ist die Gleichsetzung von Volk und Vertretung; jeder Repräsentativkörper hat einen aristokratischen Charakter. Der zweite Fehler besteht in der Nichtbeachtung der Tatsache, daß mit dem Einflusse von Mehrheitsparteien auf die Gesetzgebung ein kräftiger Antrieb auf Ausgabenerhöhung zum Nutzen der Parteigenossen erfolgt; insbesondere, wenn die Parteien korrupt sind und sich auf starke Organisationen stützen. Die Minderheit kann die Verschleuderung des öffentlichen Einkommens nicht verhindern und duldet sie in der Hoffnung auf eine gleiche Ernte, wenn sie die Wahlschlacht gewonnen haben wird. Zur Sicherung der Herrschaft unterwirft sich die herrschende Partei der Exekutive, welche zum Schutze der Volksinteressen gegen die Gesetzgebung eine selbständige Stellung erhalten hat. Dies wird dem Parlamente ermöglicht durch die Verfügung über den Geldbeutel der Nation. Nur Beamte und Richter der herrschenden Partei werden dann angestellt. Der Präsident kann

nur die einzelnen Bills — ein Budget gibt es bekanntlich nicht — mit einem aufschiebenden Veto belegen; und er ist selbst Parteimann. Würde selbst die Aufstellung des Haushaltplanes durch die Exekutive, wie sie in den deutschen monarchischen Staaten herrscht, also eine andere Verteilung der Geschäfte über die Organe, unter diesen Umständen helfen? Ich überlasse die Antwort dem Leser. So steht denn auch hier nicht die Gewaltenteilung am Pranger, sondern Korruption, Parteigeist und die Parteiorganisation. Erhärtet wird diese Meinung auch durch die Beobachtung, daß das Nebeneinanderbestehen zweier Kammern oft unwirksam ist, denn sie unterstützen sich wohl bei Raubzügen auf das Volksvermögen. Auch hat nicht die Gewaltenteilungslehre die Auflösung der amerikanischen Parlamente in Ausschüsse bewirkt, die unerörtert bleiben müssen.

Die dritte Anklage: Die Beamten sind in den Einzelstaaten infolge der Gewaltenteilung zu unabhängig; es fehlt an genügenden Aufsichtsbehörden. Zum Verständnis: ursprünglich wurden die meisten Beamten ernannt, die Anstellung erfolgte auf unbegrenzte Zeit, ohne Recht auf das Amt. Seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts breitete sich die Überzeugung aus, daß das Volk alle Beamten wählen, die Amtszeit kurz, jeder zur Bekleidung eines Amtes berechtigt sein müsse. Da das Volk sich ein begründetes Urteil über die Kandidaten zu den zahlreichen Ämtern nicht bilden konnte, nahmen die Parteiorganisationen ihm diese Bürde ab, machten den Staats- und Gemeindedienst zu einer großen Versorgungsanstalt für ihre Anhänger, so daß der Beamte nur von seiner Organisation abhängig ist. Dazu kommt, daß das Fehlen von genügenden Aufsichtsbehörden und Aufsichtsbefugnissen wiederum mit dem Prinzip der Demokratie zusammenhängt: das Volk selbst beaufsichtigt sie und straft die Schuldigen durch Nichtwiederwahl. Wie vermöchte aber das Volk alle Beamten zu beaufsichtigen! Die Krankheitsursache ist folglich auch hier nicht die Gewaltenteilung, sondern das demokratische Wahl- und Rolationsprinzip und die korrupte Parteiorganisation.

In diesen Diagnosen wird man bestärkt durch die Kenntnis der Heilmittel, welche die fortschrittliche Demokratie vorge-

schlagen und zu einem geringen Teile schon angewandt hat. Wir finden da: Abberufung schuldiger Richter und Beamten durch das Volk, Nachprüfung der Gerichtsentscheidungen durch das Volk, Beseitigung, Beschränkung, Modernisierung der Grundrechte, Finanzreferendum amerikanischer Art neben Referendum und Initiative schweizerischen Ursprungs, Zurückdrängung der Parteiorganisationen, der Richter- und Beamtenwahlen, Fähigkeitsnachweise, Ernennung der der Abberufung unterliegenden Beamten und Richter auf unbestimmte Zeit oder auf Lebenszeit, aber ohne Recht auf das Amt; die Ernennung soll erfolgen durch wenige hohe Beamte, über deren Befähigung sich das Volk ein Urteil bilden kann und die von ihm gewählt werden, vor allem durch den Gouverneur, dessen Befugnisse zu mehren seien. Keine der vorgeschlagenen Reformen verneint die Gewaltenteilung, mehrere verurteilen die demokratischen Prinzipien der Vergangenheit, die meisten suchen dem Volke die Kontrolle zu ermöglichen, welche die Jeffersonschen Lehren nicht voraussahen, aber voraussetzten, haben also den Charakter von „Checks“, sind folglich Maßregeln im Geiste der Gewaltenteilung; hierzu gehört auch die Stärkung der Stellung des Gouverneurs. Nur sehr wenige denken an die Beseitigung der Gewaltenteilung durch die Einführung der parlamentarischen Regierung[32]), eine etwas größere Zahl an die Verbindung der Regierung mit dem gesetzgebenden Körper,

32) Auf einer Tagung der New Yorker Akademie, die sich mit den schwebenden Verfassungsproblemen beschäftigte, sagte ein Redner: «Parliamentary government may be better or worse than a directly representative executive, but it is quite idle to consider parliamentary government for the United States for any time that we can see.» (Efficient Goverment. Proceedings of the Academy of Political Science, 1913, S. 87.) Wo der politische und soziale Fortschritt auf der Zügelung der Parteien beruht, kann man ihnen nicht die Regierung ausliefern. Freilich hat diese Unmöglichkeit noch andere Gründe, z. B. die allzu rasche Erneuerung der Parlamente, die Unsitte, selbst tüchtige Abgeordnete nicht wieder zu wählen, sondern immer neue, unerfahrene Männer zu deputieren, die Beschränkung der Kandidatenaufstellung auf Wahlkreisansässige, der Mangel an hervorragenden Männern, denen die parlamentarische Tätigkeit genügen würde usw. Auch H. F. Ford lehnte in dem gedankenvollen Werke «The Rise and Growth of American Politics» (1898) S. 371 die parlamentarische Regierung für die Vereinigten Staaten ab.

der nur aus wenigen Mitgliedern bestehen, und dem auf mehrere Jahre zu wählenden Gouverneur untergeordnet sein würde. Die wichtigsten Befugnisse des Gouverneurs sollen sein: die Gesetzgebungsinitiative, Aufstellung des Budgets, freie Ernennung seines Kabinetts, Recht, das Volk zur Entscheidung über Widerstände der gesetzgebenden Körper durch ein Referendum aufzufordern: also eine aus konstitutionell-monarchischen und demokratischen Elementen gemischte Verfassung.

In den Vereinigten Staaten führten Erfahrungen, in Deutschland staatsrechtliche Befürchtungen zu Angriffen auf die Lehre. Eine kurze Betrachtung wird es erklären. Der Grundsatz der Gewaltentrennung ist politischer Natur; sie ist ein Mittel zum Zweck der Wohlfahrt, der Freiheit des Volkes. Ebensogut wie in der Demokratie kann er in der absoluten Monarchie durchgeführt werden. Überträgt der Fürst Gesetzgebung, Regierung und Rechtsprechung auf Behörden, die aus verschiedenen Personen bestehen, so wird der sogenannte Ressortpartikularismus mögliche Übergriffe auf das kräftigste hemmen. Weiter kann nicht zugegeben werden, daß die Beschränkung der gesetzgebenden Befugnisse des Fürsten in der konstitutionellen Monarchie eine bisher unbekannte Tatsache schaffe; auch der absolute Fürst war in seinem legislativen Belieben durch seine Räte beschränkt, denn absolute Monarchie ist nach Dahlmanns treffendem Ausspruch „vielköpfige Beamtenherrschaft“. Wenn aber zugleich mit der Gewaltenteilung die Volkssouveränität in die absolute Monarchie eingeführt wird, ändert sich die Stellung des Fürsten von Grund aus. In der unmittelbaren Demokratie ist er als Haupt der vollziehenden Gewalt nur noch ein dem Volke untergeordnetes Organ des Gemeinwesens, in der repräsentativen Demokratie steht er außerdem auf gleicher Stufe mit dem gesetzgebenden Organe; das Volk muß alle Organe in gleicher Unterwürfigkeit erhalten, es verteilt an sie unselbständige Teile der einheitlichen Staatsgewalt. Es ist bekannt, wie in ihr jeder Anteil der ausführenden Gewalt an der Gesetzgebung grundsätzlich unverträglich mit den Prinzipien der Demokratie ist, wie viele Debatten die Ausstattung Ludwig XVI. mit dem aufschiebenden Veto verursacht hat, wie dem

Präsidenten der Vereinigten Staaten ebenfalls nur ein aufschiebendes Veto zugebilligt wurde. Hieraus ergibt sich drittens, daß nunmehr die Gewalten getrennt sind und getrennt sein müssen, damit sie sich nicht zum Verderb oder zum Sturze der Volksherrschaft vereinigen; der fürstliche Souverän steht mitschaffend mitten im Getriebe, der große Leviathan aber außerhalb.

Es ist häufig dargestellt worden, wie sich diese Entwicklung in Frankreich nach dem Erlaß der Verfassung von 1791 vollzog; wie Ludwig XVIII. im Jahre 1814 die Gewaltenteilung anerkannte, die Volkssouveränität zurückwies, indem er aus freiem Antriebe dem französischen Volke eine Verfassung gab, in der er sich in der Ausübung seiner Rechte beschränkte; wie deutsche Staaten dieselbe Bahn beschritten[33]); wie im Jahre 1820 die Wiener Schlußakte verkündete, daß die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben müsse und der Souverän nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden sein könne; wie dann die belgische Verfassung noch einmal Gewaltenteilung und Volkssouveränität zu vereinigen suchte[34]); wie es unter den deutschen

33) In den monumentalen Worten der bayerischen Verfassung: „Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von ihm gegebenen, in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus."

34) Suchte, denn tatsächlich besteht in Belgien die Volkssouveränität nicht. Das belgische Volk hat sich durch den Erlaß der Verfassung seiner Souveränität begeben. Die erste Konsequenz der Volkssouveränität ist das ausschließliche Recht des Volkes, sich eine Verfassung zu geben und sie nach Belieben zu ändern; sowohl die französische von 1791, wie die amerikanische bringen dies zum Ausdruck: König und Präsident haben dabei nicht mitzureden. In Belgien aber ist es nicht so. „Man darf aber", schreibt Vauthier, „aus dem Texte der Verfassung nicht schließen, daß die Nation mit einer ständigen und wirklichen Souveränität bekleidet sei, welche ihr gestattete, die Staatsform, wann und wie es ihr beliebte, zu modifizieren ... Der einmal erteilte Auftrag ist endgiltig, es steht der Nation nicht zu, ihn zu widerrufen ... Die Autorität kann dem Monarchen, sei es gänzlich oder teilweise, nur durch eine Verfassungs- oder Gesetzesänderung entzogen werden. Und eine solche Änderung kann sich nur dann vollziehen, wenn er sich selbst daran beteiligt. Es gibt also keine Gewalt, welche den König in gesetzmäßiger Weise seiner Autorität berauben könnte, wenn er nicht zustimmt.

politischen Reformfreunden nicht nur Anhänger der konstitutionellen Monarchie gab, sondern wie auch damals schon die parlamentarische Regierung den Ehrgeiz der Mittelklassen anregte, ja wie ROTTECK bereits im Jahre 1819 in seinen „Ideen über Landstände" anstatt einer Ersten Kammer das Referendum vorschlug („wenn sich in den wichtigsten Angelegenheiten die Nation in ihren Urversammlungen die Entscheidung vorbehält"); wie endlich die preußische Verfassung nicht wenige Spuren der Berührung mit der belgischen (Art. 45, 62, 86, 99) aufweist; (es sei auch daran erinnert, daß sowohl im Urbilde wie im Nachbilde die Ministerverantwortlichkeit einen Platz hat, aber ein Gesetz zu ihrer Ausführung weder in Belgien noch in Preußen erlassen worden ist).

Dies ist die Umwelt, in der die Gegnerschaft der Staatsrechtslehrer gegen die Lehre von der Gewaltenteilung entstand. Im demokratischen Rahmen wurde sie, die einst gegen eine anmaßende gesetzgebende Gewalt zur Stütze der ausführenden aufgestellt worden war, nunmehr als deren Feindin betrachtet. Daher die Verwahrungen der früher genannten Männer, daß die Gewalten wohl gesondert, aber nicht getrennt, vor allem, daß sie nicht gleich sein dürften. Man suchte das Prinzip, das doch nun einmal im Staate verwirklicht worden war, so zu fassen, daß Mißverständnisse ausgeschlossen wären[35]), aber die Bekämpfung der Lehre von der

---

Nachdem die ursprüngliche Delegation geschehen, ist die Gewalt ebenso unwiderruflich, als entstamme sie einem traditionellen oder ursprünglichen Rechte" (a. a. O. S. 20). Weiter heißt es S. 43: „Die Staatssouveränität liegt in Belgien im Zusammenwirken mehrerer Willen begründet, und die Mitglieder der Kammern sind der Ausdruck des einen dieser Willen, nämlich des Volkswillens." — Mit der Einführung der parlamentarischen Regierung verschwand auch die Gewaltenteilung.

35) ZORN hat der monarchischen Auffassung der preußischen Verfassung folgendes klare und schöne Gepräge gegeben: „Der König war Grund und Quelle des Rechtes vor Erlaß der Verfassungsurkunde, er ist dies auch noch nach Erlaß der V. geblieben; er war vor Erlaß der V. unbeschränkt, er ist nach Erlaß derselben konstitutionell beschränkt. Der Erlaß der V. und die durch dieselbe vollzogene Beschränkung des Königs beruht staatsrechtlich auf dem Willen des Königs. Daraus ergibt sich mit logischer Notwendigkeit, daß die Monarchenrechte nach preußischem Staatsrechte das generelle Prinzip

Volkssouveränität war keineswegs so energisch, wie es folgerichtig hätte sein müssen. Selbst bei Anhängern des monarchischen Prinzips finden sich Ableger dieser Lehre. Wenn behauptet wird, die konstitutionelle Monarchie habe zwei primäre Organe, ist das nicht Gewaltenteilung demokratischer Observanz? Müßte es nicht heißen: ein primäres Organ, das sich ein sekundäres zur Unterstützung bei der Ausübung seiner Rechte gesellt hat? Wenn die Theorie dagegen gleichgültig ist, ob eine Verfassung vom Fürsten oder einer Nationalversammlung erlassen ist, beide Male den Fürsten ein Staatsorgan nennt? Wie imponiert da SEYDEL dem Politiker, der in seinen Werken über das bayerische Staatsrecht scharf hervorhebt: „Mit dem Begriff des Staatsorgans . . . verbindet sich der Gedanke an irgend ein Werkzeug eines höheren Staatswillens. . . . Dies ist aber nicht das Wesen unseres Königtums. . . . Die königliche Gewalt besteht nicht kraft der Verfassungsurkunde, sondern die Verfassungsurkunde kraft der königlichen Gewalt!“ Wenn die Theorie annimmt, daß der Wahlkörper nicht mehr den wirklichen Willen der Nation (ein Wort, das sich nicht einmal in dem sogenannten STEINschen Testamente findet) repräsentiert und daher aufgelöst werden muß? Wäre es von dem Standpunkte einer monarchistischen Theorie nicht richtiger, zu sagen, daß der Fürst die Kammer geschaffen habe, um besser über die Bedürfnisse des Landes unterrichtet zu werden, um mehr Kräfte für des Landes Wohlfahrt zu gewinnen, als das Beamtentum biete (nach MOHL auch ein Vorteil des repräsentativen Systems), daß er die Kammer auflöse, wenn er zweifle, ob das Volk noch die früher Gewählten für die

darstellen und, wenn eine Aufzählung derselben versucht wird, diese immer nur, auch in der Verfassungsurkunde, beispielsweise erfolgt; daß andererseits die Rechte der Volksvertretung ihrer Natur nach einzelne sind und ihre Existenz immer eines besonderen Rechtstitels bedarf. Dieses trifft auch dann grundsätzlich zu und muß scharf betont werden, wenn einzelne dieser Rechtstitel so allgemein sind, daß auf ihrer Grundlage das gesamte Staatsleben und die gesamte Staatstätigkeit dem Urteil der Volksvertretung unterworfen werden kann, wie dies auch nach preußischem Rechte der Fall ist.“ RÖNNE, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, 5. A., I 357.

richtigen Helfer halte? Bei dieser Auffassung wird der Fürst auch nicht durch die Kammer beschränkt, sondern gefördert.

Doch dies sind nur Fragen, die ein Politiker an das Staatsrecht richtet. Dagegen erlaubt er sich (denn seine Wissenschaft handelt von Kräften), zu sagen, daß der Volkswille eine Phrase ist, daß es nie einen Volkswillen gegeben hat. Wenn das Volk wählt, kennt es noch gar nicht seinen Willen; es lernt seine „Willen“ erst durch die Verhandlungen im Parlamente, dessen Beschlüsse, die Presse, Botschaften usw. kennen. Über wie vieles von dem, was eine Kammer beschließt, hat das Volk einen Willen? Man gehe Vorlagen durch, wie sie in den Kammern aufeinander folgen (über Seefischerei, Handlungsgehilfenwesen, Heeresvermehrung, Einführung einer Veränderung des Münzgesetzes, Meliorationskredit usw.), wie unbedeutend sind die Bruchteile des Volkes, die hierüber einen „Willen“ haben! Gäbe es einen Volkswillen, dann müßte er einhellig sein, aber regelmäßig stehen sich mehrere Volkswillen gegenüber. Selbst bei Referendumabstimmungen — über konkrete Fragen, nach voraufgegangener Erörterung in der Kammer, in den Zeitungen — herrscht nie völlige Übereinstimmung und, was wichtiger ist, ein größerer oder geringerer Bruchteil der Bürger enthält sich der Abstimmung, erklärt folglich damit, daß er keinen Willen habe[36]).

Ein anderer naturrechtlicher Nachklang! Die letzte Ursache, auf der die Unterordnung der Beherrschten unter die Herrschaft beruhe, sei deren Vorstellung, daß die Herrschaft zu ihrem Vorteile bestehe. Es ist eine modernisierte Vertragstheorie. Der Politiker glaubt, daß wenige Beherrschte diese Vorstellung haben. Wie Hume vor 150 Jahren ausführte, ist die Gewohnheit das

36) Vom juristischen Standpunkte äußert sich über den Volkswillen im repräsentativen Staate m. E. treffend J. Held: „Man hat gesagt, die Volksvertretung repräsentiere den Volkswillen, dies ist juristisch jedenfalls unrichtig, da in einem monarchischen Staate das Volk im Gegensatz zum Souverän resp. zum Staate keine eigene politische Persönlichkeit, also auch keinen Willen haben kann, ganz abgesehen davon, daß die Konstruktion eines Willens des Volkes in den meisten Fällen ebenso unmöglich, wie der Nachweis, daß die Volksvertretung wirklich die Majorität des Volkes für sich habe, schwierig sein würde.“ System des Verfassungsrechtes, 1856, I 377.

Staatsbindemittel. Selbst wenn gewaltige Revolutionen das ganze Volk aufgerüttelt, die radikalsten Doktrinen in allen Klassen verbreitet haben, hält die große Mehrheit am Hergebrachten fest, sie läßt sich durch dynastische oder religiöse Gefühle, oder auch nur durch die Abneigung gegen den Umsturz leiten. Darüber hat ein Zeugnis der Denker hinterlassen, der es zweimal erlebt hatte. Trotz den vielen Revolutionen, die England erschüttert hätten, „this slowness and aversion of the people to quit their old constitutions ... still kept us to, or, after some interval of fruitless attempts, still brought us back again to our old legislative of king, lords and commons". So Loke, der Verkünder der Volkssouveränität und des Staatsvertrags. (223.)

V.

An das Schicksal der Gewaltenteilungslehre in Deutschland erinnert dasjenige der im Altertum, im Mittelalter und in der neueren Zeit verbreiteten Lehre von der gemischten Staatsform. Tritt in jener äußerlich das Moment der Trennung, so in dieser das der Vereinigung hervor; innerlich sind sie verwandt: hüben und drüben Teilung der Staatsgewalt, bezüglich der von ihr umschlossenen Hoheitsrechte [37]). Im Begriffe der Gewaltenteilung beherrschen die Funktionen die Organe, in dem der gemischten Staatsform die Organe die Funktionen. Die Vertreter der neueren Lehre gestatten uns, in den staatlichen Mechanismus hineinzublicken, sie zeigen uns die verschiedenen Hemmungsvorrichtungen; diejenigen der älteren behandeln die Vorzüge oberflächlicher: sie lassen sie bestehen in der Häufung der guten und gegenseitigen Aufhebung der schlechten Eigenschaften der einfachen Staatsformen. Doch nähert sich die Betrachtungsart Einiger der modernen [38]).

---

37) ... imperium in varias distinctas partes dividi possit ... ut penes unum possint esse divisim et independenter quaedam jura Majestatis ... penes populum vel optimates aliqua jura. Böhmer, Introductio in Jus Publicum Universale, 1726, S. 218 Anm.

38) Besonders klar bei Machiavelli, der die Gewaltenteilungslehre noch nicht kannte. Nach ihm wählten die Gesetzgeber eine Staatsform, welche

Die antike Lehre nimmt, wie wir gesehen haben, ein Element der mittelalterlichen und modernen Verfassungsgeschichte in sich auf, wodurch sie verdunkelt wird. Es ist das der Stände, wie klar PALEY erkennt, der, wie man sich erinnern wird, gemischte Staatsform, Gleichgewicht der Gewalten, Gleichgewicht der Interessen begrifflich sondert.

Man wird nicht behaupten können, daß die Lehre von der gemischten Staatsform das Prinzip der Volkssouveränität voraussetze, aber man kann es in sie hineinlegen; jedenfalls ist die Beschränkung der absoluten fürstlichen Gewalt einer ihrer notwendigen Bestandteile. Aus diesem Grunde erhielt die in dieser Beziehung völlig indifferente Gewaltentrennungs- und -teilungslehre, wie sie von 1650—56 ausgebildet wurde, durch die Vermischung mit jener eine dem unumschränkten Fürstentum feindliche Färbung.

H. REHM, der hervorragende Kenner der staatsrechtlichen Literatur, unterscheidet zwei juristische Formen der älteren Lehre: „Unter gemischter Staatsform verstand man ... sowohl die getrennte Verwaltung verschiedener Hoheitsrechte durch verschiedene Staatsorgane, wie die gemeinsame Verwaltung eines Hoheitsrechtes durch mehrere Staatsorgane“ [39]). Ist es zulässig, die erste mit dem Begriff der Gewaltentrennung, die zweite mit dem der Gewaltenteilung zu parallelisieren?

Diese wenigen Bemerkungen sollen uns berechtigen, die Schicksale der beiden Lehren miteinander zu verknüpfen, nämlich einige Beispiele dafür anzuführen, daß auch die Beurteilung der Lehre von der gemischten Staatsform durch die politische Umgebung des Urteilenden bedingt war, mit anderen Worten, daß sich in einem größeren Gebiete als Seele des Staatsrechtes die Politik erwies, die bekanntlich GERBER aus ihm verbannen wollte. Werfen wir einen flüchtigen Blick auf das Altertum! Der unter der Republik lebende CICERO preist die gemischte Staatsform,

---

«partecipasse di tutti, giudicandolo più fermo e più stabile, perchè l'uno guarda l'altro, sendo in una medesima città il Principato, li Ottimati ed il governo popolare.» Discorsi I 2.

39) H. REHM, Allgemeine Staatslehre, S. 218.

der unter dem Kaisertum seufzende Tacitus behauptet, sie käme selten vor und habe dann keinen langen Bestand. Wir enthalten uns, die Zusammenfassung der Staatsgewalten in den griechischen Demokratien mit deren Besonderung im römischen Staate, dem Beobachtungsstoff des Polybius, zu vergleichen. Der an der staatsrechtlichen Schwelle der neueren Zeit stehende Bodin kann sich mit der Lehre nicht befreunden. Zwar sei sie „bien fort ancienne et n'a pas pris origine de Polybe, qui toutefois s'en donne la louange". Aber in Sparta und Rom habe die gemischte Staatsform nicht bestanden, sie seien Demokratien gewesen. Wo man sie einführe, müßte man „établir lois et ordonnances contraires pour le regard de l'estat". Ein solcher Staat gleiche einem Hause, in dem neben dem Herrn die Frau und die Dienerschaft Befehle erteilten. (III 1.) Auch Hobbes lehnt die Lehre ab, nur kürzer, schroffer. Nachdem er die Rechte aufgezählt hat, welche die Souveränität ausmachen, sagt er „these are incommunicable and inseparable" (Leviathan XVIII). Beide, Hobbes und Bodin, hatten den Unsegen des Kampfes der Stände mit dem Königtum erlebt. Algernon Sidney dagegen, der aristokratische Republikaner, sucht von den Vorteilen der gemischten Staatsform zu überzeugen. Dasselbe Bedürfnis nach einer starken einheitlichen Staatsgewalt, wie Hobbes und Bodin, empfindet auch Pufendorf[40]). Böhmer weist die Lehre fast mit groben Worten ab[41]). Barbeyrac dagegen, der das Werk Pufendorfs ins Französische übersetzt und mit dem französischen Absolutismus bekannt ist, weist in seinen Anmerkungen zu diesem Teile des Buches darauf hin, daß die Fürsten ihre Gewalt nicht gut anwenden. Und des Niederländers Hugo Grotius Darstellung ist gelehrt, objektiv,

40) Proximum est, ut ostendamus, partes illas summi imperii naturaliter ita esse unitas et invicem velut implexas, ut, si fingamus earum quasdam independenter penes unum, quasdam penes alios esse, regularis forma plane destruatur. De Jure Naturae, VII, 4, 9. Vgl. § 11, 12.

41) Sed si vel maxime talis rei publicae forma mente concipi queat, tamen adhuc dubium remanet, an talis mixtura existere possit in rerum natura, et si existat, utrum tale monstrum reipublicae recte cohaereat, et an non potius longissime aberret a fine reipublicae a lege naturae imperato. A. a. O. S. 219.

um nicht zu sagen, ohne scharfe Beurteilung der Frage. (I, 3, §§ 17 f.)

VI.

Den Einfluß der politischen Ideen des klassischen Altertums[42]) auf die Geschichte Englands im 17. Jahrhundert wird ein zukünftiger Geschichtsschreiber der großen englischen Revolution nicht übergehen dürfen. Er wird bezeugt von einem scharfsinnigen Gelehrten, der beim Beginn des Bürgerkrieges schon das fünfzigste Jahr überschritten hatte. Im ersten Teile von „Behemoth" behauptet HOBBES, daß der größte Teil der unzufriedenen Parlamentsmitglieder, wenigstens der Hauptredner, aus Männern bestanden habe, die von den antiken politischen Anschauungen, der Überschätzung der Republik, erfüllt gewesen wären.

Dies erklärt auch, weshalb die Doktrin von der gemischten Staatsform in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts weit verbreitet war und zu einem revolutionären Gärungsstoffe wurde, denn in allen Zeiten haben die Menschen die Theorien nach ihrem

---

42) Schon vor 26 Jahren habe ich die Bedeutung der antiken Spekulation für das moderne Naturrecht in den ‚Philosophischen Grundlagen usw.' nachzuweisen unternommen. Meine Auffassung ist in der Folge nicht widerlegt, sondern durch die unabhängigen Forschungen DILTHEYS, seiner Schüler und anderer bestätigt worden. Wenn auch einzelne, z. B. KAERST, sie beachtet haben, wurde sie selbst in Werken, die auf sorgfältige Literaturangaben halten, wie denen JELLINEKS und ÜBERWEG-HEINZES, mit Stillschweigen übergangen. Doch liegt es mir fern, Absicht oder bösen Willen anzunehmen. JELLINEK hat m. E. die Bedeutung der klassischen Literatur unterschätzt, den Kalvinismus als Anreger freiheitlicher und demokratischer Ordnungen überschätzt. Solche Wirkungen hat das an sich aristokratische Gedankensystem, wie ich glaube, nur im Kampfe (Hugenotten) hervorgebracht. Die wichtigsten idealen Faktoren waren erstens die Lehren der Wiedertäufer, auch in ihrer Einwirkung auf andere Sekten (Independenten), selbst auf die Kalvinisten, zweitens die Gedanken der klassischen Schriftsteller. Diese Auffassung habe ich auch in dem Buche ‚Die moderne Demokratie' (1912) vertreten. Eine Bemerkung von R. SCHOLZ (Zeitschrift für Politik, 1908) über Übersetzungen des MARSILIUS von Padua ins Englische, zusammengehalten mit der Ähnlichkeit des Werkes des MARSILIUS mit demjenigen R. HOOKERS, auf die H. REHM hingewiesen hat, läßt noch einen anderen Gedankenherd vermuten.

Nutzen für sich eingeschätzt, angenommen oder verworfen. Als dann der Sieg des Parlamentes die Interessen des englischen Volkes bedrohte, werden die Lehren von der Gewaltentrennung und Gewaltenteilung aufgestellt, die einen rein politischen Charakter hatten, die, mit andern Worten, Maßregeln zweckmäßiger Gestaltung der Staatsorgane sein sollten. Aber der wiederkehrende Kampf gegen das Königtum läßt unter Karl II. die Theorie von der gemischten Staatsform wieder aufleben, mit der unter ähnlichen politischen Bedingungen unter Karl I. gegen die Überspannung der Prärogative gekämpft worden war. Jetzt aber haben sich die beiden Lehren durchdrungen, die alte, dem Altertum entstammende, und die neue, die von Abwehrmitteln gegen das Lange Parlament handelte. Im 18. Jahrhundert erlangt das Parlament zum zweiten Male die Herrschaft, und zum zweiten Male wird der Grundsatz vom Gleichgewicht der Gewalten, diesmal von Bolingbroke, als Waffe gegen den Parlamentarismus benutzt. Montesquieu predigt diese Botschaft Europa und Amerika. Noch bei ihm ist ihre gegen den Parlamentarismus unfreundliche Tendenz unverkennbar. Am Ende des 18. Jahrhunderts gelangt sie in den Vereinigten Staaten und in Frankreich zur Herrschaft, beide Male eng verbunden mit dem Prinzip der Volkssouveränität, das ihren friedlichen Zügen einen herben, der Monarchie feindlichen Ausdruck aufzwingt. Gewaltsam wird sie dem nüchternen Reiche der Politik entrissen und in das Gebiet des Staatsrechtes hinübergeführt. Nach dem Siege der Verbündeten über das Propagandaland der Volkssouveränität, nachdem selbst hier mit der Charte ein anderer Geist eingezogen ist, will man sich in Deutschland den berechtigten Forderungen der Vorkämpfer für die Gewaltentrennung (Mitwirkung der Volksvertreter bei der Gesetzgebung, parlamentarische Kontrolle der Regierung, Unabhängigkeit des Richterstandes) nicht widersetzen, ohne jedoch die Volkssouveränität anzuerkennen. Dies gelingt den Staatsrechtslehrern durch die alte Unterscheidung von Substanz und Ausübung der Gewalt, von der die französische Nationalversammlung einen so ausgiebigen Gebrauch gemacht hatte. Wir übergehen die letzten Kämpfe, die sich entspannen, als in Belgien

eine neuer, und zwar vergeblicher Versuch gemacht wurde, Gewaltentrennung und Volkssouveränität zu vereinigen. Jetzt ist die Lehre „ein überwundener Standpunkt“ nach Meisner, „Die Lehre vom monarchischen Prinzip“ (Seite 5). Er meint offenbar die juristische Lehre. Die politische bleibt ewig jung, wenn auch nicht in der Formulierung Montesquieus, in seiner Weise, die Gewalten zu verteilen. Ob wir mit Goethe annehmen, daß der Mensch sich allzuleicht „die unbedingte Ruh“ liebt, weshalb ihm ein aufstachelnder Geselle beigegeben werden müsse, oder ob wir mit Locke glauben, daß die menschliche Schwäche zur Herrschaft verführe, weshalb die Gewalthaber beschränkt und beaufsichtigt werden müßten: beide Male sind wir überzeugt, daß die sittliche Unvollkommenheit Gefahren bringt, wenn der Mensch unbeschränkt ist. Diese Gefahren werden nie zu den überwundenen Standpunkten gehören, daher auch nicht die Einrichtungen, welche in solcher Weise mehrere zu derselben Arbeit berufen, daß sie einander beaufsichtigen und die Einen den Mißbräuchen der Andern steuern. Und wenn wir einen Blick auf die Einrichtungen verschiedenartiger heutiger Staaten werfen, bemerken wir, daß überall Gewaltenteilung und Gewaltentrennung Bedingungen ihrer Wohlfahrt sind. Ein wichtiger Grund der Blüte der deutschen Staaten ist die Gewaltentrennung zwischen Beamtentum und Parlament, das ihm in geschlossener Front gegenübersteht, seine Gesetzesvorlagen prüft, seine Verwaltung beaufsichtigt. Nirgendwo, auch in England nicht, werden die Finanzen so peinlich bis in die kleinsten Einzelheiten durchleuchtet, nirgends Vergehen der Beamten, der Offiziere, so rücksichtslos an die Öffentlichkeit gezerrt. Welche Bedeutung die in der parlamentarischen Demokratie lebenden Franzosen dem staatsrechtlichen Gleichgewichte beilegen, ist schon äußerlich aus einer an sich wenig bedeutsamen Tatsache, nämlich aus der zweiten Bearbeitung des französischen Staatsrechtes von Lebon, zu ersehen. Auch in der englischen parlamentarischen Monarchie sind diese Ideen nicht verstummt. Während des Ansturms gegen das englische Oberhaus, der vor mehreren Jahren tobte, wurde eine Auffassung wieder hervorgesucht, die der Earl Grey infolge des Streites um die erste Reformbill

über die Frage hielt, ob die Krone das Recht habe, Peers zu ernennen. Das Unterhaus, sagte damals GREY, habe „a check upon the crown by refusing supplies“, die Krone „a check upon the house by dissolution“, die Krone „a check upon the House of Lords by creating Peers or threatening to create Peers“. Wolle sich das Oberhaus nicht fügen, „it is no longer . . . the crown, the lords, and the commons but a House of Lords, a separate oligarchy, governing absolutely the others“ [43]). Im vierten Abschnitt dieser Abhandlung habe ich mich bemüht, zu beweisen, daß ein großer Teil der Maßregeln, die in den nordamerikanischen Demokratien zur Heilung politischer Schäden durchgesetzt oder vorgeschlagen worden sind, den Charakter von Gewaltenhemmungen (checks) haben. Mehrere sind Nachahmungen Schweizer Vorbilder. Dies beweist, daß auch die Bürger dieser alten Republik dieselben Überzeugungen hegen. Andere, wie die Stärkung der Macht des Gouverneurs, zur Abwehr der Übergriffe des Parlamentes, sind ausgezeichnete Beispiele für die dauernde Geltung des Grundsatzes der Gewaltentrennung [44]).

Bemerkenswert ist es, daß heutige Lehrer des öffentlichen Rechtes eine von derjenigen ihrer Vorgänger verschiedene Hal-

---

43) MAY, TH. E., The Constitutional History of England from the Accession of George III, 6. A., I 314.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei aber nochmals betont: es zweifelt niemand daran, daß die parlamentarische Regierung in England Gesetzgebung und Verwaltung vereinigt und daß vorher der Grundsatz des staatsrechtlichen Gleichgewichtes nicht folgerichtig, dem juristischen Begriffe genau entsprechend, durchgeführt worden ist. So viel zur Kritik einer Betrachtung Redlichs a. a. O. S. 761. Sie findet sich in dem Abschnitte über das Private Bill Verfahren, das er als eine der klarsten Erscheinungsformen des englischen Parlamentarismus sehr bewundert. Ich habe es vom politischen Standpunkte — in seinen Wirkungen — bei der Beschäftigung mit den englischen Einhegungen kennen gelernt, und teile diese Bewunderung nicht. Mir scheint, daß die deutsche unparlamentarische Weise diese Reformen viel heilsamer durchgeführt hat.

44) Wie auch in Südamerika gleiche Umstände dieselben Überzeugungen hervorbringen, beweisen folgende Worte GARCIA-CALDÉRONS: „In den Republiken muß (nach BOLIVAR) die Exekutivgewalt am stärksten entwickelt sein, denn sie ist fortwährenden Angriffen ausgesetzt . . .“ Die lateinischen Demokratien Amerikas, 1912, S. 38.

tung zu ihm einnehmen. Von RICHARD SCHMIDT wurde er an mehreren Stellen seiner Allgemeinen Staatslehre scharf herausgearbeitet. Ich führe folgende Worte an: „Sollen die Tätigkeiten der Gesetzgebung und Rechtskontrolle in den oberen wie in den unteren Stufen praktisch fühlbar und wirksam werden, so müssen sie äußerlich von der Regierung und Verwaltung abgesondert und individuell anderen Personen übertragen werden“ [45]). Und H. REHM hat das große Verdienst, in diese Gedanken auch einen weiteren Kreis von Lesern durch seine kleine Allgemeine Staatslehre eingeführt zu haben [46]). Auch der Schweizer Staatsrechtslehrer J. SCHOLLENBERGER tritt für den gemischten Staat ein, in der Schweiz für eine stärkere Regierung, für eine Unterscheidung von Direktoren und Ministern [47]).

45) RICHARD SCHMIDT, Allgemeine Staatslehre (1901, 1903), I 211. Vgl. auch I 214 und II 1, 149.

46) HERMANN REHM, Allgemeine Staatslehre (GÖSCHEN) 1907, S. 61 f.

47) J. SCHOLLENBERGER, Politik in systematischer Darstellung, 1903, S. 198 f.

Miszellen.

Altschwedische Gilden.

Runeninschriften bezeugen, wie der interessante Aufsatz von Alexander Bugge in dieser Zeitschrift Bd. XI, S. 130 ff. darlegt, das Auftreten von Gilden in Schweden schon im 11. Jahrhundert. Die Ansicht Hegels, nach dem erst seit dem 14. Jahrhundert Gilden in Schweden wahrnehmbar sind, erweist sich aber auch ohne jene Funde als irrig. Das von Nyrop, Danmarks Gilde-og Lavsskraaer fra Middelalderen I S. 3 abgedruckte Privileg Valdemars I von c. 1177 für eine Knutsgilde in Visby mag ja vielleicht eine Fälschung sein (vgl. Hasse, Das Schleswiger Stadtrecht S. 100 ff.). Dagegen erfahren wir durch eine merkwürdigerweise bisher stets übersehene Notiz in der Aufzählung der Bischöfe von Skara (Schlyter, Corpus juris I S. 306), daß Bischof Benedikt von Skara Gildebruder der St. Nikolasgilde zu Skara war. Benedikt (der ältere) war in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Bischof von Skara (vgl. Reuterdahl, Swenska Kyrkans Historia II 1 S. 159, K. B. Westman, Den svenska Kyrkans utveckling 1915, S. 177). Die Bischofsreihe, die ihn als zwölften Bischof von Skara aufführt, berichtet über ihn besonders ausführlich und hat sicherlich aus einer älteren Quelle geschöpft, wenngleich sie erst im Anfang des 14. Jahrhunderts niedergeschrieben ist (vgl. Schlyter, Praefatio p. XI). Ein Grund, ihren Angaben zu mißtrauen liegt nicht vor. Darnach wäre für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts eine Gilde auch in Skara erwiesen, die allerdings rein kirchlichen Charakter besessen zu haben scheint.

Göttingen. Karl Lehmann.

Nochmals der Bauplan von St. Gallen (Nachtrag).

Von

Alfons Dopsch.

Durch die Liebenswürdigkeit ADOLF GOLDSCHMIDTS in Berlin erlange ch eben davon Kunde, daß auch von kunsthistorischer Seite her bereits eine ähnliche Zuweisung des Bauplanes von St. Gallen 1892 versucht worden ist, wie ich sie oben gegeben habe. Die Ausführungen HUGO GRAFS, welche sich in einem Aufsatze „Neue Beiträge zur Entstehungsgeschichte der kreuzförmigen Basilika"[1]) eingeflochten finden, sind nicht nur der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung ganz entgangen, sondern doch auch selbst von Kunsthistorikern, die sich mit demselben Gegenstande befaßten, nicht erwähnt worden. Mag damit auch das Übersehen meinerseits einigermaßen entschuldigt erscheinen, so will ich doch keinen Moment zögern, GRAFS Verdienste um die Aufhellung des hier vorliegenden Problems entsprechend zu würdigen. Wir sind beide auf verschiedenen Wegen zu derselben Lösung gelangt. GRAF kam von einem ganz anderen Ausgangspunkte her, einer Untersuchung der Architektur. Indem er die Geschichte der kreuzförmigen Basilika verfolgte, stellte er fest, „daß gleichzeitig mit dem Plane von St. Gallen, aber auch schon beträchtlich früher im Norden, Süden und Westen, wie im Herzen des westlichen Frankenreiches die Plananlage der kreuzförmigen Basilika auch mit einer ganz analogen inneren Disposition in Anwendung stand." Er führte dies auf eine einheitliche Ursache zurück und verwies auch bereits auf die persönlichen Beziehungen Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. zu Benedikt von Aniane sowie dessen großes Reformwerk von 817; „offenbar — sagte er — erschließt sich hiemit der historische Hintergrund, aus welchem als vereinzeltes Wahrzeichen der Plan von St. Gallen noch in unsere Tage herüberragt." Er zeigte im Detail, wie derselbe den Vorschriften der Achener Regel in der Anordnung der klösterlichen Gebäude entspreche. Und eben daraufhin suchte er die Frage nach der Herkunft dieses Planes „in ein sicheres Geleise zu leiten".

Soweit stimme ich den Ausführungen GRAFS vollkommen zu. Sie verstärken meine Beobachtungen von der architekturgeschichtlichen Seite her sehr erheblich.

Des weiteren aber ging GRAF offensichtlich ins Irre. Er meint, daß Abt Gozbert von St. Gallen, der schon 816 am kaiserlichen Hofe weilte und wahrscheinlich auch an dem Achener Reformtage 817 teil hatte, selbst direkt von Benedikt aus Inden diesen Plan bezogen habe. „Nirgends konnte Abt Gozbert in Übereinstimmung mit der

1) Repertorium für Kunstwissenschaft redig. v. HUBERT JANITSCHEK XV, 327—31.

gegebenen Entwicklung und mit den eigenen Impulsen seiner Amtsführung so sichere Anweisung und Belehrung für den beabsichtigten Neubau seines Klosters finden, als bei den Leitern der Reform, deren Grundsätze aus dem Plane so deutlich zu uns sprechen [1])." Graf wies auch bereits auf die Entsendung der beiden Mönche Grimald und Tatto hin. Er irrte freilich hier, indem er sie als St. Gallener Mönche betrachtete und meinte, ihr Bericht sei an Reginbert, „den magister scholae zu St. Gallen" gerichtet gewesen. Dadurch kam er auf eine falsche Bahn. Auf dieser weiter schreitend nahm er dann auch an, daß die Zueignung des Planes an Gozbert direkt von Benedikt von Aniane selbst herrühre. „Niemandem konnte auch . . . der Beruf zur Belehrung (magisterium) mehr zustehen, als dem greisen Abte, welcher über alle anderen Abte des Frankenreiches gesetzt war, um ihnen die heilbringende Norm zu zeigen." Graf hielt höchstens noch für denkbar, daß neben ihm eine Persönlichkeit, welche seinem wie dem kaiserlichen Vertrauen und der Leitung des Reformwerks zunächst stand, hier in Betracht kommen könne. Er dachte speziell noch an Helisacher, den kaiserl. Kanzler, Abt von St. Maximin-Trier und später auch von Centula und Jumièges, den Benedikt vor seinem Tode noch den Brüdern von Aniane besonders empfohlen habe [2]). Allerdings brachte er dies doch nur unter der allgemeinen Voraussetzung vor, daß es, wie schon Dehio betont hatte, aussichtslos sei, nach der Person des Urhebers zu raten [3]).

Ich glaube, diese Thesen Grafs ablehnen zu müssen. Ebensowenig wie Grimald und Tatto aus St. Gallen abgesandt waren, sondern vielmehr aus der Reichenau, kann die Widmung von Benedikt selbst herrühren. Die von mir bereits früher hervorgehobene Ergebenheitsversicherung (devotio) paßt schlecht zu dem Verhältnis zwischen dem greisen Generalabte und dem erst vor kurzem zum Klosterabt eben aufgestiegenen Gozbert. Und noch weniger die unmittelbar beifolgende Wendung — meamque devotionem utcumque cognoscas, qua tuae bonae voluntati satisfacere me segnem non inveniri confido — die wie eine Entschuldigung klingt! Sie erscheint dagegen ganz verständlich im Munde eines Mönches wie Reginbert, der Vorstand der Klosterschule zu Reichenau (nicht St. Gallen!) gewesen ist. Auf ihn paßt ganz vorzüglich auch die jene Entschuldigung gewissermaßen fortsetzende Anspielung auf sein Lehramt, besonders dann, wenn Gozbert einst dessen Schüler gewesen ist [4]).

Eine Formulierung, die meines Erachtens doch auch nicht recht mit der Stellung vereinbar ist, welche Benedikt um jene Zeit einnahm. Er würde ferner kaum selbst eine Abschrift des Klosterplanes angefertigt haben, was aus der Widmung doch zu entnehmen ist (exemplata!). Endlich weist auch der innere Zusammenhang mit dem Texte

---

1) A. a. O. S. 329.
2) A. a. O. S. 330.
3) A. a. O. S. 328 n. 85.
4) Ne suspiceris autem, me haec ideo elaborasse, quod vos putemus nostris indigere magisteriis.

des Capitulare de Villis — was Graf ganz entgangen ist — ebenso nach der Reichenau. Dort war tatsächlich um 820 eine Abschrift davon vorhanden. Sie ist wahrscheinlich zusammen mit jenem Bauplan durch die Reichenauer Mönche Grimald und Tatto 817 heimgebracht worden, nachdem sie schon während ihrer Legation nachweislich eine Abschrift der Regel Benedikts in die Heimat gesandt hatten.

So vereinigt sich nun alles, die von mir aufgestellte Vermutung zu bestätigen, daß der sogen. Bauplan von St. Gallen im Zusammenhange mit der Anianischen Klosterreform 817 von Inden nach der Reichenau gebracht und von dort nicht lange nachher, etwa 820, abschriftlich an den Abt Gozbert von St. Gallen übermittelt worden sei. Aller Wahrscheinlichkeit nach durch den magister scholae Reginbert, dessen Schüler vielleicht Gozbert selbst früher gewesen ist.

Wertvoll auch für den Wirtschaftshistoriker ist noch der Nachweis Grafs, daß das Vorbild für den Plan von St. Gallen, jedenfalls eine der großen westfränkischen Reichsabteien gewesen sein müsse, nicht das Filialkloster Inden, da bei letzterem andere (viel kleinere) Raumverhältnisse vorhanden waren. Graf selbst hat noch ausgeführt, daß das Mutterhaus Aniane eben solch' große Verhältnisse besessen habe, wie sie in dem Bauplan vorausgesetzt werden.

Augenscheinlich ist auch der Bauplan von St. Gallen wie das Capitulare de Villis zwar aus Inden bezogen worden, sie beide haben aber die Verhältnisse Anianes, d. h. Südfrankreichs, tatsächlich vor Augen.

Wien, 6. Nov. 1915.

Die „Erfindung“ des Berthold Holzschuher.

Eine Finanzreform des 16. Jahrhunderts.

Von

Luise Krieg.

Benutzte Akten: Schw. = Großherzoglich Geheimes und Hauptarchiv. Schwerin i. M.
N. = Königlich bayerisches Kreisarchiv. Nürnberg.

Unter den Ereignissen, die von Grund auf die Wirtschaftslage eines Staates verändern, nimmt der Krieg eine hervorragende Stelle ein. Das lehrt uns die Geschichte, und das hat uns das Jahr 1914 wieder klar vor Augen geführt. Wie mit einem Schlage waren im August alle Verbindungen abgebrochen, und unser Volk mußte damit rechnen, daß ein Außenhandel von 20 Milliarden Mark das Jahr in Wegfall kam. Einnahmen und Ausgaben, Landwirtschaft und Industrie mußten neu geregelt werden. Nicht nur, daß wir die durch den Handel zufließenden Gelder und die betreffenden Waren entbehren müssen, auch eine große Anzahl Industriezweige ging infolgedessen ein. Da hieß es eine Umwandlung herbeiführen. Das Land mußte nun soviel Stoffe selbst hervorhringen, als zur Ernährung und Kleidung des Volkes notwendig sind. Daraus ergab sich an Stelle der durch den reduzierten Handel eingegangenen eine große Anzahl neuer Berufszweige, in denen die durch den Krieg arbeitslos Gewordenen wiederum Beschäftigung fanden, wenn auch noch genug Arbeitslose übrig blieben, um der sozialen Fürsorge ein weites Feld der Betätigung zu schaffen. Hierzu kommt, daß die Ursache all der großen Umwälzungen, der Krieg selbst, ungeheure Summen kostet und das bare Geld fordert. Der vorhandene Vorrat, die regelmäßigen Einnahmen, die Reichskriegsanleihe und die Goldsammlung füllten die Kasse der Verwaltungen, so daß die wirtschaftliche Erhaltung des Staates, die soziale Fürsorge und die Kriegführung gesichert sind. Ein Finanzproblem schwierigster Art, das binnen kurzer Zeit glänzend gelöst worden ist dank dem soliden Wohlstande unseres Volkes, dank der straffen Organisation unserer Verwaltungen und nicht zum mindesten dank der ungemein beweglichen Banktechnik.

In dieser Beziehung steht die modernste Wirtschaftsumwandlung im Gegensatz wie zu allen früheren, so auch zu der des 16. Jahrhunderts. Zwar gibt ihr die Ablösung der Natural- durch die Geldwirtschaft nichts nach an Umfang der Bedeutung, wohl aber an Schnelligkeit und Klarheit, sie ging langsam und schwerfällig, unklar und verworren vor sich. Aus dem inländischen Handel und dem an

den Grenzen hatte sich im Laufe der Zeit ein weitverzweigter Außenhandel entwickelt, der nach der Entdeckung der Neuen Welt zu ungeahnter Blüte kam. Der sich immer weiter ausdehnende Export hatte einen gesteigerten Geldverkehr zur Folge, der die Naturalwirtschaft allmählich auch im Inlande verdrängte. Diese Umwandlung hatte schon Jahrhunderte vorher eingesetzt und fand um die Mitte und das Ende des 16. Jahrhunderts ihren beschleunigten Abschluß. Geldwirtschaft setzt Wohlstand voraus. Es war um jene Zeit ein bedeutender Reichtum im deutschen Volke vorhanden, aber er konzentrierte sich an einzelnen privaten Stellen, arm und reich standen sich schroff gegenüber, und die unterste Durchschnittsgrenze der Armut lag damals tiefer als heute. Die christliche Liebestätigkeit suchte die Not zu lindern und erst leise begann der Gedanke zu dämmern, daß die soziale Fürsorge auch vom Staate ausgehen mußte. Wenn auch Deutschland damals in keinen Weltkrieg verwickelt war, so hatten doch die zahlreichen Fehden und Kämpfe die Mittel der Fürsten erschöpft, und das zu einer Zeit, da sich die Anschauung, „alle ökonomische Tätigkeit durch die Hand des Staates leiten zu lassen“, Bahn gebrochen hatte.

Wie nun das bare Geld flüssig machen und seinen Strom in die Staatskassen führen? Das waren damals bei der noch mangelhaften Banktechnik, bei der Ungewohntheit und Scheu des Volkes, das Geld selbst arbeiten zu lassen, weit schwierigere, obgleich weniger umfangreiche Probleme als heute. Mancher Plan ist da entworfen und wieder verworfen worden. Einer der interessantesten ist die Finanzreform des Berthold Holzschuher. Zwar hatten sich die Fürsten, die zumeist aus den angegebenen Gründen arg verschuldet waren und nun den durch den Territorialismus erhöhten Anforderungen des Staates nur schwer gerecht werden konnten, selbst nach neuen Einnahmemöglichkeiten umgeschaut. So glaubte Kurfürst August von Sachsen durch Selbsteinschätzung der Eigentümer die Einkünfte zu steigern. Herzog Julius von Braunschweig wollte an Stelle des Naturaldienstes und der Naturalleistungen eine allgemeine Grundsteuer erheben, die nach dem Ertrage der einzelnen Güter bemessen werden sollte. Aber bei der Schwerfälligkeit der Verwaltungen blieb es bei den Vorschlägen, und man erhoffte das Heil aus den Finanz- und Handelskreisen. So kam es, daß der Nürnberger Kaufmann Berthold Holzschuher um Rat angegangen wurde und einen solchen denn auch in seiner „Erfindung“ erteilte.

Wir entnehmen das Folgende seiner Schrift an Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg[1]). Holzschuher macht darin dem Herzog den Vorschlag, er solle den Befehl geben, daß seinen verordneten Verwesern, Amtleuten, Schöffern und Vögten jedes neugeborene und getaufte Kind mit seinem und seiner Eltern und Taufpaten Namen von einer glaubhaften Person namhaft gemacht und bei dieser Gelegenheit für das Kind 1 Tlr. erlegt würde. Nach der Eintragung des Namens, des Geburtstages und der Zahlung sei in des Fürsten Namen ein Ur-

1) Generalia doman.: Reditus camerales Vol. II. Acta et Consilia de meliorationibus oeconomicis et augmentatione redituum cameralium. Schw.

kundenzettel auszufertigen, in dem sich der Herzog verpflichte, daß dem Kinde, sobald es erwachsen sei und sich verheiraten wollte, nach Abgabe der Verschreibung 3 Tlr. in bar ausgezahlt würden. Doch solle es jedem freistehen, für ein Kind mehr als 1 Tlr. abzugeben, immer wird im Heiratsfall der dreifache Betrag ausgezahlt. Wer seine älteren Kinder — allerdings nur bis zu 7 Jahren — dieser Wohltat auch teilhaftig machen will, kann dies durch Nachzahlung von 4 Kreuzern für jedes vergangene Jahr erreichen. Der Sicherheit wegen sollen die Urkunden mit einem besonderen herzoglichen Siegel beglaubigt werden. Die Pfarrer sollen fleißig angehalten werden, ihre Täuflinge anzumelden, damit die herzoglichen Beamten die Eltern auf die Wohltat aufmerksam machen können. Da die Arbeit des Notierens und der Kassenverwaltung den Amtleuten übertragen werden muß, so ist die Neueinrichtung nicht mit großen Unkosten verbunden. Wir haben also hier den Vorschlag zu einer Art Standesamt, Regierungssparkasse und Aussteuerversicherung!

Der Hauptzweck, den Holzschuher mit seiner Einrichung verfolgte, galt der Vermehrung der fürstlichen Kammergüter. Wie hatte er sich das gedacht? Zunächst erhielten die Ämter durch die Einzahlung der Kapitalien größere Summen baren Geldes. Dieses sollte der Fürst sofort zu 5 % an ehrliche, tüchtige, aber bedürftige Leute ausleihen, damit sie wieder eine gute Hantierung anfangen und sich heraufarbeiten könnten und nicht etwa den Wucherern in die Hände fielen. Sogar die Christen nahmen damals in den teuern Zeiten 10—12 %, so daß geliehenes Geld meist nur das Elend verschlimmerte, statt Hilfe zu gewähren. So konnten die eingezahlten Kapitalien wiederum zum Segen der Untertanen arbeiten. Sie wuchsen bei einer Verzinsung von 5 % nach 22 Jahren auf das Dreifache an, auf den dreifachen Betrag, den der Fürst verpflichtet war, im Heiratsfalle zurückzuzahlen. Nach dem 23. Jahre war also schon ein kleiner Überschuß zu verzeichnen. Dieser und die Zinsen der späteren Jahre waren der Reingewinn für die fürstliche Kasse. Um Reinerträge für die Verwaltung zu erzielen, ist die Frist von 23 Jahren nicht zu lang bemessen, da im Durchschnitt mehr Leute nach als vor dem 23. Jahre heiraten. Zieht man außerdem in Betracht, daß ein bestimmter Prozentsatz des Volkes gar nicht heiratet, daß die Hälfte aller Kinder, die geboren werden, im zarten Alter versterben, und daß deren Beträge der fürstlichen Kasse verbleiben, so sieht man allerdings, daß durch diese Erfindung das Einkommen der Herrscher um ein Bedeutendes vermehrt werden mußte. Sämtliche Überschüsse, welche die Amtleute auf diese Weise erzielten, sollten in die Kammer abgeführt werden, um dann von dieser, wie es ihre Pflicht war, zu weiteren Staatszwecken verwandt zu werden.

Als Beweis für die Richtigkeit seiner Ausführungen legte Holzschuher verschiedene Anlagen bei. Zunächst eine Zinseszinstabelle von 100 Tlr. zu 5 % auf 23 Jahre. Die 100 Tlr. sind danach auf etwa 304 Tlr. angewachsen. Ferner berechnet er den jährlichen Überschuß bei täglich 68 Geburten, ebenso bei 274 Geburten. Zunächst bei 68 Geburten täglich, das macht im Jahr 25 000 Taler. „Nun solch Geld diese 23 Jahr von Jahr zu Jahr also angelegt und erhalten

wird mit 5 %, so tut es samt dem Abzuge in Summa wie obvermelt 1 035 790 Taller. Alsdann wird angefangen zu bezahlen für das erste Jahr nämlich denen, so im ersten Jahr erlegt haben, gereichet wie oben auf 25 000 Taller oder Personen, die werden bezahlt, soviel derselben noch in Leben und verheiratet sind, das wird geachtet und gesetzt der halbe Teil vermöge des Ratschlags tut 12 500 Personen, einem jeden 3 Taller tut 37 500 Taller und also fort an ungefährlich alle Jahr, die werden von Nutz der Hauptsumma der 1 035 790 Taller bezahlt, solche ertragen aber jährlich 51 789 Taller, geht daran ab solche 37 500 Taller, restet noch 14 289 Taller Überschuß. Solcher Überschuß wird zu der Hauptsumme getan, tut in Summa der Nutz im 24. Jahr 1 050 079 Taller und bleibt also fortan mit jährlicher Besserung und Mehrung, erstlich mit der Besserung der jährlich einkommenden 25 000 Taller und dann mit der Mehrung des jährlichen Abzins 5 %. Solches ist dann ein beständiger eigner Schatz, der aus diesem Werk erfolgt und gewonnen ist und soll also für und für % Salta . . . gerechnet werden nach Anzahl der einkommenden Taller oder der Kinder, so jährlich geboren werden, so wird sich erfinden, daß im 19. Jahr die Abzins von der allbereit einkommenen und empfangenen Hauptsumma den ganzen Kosten und die vollkommene Bezahlung der verheirateten Personen reichlich und überflüssig erachten, also daß im 19. Jahr die Hauptsumme schon frei, ledig und gewonnen ist, da man gleich im 19. Jahr anfangen sollte zu bezahlen, welche sich aber vermöge des Ratschlags in 23 Jahre erstrecken wird, welche Hauptsumma im 19. Jahr sich allbereit erstrecket auf 763 500 Taller, tut der Abzins daran 38 175 Taller, so bedarf man mehr nicht zur Bezahlung dann wie gemelt 37 500 Taller. Ist schun Überschuß 675 Taller und mehret sich dann jährlich um 25 000 Taller und dannoch der Abzins 5 % dazu, also daß es ein immer werendt, zunehmendt und unaufhörlich Einkommen ist. — Diese Rechnung ist gemacht auf 68 Personen und tut der beständige Nutz Taller 1 050 079. Wie zu ersehen in 23 Jahren zehen mal hundert und 50 Tausend neun und 70 Taller = 150 079 Taller mal 10. Das tut ein Jahr ins ander gerechnet 45 655 Taller.

So nun nur der halbe Teil als 34 Personen gerechnet wurdt, ist er dennoch Taller 525 039.

Wie zu sehen in 23 Jahren 5 · 125 039 Taller, das tut ein Jahr ins ander gerechnet 22 827 Taller. — Und wo es gleich nur abermal der halbe Teil und nur 17 Personen oder Kinder in Tag und Nacht geboren wurden, so ist dennoch solch Vergleich nicht zu unterlassen und tut der beständige Nutz-Taller 262 519. — Wie zu sehen in 23 Jahren 2 · 162 519 Taller, das tut ein Jahr ins ander gerechnet 11 413 Taller.“ In dieser Weise hat er noch mehrere Anlagen. Er verbürgt sich nach jenen Berechnungen dafür, daß die Fürsten mit dieser Neueinrichtung ihr Einkommen je nach der Größe des Landes um 20-, 30-, 40 tausend Gulden und mehr vermehren werden.

Der Entwurf ist in jeder Beziehung sozial im Sinne der wirschaftlich Schwachen gedacht. Holzschuher will durch seine Erfindung dem furchtbaren Elend, das überall in deutschen Landen herrscht, steuern.

Die große Not rührt seiner Ansicht nach daher, daß meist Arm zu Arm heiratet, ohne die Mittel, einen Hausstand führen zu können. Solch ein Paar ist von vornherein am Bettelstab. Hätten sie dann noch, wie zu erwarten, viele Kinder, so würden sie zur Landstreicherei getrieben, einer Plage, von der das Reich in starkem Maße heimgesucht werde. All diesem Unwesen könne durch seine Erfindung abgeholfen werden. Denn durch das kleine Heiratsgut sind die Eheleute nun instand gesetzt, eine „gescheite“ Hantierung anzufangen. Die Eltern wiederum sammeln damit ohne allzu große Opfer ihren Kindern einen Schatz, den sie selbst nicht ausgeben können, und brauchen sich um ihre Familie nicht zu sorgen, auch wenn sie selbst verarmen sollten. Fast der größte Nutzen aber sei, daß die armen Leute davor bewahrt blieben, sich bei der Eheschließung von jüdischen Wucherern das Nötige vorstrecken zu lassen, wie leider nur zu oft geschehe. Der Wucher ruiniert die armen Leute wirtschaftlich für immer. Ihre Rettung suchen sie dann meist im Verbrechen, im Mord, Raub und Diebstahl, um damit auch sittlich zu verkommen. Nichts sei daher wünschenswerter, als den üblen jüdischen Wucherern auf diese Weise das Handwerk zu legen.

Doch soll Holzschuhers Erfindung nicht nur dem niederen Volke Nutzen bringen. Auch dem Adel ist gestattet, seine Kinder einzukaufen. Dadurch soll verhindert werden, daß die alten, edlen Geschlechter aussterben oder untergehen, indem die Vornehmen ihrer Armut wegen entweder gar nicht heiraten oder nur Personen niederen Standes.

Am Schluß der Schriften stellt Holzschuher den Preis für seine Arbeit. Zunächst verlangt er die volle Geheimhaltung der Erfindung und nach ihrer Einführung für sich und seine Erben einen Anteil am Gewinn. Wie lautet: „Ich, Berthold Holzschuher, Bürger zu Nürnberg, bekenne öffentlich für mich, meine Mitverwandten und alle unsere Erben mit diesem Brief gegen aller männiglich so zu sehen oder hören lesen: Nachdem aus Gnaden Gottes Allmacht solche Wege und Mittel von uns erfunden sein, daß des durchlauchtigen, hochgebornen Fürsten Herrn, Herrn Johanns Albrechten, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden . . . Kammergut und jährlich Einkommen um ein treffliches gemehrt werden möchte, versehenlich 37 (zum zehenn tausend Taler) oder vielleicht noch ein Mehres immerwährendt und unaufhörlich ohne männiglich Schaden und dasselbe alles in einem Ratschlage derwegen nach lengs gestellt begriffen ist, daß demnach höchstgedachter Fürst, unser gnädiger Herr, sich mit uns nach folgender Gestalt um solche unsere Erfindung vereinigt und verglichen. Im Falle diese unsere Erfindung von seiner fürstlichen Gnaden und ihren Erben und Nachkommen ins Werk gerichtet und gebracht würde, daß sie, ihre Erben und Nachkommen die Nutzung des 1. und 3. Jahres vollkommlich und zumal vor sich in ihre fürstlichen Gnaden und deren mitbeschriebene Kammer und Wohlgefallen ein- und annehmen, uns aber, den Erfindern, und unsern Erben von demselben jährlichen Einkommen des andern und vierten Jahres alle vollkommene Nutzung und Einkommen folgen lassen wolle, und sollen und wollen dann nach Auslauffung des 4. Jahres wir, die Erfinder, und unsere Mitbeschriebenen ganz und

zumal von allem darauf folgenden Einkommen, Nutz und Frummen dieser Erfindung erblich und ewiglich abgeschnitten sein und bald auch kein Anspruch mit oder außerhalb Rechtens daran behalten und haben, sondern seiner fürstlichen Gnaden, deren Erben und Erbsnemen unverrückt ohne unser, unserer Erben und Mitbeschriebenen einnicht perturbation, molestation oder Zuspruch, so von uns oder unsertwegen geschehen solle, könnte oder möchte ohne alle Gefährde und arge Liste, also haben wir, die Erfinder, für uns und unsere Erben höchstgedachtem unserem gnädigen Herrn versprochen geredt, und versprechen auch hiermit in Kraft dieses Briefes für uns und unsere Erben, da gedachter unser Ratschlag und Erfindung, die wir dann alsbald nach aufgerichter Verschreibung ihren fürstl. Gnaden behändigen wollen, ihren fürstlichen Gnaden nicht annemlich noch dieselbe im Werk gerecht und wahrhaft erfinden würde, daß die Verschreibung, so ihre fürstl. Gnaden uns und unsern Erben derwegen überreicht, von Unkräften ganz todt und ab, auch ihr fürstl. Gnaden Rechtes verbunden sein sollen, doch mit dieser Bescheidenheit, daß ihr fürstl. Gnaden nach überliefertem Ratschlag im Falle der Nichtaufrichtung solche unsere Erfindung und ihren fürstl. Gnaden vertrauet Werk ohne unser und unserer Erben Vorwissen und Bewilligung niemandt eröffnen noch offenbaren, sondern in höchster geheimb bei sich behalten, wie dann ihre fürstl. Gnaden solches zu tun gnädig bewilligt hat, alles vermöge der aufgerichteten Verschreibung. Sofern nun dann ihre fürstl. Gnaden solche unsere Erfindung in nützlichem Gebrauch durch sich selbst oder andere von ihrentwegen über kurz oder lang einrichten, sollen sie und ihre Nachkommen vermöge der Verschreibung in alle Wege schuldig sein, uns, den Erfindern, deren obgemelten 2en Jahren vollkommene Nutzung und Einkommen folgen zu lassen und im Falle, daß ihren fürstl. Gnaden dieser Ratschlag nicht annehmlich, sollen ihre fürstl. Gnaden der Verschreibung hierüber ganz und gar entbrochen und mit einicher Bezahlung weder viel noch wenig unverbunden sondern ledig sein, darin aber alle Gefahr und Mißverstand ausgeschlossen sein sollen, fürnemblich, ob diese Sach nicht durchaus dem Ratschlag gemäß eingerichtet, sondern auf bessere oder füglichere Wege gestellt sollte werden, das soll uns, den Erfindern, ohne Nachteil und der Verschreibung unabbrüchig, alles getreulich und ohne Gefährde, des zu mehrer Sicherheit und gemeinem Zeugnuß habe ich, Berthold Holzschuher, Bürger zu Nürnberg, für mich und meine Verwandten, auch alle unsere Erben diesen Revers oder Schadloßbrief mit eigner Hand unterschrieben und mit meinem eignen Insiegel bekräftiget und hochgedachtem unserem gnädigen Fürsten und herrn zustellen lassen. Geben und geschehen zu Nürnberg Erichtag den 10. Juli nach Christi Geburt 1565 Jahr. Berthold Holzschuher für mich und Mitverwandte.“

Die Fürsten mit denen er unterhandelte, sagen ihm beides zu, den Anteil am Gewinn in verschiedener Höhe. Es wird ihm da versprochen bei einem jährlichen Einkommen von 20—40000 Gld. der 10. Teil, der 15. Teil der Nutzung, der halbe Teil 31 Jahre lang, der 4. Teil die ersten 8 Jahre, der 5. Teil die ersten 10 Jahre, die volle Nutzung und das Einkommen vom ersten Jahr, das Einkommen vom 1. und

3. Jahr oder von den ersten 4 Jahren. Die Verschreibung Johann Albrechts von Mecklenburg lautet: „Wir von Gottes Gnaden, Johanns Albrecht, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, bekenne öffentlich mit diesem Brief für uns und unsre Erben und Nachkommen gegen jedermänniglich so diesen Brief sehen oder hören lesen: Nachdem uns der ehrbar, lieber, besonder Berthold Holzschuher, Bürger zu Nürnberg, und seine Mitverwandten untertänig zu erkennen geben, wie daß durch Verleihung göttlicher Gnaden durch sie die Wege erfunden worden, dadurch unser Kammergut und jährlich Einkommen reichlich gemehret und gebessert werden möchte und dasselbige unaufhörendt und immer währendt ein Jahr oder jährlich auf 3000, 7000 in 10000 Gulden oder auch ein Mehres und daß ein solches mit unser Landen und Leuten Nutz und ohne männiglich Schaden, Trug und Arglist geschehen könnte, daß wir uns für uns und unser Erben und Nachkommen wohlbedacht gegen obgemeltem Holzschuher, seinen Mitverwandten und derselbigen Erben dergestalt vereinigt und verglichen haben, wofern wir dieselbige ihre Erfindung und Ratschlag, den sie uns dann schriftlich zuschicken und behändigen werden, also über kurz oder lang einrichten, ins Werk verordnen und uns annemlich befinden, daß wir unser Erben oder Erbsnemen von solchen jährlichen Gefällen und Einkommen das erste Jahr in unser Kammer zu uns oder wo wir das hin verordnen werden, einnehmen sollen und wollen, also auch das 3. Jahr, den Erfindern aber, Berthold Holzschuher, seinen Mitverwandten und derselbigen Erben oder Befehlshabern, so diese Verschreibung von ihretwegen innehaben werden, das andere und folgend das 4. Jahr die vollkommene Nutzung und Einkommen der Erfindung folgen und geben lassen. . . . . Geben und geschehen zu Schwerin, den 6. Juny, anno tausend fünf hundert und im fünf und sechzigsten."

Wir besitzen im ganzen 28 Briefe [1]) der verschiedensten Städte, Magdeburg, Hamburg, Braunschweig, Elbingen, Thorn, von geistlichen und weltlichen Fürsten, darunter sogar ein Schreiben von Elisabeth von England und eins von Emanuel Philipp von Savoyen, in denen mit Holzschuher und seinen Erben für den Fall der Einführung der Erfindung der Vertrag geschlossen wird. Man interessierte sich allgemein für das Projekt. Kaiser Maximilian II. wurde aufmerksam und gab 1565 an Erasmus von Gera den Befehl, mit Holzschuher eine Zusammenkunft herbeizuführen, damit er sich über die Angelegenheit genauer informieren könne. Daraufhin wurde Holzschuher geboten, den Ständen des Reiches Mittel und Wege vorzuschlagen zur Mehrung der Kammergüter. Er tat es auf dem Reichstage 1566 zu Augsburg [2]), indem er zugleich mit seinem Ratschlag eine Bittschrift an den Kaiser und sämtliche Stände überreichte, in der er die Einführung seiner Erfindung dringend empfahl. Zur Klärung des Verständnisses fügte Holzschuher sofort eine Anzahl von Einwänden, die gemacht werden

1) Das Copialbuch: S. XIV, Manuscripte Ms 302, Repert. 52. N.

2) Verlässe der Herren Älteren, Nr. 6, S. 1563—1577. 22. Mäiz 1568. S. 81. N.

könnten und ihre Widerlegung bei, in der Art wie folgt. Frage: Dieweil dies eine Neuerung und zuvor nicht erhört, ob es nicht für ein beschwerlich Auflag oder Steuer geachtet werden möchte. Antwort: Nein, es ist kein Auflag oder Steuer, dieweil es nicht jedermann belangt, auch weder Witwe noch Waisen beschweredt, sondern ist hierin zu bedenken durch was linde leidliche und nützliche Mittel der Obrigkeit ein solcher wichtiger, großer unaufhörlicher Nutzen zugebracht würde. . . . Auch der Rat von Nürnberg erhielt ein Exemplar der Bittschrift und hier wie überall beschäftigte man sich eingehend mit dem Projekt.

Um so wunderbarer ist es, daß wir nirgends von seiner tatsächlichen Einführung hören. Doch gibt ein Gutachten der älteren Herren [1]) zu Nürnberg ein wenig Aufschluß. Daraus ersehen wir, daß das Volk die Erfindung für Zauberei und Teufelswerk hielt und nichts davon wissen wollte, ja, daß er schon mehrfach deswegen verklagt worden war. Zwar mußte der Rat zugeben, daß es eine gute und achtbare Sache wäre, er wagte aber doch nicht, sich gegen den Willen des Volkes dafür einzusetzen, zumal ihm das Werk sehr „groß und weitläuftig“ erschien. Darum wünschten die Stadtväter die ganze Sache in Ruhe zu stellen und geboten Holzschuher 1570 Stillschweigen. Er hat dann dieser und anderer Unzuträglichkeiten wegen die Stadt verlassen und ist 1582 auf seinen Bergwerken in Steiermark gestorben.

Wie es in Nürnberg ging, so ist es überall gewesen. Man getraute sich nicht, dem Volke eine derartige Reform gegen seinen Willen aufzuzwingen. Das gläubige Volk hielt von alters her jedes Zinsennehmen für Sünde, das Geld war eben nur Zahlmittel. Aber für die Anschauung, daß Geld auch nur eine Ware ist, mit der man in ehrlicher Arbeit wiederum Geld verdienen kann, für diese Anschauung war das 16. Jahrhundert noch nicht reif. Darum blieb die Erfindung des Holzschuher ebenso wie die andern Entwürfe nur ein Vorschlag, an der Ausführung fehlte es.

---

1) 17. Juli 1570. N.

Literatur.

Dr. Karl Bücher, Frankfurter Amtsurkunden = 2. Teil der Frankfurter Amts- und Zunfturkunden, herausgegeben von Karl Bücher und Benno Schmidt (Veröffentlichungen der Histor. Kommission der Stadt Frankfurt a. M. Band VI), Frankfurt, Joseph Bär u. Co. 1915. 73 S. (Einleitung) und 458 Seiten.

Derselbe, Das städtische Beamtentum im Mittelalter (= Vorträge der Gehestiftung zu Dresden, 7. Band 1915 Heft 1), Teubner, Leipzig 1915; 22 Seiten.

1. Mit der Herausgabe der Frankfurter Amtsurkunden bietet der um die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte dieser Stadt so verdiente Forscher ein neues wertvolles Quellenwerk dar, das nicht nur der Frankfurter Geschichtsforschung, sondern der Geschichte des deutschen mittelalterlichen Beamtentums überhaupt zu gute kommt. Das Buch ist um so willkommener, als sich der Herausgeber nicht mit dem Abdruck von 252 nach Beamtenkategorien geordneten Amtsurkunden begnügte, sondern in einer umfangreichen Einleitung den hauptsächlichsten Inhalt der Quellen in einer abgerundeten Darstellung verarbeitete. Die Sammlung der Urkunden zerfällt in zwei ungleiche Teile; der erste umfasst die Beamten des „Reichsgerichts", d. h. des mit 14 Schöffen besetzten, vom kaiserlichen Schultheißen geleiteten (Stadt-)Gerichts und der kaiserlichen Verwaltung, die auch in den Händen des Schultheißen lag. Der 2. Teil betrifft die verschiedenen Zweige der städtischen Selbstverwaltung und umfaßt 14 Abschnitte. Zeitlich beschränkt sich die Sammlung auf das 14. und 15. Jahrhundert (wobei letzteres überwiegt), also dasjenige Stück in der Geschichte des Beamtenwesens, das zwischen Feudalismus und Absolutismus in der Mitte liegt.

Die Hauptquelle für die Erkenntnis der Befugnisse und Bedeutung des kaiserl. Schultheißenamtes sind die Verzeichnisse über die Zinsen und Gefälle dieses Amts nebst Angaben über seine Zuständigkeit, die von dem Schultheißen selbst um 1366/67, ferner 1427, 1439 und später aufgestellt sind, sodann Dienstbriefe des obersten Richters, der Richter und des Gerichtsschreibers.

Im Gegensatz zu der absterbenden Institution des Schultheißenamts zeigt die städtische Selbstverwaltung ein außerordentlich vielgestaltiges und kräftiges Leben, das den Tätigkeitsbereich einer modernen Kommunalverwaltung weit hinter sich läßt. Das städtische

Beamtentum war denn auch verhältnismäßig weit zahlreicher als heute, obwohl die oberste Stadtverwaltung, die Regierung und Leitung der einzelnen Verwaltungszweige vom Rat und seinen zahlreichen Deputationen im Ehrenamt versehen wurde. Es bestand fast durchweg aus Unterbeamten, die den Ehrenbeamten unterstellt waren.

Von den einzelnen Zweigen der Verwaltung treten diejenigen am stärksten hervor, welche zur Aufrechterhaltung der städtischen Machtstellung dienten; dazu gehörten nicht nur das Kriegswesen (Söldnertruppe, Bewaffnung derselben), sondern auch die Bauverwaltung (Stadtbefestigung, Bauhandwerker) und bis zu gewissem Grade der Wächter- und Pförtnerdienst, der zahlreiches Personal erforderte; diese Zweige verursachten der Stadtkasse den größten Aufwand. Die öffentliche Gesundheitspflege zeigt am meisten Ähnlichkeit mit modernen Verhältnissen (Stadtarzt, Wundarzt, Pferdearzt, Stadtapotheke, Hebamme u. dergl.). Armenwesen und Unterricht war Sache der Kirche. Eigene Finanzbeamte besaß das alte Frankfurt nicht.

Dagegen tritt uns in der wirtschaftlichen Verwaltung ein großer Reichtum der Gliederung entgegen. Die Land- und Forstwirtschaft war noch von großer wirtschaftlicher Bedeutung für die städtische Bevölkerung (Feldschützen, Waldnutzungen der Bürger).

Im Gewerbebetrieb griff die Stadt da ein, wo die privatwirtschaftliche Betätigung Lücken ließ; sie unterhält eine eigene Mühle, ein Backhaus, ein Schleifwerk und sogar zwei Glücksspiele.

Im Warenhandel aber lag das Hauptgebiet der wirtschaftlichen Beamtenverwaltung. Die Zahl der amtlichen Unterkäufer, Winzer, Messer, Warenbeförderer (Träger, Fuhrleute), Weinknechte, Visierer, Zöllner u. dergl. war eine sehr große, was sich in der großen Reihe der Dienstanweisungen und anderer sie betreffenden Urkunden (Nr. 130 bis 233) widerspiegelt.

Zwei besondere Abschnitte der Einleitung sind dem Wesen und den Eigentümlichkeiten des Amtes im mittelalterlichen Frankfurt sowie dem Besoldungswesen gewidmet. Das mittelalterliche Amt ist ein Inbegriff von Rechten und Pflichten, der dem privaten Vermögensverkehr unterworfen ist, es kann übertragen und zurückgezogen, verpachtet und erstanden, belastet und verpfändet werden. Der Beamte ist nicht Mitglied eines Berufsstandes, er ist Inhaber einer Funktion, mit der Einkünfte verbunden sind. Der Rat verlieh die Ämter; Verpachtung gegen Meistgebot ist häufig; die Vertragsdauer in der Regel 1 Jahr, sehr selten auf Lebenszeit; längere, mehrjährige Vertragsdauer findet sich nur bei Personen, deren Dienste man sich sichern wollte. Die Entlassung erfolgt in der Regel ohne Kündigung. Geschenke und selbst Bestechungen waren im Mittelalter allgemein üblich; erstere z. B. Weinspenden anzunehmen war sogar vielfach ausdrücklich den Beamten erlaubt; der Beamte hatte meist keine Besoldung, sondern war auf die jedem Amte zukommenden Gebühren, die er einzog, angewiesen; nur ein Teil dieser Gebühren kam ihm zu, die Stadt ist die Gebührenempfängerin, die dem Beamten einen Teil des Betrags zu seinem Unterhalt überlässt. Ungeheuer mannigfaltig und verwickelt ist die Art der Gebührenteilungen zwischen der Stadt und den ein-

zelnen Ämtern; sie schwankt zwischen 1/4 und 2/3 des Ertrags. Wo ein Amt zur Ausübung an mehrere Personen übertragen war, erfolgte die Teilung der gesamten Gebühren unter den Amtsgenossen vollkommen gleichmäßig, ohne Rücksicht ob der einzelne viel oder wenig verdient, regsam oder faul gewesen war. Bei dem vorübergehenden Charakter der Amtsstellungen lässt sich der Gedanke eines Ruhegehalts kaum in den bescheidensten Anfängen entdecken.

Bei der Ausgabe der Urkunden sollen die Konsonanthäufungen der späteren Zeit getilgt sein; es finden sich aber noch eine Menge überflüssiger Konsonanten in den Texten, der Grundsatz der württbg. und anderer historischer Kommissionen, das unechte y durch i zu ersetzen, zeigt hier seine volle Berechtigung; der Text strotzt geradezu von y, ohne daß aber irgendwie einheitliche Schreibweise vorhanden wäre, vgl. z. B. S. 8 und 9 fast wie zur Abwechslung immer eyn, ein, eynen, keyme (keinem), keine usw.; dann findet sich auch jar und iar, ye dem und iedem und ähnliche ungleichmäßige Schreibweise, die unbedenklich bei der Edition mehr hätte ausgeglichen und richtiggestellt werden dürfen. An Druckfehlern seien verzeichnet S. 32 Z. 31 Gefülle statt Gefälle; S. 56* Amter statt Ämter. S. 20* Zeile 9 von oben ist eine irrige Satzkonstruktion zu verbessern (aus statt in zu schreiben).

2. Das zweite Schriftchen ist aus einem Vortrag hervorgegangen und enthält in ansprechender Form einen Überblick über das städtische Beamtenwesen im Mittelalter, dessen weitere Ausführung sich in der oben besprochenen Einleitung zu den Frankfurter Amtsurkunden findet. Seine wesentlichen Ergebnisse sind daher bereits im vorstehenden besprochen.

Ludwigsburg. KARL OTTO MÜLLER.

KONRAD RIBBECK, Geschichte der Stadt Essen, herausgegeben von der Stadt Essen auf Grund einer Stiftung des Herrn Albert v. Waldhausen, 1. Teil, mit einer Wappentafel, einer Ansicht der Stadt Essen [von ca. 1581] und einem Plane der Stadt [1:1250, von 1823]. Essen, G. D. Bädeker Verlagshandlung. 1915. 505 Seiten; 15 Mk.

Der vorliegende 1. Teil behandelt die äußere Geschichte und die inneren Verhältnisse des adeligen Stiftes und der Stadt Essen bis etwa zum Beginn der Neuzeit (1500). Die Darstellung des Verfassers, der als Archivar der Stadt für eine solche Aufgabe die geeignetste Persönlichkeit war, bietet eine durchaus wissenschaftliche und eingehende Geschichte der Stadt. Um so mehr muss man sich wundern, daß der Verfasser es „mit Absicht vermieden hat, das Buch durch wissenschaftliche Nachweise zu beschweren“. Man sollte endlich aufhören, bei so umfangreichen Ortsgeschichten mit dieser typisch gewordenen Entschuldigung den nachfolgenden Forschern die Arbeit unnötig zu er-

schweren, ja zum Teil von neuem aufzubürden. Es steht ja jedem frei, die Anmerkungen und Quellenangaben am Schlusse kapitelweise unterzubringen, wenn er die — fast immer ungerechtfertigte — Furcht hat, die Leser durch Anmerkungen auf den Textseiten zu langweilen; der Verfasser möge also ja diesen ihm noch offenen Weg im 2. Bande beschreiten. Man wird es ihm danken. Da auch das Register erst im 2. Bande enthalten sein wird, ist man, was recht misslich sein kann, beim Nachschlagen nur auf die knappen Kapitelsüberschriften angewiesen.

Die ersten 4 Kapitel (bis S. 104) befassen sich mit der Gründung des Stifts durch Bischof Altfried von Hildesheim, seiner Blütezeit unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, sodann der Entstehung und dem „Erwachsen" (schlechter Ausdruck für „Wachstum") der Stadt Essen im 12. Jahrhundert.

Erwähnen möchte ich hier den Reichstag in Steele bei Essen vom Jahr 938, auf dem in Form eines Zweikampfes das Erbrecht der Enkel an Stelle des vorverstorbenen Vaters neben den Brüdern desselben festgesetzt wurde — ein Rechtssatz. dem noch fast 600 Jahre später unter Kaiser Maximilian I. und Karl V. gegenüber anderen altgewohnten Rechtssätzen von neuem Geltung verschafft werden mußte. Hübsch geschildert ist das Leben und die Tätigkeit der Stiftsdamen und der canonici (Kanoniker), die in Essen auf „deutsch" den unschönen Titel „Kanonichen" führen, ferner das edle Testament der Äbtissin Theophanu. Besonderen Wert legte der Verfasser auf die Darstellung der Beziehungen von Stift und Stadt zu den benachbarten Territorialherrn, ihren Einfluß auf die Verwaltung des reichen Stifts; der Erzbischof von Köln ist darunter an 1. Stelle zu nennen, dann die Isenburger, die Herzöge von Cleve und die Grafen von der Mark. Dreimal in der Zeit bis 1500 greift ein großer Streit zwischen zwei gegnerischen Parteien über die Besetzung und Wahl der Stiftsäbtissin in die Geschicke des Stifts und auch der Stadt tief ein; dazwischen liegen Kämpfe der aufstrebenden Stadt mit dem Stift. Dabei spielt, ähnlich wie bei dem mit Essens Geschichte überhaupt manche ähnlichen Züge aufweisenden Stift und Stadt Kempten im Allgäu[1]), die unbedenkliche, wohl aus Geldbedürfnis hervorgegangene Verleihung zweier sich widersprechender Privilegien durch Kaiser Karl IV. an Stadt und Stift, die innerhalb kurzer Zeit erfolgte, eine bedeutsame Rolle.

Wertvoll ist, was Ribbeck über die Essener „Kaufgilde" beibringt. Wenn in Aktenstücken sich Wendungen finden, die das Vorhandensein nur einer einzigen „Gilde" in Essen vorauszusetzen scheinen, so scheint mir das Vorhandensein einer solchen „Gesamtgilde", die ursprünglich alle Handwerker und Kaufleute vereinigt haben mag, nicht unwahrscheinlich; sind ja doch auch noch später verschiedene „Handwerkerämter" der Kaufgilde eingegliedert. Wie hier das Wort „Gilde" die Bezeichnung für die Gesamtheit, die Vereinigung der Kaufleute und

1) S. Baumann, Geschichte des Allgäus II, 266 ff. K. Otto Müller, Oberschwäb. Reichsstädte (1912) S. 304 ff.

Handwerker war, so auch z. B. in dem Überlinger Privileg Kaiser Albrechts, in dem er den Bürgern „eine Zunft zu haben“ erlaubte (1299) [1]).

Auch in Essen war der Erwerb der „Gilde“, des Zunftrechts, erst nach der Erwerbung des Bürgerrechts möglich.

Bemerkenswert sind die Schilderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt und des Stiftes, wobei namentlich den Münz- und Preisverhältnissen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Umfangreichere Rechtssatzungen der Stadt sind erst von 1473 erhalten: dagegen sind namentlich ältere Steuerbücher der Stadt, ferner der Liber ordinarius (betr. Stiftsgottesdienst, vor ca. 1400 entstanden) und das Kettenbuch des Stifts (zwischen 1408 und 1411), ein altes Urbar nebst Aufzeichnungen über Rechte und Pflichten der Stiftsämter, hervorzuheben.

Ludwigsburg. Karl Otto Müller.

Konrad Schiffmann, Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Erzherzogtums ob der Enns. I. Teil: Lambach, Mondsee, Ranshofen und Traunkirchen. VI und 395 S. Wien und Leipzig, W. Braumüller 1912.

Der Veröffentlichung der mittelalterlichen Einnahmeverzeichnisse wird in neuerer Zeit viel Aufmerksamkeit zugewendet. Das ist auch durch den Wert dieser Quellen gerechtfertigt, der die Voraussetzungen vermutlich noch übertreffen wird. Denn sie geben uns die wichtigsten Aufschlüsse nicht nur für die Zeit, aus der sie stammen (die meisten Urbare entstammen dem 15. Jahrhundert und für diese Zeit gibt es ja noch viele andere direkte Nachrichten), sondern auch für die vorangegangene Entwicklung. Weil man nur für die Einkünfte ein Interesse an dauernder Überlieferung hatte, so sind sie oft das Einzige, was wir von den Dörfern, Gehöften und ihren Bewohnern erfahren. Wenn es nun zu erkennen gelingt, durch welche Vorgänge jener bleibende Niederschlag der historischen Entwicklung entsteht, dann erweisen sich solche auf den ersten Blick eintönige und im Verhältnis zu ihrem Umfang wenig belehrende Verzeichnisse als die wertvollsten und interessantesten Quellen gerade für solche weiter zurückliegende Vorgänge, für die es nur wenig oder fast gar keine gleichzeitigen Quellen gibt, die aber für die nachmaligen Zustände von grundlegender Bedeutung sind. Gerade auch für die Erkenntnis der Kolonisation, der Besiedllung und ihrer Ausbreitung werden die Urbare der Alpenländer wichtige Dienste leisten.

Die wertvolleren Quellen scheinen gleichzeitige Urkunden zu sein. Sie sind aber größtenteils verloren, und die wenigen Reste bilden dann nur einzelne Beispiele für die massenhaften Vorgänge, die die späteren Zustände bestimmen. Weil aber diese „Bestimmung“ so an einzelnen Beispielen sich erkennen läßt, so beleben sich dadurch die anderen Niederschläge der Entwicklung, wie sie in den Urbaren massenhaft vorliegen, und deren geschichtliche Ursachen nicht quellenmäßig feststehen. Bei dieser Verwertung der in unserem Bande ver-

1) Vgl. darüber K. O. Müller a. a. O. S. 160.

öffentlichten Urbare wird man den Bezeichnungen der Abgaben besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Es sei z. B. auf die Bedeutung des Wortes steura hingewiesen. Im Lambach'schen Amte Weng kommt eine steura culturae, advocatiae vor, im Amte Sulzbach die steura culturae, advocatiae, vecturae. Hier scheinen sich stellenweise die in ganz Deutschland neu entstehenden landesfürstlichen Steuern mit den vielleicht nicht lange vorher durch die steigende Besiedlung faktisch entstandenen grundherrlichen Abgaben vermischt zu haben. Derartige Erscheinungen reichen gewiß über die rein rechtsgeschichtliche Bedeutung hinaus.

Zu einer methodischen Erforschung solcher Quellen und um ihre Angaben rasch vergleichen zu können, braucht man natürlich ein genaues Namen- und Sachregister. Beim vorliegenden Bande fehlt es vorläufig noch und seine Benützbarkeit ist deshalb noch beschränkt, was die Verspätung der Rezension vielleicht zum Teil entschuldigt. An der technischen Korrektheit der Ausgabe zu zweifeln, liegt ein Grund nicht vor, und jedem, der sich der mühsamen und undankbaren Herausgeberarbeit unterzieht, gebührt der Dank derer, die die erschlossenen Quellen eventuell benützen werden.

Dr. Thausing.

Dr. Rudolf Sieghart, Zolltrennung und Zolleinheit. Die Geschichte der österreichisch-ungarischen Zwischenzoll-Linie. Nach den Akten dargestellt. Wien 1915, Manz. 8°. VII und 413 S.

Die Geschichte der Bestrebungen, Österreich zur Zollgemeinschaft mit Deutschland zu bewegen, ist in den jüngsten Zeitläuften oft berührt worden; ihre Anfänge reichen in die Gründungsjahre des deutschen Zollvereins zurück und es ist überaus interessant, bei C. F. Nebenius, Der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft (Karlsruhe 1835, S. 287—395) die Darstellung der Vorteile eines Zollbündnisses mit Österreich nachzulesen, deren Hauptgewicht in der Eröffnung der europäischen und asiatischen Türkei für den deutschen Absatz läge. Hierzu, meint Nebenius, wäre es allerdings notwendig, daß Österreich und Ungarn vorerst eine Zollunion bildeten und Ungarn zu diesem Zwecke in eine Reform seiner Steuerverfassung willige. Dieser letztere Wunsch Nebenius ist 1850 in Erfüllung gegangen und hat 1867 durch die „Ausgleichsgesetze" seine verfassungsmäßige Regelung erfahren. Seither sind alle zehn Jahre unter schweren Erschütterungen Zoll- und Handelsbündnisse zwischen beiden Reichshälften geschlossen worden. An den letzten Verhandlungen hat von österreichischer Seite Dr. Sieghart in leitender Stellung teilgenommen. Dem Bedürfnisse, sich über die Vorgeschichte des eigenen amtlichen Wirkens Klarheit zu verschaffen, ist wohl ganz wesentlich die vorliegende Studie über die Zwischenzolllinie entsprungen.

Aus dieser Arbeit geht, so wenig sie natürlich für die Fragen der Gegenwart unmittelbar Aufschluß liefern kann, die Verknüpfung von Steuer- und Zollbelastung bei allen Versuchen der Zolleinigung klar hervor. Die Historiker der Zollunionen (z. B. L. Bosc, Unions doua-

nières, Paris 1904) pflegen dies zu übersehen, obwohl schon die folgenreichste Zollunion vor dem deutschen Zollverein, jene Englands und Schottlands (1707 vgl. J. H. BURTON, History of Scotland I, 412) eine Regelung des Steuerwesens erheischte, deren Erfolg als Argument auch für die Zollunion Englands und Irlands diente (vgl. bes. JOSIAH TUCKER: Union or Separation 1799 S. 4, 74 und H. W. CHISHOLM, Return on Public Income and Expenditure from 1688 to 1869, no. 366). So beruhte auch, wie Dr. SIEGHART anführt, die Zollbehandlung Ungarns zur Zeit der K. Maria Theresia auf dem Grundsatze, daß „so lange Ungarn nicht in gleicher Weise wie die deutschen Erblande zu den gemeinsamen Staatslasten beitrage, das Aufkommen ungarischer Konkurrenzfabriken neben den erbländischen in keiner Weise zu begünstigen sei, da erstere nur von steuer- und zollfreien Grundherren errichtet und betrieben werden" (S. 11, 14). Der Verlust einer Million Gulden für den Fiskus, die Begünstigung des steuerfreien ungarischen Grundadels ständen der Aufhebung der Zölle im Wege. Erst die josephinischen Beamten, Gebler, Hatzfeld und Kaunitz setzten sich über diese Bedenken hinweg und faßten 1781 die Aufhebung der Zwischenzölle ins Auge. Die freie Einfuhr einer großen Reihe erbländischer Waren wird 1788 dekretiert — eine Maßregel, die Ungarn angesichts des prohibitiven Charakters der Auslandszölle als Last betrachtete. Es beginnt seine „Gravaminalpolitik". Im Jahre 1802 fordert der ungarische Reichstag unter dem Einfluß der Lehren A. Smiths vollen Freihandel mit dem Auslande (S. 30, 31). Dies wird von Österreich 1807 abgelehnt. Nun wird die Aufhebung der Zwischenzölle, mindestens des ungarisch-galizischen gefordert; neuerliche Abweisung aus Wien. Aber die Finanzlage nach den napoleonischen Kriegen führt sogar zur Erhöhung der Zwischenzölle, „um die Grundsteuer in den deutschen Provinzen durch Erhöhung ihrer Konkurrenzfähigkeit zu steigern" (S. 39). Auch die österreichischen Stände treten für diese Erhöhung der Grenzzölle auf Bier, Essig, Fleisch, Getreide, Mehl und Wein ein (S. 41). Es sind also fiskalische und Agrarschutzinteressen, die sich dem Verlangen der ungarischen Stände entgegenstellen, den Freihandel zwischen Österreich und Ungarn herzustellen „so wie er in Großbritannien, ferner zwischen Bayern und Württemberg vor sich gegangen sei" (1829 S. 48). Nur infolge des Überhandnehmens des Schmuggels und der Änderungen des Preisniveaus namentlich der Textilwaren wurden Zollrevisionen bis 1848 vorgenommen; der Tabakschleichhandel führt zur Gründung staatlicher Tabakfabriken in Ungarn und damit auf Umwegen zur Vorbereitung des Tabakmonopols auch hier. War bisher das Verlangen Ungarns nach Zollgemeinschaft von Österreich abgelehnt worden, so bereitet sich unter dem Einfluß der Pariser Julirevolution 1830, der Gründung des deutschen Zollvereins 1834 und der Wirksamkeit Friedrich Lists ein starker Umschwung vor. List selbst erscheint 1844 in Ungarn, und seinem Einflusse wird die Bekehrung der führenden nationalen Politiker z. B. Kossuths vom Freihandel zum Schutzzoll zugeschrieben. Der in demselben Jahre begründete ungarische Schutzverein wird der Mittelpunkt der Schutzzollpropaganda; er gewinnt den ungarischen Reichstag, der am 15. Oktober 1844 eine Vorstellung an

die Krone richtet, in der die Verarmung des Landes dem ungerechten Zollsystem zugeschrieben und seine Regelung dem Reichstage vorbehalten wird. Auf diesen Fehdebrief (S. 146—152) erwiedert der Hof mit einer Verteidigung des Status quo. Man dürfe die Zölle nicht von einer Ständeversammlung abhängig machen, welcher die Verhältnisse des Gewerbebetriebs unbekannt seien und „bei welcher es überdies in einer angemessenen Vertretung der Interessen gänzlich fehlen würde“ (S. 274). Für Metternich, der allerdings seit 1841 vergeblich auf eine Änderung der Handelspolitik drängte, „stand Ungarn schon in der Vorhölle der Revolution“. Eine Boykottbewegung setzt gegen die österreichische Einfuhr ein; endlich gelangt in Ungarn durch den Ausbruch der Revolution die Strömung ans Ruder, die das Zwischenzollsystem aus einer Zwingburg des österreichischen Fiskus in ein Eden des Schutzzolls für die ungarische Industrie verwandeln will. Erst unter diesem Drucke der äußersten Gefahr, Mai bis September 1848, werden in Wien die gemeinsamen Interessen beider Reichshälften sozusagen neuentdeckt (S. 312) und nach der Niederwerfung des Aufstandes in Ungarn in rascher Folge die Steuer- und Zollfreiheit des ungarischen Adels beseitigt, die Zwischenzölle aufgehoben und das Tabakmonopol in Ungarn eingeführt; am 7. Juni 1850 beginnt das Regime der Zollgemeinschaft, deren Ergebnisse Dr. Sieghart in einem Schlußabschnitt statistisch und politisch kennzeichnet. Er erblickt die Vorteile Ungarns bei dieser Zollgemeinschaft einerseits in dem gesicherten Absatze im Preise steigender Bodenprodukte, andererseits in der Beherrschung des östlichen und südöstlichen Absatzgebietes des Reiches; damit wird — die Zolleinheit vorausgesetzt — Ungarn der stärkere Teil der Zollgemeinschaft.

Das Duell der österreichischen mit der ungarischen Verwaltung hat im Verf. einen ebenso sorgfältigen als gedankenreichen und kunstvollen Darsteller gefunden; er unterläßt es nicht, die Kurzsichtigkeit und Lässigkeit der Wiener Bürokratie des Vormärz durch Tatsachen zu belegen. Wo etwa die textliche Darstellung über die Schwächen der Verwaltung hinweggeht, wird auf die wertvollen beigedruckten Aktenauszüge verwiesen (z. B. S. 152). Ein zweiter Anhang enthält die Zoll- und Zwischenverkehrsstatistik Österreichs und Ungarns von 1884 bis 1912. Die Monographie bildet die notwendige Ergänzung der Darstellungen von Eisenmann (Le compromis Austro-Hongrois 1903), Friedjung (Österreich von 1848—1860) und Rudolph von Delbrück (Lebenserinnerungen Bd. 1 S. 246—261). Daß die wesentlichen Momente zur Erzielung einer Zollgemeinschaft, die die Entwicklung beider Teile fördert, in der Anpassung des gegenseitigen Arbeits- und Kapitalbedarfes und aus dem letzteren Grunde in einer gewissen Ausgleichung der Unterschiede der Produktions- und Verbrauchsbelastung durch die staatliche Steuerverfassung bestehen, geht auch für die von Dr. Sieghard behandelte Epoche klar hervor. Von einer völligen Parität der staatlichen Lasten ist auch innerhalb der heute bestehenden Zollgemeinschaften keine Rede, sondern nur von einer solchen Annäherung, die der Freizügigkeit der Menschen, der Waren und der Kapitalien auf die Dauer keine erheblichen Schranken setzt.

Basel. Bauer.

LUDWIG TÜMPEL, Die Entstehung des brandenburgisch-preußischen Einheitsstaates im Zeitalter des Absolutismus (1609—1806). (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrg. von O. v. GIERCKE, 124. Heft) Breslau 1915, M. und H. Marcus. XXII und 267 S., Preis 9 M. (Kap. I. und II. auch als Berliner philosophische Dissertation erschienen).

Mit LUDWIG TÜMPEL, der am 22. Oktober 1914 fürs Vaterland gefallen ist, verliert die Geschichtswissenschaft einen vielverheißenden Jünger, dessen Erstlingswerk uns zeigt, was er für unsere Wissenschaft in einem längeren Leben hätte leisten können. Aus HINTZEs Übungen ist die Arbeit des bei MEINECKE und BELOW vorgebildeten Verfassers hervorgegangen, und dieser Ursprung ist, auch wenn die warm empfundenen Worte des Geleites aus HINTZEs Feder nicht an der Spitze ständen, unverkennbar. Allenthalben verrät die Arbeit HINTZEschen Geist, und HINTZEschen Gedankengängen begegnet man auf Schritt und Tritt.

T. setzt sich zum Zweck, unter starker Hervorhebung der großen Gesichtspunkte und zugleich unter genauem Eindringen in die Einzelvorgänge eine Zusammenfassung aller der Einzeluntersuchungen zu bieten, die unter SCHMOLLERs und HINTZEs Vorantritt sich in den letzten Jahrzehnten mit der allmählichen Umformung des Hohenzollernstaates aus einer lockeren Verbindung von Territorien zu einem einheitlich, straff zentralistisch und gleichmäßig organisierten Staatsganzen beschäftigt haben. Ausgehend von den Testamenten der Hohenzollern und der dispositio Achillea untersucht T. die prinzipielle Stellung der Fürsten zu der Frage der Staatseinheit (Kap. I), betrachtet sodann die Stellung der Stände einheitsstaatlichen Bestrebungen gegenüber (Kap. II) und geht endlich zu dem eigentlichen Kern seiner Arbeit, zur Darstellung der Ausbildung einheitsstaatlicher Verwaltungsbehörden über, die er in drei Abschnitten (1. Großer Kurfürst. 2. Friedrich III. und Friedrich Wilhelm I. 3. Friedrich der Große) in historischer Darstellung (Kap. III) und dann in sechs Abschnitten für die einzelnen Gebiete der Staatstätigkeit (Auswärtiges, Militär, Finanzen, Wirtschaftspolitik, Justiz und Kirchenpolitik) systematisch (Kap. IV) bis 1786 durchführt. Eine Schilderung der Rückschritte und Fortschritte in der Zeit von 1786 bis 1806 bildet den Abschluß.

Selbständige Stellungnahme und feine eigene Gedanken zeigt besonders das erste Kapitel, in dem T. vor allem — im Anschluß an Schuster und Koser — die bisher allgemein verbreitete Auffassung der dispositio Achillea ablehnt, indem er in dieser zwar ein bemerkenswertes Gefühl für die Einheit der Marken, nicht aber eine juristische Festlegung dieser Anschauung für die Zukunft ausgesprochen findet (S. 6). Vielmehr ist nach T. die Unteilbarkeit nicht durch die dispositio, sondern erst durch die Auslegung, die ihr Joachim Friedrich im Garaischen Vertrag — vielleicht im Anschluß an Gedanken der Goldenen Bulle (S. 15) — gegeben hat, prinzipiell festgelegt worden (S. 12). Äußerst fein sind auch T.s Bemerkungen über die zentralistischen Tendenzen des Großen Kurfürsten (S. 84 ff.) und über die der

drei großen Hohenzollern jener Epoche (S. 152 ff.). T. kommt dabei zu dem Ergebnis: Der Große Kurfürst begann die Umformung der Behörden offenbar, ohne schon das, was später erreicht wurde, zu wollen. Auch die Politik Friedrich Wilhelms I., die tatsächlich ganz systematische Zentralisationspolitik war, brachte doch erst Friedrich der Große in ein gedankliches System (S. 158). Besonders deutliche Anklänge an HINTZEsche Gedankengänge finden sich im zweiten Kapitel (vgl. z. B. HINTZE, Aufsätze I. S. 15 ff. und S. 75 ff. und IV. S. 13 ff.), ferner im § 7 des zweiten Abschnitts des dritten Kapitels (S. 128 ff.), wo auch BELOWs Einfluß nachzuwirken scheint, während auf die folgenden Partien offensichtlich die eindringende Lektüre der MEINECKEschen Schriften befruchtend eingewirkt hat (besonders Kap. III, dritter Abschnitt, und Kap. IV. § 2). Daß dieses Eindenken und Einarbeiten in fremde Ideen die Selbständigkeit des Urteils bei dem Verfasser nicht beeinträchtigt hat, zeigt sich deutlich an den Stellen, an denen er der Auffassung HINTZEs gegenüber seine eigene Meinung vertritt (z. B. S. 33 und S. 138).

Bei dem beschränkten Raum, der uns zur Verfügung steht, müssen wir uns leider ein genaueres Eingehen auf die zahlreichen ansprechenden Abschnitte der lesenswerten Schrift versagen, können aber noch, besonders für Kap. III und IV, auf die Besprechung der Arbeit durch G. v. BELOW in der Ztschr. f. Sozialwissenschaft hinweisen.

Marburg a. L. SCHMIDT-EWALD.

P. OSSWALD, Belgien. Aus Natur und Geisteswelt Bd. 501. VI und 118 S. mit 5 Karten im Text. B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1915.

Leicht und flüssig geschrieben, ist das Büchlein recht geeignet, weiteren Volkskreisen Aufklärung über belgische Verhältnisse zu geben. Die vier Teile 1. Das Land, 2. Das Volk, 3. Geschichtliche Übersicht bis 1830, 4. Belgien im 19. und 20. Jahrhundert sind alle gleich sorgfältig unter sachkundiger und geschickter Benützung der einschlägigen Literatur behandelt. Die Angaben über geologische Beschaffenheit, Zusammensetzung der Bevölkerung, ältere und neuere Geschichte, sowie über die Zustände in der Gegenwart bis zum Ausbruch des Krieges 1914 sind gleich präzise. Auch dem Fernerstehenden wird es ermöglicht, sich ein Urteil zu bilden über den Wert des Landes, über die Schwere der vorhandenen, nationalen Gegensätze, über die Rückständigkeit der sozialen Gesetzgebung und über die Berechtigung, ein selbständiges Staatsgefüge zu bilden. Einen Einwand möchte ich nur zu O.s Bemerkung S. 112 erheben, es sei auffällig, daß sich auf dem Gebiet der gewerkschaftlichen Organisation alle Parteien einander entgegenwirkten. Ist das denn aber z. B. in Deutschland soviel anders? Trotz aller Betonung ihres unpolitischen Charakters halten sich doch zweifellos auch die deutschen Gewerkschaften in ihrer Mehrheit von

Parteipolitik nicht fern. OSSWALDS Zusammenfassung, mit der er sein Werk schließt: „Belgien ist, alles in allem betrachtet, ein Land, das bei scharfen Gegensätzen im Innern einen großen Reichtum an Kulturwerten besitzt und das zu einer noch höheren und vor allem gleichmäßig verteilten Kulturentwicklung gelangen kann, wenn es gelingt, die vorhandenen politischen, sozialen und völkischen Gegensätze zu mildern und auszugleichen" kann man nur beistimmen. Die historische Forschung dürfte ergeben, daß bisher in der Neuzeit England es nur stets verstanden hat, bei allen Umwälzungen, welche in den Landesteilen, die das heutige Belgien bilden, vorgingen, seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß die Verhältnisse so gestaltet wurden, wie es englischem, nicht belgischem Interesse entsprach.

Freiburg i. B. H. GOLDSCHMIDT.

JACQUES STERN, Thibaut und Savigny. Zum 100jährigen Gedächtnis des Kampfes um ein einheitliches bürgerliches Recht für Deutschland. 1814—1914. Berlin 1914, F. Vahlen. 239 S.

ALFRED MANIGK, Savigny und der Modernismus im Recht. Ebenda und im gleichen Verlag, 1914. 247 S.

Es ist sehr willkommen zu heißen, daß uns Amtsrichter STERN in dem hier anzuzeigenden Buch einen Neudruck der Schriften von Thibaut und Savigny aus dem Jahr 1814 über die Frage eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland schenkt. Er fügt noch Urteile der Zeitgenossen zu diesen Streitschriften und Nachträge der beiden großen Juristen zu ihnen hinzu. In einer Einleitung erörtert er den Gegensatz, der zwischen ihnen bestand, und die Berechtigung oder relative Berechtigung, die ihren Anschauungen zukommt. Endlich erhalten wir nützliche biographische und bibliographische Mitteilungen. Die Veröffentlichung wird dazu beitragen, die Kenntnis der berühmten Streitschriften weiter zu verbreiten und zur Beschäftigung mit den — wir dürfen wohl ohne Übertreibung sagen — weltentiefen Fragen, denen sie gewidmet sind, von neuem anzuregen.

Die Einleitung von STERN unterrichtet schon über diese Dinge. In noch höherem Grad gilt dies von dem Buch von MANIGK. Man könnte es vielleicht einen fortlaufenden Kommentar — und zwar einen den Gegenstand mit voller Energie ergreifenden — zu Savignys Schrift „vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" nennen. Wir können hier nicht alle die einzelnen Punkte berühren, mit denen es die Schrift M.s zu tun hat. Mit größtem Nachdruck aber möchten wir hervorheben, daß es sich hier keineswegs bloß um Angelegenheiten des speziellen Fachjuristen handelt. Der Forscher, der die Entwicklung der deutschen Wissenschaften vom Beginn des 19. Jahrhunderts verfolgt, kommt hier ebenso auf seine Rechnung wie der politische Historiker, der die Frage aufwirft, was die Schaffung

der deutschen Einheit gehemmt und gefördert hat und worin die starken Wurzeln unserer Kraft liegen. M. tritt für Savigny und die historische Rechtsschule ein und zwar, wie ich überzeugt bin, im wesentlichen mit Recht. Eine Parallele zu seinen Darlegungen bietet die Studie, die ich selbst kürzlich in meiner Abhandlung „Die deutsche Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen“ (Internat. Monatschrift 1915, Juli bis Septemberheft) veröffentlicht habe und die ebenfalls eine Rechtfertigung der historischen Rechtsschule wie der romantischen [1]) Richtung überhaupt unternimmt. Im einzelnen bleibt in der Deutung der Stellung, die die historische Schule eingenommen hat, ja noch ein Spielraum. Auch zwischen M. und STERN, die beide für Savigny eintreten, gibt es Differenzen der Auffassung (freilich ist hierbei wohl darauf hinzuweisen, daß STERN M.s Buch nicht mehr vollständig hat verwerten können; die beiden Bücher erschienen fast gleichzeitig). Allein das bleibt unter allen Umständen bestehen, daß von M. viele unberechtigte Angriffe auf die historische Rechtsschule abgewehrt sind. Und sodann möchten wir nochmals betonen, daß die Fragen, die M. bespricht, nicht bloß den Richterstand angehen, sondern sich auf alles beziehen, was Menschenbrust bewegt. Wem tritt nicht sofort eine Reihe der wichtigsten Probleme aus Wissenschaft, kirchlichem und politischen Leben entgegen, wenn er bei M. die Darlegung liest, daß Savigny keinem bis zum Quietismus konsequenten Historismus huldigte, daß wir bei ihm keinen Quietismus und doch keinen Bruch mit dem historischen Prinzip finden? Man mag auch hier noch verschiedene Auffassungen über die Nuancen der Anschauungen Savignys geltend machen. Unter allen Umständen bleibt bestehen, daß die Interpretation, die M. der Schrift widmet, die breiteste Aufmerksamkeit verdient.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

1) M. verwendet das Wort romantisch in einem engeren Sinn. Für die Auseinandersetzung darüber darf ich auf jene Abhandlung verweisen. Wir brauchen uns nicht zu scheuen, Savigny als echten Romantiker im besten Sinn des Worts zu bezeichnen.

Bei der Redaktion sind zur Besprechung eingelaufen:

G. Mehlis, Lehrbuch der Geschichtsphilosophie. Berlin, Julius Springer.

H. Markgraf, Kleine Schriften zur Geschichte Schlesiens und Breslaus. Breslau, E. Morgenstern.

W. Platzhoff, Deutschland und Frankreich. Bonn, A. Marcus u. E. Weber.

E. Fehling, Zur Lübeckischen Ratslinie 1814—1914. Lübeck, M. Schmidt.

K. Soll, Die Geschichte des Stiftsdorfes Westerau. Ebenda.

Joh. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes. 2. Bd. 19. und 20. Aufl. Freiburg i. B., Herder.

W. Vogel. Kurze Geschichte der deutschen Hanse. München und Leipzig, Duncker und Humblot.

E. Bernstein, Wesen und Aussichten des bürgerl. Radikalismus. Ebenda.

H. J. Kirch, Die Fugger und der schmalkaldische Krieg. Ebenda.

P. Fleischl, Versuch einer Theorie der Produktion. Ebenda.

L. Radlof, Vaterland und Sozialdemokratie. Ebenda.

E. V. Zenker, Soziale Moral in China und Japan. Ebenda.

W. van Delden, Studien über die indische Juteindustrie. Ebenda.

K. Hampe, Belgiens Vergangenheit und Gegenwart. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner.

A. Hettner, Englands Weltherrschaft und der Krieg. Ebenda.

P. Oßwald, Belgien. Ebenda.

E. Daenell, Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika. Ebenda.

H. Sieveking, Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte. Ebenda.

J. Haller, Kaiser Heinrich VI. München und Berlin, R. Oldenburg.

B. A. Fuchs, Der Geist der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft. Ebenda.

E. Troeltsch, Augustin, die christliche Antike und das Mittelalter. Ebenda.

R. Sieghart, Zolltrennung und Zolleinheit. Wien, Manz.

S. Wolff, Das Gründungsgeschäft im deutschen Bankgewerbe. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta.

Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Bd. XVII, Heft 1. Lübeck, Lübcke und Nöhring.

Kriegsinvalidenfürsorge. Darstellung der in Nürnberg getroffenen Maßnahmen. Würzburg, C. Kabitzsch.

J. Bachem, Zur Jahrhundertfeier der Vereinigung der Rheinlande mit Preußen. Köln, J. P. Bachem.

F. Toerpe-Magdeburg, Bedeutet das Ende des Krieges den Anfang einer Hochkunjunktur? 2. Aufl. Magdeburg, A. Rathke.

F. Preisigke, Fachwörter des öffentlichen Verwaltungsdienstes Ägyptens. Göttingen, Vandenhoek u. Ruprecht.

F. Meurer, Der mittelalterliche Stadtgrundriß im nördlichen Deutschland. Berlin, P. Franke.

I. H. Ashworth, The helper and american trade unions. Baltimore, I. Hopkin.

D. Kohl, Urkundenbuch der Stadt Oldenburg. Oldenburg, G. Stalling.

K. Haff, Grundlagen einer Körperschaftslehre. Leipzig, A. Deichert (W. Scholl).

H. Preuß, Das deutsche Volk und die Politik. Jena, E. Diederichs.

H. Rickert, Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft. 3. Aufl. Tübingen, J. C. B. Mohr.

G. Fritz, Die Ostjudenfrage. Zionismus und Grenzschluß. München, J. F. Lehmann.

B. L. v. Mackay, Die moderne Diplomatie. Frankfurt a. M., Rutten u. Loening.

Stanislaw Biernatzki, Aus dem Leben eines Hamburger Kaufmanns. Lebensgeschichte. Hamburg, K. Boysen.

Nicklisch, Egoismus, Betriebswissenschaft, Handelshochschule. Mannheim, Berlin, Leipzig, J. Bensheimer.

Die Arbeiterschaft im neuen Deutschland. Herausgegeben von **F. Thimme** und **K. Legien,** Leipzig, S. Hirzel.

Heinrich Schrohe. Mainz in seinen Beziehungen zu den deutschen Königen und den Erzbischöfen der Stadt bis zum Untergang der Stadtfreiheit (1462). Mainz, L. Wilckens.

K. Brinkmann, Krieg und Wirtschaft in der Geschichte. Internationale Monatsschrift vom 1. August 1915. Leipzig, B. G. Teubner.

R. Kötzschke und **A. Tille,** K. Lamprecht. Eine Erinnerungsschrift der Deutschen Geschichtsblätter. S.-A. aus denselben. Gotha, F. A. Perthes.

Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. 9. Ergänzungsband, 3. Heft. Innsbruck, Wagner.

F. Delitzsch, Die Welt des Islam. Berlin, Ullstein.

Beschreibung des Oberamts Tettnang. Herausgegeben vom K. Statistischen Landesamt. 2. Bearbeitung. Stuttgart, W. Kohlhammer.

Ph. Zorn, Die beiden Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907. Ebenda.

B. Klüpfel, Verwaltungsgeschichte des Königreichs Aragon zu Ende des 13. Jahrhunderts. Herausgegeben von H. Rohde. Ebenda.

E. Zivier, Neuere Geschichte Polens. 1. Bd. Gotha. F. A. Perthes.

L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter. IV. Bd. 1. Hälfte. Ebenda.

J. Kohler, Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. Halle a. S., Verlag des Waisenhauses.

K. Adenauer, Die neue Regelung unserer Nahrungsmittelwirtschaft. Berlin, Concordia-Verlag.

J. Bentham, Grundsätze für ein künftiges Völkerrecht und einen dauernden Frieden. Übers. v. L. Klatscher. Halle a. S., M. Niemeyer.

G. Entschaff, Die Industrie Bulgariens. Zürich und Leipzig, Rascher u. Cie.

O. Hauser, Rasse und Rassenfragen in Deutschland. Weimar, Vereinigung Heimat und Welt (Al. Duncker).

R. Schranil, Stadtverfassung nach Magdeburger Recht. Magdeburg und Halle. Breslau, M. u. H. Marcus.

L. Tümpel, Die Entstehung des brandenburgisch-preußischen Einheitsstaates im Zeitalter des Absolutismus. Ebenda.

Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Herausgegeben von O. Redlich. IX. Bd. Innsbruck, Wagner.

M. Stimming, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz. Darmstadt, Großh. Hess. Staatsverlag.

E. Schwartz, Über den hellenischen Begriff der Tapferkeit. Straßburg, J. H. E. Heitz.

P. Barth, Die Philosophie der Geschichte als Soziologie. I. Teil. 2. Aufl. Leipzig, O. R. Reisland.

E. Wild, Die eidgenössischen Handelsprivilegien in Frankreich. St. Gallen, Fehr.

R. Leonhard, Die landwirtschaftlichen Zustände in Italien. Hannover, Helwing.

O. Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländischer Geschichte. Berlin, P. Parey.

Joh. Ziekursch, Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte. Vom Hubertusburger Frieden bis zum Abschluß der Bauernbefreiung. Breslau, Ferd. Hirt.

F. Jostes, Die Vlamen im Kampf um ihre Sprache und ihr Volkstum, Münster i. W., Borgmeyer u. Co.

F. Stieve, Die deutsche Kaiseridee im Laufe der Jahrhunderte. München, Delphin-Verlag.

Schmidt-Gilichenfels, Die demokratische Lüge und der Weltkrieg. Berlin-Steglitz, Politisch-anthropologischer Verlag.

Leo Weber, Gedanken eines schweizerischen Neutralen über das Buch „J'accure". Solothurn, A. Lüthy.

M. Spahn, Bismarck. Zweite vermehrte Auflage. M.-Gladbach, Volksvereinsverlag.

Derselbe, Im Kampf um unsere Zukunft. 2. Aufl. Ebenda.

K. P. Hasse, Italienische Renaissance. Leipzig, Alfred Kröner.

A. v. Dirke, Die Rechtsverhältnisse der Handwerkslehrlinge und -gesellen nach den deutschen Stadtrechten und Zunftstatuten des Mittelalters. Jenaer juristische Dissertation von 1914. Berlin-Steglitz, Buchdruckerei O. v. Dirke.

E. Reinhard, Karl Ludwig von Haller. Köln, J. P. Bachem.

G. Hasse, Theodor von Schön und die Steinsche Wirtschaftsreform. Leipzig, K. F. Köhler.

R. Haufe, Der deutsche Nationalstaat in den Flugschriften von 1848/49. Leipzig, K. F. Köhler.

Festschrift für **Georg Cohn** zu seinem 70. Geburtstage. Zürich, Orell Füßli.

Blätter für zwischenstaatliche Organisation (der Friedens-Warte 17. Jahrgg.) Ebenda.

J. v. Michaelsburg, Im belagerten Przemysl. Leipzig, C. F. Amelang.

D. H. Kerler, Deutschlands Verletzung der belgischen Neutralität eine sittliche Notwendigkeit. Ulm, H. Kerler.

Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Kurtrinische Städte. Bd. I: Trier. Bonn, P. Hanstein.

Cornelius Tacitus, Germanien. Neue deutsche Ausgabe mit Erläuterungen in Wort und Bild, von Dr. L. Wilser. Steglitz, Peter Hobbing.

G. v. Below, Deutschland und die Hohenzollern. Leipzig, S. Hirzel.

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

